0502
.895 ANNEX LIB.

Library of
Princeton University.
1896

Germanic
Seminary.

Presented by
the Class of 1891.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

Leipziger INTELLIGENZ-Blatt,

in welchem

Frag- und Anzeigungen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Behuf der gemeinen Handlung,

auf das Jahr

1764.

Leipzig,
Im Verlag im Intelligenz-Comtoir.

Printed in Germany

Digitized by Google

Register
auf das Jahr 1764.

A.

Academie der Künste zu Dreßden, Nachricht und Verzeichniß ihrer Mitglieder. Num. 24. art. VII. pag. 210. und no. 2. art. VII. 1. p. 106.

Accispacht, Aufhebung desselben betreffendes Mandat, no. 5. art. 1. 3. p. 39.

Accouchirstuhl zeigt das I. C. n. 21. art. VII. 3. p. 186

Advocatensportuln Taxe n. 30. art. 1. p. 258. betreffendes Mandat, ibid. p. 257.

Allmosenanstalten zu Yverdon n. 17. art. X. 1. p. 154.

Arzeneyen bey der Hornviehseuche no. 44. art. X. 3. p. 378.

Assecuranzsocietät, das Vieh zu assecuriren, wird vorgeschlagen n. 52. art. VIII. 2. p. 542. Gedanken davon, n. 55. 2. X. 2. p. 575.

Advertissement die Preißaufgaben von Michael 1764 bis dahin 1765. betreffend, n. 52. art. VIII. 2. p. 542.

Aufgaben.

a) beantwortete

Welches sind die Mittel wider die Erdflöhe? n. 1. art. VIII. 2. p. 9. angegeben n. 1. art. X. 2. p. 10. und no. 2. art. X. 2) pag. 19.

Welches sind die Mittel wider den schwarzen Kornwurm? n. 1. art. VIII. 2. p. 9. angegeben, no. 1. art. X. 1 p. 11. und no. 2. art. X. 2. 3 pag. 16 19.

Auf die Anfrage wegen Errichtung einer Landbauordnung no. 24. 1763. wird geantwortet no. 2. art. VII. 1. p. 15.

Mittel wider Ratzen und Mäuse, verlangt no. 4. p. 15. a. 1763. et art. VIII. beantwortet n. 2. art. X. p. 17.

Mittel wider die Viehseuche verlangt a. 1763. n. 26. art. VIII. giebt an n. 3. art. X pag. 24.

Wie ist dauerhaft und mit Holzersparung zu bauen no. 1. art. VIII. beantwortet no. 5. art. X.

Wie wird das Geleuchte erspart? no. 1. art. VIII. beantw. n. 6. art. X. 1. p. 53.

Wie wird in Sachsen geräucherte Waare bereitet? no. 1. art. VIII. 1. p. 9. beantwortet n. 13. art. X. 1. p. 122.

Wie sind geräucherte Würste zu conserviren? no. 8. art. 1. beantw. no. 17. art. X. 3. p. 158.

Mittel wider die Feldschnecken verlangt n. 19. art. VIII. 1. p. 173. giebt an no. 28. art. X. 2. p. 243.

Wie wird gute Wagenschmiere gemacht? no. 20. art. VIII. p. 179. beantwortet no. 30. art. X. 2. p. 263.

Wie sind die Augen zu conserviren? n. 38. art. VIII. 6. p. 329. beantwortet no. 40. art. X. 1. p. 346.

b) unbeantwortete:

Wie erspart man Holz bey Bauen und Brennen? no. 4. art VIII. 1. p. 5.

Wie sind Bleichen zu verbessern? ibid. 2. p. 6.

Auf Verfertigung einer Machine zu Stadt und Landwirthschaftlichen Gewerben ibid. 3. p. 6.

Auf ein verfertigtes Modell wie Achsen zu verlängern und zu verkürzen ibid. 4.

Auf Mittel wider den Holzwurm, ibid. 5.

Wie ist ein Erdbohrer einzurichten? ibid. 6.

Auf die Verfertigung einer leicht abzuwischenden Buchdruckerfarbe von den Formen, ib. 7. p. 6.

Auf die Verfertigung einer pragmatischen Kirchenhistorie N. T. ib. 8. p. 7.

Auf ein Modell von einer Schneidemühle die von Menschen oder Thieren getreten wird, ibid. 9. pag. 7.

Auf die Beschreibung und Modell wie eine Brücke mit Geld- und Holzersparung zu bauen, no. 2 art. VIII. 1. p. 16.

Wie wird Flöhkraut (Rottig) am geschwindesten ausgerottet? no. 7. art. VIII. p. 62.

Was ist die Felber vor ein Baum? no. 10. art. VIII. 1. p. 100.

Wo ist Espercette in Leipzig zu haben? ib.

Wie ist tragbarer Sandboden zu besäen? no. 18. art. VIII. p. 164.

Wie ist eine Schwedische Dreschmaschine beschaffen? no. 21. art. VII. p. 188.

Von welcher Beschaffenheit sind die Brechmühlen? no. 21. art. VII. p. 188.

Wie und wo werden die Hüte Wasser haltend gemacht? no. 37. art. VIII. 1. p. 320.

Wär es nicht gut das Getreide nach Gewichte zu verkaufen? no. 37. art. VIII. 2. p. 320.

Wie auf Reisen allen Schaden zu begegnen, wenn auf Reisen der Schloßnagel zerbricht? no. 26. art. VIII. 1. p. 226.

Wie ist ein Register über ein Notenbuch zu machen? no. 26. art. VIII. 1. p. 226.

Wo ist der beste Sächs. Hopfen, wie wird er probirt no. 38. art. VIII. 2. p. 329.

Wo sind pappierne Tapeten wohlfeil zu haben? n. 38. art. VIII. 7. p. 329.

Was sind für Mittel für die Kröpfe an den Wurzeln der Kräuter? no. 46. art. VIII. 2. p. 392.

Wie ist das Einkommen der Schullehrer zu vermehren? No. 47. art. VIII. 1. p. 499

Wie ist ein Grund- und Nutzungsanschlag von einem Salpeterwerke zu verfertigen? n. 47. art. VIII. 2. p. 499.

Wo ist der beste Rigaische Leinsaamen zu haben

0302 395 501197

Digitized by Google

wer zeugt in Sachsen den besten? n. 49. art. VIII. 2. pag. 514.
Wie hat ein Studiosus Theol. sein Curriculum academicum einzurichten? no. 49. art, VIII. 3. p. 514.
In welcher, dem Erzgebürgisch. nähesten Stadt, ist Sain foin, Luzerne und Reygraßsaamen zu haben? no. 49. art. VIII. 4. p. 515.
Wie viel Mergel ist auf 1 Schffl. Land Dreßdner Aussaat zu führen? no. 50. art. VIII. p. 524.
Kann mit Torfe oder Erdkohlen eine Glashütte gefeuert werden? no 51. art. VIII. p. 530
Wie ist die Erleuchtung durch Laternen und Lampen mit wenigen Kosten zu bewürken? no. 52. art. VIII. 1. p. 541.
Wo wird in Sachsen der beße Mohn erbauet? no. 52. art. VIII. 3. p. 542.
Wie bringt man Kinder zu dauerhaften Gedanken von der Allgegenwart Gottes? n. 54. art. VIII. p. 559.

B.

Balsam, Teichmeyerischer ist gut bey der Viehseuche, no. 1. art. II. 4. p. 3.
Bauholz, auf dessen Ersparung eine Prämie, no. 1. art. VIII. 10. p. 7. Vorschlag, n. 16. art. X. 1. p. 146.
Bäume fruchtbare, im Churcreyß gesetzt, n. 7. art. VII. p. 62.
Bäume im Amt Plauen 1763. gesetzt no. 28. art. X. 3. p. 244.
Bäume, im Creyßamt Wittenberg 1764. gesetzt, n. 42. art. X. p. 362.
Baumsetzen betreffendes Schreiben, no. 40. art. X. 2. p. 846.
Befolgung der Mandate und Generalien betreffendes Mandat n. 18. art. I. 1. p. 161.
Begnadigung, der im Krieg verunglückten Einwohner betreffendes Mandat n. 38. art. I. 1. p. 325.
Berg- oder Erdbohrer, wie er einzurichten, wird gefragt n. 1. art. VIII. 6. p. 5.
Bettschrank neuinventirter, zeigt das I. C. no. 21. art. VII. 4. p. 186.
Bezeichnung der inländischen Tuch- und Zeugwaaren betreffendes Mandat, no. 10. art. I. 2. p. 97.
Bienen.
Anzeige von ihren Nutzen, no. 50. art. X. 5. p. 527.
Wartung in Zellischen, no. 51. art. X. 2. pag. 531.
Zucht, wie sie zu verbessern, no. 16. art. X. 2. p. 148.
Vermehrung in Stuben, ibid. 3. p. 149.
Biß toller Hunde, Mittel, n. 14. art. X. 4. p. 116.
Bleichen, wie sie zu verbessern no. 1. art. VIII. 1. p. 5.
Bouillon en poche zu machen und zu conserviren no. 1. art. X. 1. p. 10. n. 6. 2. X. 6. p. 58.
Brand im Getraide, woher entsteht er? no. 12. art. X. 4. p. 116.
in Weizen, Mittel dawider, no. 41. art. X. 1. p. 352. n. 52. art. X. p. 542.
Brandeweinbrennereywesen, Nordhausisches, No. 47. art. X. 2. p. 501.
Brechmühlen Beschreibung wird verlangt, no. 21. art. VII. p. 188.
Brücke mit Geld und Holzersparung zu bauende, wird in Riß und Modell verlangt, mit Prämien. No. 2. art. VIII. 1. p. 16.
Bücher, nützliche, zeigt und giebt das I. C. aus:
Abhandlung der Frage: Ob es ein Wunder sey, wenn ein Geistlicher selig wird, no. 1. art. IX. 1. p. 10.
Fragpuncte über vorzunehmende Versuche des Ackerbaues no. 2. art. IX. 1. p. 16.
Leipziger Adreß- Post- und Reisecalender no. 5. art. IX. 1. p. 44.
Forstcalender, ibid.
Kupfer zu Gellerts Fabeln ibid.
Lindners Auszüge aus Lutheri Schriften no. 37. art. IX. 2. p. 321.
Lehre vom Anfang christlichen Lebens, ibid.
Dänische Ackeracademie, ibid.
Gespräch eines Predigers und Landmanns, ibid.
Leiders Bedenken über die Beurtheilung des Gebrauchs der Erdarten, no. 42. art. VII. 1. p. 360.
Anleitung wie der Ackerbau auf der Heyde zu verbessern, ibid.
Antwortschreiben an die ökon. Gesellschaft in Paris, ibid.
Nachricht von den Schriften die zur Verbesserung der Landwirthschaft sollen ausgearbeitet werden, ibid.
Wittenb. Handbibel 2te Edition, no. 54. art. VII. 2 p. 383.
Schrebers Anweisung wie Pflugsand stehend und Sandfelder zu Wiesen zu machen n. 49. a. IX. 1. p. 515.
Burgunder Rüben, Nachr. no. 11. art. X. 1. p. 108.

C.

Churcreyß, die den Einwohnern daselbst ausgesetzten Prämien, no. 1. art. VIII. 2. pag. 8.
Churcreyß, daselbst gesetzten fruchtbaren Bäume. S. Bäume.
= = den Anbau des Dottersaamens daselbst betreffendenden Vorschlag no. 51. art. VIII. 5. pag. 535.
Cours der gegenwärtig roullirenden Müntzsorten S. bey Mandaten.
= = der Preußl. 8 Gr. St. mit Armaturen von 1753. und 1759. no. 2. art. 1. 2. p. 14.
= = Gräflich. Stolb. Müntzsorten, ibid.
= = Schwarzburg-Sonderhausischen Müntzsorten, ibid.

Cours

Cours die Gothaiſchen $\frac{1}{8}$ Stück betreffend, no. 18. art. I. 2. p. 162. n. 25. a. II. p. 217.
= = fremder unter 4 Gr. betragender Conventionsmäßigen Münzſorten, no. 34. art. I. 1. pag. 329. no. 38. art. I. 2. p. 326. no. 43. art. I. p. 365.
= = der Coburgiſch = Saalfeldiſchen Speciesthaler, no. 48. art. I. 505.
Correſpondence über die Italiäniſche Pappeln, Veranlaſſung dazu, no. 4. art. X. 1. p. 34.

D.

Deputation der Oeconomie, Manufactur und Commercien, betreffendes Mandat, n. 19. art. I. 1. pag. 169.
Diſtelſaame, deſſen Nutzung no. 43. art. VII. 4. p. 368.
Dreſchmachine Schwediſche davon wird eine Beſchreibung verlangt, no. 21. art. VII. p. 188.
Drittel Leipz Verrufung derſelben betreffendes Mandat n. 9. art. I. 3. p. 58.
Druſe der Pferde, Mittel darwider, no. 33. art. VII. 3, p. 288.
Düngende Erde, Nachricht davon no. 25. art. X. 2. p. 221.
Düngſaltz betreffendes Schreiben, n. 40. art. X. 2. p. 346.

E.

Elle und Weiſe betreffendes Reglement, no. 4. art. I. 2. p. 29.
Erde, (Caffeebraune Lac) Nachricht no. 31. art. VII. 3. p. 267. weiſe no. 41. art. I. p. 349.
Erdflöh, betreffendes Schreiben, no. 4. art. X. 2. p. 346.
= = wie ſie zu vertreiben, no. 1. art. VIII. pag. 9. art. X. p. 10. no. 2. art. X. p. 19. n. 12. art. X. 3. pag. 116.
Eſparcette, wo iſt ſie Meſſenszeit in Leipzig zu haben? no. 10 art. VIII. 2. p. 100.
Expeditionen gewöhnliche, deren Fortſtellung betreffendes Generale, no. 5. art. I. 2. p. 39.

F.

Farbe, leicht von Buchdruckerformen abzuwiſchende wird verlangt, no. 1. art. VIII. 7. p. 6.
Felber, was es vor eine Art Bäume no. 10. art. VIII. 1. p. 100. no. 12. art. VIII.
Feuermachinen, engliſche, Nachricht davon no. 38. art. X. 2. pag. 331.
Feuerſpritze in Riß zeigt I. C. n. 21. art. VII. 12. p. 187.
Flachsbau im Churcreyße, darauf geſetzte Prämie. n. 1. art. VIII. 5. p. 8.
Flachshecheln zeigt das I. C. n. 43. art. VII. 6. p. 368.
Flöhkraut wie es auszurotten, n. 7. art. VIII. p. 62.
Flohr ſchwarzer, deſſen Effect bey den Augen n. 34. art. VII. 1. p. 304.
Formen (zinnerne Licht=) zeigt I. C. no. 10. art. VII. 1. p. 99.
Forſtcalender verläßt das I. C. n. 7. art. VII. p. 74. n. 55. art. VII. 2. p. 568.
Fruchtbarkeit Gedanken davon, no. 31. art. X. 1. pag. 268
Futterbau Unterricht von deſſen Verbeſſerung, n. 1. art. VII. 1. p. 5.
Futterkräuter im Churcreyße anzubauen, no. 1. art. VIII. VI. p. 9.
Futterſaamen Nachricht davon n. 6. art. X. 2. p. 55.

G.

Garn, Unterſuchung wie viel in einer beſtimmten Quantität Leinwand enthalten, no. 35. art. X. 2, p. 313.
Gebäude wie es vor Wurm und Fäulniß zu verwahren, n. 26. art. X 3. p. 230.
Gegend und Landesart, Gedanken von derſelben Unterſuchung no. 26. art. X. 1. p. 226.
Geleuchte auf deſſen angegebene Erſparniß eine Prämie no. 1. art. VIII. p. 5.
= = Prämienſchrift davon, no. 6. art. X. 1. pag. 53.
Generalia. S. auch bey Mandate.
Generale, wegen künftiger Bezeichnung inländiſcher Tuch= und Zeugwaaren, no. 10. art. I. 2. p. 97.
= = die Auswechſelung der Steuerſcheine betreffend, no. 2. art. I. 1. p. 13.
= = die Einſchränkung der in neuern Zeiten der Soldaten halber ergangenen Ge= und Verbote betreffend, no. 5. art. I. 1. p. 37.
= = Fortſtellung derer gewöhnlichen Expeditionen betreffend, ibid. p. 39.
= = die beſſere Befolgung der Mandate betreffend, no. 18. art. I. 1. p. 161.
= = Poſtdefraudation betreffend, n. 46. art. VII. 1. p. 390.
Generalpardon, Prolongation deſſelben betreffendes Mandat no. 9. art. I. 1. p. 85.
Geräucherte Waare, auf deſſen Zubereitung eine Prämie, no. 1. art. VIII. 1. pag. 9.
Gerichtsgebühren und Advocatenſporteln Taxe. S. Taxe.
Geſinde Ordnung betreffendes Mand. no. 23. art. I. 1. p. 201.
Getreyde, ob es nicht gut daſſelbe nach Gewicht zu verkaufen? no. 37. art. VIII. 2. p. 320.
Gewürzmühle in Modell zeigt I. C. no. 21. art. VII. 14. p. 188.
Gewächſe, Nordamericaniſche; Vorſchrifft zu deren Anbau, no. 55. art. X. 1. p. 568. ib. Beylage Verzeichniß verſchiedner Arten.
Goldbergwerk bey Dresden, Nachricht davon no. 56. art. X. p. 583.
Grind an Schaafen, Mittel darwider, no. 15. art. X. 3. p. 141.

H.

Haber, englischer, Nachricht davon, n. 6. art. X. III. 1. p. 58.
Hälfe (böse) Mittel darwider, no. 37. art. VII. 3. p. 320.
Hannover, daselbst ausgesetzte Prämien, no. 53. art. VII. 2. pag. 549.
Hirse s. Schwad, Nachr. davon n. 6. art. X. 3. p. 58.
Holcus odoratus, wo ist dessen Saamen zu haben? no. 31. art. VIII. p. 268.
Holz von Nutzung verschiedner Sorten eine Tabelle no. 41. Beyl.
= = Anbau No. 44. art. X. 1. p. 377.
= = Ersparung beym Bauen no. 5. art. X.
= = junges, dessen Betreibung mit Vieh no. 2. art. X. 2. p. 17.
= = Land wie ihm aufzuhelfen, no. 13. art. X. 2. p. 124.
= = Manufactur wird verlangt no. 12. art. X. 5. pag. 118.
Holzsaamen zeigt und verkauft I. C. no. 21. art. X. 4. p. 239. no. 31. art. X. 4. p. 190.
= = Nachricht wer den mehresten in Sachsen gesammlet und verkauft no. 27. art. X. 4. p. 239. no. 31. art. X. 2. p. 271.
= = auf dessen Sammlung gesetzte Prämie no. 1. art. VIII. 1. p. 8.
= = Nachricht von dessen Ausmachung und Aufbewahrung, no. 6. art. X. 3. p. 56.
Holzsaat, darauf gesetzte Prämie no. 1. art. VIII. p. 8.
= = Vermehrung in Riß und Beschreibung zeigt das I. C. no. 21. art. VII. 11. p. 187.
Hopfenextract, wo ist er zu haben? no. 38. art. VIII. 2. p. 329.
Hopfen, wo ist der beste Sächsische zu haben? ibid. wie ist er zu probiren? ibid.
Hornviehseuche. S. Seuche.
Hüte, wie werden sie Wasserhaltend gemacht? no. 37. art. VIII. 1. p. 320.

J.

Inoculation, Nachricht davon S. Pocken.
Intelligenzcomtoir setzt verschiedene Preißaufgaben aus no. 49. art. VIII. 3. p. 514.
Intelligenzcomtoir zeigt vor:
Einen neu inventirten Bettschrank, no. 21. art. VII. 4. p. 186.
Zinnerne Lichtformen, no. 10. art. VII. 1. p. 99.
Feuerspritze in Riß, no. 21. art. VII. 12. pag. 187.
Zeichnung und Beschreibung wie das Holz zu vermehren no. 21. art. VII. 11. p. 187.
Ein Instrument wodurch sich ein Licht selbst auslöscht, ibid. 2. pag. 186.
Einen commoden Krankenstuhl, ibid.
Einen Accouchirstuhl im Modell, ibid.
Einen Holzerspahrenden Ofen im Riß, no. 10. art. VII. 5. p. 108.
Zwey Voigtländische Küchenöfen im Modell, no. 21. art. VII. 7. p. 187.
Einen Torfkohlenofen im Riß, ibid.
Ein Raspelwerk im Modell ib. p. 188.
Ein engelländisches an Straßen gewöhnliches Thor im Modell, ibid.
Ventilateur im Modell, ibid. p. 187.
Ein Waschhausriß ibid.
Eine Waschrolle im Riß ibid. p. 138.
Wurfmaschinen der Alten im Modell ibid. p. 187.
Eine Würzmühle im Modell, ibid.
Zeichnung einer Holzerspahrenden und bequemen Bauart, no 5. art. X. p. 47.
Ein Modell von einer Plumpe no. 34. art. X. 2. p. 307.
Torferde, no. 42. art. X. 3. pag. 361.
Ein Modell, welches die mosaische Erzählung der Sündfluth erklärt, no. 43. art. VII. 5. p. 368.
Neue Flachshecheln ibid. 6.
Neuinventirte Plumpe im Modell No. 34. art. X. 2. p. 307.
Papier von Pappelnwolle, Hobelspähnen und Moos verfertigt, no. 44. art. VII. 2. p. 374.
Intelligenzcomtoir verlägt:
Forstcalender ohnentgeldlich no. 26. art. VII. 2. p. 226.
Siberinischperennirenden Leinsaamen ohnentgeldlich, no. 48. art. VII. 1. p. 506.
Verschiedene erbauliche und ökonomische Bücher. S. Bücher.
Die Wittenbergische Realschulbibel, 2te Edit. no. 45. art. VII. 2. pag. 383.

K.

Ketten, (elastische Kutsch-) Nachricht no. 15. art. X. 1. pag. 138.
Kirchenhistorie N. T. (pragmatische) wird mit Präm. verlangt. no. 1. art. VIII. 8. p. 7.
Klee, (türkischer) dessen Eigenschaften, Pflanzung und Nutzung no. 14. art. X 2. p. 132.
Kornwurm, Mittel darwider no. 1. art. X. p. 11. no. 2. art. X. pag. 16. 193. no. 39. art. X. 2. p. 389.
Kraftbrühen. S. Bouillon.
Krankenstuhl zeigt das I. C. no. 21. art. VII. 11. p. 187.
Köpfe an Würzeln der Pflanzen, Mittel darwider no. 46. art. VII. 2. p. 392.
Küchenöfen im Modell zeigt das I. C. no. 21. art. VII 7 p 187.
Kupferhammer dessen Nutzung ꝛc. no. 14. art. X. 1. p. 13.
Kuxantheile sind feil, no. 1. art. II. 5. no. 5. art. II. 1. pag. 41. no. 9. art. II. 3. p. 90.

L.

Latten, gerissene auf deren Einführung im Churcreyß eine Prämie no. 1. art. VIII. 1. p. 8.

Lehns-

Digitized by Google

Lehnscanzleygebührentaxe no. 56. art. I. pag. 581.
Lehen betreffendes Mandat, no. 52. art. I. p. 537. ſeqq.
Lehmerne Wände, auf deren Einführung im Churcreyß Präm. no. 1. art. VIII. 3. p. 8.
Lein Nachricht von verſchiedenen Arten, no. 6. art. X. 5. p. 57.
Lein, ſiberiniſchperennirender giebt das I. C. gratis aus, no. 48. art. VII. 1. p. 506.
Leinbau Unterricht davon no. 48. art. X. 2. p. 507.
Leinſaamen (Rigaiſcher) wo iſt derſelbe gut zu haben. no. 49. art. VIII. 2. p. 514. wer zeugt den beſten in Sachſen? ibid.
Leinhandel betreffende Braunſchweiglüneburgiſche Verordnung, no. 51. art. X. 1. p. 530.
Lichtformen (zinnerne) zeigt das I. C. no. 43. art. II. 6. p. 366.
Lichtgießen, Nachricht davon no. 11. art. X. 3. p. 110. no. 15. art. X. 2. p. 140. no. 18. art. X. 2. p. 140. no. 18. art. X. p. 165.
Linſen (türkiſche), Nachricht davon, no. 6. art. X. III. 2. p. 58.

M.

Maden im Käße, Mittel darwider no. 12. art. X. 2. pag. 116.
Malz, deſſen Bereitung, no. 28. art. IX. 5. p. 243.
Mandate:
Die Auswechſelung der Steuerſcheine betreffend. S. Generale.
Die Introducirung durchgängig gleicher Elle und Weiſe betreffend. S. Reglement.
Die wegen der Soldaten ergangenen Ge- und Verbote betreffend. S. Generale.
Die Lehen betreffende, n. 56. art. I. pag. 581.
Die Fortſtellung derer gewöhnlichen Expeditionen betreffend. S. Generale.
Die Aufhebung des Accispachts betreffend, no. 5. art. I. 3. p. 39.
Die erregte Werbungsfurcht betreffend. S. Patent.
Die Prolongation des Generalpardons betreffend no. 9. art. I. 1. pag. 85.
Die Religionsverſicherung betreffende Verordnungen. S. Verordnung.
Die Verrufung der Leipziger Drittel betreffend, no. 9. art. I. 3. pag. 88.
Die Bezeichnung der inländiſchen Tuch- und Zeugwaaren betreffend. S. Generale.
Die beſſere Befolgung der Mandate und Generalien betreffend. S Generale.
Die Landesöconomie- Manufactur- und Commerciendeputation betreffend, no. 19. art. I. 1. 22. art. I. 3. p. 88.
Die Uebergebung der Memorialien betreffend, no. 22. art. I. p. 201.
Die Publication der Taxordnung der Gerichts- Advoc. Gebühren betreffend no. 30. art. I. p. 257.
Die Erläuterung des Münzedicts wegen auswärtiger Conventionsmäßiger Silberſorten betreffend. S. Patent.
Die Begnadigungen der im Kriege verunglückten Einwohner betreffend, no. 38. art. I. 1. p. 325.
Die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen auſſer Landes betreffend, no. 40. art. I. pag. 341.
Die Ausführung der weiſen Erbe betreffend, no. 41. art. I. p. 349.
Die Suchung und Renovation der Lehen- und Mitbelehenſchaften betreffend, no. 52. art. I. p. 537
Reglement wornach ſich am Churfürſtl. Sächſiſchen Hofe wegen der Gala- und Trauertäge zu achten. S. Reglement.
Mäuſe Mittel dargegen no. 2. art. X. p. 17.
Manufactur Geſellſchaft, Vorſchlag zu deren Errichtung, no. 20. art. X. p. 179.
Maulwurfstod, was iſts für ein Kraut? no. 46. art. VII. 3. p. 392.
Memoriarien betreffendes Mandat, no. 22. art. I. p. 193.
Mergel, wie viel führt man auf 1 Schffl. Land Dreßdener Ausſaat? no. 50. art. VIII. p. 524.
Mitglieder (neue) der Leipziger oeconomiſchen Societät. S. Societat.
Modelle von verſchiedenen Sachen zeigt das I. C. S. Int. Comoir.
Münzſorten rouillirende, deren Cours. S. Cours.
Mutterkorn, deſſen Schädlichkeit, no. 39. art. VII. 6. p. 336.

N.

Nachtlicht, welches ſich ſelbſt auslöſcht zeigt das I. C. no. 21. art. VII. 2. pag. 186.
Nahrungsſtand im Herzogthum Zweybrücken, Nachricht von deſſen Aufnahme, no. 7. art. X. p. 62.
Notenbuch, wie iſt ein Regiſter darüber zu machen no. 26. art. VIII. 1. p. 226. Nachricht giebt das I. C. no. 27. art. VII. 1. p. 234.
Nurnberger Waare, auf deren Verfertigung in Sachſen eine Prämie, no. 1. art. VIII. m. pag. 9.

O.

Oberlauſitz, daſigen Straßenbau betreffende Nachricht no. 39. art. X. 1. pag. 337.
Oefen (holzerſpahrende) zeigt I. C. im Riß no. 10. art. VII. 5. p. 100.
Oefen (Theer und Pech) bequemer wird zu inventiren verlangt, no. 12. art. X. p. 119.
Oefen (Küchen-), zeigt das I. C. im Modell, no. 21. art. VII. 7. pag. 187.
Oel wider die Wanzen, no. 5. art. II. 3. p. 42.
Ofen (Töpfer-), auf deſſen Holzerſparende Inventzion, eine Prämie, no. 1. art. VIII. 6. p. 7.

Ofen

Vol. 2 pag. 182.

9.

Minister, auf die Eisenbahn-Angelegenheiten überhaupt, und besonders auf jene Gesetze, Ord. 2c. 2c. Vol. 2 pag. 182. nungen und Verfügungen, welche sich auf die Eisenbahnen beziehen.

Polizei, Wache, strenge Wachsamkeit, 2c. 2c. Vol. 2 pag. 182.

Wasser, das Eisenbahn-Unternehmungen, oder die Eisenbahnen betreffend, 2c. 2c. Vol. 2 pag. 182.

Wasser, Gesetz, Ordnung, das Eisenbahnen betreffend

Auf das feinſte Herrenpapier.
Auf innländiſche verfertigte Nürnbergerwaaren.
Auf die beſte Zeichnung für Gürtler und Tiſchler, u. ſ. w.

B. Auf Oſtern 1765. p. 279.

Auf das beſte Mittel wieder den Brand in Weitzen.
Auf Einführung der Bienenſtöcke ins Land.
Auf die nach holländiſcher Art geſtrichene und geſponnene Wolle.
Auf die Unterweiſung der Schulkinder auf dem Lande in Spinnen.
Auf die meiſte Holzerſparniß beym Bauen.
Auf Verfertigung innländiſchen Stahls aus fremden Eiſen.
Auf dergleichen von innländiſchen Eiſen.
Auf Verfertigung des feinſten innländiſchen Briefpappiers.
Auf Verſchaffung anhaltender Manufactur Arbeit im Winter vor müßige Leute.

C. Auf Johannis 1765 ausgeſetzt. ibid. pag. 280.

Auf den meiſten Anbau der Futterkräuter.
Auf Trockenmachung der Wieſen.
Auf die Verbeſſerung der ſumpfichten Wieſen.
Auf die Vermehrung der Wolle an Schaafen.
Auf Entdeckung der Walck- oder Fullererde im Lande.
Auf Verfertigung des feinſten Hutes.
Auf Erbauung eines Badehauſes in Lauchſtädt.

D. Auf Michael 1765. ausgeſetzt, ibid. pag. 280.

Auf Anpflanzung der mehreſten Obſtbäume.
Auf Anpflanzung wilder Bäume.
Auf Anpflanzung der Weiden, Pappeln und dergleichen.
Auf Anbauung des Türckiſchen Weitzens.
Auf Ausſäung fremden Leinſaamens.
Auf Verbeſſerung der Lämmerzucht.
Prämien, ſo auf keinen gewiſſen Termin ausgeſetzt werden. ibid. Anhang 1. pag. 281.
Auf die Aufhebung gemeinſchaftlicher Huthungen.
Auf Vertauſchung pflugbarer entlegener Grundſtücke gegen dergleichen nähere in einer Dorfcommun unter einander.
Auf Anbauung öde liegender Aecker.
Auf Abſchaffung einzelner Backöfen und Anſchaffung eines Gemeinbackhauſes.
Auf Bekanntmachung eines Holzerſparniſſes bey dem Brauen.
Auf Entdeckung guter Steinkohlenbrüche auſſer der Gegend Dreßden und Zwickau.
Auf Etablirung eines Strumpfwürkerſtuhls nach Eckartsberga.
Preißaufgaben der Leipziger Societät. S. Societät.
Preiß von Getreyde und allerhand Sachen. Siehe das Ende jeder no.

R.

Raſpelwerck zeigt das I. C. no. 21. art. VII. 14. pag. 188.
Raute bey den Schaafen, Mittel dargegen, no. 15. art. X. 3. p. 141. no. 49. art. X. 2. p. 519. Herr Veſey Mittel no. 51. art. X. 4. pag. 534.
Reglement, wornach ſich am Churfürſtlich-Sächſiſchen Hofe wegen Gala- und Trauertäge zu achten, no. 50. art. I. p. 521.
Reglement, die Introducirung durchgängig gleicher Elle und Weiſe betreffend, no. 4. art. I. 2. pag. 29.
Religionsverſicherung betreffendes Mandat, no. 9. art. I. 2. p. 86.
Reiſechaiſe auf deren Erfindung, 1 Prämie, no. 1. art. VIII. p. 7.
Rettighandel im Churcreyß, no. 25. art. X. 3. p. 222.
Rindviehſeuche, Anſtalten dargegen im Creyßamt Wittenberg, no. 43. art. VII. 8. pag. 369.
Röhrenbau, Nachricht davon, no. 54. art. X. pag. 559.
Röhren, töpferne, deren Gebrauch, ibid.
Roßpillen, Beſchreibung davon no. 53. art. VII. 3. p. 550.
Roth, türkiſch-, darauf geſetzte Prämie, no. I. art. VIII. p. 7.
Rückblut, Erläuterung wegen deſſen Benehmung bey kranken Vieh, no. 6. art. X. 4. pag. 57.
Rüſtern, von deren Anpflanzung Nachricht, no. 33. art. X. 1. pag. 290.
Ruhr, Mittel darwieder, no. 33. art. X. 1. pag. 289.

S.

Saamen, Garten, Nachricht davon, no. 3. art. II. pag. 21.
= = der Futterkräuter, no. 6. art. X. 2. pag. 55.
Sächſiſche Weine, auf deren Verbeſſerung eine Prämie, no. 1. art. VIII. 9. pag. 8
Salpeter, deſſen Zeugung und Beſchaffenheit, no. 23. art. X. 1. pag. 204.
Salpeterwerck, wie iſt ein Grund und Nutzungsanſchlag davon zu machen? no. 47. art. VIII. 2. pag. 499.
Säure des Braunbiers, Mittel darwider, no. 17. art. X. 3. p. 158.
Schaafwolle deren Vermehrung und Verfeinerung, no. 50. art. X. pag. 526.

Schafzucht, deren Verbesserung, no. 9. art. X. 3. p. 254. no. 30. art. X. 1. p. 261. no 38. art. X. 1. pag. 330.
Schnecken, Mittel darwider wird verlangt, no. 19. art. VIII. 1. pag. 173. angegeben, no. 28. art. X. 2. pag. 243.
Schneidemühle, Riß und Modell wird verlangt * mit Prämie no. 1. art. VIII. 9. pag. 7.
Schullehrer, wie ist ihr Einkommen zu vermehren? no. 47. art. VIII. 1. pag. 499.
Schweitzer Parasolleinewand, auf deren Verfertigung, eine Prämie no. 1. art. VIII. p. 9.
Seidenpflanze, Nachricht davon, no. 29. art. X. 2. pag. 251.
Seidenwürmerzucht in Balgstädt, Nachricht, no. 27. art. X. 3. p. 258.
Seifenspiritus, Sächsischer-, no. 2. art. II. 3. pag. 23.
Seuche bey dem Hornvieh, Mittel darwider, no. 5. art. VII. 3. pag. 42.
Societät, ökonomische, Verzeichniß deren aufgenommenen Mitglieder. Beylage ad no. 24. und 46.
* * ausgesetzte Preißaufgaben, biß den 1 Sept. 1765. Beylage ad no. 46.
* * derselben vorgelegte Materien zu ökonomischen Versuchen, ibid. III.
Soldaten, ihrentwegen ergangenen Ge- und Verbote betreffendes Generale, no. 5. art. I. pag. 37.
Stärke, wie sie zu verfertigen, no. 49. art. X. 1. p. 515.
Stadtverordnung des Leipziger Raths, wegen des Bettelns no. 46. art. VII. 1 p. 283.
* * die dasige Tuchhändlerinnung betreffend, no. 45. art. VII. 1. p. 383.
Steuerscheine betreffendes Mandat, no. 2. art. I. 1. pag. 18.
Straßenbau in der Oberlaußnitz betreffende Nachrichten, no. 39. art. X. 1. pag. 337.

T.

Tangers Saamen. Siehe Burgunderrüben.
Tapeten pappierne, wie sind sie wohlfeiler als bisher zu haben? no. 38. art. VIII. 7. pag. 329.
Taxe der Gerichtsgebühren, und Advocatensporteln, no. 30. art. I. p. 258.
* * dieselben betreffendes Mandat, ibid. pag. 257.
Teiche zu deren Reinigung kurzer Entwurf der Radzivilischen Machine, no. 22. art. X. 1. pag. 196.
Tintenrecept, no. 51. art. X. 6. p. 535.
Thornische Nachrichten zu bekommen, no. 2. art. VIII. 2. pag. 15.
Thor, engelländisches, im Modell zeigt das Intelligenzcomtoir no. 21. art. VII. 15. p. 188.
Torf oder Erdkohlen, kann eine Glashütte damit gefeuret werden? no. 51. art. VIII. 1. pag. 530.
Torf, Nachricht davon, no. 27. art. X. 2. pag. 236.
Totterſaamen, Vorschlag zu weitern Anbau im Churereyße, no. 51. art. X. 5. pag. 535.
Turferde, zeigt das I. C. no. 42. art. VII. 3. pag. 361.
Türkischer Klee. S. Klee.
Türckisches Garn. S. Garn.

U. V.

Urinverhaltung, Nachricht von dieser Krankheit und Cur, no. 37. art. X. 2. p. 223
Valvationstabelle, siehe die ersten Stücke jeden Monats.
Ventilateur, zeigt I. C. im Modell, no. 21. art. VII. 10. pag. 187.
Verordnung die Religionsversicherung betreffend, no. 9. art. I. 2. pag. 86.
Vesey Hülfsmittel wieder die Raude an Schaafen. S. Raude.
Viehseuche, Mittel darwider, no. 34. art. X. 1. p. 306.
* * im Bornaischen Amtsbezirk, no. 48. art. X. 1. pag. 506.
Vortheile, welche die Landesvermessung einem Staate gewähren, no. 46. art. X. 1. pag. 392.

W.

Wagenschmiere, wie wird sie gut bereitet? no. 29. art. VIII. pag. 179. beantwortet, no. 30. art. X. 2. pag. 263.
Wanzen, Mittel darwider no. 13. art. X. 3. pag. 127. no. 22. art. X. 2. p. 198.
Wanzenöl. S. Oel.
Wäschrolle, zeigt das Intelligenz-Comtoir im Riß, no. 21. art. VII. 5. pag. 186.
Waschhaus Riß zeigt das Intelligenz-Comtoir, ib. pag. 187.
Wasserschaufel, no. 21. art. X. 1. pag. 189.
Wegziehen der Unterthanen auſſer Landes betreffendes Mandat, no. 40. art. I. p. 341.
Weinessigfabrique in Laucha, no. 54. art. VII. 4. p. 384.
Weiße Erde. S. Erde.
Weißen vom Brand und Ruß desselben, no. 58. art. X. pag. 542.
Werbungsfurcht betreffendes Patent, no. 5. art. I. 5. pag. 40.
Wicken (weiße) Nachricht davon, no. 6. art. X. III. 4. p. 58.

Register auf das Jahr 1764.

Bücher, auf was Gestalt man seine Bücher
auf Frankfurter Messen bringen soll. 10. 11. 12.

Bücher, was sie zu verkaufen, und einzubringen sind.
13. 14. 15. 16. 17. 18.

Bücherpreis, Frankfurter. 19. 20. 21. 22. 23.
24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35.

Bücherpreis, Leipziger. 36. 37. 38. 39.

Bücherschreiben, der Bücher auf Frankfurter Messen,
was sie zu schreiben sind. 40. 41. 42.

Bücherschreiben, der Bücher auf Leipziger und andere Messen. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53.

Bücherschreiben, der Bücher auf Frankfurter Messen. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73.

Bücherschreiben, der Bücher, Bücher, Leipziger, Frankfurter und was sie zu thun haben. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80.

Bücher, was Bücher Händel bedeute. 10. 11. 12. 81. 82. 83.

Bücher, Verschreibung der Bücher. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.

Bücher, wie sie verkommen. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97.

Bücher, wie sie verschrieben werden. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137.

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger I.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 7 Januar. 1764.

Avertissement.

Seit dem 18ten Junii, jüngst verlauffenen 1763sten Jahres, da das Intelligenz-Comtoir eröfnet worden, ist nunmehro unter göttlichen Beystand ein halbes Jahr und drüber verflossen, daß diese Anstalten, wie man öffentlich rühmen muß, gesegneten Fortgang gehabt haben. Der allgemeine Beyfall, mit welchem diese Blätter aufgenommen worden und die gütigen Beyträge, welche man von unterschiedenen Orten hierzu eingesendet hat, verbinden uns, zur erkänntlichsten Dankbarkeit, und leisten uns gleichsam die Gewähr, daß wir unserm, gleich mit dem ersten Blatte ausgegebenen besondern Avertissement, und denen darinnen gethanen Versicherungen, nach Kräften nachgekommen sind. Man hoffet, daß auch diejenigen, welche vielleicht anfangs einigen Nachtheil davon befürchtet haben mögen, nunmehro von der Lauterkeit unserer Gesinnungen, und von der Unschädlichkeit dieser Blätter, werden überführet seyn.

Bey dem Gott gebe gesegneten Eintritt dieses 1764sten Jahres, ist unsere Absicht noch eben dieselbe, nehmlich jedermann, hohen und niedern, ja des niedrigsten Standes, in der Stadt und auf dem Lande, inländischen und Fremden, etwas brauchbares einzusammlen, und mittelst dieser Blätter wöchentlich mitzutheilen. Die Eintichtung des Blattes selbst, wird eben dieselbe bleiben. Wir könnten uns daher nur sogleich auf das anfangs erwähnte erstere besonders gedruckte und mit ausgegebene Avertissement, und die, ganz zu Ende jeden Blattes, unter der Preiß-Tabelle befindliche Anzeige beziehen, wenn wir nicht, aus Liebe zu denenjenigen, welche vielleicht solches erste Avertissement, nicht zu Gesichte bekommen, oder nicht mit völliger Aufmerksamkeit gelesen, oder doch wieder vergessen haben möchten, uns gedrungen sähen, das wesentliche daraus, hieher in möglichster Erläuterung und Deutlichkeit zu wiederholen.

Die Einrichtung des Blattes bleibt in seinen zehn Articuln mit jedesmaliger Anfuge des neuesten Geld-Courses und der Preiß-Tabelle unverändert. Man wünschet sich Nachrichten von Policey-Mercantil-Manufactur, und Handwerks-Anstalten, von Oeconomischen-Mechanisch-Chymischen und andern Versuchen und deren Ausfall, neuen nütz-

lichen Erfindungen, gemachten Entdeckungen und Observationen; man erbittet sich kurze doch pragmatisch, und mit jedermann faßlicher Deutlichkeit geschriebene Abhandlungen über practische, die Besserung des Herzens, der Künste, oder den Nahrungsstand betreffende Materien; verbittet aber nochmals auf das gefließenste, alle blos speculativische oder witzige Aufsätze, welche nicht einen geraden nutzbaren Einfluß auf den Nahrungsstand haben, so gelehrt oder schön sie auch immer gerathen seyn möchten.

Man wird ferner wie zeithero in dem Intelligenz-Comtoire selbst, allerley neu ersonnene nützliche *Machinen*, *Modelle* und Risse, unentgeldlich können zu sehen bekommen; und man erbiethet sich nochmals, dergleichen, wenn sie verlangt würden, verfertigen, abcopiren, oder wann sich ein Numerus darzu fände, gegen Subscription in Kupfer stechen zu lassen, auch was von auswärts her verlanget würde, gegen jedesmalige Pränumeration der Kosten und des Porto, verschreiben zu lassen, und überhaupt mit allen verlangten Nachrichten nach Möglichkeit an die Hand zu gehen, wobey man jedoch alle unnöthige, und dem Intelligenzwesen, directo nicht angehende Anfragen, höchlich verbittet, maßen das Intell. Comtoir sich weder mit Agentschaften, noch mit politischen Nouvellen, noch mit Besorgungen in der Stadt, oder andern Nebendingen, das geringste zuschaffen machet.

Jedes Wochenblatt welches wie bisher Sonnabends ausgegeben wird, bestehet wenigstens aus einem ganzen Bogen, und der Ueberschuß, desgleichen alle Extrablätter und besondere Beyträge werden auch fernerhin denen Pränumeranten unentgeldlich mit ausgegeben, worinnen wir auch bis jetzo nicht spahrsam gewesen zu seyn, verhoffen dürfen.

Mit Anfang dieses Jahres, wird man dem geäußerten Verlangen, vieler unserer Leser zu Folge, die Blätter sowohl neu numeriren, als auch zu mehrerer Bequemlichkeit des Nachschlagens paginiren, zu Ende jeden Jahres auch, einen Haupttitul, und ein Register anfügen lassen, welches denen Pränumeranten gleichergestalt unentgeldlich zu gegeben wird, daß ein jeder einen vollen Jahrgang wird sammlen können.

Der halbe Jahrgang auf das verflossene 1763ste Jahr, wird ebenfalls, durch neuen Abdruck derer bereits vergriffenen Blätter, und Anfuge eines Titelblattes, und eines Registers, so die bisherigen Pränumeranten umsonst erhalten, vor Ablauf dieses Monats vollständig gemacht, und bis zu Ende des Febr. dieses Jahres, im Intelligenz-Comtoire, vor 1 thl. 8 gl. an Auswärtige, an Einheimische in der Stadt aber vor 1 thl. verlassen werden.

Der Pränumeration halber, bleibet es gleichergestalt feste, daß keine wenigere als jährige Pränumeration auf 12 Monate angenommen werde, obgleich einem jeden frey bleibet zu Anfang eines jeden Monats anzutreten, das ist, es kann ein jeder zum Exempel vom Februar, März, oder welchen Monat er nur will, die Blätter zu halten anfangen; nur muß er sogleich die Pränumeration auf 12 Monate, nämlich z. E. vom ersten Februario oder Martio ꝛc. dieses Jahres bis wieder zum ersten Febr. oder Mart. ꝛc. des folgenden Jahres, auf einmal erlegen, und bittet man daher, das Comtoir forthin mit denen bisherigen vielfältigen Versuchungen einer halbjährigen oder noch kürzern Pränumeration gänzlich zu verschonen, als welche schlechthin nicht angenommen, auch ohne baare Pränumeration nirgendhin kein Blatt verlassen wird.

Auch der Preiß bleibet einerley. Es kostet nämlich ein ganzer Jahrgang von 12 vollen Monaten in der Pränumeration gegen Auswärtige, nämlich die außer der Stadt Leipzig wohnen, sie mögen übrigens Innländer oder Ausländer seyn, zwey Thaler, 16 Gr. Die Einheimischen in der Stadt Leipzig aber bezahlen, wenn sie die Blätter selber im Comtoir ablangen lassen, nur zwey Thaler, verlangen sie es aber in ihr Quartier zugeschickt zu haben, bezahlen sie noch 8 Groschen nach.

Es muß auch diese baare Pränumeration in Sächsischen Mandatmäßigen Münzen, oder auf deren Fuß nach hiesigen monatlichen Valvationstabellen, deren Verän-

derun-

derungen wir jedesmal in unsern Blättern anzeigen werden, reducirten hier gültigen Sorten bestehen.

Man hat sich dieserhalb an das Intelligenz-Comtoir selbst zu addressiren, und von daraus die richtige und wöchentliche Zusendung oder Ueberlassung nach der gegeben Addresse unmittelbar zu gewarten; doch stellet man jedermann auch frey, dieserhalb sich mit denen Postämtern einzulassen. Uebrigens sind nirgends keine so genannte Commissionairs bestellet, sondern es wird jedermann an das Comtoir verwiesen.

Dieses Comtoir ist auch fernerhin hier in Leipzig in dem Hohenthalischen Hause am Markte im Hofe, und stehet zu jedermanns vernünftigen Behuf alle Tage und zu jeder Stunde offen, und wird nunmehro dessen Inspection, da Herr Müller anderweit berufen worden, durch Herrn Apetz besorget, wobey man nochmals bitten muß, den Directorem der Intelligenzanstalten selber mit aller disfallsigen personell Correspondenz zu verschonen.

Da auch dem Comtoir die **Postfreyheit** durch alle Churfächs. Stationen gnädigst concediret ist, so können die Pränumerationsgelder sowohl, als alle Briefe hieher ohne Postgeld eingeschickt, auch die Blätter und andere zum Intelligenzwesen gehörige Dinge franco erhalten werden, nur bittet man nochmals, diese Begnadigung durch hieher nicht gehörige Briefe und Paquete nicht zu misbrauchen. Die Addresse selbst bleibt wie bisher:

An das Intelligenz-Comtoir zu Leipzig.

Wer etwas in das Intelligenzblatt einzurücken verlanget, bezahlet, wenn das Avertissement nicht über 8 Zeilen Druck oder weniger beträgt, 8 Groschen, wo es aber stärker ist, nach Befinden 12 Gr. bis 16 gl. Gemeine Dienstbothen aber, so ihre Dienste und Arbeit anbieten, zahlen nur 4 Gr. Alle Anzeigen, so eingerücket werden sollen, müssen Donnerstags früh eingereicht seyn, sonsten sie bis zum nächsten Blatt liegen bleiben müssen.

Zum Besten des Commercii wünschte man auch wohl, in unsern Blättern Nachricht von abfahrenden und ankommenden Fuhrleuten thun zu können, und stellet daher jedermann, und besonders denen Herren Kaufleuten, Spediteurs, auch denen Fuhrleuten selbst frey, dergleichen Anzeigen zu ihrem allerseits Vortheile einzugeben.

Endlich machet man noch bekannt, wie die beyden Preißschriften, wovon die Prämien denen Herren Verfassern bereits ausgeantwortet worden sind, und von der menagirlichen Anwendung des Bauholzes, desgleichen des Leuchtwerkes handeln, des ehesten diesen Blättern einverleibet werden sollen.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es soll, bey dem Creisamte Leipzig, das ½ Meile von Leipzig gelegene freye Lehnguth **Zweynaundorf** mit den Dörfern **Ober- und Unter-Naundorf** und allen Zubehörungen (jedoch ohne Inventario, indem solches besonders taxirt und überlassen werden soll), welches nach einem wirthschaftlichen Anschlage auf 22181 thl. 11 gl. taxirt worden, auf den 16ten Febr. 1764. auf des Herrn Besitzers freywilliges Ansuchen unter gewissen zum Acten angezeigten Bedingungen subhastiret, und demjenigen, welcher das meiste über 16000 thl. licitiren wird, zugeschlagen werden; und kann der Anschlag davon nebst denen dabey festgesetzten Bedingungen in Leipzig von dem Creisamte, ingleichen dem Intelligenz-Comtoire, zu Dreßden gleichfalls von dem Intelligenz-Comtoire, in Altenburg vom Herrn Stadtschreiber Baterni auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt, und abschriftlich communicirt werden.

2) Es sind zwey **Erb- Lehn- und Ritter-Güter**, so an einander gränzen, und in den Aemtern Dahme und Jüterbock, 9 Meilen von Berlin, gelegen, auch mit einem bequemen Wohnhause, hohen und niedern Gerichten, dem Jure Patronatus, Waldung, Schäferey u. d. gl. versehen sind, aus freyer Hand um einen billigen Preis zu verkaufen. Wer hierzu Belieben trägt, kann den Anschlag derselben

selben im Intelligenz-Comtoir zu sehen bekommen, auch daselbst wegen des Eigenthümers mehrere Nachricht erhalten.

3) Es ist in Weißenfels ein großes, sehr bequem eingerichtetes, mit weitläuftigen Hintergebäuden, Garten, sehr schönem Gartensaale, Stallung u. d. gl. versehenes steuerfreyes **Wohnhaus** aus freyer Hand um einen billigen Preis zu verkaufen. Mehrere Nachricht hiervon ist im Intelligenz-Comtoir zu erlangen.

4) „Der so berühmte **Teichmeyerische** „**Lebensbalsam**, welcher denen Menschen so „heilsam ist, zeiget auch seine gute Wirkung „bey der jetzigen Viehseuche. Man hat denen „Kühen davon gegeben, und es ist noch keine „die solches bekommen gestorben. Man giebt „es zu zwölf Tropfen in Milch oder auf Brodt, „und hat schon viel Zeugniß, daß ein besonderer „Segen in dieser Medicin sey.

Dieser, des sel. Herrn Hofrath Teichmeyers aus Jena, Lebensbalsam ist auch, wie seit vielen Jahren her, in Leipzig bey der Jungfer Haackinn auf der Peterstraße, neben dem blauen Engel, in des Kaufmanns, Hrn. Cornerius, Hause im Hofe 2 Treppen hoch, und die Messe hindurch im Brühl am Ende der Catharinenstraße, an dem Hofrath Oertelischen Hause, in ihrer daselbst habenden Leinewand-Bude, aufrichtig und gut zu bekommen. Einzeln und auch in Kästchen.

5) Folgende **Kux-Antheile** in verschiedenen Refieren, sind um nachstehende Preiße feil, vermöge der Berg-Taxen Quartal Luciä 1763. welche zum Grunde gelegt:

No 1) $\frac{12}{72}$ Theil in **Altenbergischen Tiefen Erbstolln**, à 80 thl.

Nota. Die unter No. 2. befindlichen Kuxe sind sämmtlich in dem Johann Georgenstädter Refier gelegen.

No. 2) a. $1\frac{1}{5}$ Kux bey **Hohen Neujahrs Fdgr.** à 90 thl.

b. $\frac{1}{32}$ Kux bey **Hohen Neujahrs guten Ausgang Fdgr.** à 10 thl.

180 thl.

Transp. 180 thl.

c. $1\frac{1}{3}$ Kux **Henneberger Stolln** à 75 thl.

d) $1\frac{1}{4}$ Kux **Neu Leipziger Glück und Friedliche Nachbarschaft** à 75 thl.

Im Freyberger Refier ist No. 3) gelegen; $\frac{1}{2}$ Kux im **Himmels Fürsten Fundgrube** à 150 thl.

Sa. 480 thl.

6) Ein wohl *conditionirter* 2 *manualichter* **Flügel** stehet zu verkaufen. Wer hierzu Lust hat, beliebe sich im Intelligenz-Comtoire zu melden, allwo man mehrere Nachricht hiervon geben kann.

7) Allhier in Herr Doct. Gräfens Hause auf der Haynstraße werden von Herrn Rota und Hansler gute **Ungarische Weine**, als *Tockener*, *St. Girgner* **Ausbruch**, **roth** *Offner* und *Oedenburger* in Anthal und Beuteillen vor einen guten Preiß verkauft.

8) Es ist die Besitzerin des ohnweit Leipzig im Dorfe **Zitzschen** befindlichen unter die Hochgräfl. Wertherischen Gerichte zu Eytra gehörigen, vormaligen Dietzischen **Brau-Schenk- und Bauerguths**, so dieselbe Anno 1755, vor 5000 fl. Mandat mäßig sub hasta erstanden, und bisher, über alle onera realia gegen 200 thl. jährl. locarium verpachtet gehabt, gesonnen, besagtes Brau-Schenk- und Bauerguth zu Zitzschen, mit allen darzu gehörigen Pertinentien; an 54 Acker Feld, 9 und ein Viertel Acker Holz und Wiese, 2 Krautländer, auch andere Holz und Gemeinde Nutzungen, vollkommenen tüchtigen kupfernen Braupfanne und zugehörigen Braugefäße, mit zukünftiger gesammter Erndte an 18 Acker Winter, und 18 Acker Sommerfrucht, auch völligen Inventario an Zug- und Zuchtvieh, Schiff und Geschirre ꝛc. Voluntarie und aus freyer Hand zu verkaufen, und kommend Johannis 1764 geliebts Gott! abzutreten, und zu übergeben; ist auch genrigt, ein Drittheil oder noch ein mehr-

mehrers, des zu accordirenden Kauf-Pretii gegen Landübliche Interesse darauf stehen zu lassen. Und können sich diejenigen so solches ansehnliche und vor einen Hauswirth einträgliche Fundum, mit perpetuirlicher Braugerechtigkeit, an sich zu kaufen gesonnen, bey den Churfürstl. Sächßl. Hofjäger und Oberförster Herrn Johann Anton Oetteln in Zwenkau, oder den dasigen Gen. Acciseinnehmer Herrn Johann Christian Reichen binnen dato und Med. Martii 1764. melden, und des Kauf-Pretii halber accordiren, so hierdurch bekannt gemacht wird.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Ein Capital von 5 — 6000 thl. auch nach Befinden etwas mehr oder weniger, in Louisd'ors, werden gegen ersten Consens eines Grundstückes hier in der Stadt zu verleihen ausgebothen, und ist dieserhalb im Intelligenz-Comtoire nähere Nachricht zu erfahren.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Da der Grund aller Landwirthschaftlichen Verbesserungen, in mehrern Futterbau bestehet, so hat der gnädigst verordnete Director dieser Intelligenzanstalt, einen kurzen und deutlichen Unterricht vor den Sächsischen Bauersmann zum Druck befördert, worinnen Anweisung gegeben wird, wie die Luzerne, Esparcette, Spanischer Klee und Runkelrüben auch Turnips, gesäet, gewartet, und genutzet werden müssen. Um nun diesen Unterricht auf die bequemste Weise allgemein bekannt zu machen, so stehen alle von einzelnen Wirthen, oder Gerichtsobrigkeiten und Aemtern, abzufordernden Exemplaria, im Intelligenz-Comtoire, bis zu Ausgang dieses Monats Januar. ohnentgeltlich bereit.

2) Es sind am 28 Novembr. a. p. von dem Amte Zwickau zwey Paquete Acten in schwarzer Wachsleinwand emballirt, mit No. 1 und 2 signirt zu besagten Zwickau auf die Post gegeben, davon aber zwischen Chemnitz und Oederan, das Paquet sub No. 2. worinnen 9 Volumina Acten zu Hanß Ludwigs Creditwesen in Helmßdorf gehörig, und 6 Volumina die Hüttenmühle bey Hohenstein, und die Landesherrlichen Bergjura über selbige betreffend gewesen, verlohren worden. Ob man nun wohl von Seiten des Postamts zu Chemnitz, damals gleich und auch nachhero durch Nachsuchung und Nachfrage in denen zwischen Chemnitz und Oederan gelegenen Dorfschaften diesfalls allen möglichsten Fleiß angewendet, auch wegen Wiederherbeyschaffung dieses verlohrnen Paquets Acten geschrieben; so hat sich solches doch bis dato noch nicht wieder finden wollen. Dahero hierdurch männiglich und besonders die Gerichten zwischen Chemnitz und Oederan ersuchet werden, sich dieses verlohrnen Paquets halber und zu Wiederherbeyschaffung obiger Acten alle ersinnliche Mühe zu geben, und falls sich etwas findet, solches an das Postamt Chemnitz zu melden, wie denn demjenigen, der solches Paquet oder die darinnen befindlichen Acten wieder ausfindig machet ein ansehnlich Douceur vor seine Bemühung gereichet werden soll. Leipzig, den 3. Januarii 1764.

Churfürstl. Sächß. Ober-Postamt.

Art. VIII. Aufgaben.

1) Wer durch instructive Beschreibung, oder Modell, oder Riß, oder gerichtliche ausführliche Attestata, binnen hier und Ostern 1764 darthut, daß er die meiste Holzerspahrung in neuen Erfindungen, beym Bauen oder Brennen, zu bewirken im Stande ist, bekommt den Donnerstag Nachmittags 4 Uhr in der Ostermeß-Zahlwoche 1764 eine goldene Medaille.

Zur Erläuterung dienet wie z. E. solche Erfindungen, da 4 zusammen gelegte Bau-

hölzer, statt einem sehr starken Wellbaume zu einem großen Wasserrade, der gar fast nicht mehr zu haben ist, gebrauchet werden, oder die eigene Art der Verschlagung derer Säulen, Schwellen ꝛc. mit Bretern, dadurch erstere noch einmal so lang als sonst conserviret werden, wie dergleichen in Kösen auf beyde Fälle eingeführet sind, verstanden werden.

2) Die **Verbesserung derer Bleichen**, ist noch nicht auf den gehörigen Grad gebracht worden, indem sogar die Vortheile, deren man sich in Holland und Altona bey denen Bleichen bedienet, und wozu vorzüglich, reines Sal Tartari, und Wattich oder Serum lactis mit genommen wird, desgleichen die Art in Gewölbern und Kellern zu bleichen, wie auch die Mittel statt der Holz- und der Potasche, andere leichter zu habende Simplicia zu gebrauchen stünde noch sehr unbekannt sind. Man verspricht dahero demjenigen geschickten und erfahrnen Mann eine **Prämie von 6 Ducaten**, welcher die beste in unserm Lande applicabelste Art, die Bleichen zu verbessern, werkthätig angeben und beweisen wird. Es werden die Eingaben bis zu Anfange der ersten Ostermeßwoche 1764. im Intelligenz-Comtoire angenommen, und die Prämie, wenn die Aufgabe reell beantwortet worden, den Donnerstag Nachm. 3 Uhr, in gedachter Ostermeß-Zahlwoche ausgegeben.

3) Wer die denen Gewerben der Land- oder Stadtwirthschaft brauchbareste *Machine* oder *Instrument* erfinden, und beyde Meßwochen zu Ostern 1764. in Leipzig, im Intelligenz-Comtoire vorlegen wird, bekommt den Freytag in der Zahlwoche zu Mittage 12 Uhr eine Prämie von **zehen Thalern**.

4) Reisenden ist bekannt, wie veränderlich die Fahrgleisen nur in unserm deutschen Vaterlande sind. Man brauchet dahero einmal eine enge, ein andermal eine weite Spuhr. Zu dem Ende müssen die Achsen von der größten Länge seyn, um den Wagen zu allen Wegen einzurichten. Dadurch entstehet bey denen Chaisen und Kutschen besonders der unangenehme Vorfall, daß in denen gebürgichten und holen Wegen die Achsen streifen, nicht durchgehen, brechen, oder abgeschnitten werden müssen. Man machet dahero hierdurch bekannt, daß demjenigen, welcher bis zur ersten Ostermeßwoche 1764. im Intelligenz-Comtoire in Leipzig das beste und practicabeste Mittel durch ein Modell und ausführliche Beschreibung einreichen wird, wie die Achsen auf eine dauerhafte, nicht viel Umstände verursachende, noch Zeit aufhaltende Art, zu denen verschiedenen Gleisen derer gebürgischen, Dresdner, Leipziger, Magdeburger und Reichs-Wegen, verlängert und verkürzet werden können, den Donnerstag Nachm. 4 Uhr in der Zahlwoche gedachter Messe eine Prämie von **zwey Louisd'or** ausgezahlet werden soll.

5) Wer die besten Mittel binnen hier und Ostern im Intelligenz Comtoire angeben, auch deren ohngezweifelte Wirkung durch Beweise darlegen wird, wie alles Holzwerk, in Gebäuden und Meubeln vor **Holzwürmern** verwahret, desgleichen die angesteckten Gebäude und Meubles davon gereiniget werden können, bekommt den Mittwoch Nachmittag 4 Uhr in der Ostermeß-Zahlwoche 1764. eine Prämie von einer **silbernen Medaille** ausgeantwortet.

6) Eines derer nützlichsten Instrumente ist der **Erd- oder Berg-Bohrer**. Es ist Schade, daß diese leichte Art den Gehalt und Beschaffenheit derer untern Lagen der Erde mit so geringem Aufwand zu erforschen, nicht öfterer beym Bergbau und auch der Landwirthschaft gebrauchet wird. Man bittet dahero durch diese Blätter um eine instructive Nachricht, wie ein **Berg- oder Erd-Bohrer** am besten gemacht und eingerichtet werden müsse, auch wie er in denen meisten Fällen zu gebrauchen und damit zu operiren sey.

7) Es ist vor einigen Jahren in Franken eine neue Art einer Buchdruckerey erfunden worden, nach welcher mit einer Farbe gedruckt wurde, die man mit einem in warmen Wasser getauchten Lappen von den Formen abwaschen konnte, da sonst die Buchdrucker mit kochender Lauge, vermittelst einer starken Bürste, selbige auswaschen müssen; welches nicht nur denen Buchstaben schädlich ist, sondern auch

viel

viel Holzverbrennens verursachet. Es ist außerhalb Landes auf die mitzutheilende Wissenschaft, diese Farbe zuzubereiten, zwölf Thaler zur Belohnung gesetzet worden.

8) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß demjenigen verdienten Gelehrten, welcher bis zur Michaelismesse dieses Jahres die beste pragmatische Kirchenhistorie neues Testaments in deutscher Sprache, nach der Art wie dergleichen zur Probe von dem sel. Herrn Abt Steinmetz in den Closterbergischen Sammlungen von dem ersten Seculo geliefert worden, im Druck heraus geben wird, eine Prämie von zwölf Ducaten den Freytag Mittag in der Michaelismeß-Zahlwoche gegeben werden soll. Wenn die Art des Vortrags des sel. Hrn. Abt von Mosheims Kirchenhistorie mit der angeführten des Hrn. Abt Steinmetz verbunden, und alles in einer fruchtbaren Kürze nützlich und ordentlich aus einander gesetzt wird, so dürfte der gesuchte Endzweck am ehesten erreichet werden, nur müßte die neueste Kirchenhistorie weitläuftiger als bey dem Hrn. von Mosheim vorgetragen werden.

9) Ein Freund, der vom Wasser entlegen, wünschet eine Schneidemühle zu bauen, so von Menschen, Pferden oder andern Thieren getreten oder getrieben wird. Wer den besten Riß oder Modell, wie solche mit den wenigsten Kosten am füglichsten geschehen könne, binnen dato und Ende Martii einliefert, soll eine Belohnung von zehn Thalern haben.

10 Wiederholte und von neuen ausgesetzte Prämien.

a) Wer binnen hier und der Oster-Messe 1764 durch ein Modell nach dem verjüngten Maßstabe, accuraten Riß, oder auch deutlicher Beschreibung, die besten Vorschläge zur größten Erspahrung des Bauholzes in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden dem Intelligenz-Comtoir übergeben wird, dessen Geschicklichkeit, mit wenigern, als dem gewöhnlichen Holze, doch fest verbundner und dauerhafter zu bauen, wird ohngeachtet die darauf gesetzt gewesene Prämie, schon einmal vorige Michaelis ausgezahlet worden, eben dieselbe von Zwölf Thalern, Mitwochs in besagter Oster-Meß-Zahlwoche, aufs neue ausgezahlet bekommen.

b) Wer binnen hier und der ersten Woche in der Oster-Messe 1764 die beste Zeichnung, Anschlag, Beschreibung und Modell, nach dem verjüngten Maßstabe, von einer zweysitzigen bedeckten Reise-Chaise, mit tief herunter gehenden Sonnenschirme, welche leichte, commode, dauerhaft und mit denen wenigsten Kosten zu erbauen ist, auch die meisten nützlichen Erfindungen enthält, dem Intelligenz-Comtoire einreicht, bekommt den Freytag in der Zahlwoche, Mittags um 12 Uhr, gedachter Messe, eine Prämie von zehen Thalern ausgezahlt.

c) Demjenigen Töpfer, welcher binnen hier, und der nächsten Leipziger Oster-Messe, die besten, wohlfeilsten, und am meisten Holz ersparenden Ofen, von dauerhaften und Feuerbeständigen Thon oder Leimen, setzen, und ein ausführliches Zeugniß seiner Wirkung einreichen, auch ein, nach dem verjüngten Maßstabe eingerichtetes Modell, nebst der besten Zubereitung des besten, und wenigstens ein Jahr haltenden Küttes, zu Verstreichung derer Kacheln auch eisernen Oefen, dem Intelligenz-Comtoire übergeben wird, bekommt nach der Sachen Untersuchung, ein Geschenk von sechs Thalern, Freytags Mittag um 12 Uhr in der 2ten Meßwoche.

d) Man verspricht hierdurch demjenigen Papiermacher eine Belohnung von zehen Thalern, welcher binnen hier und 8 Tage vor der kommenden Leipziger-Oster-Messe, das erste und beste Rieß Papier in hiesigem Intelligenz-Comtoire abgeben wird, welches statt der Lumpen, von Bast derer Maulbeerbäume, oder Weiden, aus Brennesseln oder Hopfenranken, oder einem andern, zu dergleichen Arbeiten noch unbekannten Gewächse, gefertiget worden. Wobey zu erinnern unnöthig ist, wie der gehörige Beweiß, daß keine leinene Lumpen dazu genommen worden, mit beygebracht werden müsse. Die Prämie wird den Donnerstag Mittag in der Zahlwoche gedachter Messe ausgegeben.

e) Die Lehre von dem Geleuchte, derer Wachs- und Inseltlichte, wie auch derer Oellampen,

lampen, ist, wie selbige am besten und doch sparsamsten einzurichten, noch ganz unbekannt. Da nun der damit verbundene Aufwand, gar sehr ins große gehet; so würde die Bekanntmachung nützlicher Erfahrungen in dieser Angelegenheit, von wahren Vortheilen vor das Publicum seyn, und offeriret man denjenigen, der meisten Nutzen bringenden mitgetheilten Erfahrung, welche bis zur ersten Meßwoche, kommender Leipziger Oster-Messe im Intelligenz-Comtoire abgeben wird, den Donnerstag Mittags um 4 Uhr, in der zweyten Meßwoche die Zutheilung eines Preißes von acht Thalern, welche im Intelligenz-Comtoire nochmalen, so wie schon vergangene Michaelis geschehen ausgezahlet werden sollen.

f) Ein auswärtiger Freund hat folgendes Avertissement eingeschickt: Eine Prämie von 20 Stück Ducaten, wird demjenigen geschickten Manne nebst fernern, dato noch unbestimmten, aber sichern Vortheilen offeriret, welcher das Arcanum der Türken und Chineser Baumwollen gesponnen Garn in so hoch rother Colleur und Festigkeit derselben, gleich dem Türkischen rothen Garn, binnen hier und Ostern 1764. g. G. zu erfinden weiß, und die ächten Proben im Intelligenz Comtoir darlegen kann, die Beschreibung kann deutsch, lateinisch oder französisch, nebst versiegelten Namen und aparten Devise, allda zu seiner Zeit eingegeben werden.

g) Es ist bekannt, daß große Kenner Sächsische Weine gar ofte vor Rhein- oder Burgunderweine, getrunken haben. Ob nun wohl auf die Gelege auch Lage derer Weingebürge gar vieles ankommt, so dürfte nach sichern Gründen, doch weit mehr auf die Behandlung derer Trauben bey der Presse, und das meiste auf die Wartung im Keller ankommen, wo besonders bey der Gährung, die grösten Fehler durch Unwissenheit oder Vorurtheile vorfallen. Man verspricht dahero demjenigen verdienten Manne, welcher die beste und meiste Erfahrung in der Behandlung unserer Weine angestellet und erlanget, und solche zum Besten des Lande, bekannt machen will, auch schriftlich vor der Oster-Messe dieses Jahres im Intelligenz-Comtoire abgeben läßt, dabey etwan eine Probe von einer kleinen Bouteille seines Weins beyfüget, welches letztere aber nicht unumgänglich nöthig ist, den Donnerstag Mittag 12 Uhr, in der Zahlwoche gedachter Messe, eine Prämie von einer goldenen Medaille, zu überreichen.

h) **Ausgesetzte Prämien vor die Einwohner des Chur-Creyßes.**

I. Wer in vorigen Herbste und bis zum Ende des Aprils 1764. 1) den meisten Holz-Saamen von den mehresten Sorten des schwarzen- und Laubholzes, was in derselben Gegend wächset, sammlet, solchen 2) gehörig ausmachet, 3) gut aufbewahret, und 4) zum wohlfeilsten Preiß verläßet, auch alles dieses durch gehörige Attestate in der Oster-Messe 1764. welche im Intelligenz-Comtoire abgegeben, oder dahin mit der Post geschickt werden, bescheiniget, bekommt eine Belohnung von guten grünen Tuche zu einem Kleide.

II. Wer vorigen Herbst und bevorstehendes Früh-Jahr 1764. das meiste Holz säet und anpflanzet, und solches auf vorstehende Art durch Attestate darthut, und selbige vor der Ostermesse einschickt, bekommt in der Messe eine Belohnung von zehen Thalern.

III. Wer statt derer Zäune von trockenen Holze und Blanken, die meisten lebendigen Zänne oder lehmerne Wände binnen hier und Johannis 1764. anlegt, und selbiges durch Attestate nach Johannis darthut, bekommt in der Michaelis-Messe 1764. zehen Thaler ausgezahlet.

IV. Wer bey denen Vermachungen, welche zeithero von ellernen, kiefernen, fichtenen Stangen gefertiget worden, gerissene Latten von nun an gebrauchet, da aus einen Stamme 3. 4. bis 5 Mandeln gerissene Latten gefertiget werden können, wie bey Annaburg zum Flößen gewöhnlich ist, bekommt eine Belohnung von zehen Thalern zu Michael ausgezahlet, wenn es nach Johannis bescheiniget worden.

V. Wer den meisten, besten, und schönsten Flachs im Jahr 1764. erbauet, und solches durch

durch Atteſtate im September gedachten Jahres darthut, bekommt die Mittwoch in der Zahlwoche der Leipziger Michaelis-Meſſe eine goldene Medaille im Intelligenz-Comtoire.

VI. Wer den meiſten Spaniſchen Klee bis zu Johannis 1764. ausſäet, bekommt nach geſchehener Beſcheinigung ſechs Thaler. Wer die meiſte Eſparcette, oder Türkiſchen Klee ausſäet, bekommt auf obige Art acht Thaler; wer das meiſte Raygras ausſäet, bekommt zehen Thaler, und wer die meiſte Luzerne, alles mit dem beſten Saamen und der gehörigen Bearbeitung des Feldes, anbauet, bekommt in der Michaelis-Meſſe 1764. den Donnerſtag in der Zahlwoche zwölf Thaler im Intelligenz-Comtoire ausgezahlet.

Es iſt hierbey zu bemerken, wie auf die ärmſten, aber fleißigſten Wirthe und Leute, ein vorzügliches Augenmerk bey Zuerkennung derer Belohnungen gerichtet werden wird, zudem auch eine ſo viel als mögliche Proportion unter größern und kleinern Orten, Perſonen ꝛc. gemacht werden ſoll. Endlich iſt noch zu erinnern, daß die Atteſtate auf das vollſtändigſte einzurichten ſind, damit Größe, Länge, Breite, Höhe, Weite, auf das genaueſte abzunehmen iſt.

i) Da es bey beſſerer Bewirthſchaftung derer Wieſen meiſtentheils auf eine gute Wäſſerungsart ankommt, ſo wird hierdurch demjenigen eine Belohnung von einer ſilbernen Medaille verſprochen, und in der Oſtermeß-Zahlwoche 1764. den Donnerſtag Mittags 12 Uhr zugeſtellet werden, welcher bis dahin den faßlichſten und inſtructiveſten Aufſatz und Unterricht für den Land- und Bauersmann, wie in denen meiſten Fällen die Wäſſerungsarten anzulegen ſind, im Intelligenz-Comtoire abgiebt.

k) Man machet bekannt, daß wenn ein ſicheres und hinlängliches Mittel, welches nicht nur die flatus austreibet, ſondern auch den tonum peristalticum intestini Coli reſtituiret, ſtatt der bisher gewöhnlichen unzulänglichen, erfunden, im Intelligenz-Comtoire abgegeben, und hernach in der Erfahrung gegründet befunden wird, das Comtoir in der Oſtermeſſe 1764. für das beſte und den verlangten Effect präſtirende Mittel eine Prämie von zwanzig Thalern auszahlen wird. Nähere Umſtände von dieſer ausgeſetzten Prämie finden ſich im 14. Blatte, Art. VIII. n. 1. vom Jahre 1763.

l) Wer zur Oſtermeſſe 1764. durch augenſcheinliche Proben darthun wird, daß von denen Pommerſchen geräucherten Gänſen, Weſtphäliſchem Schinken und Braunſchweiger Würſten oder Schlacken, gleichkommende Waare, am beſten, wohlfeilſten und in der größten Quantität zum Verkaufe ausbieten wird, und daß ſelbige in Sachſen eingeſchlachtet, zubereitet und geräuchert worden, darthun kann, bekommt die Mittwoch in der 2ten Meßwoche, Nachmittags um 4 Uhr, eine Prämie von einer goldenen Medaille.

m) Wer die Oſtermeſſe 1764. die meiſte, artigſte, wohlfeilſte, kleine, ſonſt Nürnberger, Waare genannt, zum Verkauf bringen, und beſcheinigen wird, daß dieſe Sachen wirklich alleſammt in Sachſen verfertiget worden, bekommt den Donnerſtag in der Zahlwoche Mittags um 12 Uhr im Intelligenz-Comtoire eine Belohnung von zwölf Thalern.

n) Von einem Freunde dieſer Intelligenz-Anſtalt außerhalb Landes iſt 1) demjenigen, welcher zwiſchen dato und Oſtern das beſte, zuverläßigſte, durch die Erfahrung approbirte Mittel, den ſchwarzen Kornwurm von denen damit behafteten Kornböden zu vertreiben, einſchickt, ein Species Carolin; 2) demjenigen aber, welcher ein probates Mittel, die Erdflöhe zu vertilgen und auszurotten, auſſer dem inſufficienten Beſtreuen derer Pflanzen mit Aſche, Kühnruß ꝛc. vorſchlägt, ein Species Ducaten Recompens verſprochen worden, welche beyde Renumerationes, ſobald das Mittel bekannt und probat erfunden worden, zum Intelligenz-Comtoir überſchickt werden ſollen.

o) Wer die Vortheile bey Verfertigung der Schweizer-Paraſol-Wachsleinwand ſo anzugeben weiß, daß ſie durch die Erfahrung beſtätiget werden, dem werden ſechs Ducaten als eine Prämie verſprochen.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Von der im Voigtlande, Holsteinischen, und andern Orten, mehrere male nachgedruckten Abhandlung der Frage: **Ob es ein Wunder sey, wenn ein Geistlicher seelig wird!** sind einige Exemplaria das Stück vor 1 gl. 6 pf. im Intelligenz-Comtoire zu verlassen.

Art. X.

1) Reisenden und Kranken zum Besten, um aller Orten, zu allen Zeiten, und binnen wenigen Minuten, gute Kraftbrühen zu bekommen, werden folgende beyde oft versuchte Anweisungen, Bouillon en pôche zu machen, welche sich einige Jahre im Trocknen hält, bekannt gemacht.

Erste Art.

Man nimmt eine Keule vom Kalbe, und ein junges Huhn, oder ander junges Fleisch, denn von alten kann man keine gute Gellee machen, und zerkocht es ganz. Hernach, wenn man die Bouillon durch ein Tuch laufen lassen, thut man es in ein zinnernes oder silbernes flaches Becken, setzt es auf ein klein egales Holzkohlen-Feuer, und läßt es mitoniren. Man muß es oft umrühren, daß es nicht anbrenne, und zertheilet die sich oben setzende Haut, damit die Evaparation nicht gehindert werde, und continuiret damit, bis es zur Gelée wird. Hernach, wenn man es zum Feuer thut, muß es auf ein Gefäß, so voll siedend Wasser ist, gesetzt werden, denn diese Hitze ist nicht heftig, sondern egal: dann muß man das Becken mit einem blechernen Deckel, so oben eine Röhre hat, zudecken, dadurch wird die Wärme zusammen gehalten, und die Feuchtigkeit dunstet aus. Man muß aber auch dann und wann den Deckel abnehmen, um die Gelée umzurühren, welche man auf die Art durch gelinde Wärme des Wassers mitoniret, so lange bis die Gelée wie ein starker Leim wird, welches, nachdem es einige Stunden gekocht, also werden kann.

Man nimmt es alsdann vom Feuer, und läßt es kalt werden, auf diese Art wird die ganze Substanz von dem gekochten Fleische zu einer ganz kleinen Portion, dergestalt daß ein klein Stückchen, so man es in warm Wasser thut, und aufkochen läßt, eine sehr gut Bouillon macht.

Diese Consistenz kann man conserviren auf eine ganze Reise nach Indien, wenn man sie nur vor der Feuchtigkeit bewahret, und an einem trocknen Orte aufbehält.

Zweyte Art.

Nimm 12 Pfund Rindfleisch, so recht saftig, nicht zu fett und nicht zu mager ist; einen zerspaltenen Marksknochen, zwey alte Hähne mit sammt den Knochen in einem Mörser zerquetschet; einen Kalbesfuß; ein halb Quent. Muscatenblumen, ein Drittel Quent. Ingber, ein Drittel Quentl. langen Pfeffer, 4 bis 5 Lorbeerblätter; das thue zusammen in einen irdenen Topf, gieße eine Portion Wasser dazu, decke den Topf wohl zu, lasse alles zwölf Stunden auf einem Kohlfeuer kochen, rühre es dann und wann wohl um, und verschäume es. Hierauf seige die Maße durch ein Haarensieb, und lasse sie erkalten. Nimm davon alles Fett rein ab. Nun ist ein Gelée. Setze selbige in einem irdenen Topfe auf ein Kohlfeuer, und koche es gelinde und recht wohl ein, bis es dick geworden. Sodann schütte die Gelée in eine zinnerne Schüssel, und lasse sie recht coaguliren, schneide sie in drey Finger lang und breite Stücken, bringe solche in einer irdenen Schüssel zu einem Backofen, woraus das Brod heraus genommen, und nicht mehr zu heiß ist, lasse sie ganz langsam trocknen, verwahre sie indeß, in ein besonderes Papier gewickelt, an einem trocknen Orte, daß sie nicht schimmeln: so conserviren sie sich Jahr und Tag. Willst du nun in Eil eine Suppe daraus machen, so lasse Wasser kochen, thue, nachdem die Bouillon kräftig seyn soll, ein oder zwey solche Täfelchen hinein, nebst dem behörigen Salzbrod und grünen Suppenkräutern, so ist es eine schmackhafte Fleischsuppe. Man kann auch die Täfelchen bey einem Trunkwein- Bier- oder Wassertrinken genießen, sie sind nahrhaft.

Anmerk. Die erstre Composition ist denen meisten schmackhafter, als letztere.

2) Mittel wider die Erdflöhe.

Ohne alle Absicht auf die, im 29sten Intelligenzblatte, verwichenen Jahres Art. VIII. N. 1) b. hierauf

b. hierauf ausgesetzte Prämie, wird hierdurch folgendes bekannt gemacht: Man nehme das Eingeweide, Schuppen, und übrigen Abgang von ausgenommenen großen oder kleinen Fischen, thue es in ein Gefäße, gieße reines, und wo es zu haben ist, etwas weiches Wasser darauf, so viel man dessen benöthiget zu seyn erachtet, lasse es drey Tage so stehen, und besprenge, die nur aufgegangene Pflanzen, mittelst einer Garten-Gießkanne, reichlich damit, so werden sie dadurch, auch vor noch kommende Erdflöhe gesichert.

3) **Beantwortung** der Aufgabe des VIII Art. a. No 29. 1763 Intellig. Blattes, den **schwarzen Kornwurm** betreffend.

Man nehme den blaublühenden Isop oder auch genannte gute Eisenkraut, stecke hier und da eine Handvoll in das Getraide, streue auch etwas davon auf den Boden, so verlieren sich die Kornwürmer in sehr kurzer Zeit, und wenn solche gleich zuweilen im Hause sich sehen lassen, so kommen doch keine auf den Boden, wo das Getraide mit diesem Kraute besteckt ist.

Zur gewissen Sicherheit folget hierbey etwas von dieses Krautes Saamen, welcher dieses Jahr eingesammlet worden, und muß auf das Frühjahr in einen nicht allzu trocken liegenden Boden weitläuftig gesäet werden, weilen es sich gar sehr bestocket, und überwintert.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 23 Decemb. 1763.

Amsterdam in Banc. -	139		139 thl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	134 1/4		134 thl. 6 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 1/3		139 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	5 : 20		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 20 gl.
Augspurg - -	97 1/2		97 thl. 12 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	97 1/2		97 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	pari	100 thl. Lbl. = 100 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	1 1/2	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 101 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	1 1/4	100 thl. Breßl. Duc. = 101 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	1/2	100 thl. ord. Duc. = 100 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	185 1/4	1 Mk. Duc. Gold gilt 185 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	168 1/2	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 168 thl. 12 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 7	1 Souverain gilt = 8 thl. 7 gl.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	2	102 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	2 1/2	102 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	5 1/2	105 thl. 12 gl. Carl d'or, — 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	6	106 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	5 1/2	105 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	5 1/2	105 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Preuss. 1/3 à 8 gl.	—	66	166 thl. an Preußl. 1/3. 100 thl.
Ephraims 1/3 à 8 gl.	—	175 1/2	275 thl. 12 gl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	4	=	=
1 Scheffel Rocken	2	=	=
1 Scheffel Gerste	1	4	=
1 Scheffel Hafer	1	=	=
1 Scheffel Rübsen	5	=	=
1 Metze Weizen gut Mehl	9	=	=
1 = = mittel Mehl	6	=	=
1 Metze Rocken gut Mehl	3	6	=

℔	Loth	Qu.				
2	4	=	Stadtbrodt	1	=	
4	16	=	Bauerbrodt	2	=	
—	6	2	Semmel	=	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	6
1 = = = = Landfleisch	2	=
1 Kalbfleisch = = =	2	9
1 Schöpsenfleisch = =	2	6
1 Schweinefleisch = =	2	3
1 Hecht = = = = =	5	6
1 Karpfen = = = =	3	=
1 Hause = = = =	20	=
1 Gantz = = = =	20	=
1 Ente = =	9	=
1 alte Henne = = =	8	=
1 Paar Tauben = =	3	=

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	=	6
1 Merseburger	1	=
1 Wurzner =	=	10
1 Eilenburger =	=	9
1 Gose =	1	6
1 Tuchstein =	2	6
1 Dorf br. Bier	=	9
1 Breyhahn =	1	2
1 Weineßig =	6	=
1 Baumöhl =	8	=
1 Rübsen-Oehl	7	=
1 Lein-Oehl =	6	=

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	=	11	=
1 Mdl. Käse	=	5	=
1 Mdl. Eyer	=	5	3
1 Mtz. Salz	=	4	=
1 Stein Seife	3	=	=

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	=	4	6
1 ℔ = gegoßene	=	5	=
1 Korb Kohlen	2	8	=
1 Centner Heu	=	14	=
1 Schock Stroh	2	18	=

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	7	=	=
1 Kl. Büchenes =	7	4	=
1 Kl. Eichenes =	5	=	=
1 Kl. Kiefernes =	5	=	=
1 Kl. Oberl. allerh.	6	=	=

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	15	1	21	1	6	1	14	d. 31 Dec.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	8	1	20	1	7	—	21	d. 29 Dec.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	18	1	12	1	4	—	18	d. 31 Dec.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	16	1	14	1	8	—	20	d. 17 Dec.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz	3	20	2	6	1	9	—	20	d. 17 Dec.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	3	18	2	12	1	6	—	21	d. 31 Dec.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	12	2	6	1	20	—	20	d. 31 Dec.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	2	4	1	10	1	6	—	15	d. 3 Dec.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	4	1	18	1	14	1	—	d. 1 Jan.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	8	2	8	1	12	1	—	d. 20 Dec.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoire ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfürstl. Sächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 2.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 14 Januar. 1764.

Art. I.

Gnädigstes Generale

Die Auswechselung der Steuerscheine gegen Landschaftliche *Obligationes* betreffend, d. d. Dreßden den 12 Nov. 1763.

Von Gottes Gnaden Friedrich Christian, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc.

Chur-Fürst ꝛc.

Liebe getreue! Nachdem Wir, besage der unter Unserer Approbation von denen treugehorsamsten Ständen von Ritterschafft und Städten, wegen Administration des, zu Wiederherstellung des Steuer-Credits und successiver Bezahlung derer Steuer-Capitalien und Zinsen festgesetzten Fonds, am 10. Octobris letzthin publicirten Declaration, §pho 6. aus Landesväterlicher Vorsorge vor das Beste derer Interessenten gnädigst genehmiget, daß Vormündere und Administratores von Communen, auch Gerichte, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concursen, Steuer-Scheine, ausserhalb derer à 2½ pro Cent zinsbaren Depositen-Scheine, in der Concurs-Massa vorhanden sind, oder binnen hier und Ausgang Januarii nächstkünftigen 1764sten Jahres darzu kommen, sämmtlich die in ihrer Verwaltung und Gewahrsam befindliche Steuer-Scheine gegen Landschafftliche in die Verloosung kommende Obligationes, noch vor Ablauf der diesfalls bis mit dem 31. Januarii 1764. bestimmten endlichen Frist, auswechßeln und dadurch die Inn- und Theilhaber des Vortheils der Verloosung theilhafftig machen, auch wenn sie solches gethan, von Verantwortung frey seyn, hingegen, wenn ausserhalb eines Concurses Steuer-Scheine ad Depositum kommen, die Richter die Gesinnung derer Interessenten vernehmen, und wenn sich diese nicht vereinigen können, die Meynung dererjenigen, welche die Umtauschung gegen Landschafftliche in die Verloosung kommende Obligationes verlangen, sonder Anstand befolgen sollen; Wie Wir denn auch hiernächst, damit die Aufbewahrung sowohl derer Zinsen als Capitalien, so zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewisses Ziel bekomme, vor gut befunden, daß Innhalts des 10. §phi obangezogener Declaration, die Verjährungs-Zeit bey denen Zinsen auf 3. Jahr von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien

auf 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage, so von Ablauf der Messe, in welcher die Zahlung einer in der vorhergehenden Messe durch das Loos herausgekommenen Obligation erfolgen sollen, an zu rechnen sind, festgestellet werde, mithin was binnen diesen Fristen nicht abgeholet wird, der Casse schlechterdings anheim falle:

Als haben Wir solches mittelst dieses Generalis, welches zu dessen mehrerer Urkund mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden, zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, und zu dem Ende ins Land ergehen zu lassen, anbefohlen. ꝛc.

2) *Valvations*-Tabelle, auf den Monat Januarii 1764.

Weil die Königl. Preußl. Acht Groschen Stücken mit Armaturen von denen Jahren 1753. und 1759. wovon erstere in denen bisherigen monatlichen Valvations-Tabellen auf 7. gl. 3. pf. und letztere auf 5. gl. gewürdert gewesen, sich im Gehalte geändert: so sind solche hiermit ausser Cours gesetzet, und aus gegenwärtiger Valvations-Tabelle sub A. No. III weggelassen worden; Da hingegen nunmehro sämmtliche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Gräfl. Stollbergische Müntz-Sorten an Species-Thalern, $\frac{2}{3}$teln, $\frac{1}{3}$teln, $\frac{1}{6}$teln, $\frac{1}{12}$- und $\frac{1}{24}$teln, sowohl als die Fürstl. Schwartzburg-Sondershausische $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel-Stücken daselbst eingerückt zu befinden sind.

Dreßden, den 29. Dec. 1763.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Allhier in Herr Doct. Gräfens Hause auf der Haynstraße werden von Herrn Rosa und Hansler gute Ungarische Weine als Tockeuer. St. Girgner Ausbruch roth Offner und Oedenburger, in Anthal, ganze, halbe und viertel Eymer und Bouteillen, sowohl in als außer der Messe, vor einen guten Preiß verkauft.

2) Ein starkes Positiv von sechs Registern, schöne gearbeitet, auch äußerlich wohl verziert, so wohl zum Haus-Gebrauch als in eine Kirche aufs Land, ist zu verkaufen. Nähere Nachricht hiervon ist im Intelligenz-Comtoire zu erfahren.

3) Es wird zu wissen gethan, daß der wegen seiner Seltenheit und ausnehmenden Kraft berühmte *Petra del Porco* zu verkauffen ist, die Kraft dieses Steines ist durch die Erfahrung derer berühmtesten Aerzte in Holland, die ihn öfters um große Summen an sich handeln nicht allein in epileptischen, hypochondrischen, hystarischen und apoplectischen Zufällen, sondern auch in exanthematischen, ansteckenden Fiebern und im zurück getretenen Podagra wirksam befunden worden.

Der gegenwärtige ist von einer ausnehmenden Größe, dergleichen man seit langer Zeit nicht gesehen hat. Wer nun einen Käufer abzugeben willens seyn sollte, wird beym Intelligenz-Comtoire nähere Nachricht erhalten.

4) Es ist eine vollständige Scheichzerische Bibel zu verkaufen, wer nähere Nachricht davon verlangt, beliebe sich im Intelligenz-Comtoire zu befragen.

5) Wer *Gotham Diplomaticam*, und den 3ten Theil von *Heinsii* Kirchenhistorie in 4to zu verkaufen hat, beliebe sich deshalber im Intelligenz-Comtoire zu melden.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Im Langischen Hause auf der Catharinenstraße ist ein *Logis* im Hofe 2 Treppen hoch, nebst einer Niederlage oder Schreibestube auch Keller zu vermiethen.

2) Bevorstehende Ostern ist auf der Windmühlengasse allhier, eine gute Gelegenheit zu einer kleinen Hoffmeisterey zu vermiethen, wem damit gedienet, kann in dem hiesigen Intelligenz-Comtoire nähere Nachricht erhalten.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Vacat.

Art.

Art. VII. Avertiſſements.

1) Auf die im 24ſten Stücke des Jahres 1763 dieſer Blätter, bekannt gemachte Aufgabe, wegen einer inſtructiven **Landbauordnung**, wie die Unterthanen feſte, bequem, und mit den wenigſten Koſten zu bauen haben, desgleichen auch wie ein Regulativ zu entwerfen ſeyn; dürfte, die Herrſchaftlichen Baue, in einem Lande zu veranſtalten und zu vollführen, iſt eine wohlgerathene Abhandlung eingeſchickt und weiter befördert worden. Es erwartet nun die benachbarte Fürſtl. Cammer mehrere dergleichen Aufſätze, und findet vor nöthig, ſolches hierdurch bekannt machen zu laſſen.

2) **Verzeichniß** derer jenigen Perſonen, ſo am 4ten Januarii a. c. das Unglück gehabt, mit einem Kahne auf der Elbe bey Pretzſch hinterm daſigen Schloße, unter zu ſinken.

Perſonen ſo ertrunken.

Der Herr Waſſerbau-Inſpector, Carl Gottlieb Michæus.
Monſ. Gottlob Klügel, des Herrn Synd. und Doct. Sohn, aus Wittenberg, und Kornſchreiber allhier.
N. Sproß, jun. ein Zimmermann.
Hannß Adam Thäle, ein Fährmeiſter allhier.
N. Hunger, ein Bürger.
N. Hillebrand, ein Beckerpurſche allhier.
N. Zächners Sohn allhier.
N. Straube, ein Becker allhier.
N. Strauch, ein Schuſterpurſche allhier.
N. Schuldeß, der Glaſer hieſelbſt.
N. Greetzſch, ein Tagelöhner allhier.
Johann Anton Liſch, der hieſige Amtsfrohn.
Probſthahns Eheweib aus dem Dorfe Gehmen.
Des Schäfers Kind aus dem Forw. Mauken.
Die Tochter einer Treſcher Wittbe aus Mauken.
N. Liebmann, der Schiffmüller allhier.
Ein Mann aus Hohndorf.
Zwey Juden von Jeßnitz im Deſſauiſchen.
4 Bürger von Jeßen und Schweinitz.
Gottfried Zwicker, ein Häußler im Dorfe Kleindröben.
Ein Bothe aus dem Thüringſchen.

25. Perſonen.

Perſonen, welche bey dieſem Unglücke ſich noch das Leben gerettet.

N. Sproß ſen. ein Fährmeiſter.
N. Geißler, ein Bürger allhier.
Auguſt Müller, ein Schiffer allhier.
N. Seidlitz ſen. } Fährmänner, und
N. Seidlitz jun. }
1 Jude, nahmentlich Seelig Aaron aus Jeßnitz im Deſſauiſchen.

6 Perſonen.

3) **Notification.**

Da ſich von Zeit zu Zeit immer mehrere Liebhaber zu den **Thorniſchen wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen**, finden, weil darinnen die neueſten zuverläßigſten und vollſtändigſten Nachrichten von dem, was in Polen und in den benachbarten Reichen vorgehet, immer zu leſen ſind, gleichwohl aber dieſe Liebhaber nicht genugſam unterrichtet zu ſeyn ſcheinen, von woher ſie ſolche **Thorniſche Anzeigen** am beſten ſich ſollen kommen laſſen, als hat man nicht Umgang nehmen können, Ihnen hiemit die Anweiſung zu geben, daß nur ein jeder an ſeinem Orte, wo er lebet, bey dem in ſeinem Orte befindlichen oder demſelben am nächſten gelegenem Poſtamte, die Verſchreibung dieſer Thorniſchen Anzeigen entweder ſelbſt gerade vom Thorniſchen Poſtamte, oder, nachdem es einem jeden Poſtamte gelegener iſt, vom Berliner, Breßlauer, Danziger, Stolper oder Warſchauer Poſtamt ſuchen darf, und alsdenn ſich allemal von acht Tagen zu acht Tagen richtig damit bedienet ſehen wird. Da auch an Ort und Stelle für jedes Quartal, dieſer Thorniſchen Anzeigen, nach preußiſchem Gelde nur 1 fl. oder nach deutſchem Gelde, nur ein drittel Thaler oder 8 ggl. oder 10 Silbergroſchen zu bezahlen ſind, ſo kann man leicht ſelbſt urtheilen, daß, da allemal das Poſtporto für dieſer Art Blätter ſehr gemäſſigt iſt, faſt kein wohlfeileres Blatt zu haben ſeyn wird, als eben dieſe Thorniſche Anzeigen, in welchen überdies nach dem es der Platz verſtattet, allemal ſehr viel gemeinnützige, lehrreiche, aufgeräumte und witzige Sachen vorzukommen pflegen. Thorn in Polniſch Preußen, den 19 Decembr. 1763.

Art. VIII. **Aufgaben.**

Es soll eine hölzerne Brücke über einen Strohm, in einem benachbarten Lande gebauet werden, und verlanget man durch diese Intelligenzblätter, bekannt zu machen, wie man einen Anschlag, Riß und Beschreibung einer solchen Brücke, von 200 Leipziger Ellen lang, erwarte, auch wenn alles vollständig und gründlich, das Holz nach Cubic-Fussen berechnet, auch die Geldkosten genau angeschlagen, und alles mit äußerster Erspahrung des Holzes, doch feste und dauerhaft eingerichtet ist, der besten Eingabe, eine Geld Prämie zu erkennen, auch wohl den geschickten Mann selbst in Dienste zu ziehen suchen werden. Die Vorschläge, Anschläge, Risse, auch wohl Modelle, werden bis zum 31 Mart. dieses Jahres im Comtoire angenommen. Die verlangten etwannigen Erläuterungen, sollen durch das Intelligenz-Comtoir besorgt werden.

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

1) Fragpuncte, und unmaßgebliche Gedanken von einigen der Absicht der Acker-academie gemäßen, mit zu theilenden Nachrichten und vorzunehmenden Versuchen, welche an dem zwoten Versammlungstage den 12. Julii 1763. in Erwegung gezogen, und zur nähern Untersuchung denen Mitgliedern derselben aufgegeben worden sind. Flenßburg, 4to, lieget allhier im Intelligenz-Comtoire zum Vorzeigen bereit.

2) Der Buchhändler, Johann Friedrich Junius, erbietet sich hiermit, dem Publico zum Besten folgende Werke, die bisher wegen ihres ansehnlichen Preißes nicht in aller Liebhaber Händen kommen können, um den beygesetzten sehr wohlfeilen Preiß in hier coursirenden Geldsorten bis Johannis 1764. zu verlassen, als:

J. C. Lünigs deutsches Reichsarchiv 24. Bände, fol. à 50 thl.

Ebendesselben Collectio nova, die Reichsritterschaft betreffend, fol. à 3 thl. 8 gl.

Ebendesselben Codex Germaniae diplomaticus, 2 Bände fol. 3 thl. 16 gl.

Ebendesselben Corpus Juris feudal. Germ. 3 Theile fol. à 3 thl. 16 gl.

Ebendesselben Selecta Scripta illustria, fol. à 1 thl. 16 gl.

Ebendesselben Europäische Staats-Consilia, fol. à 4 thl. 12 gl.

Ebendesselben Thesaurus Juris der Grafen, fol. à 1 thl. 16 gl.

Biblia Sacra quadrilinguia Veteris & Novi Testamenti, accurante Reinneccio, III Tomi, fol, à 10 thl.

Gärtners Westphälische Friedens-Canzley 9 Theile 8. à 2 thl. 16 gl.

Ebendesselben Sachsen-Spiegel, fol. à 1 thl. 8 gl.

Friedrich Lankischens Biblische Concordanz deutsch, griechisch und ebräisch, in 2 Theilen bestehend und fol. à 6 thl.

Ludwigs Universal-Historie, 5 Theile à 1 thl. 8 gl.

Art. X.

1) **Beantwortung des VIII. Art. No. 29. 1763. den schwarzen Kornwurm betreffend.**

Ohne einen Anspruch an der ausgesetzten Prämie zu machen, so wird von einen Patrioten, der hiervon vieljährigen Gebrauch gemachet, und seine mit schwarzen Kornwürmern überzogene Bodens, ja sein ganzes Haus, davon befreyet, folgendes communiciret, und gewünschet, daß fleißige Hauswirthe davon einen Gebrauch machen.

Recept die Kornwürmer zu vertreiben.

Man nimmt:

20 Kannen scharfen Eßig, der Weineßig ist der beste.

5 Pfund Knoblauch

lässet beydes zusammen eine halbe Stunde kochen.

Nachhero nimm:

1 Pfund von Asa foetida oder Teufelsdreck und

5 Pfund Potasche.

Beydes thue in den mit Knoblauch gekocheten Eßig, lasse alles zusammen wiederum kochend heiß werden, und rühre es wohl unter einander, wenn nun nachhero dieser Liquor hinwiederum ganz kalt geworden, so mache folgenden Gebrauch:

Laß

Laß deinen Korn Boden von allen Staube rein abkehren, welches leicht geschehen kann, wenn auch dein Korn Boden sehr hoch mit Getreydig beschüttet wäre, du lässest nehmlich dein Getraidig am Ende des Bodens, 6. bis 8 Ellen breit aufschippen, und schmeißest das darauf liegende Getraidig auf das darneben liegende; alsdann kehre den ledig gemachten Raum, wie auch die Seitenbreter des Bodens reine ab, und bestreiche oder netze, den ledigen Boden Raum und die Seitenbreter, so hoch du dein Getraidig schütten willst, mit obigen gekocheten Liquore, fülle diesen ledigen Raum, auf diesen genetzeten Boden, mit Getraidig, so hoch als du die Seitenbreter naß gestrichen hast, alsdann verfahre auch mit den ganzen Boden Raum, daß du einen Fleck nach den andern abschippest, abkehrest, mit einen nassen Besen, den ledigen Raum nebst Seitenbreten mit obigen Liquore bestreichest, und wieder beschüttest. Nachhero umstoße, oder umschippe dein Getraidig wöchentlich wenigstens einmal, dieses continuire 4 Wochen lang, und nachhero koche die noch einmal obige Composition wiederum, und bestreiche zum zweytenmale darmit deinen Boden wieder; so wirst du den Effect haben, daß alle Kornwürmer nach der Bodentreppe und denen Laucken kriechen, daselbst kehre selbige fleißig in ein Faß mit heißen Wasser, oder setze zur Zeit, da du obigen Gebrauch machest, Kessel in dein Getraidig, so fallen die Kornwürmer hinein, und tödte solche mit siedenden Wasser todt, du wirst keine Kornwürmer auf dergleichen zugerichteten Boden wieder bekommen. Diesen nutzbaren Gebrauch weiß ich aus der Erfahrung.

Von eben diesem Freunde schreibet sich folgendes Mittel

Die Ratzen und Mäuse, von einem Landguthe binnen wenig Tagen gänzlich zu vertreiben, her.

Man lässet 5. 6. oder mehr Ratzen- und Mausefallen, worinnen man dieses Ungeziefer lebendig fangen kann, machen, und stellet solche einzeln, theils auf denen Kornböden, Ställen, Speise- oder Futterkammern zu gleicher Zeit an einen Abend auf. Des Morgens visitiret man alle Fallen, hält einen ledigen Sack über jede Falle, lässet solche in Sack lebendig hinein laufen, da man dann das gefangene Thier, durch Hülfe des Sacks, in der Hand fasset, den Sack über die Hand zurück wirft, die gefangene Ratze oder Mauß, beym Kopfe hält, und in sehr dünne mit Fischthran wäßerig gemachten Wagentheer, bis an Hals hinein stecket, und solche beschmierete Ratzen oder Mäuse, welche den Fischthran und Wagentheer nicht riechen können, wieder lebendig weglaufen lässet. Diese beschmierete Ratzen und Mäuse, laufen aus Angst durch alle ihre Gänge bis sie crepiren, sie bringen in alle Gänge den Gestank, und deshalb geschiehet es, daß man solch Ungeziefer binnen wenig Tagen gänzlich loß werden kann. Der näheste Nachbar erhält diese Gäste, welcher aber mit gleichen Mittel sich helfen kann.

2) **Eingeschickte Nachricht aus Niedersachsen, die Betreibung des jungen Holzes mit Viehe unter gewissen besondern Umständen betreffend.**

Einen Liebhaber der Forstwissenschaften sind die in verwichenen 1763sten Jahre ans Licht getretene erstere zwey Bände des allgemeinen ökonomischen Forstmagazin zu Handen gekommen. Es hat derselbe in dem ersten Bande bey den IIten Stücke die Gedanken von der Viehtrift und Weide in denen Waldungen betreffend, pag. 50 wahr genommen, daß einige behaupten wollen, wann bey Tannen Forsten die Rede von recht guten und fetten Boden sey, so wäre die Betreibung mit den Rindvieh zuweilen nöthig, so, daß man alle 8 oder 14 Tage einmal dasselbe durch hüte, damit das Graß die jungen Pflanzen nicht ersticke.

Dieser Satz scheinet denen Verfassern des Forstmagazins sehr Paradox zu seyn, verlangen dahero belehret zu werden, ob etwan das Zug- oder Rindvieh den jungen Aufschlag und getriebenen May, wissendlich verschone, oder ob es etwann einen natürlichen Eckel dafür haben solle, ferner bewundern selbige wie ein solch Stück Vieh den noch so

tief im Graße stehenden Anflug so scharfsichtig gewahr werden, und doch mit seinen ziemlich großen Maul ganz klüglich verschonen solle, ingleichen wie es denjenigen Anflug zuverwahren wisse, der unter seinen Füssen sich befindet.

Ich als ein besonderer Liebhaber der Forst-Wissenschaften will zwar obiges Systema nicht vor solch einen Lehrsatz ansehen der durchgehends ohne Ausnahme gefolget werden sollte, werde auch nicht dem Rindviehe solche besondere Forstwirthschaftliche Eigenschaften zu eignen, daß sie so wenig mit den Maul als den Füssen den jungen Anflug zu verschonen wüsten. Allein dem ohngeachtet kann diese Gedanken, daß auf fetten Boden die Tannenbesaamungen mit den Rindvieh zu behüten ohnschädlich, ja so gar nützlich sey, nicht ganz und gar verwerfen. Will dahero nur ein paar Exempel anführen, worauf sich diese Meynung gründet; nehmlich: Es haben sich 1753 zwey Refiere gefunden, eines an der Leine und eines am Unterharze, welche in flachen Gründen belegen und worauf vorhero gutes starkes Tannenholz gestanden, diese Refiere wurden aber durch ein tägliches Betreiben sowohl mit den Schaf- als Kuhvieh dermaßen verangert, daß nicht möglich war das geringste von Anflug darauf hoffen zu können. Man wollte jedoch diese Refiere nicht ganz öde liegen lassen, es wurde dahero resolviret, solche umzuhacken, und mit Tannensaamen zu besäen, und vor allem Viehe in Zuschlag zu nehmen. Es geschah auch also, der Saame ging auch das erste Jahr sehr gut auf und zeigete einen erwünschten Wiederwachs. Das zweyte Jahr gegen Johanni war aber dieses Refier so stark mit Graß überzogen, daß man alle Mühe hatte das geringste von den Wiederwachß darinn zu finden, schiene auch theils Orten unter dem Graße bereits zu vermodern, es war also Hülfe nöthig: Man kam auf die Gedanken das Rindvieh einigemal durchzutreiben, zur Probe aber ein Drittel dieses Refiers noch vor allem Viehe zu verschonen; was geschahe, nachdem das Graß von dem Refiere so mit dem Viehe betrieben, größtentheils weggefressen, so wurde man gewahr, daß das Vieh weder einen natürlichen Eckel vor die jungen Tannen, noch die kluge Eigenschaft gehabt, den jungen Tannen Wiederwachs, wissendlich mit den Mäulern zu verschonen. Dagegen zeigte sich, daß obwohl nicht alle, dennoch die mehresten jungen Tännichens vom Viehe verbissen waren; das darauf folgende als 3te Jahr, trieben diese verbissene Tännigens dennoch ihren May, und wurde nach Johanni da das Graß abermals überhand nahm, gleichfals mit den Eintreiben des Rindviehes verfahren, es gieng solches wiederum nicht ohne Schaden ab, jedoch schon nicht so stark als das erstemal, das vierte Jahr trieben besagte verbissene Tännigens gleichfalls ihren May, und wuchs das Graß nicht mehr so stark, wenigstens brachen schon die mehresten Spitzen dieser Tännigens durch das Graß hervor, ward also keine Betreibung des Viehes mehr nöthig, sondern wurde nachher noch 6 Jahr mit Betreibung des Viehes verschonet. Nunmehro nachdem 10 Jahre verflossen, siehet man auf denjenigen Refier so die ersten Jahre mit den Rindvieh betrieben, die schönste Dickung von jungen Picktannen, auf den einen Drittel aber so ganz vor allem Viehe verschonet blieben, ist kaum alle 50, 60 bis 80 Schritte eine einzelne Pflanze zu sehen; es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß diese Anfangs vom Viehe verbissene junge Tannen schlechtes Nutz- und Bauholz geben werden, allein man braucht auch Brennholz, und es finden sich gleichwohl præterpropter der 10te Theil davon, welche nicht verbissen, und folglich noch einige gute Nutzbäume daraus zu hoffen stehen. Ich überlasse also hieraus zu beurtheilen, ob es vortheilhafter sey, den auf einen solchen fetten und guten Boden befindlichen Anflug oder Besaamung vor allem Viehe die ersten Jahre in Zuschlag zu behalten, oder nach obgemeldeten System einige Zeit mit dem Rindviehe betreiben zulassen, auf erstern so mit dem Viehe verschone, bekomme auf 1 Morgen præter propter 5 bis 6 Mltr. Kohlholz, da ich auf den andern wohl 400 Mltr. desselben, und dennoch noch

einige

einige Stämme gutes Bauholz darunter zu hoffen habe.

3) Noch eine andere Eingabe wider die Kornwürmer.

Da man in dem Intelligenzblatte No. 29. Art. VIII. 1763. gefunden, daß nach einem Mittel wider die Kornwürmer gefragt wird, und man hiesiges Orts, viele und lange Jahre aller Versuche ohneracht in gleicher Verlegenheit gewesen, seit ohngefehr 1½ Jahren aber ein Specificum erhalten, daß höchst bewährt befunden worden, nach dessen Gebrauch erwähnte Würmer das Getraidig in etlichen Tagen nicht nur reine verlassen, sondern auch den ganzen Boden darauf quittiret und geräumet; Als hat man auf Verlangen, dem daran gelegen, dieses glückliche und nützliche Mittel nebst dessen Gebrauch hiermit bekannt machen wollen. Auf 70 bis 80 Schfl. Korn, nimm 1 Pfund Arabischen Salmiac, 2 Pfund Spanische Soude, oder in Ermangelung dessen 2 Pfund Podasche. Obige beyde Species jedes allein klar gestossen, dann mängt mans untereinander, thuts in eine Stünze, und gießet heiß Wasser darauf, die Wurfschaufel hinein getaucht, und mit selbiger das Korn umgestoßen, und die Furchen mit einen Strohpinsel übersprenget, sie laufen alle davon und sterben. Köstritz, d. 23 Dec. 1763.

Wider die Erdflöhe,

Ist man versichert worden, daß nach allen angewandten Mitteln nichts besser befunden sey, als den Saamen, ehe er gesäet wird, vorher 24 Stunden in gutes Baumöl einzuweichen. Es ist solches 3 Jahr nach einander versucht, und bewährt befunden worden; dagegen man sonst wohl öfters sich genöthiget gesehen, Kappsaamen und Rüben zweymal zu säen.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 6 Januar. 1764.

Amsterdam in Banc. -	139½		139 thl. 12 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	134¾		134 thl. 18 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in *Banc.* -	139¾		139 thl. 18 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5 : 22		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 22 gl.
Augspurg - -	97½		97 thl. 12 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	98½		98 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	½	100 thl. Lbl. = 100 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2½	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	2¼	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	1½	100 thl. ord. Duc. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187¼	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	176¼	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 176 thl 6 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 8	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1½	101 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	4½	104 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	5	105 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	4½	104 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4½	104 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Preuss. ⅓ à 8 gl.	—	66	166 thl. an Preußl. ⅓. 100 thl.
Ephraims ½ à 8 gl.	—	173⅓	273 thl. 18 gl. an Ephraim, 100 thl.

1) Leipzig

42. Neuere Maße und effektive Münzen.

Benennung, Maß und Gewicht	Verhältniß zu Wien	Benennung, Maß und Gewicht	Verhältniß zu Wien
Augsburger Elle	1 = 0,8	Mailändische Pertica	1 = 1,4
Augsburger Fuß	1 = 0,8	Mailändischer Scudo	1 = 1,4
Augsburger Scheffel	1 = 0,8	Mailändischer Soldo	1 = 1,4
Augsburger Schuh	1 = 0,8	Mailändischer Zentner	1 = 1,4
Augsburger Simri	1 = 0,8	Mailändische Zoll	1 = 1,4
Augsburger Stein	1 = 0,8	Mailändischer Zwanziger	1 = 1,4
Augsburger Viertel	1 = 0,8	Mailändischer Zwölfer	1 = 1,4
Augsburger Zentner	1 = 0,8	Mailändischer Zwölfer	1 = 1,4
Augsburger Zoll	1 = 0,8	Mailändischer Zwölfer	1 = 1,4
Augsburger Zwanziger	1 = 0,8	Mailändischer Zwölfer	1 = 1,4
Augsburger Zwölfer

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 3.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 21 Januar. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Zum Besten derer Landwirthe, welche gute Gartensämereyen verlangen, machet man hierdurch folgendes bekannt:

Specification von allerhand Gartensaamen, welche jährlich frisch und gut zu bekommen sind bey Christian Reicharden, wohnhafft in der Augustgasse gegen der Regler-Kirche in Erfurt.

1. Allerley Kräuter-Saamen.

Anis-Saamen =
1 Loth Basilicum, oder Basilick 1 gl.
1 = dito klein krauß 1 gl. 6 pf.
1 = Beth, weiße Beth, Mangold oder Römisch-Kohl 1 gl.
1 = Carduus benedictus 1 gl.
1 = Lavendel = =
1 = Löffelkraut, oder Cochlearia 1 gl.
1 Pfund Majoran 2 thl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.
Melisse, Citron-Melisse =
Mohne, blaue, die Erfurter Metze =
dito weiße = =
1 Loth Portulac gelber 1 gl.
Petersilie 1 Nösel 5 gl.
Roßmarin = =
1 Loth Salbey 1 gl.
1 Loth dito Knoll- oder Wurzel-Sellery 2 gl.
Spinat oder grün Kraut 1 Nösel 2 gl.
1 Pfund Thimian 1 thl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.
1 Pfund Garten-Kresse 8 gl. 1 Loth 6 pf.

2. Kohl-Saamen.

1 Pfund Blumen-Kohl, Cyprischer 8 thl. 1 Loth 12 gl.
1 Pfund dito Englischer 8 thl. 1 Loth 12 gl.
1 Pfund dito ordinaire 5 thl. 1 Loth 4 gl.
1 Pfund Broccoli Italiänischer 5 thl. 1 Lt. 4 gl.
1 Pfund Erfurter weiß Früh-Kraut oder Cappus 5 thl. 1 Loth 4 gl.
1 Pfund Erfurter Winter-Kraut oder Cappus 5 thl. 1 Loth 4 gl.
1 Pfund dito kleineste Sorte 6 thl. 1 Loth 8 gl.
1 Pfund Blutroth Cappus oder Kraut 5 thl. 1 Loth 4 gl.
1 Pfund Großer gelber Savoyer-Kohl 5 thl. 1 Loth 4 gl.
1 Pfund Grüner Wirsing, Pörsch- oder Herz-Kohl 1 thl. 8 gl. 1 Loth 1 gl 6 pf.
1 Pfund Winter Wirsing, Erfurter 1 thl. 8 gl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.
1 Pfund Kohlraben oder Cauly Raby über der Erden 3 thl. 1 Loth 3 gl.
1 Pfund dito unter der Erden 1 thl. 1 Loth 2 gl.

1 Pfund Krauſer Blaukohl recht blau, oder Braunkohl 1 thl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.
1 Pfund Grüner Blaukohl 1 thl. 1 Lt. 1 gl. 6 pf.
1 Pfund Plumaſien oder Federkohl 4 thl. 1 Loth 4 gl.

3. Allerley Wurzel-Saamen.

1 Pfund Carotten oder Frühmöhren Goldgelb 1 thl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund Cicorienwurzel ordinaire 1 thl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund dito bunte 1 thl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund Haberwurzeln 1 thl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.
1 Pfund Paſtinackwurzeln 16 gl. 1 Loth 9 pf.
1 Pfund Peterſilwurzeln oder Zuckeraten 1 thl. 1 Loth 2 gl.
1 Pfund Rapunzelwurzeln oder Lyſimachia 1 thl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund Rothe Ruben oder Bethwurzeln 16 gl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund Scorzonerwurzeln 1 thl. 1 Lt. 2 gl.
1 Pfund Zuckerwurzeln 1 thl. 12 gl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.

4. Bohnen und Erbſen.

(zu ſtängeln.)

1 Pfund Arabiſche bunte große Bohnen 4 gl.
1 Pfund dito weiße 4 gl.
1 Pfund Große breite weiße Türkiſche Sebel-Bohnen 4 gl.
1 Pfund Weiße Zuckerbohnen mit der Schaale zu eſſen 4 gl.
Die Erfurter Metze große Gartenbohnen 1 thl.

(nicht zu ſtängeln.)

Bunte Zwerg- oder Franzbohnen
dito weiße -
dito Leberfarbigte -
1 Pfund Weiße Erbsbohnen oder Türkiſche Erbſen 2 gl.
1 Pfund Frühzeitige Erbſen 1 gl. 6 pf.
1 Pf. Große Holländiſche Zucker-Erbſen 8 gl.
1 Pf. dito mit ſchwarzen Keimen 4 gl.
dito gelbe -
1 Pfund Große Klunker- oder Fontanell-Erbſen 2 gl.
1 Pfund Grüne Früherbſen große 4 gl.
1 Pfund Spargelerbſen 1 thl.

5. Allerley Sallat.

(Jede Sorte 1 Pfund 2 thl. 1 Loth 2 gl.)

Blank Kropp
Bunter Koch-Sallat
Forellen-Sallat mit ſchwarzen Saamen
Montree groß, gelber, krauſer
dito kleiner oder Franz-Sallat
Prahl-Sallat gelber
dito grüner
dito brauner
Prinzenkopf mit weißen Saamen
dito mit ſchwarzen Saamen
Schwedenkopf
Straßburgerkopf
Sommer-Endivien
Gelber Schmalz- oder Speck-Sallat
Winter-Endivien, krauſer 1 Loth 2 gl. 6 pf.
Winter-Sallat
Allerley Sallat-Saamen unter einander.

6. Radies- und Rettig-Saamen.

1 Pfund Radies, kurzglaubige Holl. lange Art 12 gl. 1 Loth 9 pf.
1 Pfund Forellen-Radies mit Purpur-Flecken lange Art 1 thl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund Runde Monat-Radies auf Miſtbette 12 gl. 1 Loth 9 pf.
1 Pfund Schwarz Winter-Rettig, Erfurter 3 thl. 1 Loth 3 gl.

7. Allerley Ruben.

1 Pfund Holländiſche Früh-May-Ruben 12 gl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund Weiße lange Herbſt-Ruben
1 Pfund Runde Herbſt-Ruben 12 gl. 1 Loth 1 gl.
1 Pfund Möhren oder gelbe Ruben, Erfurter 1 thl 1 Loth 1 gl.

8. Allerley Körner.

1 Pfund Artiſchocken-Kern 5 thl. 1 Loth 4 gl.
1 Pfund Cucumer oder Gurken-Kern ordinair 16 gl. 1 Loth 9 pf.
1 Pfund Schlangen-Gurken-Kern 1 thl. 1 Loth 1 gl.
1 Loth dito weiße 3 gl.
1 Loth Cardy Körner, Spaniſche 3 gl.
1 Loth Kürbis-Kern, verſchiedene Sorten 1 gl.
Melonen
1 Loth Spargel 1 gl.
Safflohr-Kern, die Metze

9. Pflanzen.

Spargel-Pflanzen, das Schock -
Artiſchocken, das Schock -

Winter-

Winter-Kraut-Pflanzen das Schock -
Winter-Wirsing, das Schock -

10. Zwiebeln.

1 Pfund Erfurter-Zwiebeln 1 thl. 1 Lt. 1 gl.
1 Pfund dito weiße 2 thl. 1 Loth 2 gl.
1 Pfund Porre oder Spanischer Lauch 1 thl. 8 gl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.
1 Pfund Winter-Zwiebeln 1 thl. 12 gl. 1 Loth 1 gl. 6 pf.

Anmerkung: In einer Zuschrift meldet der Herr Rathsmeister Reichard annoch unterm 24 Dec. 1763 aus Erfurt, wie 1) wegen des Einwiegens und Einpackens, die Verschreibungen in Lothen höher zu stehen kämen, als in Pfunden. 2) Desgleichen die Preiße dieses Jahr um des willen theurer kämen, weil durch die trockenen Fröste des vorigen Winters, die meisten Saamen-Gewächse zu Grunde gegangen wären.

2) Es ist ein starkes Positiv, blau angestrichen nebst Thüren mit vergoldnen Schnitzwerk, und einem Pedal zu verkaufen, in welchem folgende Register befindlich sind: als Mixtur, 2 fach von Zinn. Suffklöt, 1 Fuß, von Zinn. Octave, 2 Fuß, von Zinn. Principal, 4 Fuß, von Zinn. Grobgedack, 8 Fuß, von Holz. Rohrflöt, 4 Fuß. Vox humana, 8 Fuß. Ein Tremulant. Zum Pedal. Pordun Bas, 8 Fuß und Flöten Bas, 4 Fuß, von Holz. Es geht bis in das 3 gestrichene E. und kann sowohl in Hause, als in einer Kirche auf dem Lande gebrauchet werden; mehrere Nachricht davon ist bey dem Herrn Adv. Brückner, auf dem neuen Kirchhof zu erhalten.

3) Bey dem Kaufmann Paul Constantin Freundt in der Reichstraße in seinem Hause allhier, ist wieder frisch angekommen und continuirlich in Commißion zu haben *Esprit de Savon de Saxe*, oder der zu Pförden in der Niederlausitz mit J. K. M. in Pol. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Allergn. privilegirte Seifen-Raffinairie Fabrique verfertigte Sächßl. Seifen-*Spiritus*. Diese Arzeney ist von E. Hochlöbl. Medicin. Facultät zu Leipzig dem Publico zum besten untersucht und in sehr viel Fällen vor gut und heilsam befunden worden. Besonders in allen frischen Wunden als ein treflicher Balsam zu gebrauchen, bey Zerquetschungen, oder Contusionen, Zertheil. der angeschwollenen Drüßen, wenn man sich mit Feuer, glühenden Eisen ꝛc. verbrannt, eine geschwinde Linderung, für so genannte Hüneraugen, vor Flüsse, am Füssen, Händen und Armen, oder auch Krampf, für rauhen Hals, vor Blehungen, Verstopfungen; Präservative vor das Potagra; nimmt alle unreine Flecke der Haut und Schweißlöcher hinweg, erhält auch die Haut weiß und klar, und verhindert überdieß allen Ausschlag und Röthe im Gesicht, ist auch dieser Spiritus zum Waschen, Bart Einseifen sehr rein und dienlich, wie aus den gedruckten Avertissement ein mehres zu ersehen. Die Doppelflasche in Capsel à 12 gl. die ganze in Capsel à 6 gl. die halbe ohne Capsel à 3 gl. wobey auch Pinsel in Capsel à 3 gl. Ingleichen auch die in selbiger Fabrique verfertigte feine Oel-Seife, wovon ganz extra feine nur erst frisch angekommen, welche in Fabriquen und Färbereyen als auch zum Bleichen und Waschen mit guten Nutzen und Menage gebraucht wird, bey ihm um einen billigen Preiß zu haben, Briefe und Geld werden Franco eingesandt.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es ist auf kommende Michaelis ein Gewölbe nebst Schreibestube in der Catharinenstraße zu vermiethen. Das Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

2) Es wird eine Werkstätt und Wohnung vor einen Sporer-Meister zu beziehen auf Ostern gesucht, wer solche zu vermiethen gesonnen, kann in dem Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht erhalten.

3) Es ist in einer wohl belegenen, guten, nahrhaften Stadt, 4 bis 5 Meilen von Leipzig, eine wohl aptirte, mit allem hinlänglich versehene, auch an der besten Lage am Markte gelegene Apothecke auf einige Jahre zu verpachten, wer solche zu pachten gesonnen, beliebe sich bey Herr Johann Christian Köhler, Kauf- und Handelsmann in Leipzig, in der Catharinenstraße zu melden, und näheren Bescheid zu gewärtigen.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Es verlanget eine adeliche Person so ein Ritterguth ohnweit Pegau besitzet, ein Capital von 8000 thl. auf bevorstehende Jubilate-Messe 1764, womit eine alte Hypothec die darauf haftet abgeführet und anderweitiger Consens von hoher Landesherrschaft ertheilet werden soll. Wer also dergleichen Capital Darlehn weiße zu geben gesonnen, der beliebe sich bey dem Intelligenz-Comtoir zu melden, damit man bey hoher Landesherrschaft ansuchen, und Verfügung zu treffen im Stande ist.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Auf ein Ritterguth ohnweit Leipzig, wird ein geschickter, erfahrner, fleißiger, wirthschaftlicher Baum- und Küchen-Gärtner; auch dergleichen Holzgerechter und sicherer Jäger in Dienste verlangt. Wobey in voraus zu wissen, daß wer nicht einen frommen und ordentlichen Lebenswandel führen, und nebst seinem Geschicke und Fleiße auch treu und ehrlich dienen will, an diesem Orte nicht fortkommt. Da hingegen jeder, von vorgemeldeten Eigenschaften, sein gutes Auskommen, gewiß finden, und zugleich in Livrée genommen wird. Weiter nöthige und umständlichere Nachricht wird Herr Registrator Eberhardt auf dem Neuem Neumarkt, in Hohmanns Hofe, eine Treppe hoch, wem daran gelegen ist, mittheilen.

Art. VII. Avertissements.

Vacat.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Es sind die *Acta Eruditorum complet* mit *Supplementis* und *Indicibus*, in Franzband wohl conditionirt zu verlassen. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

Art. X.

1) Von der Vieh-Seuche.

Die Vorsorge, die das Leipziger Intelligenz-Comtoir nimmt, um, wo möglich, der Landverderblichen Viehseuche zu steuren, ist mit unendlichem Danke zu verehren; wollte nur Gott, daß erfahrne Haus- und Landwirthe bisherige Sorgfalt, in Erhaltung ihres Hornviehes, auch fernerhin nicht allein gesegnet, sondern auch von andern nachgeahmet werden wollte.

Es ist ohnmöglich ein gewißes Praeservir- und Curirmittel ausfündig zu machen, wenn nicht die Ursache der Seuche, oder vielmehr ihre Wirkung in dem Leib des Hornviehes zuverläßig bekannt ist. Und wie solten diese zuverläßig bekannt werden können, da man die Viehseuche nur empirice zu heilen suchet? Es wäre zu wünschen, daß alle Landwirthe nicht allein genau alles anmerkten, was bey dem kranken und verreckten Viehe vorgegangen wäre, sondern sich auch der Naturlehre und der Chymie mehr befließen, so würde diese Hornviehkrankheit gründlicher erkannt, kräftiger abgewandt, und zuverläßiger geheilet werden können.

Das Zusammenhalten derer geprüften praeservir-Methoden kann einiges Licht dazu geben. Der Herr Amtmann Moßdorf glaubet es käme auf den Pferdemist an, wegen dessen aromatischer Ausdünstung: Er behält aber sein Hornvieh zur Zeit der Seuche im Stalle, er hält den Stall luftig, daß die Dünste vom Viehe heraus können, und lässet alle 2. 3 oder 4 Tage frischen Pferdemist in den Stall bringen, und von dem darinnen gelegenen so viel wieder hinaus bringen, als hineingebracht worden. Was geschiehet dadurch anders, als er verwahret das Vieh vor Nebel, bösen Thauen, und erhält ihm, durch die Wärme des im Stalle befindlichen Pferdemistes, die freye Ausdünstung. Und dieses ist es, was bey der Seuche hauptsächlich verabsäumet wird, und warum auch die besten, dem febri putridae sonst wiederstehenden Mittel, bey so wenigen gefruchtet haben. Denn mit Verabsäumung der kaum gemeldeten Cautelen hat man in hiesigem Lande dem Viehe Ader gelassen, Purganzen gegeben, auch Heringe in Theer eingestecket, es ist aber alles verrecket, was keine andere Pflege gehabt hat.

In hiesigem Fürstenthum, besonders in dem Fürstlichen Amte Dorneburg, hat man schon lange diese Wahrheit anerkannt, und man hat

im

im nur gemeldten Amte Dorneburg den Vortheil gehabt, daß das Hornvieh bey allen Seuchen glücklich erhalten worden. Man hat sich dazu derer in Beylage befindlichen Präservirmittel alldorten bedienet, und zwar vornehmlich derer *No.* 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Da nun die Seuche hiesigem Lande wieder nahe kommt, so sind auf höchsten Befehl diese Präservirmittel, nebst einigen andern, aus denen beliebten Leipziger Intelligenzblättern geliehenen, wie auch einige Curmittel, dem Druck übergeben, und im ganzen hiesigen Lande ausgetheilet worden, mit dem Befehl diesen Vorschriften genau nachzukommen, und alle andere, vom Grosvater auf den Enkel ererbte, Heilungsmittel gänzlich zurück zu lassen.

Ich nehme mir die Freyheit ein Exemplar davon zu übersenden, ich glaube, daß mir dieses nicht übel wird ausgeleget werden, da im 29sten Stücke des Intelligenzblattes ausdrücklich die Mittheilung derer dem Publico Nutzen bringenden Erfahrungen anbefohlen worden.

Zerbst, den 1 Januar. 1764.

Wider die Hornviehseuche.

Ob wohl bis anhero kein durchgängig gewisses Präservirmittel wider die Hornviehseuche bekannt ist, weil der Eigendünkel vieler Landwirthe dessen Ausfindung dadurch am meisten gehindert hat, da er allerley, in allerley Büchern und Recepten befindliches, ohne Ordnung, ohne Auswahl, und ohne an die so nöthige Pflege des Hornviehes zu gedenken, bishero gebrauchet, und dadurch die Seuche eher befördert, als gehindert hat: So haben sich dennoch Landwirthe und der Viehcurkundige antreffen lassen, welche ihr Vieh mit mehrerer Sorgfalt bewahret, einfache der Natur gemäße Mittel gebrauchet, und dadurch den Vortheil erhalten haben, daß ihr Hornvieh von der Seuche mehrentheils befreyet geblieben, oder, wenn es unglücklicher Weise damit befallen worden, mehrentheils, durch gehörigen Gebrauch tüchtiger Mittel, wieder daran geheilet worden.

Man giebet also zuerst an die Hand, die geprüfeten Präservir-Mittel.

1. Das Hornvieh muß zur Zeit der Seuche nicht ausgetrieben, sondern auf dem Hofe behalten werden: Besonders ist dieses bey Nebeln, und im Herbste, Winter auch Frühjahre zu beobachten nöthig.

2. Man stecket dem Hornvieh in den Kodder Christwurzel, oder ziehet ihm ein Haarseil dergestalt hindurch, daß beyde Enden heraus ragen: es kann dieses Haarseil aus Pferdehaaren, oder baumwollenen, auch leinenen Tächten bestehen, nur muß es alle Tage hin und her beweget, und so lange, als Gefahr zu besorgen ist, darinnen gelassen werden. Sollte das Haarseil keinen Eiter verursachen, so kann es mit folgender Salbe bestrichen werden: Zu 2 Loth ungesalzener Butter werden 2 Quentgen Spanisches Fliegen-Pulver eingerühret.

3. Der Stall muß öfter, als gewöhnlich ausgemistet, und durch vieles Streustroh warm gehalten werden: eine Sparsamkeit bey dem Ausmisten und Strohstreuen hat allemal üble Folgen gehabt.

4. Früh und Abends, wenn das Hornvieh annoch im Stalle befindlich, so kann der Stall mit etwas Schwefel, oder Schießpülver, oder auch zur Noth mit Wachholderbeeren ausgeräuchert werden. Nimmt man dazu einen grossen tiefen Topf, und leget nur wenige Kohlen hinein, schüttet auch das Räucherwerk in sehr kleinen Portionen, nach und nach, hinein, so geschiehet das Räuchern ohne alle Feuersgefahr: Man muß aber mit dem Räuchern in dem ganzen Stall herum gehen, so daß das Hornvieh den Rauch empfinde. Zu dem Räuchern kann man auch das Dorenburgische Räucherpulver vor das Vieh aus der Apothecke allhier abholen.

5. Wenn das Vieh auf den Hof gelassen wird, so kann man ihm mit einem Pinsel an die Schnautze etwas Theer schmieren, es müssen jedoch die Nasenlöcher offen bleiben.

6. Es würde sehr gut seyn, wenn das Hornvieh mehr nasses als trocknes Futter zu fressen bekommen könnte; wenn aber kein Graß, Kohl ꝛc. zu haben wäre, so könnte das trockene Futter mit etwas Küchensalz, oder Salzwasser besprenget werden.

7. Das Saufen des Hornviehes muß schlechterdings lauwarm seyn. Kann und will man abgekochtes, oder nur gebrühetes Kleyenwasser dazu nehmen, so ist es besser.

8. Das gesunde Hornvieh muß täglich, wenigstens einmal, mit groben leinenen Tüchern, oder mit Strohwischen über den ganzen Körper gerieben werden, besonders muß es da geschehen, wo sich das Rückenblut einzufinden pfleget.

9. Alles Hornvieh, so gesund ist, muß täglich gehörig misten. Geschiehet dieses nicht, so ist es in Gefahr, und man muß ihm, um es der Gefahr zu entziehen, täglich ein auch zweymal, folgendes so lange eingiessen, bis es mistet. Man schneidet 2 Loth Venedischer seife in Stückchen, schüttet sie in kochendes Wasser, und lässet sie durch Umrühren dergestalt schmelzen, daß beydes so dick wird, als ein Mehlbrey. Diese Portion dienet auf ein Stück Vieh jedesmal, welchem es lauwarm eingegossen wird.

10. Alle diese bisher vorgeschlagene Präservirmittel müssen alle und jede, kein einiges ausgenommen, zusammen gebrauchet werden, wenn ein Nutzen erhalten werden soll. Es ist die Ausübung zwar mühsam, dabey aber heilsam; Die Unterlassung eines, oder des andern scheinet zwar bequemer zu seyn, wird aber gewiß schädlich werden.

11. In Thüringen haben sie, nebst beobachteten Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. zur Präservation gut befunden, wenn man dem Hornvieh täglich einen Theelöffel voll gepülverten Schwefelstahl (Crocus martis sulphuratus) mit Butter auf Brod geschmieret, eingegeben hat, indem es das Vieh vor der innerlichen Fäulniß bewahret haben soll. Man kann diesen Schwefelstahl aus der Apothecke holen lassen, oder auf folgende Art selbst machen. Man hält glühende Stänglein Eisen an ein Stück ungenetzten Schwefel, und fänget das Tropfenweise schmelzende Eisen in einem Eymer voll Wasser auf. Diese in das Wasser eingetröpfelte Masse stösset man zu Pulver, und brauchet sie wie kaum gemeldet.

12. Die Einpfropfung der Hornviehseuche gehöret auch zur Präservation; da aber seither 1755. und 1756. keine weitere Erfahrungen bekannt worden sind, als übergehet man sie mit Stillschweigen.

13. Aderlassen, Purgieren, Theer einstecken, hitzige Mittel, erdigte und andere Pulver ꝛc. helfen nichts zur Präservation, sie schaden aber gewiß.

Wenn jedoch das Hornvieh wirklich von der Seuche ergriffen worden, so hat man folgendes vor gut befunden:

Curmittel.

1. Gleich zu Anfang, und ehe noch der starke Frost eintritt, der gemeiniglich bey der Hornviehseuche sich einfindet, lässet man dem Viehe 1 auch 2 Pfund Blut aus der Ader am Halse laufen. Alsdenn bemühet man sich

2. Daß das Hornvieh misten könne. Dieses suchet man zu erlangen, durch Morgens und Abends geschehendes lauwarmes Eingiessen eines aus 3 bis 4 Loth bestehenden, und nach der bey der Präservation Num. 9. angeführten Art bereiteten Venedischen Seifen Breyes. Damit aber auch die Mistung beschleuniget werden möge, so setzet man dem Hornviehe ein Tobacksclistier, entweder mit dem dazu gehörigen Instrument, oder mit einer gewöhnlichen Tabackspfeife, jedoch bey Letzterer mit Vorsicht, daß die scharfen Ecken des in den Mastdarm zu steckenden Pfeifenstieles rund geschliffen worden. Dieses Tobacksclistier kann den ersten Tag 2 bis 3 mal wiederholet werden.

3. In dem Rachen des Hornviehes wird einigemal (3 bis 4 mal) des Tages, und zwar gleich Anfangs, gestoßener Salpeter dergestalt gebracht, daß man ein halbes Loth, (oder auch ein ganzes Loth) mit der zugeschlossenen Hand in den Rachen hinein bringet, und auf einmal den ganzen Vorath darinnen verschüttet, damit der Salpeter die innern Theile des Rachens desto kräftiger reitzen, und dadurch den Ausfluß des Schleimes aus dem Maul und Nase befördern möge.

4. Ueber dieses muß auch noch der Rachen und Zunge (etwa 1 Stunde nach dem eingestreueten Salpeter) mit einem in Eßig getaucheten leinenen Tuch abgewaschen werden. Das bey einem Stücke Vieh gebrauchete leinene Tuch darf aber bey einem andern Stücke Vieh nicht gebrauchet werden, und muß, diesem ohngeachtet, jedesmal in frischen Wasser ausgewaschen, zu fernerm Gebrauch aufbehalten werden.

5 In Churſachsen lässet man nächst allem diesen, das Rückenblut mit gutem Erfolge dem Viehe nehmen: Da nun die Art bekannt ist, so übergehet man sie mit Stillschweigen.

6. Das

6. Das Gesöffe muß lauwarm, aus abgekochter Gersten, oder Gerstenmalz bereitet seyn, und jedesmal ein halbes, auch wohl 1 ganzes Loth nicht gereinigten Salpeter enthalten.

7. Der Stall muß täglich 1 auch 2 mal ausgemistet, und mit vielem Streustroh bestreuet werden, damit das kranke Vieh den Gestank des faulenden Mistes nicht auf das neue einschlucken, und dadurch seine Seuche verschlimmern möge. Anbey muß 2 bis 3 mal täglich mit Schwefel, oder Schießpulver der Stall ausgeräuchert werden.

8. Das Reiben des Viehes mit Strohwischen hat auch zur Zeit der Seuche großen Nutzen, wenn es täglich 1 oder 2 mal über den ganzen Körper geschehen wird.

9. Das allerbeste Hülfsmittel aber würde seyn, wenn man nach dem Aderlassen, und nach erfolgter Mistung, gleich in denen ersten Tagen der Seuche, jedem Stücke Hornvieh täglich 3 mal, jedesmal 1 Loth gepülverte Fieberrinde (China Chinae, oder Cortex Peruvianus) mit etwas Gerstenwasser zu einem Brey gerühret, eingiessen wollte. Es pfleget dieses Mittel das allerkräftigste in allen faulenden Krankheiten und Fiebern zu seyn. Dabey wären aber doch die zur Cur angeführten Num. 3. 4. 6. 7 und 8. zu gebrauchen nöthig.

10. Bey einem anfangenden Durchfall könnte man die zu Pulver gestossene Rinde des Kühnbaums (Pinus) mit dem Gelben eines, oder 2 Eyer, und etwas Gerstenmehl zu einer Masse dergestalt zusammen stossen, daß sie einer Faust groß würde. Diese Faust grosse Masse könnte man jedesmal dem Viehe mit 1 oder 2 Loth guten Leinöles einstecken, und täglich noch 2 malen wiederholen lassen, so lange bis die Mistung fester zu werden anfängt, alsdenn man das Leinöl allein geben mag. Man muß aber bey dem Gebrauch dieser Masse dahin sehen, daß die Mistung nicht auf einmal, sondern nach und nach, fester werden möge, weil sonst ein neues Fieber zu befürchten ist. Sollte aber die Mistung, aller Vorsicht ohngeachtet, dennoch zu geschwinde feste werden, so muß man mit einem Tobackeclistier zu Hülfe kommen, und die obige Masse entweder kleiner machen, oder sparsamer geben.

11. Auch bey der Cur der Hornviehseuche muß man alle purgierende und hitzige Dinge zurück lassen. Ja man darf nicht einmal zu Anfang, und ehe der Durchfall nicht vorhanden, das Leinöl gebrauchen.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 13 Januar. 1764.

Amsterdam in Banc. -	139 ½		139 thl. 12 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	134		134 thl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 ¾		139 thl. 18 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5:23 ½		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl. 6 pf.
Augspurg - -	97 ½		97 thl. 12 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	98 ½		98 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1	100 thl. Lbl. = 101 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 ½	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	2 ¼	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	1 ½	100 thl. ord. Duc. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187 ¼	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	170 ¼	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 170 thl. 6 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 8 ½	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1 ½	101 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 ⅓ thl.	—	4 ½	104 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 ⅓ gl.	—	5	105 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 ⅓ thl.	—	4 ½	104 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4 ¾	104 thl. 18 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Ephraims ⅛ à 8 gl.	—	173 ¾	273 thl. 18 gl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzi-

Preußen. Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählungen.

Provinzen	Flächeninhalt in qkm	Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Bevölkerung am 1. Dez. 1875	Bevölkerung am 1. Dez. 1880	Bevölkerung am 1. Dez. 1885	Bevölkerung am 1. Dez. 1890	Bevölkerung am 1. Dez. 1895	Bevölkerung am 1. Dez. 1900	Bevölkerung am 1. Dez. 1905	Bevölkerung am 1. Dez. 1910
1. Provinz Ostpreußen	36 975	1 823 014	1 869 000	1 884 000	1 886 000	1 884 000	1 886 000	1 886 000	1 886 000	1 886 000
2. Provinz Westpreußen	25 534	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000
3. Provinz Berlin	66	826 341	966 858	1 122 330	1 315 287	1 578 794	1 677 304	1 888 848	2 040 148	2 071 257
4. Provinz Brandenburg	39 456	2 589 477	2 706 000	2 799 000	2 890 000	2 982 000	3 074 000	3 166 000	3 258 000	3 350 000
5. Provinz Pommern	30 118	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000
6. Provinz Posen	28 992	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000
7. Provinz Schlesien	40 325	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000
8. Provinz Sachsen	25 122	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000
9. Provinz Schleswig-Holstein	19 049	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000
10. Provinz Hannover	38 027	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000
11. Provinz Westfalen	20 208	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000
12. Provinz Hessen-Nassau	15 096	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000
13. Provinz Rheinland	27 992	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000
14. Provinz Hohenzollern	1 142	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
Preußen	348 780	24 691 832	25 161 000	25 612 000	26 062 000	26 513 000	26 963 000	27 414 000	27 864 000	28 315 000

Preußen. Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählungen.

Provinzen	Bevölkerung am 1. Dez. 1871	Bevölkerung am 1. Dez. 1875	Bevölkerung am 1. Dez. 1880	Bevölkerung am 1. Dez. 1885	Bevölkerung am 1. Dez. 1890	Bevölkerung am 1. Dez. 1895	Bevölkerung am 1. Dez. 1900	Bevölkerung am 1. Dez. 1905	Bevölkerung am 1. Dez. 1910
1. Provinz Ostpreußen	1 823 014	1 869 000	1 884 000	1 886 000	1 884 000	1 886 000	1 886 000	1 886 000	1 886 000
2. Provinz Westpreußen	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000	1 434 000
3. Provinz Berlin	826 341	966 858	1 122 330	1 315 287	1 578 794	1 677 304	1 888 848	2 040 148	2 071 257
4. Provinz Brandenburg	2 589 477	2 706 000	2 799 000	2 890 000	2 982 000	3 074 000	3 166 000	3 258 000	3 350 000
5. Provinz Pommern	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000	1 634 000
6. Provinz Posen	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000	1 584 000
7. Provinz Schlesien	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000
8. Provinz Sachsen	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000	2 199 000
9. Provinz Schleswig-Holstein	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000	1 027 000
10. Provinz Hannover	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000	2 019 000
11. Provinz Westfalen	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000
12. Provinz Hessen-Nassau	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000	1 707 000
13. Provinz Rheinland	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000	3 707 000
14. Provinz Hohenzollern	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000
Preußen	24 691 832	25 161 000	25 612 000	26 062 000	26 513 000	26 963 000	27 414 000	27 864 000	28 315 000

Bevölkerung der Provinzen nach Geschlecht, Religion und Muttersprache.

Provinzen	Bevölkerung am 1. Dez. 1910	Geschlecht männlich	Geschlecht weiblich	Religion evangelisch	Religion katholisch	Religion jüdisch	Muttersprache deutsch	Muttersprache polnisch	Muttersprache wendisch	Muttersprache litauisch	Muttersprache masurisch	Muttersprache kassubisch	Muttersprache andere Sprachen	Bevölkerung am 1. Dez. 1905	Zunahme
Ostpreußen	1 886 000	921 000	965 000	1 600 000	280 000	6 000	1 600 000	280 000		6 000				1 886 000	0
Westpreußen	1 434 000	700 000	734 000	1 000 000	430 000	4 000	1 000 000	430 000				4 000		1 434 000	0
Berlin	2 071 257	1 000 000	1 071 257	1 800 000	200 000	71 257	2 071 257							2 040 148	+ 31 109
Brandenburg	3 350 000	1 650 000	1 700 000	3 200 000	150 000		3 350 000							3 258 000	+ 92 000
Pommern	1 634 000	800 000	834 000	1 600 000	34 000		1 634 000							1 634 000	0
Posen	1 584 000	800 000	784 000	600 000	984 000		600 000	984 000						1 584 000	0
Schlesien	3 707 000	1 800 000	1 907 000	1 500 000	2 200 000	7 000	3 500 000	200 000						3 707 000	0
Sachsen	2 199 000	1 100 000	1 099 000	2 000 000	199 000		2 199 000							2 199 000	0
Schleswig-Holstein	1 027 000	500 000	527 000	1 000 000	27 000		1 027 000							1 027 000	0
Hannover	2 019 000	1 000 000	1 019 000	1 800 000	219 000		2 019 000							2 019 000	0
Westfalen	1 707 000	850 000	857 000	1 000 000	700 000	7 000	1 700 000	7 000						1 707 000	0
Hessen-Nassau	1 707 000	850 000	857 000	1 200 000	500 000	7 000	1 707 000							1 707 000	0
Rheinland	3 707 000	1 850 000	1 857 000	1 500 000	2 200 000	7 000	3 707 000							3 707 000	0
Hohenzollern	66 000	33 000	33 000	6 000	60 000		66 000							66 000	0
Preußen	28 315 000	14 000 000	14 315 000	19 000 000	8 000 000	315 000	25 000 000	2 000 000		6 000		4 000		27 864 000	+ 451 000

Gnädigst privilegirtes
No. 4.
Leipziger Intelligenz-Blatt,
zu
Frag- und Anzeigen, der Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.
Sonnabends, den 22 Januar. 1785.

Von Ostern an, d. 1 Aprilis 1785, ist Meyers Hof in Lindenau, mit 2 Pferden, 4 Kühen, 2 Kälbern, 2 Schweinen, 2 Scheffel Aussaat, 2 Acker Wiesewachs, 2 Acker Holz, und 2 Acker Garten, auf 6 Jahre, an einen ordentlichen Mann, der sich mit Bürgschaft versehen kann, zu verpachten. Wer Lust hat, kann sich bey dem Gerichtsverwalter Hrn. Schmidt in Lindenau melden.

Es ist ein Haus in der Reichsstraße, in der Gegend des Grimmischen Thors, mit 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Gewölben, 2 Böden, 2 Kellern, und Hofraum, auf Ostern zu vermiethen. Wer Lust hat, kann sich bey dem Eigenthümer, Hrn. Johann Gottlieb Hoffmann, Tuchmacher, melden.

Es ist ein Haus in der Reichsstraße, in der Gegend des Grimmischen Thors, mit 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Gewölben, 2 Böden, 2 Kellern, und Hofraum, auf Ostern zu vermiethen. Wer Lust hat, kann sich bey dem Eigenthümer, Hrn. Johann Gottlieb Hoffmann, Tuchmacher, melden.

Es ist ein Haus in der Reichsstraße, in der Gegend des Grimmischen Thors, mit 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Gewölben, 2 Böden, 2 Kellern, und Hofraum, auf Ostern zu vermiethen. Wer Lust hat, kann sich bey dem Eigenthümer, Hrn. Johann Gottlieb Hoffmann, Tuchmacher, melden.

Es ist ein Haus in der Reichsstraße, in der Gegend des Grimmischen Thors, mit 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Gewölben, 2 Böden, 2 Kellern, und Hofraum, auf Ostern zu vermiethen. Wer Lust hat, kann sich bey dem Eigenthümer, Hrn. Johann Gottlieb Hoffmann, Tuchmacher, melden.

Es ist ein Haus in der Reichsstraße, in der Gegend des Grimmischen Thors, mit 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Gewölben, 2 Böden, 2 Kellern, und Hofraum, auf Ostern zu vermiethen. Wer Lust hat, kann sich bey dem Eigenthümer, Hrn. Johann Gottlieb Hoffmann, Tuchmacher, melden.

Es ist ein Haus in der Reichsstraße, in der Gegend des Grimmischen Thors, mit 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Gewölben, 2 Böden, 2 Kellern, und Hofraum, auf Ostern zu vermiethen. Wer Lust hat, kann sich bey dem Eigenthümer, Hrn. Johann Gottlieb Hoffmann, Tuchmacher, melden.

und übrigen Landen, an allen und jeden Orten, bey der Zu- und Ausmessung im Handel und Wandel, beym Ausschnitt eingeführet, und dazu schlechterdings keine andere Elle gebrauchet werden.

2. Allein zum Grosso-Handel und Verkehr mit ausländischen Kaufleuten, ist das übliche fremde Ellenmaaß, als nach Beschaffenheit der Waare, die Brabanter und Nürnberger Elle, den Pariser Staab, Italiänischen Brazzo und Englische Yard, ferner unverkürzt zu führen, nachgelassen.

3. Die Leipziger Elle wird zum Maaßstaabe gesetzet, wornach die Weiffen oder das Garnmaaß derer 3 verschiedenen Sorten von Gespinnste, als dem Baumwollenen, Schaafwollenen und Leinenen, in nachfolgenden Grössen accurat gefertiget werden sollen.

4. Zu dem Baumwollenen Garn ist durchgängig keine andere, als einerley Weiffe von drey Viertel Leipziger Ellen zu gebrauchen, dergestalt daß die ausgestreckte Zahl oder Zaspel sechs Viertel Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe 3 richtige Ellen halte.

5. Zu dem Schaafwollenen Garne, soll eine Weiffe von ½ Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 1 Elle, und der Faden um die ganze Weiffe, 2 Ellen ausmachet, geführet werden, darneben aber auch zu dem Wollenen sogenannten fetten Gespinnste, wo es hergebracht, eine Weiffe von einer ganzen Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 2 Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe, 4 Ellen hält, zu gebrauchen, unverwehrt seyn.

6. Zu dem Leinenen Garn wird ebenfalls, nach Beschaffenheit des Landesgebrauchs derer verschiedenen Districte, und daselbst üblichen Gespinnsts, zweyerley Weiffen zu führen verordnet, als eine von drey Viertel Leipziger Ellen, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel sechs Viertel Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe 3 Ellen betragen soll, die andere aber von einer ganzen Elle, davon die ausgestreckte Zahl 2 Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe 4 Ellen ausmachen muß.

7. In denen Faden, Gebinden, Zahlen oder Zaspeln, ist dergestaltige Gleichförmigkeit und Richtigkeit zu beobachten, daß sowohl bey dem Baumwollenen, als bey dem Schaafwollenen Gespinnste, aller Orten, das Stück aus 12 Zahlen oder Zaspeln, die Zahl aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden, dahingegen

8. Bey dem Leinenen Gespinnste das Stück aus 6 Strehnen, der Strehn aus 2 Zaspeln, oder 40 Gebinden, die Zaspel aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden bestehen soll.

9. So viel die Structur der Weiffe anbelanget, so sind die Fuß- oder Schnapweiffen zu dem Baumwollenen und Schaafwollenen Gespinnste durchgängig zu introduciren, die Handweiffen aber, wo sie noch üblich seyn sollten, gänzlich abzuschaffen.

10. Bey dem Leinenen Gespinnste hingegen wird nach jeden Orts Gebrauch gestattet, sich der Hand- oder Fußweiffen willkührlich zu bedienen.

11. Die Verfertigung und Ajustirung der eisernen Probeelle und Weiffen wird von dem Stadtrathe zu Leipzig besorget, auch zugleich eine gedruckte Anweisung, wie bey Nachmachung derer hölzernen Ellen und Weiffen, damit dieselben zu behöriger Accuratesse gelangen, verfahren werden muß, nebst dem genauesten Preiße von jedem sothanen eisernen Probestücke, ausgegeben.

12. Die Gerichtsobrigkeiten haben nicht nöthig, neben der eisernen Elle, auch alle Arten von eisernen Probeweiffen anzuschaffen, sondern nur diejenige Fuß- oder Handweiffen, welche sie, nach Beschaffenheit des Gespinnsts von jedem Orte oder Districte, gebrauchen können. Was vor Arten von Weiffen sie nun verlangen, solches haben die Gerichtsobrigkeiten, an gedachten Rath zu Leipzig in Zeiten, nebst Uebermachung von 4 thl. zu vermelden, und bey Abholung der bestellten Stücke, eine Berechnung darüber, in wie ferne von solchem Gelde etwas übrig blieben, oder nachzuschiessen seyn dürfte, zu erwarten.

13. Gleichwie die Richtigkeit derer Ellen und Weiffen, durch das Aufdrücken des Stempels authorisiret wird; Also ist bey sothaner

thaner Stempelung mit denen Stadt- oder Gerichtszeichen, damit sie nach derselben nicht verkürzet werden können, folgende Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden.

Bey der Elle wird der Stempel oben und unten, wo das erste Viertel anfängt, und das vierte aufhöret, also aufgebrennet oder aufgeschlagen, daß der Stempel dichte an die beyden Enden der Elle zu stehen komme. Bey der Handweiffe wird der Stempel dergestalt aufgedrucket, daß er halb auf den Steg, und halb auf die Hörner zu stehen komme, auch werden die 4 äußersten Enden der Hörner gestempelt. Bey der Fußweiffe, welche aus einem Creutz von zwey ganzen Stücken bestehen muß, wird der Stempel in der Mitte, wo selbige eingeschnitten sind, halb auf das eine und halb auf das andere Stück gesetzet. Es werden auch alle 4 Arme an denen Enden, wo das Horn eingezapffet ist, also gestempelt, daß der Stempel halb auf den Zapfen, und halb auf das Horn zu stehen komme.

14. Die Anschaffung der neuen eisernen Probeelle und Weiffen, soll von sämmtlichen Vasallen, Beamten, und übrigen Gerichts-Obrigkeiten sonder Verzug, und längstens binnen einer Frist von 3 Monaten a dato Publicationis dieses Reglements bewerkstelliget, sothane Modelle an einem öffentlichen sichern Orte, unter Aufsicht verpflichteter Personen, aufbehalten und ausgesetzet, sowohl Künstlern und Handwerkern, so dergleichen nachmachen wollen, auch sonst jedermänniglich, auf Verlangen, zur Beschau- und Nachachtung jedesmahl ohnweigerlich vorgezeiget werden.

15. Die zu Anschaffung nurgedachter Probeelle, und Weiffen erforderliche Kosten haben die Stadträthe aus denen Cämmereyeinkünften, andere Gerichtsobrigkeiten aber von denen fructibus jurisdictionis zu bestreiten.

16. Sämmtliche Obrigkeiten, denen die Erbgerichte zustehen, sollen, sobald sie sothane Probestücken angeschaffet haben, ihren Unterthanen und Inwohnern, ohne Absicht auf deren sonst etwa habendes forum privilegiatum (inmassen jgedachten Obrigkeiten jeden Ortes hierunter, vermöge der General-Verordnung vom 14 Febr. an. cur. perpetua Commissio aufgetragen worden) die Einlieferung derer vorräthig habenden Ellen und Weiffen auferlegen, die richtig befundene sofort mit einem Stadt- oder Gerichtszeichen, an denen §. 13. beschriebenen Orten, und zwar nach Beschaffenheit des Materialis, woraus selbige gefertiget, durch Aufschlagen oder Einbrennen desselben, jedoch ohne Entgeld, stempeln und zurück geben. Wären aber die eingelieferten Stücken, nach deren angestellten genauen Examination, denen authorisirten nicht conform, so sind die Besitzer zu Anschaffung anderer, nach der bestimmten Regul eingerichteter, oder zu Einrichtung derer mangelhaften nach sothaner Norm, behörig anzuweisen, selbigen zu deren anderweiter Production eine kurze Frist einzuräumen, und wenn sich solche sodenn behörig eingerichtet befinden, mit deren Stempelung, woferne diese nicht bereits an Orten, wo sie gefertiget, geschehen, zu verfahren, dahingegen alle diejenigen Ellen und Weiffen, so zu weiterer Ajustirung ganz untauglich sind, sofort zu zerschlagen.

17. Wie nun binnen der §. 14 gesetzten Zeit von 3 Monaten solchergestalt durchgängig gleiche Ellen und Weiffen in hiesigen Landen introduciret seyn sollen; Also haben die Obrigkeiten scharfe Obsicht zu führen, damit nach solcher Frist keine andere Ellen und Weiffen, als allein solche, so denen authorisirten eisernen Modellen conform, und mit einem Stadt- oder Gerichtssiegel gestempelt sind, auch so viel die Weiffen betrifft, zu jeder von denen drey Arten von Gespünste, als Baumwollenen, Wollenen und Leinenen Garn, keine andere Weiffen, als die §. §. 4. 5. & 6. vorgeschriebene gebrauchet, am allerwenigsten aber die geringste Verkürzung an Elle und Weiffen unternommen werde. Zu dessen Verhütung, sollen von denen Obrigkeiten öftere und fleißige, durch gewisse darzu zu vereidende Personen zu verrichtende Visitationes und Revisiones derer Ellen und Weiffen zu gewissen Zeiten, besonders so viel die Weiffen betrifft, vor und nach Weyhnachten, da

am meisten gesponnen wird, angestellet, die ungestempelte ohne Unterscheid sofort weggenommen, und die unrichtige zerschlagen, die Contravenienten aber, bey denen selbige angetroffen worden, mit willkührlicher Geld- und Gefängnißstrafe, auch nach befundenen Umständen, und Beschaffenheit der denen Käufern dadurch beschehenen Bevortheilung, auf welchen Fall dieserhalb behörigen Orts Bericht zu erstatten ist, mit noch höherer Strafe ohnnachbleibend angesehen werden.

18. Mit gleicher Strafe ist auch gegen die Spinner, welche eines Betrugs bey denen §. §. 7. & 8. vorgeschriebenen Fäden, Gebinden und Zahlen oder Zaspeln ihres Gespinnsts überführet werden, ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, und es sollen überdiß die Verleger, so denen Spinnern das Materiale geliefert, das entweder in der Länge der Weiffe, oder in denen Zahlen, Gebinden und Fäden unrichtig befundene Gespinnste, ohne Entrichtung einigen Spinnerlohns an sich zu nehmen, und von solchem Lohne, so viel als der ihnen zugefügte Schade beträgt, inne zu behalten befugt, den Ueberrest desselben aber an die wegen Richtigkeit derer Weiffen und des Gespinnsts vorerwehntermassen zu bestellende Aufseher auszuhändigen schuldig seyn.

19. Damit aus dieser Einführung nach der Leipziger Elle eingerichteter neuer Weiffen, oder Garnmasses zwischen Gerichtsherrschaften und Unterthanen, wo die letzteren Garn zu spinnen schuldig sind, keine Irrungen entstehen mögen; So soll jedes Ortes Obrigkeit, mit Zuziehung derer Gerichtspersonen, alsofort eine richtige und untrügliche Reduction des zeithero bey ihnen gewöhnlich gewesenen Garnmaßes, gegen das neu introducirte, mittelst einer Umweiffung machen, und sodenn nach der ausfallenden Proportion, nicht nur wie viel die Unterthanen auf jedes Stück Garn mehr oder weniger zu spinnen haben? sondern auch wie hoch das neue Lohn gegen das alte, vom Stücke zu stehen komme? aufs genaueste, doch mit Vermeidung aller Bruchrechnungen, calculiren, und solche Berechnung durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft bringen. Befände sich aber, daß die alte Weiffe oder Garnmaaß von dem neu-introducirten, nur wegen der bisherigen ungebührlichen Verkürzung des ersteren, unterschieden wäre, als daß z. E. die Unterthanen das Garn nach der Ellichten Weiffe zu spinnen schuldig wären, und sie hätten daran ein Sechzehn Theil oder mehr abgebrochen, so hat in solchen Fall keine Erhöhung des Lohns statt. Wie nun solches von denen Gerichtsobrigkeiten bewerkstelliget worden, haben dieselben mit Einsendung einer nach beykommenden Schemate zu fertigenden Tabelle, zu denen Collegiis und Instanzen, wohin solches gehörig, einzuberichten.

20. Diejenigen, so aus fremden Landen Garn zum Verkauf in die hiesige bringen, werden zwar bey ihrem hergebrachten Garnmaaße, wenn sie sich nicht selbst zu dem allhier eingeführten bequemen wollen, gelassen: Woferne aber hiesige Fabricanten, an benachbarte ausländische Spinner, Baum- oder Schaafwolle und Flachß zum Spinnen ausgeben, soll solches anders nicht, als unter der Bedingung, geschehen, daß selbige die vorgeschriebene Weiffen, welche ihnen auch unter behörigem Stempel in natura zuzustellen sind, gebrauchen, nichtminder das angeordnete richtige Gebinde liefern wollen.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es soll, bey dem Creisamte Leipzig, das ½ Meile von Leipzig gelegene freye Lehnguth **Zweynaundorf** mit den Dörfern **Ober- und Unter-Naundorf** und allen Zubehörungen (jedoch ohne Inventario, indem solches besonders taxirt und überlassen werden soll), welches nach einem wirthschaftlichen Anschlage auf 22181 thl. 11 gl. taxirt worden, auf den 16ten Febr. 1764. auf des Herrn Besitzers freywilliges Ansuchen unter gewissen zum Acten angezeigten Bedingungen subhastiret, und demjenigen, welcher das meiste über 16000 thl. licitiren wird, zugeschlagen werden; und kann der Anschlag davon nebst denen dabey festgesetzten Bedingungen in Leipzig von dem Creisamte, ingleichen

dem

dem Intelligenz - Comtoir, zu Dreßden gleichfalls von dem Intelligenz - Comtoir, in Altenburg vom Herrn Stadtschreiber Batern auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt, und abschriftlich communicirt werden.

2) Es ist eine viersitzige Landauer *Chaise* zum reisen mit feinen grünen Tuch ausgeschlagen, wenig gebraucht, zu verkaufen, wer darzu Belieben trägt, dem wird das Intelligenz - Comtoir nähere Nachricht und den Preiß bekannt machen.

3) Bey dem Kaufmann Johann Wilhelm Obermann im Brühl ist wiederum frisch zu bekommen, das beste Englische Octobet-Bier, die Bouteille à 14 gl. mit 3 gl. Einsatz für die Bouteille. Ingleichen NB. veritable Arrac de Goa, die Bouteille à 2 thl. 12 gl.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Es ist vor dem Grimmischen-Thore nechstkommende Ostern ein Material-Gewölbe, wie auch ein mit schönen Franz-Obst-Bäumen und schönen Weinen wohl angelegter Garten, mittelmäßiger Größe, um einen billigen Preiß zu vermiethen. Wer zu einen oder andern Belieben träget, kann im hiesigem Intelligenz - Comtoir nähere Nachricht erhalten.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Es verlanget künftige Ostermesse eine adeliche Person auf ein starkes Ritterguth ohnweit Borna, gegen Jura Cessa der andern Hypothec, ein Capital von 6000 thl. Wer dergleichen zu verleihen gesonnen, beliebe sich im Intelligenz - Comtoir zu melden, welches nähere Nachricht hiervon geben wird.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

Vacat.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) In Gollners Buchladen allhier unter den Menkischen Hause ist zu haben:

Auszug aus Hr. D. Gottfr. Barths Berichte von der Gerade, Adlichen Leibgedinge, Morgengabe und Mußtheil nebst dem Heergeräthe, worinnen jedes derselben bestehe, nach dem Alphabet specificiret, alles in Frag und Antwort gefasset, heraus gegeben von J. G. Feinlern, 8. à 5 gl.

Allgemeines Haushaltungs-Lexicon, darinne nicht alleine alles dasjenige zu finden ist, was zu Erhaltung der Gesundheit zu wissen nöthig, sondern auch wie ein jeder ein Vermögen erlangen, vermehren und erhalten kann, ferner, was in einer Stadt- und Landwirthschaft vor Adeliche und Bürgerliche gehöret, endlich was zu allerley Künsten, Fabriquen, Handel und Kaufmanschaft, welche in Frankreich, Engeland und Holland getrieben werden, womit sich diese Länder bereichert haben, zu wissen nöthig ist ꝛc. 3 Theile, 4 med. à 8 thl.

Burks, Dissolitiones über die Evangelia, 10 Theile, 8. à 5 thl.

Wöchentliche Wappenbelustigung, 5 Theile mit sehr vielen Kupfern, 4. med. Augspurg.

Herr Doctor Laurent. Heisters medicinisch-practisches Handbuch, oder hinlänglicher Unterricht, wie man die innerlichen Krankheiten am besten curiren kann, 8. neue verm. Aufl. à 16 gl.

Der vernünftige Freygeist, aus dem Englischen übersetzt, 3 Theile complet, 8. med. à 20 gl.

Georg Engelhard von Lohneisen, neu-eröffnete Hof-Kriegs- und Reitschule, d. i. Gründlicher Bericht della Cavalleria, oder von allen was zur Reiterey gehörig und ein Cavalier davon zu wissen nöthig hat, nach den ersten Titel dieses überaus rar gewordenen Buches, mit sehr vielen Kupfern, fol. med. 1729. à 8 thl.

2) Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen bey Johann Friedrich Schumann, in der Nicolaistraße, in Meister Joh. Christian Dincklers, des Corduanmachers Hause, 1 Treppe hoch. 1) D. Sal. Deylingii Observationes Sacr. 5. Partes Lipſ. 1739. 48. in 4 saub. Pergbänden, 4. 5 thl. 12 gl. 2) Jac. Ben. Bossuet Einleitung in die Geschichte der Welt und der Religion, 4 Theile 1752. 56. in 4 saub. Pergb. gr. 8. 3 thl. 8 gl. 3) Rollins Historie Alter Zeiten und Völker, 13 Theile, Dreßd. und L. 1738. 48. in 13 saub. Pergb. 8. 7 thl.

7 thl. 4) Joh. Chrysostomus Predigten durch Cramern, 10 Theile, Leipz. 1748. 51. in 10 saub. Pergbänden, 8. 7 thl. 5) Ciceronis Opera ex rec. Gronovii cur. J. Aug. Ernesti cum Clave, Lipſ. 1737. 39. in 6 saub. Franzbänden, gr. 8. 5 thl. 6) D. Lutheri sämmtliche Schriften, 10 Theile, Altenburg 1669. in 7 braun Lederbänden, fol. 7 thl. 7) D. Lutheri sämmtliche Schriften, 8 Theile, Jena 1590. in 8. Schweinsleder-Bänd. fol. 5 thl.

Art. X.

1) **Veranlaßte *Correſpondenz* über die italieniſchen Pappeln.**

Ein würdiger Beſitzer eines Rittergutes in Sachſen, der patriotiſch denkt und handelt, indem er dieſes und andere Güter auf alle Weiſe anzubringen bemühet iſt, hat an einen Freund dieſer Intelligenzanſtalt, von welchen er glaubt daß er der Verfaſſer, der im 31 St. 1763. eingerückten Abhandlung von Pappeln, ſey, folgendes geſchrieben: „Ich glaube mich nirgends ſichrer als an dieſelben wenden zu können, um über den Weg „Italieniſche Papelreiſer an mich zu bringen, „gute Anweiſung zu erhalten. Ich wage „dieſes um deſto zuverſichtlicher, da ich weiß „daß dieſelben ſich ein Vergnügen machen „werden, mit ihrem Rathe einem jungen angehenden Wirthe zu unterſtützen und an zu „feyern. In meinen und aller meiner Nachbarn Wäldern findet ſich nichts was der Italieniſchen auch nur der guten Franzöſiſchen „Pappel gleich käme. Die Lybiſche oder ſo „genannten Aſpen habe ich in meinem eignen „Walde, ich werde ſie aber nie zu vermehren ſuchen, weil ſie ſehr langſam gewachſen „und endlich nach langen Jahren noch kaum „eines Mannes Stärke erlangt haben, und „wie mein benachbarter Förſter ſagt, durch „die geringſte gewaltſame Oefnung die ſie an „ihrem Stamme oder Hauptaſpen leiten, gar „geſchwind zum faulen kommen. Wenn ich „die Berechnung, nach der eine gemeine „Franzöſiſche Pappel ohne Abraum 24 Livres einbringet bey mir wegen Unterſchied „des Climatis, und wegen wenigerer Seltenheit des Holzes auch nur nach einen Wachsthum von 20 Jahren auf 12 Livres herunter ſetze, ſo iſt mir dieſe Pappel doch noch „3 mahl mehr werth als die ſtärkſte Kiefer, „die wenigſtens 60 Jahre wachſen muß. „Ich werde alſo die Ränder von ziemlich weitläuftigen Wieſen, vielen Waſſergräben und „Teichen nicht nützlicher als zu Bauung dieſes Baums anwenden können, und ich brenne für Begierde den itzigen glücklichen Zeitpunct, da unſre Holzwirthſchaft für dem „Wildprete noch einige Sicherheit genießet, „hierzu anzuwenden. Der Autor über die „Pappeln ſchließt endlich mit der Anzeige derer Orten, wo man Pappelreiſer bekommen „könne; ich bin aber ungewiß, ob dieſes nur „die Franzöſiſche Pappel oder auch die Italieniſche angehe, und auch hierüber bitte ich dieſelben, mich zu belehren.

So weit gehet dieſes Schreiben, und man ſiehet ſich in voraus zu melden verbunden, wie dieſer ſchöne Auszug, welcher im 31 Stücke 1763 ſtehet, von einen gemeinnützig denkenden, wohlbekannten Freunde außerhalb Sachſen, der unſere Blätter ſchon mehrere mahle mit ſeiner Arbeit gezieret hat, in das Intelligenz-Comtoir iſt geſchicket worden.

Um aber zur Italieniſchen Pappel zu gelangen, ſo thut man hierdurch den Vorſchlag, auf Subſcription in Geſellſchaft, dergleichen Pflanzen kommen zu laſſen. Zwey Freunde haben bereits jeder einen Louis d'or dazu ausgeſetzt. Finden ſich noch 4 Liebhaber ſo können eine ziemliche Parthie ſolche Reiſer, mit ſammt denen Frachtkoſten, davon beſtritten werden. Das Intelligenz-Comtoir iſt bereit die einzuſendenden Louis d'ors gegen Quittung anzunehmen, und wenn binnen 14 Tagen die Subſcribenten complet ſind, ſo wird das Intelligenz-Comtoir die Verſchreibung beſorgen, wenn nicht ein anderer Freund aus Liebe zum gemeinen Beſten dieſe Bemühung übernehmen will. Weiß jemand gute Vorſchläge wegen der Adreſſe, Verſchreibung und des Transports zu thun, ſo werden ſie mit vielem Danke angenommen werden.

2) Gute Nachricht, die ausgebreitete und verbeſſerte Forſtwirthſchaft, betreffend.

Der

Der verehrungswürdige Greis, der Herr Ober-Jägermeister von Langen, welcher bis in das vorige Jahr in Herzogl. Braunschweigischen Diensten gestanden, ist gegen das Ende desselbigen Jahres in Königliche Dänische Dienste getreten. Dieser alte Forstmann, welcher zu denen allermeisten neuersten Forst-Verbesserungen besonders in Säen und Pflanzen die Bahn gebrochen, genießet jetzt eine vorzügliche Frucht aller seiner Bemühungen. Er ist mit vieler Freude in Dänemark aufgenommen worden, wo er die Waldungen in ordentliche Gehaue eintheilet, und ohngeachtet er erstlich nach Michaelis aus Niedersachsen abgereiset, so ist er doch mit zwey Forsten schon zu Stande. Ihro Majestät der König haben die allerhöchste Gnade seine Arbeit selbst mit anzusehen, reisen mit in die Wälder und sparen nicht die mindesten Kosten, freuen sich auch besonders, nach gemachter Erklärung, über die schönen Veranstaltungen. Da dem Intelligenz-Comtoir ganz neuerlich diese zuverläßige Anzeige aus Copenhagen zugekommen, so säumet es nicht, ohne den mindesten Anstand, eine solche angenehme nützliche Nachricht bekannt zu machen.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 20 Januar. 1764.

Amsterdam in Banc. -	140	140 thl. thun in Amst. in Bo.	100 thl.
Detto in Corr. - -	139 $\frac{1}{2}$	139 thl. 6 gl. = Corr.	100 thl.
Hamburg in Banc. -	140 $\frac{1}{4}$	140 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo.	100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	5:22 $\frac{1}{2}$	1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 22 gl. 3 pf.	
Augspurg - -	98 $\frac{1}{2}$	98 thl. 12 gl. thun in Augspurg	100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99	99 thl. thun in Wien	100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1	100 thl. Lbl. =	101 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 $\frac{3}{4}$	100 thl. Ungl. wicht. Duc.	102 thl. 18 gl.
Bresl. - -	—	2 $\frac{1}{4}$	100 thl. Breßl. Duc. =	102 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	1 $\frac{1}{2}$	100 thl. ord. Duc. =	101 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187 $\frac{1}{4}$	1 Mk. Duc. Gold gilt	187 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	170 $\frac{1}{4}$	1 Mk. Louis d'or Gold gilt	170 thl. 6 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 8 $\frac{1}{2}$	1 Souverain gilt =	8 thl. 8 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or =	— 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1 $\frac{1}{2}$	101 thl. 12 gl. Doppien thun	100 thl.
Carl d'or. à 6 $\frac{1}{3}$ thl.	—	4 $\frac{1}{2}$	104 thl. 12 gl. Carl d'or,	100 thl.
Max d'or. à 4 th. 5 $\frac{1}{3}$ gl.	—	5	105 thl. Max d'or	100 thl.
Schild'or à 6 $\frac{1}{3}$ thl.	—	4 $\frac{1}{2}$	104 thl. 12 gl. Schild'or,	100 thl.
Lb. Tal. à 1 $\frac{7}{12}$ thl.	—	4 $\frac{3}{4}$	104 thl. 18 gl. an Laubthl. thun	100 thl.
Ephraims $\frac{1}{3}$ à 8 gl.	—	174 $\frac{3}{4}$	274 thl. 18 gl. an Ephraim.	100 thl.

1) Leipzi-

21. Münzen, Maaße und Gewichte der Stadt Trieste.

Münzen, Maaße und Gewichte.	Werth in Gulden.	Kr.	Pf.	Münzen, Maaße und Gewichte.	Werth in Gulden.	Kr.	Pf.	Münzen, Maaße und Gewichte.	Werth in Gulden.	Kr.	Pf.
1 Ducato di Venezia	2	30		1 Scudo di Milano	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Genova	2	30		1 Scudo di Roma	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Napoli	2	30		1 Scudo di Napoli	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Milano	2	30		1 Scudo di Sicilia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Roma	2	30		1 Scudo di Genova	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Napoli	2	30		1 Scudo di Venezia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Sicilia	2	30		1 Scudo di Spagna	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Spagna	2	30		1 Scudo di Portugal	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Portugal	2	30		1 Scudo di Francia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Francia	2	30		1 Scudo di Inghilterra	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Inghilterra	2	30		1 Scudo di Germania	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Germania	2	30		1 Scudo di Ungheria	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Ungheria	2	30		1 Scudo di Polonia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Polonia	2	30		1 Scudo di Russia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Russia	2	30		1 Scudo di Turchia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Turchia	2	30		1 Scudo di Barbaria	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Barbaria	2	30		1 Scudo di Egitto	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Egitto	2	30		1 Scudo di Arabia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Arabia	2	30		1 Scudo di Persia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Persia	2	30		1 Scudo di India	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di India	2	30		1 Scudo di China	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di China	2	30		1 Scudo di Japan	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Japan	2	30		1 Scudo di Africa	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Africa	2	30		1 Scudo di America	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di America	2	30		1 Scudo di Australia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Australia	2	30		1 Scudo di Europa	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Europa	2	30		1 Scudo di Asia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Asia	2	30		1 Scudo di Africa	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Africa	2	30		1 Scudo di America	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di America	2	30		1 Scudo di Australia	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Australia	2	30		1 Scudo di Europa	1	30		1 Libbra = 12 Once			
1 Ducato di Europa	2	30		1 Scudo di Asia	1	30		1 Libbra = 12 Once			

Münzen, Maaße und Gewichte der Stadt Trieste.

Münzen, Maaße und Gewichte.	Werth in Gulden.	Kr.	Pf.	Münzen, Maaße und Gewichte.	Werth in Gulden.	Kr.	Pf.	Münzen, Maaße und Gewichte.	Werth in Gulden.	Kr.	Pf.
1 Libbra = 12 Once				1 Libbra = 12 Once				1 Libbra = 12 Once			

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 5.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 4 Februar. 1764.

Art. I.

1) Gnädigstes Generale

d. d. Dreßden am 26 Nov. 1762. die Einschärfung der, in neuern Zeiten, der Soldaten halber, ins Land ergangenen Ge- und Verbothe, betreffend.

Wir, Friedrich Christian, von Gottes Gnaden, Königlicher Printz in Polen und Litthauen ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem während der bisherigen durch Gottes Gnade geendigten Kriegsunruhen, die derer Soldaten halber von weyland Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters und Herrn Großvaters Königl. Königl. Majest. Majest. Glorwürdigster Gedächtniß, in Unsere Chur- und Erblande verschiedentlich erlassene Mandate, Generalverordnungen und Ordonnanzen größtentheils ausser Obacht gekommen sind:

So haben Wir der Nothdurft gefunden, sowohl alles das, was in der ao. 1752 erneuerten Ordonnanz, wegen des Betragens zwischen Land und Soldaten, vorgeschrieben worden, hierdurch überhaupt einschärfen, als auch ins besondere in Ansehung derjenigen Strafverbothe, welche theils gegen Verleitung Unserer Soldaten zur Desertion, theils gegen der Deserteurs Verheimlichung und Forthelfung emanirt sind, Unsere getreue Unterthanen verwarnen zu lassen, immaasen Wir sothane Strafen, wie sie absonderlich in dem gegen die fremde Werbungen unterm 30sten Octobr. ao. 1738. ergangenen Mandate ausgedruckt, als nehmlich, daß die, so einen Soldaten zur Desertion verleiten, zur Staupe geschlagen, und diejenigen, welche wissentlich und mit Vorsatz einen Unserer Deserteurs auf der Flucht verheimlichen, oder ihm forthelfen, oder auch dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Regimentssachen an sich kaufen, mit Vestungsbau, oder Zuchthausarbeit angesehen, die Unterobrigkeiten aber, die hierunter conniviren, oder sich saumseelig erweisen, mit einer Geldbusse von 400 Thl. beleget, und überdieß zu Gestellung zwey anderer tüchtigen Mann angehalten werden sollen, ohnnachbleibend vollstrecken zu lassen gemeynet sind.

Allermaßen auch die Desertion bey Unsern Trouppen an Husaren, Cavallerie, Infanterie und Artillerie, vornehmlich dadurch verhütet

hütet werden kann, wenn die reisenden Soldaten in denen Orten, die sie berühren, um ihre Pässe befraget, und in Ermangelung derselben angehalten werden; So ist die in dem Werbemandate vom 3ten Dec. 1728. in dem Generali vom 1sten Febr. 1747. und in dem 91sten Spho angezogener Ordonnanz ertheilte Vorschrift, daß kein in Unsern Kriegsdiensten stehender Unterofficier und gemeiner Soldat, er sey beurlaubt oder commandirt, ohne einen von seinem Oberofficier erhaltenen Paß, in welchem die Ursache des gegebenen Urlaubs, oder daß der Soldat commandirt sey, deutlich ausgedrücket, auch die Hauptorte, welche derselbe des nächsten Weges an dem Ort seiner Bestimmung zu passiren hat, bemerket seyn müssen, sich aus seinem Standquartiere über Land begeben, entfernen, oder verreisen, sothanen Paß aber der Obrigkeit jeden Orts sowohl als denen Gerichtspersonen, Schenkwirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, willig und ohnweigerlich vorzuzeigen schuldig seyn soll, durch Unsern Generalfeldmarschall, Chevalier de Saxe, bey sämmtlichen Unseren Trouppen von neuen eingeschärfet worden.

Damit nun an Seiten des Landes zu Verhütung der Desertion alle gebührende Wachsamkeit ebenfalls um desto sorgfältiger angewendet werden möge; So wiederholen und erneuren Wir dasjenige, was dieserhalb in nur erwehnten Generalverordnungen zugleich befohlen ist, hierdurch ausdrücklich und ernstlich dahin, daß die Unterobrigkeiten und Unterthanen jeden Orts, sowohl in Städten, als in Flecken und Dörfern, bevorab da, wo keine Trouppen im Quartier stehen, und wo Brücken oder Fähren über die Flüsse sind, absonderlich aber die in denen Dörfern befindliche Gast- und Schenkwirthe, von einem jeden Unterofficier und gemeinen Soldaten, der bey ihnen einspricht, so fort bey dem Eintritt die Vorzeigung seines Passes bescheidentlich fordern, und selbigen wohl und eigentlich ansehen, daferne aber von dem Soldaten, wenn er sich auch nur eine halbe Meile von seinem Standquartiere entfernet hätte, entweder kein Paß vorgezeiget werden könnte, oder sich bey demselben einiger Verdacht der Unrichtigkeit fände, ein dergleichen Soldat so fort gerichtlich angehalten, und zu dessen Abholung von der Obrigkeit des Orts dem zunächstliegenden Oberofficier davon ohngesäumte Nachricht ertheilet werden solle.

Im Fall aber ein oder der andere von deren Wirthen, Einwohnern, und Unterthanen, daß er den Soldaten um seinen Paß nicht befraget habe, durch sein Bekenntniß, oder durch abgehörte Zeugen überführet würde; so ist selbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur von Unsern Trouppen, sondern an einen andern Ort beordert gewesen wäre, oder dahin zu reisen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel, und zu desto strackliche-rer Handhabung gegenwärtiger Verordnung von seiner Obrigkeit, wegen einer dergleichen Vernachläßigung, das erstemal in eine Geldbusse von Einem Neuschock, nachhero aber, so oft er dessen von neuem überführet wird, in Zwey Neuschock Strafe zu vertheilen.

Dahingegen sollen denjenigen Unterthanen, welche einen von Unseren Regimentern entwichenen Deserteur, oder ohne Paß betretenen Soldaten anhalten, und zur Abholung anzeigen, von dem Oberofficier, der denselben übernimmt, vor jeden Mann Fünf Thaler zur Vergeltung ohnfehlbar gereichet werden. Nach allem diesem, was sowohl vorausgedruckter maßen wegen Befragung derer reisenden Soldaten um ihre Pässe vorgeschrieben, als auch in erstermeldeten Mandaten, Generalien, und der Ordonnanz, gegen die fremde Werbung, Verleitung, und Verheimlichung der Deserteurs, auch überhaupt der Soldaten halber angeordnet ist, haben sich Unsere Vasallen, Beamten, auch andere Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen in Unserm Churfürstenthume und incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, gehorsamst und genau zu achten, und zu solchem Ende die Unterobrigkeiten bey Zehen Thaler Strafe ohngesäumt zu besorgen, daß die Bürger in Städten, und die Gerichtspersonen jeder Gemeinde in denen Vorstädten, und

auf

auf dem Lande nebſt daſigen Einwohnern, abſonderlich aber ſämmtliche Gaſt- und Schenkwirthe, zu Befolgung deſſen allen, nicht allein ſo gleich anjetzo, ſondern auch künftighin bey deren resp. Annehm- und Verpflichtung, ernſtlich angewieſen werden mögen. ꝛc.

2) Generale

Die Fortſtellung derer gewöhnlichen Expeditionen betreffend.

Von Gottes Gnaden, *Xaverius*, Kön. Prinz in Polen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen. ꝛc. der Chur Sachſen *Adminiſtrator* ꝛc. Es hat, zu Unſerer empfindlichſten Betrübniß, dem Allerhöchſten, nach ſeinem unerforſchlichen Rath und Willen, gefallen, Unſers Herrn Bruders, des Churfürſten zu Sachſen ꝛc. Hoheit und Liebden am verwichenen 17ten jetztlauffenden Monats früh gegen 2 Uhr durch einen unvermutheten jedoch ſanft und ſeeligen Tod aus dieſer Zeitlichkeit abzufordern. Nachdem nun, Falls die vorfallenden Sachen, und die obliegenden Verrichtungen ausgeſetzet werden ſollten, daraus vielerley Inconvenienzien erwachſen dürften; So Wir in Vormundſchafft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten Liebden, hiermit, wolle bis zu Unſerer weitern Verordnung, der Verſehung der obliegenden Amts- und andern Expeditionen, nach der vorhin geleiſteten Pflicht, und Inhalts der ertheilten Beſtallung ferner gewöhnlicher maßen unterziehen, übrigens aber der Titulatur nach beygehender Notiz bedienen, und hieran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 21 Decembr. 1763.

In Berichten:
Durchlauchtigſter Königlicher Prinz, Gnädigſter Herr,
In Contextu:
Ew. Königl. Hoheit ꝛc.
Aufſchrifft:
Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Xaverio, Königlichen Prinzen in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzoge zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, auch Ober- und Niederlauſitz, Gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratori ꝛc.
Unſerm gnädigſten Herrn.

3) Mandat

Die Aufhebung des Accis-Pachts ꝛc. betreffend.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur-Sachſen *Adminiſtrator*, in Vormundſchaft Unſers freundlichgeliebten Hrn. Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Wasgeſtalt Unſers in Gott ruhenden Herrn Bruders Lbdl. allbereits, in der feſten Ueberzeugung, daß durch Verpachtung ſolcher Branchen derer Finanzen, deren Object durch des Pachters Fleiß und Geſchicklichkeit an ſich nicht verbeſſert werden kann, nur mannigfaltige Bedruckungen veranlaſſet, die Nutzung hergegen im Grunde nicht mehr erhöhet werde, denn ſolches durch eine wohleingerichtete Adminiſtration geſchehen mag, den wohlbedächtigen Entſchluß gefaſſet haben, dergleichen Verpachtungen führohin nicht zu geſtatten, auch aus dieſen Urſachen ſchon bey Dero Leben die Vorkehrung getroffen, daß ſämmtliche General-Accis-Re-

venües Dero Chur- incorporirter- und anderer Lande, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Leipzig, Grafschaft Mannsfeld, und Amts Sangerhausen, vom 1sten Januarii des nächstkünftigen Jahres, als der Zeit des aufhörenden General-Accis-Pachts an, in Administration genommen, und durch das General-Accis-Collegium nach dem zeitherigem Accis-Tarif eingebracht werden sollen, wie denn auch Selbige, als Sie durch Dero frühzeitigen Todt daran behindert worden, im Begriff gestanden, diese Dero Intention noch näher zu erläutern, und die nach Publication des General-Accis-Tarifs de Anno 1753. bekannt gemachte Supplemente desselben gänzlich abzuschaffen.

Wann Wir dann allen diesen auf den Wohlstand derer Churſächßischen Lande, und die Herstellung des Nahrungs-Umtriebs in denenselben gerichteten Landesväterlichen Vorsehungen Uns in der von Uns übernommenen Vormundschaft Unsers unmündigen Herrn Vettern, des nunmehrigen Churfürsten zu Sachsen Lbdl. um so mehr conformiren, jemehr Wir Uns, die Zeit der von Uns führenden Administration über, das von Weiland Ihro Lbdl. so angelegentlich gesuchte allgemeine Beste ebenfalls zu befördern angelegen seyn lassen werden; Als haben Wir eine Unserer ersten Sorgen seyn lassen, das General-Accis-Collegium, in Erläuterung Unsers Herrn Bruders Lbdl. bereits getroffenen Verfügung, dahin gemessenst anzuweisen, daß von obbenienten 1sten Januar. 1764. an, sämmtliche General-Accis-Sätze in allen Churſächßischen Landen, ausser denenjenigen, welche zeither eine besondere General-Accis-Verfassung gehabt, und bey solcher ferner verbleiben, lediglich nach dem General-Accis-Tarif vom 22 Decembris 1753. vernommen, dessen unterm 18. Novembris 1754. und nachher ohne Datum 1755. publicirte Supplemente aber von solcher Zeit an, gänzlich aufgehoben, nicht minder sämmtliche General-Accis-Commissarii, Inspectores und Einnehmer deme gemäß beschieden werden sollen. Damit aber dieses alles desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gelangen möge;

So haben Wir solches durch gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterschriebenes und unter Vordrückung des Chur-Secrets ausgefertigtes Mandat bekannt machen zu lassen vor nöthig befunden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 22. Dec. 1763.

XAVERIVS.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Carl Friedrich Aster.

4) Gnädigstes Patent

d. d. Dreßden, am 13. Januar. 1764. wegen der erregten Werbungs-Furcht.

Wir, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen *Administrator*, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Wasgestalt, Innhalts derer verschiedentlich eingegangenen Berichte, sich nicht nur in denen benachbarten Landen, sondern auch in denen Churſächsischen, incorporirten und andern Landen selbst, ein Gerüchte, als ob in hiesigen Landen eine ausserordentliche Werbung angeordnet und hierbey so gar, gewaltsam zu verfahren, nachgelassen sey, verbreitet hat.

Wann Uns dann dieses fast allgemein gewordene Vorgeben um so mehr zum Mißfallen gereichet, je weniger, weder von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Lbdl., noch von Uns Selbst, eine dergleichen Werbung verfüget, oder vor nothwendig erachtet worden: Gleichwohl aber, durch diese ganz ungegründeten Ausstreuungen, eines Theils die, in denen letztverstrichenen Kriegs-Jahren, aus hiesigen Landen entwichene, auch wohl in auswärtigen Kriegsdiensten engagirt gewesene, und von diesen wieder entledigte Unterthanen, aus Furcht, auf das neue in hiesige Kriegsdienste gezogen zu werden, auch andere Ausländer, respective in hiesige Lande

Lande zurückzukehren, oder sich herein zu begeben und nach Gelegenheit ansäßig zu machen, abgehalten werden, andern Theils aber die noch vorhandene junge Mannschaft, um sich denen ihr, als unvermeidlich, vorgebildeten Kriegsdiensten zu entziehen, aus hiesigen Landen sich zu entfernen Anlaß nimmt;

Als finden Wir der Nothdurfft, durch gegenwärtiges Patent, alle, sowol Auswärtige, welche sich in hiesige Lande zu begeben und in selbigen nieder zulassen Willens sind, als auch die Landeseingebohrnen, so sich entweder noch auswärts befinden, oder neuerlich ausgetreten sind, insonderheit aber die in hiesigen Landen sich noch wesentlich aufhaltenden Fremden und Eingebohrnen, auf das zuverläßigste und Krafft dieses ausdrücklich zu versichern, daß sie wegen aller Werbungsansprüche ausser Furcht seyn können, und niemand wider seinen Willen zu Kriegsdiensten gezwungen werden wird, vielmehr diejenigen, welche, durch eine über die Gebühr extendirte Ordre zur Completirung des ordinairen Abgangs bey denen Regimentern und Compagnien, ohne ausdrückliche und ganz freye Einwilligung, zu Diensten engagiret, oder sonst ansäßig und unentbehrlich worden, deren wieder entlassen, auch die hin und wieder von der Miliz verhängte widrige Anwerbungsvorgänge als Excesse angesehen und die Excedenten von dem commandirenden Generalfeldmarschall, denen ergangenen General- und Special-Ordres zu Folge, zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden behörig angesehen werden sollen.

Gleichwie nun diese Unsere gnädigste Intention, durch Affigirung gegenwärtigen Patents an denen gewöhnlichen Orten, zu jedermanns Wissenschafft zu bringen ist; Also versehen Wir Uns auch dagegen zu denen Beamten und Gerichtsobrigkeiten jeden Orts, daß sie auch ihrer Seits, zu Vermeidung aller sie sonst ebenfalls treffenden Verantwortung und Ahndung, was die Erleichterung der Ersetzung des, von Zeit zu Zeit sich ereignenden ordinairen Abgangs, an dem determinirtem completen Etat derer Regimenter und Compagnien, anbelanget, sich dem VIIIten Capitul der erneuerten Ordonnanz de anno 1752. und deren 79sten §pho gemäß bezeigen, hiernächst bey Ausstellung derer Attestate über die Ansäßigkeit und Unentbehrlichkeit der engagirten Mannschafft sich, wider die Disposition des 80sten §phi der angezogenen Ordonnanz, so wenig, als durch ungegründete Beschwerden etwas zu Schulden kommen lassen, und ferner, bey Anbringung derer Beschwerden über die Miliz, die gemessenste Vorschrifft des 110den §phi der Ordonnanz, in Ansehung derer nicht zu übergehenden Militair-Instanzien, beobachten werden.

Sollten jedoch die vorkommenden Vorfälle von besonderer Wichtigkeit seyn, und die bey dem Regimente suchende Remedur keinen Verzug leiden; So haben, wann nur das Factum genau untersuchet, und zuverläßig verificiret worden, die Beamten und Gerichtsobrigkeiten so bald immer möglich, auch ihre Berichte an die respectiven Collegia unmittelbar zu erstatten. ꝛc.

Art. II. **Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.**

1) Denen Bergbauluſtigen Liebhabern, wird hiermit zu wissen gethan, daß nachfolgende **Bergantheile**, so theils frey von Zubuße sich verbauen, theils Ausbeute geben, um billigen Preiß zu verkaufen sind, als:

1 Kux auf der Silberkammer, so 3 Spec. Thaler alle Quartale Ausbeuth giebt, und vom Löbl. Bergamte zu Johann Georgenstadt, Quart. Crucis, 1763. 120 thl. taxiret worden; ingleichen:

2 und ein Achtel Kux auf Frisch-Glück mit Römischen Adlers halben Antheil so sich frey verbauet und dito Quartal von obigen Bergamte à 60 thl. jeder Kux taxiret worden;

Ferner an Zwitter gebauten:

4 Kux auf St. Johannis so 24 thl.
4 Kux auf 6 Brüder Zeche, à 70 thl.
4 Kux auf St. Ggen Stollen, so à 24 thl. von E. Löbl. Bergamt zu Eibenstock, auf daß 1763 Jahr taxiret worden.

Die Liebhaber belieben im Intell. Comt. allhier ihr Geboth zu thun, und von demselben die Resolution zu gewärtigen.

2) Es ist ein sehr geraumes und nutzbares Haus am Neuen Kirchhofe, so auf 5400 thl. taxirt worden, und durchaus gewölbt ist, in welchem 8 Stuben, 16 Kammern, große Böden, Keller, Waschhaus, Niederlage ꝛc. befindlich gegen billige Conditiones zu verkaufen. Mehrere Nachricht kann man hiervon im Intelligenz - Comtoir erhalten.

3) Ein gewisses und schon von vielen Personen und an vielen Orten vor bewährt befundenes Oel, welches diese Tugend hat, daß es die Wanzen vertilget, ist allhier auf der Burgstraße, um einen billigen Preiß zu verkaufen. Nähere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz - Comtoir.

4) Bey dem Kaufmann Joh. Carl Zettel, in Buchholz Hause auf der Reichsstraße sind frische spanische Brunellen in Kisteln zu 1 thl. 6 gl. ingleichen veritable Ungarische Weine die Bouteille 1 thl. 16 gl. und ½ Bouteille 20 gl. zu bekommen.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es wird auf künftige Ostermesse g. G. ein bequem Gewölbe und Niederlage nebst Stube, oder auch nur ein Gewölbe mit daran stoßenden Schreibestube, und zwar in der Catharinenstraße oder in Brühl gesucht, wer ein dergleichen auf beständig in denen Messen zu vermiethen hat, beliebe es im Intelligenz - Comtoir anzuzeigen.

2) Ein räumliches *Logis* von 2. 3 bis 4 Stuben nebst Kammern, Küche und Zubehör, in der Catharinenstraße oder daselbst in der Nähe, wird von einer Familie, von Ostern oder Michaelis an a. c. in Miethe zu nehmen, gesucht. Mehrere Nachricht hievon giebt das Intelligenz - Comtoir.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Ein *Capital* von 1200 thl. in *Louis d'ors* wird gegen erste Hypothec hier auf ein Grundstück gesuchet, wer dergleichen auszuleihen gesonnen, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Da T. S. der Herr Hofrath Hofmann in Halle seit geraumer Zeit wahrnehmen müssen, wie gewinnsüchtige Leute nicht nur dero Medicamente nachzumachen und unter seinem Namen zu verkaufen, sich unterstanden, sondern auch die Meisnerischen Erben auf den Grimmischen Steinwege in Leipzig, sich so gar erfrechet, ihren nachgemachten Lebensbalsam, für den Hofmannischen, in den 52. Extract der Leipziger Zeitungen, vorigen Jahres, öffentlich auszubiethen, als sehen sich dieselben, damit die übeln Folgen, so aus den Gebrauch nachgemachter Medicinen zu entstehen pflegen, ihren Medicamenten nicht beygemessen werden möge, genöthiget, zum Besten des Publici hiermit zu declariren, wie dero sämmtlichen Medicamenta, in Leipzig nirgends anders als bey Hrn. Johann Georg Hochheimers seel. Sohn in seinem Hause auf der Catharinenstraße ächt und aufrichtig in Commission zu haben sind.

2) Es finden sich einige Liebhaber welche auf des unter Direction des Herrn Ober-Stallmeister von Reitzenstein, in Anspach herauskommende Pferdebuch, Pränumeration machen wollen, wenn anders dergleichen von jemanden allhier in Leipzig angenommen werden sollte.

3) Avertissement: Die jetzt grassirende Hornviehseuche betreffend.

Da bey der Königl. Preußl. Kriegs- und Domainenkammer der Herr Kriegs- und Domainenrath Struve unterm 29sten Dec. a. pr. angezeiget hat, wie bey der jetzo grassirenden Hornviehseuche, in dem Amte Kalbe nachstehendes Hülfsmittel, von einem solchen Effect gewesen, daß daselbst kein einziges Stück Hornvieh an der Seuche crepiret ist; so ist solches mittelst eines in die Brandenburgischen Lande unterm 31 ejusd. erlassenen Circularis mit dem Befehle von dem Effect desselben von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, bekannt gemacht worden: Nehmlich, so bald ein Stück Hornvieh nicht fressen will, müssen demsel-

denſelben 3 oder 4 Stück auf einen Bindfaden gezogene friſche ganze Bollen oder gemeine Zwiebeln um den Hals gehenget werden. Dieſe Bollen ziehen den Gift aus dem kranken Viehe an ſich, und ſehen den andern Morgen, wie halb gekocht aus. Alle Morgen müſſen ſelbige mit friſchen rohen Bollen verwechſelt, und die dem kranken Viehe abgenommenen Bollen vorſichtig dergeſtalt vergraben werden, daß kein Federvieh davon freſſen kann, anderergeſtalt ſolches davon crepiret. Nach Verlauf einiger Tage fließet bey einem oder dem andern Stück Hornvieh ein Schleim oder Materie in großer Quantität aus dem Maul und Naſen. Einiges Vieh bekommt auch einen ſtarken Durchlauf. Ueberdem bekommt auch ſämmtliches Vieh durch den Gebrauch der Bollen dicke und ſteife Beine, und wenn mit dem Umhängen der Bollen um den Hals des Hornviehes continuiret wird; ſo verlieret ſich nach und nach die Geſchwulſt, und der Ausfluß des Schleims nimmt immer mehr und mehr ab, bis endlich das Vieh völlig wieder geſund wird. Uebrigens müſſen auch hin und wieder in denen Ställen Bündel mit Bollen hingehangen werden.

Der Freund, welcher dieſes Circulare an das Intelligenz-Comtoir eingeſandt hat, communiciret dabey folgende

Anmerkungen:

Weil es dem Entzwecke der ſehr belobten Anſtalten des Leipziger Intelligenzweſens gemäß iſt; ſo habe kein Bedenken getragen, beygehendes, jetzo in Brandenburgiſchen Landen allergnädigſt ergangenes Circulare, eines in Kalbe verſuchten Mittels, wider die Hornviehſeuche, darzu mitzutheilen, damit ſich auch Ausländer deſſelben bedienen, ſolches prüfen, und ſodann von dem Werth oder Unwerth deſſelben, durch dieſe Intelligenzanſtalten beliebige Nachricht geben könnten, welches auch eigentlich der intendirte Zweck dieſer allergnädigſt ergangenen Bekanntmachung iſt.

Ich kann nicht läugnen, daß ich ſchon lange ein ſolches äußerlich zu adhibirendes Mittel gewünſchet habe, welches dieſem gnſteckenden Gifte widerſtehen, und das Hornvieh davor bewahren und auch befreyen könne, weil man doch durch den Verſuch der Millionen innerlichen Mittel noch kein einziges, wenigſtens kein zuverläßiges erfunden hat, ja vielleicht aus folgenden Urſachen nicht erfinden wird, welches durch den innerlichen Gebrauch, wenn das Vieh bereits krank iſt, den gewünſchten Effect erwieſen.

Das Hornvieh hat einen vierfachen Magen, als: 1) den Wanſt, 2) das Netzförmige oder der Magenzipfel, 3) das Tauſendfach und 4) der Rohden oder Fettmagen. Der Wanſt, welchen man füglicher den Kropf nennen könnte; iſt gleichſam das Magazin, wohin zu erſt die Speiſe dieſer Art Thiere durch ein begieriges Schlingen eingeführet wird. Dieſer iſt weder zur Verdauung noch zur Durchlaſſung des darinnen geſammleten großen Vorraths von roher Speiſe geſchaffen, ſondern, wenn derſelbe angefüllet, ſo gehet ſolche, vermöge der Structur dieſes großen Behältniſſes, bey darzu nöthiger Muße ſucceſſive durch Ructus zum Wiederkäuen wieder herauf in den Rachen. Einen andern Ausgang hat dieſer Wanſt zu ſeiner Entledigung nicht; ſondern die Speiſe muß wieder herauf an das orificium kommen, wodurch die Ructus, welche ſolche durch den Schlund in den Rachen führen, erreget werden. Durch das Wiederkäuen, wird die aus dem Wanſte herauf gekommene Speiſe alsdann zur Paßirung des Tauſendfaches und zur Verdauung erſt geſchickt gemacht. Man ſehe bey einem eröfneten Stück Rindviehe das im Wanſte befindliche Futter an; und dann den engen Gang in das Tauſendfach, und die engen Fächer deſſelben; ſo wird man finden, daß jenes dieſe, ohne erſt zermalmet und zärter gemacht zu werden, nicht paßiren könne. Das Wiederkäuen iſt alſo eine nothwendige Sache. Das gewiederkäuete fället nicht wieder in den Wanſt ſondern durch den Schlund und durch das Netzförmige in das Tauſendfach. Das Netzförmige iſt jederzeit leer und ſo beſchaffen, daß die etwa von dem Viehe mit eingefreſſenen Steinichen, Nadeln, Nagel und dergleichen

dem

dem zarten Gewebe des Tausendfaches schädlichen Dinge, sich darinnen anhangen, und zurück bleiben müssen. Es machet den Wanst und das Tausendfach, davon jenes zur rechten, dieses aber auf der linken Seite lieget, an einander hangend, und der Schlund gehet in dasselbige hinein, welcher geschickt ist, dem Wanste die rohe, dem Tausendfache aber die gewiederkäuete Speise, vermittelst dieses Netzförmige zu zuführen. Der Mund des Tausendfaches ist etwa eines Guldens groß, und kann sich weder zusammenziehen noch erweitern, und eben so ist auch der Ausgang desselben beschaffen, seine innern Fächer aber haben noch keinen halben Zoll starken Zwischenraum. Auf das Tausendfach folget der Rohden oder Fettmagen, welches aller Wahrscheinlichkeit nach der eigentliche Magen ist, darinnen die Verdauung geschicht.

So bald ein solches Stück Vieh an der Seuche krank wird, so höret es auf mit Fressen und Wiederkauen, hat auch darzu die nöthigen Ructus nicht. Alle Speise, so es zu der Zeit, da es krank geworden, in dem Wanste und Tausendfache hat, bleibet stehen, nicht das geringste gehet aus beyden derselben heraus, wird auch währender Krankheit bis zum Tode nichts davon verdauet, und was es noch etwa genießet, oder ihn mit Gewalt eingeschüttet wird, auch die Arzeney selbst, wird darinne mit vergraben.

Wenn man das an dieser Seuche crepirte Vieh eröfnen läßt; so findet man den Wanst voll von stinkenden Futter und Gauche, welche auch öfters schon beym hinaus schleppen aus den Rachen schießet, nachdem man dem kranken Viehe viel oder wenige Feuchtigkeit eingeschüttet hat; das Tausendfach aber sehr feste und vollgestopft vom trockenen Futter, welches man bisweilen in Stücken zerbrechen kann, der Rhoden hingegen und alles Gedärme sind ganz leer, und letztere voll Windes, roth und schwarz angelaufen, so den Brand anzeiget. Die innere Haut des Wanst's und die Fächer des Tausendfaches sind auch vom Brand angegriffen.

Alles an dieser Seuche crepirte Hornvieh, hat, dieses mit einander gemein; daß der Wanst voll vom Futter und Gauche, und das Tausendfach voll von trockenen Futter, beyde aber verstopft, und das kleine Gedärme leer, voll Wind und angezündet sind, andere Anzeigen, wenn das Vieh sonst gesund gewesen, findet man nicht außer noch, daß die Gallenblase völler als gewöhnlich ist.

Da nun beyde Mägen, als der Wanst und das Tausendfach, so dichte an einander liegen und gleichwohl der Flüßige dem Trockenen von seiner Flüßigkeit bey der Seuche nichts mittheilet; so lernet man einsehen, daß mit diesen noch ein drittes Stück verbunden, welches dieses bewirken, und jetzo bey der Seuche unterbrochen seyn müsse: welches also das Wiederkauen ist. Daß das Wiederkauen mit denen Verrichtungen des Wanstes und Tausendfaches in der genauesten Verbindung stehet, ist ohnläugbar, einfolglich ist eines dem andern nothwendig. Wenn also das Wiederkauen in seinen Verrichtungen unterbrochen wird; so werden auch die Verrichtungen der andern beyden Stücke mit unterbrochen, und so wird die Verdauung gehemmet.

(Der Beschluß folgt über 8 Tage.)

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Bey Gotth. Albr. Friedr. Löper ist zu haben: **Leipziger Adreß-Post- und Reise-Calender auf das Jahr 1764**, worinnen nicht nur die bey dem Churfürstl. Sächs. Gouvernement, sämmtlichen Collegiis und Expeditionen E. Löbl. Universität, E. E. Hochw. Raths-Collegio, dem geistlichen Ministerio, der Kaufmannschaft und Innungen stehenden Personen, sondern auch der Leipziger Post-Bericht, wie die ordentlichen Posten ab- und einlauffen, die Churfürstl. Sächsische allgemeine Post- und Brief-Taxe, und endlich der Post-Cours, welchen die von Leipzig ablauffenden Posten zu nehmen pflegen, nebst beygefügter Anzeige der Stationen und Meilen, wie weit selbige von einander entfernet sind, sich befinden, à 12 Gr. Bey eben denselben, wie auch im Intelligenz-Comtoir

wird

wird mit nähesten ein neuer Forst-Calender zu bekommen seyn.

2) Bey Joh. Gottfr. Müller, unter Hrn. Quands Hause, in der Nicolaistraße, ist in Commißion zu haben, Rupfer zu Gellerts Fabeln und Erzählungen zweyter Theil a 6 gl. wie auch zum ersten Theile à 8 gl.

Art. X.

Prämien-Schrift über die Art dauerhafter als gewöhnlich, mit Anwendung wenigen Holzes zu bauen.

Nachdem verlanget worden, daß man anzeigen sollte, wodurch ein Gebäude fester und dauerhafter zu bauen sey, und wobey dennoch zugleich vieles Holz erspahret würde, als heute zu Tage nach der üblen Gewohnheit geschiehet; so habe mir es gegenwärtig angelegen seyn lassen, diese dem Publico ungemein nützliche Sache zu beleuchten, und auf das deutlichste anzuzeigen, wodurch nicht nur ein Gebäude mehrere Dauer bekommt, sondern wie auch zugleich vieles Holz dabey erspahret wird, welches aus eigner Erfahrung gesehen, indem ich verschiedene Proben in Absicht der Festigkeit und Dauer der Bau-Materialien angestellet habe, etwas neues zeigen zu können.

Es ist bekannt, daß die heutige Bauart von der alten sehr differire, indem man, sowohl aus Mangel des Holzes, als auch zu Erspahrung vieler Kosten, schlecht hinbauet, und bey denen meisten Gebäuden vieles Holz, theils aus Unvorsichtigkeit, theils aber auch aus Mangel der Erkänntniß mit in die Verbindungen bringet, welches weder zu Tragung einer Last, noch Befestigung eines Gebäudes etwas beytragen kann, sondern vielmehr zu desselben baldigen Einfall behülflich ist. Es wird dahero nöthig seyn, daß man durch zwey deutliche explicirte Risse eines Gebäudes zeige:

Erstlich, wie ein Gebäude nach der heutigen Bauart aufgeführet werde, wobey sich verschiedene Hauptfehler finden.

Zweytens, wie eben dieses Gebäude, nach einer ganz neuen Art, weit fester und dauerhafter aufzuführen sey, und zwar so, daß vieles Holz dabey menagiret werden kann.

Das Gebäude No. 1. sammt seinen Giebeln und Ausbindungen ist nach der heutigen Bauart aufgeführet, und an welchem einige Fehler angebracht, die an verschiedenen Gebäuden häufig gefunden werden. Der erste Hauptfehler bestehet in der Zurichtung und Behauung des Holzes selbst, indem man gemeiniglich findet, daß alles schwebende Holz, als Balken und Träger eines Gebäudes breiter als höher sind, wodurch aber das Holz zu Tragung einer Last untüchtig gemacht wird, welches aus folgenden Exempeln zu ersehen ist.

Wenn ein Holz zwey Zoll breiter als höher genommen wird, und man nimmt desselben Höhe zehenmal zur Länge, und legt an beyden Enden etwas unter, so biegt sich solches von seiner eigenen Last, und bleibet nicht horizontal liegen; folglich ist es unmöglich, daß ein solches Holz anstatt eines Balkens oder Trägers dienen kann, sondern man wird bey dem Gebrauch desselben finden, daß sich die Decken in einem Gebäude schieben und bieger, und wenn es auch im Mittel nur 3 bis 4 Zoll beträgt, so verursachet solches, daß fast alle stehende Wände dadurch schief gezogen werden, und wodurch also das Gebäude, wenn zumal die Balken in die Blattstücken auf beyden Seiten eingekämmet sind, desto eher schadhaft und baufällig wird.

Der zweyte Hauptfehler, so fast an allen Gebäuden gefunden wird, bestehet in der unrecht angebrachten Lage der Strebebänder, welche eigentlich zur Befestigung des ganzen Gebäudes dienen müssen. Von diesen Streben liegen einige zu schief, daß das Holz an sich zu tragen hat, wie A. in No. 1. zeiget: denn eine Strebe muß weder zu lagerhaft noch zu steil liegen, wenn sie ihre gehörige Dienste leisten soll, wie am zweyten Gebäude gezeiget werden wird. Einige legen die Streben gar an die Eckſäulen, wie in B. zu sehen, wodurch aber die Säule zum Ausweichen gebracht wird: andere setzen zwey Streben auf einander, wie C. zeiget, daß alsdenn durch eine doppelte Force die Säule aus ihrem Stande gebracht wird. Ueberhaupt könnte man noch viele Fehler bey der heutigen Bauart der hölzernen Gebäude anführen,

welches aber hier zu weitläuftig seyn würde Es wäre überhaupt zu wünschen, daß alle diejenigen, so sich als Baumeister aufwürfen, vorhero durch ein tüchtiges Subjekt ein hinlängliches Examen ablegen müßten, ob sie die Fähigkeit auch hätten, und alle Theile der Baukunst verstünden, welches von einem tüchtigen Baumeister allerdings erfordert wird; indem ein sauberer Riß und dessen Explicirung noch lange nicht hinlänglich ist, und so man auch derselben ein Dutzend zusammen schmelzete, so würde doch noch lange kein Vitruvius oder andrer alte Baumeister daraus. Vielmals finden sich so gar Pfuscher, so bey ihrem gelernten Handwerke nicht fortkommen können, und durch ein geringes Douceur Baue übernehmen, da alsdann solche monstreuse und unbequeme Gebäude zum Nachtheil der Baukunst ans Licht gestellet werden; doch hiervon will bey einer andern Gelegenheit ein mehreres sagen.

Das Gebäude No. 2. soll nunmehro zeigen, wie man fest und dauerhaft bauen solle, und wie dabey vieles Holz zu ersparen sey.

Die allgemeine Hauptregel hierbey ist, daß das Holz, so zum ganzen Gebäude kommt, nicht einerley Form und Gestalt habe, sondern nach den Gebrauch proportioniret werde, wobey zwey Haupregeln zu merken:

1) Alles schwebende Holz, so eine Last tragen soll, muß höher als breiter seyn.

2) Alles stehende Holz im Gebäude, so als eine Stütze oder Säule anzusehen, muß vollkantig und vier gleiche Seiten haben. Es ist dahero die Probe gemacht worden, wie das Holz dahin zu bringen, daß es ohne sich zu biegen, eine noch einmal so große Last tragen könne, als es vorhero im Stande gewesen, und dieses geschahe also: Es wurde ein Holz genommen das an der Stirne übers Creutz 10 Zoll hatte und 12 Fuß lang war. Dieses bekam an beyden Enden eine Unterlage; in der Mitte wurde eine große Wagschale angebunden, auf welche nach und nach Gewichte geleget wurden, um zu erfahren, wie viel das Holz in seinem Mittel tragen konnte, so befand sichs, daß nach 100 Centner Einlage, das Holz anfing zu knacken; darauf wurde das Gewicht wieder weg genommen, worauf alsdenn dem Holze auf beyden Seiten 2 Zoll Holz abgehauen wurde, folglich bekam das Holz eine andere Proportion, nehmlich, es wurde an der Stirne 10 Zoll hoch und 6 Zoll breit. Hierauf wurde der zweyte Versuch gemacht, was es nunmehro tragen würde, und man befand, daß es nach 200 Cl. Beschwehrung erst die Zeichen gab, als es das erste mal bey 100 Cl. sehen ließ. Hingegen trug es auf der breiten Seite nicht 50 Cl. Hieraus erhellet nun klar, daß, wenn man sowohl die Balken als Träger auch Sparren des Daches höher als breiter hauen lässet, seine Kraft zu tragen dadurch verdoppelt werde, jedoch muß es nicht also verstanden werden, daß man recht stark Holz haben müsse, um die Höhe zu erhalten, sondern es darf das ordinaire Holz, so zu einem Gebäude von was vor Art es sey, genommen wird, nur einige Zolle höher, als breiter gehauen werden, und wodurch man vieles Holz in einem Gebäude ersparen kann; wenn nehmlich die Balken nicht wie sonst gewöhnlich, sondern ein gut Theil weiter aus einander geleget werden, und weil sich die Sparren nach der Anzahl der Balken richten, so werden dadurch auch weniger; ferner da öfters in einem Stockwerke eines Gebäudes 3 Träger liegen, so verrichten es alsdenn nur zwey, und überhaupt, da alles schwebende Holz so da tragen muß, durch die gegebene Höhe, eine noch einmal so große Last tragen kann, als es vorhero gethan, so erhält man, obgleich weniger Holz genommen worden, doch durch die Anzahl der Hölzer, eine ungleich größere Festigkeit und Dauer des ganzen Gebäudes, als es gehabt haben würde, so man mehr Holz, und das meiste breiter als höher dazu genommen haben würde, wie am Ende aus der beygefügten Berechnung des Holzes beyder Gebäude zu ersehen seyn wird, da das letztere an Füßen ungleich weniger Holz erfordert. Außerdem müssen alle Säulen ins gevierte gehauen werden, damit alle Holztheile nach ihrer Structur in der ganzen Säule einander das Aequilibrium halten; denn man findet, daß eine Säule, so schmäler als breiter ist, und eine Last unterstützet, sich nach der schmalen Seite zu, bieget; welches durch keine weitläuftige Exempel bewiesen werden darf.

Endlich wird ein Gebäude dauerhaft durch

wohl

wohl angebrachte Streben, wenn ſolche ihre rechte Lage bekommen, welche alſo ſeyn muß, daß wenn man eine Säule ſchief auf eine horizontale Linie ſtellet, und läſſet oben am Ende der Säule eine perpendiculare Linie auf die Horizontal-Linie fallen, wodurch man alsdenn einen recht winklichen Triangul beſchreibet, deren Baſis oder Grundfläche netto den dritten Theil von der Länge der ſchief ſtehenden Säule oder hypothenuſa des Trianguls betragen muß; folglich muß eine Strebe eine Grundfläche mit dem dritten Theile ihrer Länge decken, und ſo ſtehet ſie alsdenn in ihrer rechten Lage. So denn aber iſt noch eine Hauptſache dabey zu conſideriren. Niemals muß eine Strebe dicht an einer Säule anliegen, ſondern einige Holzſtärken entfernet bleiben, damit zwiſchen den Säulen und Strebezapfen hinlänglich Holz bleibe, und die Strebe die Säule, wenn es zumal an einer Ecke iſt, nicht aus ſeiner Stelle treibe, wie die angebrachten Streben des neuen Rißes zeigen, und durch deren rechte Stellung bisweilen eine Säule in einer ausgebundenen Wand weg bleiben kann. Nach der Berechnung des Holzes wird bey dem Gebäude, ſo nach der neuen Art ausgebunden iſt 1610 Fuß Holz an Balken, Säulen, Trägern und Sparren menagiret, welche 32 Stämme Holz betragen. Dieſes war alſo kürzlich die zuverläßige Art und Weiſe, wodurch ein Gebäude feſte und dauerhaft, auch mit Erſparung vieles Holzes, aufgeführet werden kann, und welche Angaben bey allen Arten der Gebäude, ſowohl öconomiſchen (als Scheunen, Ställen und Kornböden, ſo große Laſten tragen müſſen,) als auch Wohn- und Pracht-Gebäuden zum ausnehmenden Vortheile practicable ſind.

Anmerkung; Die hierzu gehörige Zeichnung, lieget im Intelligenz-Comtoir, zum Vorzeigen bereit.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechſel-Zahlung vom 26 Januar. 1764.

Amſterdam in Banc. -	140		140 thl. thun in Amſt. in Bo.	100 thl.
Detto in Corr. - -	135 1/3		135 thl. 6 gl. = Corr.	100 thl.
Hamburg in Banc. -	140 1/4		140 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo.	100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5:22 1/4		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 22 gl. 3 pf.	
Augſpurg - -	98 1/4		98 thl. 6 gl. thun in Augſpurg	100 thl.
Wien Corr. per Caſſa	99 1/4		99 thl. 6 gl. thun in Wien	100 thl.

Sorten ſo gegen neu Sächß. Wechſel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - - -	—	1	100 thl. Lbl. =	101 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 1/4	100 thl. Ungl. wicht. Duc.	102 thl. 18 gl.
Bresl. - -	—	2 1/2	100 thl. Breßl. Duc. =	102 thl. 12 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	1 3/4	100 thl. ord. Duc. =	101 thl. 18 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187 1/4	1 Mk. Duc. Gold gilt	187 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	170 1/3	1 Mk. Louis d'or Gold gilt	170 thl. 6 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 9	1 Souverain gilt =	8 thl. 9 gl.

Sorten ſo verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or =	100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1 1/2	101 thl. 12 gl. Doppien thun	100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Carl d'or,	100 thl.
Maxd'or. à 4 thl. 5 1/3 gl.	—	5	105 thl. Maxd'or	100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Schild'or,	100 thl.
Lb. Tal. à 1 1/12 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. an Laubthl. thun	100 thl.
Ephraims 1/3 à 8 gl.	—	175	275 thl. an Ephraim.	100 thl.

1) Tägliher Lauf von obigem Stehen.

Tägliche Bewegung.			Täglich um Mittag.			Täglich um Mitternacht.			Tägl. um Mitt.		
	Grad	Min.		Grad	Min.		Grad	Min.		Grad	Min.
☉ Tägliche Bewegung	0	59	☉ Mittlerer Fortschritt	0	59	☉ Mittlerer Fortschritt	0	59	☉ Mittl. Bewegung	0	59
☽ Tägliche Bewegung	13	10	☽ Mittlerer Fortschritt	13	10	☽ Mittlerer Fortschritt	13	10	☽ Mittl. Bewegung	13	10
☿ Tägliche Bewegung	1	23	☿ Mittlerer Fortschritt	1	23	☿ Mittlerer Fortschritt	1	23	☿ Mittl. Bewegung	1	23
♀ Tägliche Bewegung	1	12	♀ Mittlerer Fortschritt	1	12	♀ Mittlerer Fortschritt	1	12	♀ Mittl. Bewegung	1	12
♂ Tägliche Bewegung	0	31	♂ Mittlerer Fortschritt	0	31	♂ Mittlerer Fortschritt	0	31	♂ Mittl. Bewegung	0	31
♃ Tägliche Bewegung	0	4	♃ Mittlerer Fortschritt	0	4	♃ Mittlerer Fortschritt	0	4	♃ Mittl. Bewegung	0	4
♄ Tägliche Bewegung	0	2	♄ Mittlerer Fortschritt	0	2	♄ Mittlerer Fortschritt	0	2	♄ Mittl. Bewegung	0	2
☊ Tägliche Bewegung	0	3	☊ Mittlerer Fortschritt	0	3	☊ Mittlerer Fortschritt	0	3	☊ Mittl. Bewegung	0	3

Tägliche Bewegung.			Täglich um Mittag.			Täglich um Mitternacht.			Tägl. um Mitt.		
	Grad	Min.		Grad	Min.		Grad	Min.		Grad	Min.
☉ Tägl. Bewegung	0	59	☉ Mittlerer Fortschritt	0	59	☉ Mittlerer Fortschritt	0	59	☉ Mittl. Bewegung	0	59
☽ Tägl. Bewegung	13	10	☽ Mittlerer Fortschritt	13	10	☽ Mittlerer Fortschritt	13	10	☽ Mittl. Bewegung	13	10
☿ Tägl. Bewegung	1	23	☿ Mittlerer Fortschritt	1	23	☿ Mittlerer Fortschritt	1	23	☿ Mittl. Bewegung	1	23
♀ Tägl. Bewegung	1	12	♀ Mittlerer Fortschritt	1	12	♀ Mittlerer Fortschritt	1	12	♀ Mittl. Bewegung	1	12
♂ Tägl. Bewegung	0	31	♂ Mittlerer Fortschritt	0	31	♂ Mittlerer Fortschritt	0	31	♂ Mittl. Bewegung	0	31
♃ Tägl. Bewegung	0	4	♃ Mittlerer Fortschritt	0	4	♃ Mittlerer Fortschritt	0	4	♃ Mittl. Bewegung	0	4
♄ Tägl. Bewegung	0	2	♄ Mittlerer Fortschritt	0	2	♄ Mittlerer Fortschritt	0	2	♄ Mittl. Bewegung	0	2
☊ Tägl. Bewegung	0	3	☊ Mittlerer Fortschritt	0	3	☊ Mittlerer Fortschritt	0	3	☊ Mittl. Bewegung	0	3

2) Mittlerer Fortgang der Planeten gegen die Sonne.

Mittlere Bewegung.			Mittlere Bewegung.			Mittlere Bewegung.		
	Grad	Min.		Grad	Min.		Grad	Min.
☽ Mittl. Bew.	13	10	☽ Mittl. Bew.	13	10	☽ Mittl. Bew.	13	10
☿ Mittl. Bew.	1	23	☿ Mittl. Bew.	1	23	☿ Mittl. Bew.	1	23
♀ Mittl. Bew.	1	12	♀ Mittl. Bew.	1	12	♀ Mittl. Bew.	1	12
♂ Mittl. Bew.	0	31	♂ Mittl. Bew.	0	31	♂ Mittl. Bew.	0	31
♃ Mittl. Bew.	0	4	♃ Mittl. Bew.	0	4	♃ Mittl. Bew.	0	4
♄ Mittl. Bew.	0	2	♄ Mittl. Bew.	0	2	♄ Mittl. Bew.	0	2
☊ Mittl. Bew.	0	3	☊ Mittl. Bew.	0	3	☊ Mittl. Bew.	0	3

3) Mittlerer Fortgang der Sonne und Planeten gegen den Mond.

Mittlere Bewegung.			Mittlere Bewegung.			Mittlere Bewegung.		
	Grad	Min.		Grad	Min.		Grad	Min.
☉ Mittl. Bew.	0	59	☉ Mittl. Bew.	0	59	☉ Mittl. Bew.	0	59
☿ Mittl. Bew.	1	23	☿ Mittl. Bew.	1	23	☿ Mittl. Bew.	1	23
♀ Mittl. Bew.	1	12	♀ Mittl. Bew.	1	12	♀ Mittl. Bew.	1	12
♂ Mittl. Bew.	0	31	♂ Mittl. Bew.	0	31	♂ Mittl. Bew.	0	31
♃ Mittl. Bew.	0	4	♃ Mittl. Bew.	0	4	♃ Mittl. Bew.	0	4
♄ Mittl. Bew.	0	2	♄ Mittl. Bew.	0	2	♄ Mittl. Bew.	0	2
☊ Mittl. Bew.	0	3	☊ Mittl. Bew.	0	3	☊ Mittl. Bew.	0	3

4) Synodischer Umlauf der Planeten.

Synodischer Umlauf.	Tage	Stunden	Minuten	Sekunden	Mittlere Tage.
☿ Merkur	115	21	48	0	115,8
♀ Venus	583	22	0	0	584
☽ Mond	29	12	44	3	29,53
☉ Sonne	365	5	48	57	365,25
♂ Mars	779	23	30	0	780
♃ Jupiter	398	21	0	0	399
♄ Saturn	378	9	0	0	378,4
☊ Drache	346	14	52	0	346,6

5) Siderischer Umlauf der Planeten.

Siderischer Umlauf.	Tage	Stunden	Minuten	Sekunden	Mittlere Tage.
☿ Merkur	87	23	15	0	87,96
♀ Venus	224	16	49	0	224,7
☽ Mond	27	7	43	5	27,32
☉ Sonne	365	6	9	10	365,25
♂ Mars	686	22	18	0	687
♃ Jupiter	4332	14	0	0	4332,6
♄ Saturn	10759	7	0	0	10759,2
☊ Drache	346	14	52	0	346,6

Anmerkung. Die Bewegung der Planeten ist nicht immer gleich geschwind, sondern bald geschwinder, bald langsamer, wie auch bald rückgängig, bald stillstehend, welches alles aus den Ephemeriden zu ersehen ist.

Die Bewegung der Planeten ist nicht immer gleich geschwind, sondern bald geschwinder, bald langsamer, wie auch bald rückgängig, bald stillstehend, welches alles aus den Ephemeriden zu ersehen ist.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 6.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 11 Februar. 1764.

Art. I.

Die Valvations-Tabelle auf den Monat Februar. ist mit der vom vorigen Monate gleichlautend.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Demnach E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig, seine zu Lindenau gelegene, und zu dasigem Ritterguthe gehörige **Mahl- und Oel-Mühle**, an 4 gangbaren Mahlgängen und allen Zubehörungen, an Wohn-Mühlen- und andern Gebäuden, nebst darzu gehörigen drey Gärten, zwölf Ackern arthaften Felde, drey und ½ Acker Wiese, der Fischerey in der Lage vom Freyschutze an, bis an die Aßmusbrücke, in der Luppe aber, vom Mühlgerinne an, bis in die Leutscher Gottge, an den Ort, wo ehedem die alte Trabenbrücke gestanden, und welcher anjetzo mit einem eingeschlagenen eichenen Pfahle bemerket worden, auch wo sonst die Besitzer der Mühle dessen berechtiget, und zwar in soweit solches Lehnbar, bis auf Landes- und Lehnsherrl. Consens zu veräußern, willens ist; Als können diejenigen, so solche käuflich an sich zu bringen gesonnen, sich dieserhalben binnen hier und den 2ten Junii chestkünftig, auf dem Rathhause allhier, in der Rathsstube melden, wegen des Kauf-Pretii und anderer Bedingungen die nöthige Erkundigung einziehen, auch sodann gewarten, daß mit ein oder dem andern, ein Erbkauf darüber geschlossen werden soll.

2) In der Churfürstl. Sächßl. Sechs-Stadt Görlitz, soll des nächstens eine wohlangelegte **Baderey**, nebst einem von Stein maßiv erbaueten Hause, welches in dem Erbe auf 2000 thl. hoch taxiret und angenommen worden, in welchen auf 7 Stuben, Kammern, Küchen-Gewölbern und Küche befindlich, öffentlich verkauft werden; Wer hierzu Lust und Belieben, kann dem geordneten Curatori Litis Hrn. Heinrich Ernst Wüsten, Advoc. Prov. Ord. melden, und dießfalls nähere Nachricht erlangen.

3) Es ist ein auf dem Pauliner Kirchhofe allhier sehr wohl gelegener, **überwölbter Schwippogen**, vorne her mit einen eisernen Gatter versehen zu verkaufen; wer sich dazu als Käufer finden lassen will, kann desfalls in allhiesigem Intelligenz-Comtoir weiterer Addresse gewärtig seyn.

4) Es wird ein **Ritterguth** in Sach-

sen, in Leipziger, Meißnischen, oder Gebürgischen Creise zum Kaufe aus freyer Hand ohngefähr an Werthe von 40000 thlrn. begehret, das nebst andern Requisitis, ein bequemes Wohnhaus, eine Kirche mit den Pfarrer im Dorfe, und zulängliches Holz zur Wirthschaft hat. Wer dergleichen zu verkaufen gedenket, wolle es im Leipziger Intelligenzblatte, oder in Dreßdner Anzeiger und zugleich die Addresse bey wem man diesfalls weitere Erkundigung einzuziehen hat, geneigtest zu melden geruhen.

5) Es ist ein, eine halbe Stunde von Leipzig gelegenes, Land- und Lustgut, bey welchen ein schöner und aus ohngefähr zwey Ackern großer Lustgarten, worinnen ein verdecktes Langleg, ein feines Wohnhaus, schöner Keller, große Küche, Speisekammer, zwey an den Wohnhaus stoßende Schuppen, eine Scheune, ein Pferdestall auf 2 bis 3 Pferde, ein ausgemauerter Kühstall, nebst steinern Trögen auf 8 Stück Rindvieh, eine daran stoßende Graskammer nebst Grummetboden, eine Treppe hoch über den Stall die Viehpachter-Wohnung, zwey gute Wasserbrunnen, auch zwey gute Acker Wiesen sich befinden, aus freyer Hand zu verkaufen, als belieben sich diejenigen so Lust darzu bezeigen dürften, auf der Fleischergasse im rothen Krebs 2 Treppen hoch zu melden, wo nähere Nachricht ertheilet werden soll.

6) Bey dem Kaufmanne Joh. Carl Erttel, in Buchholz Hause auf der Reichsstraße, sind frische spanische Brunellen in Kistel zu 1 thl. 6 gl. ingleichen veritable Ungarischer Wein die Bouteille à 1 thl. 16 gl. und ½ Bouteille à 20 gl. zu bekommen.

7) Es ist die Besitzerinn des ohnweit Leipzig im Dorfe Zitzschen befindlichen unter die Hochgräfl. Wertherischen Gerichte zu Eytra gehörigen, vormaligen Dietzischen Brau- Schenk- und Bauerguths, so dieselbe Anno 1755. vor 5000 fl. Mandat mäßig sub hasta erstanden, und bisher, über alle onera realia gegen 200 thl. jährl. Locarium verpachtet gehabt, gesonnen, besagtes Brau- Schenk- und Bauerguth zu Zitzschen, mit allen darzu gehörigen Pertinentien, an 54 Acker Feld, 9 und ein Viertel Acker Holz und Wiese, 2 Krautländer, auch andere Holz und Gemeinde Nutzungen, vollkommenen tüchtigen kupfernen Braupfanne und zugehörigen Braugefäße, mit zukünftiger gesammter Erndte an 18 Acker Winter, und 18 Acker Sommerfrucht, auch völligen Inventario an Zug- und Zuchtvieh, Schiff und Geschirre ꝛc. Voluntarie und aus freyer Hand zu verkaufen, und kommend Johannis 1764 geliebts Gott! abzutreten, und zu übergeben; ist auch geneigt, ein Drittheil oder noch ein mehrers, des zu accordirenden Kauf- Pretii gegen Landübliche Interesse darauf stehen zu lassen. Und können sich diejenigen so solches ansehnliche und vor einen Hauswirth einträgliche Fundum, mit perpetuirlicher Braugerechtigkeit, an sich zu kaufen gesonnen, bey den Churfürstl. Sächßl. Hofjäger und Oberförster Herrn Johann Anton Oetteln in Zwenkau, oder den dasigen Gen. Acciseinnehmer Herrn Johann Christian Reichen binnen dato und Med. Martii 1764 melden, und des Kauf- Pretii halber accordiren, so hierdurch bekannt gemacht wird.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Demnach der zwischen E. E. Hochweisen Rathe der Stadt Leipzig und dero zeitherigen Pachter über das Closterguth zu Connewitz getroffene Pacht- Contract zu Walpurgis dieses 1764sten Jahres zu Ende gehet, und wohlermeldter Rath solches anderweit von Walpurgis a. c. an, auf drey oder sechs nach einander folgende Jahre, an einen annehmlichen Pachter hinwiederum zu verpachten gesonnen; Als haben diejenigen, so angeregtes Closterguth zu Connewitz zu pachten gesonnen, binnen dato und den 7ten April. nächstkünftig bey der Rathsstube auf dem Rathhause allhier, allwo ihnen die Pacht- Conditiones vorgelegt werden sollen, sich zu melden, und zu gewarten, daß mit demjenigen, welcher annehmlich befunden werden wird, der Pacht geschlossen werden soll.

2) Es wird ein mittelmäßiges Gewölbe gesucht, so in der Reichsstraße, vom Anfange

fange bey der Grimmischen Gasse, bis zum Böttgergäßchen herunter, irgendwo die Lage habe, allenfalls kann es auch auf der Catharinenstraße seyn; Wer dergleichen zu vermiethen hat, kann in dem Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht bekommen.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden.

Es ist vor einigen Tagen in der Reichsstraße ein kleiner weiser Hund, so an beyden Seiten des Kopfs mit zwey hellbraunen Flecken gezeichnet, und wovon der eine bis über das Auge gehet, verlohren gegangen, wer solchen wiederschaffen kann, beliebe sich bey den Hausknecht Großen, in Auerbachs Hofe zu melden, und soll er davor von denselben ein raisonable Trinkgeld bekommen.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Ein Capital von 5000 thl. wird auf künftige Ostermesse, auf ein Rittergut ohnweit Zeitz, gegen Lehnsherrl. Consens gesuchet; wer dergleichen auszuleihen gesonnen, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden, welches nähere Nachricht hiervon zu geben weis.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Ein unverdroßener, geübter und tüchtiger Reitknecht, der sowohl in Fütterung und Abwartung derer Pferde erfahren, sorgfältig und unermüdet ist; als auch die Pferde gehörig zu putzen, zu satteln, und überhaupt zu rechte zu machen, auch wohl mit denenselben umzugehen weis, und noch darneben brauchbar ist, wird in Dienste verlangt, und bey dem Herrn Universitäts-Registratore Eberhardten auf dem Neuen Neumarkte in Leipzig, mehrere Nachricht dieserwegen erhalten. Daß derselbe von stillen ordentlichen und christlichen Lebenswandel, und folglich auch treu und fleißig sey, verstehet sich zum voraus. Ja, ohne diese Eigenschaften, mag sich auch lieber der geschickteste nicht melden.

2) Ein Gärtner, welcher über 12 Jahre in denen meisten deutschen Fürsten-Gärten gearbeitet, auch mit guten Attestaten versehen, suchet einen, oder mehrere Gärten, entweder Pachtweise zu bekommen, oder wann es gute Conditiones seyn, auch als Gärtner sich zu engagiren, er offeriret sich auch einen ganz neuen Garten anzulegen, wann es erfordert wird, worinnen er absonderlich seine Probe ablegen will. Im Intelligenz-Comtoir wird desfalls mehrere Nachricht gegeben werden.

3) Es wird auf Ostern eine geschickte und fleißige Köchinn auf das Land ohnweit Leipzig gesucht, welche bereits in dergleichen Diensten gestanden, und ihres Verhaltens wegen gute Zeugniße darweisen kann.

Art. VII. Avertissements.

1) Beschluß des *Avertissements* im vorigen Stücke, die jetzt grassirende Hornviehseuche betreffend.

Wenn es demnach wahr ist, daß, wenn die Arzeneyen bey dem an der Seuche krankenden Hornviehe effectuiren sollen, selbige durch die angezeigten vier Mägen bis in die Gedärme dringen müssen, dahin aber aus oben angezeigten Gründen nicht kommen, sondern im Wanste, als gleichsam in einem stinkenden Cloacke vergraben werden, wie ist es alsdenn möglich, daß sie den gehoften Nutzen haben können? Man versuche es: so wird man die dem kranken Viehe eingegebenen Arzeneyen, wenn sie kenntbar sind; bey deren Eröfnung alle in dem Wanste wieder finden.

Bey dem Anfall dieser Seuche stehet das Vieh auf einmal plötzlich vom Futter ab. Es hänget das Haupt. Die Augen werden ihm trübe und thränen. Aus der Nase fließet Schleim, hat starke Hitze im Rachen ꝛc. scheinet dieses alles nicht anzuzeigen, daß die Krankheit ihren ursprünglichen Sitz im Haupte habe? Ich stelle dieses einer weitern Untersuchung anheim.

Es fänget an zu purgiren und zu zwängen, es gehet aber weiter nichts weg, als was sich eben von den Anfall der Krankheit an, an Excrementen in den Gedärmen befunden, wenn diese weg sind, so folget Materie, weil das Zwängen stärker wird. Sollte die Ur-

sach nicht von der Hitze und der daher entstehenden Schärfe und folglich als zufällig herzuleiten seyn?

Es uriniret wenig, vielleicht weil keine Feuchtigkeit aus dem Wanste in die Uringefäße kommen kann. Es säuffet auch wenig, und vielleicht aus eben dieser Ursach, weil der Wanst bis zum übergehen von vielen Feuchtigkeiten schon voll ist. Wenn man auf alles Achtung giebet was bey einer Sache vorkommt, was sich dabey äußert und was sie mit andern Sachen gemein hat oder nicht; so kömmt man öfters hinter die Wahrheit. Z. E. ein Pferd, Schwein und wohl alle andere Thiere haben diese Art Seuche mit dem Rindviehe nicht gemein, wenn man nun untersuchet woher dieses komme, so findet man daß diese etwas haben, das jene nicht haben, als das Rindvieh wiederkauet hat einen vierfachen Magen ꝛc. jene haben dieses nicht; so hat man gleich Gelegenheit bey der Untersuchung sein Augenmerk auf diese Dinge zu richten.

So ofte diese leidige Viehseuche einen Ort zu allererst ergriffen, ehe sie noch in andern Orten der Nachbarschaft gewesen, habe ich angemerket, daß solche allemal durch ein fremd dahin gebrachtes Stück Vieh und mit demselbigen den Anfang genommen. Dieses ist ganz ohnläugbar und kann es auf erfordern bestätigen. Ist es demnach durch ein fremd Stück an diesen Ort gebracht worden; so fraget sichs, wo dieses Stück Vieh dieses schädliche Uebel bekommen, dardurch es hernach Millionen andere seines Geschlechts anstecken, und mit sich in den Todt durch gleiche Krankheit nehmen kann? die Antwort darauf kann nur allein diese seyn: Es hat solches entweder von seiner Heymat mit her gebracht, oder es hat selbige unterweges bekommen. Daß es selbige von seiner Heymat nicht mitgebracht habe, könnte ich hinlänglich beweisen, wenn ich nicht größere Weitläuftigkeit hier vermeiden wollte: es hat also diese Seuche unter weges bekommen. Wenn man nun erweget was unter weges mit dem Viehe vorgenommen wird; so wird es getrieben, es frisset, es säuffet. Bey den beyden letztern handelt das Vieh willkührlich: es frisset und säuffet nichts was seiner Natur nicht convenable ist, beym Treiben aber ist es der Willkühr der Menschen unterworffen: es geschiehet theils langsam, theils heftig. Langsam schadet keiner, heftig aber allen Creaturen. Es wird also hitzig getrieben und übertrieben, und ich setze noch hinzu: Es wird durch heftiges anhaltendes Treiben am Wiederkauen verhindert, denn das Vieh muß nach den Fraß zum Wiederkauen Ruße haben.

Bey der Fortpflanzung dieser Seuche habe ich bemerket, daß ein solches krankes Stück Vieh schädliche ansteckende und giftige Dünste in großer Menge aushauche, daß die Luft diese Dämpfe weiter führe, daß solche von dem darnächst stehenden Rindvieh mit Maul und Nase aufgeschnappet, und also solche von einem Stücke zum andern, und von einer Nachbarschaft zur andern weiter gebracht werden. Auch geschiehet es, daß bey grassirender Seuche sich öfters Leute ihres Viehes durch einen wohlfeilen Verkauf zu entledigen suchen, worzu sich aller Gefahr ohnerachtet doch wohl Käufer finden, und es heimlich nach ihren Oertern transportiren. Da es nun gar leichte geschehen kann, daß ein solches Stück Vieh inficiret ist; so ist es kein Wunder wenn die Seuche so viele und mannigmal abgelegene Orte ergreiffet und allgemeiner wird. Auch sind diejenigen, welche ihr Vieh bereits durch die Seuche verlohren, zu begierig sich wieder anderes anzuschaffen, als begierig die sind; so noch in der Gefahr stehen es durch die Seuche zu verlieren, sich um einen wohlfeilen Preiß deſſelben zu entledigen. Es darf nur ein einziger seyn, der ein inficirtes Stück Vieh wieder in den Ort bringt, da die Seuche vor kurzen gewesen; so ist die Seuche, wie nicht selten geschiehet zum andernmal da. Solche und dergleichen ähnliche Marchanderien geben bey graßirender Rindviehseuche auf dem Lande vor und tragen zur Erweiterung derſelben ein vieles bey.

Dieses sind nun einige meiner Anmerkungen die ich als ein Oeconom seit einigen Jahren

ren über die Rindviehseuche gemacht habe. Dieses Unglück hat mich nun an meinem Viehe zum andernmal betroffen, und ich zeige, daß ich meine Hände darbey nicht in den Schoß geleget. J. C. R.

2) Nachdem sich die sechs Prämumeranten zu Verschreibung derer Pappeln aus Frankreich zusammen gefunden; so sind heute den 6ten Februar. die Briefe nach Frankreich deshalb abgegangen.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) 1. Leben Gust. Adolphs des Großen, Königs in Schweden, aus den Engl. des Hrn. Wath. Harte ins deutsche übersetzt ꝛc. 2 Bände in 4to 9 thl. 2. Picanders ernste scherzhafte und satyrische Ged. 5 Theil in 3 Bänd. 4 thl. 3. Die Pamela aus den Engl. ꝛc. 4 Bände in weiß Pergament 8vo 4 thl. 12 gl. 4. Die neue Heloise ꝛc. 6 Theile in 3 Bänden in Franzband 3 thl. 16 gl. 5. Samml. vermischter Schriften von den Verf. der neuen Beyträge des Verstandes und Witzes ꝛc. in Franzband 3 Bände 3 thl. 6. Herveys erbaul. Betrachtungen über die Herrlichkeit der Schöpfung in den Gärten und Feldern ꝛc. mit Kupf. 3 Theile und Bände in 8vo 2 thl. 7. Samml. kleiner Romanen und Erzehlungen der Ausländer 2 Bände 8vo 1 thl. 12 gl. 8. Poetische Werke des Phil. zu S. Souci etc. 1 thl. 8 gl. 9. Geschichte der Mis Sidney Bidolph. etc. 3 Bände in 8vo 1 thl. 16 gl. Diese Bücher sind alle noch ganz neu und wohl conditionirt.

2) Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen bey Joh. Friedrich Schumann, in der Nicolaistraße in Meister Joh. Christian Dinklers Hause bey den Corduanmacher, 1 Treppe hoch.

1. Casp. Heinr. Hornii Consultation. & Responsa, Dresd. 1726. Pergb. fol. 2 thl. 8 gl. 2. Schilteri Praxis Jur. Rom. in Foro Germ. 1714. saub Pergb. fol. 3 thl. 3. D. Hempels allgemeines Europäisches Staatsrechts-Lexicon, 9 Theile, Frf. 1750. 58. in 9 Franzpappier Bänden nicht beschnitten, med 4to 12 thl. 4. Schultingii Jurisprudentia Antiqua Justinian. Lugd. Bat. 1717. Pergb. sauber med. 4t. 4 thl. 8 gl. 5. von Rohr vollständiges Haushaltungsrecht, 1716 Lederb. 4to 2 thl. 6. Eckardts Erklärung über Schilteri Inst. Jur. Canonici 13 Theile, Leipz. 1724. 33. in 3 Bänden Rücken und Ecken Pergament, 4to 3 thl. 8 gl. 7. Döpplers Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen, 1693. saub. Pergamentband 4to 2 thl. 8. Rotheri Practica Nova Forensis Consultatoria & Judiciaria, 1725. saub. Pergamentband 2 thl. 12 gl.

Art. X.

1) Prämien-Schrift vom Leuchtewerk

Da allerdings die Wirthschaft mit Oel und Lichten von großer Wichtigkeit: so fehlet es doch denen meisten an der Gelegenheit, um die großen Fehler die bey uns diesfalls begangen werden, einsehen zu können, und an der Lust nachzusinnen, wie man durch Versuche hinter die Vortheile davon kommen. Da mir nun keines von beyden gefehlet: so halte vor meine Schuldigkeit, der gegebenen Aufmunterung zu folgen, und meine Versuche diesfalls zu vermelden.

Was das Oel anlanget: so seyn das alte Rübsenöl und Baumöl von keinem großen Unterscheid in der Menage. Das neue Rübsenöl verlodert mehr, als es verbrennet, und da die meisten Oelmüller es viel wohlfeiler als das alte geben, so kaufen die Leute es häufig, und betriegen sich selber, und dahero kommt es, daß man sich einen so grossen Unterscheid von selbigen mit dem Baumöl vorstellet. Ein Mäßchen Rübsenöl, in welchen 1 und ein viertel Loth dieses Oels gehet, brennet 6 Stunden, wenn, wie gedacht, das Rübsenöl alt ist. Hierdurch kann man berechnen, wie viel ein Gesinde die Woche Oel nöthig habe, nachdem der Abend nehmlich lang oder kurz ist.

Die Lampen, der wir uns bedienen taugen gar nicht, das Oel wird durch Unversichtigkeit halb vergossen, es wird durch Staub und auf andere Art unrein, und hat ein unangenehm Ansehn. Viel besser sind die niedersächsischen Lampen nach beygehen-

den Model, welches auf einen Lampenfuß gesetzet wird, und aller gedachter Fehler befreyet.

Wer aber zum Studiren sich einer Lampe bedienen will, ist die allerschönste Art ein zinnerner Kopf

in dessen Mitte eine Tille mit Löchern

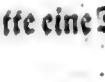

in welche der Tacht gestecket wird. Es gehöret aber zu deren Gebrauch das allerreineste Baumöl, und darf in Winter an keinen kalten Ort kommen: so brennet, wenn der Tacht in rechter Weite heraus gezogen, die Lampe, den längsten Winterabend, ohne daß sie darf geputzet werden.

Was die Lichter anlanget: so habe sie von allerhand Art des Talches gießen lassen, und dabey folgenden Unterschied bemerket, und zwar in gläsern Formen zu 6 und 8 Stück oder etwas weniger auf das Pfund. Weil aber von beyden die Tachte von einerley Stärke, so bemerkte, daß die sechser sparsamer brannten weil sie mehr Talch zu verzehren hatten. Andere machen zu denen achtern dünnere Tachte, aber alsdenn brennen sie sehr dunkel.

Von Rindsinselt brennet ein Licht so 5½ Loth schwehr 9½ Stunde, eines aber von 4 und fünf achtel Loth reichlich nur 7 und drey viertel Stunde.

Von halb Schöps- und halb Rindsinselt brennet ein Licht von 5 und ein viertel Loth schwehr 9 Stunden, von 4 und fünf achtel Loth aber nur 7 und drey viertel Stunden, (da es doch à proportion des stärkern, wenn man es berechnet 8 Stunden weniger ein viertzehn Theil brennen sollte.)

Von Schöpsinselt brennet ein Licht 5½ Loth schwehr 9 und drey achtel Stunde, eines aber von 4½ Loth nur 7 und fünf achtel Stunde.

Von Schöpsnierenfett (ohne einiges abgeschöpftes Bratenfett,) ein Licht 5 und drey viertel Loth schwer 10 Stunden, eines von 4½ Loth 7 und drey viertel Stunden.

Von Ziegentalch, welcher weniger Abgang als der Schöpsentalch hat, brennet ein Licht von 6 und ein achtel Loth, 10 und sieben achtel Stunden.

Unter 14 und ein viertel Loth Schöpsinselt 4½ Loth Lammsinselt, brennet ein Licht von 5 und ein viertel Loth 8 Stunden.

Aus Gegeneinanderhaltung dieser Versuche und der Erfahrung zeiget, daß die Lichter von Schöpsnieren die besten, es mögen selbige frisch oder gedreugt seyn. Die von Ziegentalch brennen zwar beynahe etwas rathsamer aber auch dunkler und pflegen theurer zu seyn. Die von abgeschöpften Schöpsenfett pflegen zu rinnen, und dieses zu verhüten müssen sie auf eine besondere Art gereiniget werden, welches viele Unbequemlichkeiten verursachet. Hierauf kommen die von Rindsfett, welche aber nur in Winter zu gebrauchen, weil sie in Sommer zu weich, daher leicht laufen, oder doch nicht rathsam brennen. Von halb Rinds- und Schöpsfett aber, weil dieses die Sprödigkeit verliehret, nicht viel besser als Rindsfett, und da die meisten gezogenen Lichter von dieser Art seyn, taugen sie auch gewöhnlich nicht viel.

Aus diesen gemachten Versuchen lässet sich nun leichte berechnen, wie viel man in seiner Oeconomie, z. E. von gegossenen Lichten von Schöpstalch, nachdem die Abende lang oder kurz seyn, nöthig habe. Da aber bey grossen Wirthschaften ohnstreitig von großer Wichtigkeit ist, wenn man die Lichter selbst gießen lässet, indem man eines Theils verhütet, daß man mit abgeschöpften Schöpsenfett, welches rinnet, nicht hintergangen wird; andern Theils denjenigen Vortheil genießet, dem diejenigen erhalten, die sich mit Gießung beschäftigen: so will deren Verfertigung annoch kürzlich beschreiben: Man nimmt einen viereckigten Kasten, der so lang daß man acht Formen bequem neben einander stellen kann, etwa drey viertel Elle lang und ½ Elle breit und hoch. Dieser wird halb mit Sand gefüllet. An beyden Seiten werden ein paar kleine Hölzer, etwa eine viertel Elle höher als der Kasten, befestiget, worauf ein von den Tischer verfertigtes Holz, worinne

acht

acht große Löcher, durch welche man die gläsern Lichtformen stecken kann, geleget wird. Gläserne Formen bleiben allemal die besten, weil nicht allein die Lichter einen schönen Glanz bekommen: sondern auch man sehen kann, wenn sich von dem Talch etwas angesetzet, so das Herausziehen verhindert.

Zum Tachte nimmt man zweydrathig baumwollen Lichtgarn ohngefähr 5 Ellen, lege es vierfach zusammen, wächse ihm mit weisen Wachse, welches man ein wenig vorher warm macht, drehe es ein wenig zusammen, daß du einen acht fädigen Tacht habest, jedoch das oben, wo ein Hölzchen durch kommt, offen bleibe. Man thut den Tacht in die Formen, stecke durch das obere Theil ein Hölzchen, daß der Tacht nicht durch die Forme fahre, den untern Theil des Tachts, der durch das Löchlein kömmt, verwahre mit einen kleinen Pflöckgen, daß der Talch nicht durchlaufe. Laß alsdenn das Inselt zergehen, und laulicht werden, aber ja nicht siedent, nachdem die Formen durch das Holz, in einen Theil des Sandes des Lichtkastens gestecket, wobey zu beobachten, daß die Tächte recht in der Mitte der Formen seyn. Fülle einen blechernen großen Löffel, mit einer Schneppe mit dem zerlassenen Inselt, fülle damit die Formen, laß sie eine Nacht, oder zwey bis drey Stunden bey starker Kälte erkalten, und ziehe sie allmählig heraus. Wenn sie nicht gleich gehen wollen: so erwärmet man auch nur mit der Hand ein wenig die Formen: so gehen sie ohne Gewalt (bey welcher sonst leicht der Tacht reiset) heraus. In Sommer ist das Gießen etwas beschwerlicher, weil man anstatt des Sandes und der Kälte, sich des kältesten Wassers allein bedienen kann, und der Schöpsentalch auch höher in Preiße ist.

Wegen der Wachslichter habe bey schon längst desfalls gemachten Versuchen nichts von Wichtigkeit entdecket, als daß zwey Wachslichter so lange als drey Inseltlichter brennen und sich also wie 2 — 3 verhalten.

Was endlich die Bleichung des Schöpstalches anlanget, welche von einigen gar vor ein Geheimniß verkaufet wird, so bestehet sie darinne, daß wenn der Schöpstalch, wie gewöhnlich geschmolzen, und von den Griven, durch Hülfe eines durchlöcherten blechernen Löffels, gereiniget ist, selbiges ausgeschnitten auf Horten geleget, und des Winters etwas von der Erde erhaben, auf einen luftigen Boden an die Fenster gesetzet wird, und solchergestalt von der Luft gebleichet wird. Hieraus ist zugleich deutlich, daß die Talches-Bleichung, welche allein im Winter geschehen kann, bestätige, daß die Luft allein dasjenige hauptsächlich sey, woher dasjenige, so gebleichet wird, es mag Leinwand, Cattun ꝛc. seyn, seine weiße Farbe bekomme, wiewohl nicht zuläugnen, daß z. E. die Molken, deren man sich in Holland bedienet, auch einen guten Antheil an der Schönheit der weisen Farbe haben.

P. S. Was die vorgegebenen Reinigungen des Inselts mit Salpeter, Salmiac ꝛc. anlanget: so bin durch verschiedene mit aller Sorgfalt angestelte Versuche überzeuget worden, daß sie nichts tauget, indem der Talch davon schmierigt wird, die Lichter nicht länger brennen, (ohne allein diejenigen, die von abgeschöpften Schöpsenfett gegossen werden, welche sonst gewöhnlich zu laufen pflegen, und nicht allzuviel nütze seyn,) und endlich, weil das Wasser nicht allzu reine davon abzusondern, welches doch zu dieser Reinigung unumgänglich nöthig, beym Brennen etwas zu sprudeln pflegen.

2) Nachrichten von Preißen derer meisten Futterkräutersaamen, auch Anzeigen wo sie zu bekommen sind.

Folgende Anzeigen, schreiben sich von den Herrn Cammer-Directore Schimper in Zweybrücken her, welcher im dortigen Lande eben so geehret und geliebet wird, als ein Höpcke in Schweden, ein Bernstorf in Dänemark, ein Waiz im Heßischen, ein Reinhard im Durlachischen, und ein Hirsch im Anspachischen. In denen nächsten Blättern werden wir die ausgeführten Landesfürstlichen Anstalten zum Aufnehmen des Nahrungsstandes des Herzogthums Zweybrücken bekannt machen, worüber man nichts gemeinnützigers lesen kann, als was der Herr Cammer-Director Schimper deshalb an den Directorem dieser Anstalt geschrieben hat.

1. Die

1. Die Lüzerne kann in hiesigen Gegenden das Pfund zu 5 bis 6 Batzen, welches eben so viel gute Groschen ausmacht, erkauft werden.

2. Das Englische Raygras habe unmittelbar aus London von einem Saamenhändler, Namens Topping verschrieben. In London stehet der Centner ohngefehr 1 Pfund Sterling, der Transport und die Auflage bey der Ausfuhr aus Engelland und Einfuhr in Holland aber, hat den Werth um zwey drittel erhöhet. Ich vermuthe jedoch daß die Hälfte erspahret werden könnte, im Fall der Transport über Hamburg auf der Elbe geschehe.

3. Das Französische Raygraß erhalte aus Lion und zwar durch Madame Dumorie Marchande daselbsten. Das Pfund kostet auf dem Platze 4 Sols, mithin der Centner Lioner Gewicht, welches etwas leicht ist, 20 Livres, oder eine Pistole von 5 thlr. gut Geld und 6 gl. Mit allen Kosten bis hieher geliefert aber, kommt das Pfund auf 8 Sols, und die Fracht vom Centner, von hier bis Frankfurt 2½ fl. Was solche bis Leipzig weiter betragen mag, ist mir unbewust. Ich vermuthe aber daß der Centner von da bis Leipzig auf 4 fl. kommen werde.

4. Den Esparcette habe durch den nehmlichen Weg aus Lion erhalten. Der Preiß ist mit dem Raygraß einerley.

5. Von da kann man auch den Hopfenklee erhalten, ob ich ihn gleich vorher ebenfalls ohnwissend aus Londen beschrieben. Von Lion kommt er so hoch nicht, und stehet der Centner wo mich nicht irre, in dem nehmlichen Preiß, wie das Raygras und Esparcette. Die Franzosen nennen ihn trefle noire.

6. Der Spanische Klee ist mit dem Holländischen einerley, welchen zu erkaufen man hier zu Lande Gelegenheit genug hat. Das Pfund kostet gemeiniglich 5 gute Groschen auch zu Zeiten nur 4 gl.

7. Von denen Burgunder Rüben, kann man den Saamen jetzo auch hiesiger Gegend zu kaufen bekommen. Er ist nicht theuer, und wie ich vermuthe, wird ohngefehr die Jenische Kanne vor 4½ fl. verkaufet. Was ich gebrauche pflege ich selbsten zu erziehen.

3) Von Sammlung, Ausmachung, und Aufbewahrung einiger Arten Holzsaamens.

Von Kiefernen Saamen.

Dieser ist in der Mitte des Monat Octobris völlig reif, dahero fänget man von dieser Zeit an, bis Medio Aprilis seine Zapfen zu brechen und einzusammlen, da denn die Sonne mit ihrer Wärme in April die Zapfen an Bäumen aufthut, und der Saamen abflieget.

Sobald nun die Sonne im Frühjahre anfängt recht warm zu scheinen, schüttet man von denen Zapfen auf darzu verfertigte Bretterne Stellagen, oder sogenannte Buberten, ganz dünne auf, so daß kaum ein Zapfen den andern berühret. Ist das Wetter recht schön und die Hitze der Sonnen recht penetrant, so springen diese Zapfen in 2 Tagen vollkommen auf, und wird der Saamen durch ein Dräternes Sieb abgesiebet, in einen wohl verwahrten Kasten geschüttet, und zum Säen aufbehalten, und ist selbiger, wenn er gleich 4 Jahre alt ist, noch zum Aussäen tüchtig und gut.

Hierbey ist noch zu merken, daß die Buberten allemal Abends mit Bretern zugedecket werden müssen, welches auch bey etwa einfallenden Regen genau observiret werden muß, weiln sonst Regen und Thau, dem Saamen beym Ausmachen Schaden zu fügen.

Von Birkenen Saamen.

Dieser ist zu Ausgang Monat Octobris völlig reif, man darf dahero auch mit seiner Einsammlung nicht säumen, weiln sonst bey einfallendem Sturmwinde in einer Nacht man um allen Saamen kommen kann. Man brauchet darzu einen Sack in welchen oben ein Reif eingenähet ist, worein man den Saamen von denen Birken sammt dem Laube abstreifelt, selbigen zu Hause durch ein Sieb durchsiebet, und in einen guten Kasten aufbewahret, worinnen er sich 10 Jahre hält, und allemal noch zum Säen gut ist.

Von Erlenen Saamen.

Dieser ist Ausgang Octobris reif, und wird

wird auf zweyerley Art gesammlet. Die erste ist, daß man seine Saamen-Zäpfchen abbreche, selbige gleich denen Kiefern ausmache, und den Saamen absiebe. Die 2te aber ist die leichteste, doch aber nur an solchen Orten wo fließende Wässer, Teiche, oder Seen seyn.

Es ist bekannt, daß so balde in denen Winter-Monaten schöner warmer Sonnenschein mit etwas Winde einfällt, sich diese Saamen-Zäpfchen so gleich aufthun, und der Wind ihren Saamen abwehet; weiln nun ohnedem die meisten Ellern an Gewässern stehen, so fällt ihr meister Saamen aufs Wasser, welcher sodann vom Strohme und Winde auf den Seiten und Ufern angetrieben wird. Diesen fischet man alsdenn mit einem kleinen hierzu gemachten klaren dräthernen Siebigen aus dem Wasser aus, lässet ihm sodenn an der Sonnen, oder Luft abtrocknen, und versäet ihm so gleich wieder, auf dem vor ihm sich schickenden Boden.

Rothbüchenen und Eichenen Saamen zu sammlen, ist jedermann bekannt, es lassen sich aber diese beyden Sorten nicht conserviren, dahero ist am besten, man vertraue selbigen so bald als man ihn erhalten kann. wiederum der Erde an.

4) Erläuterung wegen des Rück-Blutes.

Das Rückblut nehmen geschiehet in dem Mastdarme den Rückgrat lang, die Person aber so solches nimmet, und mit denen ausgestreckten und zusammen gefügten Fingern, den Mastdarm räumet, muß keine scharfe Nägel haben sondern selbige zuvor abschneiden, damit der Mastdarm dadurch nicht lädiret werde. Theils Hirten nehmen auch ein Stöcklein, bewinden es mit Werg, tunken dasselbe in Leinöl oder laulichten Seiffwasser, fahren mit demselben eine halbe Elle lang in den Mastdarm hinein, drehen es leise herum, und ziehen es wieder heraus, und dieses wird ein paar mahl wiederholet. Jedoch ist die Nehmung des Rückenbluts und Reinmachung mit der Hand die beste Art. Wenn das Rückblut nicht zeitig genommen wird, entstehet daraus der Lederbrand, oder das so genannte kalte Feuer, ingleichen der Gliederbrand oder laufendes Feuer. Bey dem Gliederbrand wird der Schwulst an denen Gliedern aufgemachet und eröffnet, damit das darinnen befindliche gelbe Wasser herauß laufe, wenn dieses aber geschehen, alsdenn beschmieret man die Wunde mit Leinöl und Eßig unter einander gemenget und laulicht gemachet. Und bey dem Lederbrand oder kalten Feuer werden 3 Schlitzen in die Seite geschnitten, damit die Lufft heraus gehet. Wenn also das Rückblut bey zeiten genommen wird, bekommt das kranke Vieh Luft, und wird der Leder- und Gliederbrand vermieden.

5) Eingeschickte Nachricht von verschiedenen Arten Lein.

1) Von dem *perennir*enden Sieberischen Lein.

1. Der perennirende Lein ist von zweyfacher (und nicht von mehrer) Art, wie einige glauben. Es giebt einen guten, und einen wilden, wie ich davon die Nachricht nebst den Geheimniß, wie er tractiret werden muß, aus Moscau selber erhalten.

2. Der Gute sowohl als der Wilde, kann im Frühjahre, Sommer, oder Ausgang des Sommers, und im Herbste gesäet werden, von dieser Aussaat und Erndte machen einige die Benennung, folglich könnte man besser 6 Arten, als 3 Arten von perennirenden Lein annehmen, womit man aber die Leute betriegen würde.

3. Der Wilde (den ich gröstentheils nur in Halle angetroffen) gehet im 2ten höchstens in 3 Jahren wieder aus. der Gute aber wird nur einmal nach Sieberischer Art gesäet, und träget auf einer Wurzel, wenn er gutes und frisches Erdreich bekommt, 12 Jahre, Flachs und Lein.

4. Vom 2. bis 8ten Jahre träget er gewöhnlich, Flachs von Mannes Länge, hernach nimmt er wieder ab und wird kürzer.

5. Ich habe in Gesellschaft, weil die Posten nach Petersburg sehr unordentlich gegangen, eine Portion guten, vor 20 Ducaten durch einen sehr angesehenen Freund, (der mir mehrere ausländische Gewächse verschafft) über Stettin, woselbst er wohnhaft, kommen lassen.

6. Von dem Guten wird die geringste Portion unter 6 bis 8 Ducaten nicht abgelassen. Für jeden NB. Holländischen Ducaten bekommt man von dem Guten nicht mehr als 300 Knutten-Körner, davon man aber nach Siebetischer Art, ein sehr großes Stück legen kann.

7. Sollte jemand eine Portion noch diesen Herbst zu säen verlangen, so bin bereit dieselbe zu verschaffen.

8. Von gedachter unserer Aussaat, die im vorigen Monate August geschehen, bekommen wir künftiges Jahr erst die Früchte.

II) Unterschied des Rigaischen und Rheinischen Leins.

1. Der Rigaische Lein, ist zwar etwas gröber, aber er ist hülsigter wie der Rheinische, giebt folglich nicht so viel Oel wie dieser.

2. Der Flachs ist viel gröber und Hanfiger, als der Rheinische, letzterer wird wie eine Seide.

3. Die Leinwand von dem Rigaischen Flachse brauchet etwas längere Bleiche wie von den Rheinischen.

Sollte jemand von dem Rheinischen Leine welchen anbauen wollen, so kann auch darzu behülflich seyn, das Viertel von dem guten gilt hier 20 gl. Es ist Overfurtisch Maaß. Für den gemeinen Mann ist er ohnstreitig der Beste und Vortheilhafteste, dahero er auch jetzt hierum mit Macht angebauet wird.

III) Auch habe ich

1. Englischen Haber, dieser behält vor allen andern den Preiß, weil er überaus reichtragend ist, und das allerbeste Mehl hat. Ich habe aus 2 Händen voll über ein Viertel NB im Garten erbauet. Zur Aussaat und Fütterung der Pferde brauchet man nicht halb so viel als von unsern. Es hat ihn ein Kaufmann in hiesiger Gegend angebauet, der Scheffel kostet 2 thl. ich kann zu 2 bis 3 Scheffeln behülflich seyn In Halle verkaufen sie ein zwölftheil Metze für 8 gl.

2. Türkische Linsen.

3. Den reichtragenden Hirse oder sogenannten Schwad, von diesem mag man mit Recht sagen, daß er tausendfältige Früchte träget. Er wird im April oder längstens im Anfang des Mayes gesäet, und ist dem Geschmacke nach weit delicater als aller anderer Hirse.

4 Die vortrefliche weiße Wicke.

Auch kann zu einer Portion von etlichen Ducaten, der sehr pretiösen perennirenden Schwedischen Wicke behülflich seyn. Wir haben sie mit dem perennirenden Lein kommen lassen, und die Nachricht, wie sie zu tractiren, mit erhalten. Ingleichen zu der Astracanischen Früh-Erbse, die, so bald man in die Erde kann, sollte es auch im Januario seyn, gesäet wird, und der nicht leicht ein Frost was thut. Der Scheffel kostet 16 auch 18 thl. Man kann aber auch Portionen weiße, zu einigen Ducaten, welche bekommen.

Anmerkung. Das Intelligenz Comtoir ist bereit, die Addresse dieses, vor das Beste des Vaterlandes, aus unpartheyischen Absichten, geneigten Mannes, denen Liebhabern zu geben, um sich selbst mit ihm in Correspondenz einlassen zu können.

6) Einige Versuche mit den *Bouillon en pôche.*

Die mit zwey Täfelchen Bouillon en pôche gemachte Probe, ist von erwünschter Folge gewesen.

Ich habe erstlich das Wasser mit Körbel, Spinat und Sauerampf, damit diese Kräuter gar würden, kochen lassen, alsdenn so viel davon, als zwey gute Suppenteller voll ausmachen, in ein ander Geschirr über Kohlfeuer gesetzt, die Täfelchen hineingethan, etwas von fein gestoßenen Muscatenblumen nebst dem behörigen Salze hinzugefüget, und so lange umgerühret, bis die Täfelchen geschmolzen, alsdenn alles, ohne weiteres Umrühren

rühren, nur einmal aufkochen und anrichten lassen. Es schmeckte diese Suppe überaus wohl und angenehm, und die Farbe der Bouillon war röthlich wie die, so man von Jus zu machen pfleget. Es ist daher der erste Versuch von dieser Bouillon en bôche vollkommen wohl gerathen.

Von denen zuletzt übersandten überaus wohlgerathenen Bouillon-Täfelchen, habe ich auf 1 Loth einen mittelmäßigen Spühlnapf nicht voll kochend Wasser gegossen, nichts als ein wenig Muscatenblumen und das behörige Salz dazu gethan, und ein wenig aufkochen, alsdann mit zwey Schnitten geröfteter Semmel serviren lassen. Dieses ist auch mit 1 Loth von den ersten Täfelchen geschehen, um sie beyde gegen einander zu schmecken. Sie waren beyde vollkommen und hinlänglich stark und sehr wohlschmeckend. Man hat aber die letzten delicater und von feinerm Geschmacke gefunden, und alle die davon gekostet, haben dieser vorzüglich Beyfall gegeben. Man glaubt, wenn sie von Hamburger Fleisch gemacht, sie noch delicater seyn werden.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 3 Februar. 1764.

Amsterdam in Banc. -	139 ½	139 thl. thun in Amst. in Bo. 100 thl. 12 gl.
Detto in Corr. - -	135 ¼	135 thl. 6 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	140	140 thl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5:22¾	1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 22 gl. 9 pf.
Augspurg - -	98	98 thl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99 ¼	99 thl. 6 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1	100 thl. Lbl. = 101 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl. - -	—	2¾	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2	100 thl. ord. Duc. = 102 thl.
Duc. Alm. - - -	—	187 ¼	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	170 ¾	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 170 thl 6 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 9½	1 Souverain gilt = 8 thl. 9 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1½	101 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	4½	104 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	5	105 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	4½	104 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 1/12 thl.	—	4½	104 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	2	102 thl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Ephraims ⅓ à 8 gl.	—	174¾	274 thl. 18 gl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	22	-
1 Scheffel Rocken	1	20	-
1 Scheffel Gerste	1	2	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	5	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	8	-	Stadtbrodt	1	-
4	24	-	Bauerbrodt	2	-
—	6	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	6
1 - - - - Landfleisch	2	-
1 Kalbfleisch - - -	2	4
1 Schöpsenfleisch - -	3	6
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Haase - - - -	24	-
1 Ganß - - - -	24	-
1 Ente - -	9	-
1 alte Henne - - -	10	-
1 Paar Tauben - -	4	-

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöhl -	10	-
1 Rübsen-Oehl	7	-
1 Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	6
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	-	-	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ M.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel.	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	18	1	21	1	6	1	4	d. 4 Febr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	4	6	1	18	1	10	—	21	d. 1 Febr.
Langensalz	1.	oder 2 7/11 Scheffel.	2	12	1	10	1	2	—	18	d. 4 Febr.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	8	1	12	1	4	—	20	d. 4 Febr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	4	14	1	10	1	6	—	20	d. 14 Jan.
Nordhausen	1.	oder 2 7/15 Scheffel	3	18	2	12	1	12	—	21	d. 28 Jan.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	12	2	6	1	20	—	19	d. 6 Febr.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	2	4	1	10	1	6	—	15	d. 3 Dec.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	12	1	14	1	—	d. 5 Febr.
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	4	8	2	8	1	12	—	20	d. 31 Jan.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Mit Königl. Churfürstl. Sächsischen gnädigsten Privilegio.

No. **Leipziger** 7.

Intelligenz-Blatt,

zu Frag- und Anzeigen, der Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungs-Standes.

Sonnabends, den 17 Februar. 1764.

1) Nachdem die verwittwete Frau Hofrath Gottschedin, geb. Kulmus, ihr Haus auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, worinnen sie bisher gewohnet, verkaufet hat: als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche an dasselbe Forderungen haben, sich binnen 14 Tagen, a dato, bey Herrn Hofrath Richtern, als Curatore Concursus, melden können.

2) Ist in Naumburg Hirschmanns Haus, auf der Jacobsgasse, zwischen Herrn Kaufmann Hoffmanns und Herrn Kaufmann Schmidts Hause, gelegen, und mit 2 Stockwerken, 2 Vorder- und 2 Hinterstuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 2 Kellern, 2 Böden, 2 Holzgelassen, Brunnen und Pumpe versehen, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Johann Gottlieb Hirschmann, Kaufmann in Naumburg, zu melden.

3) Ist ein ordentlicher Bedienter, welcher gute Zeugnisse seiner Treue und Geschicklichkeit aufzuweisen hat, zu Ostern dieses Jahres zu vermiethen. Wer dazu Lust hat, der beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

4) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

5) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

6) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

7) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

8) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

9) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

10) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

11) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

12) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

13) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

14) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

15) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

16) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

17) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

18) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

19) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

20) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

21) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

22) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

23) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

24) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

25) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

26) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

27) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

28) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

29) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

30) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

31) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

32) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

33) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

34) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

35) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

36) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

37) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

38) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

39) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

40) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

41) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

42) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

43) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

44) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

45) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

46) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

47) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

48) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

49) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

50) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

51) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

52) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

53) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

54) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

55) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

56) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

57) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

58) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

59) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

60) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

61) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

62) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

63) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

64) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

65) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

66) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

67) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

68) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

69) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

70) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

71) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

72) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

73) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

74) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

75) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

76) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

77) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

78) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

79) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

80) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

81) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

82) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

83) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

84) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

85) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen, auf der Ritterstraße, zwischen Herrn Hofrath Richtern und Herrn Kaufmann Hillern, zu vermiethen und Ostern dieses Jahres zu beziehen. Wer Lust dazu hat, beliebe sich bey Herrn Hofrath Richtern, oder Herrn Kaufmann Hillern, zu melden.

86) Ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzgelasse, Boden und Brunnen

Dienste verlangt. Es kann sich derselbe im Intelligenz - Comtoir melden, wo er nähere Nachricht erfahren soll.

Art. VII. Avertissements.

Im Herbste vorigen 1763sten Jahres, ist auf Allerhöchsten Befehl, Ulrich Kähnlein, zu einem Planteur vor den Churcreiß angenommen, und das Publicum, vermittelst derer Intelligenzblätter davon benachrichtiget worden. Die Folgen dieser neuen Veranstaltung äußern sich gar gesegnet, maßen im ermeldten Creiße, vom 1 Octobr. bis 31 Decembr. solchen Jahres, an fruchtbaren Bäumen, in Städten 520 Stämme
in Creißamtsdörfern 1233 Stämme
in Universitätsdörfern 162 Stämme
unter Rittergüthern 768 Stämme
in Summa 2683 Stämme,
wirklich ausgepflanzet worden sind, wie solches von jeden Orts Obrigkeit, oder doch denen Dorfgerichten, theils auch von denen Herren Patronibus, eigenhändig attestiret wird. Dem Planteur Kähnlein, wird dabey das Lob eines fleißigen Mannes beygeleget, und ermeldte Herren Geistlichen, welche dieses mit beobachtet und bescheiniget haben, legen dadurch ein rühmliches Beyspiel zu Tage, wie auch in ihrem Stande, ohne mindeste Hintansetzung des Amtes, die Ausbreitung nutzbarer Veranstaltungen, zum besten des Nahrungsstandes, befördert werden könne.

Art. VIII. Aufgaben.

Wie kann das gelinde Flöhkraut, Lat. *Persicaria non urens*, vom gemeinen Mann Rottig genannt, welches an manchen Orten in besonderer Menge und Größe wächßt, von den zu besäenden Feldern, am füglichsten und geschwindesten ausgerottet werden?

Art. IX. Nützliche Bücher.

Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen, bey Joh. Friedrich Schumann, in der Nicolaistraße, in Meister Joh. Christ. Dinklers, des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch.

1) Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexicon aller Handlung und Gewerbe, 5 Theile, Leipzig 1741. 43. Folio, in 3 Bänden Rücken und Ecken Pergament 8 thl. 2) Herbachs neu eröffnete Wechselhandlung, Nürnb. 1726. saub. Pergamentband, Folio 2 thl. 3) Pet. Pomets aufrichtiger Materialist und Specereyhändler mit vielen Kupf. 1717, Folio Pergam. Rücken und Ecken 2 thl. 12 gl. 4) Chr. Hagers Buchhalter, 1654 Folio Pappierband 1 thl. 5) Joh. Chr. Nelkenbrechers Logarithmische Tabellen zur Berechnung derer Wechsel-Arbitragen, Leipzig 1752 in sehr saub. Marmorband, 4to 1 thl. 12 gl. 6) Herrn von Lohensteins großmüthiger Feldherr Arminius nebst seiner Thusnelda Liebesgeschichte, 4 Theile mit saubern Kupfern 1689, in 2 Pergam. Bänden, med. 4. 5 thl. 7) Der reisende Chineser 4 Theile, 1721. 4to in 4 Pergam. Bänden 5 thl. 8 gl. 8) Königs Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen 1717, in saub. Pergb. 4to 2 thl. 9) Tausend und Eine Nacht 15 Theile 1731, in 7 Bänden 8vo Leder Rücken und Ecken 4 thl. 10) Geschichte der Bidulph Mißney 3 Theile 1762. 8vo in 3 L. R. Ecken Bänden 1 thl. 12 gl. 11) Historie des menschlichen Herzens in den Begebenheiten Thomas Jones aus dem Engl. 7 Theile, 1749. 4 Bände, 2 thl. 8 gl.

Art. X.

Ausgeführte Landesfürstliche Anstalten, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes im Herzogthum Zweybrücken in einem Antwortsschreiben vorgetragen.

Ew. Hochwohlgeb. bezeigen ein Verlangen, von der in hiesig-Herzoglichen Landen durch Errichtung einer eigenen Landesöconomie Commißion zur Aufnahme des Nahrungsstandes der Unterthanen getroffenen Einrichtung benachrichtiget zu seyn.

Ich bin so schuldig als bereit Dero Befehlen hierunter das Genügen zu thun, ich kann aber dabey nicht bergen, daß es mit einiger Schüchternheit geschiehet, einem so großen Kenner die Veranstaltungen vorzulegen, welche anerst seit 1761 ihren Anfang genommen, und obgleich vor deren Errichtung mehrere sothane Anordnungen allschon gemacht

gemacht worden, welche ich ebenfalls berühren werde; so hat doch die ganze veränderte Gestalt unserer Lande ihren Ursprung erst seit ohngefähr zehen Jahren erhalten, und ist mithin, wie Dero Einsichten nicht entgehet, noch lange zu derjenigen Reife nicht gediehen, welche sie durch mehrere Erfahrung im Fortgange und genauer Abmessung nach denen in einem Lande sehr veränderlichen Umständen erhalten muß, zumahlen mir und meinem Gehülfen denen die Ausführung anvertrauet ist, noch vieles an dergleichen Känntniß gebricht, welche ein so wichtiges Werk erfordert.

Ob nun wohl Euer Hochwohlgeb. dabey noch manche Unvollkommenheiten entdecken werden; so zweifle doch keineswegs, es werden solche hinreichend seyn, Denenselben den erhabenen Geist, das Landesväterliche Herz, und die wahrhaft Fürstliche Sorgfalt vor das Beste der Unterthanen unsers gnädigsten Herzogen und Herrn, als welche der alleinige Urheber und Stiffter davon sind, anmerklich zu machen.

Euer Hochwohlgeb. werden mir erlauben, von dem innern Zustand hiesiger Lande, wie solcher beschaffen gewesen, eine ganz kurze Schilderung beyzufügen.

Die besonderen Umstände und Verfassung eines Landes, woraus die Maßnehmungen größtentheils entstehen, erläutern die Folgen desto mehr, und bestimmen die Richtigkeit der Prüfung.

Ich übergehe, als in die Absicht Euer Hochwohlgeb. nicht einschlägig, die weisesten Verfügungen, wodurch seit ohngefähr acht Jahren, das Justitz- und Finanzwesen, auf solchen vortrefflichen Fuß gesetzt worden, als es nur anderwärts angetroffen werden dürfte, und vielleicht ist das Beyspiel nur das einzige, daß unser gnädigster Herzog alle Viertel-Jahre die Verzeichniße der, bey denen obern und untern Dicasterien anhängigen Processen selbsten einsehen, und auch vergewissert zu seyn, daß eine Verordnung nicht blos erlassen, sondern auch darauf gehalten werde.

So eng nun auch ein geschwinder und mit wenig Kosten verknüpfter Lauf der Gerechtigkeit mit der Wohlfarth der Unterthanen verbunden ist, mithin durch diese Einrichtung des Justitz- und Finanzwesens der Hauptgrund zur Aufnahme des ganzen Landes gelegt worden; so unvollkommen sahe es jedoch noch mit dem Nahrungsstand der Unterthanen aus.

In dem ganzen Herzogthume waren noch keine dem Lande nützliche Fabriken errichtet.

Die Wolle, welche das edelste Product des ganzen Herzogthums ist, und wegen ihrer vorzüglichen Güte von denen Ausländern gesucht wurde, gienge meistens alle in die Schweitz, auch ein großer Theil in die Hanauische und Würtenberger Fabriken. An die Spinnerey wurde daher noch weniger gedacht. Die Armen hatten keine Gelegenheit ausser dem Tagelohn bey der Feldarbeit etwas zu verdienen: die aber wegen Alter und Mangel der Kräfte hierzu untüchtig waren, mußten sich nur durch Betteln ernähren, und fielen dem Staate und milden Stiftungen zu einer ohnerträglichen Last.

Seiden-Plantagen, Röthe Bau, welche in hiesigen Landen sowohl als anderwärts empor gebracht werden können, waren ganz ohnbekannte Dinge.

Die Viehzucht lag in einem eben so grossen Verfalle.

Meistens alle Pferde von guter und schöner Art, wurden auswärts theuer verkauft, und in das Land gebracht. Mit dem Rindviehe hatte es gleiche Beschaffenheit, und giengen jährlich mehrere tausend Gulden wegen Druckviehe ausser Land. Mit der Schaafzucht selbsten, welche noch am meisten getrieben wurde, liefen mancherley Unordnungen unter, welche den höhern Vortheil, so dem Unterthanen dadurch zufließen konnte, behinderten. Nicht besser sahe es mit dem Ackerbau aus. Die wenige nahe an den Dörfern gelegenen Felder wurden ordentlich bestellet, das entfernte Geländ hingegen, bliebe fast durchaus öde liegen, ausser daß etwa nach einer zehen und mehr jährigen Ruhe, ein Stück davon herumgerissen und mit Früchten zwey Jahre angebauet wurde,

worauf solches, so nach wieder zehen auch funfzehen Jahre liegen bliebe, und zu nichts als einer elenden magern Viehweide dienete. Ganze Gegenden gaben einen solchen erbärmlichen Anblick.

Der Grund dieser Vernachläßigung, so vielen Geländs, lage nicht in der innern schlechten Beschaffenheit des Landes, sondern theils in der schlechten Verfassung der Gemeinde, theils in dem Vorurtheile, und theils in dem Mangel des Düngers, dieser aber rührte von dem schlechten Viehestand her, und hatte wieder seinen Grund in der Unzulänglichkeit des Gefütters, und daß den ganzen Sommer hindurch, das Vieh insgesammt sich auf der magern Bergweide ernähren mußte, wodurch der Dung meistens verschleudert wurde, der Bauer aber gleichwohl wenig Nutzen, weder von dem Melk- noch Zuchtviehe bezoge.

Die Waldungen hatten gleiches Schicksal. Die Vorfahren hatten damit schlecht gehaußet, und stellten sich nicht vor, daß sie ihren Nachkommen dadurch Theurung und Mangel zuziehen würden. Dieser ist wirklich erschienen. Sowohl Brenn- als Bauholz steigt täglich im Preiße, und noch hat man Noth die Bedürfniße aufzubringen.

Das gegen die Pfalz gelegene Oberamt Bergzabern, hat einen beträchtlichen Weinwachs, welcher zwar geringerer Gattung, jedoch zum gemeinen Trunk in guten und mittlern Jahren ganz bequem ist, und hat daher in vorigen Zeiten ziemlich Abgang gehabt. Auch dieser wurde durch eingebildete Vortheile geschwächt. Der Eigenthümer sahe hauptsächlich auf solchen Satz, welcher sich reichlich im Most verhielte, dachte aber nicht, daß der innere Werth, um so viel verschlimmert, und der Käufer abgeschreckt, somit aber zugleich der Weinhandel und Gewerb geschwächet werde.

Dieses mag hinreichend seyn, Euer Hochwohlgeb. zu Beurtheilung der hernach gefolgten Verbesserungen den Weg zu bahnen. Alles zu berühren wäre zu weitläuftig, und fällt einem patriotisch-denkenden empfindlich, sich mit solchen Vorstellungen einer unvollkommenen Verfassung zu unterhalten.

Diese gewiß sehr wesentliche Gebrechen in einem Lande, welches keine andere Quellen der Nahrung vor seine Einwohner enthält, konnten der durchdringenden Einsicht unsers gnädigsten Herzogen nicht verborgen bleiben, und Höchstselbigen allein war es vorbehalten, ein so wichtiges Werk durchzusetzen, worinnen Höchstdieselben durch Dero angebohrne Standhaftigkeit, und zärtliche Liebe vor Dero Unterthanen, wie auch durch einen redlich gesinnten Ministre den Freyherrn von Esebeck unterstützt wurden.

Man richtete zum Anfang seine Aufmerksamkeit auf die Errichtung einiger Fabriken. Man sahe alle Schwürigkeiten und Kosten voraus, welche in einem Lande, wo niemand hierzu aufgelegt gewesen unzertrennlich waren.

Die Spinnerey war das vornehmste Hinderniß, welches so wohl dem Anfang als Fortgang sich entgegen setzte.

Es wurde daher nicht nur ein Werkmeister aus Frankreich, sondern auch Spinnmeister aus Flandern auf Herrschaftliche Kosten beschrieben, und selbige mit ansehnlichen Gehalten versehen.

Einige Weibsbilder, welche man unterhielte, wurden zuerst im Baumwollspinnen unterrichtet. Nachdeme diese genugsame Fertigkeit erlanget, schickte man selbige in die Oberämter, gabe Ihnen Arbeit, welche man sogleich bezahlte, und mußten diese zu Lehrmeisterinnen vor andere dienen, welche sich unterrichten lassen wollten. Man versahe sie auf Herrschaftliche Kosten mit Spinnrädern, welche unter diejenigen, so die Spinnerey erlernet, umsonst ausgetheilt wurden. Unterdessen haben die Spinnmeistere wieder andere in die Lehre genommen. Allein die Anzahl derer aus dem Lande, welche sich freywillig angaben, blieb noch eine Zeitlang gering. Man ließ daher öffentlich bekannt machen, daß allen Fremden, welche die Spinnerey treiben, und vor die Fabriken arbeiten wollten, ein freyer Aufenthalt gestattet werden sollte. Dieses zoge zwar zum

Theil

Theil auch liederliches Gesindel in das Land, allein man hatte doch den Vortheil, daß die Anzahl der Spinnern merklich vermehrt, und dadurch der Grund zu einer Wollen- und Baumwollfabrike gelegt wurde; damit aber die Herrschaftliche Absicht mit dergleichen Leuten, nicht hintergangen werden möchte, hat man die Verordnung erlassen, daß alle Quartal jede Person, sich bey denen Vorgesetzten des Orts durch ein Zeugniß von dem Director der Fabriken legitimiren müßte, daß sie wirklich und mit behörigem Fleiße arbeitete. Welche sich hierinnen der Herrschaftlichen Absicht zu entziehen suchten, denen wurde alsbald ausgeboten. Die solchergestalten vermehrten Beyspiele, ermunterten endlich auch andere aus dem Lande, ihre Nahrung aus der Spinnerey zu suchen. So gar benachbarte Ausländer fingen an sich um Arbeit zu melden. Auf solche Weise bekamen die Fabriken einen guten Fortgang, und um denen entfernten Personen bequeme Gelegenheit zu verschaffen, ohne Kosten und Weitläuftigkeit zur Arbeit und Verdienst zu gelangen, machte man die Veranstaltungen, daß in denen Oberamtsstädten Vorräthe von roher Waare gehalten, und jemand bestellt wurde, welcher solche ausgab, und die Zahlung besorgte.

Dieser glückliche Anfang reizte die Landesväterliche Sorgfalt noch mehr, denen Unterthanen diese nützliche Etablissements noch vortheilhafter zu machen.

Ihro Durchlaucht faßten die edelmüthigste Entschließung, vor arme Leute auch verwaißte Kinder ein Waißenhaus zu stiften, welches mit beyden Fabriken dergestalten verknüpft wurde, daß man die Jugend beyderley Geschlechts in der Spinnerey unterrichtete, die Fabriken den Verdienst bezahlten, und was zu dem Unterhalt der Kinder weiters erfordert wurde, aus der Landesfürstl. Milde allein herfloß. Ich übergehe die innere Einrichtung dieses Waisenhauses, welche mich in allzugroße Weitläuftigkeiten abführen würde, und bemerke nur, daß durch diese Anstalt die Spinnerey merklich befördert worden.

Indessen waren erwachsene unvermögende Personen, welche sich einmal dem Müßiggang und Betteln ergeben hatten, noch nicht zu bewegen, die ihnen gegebene Gelegenheit ihr Brod zu verdienen, zu ergreifen, daher mußte man zu schärfern Mitteln schreiten.

Die Schultheißen bekamen den Befehl, dergleichen zur Arbeit taugliche Müßiggänger und Bettler aufzuzeichnen und einzuschicken, da man dann zur Probe verschiedene durch Zwangsmittel anstrengete, sich unterrichten zu lassen, welches den guten Erfolg bey vielen hatte, daß sie durch den Verdienst angefrischt wurden, sich zur Arbeit zu bequemen, auch andere ihres gleichen zur Nachahme brachten. Ferner sollten dergleichen Personen, welche zur Arbeit tüchtig sind, vom Betteln gänzlich zurückgehalten, denen Eltern aber, welche aus Armuth öfters zu milden Stiftungen ihre Zuflucht nahmen, ein vor allemal nichts mehr gereicht werden, wann sie erwachsene Kinder haben, welche durch ihren Verdienst zu ihrem Unterhalt beytragen können, in so ferne sie solche nicht zur Arbeit in die Fabriken anhalten würden.

Ingleichen wurde befohlen, daß diejenige Arme, welche ihre Herrschaftliche Schuldigkeiten nicht entrichten konnten, keine Nachsicht erhalten sollten, daferne sie nicht durch Spinnen daran abzutragen suchen würden, wie dann letztlich denen Schultheißen überhaupt aufgegeben worden, alle muthwillige Bettler und Tagdiebe, welche weder selbsten arbeiten, noch ihre Kinder darzu anhalten wollen, ernstlich zum Arbeiten anzustrengen, allenfalls aber solche Fürstlicher Landesöconomie-Commißion anzuzeigen, damit nach eines jeden Umständen ihnen Arbeit Herrschafts wegen angewiesen, oder wo ihre Kinder zu Erlernung der Spinnerey tüchtig, selbige darinnen unterrichtet werden, gestalten denenjenigen, welche sich gar nicht antreiben lassen werden, bedeutet werden sollte, daß sie aller Steuern und Gnaden unwürdig bleiben würden, und hätten die Schultheissen in vorkommenden Fällen, solche unnütze Unterthanen in ihren Berichten besonders

anzumerken, damit man ihnen nach Gelegenheit, ihr Betragen empfinden lassen könne.

Dieses sind die Verfügungen und Wege wodurch man die Spinnerey in wenig Jahren auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht, indeme die feinsten Mußeline und allerley andere Gattungen Baum- und Wollene Waaren in beyden Herrschaftlichen Fabriken zur Zufriedenheit aller Käufer und mit allem erwünschten Abgang verfertiget werden.

Die Folgen davon sind vor das Land ungemein wichtig. Die Verarbeitung der Landwolle ist schon so weit gekommen, daß nach Abzug der Benöthigung vor das Herzogthum der Landesertrag fast gänzlich verbraucht wird. Es kommt also so viel Geld mehr unter die Unterthanen, als die Verarbeitung ausmacht, welches sich gegen den Werth der Wolle selbsten wie drey zu zwey verhält, mithin wann wir vor 40000 fl. Wolle als im Ueberflusse vorher ausser Landes verkauft haben, statt deren nunmehro 100000 fl. eingebracht werden.

Die Weber in denen Landstädten und Dörfern haben bisher ihr gutes Auskommen dabey gefunden. An statt daß sie vorher dieses Handwerk nur schlecht und kaum mit Erwerbung des Unterhalts betrieben; so werden sie jetzo mit hinlänglicher Arbeit in die Fabriken verleget, und befinden sich dabey nicht nur besser, sondern sie haben sich auch in der Arbeit selbsten geschickter gemacht.

Einige bemittelte Handelsleute, welche aus der Erfahrung die Vortheile eingesehen, und durch die Einrichtung der Spinnerey allen Vorschub in Händen hatten, haben wirklich den Anfang gemacht, auf ihre Kosten besondere Fabriken anzulegen. Man sahe voraus, daß die inländische Wolle nicht mehr zureichen würde, die Fabriken und Arbeiter mit der Benöthigung zu versehen, und hat daher zu Verhütung weiterer Ausfuhr, den Ausgangszoll der rohen Waare dergestalten erhöhet, daß kein Fremder rohe Wolle ohne Schaden weiters mehr verführen kann.

Welch! gesegnete Wirkungen vor ein Land, wo der Regent weder Mühe noch Kosten sparet, seiner Unterthanen Wohl zu befördern!

Mit dem Röthebau und deren Verarbeitung, hat man einen gleich guten Fortgang gehabt. Nach denen in Euer schönen ökonomischen Nachrichten hin und wieder davon befindlichen Beschreibungen, hat man bemerket, daß an mehrern Orten, Grund und Boden nicht unbequem seyn dürfte.

Die Versuche wurden auf Herrschaftliche Kosten angestellt. Die Keime ließe man aus der benachbarten Provinz Elsaß kommen, und obgleich anfänglich die Pflanz- und weitere Wartung noch mit Fehlern begleitet ware; so hat man doch durch die Erfahrung und gemachte Proben, die wahre Art diese Wurzeln zu behandlen entdecket. Der Erfolg ist mit der Hoffnung übereingetroffen.

Die nach dem zweyten und dritten Versuch ausgegrabene zweyjährige Wurzeln fielen gut aus. Um aber auch von der Güte der Farb-Waare vergewissert zu werden, ließe man solche auf einer Elsasser Grappmühle mahlen. Die Waare fiel so gut aus, daß es so gleich an Käufern nicht fehlte.

Es waltete gleichwohlen der Hauptanstand noch darinnen vor, daß man das Geheimniß des Mahlens noch nicht entdecket hatte.

Nach schlesischer Weiße die Wurzeln auf denen gewöhnlichen Mahlmühlen zuzubereiten, schiene nicht wohl thunlich, und mehrern Schwürigkeiten unterworfen zu seyn. Der meiste schlesische Grapp, ist auch an sich selten nicht so wohl bearbeitet, als der Seeländische und Elsasser. Der Unterschied rührt ohngezweifelt von der verschiedenen Art im Mahlen, und diese von der veränderten Einrichtung der Mühlen her. In denen benachbarten Baadischen und Nassauischen Landen, hatte man mit Anpflanzung der röthe Wurzeln einen ziemlich guten Fortgang gehabt, allein eben die Ohnwissenheit in Zubereitung derselben zur Farb-Waare, hat die

mehrere Aufnahme unterdrucket. Uns hat es aber auch in diesem Stück geglücket.

Nach langer vergeblichen Bemühung, ist man endlich durch Vorschub eines getreuen Unterthanen und Handelsmanns der ganzen Einrichtung habhaft worden.

Man hat darauf eine besondere Grappmühle und Dörre erbauet, auch in letzt verwichenem Jahre alle vorräthige Wurzeln zum erstenmal mit gutem Erfolg darinnen gemahlen, daß die Waare so wenig an Güte als der Zubereitung der Elsasser etwas nachgegeben.

Hier sollte zwar von der innern Structur und Verfahrungsart eine kurze Beschreibung beyfügen, allein Euer Hochwohlgeb. werden mich dessen zu entheben, von selbsten geneigt seyn, da es eine Sache ist, welche bekannter zu machen, noch zur Zeit mehrere Beweggründe mich behindern.

Ob nun gleich dermahlen nichts mehr im Weg stehet, dieses Landesproduct auf althunliche Art in größerm Umfange zu benutzen; so hält es dennoch schwehr, den Bauer zu vermögen, sich damit abzugeben. Es ist vergeblich ihme in guten Jahren den reichen Ertrag eines Ackers, welcher bis auf Hundert Reichsthaler ansteigen kann, vorzustellen, und daß ihme das nehmliche Land wegen dessen guter Bearbeitung und Düngung hernach ohne Verwendung weiteren Düngers die beste Fruchterden hervorbringen werde.

Die Begierde den Nutzen alsbald zu ziehen, und die Gewohnheit allen Dünger zu Brodfrüchten anzuwenden, das Mißtrauen gegen alles was neu ist, geben keinen Vorstellungen Eingang. Indessen hat man doch hin und wieder einige zum Anbau dadurch gebracht, daß man überall bekannt machen lassen, wie demjenigen welcher Bescheinigung beybringen würde, daß er ein Stück Land mit Keimen besetzet, nach Verhältniß ein Vorschuß das erste Jahr geschehen sollte. Man hat sie im Anbau und Unterhaltung völlig unterrichtet, und nach eingethaner Erndte, ihnen die eingesammleten Wurzeln, wann sie gedörrt waren, billig bezahlet.

Die Folge muß es zeigen, ob sich mehrere werden ermuntern lassen, denen wenigen nachzufolgen, welche sich übrigens bey denen erstern Proben nicht übel befunden.

Der Seidenbau ist der dritte Hauptvorwurf, womit man das Gewerb und Nahrung im Lande zu vermehren beeiffert ist. Der Grund dazu ist durch die schönen Maulbeerplantagen wirklich geleget. Der Vorrath an Bäumen belauft sich an 100000 Stück, davon ein Drittel zum Verpflanzen tüchtig ist. Man hört jedoch nicht auf immer mehrere alljährlich nachzuziehen, um zu Anlegung Hecken um Gärten und Felder ebenfalls versehen zu seyn. Von dem weitern Fortgang und Einrichtung, damit in allen Dorfschaften arme kraftlose Leute Gelegenheit haben mögen, auch dadurch in ihrem nahrlosen Zustand, sich in etwas aufzuhelfen, werde künftig Euer Hochwohlgeb. umständlichere Nachricht zu ertheilen, nicht verfehlen.

Euer Hochwohlgeb. wohnen in einem Lande, wodurch die weisesten Veranstaltungen der Landesregenten schon vor langen Jahren her, Gewerb und Manufacturen in einem blühenden Zustand sich befinden.

Denenselben wird also was ich hier angeführet, als eine Kleinigkeit vorkommen, allein in Rücksicht auf die vorherige Umstände und Kürze der Zeit muß doch dasjenige, was bisher in unsern Landen geschehen, dem Durchlauchtigsten Stifter zu einem unsterblichen Ruhm gereichen.

Ich wende mich jetzo auf die Vieh- und insbesondere auf die Pferdezucht, womit es schon berührter maßen in hiesigen Landen ebenfalls ein sehr schlechtes Ansehen gehabt. Anjetzo lassen wir hierinnen alle unsere Nachbaren vornehmlich was die Reitpferde betrift, weit zurück. Der Herzogliche ansehnliche Marrstall pranget dermalen mit der schönsten eigenen Zucht, welche denenjenigen Pferden nichts nachgiebt, welche man bisher mit übermäßigen Kosten hat aus Engelland bringen lassen müssen. Diese sind nun zwar meistens aus denen Herrschaftlichen Studereyen, allein es ist nichts ungewöhnliches,

daß

daß selbsten von Unterthanen gezogene Pferde, wann solche durch die Herzoglichen Stallmeistere zugeritten worden, vor 30-40 französische Louis d'or verkauft worden.

Die Einrichtung wodurch man diese, vor das Land sehr wichtige Zucht, mit so gutem Erfolge eingeführet, bestunde ausser denen Herrschaftlichen Studereyen, darinnen, daß in dem ganzen Lande niemanden erlaubet ist, eigene Hengste zu halten, dahingegen auf Herrschaftliche Kosten eine hinlängliche Anzahl der kostbarsten orientalischen und anderer ausländischen Bescheeler unterhalten werden. Diese werden jährlich gegen das Frühjahr in die Ober und Aemter abgeschickt und vertheilt, wo dann die Unterthanen verbunden sind, ihre Stutten zusammen zu bringen, damit solche belegt werden. Ueber alle davon fallende Fohlen, wird durch das ganze Land ein Register geführet, und müssen solche alle Frühjahre von denen Unterthanen in jedem Oberamt zusammen gebracht werden, woselbsten solche die Musterung paßiren. Die schönsten davon werden ausgewehlt und entweder in die Herrschaftlichen Stuttereyen oder die Marrställe versetzt, nachdem etwa ein Abgang erscheinet, der Unterthan aber wird davor reichlich bezahlet.

Was die von denen Herrschaftlichen Hengsten fallende Stuttenfohlen betrift, solche dürfen bey Strafe und ohne besondere Erlaubniß nicht außer Landes verkaufet werden. Die Absicht dieses Gesetzes ist leicht einzusehen. Die weitere Zeugungen werden immer vollkommener, und so erreichet man denjenigen Grad, wo die Natur selbsten die Gränzen gesetzet hat. Bey allen diesen gewiß höchstlöblichen und dem Lande ungemein vortheilhaften Veranstaltungen, lag dennoch das Hauptwerk, nehmlich der Ackerbau und die übrige Viehzucht noch in großem Verfall. Ihro Durchlaucht bedauerten zum öftern die häufig öde liegende Ländereyen, und bezeigten mehrmalen ein Verlangen, diese Gebrechen abzustellen. Die Mittel hierzu fanden mehrere Schwürigkeiten als alles andere. Bloße Verordnungen wollten hier die Sache nicht ausmachen. Man kannte auch die Quellen des Verderbens nicht genug, um solcher mit der erforderlichen Klugheit entgegen zu gehen. Es fehlte dem Bauer an Ueberzeugung und Unterricht, ohne welche er sich niemalen entschließet. Man hatte nicht Erfahrung genug, nach denen verschiedenen Umständen die Verbesserungen anzugreifen. Der Hauptanstand, welchen der Bauer allen Ermahnungen entgegen setzte, gieng immer dahinaus, schaffet mehr Futter und Dung, ohne welches alles vergeblich ist. Niemand war da, der den Weg bahnete, und mit gutem Beyspiele zur Nachfolge voran gienge. Die gewöhnlichen Departements und Beamte hatten mit denen laufenden Geschäften Zerstreuungen genug. Die Natur dieses besondern Vorwurfs litte auch nicht, daß solcher nach denen abgemessenen Schritten, wie es in denen Collegiis üblich, abgehandelt wurde. Alle Weitläuftigkeiten, und dem Bauer beschwerliche Kosten, mußten abgeschnitten werden.

Alle diese Betrachtungen bewogen Ihro Herzogliche Durchlaucht, um nichts ohnversucht zu lassen, eine eigene Landesöconomie-Commißion nieder zusetzen. Alles was deren Absicht hinderlich seyn konnte, wurde bey Seite geschaffet, und der Erfolg hat abermalen die weise Maßnehmungen Serenissimi gerechtfertiget.

Ich werde mit Euer Hochwohlgeb. Erlaubniß, die innere und äussere Verfassung dieser Commißion etwas genauer bestimmen.

Diese Commißion bestehet nur aus einigen Gliedern, welchen in jedem Oberamte ein Substitut untergeben worden, die die erhaltende Aufträge besorgen, von allem ihre Berichte erstatten, und wenn es nöthig befunden wird, sich bey denen Berathschlagungen persönlich einfinden müssen.

Die Mehrheit der Personen hat man der Absicht nicht gemäß erachtet, weilen damit mehrere Weitläuftigkeit verknüpft ist, die man schlechterdings zu vermeiden suchte.

Das wesentliche ihrer Pflichten und Verrichtungen bestehet in allem denjenigen, so auf den Nahrungsstand der Unterthanen und dessen Aufnahme einen Bezug hat. Das

Herr-

Herrschaftliche Interesse, ist ihr zugleich zum Ziel gesetzt, jedoch so, daß weilen beyde Zwecke unzertrennlich vereiniget sind, jener allezeit zum Grunde vor diesem gelegt werde.

Solchemnach ist es derselben Obliegenheit, die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange suchen mehr empor zu bringen, die Hindernisse und Mittel genau zu untersuchen, Vorschläge der Verbesserung zu thun, solche zur Ausübung zu bringen, und darauf zu halten, damit solchen nicht entgegen gehandelt werde. Sie soll selbsten Erfahrungen anstellen, und anderer Erfahrungen prüfen, in wie weit deren Anwendung mit denen Umständen zusammen stimmen, fort denen Unterthanen mit dem nöthigen Unterricht an Hand gehen, und sie zur Nachahmung ermuntern. Auf den Ursprung des Rückschlags ganzer Gemeinden als einzeler Unterthanen, hat sie sorgfältig nachzuspühren, deren Hemmung zu veranlassen, und alle zur Abnahme gereichende Unordnungen abzustellen. Besonders soll sie sich angelegen seyn lassen, dem Armen und Mittelmann, welcher bisher unter der Bedrückung der Reichen untergelegen, aufzuhelfen, und so viel thunlich, sie suchen in bessern Nahrungsstand zu versetzen. Das Herrschaftliche Interesse in so weit es nur aus denen vorherigen Besorgungen ohnmittelbar fließet, verstehet sich zwar von selbsten, es ist aber auch die Commißion noch besonders angewiesen, wo sie außer der Verbindung mit jenen Obliegenheiten mögliche Verbesserungen wahrnimmt, solche nicht außer Acht zu lassen, sondern die behörige Einleitung darnach zu thun.

Zu Bestreitung der dabey unvermeidlichen Kosten, haben Ihro Durchlaucht eine besondere Oeconomiecasse gestiftet, und derselben weiters alle durch die Oeconomiecommißion auswirkende Verbesserungen und neue Renten gewiedmet, so daß diese abermalen zu weitern nützlichen Anlagen verwendet werden müssen. Alle Reißuntersuchungskosten und anzustellende Proben werden daraus bestritten, den Unterthanen aber sucht man so viel thunlich aller Kosten zu entledigen.

Um die Commißion in Stand zu stellen, auch andere Erfahrungen und Einsichten zu benutzen, werden alle, sowohl in als außer Deutschland neu heraus kommende öconomische Schriften und Journale angeschaft, und damit in Zukunft diese Anordnung noch nützlicher werde, lassen Ihro Durchlaucht Landeskinder, welche sich dazu schicken, und blos denen Cameral- und öconomischen Wissenschaften sich widmen wollen, auf Herrschaftliche Kosten, die hohen Schulen besuchen, um dorten die Anfangsgründe zu erlernen, so noch andere Länder, und besonders Engelland durchreisen, um alles was anderwärts nützliches geschiehet, einzusehen, und zu sammlen.

In Ansehung der äussern Verfassung, haben Ihro Durchlaucht dieser Commißion ebenfalls eine solche Einrichtung gegeben, wie solche ihrem Zweck am gemäßesten ist. Es ist solche von allen andern Departements ohnabhängig. Dieses war nun da nöthiger, als sonsten manche Hinderniß und Aufzögerung hätte verursacht werden können, zumalen dergleichen neue Einrichtungen nicht von jedem aus gleichem Gesichtspunct angesehen werden, mithin es öfters an dem ohnumgänglich erforderlichen Nachdruck gefehlet haben würde. Man befindet sich öfters in dem Falle, daß man den Bauer zu seinem Besten zwingen muß, hierinnen sind aber andere anderer Meynung, und glauben, ein jeder thue von selbsten, was ihme am verträglichsten sey. Dergleichen Leute aber kennen das Landvolk wenig, und wissen nicht was Vorurtheil und die Weise der Väter bey einem unverständigen Bauersmann vor ein Tyrann sey.

In Sachen, welche sich auf eine vorliegende Herrschaftliche Verordnung gründen, oder wo es nur darauf ankommt, etwas zum Schluß hinlänglich vorzubereiten, verfügt die Commißion vor sich, und sind die Schultheißen und Vorstehere angewiesen, deren Verfügungen, die schuldige Folge zu leisten. Ausser dem aber wann etwas beschlossen werden soll, wird die Ueberlegung bey der Commißion gepflogen, und geschiehet alsdann gutächtlicher Antrag an Seren Illimum,

welche zu dergleichen ökonomischen Geschäften besondere Sessionen widmen, und solcher in höchster Person beywohnen, da dann in Beyseyn obbelobten Herrn Geheimenraths, von dem Director der Commission die vorräthige Geschäfte vorgetragen, und von Ihro Durchlaucht beschlossen, auch die genommene Entschliessungen unter höchster Namensunterschrift ausgefertigt werden.

Auf diese Weiße gehet alles geschwind und ohne Umwege aus, und fehlet auch nicht an dem nöthigen Nachdruck.

Die Unterthanen, welche sich beschwert zu seyn vermeinen, müssen sich unmittelbar an die nehmliche Quelle wenden, woher sie ohne Umwege ihre Entscheidung erhalten.

Dieses ist die Landes-Oeconomiecommission in ihrer innern und äußern Gestalt.

Die Absicht ihrer Errichtung ist von weitem Umfange, und von der Beschaffenheit, daß sie zu keiner Zeit völlig erschöpft werden wird.

Indessen erlauben Euer Hochwohlgeb. mir, daß in der Kürze noch vorlege, was seit den wenigen Jahren ihrer Wirklichkeit, von selbiger zum Besten des Landes veranstaltet worden. Ich werde einen jeden der Hauptgegenstände besonders fassen, und vorerst den Anbau der vielen öde gelegenen Ländereyen zum Augenmerk nehmen.

Man ließe sich gleich anfänglich nichts so sehr angelegen seyn, als die Ursachen dieser unsern Landen so sehr nachtheiligen und zur Schande gereichenden Unvollkommenheit, welche nach Dero ökonomischen Nachrichten ein Fremder, nehmlich Herr von Grießheim bereits angemerket, zu erforschen. Man entdeckte ihren wahren Sitz in folgenden Umständen:

1) In der allzuweiten Entfernung von denen Dorfschaften, welche den Anbau, und insonderheit die Dungfahrten allzu kostbar machten.

2) In der Vielheit und Ueberfluß des Landes. Diesen Umstand muß man mit ersterem nicht vor einerley halten. Hätten die Anfänger eines Dorfs den Bedacht genommen, ihre Wohnstätte entweder mehr in die Mitte eines Bannes und manchmalen nicht am Ende aufzuschlagen; so möchte in vielen Dorfsbännen nach der jetzig vermehrten Zahl der Einwohner das entfernte Land wohl nicht zu viel seyn. Der Ueberfluß des Landes und die Entfernung fließen also nicht nothwendig aus einander, und sind in verschiedener Absicht einander an die Seite gesetzte Ursachen.

3) Ist an vielen Orten die Ungleichheit in der Austheilung mit eine Ursach der schlechten Cultur. Die Reichen haben manchmalen zu viel Land und lassen solches liegen, die Armen aber zu wenig, und würden gerne mehreres in den Bau bringen, wann sie es nur hätten.

4) Hatte die Verfassung in denen Gemeinden auch einen großen Antheil daran. Das meiste von diesem entfernten öde liegenden Geländ, welches Ausland benannt zu werden pflegte, ist gemeines der ganzen Commun zustehendes ohnvertheiltes Land. Das meiste davon bestunde ehedem aus Hecken und Willerungsfeldern, welche mit Gesträuch, Pfrienen und Fahrenkraut bewachsen gewesen. Bey dem Anwachs der Gemeinden wurden solche ausgestockt, und trugen anfänglich wegen der Waldbesserung viele Jahre nach einander ohne Dung die schönsten Früchte. Wie aber diese Besserung nach und nach erschöpft, und durch keine andere wieder ersetzt worden; so ließe man solches hernach müßig liegen, und brauchte es nur zur Weide, welche aber in diesem ohnkräftigen Lande nicht nennens werth war. Von diesem gemeinen Lande, wurde jährlich ein Stück, welches durch langjährige Ruhe wieder Kräfte gesammlet hatte, durch das Loos entweder nach denen Köpfen, oder nach dem Schatzungsfuß ausgetheilet. Letztern Falls bekam der Reiche, welcher so schon Land genug hatte, das meiste, der Arme aber mußte sich mit wenigem begnügen, und lehnte öfters jenem seine Theile um übermäßigen Zinnß ab.

Die Reichen welche das Uebergewicht in denen Gemeinden hatten, hinderten auch oft, daß der mittel- und arme Bauer, welcher

gerne

gerne mehreres von diesem gemeinen Lande, in Bau genommen hätte, nicht darzu gelangen konnte. Weiln sie das mehreste Vieh hielten, so suchten sie ihren eigenen Vortheil darunter, daß vieles von solchem Lande zur Weide öde bleiben möchte, bedachten aber nicht, daß ein einziger Morgen Stoppel-Weide dem Viehe mehr Nahrung verschafte, als zehen Morgen solchen Trieschlandes. Die Armen welche kein Fuhrvieh hielten, und nur mit ein oder etlichen Kühen und Rindern, oder Schaafen und Schweinen ihren Unterhalt suchten, gesellten sich in diesem Stücke zu denen Reichen, und glaubten, daß die Weide auf solchen Ländereyen, ihnen unentbehrlich sey.

In vielen Gemeinden hatten die Unterthanen gar kein eigenthümliches Land, sondern jeder hatte nur einen ohnvertheilten Theil am ganzen Bann eigen. Nach dieser Verhältniß wurde jährlich ein ganzer Fluhr unter die Gemeindsleute durch das Loos vertheilet, welches sie die Stückeltheilung nannten. Wie schädlich diese Verfassung dem Ackerbau gewesen, ist leicht zu erachten.

Keiner dachte an eine wahre Verbesserung eines Stück Landes, weiln es nicht sein Eigenthum war.

(Die Fortsetzung wird über acht Tage folgen.)

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 10 Februar. 1764.

Amsterdam in Banc. -	139 1/2	139 thl. 12 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	135 1/4	135 thl. 6 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	140	140 thl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	5:22 3/4	1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 22 gl. 9 pf.
Augspurg - -	98	98 thl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99 1/4	99 thl. 6 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1	100 thl. Lbl. = 101 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl. - -	—	2 3/4	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2	100 thl. ord. Duc. = 102 thl.
Duc. Alm. - - -	—	187 1/4	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	170 1/2	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 170 thl 6 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 9 1/2	1 Souverain gilt = 8 thl. 9 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1 1/2	101 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	5	105 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 1/12 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	2 1/4	102 thl. 6 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Ephraims 1/3 à 8 gl.	—	174	274 thl. 18 gl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.

	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	22	-
1 Scheffel Rocken	1	20	-
1 Scheffel Gerste	1	2	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	5	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 " " mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	8	-	Stadtbrodt	1	-
4	24	-	Bauerbrodt	2	-
—	6	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.

℔		gr.	pf.
1	Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1	" " " Landfleisch	1	9
1	Kalbfleisch " "	2	-
1	Schöpsenfleisch " "	2	6
1	Schweinefleisch " "	2	-
1	Hecht " " " "	5	-
1	Karpfen " " " "	3	-
1	Haase " " "	24	-
1	Ganß " " "	24	-
1	Ente " "	9	-
1	alte Henne " "	9	-
1	Paar Tauben " "	4	-

Bier und Oehl.

Kanne		gr.	pf.
1	Stadt-Bier	-	6
1	Merseburger	1	-
1	Wurzner	-	10
1	Eilenburger	-	9
1	Gose	-	6
1	Tuchstein	2	6
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Breyhahn	1	2
1	Weinessig	6	-
1	Baumöhl	10	-
1	Rübsen-Oehl	7	-
1	Lein-Oehl	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	3
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	6
1 ℔ " gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	-	-	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{85}$ Mßl.	3	12	1	21	1	6	1	4	d. 11 Febr.
Dresden	1. oder 1 Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Görlitz	1. oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	6	1	18	1	10	1	1	d. 9 Febr.
Langensalz	1. oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	12	1	9	1	2	—	18	d. 11 Febr.
Luckau	1. oder 1 Scheffel	3	12	1	12	1	4	—	20	d. 11 Febr.
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	10	1	10	1	6	—	20	d. 11 Febr.
Nordhausen	1. oder $2\frac{7}{15}$ Scheffel	3	8	1	22	1	6	—	21	d. 4 Febr.
Plauen	1. oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	12	2	7	1	10	—	18	d. 13 Febr.
Prag	1. oder $\frac{14}{85}$ Strich	2	4	1	10	1	4	—	15	d. 28 Jan.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	3	—	1	12	1	14	1	—	d. 5 Febr.
Zwickau	1. oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	8	2	6	1	12	—	22	d. 14 Febr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 8.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 25 Februar. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Grundstücke, so in der Vorstadt zu verkaufen.

1. Ein wohlgelegener Gasthof, auf den Grimmischen Steinwege, wobey Stallung und Schoppen, ein schöner Garten, nebst Boßelleg, und großer Saal zum Billard, nebst Sommerstuben nach den Garten, ingleichen viele Miethen, auch eine Schmelze, und großer Zug, zu einer Gold- und Silberfabrik, ist aus freyer Hand zu verkaufen, nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

2. Ein Haus, worinnen eine Schmiede und verschiedene Logis, auf dem Grimmischen Steinwege, ist ebenfalls zu verkaufen; das Intelligenz-Comtoir giebt Nachricht davon.

3. Auf der Quergaße ist ein Haus in 3 besondern Abtheilungen, mit 13 Miethen, so zu einer Fabrik apttret, ebenfalls aus freyer Hand zu verkaufen.

2) Grundstücke, so auf dem Lande zu verkaufen.

Ein sehr schönes Landguth, ½ Meile von Leipzig, nebst commoden, modernen Wohngebäuden, und aparten Wohnung vor einen Pachter, darbey gelegenen Weinberg, wobey 42 Acker Feld, 15 Acker Wiesewachs, 4 Acker sehr schön, und wohl bestandnen Holz, auch besondere Gelegenheit, an Schuppen, Ställen, Heu- und Haferböden, zu Kutsch und Pferden, ist aus freyer Hand zu verkaufen, das Intelligenz Comtoir giebt weitere Nachricht.

3) Nachdem der von Christian Christoph Rothen hinterlassene, am Markte allhier in der besten Lage gelegene Gasthof, zum dreyen Schwanen welcher an Wohngebäuden, Scheune und Ställen, excl. der Gast- und Braugerechtigkeit, von denen verpflichteten Gewerken auf 1250 thl. taxiret worden, voluntarie ad hastam publicam gediehen, und bald kommenden 20 Martii an Rathsstelle an den Meistbiethenden käuflich überlassen werden soll; Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemachet. Artern im Mannsfeldischen den 21 Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Ein Guth, welches in der besten Gebirgischen Lage liegt, daß alles dasjenige und noch mehr hat als verlangt worden, nehmlich eine der schönsten Braugerechtigkeit, bequemes neues Herrnhaus, Scheunen, Ställen,

Schuppen und Böden, ganz neu. Ferner ein a parte gut und wohl angelegtes Wirthschaftsgebäude, so von dem Herrnhause etwas abliegt, doch aber völlig mit übersehen werden kann, und wobey eine der wohl eingerichtesten Wirthschafts-Inventuren, welches alles, nebst dem Meublement im Herrnhause, so es dem Käufer beliebig wäre, und verlanget würde, man zu überlassen gesonnen ist. Der Preiß des Guthes ist 42000 Thaler. Nähere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

5) Es ist vor dem Petersthore allhier, ein zu Anlegung einer Fabrike sehr bequemer Garten, nebst dazu gehörigen Miethhäusern, zu verkaufen, und haben sich die hierzu etwa vorhandenen Liebhaber bey Hrn. Adv. Zitzmannen allhier im Siegertischen Hause, auf dem Neuen Neumarkt 3 Treppen hoch vorne heraus, zu melden, allwo sie von der Beschaffenheit desselben, und den Kaufcontracts-Bedingungen, nähere und umständlichere Nachricht erhalten können.

6) Es sollen ohngefähr 4 bis 5 Acker Wiese, woran etwas Brahnenholz stößet, und in Großzschocherischer Aue, über die Fleischer-Wiesen lieget verkaufet werden; wer solche zu kaufen willens, kann nähere Nachricht bey Herr Adv. Müller in der Catharinenstraße im Schacherischen Hause 2 Treppen hoch erhalten.

7) Daferne, nach der am 23 Jan. letzthin, erfolgten Ausziehung der ersten Classe der Leipziger Stadtlotterie, derer zweyten Classe künftigen 9 April gezogen wird, sich annoch einige Liebhaber fänden, welche ihr Glück weiter, oder von neuen darinnen versuchen möchten, so sind gegenwärtig neue Kaufloose bey dem Kaufmann Herrn Christian August Hering in Zittau für 7 thl. 4 ggl. erste und andere Einlage, zu haben, es werden beliebige Devisen angenommen, und sind alle diese Loose, als nicht herausgekommen in der ersten Classe, worinnen sie wirklich, obschon unverkauft, mitgespielet haben.

8) Es sind einige Centner weise italienische Seife in Commißion zu verkaufen, der Centner à 15 thl. Beym Waschen des leinen Zeugs hat man beobachtet, daß man weniger, als der inländischen nöthig habe, und dabey die Wäsche doch ungemein weiß und gut mache; ob sie bey andern Sachen auch gute Dienste thue, davon hat wenigstens der Besitzer derselben noch keine Probe gemacht. Es werden ganze, halbe, auch viertheils Centner an die Liebhaber verkauft. In dem Intelligenz-Comtoir sind Stückchen zur Probe, auch weitere Nachricht davon zu haben.

9) Es sind etliche Stück sehr schöne Tapeten, um billigen Preiß zu verkaufen, und kann man sich deshalb im Intelligenz-Comtoir erkundigen.

10) Es ist an einem gewissen Orte, ein gutes brauchbares Billard, um billigen Preiß zu verkaufen, im Intelligenz-Comtoir wird dieserwegen mehrere Nachricht gegeben.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Es wird ein *Logis gesuchet* von 4 Stuben, wovon 2 vorne heraus und 2 hinten aus seyn können, nebst heller Küche, Holzkammer und Keller, es sey in der Peters-Grimmischen- Reichs- Catharinen- oder Haynstraße, wer solches auf Ostern zu vermiethen hat, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Es ist im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein neuer Forst-Calender zu haben.

2) Christian Zuhle, gebürdig von Meißnisch-Friedersdorf, nach Pulßnitz eingepfarrt, 1 Meile über Königsbrück, zeitheriger Pachter auf einer Pfarre zwischen Leipzig und Wurzen, ist den 11 Febr. a. c. nebst Weib und Kind, mit einem Wagen voll Victualien und Meublen, mit einem Pferde und Ochsen bespannt,

bespannt, um Mitternacht wider alles Vermuthen, als ein gewissenloser Betrüger, heimlich davon gefahren, und hat sich vermuthlich über Eilenburg nach seinem Geburtsorte zu gewendet, nachdem er über 150 Thaler Schulden gemacht. Man ersucht alle resp. Gerichtsobrigkeiten gehorsamst, seinen Aufenthalt ins Leipziger Intelligenz-Comtoir oder dem Herrn Bürgermeister Schirrmeister in Wurzen hochgeneigt und gütigst zu melden.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) In der Wendlerischen Buchhandlung auf der Grimmischen Straße sind zu haben: Origines Boicae Domus, 2 Tomi, 4. 3 thl. 12 gl.

Gatterers Wappencalender oder Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik, 8. 1 thl. 8 gl.

Romani und Jæger, vollständiges Italienisch-Deutsches und Deutsch-Italienisches Wörterbuch, nach der Orthographie der Florentinischen Academie, 8. 1 thl 16 gl.

2) In Christian Gottlob Hilschers vormals Jacobische Buchhandlung, auf der Grimmischen Gaße, unter dem Sulzbergerischen Hause ist zu haben:

Herrn Gelée de Saint Maurice, Kunst die Italienischen Pappelbäume aufzuziehen, mit Anmerkungen, über die Wahl und Einrichtung der Baumschulen, 8. 1764. 2 gl.

Oeconomische Physicalische Abhandlungen, 20 Theile, mit Register, 8. 5 thl.

Vollständiger Unterricht von Küchengewächsen, 2 Theile 8. 18 gl.

Cronwells Anleitung für einen Landmann, oder neue Abhandlung vom Ackerbau, die Gärtnerey und andern merkwürdigen Dingen, welche die Landwirthschaft betreffen, 8. 8 gl.

Art. X.

Fortsetzung der im vorigen Blatte ausgeführten Landesfürstlichen Anstalten, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes im Herzogthum Zweybrücken, in einem Antwortsschreiben vorgetragen.

5) Fanden wir die Hauptursach in dem Mangel des Düngers und Strohes. Letzteres war eine Folge von jenem. Dieser aber rührte von mehrern Ursachen her, davon der allzuwenige Wiesewachs die erste mit war. Diesem hätte an vielen Orten noch eine ziemliche Vermehrung verschaft werden können, wann nicht theils der Neid, theils die Trägheit der Bauern, theils die schon berührte Vorurtheile der Weide solches behindert hätten. Die Bäche und Brunnenquellen hätten können besser benutzet und die magereren Wiesen im Ertrage erhöhet werden. Der Nachbar litte aus Neid nicht, daß ihme durch sein Land ein Wässerungsgraben geführt wurde. Wo dergleichen vorhanden waren, ließ der erste dem folgenden nichts oder wenig zukommen, wann ihme das mehrere Wasser auch gleich ohnnützlich war, oder gar Schaden brachte. Der Mangel guter Wässerungsordnungen gab hierinnen keine abhelfliche Maaße. Diejenigen so Gelegenheit hatten ihre Wiesen durch die Wässerung entweder zu vermehren, oder zu verbessern, waren zu nachläßig und scheueten die Kosten. Die schlechte Gedenkensart der Bauern ginge hierinnen so weit, daß als auf Befehl Ihro Durchlaucht vor einigen Jahren Friesen ausgeschickt worden, um zu untersuchen, wo mehrere Wiesen angelegt werden könnten, die Gemeinden an vielen Orten ihnen die Plätze verheleten. Die Ursach davon lag meistens in der übel gegründeten Furcht, ihre gemeinen Weiden möchten eine Schmälerung erleiden. Waren auch schon etliche verständige, welche ihr bestes besorgen, und aus ihren Ackerfeldern, welche tüchtig darzu waren, Wiesen machen wollten; so litten es die übrigen aus dem Grunde nicht, weilen ihnen an der Weide etwas entginge.

Mir sind die Fälle bekannt, daß Leute dadurch in gerichtliche Händel und Unkosten gezogen worden. Das Herrschaftliche Interesse wegen dem Zehenden, wurde mit eingeflochten, und man hat aus unächten Gründen dergleichen neue Wiesen mit dem Heuzehenden beschwehret, welcher doch auf andere nicht eingeführet ist.

In ein und andern Gemeinden, hatte man

ansehnliche gemeine Allmenten, die ihrer Lage und Güte nach hätten die besten Wiesen abgeben können. Diese waren blos zum Ausweiden vor das Fuhrvieh bestimmt. Wann solches Mittags oder Abends von der Arbeit zurück kam, jagde der Bauer dasselbige in dieses Allment, welches umher verzäunt gewesen. Dort mußte es kümmerlich auf dieser fast abgeschornen Wiese seine Nahrung zusammen suchen. Statt daß es im Stalle mit Ruhe sein Futter genießen und sich von der Arbeit des Tags erholen sollte, mußte es die ganze Nacht mit Laufen seine Fütterung abermalen verdienen, und konnte doch kaum den Hunger stillen. Der Bauer erhielte solchergestalten den ganzen Sommer hindurch von seinem Fuhrviehe nicht den geringsten Dünger. Ein weiterer Mißbrauch ginge bey andern Gemeinden darinnen vor, daß so bald der Eigenthümer das Heu eingeerndet hatte, die Gemeinden mit ihren Herden Vieh das Ohmet ausäzeten. Dieses gründete sich auf ein altes Herkommen, welches um so viel unvernünftiger gewesen, als etliche Wochen darnach die Stoppelweiden aufgehen, wo das Vieh voll auf zu fressen findet, den Eigenthümer aber um so mehr zurücksetzet, als er dadurch eines großen Theils seiner Winterfütterung beraubt wird.

Unter die Ursachen des Düngermangels, rechne ich auch das schon berührte schädliche Weiden alles Viehes auf denen dürren Bergen und Hügeln, welches vom Frühjahre bis in den Winter an dauert.

Die Unwissenheit künstliche Graßarten anzupflanzen, den Dünger durch andere Mittel zu vermehren, endlich die üble Gewohnheit den Schaafpferch nicht zu benutzen, womit eigentlich die entfernte Gegenden in Besserung gesetzt werden sollten. Selbst gehört die übel gegründete Meynung hierher, daß man keine Wiesen zu bessern nöthig habe, welches ohne Abgang des gewöhnlichen Dunges gar leicht geschehen könnte, wann nur ein jedes Dorf den zur Beschwerlichkeit der Reisenden, und zum Mißstand gereichenden häufigen fetten Gassenkoth, auf ihre trockene Wiesen zu verführen, bedacht wäre.

6) Ist die innere Beschaffenheit des Lands zum Theil auch eine Ursach, daß einige Gegenden ohngebauet liegen. Die Alten haben besonders die Unvorsichtigkeit begangen, daß sie an denen steilsten Hangen der Berge, welche mit Hecken bewachsen waren, solche ausgestockt und zum Fruchtbau aufgerissen haben. Die Platzregen und Wassergüsse haben hernach das aufgelockerte Erdreich weg- und in die Thäler gespielet, woher dann nunmehro dergleichen Berge nicht nur unfruchtbar anjetzo liegen, sondern auch die besten Wiesen jährlich der Ueberschwemmung mit Steinen und Sand zum großen Nachtheil des Futterstandes ausgesetzt sind.

Gegen alle jetzt benannte Quellen des Verfalls und vernachläßigten Ackerbaues, wurden nachbemerkte Maßnehmungen von Ihro Durchlaucht genehmiget:

Erstlich sollten auf entfernte und öde liegende Ländereyen einzele Bauerhöfe errichtet werden.

Dahero wurde Commission angewiesen,

a) Alle in dem Herzogthum befindliche von denen Dorfschaften allzuweit entfernte sowohl gemeine als Herrschaftliche Ländereyen aufzusuchen, und zu überschlagen, ob und wie viel dergleichen schätzbare Höfe ohne Nachtheil der Gemeinden, auf jedem Bann anzulegen seyn möchten.

b) Das zu einem solchen Hof nach Unterschied erforderliche Geländ, wann es Herrschaftlich, sollte denen Bauenden ohnentgeldlich überlassen, und wann es gemeines Land, nach ganz leidentlicher Abschatzung zuerkannt, der Abschatzungspreiß aber in der gemeinen Rechnung zum besten der Commun verrechnet und angelegt werden.

c) Sollten zu Anlegung dieser Höfe vorzüglich die Gemeindsleute des Dorfs oder andere Unterthanen, wann sie sich oder ihre Kinder wohl setzen wollen, zugelassen, entstehenden Falls aber auch Fremde angenommen werden, welche jedoch mit dem Gesetzmäßigen Vermögen versehen seyn müssen.

d) Die Bauende sollen auf mehrere Jahre

re eine gänzliche Freyheit von Frohnden und Schatzung genießen, der Zehenden hingegen ist unter keiner Ausnahme begriffen.

e) Ist der Commißion aufgegeben, denen Bauenden alle hülfliche Hand zu bieten, und insonderheit ihnen gegen betrügerische Handwerksleute mit Rath und That beyzuspringen, minder nicht im Vergehungsfall dergleichen Betrüger oder liederliche Arbeiter, welche die unverständigen Bauern nur um ihr Geld zu vervortheilen suchen, zur nachdrucksamen Bestrafung anzuzeigen.

f) Wann in einem Dorfe gemeine Waldungen vorhanden; muß denen Bauenden das Bauholz gleich denen übrigen Gemeindsleuten abgegeben werden. Sollten sie auch zu dem Bauwesen eines Vorschusses benöthigt seyn, und die Gemeinden von ihren Einkünften Ueberschuß oder Capitalien angelegt haben, so soll ihnen damit gegen leidentliche und anfangs ganz niedrige Zinßen an Hand gegangen werden.

g) Die neu Bauende sind verbunden das angewiesene Hofsland mit Bäumen, nachdeme es das Land am besten leidet, insonderheit mit Maulbeer- und Rustenbäumen, rund umher zu besetzen, welche man ihnen aus den Herrschaftlichen Baumschulen umsonst verabfolgen lassen wird, und weilen der Holzmangel täglich größer wird, so wollen Ihro Durchlaucht

h) Daß jeder neuer Hofmann ohngefähr fünf Morgen Landes, welches, wenn ihrer mehrere sind, zusammen gestoßen werden soll, mit allerley Gattung Holz zu einem Walde ansäe, unterhalte, und auf den Fortwuchß Acht trage. Es soll auch

i) Bey Uebergebung solcher neuen Güter denen Uebernehmern ausbehalten werden, ökonomische Vorschläge, so man ihnen ertheilen wird, zu befolgen. Damit nun diese höchste Absicht erreicht werde; ist der Commißion weiters auferlegt worden.

k) Solche nicht nur unter der Hand bekannt zu machen, sondern auch denen sich meldenden Liebhabern die ganze Einrichtung deutlich zu erklären, mit selbigen zu handeln, und nach getroffener Richtigkeit die Anzeige bey Serenißimo zu thun.

Dieses war die glückliche Grundlage, welche in das Landwesen mehr Einfluß gehabt, als man sich vorstellen können.

Anfänglich erregte solche nichts als verkehrte Urtheile von Leuten welche den Zusammenhang im ganzen nicht übersahen. Niemand bezeigte einigen Lüsten in die Landesväterliche Absicht hineinzugehen. Die Sache war zu neu, und hatte zu viele Zweifler und Tadler, welche die Liebhaber irre machten. Der erste Anstand wurde von dem Mangel der Wiesen hergenommen. Man sagte: kein Gut könne bestehen, wo nicht Wieswachß dabey befindlich wäre. Sie sahen die Möglichkeit nicht ein, dergleichen an diesen öden Gegenden neu zu machen. Die Ausführung fande daher viele Schwürigkeiten, bis das Eis gebrochen und jedermann die Möglichkeit aus der Erfahrung gezeigt wurde.

Ihro Durchlaucht beschlossen auf Herrschaftliche Kosten ein solches Bauerngut anlegen zu lassen, welches anwiederum begeben und andern zur Nachahmung vorgestellt werden sollte.

Es meldete sich aber bald ein hiesiger bemittelter und des Landwesens erfahrner Bürger, welcher sich erbothe den ersten Schritt zu wagen, wann ihme das Land darzu umsonst verschaft würde. Es fande sich ohnfern von hier eine solche öde Gegend, wovon das Land meistens seine besondern Eigenthümer hatte. Diesem kaufte man solches auf Herrschaftliche Kosten ab, und übergabe jenem Liebhaber das Land. Er truge kein Bedenken, so gleich ein Gebäude von etlichen 1000 fl. darauf zu setzen. Machte die Anlage zu Wiesenland von ohngefähr 20 Morgen, und sparte überhaupt nichts, um dieses Gut in eine nützliche Verfassung zu bringen.

Im ersten Jahre konnte sich der Erfolg noch nicht zeigen, Jedermann hatte nur sein Gespött damit.

Um mehrere Beyspiele zur Ermunterung zu geben, beschlossen Ihro Durchlaucht, daß ein solcher Herrschaftlicher Hof ebenfalls an-

gelegt werden sollte, begnadigten auch diejenige, so mit diesen Geschäften beladen waren, mit Geländ um eine gleiche Anlage zu machen, und andern mit gutem Exempel voranzugehen, und ein Vertrauen auf die Anordnung zu wege zu bringen.

Es wurden solchergestalten drey Höfe neben einander errichtet, in einer Gegend wo man nichts als ein ödes Thal und kahle Berge sahe. Die Anstalten machten die Bauern aufmerksam, und als sie wahrnahmen, daß Klee und Früchte geriethen, die eingerichtete Wasserleitungen sie auch nicht zweifeln liesen, daß Wiesen zu Stande gebracht werden könnten, wo man vorher nicht daran dachte; so verschwande endlich der Zweifel. Es meldeten sich mehrere Liebhabere, und stehen dermalen wirklich nicht nur an zwanzig Höfe erbauet, sondern es melden sich täglich mehrere Unterthanen, die solchergestalten ihre Kinder zu setzen sich bemühen. Der Nutzen zeigt sich schon im Anfange sehr gesegnet. Es werden auf diesen Höfen mehrere Menschen unterhalten, die Producten des Landes werden ansehnlich vermehret, die Viehzucht verstärket, das Herrschaftliche Interesse nimmt zu durch Zehenden, Schatzung, Frohngeld, und in mehrere andere Wege, ohne daß denen übrigen Unterthanen etwas entgehet.

Indessen sehen doch die in denen Dörfern wohnende Unterthanen solche Höfe mit scheelen Augen an, weilen sie glauben, daß ihrer Weide etwas abgehe. Sie suchen also solche so viel möglich zu vermeiden, und weilen solches anders nicht, als durch den Anbau geschehen kann; so bauen sie alles Land, so weit es nur möglich ist.

Ein abermaliger heilsamer Erfolg, welcher sich aber viel weiter erstrecken wird, wann man mehrere Gelegenheit haben wird, ihnen zu zeigen, wie solches vortheilhafter geschehen könne, wo dann nicht mehr die Furcht, sondern der eigene Nutzen die Triebfeder seyn muß, den Ackerbau mit mehrerem Eifer zu betreiben.

Alldieweilen aber der Neid und die Bosheit gegen die neuen Hofleute denen Gemeinden an Hand gegeben, selbigen auf alle ersinnliche Weise zu schaden, daher mit den Heerden Viehe durch die Hirten, die angelegte Klee und künstliche Grasstücke beschädigen liesen; so wurde solches nicht nur bey schwerer Strafe untersaget, sondern auch die Verordnung erlassen, daß das gemeine Vieh sich der Weide auf denen neuen Höfen gänzlich enthalten, dahingegen aber die Hofbauern mit ihrem Viehe ebenfalls innerhalb denen Gränzen ihres Hofes verbleiben sollten.

Zweytens wurde denen bey Numero 3 und 4. oben angeführten Gebrechen, die Vertheilung des gemeinen Landes entgegen gesetzt. Ihro Durchlaucht verordneten, daß weilen das gemeine Land, in so lang es nur gemeinschaftlich verbleibet, niemalen zu einer rechten Cultur und wahren Verbesserung gebracht werden würde, denenjenigen Gemeindsleuten, welche davon eigenthümlich verlangten, und mehrers Land anbauen könnten, davon gegen billigen Anschlag eines vor die Gemeinde zu erlegenden Kaufschillings, zugetheilet werden sollte. Diese Verordnung war kaum erlassen; so meldeten sich schon die Bauern in Menge. Um aber die wahre Absicht wiederum nicht zu verfehlen, ließ man sich von Schultheißen und Gerichten über das ganze Dorf eine Tabelle einliefern, worinnen die Namen sämmtlicher Einwohner, die Anzahl ihrer eigenthümlichen Wiesen und Aecker, des Viehes aller Gattung, ihrer aufhabenden Schulden, annebst weiters bemerkt ware, ob einer bisher ein fleißiger oder liederlicher Ackermann und Haushalter gewesen. Diejenigen so mehr Güter hatten, als sie wirklich bestreiten konnten, oder ihre bisherigen Güther nicht in behöriger Cultur gehalten, bekamen nichts zugetheilet. Dem Mittelmann, welcher eine Fuhr mit Kosten unterhielte, aber weniger Land besaße, als er füglich bestreiten konnte, gab man so viel als er nöthig hatte. Denen Armen, wenn sie sich eine Fuhr anschaffen wollten, worzu man ihnen auf alle thunliche Art mit Vorschuß ohne Zinnßen behülflich ist, theilte man ebenmäßig das erforderliche Land aus, die ganz Arme, welche

es

es nicht höher bringen können, als daß sie sich mit Taglohn ernähren, bekommen weiter nichts, als im Fall sie gar kein eigenthümliches Land haben, so giebt man ihnen so viel, daß sie solches mit der Hau umhacken, etwas Grundbirn und Genuß, oder Gespinsel pflanzen, und solchergestalten vor ihre Haushaltung ein Stück Vieh erziehen, und sich die nöthige Bedeck- und Kleidung verschaffen können. Das nach solcher Austheilung übrig bleibende gemeine Land wird zurück behalten, bis sich die Anzahl der Einwohner weiter vermehret, oder durch die Erbtheilungen die Kinder der vorherigen Unterthanen geschwächt worden, denen man so nach auf gleiche Weise wieder aufhilft. Der Reiche bleibt auf diese Weise in seinem Wohlstand, der Mittelmann wird erhöhet, und der Arme entweder auch zu einem Ackermann erhoben, oder ihme doch wenigstens zu seiner Nothdurft verholfen. Auf gleichen Fuß hat man auch die Ungleichheit in Vertheilung der gemeinen Nutzungen aufgehoben. Diese geschahe meistens bisher nur nach dem Schatzungs-Fuß. Der Reiche bekam solchergestalten alles und der Arme nichts. Daher wurde die Verordnung gemacht, daß ein gewisser Theil davon vorerst auf die Köpfe und das übrige sonach nach Verhältniß des Schatzungs-Fußes ausgetheilt werden sollte.

Befinden sich auf einem Bann Herrschaftliche vacante Ländereyen; so werden solche um ein sehr leidentliches denen Einwohnern eigenthümlich überlassen, dabey aber die Austheilung wie bey dem gemeinen Lande beobachtet.

Den Reichen dient zwar diese Einrichtung nicht in ihren Kram, und sind damit schlecht zufrieden, der mittel und arme Mann hingegen preißet die Vorsorge seines Landesvaters.

Wo die elende Stückeltheilung bisher üblich gewesen, da stehet man im Begriff solche aufzuheben, und einem jeden sein Eigenthum anzuweisen. Die Unterthanen begreifen ihr Bestes hierbey, und bieten die Hände willig darzu.

Drittens sucht man auch denen Gebrechen, welche bey Numero 5. angeführet worden, auf all ersinnliche Art abzuhelfen. Dieser Artickel macht den Hauptvorwurf der Beschäftigung der Landesöconomie-Commißion aus. Es werden noch viele Jahre erfordert, bis man damit zu Stande kommen wird. Indessen will ich kürzlich berühren, was man auch hierinnen gethan hat. Die Wiesen stehen hiesiger Gegend mit dem Ackerland in keiner wahren Verhältniß, daher ist das Gefütter die meiste Zeit rar und theuer. Man ist deswegen besorgt, die alten Wiesen zu verbessern, neue überall, wo es thunlich anzulegen, und den Futterstand durch künstliche Futterkräuter zu verbessern. Man untersuchet, wo durch Wasserleitungen die mageren trockenen Wiesen einträglicher gemacht werden können. Es werden Friesen auf den Platz geschickt, und wann sie es möglich und nützlich finden, wird die Arbeit denen Gemeinden anbefohlen. Wollen sie es nicht gutwillig thun; so läßt man solche verfertigen, und theilt die Kosten auf die Eigenthümer nach Verhältniß des davon ziehenden Nutzens aus.

Die Schultheißen haben den Herrschaftlichen Generalbefehl erhalten, überall darauf zu sehen, damit die alten Gräben und Wasserleitungen im Stande erhalten werden. Die nachläßigen Unterthanen werden durch Strafgebote hierinnen zu ihrer Schuldigkeit angewiesen, und im Fall, daß sie im Ungehorsam beharren, wird auf ihre Kosten die Arbeit in Stand gestellt. Der Nachbar darf jetzo aus Neid dergleichen Verbesserungen nicht mehr hindern, und durch Wässerordnungen, worinnen das Wasser nach Verhältniß unter die Eigenthümer vertheilt, ist der Bosheit ebenfalls Ziel und Maaß gesteckt.

In die Bäche, woraus wegen ihrer tiefen Lage niemalen gewässert werden konnte, werden nach dem der Boden Fall genug hat, Währe mit Schließen angelegt, um das Wasser in Gräben heraus, und auf die Wiesen zu treiben. Geringere Bäche hat man solchergestalt ganz verdämmet und ihnen

einen

einen andern Lauf gegeben. Es erfordert dieses Kosten, allein das angewannte Capital verzinßet sich reichlich.

Das Fürstliche Oberforstamt sichet zwar dergleichen Anlagen nicht gerne, und hat wegen der Fisch- und Krebsnutzungen bisher die Unterthanen hierinnen gehemmet: Der Landesfürst aber gehet aus Liebe, vor das Beste seiner Unterthanen darüber großmüthig hinaus.

An stärkeren Bächen, in welchen solche Verdämmungen nicht wohl anzubringen sind, wird man denen Unterthanen an Hand geben, das Wasser durch Schöpfräder auf ihre Wiesen zu bringen. Die Proben werden an Herrschaftlichen Wiesen auf Herrschaftliche Kosten zuerst gemacht, damit die Unterthanen desto mehr vergewissert werden, daß die Kosten nicht vergeblich sind.

Man unterrichtet den Bauer durch Dünger und Kalk, je nachdeme es die Beschaffenheit des Bodens erfordert, das Gefütter zu vermehren und zu verbessern, indem die Säure aus dem Lande geschaft wird.

Man stellt auch wirklich Versuche an, in wie weit die Gattungen Mergel, welche man aufsuchen lassen, nach dem Exempel der Engländer auf Wiesen nützlich gebraucht werden können, auch wird man folgendes Jahr im Stande seyn, mit Zuverläßigkeit anzugeben, in wie weit der Pflug mit drey Sechen des Herrn Chateaux vieux zu Erneu- und Verbesserung alter magerer Wiesen nützlich seyn kann.

Zu Vermehrung und Anlegung neuer Wiesen ergienge die Generalverordnung, weilen die Gemeinden viele Plätze, die zu Wiesen tauglich sind, bey der verordneten Untersuchung durch Frießen vorsetzlicher Weise gegen die auf das Wohl des Landes gerichtet gewesene Absicht hinterhalten haben, daß dem ersten aus der Gemeinde, welcher sich um solche Plätze melden würde, selbige nach vorgängiger Untersuchung ob sie zu Wiesen schicklich sind, zur Strafe zuerkannt werden sollten.

Diese Verfügung hatte eine mehr als erwartete Wirkung. Diese Zuschreibung geschahe nur in einigen Fällen. Der Neid der Uebrigen erlaubte jetzo nicht mehr gleichgültig anzusehen, daß ein oder anderer solchergestalten etwas sollte voraus erhalten. Sie meldeten sich daher in großer Menge, und in Zeit acht Tagen, geschahe es, daß die Commißion von allen Gemeinden aus einem ganzen Amte angegangen wurde. Man braucht sie anjetzo nicht mehr anzutreiben, sondern sie kommen von selbsten, und wo die Untersuchung wegen Vielheit der Geschäfte sich verzögert, da thun sie nunmehro öftere Erinnerungen.

Jedermann ist dermalen erlaubt, wann er glaubt, daß sein Acker sich besser zu einer Wiese schicke, solchen darzu anzulegen.

Er braucht keine gerichtliche Händel noch Heuzehenden mehr zu besorgen. Diese unächte Grundsätze hören auf. Man weiß, daß wann der Bauer mehr Vieh ernähret, der Zehenden anderwärts es reichlich ersetzet.

Der Mißbrauch mit Abweidung des Ohmets, ist wirklich eingestellt. Ein jeder Eigenthümer erndtet solches nach Wohlgefallen ein. Nur gegen die benachbarten Ausländer, welche dergleichen Unordnung bey ihnen noch dulten, wird solcher in so ferne selbige Wiesen in diesseitiger Hoheit besitzen noch beybehalten.

Man hat gefunden, daß die obbeschriebene Allmente dem Bauern mehreren Nutzen bringen, wann er solche zu Wiesen liegen läßet, das Heu unter die Gemeindsleute vertheilt, und ihnen andurch ein Zuschuß zur Winterfütterung verschaft wird. Ihro Durchlaucht genehmigten solches, und jetzo gestehen die Gemeindsleute, daß sie sich dabey besser befinden. Das Ohmet hat man ihnen zur Weide noch frey gelassen, man zweifelt jedoch nicht, daß sie auch aus eigenem Trieb solches einzuthun sich verstehen werden.

Sumpfe, Moräste, welche hin und wieder auf eine ziemliche Weite angetroffen werden, hat man zu durchgraben angefangen. Einige Weiher stunden der gänzlichen Abtrocknung entgegen, aber Ihro Durchlaucht haben solche sogleich aufzuopfern beschlossen.

Der

Der Boden ist meistens Torff-Erde, daher wird es noch viele Mühe und Kosten erfordern, solchen in behörigen Stand zu stellen.

Zu denen unglücklichen Reunions Zeiten hatten die Franzosen schon angefangen, diesen Torfsumpf mit erstaunlichen Kosten trocken zu legen. Sie wußten aber nicht, was sie mit dieser Art Boden anfangen sollten, daher ließen sie alles wieder liegen. Man ist durch die Versuche anderer Nationen, besonders der Schweden, jetzo klüger worden, und wir haben Ursach mit denen ersten Proben zu frieden zu seyn. Sollte sich die Hoffnung erfüllen, wie man sich schmeichelt, diesen Torfgrund so zu zubereiten, daß er andern und besonders denen dabey gelegenen dörren Sandfeldern, zu einem Dünger diene; so hat man mehr erlangt, als man sich anfänglich versprochen. Die Auflösung dieses Problems ist schwehr, wenn solcher aber geräth; so kann alsdann mehrers davon sagen.

Ueber das haben Ihro Durchlaucht erlaubet, daß man ansehnliche Weiher, welche zum Graßbau mit ohngleich größerm Vortheil verwendet werden konnten, zu Wiesen anzulegen angefangen. Wo der Grund etwas sandigt und mager ist, hat man die Methode eingeschlagen, daß eine Anzahl junges Rindvieh den Winter über unter einem Stall oder Schopf erhalten, der Mist mit Weiher Schlamms versetzt, und gegen das Frühjahr auf den erhöheten Theilen des Weihers ausgebreitet, und mittelst der Wasserleitung der ganze Weiher gebessert wird. Den Sommer über wird das Vieh in dem Weiher geweidet und des Nachts gepfercht, wodurch in kurzer Zeit, wann derselbe behörig besaamt worden, der Graswuchs schnell und mit leidentlichen Kosten befördert wird.

Die schädliche Koppelweyden hat man auch hin und wieder angefangen aufzuheben, und zwar mit gutem Willen und auf Ansuchen der Gemeinden. Ingleichen hat man das lange Weiden der Schafe in denen Wiesen im Frühjahre eingeschränkt.

Bisher haben die Schäfer die Wiesen bis stark in den April befahren dürfen, jetzo ist aber der Termin auf den 21 März zurückgesetzt, zu welcher Zeit eigentlich das Graß zu treiben anfängt.

Was die künstlichen Futterkräuter anbelangt; so hat man erst seit etlichen Jahren die Versuche damit angestellt. Man hat aus Engelland und Frankreich alle nur bekannte Futtersaamen kommen lassen. Die ersten Proben sind alle gut ausgefallen und haben unsere Hoffnung begründet, daß in der Folge der Zeit, solche nach Verschiedenheit des Bodens sämmtlich verbreitet und gemeinnützlich gemacht werden können.

Der Lützerner-Klee ist unter allen der reichlichste, läßt sich auch noch ziemlich zu Heu machen. Der Hopfenklee hingegen ist der gesundeste, und schickt sich zum Heu am besten.

Der Holländische Klee ist zum Sommerfutter ohnvergleichlich, läßt sich aber nicht gar wohl dörren, oder muß unter lüftige Schoppen aufgesetzt werden. Ist die Witterung gar günstig; so geräth er auch wohl zum Heumachen. Das französische und englische Raygras sind beyde zum Winterfutter bequem. Mit der Esparcette sind wir noch nicht weit gekommen, indem er erst im dritten Jahre zu seiner behörigen Stärke gelanget. Auf den Spergel halte nicht viel. Es ist zwar grün ein gutes Milchfutter, er giebt aber nicht reichlich aus, und muß jedesmalen frisch gesäet werden. Sodann erschöpft er das Land ziemlicher maßen. Wo man sehr fette Aecker wie in Flandern hat, da lasse ihn noch eher gelten. Dann dorten kommt er zu einer größern Höhe, und schadet dem Acker nicht so viel. Die sogenannten Burgunder Rüben aber sind bey der Viehzucht ein sehr nützliches Gewächs. Eigentlich ist es eine Art rother Rüben und treiben auch die nehmlichen Blätter. Herr Geheimerath Reinhard zu Carlsruhe irret sich also, wann er solche vor die eigentliche englische Turnips hält, welche von denen Engelländern so sehr angerühmt und häufig gepflanzet werden. Ich habe von allen Gattungen Turnipssaamen unmittelbar aus Lon-

don beschrieben. Solcher ist völlig wie der andere weiße Rübsaamen, die Turnips selbsten sind auch nichts anders. Diejenige, welche sie sehr hochhalten, ist eine Art welche gelb inwendig aussiehet, übrigens aber dem Kraut und Saamen nach von andern Rüben nicht unterschieden sind.

Eine andere Art sind die sogenannten Stockrüben, welche an der Mosel, wo die Fütterung und Wiesewachs sehr rar sind, häufig in denen Weinbergen gepflanzet werden. Diese treiben ein sehr hohes Kraut, und können mehrmalen abgeblattet werden. Die Wurzel aber ist dünn, und länglicht, und gleichet andern Rüben nicht. Die Burgunder Rübe hingegen ist eine wahre Art einer rothen Rübe, wird aber bey guter Wartung und in wohl zubereitetem fetten luckern Land über die maßen dick. Wann die Blätter einmal geschossen sind, welches zu Ende Julii manchmalen auch noch ehender geschiehet; so geben solche bis spat in den Herbst eine beständige Fütterung, dann wann man mit dem Abladen eines Stückes fertig ist; so haben die ersten schon wieder neue Blätter ausgetrieben. Man giebt solche dem Rindviehe und Schweinen. Diese fressen solche sehr gerne und werden fett davon, dem Rindviehe aber muß man solche mit etwas trockenem Gefütter vermischen, sonsten werden solche durchläufig. Die Wurzeln welche gegen den Winter ausgemacht, und im Keller, oder Löchern in der Erde verwahret werden, sind ein treffliches Futter zur Mastung, und halten sich sehr lange.

Das früheste Futter unter allen ist eine Art einer Acetosa, welche zehen bis funfzehen Jahre dauert. Wann man noch an kein grün Gefütter denket; so treibet solche schon häufige Blätter, welche ein treffliches Futter vor Milchkühe ist. Ich habe davon Pflanzen welche bereits fünf Jahre stehen. Sie tragen sehr häufig Saamen.

Mit dem Steinklee oder Herr Ellis Ladisfinger, dem spitzen Wegrich, ferner einer Art stachlichen Geniste, welche aus Frankreich erhalten, und wovon Herr Professor Schreber eine Pflanze zugeschickt, womit sie, wann solche vorher zerstoßen worden, die Pferde statt des Hafern füttern, welche auch vor alles andere Vieh besonders Hämmel ein gutes Futter seyn soll, habe nur erst in kleinen Proben gemacht, wovon aber künftig mehrers werde melden können.

Indessen haben die Unterthanen die beschriebene Burgunder Rüben gar gerne angenommen, und werden solche dermalen häufig gepflanzet. Die Verbreitung der übrigen künstlichen Grasarten gehet noch nicht so gut von statten, außer daß einige Bauern von dem Raygras und Luzerne in diesem Jahre angesäet.

Ich hoffe, daß sie durch den verspürten Nutzen schon mehr angelockt werden sollen. Es hält aber sehr, den Bauer in dergleichen Dingen zur Nachahmung zu bewegen. Wir haben daher andere Wege eingeschlagen.

Ein und andere Gemeinden haben wir dahin vermocht, daß sie ein Stück gemeines Land zurecht gemacht, solches in Pferch gestellt, in letzterm Frühjahre mit Raygras angesäet haben. Die Kosten wurden aus der gemeinen Rechnung bestritten, daher fügten sie sich ganz willig.

Wann nun künftiges Jahr diese Proben wohl ausschlagen; so zweifle nicht, es werden alsdann die Bauern sich mehr darum bewerben. Auf diesen Weg glauben Wir die übrigen künstlichen Grasarten ebenfalls nach und nach gemeiner zu machen. Dann so bald der Bauer nichts von dem seinigen darzu giebt; so ist er willig, siehet er hernach den Vortheil; so folgt er von selbsten.

Die Absicht der Oeconomiecommißion gehet dahin, es so weit zu bringen, daß der Bauer wenigstens den größten Theil des Sommers sein nutzbares Vieh im Stall erhalten, seinen Dung vermehren, und Gelegenheit geben soll, die Schaf- und Schweinzucht höher zu treiben.

Außerdem macht man auch Versuche mit Anlegung künstlicher Weiden nach Art der Engländer.

Ich selbsten habe einen solchen Fleck auf einem Hofguth, und zwar mit gutem Erfolg angelegt.

Ich

Ich bin sehr aufmerksam darauf, was dieses vor einen Einfluß in die Schafzucht haben könne. Bald hätte noch zu bemerken vergessen, daß bey manchen Bauern gegen die Anlegung künstlicher Weiden und Futterstücke, dieses einen Hauptanstand erreget, daß, wann die Weiden aufgehen, alles was sich auf dem Felde befindet, weggeätzet wird. Um dieser Bedenklichkeit entgegen zu gehen, haben Ihro Durchlaucht bey Schubkarren Strafe verbieten lassen, daß kein Hirte sich unterstehe, dergleichen Felder zu berühren, jedoch sollte der Eigenthümer ein solches Stück mit Wischen versehen, damit die Hirten sich nicht entschuldigen könnten. Wer einen solchen Wisch muthwillig ausropft, wird mit harter Geldstrafe angesehen. Es hören solchemnach diese Umstände auf.

Unter die Fehler habe ich auch gerechnet, daß viele Gemeinden mit ihrem Schafviehe nicht pfergten.

Man hat diesen Umstand genau untersuchen lassen, und da sich ergeben, daß viele Gemeinden sich in dem Fall befunden; so wurde sämmtlichen bey Strafe anbefohlen, das Pfergen einzuführen, und zwar werden sie angewiesen, den Pferg nur auf die entfernte Felder zu schlagen, die man ohnehin mit dem Dung nicht erreichen konnte.

(Der Beschluß wird künftige Woche folgen.)

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 17 Februar. 1764.

Amsterdam in Banc. -	140		140 thl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	135 ½		135 thl. 12 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	141		141 thl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5:23¾		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl. 9 pf.
Augspurg - -	98 ½		98 thl. 12 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99 ½		99 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 ½	100 thl. Lbl. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3 ½	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	3 ¼	100 thl. Breßl. Duc. = 103 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 ½	100 thl. ord. Duc. = 102 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	188	1 Mk. Duc. Gold gilt 188 thl.
Louis d'or Almarco -	—	171	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 171 thl.
Souver. d'or.	—	8 : 9	1 Souverain gilt = 8 thl. 9 gl.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1	101 thl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	4	104 thl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	4 ½	104 thl. 12 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	4	104 thl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 1/12 thl.	—	4	104 thl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchss. Convent. Geld	—	1 ½	101 thl. 12 gl. Sächß Conv. Geld 100 thl.
Ephraims ⅓ à 8 gl.	—	172 ½	272 thl. 12 gl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	22	-
1 Scheffel Rocken	1	20	-
1 Scheffel Gerste	1	2	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	5	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	8	-	Stadtbrodt	1	-
4	24	-	Bauerbrodt	2	-
	6	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch - - -	2	-
1 Schöpsenfleisch - -	2	6
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Haase - - - -	24	-
1 Gans - - - -	24	-
1 Ente - -	9	-
1 alte Henne - - -	9	-
1 Paar Tauben - -	4	-

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöhl -	10	-
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	6
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	16	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{67}$ Mßl.	3	18	1	21	1	5	—	21	d. 18 Febr.
Dresden	1. oder 1 Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Görlitz	1. oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	6	1	18	1	10	1	1	d. 9 Febr.
Langensalz	1. oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	10	1	7	1	2	—	18	d. 18 Febr.
Luckau	1. oder 1 Scheffel	3	8	1	12	1	4	—	20	d. 18 Febr.
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	10	1	10	1	6	—	20	d. 11 Febr.
Nordhausen	1. oder $2\frac{7}{15}$ Scheffel	3	10	1	22	1	6	—	21	d. 11 Febr.
Plauen	1. oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	12	2	7	1	10	—	18	d. 13 Febr.
Prag	1. oder $\frac{14}{67}$ Strich	2	4	1	10	1	4	—	15	d. 28 Jan.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	3	—	1	11	1	12	—	23	d. 19 Febr.
Zwickau	1. oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	8	2	6	1	12	1	22	d. 14 Febr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. 9.

Leipziger Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 3 Merk. 1764.

Art. 1. Gnädigste Verordnung, daß die Ausfuhr des Getraides, wie auch die Einfuhr des fremden Getraides, ferner verboten bleibe.

2. Gnädigste Verordnung, daß die Ausfuhr des Getraides, wie auch die Einfuhr des fremden Getraides, ferner verboten bleibe.

3. Gnädigste Verordnung, daß die Ausfuhr des Getraides, wie auch die Einfuhr des fremden Getraides, ferner verboten bleibe.

Wir, Bürgermeister, und Rath der Stadt Leipzig, Thun kund und zu wissen hiermit Jedermänniglich, was Gestalt Se. Königliche Majestät in Polen, und Churfürstliche zu Sachsen, unser Allergnädigster Herr, unterm Dato Dresden, den 28 Januarii dieses laufenden Jahres, wegen der Ausfuhr des Getraides, wie auch der Einfuhr des fremden Getraides, ferner verboten bleibe, folgendes Gnädigst verordnet haben, als

Art. 1. Gnädigste Verordnung, daß die Ausfuhr des Getraides, wie auch die Einfuhr des fremden Getraides, ferner verboten bleibe.

2. Gnädigste Verordnung, daß die Ausfuhr des Getraides, wie auch die Einfuhr des fremden Getraides, ferner verboten bleibe.

3. Gnädigste Verordnung, daß die Ausfuhr des Getraides, wie auch die Einfuhr des fremden Getraides, ferner verboten bleibe.

Kapitel 30 Zeichnungen 1 und 2

Bekanntmachung, die Wahl des Vorstehers, Beisitzers und Ausschusses betreffend.

Nachdem die Wahl des Vorstehers, Beisitzers und Ausschusses des hiesigen Handwerker-Vereins, welche nach §. 10 der Statuten vom 19. Februar 1850 alle drei Jahre vorgenommen werden soll, in der Generalversammlung vom 19. d. M. Statt gefunden hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind nämlich gewählt worden:

1) zum Vorsteher: Herr Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt;

2) zum Beisitzer: Herr Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt;

3) zu Ausschußmitgliedern: Herr Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, Herr Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, Herr Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt,

Leben, Leibes-Gesundheit, Freyheit, Ehre und Reputation, Hab und Güter, Weib und Kinder, Eltern, Geschwistern, Verwandten, Freunden, Schutz-Verwandten, Bedienten, Unterthanen, Gütern, Gerechtigkeiten, Gerichten, Obrigkeiten und Herrlichkeiten, Jagden, Fischereyen, Zehenden, Zinsen, Gefällen, Renten, Einkommen, Nutzungen, Gerechtsamen, Freyheiten, Gewohnheiten, Gnaden, Gaben, Lehen, Pfand-Schaften, Allodial-Gütern, Stamm-Gütern, Fideicommissen, Stiftungen, Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Possessionen, Besitzungen, Gebäuden, Wohnungen, Hausrath, Vieh, Früchten, Getraide, Weinwachs, Obst, Gärten, Wiesen, Feldern, Wäldern, Holtzungen, Bergwercken, Metallen, Mineralien, Steinbrüchen, Salz-Quellen, Salz-Pfannen, Salz-Werken, Salz-Handlungen, Salz-Niederlagen, Salz-Verschleissen, Salz-Gefällen, Salz-Zehenden, Salz-Zinsen, Salz-Renten, Salz-Einkommen, Salz-Nutzungen, Salz-Gerechtsamen, Salz-Freyheiten, Salz-Gewohnheiten, Salz-Gnaden, Salz-Gaben, Salz-Lehen, Salz-Pfand-Schaften, Salz-Allodial-Gütern, Salz-Stamm-Gütern, Salz-Fideicommissen, Salz-Stiftungen, Salz-Privilegien, Salz-Rechten, Salz-Gerechtigkeiten, Salz-Possessionen, Salz-Besitzungen, Salz-Gebäuden, Salz-Wohnungen, Salz-Hausrath, Salz-Vieh, Salz-Früchten, Salz-Getraide, Salz-Weinwachs, Salz-Obst, Salz-Gärten, Salz-Wiesen, Salz-Feldern, Salz-Wäldern, Salz-Holtzungen, Salz-Bergwercken, Salz-Metallen, Salz-Mineralien, Salz-

melden, und von dem Preiße, auch Condition, mehrere Nachricht erhalten.

3) Es sind in Freybergischen Revieren folgende Kuxe zu verkaufen.

Drey viertel Kux, Himmelsforst, welcher quartaliter an Ausbeute der Kux 10 Species Thaler giebt.

An Zubuß-Kuxen:

2 und ein halber Kux, Lorenz Gegentrom 5 und 8te Maaß.

3 und drey viertel Kux, Lorenz Gegentrom 14te Maß.

2 Kuxe Himmelfarth.

2 Kuxe, Sonnenwirbel.

1 und ein halber Kux, Moritz Fundgrube.

1 Kux, Donath. Welche Zubuß Kuxe sämmtlich in guter Hoffnung stehen, alle zusammen um 900 thl. an *Louis d'or à* 5 thl. sie müssen aber beysammen bleiben; Wer selbe zu kaufen Lust hat, der beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden.

4) In Christ. Gottl. Hilschers, vormals Jacobischen, Buchhandlung auf der Grimmischen Gasse unter dem Sulzbergerischen Hause, sind in Commißion zu haben: Des Hrn. Grenougths in London berühmte Zahn-Tincturen, welche wegen der nützlichen Erfindung und Verkauffung von Sr. Großbrittann. Majestät ein Privilegium erhalten; die erste Tinctur bewahret die Zähne, säubert sie, und benimmt alle Unreinigkeit, machet sie sehr weiß und schön, befestiget die, welche los sind, kömmt der anwachsenden Fäule zuvor, und heilet den Scharbock im Zahnfleische gänzlich; die zwote Tinctur hilft wider die heftigen Zahnschmerzen, und man verspüret, so bald sie gebrauchet wird, Linderung. Diese Tincturen werden in Gläsern, jedes 10 gr. verkauft. Englische Zahnbürsten, nebst einem zum Gebrauch dieser Tinctur, sind gleichfalls à 5 gr. zu haben. Des Hrn. Archbalds Brust- und Magen-Kuchen, welche ein unfehlbares und kräftig wirkendes Mittel, für alle und jede gemeine Krankheiten der Lunge, als Husten, Haßerichkeit und Flüsse ꝛc. wie auch überaus dienlich, der Auszehrung, der Engbrüstigkeit, und der Schwindsucht vorzukommen; sie befördern durch einen gelinden Stuhlgang die nöthige Absonderung der Lebenssäfte, und führen alle schädliche und schleimigte Feuchtigkeiten ab, welche sich auf die Lunge setzen, und deren beständiges Stechen und zwingenden Husten verursachen; ingleichen heilen sie durch ihre balsamische und nährende Eigenschaften die zarten Gefässe des Magens, wenn solche gleich noch so sehr beschädiget wären, und nachdem sie die Saftgefässe des Magens gestärket, so machen sie nicht nur wieder guten Appetit, sondern helfen auch zur Verdauung. Der gute und sichere Erfolg der Cur seit 90 Jahren, in Engelland und andern Ländern, hat diese Küchlein in so guten Glauben gesetzet, daß sie als ein allgemeines Mittel wider den Husten, Engbrüstigkeit und Schwindsucht gehalten werden. Eine Schachtel voll 10 gr. Geld und Briefe werden franco eingesandt.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Die so genannte Schloß-Mühle in Eulenburg, welche vier Mahlgänge, Wohnhaus und Gärten hat; ist auf 6 Jahre zu verpachten. Wer demnach solche zu pachten gesonnen ist, kann hiervon bey denen beyden Vormündern, Herr Johann Gottfried Weinland und Gottfried Röben nähere Nachricht erfahren.

Art. IV. Sachen so verlohren, oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Da, wie aus dem unterm 28ten Jan. a. c. publicirten Anschlag bekannt, die währenden Krieges unterm Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsisch. Stempel nachgeschlagenen Leipziger Ein Drittel Stücken, nach derselben gänzlichen Verrufung bey denen beyden Münz-Städten zu Dresden und Leipzig von denen Commercirenden und Kaufleuten, auch Münz-Lieferanten, anderergestalt nicht, als lediglich nach dem Gewicht angenommen

werden

werden können, wie überhaupt auch die Einwechselung das Stück à 3 Groschen, sowohl bey gedachten Münz-Städten, als denen angelegten Einwechselungs-Cassen, nur bis zum 15ten May jetztlaufenden Jahres festgesetzet worden; So wird besonders denenjenigen, welche sich von dergleichen verrufenen Ein Drittel Stücken oder andern geringhaltigen Münzsorten in großen Quantitäten annoch zu entschütten haben, hierdurch bekannt gemacht, welchergestalt ihnen, im Fall sie diese Münzen nicht in natura zu besagten Münz-Städten, gegen von daher zu erhaltende Bezahlung nach dem Verhältniß des Gewichts, abzuliefern gesonnen, Gegentheils frey gelassen bleibet, selbige zum Ausbringen des Silbers unter nachstehenden Bedingungen und auf die nehmliche Weise, wie bereits von vielen häufig geschehen, zu denen Schmelzhütten zu Freyberg, ebenfalls bringen zu dürfen. Daß nehmlich,

1. Die dahin abzuliefernde Posten von einerley Münz-Sorten unter zehen Mark roh Gewicht nicht bestehen, auch mit solcher Gewichts-Schwere richtig bemerket, immaßen die Annehmung daselbst nach Centnern und blos Marken geschiehet, und sich auf einiges Auszehlen nicht eingelassen werden kann.

2. Bey beschehener Ablieferung, wird nach genommener und berichtigter Probe, der darinne befindliche Silbergehalt denen Lieferanten ohne langen Verzug angegeben, die Bezahlung des angegebenen feinen Silbergehalts aber denenselben eher nicht, als nach erfolgter Verschmelzung und Aufbereitung, entweder bey der Münze zu Dresden oder Leipzig, welches von Ihrer derer Lieferanten selbst eigenen Wahl dependiret, angewiesen; Und obwohl

3. Zu Beförderung des Ausbringens alle nur mögliche Vorkehrung bereits getroffen worden; So dürfte jedoch von der beschehenen Münz-Lieferung an, bis zu dem erfolgten vorgängigen Ausbringen des Silbers eine Zeit von ohngefähr vier bis sechs Wochen erforderlich seyn, da die an eine oder die andere derer beyden Münz-Städten zu Dresden und Leipzig gerichtete Allignation denen Lieferanten ausgestellet werden können; wobey aber dieselben, insonderheit bey Ablieferung sehr starker Posten, sich von selbst zu bescheiden, von sothaner Silberbezahlung ohngefähr den 20sten Theil noch so lange inne zu lassen, bis das in denen Schwarz-Kupfern und andern Hütten-Productis zurückgebliebene Silber ebenfalls richtig und ausgesaigert worden, und ihnen sodann, wiewohl einige Monathe später, die noch übrige Befriedigung sicher wiederfahren soll.

4. Geschiehet die Bezahlung der Transport-Kosten, sowohl der zu gut zu machenden Münzen an die Schmelzhütten zu Freyberg, als des davon ausgebrachten Silbers, in so ferne solches an die Münze zu Leipzig abgesendet, und daselbst bezahlet wird, lediglich von denen Lieferanten.

5. Endlich hat sich jeder Lieferante zuversichtlich zu versehen, wie ihme außer Einem Quint-Probier-Korn Abzug von Funfzig Marken Brand-Silber, kein besonderer weiterer Abzug für die Zugutmachung seiner Münze angesonnen werden wird. Dresden, am 21. Febr. Anno 1764.

Churfürstl. Sächsisches Cammer- und Berg-Collegium.

2) Da in dem wegen gänzlicher Verrufung derer während Krieges nachgeschlagenen und bisher auf drey gute Groschen reducirt gewesenen Leipziger Ein Drittel Stücken, unterm 28. Jan. a. c. publicirten Anschlag derjenigen Orte, woselbst besondere Auswechselungs-Cassen angeleget worden, Meldung geschehen; Als hat man für nöthig gefunden, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, wie zu sothanem Behuf nachstehende Commissionairs angestellet worden, als in

Neustadt an der Orla, Amtsverwalter Hedenus,
Plauen, Amtmann Wehner,
Zwickau, Gleits-Einnehmer Vitzthum,
Chemnitz, Johann Christian Crusius und Compagnie,
Langensalza, Gleits-Einnehmer Kugler,
Naumburg, Amtmann Moßdorf,
Merseburg, Amtmann Clarus,
Weißenfels, Amtsschreiber Schröter,
Wittenberg, Johann Gottlieb Meysel,

Dahme,

Kaiser Johann Nepomuk Kaufm. Wien, Leopoldstadt, Taborstraße 76.

Kaiser Johann Nepomuk Kaufm. Wien, Leopoldstadt, Taborstraße 76.

Kaiser, Johann Nepomuk Kaufmann, Wien, Leopoldstadt, Taborstraße 76. Am 10. Juni 1873 wurde über das Vermögen des Johann Nepomuk Kaiser, Kaufmann in Wien, Leopoldstadt, Taborstraße 76, das Konkursverfahren eröffnet. Zum Masseverwalter wurde Advokat Dr. Ludwig Ritter von Lang ernannt. Die Anmeldefrist läuft bis 15. Juli 1873. Die Tagsatzung zur Prüfung der Forderungen findet am 17. Juli 1873 um 10 Uhr Vormittags statt.

Kaiserlich Königliche Landwehr und Kavallerie-Kaserne.

Kaiserlich Königliche Landwehr und Kavallerie-Kaserne.

Kaiserlich Königliche Landwehr und Kavallerie-Kaserne. Die Lieferung des Bedarfes an Kohle, Koks, Holz, Petroleum, Talglichten, Stearinkerzen, Wachskerzen, Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Zündhölzchen, Zündschwamm, Zündpapier, Zündstricken, Zündmaschinen, Zündlichten, Zündpulver, Zündhütchen, Zündnadeln, Zündschrauben, Zündstiften, Zündbolzen, Zündschlössern, Zündgewehren, Zündpistolen, Zündkarabinern, Zündrevolvern, Zündmunition, Zündpatronen, Zündkugeln, Zündgranaten, Zündbomben, Zündminen, Zündladungen, Zündsätzen, Zündmischungen, Zündpräparaten, Zündapparaten, Zündvorrichtungen, Zündeinrichtungen, Zündsystemen, Zündmethoden, Zündverfahren, Zündarten, Zündgattungen, Zündsorten, Zündmarken, Zündfabrikaten, Zündwaren, Zündartikeln, Zündgegenständen, Zündobjekten, Zündmaterialien, Zündstoffen, Zündmitteln, Zündwerkzeugen, Zündgeräthen, Zündmaschinen

Intelligenz-Comtoir vorgezeigten Machinen, Instrumente ꝛc. in Kupfer gestochen zu haben wünschet, wird hiermit gemeldet, wie man so bereit als willig ist, sich auch dieser Arbeit zum Nutzen des Publici, sobald zu unterziehen, als man solche auch wirklich nutzbar wird einrichten können Da aber bekannt ist, wie die meisten Kupferstiche dieser Art nicht von der Beschaffesheit sind, daß man die Sachen darnach arbeiten lassen könnte, folglich nur der geringe Nutzen einer perspectivischen Einsicht daraus erwächset, so wird man mit Herausgabe dieser Kupferstiche lieber noch anstehen, als etwas mangelhaftes ausgeben.

7) Dem Manne, dem es wahrhaftig darum zu thun scheint, daß Sachsen in seiner Landwirthschaft in den besten Flor gesetzet werden möge, auch zu dem Ende den Futterbau nicht als den alleinigen Grund der Verbesserung der Landwirthschaft gelten lassen will, sondern die durch Gesetze festgesetzte Zahl Rindviehes von einer Hufe, die Verbesserung und Vermehrung des Düngers, die Reinigung des Saamengetraides ꝛc. als Neben-Grundsäulen der Landwirthschaft ansiehet, danket man verbindlich vor dessen Eingabe, und erkennet die letztern benannten Stücke für höchst nützlich, bittet aber zugleich, in nochmalige Erwägung zu ziehen, ob nicht in Vermehrung des Futterbaues das meiste der übrigen Neben-Grundsäulen liege.

8) Da die verlangten Erläuterungen wegen des Brückenbaues so speciell sind, und man nicht gemeynet ist, über den Ort, wohin die Brücke gebauet werden soll, sich näher herauszulassen, so erwartet man genaue Risse und Anschläge, nach Cubic-Schuenholz, mit Preißen einer jeden Gegend, wo die Anschläge gefertiget werden. Sind nur die Natural-Berechnungen richtig, so können die diversen Preiße gar bald auf den Ort, wohin die Brücke kommen soll, reducirt werden.

Art. VIII. **Aufgaben.**

Vacat.

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

Es ist eine vollständige Scheichzerische Bibel zu verkaufen, wer nähere Nachricht davon verlangt, beliebe sich im Intelligenz Comtoir zu melden.

Art. X.

Beschluß der im vorigen Blättern ausgeführten Landesfürstlichen Anstalten, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes im Herzogthum Zweybrücken, in einem Antwortsschreiben vorgetragen.

Was nun die Vermehrung des Dunges durch andere künstliche Düngungsarten betrifft; so hat man die Kalkdüngung bekannter zu machen gesucht. Diese gehet dermalen stark im Schwange, weilen die Bauern deren gute Würkungen anderer Orten gesehen.

Den Mergel ist man ebenfalls einzuführen bedacht, indem man verschiedene Sorten davon ausfündig gemacht. Ehe man solchen aber andern anpreißet, sucht man sich noch seiner guten Eigenschaften, der Art des Gebrauchs mehrers zu versichern.

Dieses sind diejenigen Veranstaltungen, welche man bisher bey Numero 5. gemacht. In Ansehung des 6ten war nichts übrig, diesem Uebel abzuhelfen, als daß man die Gemeinden dahin zu bringen suchet, diese steile Hänge, wieder mit Hecken und Pfriemenkraut anzupflanzen, und anwachsen zu lassen. Die Noth treibt sie schon von selbsten darzu, weilen an solchen Bergen keine Früchte mehr wachsen.

Der zweyte Haupt-Gegenstand der Oeconomie-Commißion ist die Verbesserung der Rindviehzucht, und Verhinderung daß künftig nicht so viel Geld außer Land gehe.

Die Ursachen, warum so kleines, schlechtes Milch- und Druckviehe in dem Lande gezogen wurde, bestunden darinnen, weil so schlechte Zuchtrinder, Bullen und Reitochsen, und zu wenig bey denen Dorfheerden gehalten wurden.

Dieses rührte meistens mit von der üblen Gewohnheit her, daß das Halten des Fasselviehes eine gemeine Last gewesen, welche alle Jahre von einem Gemeindsmann auf den andern fortgieng. Die Reihe betraf also mehrere Jahre nach einander arme Leute, welche

weder im Stande waren, gutes Vieh anzuschaffen, noch solches behörig im Futter zu unterhalten. Sie hatten oft kein Gefütter für ihr eigen Vieh, und wenn auch gleich gemeine Wiesen für den Fassel bestimmt waren; so wurde diesem, wegen Armuth der Leute, das Futter entzogen, und dem übrigen Viehe mitgetheilet. Solchergestalt verelendete das kleine Faselvieh, und die Zucht wurde nicht besser. Die jungen Ochsen wurde alle gleich bey der Milch in der zarten Jugend verschnitten, wodurch der Wuchs verdorben wurde, und nur dünnhälsigtes, schnackigtes Vieh daher entstunde. Sodann brauchten die Bauren solche schon im dritten Jahre zu aller Arbeit, welches sie im Wachsthume hinderte, daß sie klein blieben.

Wenn dergleichen Ochsen drey Jahre alt waren, mußten die Unterthanen schon das Frohndgeld davon entrichten, daher wollten sie auch völligen Nutzen, wie vom übrigen Zugviehe, davon ziehen.

Mit dergleichen verkrippelten Ochsen konnte weder tüchtige Arbeit verrichtet, noch auch, wann sie älter wurden, mit der Mastung etwas erlöst werden. Die Bauren, welche einiger maßen Mittel hatten, kauften sich deswegen alle ausländische Ochsen von denen Uebertheinischen, aus Lothringen, Elsaß und der Schweiz, und fast alles Schlachtvieh mußte auswärts hergeholet werden. Dieses that dem Lande keinen geringen Schaden.

Um den Bauern hierinnen von seinem Besten zu überzeugen, ließe man in verwichenem Jahre eine Anzahl junger Schweitzer Stiere kommen, und beredete einige Gemeinden, welche hierzu am besten im Stande waren, daß sie solche übernahmen, und den schlechten Fassel wegschaften. Es ist hierbey zu bemerken, daß die Schweitzer-Stiere, wann sie fünf viertel Jahre oder 1 ½ Jahr alt sind, zum Reiten gebraucht werden müssen. Dann wann sie dreyjährig werden, sind sie zu groß und schwehr, und müssen wieder abgeschaft werden. Der Nutzen äusserte sich schon in diesem Jahre, und haben die Gemeinden ein schrifftliches Zeugniß eingeschickt, worinnen sie versichern, daß sie an denen Kälbern etliche hundert Gulden gewonnen, immaßen sie solche, statt daß vorher vor ein Milchkalb nur etwa 4 fl. bezahlt wurde, vor 8. bis 10 fl. verkauft hätten, und sie gesonnen seyn, diese Fassel niemalen abgehen zu lassen.

Man trug daher kein Bedenken die Verordnung zu veranlassen, daß

1. Die Gemeinden sich aus gemeinen Mitteln mit schönen ausländischen Faßelviehe versehen:

2. Der schädliche Turnus in denen Gemeinden mit Haltung des Faßels abgestellet und ein ehrlicher auch bemittelter Mann, welcher vor sein eigen Vieh mit hinlänglichem Futter versehen, gewehlt, und ihme die Haltung desselben übertragen:

3. Zu dessen Fütterung wo keine gemeine Wiesen bereits dazu bestimmt sind, entweder dergleichen neu angelegt, oder das Futter aus der gemeinen Rechnung angeschaft:

4. Damit das Faßelvieh nicht durch das Weiden auf den Bergen abgetrieben werde, entweder zwey dergleichen, womit abgewechselt wird, angeschaffet, oder solcher nur über den andern Tag mit der Heerde ausgetrieben.

5. Die Vorsteher des Orts darauf, daß das Faßelvieh in gutem Stande erhalten werde, sehen, und nöthigen Falls zur Bestrafung die Anzeige gethan.

6. Das junge Ochsenvieh, welches zur Zucht dienen soll, nicht unter sechs Monaten verschnitten, so wie auch die junge Rinder nicht unter dem Alter von Achtzehn Monaten zum Stier gelassen werden sollten. Damit auch

7. Das junge Druckvieh nicht zu frühe angespannet werden möge; so haben Ihro Durchlaucht von solchen Ochsen, welche der Bauer selbsten erzogen, das Frohndgeld auf ein Jahr weiter hinaus gesetzt.

Drittens: hat man sein Augenmerk auch auf die Verbesserung der Schaafzucht gerichtet.

Bisher hatte man in dem Herzogthum nicht überall gelernete Schäfer gebraucht, sondern die Gemeinden nahmen allerhand

schlechte

schlechte und verarmte Leute, wie sie solche am wohlfeilsten erhalten konnten, an. Dieses war der Schaafzucht höchst schädlich.

Serenissimus errichteten deswegen eine Schäferzunft. Die Schäfer werden darauf verpflichtet, und darf jetzo keiner als Schäfer angenommen werden, der nicht vorher von denen Zunftmeistern, und zwar in Beyseyn eines von der Oeconomie-Commißion hierzu abgeschickten vorher examiniret, und wegen seiner Wissenschaft geprüfet worden. Findet man daß in der Kenntniß der Krankheiten, oder der Mittel dargegen, einem oder dem andern etwas fehlet; so unterrichtet man ihn weiters, wann er aber gar nicht bey dem Schaafvieh hergekommen, so weißt man ihn gänzlich ab.

In Ansehung der Stöhren, deren Unterhaltung und Wahl, hat man gleiche Vorsehung, wie bey dem Rindviehe gethan. Die Stöhre müssen von guter Art seyn, und die beste Wolle tragen. Die Beurtheilung hanget von etlichen verständigen Schaafmeistern und dem Substituten in dem Amte ab.

(Wegen Mangel des Raums, soll der völlige Beschluß, gewiß über acht Tage, folgen.)

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 24 Februar. 1764.

Amsterdam in Banc. -	140 ¾	140 thl. 18 gl thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	136 ⅛	136 thl. 6 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	141 ⅕	141 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	6:- ⅓	1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl. 6 pf.
Augspurg - -	99	99 thl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	100	100 thl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	2	100 thl. Lbl. = 102 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	4	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 104 thl.
Bresl. - -	—	3 ¾	100 thl. Breßl. Duc. = 103 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	3	100 thl. ord. Duc. = 103 thl.
Duc. Alm. - - -	—	188 ½	1 Mk. Duc. Gold gilt 188 thl. 12 gl.
Louis d'or Almarco -	—	172	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 172 thl.
Souver. d'or.	—	8 : 11	1 Souverain gilt = 8 thl. 11 gl.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	pari	100 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	3 ½	103 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	4	104 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	3 ½	103 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 1/12 thl.	—	3 ½	103 thl. 12 gl an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchss. Convent. Geld	—	½	100 thl. 12 gl. Sächß Conv. Geld 100 thl.
Ephraims ⅛ à 8 gl.	—	171	271 thl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.

	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	12	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	2	-
1 Scheffel Hafer	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	5	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	12	-	Stadtbrodt	1	-
5	-	-	Bauerbrodt	2	-
7		3	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.

	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch - - -	1	10
1 Schöpsenfleisch - -	2	6
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	5	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Haase - - - -	24	-
1 Ganß - - - -	24	-
1 Ente - - -	9	-
1 alte Henne - - -	9	-
1 Paar Tauben - -	4	-

Bier und Oehl.

Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöhl -	10	-
1 Rübsen-Oehl	6	-
1 Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	6
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	16	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{67}$ Mßl.	3	12	1	12	—	23	—	21	d. 21 Febr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	6	1	18	1	10	1	—	d. 9 Febr.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	8	1	6	2	—	—	19	d. 25 Febr.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	4	1	10	1	4	—	20	d. 26 Febr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	—	1	13	—	22	—	18	d. 25 Febr.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	3	8	1	16	—	20	—	20	d. 25 Febr.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	12	2	7	2	10	—	18	d. 13 Febr.
Prag	1.	oder $\frac{14}{67}$ Strich	2	3	1	8	1	—	—	16	d. 18 Febr.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	18	1	14	—	—	d. 26 Febr.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	8	2	6	1	12	1	22	d. 14 Febr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf

Die Postfreyheit erstreckot sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 10.

Intelligenz-Blatt,

Frag- und Anzeigen, der Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Montag, den 6ten März. 1780.

Inhalt.

Bekanntmachung, daß die Lieferung des Brennholzes für das Jahr 1780. an Meistbietende soll verdungen werden.

Als ergehet in Vormundschaft Unsers geliebten Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdl. an sämmtliche Vasallen, Beamte, auch andere Gerichts- und Unterobrigkeiten, insonderheit aber an die Räthe in Städten hierdurch Unser Befehl, sothane Unsere Willensmeynung, denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Tuchmachern, und Zeugfabrikanten, sowohl sonst jedermännniglich bekannt, auch nach selbiger hierunter ohne Anstand die erforderliche Einrichtung zu machen, und damit derselben vom 15den Martii dieses lauffenden Jahres an, auf das genaueste nachgelebet werde, gebührende Obsicht zu führen.

Und weil hiernechst zu Beförderung des Vertriebs derer in hiesigen Landen fabricirten Tuche die Nothdurfft erfordert, daß die wegen der Schau, und überhaupt wegen Abstellung derer bey denen Tuchmanufacturen sich einschleichenden, und denenselben zum Nachtheil gereichenden Mißbräuche sub dato den 28ten Januar. 1756. ergangenen Generalverordnung genau beobachtet und strack-lich darüber gehalten werde;

So haben alle und jede Gerichtsobrigkeiten, besonders aber die Räthe in Städten nicht nur auf die bey denen Tuchmanufacturen sich äußernde Mißbräuche, Mängel und Gebrechen ein wachsames Auge zu richten, sondern auch deren alsbaldige Abstellung sich sorgfältigst angelegen seyn zu lassen, nicht minder die Aeltesten und Schaumeister sowohl als die Tuchmacher, Walker, Tuchscherer und Bereiter zu gebührender Befolgung obangeregter Generalverordnung mit Nachdruck anzuhalten, auch wie solches geschehen, und von ihnen ins Werk gerichtet worden, wie auch überhaupt von dem Zustande derer Manufacturen, zu Ende jeden Jahres, resp. zu der Landes- und andern Regierungen mittelst Berichts anzuzeigen.

Zu mehrerer Urkund dessen, haben Wir dieses Generale zum Druck bringen lassen, und zu jedermänniglicher Wissenschafft zu publiciren anbefohlen. So geschehen 16.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Zwey Bauergüther im Dorfe Eutritzsch, unter E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig Jurisdiction, von 58 und 5 Achtel Feld und 6 Acker Wiesen, mit bequemen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch 2 Obstgärten, sind zu verkaufen, oder zu verpachten. Wer nun solche zu kaufen oder zu pachten belieben möchte, wolle sich in dem Grafischen oder sogenannten Beyerischen Hause, bey Herrn Adv. Grohmannen allhier melden, und näherer Nachricht, der Kauf- oder Pachtsumma, sowohl derer übrigen Conditionen halber, gewärtig seyn.

2) Es ist ein allhier in Leipzig im Gewandgäßchen, zwischen den D. Neuhausischen und Reinickischen Häusern innen gelegenes Haus, zu verkaufen. Mehrere Nachricht davon, vornehmlich, wegen der daraus zu nehmenden Nutzungen, ist bey der Frau Kupferinn, in besagtem Hause wohnhaft, einzuziehen.

3) Es ist allhier in der Burgstraße, in dem Heyerischen Hause, bey Hrn. Johann George Schmidt, extra feiner Bamberger frischer Salmiac, aus der ersten Hand, um einen billigen Preiß, zu bekommen.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

1) Bey der Churfächß. Hochlöbl. Cammer zu Dreßden, soll das Cammerguth Collmen, von Johannis 1764 auf gewisse Jahre verpachtet werden; weshalb der 7de May nächstkünftig pro termino locationis anberaumet ist.

2) Bey der Churfächßl. Hochlöbl. Cammer zu Dreßden, soll das Creisamt Freyberg, von Michaelis 1764 auf 6 Jahre verpachtet werden; weshalb der 13 Aug. c. a. zum termino locationis anberaumet ist.

Ferner soll bey eben derselben, der Poststall allhier mit der dabey befindlichen Wirthschaft vom 1 Julii 1764 auf gewisse Jahre verpachtet werden. Weshalb der 16 May c. a. allhier in Leipzig, zum termino locationis anberaumet ist.

3) Es ist ein Stall auf 6 Pferde nebst Cammer

Cammer vor die Stallleute, allhier in einem Hause am Markte, zu vermiethen. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

4) Es ist ein mit guten und tüchtigen Wirthschaftsgebäuden, auch schönen Ackerbau und Wiesewachs und völligen Inventario, Winter- und Sommer-Aussaat, versehenes Vorwerg, so vor der Stadt Düben gelegen, von Johannis dieses Jahres an, auf gewisse Jahre zu verpachten, wer dazu Lust und Belieben träget, kann sich beym Herrn Advoc. Conradi in Düben melden, welcher den Anschlag vorlegen, auch die übrigen Bedingungen anzeigen wird.

5) Demnach des hiesigen Breyhaubrauers, Georg. Horns, seine Pachtzeit auf künftigen 1 May zu Ende, und er einige Vorräthe übrig, diese auch, dem neuen Pachter zu überlassen, sich offeriret hat, derselbe auch versprochen, solche Verräthe, anzunehmen, und zu erkaufen, welcher aber, durch einen schlechten, in Leipzig geschriebenen, und Wegwitz datirten Brief, sein Wort zurück genommen; dahero er gesonnen, hierdurch bekannt zu machen, daß bey ihm, in E. E. Hochw. Raths Breyhaubrauhause, nachfolgende Vorräthe, als: Waitzen- und Gerstenmalze, Scheffelweiße, jedoch muß Abkäufer einen Acciszettel, zu was er es brauchet, zeigen, gute trockene Floß- Stock- und Küferne Scheite, ein neuer Bottig mit 6 Reiffen, ein hiesiges Meisterstück, unausgearbeitete Bottig- Tauben 80 Schock. Kufen, Vaß, Viertel und Tonnen-Reiffe, eine gute Tischerwerkbank, Wagnerholz, 2 eiserne Oefen, 6 gute Drehrollen, Wagen und Pferde, 2 aus Engelland verschriebene Seile, das eine 160, das andere von 64 Ellen, unterschiedene Pfosten und Breter, geschnitten 5 und 6 zollig Holz, ein neues Kühlschiff, ein Mätzchenspiel nebst denen darzu gehörigen Kugeln, ein Kegelschub, neue Kutschgeschirre, 2 gute zum Merseburger- Bier fahren dichtige Wagen, desgleichen neue unbeschlagene Wagen und Räder, 3 Pferde- Kärne zum Schutt fahren, 2 Coffeemühlen, um einen billigen Preiß zu verkaufen.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Es sind überaus gute zinnerne Formen zu gegossenen Lichtern, 6 bis 8 auf das Pfund, bey Herr Joh. Gottfried Freytag in Gera, das Stück a 10 gl. zu bekommen. Ein Probestück liegt im Intelligenz-Comtoir zum vorzeigen bereit.

2) Nachricht was die Saamen derer Futterkräuter im Anspach kommen: Der Centner Esparcette 12 Gulden. Der Centner Lucern wird aus der Schweitz bis Anspach geliefert, vor 50 Gulden. Von dem Burgundischen Rübsaamen, das Pfund vor 18 Xr. NB. Mit einem Pfund Rübsaamen kann man einen halben Morgen Landes bestecken. In Nürnberg bekommt man diese und andere Sorten Saamen, frisch und gut, bey dem Saamenhändler und Italiener Scheller. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Nachdem sich ein Peruckenmachergeselle Namens Johann Friderich Merten, von Geburt ein Preuße, bey einer Herrschaft in Leipzig, den 25 Febr. a. c. auf ein Jahr zu dienen verdungen hat, sich aber den 3ten Mart. Nachmittage diebischer Weiße davon gemacht, und verschiedene Effecten nebst etwas baaren Gelde mitgenommen: so wird jedermann vor obbenannten Betrüger gewarnet. Er ist von langer Statur, Castanienbraunen Haaren, die er in einem Haarbeutel, nebst schwarzen Band um den Hals träget, hagern Angesicht, seine ordentlichen Kleider sind, ein Zimmetbrauner Rock, weiß gefüttert, nebst solcher Veste, schwarze Beinkleider und Strümpfe, in den Schuhen träget er große modelirte Stahl-Schnallen, dazu hat er einen röthlichen abgetragenen Muff an einem Himmelblauen Bande, nebst einem schlechten schwarzen Huth. Entwendet hat er, einen mit goldener

Treſſe beſetzten Livrée-Huth, einen ganz neuen Müllergrauen Tuchrock, einen Surtout von grauen Parakan, ein paar faſt neue Stiefeln von Cordouan, ein paar ganz neue Schuh mit Chagrin-Abſätzen, ein Holländiſches Hembde mit netteltuchenen Manſchetten, zwey Schnupftücher auch von feiner Leinewand, mit J. F. R. bezeichnet.

4) Nachdem die Zulieferung der ganz ſchweren Ochſenleder und großen Kalbfellen, ſonſt aber keine Sorte, bey der Herrſchaftlichen Ledermanufactur, ſo 2½ Meile von Lückau, 3 Meilen von Lübben und 2 Meilen von Dahme abgelegen, an einen einzigen tüchtigen Lieferanten, ſo præſtanda præſtiren kann, und die beſten Conditiones eingehen wird, auf ein ganz Jahr veraccordiret werden ſoll, und der Termin bis auf den 20ſten März des jetzt laufenden Jahres feſt geſetzet iſt, binnen welcher Zeit ein jeder die Umſtände wegen des Transports und andern nöthigen Maßregeln an dem Orte ſelbſt unterſuchen kann, auch ſich mit daſigen Fabrikencontoir in Baruth zu beſprechen Zeit hat. Als wird ſolches hiermit kund gemacht, und ſoll der Contract für dem Hochgräfl. Amte der Herrſchaft Baruth erſten Theils auf vorbeſagten Terminen geſchloſſen, und mit niemanden weiter nach Verfluß dieſer Zeit, ſich eingelaſſen werden.

5) Auf dem Gräfl. Solmiſchen Hammerwerke bey Baruth, deſſen hoher Ofen itzt gangbar iſt, ſind nicht nur allerhand Sorten von tüchtig geſchmiedeten Eiſen, ſondern auch von ſaubern Gußwaaren, beſonders an Oefens, nach neu inventirter compendiöſer Façon, welche ungemein zur Menage des Holzes dienen, um civilen Preiß zu bekommen, und liegen von letztern die diverſen Zeichnungen im Intelligenz-Comtoir zum Anſehen parat. Liebhabere können ſich an den Herrn Factor Wildenhayn nach Baruth addreßiren.

6) Wegen Erſparung der Brennhölzer beſitzet ein Freund ein Arcanum, womit die Steinkohlen ſolchergeſtalt präpariret werden können, daß ſelbige unter denen hohen Schmelzöfen, Salzſiedepfannen, Ziegelöfen und ſonſten zu allen Feuerungen ohne Schlacken, ſo gut als Holzkohlen zu gebrauchen ſind. Zu dieſer Probe wird zuförderſt erfordert 5 Wiſpel Steinkohlen, deren häufig in Sachſen zu finden ſind, wie nicht weniger Reiſekoſten und Auslöſung auf 8 Tage. Die Zuthat beträgt ungefähr 10 thl. womit auf 40 bis 50 Wiſpel präpariret werden können, und ſolchergeſtalt jährlich viele 1000 Thaler an Nutz- und Brennholz erſparet werden können. N. den 15 Febr. 1764. d. K.

Art. VIII. Aufgaben.

1) Was iſt die Felber vor eine Art von Bäumen? Der Name iſt hieſiger Gegend ganz unbekannt. In Mähren ſollen dergleichen viel wachſen.

2) Wo iſt die aus Kahle kommende Eſparcette, Meſſens-Zeit in Leipzig zu haben?

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Die Freundinn, eine Wochenſchrift, iſt in Johann Friedrich Müllers Buchhandlung, unter Herr D. Fabers Hauſe, bey der Nicolai-Kirche, in Commißion zu haben, à 1 gl. und wird wöchentlich Mittwochs daſelbſt ausgegeben.

2) Nachfolgende Bücher ſind um beygeſetzten Preiß zu verkaufen, bey Johann Friedrich Schumann, in der Nicolaiſtraße in Meiſter Johann Chriſtian Dinklers des Corduanmachers Hauſe, 1 Treppe hoch;

1. Joh. Coccei Lexicon Hebraicum et Chaldaicum Vet. Teſt. c. Addit. Maji. Frf. 1714. Folio Pergamentb. 2 thl. 16 gl.

2. Joh. Scapulæ Lexic. Græc. Lat. cur. Jac. Zwingeri, Baſ. 1628. Schw. Ledb. fol. 3 thl.

3. Joh. Ad. Weberi Lexicon Lat. et Germ. 2 Tomi, Chemn. 1745. in 2 ſaub. Franzbänden, gr. 8vo 4 thl. 12 gl.

4. Joh. Jac. Schmids Bibliſcher Hiſtoricus, Phyſicus, Mathematicus und Medicus 1740. in 4 ſaubern Pergament-Rücken-Bänden, gr. 8vo 6 thl.

5. Gottfr. Ephr. Müllers Hiſtor. Crit. Einleitung zu nöthiger Erkänntnis und nützlichen Gebrauch der Lateiniſchen Schriftſteller, 5 Theile, Dreßd. 1747. in 5 Perg. Rücken-Ecken-Bänden, gr. 8vo 3 thl. 16 gl.

6. Von

6. Von Meene Predigten zum Zeugniße ſeiner Amtsführung, 3 Theile, 1747. 62. in 3 ſaub. halben Franzb. gr. 8vo 2 thl. 12 gl.

7. Joh. Fr. Burgs Sammlung Heiliger Reden, 6 Theile, Breßl. 1750. 55. in 6 Perg. Rücken-Ecken-Bänden, 8vo 3 thl.

8. Clarks Geiſtliche Reden, 10 Theile, Leipz. 1752. in 5 halben Franzbänden, 8vo 2 thl. 18 gl.

9. P. Gr. Rothfiſchers Ablaß und Jubel-Jahr, 3 Theile, 1751. in 3 ſaub. Pergam. Bänden, 4to 4 thl.

10. Seb. Schmidi Biblia Latina; Argent. 1708. Pergamentb. 4to 2 thl. 12 gl.

Art. X.

1) Beſchluß der in vorigen Blättern ausgeführten Landesfürſtlichen Anſtalten, zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Herzogthum Zweybrücken, in einem Antwortsſchreiben vorgetragen.

Viel Gemeinden begiengen bisher den Fehler, daß ſie ihre Bänne (gemeine Schaafriſſten) mit Schaafvieh überſchlugen. Dieſes verurſachte einen merklichen Nachtheil. Das Vieh wurde aus Mangel der Nahrung elende und verlohr die Wolle. Eine große Anzahl gieng auch darauf. Dieſes that der Güte der Wolle und der Schaafzucht überhaupt großen Schaden. Derowegen wurde verordnet, daß die Dorfbänne durch Experten abgeſchätzt und die Heerden beſtimmt werden ſollten, über deren Anzahl zu halten nicht mehr erlaubt iſt.

Andere Gemeinden fehlten hinwieder darinnen, daß wann ſie gleich Schaafe halten könnten, ſolches dennoch unterließen. Die Beweggründe darzu rührten meiſtens von irrigen Vorſtellungen und einem übelgegründeten Eigennutz der vermöglichſten Einwohner her. Es ergienge daher die Verordnung, daß auch dieſe Bänne beſichtiget werden ſollten, und wann ermäßiget würde, daß neben den übrigen Heerden Viehe noch Schaafe gehalten werden könnten, und die Gemeinde zuſammen ſich nicht verſtehen wollte, die geſetzte Anzahl Schaafe zu halten, alsdann einem oder etlichen aus der Gemeinde ſolches erlaubt ſeyn ſollte.

Es iſt oben ſchon angeführt worden, daß viele Gemeinden keinen Hortenſchlag gehalten. Dieſes war dem Ackerbau und Schaafzucht ſchädlich. Im Sommer mußte das Vieh in denen kleinen warmen Bauernſtällen faſt verſchmachten. Daher entſtunden öftere Krankheiten. Durch die Einführung des Pferchs aber iſt dieſem Uebel zugleich abgeholfen worden.

Aus gleichem Grunde erlaubt man jetzo auch nicht mehr, daß in denen heißen Sommermonaten, dem Schäfer der Mittagspferch als ein Stück ſeines Lohns belaſſen werde. Die Schäfer pflegten das Vieh in der größten Hitze Mittags zuſammen zu ſchlagen, um ihre Aecker dadurch zu düngen, und ließen das Vieh etliche Stunden ſolchergeſtalt der größten Sonnenhitze ausgeſtellet. Sie begnügten ſich damit noch nicht, ſondern trieben das Vieh um ihres Nutzens willen öfters auf, daß es gar keine Ruhe genießen konnte. Anjetzo muß ſolches in den warmen Sommertagen in den Schatten unter Bäume getrieben werden.

Ferner pflegten die Schäfer manchmal die Säue mit denen Schaafen zugleich zu hüten. Dieſes wird auch nicht mehr gelitten, weil daher öfters Krankheiten entſtunden.

Viertens ſucht man dem Holzmangel auf alle mögliche Weiſe abzuhelfen.

Zu dem Ende hat man darauf gedacht, den in dem Lande befindlichen Torf zu benutzen. Man beſchriebe auf herrſchaftliche Koſten Torfſtecher aus den Niederlanden, durch welche man hieſige Unterthanen unterrichten ließe. Den Torf, ſo man wirklich aus den Torfſümpfen erhält, iſt von der beſten ſchweren Art, ſchwarz von Farbe, und zur Feuerung vortrefflich.

Die Feuerung mit Steinkohlen hat man ebenfalls eingeführet. Der Landmann ſowohl als Bürger in den Städten brennt faſt nichts als Steinkohlen in den Oefen den Winter hindurch.

Den Kalk zum Bauwesen sowohl als Düngung der Felder brennt man nach Art der Engelländer mit Steinkohlen. Die Ziegelwaare aber damit zu verfertigen, hat man noch nicht auskommen können.

Indessen wird schon eine Menge Holz ersparet. Zu denen Steinkohlen-Oefen hat man anfänglich die Modelle aus der Gegend Holland beschrieben und mehrere Oefen darnach gießen lassen, um solche unter die Leute auszutheilen. Es ist aber darauf nicht gewartet worden, sondern die mehresten brennen die Steinkohlen in den gemeinen Oefen vermittelst eines Rostes.

Das Holz im Lande wieder anzupflanzen, geben sich Ihro Durchlaucht alle ersinnliche Mühe.

Mit Rüstern und Lerchenbäumen, hat man schon seit verschiedenen Jahren recht glückliche Proben gemacht. In allen Forsten sind Eichelkämpe angelegt, und alles was nur dahin einschlägig ist, macht die Aufmerksamkeit Ihro Durchlaucht rege.

In Frankreich sind seit 1745. die Italienischen Pappeln aufgekommen, welche die sonsten bekannte, am Holze weit übertreffen sollen. Der Beschreibung nach, welche Herr Professor Schroeber zugehen lassen, ist das Holz tüchtig, um Thielen daraus zu schneiden, und solches zum Bauen zu verwenden. Die Eigenschaft wäre um so vortrefflicher, als dieser Baum außer dem in dem Wuchse sehr schnell ist, und die gemeinen Pappeln hierinn weit übertrifft. In wie weit diese angerühmte Vorzüge Grund haben, oder nicht, werde in einigen Jahren vorläufig mit etwas mehrerer Gewißheit behaupten können, indeme ich in verwichenem Frühjahre Ruthen so von Paris erhalten, gestecket, welche alle sehr wohl angeschlagen sind.

Wann man einmal einen Baum hat, alsdann ist die Fortpflanzung sehr leicht.

Ganz neuerlich hat man aus Frankreich wieder eine Schrift erhalten, worinnen die Acacia besonders angepriesen wird, um das Holz in einem Lande leicht und geschwind zu vermehren. Ihro Durchlaucht haben deren kürzlich etliche Hundert Stämme kommen lassen, welche zu einem nähern Beweiße dienen werden, in wie ferne das was vorgegeben wird, mit der Warheit übereinstimme oder nicht. Ich enthalte mich hiervon ein mehreres hier anzuführen, indem die Schrift selbsten Herr Professor Schroeber nächstens überschicken werde.

Was endlich und

Fünftens: den Weinbau anbelanget: so hat man hierinnen nicht weniger dem Unverstand der Weinbauern Schranken gesetzt. Durch ausgeschickte Experten sind alle Gegenden in Ansehung des Satzes, Grund und Bodens untersuchet, fort ein umständlicher Plan entworfen worden, welche Gattungen sich vor jede am besten schicke. Keinem Eigenthümer stehet weiters mehr frey, die abgehende Stöcke ferner nach Willkühr zu ersetzen, sondern es muß sich jeder hierinnen nach der Vorschrift richten, gegen deren Abweichungen in jedem Orte die nöthigen Aufseher bestellet sind.

Dieses ist, was ich dermalen noch von denen Einrichtungen in hiesigen Landen melden kann, und vielleicht habe die Gedult Euer Hochwohlgeb. mit Kleinigkeiten schon allzulange mißbraucht. Ich bitte aber ganz gehorsamst, solches dem Eifer zuzuschreiben, mit welchem Euer Hochwohlgeb. meine Hochachtung und Dienstbegierde zu bewähren, beflißen bin. Die Eilfertigkeit womit bey denen dermaligen Weyhnachtsferien einige Stunden bey meinen übrigen sehr lästigen Amtsverrichtungen hierzu zu verwenden gesucht, hat nicht wenig Antheil daran, wann Umstände eingeflossen, welche eine bedächtlichere Prüfung davon abgesondert haben würde. Ich hege aber die gegründete Zuversicht, Euer Hochwohlgeb. werden solche gütigst übersehen, und wann Dieselben Vorschläge zu möglichen Einrichtungen aufnehmen; so wird Denenselben um so weniger entgegen seyn, wann eine etwas umständliche Beschreibung von dem was wirklich geschiehet, vorgelegt worden.

Einzele Umstände, wann sie schon einem individuellen Staat eigen sind, verlieren dennoch

noch nicht in den Augen eines scharfsinnigen Beurtheilers das Allgemeine.

Immittelst so unvollkommen und gering auch die obbeschriebenen Einrichtungen noch zur Zeit seyn mögen; so gereichen doch solche, als untrügliche Beweiße von der ohnermüdeten Bestrebung Ihro Durchlaucht die Pflichten eines wahrhaften Landesvaters gegen Dero Unterthanen zu erfüllen, Höchstselbigen zu unsterblichen Ruhm.

Zweybrücken,
den 10 Jan. 1764. Schimper.

2) Das Elend welches zeithero mit angesehen habe, und wie heute noch die Creatur unter denen Ochsenbauern seufzet, wenn selbige mit solchem ihren Fuhrwesen zur Stadt kommen, und damit einen Aufzug machen, der gewiß Erbarmen erwecket. Hierbey erinnere mich (von 24 Jahren her) in Engelland gesehen zu haben, daß das Landvolk allda, wegen des tiefen Wagengleißes, die Pferde und Ochsen hinter einander zu spannen pflegen. Nehmlich: In die Gabel 1 Pferd, dann 3 bis 4 Ochsen hinter einander, und wiederum 1 Pferd vorweg, mit einem solchen Zuge können sie 40 und mehr Centner schwer, nach Beschaffenheit des Weges, ohne Anstand fortbringen; und wirklich ein Gespann von 4 Ochsen und 2 Pferden, thun allda eben so gute Dienste, als sonsten 7 Pferde, wie gewöhnlich, neben einander.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 2 Mart. 1764.

Amsterdam in Banc. -	140 3/4		140 thl. 18 gl thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	136 1/4		136 thl. 6 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	141 1/2		141 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	—		1 ℔ Sterl. gilt = = =
Augspurg - -	99 1/4		99 thl. 6 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	100		100 thl. thun in Wien 100 thl.

Sorten, so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	2	100 thl. Lbl. = 102 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	4	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 104 thl.
Bresl. - -	—	3 3/4	100 thl. Breßl. Duc. = 103 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	3	100 thl. ord. Duc. = 103 thl.
Duc. Alm. - - -	—	188 1/2	1 Mk. Duc. Gold gilt 188 thl. 12 gl.
Louis d'or Almarco -	—	172	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 172 thl.
Souver. d'or.	—	8:10 1/2	1 Souverain gilt = 8 thl. 10 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	pari	100 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1/2	100 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	3 1/2	103 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	4	104 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	3 1/2	103 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 1/23 thl.	—	3 1/2	103 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	1/2	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Ephraims 1/8 à 8 gl.	—	171 1/2	271 thl. 12 gl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzig

A Tabular View of the Abstract Books

Counties and Boroughs	Number of Acres	Number of Houses	Number of Persons	Number of Families	Number of Persons employed in Agriculture	Number of Persons employed in Trade, Manufactures, or Handicraft	Number of Persons not comprised in the two preceding Classes	Number of Persons chargeable with Income Tax
Bedford	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Berks	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bucks	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Cambridge	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Chester	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Cornwall	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Cumberland	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Derby	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Devon	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dorset	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Durham	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Essex	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gloucester	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hereford	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hertford	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Huntingdon	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kent	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lancaster	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Leicester	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lincoln	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Middlesex	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Monmouth	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Norfolk	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Northampton	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Northumberland	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Nottingham	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Oxford	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Rutland	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Salop	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Somerset	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Southampton	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Stafford	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Suffolk	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Surrey	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Sussex	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Warwick	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Westmoreland	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Wilts	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Worcester	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
York	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Anglesea	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Brecknock	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Cardigan	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Carmarthen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Carnarvon	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Denbigh	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Flint	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Glamorgan	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Merioneth	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Montgomery	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Pembroke	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Radnor	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

| Counties and Boroughs | Number of Persons chargeable with Income Tax | Number of Persons chargeable with Property Tax | Number of Persons chargeable with Assessed Taxes | Number of Persons chargeable with Inhabited House Duty | Number of Persons chargeable with Window Duty | Number of Persons chargeable with Male Servants Duty | Number of Persons chargeable with Carriage Duty | Number of Persons chargeable with Horse Duty | Number of Persons chargeable with Dog Duty | Number of Persons chargeable with Hair Powder Duty | Number of Persons chargeable with Game Certificate Duty | Number of Persons chargeable with Gun Duty | Number of Persons chargeable with Armorial Bearings Duty | Number of Persons chargeable with Hackney Coach Duty | Number of Persons chargeable with Stage Coach Duty | Number of Persons chargeable with Post Horse Duty | Number of Persons chargeable with Shop Duty | Number of Persons chargeable with Clock Duty | Number of Persons chargeable with Watch Duty | Number of Persons chargeable with Plate Duty | Number of Persons chargeable with Legacy Duty | Number of Persons chargeable with Succession Duty | Number of Persons chargeable with Stamp Duty | Number of Persons chargeable with Tax on Transfer of Property | Number of Persons chargeable with Tax on Personal Property | Number of Persons chargeable with Tax on Offices and Pensions | Number of Persons chargeable with Tax on Professions, Trades, and Vocations | Number of Persons chargeable with Tax on Pensions, Salaries, and Stipends | Number of Persons chargeable with Tax on Profits arising from Property | Number of Persons chargeable with Tax on Profits arising from Property | Number of Persons chargeable with Tax on Profits arising from Property

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger II.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 17 Mart. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

Nachdem auf einem hochadelichen Guthe zu Jütrichau ½ Meile von Zerbst belegen

11 Schock Felgen.
3 ¼ Schock Letterbäume.
50 Stück Birken und Eschen Nutzholz von 6 und 9 Ellen.
6 Sechzig Schock-Holz Birken und Elsen.
2 Sechzig Barten Holz.
16 Klafftern Eichen Holz.
6 Klafftern Birkenes.

plus licitanti verkauft werden sollen, und Terminus auf den 20ten Martii anberaumet: so wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft bekannt gemacht, sich auf gedachtem Guthe einzufinden, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung wird zugeschlagen werden. Zerbst den 7ten Martii 1764.

Hochadliche Gerichte zu Jütrichau.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Es wird von einer vornehmen Herrschaft ein Livrée-Bedienter, so ein geschickter Schneider seyn und wohl aussehen muß, gesuchet. Derjenige also, so in solche Dienste zu treten gesonnen, kann sich beym Herrn Postschreiber Kunzen auf der Burgstraße im weißen Adler melden, und nähere Nachricht erlangen, wie denn der, dessen Stelle anjetzo wieder besetzet werden soll, über 18 Jahr bey solcher Herrschaft in Diensten gestanden.

2) Eine adeliche Herrschaft im Voigtländischen Creyß suchet einen unbeweibten Verwalter, welcher zuvörderst wegen treuer und guter Aufführung hinlängliche Bescheinigung beyzubringen hat, hiernechst aber in Schreiben und Rechnen wohl fundirt, und eine accurate Rechnung zu führen fähig sey, übrigens auch zu Verwaltung einer Landwirthschaft die nöthige Wißenschaft und Erfahrung habe. Das Intelligenz-Comtoir wird von der Bestimmung nähere Nachricht geben.

Art. VII. Avertissements.

1) Man hat der Absicht dieser Blätter nicht entgegen zu seyn erachtet, folgendes von Ihro Königl. Hoheit, der Chur Sachsen Administratore, in Verfolg weiland Ihr. Königl. Hoheit, des Churfürsten, diesfalls schon gehegter Intention, ins Werk gesetztes, zur Aufnahme der Künste und des damit in mancherley Rücksichten verbundenen Nahrungsstandes gereichendes Institutum dem Publico bekannt zu machen.

Es haben nämlich Ihro Königl. Hoheit unter Aufsicht des vorherigen Herrn Legations-Raths von Hagedorn, welchen Sie zugleich zum Geheimen Legations-Rath und General-Director der Künste ernennet, zu Dresden eine Akademie der Künste errichtet, und nächst derselben verschiedene solcher untergeordnete Instituta an mehrern Orten derer Churfächs. Lande theils bereits angelegt, theils noch anzulegen beschlossen.

Bey der Akademie zu Dresden befinden sich

In der Mahlerey:

1. Professor und Director, Herr Carl Hutin.
2. Prof. Hofmahler und Director der Mahlerey in Meißen, Herr Christian Wilhelm Ernst Dietrich.
3. Prof. Hofmahler und Director der Zeichnungs- u. Architectur-Akademie in Leipzig, Herr Adam Friedrich Oeser.
4. Prof. Honorarius, Herr Ismael Mengs.
5. Prof. Herr Johann Casanova.
6. Prof. Herr Marcello Bacciarelli.

Aufgenommene Mitglieder. (Agrees.)

1. Frau Friderica Bacciarelli, gebohrne Richterinn, wegen der Miniatur.
2. Herr Bernhard Belotti Canaletto, wegen der Perspective.
3. Herr Hofmahler, Christian David Müller, wegen des Portraits und der Mahlerey in Pastel.
4. Herr Joseph Roos, zu Landschaften und Schäferstücken.
5. Die fünfte Stelle ist noch nicht vergeben.

In der Bildhauerkunst.

Prof. und Hofbildhauer, Herr Knöfler.

Aufgenommenes Mitglied.

Herr Franz Coudray.

In der Kupferstecherkunst.

1. Professor, Herr Joseph Camerata.
2. Prof. Herr Lorenz Zuchi.
3. Prof. Herr Joseph Canale.

Aufgenommenes Mitglied.

Herr Christian Friedrich Boetius.

Baukunst.

Prof. und Hofbaumeister, Herr Friedrich August Krubsacius.

Aufgenommenes Mitglied.

Herr Habersang.

Hierüber

Herr Philipp Daniel Lippert, Professor des Antiken.

Ueber dieses sind verschiedene Pensionairen, unter welchen Mesdlles Dinglinger und Riedel; Herr von Hamilton, Cabinetsmahler; Herr Reinow, Zeichenmeister bey den Churfürstlichen Pagen; Herr Dolst, Miniaturmahler; und Herr Mietsch, ein Zeichenmeister, welcher zur Zeit zum Unterricht der jüngsten Lehrlinge gewählt, auch damit am 1. Merz der Anfang gemacht worden.

Was den berühmten Anton Raphael Mengs betrifft, haben Ihro Königl. Hoheit, sobald ihn seine Neigung wieder nach Sachsen, als seinem Vaterlande, ziehen wird, seine großen Verdienste um die Kunst, in billige Obacht zu nehmen, Ihnen vorbehalten, und werden Höchstdieselben übrigens zu seiner Zeit bey der Akademie, wie solches bey andern zu geschehen pfleget, Ehren-Mitglieder aufnehmen lassen, immittelst aber an dem Namensfeste Sr. Churfürstl. Durchl. die öffentliche Ausstellung der von den akademischen Mitgliedern wegen ihrer Aufnahme in die Akademie, oder sonst verfertigten Kunstwerke in dem Saale der Akademie, oder bis zu dessen Einrichtung in den Zimmern des Schlosses gestatten.

Die bereits errichteten, untergeordneten Instituta sind:

In Leipzig.

Zur Zeichnung, Mahlerey u. Baukunst:

Der Hofmahler, Herr Oeser.

Herr Habersang, Architekt.

Ferner einige untergeordnete Lehrmeister zum Modelliren, Kupferstechen und Unterricht

richt solcher Handwerksgenossen, welche den Geschmack in der Arbeit zu erweitern, und dem Ruhme, in ihrer Art Künstler zu werden, nachtrachten. Gleich nach Ostern wird dort mit dem Unterrichte angefangen werden.

In Meißen.

Bey dasiger Porcelain-Manufactur:

Herr Hofmahler und Director, Dietrich, mit besonderer Absicht auf Anziehung derjenigen Lehrlinge, welche die größte Hoffnung von sich geben. Außerdem werden dergleichen noch in mehrern Städten des nächsten bestellet werden.

Bey der Akademie zu Dresden sowohl, als denen solcher nachgeordneten militaris, zu deren Unterhalt bereits ein beständiger Fond gewidmet, wird der Unterricht umsonst ertheilet, und jedem die Besuchung der nächstkünftig bekannt zu machenden öffentlichen Lehrstunden freystehen, auch überdem zu Dresden zu gleichem Behuf nicht nur die Bilder-Galerie täglich, sondern auch die Galerie der damalen besser aufgestellten Antiken des Sommers Mittewochs und Sonnabends Nachmittags, und das Cabinet der Kupferstiche Dienstags und Freytags Vormittags zu gewissen Stunden offen seyn; insbesondre aber bey den Antiken den Künstlern das Nachzeichnen, auf geziemendes Anmelden, gestattet werden.

2) Eines einsehenden Landwirths gemachte Erfahrung und Anmerkung über die Viehseuche.

Die in dem Intelligenz-Blatt bekannt gemachte Cur für das kranke Rindvieh mit Zwiebeln, ist nach des Herrn Autoris Angeben bereits bewährt erfunden, wofür man demselben viel Obligation schuldig ist. Die Demonstration warum innerliche Medicamenta nicht würken können, finde ich sehr wohl ausgearbeitet, und sie kommt mit meiner gemachten Erfahrung überein, nach welcher ich befunden, daß das magere und schlecht gefütterte Vieh nicht leicht von der Seuche befallen wird, wenn auch dieselbe um und neben dergleichen magern Vieh graßiret, dahero ich einem jeden, in dessen Gegend das Viehsterben ist, wohlmeinend anrathe, das Vieh lieber schlecht zu füttern, und etwas abkommen zu lassen, welches ich als eine würkliche Präservativ-Cur gut befunden habe.

3) Es hat der Breyhanbrauer in Leipzig sich unterstanden, in dem vorigen Stücke des Intelligenz Blattes meiner auf schlechte Art, obgleich ohne Nahmen zu gedenken, und von einen schlechten Brief, welcher in Leipzig geschrieben und aus Wegwitz dätirt seyn soll, saget, so will ich hiermit nur anzeigen, daß ich einen Brief an Ihn zu schreiben vor nöthig erachtet, weil ich erfahren mußte, daß er meinen Nahmen ohne Erlaubniß sich zu seinem Nutzen bedienet, und was die Erhandlung seiner Sachen betrifft, so habe ich ihm weder Versicherung zur Abnahme, noch ein Geboth darauf gethan, denn ich nicht gemeynet gewesen, seine theils schlechte und abgenutzte Sachen so theuer als neu zu bezahlen, und selbiger gar nicht nöthig gehabt, daß er nach Wegwitz gekommen, und mit andern nichtigen Vorgeben mir solche offeriren dürfen, denn ob er meinen Nahmen gleich nicht angezeigt, so wissen die Leute doch daß ich Christoph Wagner, und er Gegor Horn heißet.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

In Gollners Buchladen unter der Frau Hofrath Menkinn Hause ist zu haben:

1. Gottlieb Cobers beweglicher Paßion-Prediger im Cabinet, nebst beygefügtem Oster-Prediger, wie auch Morgen- und Abend-Andachten auf das ganze Leiden Christi gerichtet; ingleichen andächtigen Paßions-Gesängen und heiligen Trauer-Arien, mit Kupf. 8vo 12 gl.

2. Formey Grundsätze der Sittenlehre aus dem Gebrauche der Kräfte des menschl. Verstandes hergeleitet, aus dem Französischen übersetzt, 8vo 1 thl.

3. Justii Schauplatz der Künste und Handwerke, oder vollständige Beschreibung derselben, mit vielen Kupfertafeln, 3ter Band, 4.

4. Ludolfs Schaubühne der Welt, 5 Theile, compl. Fol.

5. Gatterer fortgesetzter Wappen-Calender auf das Jahr 1764. oder jährliches Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik,

worinnen aller jetzigen Europäischen Potentaten Stammtafel und Wappen enthalten sind, gr. 8vo.

6. Brehmens geistliche Betrachtungen und Reden bey Einsegnung angehender Eheleute, nebst einer Anleitung, was ein Prediger in Ansehung des Ehestandes seiner Zuhörer zu beobachten, und wie er sich diesfalls in seinem Amte vorsichtig und erbaulich zu verhalten, 8vo 12 gl.

7. Freye Beurtheilung, die neueste Litteratur betreffend, ersten Bandes erstes St. 8. 3 gl.

8. Wohlmeynende Ermahnung an alle unter dem Joche ihrer Weiber seufzende Mitbrüder, den Fühllosen und Unempfindlichen zur Ermunterung, den Nothleidenden und Bedrängten aber zur Erquickung an das Licht gestellet, von einem gelassenen Ehemanne, neue vermehrte Auflage, 8vo 2 gl.

9. Vernünftige Erinnerungen an alle unter der Herrschaft ihrer Männer seufzende Weiber zum Troste beyderley Geschlecht; entworfen von Amalia G**. als der zweyte Theil der Ermahnung an die Männer. 8. 2 Gr.

2) In Johann Gottfried Müllers Buchhandlung unter Herrn D. Fabers Hause bey der Nicolai Kirche ist zu haben:

1. Degenkolbs, M. Carl Christ. die Schuldigkeit wahrer Christen dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln, in einer Predigt über 1 Petr. III. 8-15. 4. 2 Gr.

2. Der Freygeist, eine Wochenschrift, mit Register, complet. gr. 8. 1 Rtlr.

3. Der Freygeist, ein Trauerspiel, in fünf Aufzügen. 8. Danzig 1764. 3 Gr.

4. Die geprüfte Treue, ein Schäferspiel. 8. 2 Gr.

5. Tellers, D. Rom. Sammlung auserlesener heil. Reden über wichtige Wahrheiten der christlichen Religion. gr. 8. 1 Rtlr. 8 Gr.

6. Wiesenhavers, D. Just Carl, Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchen-Staats-Rechts der Protestirenden in Teutschland. 8. 10 Gr.

Art. X.

1) **Burgunder Rüben oder Tangeres-Saamen**, wie er bey uns in Franken genennet wird.

Bekommt Blätter wie der bekannte Mangold, welche so oft man sie in 4 Wochen abblättert, allemal wieder mehrere nachwachsen, bekommt im Boden eine Rübe 2 bis 3 Fäuste groß, ist über alle Sommer- und Winterfütterung, taugt vor Kühe, die viel Milch davon geben, Schwein und ander Vieh, im Winter werden mit den klein geschnittenen Rüben, mit geschnittenen Heu, Grommet und Stroh die Ochsen gemästet.

Man weigt den Saamen einen halben Tag in Wasser, steckt ihn in Mistbeet oder gutes Gartenland, im abnehmenden Mond, nicht allzudick, wann die Pflanzen einer Spannen lang, so werden sie in einen wohlgebauten, klar geegten Acker wie das ordinaire Kraut, 1½ Schuh weit ° ° ° ° die Löcher oder Stufen ein we- ° ° ° ° nig begossen; wie hieneben ste- ° ° ° ° het, gesetzt, nachgehends wann 4 Wochen vorbey, etwas umhackt, bey anhaltenden dürren Wetter können die Pflanzen durch ein Gefäß mit einem langen Stiehl begossen werden: und wann die Zeit kommt das Feld zum andernmale zu fratten oder braachen, so der Pflanze oben herum etwas Luft gemacht worden.

Der Nutzen wird sich zeigen. Man zieht den Saamen selbst von den Stöcken und Rüben, welche man zu dem Ende über Winter in Gewächshäusern oder Genußgewölbern aufbehält, und im Frühling auf das Land setzet. Das Pfund dieses Saamens kann vor 8 gute Groschen verschaft werden, man langt sehr weit damit.

3) *Extract* **eines Schreibens** des Hrn. Cammer-Directoris Schimpers, d. d. Zweybrücken den 20 Febr. 1764.

Ew. ꝛc. ꝛc. Schreiben, legt mir noch zwey Fragen zu beantworten auf, nehmlich:

1. Ob

1. Ob man hier noch nicht an die Cultur fruchtbarer Bäume gedacht? sodann
2. Ob man nicht auch eine Pflanzschule vor Zimmerleute angeleget und gute Verordnungen im Bauwesen erlassen habe?

Auf die Vermehrung der fruchtbaren Bäume hat man in hiesigen Landen allerdings seit mehreren Jahren seine Aufmerksamkeit gerichtet, und hat man es dahin gebracht, daß hiesige Lande nicht nur mit der Benöthigung der besten Gattungen hinlänglich versehen sind, sondern auch an Auswärtige davon abgeben können. An denen mehresten Orten haben die Unterthanen aus eigenen Trieb ihr bestes hierunter besorget, und an andern hat man die Verordnung erlassen, daß jeder einziehender Gemeindsmann eine gewisse Zahl Bäume pflanzen und unterhalten, auch sich desbalber legitimiren muß.

Nicht sowohl die Vermehrung als die Verbesserung ist dermalen noch unser Hauptvorwurf. Die Bauersleute hatten vorher ihre Baumgärten nur mit schlechten Obstbäumen angefüllt; diese müssen sie nach und nach mit besseren Gattungen umpfropfen, wozu ihnen aus denen Herrschaftlichen Obstgärten die Ruthen abgegeben werden. Es hat auch hiesiger Gegend die besondere Bewandniß, daß die mehresten Außenfelder häufig mit wilden Obstbäumen besetzt sind, welche die Bauern bey Ausstockung der Hecken stehen lassen. Diese gereichen denen Unterthanen zu unbeschreiblichen Vortheil, indem sie davon in großer Menge Aepfel und Birn, Wein, Essig, und Brandtewein verfertigten, und öfters damit allein ihre Herrschaftlichen Schuldigkeiten bestreiten. Die Gattungen dieser Bäume sind sehr verschieden, und die meisten von sehr schlechter Art. Man hat aber nunmehro solche Gattungen, welche zu obigen Producten vorzüglich gut sind. Mit diesen werden meistens alle wilde Stämme umgepaßt. Die Vermehrung des zahmen Obstes geschiehet auch am geschwindesten durch Versetz- und Umpaßung solcher wilden Stämme. Diese finden sich in grosser Menge in denen jungen Schlägen, und von dem schönsten Wuchs, und sind des schlechtesten Bodens gewohnt. Wann solche in ein besseres Land versetzt werden, so schlagen sie geschwind an, und nach drey Jahren hat man schon den Obstgenuß, nachdem selbige gepost werden. Man behauptet zwar, daß das Obst von dergleichen Wildstämmen nicht von so feinem Geschmacke sey; allein eines Theils beruhet dieses Vorgeben mehr in der Einbildung als in der Wahrheit; andern Theils gehet diese Einrichtung vornehmlich nur auf die offene Felder.

Die Vermehrung der Nußbäume ist noch ein Gegenstand, worauf man alle Sorgfalt wenden wird. Allein die vornehmste Hinderniß welche solche erschweret, rühret von denen Frühjahrs Frösten her, welche seit einigen Jahren deren Nutzen vereitelt haben. Ich bin deswegen darauf aus, mit derjenigen Gattung aus Dauphinee den Versuch zu machen, welche 4 Wochen später als die gewöhnlichen ausschlagen, daher dem Verderben des Frosts, nicht so sehr unterworffen sind.

Wir arbeiten dermalen noch aus dem Rauhen, wann wir aber damit einigermaßen durch sind; so wird man jeden Dorfsbau insbesondere durchgehen, und alsdann wird an vielen Orten noch die Vermehrung der fruchtbaren Bäume vorkommen. Der Plan ist auch schon darzu bereit, und wird zu seiner Zeit zum Vorschein kommen.

Wegen einer Pflanzschule der arbeitenden Leute, ist noch nichts veranstaltet, und ob wir gleich mit guten Werkmeistern versehen sind; so läugne ich doch nicht, daß zum besten des Publici noch manche Verbesserungen statt haben können, und auch nöthig wären. Es ist aber ohnmöglich alle Verbesserungen auf einmal durchzusetzen. Besondere Bauverordnungen außer denen Städten sind ebenfalls nicht eingeführet, ausser daß nirgends im ganzen Lande erlaubt ist, anders als mit Steinen zu bauen, und keine Stroh-Dächer aufzurichten, und daß die Feuerstätte besichtigt werden müssen. Zu kleinen Gebäu-

den als Schoppen, Schweinſtällen ꝛc. darf auch kein anderes dann unfruchtbares Holz als Aſpen ꝛc. angewieſen werden.

Die Zunftgeſetze ſind auch meiſtens umgegoßen und auf einen nützlichern Fuß geſetzt worden. Nach ſolchen müſſen die Meiſterſtücke derer Bauzünfte, durch das Bauamt beſichtigt, und unterſucht werden. Ohnnütze Meiſterſtücke aber ſind gänzlich abgeſchaft worden. Weiters kann ich dermalen über dieſen Punct nichts anführen.

Ew. ꝛc. ꝛc. finden den Ausdruck: Friſen dunkel. Man bezeichnet hieſiger Gegend dadurch ſolche Leute, welche zu Vergrabung der Wieſen gebraucht werden, und anderwärts Seegräber heißen ꝛc.

3) Ohnmaßgebliches Gutachten gegen die, in dem Intelligenzblatt ohnlängſt angegebene Art vom Lichtgießen.

Inſelt kann man nehmen was man will, aber NB. es darf nicht zu alt ſeyn, ſondern je friſcher, je beſſer, auch pures Schöpsinſelt muß durch die rechte Art des Schmelzens ſo gut brennen als Rindsinſelt.

Das Schmelzen deſſelben iſt eines der wichtigſten Umſtände, der dabey muß beobachtet werden: Man hat aus der Erfahrung wahrgenommen, daß man wohl thut, wenn man eine ziemliche Quantität friſches Waſſer darzu nimmt, z. E. man nimmt ½ Stein Inſelt, das wird, wie gewöhnlich klein geſchnitten, thut es in ein Caſtrol oder ander Gefäße, und gießet ſo gleich 2 Kannen Dreßdner Maaß Waſſer darzu, das rühret man beym Schmelzen ſcharf herum, anfangs wird es zwar wie ein Molken ausſehen, alleine das Waſſer verkocht ſich, und das Inſelt wird ſo gereiniget wie ein helles Waſſer, alsdenn ſchöpffet man es ab, und ſäugt es durch ein Läppchen durch, gießet es in ein Gefäß das brauchbar iſt, in die Formen zu gießen; Iſt es abgeſchöpffet, ſo kann man in die Griefen abermal ein gut Nöſel friſch Waſſer gießen, zuſammen eine Weile kochen laſſen, ſo bekommt man wieder das ſchönſte Inſelt, wird man gewahr, daß noch Inſelt in den Griefen iſt, ſo kann man wieder ½ Nößel Waſſer hinzu gießen, ſo wird zwar das Inſelt etwas bräuner, aber die Lichter brennen ſo gut als die erſten, auf ſolche Weiße kann man das Inſelt herausbringen, daß nichts als Spreu übrig bleibet: will man aber das Inſelt aus den Griefen nicht aufs äuſſerſte heraus laſſen, ſo zeigt ſich alsdann in der Wirthſchaft ein wahrer Nutzen, wenn man einigemale die ausgelaßnen Griefen in einem Topfe ſammlet, ſo an einem friſchen Orte wohl ein Jahr können aufbehalten werden, noch einige Pfunde friſches Inſelt darzu thut, und Seife ſiedet; bey dieſer Affaire kann man alle Speckſchwardten, auch alles unreine Fett ſammlen, und beym Sieden gebrauchen.

Will man das Inſelt recht ſchöne und ſehr weiß haben, ſo thut man das einmal ausgelaßne Inſelt wieder in einen Keſſel und rein Waſſer darzu, läßt es noch einmal kochen, ſo wird es auf das beſte gereiniget, alsdann ſchöpft man es wieder ab, und gießet es in die Formen. Das Gewicht des Lichtes iſt nicht ſo genau zu beſtimmen, die Erfahrung muß weiſen, wie groß die Menage, ſo iſts auch mit dem Dächtern, man muß ſich nach der Stärke der Formen richten.

Die Formen müſſen vorzüglich rein gehalten werden, iſt das Dacht hinein, ſo thut es nicht gut, wenn man ein Pflöckchen vorſteckt, die Gläßernen kann man zerbrechen, und in den Blechernen werden die Löcher nach und nach größer, mithin die Formen unbrauchbar, ſondern man theilet unten das Dacht, zieht es ſcharf an, und legt zwiſchen das getheilte auf das Loch ein Peuſchelchen von dem ſonſt abgeſchnittenen Dachte, das man ſammlet, bindet es alsdann mit 2 Knoten feſte zuſammen, ſo kann das Inſelt nicht durchlaufen.

Das Schmieren der Dachte mit weißem Wachſe taugt nichts, die Erfahrung hat gewieſen, daß die Lichter dunkler brennen, ſondern man läßt die Dächter wie ſie ſind, nimmt aber gut Baumwollen Garn darzu.

Iſt

Ist die Forme ordentlich gemacht, so hat man mit dem Herausziehen der Lichter keine Noth, sondern wenn das Inselt recht erstarret, so kommen sie selber.

Am besten ist die Gießzeit im kalten Wetter, da das Inselt so gleich erstarret, sollte es aber schwer werden herauszuziehen, so darf man die Formen auswendig nur mit heißem Wasser begießen, so weicht das Inselt von der Forme loß und ziehet sich gut heraus, doch gehet auch in warmen Tagen ein frischer Keller darzu an.

Die Stellage zum Formen kann ein Bret seyn, da man so viel Löcher hineinbohrt, als man Formen hat, das kann man hintragen wo man will, nach dem Gießen nur in die kalte Luft gesetzt: gehet ja unten durch die Löcher etwas durch, so kann mans wieder sammlen. Mit einem Kasten voll Sand und die Formen hinein gesteckt ist nicht die beste Art, sie werden unrein.

So viel hat man aus der Erfahrung als der besten Lehrmeisterinn erlernet,

Wildenfelß, den 1 Mart. 1764.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 9 Mart. 1764.

Amsterdam in Banc. -	140½		140 thl. 12 gl thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	136		136 thl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	141¼		141 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	—		1 ℔ Sterl. gilt = = =
Augspurg - -	99¼		99 thl. 6 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	100	pari	100 thl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	2	100 thl. Lbl. = 102 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	4	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 104 thl.
Bresl. - -	—	3¾	100 thl. Breßl. Duc. = 103 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	3	100 thl. ord. Duc. = 103 thl.
Duc. Alm. - - -	—	188½	1 Mk. Duc. Gold gilt 188 thl. 12 gl.
Louis d'or Almarco -	—	172	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 172 thl.
Souver. d'or.	—	8:10	1 Souverain gilt = 8 thl. 10 gl.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	pari	100 thl. Louis d'or = 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	3½	103 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	4	104 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	3½	103 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 1/12 thl.	—	3½	103 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	pari	100 thl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Ephraims ⅓ à 8 gl.	—	172	272 thl. 12 gl. an Ephraim. 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	2	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	5	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	-
1 - - mittel Mehl	6	-	-
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	-

℔	Loth	Qu.				
2	12	-	Stadtbrodt	1	-	
5	-	-	Bauerbrodt	2	-	
-	7	3	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch - - -	2	-
1 Schöpsenfleisch - -	2	7
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Haase - - - -	26	-
1 Gans - - - -	-	-
1 Ente - - -	-	-
1 alte Henne - - -	9	-
1 Paar Tauben - -	3	-

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöhl -	10	-
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	6
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	19	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	18	1	22	1	6	—	21	d. 10 Mar
Dresden	1. oder 1 Scheffel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Görlitz	1. oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	4	1	18	1	10	—	22	d. 8 Mart.
Langensalz	1. oder $2\frac{7}{15}$ Scheffel.	2	8	1	8	1	1	—	18	d. 10 Mar
Luckau	1. oder 1 Scheffel	3	8	1	12	1	6	—	20	d. 10 Mar
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	20	1	20	1	8	—	19	d. 10 Mar
Nordhausen	1. oder $2\frac{7}{15}$ Scheffel	3	18	1	17	1	6	—	21	d. 10 Mar
Plauen	1. oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	12	2	7	1	20	—	18	d. 12 Mar
Prag	1. oder $\frac{14}{27}$ Strich	2	3	1	8	1	5	—	15	d. 24 Febr.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	3	2	1	12	1	12	—	22	d. 4 Mart.
Zwickau	1. oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	8	2	6	1	12	1	22	d. 14 Febr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

Leipziger Intelligenz-Blatt,

Frag- und Anzeigen, der Stadt- und Land-Wirthe, auch Dörfern bey Naturalgefällen.

No. 12. Sonnabends, den 14. Januar 1764.

Nro. 1. Nachdem Se. des verstorbenen Herrn Johann Christian Hebenstreits, Medicinä Doctoris, Professoris Publici, Physici Ordinarii, Collegii Medici Assessoris, und Bibliothecarii, Hochadelige Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, Dero Wohnung in dem Hebenstreitischen Hause, auf dem Neumarkte, nach dem Rathhause zu, in der ersten Etage, vom Ostermarkte 1764. an, vermiethen wollen; als wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche solche Wohnung zu miethen gesonnen, bey Sr. Hochadeligen Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, selbst melden.

2. Nachdem Se. des verstorbenen Herrn Johann Christian Hebenstreits, Medicinä Doctoris, Professoris Publici, Physici Ordinarii, Collegii Medici Assessoris, und Bibliothecarii, Hochadelige Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, Dero Wohnung in dem Hebenstreitischen Hause, auf dem Neumarkte, nach dem Rathhause zu, in der andern Etage, vom Ostermarkte 1764. an, vermiethen wollen; als wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche solche Wohnung zu miethen gesonnen, bey Sr. Hochadeligen Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, selbst melden.

3. Nachdem Se. des verstorbenen Herrn Johann Christian Hebenstreits, Medicinä Doctoris, Professoris Publici, Physici Ordinarii, Collegii Medici Assessoris, und Bibliothecarii, Hochadelige Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, Dero Wohnung in dem Hebenstreitischen Hause, auf dem Neumarkte, nach dem Rathhause zu, in der dritten Etage, vom Ostermarkte 1764. an, vermiethen wollen; als wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche solche Wohnung zu miethen gesonnen, bey Sr. Hochadeligen Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, selbst melden.

4. Nachdem Se. des verstorbenen Herrn Johann Christian Hebenstreits, Medicinä Doctoris, Professoris Publici, Physici Ordinarii, Collegii Medici Assessoris, und Bibliothecarii, Hochadelige Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, Dero Wohnung in dem Hebenstreitischen Hause, auf dem Neumarkte, nach dem Rathhause zu, in der vierten Etage, vom Ostermarkte 1764. an, vermiethen wollen; als wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche solche Wohnung zu miethen gesonnen, bey Sr. Hochadeligen Frau Wittwe, Frau Christiana Sophia Hebenstreitin, geborne Hebenstreitin, selbst melden.

dienter gesucht, welcher aber schon gedienet, und gute Zeugniße haben, dabey eine fertige reinliche Hand schreiben, und die Peruquen gut accommodiren kann. Mehrere Nachricht davon giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

Demjenigen Freunde, welcher gewünschet hat, daß die im Intell. Comtoir befindlichen Instrumente, Machinen etc. im Modelle gebracht und um zu bestimmende Preise verlassen werden möchten, dienet zur schuldigen Antwort, wie bereits viele Liebhaber sich dergleichen haben fertigen laßen, und man um deßwillen keinen Preiß davon festsetzen kann, weilen manche die Modelle von Holz oder Pappe, andere aber von Blech, einige groß, andere klein verlangen.

Art. VIII. Aufgaben.

Ad Artic. VIII. p. 100. des Leipz. Intell. Blatts No. 10. de Ao. 1764. 1) die Felber, oder Felbinger, bedeutet eine Weide, Salicem; vid. Mentzelii Index Nomin. Plantar. multilinguis, tit. Felbinger et Salix.

Art IX. Nützliche Bücher.

Die Heinsiußische Buchhandlung in Leipzig macht hierdurch öffentlich bekannt, daß sie von dato an bis zu der Leipziger Jubilate-Messe 1764. nachfolgende Werke um beygesetzten wohlfeilen Preiß, an die Liebhaber verlassen will:

1) Historisch- politisch- geographischer Atlas der ganzen Welt, oder großes und vollständiges geograph- und critisches Lexicon, darinnen die Beschreibung des Erd-Kreises, aller Monarchien, Kayserthümer, Königreiche, Chur- und Fürstenthümer, Republiken, Freyen Staaten, Stände und Herrschaften, Länder, Städte, Festungen, See-Häfen, Schlösser, Flecken, Aemter, Stifter, Klöster, Gebürge, Höhlen, Bergwerke, Päße, Wälder, Meere, Seen, Inseln, Vorgebürge, Klippen, Sandbänke, Meerengen, Quellen, Flüsse, Canäle, Gesundbrunnen ꝛc. Nebst denen dazu gehörigen Denk- und Merkwürdigkeiten enthalten: aus des berühmten Spanischen Geographi, Bruzen la Martiniere Diction. geogr. et crit. übersetzt, mit vielen tausend Artikeln vermehrt, und aus den neuesten Geschichten verbessert. Zwölf Bände und ein Band Supplemente, groß Folio, Leipzig 1744. bis 1750. zusammen 13 Bände complet, für 20 Rthl. und jeden Band einzeln, wer nehmlich von denen Herren Pränumeranten die letztern Bände noch zu empfangen hat, für 2 Rthl. nach Verfluß dieser Zeit, werden die Verleger kein einziges completes Exemplar unter 65 Rthl. und von einzelnen Bänden gar keinen überlassen können.

2) Allgemeines juristisches Oraculum, oder des heiligen Röm. Teutschen Reichs-Juristen-Facultät, welche das Röm. Teutsche Bürgerl. und Peinliche Recht, nach denen in corpore juris civ. romani befindlichen Büchern und Titeln der Pandecten mit denen dahin in Institutionibus und Codice nach den Titeln einschlagenden Materien, als Fürsten-Kriegs- Berg- Kauf- Wechsel- Schiff- See- Handel- und Innungs-Rechten, und nach Caroli V. und andern Prinzen, Halsgerichts-Ordnungen im natürlichen Zusammenhang gründlich abhandelt, und durch Responsa, Consilia, Enunciata, Decisiones, observ. arbitr. Parere, im Rechtlichen Bedenken erläutert, auch jeder abgehandelten Rechts-Materie, mit den besten Autoribus überall bewähret, zu derer Richter, Consulenten, Auditeurs, Advocaten, Procuratoren, Notarien, und aller Rechtsgelehrten, auch anderer allgemeinen Nutzen und Besten ans Licht stellet: die hochteutsche Rechtsgelehrte Societaet. 16 Bände und ein universal Haupt-Register complet. Folio. Leipzig 1746. bis 1754. für 20 Rthl. und jeden Band einzeln, wer nehmlich von denen Herren Praenumeranten die letztern Bände noch zu empfangen hat, für 1 Rthl. 8 Gr. nach Verfluß dieser Zeit werden die Verlegere ebenfalls kein einziges completes Exemplar unter 57 Rthl. 8 Gr. und von einzelnen Bänden gar keinen überlassen können.

Dabey erbieten sich annoch die Verlegere, daß sie denenjenigen Freunden, welche von einem dieser beyden Werke 12 Exemplaria zusammen nehmen, das 13te gratis, und bey 6

Exem-

Exemplaren die Hälfte des 7ten überdieß liefern wollen.

Art. X.

1) Unmaßgeblicher Forstwirthschafts-Vorschlag.

Es ist neuerlich wegen der Beförderung des Wiederwuchses und der Aufnahme der Hölzer, ein Allergnädigstes Rescript in das Land ergangen. Soll der dadurch gesuchte Endzweck erhalten werden, so ist vor allen Dingen den beträchtlichsten Arten der Holzverwüstung ernstlich Einhalt zu thun. Eine der allergrösten ist die Verfertigung der Gartenzäune von Stecken. Denn

1. richtet sie den Wiederwuchs zu Grunde. Man hauet, zu Erhaltung dieser Stecken, die wachsbarsten jungen Schwarzholz-Dickungen um und aus. Nun rechne man nur einen ganz kleinen Gartenplatz, der z. B. 50 Ellen in das Gevierte hält. Dieser erfordert schon an die 16 Schock dergleichen Stecken, oder wachsbare junge Fichten und Tannen, die mit der Zeit eben so viele schöne und zum Bau- und Brennholz tüchtige Stämme würden. *Mithin kostet* der Gartenzaun so viel, *als künftig* einmal die gemeldete Anzahl erwachsener Stämme werth wäre. Wenn man nun die in Sachsen, besonders in unserm Erzgebirgischen Kreiße befindlichen, so zahlreiche Steckenzäune, und die zu solchen erforderlichen Stecken, oder jungen Fichten- und Tannen-Bäume überrechnen sollte, so würde man ganz gewiß über die Größe dieser immer nicht genug erwogenen Holzverwüstung erstaunen müssen, und überzeuget werden, daß die größte Anzahl sowohl des eigenen Anflugs, als auch der durch die Holzsaat zu erzeugenden Bäumchen kaum zu der Bestreitung dieser Verschwendung in künftigen Zeiten hinreichen werde. Es bringt aber ferner auch diese Forstwirthschaft denen also ausgeleuchteten Dickungen selbst das Verderben. Denn die zurückgelassenen Stämmchen werden wegen erhaltener Freyheit und Raum zum Theil ein Raub der Wind- und Schneebrüche, zum Theil aber, in so ferne sie dieser Gefahr entgehen, vieläſtige, struppichte, und mithin schlecht zu nutzende Bäume.

2. Streiten diese Gartenzäune schlechterdings wider die Holzerspahrung, und das damit verknüpfte Landwirthschaftliche Interesse. Die ohngefähr eine Viertel-Elle tief in die Erde geschlagenen Stecken faulen alle 2 bis 3 Jahre ab, daß endlich in 6, 8 oder höchstens 10 Jahren der ganze, Anfangs so kostbare, Steckenzaun dahin, und ein neuer nöthig ist. Da hingegen Gartenzäune von Latten, Bretern ꝛc. wohlfeiler und wirthschaftlicher in Betracht der Holzerspahrung sind. Der von 16 Schock Stecken gemachte Gartenzaun kann aus einigen wenigen zu Latten geschnittenen Bäumen verfertiget werden, und dauert, da die Latten nicht in die Erde hineingeschlagen, und also nicht so schleunig, wie die Stecken, zur Fäulniß befördert werden, weit längere Jahre.

Da wir nun jetzo in Sachsen so wenige wachsbare junge Schwarzholz-Dickungen übrig haben, und nur noch vor wenigen Tagen 2 ganze Fuder von dergleichen langen, glatten und schönen Stecken oder jungen Fichten und Tannen, die von einem unverständigen Bauer im Gebirge verkaufet, und zu Verfertigung dergleichen Zäune durch Oberlungwitz geführet worden; so hat mich eine so betrübte Holzverwüstung auf den Wunsch und Einfall gebracht:

„Ob es nicht zur Erhaltung der so ruinirten „Waldungen höchst zuträglich seyn möchte, „daß die Verfertigung dergleichen Stecken„zäune dem hierinne so übel unterrichteten „Landmanne gänzlich untersagt würde?„

2) Etwas von der Viehseuche, von den Maden in Käsen, und von den Erdflöhen.

1. Ich habe die Anmerkung von der Viehseuche des Herrn Postmeister Büchners in Cöl-

leda geleſen, und ich äſtimire ſolche vor vielen andern, immaßen auch ſchon empfunden, daß Kühe, ſo bey den Pferden geſtanden, durch die Seuche ſich durchgeriſſen*). Es iſt auch noch gut, wenn das Vieh nüchtern Sauers zu freſſen bekömmt, z. E. Vieh-Sauerkraut, grob eingelegt, oder das Selleriekraut, oder Kohl in ſcharfen Eſſig getunket, desgleichen Räuchern in zugemachten Ställen mit Knoblauch, Weyrauch und Wacholderbeer. Dieſes aber deſto beſſer zu erläutern, ſo muß man wiſſen, daß die Seuche ſelbſt in der Natur des Viehes ſich als eine Inflammation der kleinen Gedärme zeiget, dabey dann ein außerordentlicher Paroxismus von Hitze und Aengſtlichkeit das Vieh überfällt. Wird nun durch das Aderlaſſen erſt dem Geblüte Raum gemacht, daß es leichter circuliren könne, und das Vieh purgiret, damit immer aus der Natur geführet werde, was derſelben ſchädlich dünket; und weil das Saure und das Salzigte nicht allein alle ekele Empfindung vertreiben, ſondern auch in der Hitze temperiren, ſo kann man nächſt Gott ſein Vieh erhalten.

Alle andere Arten von Präſervativ- als Curativ-Curen will ich nicht verachten, als mit der China Chinæ, und dergleichen; ich halte ſie aber für deſperat, gerathen ſie, iſts gut, ſie laſſen aber auch manchmal üble Folgen nach ſich, hauptſächlich ſind purgirende, treibende und Schweißmachende Sachen gut, der Geruch aber aus den Pferdeſtällen iſt vor dieſes Gift widerſtehend, wenn es nur recht applicable gemacht werden kann. Es iſt aber eben bey der Fütterung, fetter und maſtiger Weide, ingleichen dem gefrornen und wieder aufgethaueten Kraute, einige Behutſamkeit zu gebrauchen.

*) Aus Groß-Neuhauſen in Thüringen gehet die Nachricht bey dem Intelligenz-Comtoir ein, wie daſelbſt über 300 Stück Rindvieh gefallen iſt, von welchen verſchiedenes neben den Pferden, in den Pferdeſtällen, geſtanden hat.

2. Da gefragt worden: was vor die Maden in den Käſen gut ſey? ſo iſt zu wiſſen daß man die Käſe zubereite, damit keine Maden erſtlich hineinkommen, und dieſes geſchiehet alſo:

Man haſchet einen jungen Haſen, der noch ſauget, und nimmt deſſen Magen und präpariret ihn, wie einen jungen Kälber-Magen zu Labe oder Löbbe, (wie mans nennt) das man in die Milch thut, wenn ſie gerinnen und zu Quarge werden ſoll, und miſcht ſolches Lab mit unter das, ſo man täglich braucht, es beißt niemals eine Made dieſen Käſe an; ſind aber ſchon Maden in den Käſen, ſo belege man ſie mit Birkenen Laube und Reißig, ſie werden bald weg ſeyn und ſterben, es bekommen aber die Käſe, wenns zu viel geſchieht, einen bittern Geſchmack davon.

3. Und da auch die Erdflöhe manchen Hauswirth, beſonders auf den Pflanzen, incommodiren, ſo weiche man ſeinen Cappſaamen nur in Wermuthſaft, oder wenigſtens in ſtark gekochtes Wermuthwaſſer, und laſſe ſolchen in dieſer bittern Feuchtigkeit und gelinder Wärme nach bekannter Art aufkeimen, damit ſich dieſer empfindliche Succus recht in die künftige Pflanze einziehe, ſo werden die Erdflöhe ſelbige unangetaſtet laſſen. Man muß aber auch ſeinen Gebeeten mit dem nöthigen Schatten durch überdecktes Reißig zu ſtatten kommen. Hat man aber viel Geſämig zu präpariren, als etwa Sommer-Rübſen, ſo koche man Queckſilber in Waſſer, und verfahre mit dem Einweichen auf gleiche Art, doch ſo, daß ſelbiger noch ohne Abſtoßung der Keimen kann geſäet werden.

4) Bittet man ſich gütigſt aus, dieſe Frage zu beantworten: „Auf was Weiſe ſich der „Brand in dem Weizen, Gerſte, Hafer und „Hirſen generire, und woraus ſolcher entſtehe?

Rößuln, unterm Amt Weißenfels. Joh. Friedr. Geßner.

3) Nach-

3) Nachtrag zu dem Art. X. des 21. Stücks 1763. Von der Einpfropfung der Pocken.

Was daselbst in der zwoten historischen Anmerkung von den Türken gesagt ist, gründet sich unter andern vornehmlich auf das Zeugniß des Französischen Avantcoureurs. Ein beleseuer Freund, dem die schönen Wissenschaften schon viel zu danken haben, hat eben dazu folgende Anmerkung eingereichet, die wir ohne Anstand mit Vergnügen bekannt machen:

Was hier von der bey den Türken noch nicht hergebrachten Einpfropfung der Blattern stehet, leidet sowohl, als was so viel andere Schriftsteller von der Lebensart dieses Volkes gesagt haben, durch die im Jahr 1763. bekannt gemachten Briefe der Lady Montagk, Gemahlinn des vormaligen Großbrittannisch. Bothschafters an die Pforte, eine große Einschränkung. Lady Montagk versichert, die Einpfropfung der Blattern sey in der Türkey das Handwerk gewisser alter Weiber, die den Monat September dazu wählen, weil die Hitze alsdann gemäßigt ist. Funfzehn bis sechszehn Personen versammlen sich dann insgemein. Die Einpfropferinn trägt in einer Nußschale die Materie der Blattern von der besten Art. Mit einer großen Nadel, deren Spitze darein gerunkt worden, öffnet sie darauf eine Ader, decket darauf die Wunde mit einem Stücke der Schale und verbindet sie: gleiche Operation wird mit 4 bis 5 Adern vorgenommen. Die Kinder und jungen Leute bleiben beysammen, und vertreiben sich die Zeit bis auf den achten Tag; um diese Zeit stellt sich das Fieber ein: darauf hüten sie das Bette zween oder drey Tage zum längsten. Selten haben sie mehr als 20 bis 30 Blattern eingesetzt, diese lassen nicht die geringste Narbe zurück; und in 8 Tagen ist der Kranke völlig geheilet. Man hat nicht ein Exempel, daß nur eine einzige Person darauf gegangen sey: und ich bin, schreibt Lady Montagk, dergestalt von der Möglichkeit dieser Methode überzeugt, daß ich sie an meinem lieben Kinde versuchen will. Sie beschließt ihre Nachricht mit dem festen Vorsatz, aus Liebe zu ihrem Vaterlande ein Memoire raisonné an einige dortige Aerzte zu übersenden, wenn es anders, (setzt sie hinzu,) darunter uneigennützige Personen genug giebt, um dem Wohl des menschlichen Geschlechts einen so ansehnlichen Theil ihrer Einkünfte aufzuopfern. Uns wird erlaubt seyn, diesen Zweck der Lady Montagk zur Ehre der Menschlichkeit fast in Zweifel zu ziehen: und der Erfolg hat ihr auch in Großbrittannien schon wit erlegt.

4) Vorläufige Gedanken über die Hornviehseuche

Es ist jedermann bekannt, wie großen Schaden die Hauswirthe zeithero von der Hornviehseuche erlitten haben; aber noch niemand hat den rechten Grund dieser Krankheit gefunden. Meines Orts habe mir alle Mühe gegeben und nachgefragt, was bey dieser Seuche vorgefallen. Nun ist bey allen Thierischen Krankheiten der natürliche Trieb sich zu helfen der beste. Daß dieses auch bey dieser Krankheit sich äußere, habe an drey Stück Hornvieh wahrgenommen, indem solches Vieh einen Trieb zum Brechen bekommen, und viele Galle und schleimichte Materie von sich gegeben. Diese haben nachhero keinen weitern Anstoß von irgends einigen Zufällen der Seuche erhalten, ohnerachtet sie vorhero wie das andere Vieh erkranket. Wäre also mein ohnmaßgeblicher Rath, man suchte dem Viehe gleich bey dem ersten Anfalle etwas beyzubringen, welches das Erbrechen erregte. Ich ließ dahero auch solchem Zufolge einer Kuh 4 Quentchen Haselwurzel eingeben, mit warmen Bier und Butter, worauf zwar kein Erbrechen erfolgte, aber ein starkes Purgieren. Nachmittag fraß die Kuh wieder, war munter und frisch, bekam auch ihre Milch wieder. Weilen nun die Haselwurzel das Brechen zu befördern nicht hinlänglich gewesen; so verhoffe, wann noch 1 Quentch. weißer Vitriol zu obigen 4 Quentchen genommen würde, solches Erbrechen ehe zu bewerkstelligen sey. Nachhero wenn solches Brechen geschehen, muß dem Viehe Ochsenzungenwurzel 1 Loth, oder Königskerzenwurzel, oder Hindläufte, mit 1 Loth

Salpeter eingegossen, und warmes Mehlsaufen zu trinken gegeben werden, wobey das Vieh in freyer Luft heraus zu treiben ist.

Daß obige Observation hinlänglich gegründet sey, nehmlich, daß die Galle hauptsächlich diese Krankheit verursache, beweiset die Eröffnung des verreckten Viehes nicht nur, als welche die Galle wohl 3 bis 4 mal größer zeiget, als sie ordinair seyn sollte, sondern man hat auch wahrgenommen, daß seit Johannis Tage, alles geschlachtete Vieh weit stärkere Gallen, als sonst gewöhnlich, gehabt. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß das viele junge Graß, und die scharfen Nebel welche auf solches gefallen, die Vermehrung der Galle zu wege gebracht.

5) Es wird eine Gesellschaft gesucht, welche sich bemüht, tüchtige Künstler und Handwerksleute, in Wagner- Drechßler- und Tischlerarbeit, an einem Orte, wo hartes und weiches Nutzholz, die Menge und vor civilen Preiß zu haben, dergestalt in Quantität ausgearbeitet würde, daß mit dergleichen trockenen und wohl-façonnirten Gestellmacher, Drechsler oder Tischlerholze, dergestalt gut versorgt würden, daß sie nur zusammen setzen dürften, um eine jede Art Bedürfniß in sehr kurzer Zeit dauerhaft und von der rechten Sorte Holz, dem Publico verschaffen zu können. Eben so könnten ganz fertige Wagens, fertige Drechßlerarbeit, fertige Fußtafeln, Fensterrämen, feine Tischblätter und dergleichen fix und fertig gemacht, und compendiös eingepackt werden, bey welcher Holzmanufactur 30 bis 40 Arbeiter, Jahr aus Jahr ein etablirt werden könnte, wenn die Gesellschaft, ein langes Manufacturhaus nebst gehörigen Instrumenten, Inventario ohnweit des Waldes und Busches errichtete, und einen erfahrnen Mann darüber setzte, welcher zu den rechten Jahreszeiten, das dahin nöthige Holz mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit schlagen, und ins Trockne bringen, nach Englischer Methode aber, das nicht allzu lange Holz aussieden, und zu Trocknung desto geschwinder geschickt machen ließe, zugleich sich aber eine vollkommene Kenntniß der gangbarsten Waaren: nach ihrer wahren Gestalt und Absatz verschafte, wodurch der allgemeine Nutzen entstehen würde, daß diejenigen Holzarbeiter, so entfernt von guten Hölzern ablegen, keine Entschuldigung mehr haben, ihre oft schöne Arbeiten inwendig mit nassen und untauglichen Holzsorten zu verfälschen, auch das gute Nutzholz an dem Orte, wo es überflüßig ist, niemals zu fernerm Holzschaden gearbeitet würde. Eine solche Gesellschaft aber würde ihren dahin einsteckenden Vorschuß sicher, gewiß und vortheilhaft nutzen.

Es sind die Wege in hiesiger Gegend, worauf das Holz ans Wasser gefahren werden muß, so erstaunend tief sandig, daß 4 der besten Pferde, wenn der Sand trocken ist, einen ganzen Tag kaum eine Klaffter die einzige Meile weit bringen könnten; die hiesige Gegend und Weide erfordert aber kleine Pferde, wodurch das Fuhrwesen außer dem Winter fast impracticabel wird. Es wird dahero zu ganz ungemeiner Aufnahme vieler sächsischer Unterthanen gereichen, wenn eine bequemere Art Wagens oder Karren erfunden würden, welche sehr leicht zu ziehen, bequem zu laden, und dem einschneidenden Sande widerstünden, auch so wenig, als möglich, Friction hätten. Wollten einige zusammen treten, und ein beständiges jährliches Transportiren von 5 bis 6000 Klafftern nach hiesigen gewöhnlichen Transportpreißen über sich nehmen, und durch Invention den ordinairen Transport sich erleichtern, so können sie einen Accord auf 6 oder 10 Jahre schließen, und sich also des gewissen Profites wegen ihrer dishalb genommenen Maaßregeln auf das accurateste vergewissern.

Man wünscht einen oder ein Paar patriotischgesinnte Lieferanten ausfündig zu machen, so die besten und schwersten Ochsen- u. Kuhhäute, ingleichen die schwersten und größten Kalbfelle roh um einen civilen Preiß in großen Quantitäten zu der vortrefflichen neuen Herrschafts-Ledermanufactur bey Baruth anschaffen.

Es sind die bisherigen Theer- und Pech-Oefen noch zur Zeit so schlecht eingerichtet, daß wenigstens ein Drittel der besten Fettigkeit des Theeres durch die Heiben schlägt und verbrennt. Wie nun das Holz immer rarer wird, und das Pech eine wichtige Landsrevenüe ist; so wünscht man eine rechte bequeme Invention zu erhalten, wodurch bey einerley Kühn dennoch eine grössere Menge Pech oder Theer erhalten werden könne.

Ein Potaschensieder, welcher die Kunst verstehet, aus angesteckten Lagen Holz und Zacken von hartem Holze auf eine andre Art, wie bisher gewöhnlich, mehrere Quantität Asche zu brennen, könnte hier eine treffliche Potaschsiederey anlegen, zumal da eine große Menge Birken- und Büchenholz vorhanden. Diese Siederey könnte niemand besser, als diejenige Gesellschaft, welche die Holzmanufactur anlegte, fortsetzen.

Da die Transporte aller Sorten Breitklötze an die Schneidemühlen sehr beschwerlich und weit sind, so wünschte man eine Maschine, die so einfach als möglich, und nicht allzuschwer von Ort zu Ort transportiren, um mit einer oder zwey Sägen, entweder durch ein sehr schweres Gewicht oder durch ein Pferd, wenigstens täglich 12 Schnitte thun zu können, jeden Schnitt auf 24 Rheinsche Fuß gerechnet. Diese Maschine müßte auf einen Wagen mit 4 bis 6 Pferden bequem transportiret werden können, auch nicht große Anstalten zum Aufschlagen erfordern.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 16 Mart. 1764.

Amsterdam in Banc. -	139½		139 thl. 12 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	135		135 thl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	140		140 thl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	6¼		1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl. 6 gl.
Augspurg - -	98¾		98 thl. 18 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99½		99 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1½	100 thl. Lbl. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3½	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	3¼	100 thl. Breßl. Duc. = 103 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2½	100 thl. ord. Duc. 102 thl 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187½	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 12 gl.
Louis d'or Almarco -	—	171	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 171 thl.
Souver. d'or.	—	8:9	1 Souverain gilt = 8 thl. 9 gl.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1	101 thl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	4¼	104 thl. 6 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	4½	104 thl. 12 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	4¼	104 thl. 6 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4¼	104 thl. 6 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	pari	100 thl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	2	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	5	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	12	-	Stadtbrodt	1	-
5	-	-	Bauerbrodt	2	-
7	3		Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
- - - - Landfleisch	1	9
1 ℔ Kalbfleisch	2	-
1 ℔ Schöpsenfleisch	2	7
1 ℔ Schweinefleisch	2	-
1 ℔ Hecht	6	-
1 ℔ Karpfen	3	-
1 Haase	24	-
1 Gantz	-	-
1 Ente	-	-
1 alte Henne	10	-
1 Paar Tauben	3	-

Bier und Oehl.	gr.	pf.
1 Kanne Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner	-	10
1 Eilenburger	-	9
1 Gose	1	6
1 Tuchstein	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn	1	2
1 Weineßig	-	6
1 Baumöhl	-	10
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl	-	6

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	2	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	6
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	19	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/21 Mßl.	3	18	2	—	1	6	1	6	d. 20 Mar
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	4	1	17	1	12	1	—	d. 19 Mar
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	4	8	1	18	1	10	—	22	d. 15 Mar
Langensalz	1.	oder 2 7/17 Scheffel.	2	8	1	6	1	2	—	18	d. 17 Mar
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	18	1	12	1	2	—	22	d. 17 Mar
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	17	1	14	1	16	—	18	d. 17 Mar
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	3	12	1	14	1	—	—	21	d. 17 Mar
Plauen	1.	oder [illegible] Scheffel	3	12	2	7	1	20	—	18	d. 12 Mar
Prag	1.	oder 14/21 Strich	2	2	1	13	1	2	—	15	d. 10 Mar
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	9	1	13	—	23	d. 18 Mar
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	4	8	2	6	1	12	1	22	d. 14 Febr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gedruckt privilegirten
No. Leipziger 13.
Intelligenz-Blatt,
Frag- und Anzeigen, der Stadt- und Land-
Marche, zum Behuf der Kirchenglaubwürdigkeit.
Mittwochstück, den 13. März. 1804.

Am 6. Merken. Es ist zu verkaufen: Ein Haus in der Grimmischen Gasse, No. 1. Ein Haus in der Reichsstraße, No. 1. Ein Haus in der Reichsstraße, No. 2. Ein Haus in der Reichsstraße, No. 3. Ein Haus in der Reichsstraße, No. 4. Ein Haus in der Reichsstraße, No. 5. Ein Haus in der Reichsstraße, No.

dern zur Wirthschaft brauchbaren Sachen, wird aus freyer Hand zu verkaufen ausgebothen, und können, die solche Grundstücke zu erkaufen willens sind, bey dem Herrn Postmeister Fischer in Colditz, oder bey dem Herrn Advocat Spieß in Leipzig des Preißes und der Conditiones wegen nähere Nachricht erhalten.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Ein junger Mensch von 14 Jahren, guten Herkommens, christlich und ehrlich erzogen, der eine feine deutliche Hand schreibet, auch die Rechenkunst fleißig getrieben, will künftige Ostern a. c. die Handlung in einem ansehnlichen Schnittkramе erlernen, und suchet einen guten Lehrprincipal, gegen ein billiges Lehrgeld. Das Intelligenz-Comtoir giebt von dem Nahmen und übrigen Umständen mehrere Nachricht.

Art. VII. Avertissements.

Vacat.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Bey jetziger allgemeinen Abnahme des Holzes und daher entstehenden Theurung desselben, scheinet nichts nöthiger zu seyn, als die Holzsparkunst. Man hat daher auf allerhand Mittel gedacht, dieselbe zu befördern, dahin zielet auch, Johann George Leutmanns Vulcanus Famulans oder sonderbare Feuernutzung, welches Buch in einer beliebten Kürze von guter Einrichtung der Oefen, wie mit wenigem Holze starke Wärme und große Hitze zuwege gebracht, auch dem Rauchen in den Stuben gewehret werden könne, gute Anleitung giebt. Nichts kann vor das allgemeine Beste nützlicher seyn, als eben diese Materie, und es ist kaum zu glauben, wie groß bey einer in diesem Stücke getroffenen schlechten Einrichtung der Verlust im Ganzen sey, so klein er auch in einzeln Theilen anfänglich zu seyn scheinet. Es ist dieses Buch größtentheils aus der Erfahrung des Verfassers in einer leicht faßlichen Deutlichkeit geschrieben, und mit hinlänglichen darzu gehörigen Zeichnungen versehen, daher auch vor jeden Hauswirth ungemein brauchbar: Weshalb dasselbe auch in denen Schlesischen Landen vielen Beyfall gefunden. Es ist dasselbe in denen Zimmermannischen Buchläden zu Wittenberg und Zerbst vor 18 gl. zu haben.

Art. X.

1) Praktische Gedanken einer Dame aus der Ober-Lausitz, verschiedenes Geräuchertes betreffend.

Gänse auf Pommerische Art zu räuchern.

Die Anzahl von Gänsen, welche man räuchern will, wird geschlachtet, gerauft, gesängt, zwey und zwey an die Köpfe zusammen gebunden, und an einen kühlen Ort die Nacht durch aufgehängt. Des Morgens drauf werden sie ausgenommen, die Brüste ausgeschnitten, mit Salz eingerieben, auf einander in ein Faß gelegt, und so bleiben sie 24 Stunden. Den andern Morgen werden sie heraus genommen, mit Kleyen gerieben, und in den Rauch dergestalt aufgehängt, daß sie von der Flamme entfernet sind. Unter selbige wird ein gelindes Schmauchfeuer gemacht. Kann man Wacholder-Reißig haben, so thut es die besten Dienste; wo aber solches fehlet, so bedienet man sich darzu allerhand grüner Späne von hartem Scharrholze. Dieses gelinde Schmauchfeuer wird von Morgens früh bis in die Nacht stets unterhalten. Allzustark muß der Rauch nicht seyn: denn der gelinde Rauch macht die Gänse schmackhaft, und er giebt ihnen ein gutes Ansehen, und bleiben saftig. Unter 6 Wochen können die Gänse nicht aus dem Rauche genommen werden. Man kann

die

die letztern 14 Tage die Probe machen, ob sie genug geräuchert sind. Der Ort, wo geräuchert wird, muß so angelegt seyn, daß Rauch und Luft zugleich circuliret. Eine weitläuftige Räucherkammer räuchert zwar nicht so geschwinde, aber das Geräucherte wird desto schmackhafter. Werden sie nun aus dem Rauche genommen, so hängt man sie in einem luftigen Gewölbe auf.

Will man das Gänsefleh nicht gleich consumiren, so kann man einen Theil als eine weiße Gallerte zubereiten: man nennet es in Pommern weiß Sauer. Eine solche Gallert bleibt in dieser Jahrszeit etliche Wochen gut. Ferner kann man auch das Gänsefleh einsalzen. Die Rücken und Keulen werden auf eben die Art, wie die Brüste, mit Salz eingerieben, in ein Faß gelegt, geräuchert, und wenn sie etwan 14 Tage auf obige Weise geräuchert worden, so consumiret man sie gekocht zu allerhand Gemüse. Im Mecklenburgischen heißt diese Art des Räucherns: Wiem trockne Gänse. Geräucherte Gäuse für vornehme Tafeln müssen weggegessen werden, ehe es warm wird; sie werden sonst zeh, hart und gelbe.

Geräuchert Rindfleisch und Rindszungen auf Hamburger Art.

Dieses Fleisch wird nicht in Pökel gelegt, und aus dem Pökel in Rauch gehangen, sondern in siedend heiß Wasser einmal untergetaucht, sogleich wieder herausgenommen, und durch starke Mannshände mit Salz, so etwas mit Salpeter vermengt ist, überall derb eingerieben. Durch das Eintauchen in siedend Wasser werden die Fasern aufgelöset, daß das Salz desto besser eindringen kann, und das Fleisch wider Schmeiß-Fliegen präserviret werde. Der Salpeter aber giebt solchem ein gutes Ansehen, und es hält sich desto länger. Sobald das Einreiben vollbracht ist, werden die Stücken mit Kleyen überall berieben, und durch unterhaltenes gelindes Schmauchfeuer 6 bis 8 Wochen geräuchert. In der letzten Zeit muß man zusehen, ob die Stücken genug geräuchert sind. Kommen sie aus dem Rauche, so hängt man sie in ein kühles Gewölbe auf, wo keine Sonnenstrahlen durchdringen können. Dadurch bekommet die Stücke eine Temperatur, daß sie nicht zu weich und nicht zu trocken sind.

Von Zuricht. d. Schink. nach Pom. Weise.

Die Schinken von jungen Schweinen von 1 bis 2 Jahren sind die zartesten. Salz mit etwas Salpeter wird vermengt, das Salz nicht allein überall derb eingerieben, sondern die Schinken werden auch damit stark bestreuet. Die unterste fleischigte Seite, wo der Knochen ist, wird mit gestossenem Pfeffer bestreuet. Dieses widerstehet dem Schmeißen. Drauf werden sie in Pökel gelegt. Der Boden des Fasses wird mit Salz bestreuet. Nun kommt eine Schicht Fleisch, dann wieder Salz, auf obige Weise continuiret man, oben drüber wird abermal Salz gestreuet. Auf ein ganzes Speckschwein wird eine halbe Metze Salz und zwey Eßlöffel vollgestoßnen Salpeters gerechnet. Schinken von jungen Schweinen liegen 3, von alten Schweinen 4 Wochen im Pökel. Sie werden öfters umgewendet, und mit ihrer Laake begossen. Wenn diese Zeit verflossen, werden die Schinken mit Kleyen bestreuet, und eben so, wie ander geräuchert Fleisch, in Rauch gehängt. Ist der Rauch mäßig, so müssen sie wenigstens 3 Monate im Rauche bleiben. Die beste Vorsicht ist, daß man die letzte Zeit darnach sehe. Die Verwahrung des geräucherten Schinkens hat nichts verändertes von andern Geräucherten.

Würste auf Braunschweigische Art.

Man nimmt dazu die Lendenbraten, das mürbeste Fleisch, welches von den Seiten ausgeschnitten wird, und Schinken von jungen Schweinen; zuviel Fett wird in der Länge der Zeit in den Würsten übelschmeckend und gelbe. Dieses Fleisch wird von allen sänigten Theilen wohl abgesondert, so klein gehackt, als möglich, und die Fäserchen, welche am Hackemesser hängen bleiben, müssen ebenfalls fleißig ausgelesen werden. Das benöthigte Salz, welches man durch das Kosten beurtheilen muß, mit etwas Salpeter vermengt, desgleichen ganzer und gestoßener Pfeffer, in guter Quantität, wird mit dem gehackten Fleische wohl meliret. Zu solchem Wurstfülsel bedienet man sich der Rindsdärmer, weil sie nicht so leicht vom festen Stopfen aufplatzen, am

liebsten. Solche Därmer werden beym Rinderschlachten einige Zeit vorher aufgeblasen, zugebunden, getrocknet, und zum künftigen Gebrauch verwahret. Will man sie zum Würstemachen emploiren, so werden sie in laulichem Wasser vorher weich gemacht. Die Würste werden recht derb gestopft, verbunden und in eine Kammer 24 Stunden aufgehängt, damit sich das Fülsel recht setzet und die Würste noch derber werden. Hernach werden sie derb nachgedrückt und wieder fest zugebunden, zwischen zwey Bretern gepreßt, beschweret, und liegen solchergestalt 24 Stunden. Hierbey ist zu erinnern, daß das Nachstopfen und Pressen die Hauptsache ausmache. Im Rauche hängen sie so lange bis sie eßbar werden, und an einem kühlen Orte verwahret werden können.

Von Schlack- Met- und Gänse-Würsten, wie auch vom Pökelfleisch künftig ein mehrers.

Nota. Da man nicht aller Orten gute, trockene und nicht allzuluftige Gewölber hat, darinnen das geräucherte Fleisch aufzuheben, so geschiehet solches auch in einem gereinigten Ofen den Sommer über; das Ofenloch muß aber mit einer guten Thüre vor Katzen und Mäusen wohl verwahret seyn, besonders conserviren sich die Würste darinnen am besten.

2) Beantwortung einer Aufgabe in in denen Leipziger Anzeigen.

Es ist in einem Stücke der Leipziger Anzeigen angefraget worden: Auf was Art einen mit Eicheln besäetem Stücke Holzland welches von dem Viehe und Wildpret verbissen worden, wieder aufzuhelfen sey.

Antwort.

Ich setze zum Grunde, daß die auf solchem Platze stehen, den Lohden noch nicht dicker, wie ein guter Hauenstiehl oder 1½ Zoll im Durchschnitte sind. Ist dieses oder sind die abgefressenen Lohden noch dünner, welches desto besser ist, so müssen solche im Februario dichte an der Erden mit scharfen Aexten abgehauen werden. Es treiben diese Stämme dasselbe Jahr noch starke und sehr viele Lohden wieder aus der Wurzel; will man nun aus diesem Oberholz und Pflanzen Heister ziehen, so läßt man diese Lohden zwey Jahre ungestöhret wachsen. Im August-Monate des zweyten Jahres aber werden alle Lohden auf jedem Stamme bis auf eine, wieder hart an der Erden abgehauen. Die Lohde welche man auf jedem Stamme stehen läßt, muß diejenige seyn, welche am geradesten, nicht aus dem abgehauenen Stamme selbst, sondern aus der Wurzel aufgewachsen ist. Diese Lohde oder Laßreis kriegt gleich vor andern den Vorzug und wächßt schneller auf. Kommen wieder Seitenlohden aus der Wurzel, so werden solche ein oder ein paar mahl abgehauen, zuletzt bleiben sie gar zurücke, und der alte Stamm verfaulet in der Erde, und es bleibt blos das Laßreis, welches die andern Lohden erstücket, und frech in die Höhe gehet. Man muß solches nicht aufschneiteln sondern so lange wild wachsen lassen, bis es erst einen oder 1½ Zoll dicke ist. Alsdann fängt man an, denselben unten alle Jahre etwas von den Seitenästen zu nehmen, doch muß dieses ja nicht auf einmal, und jederzeit nach Johannis geschehen. Schneitelt man zu früh und auf einmal zu stark, so bleibt die Lohde dünne, bieget sich wegen des schweren belaubten Kopfes zur Erden, und es wird nichts daraus. Stehet das Holz in dem Kampe aber ohnedem dichte, so daß die Köpfe an einander kommen, so ist das Schneiteln gar nicht nöthig, und man läßt der Natur den Lauf, weil sich diese Lohden alsdann selbst von denen unnützen Nebenzweigen säubern. Ich habe gesehen, daß solche verdorbene Eichelnkämpe zweymal so abgehauen werden müssen, weil sie jedesmal von dem Viehe und Wildpret verbissen waren. Anjetzo sind es aber die schönsten Heister, welche schon wie ein Arm dicke sind. Um einem Eichelnkamp bald aufzuhelfen, thut man wohl daß man alle junge Lohden, wenn solche 6 jährig sind, gleich an der Erden abschneidet, und so damit procediret. Die Heister werden in zehn Jahren stärker und höher, als in zwanzig Jahren, wenn man solche nicht abschneidet. Will man aus einem solchen Kampe aber nichts verpflanzen, sondern Ober- und Unterholz zugleich darinnen ziehen, so läßt man die Laßreiser nur alle 12 oder 16 Fuß weit aus

einan-

einander stehen, und schneidet von denen Büschen, welche Schlagholz geben sollen, die Seitenlohden nicht weg, welches man nur blos bey denen, welche zu Oberholze erwachsen sollen, thut. Mit Buchen, und andern Holzarten kann man eben so verfahren. Der Nutzen wird sich in wenig Jahren zeigen. Hierbey muß ich noch anführen wie man an denen wenigsten Oertern einen Eichelkamp anzulegen verstehet. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich alle physicalische Gründe beybringen wolte, warum die ordinaire Art, in Anlegung der Eichelnkämpe nichts nutzet. Die beste Methode ist diese. Man läßt ein Stücke Land, welches zu einen Eichelnkamp gewidmet ist, gut und wie Kornland, pflügen, und schlägt vor dem letztenmale, da es gepflüget werden soll, die Schaafhürden darauf, alsdann wird es zum letztenmale etwas tief gepflüget, und auf jeden Acker Landes, zu 120 Quadrat-Ruthen gerechnet, 8 Braunschweigische Himpten Eicheln darein gesäet, welche man zwey Jahre lang wachsen läßt. Alsdann muß ein andres Stück Land, welches wenigstens achtmal so groß ist auf eben diese Art zugerichtet werden, wenn der Schaafpferch untergepflüget ist, so wird es gerade geeget. Alsdenn werden nach der Linie Gräben gezogen, deren jeder einen Fuß aus einander ist, man kann auch wohl 1½ Fuß rechnen. Diese Gräben werden ½ Fuß tief gemacht, und diese ausgeworfene Erde alle auf eine Seite geworfen. Alle die zweyjährigen jungen Eichen werden im Herbste, wenn das Laub davon ist, oder im Frühjahre ausgegraben, die Pfahlwurzeln abgeschnitten, und nur blos die Faserwurzeln daran gelassen, und so, jeder einen Fuß aus dem andern in die Gräben gepflanzet. Dieses Pflanzen gehet geschwind, weil man in der linken Hand den Heister an die Brust des Grabens setzet, mit der rechten aber die Erde daran wirft. Die Gräben werden nicht ganz wieder zugeworfen, sondern in der Mitte eine Vertiefung gelassen, damit das Regenwasser darinnen stehen bleiben, und desto besser an die Wurzeln dringen könne. Dieses hat einen großen Nutzen; was etwa ausgehet, wird mit einem Stäbchen gezeichnet, und das folgende Jahr auf eben die Art nachgepflanzet. Das zwischen denen Gängen aufschlagende Graß und Unkraut wird des Jahrs ein paar mal mit einem Schiebeeisen ausgeschoben, oder welches noch besser ist, so werden die Gänge zwischen den Heistern alle Jahre ein paar mal mit Behutsamkeit umgraben, das Unkraut und Graß entziehet den jungen Heistern die Nahrung, welche sie die ersten Jahre sehr nöthig haben. Wenn diese kleinen Heister drey Jahre also gewachsen sind, so werden sie im Februario mit einem scharfen Messer hart an der Erde abgeschnitten, dadurch sie sich sehr in der Wurzel verstärken, und sehr starke Lohden treiben. Thut man dieses nicht, so kommen sie in 6 Jahren nicht so weit, wie auf diese Art in einem Jahre. Von den Lohden läßt man die besten stehen, und schneidet die andern um Johannis dichte an der Erde ab: das Laßreis gewinnet in wenig Jahren einen starken Vorsprung. Aus dieser Baumschule nimmt man bey dem Verpflanzen erst einen Heister um den andern weg, hernach wird eine ganze Reihe weggenommen, und auf diese Art also, mit dem Verpflanzen continuiret, bis die andern Eichen in derjenigen Weite stehen, wie sie bleiben sollen; Es ist gut wenn man solche 16 Fuß aus einander stehen läßt, will man nicht mehr daraus pflanzen, so läßt man die Heister nur 8 Fuß von einander stehen, damit solche mit den Köpfen zusammen kommen, sich selbst schneiteln und das Unkraut unter sich ersticken können. Werden sie aber endlich zu dicke, und man siehet daß solche zu dichte stehen, so hauet man so viele dazwischen weg, daß sie endlich auf 16 Fuß aus einander zu stehen kommen. Diese weggehauenen Heister geben ein schönes Nutzholz zu großen Faßreifen, Zaunstecken, Wagendeichseln und Rademacherholze ab. Man hält die Heister so lange vom Unkraut reine bis sie solches selbst unter sich ersticken, welches in wenig Jahren geschiehet. Eine jede Eiche treibt eine Pfahlwurzel wie eine Steckrübe, in die Erde. Bey einem zweyjährigen Heister ist solche noch einmal so lang wie der Heister selbst. So wie der Baum an Stärke

und Höhe zunimmt, treibt er diese Pfahlwurzel immer tiefer in die Erde Will man nun einen solchen Heister verpflanzen, so ist es unmöglich solchen, ohne daß diese Pfahlwurzel abgehauen werden muß, aus der Erde zu bringen. Wird dem Heister die Pfahlwurzel abgehauen oder beschädiget, wenn er so stark ist, so stehet er einige Jahre, wird grün, treibet aber weder in die Höhe noch in die Dicke, ja er gehet nach einigen Jahren, wenn er verpflanzet ist, gar aus. Bleibt er an dem Orte stehen wo er aus dem Kerne gezogen ist, so dringet die Pfahlwurzel immer tiefer in die Erde, und suchet daraus ihre Nahrung zu ziehen. Der Baum schlägt keine Faserwurzeln in der Oberfläche der Erden, woraus er doch, von Thau, Regen, und von dem abfallenden Laube die beste Nahrung ziehen müssen. Unterweilen trägt es sich zu, daß eine halbe Elle unter dem Rasen ein Kieß oder Ortstein stehet, diesen kann die Pfahlwurzel nicht durchdringen, der Baum wird also in seinem besten Wachsthume moosig und kollsohr, so daß er abgehauen werden muß, trift es sich aber, daß der Baum in der Tiefe der Erden einen fruchtbaren Boden findet, so gedeyhet er mit seiner Pfahlwurzel gut. Durch das Abschneiden der Pfahlwurzel an denen zweyjährigen Heistern aber gewinnet man vieles 1) muß der Baum in der Oberfläche der Erden Faserwurzeln schlagen, und die Nahrung dadurch suchen, welche ihm von Thau und Regen zugeführet wird, er wächßt dadurch viel besser auf. 2) Kann man auf allem Lande, welches sonst zum Ziehen der Eichen nicht convenable ist, solche ziehen. Die Verbesserung des Bodens in der Oberfläche der Erden durch das abfallende Laub, welches verfaulet kommt ihnen zu statten, weil die Wurzeln flach in der Erde liegen. 3) Kann man die Heister wenn man solche verpflanzen und aus denen Baumschulen nehmen will, mit desto leichtrer Mühe, und weit sicherer aus der Erde bringen, als wenn sie die öfters zwey Ellen lange Pfahlwurzel noch hätten. 4) Jemehr Faserwurzeln ein Heister also hat, destobesser wächßt er, und desto sicherer ist man, daß er bey dem Verpflanzen nicht ausgehe, wenn nur ordentlich damit verfahren wird. Ich halte von der Herbstpflanzung des harten Holzes mehr, wie von der so im Frühjahre geschiehet. Bey dem Pflanzen selbst sind diese Regeln zu beobachten: 1) Daß man den Heister mit der Seite da er nach Mitternacht gestanden, wieder dahin setze. Man zeichnet deshalben die Mitternachts-Seite vor dem Ausheben mit einem Kreutze in die Rinde; der Baum leidet zuviel wenn er sich an ein ganz ander Clima wieder gewöhnen muß, als worinnen er aufgewachsen ist. 2) Müssen dem Heister die Wurzeln eben so wie einem Obstbaume beschnitten und alles zerknicket abgeschnitten werden, weil solches sonsten faulet: hierzu gehöret eine geschickte Hand, und ein scharfes Messer; der Schnitt muß allemal schräg unterwärts geschehen. 3) Muß die Grube 4 Fuß weit und 3 Fuß tief gemacht werden. Der erste Ausstich der Erde wird auf die eine, der andere auf die andere Seite gelegt, der erste Ausstich kommt, weil er der fruchtbarste ist, gleich unter und auf die Wurzeln, der andere oben auf, und mit dem schlechtesten wird die Grube, doch nicht ganz gefüllet, sondern es muß eine Vertiefung um den Heister bleiben, damit der Regen darauf sich sammlen und desto besser zur Wurzel kommen könne. Man hält die Heister welche verpflanzet sind ein paar Jahre von dem Unkraute und Grase reine, dieses verhindert, daß Thau und Regen an die Wurzel kommt, und entziehet dem Baume die Nahrung. Wenn der gepflanzte Baum zur Seiten am Stamme Lohden ausschlägt, müssen solche nicht abgeschnitten werden, sondern man läßt solche so lange wachsen bis der Baum recht im Wachsthum stehet. Den Pflanzheistern darf das Herzreis nicht ausgeschnitten werden, weil sonsten kein Bauholzstamm daraus wird. Es ist gut wenn die Gruben, worein man die Heister setzen will, ein Jahr vorher gemachet werden, damit die herausgeworfene Erde durch Sonne und Luft mürbe werde, und desto mehr Salpeter generire. Alle diese Sachen habe ich aus eigener Erfahrung,

weil

weil ich selbst Holzungen habe, in welchen ich alle Jahre viel junges Holz ziehe. Ich könnte diesen Articul noch viel weitläuftiger ausführen, allein ich breche billig ab, vielleicht daß ich künftig mit mehrern hiervon handeln werde. Braunschweig, den 6ten August 1763.

Hr. von Brocheau.

3) Versuchtes und allemal gut gefundenes Mittel wider die Wanzen.

Eine vernünftige Freundinn des allgemeinen Bestens, versichert, wie sie die Wanzen auf folgende Art vertrieben habe.

Man nehme kleine Arzney-Gläser, thue ohngefehr zehen Tropfen Queckſilber hinein, verstopfe die Gläser mit einem Stöpsel, und verwahre sie oben mit einem Häutchen durchzubinden. Von diesen Gläsern wird eins in das Bette, eins hinter die Tapeten ein anders in einen Schrank gesteckt. Eine noch so inficirte Stube, Cammer ꝛc. ist mit 4 solchen Gläsern, vollkommen zu reinigen oder auch vor das Ungeziefer zu präserviren.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 23 Mart. 1764.

Amsterdam in Banc. -	139 1/4	139 thl. 6 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	134 1/3	134 thl. 12 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 1/2	139 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	6	1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl.
Augſpurg - -	98 1/2	98 thl. 12 gl. thun in Augſpurg 100 thl.
Wien Corr. per Caſſa	99 1/4	99 thl. 6 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 1/4	100 thl. Lbl. = 101 thl. 6 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3 1/4	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl. 6 gl.
Bresl. - -	—	3	100 thl. Breßl. Duc. = 103 thl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 1/4	100 thl. ord. Duc. 102 thl. 6 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187 1/4	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 6 gl.
Louis d'or Almarco -	—	170 3/4	1 Mk. Louis d'or Gold gilt 170 thl. 18 gl.
Souver. d'or.	—	8 : 8 1/2	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	3/4	100 thl. 18 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1 1/4	101 thl. 6 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Max d'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	4 3/4	104 thl. 18 gl. Max d'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 2/12 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchſs. Convent. Geld	—	1/4	100 thl. 6 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.

12) Leipzi-

17 Briefpost-Porto von einzelnen Orten.

Entfernung.	Porto		Porto	
	Kr.	gr.	Kr.	gr.
1 Deutsche Meile	1	12	1	12
2 Deutsche Meilen	3	0	3	0
3 Deutsche Meilen	4	12	4	12
4 Deutsche Meilen	6	0	6	0
5 Deutsche Meilen	7	12	7	12
6 Deutsche Meilen	9	0	9	0
7 Deutsche Meilen	10	12	10	12
8 Deutsche Meilen	12	0	12	0
9 Deutsche Meilen	13	12	13	12
10 Deutsche Meilen	15	0	15	0
11 Deutsche Meilen	16	12	16	12
12 Deutsche Meilen	18	0	18	0
13 Deutsche Meilen	19	12	19	12
14 Deutsche Meilen	21	0	21	0
15 Deutsche Meilen	22	12	22	12
16 Deutsche Meilen	24	0	24	0

Entfernung.	Porto		Porto	
	Kr.	gr.	Kr.	gr.
1 Deutsche Meile	1	12	1	12
2 Deutsche Meilen	3	0	3	0
3 Deutsche Meilen	4	12	4	12
4 Deutsche Meilen	6	0	6	0
5 Deutsche Meilen	7	12	7	12
6 Deutsche Meilen	9	0	9	0
7 Deutsche Meilen	10	12	10	12
8 Deutsche Meilen	12	0	12	0
9 Deutsche Meilen	13	12	13	12
10 Deutsche Meilen	15	0	15	0
11 Deutsche Meilen	16	12	16	12
12 Deutsche Meilen	18	0	18	0
13 Deutsche Meilen	19	12	19	12
14 Deutsche Meilen	21	0	21	0
15 Deutsche Meilen	22	12	22	12
16 Deutsche Meilen	24	0	24	0

Entfernung.	Porto		Porto	
	Kr.	gr.	Kr.	gr.
1 Deutsche Meile	1	12	1	12
2 Deutsche Meilen	3	0	3	0
3 Deutsche Meilen	4	12	4	12
4 Deutsche Meilen	6	0	6	0
5 Deutsche Meilen	7	12	7	12
6 Deutsche Meilen	9	0	9	0
7 Deutsche Meilen	10	12	10	12
8 Deutsche Meilen	12	0	12	0
9 Deutsche Meilen	13	12	13	12
10 Deutsche Meilen	15	0	15	0
11 Deutsche Meilen	16	12	16	12
12 Deutsche Meilen	18	0	18	0
13 Deutsche Meilen	19	12	19	12
14 Deutsche Meilen	21	0	21	0
15 Deutsche Meilen	22	12	22	12
16 Deutsche Meilen	24	0	24	0

18 Briefpost-Porto von einzelnen Orten.

Städte	Entfernung	Porto		Porto	
		Kr.	gr.	Kr.	gr.
Aschaffenburg	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Bamberg	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Bayreuth	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Burghausen	1.	über 2 d. Meilen	3	0	3
Dachau	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Ellwangen	1.	über 2 Deutsche Meilen	3	0	3
Eichstädt	1.	über 1 d. Meile	1	12	1
Erlangen	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Fürth	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Hof	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Kempten	1.	über 2 Deutsche Meilen	3	0	3
Landshut	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Memmingen	1.	über 2 Deutsche Meilen	3	0	3
München	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Neuburg	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Nürnberg	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Passau	1.	über 2 Deutsche Meilen	3	0	3
Regensburg	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Rosenheim	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Straubing	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Weiden	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Wunsiedel	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1
Würzburg	1.	über 1 Deutsche Meile	1	12	1

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 14.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 7 April 1764.

Art. I.

1) Valvations-Tabelle.

Die *Valvations*-Tabelle auf den itzigen Monath April ist mit der, vom vorhergehenden Monathe durchgängig einerley.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Ein wohlgelegener Gasthof auf dem Grimmischen Steinwege, wobey Stallung und Schoppen, ein schöner Garten nebst Boßelleg und großer Saal zum Billiard, nebst Sommer-Stuben nach den Garten, ingleichen viele Miethen, auch eine Schmelze und grosser Zug zu einer Gold- und Silber-Fabrique, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

2) Ein Haus, worinnen eine Schmiede, und verschiedene Logis, auf dem Grimmischen Steinwege, ist ebenfalls zu verkaufen. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

3) Auf der Queer-Gasse ist ein Haus in 3 besondern Abtheilungen, mit 13 Miethen, so zu einer Fabrique aptirt, ebenfalls aus freyer Hand zu verkaufen.

4) Ein sehr schönes Landguth, ½ Meile von Leipzig, nebst modernen Wohn-Gebäuden und aparten Wohnung vor einen Pachter, darbey gelegenen Weinberg, wobey 42 Acker Feld, 15 Acker Wiesewachs, 4 Acker sehr schön und wohl bestanden Holz, auch besondere Gelegenheit an Schuppen, Ställen, Heu- und Hafer-Böden, zu Kutsch und Pferden, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

5) Es ist diesen jetzt kommenden Sommer ein bequemes Logis, so aus einer großen Stube und Schlafzimmer, nebst Küchen-Vorraths- und Bedienten-Kammer bestehet, eine halbe Stunde von Leipzig gelegen, zu vermiethen. Mehrere Nachricht hievon giebt das Intelligenz-Comtoir.

6) Im Lamprechtischen Hause auf dem Grimmischen Steinwege, sind bey Herr Polzen vortrefliche Claviere von F bis F aus harten Holze und vor einen billigen Preiß zu verkaufen.

7) Es soll im Bezirk des Creyß-Amtes Meißen, ein zwischen Meißen und Lommatzsch in der besten Landesart gelegenes Ritter-Guth, das sowohl mit ansehnlichen Gerechtsamen und Zugehörungen, als einem voll-

ständigen Inventario, und sehr bequemen ohnlängst neu aufgeführten Wohnhause versehen ist, aus freyer Hand verkaufet werden. Dessen Werth beläuft sich gegen 30000. Thaler. Und es können Liebhaber darzu bey dem Creyß-Amte Meißen nähere Nachricht deßhalber erlangen.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es wird ein Logis gesucht, von ohngefehr 4. bis 5. Stuben mit Kammer und Küche, und einem bequemen Zimmer zu einem Auditorio. Wer dergleichen zu vermiethen gesonnen, beliebe es im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Ein Logis von 2. bis 3. Stuben, auch 1. Kammer vor den Bedienten, und mit Meubles versehen, in einer wohlgelegenen Straße, vorne heraus, 2. bis 3. Treppen hoch, wird diese Ostern zur Miethe gesucht. Wer dergleichen zu verlassen gesonnen, beliebe es im Intelligenz-Comtoir zu melden, allwo nähere Nachricht zu erfahren.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

1) Es kann auf ietztkommende Leipziger Oster-Messe ein Capital von 3. 4. bis 6000. Thaler auf ein sicheres Unterpfand-Recht, und erstere Hypothek auf ein Grund-Stück ausgeliehen, und dieserhalb bey Herr Bürgermeister Schiermeistern zu Würzen mehrere Nachricht erhalten werden.

2) Es werden 4000. Thaler gegen den ersten Consens, auf eines der stärksten Güther im Chur-Creyse, worauf noch keine Hypothek haftet, entweder vor, oder längstens auf künftige Oster-Messe verlanget. Wer dergleichen sicher unterzubringen Willens, beliebe es im Intelligenz Comtoir zu melden, allwo man nähere Nachricht erlangen wird.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Ein Jäger, welcher hohe und niedere Jagd wohl verstehet, auch schon in Diensten gestanden; suchet als Revier-Jäger bey Hohen Herrschaften fernerhin zu dienen. Nähere Nachricht von ihm giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Es ist das Altenburgische Addreß-Comtoir gesonnen, statt des bisher ausgegebenen Wochen-Blatts, künftig ein anderes nach dem Plan des Leipziger Intelligenz-Blatts größtentheils eingerichtetes dergleichen von einem ganzen Bogen zu liefern, worzu sich dasselbe sowohl auswärtigen Briefwechsels als des Beystandes geschickter Männer bereits versichert hat, auch sich den fernern Beytrag patriotisch gesinnter Freunde verspricht, wie dann das Augenmerk vornehmlich auf solche Abhandlungen gerichtet seyn wird, so auf dasige Lande zum Besten des Nahrungs-Standes gereichen kann. Es werden darinne alle Hochfürstl. Mandate und Promotiones, dasige Brod- und Fleisch-Taxen und Getreide-Preise, Aufgaben und Abhandlungen vor allerhand Anstalten und Versuchen, ingleichen kurze Gedichte, auch sonst alle in dergleichen Blättern gewöhnliche Avertissements, nebst dem Leipziger Cours-Zettel, vorkommen. Der Preiß wird jährlich 1 Thlr. 16 Gr. und vor Auswärtige 2 Thlr. in Conventions-Münze seyn, soll auch auf bevorstehenden 3ten April das erste Stück ausgegeben werden, und ist daselbst von dessen völliger Einrichtung ein besonders gedrucktes Avertissement zu haben.

2) Da nunmehro die abgegangenen Stücke dieses Intelligenz-Blatts vom Jahre 1763. wieder zu haben sind, auch Titulblatt und Register die Presse verlassen hat, so ist dieser halbe Jahrgang vor 1 Thlr. 8 Gr. complett zu haben. Die Herren Pränumeranten lassen aber den Titulbogen und das Register unentgeldlich abfordern.

3) Diejenigen so bis medio Decembr. vorigen Jahres, wegen ihrer Anverwandten in Ostindien um Nachrichten angesucht, können solche ungesäumt mittelst Erlegung der entrichtenten Gebühren im Intelligenz Comtoir ablangen.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) In Johann Gottfr. Müllers Buchhandlung unter Herrn D. Fabers Hause, bey der Nicolai Kirche, ist zu haben:

l'Amour Precepteur ou le Triomphe de l'infortune, grand 12. Amsterd. 1764 16 Gr.

Discours sur la maniere de former l'Esprit et le coeur des Enfans, par Mr. de Felice. 8. 1763. 4 Gr.

Dissertation sur l'Education physique des Enfans, par Mr. Ballexerd. 8. 1763. 10 Gr.

Lingkens, M. Joh. Theod. Nachrichten von der im letzten Kriege zu einem Magazin gebrauchten Closter-Kirche zu Torgau, bey Wiedereinweyhung derselben, nebst alten Urkunden. 4. Torgau 1764. 6 Gr.

Martianus Capella, editus cura L. Walthardi. 8. Berne 1763. 8 Gr.

Der Christ am Sonntage, eine moralische Wochenschrift, zur Beförderung des innerlichen Gottesdienstes am Tage des Herrn. Erster Theil, complet. groß 8. Halle 1763. 18 Gr.

Die Freundin, eine moralische Wochenschrift, 1. bis 5tes Stück, gr 8. 1764. a das Stück 1 Gr. wird wöchentlich Mittwochs ausgegeben.

Art. X.

1) **Zwey Aufsätze zum wirthschaftlichen Ueberschlag der Nutzung eines Kupferhammers.**

A. Unkosten bey dessen Anlegung. Hierzu wird erfordert: Ein Platz von 30 Schuhe lang, und 20 Schuhe breit.

3 Hammer, als 1 Breithammer 3 Centner schwehr.	75 Fl.
1 Glatthammer, 100 Pfund.	25 Fl.
1 Tiefhammer, 150 Pf.	27 Fl. 30 Xr.
3 Amboß, 250 Pf. a 10 Xr.	41 Fl. 40 Xr.
100 Pf.	16 Fl. 40 Xr.
100 Pf.	16 Fl. 40 Xr.
3 Große Hammerhülsen, 150 Pf.	25 Fl.
125 Pfund.	20 Fl. 50 Xr.
100 Pf.	16 Fl. 40 Xr.
3 Schwan Iring, alle zusammen 100 Pfund.	16 Fl. 40 Xr.
6 Schilder, 2 a 150 Pf. a 8 Xr.	20 Fl.
2 a 120 Pf.	16 Fl.
2 a 100 Pf.	13 Fl. 20 Xr.
3 Scheeren, 1 große 100 Pfund a 12 Xr.	20 Fl.
1 a 75 Pf.	15 Fl.
1 a 25 Pf.	5 Fl.
3 große Auswärmzangen, 100 Pf a 8 Xr.	13 Fl. 20 Xr.
a 75 Pf.	10 Fl.
a 50 Pf.	5 Fl.
Unterschiedene kleine Zangen, zusammen am Gewicht 250 Pf.	33 Fl. 20 Xr.
6 Gabeln klein und groß, 150 Pf.	20 Fl.
Schrothhacken, 1 Schrothmörsel 100 Pf a 8 Xr.	13 Fl. 20 Xr.
Der große Schwabatten unter den großen Amboß von gegossenen Eisen, 12 Centner, a 4 Xr. das Pfund.	80 Fl.
1 Platten ins Feuer, 200 Pf.	13 Fl. 20 Xr.
1 dergl. zum Kesselrichten gegossen, 100 Pf.	6 Fl. 48 Xr.
1 Horn zum einziehen, 100 Pf. a 15 Xr.	25 Fl.
Schlegel und Handhammer, 100 Pfund, a 8 Xr.	13 Fl. 20 Xr.
2 Zapfen an die Wellen, der inwendige 300 Pfund, der auswendige 250 Pf. von gegossenen Eisen a 4 Xr. zu Eichstatt.	36 Fl. 40 Xr.
Schmelztiegel und Schmelzlöffel, 100 Pf. a 12 Xr.	20 Fl.
Ring und Hebarm an der Wellen, 800 Pf. a 8 Xr.	108 Fl. 40 Xr.
3 Eiserne Bröller, 100 Pfund schwehr, a 6 Xr.	10 Fl.
Das Balgwassergrädlein ist nützlich apart, sonst müßte man die Bälg von der Hauptwellen treiben lassen.	12 Fl.
Muß 1 besondere Wasserrinnen haben.	
1 Wellbaum 24 Schuhe lang, 3 Schuhe dick.	40 Fl.
Das Wasserrad und Rinnen.	75 Fl.
3 Hammerstricke.	30 Fl.
4 Hammerdecken.	50 Fl.
2 Docken und 1 Anladen bey den inwendigen Zapfen.	15 Fl.

2. Bälg von weissen Leder, a 150 Fl. 300 Fl.
oder von Holzbeede. 75 Fl.
2. Kupferne, a 20 Pf. 15 Fl.

Summa ohne Bauholz 1306 Fl. 48 Xr.

An Bauholz ist erforderlich:
1 Eichen zum Wellbaum.
4 Ueberfüdr. Eichen zu Docken.
3 Füdr. zu Armen.
3 Eichene Stöcke a 6 Schuhe lang.
4 weiche Schroth.
2 Halbfüdr. Weißhölzer.

Bilan der jährlichen Ausgabe und Einnahme davon.

Ausgabe.

Von 2500 Fl. Capital zum Bau- und Wasser-Werk, dann der innerlichen Einrichtung, beträgt das Interesse a 5 pro Cent 125 Fl.
Von 5000 Fl. Capital zu Anschaffung wenigstens 100 Centner Kupfervorrath a 50 Fl. thut das Interesse 250 Fl.
Dem Hammermeister wöchentlich 10 Fl. vor Kost und Lohn, thut auf 1 Jahr 520 Fl.
2 Gesellen a 4 Fl. wöchentlich 416 Fl.
1 Junge a 2 Fl. 104 Fl.
Vor Licht und Oehl auf 1 Jahr 25 Fl.
Vor Holz 25 Fl.
Vor Kohlen, wöchentlich 3 Körbe a 4 Fl. 624 Fl.
Vor Reparations Kosten des Jahrs 50 Fl.
Vor 2 Pferde Fourage und Beschläge 150 Fl.
Einem Rechnungsführer und Inspector 175 Fl.

Summa 2464 Fl.

Ertrag.

Wöchentlich können ausgearbeitet werden 8 Centner Kupfer, beträgt der Arbeitslohn vom Centner 8 Fl. 20 Xr. oder vom Pfunde 5 Xr. thun von 416 Centner auf 1 Jahr 3466 Fl. 40 Xr.

Da das alte Kupfer daran gegeben, und das Pfund vor 31 Xr. bezahlt, das neue aber vor 40 Xr. dem Kupferschmied angerechnet wird, so bleibt dem Hammerherrn 9 Xr., hievon 5 Xr. Schmiedelohn abgerechnet, verbleiben aufs Pfund 4 Xr, wann nun wöchentlich nur 4 Centner alt Kupfer gegen neues umgesetzt wird, so beträgt es profit 1386 Fl. 40 Xr.

Summa 4853 Fl. 20 Xr.
Hievon den Aufwand abgezogen mit 2464 Fl.
Bleibt übrig 2389 Fl.

Anmerkung. Diese Berechnungen sind uns im April des vorigen Jahres zur bestimmten Information des Publici, aus dem Reiche eingeschicket worden.

2) Zuverläßige, aus vieljähriger Erfahrung bewährte Nachricht aus Würzburg, von der Eigenschaft, Pflanzung und Benutzung des sogenannten Türkischen Klee.

Der sogenannte Türkische Klee ist an sich nichts anders, als die bey denen Gelehrten bekannte onobrychis foliis viciae, fructu echinato. Major. Das griechische Wort onobrychis heißt so viel als Eselsgeschrey, weil davon die Esel mäck und gumpig werden, deßwegen die Franzosen, die es nennen saint foin oder heiliges Heu, dasselbe als ein kräftiges Futter brauchen für ihre Maulesel, welche schwehre Last tragen. In der That ist es ein süßes, saftiges, markiges, nahrhaftes und unschädliches Futter, für allerhand Last- Zug- Zucht- Mast- und Milch-Viehe; seine Blätter seynd dem Wickenkräutig ähnlicher als einem Klee; die Blume ist länglich, fast wie eine Kornähre, Fleischfarbroth, und gleicht gebogen einem Hahnenkamm; wie dann die Niederländer es also nennen, ist auch eine fürtrefliche Nahrung für die Bienen mit. Der Saame ist etwas gröser als eine Linse, auf der äusern Hülse flachlicht, und inwendig als eine schwarzbraune Bohne; wird gesäet vom Monath März bis zum Anfang des August, aber

aber nicht ſpäter, damit die zarte Saat im Winter nicht erfriere; in der Maas einen Drittel mehr, als man an Korn in ein Land ſäet; oder es werden in einem Morgen a 160 Ruthen mittlerer Güte 30 Pfund, auf feiſte Felder wenigere, und auf magere mehrere Pfund dieſes wohlgeputzten Saamens geſäet; erfordert einen 3 bis 4 mahl wegen des Abmähens zu breiten Bether geackerten, von allem Gras und Unkraut gänzlich geſäuberten Boden; mehr einen luckern, warmen, trockenen, ſandigen, ſteinichten, auch wohl leimigten Boden; ſoferne er nur nicht kieſig, feucht, letticht, obſchon der Lettig in der Tiefe liegt, als welchen wohl nachzugraben iſt, und worauf der Saame, ob er ſchon aufkommt, bald wieder ausgehet; alldieweilen ſeine Wurzeln, die fett und dick werden, auf dergleichen Boden leicht verfaulen; wohingegen ein ſandiger, ſteiniger, oder ſonſt ganz ſchlechter doch trockener Boden, ſoferne er ein Jahr zuvor wohl gedüngt, mit Früchten angebauet worden, demnach dieſes Gewächs wunderſamen Nutzen bringt. Iſt aber der Sand ſo dürr und leicht, daß er vom Wind umgetrieben wird, ſo muß derſelbe, nachdem er ein Jahr voraus wohl gedüngt und mit Früchten angebauet worden, demnach vor Winter geſtürzt, gleich im Hornung abermahlen tief herum geackert, nach 4 oder 5 Wochen gepfercht, und ſogleich mit dem Klee beſäet, eingeackert werden: ſolchergeſtalt wird ein ganz untüchtiger Sandacker auf viele Jahre, ohne weiteres Düngen oder Koſten, das beſte Futter tragen. Auf gleiche Weiſe können auch ganze unfruchtbare Sandheyden, wann ſie nehmlich vor dem Winter wohl gepfercht, tief umgeackert, im Hornung abermahlen ſeicht geackert, nach 4 oder 5 Wochen zum zweytenmahl wohl gepfercht, darauf ſogleich mit dem Klee beſäet und überackert worden, zu guten Wieſen verwandelt werden. Das Düngen ſoll auch durchgehends vor der Saat, und nicht hernach aufgeſtreuter geſchehen; ſolchenfalls der Klee wegen Tiefe deren Wurzeln, die wohl eine Mannslänge in die Erden gehen mögen, davon wenig zu Nutzen bringt. Hingegen findet er in ſolcher Tiefe jederzeit einige Feuchtigkeit oder Gailung, wann ſchon das Jahr trocken, und der Erdboden ungedüngt und mager iſt: und da er auf abhängigen Hügeln und hohen Bergen wohl anſchlägt; folglich niemahlen überſchwemmt oder verunreinet wird, einen großen Vortheil über die beſten Wieſen hat. Nicht zu gedenken, daß er einen ganzen Monath ehender als das gemeine Wieſengras herfürſchiebet, und dem überwinterten Viehe treflich zu ſtatten kommt. Will man mit dieſen Saamen eine magere Wieſe beſäen, ſo muß ſie einige Jahre mit Früchten angebauet, oder der Waſen abgehoben, und in Weinberge oder ſonſten wohin zur Düngung verführt, und darauf gleichwohl einmahl Früchte gebauet werden, biß aller Waſen zuverläßig verweſen, und einem reinen und geſäuberten Ackerfelde gleich worden; ſolchergeſtalt wird dergleichen Wieſe, wenn ſie ſchon des beſten Grundes beraubt, von dieſem Klee mehr als zuvor tragen. Die Saat geſchiehet auf beißem oder Sandfelde, wie geſagt mit vorſäen und unteracken, auf ſchwerem Felde aber mit vorgängigem und nachfolgendem Egen, damit der Saame wohl ausgetheilet, und der Erde einverleibet werde. Demnach werden mit einer Schleiffe überzwerg die Furchen eingeebnet, damit künftighin zum Abmähen bequehm werde. Auf einem geringſchätzigen, obſchon ungedüngten Boden, deſſen der Morgen etwa 10 Fl. werth iſt, giebt dieſer Klee eben ſo viel gutes und ſüßes Gras oder Heu, als auf einer guten Wieſe, doch muß der Boden ſo ſchlecht nicht ſeyn, daß wenn er öde liegt, nicht einmahl einen Waſen anſetze, woferne er nicht ſolchenfals gemeldetermaßen ein Jahr zuvor wohl gedüngt, und ſo gar auch nach Beſchaffenheit vor der Saat gepfercht worden. Am beſten wird der Klee zu Heu gemacht, wann er in voller Blüthe ſtehet, und da er 2 bis 3 Schuh hoch worden. Ehender abgemähet, ſteckt er voller Saft, verblutet denſelben, daß der Nachwachs gering, das abgemähete aber nicht kann dorren, oder auch im Zuſammenrechnen abſpringt; ſpäter aber entfallen die beſten Blätlein, wird auch zu hart, ſo daß er nicht mehr ſo rathſam und vortheilhaft verfüttert wird,

wann er zumahl bis zur Zeitigung des Saamens stehen bleibt. Gleichwohl kann auch dieser Saamenklee auf einer Strohbank geschnitten, den Winter hindurch sehr nützlich dienen, so daß nicht allein die Schaafe und Pferde, welche letztere auch diesen ungeschnitten treflich aufzehren, sondern auch das Rindvieh, wann sie feyrend stehen, ohne allen Haber oder Heu damit bey Kräften können erhalten werden, wann er sonderlich geschnitten dem Rindvieh mit warmen Wasser ein wenig angefeuchtet wird. Es ist aber wohl zu beobachten, daß solche Saat das erste Jahr, sofern der Boden nicht hart gefrohren, nicht betrieben werde mit Schaafen, die das aufgegangene, weil es noch gering, und für diß Jahr weder Blüthe noch Saamen trägt, entweder ausfressen oder doch in den Boden treten; die folgende Jahre schaden die Schaafe demselben nicht. Ist ein perenn und ewiges Gewächs, einmahl auf einem oben beschriebenen, von Unkraut und Gras wohl gesäuberten nicht gar zu fetten Felde angesäet, dauret 20. bis 30. Jahr. Ist dieses Gewächs mehrere Jahre auf einen schlechten Boden gestanden, so hat der Boden ausgeruhet, ist auch von denen abgefallenen Blättlein, Blüthe und dicken Wurzeln fast so gut gedüngt, als wenn man eine Wiese wendete, trägt demnach solche Früchte, die er zuvor zu tragen nicht vermocht. So seye dann dem Schöpfer aller Dinge unendlicher Dank gesagt, daß er endlich auch unserm werthen Teutschland dieses unschätzbare Gewächs, zum Trost des müh- und nahrsamen Landmannes, von seiner gutthätigen Hand ganz häufig beschweret habe; auf daß wir durch Erkenntniß seiner Barmherzigkeit mögen veranlaßet werden zur Besserung unsers Lebens; vorhero aber durch das Wort Gottes und Beystand des heiligen Geistes zu andern Menschen in der Ordnung der Buße und des Glaubens die Kräfte erlanget haben mögen, auch würklich besser zu leben.

3) Es ist auf einem Ritter-Guthe in Thüringen, ohnweit Weimar, im vorigen Jahre Egyptisches Korn erbauet worden, so auch unter dem Nahmen des Suppen-Korns am Rheine erbauet wird, wovon das 12te Korn auf dem Acker gewonnen worden ist. Von diesem Korne ist Grütze gefertiget, wovon 232 Pfund Körner, auf der Graupen-Mühle zu Dehnstädt 141 Pfund Grütze gegeben haben. Diese Grütze kann die Stelle des Reißes meistens vertreten. Proben von Körnern und Grütze, liegen im Intelligenz-Comtoir zum Vorzeigen bereit, auch kann davon Liebhabern etwas abgelassen werden.

4) **Ein sicheres und bewährtes Mittel wider den Biß toller Hunde oder anderer wüteuden Thiere.**

Es bestehet selbiges aus folgenden Kräutern:

Wilde Hindläufte, Cichoreum sylvestre.
Kleine Kartendistel, Dipsacus minor.
Gartenraute, Ruta hortensis.
Stabwurz, Abrotanum.
Wallwurz, Consolida maior.
Mauerraute, oder an deren Statt Schafgarbe, Ruta muraria, oder Millefolium.
Hauswurz, Sedum.
Schierling, Cicuta maior.
Scharfen Hahnenfuß, Ranunculus.

Von diesen nimmt man eine beliebige Menge Blätter, nachdem man gesonnen viel oder wenig Säft zu verfertigen, z. E. von jeden eine kleine Hand voll: und sollte ja eine oder die andere Pflanze nicht zu bekommen seyn, so nimmt man von einer andern, besonders von der Hindläufte oder auch Hauswurz doppelt. Man muß diese Kräuter frisch gepflückt in einem steinernen Mörsel aufs beste zerreiben, damit man den Saft davon ausdrücken könne. Hierauf gießet man ohngefähr zweymahl so viel Weineßig dazu, presset es durch eine Leinwand, und lässet in sechs Löffeln dieses vermischten Safts nach und nach ein Loth von besten Theriac auflösen.

Dieses Mittel wird in zwey Theile getheilet, und in zweyen Tagen hinter einander auf folgende Art verbrauchet. Den Abend vorher genießet der Patient nichts von Speisen; früh nimmt er 3 Löffel voll von diesem Tranke kalt, und den folgenden Tag auf eben diese Art, ohne nehmlich Abends vorher etwas zu essen, die andern drey Löffel. Gleich nach dem Gebrauch trinkt er ein kleines Glas

Franz-

Franz- oder Anis-Brandtewein; des Mittags ist ihm erlaubt eine mäßige Mahlzeit zu thun.

Hiermit ist alles gethan, was zur innerlichen Cur erforderlich. Aeußerlich wird die Wunde oder der Biß selbst mit Eßig rein ausgewaschen, und das Diachylon compositum darüber gelegt.

Eine Weibsperson darf nicht so vielen Theriac nehmen; und wenn ein Kind oder eine junge Person gebissen wird, so muß man nach dem Alter und Leibesbeschaffenheit die Menge derer Kräuter vermindern.

Man kann auch denen Kühen, Pferden und Hunden, wenn ihnen diese Krankheit zustößt, diese Arzney geben. Für eine Kuh nimme man 1½ Loth Theriac, für ein Pferd 1 Loth, für einen kleinen Hund ½ Loth, und für einen großen ein ganzes Loth. Uebrigens verfährt man eben wie bey denen Menschen; nur daß man dem Viehe etwas sauer Bier nachzusaufen giebt. Die sicherste Hülfe kann man sich von diesem Mittel versprechen, wenn selbiges in denen ersten neun Tagen nach dem Bisse angewendet wird.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 29 Mart. 1764.

Amsterdam in Banc. -	138¾	138 thl. 18 gl thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	133¾	133 thl. 18 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139¼	139 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	5:23¾	1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl. 9 pf.
Augspurg - -	98¼	98 thl. 6 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99	99 thl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1	100 thl. Lbl. = 101 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl. - -	—	2¾	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2	100 thl. ord. Duc. 102 thl.
Duc. Alm. - - -	—	186¾	1 Mk. Duc. Gold gilt 186 thl. 18 gl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8:7½	1 Souverain gilt = 8 thl. 7 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1½	101 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅕ thl.	—	4½	104 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Max d'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	5	105 thl. Max d'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	4¾	104 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4¾	104 thl. 18 gl an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	pari	100 thl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	=
1 Scheffel Rocken	1	14	=
1 Scheffel Gerste	1	=	=
1 Scheffel Hafer	=	21	=
1 Scheffel Rübsen	4	12	
1 Metze Weizen gut Mehl		9	=
1 = = mittel Mehl		6	=
1 Metze Rocken gut Mehl		3	=

℔	Loth	Qu.				
2	12	=	Stadtbrodt	1	=	
5	=	=	Bauerbrodt	2	=	
—	7	3	Semmel	=	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1 = = = = Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch = = =	1	9
1 Schöpsenfleisch = =	2	6
1 Schweinefleisch = =	2	=
1 Hecht = = = = =	6	=
1 Karpfen = = = =	3	=
1 Haase = = = =	21	=
1 Cappaun = = =	20	=
1 paar Repphüner =	22	=
1 alte Henne = = =	9	=
1 Paar Tauben = =	2	=

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	=	6
1 Merseburger	1	=
1 Wurzner =	=	10
1 Eilenburger =	=	9
1 Gose =	1	6
1 Tuchstein =	2	6
1 Dorf br. Bier	=	9
1 Breyhahn =	1	2
1 Weineßig =	6	=
1 Baumöhl =	10	=
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl =	6	=

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	=	7	=
1 Mdl. Käse	=	3	6
1 Mdl. Eyer	=	2	=
1 Mtz. Salz	=	4	=
1 Stein Seife	3	=	=

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	=	4	6
1 ℔ = gegoßene	=	5	=
1 Korb Kohlen	2	18	=
1 Centner Heu	=	14	=
1 Schock Stroh	3	=	=

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	=	=	=
1 Kl. Büchenes	=	=	=
1 Kl. Eichenes	=	=	=
1 Kl. Kiefernes	=	=	=
1 Kl. Oberl. allerh.	=	=	=

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	21	1	21	1	6	—	21	d. 31 Mar
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	2	1	17	1	12	1	—	d. 26 Mar
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	18	1	18	1	10	—	22	d. 29 Mar
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	12	1	6	1	2	—	18	d. 31 Mar
Luckau	1.	oder [illegible] Scheffel	3	16	1	12	1	6	—	18	d. 31 Mar
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	5	18	1	13	1	10	—	18	d. 31 Mar
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	2	16	1	12	1	—	—	21	d. 31 Mar
Plauen	1.	oder $\frac{3}{5}$ Scheffel	3	12	2	7	1	20	—	18	d. 2 Apr.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	2	2	1	6	1	2	—	14	d. 23 Mar
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	10	1	13	—	22	d. 1 Apr.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	—	2	10	1	12	—	22	d. 3 Apr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige ausser der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 15.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 14 April 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es ist ein Haus vor dem Peters Thore auf dem großen und kleinen Kautze, welches fünf wohnbare Logiere hat, um billigen Preiß zu verkaufen. Wer hierzu Lust hat, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Eine feine Hoffmannische Laute in Futteral ist zu verkaufen bey Herrn Johann Christian Herrmann in der Fleischergasse im goldnen Hertze.

3) Es ist ein Ritter-Guth in der besten Gegend, eine Stunde von Delitsch, so das Jus Patronatus, nebst andern Annehmlichkeiten hat, aus freyer Hand zu verkaufen. Der auf 25000 Rthlr. ansteigende Anschlag ist zum Vorzeigen im Intelligenz-Comtoir bereit, und wird nur noch angemerket, wie beym Verkauf gegen 10000 Rthlr. Kauf-Gelder auf dem Guthe stehen bleiben können.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es sind zu bevorstehender Oster-Messe zwey meubelirte Zimmer am Markte heraus eine Etage hoch zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Ein Particulier, welcher in etlichen Tagen in einer 2 sitzigen Chaise mit Extra-Post nach Frankfurth am Mayn zu reisen gesonnen, wünschte noch eine Person zu finden, welche um die Hälfte Spesen mit ihm zu reisen Willens wäre, wovon im blauen Engel bey [illegible] von Lyon ein mehreres zu erfahren.

2) Demnach der, von weyl. Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, allergnädigst privilegirte Hof-Zahn-Operateur, Johann Gottlob Gäbler, welcher sich hier und an andern Orten, durch seine richtig erlernte Kunst in Mund- und Zahn-Operationen, mit vielen abgelegten Proben bekannt gemacht, als will er sich hierdurch, nebst allen seinen, zu gedachtem Metier erforderlichen Medicamenten jedermann, der seiner Hülfe benöthiget, gehorsamst re-

commandiren. Das Logis ist in der Peterstraße in 3 Königen, 2 Treppen hoch.

3) Nachdem zum Besten der gnädigst verstatteten Convictorien-Lotterie bey der Universität Wittenberg, die unterthänigst gesuchte Porto-Freyheit über die deßwegen zu führende Correspondenz innerhalb Landes, huldreichst bewilliget worden. Als wird geziemend gebeten, die abzusendenden Briefe und Geld-Paquete, woferne man nicht selbst das Porto zu tragen gesonnen, führohin nur unter der Aufschrift: Die Lotterie bey der Universität Wittenberg betreffend, entweder an die Lotterie-*Commission*, oder einen derer *Directorum* abgehen zu lassen, sich aber dabey allemahl besonderer, zu anderweiten Gebrauche bestimmter Umschläge und Couverts zu bedienen; wobey man, bey so allgemeiner Approbation dieses Instituti, und da auch andern Piis Caussis daran Theil zu nehmen, gnädigst erlaubet worden, gedenken wollen, daß die angesetzten Ziehungs-Termine, sobald die Billets vollends untergebracht seyn werden, anticipiret, und besonders bekannt gemachet werden sollen. Uebrigens aber dienet zur Nachricht, daß in Dreßden der Herr Senator Richter, die Stößelische Buchdruckerey; und bey derselben Herr Laurentius, in Wurtzen, der Herr Stiffts-Steuer-Einnehmer Weselowsky, in Meißen, der Herr Senator Stappe, in Großenhayn, der Herr Post-Secret. Kurtzrey, in Roßwein, der Herr Adv. Wolff, in Guben, der Herr Conrect. Petri, und in Lübben, der Cand. S. Minist. Herr Burdach, die Liebhaber mit Planen und Losen zu versorgen, übernommen haben. Wie denn dergleichen auch annoch in Leipzig bey Herrn Adv. Weinmarn, Herrn Buchhändler Breitkopf und Herr Sohn, und Herrn Kaufmann von Ryßel; nicht weniger in der Zeitungs-Expedition zu bekommen sind.

3) Die Gelehrten, welche in das hiesige Wochen-Blatt Beyträge zu liefern gesonnen seyn möchten, werden hierdurch benachrichtiget, daß ich nach der neuen Einrichtung gar keinen Theil daran habe, und zugleich ersucht, ihre Arbeiten lieber sogleich an den Herausgeber desselben zu übersenden. Das gestern erhaltene Schreiben aber ist richtig bestellt. Altenburg den 2 April 1764.

M. Salomon Ranisch.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen, bey Johann Friedrich Schumann, in der Nicolai Straße in Meister Johann Christian Dünklers des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch.

1) Joh. Bapt. Homanni Atlas Terrarum Orbis, von 111 saubern Charten. Nürnberg, Med. Folio. Leder-Rücken und Ecken. 8 Tlr.

2) Gesneri Thesaurus Linguae Romanae. 4 Tomi. Lipf. 1749. in 2 saubern Schweinsledern Bänden. Med. Folio. 12 Tlr.

3) Gottfrieds Historische Chronica von Anfange der Welt, mit saubern Merianischen eingedruckten Kupfern. 1674. Lederband. Folio. 5 Tlr. 12 Gr.

4) Erasmi Franciſci Neupolierter Geschichts- Kunst- und Sitten-Spiegel der ausländischen Völker, mit vielen saubern Kupfern. Nürnb. 1670. Franzb. Folio 3 Tlr. 8 Gr.

5) It. Ost- und West-Indischer, wie auch Sinesischer Lust- und Staats-Garten, mit vielen saubern Kupfern. Nürnberg 1668. Franzb. Folio 2 Tlr. 16 Gr.

6) Gespräche im Reiche der Todten, von Dav. Faßmann ausgegeben, in 240 Entrevüen, nebst einem General-Regiſter. Leipzig 1718. - 1739. in 17 Bänden. 4to. NB. wovon die ersten 8 Bände in Pergament, die übrigen 9 Bände in blau Papp. Bänden gebunden. complet. 16 Tlr.

Art. X.

1) Neue Erfindung elastischer Ketten, mit welchen die Kutsch-Kästen aufgehangen werden.

Ein Uhrmacher zu Lyon, Zacharie der jüngere, hat eine Art elastischer Ketten erfunden, welche statt der Kutsch-Riemen und Stahl-Federn zu bequemer Hängung der Kutsch-Kästen dienen und besondre Vortheile haben. Diese Ketten bestehen aus sieben elastischen mit einander verbundenen Ringen, und einem, welcher nicht elastisch ist. Die elastischen

schen Ringe sind von eisern vielfach zusammen gewundenen und gehärteten Drath. Der Kasten von einer Kutsche vor vier Personen hängt vermittelst eiserner Haken an vier solchen Ketten. Diese vertreten nicht allein die Stelle der Kutsch-Riemen, sondern ihre Elasticität leistet eben die Dienste, welche durch die Stahl-Federn an denen Kutschen erhalten werden, indem durch jene eben so eine sanfte Bewegung als durch diese bewürket wird.

Die Stärke der Elastischen Ketten ist durch die Versuche bestätiget worden, welche man bey der königl. Academie der Wissenschaften zu Paris angestellet hat, allwo man gefunden, daß die Kraft dieser 4 Ketten 104mahl stärker ist, als die Gewalt von 1000 Pfund. Nun rechnet man die Last einer Kutsche, in welcher 4 Personen sitzen, ohngefehr auf 1000 Pfund; folglich haben diese Ketten überley Kraft der Gewalt zu widerstehen, wenn solche auch durch die Bewegung der ganzen Masse vermehret wird. Diese Vermehrung der Gewalt aber durch die Bewegung wird durch die Elasticität der Ketten um ein grosses vermindert. Wenn man die Last von 1000 Pfund unter die 4 Ketten austheilt, so kommt auf jede 250 Pfund; da aber eine dieser Ketten 26 Milliers Kraft hat, so ist daher abzunehmen, daß in allen Fällen der Bewegung die Kraft der Ketten der Last genugsam widerstehen könne. Die Stärke der Verbindung der Ringe untereinander ist ebenfalls zureichend befunden worden, wie aus dem von der Academie der Wissenschaften gestellten Gutachten zu ersehen seyn wird, welches iedem Subscribenten zugestellet werden soll.

Die Sicherheit ist eine Folge der Stärke dieser Ketten; sie dependirt aber auch noch von deren Disposition und von der Manier, wie sie an den Kutsch-Kasten und das Wagen-Gestelle angemacht worden. Der Erfinder verspricht bey Auslieferung dieser Ketten denen Subscribenten zwey Gutachten der Academie der Wissenschaften mitzutheilen, aus denen man die ganze Construction dieser Ketten, und wie sie zu appliciren sind, ersehen kann. Der Kupferstich, welcher bey dem publicirten Avertissement des Erfinders befindlich ist, und eine Berline, die an 4 solchen Ketten hängt, vorstellet, giebt hiervon einige Vorstellung.

Die Leichtigkeit dieser Ketten ist ein besonderer Vortheil. Denn alle 4 Ketten sollen ohngefehr 45 Pfund wiegen, da die Stahlfedern wohl 3 bis 4 Centner schwehr sind.

Die sanfte Bewegung ist eine Würkung der Schnellkraft dieser Ketten. Die Ringe, daraus sie bestehen, sind von ovaler Form, die durch die Gewalt sich in ein länglicht Oval ziehet, und auch wieder in ein ordentlich Oval zurücke springt. Durch diese successive Bewegung der Verlängerung und Verkürzung der Ringe machen diese Ketten die Bewegung sanft, und verhindern die Stöße und das Schlagen der Kutsche.

Der mäßige Preiß und die Dauerhaftigkeit solcher Ketten giebt ihnen einen großen Vorzug. Die ledernen Kutsch-Riemen kommen mit ihrem Zugehör auf 272 Pfund zu stehen, und die Stahlfedern kosten 400 bis 1200 Pfund. Die Ketten sind viel dauerhafter als das Leder, und werden so tüchtig gemacht, daß sie sich weder abnutzen noch ihre Schnellkraft verliehren. Der Erfinder hat sie dermaßen perfectioniret, daß alle Theile derselben eine gleiche Stärke haben, wie er denn selbst in einer mit solchen Ketten aufgehangenen Carosse in 42 Stunden von Lyon nach Paris gefahren, auf welchem Wege er allerhand Proben gemacht, sich der Stärke seiner Ketten zu versichern, worauf sie von der königl. Academie der Wissenschaften untersucht und approbirt worden sind. Man kann diese Ketten mit einem ledernen Etuit überziehen lassen.

Auf den Beyfall der Academie der Wissenschaften gründet sich das königl. Privilegium, welches der Erfinder auf 15 Jahr lang erhalten hat, und Kraft dessen er allein berechtiget ist, diese Ketten verfertigen zu lassen. Weil nun der Erfinder seit 15 Jahren an dieser Erfindung gearbeitet, viele Kosten aufgewendet, solche zu Stande zu bringen, und die Errichtung dieser neuen Manufactur

großen Aufwand erfodert, so hat er für nöthig befunden, diese Arbeit auf Subscription zu unternehmen, sobald eine Anzahl von 3000 Subscribenten erfüllet seyn wird. Man pränumerirt 84 Livres auf 4 Ketten, und zahlt bey dem Empfang noch 84 Pfund, daß sie also einem Subscribenten auf 168 Pfund zu stehen kommen, dahingegen diejenigen, welche nicht subscribirt, 240 Pfund bezahlen müssen.

Ueber die Anzahl der Subscribenten wird ein gedrucktes öffentliches Regiſter gehalten, unter der Aufsicht und Signatur des königl. Raths Mr. Barthelemi Jean Claude Pupil, premier President en la Cour des Monnoyes et Lieut. General en la Senechaussée de Lyon. Sobald die gesetzte Anzahl der Subscribenten erfüllet ist, wird solches durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden.

Wie weit nun diese Erfindung, welche auf denen guten Wegen in Frankreich von vielem Nutzen seyn kann, in unsern schlimmen Wegen in Deutschland gebraucht werden könne, wird die Erfahrung am besten lehren. Wenigstens scheinet die Berechnung der großen Kraft dieser Elastischen Ketten, auch bey schlimmen Wegen beträchtliche Vortheile zu versprechen. Es ist dahero zu wünschen, daß sich einige Liebhaber finden mögen, welche sich nicht ängstlich bedenken, einige Subscriptiones daran zu wagen, um die Vortheile dieser Erfindung durch die Erfahrung zuverläßig zu prüfen. Die Adresse an den Erfinder ist: à Mr. Zacharie le jeune, Entrepreneur et Privilegié du Roi pour les montures elastiques des equipages, und an den boureau des subscriptions: à Mr. Soupat Avocat en Parlement, Conseiller du Roi, Notaire. vue Grenette à Lyon. Es ist ein gedrucktes Avertissement in Lyon bey de la Roche hiervon herausgekommen, unter dem Titel: Subscriptions pour les Maines Elastiques à substituer aux soupentes et ressorts des carosses, Berlines, chaises de poste et autres semblables voitures proposées par Sieur Guillaume Zacharie le jeune, Horloger de la Ville de Lyon 1763.

2) Erinnerungen zu dem im 11 Stück befindlichen ohnmaßgeblichen Gutachten gegen die, in dem Intelligenz-Blatt ohnlängst angegebene Art vom Lichtgießen.

Inselt kann man zwar nehmen was man will, allein das beste Schöpsinselt ist allezeit zum Lichtgießen das vorzüglichste, wenn man es haben kann. Man kann aus einem Steine vom besten Schöpsinselte achtzehen Pfund der schönsten weissen gegossenen Lichte erhalten, welches von einer schlechtern Art Inselt nicht wohl möglich ist. Im Fall der Noth kann man auch halb Schöps- und halb Rindsinselt unter einander nehmen. Aus purem Rindsinselt werden die Lichte nicht so schön.

Ehe man zum Schmelzen schreitet, ist noch eine Vorbereitung des Inselts nöthig. Man gieſſet nehmlich auf einen Stein nach gewöhnlicher Art sehr klein geschnittenen und von allem drüsigten Wesen, und anderem Unrathe gereinigten Inselts, in einem Fasse eine Wasserkanne voll frischen Wassers, läſſet es eine Nacht stehen, gießet sodann das Wasser ab, und wiederhohlet das wieder Auf- und Abgießen des frischen Wassers so lange, bis das aufgegossene und wenigstens zwölf Stunden darüber gestandene Wasser nicht mehr blutig aussiehet.

Alsdann wird dieses solchergestalt gereinigte Inselt mit den Händen, und das ganz kleine bröcklichte vermittelst des Durchschlages aus dem Wasser herausgenommen, recht rein ausgedrückt, in einen kupfernen Kessel oder Castrol gethan, und auf einen Stein Inselt eine Dreßdner Kanne Wasser gegossen, bey dem Anfange des Kochens beſtändig umgerührt, damit es unten nicht anbrenne. Ob es nun gleich erst molkigt aussieht, so wird es doch so bald, als es klein bläſigt kocht, zum Abschöpfen gut. In einer Stunde kann bey mäßig starkem Feuer und beſtändigem Umrühren, damit nicht so viel davon versprütze, ein Stein Inselt zu gute geschmolzen werden. Zum Durchseigen ist ein recht klar Haarsieb weit beguemer als ein Läppchen, und das geschmelzene Inselt darf in kein kupfernes, sondern in ein töpfern glasurtes Gefäße durchgeseiget werden.

Zu

Zu den Dächtern ist das baumwollene Garn, nachdem es leicht gezwirnet und wohl gewaschen ist, daß es gar keine Unreinigkeit mehr an sich habe, das vorzüglichste. Alles Beschmieren der Dachte, es geschehe womit es wolle, ist nichts nutze. Die Stärke derselben muß nach Proportion der Stärke des Garns und der Lichtformen, aus der Erfahrung gelernet werden. Man zieht sie mit einem unten wie ein Haaken krumm gebogenen Drathe von unten hinauf in die Höhe, hält das untere Ende des Dachtes so lange, bis es oben über der Forme mit einem Queerflöckchen befestiget ist, und legt sodann das unten übrig gebliebene kleine kaum eines drittel oder halben Zolles lange Ende des Dachtes auf die Seite, und verschmiert die untere Oefnung mit feuchtem Thon. Diese Methode ist weit kürzer, bequemer und besser, als die im ohnmaßgeblichen Gutachten vorgeschlagene.

Die Formen müssen sehr reinlich gehalten und vor allen Staube sorgfältig verwahret werden. Man darf sie niemals auswaschen, sondern sie müssen nur mit einem reinen trockenen Läppchen gut ausgewischet werden.

In kaltem Wetter ist zwar die beste Gießzeit, doch darf man bey grimmiger Kälte keine Lichte gießen, es müßte denn in einem lauen Zimmer seyn, weil sonst die Lichte noch in der Forme in lauter kleine Cylinder zerspringen, die nur der Dacht zusammenhält.

Nimmt man zur Stellage der Formen zwey gleich große Breter, die an den vier Enden durch Füße in einer der Höhe der Lichtformen gerade gleichförmigen Entfernung mit einander verbunden sind, so daß die mit Thon verschmierten Lichtformen gerade auf das untere Bret aufzustehen kommen, so ist man wegen des Auslaufens des hinein gegossenen warmen Inselts noch weit sicherer, und wenn man das untere Bret rings herum mit einer Leisten beschlagen läßet, so kann das ja etwa unten herausgelaufene Inselt ohne allen Verlust, und ohne daß es die Dielen verunreinige, wieder gesammlet werden. Waldheim den 21sten März 1764.

3) Ein gut Mittel die Schaafe vor der Raute zu bewahren.

Man thue Hünermist in ein Tuch, gieße Wasser darauf, laße es einen Tag und eine Nacht in einem Fasse stehen, nach welcher Zeit man das Wasser durchsäuge, dieses in einen Topf oder Kessel gieße, koche, und wenn es abgekocht und laulicht worden, rühre man Pech oder Theer nein. Zugleich pflücke man verdorbenen schwarzen Tabak, so wie gelben Tabak, thue beydes in das Wasser, und lasse es aufkochen, man kann auch Kupferwasser und Alaune hinzuthun.

Ein ander Mittel vor den Grind der Schaafe.

Man fertige auf oben beschriebene Art durch Gießung und Durchsäugung des Wassers auf Hünermist eine Hünerlauge. Man thue Pech in ein Faß, streue eine Hand voll schwarz Rockenmehl darauf, die Hünerlauge koche man, gieße sie auf das Pech und Mehl, und schütte zu gleicher Zeit dergleichen Rockenmehl nach, biß es wie ein Kleister werde, man rühre es mit einen Löffel oder Quirl um, bis daß der Kleister so stark wird, daß der Löffel darinnen steht.

Mit der ersten Lauge wasche man das kranke Schaaf, nach vorher abgenommener Wolle über und über, und vornehmlich an den kranken Theilen.

Mit dem andern Mittel bestreiche man das Vieh.

Noch ein ander Mittel für die Raute.

Man nehme Terpentin-Oehl, und lasse es zu 1. 2. bis 3 Tropfen auf den rautigten Fleck träufeln, so wird das Schaaf in 2 Tagen gesund.

Ein dergleichen ist auch mit dem Kühn-Oehl zu bewerkstelligen.

Um balde zu erfahren, ob die Schaafe mit der Raute befallen werden, hat man sie wenn sich dergleichen Verdacht eräußert, vorne an der Brust zu visitiren.

4) Da mir bekannt genug, daß an jungen Holz zu dem Anpflanzen großer Mangel ist; so achte mich verbunden, denen Liebhabern dieses Anbaues noch dieses Frühjahr etwas zu offeriren, weshalben ich folgenden

Aufsatz

Aufsatz meines Jägers beylege, der nach dessen aufhabender Pflicht gefertiget ist. Sollte derselbe in dem bishergen Anpflanzen jungen Holzes in hiesiger Gegend vielleicht den Vorzug haben, und darauf eine Prämie gesetzt seyn, so will ihm dieselbe als ein Accidens gar gerne gönnen. In seinem Aufsatz ist der Preiß vergessen für das zu verlassende junge Holz zu dem Anpflanzen, welcher beträgt für das Schock 4 Gr. 4 Pf. Die Sorten bestehen aus Ellern, Birken, Ahornen und Eschen Holz. Die Zeit ist kurz, die man noch zu dem Anpflanzen nutzen kann, ehe das Holz ausschlägt, doch ist es vorietzo nicht zu spät, dahero ich es noch dem Intelligenz-Blatt zu inseriren, meiner Schuldigkeit gemäß erachtet habe.

5) Relation, was an jungen Ellern und Birken, auch anderen Sorten an jungen Holze, auf dem Rittergute Trachenau verpflanzt und verkauft, vom Frühjahr 1762. bis anietzo 1764. den 31 März.

213 Schock sind an jungen Ellern binnen dieser Zeit verkauft und verschenkt worden.

759 Schock 2 Mandel sind in hiesige Hölzer, und auf neue Anlagen zu Holz, an jungen Ellern versetzt worden.

232 Schock 2 Mandel desgleichen an jungen Birken versetzt.

54 Schock ferner an jungen Eschen und Ahorn.

30 Schock weiter an jungen Fichten und Tannen.

Summa 1289 Schock.

Nota. Was an Satz-Weiden und andern Weiden-Anlagen angebracht, wird hier nicht angemerkt.

An jungen Ellern könnte allenfalls noch zum Verkauf weggelassen werden 150 Schock.

Das Schock junge Ellern, Birken, Ahorn und Eschen wird hier durch die Bank vor 4 Gr. 4 Pf. verlassen. Sign. Haus Trachenau bey Leipzig und Borna den 31 März 1764.

Johann Ulrich Fischer.
Jäger.

6) Aufmunterung zum Ackerbau.

Der wenige Platz, der in diesem Blatt noch übrig ist, erlaubet den völligen Abdruck dieses von D. in zweyen einzeln Stücken sub No. 1. et 2. eingeschickten Aufsatzes so wenig, als der Zusammenhang, dessen Zertheilung in mehrere dieser Blätter gestattet. Wir hoffen also, der Herr Verfasser werde diesen Auszug vor keine unerlaubte Verstümmelung halten, und deßwegen die versprochenen bisweiligen Beyträge, die um so angenehm nützlicher seyn würden, wenn sie aus einer pragmatischen Oeconom. und Policey-Geschichte Sachsens, in welcher der Herr Verfasser erfahren zu seyn scheint, hergenommen wären, inskünftige nicht versagen. Die Haupt-Sätze des diß maligen Aufsatzes sind folgende:

1. Sachsen hat schon vor geraumer Zeit seinen Ackerbau, seinen innern Nahrungs-Stand in Aufnahme zu bringen, practisch gesuchet, und es ist keine Klage über ein altes, sondern vielmehr über ein neues Verderben, wenn man jetzt über die Vernachläßigung desselben gegründet klagen muß. Die Geschichte des väterlichen Churf. Augusti, beweiset diß ganz vorzüglich, und es wäre der Mühe werth, diese Theile seiner Thaten, welche auf die Verbesserung des Nahrungs-Standes hauptsächlich abzielten, besonders zu untersuchen, und die dißfälligen Mandata wieder einzuschärfen. Vielleicht würde man, wenn diese nur in Ausübung gesetzt würden, wenig oder keine Neuerung brauchen.

2. Nur ein wirthschaftlich Haupt-Principium Churfürst Augusti zu erwehnen, so setzte dieser Fürst und die Sächs. Oeconomie seiner Zeiten einen vorzüglichen Vortheil der Landwirthschaft in dem gehörigen Verhältniß des Viehstammes gegen die Fütterung. Würde diß noch heute zu Tage beobachtet, und theils weniger Vieh gehalten, theils der Wiesen- und Futterbau zu dessen besserer Unterhaltung mehr besorget, und nicht aller mögliche Boden, er sey tragbar oder nicht, zu Getreidefeld gemißbrauchet, wie vortreflich würde unsere Haushaltung stehen. Es wäre der Mühe werth, daß unsre Landesleute bey dem jetzigen Viehmangel dieses wieder zu lernen,

lernen und einzusehen anfiengen, daß sie auch mit wenigem Vieh ihre Wirthschaft gehörig bestreiten könnten.

3. Bey der vorseyenden guten Erndte ist nöthig die Regel einzuschärfen: daß man auf Vorrath denke. Nicht alle Jahre sind der Hoffnung des gegenwärtigen Jahres ähnlich. Magazine, Getreide-Böden, aufgeschüttete Vorräthe, je nachdem es das Vermögen eines jeden Feldbesitzers, oder die Umstände mancher Gemeinen erlauben, sind dahero das einige Mittel zu Verhütung solchen Uebels. Nicht, um wucherlichen Mißbrauch damit zu treiben, diß wäre göttlichen und menschlichen, ja selbst den Gesetzen des eigenen Interesse zuwider, sondern um den Preiß zu balanciren, und Theurung und Mangel, Geringschätzigkeit im Ueberfluß abzuwenden; nicht zu gedenken, daß nach und nach ein auswärtiger Getreide-Handel sich dadurch ebenfalls leicht einrichten ließe.

4. Endlich ist dieser Gedanke von dem Mißwachs werth, mit den eigenen Worten des Herrn Verfassers hergesetzt zu werden: „Mißwachs gehöret selbst mit zur Ordnung „der göttlichen Oeconomie; bey denen, welche „Gott fürchten, ist es proprie keine Strafe, „sondern er will nur dadurch die bessere Einheilung seines Seegens, und die gehörige „Dankbarkeit davor uns Sterbliche lehren.„

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 6 April, 1764.

Amsterdam in Banc. -	138	138 thl. thun in Amst. in Bo.	100 thl.
Detto in Corr. - -	132 3/4	132 thl. 18 gl. = Corr.	100 thl.
Hamburg in Banc. -	138	138 thl. in Hamb. in Bo.	100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5:23	1 ℔ Sterl. gilt =	5 thl. 23 gl.
Augspurg - -	97 3/4	97 thl. 18 gl. thun in Augspurg	100 thl.
Wien Corr. per Cassa	98 1/4	98 thl. 6 gl. thun in Wien	100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1/2	100 thl. Lbl. = 100 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 1/2	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	2	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl.
Ordinaire Duc. - -	—	1 1/2	100 thl. ord. Duc. 101 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	—	1 Mk. Duc. Gold gilt = =
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8:6 1/2	1 Souverain gilt = 8 thl. 6 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1 1/2	101 thl. 12 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	2	102 thl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	5	105 thl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	5	105 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	5	105 thl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	5	105 thl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sächs. Convent. Geld	—	1/2	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.

1) Leipzi

43) Preußisches Maß und Gewicht gegen einander gehalten.

Getreide, Obst und Kohlen.	Rh.	sch.	pf.	Flüssig und Trocken.	Rh.	sch.	pf.	Wein und Oehl.	Rh.	sch.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	6	0	1 Quart Milch, Bier	0	1	0	1 Kanne Wein	0	6	0
1 Scheffel Korn	1	6	0	1 Schoppen Milch, Bier	0	0	6	1 Schoppen Wein	0	3	0
1 Scheffel Gerste	1	3	0	1 Schoppen Wein	0	1	0	1 Schoppen Oehl	0	1	0
1 Scheffel Hafer	0	9	0	1 Schoppen Branntwein	0	2	0	1 Schoppen Essig	0	1	0
1 Scheffel Erbsen	2	0	0	1 Quart Oehl	0	4	0	1 Quart Oehl	0	4	0
1 Scheffel Kartoffeln	0	6	0	1 Kanne Essig	0	4	0	1 Quart Oehl	0	4	0
1 Scheffel Kochobst	0	6	0	1 Stof	0	2	0	1 Schoppen Oehl	0	1	0
1 Scheffel Kohlen	0	6	0	1 Quartier	0	1	0	1 Schoppen Oehl	0	1	0
1 Sack	2	0	0	1 neue Metzenkanne	0	1	0	1 Schoppen Oehl	0	1	0
1 Sack	1	6	0	1 Schoppen Oehl	0	1	0	1 Schoppen Oehl	0	1	0

Maß und Gewicht.	Rh.	sch.	pf.	Maß und Gewicht.	Rh.	sch.	pf.
1 Ein Scheffel	2	6	0	1 Schuh, gegen	0	1	0
1 Ein Schuh	0	1	0	1 Ein Zoll	0	0	6
1 Ein Zoll	0	0	6	1 Ein Pfund	0	1	0
1 Ein Pfund	0	1	0	1 Ein Pfund	0	1	0
1 Ein Schuh	0	1	0	1 Ein Schuh	0	1	0

44) Verhältniß der Preußischen Maße und Gewichte gegen einander.

Städte.	Scheffel, wovon 1 Scheffel Berlin.	Gewicht.	Ruthen.	Quadrat-Ruthen.	Morgen.	Quadrat-Ruthen.	Morgen.	Tage.
Aachen	1	1	1	1	1	1	1	1
Altenburg	1	1 Wien. Metz.	1	1	1	1	1	1
Bautzen	1	1	1	1	1	1	1	1
Bayreuth	1	1	1	1	1	1	1	1
Bremen	1	1	1	1	1	1	1	1
Breslau	1	1	1	1	1	1	1	1
Brieg	1	1	1	1	1	1	1	1
Cassel	1	1	1	1	1	1	1	1
Coblenz	1	1	1	1	1	1	1	1
Cöln	1	1	1	1	1	1	1	1
Crefeld	1	1	1	1	1	1	1	1
Danzig	1	1	1	1	1	1	1	1
Darmstadt	1	1	1	1	1	1	1	1
Dessau	1	1	1	1	1	1	1	1
Dortmund	1	1	1	1	1	1	1	1
Dresden	1	1	1	1	1	1	1	1
Düsseldorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Elberfeld	1	1	1	1	1	1	1	1
Emmerich	1	1	1	1	1	1	1	1
Erfurt	1	1	1	1	1	1	1	1
Essen	1	1	1	1	1	1	1	1
Frankfurt a. M.	1	1	1	1	1	1	1	1
Frankfurt a. O.	1	1	1	1	1	1	1	1
Fulda	1	1	1	1	1	1	1	1
Gera	1	1	1	1	1	1	1	1
Glogau	1	1	1	1	1	1	1	1
Göttingen	1	1	1	1	1	1	1	1
Greifswald	1	1	1	1	1	1	1	1
Halberstadt	1	1	1	1	1	1	1	1
Hamburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Hannover	1	1	1	1	1	1	1	1
Heidelberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Hildesheim	1	1	1	1	1	1	1	1
Jena	1	1	1	1	1	1	1	1
Kassel	1	1	1	1	1	1	1	1
Kiel	1	1	1	1	1	1	1	1
Koblenz	1	1	1	1	1	1	1	1
Köln	1	1	1	1	1	1	1	1
Königsberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Krefeld	1	1	1	1	1	1	1	1
Leipzig	1	1	1	1	1	1	1	1
Lübeck	1	1	1	1	1	1	1	1
Lüneburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Magdeburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Mainz	1	1	1	1	1	1	1	1
Mannheim	1	1	1	1	1	1	1	1
Marburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Meiningen	1	1	1	1	1	1	1	1
Minden	1	1	1	1	1	1	1	1
München	1	1	1	1	1	1	1	1
Münster	1	1	1	1	1	1	1	1
Neuwied	1	1	1	1	1	1	1	1
Nürnberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Oldenburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Osnabrück	1	1	1	1	1	1	1	1
Paderborn	1	1	1	1	1	1	1	1
Potsdam	1	1	1	1	1	1	1	1
Quedlinburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Regensburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Rostock	1	1	1	1	1	1	1	1
Schwerin	1	1	1	1	1	1	1	1
Stettin	1	1	1	1	1	1	1	1
Stuttgart	1	1	1	1	1	1	1	1
Trier	1	1	1	1	1	1	1	1
Ulm	1	1	1	1	1	1	1	1
Weimar	1	1	1	1	1	1	1	1
Wesel	1	1	1	1	1	1	1	1
Wetzlar	1	1	1	1	1	1	1	1
Wien	1	1	1	1	1	1	1	1
Wiesbaden	1	1	1	1	1	1	1	1
Würzburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Zweibrücken	1	1	1	1	1	1	1	1
Zwickau	1	1	1	1	1	1	1	1

Anmerkung. Die Preußischen Maße und Gewichte sind in dieser Tabelle nicht angegeben, weil sie in allen Städten gleich sind.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 16.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 21 April 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es wird ein mittelmäßig Gewölbe in der Reichs- oder Catharinen-Straße entweder ganz oder zur Hälfte, auf kommende Jubilate- und folgende Messen gesuchet, wer solches abzulassen, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Es ist auf der Reichs-Straße in der Salzmeste 2 Treppen hoch eine gute Zieh-Rolle um einen billigen Preiß zu verkaufen.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Es ist in der Catharinen-Straße ein Logis auf kommende Jubilate-Messe 1764. bestehend in zwey Stuben vorne heraus eine Treppe hoch, und eine Bedienten-Stube zu vermiethen. Nähere Nachricht ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Es wird eine Französinn, als Gouvernantinn vor zwey adeliche Kinder, aufs Land begehret, es sollen die besten Conditiones mit ihr vor ihrem Anzuge, allhier reguliret werden, und giebt das Intelligenz Comtoir nähere Nachricht.

Art. VII. Avertissements.

Demnach in Herrn Berg-Raths George Ernst Rungens Commissionsweise bey dem Creis-Amte allhier anhängigen Credit Wesen, 12 steinerne Statuen und eben so viel Postemente, welche bishero in dem itzigen Hommelsonst Rungischen, und vorher Bartholdtischen Garten gestanden, in dem Creis-Amte allhier künftigen dritten May 1764. Vormittags um 10 Uhr öffentlich verauctioniret, und an den Meistbietenden überlassen werden sollen: als wird solches hiermit zu wissen gethan, und können sich diejenigen, die Belieben darzu tragen, in Termino bey dem Creis-Amte allhier behörig anmelden, und der Meistbietende deren Zuschlagung gewärtig seyn. Uebrigens bestehen angeregte Statüen in folgenden Vorstellungen:

1) Die Zeit. 2) Ein Mercurius. 3) Das Gedächtniß. 4) Ein Mars. 5) Die Freygebigkeit nebst dem Neid. 6) Die Kaufmannschaft vorstellend. 7) Die Treue nebst der

Falschheit. 8) Einen König vorstellend. 9) Die Hofnung vorstellend. 10) Die Gärtnerey vorstellend. 11) Einen Mars vorstellend. 12) Den Frieden vorstellend; davon die erstern 4. das Stück jedes 8 Fuß hoch, auf 200 Rthlr. von letztern aber das Stück jedes 6 Fuß hoch, auf 70 Rthlr. von Kunsterfahrnen gewürdert worden. Es können auch diejenigen, welche zuvor dieselben in Augenschein nehmen wollen, deshalb bey dem Creis-Amte allhier sich melden.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Bey Johann Friedrich Junius sind bis Johannis 1764. annoch folgende Bücher um beygesetzten Preiß zu haben:

J. C. Lünigs teutsches Reichs-Archiv, 24 Bände, fol. a 50 Rthlr.

Ebendesselben Collectio nova, die Reichs-Ritterschaft betreffend, fol. a 3 Rthlr. 8 Gr.

Ebend. Codex Germaniae Diplomaticus, 2 Bände, fol. a 3 Rthlr. 16 Gr.

Ebend. Corpus Iuris feudalis Germaniae, 3 Theile, fol. a 3 Rthlr. 16 Gr.

Ebend. Selecta Scripta illustria, fol. a 1 Rthlr. 16 Gr.

Ebend. Europäische Staats-Consilia, fol. a 4 Rthlr. 12 Gr.

Ebend. Thesaurus Iuris der Grafen, fol. a 1 Rthlr. 16 Gr.

Biblia Sacra quadrilinguiae Veteris et Novi Testamenti accurante Reineccio, III Tomi, fol. a 10 Rthlr.

Friedrich Lanktsch Biblische Concordanz, deutsch, griechisch und ebräisch, in 2 Theilen bestehend, fol. a 6 Rthlr.

Gärtners Westphälische Friedens-Canzley, 9 Theile, 8. a 2 Rthlr. 16 Gr.

Ebend. Sachsen-Spiegel, fol. a 1 Rthl. 8 Gr.

Ludewigs Universal-Historie, 5 Theile, a 1 Rthlr. 8 Gr.

Art. X.

1) Ohnmaßgeblicher Vorschlag, *) auf was Art Hochfürstl. gnädigste Herrschaft ꝛc. Dero Bauhölzer im Lande weit besser als bißhero durch Verkauf nutzen, und dabey gar vieles an Bauholz erspahren könnte, so auf bißherige Art von dem Zimmermann nur in die Spähne gehauen worden, nehmlich:

*) vide Sammlung Oeconomischer Nachrichten vom Holzspahren, pag. 178 et seq.

1 Ueberfüdr. Weißholz 54 Schuh lang, wird bißhero verkauft vor 3. 4. bis 5 Fl. wiewohl dergleichen gar viel zu 75 bis 80 Schuhe anzutreffen sind.

1 Füdriches 54 Schuh lang 3 Fl.

1 Halbfüdr. von dergl. Länge 2 Fl. 15 Xr.

1 Schroth, der Erd-Stamm von 18 Schuhen wird vor 1 Fl. 30 Xr., der 2te oder Nachschroth vor 1 Fl. und der 3te vor 30 Xr. verkauft, insgemein aber werden ganze Schroth-Bäume von 54 Schuhen verkauft vor 3 Fl. woraus 3mal 18 Schuh Schroth kommen.

Summa 13 Fl. 15 Xr.

Wenn man hingegen rechnet

1 Durchzug oder Spangen 36 Schuh lang, erfordert einen starkfüdrigen Baum, am schwachen Ort 19 im Diameter, daraus können auf der Säge geschnitten werden, 2 Stück jedes 14 Zoll hoch und 7 Zoll breit, 36 Schuh lang, den Schuh geschnitten vor 8 Xr., thun 2 Stück 9 Fl. 36 Xr.

2) Aus einem füdrichen Baume 17 im Diameter, werden geschnitten 2 Brettern oder Balken, jeder 36 Schuh lang, 8 Zoll hoch und 6 Zoll breit, den Schuh vor 4 Xr. thun 4 Fl. 48 Xr.

Dan 6. 1 und ein viertel zöllige Bretter 36. ! lang, a 48 Xr. thun 4 Fl. 48 Xr.

3) Aus einem halbfüdrigen werden geschnitten 4 Stück Sparren oder Riegelholz, jedes 36 Schuh lang, 5 Zoll hoch und 5 Zoll dick, den Schuh vor 3 Xr. gerechnet, thun 7 Fl. 12 Xr.

Aus

Aus obigen 3 Schröthen können geschnitten werden:

13 einzöllige Bretter von ersten
11 dergleichen vom zweyten
9 dergleichen vom dritten Block,
jedes a 22 ½ Xr. oder 6 gute Groschen, thun 12 Fl. 22 ½ Xr.

Da nun der Baum im Walde zu 54 Schuh, nach bißheriger Observanz und Taxe abgekängt wird, so bleiben von jedem Stamme, nach Abzug obiger 36 Schuhen noch übrig 18 Schuh, jeden vor 2 ½ Xr. ohne die Kupfen und Aeste angeschlagen, thun die übrigen Schuh von obigen 3 Stämmen, jeder 45 Xr. gerechnet 2 Fl. 15 Xr.

Summa 41 Fl. 1 ½ Xr.

Hievon gehen ab:

Vor Fuhrlohn, obige Stämme auf die Sägmühle zu führen, wenn Kupfen und Äste dazu gegeben werden, wann es nicht zu weit ist 2 Fl. 15 Xr.

Ferner drey Säg-Blöcke auf die Mühle zu führen 1 Fl. 30 Xr.

Das Schnittgeld vom Schuh auf 1 Schnitt, beym überführigen Holz 36 Schuh lang, a 1 ½ Xr. thun 54 Xr.

Von Schuhführigen in gleicher Länge 2 Schnitt 1 Fl. 48 Xr.

Von Schuh halbführ. auf 2 Schnitt über Creuz a 1 ½ Xr. 1 Fl. 48 Xr.

Von 33 Brettern zu schneiden a 2 ½ Xr. 1 Fl. 22 ½ Xr.

Das Anweisegeld vom Stamm 7 ½ Xr. vor den Forst-Bedienten thun von 3 Stämmen und drey Schröthen 33 ¾ Xr.

Summa 10 Fl. 11 ¼ Xr.

Diese von obigen 41 Fl. 1 Xr. 2 Pf. Losung abgezogen, bleiben übrig 30 Fl. 50 Xr. 1 Pf. Wann nun solche gegen den bisherigen Wald-Tax oder ordinairen Holz-Verkauf von 4 Stämmen ad 13 Fl. 15 Xr. gehalten werden, so profitirt hohe gnädigste Herrschaft mit dem geschnittenen Holz-Verkauf 17 Fl. 35 Xr. 1 Pf. und anstatt man auf bisherige Art nur 3 Stämme Holz zum Bauen employiren können, so bekommt man künftig 10 dergleichen, welches eine große Menage vor die Waldungen und die Holz-Consumtion ist, folglich anstatt 300 Stämme Bauholz, 3000 dergleichen Stücke zu 36 Schuh lang, welche Länge zu allen Gebäuen tüchtig ist. Der Bauende zahlt in effectu nicht mehr vor das Holz den Schuhen nach, weil das Fuhrlohn von der Säge bis zu seinen Bau, von geschnittenem Holze weit geringer ist, indem viel mehr aufgeladen werden kann, und der Zimmermann vor das Beschlagen keinen Lohn anrechnen darf

Auf obige Art könnten, e. gr. aus dem N. N. Wald, N. Forsten, 4000 Stämme Bau- und Schröth-Holz gehauen, nach bißheriger Art erlöset werden 53000 Fl.
nach der vorgeschlagenen Art aber 123350 Fl.
also mehr 70350 Fl.

Es ist aber hiebey folgendes zu beobachten:

1) Müßen dem Müller anfangs einige Stämme Holz zu Aenderung seines Mühlwagens und Schneidewerks umsonst gegeben werden, damit ihme die Einrichtungs-Kosten nicht zu schwer fallen.

2) Die Schnittwaaren müßen jede Sorte auf der Schneidemühle besonders gelegt und bedeckt werden, daß es desto eher austrockne.

3) Sodann im Aufhölzeln wohl in acht genommen werden, daß das Holz gerade liegt, und allezeit die frisch geschnittene Seite unter sich gelegt, damit es nicht krumm läuft.

4) Die Sägeblätter sind zu richten, daß sie auf- wie abwärts schneiden.

5) Daß man zwey Blätter an eine Säge einspanne, um desto mehr auszurichten, und gleiche Schnittwaare zu bekommen.

6) Weil aus obigem Vorschlage erhellet, wie viel Bauholz bißhero unnütze in die Spähne gehauen, und wie sehr das herrschaftliche Interesse durch den Holzverkauf nur nach dem Stämmen und Schröthen verkürzt worden, da man aus denen unvollkommenen Holz-

Rechnungen nicht sehen kann, wie viel Schuh ein Stamm lang, und wie viel Zoll solcher im Diameter dick gewesen; so ist nöthig, daß

7) Aller Holzverkauf, nach den Stämmen und Schröthen im Walde verbothen, hingegen im Herbste die Auszeichnung und Anweisung, im Beyseyn des Beamten, Wildmeisters oder Försters, und eines Bauverständigen vorgenommen, jeder Stamm numerirt, gestämpft, und sowohl die Länge als Dicke nach dem wahren Gehalt beschrieben, der Stamm zu 54 Schuh nicht abgelängt, sondern biß an die Kupfe ausgenastet, einen Schuh hoch von der Erde und durchaus nicht höher, NB. abgesäget, sodann die Länge den Schuhen nach gemessen, in eine accurate Verzeichniß gebracht, darauf dem Schneidemüller mit einem gedruckten Zettel zur Abläng- und Ueberführung überlassen werde, maßen außerdem öfters von den Forstbedienten krumme, windische, faule, nur zu Brennholz taugliche Stämme zum Schneiden angewiesen, von den Holzhauern aber die schönsten geradesten Stämme, die sich leicht spalten laßen, zu Brennholz verschnitten, auch wohl das beste Holz an Privatos abgegeben werden, wodurch der Forstey-Herrschaft unendlicher Schaden geschehen.

Ich hoffe übrigens, die Möglichkeit sowohl, als die Nutzbarkeit dieses Projects sey erwiesen, und die Ausführung wird ohne Fehl seyn.

Auf die vorgeschlagene Weise können auch die bey dem Hofbauwesen erforderliche Schnitt-Waaren, an Diehlen, Brettern, Latten, Rahm-Schenkeln, von denen der Residenz entlegensten Waldungen, entweder Stationsweise von einem Amte zum andern in der Frohn transportirt, dagegen denen Unterthanen dadurch wieder eine große Erleichterung verschafft werden, wann die entbehrliche Getraid-Früchte, so selbige von Alters her nach Hofe überfrohnen müßen, auf denen Aemtern verkauft, und also solcher Transport ihnen nachgelassen wird. Es müßte aber die Einrichtung so gemacht werden, daß

1) Die Sägmühlen dazu eingerichtet.

2) Das Schneidelohn auf obige Art regulirt.

3) Die Baustämme aus denen entferntsten Waldungen auf die herwärts liegende Sägmühlen transportirt.

4) Allda ein mit Schwarten oder Ziegeln bedecktes Magazin mit leichten Kosten erbauet, und die Schnittwaaren ordentlich aufgehölzelt, getrocknet, und bey gutem Wege an Ort und Stelle geführt werden können. Anspach den 24. September 1763.

2) **Beantwortung, die Anfragen der Bienenzucht betreffend.** *No. 28. Art. VIII.*

Dem Liebhaber der Bienenzucht dienet zur gütigen Nachricht, wenn er Bienenstöcke anschaffen will, daß er selbige kaufen mag, wo er will, denn die Bienen nehmen aller Orten Tracht und Nahrung an: solches habe ich schon in meiner Jugend erfahren; und kann es auch annoch aus vielen Exempeln erweisen. Vor etwan 36 Jahren kaufte ich einen Bienenstock aus dem benachbarten Dorfe Etzdorf, welches unserer Stadt Roßwein Südwerts, und eine Viertelstunde von der Stadt lieget, (es werden auch öfters von unsern Mitbürgern welche aus diesem Dorfe gekaufet;) wenn selbige gezeidelt und der Honig geseimet wird, so ist er harzig und klebricht, wenn sie aber das andere Jahr gezeidelt werden, so wird der Honig feiner und besser. Der Honig aus diesem Dorfe ist niemals so gut, als unserer in der Stadt; denn er ist allezeit harzig und nicht so angenehm und süß. Die Ursache ist, weil nicht weit von diesem Dorfe lauter Tannen und schwarz Holz wächset, darauf die Bienen fliegen und ihre Nahrung suchen mögen, ohnerachtet viele Obst- und andere Bäume in dem Dorfe anzutreffen sind, so müssen die Bienen doch ihre Nahrung lieber auf den Tannen suchen. Ich besitze von meinen obgedachtem Stocke annoch 5 Stöcke, welche sich biß dato wohl befinden. Hierdurch ist auch klar zu beweisen, daß die Bienen nicht zu 1 oder 2 Meilen nach ihrer Nahrung von ihren Stöcken fliegen, wie manche vorgeben: denn wenn dieses wäre, so würden die Bienen gewiß wieder aus unserer Stadt auf ihre alte Spur fliegen und ihre Nahrung suchen, da sie nicht viel über eine halbe Stunde weit haben würden.

Was

Was die Jahreszeit anbelanget, so kann man von der Zeit an, wenn die Bienen nicht mehr fliegen, im Herbst und ganzen Winter durch, bis um das Aequinoctium welche kaufen: wenn aber das Wetter warm ist, und die Bienen fliegen, muß man solches unterlassen, denn da würden sie ihren alten Flug suchen, und sich dadurch sehr verfliegen, wenn man sie fortsetzen oder fortschaffen wollte; denn die Bienen allezeit, sie mögen stehen wo sie wollen, den Flug wenn sie nach Winters ausfliegen, aufs neue lernen: jedoch wenn sie gleich schon geflogen haben, und etliche Tage wieder wegen kalten Wetters inne stecken müssen, so gehet es auch noch mit an, voraus wenn sie weit von der Stelle geschaffet werden; man darf sie auch nur 1 oder 2 Tage nicht aus dem Stocke lassen, und indeß die Fluglöcher mit einem durchlöcherten Bleche beschlagen, daß sie wenn sie ausgelassen werden, den Flug wieder aufs neue lernen.

Zu beobachten ist, wenn ich einem neuen Anfänger rathen soll, daß man sich wohl gebauete und mit Honig und Gewirke versehene, nicht heurige Schwärme oder allzujunge Stöcke kaufe, dieselbe entweder aufmachen lasse, oder zum wenigsten mit einem Böhrchen in der obern Bäute anbohre, mit einem Drathe oder Rühtchen hinein steche, damit man erfahre, wie weit der Honig in der obern Bäute herunter gehet, ob sie auch den Winter durch, bis zu Ende des Monat Mayes auskommen mögen. Sollte man aber schon gezeidelte und beschnittene kaufen wollen, so muß man gleichfalls zusehen, ob ihnen Honig genug gelassen, und nicht allzusehr beschnitten worden sind: denn wenn ein neuer Anfänger füttern soll, so ist das beschwehrlich und kostet auch Geld. Ueberhaupt rathe ich, daß man etliche Thaler nicht ansehe, und lieber unbeschnittene wohl versehene Stöcke sich anschaffe, als wenn einer Sorge tragen muß, daß sie nicht auskommen möchten, diese sind auch besser fortzuschaffen, voraus wenn selbige weit müssen geschaffet werden. Das Fortschaffen geschiehet am füglichsten durch zwey Männer, zwischen zwey Stangen mit Stricken so weit von einander gebunden, daß der Stock hineinpasset, und gleichsam wie mit einer Trage getragen, damit nicht viel gerüttelt und angestoßen wird. Die Fluglöcher werden zugestopfet, und im Tragen unten geleget, damit die Bäutenbreter oben kommen, aufdaß der Lehm sich nicht abstoße oder abreibe. Die Stöcke dürfen auch nicht nahe zu einer Mühle oder an ein fliessendes oder ander groß Wasser gesetzet werden, denn von dem ersten bestäuben sie, und von dem andern verfallen sie sich so sehr, daß sie also schwer zu Kräften kommen, und nicht lange dauren. Die Schwalben thun unsers Orts vielen Schaden, denn diese schnappen die Bienen im fliegen weg, bey uns ist es nicht zu ändern, wer es aber ändern kann, thut wohl. Was mehr zu beobachten, wird der Bienen-Liebhaber in Büchern, wo von Bienen gehandelt wird, weitere Nachrichten finden.

3) Wohlgemeynte Erinnerung auf das Intelligenz-Blatt *No.* 26. wegen der Bienen-Vermehrung in Wohnstuben.

Der Verfasser dieses Vorgebens hat sehr schön davon geschrieben, es hat auch seine Richtigkeit, und ist wahr, daß man Bienen ablegen kann; ich habe auch dergleichen einen Bienen-Stock vor etwan 24 Jahren gemacht, der Stock bestand sich auch ganz wohl, und hatte seinen Flug und Nahrung, ist mir aber nach der Zeit wieder eingegangen, daß ich nicht weis, wodurch. Weil ich aber nachhero nicht habe meine Bienen-Stöcke bey der Wohnung haben können, so ist es weiter von mir unterblieben, künftiges Frühjahr will, wenn Gott will, weil die Stöcke wieder bey der Wohnung habe, wieder einen Ableger machen. Ich procedire in allen, sowohl mit dem Einsetzen der Brut, als übrigen Anweisungen, wie der Verfasser gelehret hat. Nur ist mir die Vermehrung mit den Kästchen so weitläuftig und ungewiß; denn wenn man das Gewirke und Bienen wieder aus dem Kästchen soll in den Stock setzen, wie bald geschiehet ein Schade, es vergehet auch Zeit, ehe die Bienen im Stocke sich wieder einrichten, anbauen, und ihren

ren Flug und Stock lernen. Ich richte mir aber gleich einen Stock von Lindenen; oder Tannenholze also zu: ich mache in der Mitte des Stockes gleich unter den Fluglöchern einen Boden von einem Bretchen so glatt hinein, daß es recht anpasset, und keine Bienen durchkönnen, die Fluglöcher schlage mit einem durchlöcherten Bleche zu; in der Mitte der Bäute mache ein Kreuz, ober dem Kreuze aber ein Querholz, daß ich also zwey Reihen Tafeln mit Brut bis aufs Kreuz setzen kann; unter dem Kreuz mache wieder ein Querholz, darauf ich den ungeseimten Honig setze: endlich mache in das Hinterbret am Stocke, gleich unter das unterste Querholz ein Loch, das mit einem Kästchen passet, welches mit geseimten Honig oder Honigwasser nach Nothdurft unter dem untersten Querholze hineinschieben, und nach Gefallen wieder heraus nehmen kann, ohne dem Gewirke oder Bienen dadurch Schaden zu thun. Nach einer Zeit von 14 Tagen oder 3 Wochen, wenn ich sehe, daß die Bienen ordentlich fliegen uud tragen, so nehme den mittelsten Boden durch die untere Bäute im Stocke, welcher schon so eingerichtet ist, daß ich ihn von unten heraus bringen kann, heraus, und stöhre dadurch die obere Bäute gar nicht, so bleiben auch die Bienen und Weisel in ihrer Ordnung und ungestöhrt. Denn man kann schon am fliegen sehen, wie stark sie fliegen und tragen, und ob ihnen etwas mangelt oder nicht. Das andere Jahr wenn ich zeidle, so nehme die übrigen Querhölzer wieder heraus, und richte den Stock ordentlich ein.

Das Vorgeben des Verfassers ist wohl an dem, daß man die Kästchen in die Wohnstube tragen muß, es gehet auch bald nicht anders an, denn durch ein Kästchen dringet die Kälte bald; in einem Stocke aber, wenn er wie oben gedacht wohl vermacht, sitzen die Bienen viel wärmer, man darf sie nur zum Ueberfluß in ein Gebäude oder Stall setzen, oder mit Stroh verbinden, so sitzen sie zu der Zeit warm genug; in Stuben werden die Bienen matt und schwach, denn der Broden und Dunst der Stuben ist ihnen allezeit sehr schädlich, welches sie nicht so bald überwinden.

P. S. Zur Aufgabe wollte noch gehorsamst vorschlagen: Ob man denn nicht etwas erfinden könnte, daß die Bienen einen nicht stechen möchten, wenn man damit umgienge? ich habe zwar vielmahl gehöret, daß es Bienenwärter gäbe, welche weder Haube noch Handschuhe brauchten, wenn sie mit den Bienen umgiengen, und begehrte keine zu stechen; ob es in Wahrheit bestehet, oder was sie dafür brauchen sollten, ist mir unbekannt. Wenn es sollte wahr seyn, und man es erfahren könnte, würde manchem Bienenwärter eine große Gefälligkeit geschehen.

4) Kurze Nachricht von den beykommenden Gesämen.

I. Von dem Englischen Haber.

1. Dieser Haber ist weit stärker an Körnern wie aller andere den ich bißhero gesehen.

2. Sein Mehl ist weit schöner und nahrhafter wie die andern Sorten.

3. Es wird der allerbeste Habergrütze davon gemacht.

4. Er verlangt ein fettiges Erdreich, wenn er dieses bekommt:

5. So bestaudet er sich stark, und treibet aus einem Korne 7 bis 8 Stengel, die wohl eine halbe Elle lang voll Körner hängen.

6. Er wird mit dem andern Haber zu gleicher Zeit gesäet, wird aber mit dem Korne reif.

7. In fettiges Erdreich säet man nach dem Maas des andern Habers gerechnet, nur die Hälfte, ist es aber nicht gar zu fettig, so säet man 3 Theile, und läßt den 4ten fehlen, weil wenn er zu dicke gesäet wird, sich nicht recht bestocken und bestauden kann.

8. Ist das Erdreich bey der Aussaat zu trocken, und man befürchten muß, er möchte nicht gleich aufgehen, und zu viel von dem Geflügel, die ihn gerne besuchen, angesprochen werden, so weichet man ihn eine Nacht in Mistpfütze ein, so gehet er geschwinde auf, und treibet desto stärker.

9. Ordentlich Futter giebet man den Pferden die Hälfte oder 3 Theile. Will man aber

magern

magern und abgetriebenen Vieh bald helfen; ſo giebt man ihnen auch das ganze Futter. Die Pferde werden davon dick und fett, wie ich davon Exempel habe.

10. Zu einigen Scheffeln könnte jemand noch behülflich ſeyn.

11. Die weiſſe Wicke iſt von denen die ich probiret, die brauchbarſte.

1. Sie wird itzt aber nicht ſtark und dicke geſäet.

2. Sie bringet ein fettiges, ſtarkes und reinigendes Wickfutter.

3. Und giebet reichlich ſeine Ausſaat wieder. Iſt für die Pferde eine beſondere Erquickung.

III. Die Franzöſiſche Eſparcette wird wie ein ander Klee nur nicht dicke geſäet. Bey den Bäumen aber tauget ſie nicht, weil ſie zu ſtarke Wurzel wirft. Die Lucerne iſt da beſſer.

Anmerk. Dieſe kurze Nachrichten ſchreiben ſich von dem Freunde her, welcher im VI. Blatte pag. 57. vom engliſchen Hafer und andern Sämereyen eine Anzeige gethan hat.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechſel-Zahlung vom 13 April, 1764.

Amſterdam in Banc. -	137 1/4	137 thl. 6 gl. thun in Amſt. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	133 1/4	133 thl. 6 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	137 3/4	137 thl. 18 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	5:23 1/4	1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl. 3 pf.
Augſpurg - -	98	98 thl. thun in Augſpurg 100 thl.
Wien Corr. per Caſſa	98 3/4	98 thl. 18 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten ſo gegen neu Sächß. Wechſel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1	100 thl. Lbl. = 101 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 1/2	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	2 1/4	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2	100 thl. ord. Duc. 102 thl.
Duc. Alm. - - -	—	—	1 Mk. Duc. Gold gilt = =
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8:7 1/4	1 Souverain gilt = 8 thl. 7 gl. 3 pf.

Sorten ſo verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1	101 thl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	2 1/2	102 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4 1/2	104 thl. 12 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchſs. Convent. Geld	—	1/2	100 thl. 12 gl. Sächß Conv. Geld 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Haber	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	4	-	-
1 Metze Weizen gut Mehl	-	7	-
1 - - mittel Mehl	-	6	-
1 Metze Rocken gut Mehl	-	3	-

℔	Loth	Qu.			
2	12	-	Stadtbrodt	1	-
5	-	-	Bauerbrodt	2	-
-	7	3	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 ℔ Kalbfleisch	1	9
1 ℔ Schöpsenfleisch	2	6
1 ℔ Schweinefleisch	2	-
1 ℔ Hecht	6	-
1 ℔ Karpfen	3	-
1 Haase	21	-
1 Cappaun	24	-
1 paar Repphüner	20	-
1 alte Henne	8	-
1 Paar Tauben	2	-

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner	-	10
1 Eilenburger	-	9
1 Gose	1	6
1 Tuchstein	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn	1	2
1 Weineßig	6	-
1 Baumöhl	10	-
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	1	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 $\frac{12}{27}$ Mßl.	3	18	1	11	1	6	—	21	d. 14 Apr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	2	1	17	1	12	1	—	d. 26 Mar
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	20	1	16	1	10	—	22	d. 12 Apr.
Langensalz	1.	oder 2 $\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	16	1	6	1	2	—	20	d. 14 Apr.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	12	1	12	1	6	—	18	d. 14 Apr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	8	1	20	1	9	—	21	d. 14 Apr.
Nordhausen	1.	oder 2 $\frac{7}{17}$ Scheffel	2	16	1	12	1	--	—	21	d. 14 Apr.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	12	2	7	1	20	—	18	d. 16 Apr.
Prag	1.	oder $\frac{54}{27}$ Strich	2	—	1	5	1	—	—	14	d. 6 Apr.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	10	1	13	—	22	d. 1 Apr.
Zwickau	1.	oder 1 $\frac{11}{19}$ Scheffel	4	6	2	6	1	19	—	23	d. 17 Apr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 17.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 28 April 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Ein vor dem Grimmischen Thore auf der Bettelgasse wohl gelegenes Haus, von 14 Miethen, nebst geräumigen Hof und Gärtchen, für einen Fabriqueur oder Handwerker, der Platz nöthig hat, sehr bequem, ist um einen billigen Preiß aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht ist in dem Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

2) Ein wohl conditionirter Doppel-Haken, welcher im Schieß-Graben gut zu gebrauchen, ist um billigen Preiß zu verkaufen. Sollten sich Liebhaber dazu finden, so belieben dieselben nur in dem Intelligenz-Comtoir nachzufragen.

3) In Gera ist die Kloster-Mühle mit 5 Gängen nebst vielen Ställen und Schoppen, auch hierzu gehörige Wiese und Weidigt zu verkaufen. Nähere Nachricht hiervon ist in Gera bey Herr Petzolden in der Schuhgasse wohnhaft, zu erfahren.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

1) Auf der Peterstraße in einem wohl gelegenen Hause, zwey Treppen hoch vorne heraus und im Seiten-Gebäude, ist ein Logis von zwey Stuben, einem Stübchen und einer Kammer, nebst Küche, Meßenszeit oder auch jährlich, zu vermiethen. Liebhaber können sich desfalls bey dem Intelligenz-Comtoir melden, welches mehrere Nachricht geben wird.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Eine Person, welche die Handlung erlernt, und außerdem im Rechnen und Schreiben wohl erfahren ist, sucht entweder in einer Handlung, oder bey einer andern Station unterzukommen. Weitere Nachricht von derselben können diejenigen, denen daran gelegen ist, im Intelligenz Comtoir erfahren.

Art. VII. Avertissements.

Demnach in Herrn Berg-Raths George Ernst Rungens Commissionsweise bey dem Creis-Amte allhier anhängigen Credit Wesen, 12 steinerne Statüen und eben so viel Postamente, welche bishero in dem itzigen Hommelsonst Rungischen, und vorher Bartholdtischen

Garten gestanden, in dem Creis-Amte allhier künftigen dritten May 1764. Vormittags um 10 Uhr öffentlich verauctioniret, und an den Meistbietenden überlassen werden sollen: als wird solches hiermit zu wissen gethan, und können sich diejenigen, die Belieben darzu tragen, in Termino bey dem Creis-Amte allhier behörig anmelden, und der Meistbietende deren Zuschlagung gewärtig seyn. Uebrigens bestehen angeregte Statüen in folgenden Vorstellungen:

1) Die Zeit. 2) Ein Mercurius. 3) Das Gedächtniß. 4) Ein Mars. 5) Die Freygebigkeit nebst dem Neid. 6) Die Kaufmannschaft vorstellend. 7) Die Treue nebst der Falschheit. 8) Einen König vorstellend. 9) Die Hofnung vorstellend. 10) Die Gärtnerey vorstellend. 11) Einen Mars vorstellend. 12) Den Frieden vorstellend; davon die erstern 4. das Stück jedes 8 Fuß hoch, auf 200 Rthlr. von letztern aber das Stück jedes 6 Fuß hoch, auf 70 Rthlr. von Kunsterfahrnen gewürdert worden. Es können auch diejenigen, welche zuvor dieselben in Augenschein nehmen wollen, deshalb bey dem Creis-Amte allhier sich melden.

2) Demnach der, von weyl. Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, allergnädigst privilegirte Hof-Zahn-Operateur, Johann Gottlob Gäbler, sich hier und an andern Orten, durch seine richtig erlernte Kunst in Mund- und Zahn-Operationen, mit vielen abgelegten Proben bekannt gemacht, als will er sich hierdurch, nebst allen seinen, zu gedachtem Metier erforderlichen Medicamenten jedermann, der seiner Hülfe benöthiget, gehorsamst recommandiren. Das Logis ist in der Peterstraße in 3 Königen, im Hofe, 2 Treppen hoch.

3) Nachdem Johann Daniel Drößler, von Bischoffswerda gebürtig, am 6ten hujus in dem ohnweit Görlitz gelegenen Dorfe Mückenhayn, allwo er seit einigen Monathen als Jäger in Diensten gewesen, einen herrschaftlichen Domestiquen vorsetzlich ermordet hat, und gleich nach der That flüchtig worden ist, auch aller angewandten Mühe ohngeachtet zur Zeit nicht ausfündig gemacht werden können; als werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten hiermit ersuchet, obbemeldten Drößler, welcher ohngefehr 30 Jahr alt, und von mittler Statur ist, röthliches Haar hat, und in einer grünen Weste nebst dergleichen Beinkleidern, mit einer bey sich gehabten Flinte und Jagd-Tasche entsprungen ist, wenn er sich unter ihrer Jurisdiction betreten lassen sollte, zu arretiren, und hiervon an die Gerichts-Herrschaft zu Mückenhayn, Herrn Rudolph Ernsten von Gersdorff ungesäumte Nachricht zu ertheilen, da denn der Arrestant gegen Ausstellung gewöhnlicher Reversalien und Erstattung aller aufgelaufenen Unkosten abgeholet werden soll.

4) Nachdem bey einigen vorläufigen Untersuchungen der Schaaf-Woll-Haare, sich manches in Ansehung derer innern und äussern Structur veroffenbaret, welches zeithero unbekannt gewesen, die nähere Kenntniß der Beschaffenheit der Wolle aber bey deren Verarbeitung, Walkung, Färbung ꝛc. von großem Nutzen seyn dürfte; so bittet man alle Liebhaber näherer Untersuchung der Natur, ihre Entdeckungen über diesen Vorwurf, durch dieses Blatt bekannt zu machen.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

Die gesellschaftlichen Allmosen der Einwohner zu Yverdon.

1) Yfferten oder Yverdon, eine Landvogtey in der Schweiz, die ehemals den Herzogen von Savoyen gehörete, seit 1536. aber dem Canton Bern, in dessen Gebiet sie liget, einverleibet ist, hat seinen Landesleuten sowol als uns Ausländern ein beschämendes Beyspiel gegeben, wie die Sorgfalt vor das Armuth auf die vernünftigste und beständigste Weise realisiret werden könne. Es ist ein neuer Beweis, daß derjenige, dem es nur Ernst um eine gute Anstalt ist, allen anscheinenden Schwierigkeiten zu begegnen im Stande sey;

und daß die meisten Bedenklichkeiten bey solchen Einrichtungen entweder aus Vorurtheilen, oder Eigennutz, oder aus Unwissenheit, wie die Sachen simplificiret werden können, herkommen. Bey dergleichen Allmosenanstalten läuft alles in folgenden 4 Punkten zusammen:

1. Daß der Betteley der herumgehenden Armen gesteuret,

2. Daß diesen Armen an den Orten ihrer Heimath Nahrung verschaffet,

3. Daß durch diese Nahrungsart der Müssiggang nicht befördert, und endlich

4. Daß Betrüger von wahrhaftig Hülfsbedürftigen und Müßiggänger von arbeitsamen Armen, denen es aber an Arbeit fehlet, wohl unterschieden werden.

Alles dieß ist durch die Anstalten zu Yverdon auf folgende Art bewerkstelliget worden:

Es hat sich daselbst eine Gesellschaft zusammengefunden, deren Glieder aus freyem Trieb sich zu Vätern der Armen, so zu dieser Landvogtey gehören, aufgeworfen haben. Sie nennen sich la Chambre des Pauvres. Im März 1760. bekam diese Versammlung zuerst die Gestalt einer Gesellschaft, und nach Maßgebung derer damals entworfenen Gesellschafts-Statuten und anderer dazu gehöriger Mandements bestehet sie aus einem Präsidenten, zehen Directoren, denen Stadtgeistlichen zu Yverdon, und zweyen von der Landvogteylichen Ritterschaft dazu auserkieseten Gliedern, welche zusammen das Directorium der Gesellschaft ausmachen, so wie hingegen zu den übrigen gemeinen Gliedern derselben, alle Contribuenten, in steigender und fallender Anzahl, nach eigener Willkühr, gehören. Außerdem hat sie einen Secretarium, der zu Yverdon wohnet. Die Direction hält alle Donnerstage eine Zusammenkunft, bey welcher der Zutritt allen contribuirenden Mitgliedern, jedoch ohne Voto frey stehet, und alle bey dieser Gesellschaft vorkommende Aemter, als Präsidenten-Secretariats-Caßirer-Verwaltungen und dergleichen werden unentgeldlich besorget. Im übrigen stehet es bey der Direction allein, die Vertheilung der Allmosen aller Art zu bewirken, und nur hat sie darauf zu sehen, daß die Einnahme in keinem Jahre von der Ausgabe übersteigen, und die Summe der eingehenden Beyträge bis zur Austheilungszeit gegen 5 pro Cent sicher ausgeglichen werde.

Die Beyträge sind völlig willkührlich. Alle Jahr kann der Contribuent seinen Beytrag nach Belieben ändern, erhöhen, und verringern, ja gar abgehen, und wieder da zutreten. Alles ist dem freyen Willen überlassen.

Der Contribuente müsse sich bey dem Cassirer zu Yverdon im Monat März angeben. Die Zahlung geschiehet zu Martini. Der Caßirer hält eine Liste der contribuirenden Mitglieder, und notirt den Empfang nebst dessen Betrag in ihrer Gegenwart, auf die Liste an die Seite ihrer Namen. Der Beytrag geschiehet sowohl in Geld als in Wolle, Garn, und andern ähnlichen Materialien, und wenn der letztern nicht genug eingehet, so sorget die Direction vor deren hinlänglichen Einkauf.

Damit aber die Austheilung des Geldes sowohl als des zu verarbeitenden Materialis mit geprüftem Unterschied geschehen könne, so ist denen Gemeinen und denen Geistlichen aufgegeben, zwey der vernünftigsten und ehrlichsten aus ihren Mitteln zu wählen, welche mit dem Prediger jeden Orts gemeinschaftlich die Allmosenanstalten unentgeldlich besorgen. Ihre Pflicht bestehet in einer genauen Untersuchung des Zustandes ihrer Armen, welche in drey Classen getheilt werden. Zur ersten gehören die abgelebten, kranken, contracten, und kurz diejenigen Armen, welche ohne den geringsten eigenen Zuschuß oder Verdienst lediglich von der Geldunterstützung anderer sich nähren müssen; die zweyte enthält die minder hülfslose Gattung der Armen, welche entweder durch eigenes Vermögen, oder durch die Kräfte zu noch einiger, obgleich nicht hinlänglichen Arbeit, einen Theil ihres Unterhalts selbst sich schaffen können; und in die dritte endlich kommen die Armen, denen es nur an Arbeit fehlet, um sich davon nähren zu können. Der Erfolg dieser Untersuchung wird in eine Liste gebracht, den Directoren zugestellet, und sodann an einen gewissen Tag der

Pfarrer des Ortes nebst seinen beyden Mitarbeitern nach Yverdon beschieden, und von dem Directorio und ihnen gemeinschaftlich die Vertheilung der Gelder und Materialien vor den Ort verhältnißmäßig reguliret. Diese Materialien bestehen in Wolle, Baumwolle, Garn, zu strickenden Strümpfen, Mützen und dergleichen. Damit aber die Feldarbeit sowohl als andre wirthschaftliche Geschäffte, zu deren Beförderung man die Hände dieser Armen etwa brauchen könnte, darunter nicht leide, so sind theils die Gemeinen überhaupt auf eine kluge Austheilung dieser Materien zu sehen, angewiesen, theils aber giebt auch die Gesellschaft dergleichen in den Erndtenmonaten, als Junius, Julius, Augustus, gar nicht aus, und lässet sich zu Ende des Mays alle fertige Arbeit einliefern, welche sie um einen gewissen und bestimmten Preis bezahlet. Die Materie wird nach drey verschiedenen Gattungen, als fein, mittel, und gering denen Gemeinen ausgeliefert, und nach diesem Unterschiede müssen sie im May die daraus gefertigten Waaren, jede in einen besondern versiegelten Sack mit Beyfügung des Gewchts, in das Directorium franco einsenden. Keine Anfeuchtung des Gespinnstes, kein unrechtmäßiger Abgang, keine zu ungleiche knotige Spinnerey, und dergleichen, wird zugelassen, zu wenig als der Betrug, daß Müßiggänger ihre Arbeit von andern vor Geld fertigen lassen dürften.

Im übrigen bleibt es bey denen in der Gegend ohnedem schon eingeführten Einrichtung, daß die Gemeinen so weit ihr Gemeinvermögen hinreichet, ihre Armen mit Wohnung, Holz, und Kleidung versorgen müssen, zu welchem Ende der Direction eine Anzeige ihres Gemeinvermögens, ihrer hebenden Abgaben, nebst einer jährlichen obgedachtermaßen eingerichteten Armenliste, und eine augenblickliche Nachricht von jedem Todesfall eines ihrer Armen, ertheilet werden muß. Und wie ausserdem die Gemeinen noch auermahnet werden, von ihren Gemeingrundstücken, wo möglich, kleine Plätze den Armen zu Erbauung ihrer Nahrung einzugeben, auch zu desto mehrerer Beförderung der Arbeit, diejenigen, so etwa der Spinnerey und des Strickens noch nicht recht kundig sind, darinnen umsonst unterrichten zu lassen, also lässet hingegen die Gesellschaft zu noch mehrerer Erleichterung in der Stadt und auf dem Lande Getreide an diejenigen, welche in die erste Classe gehören, und ganz unterhalten werden müssen, allemal den ersten Tag jeden Monats, an diejenigen aber, welche man nur einen Zuschuß zu geben hat, in denen Monaten Jenner bis mit Junius, alle 14 Tage einmal austheilen, so wie man auch den Gemeingliedern frey stellet, die arbeitenden Armen, nicht eben mit der Gesellschaftsarbeit, sondern auch mit andrer, deren sie etwa selbst benöthiget sind, zu beschäfftigen.

Bey allen diesen schönen Anordnungen fehlete nun nichts mehr, als die nöthige Aufsicht auf diese also unterhaltenen Armen, daß sie nicht dem ungeachtet, des Bettelns gewöhnet, alle diese Anstalten durchlöcherten. Auch dazu hat die Gesellschaft kräftige Mittel vorgekehret. Denn nicht allein sind die Prediger und Allmosenaufseher jeder Gemeinde angewiesen worden, alle halbe Jahre accurate Listen dererjenigenigen Armen einzusenden, welche entweder ihre Kinder nicht in die Schule geschickt, oder ihre etwa habenden wenigen Felder nicht gehörig bestellt, oder die ihnen aufgegebene Arbeit mit nicht genugsamer Sorgfalt verrichtet, oder endlich den Anordnungen zuwider gebettelt haben, sondern es ist auch in der Stadt Yverdon ein Aufseher nebst zwey Vögten dazu bestellet worden. Der eine der beyden letztern soll alle Morgen bis Mittag, der zweyte die andre Hälfte des Tages alle Gassen und Vorstädte durchgehen, und die daselbst sich finden lassende Bettler aufsuchen. Wen sie finden, bringen sie zu den Aufseher, und dieser schickt sie an den Hospitalverwalter. Findet sich bey der von diesem anzustellenden Untersuchung, daß der Bettler ein Fremder, oder wenigstens aus einen zu dieser Gesellschaft nicht gehörigem Amte ist, so schickt man ihn nach der bishero schon beobachteten Gewohnheit über die Gränze, oder

bis

bis in das erste Dorf seines Amts. Gehöret er hingegen zu einem der gesellschaftlichen Gemeinen, so wird er einen halben Tag bey Wasser und Brod in dem Armenhause zur Strafe behalten, und sodenn mit einem Zeddel von dem Aufseher an seine Gemeine geschickt, damit er von selbiger angemerket, und sein Name in die sechsmonatliche Liste der straffälligen Armen eingetragen werden könne. Der Aufseher über dieses hält ein Register, worinnen er die Namen, den Ort des Aufenthalts, den Tag der Arretirung, und die Anzahl, wie oft eben derselbe schon über dem Betteln betroffen worden, genau anmerket, und alle Donnerstage der Direction zustellt, damit sie nach Befinden auch von selbst mit Hülfe der ordentlichen Obrigkeit dergleichen Frevler mit außerordentlicher Strafe belegen lassen könne.

Es ist im übrigen nur noch anzumerken, daß diese neue Einrichtung im April 1760. von den Canzeln zu Yverdon abgekündiget worden ist, und den 15. desselben Monats ihren wirklichen Anfang genommen hat, auch nach neuern schriftlichen aber zuverläßigen Nachrichten noch bis jetzt mit gutem Erfolg ununterbrochen fortgehet.

2) Die Verbesserung des Forstwesens, in so ferne sie durch Verfertigung derer Garten-Zäune von Stecken zeithero verhindert worden, ist der Gegenstand, womit sich aus patriotischer Neigung für das allgemeine Beste ein Freund zu Rößuln unter das Amt Weissenfelß gehörig, in dem Xten Artikel des XII. Stücks des Leipziger Intelligenz-Blatts beschäftiget. Es wird demselben für Mittheilung seiner Gedanken der verbundenste Dank abgestattet, und ich bitte ihn, mir zu erlauben, aus einem gleichen Triebe zur Beförderung des allgemeinen Nutzens annoch folgendes hinzuzufügen, und zwar

ad §. 1.

Ist es allerdings richtig, daß durch die Vermachung derer Gärten mit abgehauenen Tannen und Fichten, denen Waldungen ein sehr großer Schade zugefüget werde. Ein gleicher Schade erwächset aber auch durch die Vermachungen mit Bretern und Schwarten, als welche alle Jahre einer Reparatur unterworfen sind, denen unnöthigen Ausgaben und Versäumniß verursachen, an dessen Statt dieselben die Zeit in ihrer Wirthschaft sowohl, als den gehabten ganz vergeblichen Aufwand weit nützlicher in ihrem Nahrungs-Stande anwenden könnten.

Diesem Uebel würde auf einmahl abgeholfen werden, wenn alle Einwohner lebendige Zäune um ihre Gärten machten, und zwar auf trockenen Boden von Birken, auf nassen hingegen von Erlen, Pappeln, Weyden, dergleichen Zäune ich selbst viele gesehen und angegeben habe. Diese lebendigen Zäune haben außer der bereits gedachten damit verbundenen Menage an Zeit und Aufwande auch noch diesen Nutzen, daß ein jeder Eigenthümer eines solchen lebendigen Garten-Zaunes eine jährliche Zubuße an Holze bekommet, welcher dreyfache Nutzen alle Jahre in einem einzigen Dorfe, geschweige denn in dem ganzen Lande, von sehr großer Beträchtlichkeit seyn würde. Ob auch gleich viele Einwohner ihre Gärten mit zum Garnbleichen gebrauchen, und daß durch die projectirte lebendige Verzäunung ihnen zu viel Schatten gemacht würde, einwenden; so können doch dergleichen Innwohner diese an und vor sich nicht gar zu wichtige Inconvenienz, dadurch vollends aus dem Wege räumen, wenn sie anstatt derer vorgeschlagenen Arten Bäume, Palmen-Weyden, als welche nicht so hoch wachsen, nehmen, (immaßen auch hier eigentlich nur solche Vermachungen bemerket werden, welche Nutzen an Holze geben,) oder, wenn sie auch zu dieser Art nicht Belieben trügen, sich derer Palmen-Weyden, auch Stachelbeer-Sträuchern, des Weiß-Dorns, oder der Reihn-Weyde, ferner derer Maulbeer-Bäume bedienen, worunter mir die beyden erstern Arten, nehmlich die Palm-Weyden und Stachelbeeren auch um deßwillen convenable scheinen, weil sie mit zuerst ausschlagen, und die Bienen im Frühjahre zeitige Nahrung davon ziehen können.

Es giebet auch noch andere gute Mittel,

wodurch der eingerissene Holz-Mangel wieder ersetzet werden kann, welche ich zum Nutzen des Publici zu communiciren nicht ermangeln werde. Vorietzo mag es genug seyn, folgende zwey Fragen zur Beantwortung aufzuwerfen:

1) Durch was für Mittel sind denen Landes-Einwohnern die Vorurtheile zu benehmen, daß

a) lebendige Zäune Schatten machen, und dem Boden die Nahrung ausziehen, und daß

b) wenn unsere Vorfahren einigen Nutzen von denen lebendigen Zäunen gesehen, sie dergleichen schon längst angeleget haben würden?

2) Welche Mittel sind die bequemsten, und der Sache am gemässesten, durch welche die Unterthanen zu Anlegung derer lebendigen Zäune aufgemuntert und bewogen werden können?

3) Man findet vor nützlich, dem Publico folgendes bekannt zu machen:

Präservativisches Mittel wider die Säure des Braunbieres.

Wenn man zu der Zeit, da der Hopfen in der Pfanne anfänget zu sieden, und die widerwärtige Bitterkeit verlieret, dagegen aber, eine angenehme Bitterkeit erhält, kurz vorm Zu- oder Vollfüllen der Pfanne, (welches letztere ein jeder Brau-Verständiger schon verstehen wird,) eine Kugel weisses reines Fichten-Harz, und zwar so groß man die Kugel zwischen beyden Händen fassen und halten kann, nimmet, solche Harz-Kugel sodann zerstückelt, und Stückweise rein in die Pfanne herum wirfet, und wohl umrühret; so wird das Bier, welches von solchem Harze im Geschmacke nicht das geringste harzigte annimmet, dadurch dergestalt präserviret, daß solches niemahlen etwas von einem säuerlichen Geschmack bekömmet, geschweige denn, daß, wie leider an vielen Orten geschichet, selbiges ganz und gar sauer wird.

Die Probe ist gemachet, und bereits sehr ofte practiciret, auch vollkommen probat befunden worden, wie denn ein Oeconomus einige Kannen solchen Bieres bereits über 14. Tage auf den besten Eßig-Stock, und auf dem warmen Ofen stehen hat, bis dato aber noch keinen Eßig davon erhalten können, auch noch nicht das mindeste von einer Säure wahrnimmet und verspüret.

3) **Beantwortung der 1. Aufgabe des 8ten Stückes des Intelligenz-Blattes: Wie man geräucherte Würste gut *conserviren* könne.**

Da ich ein großer Liebhaber von geräucherten Würsten bin; so habe mir Mühe gegeben, sie wohl zu erhalten Es ist mir auf diese Art, welche mir eine gute Hauswirthinn gelehret hat, am besten gelungen.

1. Ich lasse die Würste nicht hart räuchern. Es ist ein Fehler, der in Ober-Sachsen sehr gemein ist, daß man glaubt, man dürfe die Würste nicht eher aus dem Rauche nehmen, bis sie hart wären. Dieses ist falsch. Eine Wurst die im Rauche ganz ausgedorret ist, wird hart, wie Holz, und ist nachhero nicht zu verbessern. Eben diese Bewandniß hat es mit dem geräucherten Fleische. Meine Würste hängen nur so lange in den Rauch, bis die äußere Schale durch mäßigen Rauch trocken worden ist. Alsdenn wird sie, ob sie gleich noch weich ist, herausgenommen, und an einen Ort gehenkt, wo sie die Zugluft treffen kann. Wenn ihr nun die Märzluft ihre gehörige Härte verschaffet hat, so wird sie in einem kühlen Orte bewahret, bis sich die Fliegen und die Hitze bald einfinden wollen. Um sie zu erhalten, mache ich es also:

2. Ich nehme gute trockene Asche von Büchen und Eichen Holze, lasse dieselbe durch ein zartes Sieb schlagen, daß alle Kohlen davon kommen; hierauf nehme ich einen Kasten, thue unten eine Schicht Asche, und lege sodann die dickesten Würste, oder die sich am längsten halten sollen hinein, darauf kommt wieder eine Schicht Asche, dann wieder Würste, bis sie alle verwahret sind.

3. Diesen Kasten lasse ich in ein luftiges Gewölbe setzen, doch so, daß der Boden desselben nicht unmittelbar auf der Erde stehet; sondern auf einem Lager, daß die Feuchtigkeit des Gewölbes sich nicht in die Asche ziehen, und einen Keller-Geschmack verursachen kann.

Auf

Auf diese Art habe ich meine Würste auf Jahr und Tag erhalten, daß sie roth und saftig, auch von Milben und Maden frey geblieben sind.

Mit dem Fleische habe ich es nicht versucht: Sollte aber glauben, daß wenn man es erst in Pappier einwickelte, es auf diese Art sich wohl halten müßte. Denn die Asche hält 1) die Fliegen ab, daß sie nicht ihre Eyer in das Fleisch legen können, und bewahret also vor den Würmern. 2) Sie verhindert, daß die Luft nicht austrocknen kann. 3) Kühlet sie wegen des bey sich habenden Salzes.

Man muß sich aber ja hüten, daß man keine feuchte Asche nimmt, oder den Kasten an einen multern Orte verwahret, denn sonst nehmen die Würste diesen Geschmack an, und werden also verdorben.

Das beschwehrlichste dabey bestehet darinn, daß die Asche sich stark an die Schalen ansezet: Wenn man sie aber mit einem feuchten Lappen abwischet, so gehet das gröbeste herunter; und die Schale selbst wird doch bey dem Essen weggeworfen.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 19 April, 1764.

Amsterdam in Banc. -	137 ½		137 thl. 12 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	133 ¾		133 thl. 18 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	138		138 thl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	5:23¾		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl. 9 pf.
Augspurg - - -	98 ½		98 thl. 12 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99		99 thl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 ½	100 thl. Lbl. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl	—	2 ¾	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 18 gl.
Bresl. - -	—	2 ½	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 12 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 ¼	100 thl. ord. Duc. 102 thl 6 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl.
Louis d'or Almarco - -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8:8¼	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 3 pf.

Sorten so verlichren.

Louis d'or à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1	101 thl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	4	104 thl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5⅓ gl.	—	4	104 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6⅓ thl.	—	4	104 thl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4	104 thl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchss. Convent. Geld	—	⅓	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	8	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	4	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.				
2	12	-	Stadtbrodt	1	-	
5	-	-	Bauerbrodt	2	-	
—	7	3	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch - - -	1	9
1 Schöpsenfleisch - -	2	6
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Haase - - - -	21	-
1 Cappaun - - -	24	-
1 paar Repphüner -	20	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	2	-

Bier und Oehl.	Kanne	gr.	pf.
1	Stadt-Bier	-	6
1	Merseburger	1	-
1	Wurzner -	-	10
1	Eilenburger -	-	9
1	Gose -	1	6
1	Tuchstein -	2	6
1	Dorf br. Bier	-	9
1	Breyhahn -	1	2
1	Weineßig -	6	-
1	Baumöhl -	10	-
1	Rübsen-Oehl	6	6
1	Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	1	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	1 Scheffel Dresdn.	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	12	1	21	1	6	—	21	d. 21 Apr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	2	1	17	1	12	1	—	d. 26 Mar
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	20	1	16	1	10	—	22	d. 19 Apr.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{15}$ Scheffel.	2	16	1	7	1	3	—	19	d 21 Apr.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	12	1	12	1	4	—	18	d. 21 Apr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	18	1	13	1	8	—	19	d. 21 Apr.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{15}$ Scheffel	3	16	1	12	1	2	—	21	d. 21 Apr.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	12	2	7	1	20	—	18	d 21 Apr.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	2	—	1	12	1	8	—	14	d. 14 Apr.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	10	1	12	—	22	d. 22 Apr.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	6	2	6	1	19	—	23	d. 17 Apr.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 18.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 5 May 1764.

Art. I.

1) Gnädigstes Generale

Die beßere Befolgung der Mandate und Generalien betreffend, d. d. Dreßden den 19. Mart. 1764.

Von Gottes Gnaden, *XAVERIVS*, Königlicher Prinz in Polen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur-Sachsen Administrator ꝛc.

Liebe getreue. Nachdem bis anhero wahrzunehmen gewesen, wie in denen Aemtern und bey denen Unter-Gerichten in Städten und auf dem Lande, sowohl die gebührende Obsicht auf die Befolgung derer ins Land publicirten Mandate, Generalien und übrigen, besonders in Policey-Sachen emanirten Verordnungen, fast gänzlich unterlassen, als auch die an selbige in anderen Angelegenheiten, und in denen bey ihnen anhängigen Rechts- sowohl Civil- als Denunciations- und Untersuchungs-Sachen, ergehende Verfügungen und Befehle, zu derer Partheyen und Supplicanten auch respective derer Inculpaten größten Nachtheil, viele Zeit unexpedirt gelassen, oder sonst auf unverantwortliche Weise protrahiret, ingleichen die desfalls auf geführte Beschwerde erforderten Berichte, ohne vorherige mehrmahls wiederholte Excitatoria, nicht erstattet worden: Wir aber diesem Unwesen länger nachzusehen, nicht gemeynet sind;

Als ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbdl. an sämtliche Beamte und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hierdurch Unser ernster Befehl, nicht nur die bey ihnen eingehende Rescripta und andere Verordnungen so gleich nach deren Einlangung ohngesäumt zu expediren, und wie es geschehen, zur Landes-Regierung anhero und sonst gehörigen Orts quartaliter, mittelst ordentlicher dahin einzureichender Specificationen anzuzeigen, ingleichen die erforderten Berichte jedesmahl, ohne sich vorhero daran erinnern zu lassen, gebührend zu beschleunigen, sondern auch allen ins Land publicirten Mandaten, Generalien und übrigen in Policey- und andern Angelegenheiten erlassenen Verfügungen unausgesetzt auf das strackichste nachzugehen, und auf deren Befolgung beständig zu invigiliren, auch daferne dieselben einige Contraventiones wider selbige in Erfahrung bringen, solche entweder so fort von Amts- oder Gerichtswegen selbst abzustellen und zu be-

ſtrafen, oder wegen derer unter dererſelben Jurisdiction nicht gehörigen Perſonen, reſp. bey der Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Landes-Regierung allhier, oder ſonſt gehörigen Orts geziemende Anzeige zu thun, außerdem aber gewärtig zu ſeyn, daß bey wahrgenommener Verabſäumung obiger Obliegenheiten dieſelben, ohne weitere Verwarnung ſofort mit einer hohen Geldbuße, auch mit der Strafe derer ſäumigen Executoren unnachbleibend beleget, und, da nöthig, ferner dieſerhalb wider ſie mit erhöheten Poenalien, auch anderer unausbleibender Ahndung, verfahren werden ſoll.

Wornach ſich alſo dieſelben auf das genaueſte zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wiſſen werden.

2) Valvations-Tabelle auf den Monath May 1764.

Nachdem die Fürſtl. Gothaiſchen ein ſechstel Stücken de anno 1764. ingleichen die Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſiſchen Species Thaler und zwey Drittel-Stücken de anno 1764. bey der vorgenommenen Probe richtig befunden worden: So hat man ſolche, wie oben ſub A. No. I. bemerket, in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket.

Art. II. Sachen, ſo zu verkauffen ſind, oder zu kauffen geſucht werden.

1) Bey dem Kaufmann Abraham Gottlieb Anders, iſt eine ſtarke Parthie **Bourg. Wein** von Anno 1762. aus Frankreich ankommen, und ſind bey demſelben ganze Pieds und Fl. aufrichtig in civilen Preiß zu haben.

2) Eine gut conditionirte **Wiener Reiſe-Chaiſe**, iſt um billigen Preiß zu verkaufen. Wer Belieben dazu hat, kann bey dem Kauf- und Handelsmann Herrn Rümpler allhier, in dem Böttger-Gäßchen, nähere Nachricht erhalten.

3) Auf der Haynſtraße im Birnbaum, ſind die bekannten privilegirten **Rothiſchen Medicamente**, einzeln und in Quantität zu bekommen, worunter ſonderlich der röthliche Stein-*Spiritus*, ein fürtrefliches Arcanum zu Zermalmung des Steines, und Abführung aller Steinmachenden Materie durch den Urin, ſonder Schmerzen, abgiebt, auch überhaupt wider den Scorbut und Schärfe des Geblütes ſehr nützlich iſt. Nebſt dieſen Rothiſchen Medicamenten findet man eben daſelbſt, D. **Ayns balſamiſche Pillen**, eben deſſelben **Linderungs-Pulver** ꝛc. und beſagen die dabey befindlichen gedruckten Zeddel von dem Gebrauche eines jeden Medicamentes das mehrere. Sämtliche nurgenannte Arzeneyen ſind auch friſch und ächt in Dresden, bey Herrn George Roch, Bücher- und Diſputations-Händler, in ſeinem Laden auf der Frauengaſſe, zu bekommen.

4) Bey Joh. Friedr. Stäps, welcher dieſe Oſtern ſein Logis verändert, und nunmehro in der Reichs-Straße in dem Eckhauſe am Goldhayn-Gäßchen, die Salzmeſte genannt, wohnhaft, ſind dermahlen wiederum neu aufgelegte und verbeſſerte **Hochzeit- Gevatter- Pathen- Fracht- und Wechſel-Briefe, Linien-Blätter, Federmeſſer, wie auch 11erley Sorten Vorſchriften**, item 3 Theile vor Handlungs- und Rechnungs-Befliſſene, Einleitung in die Kaufmanns-Wiſſenſchaften, General-Haupttrechnungs-Tabellen, geſchnittene und ungeſchnittene Federn, auch gute ſchwarze, rothe und grüne Dinte, um die bereits bekannten Preiſe zu bekommen.

5) Die Herrn Robert et Ducommun, franzöſiſche Kaufleute, ſind allhier angekommen mit einem ſchönen Sortiment von verſchiedenen Arten **Perpendicul-Uhren**, ſowohl nach franzöſiſcher als engliſcher Façon, mit Glocken-Flöten-Spiel und andern künſtlichen Stücken, in ſchönen Pariſer und Londner, auf verſchiedene Art eingelegten Gehäuſen und emaillirten Ziffer-Blatten. Auch haben ſie Kutſchen-Uhren, Sack-Uhren, emaillirte Ziffer-Blätter zu Uhren, und Perpendicul, Werkzeuge und andere Stücke für Uhrmacher. Ihr Gewölbe iſt die ganze Meſſe durch im Hohmanniſchen Hofe in der Peterſtraße, und logiren im Brühl im rothen Ochſen.

6) Es iſt die Frau Land-Cammer-Räthinn Clemm in Gorßleben, ihre auf Ritterguths Grund und Boden, an dem Unſtrut-Fluß im Churfürſtl. Sächſ. Amte Sachſenburg gele-

gene

gene Mahl- und Oel-Mühle, wovon die erste vier Gänge, die andere aber 8 Paar Stampen hat, willens zu verkaufen; diese Mühlen genießen alle Rittergueths-Freyheit, und geben nichts, als jährlich 100 Meißnf. zu 21 Gr. Erbzinß, an zwey in diesem Dorfe gelegene Rittergüther. Es wird kein Treib-Vieh darauf gehalten, sondern es bringen die Mahl- und Schlag-Gäste alle ihr Guth in die Mühlen, und hohlen es wieder ab. In diesem starken Guth sind 6 Rittergüther, und 4 gangbare Brandwein-Blasen. Mit wenigen Kosten kann eine Graupen- und auch eine Schneide-Mühle noch angebracht, und dadurch der Mühlen-Abwurf verbessert werden. Sollte einem Liebhaber zu schwer fallen, beyde Mühlen auf einmahl zu kaufen, so soll die Mahl-Mühle allein überlassen, und auf die Oel-Mühle das Näher-Recht statuirt werden. Es kann auf Verlangen ein Anschlag communicirt werden. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

7) Es ist ein ansehnlich Rittergueth, welches das Ius patronatus, hohe und niedere Jagd ꝛc. hat, in der Gegend ohnweit Borna zu verkaufen vor 30000 thl. davon denen die Lust dazu haben der Anschlag im Intelligenz-Comtoir kann vorgezeigt und mehrere Nachricht ertheilt werden.

Art. III. **Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Es sind in bevorstehender Oster-Messe in der Catharinen-Straße in einem wohlgelegenen Hause 2 Stock hoch, 2 **meublirte Zimmer** auf die Gasse heraus, und eines im Hofe, um einen billigen Preiß zu vermiethen, wovon auch eines allein gelassen wird. Nähere Nachricht davon kann man im Intelligenz-Comtoir bekommen.

2) Es ist ein **Logis** in der Hayn-Straße 1 Treppe hoch, bestehend aus 2 Stuben nebst Alcofens vorne heraus, 4 Stuben und Kammern im Hof, wie auch Küche und Keller, nicht allein in der Messe, sondern auch auf Zeit zu vermiethen. Nähere Nachricht davon giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Es sind **zwey tapezierte schöne große Zimmer mit Meublen**, nebst Vorsaal, Küche, zwey Kammern und einer Domestiquen-Stube, ohnweit der Post, 2 Treppen hoch, von bevorstehender Messe an, auf 2 bis 3 Jahr zu vermiethen. Nur ist zu erinnern, wie in denen beyden Haupt-Messen, und einige Tage vorher, die eine Stube nebst Vorsaal und Küche geräumet, auch gestattet werde, daß mehrere Domestiquen sich in solcher Zeit in der Domestiquen-Stube aufhalten dürfen. Die nähern Umstände giebt das Intelligenz-Comtoir zu erkennen, und kann der Contract in der Messe geschlossen werden. Ein Stall auf 6 Pferde nebst einer Kammer, sind zu vermiethen.

4) Es ist in der weissen Taube am Ranstädter Thore, ein **Logis** auf kommende Jubilate Messe zu vermiethen, bestehend in zwey Stuben, Alcofen, verschloßnen Saal, vorne heraus, eine Treppe hoch zu vermiethen. Nähere Nachricht ist in dem Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Art. IV. **Sachen so verlohren oder gestohlen worden.**

Vacat.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.**

Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) **Ein geschickter Mensch**, welcher sowohl englisch als französisch spricht, auch gut frezziren kann, und sonst schon hohen Herrschaften gedienet, wünschet ferner in dergleichen Diensten employiret zu seyn. Nähere Nachricht von ihm giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Es wird von jemanden außerhalb Leipzig, so unverheyrathet ist, von künftige Johannis jetzigen Jahres an, ein tüchtiger **Bedienter** gesucht, welcher aber schon gedienet, und gute Zeugnisse haben, dabey eine fertige reinliche Hand schreiben, und die Peruquen gut accommodiren können muß. Mehrere Nachricht davon giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

Nachdem von der zur hiesigen Steuer-

Credit-Casse verordneten Landschaftlichen Deputation, der Schluß gefasset worden, daß den 10ten dieses die Mischung der gesammten Loose von allen vier Classen, und den 14ten darauf die Ziehung derjenigen Nummern, davon die Capitalien in der Michaelis-Messe c. a. zahlbar, geschehen soll; Als wird solches jedermänniglich hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche der Misch- oder Ziehung beyzuwohnen gesonnen seyn möchten, den 10ten wie auch den 14ten und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr auf der Vestung Pleissenburg in denen dazu aptirten Zimmern sich einfinden können. Im übrigen können die vierteljährigen Zinsen von Neujahr c. a. bis itzige Ostern bey der Steuer-Credit-Casse abgeholet werden. Leipzig den 1 May 1764.

2) Da das Intelligenz-Comtoir durch die verschiedenen Anfragen, so wegen derer No. 4. p. 34 bekannt gemachten Italienischen Pappeln an selbiges ergangen, sich bewogen gefunden, sich desfalls an den Herrn St. Maurice in Frankreich, Parlaments-Advocaten in Montpellier, als den Verfasser solches Aufsatzes zu wenden, und ihn um Anherosendung dergleichen zu Anlegung intendirter Baumschulen tüchtiger Pappeln zu bitten; so wird nach dessen in voriger Woche eingegangener Antwort, d. d. Sens 31 Mart. 1764. den Liebhabern dieser Cultur hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem abermaligen Zeugniß dieses in solcher Sache erfahrnen Mannes, kein vorzüglicheres und nutzbareres Unternehmen vor einen Landwirth ist, als die Anpflanzung dergleichen Pappelbäume; daß aber in Frankreich selbst solche noch zur Zeit äußerst selten, und überhaupt auf dieses Jahr die Zeit verflossen, und das ganze Vorhaben bis auf das künftige aufzuschieben ist. Der Herr Correspondent verspricht indessen, mit dem möglichst guten und wohlfeilen Einkauf freundschaftlichst an Hand zu gehen, und sämtliche Liebhaber dieser Cultur werden dahero ersucht, kommende Michael-Messe an das Intelligenz-Comtoir zu melden, wie viel sie eigentlich Pflanz-Reiser verlangen, damit sodenn eine ansehnliche Bestellung auf einmal in Zeiten besorget werden könne. Nach dem Rath des Herrn S. Maurice sind 7 bis 8000 Stück die beste Mittel-Anzahl zu Anlegung einer Baumschule. Vielleicht ist man indessen im Stande, den Preiß sowohl als das darnach zu bestimmende Pränumerations-Quantum genauer bekannt zu machen; und bittet man diejenigen, so bereits bezahlet haben, gegen Rückgabe ihrer erhaltenen Scheine die Pränumeration wieder abzuhohlen.

Art. VIII. Aufgaben.

Ist es nicht besser auf Gütern, welche in tragbaren Sandboden bestehen, und wo auch fähare Teiche sind, und das Feld in drey Jahre eingerichtet ist; als das erste Jahr auf gedüngte Heydekorn-Stoppeln: Korn. Das zweyte Jahr: Stoppelkorn. Das dritte Jahr: Heydekorn. Statt des Heydekorns das Feld braache liegen zu lassen.

Der Vortheil wäre beym Braachen:

Die Felder tragen in Körnern mehr, wenn sie das dritte Jahr ruhen.

Zu Heydekorn können wegen Kürze der Zeit, da die Saat den 20. May angehet, die Felder nicht so ausgearbeitet werden, als wenn sie braache liegen.

Denn den Acker stürzen, einegen, ruhren, wieder egen und die Quecken ausegen, dingen, den Dinger unterpflügen und egen, faulen lassen, und zu rechter Zeit vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach Michaelis zusäen, das sind nöthige Arbeiten, wozu der ganze Sommer gehört.

Hingegen kann statt der Heydekornsaat die Saat in Teichen, worein ein Jahr 200. Schfl Gerste und Haafer, das zweyte Jahr 100. Schfl. Haafer alleine gesäet wird, desto eigentlicher geschehen.

Wenn denn diese Teichsaat vollbracht ist, so folgt zu Johannis das Braachen alleine, mithin weichet eine Arbeit der andern aus.

Die Mistfuhren fallen in die längsten Tage.

Gersten- und Haafergebinde ersetzen den Abgang der Heydekorn Strohgebinde.

Das Heydekorn ist eine mißliche Frucht. Geräth es nicht, so verqueckt der Acker.

Der

Der Nachtheil wäre:

Das Korn, sagt man, wächßt nach dem Heydekorn frisch.

Man verliehret die Gebinde des Heydekornstrohs vors Gesinde.

Braachfelder im sandigten Boden geben keine Huthung, weil nichts drauf wächßt.

Wenns Heydekorn geräth, so giebts reichlich, und bringt auch die Quecken um.

Wenn Sandfelder zu zeitlich bey Braachen gedingt werden, so verzehrt der Sand den Dinger zu sehr.

Dieweilen weitläuftige Sandgegenden sind, und es eine wichtige Sache beym Ackerbau ist, so wird gebeten, nach den Ackerbau-Principiis entweder zum Vortheil oder Nachtheil was zu adstruiren und bekannt zu machen.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Dem Publico und besonders denen Liebhabern der heil Schrift wird hiermit bekannt gemacht, daß in bevorstehender Leipziger Jubilatemesse die schöne Basler Bibel nach der beliebtesten Version D. Martin Luthers wiederum zu haben ist, und zwar in dem Wolfgang Moritz Endtischen Buchladen allhier in Leipzig.

In der Wendlerischen Buchhandlung auf der grimmischen Straße ist zu haben:

Salomo, ein Trauerspiel von Klopstock. 1 Rthlr.

Lamberts neues Organon, oder Gedanken über die Erforschung und Bezeichnung des Wahren und dessen Unterscheidung vom Irrthum und Schein 2 Bände. 8. 2 Rthlr.

Brittische Bibliothek 6ten Bandes 2tes Stück. 8. 3 Gr.

Neue Oeconomische Nachrichten 7 und 8tes Stück. 8. 4 Gr.

Art. X.

Eines Frauenzimmers ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie das Lichtgießen auf die beste und commodeste Art zu bewerkstelligen.

Zum Lichtgießen ist unstreitig das Schöpsinselt das beste, wenn aber solches nicht zu haben, bedienet man sich auch das Rindinselt, zu denen Dächten bedienet man sich das Baumwollene Garn, welches darzu besonders verfertiget wird, und in allen Orten zu haben; das Dachtgarn zu denen großen Lichten kann 6 bis 8fach, zu dem andern aber 4 bis 6fach genommen werden, nachdem das Garn stark oder schwach. Das Schöps- und Rindinselt wird klein geschnitten, beym schneiden sondert man das blutige und unreine nebst denen harten Häuten ab, so man mit den zurückgebliebenen Griesen zum Seifekochen verwahret. Das kleingeschnittene Inselt thut man in einen großen Castrol, und setzet es über Kohlen: sobald es zu kochen anfänget und klar wird, fängt man gleich an mit einem großen blechern Löffel es abzuschöpfen, und durch ein Haarsieb in ein töpfern glaßirtes Gefäß zu gießen. Und hiermit continuiret man so lange, bis alles geschmolzen, und zuletzt, wenn das zurückgebliebene, welches man in hiesiger Gegend die Talchgriefen nennet, etwas gelbe worden, gießet man solches allein in einem besondern glaßirten Topfe durch das Haarsieb, oder einen engen Durchschlag, und drücket alles rein aus, behält solches auch zu einen besondern Guß vor, weil es etwas gelbe, auch manchmal etwas unreiner als das erste ist. Wenn auf diese Art das Talch geschmolzen, wird es weiß und hart, und hat bey dem Lichtgießen das Ansehen als weiß Wachs. Zum Gießen der Lichter habe mir auch seit 10. Jahren her eine hölzerne Lichtforme, so in Spandau verfertiget worden, und welche vor dem Kriege 3. Rthlr gekostet, bedienet. Sie ist von Pflaumbaumholz, und können auf einmal darinnen 10. große und 13. etwas dinnen gegoßen werden. Anietzo soll dem Vernehmen nach diese hölzerne Lichtforme auch in Golzen bey Dahme, so dem Herrn Kriegsrath von Wieth gehöret, verfertiget werden, ich habe aber von daher noch keine gesehen. Die Addresse von der Spandauischen Lichtforme, ingleichen wie mit dem Giessen verfahren werde, und wie solches auf die Lichtforme beschrieben, folget hierbey in Abschrift. Die Lichte werden alle gleich dicke,

wie Wachslichte, und hat bey dem Einziehen derer Dächte und Ausmachung der Lichte sehr wenig Mühe. Das Einziehen ist in einer Viertelstunde verrichtet, und wenn das Inselt in der Forme kalt, schraubet man selbige auf, alsdann fallen die Lichter alle auf einmal heraus. Die Lichtforme aber muß allemal, wenn die Lichte heraus, mit einen reinen Leinen Tuche ausgewischet werden, damit nicht das geringste vom Inselt darinnen bleibt, auch beym Aufheben mit einem Tuch zugedeckt werden, daß kein Staub darinnen fällt, nicht weniger muß sie nicht an einem feuchten Ort aufgehoben werden, damit sie sich nicht verwirft. Das Gießen aber in dieser hölzernen Forme kann nicht eher, auch nicht länger geschehen, als wenn das Thermometrum auf mittelmäßig stehet. Denn im Sommer, wenn es warm ist, können in dieser hölzernen Forme keine Lichte gegossen werden, weil sie alsdenn nicht herausfallen. Im Winter aber kann darinnen täglich zweymal gegossen werden. Ferner ist bey dem Gießen zu observiren, daß, wenn das Inselt zum Gießen geschmolzen, solches erst wieder verkühlen muß, bis sich in dem glaßirten Gefäß, worinnen es geschmolzen wird, am Rande ein weißer Rand gesetzet, und das Inselt überhaupt etwas zu gerinnen anfängt. Denn wenn das Inselt zu warm in die hölzerne Forme gegossen wird, sind die Lichter sehr schwer aus der Forme zu bringen. Hingegen wenn das Inselt verkühlet, fallen sie alle beym Aufschrauben selber heraus. Beym Eingießen muß die Forme nicht in die warme Stube gebracht, sondern im Keller gestellet werden. Wenn dieses alles beym Gießen in Acht genommen wird, ist diese Forme beym Lichtgießen die allerbequemste, und die darinnen gegossenen Lichte sehen denen weißen Wachslichtern gleich.

Addresse.

Das Talch muß nicht warm in die Forme gegossen, sondern wenn es beginnet in dem Gefäße, worinnen es zum Gießen geschmolzen wird, am Rande weiß zu werden. Der Guß muß 6. bis 8. Stunden, ehe derselbe herausgemachet wird, stehen, nachdem das Wetter kalt ist. Die Forme muß rein gehalten und mit einem trockenen Tuch ausgewischet werden, doch ohne Wasser. Die Formen sind zu bekommen in Spandau bey der Witwe Neuenschmiedinn, es kostet eine 3. Rthlr.

2.) Die Zugluft das beste Mittel wider die Kornwürmer.

Demjenigen Liebhaber der Naturwissenschaft, welcher durch das Leipziger Intelligenzblatt, in der ersten Woche, des mit Gott angefangenen 1764sten Jahres, zu erkennen gegeben hat, wie er ein Mittel zu erfahren wünschte, wodurch die dem Getraide so schädlichen schwarzen Kornwürmer vertrieben werden könnten, dienet zur Nachricht:

Daß der itzige Beamte zu Eilenburg unter allen an denen Orten, wo er sich vorhero mit der Wirthschaft beschäftiget, und zuletzt in Eilenburg selbst gemachten vielfältigen Versuchen kein sicherers besseres und zuverläßigeres Mittel gefunden hat, wodurch er diese schädliche Art Würmer gänzlich zu vertreiben vermocht, als auf folgende Weise, nehmlich:

Es sind von ihme die sämmtlichen Fenster auf denen Amts-Getraide- und Schuttböden herausgenommen, und an deren Statt so viel Drathgütter eingesetzet, folglich denen Böden die höchstnöthige Zugluft gegeben worden; dahero er gleich im ersten Herbste seiner gemachten Probe eine dergestalige Verminderung dieser Würmer wahrgenommen, daß in dem nächstfolgenden Jahre und bis auf gegenwärtige Zeit nicht ein einziger mehr zu sehen oder zu spühren, ob selbige schon vorhero so häuffig anzutreffen gewesen, daß sie bis in die Wohnstuben, auch gar in die Betten gekommen, und häuffig in die Theeschälchen, Gläser und andere Gefäße gefallen, und darinnen von Zeit zu Zeit immer frische anzutreffen gewesen, welches Uebel aber, seit vorher beschriebener Einrichtung, gänzlich aufgehöret hat, und keiner andern Ursache zugeschrieben werden kann, als daß die allzukühle Luft solches Geschmeiße von denen Orten vertrieben

ben haben muß, wo es sich sonsten über Winters aufzuhalten pfleget.

Wie sich denn sogar noch itzo alle Kornwürmer, die mit dem Zinßgetraide dahingebracht werden, augenblicklich wiederum verliehren.

Es ist kein Zweifel, daß eine dergleichen Anwendung anderwärts ebenfalls seinen guten Nutzen zeigen werde, wenn auf vorhergemeldte Weise procediret, und denen Schuttböden, oder Getraidebehältnissen, sattsame Zugluft, durch Anbringung mehrerer Drath-Gütter, wo es nöthig, verschaffet wird. Ich wünsche nun auch ein Mittel zu Vertilgung der Kornmade zu erfinden, oder dergleichen von einem andern zu erlernen.

Anmerk. Wie man vor diese geneigte Einsendung vielen Dank abstattet, so machet man daneben bekannt, wie sich die gar sehr gehäuften eingeschickten Mittel wider die Kornwürmer und Erdflöhe, gesammlet, an den Freund der die Prämie gestiftet, ausserhalb Landes geschickt werden sollen, um daher zu seiner Zeit die zuverläßigsten Mittel zu erfahren, und diesen Blättern einverleiben zu können.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cour* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 27 April, 1764.

Amsterdam in Banc.	137 3/4	137 thl. 18 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr.	133 3/4	133 thl. 18 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc.	138 1/4	138 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5:23 1/4	1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl. 3 pf.
Augspurg	98 3/4	98 thl. 18 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99 1/4	99 thl. 6 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl.	—	1 3/4	100 thl. Lbl. = 101 thl. 18 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl.	—	2 3/4	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc.	—	2 1/2	100 thl. ord. Duc. 102 thl 12 gl.
Duc.-Alm.	—	187 1/2	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 12 gl.
Louis d'or Almarco	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8:8 3/4	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 9 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1/4	100 thl. 6 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	3/4	100 thl. 18 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. an Landthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	1/2	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.

1) Leipzig

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	6	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	4	-	
1 Metze Weizen gut Mehl		9	-
1 - - mittel Mehl		6	-
1 Metze Rocken gut Mehl		3	-

℔	Loth	Qu.				
2	12	-	Stadtbrodt	1	-	
5	-	-	Bauerbrodt	2	-	
-	8	-	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	3
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 ℔ Kalbfleisch - - -	1	9
1 ℔ Schöpsenfleisch - -	2	6
1 ℔ Schweinefleisch - -	2	-
1 ℔ Hecht - - - - -	6	-
1 ℔ Karpfen - - - -	3	-
1 Haase - - - -	21	-
1 Cappaun - - -	24	-
1 paar Repphüner -	20	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	2	-

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöhl -	10	-
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	1	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	18	1	2	1	6	—	21	d. 28 Apr.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	2	1	17	1	12	1	—	d. 26 Mar
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	20	1	16	1	10	—	21	d. 26 Apr.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	20	1	7	1	3	—	20	d. 28 Apr.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	8	1	12	1	4	—	18	d. 28 Apr.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	18	1	13	1	8	—	19	d. 21 Apr.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	3	6	1	17	1	2	—	21	d. 28 Apr.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	18	2	4	1	20	—	22	d. 30 Apr.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	1	22	1	12	1	8	—	13	d. 21 Apr.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	10	1	12	—	22	d. 22 Apr.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	12	2	4	1	16	—	21	d. 1 May

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 19.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 12 May 1764.

Art. I.

1) Gnädigstes Mandat

Die niedergesetzte Landes-*Oeconomie*, *Manufactur*- und *Commercien-Deputation* betreffend, d. d. Dreßden den 14 April 1764.

Von Gottes Gnaden, *XAVERIVS*, Königlicher Prinz in Polen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur-Sachsen Administrator ꝛc.

Demnach unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Weiland Durchlauchtigsten Chur-Fürstens, Friedrich Christians, zu Sachsen Lbdl. nach Dero ununterbrochenen Sorgfalt für die wirckſame Beförderung des allgemeinen Wohlstandes Dero Lande und Unterthanen, der von Weiland Unsers Herrn Vaters Königl. Majest. glorwürdigsten Gedächtnisses, zu Besorgung des Manufactur- und Commercien-Wesens, besage des unterm 11ten Julii 1735. dieserhalb ins Land ergangenen Patents, niedergesetzten Commercien-Deputation, einen allgemeinern Umfang zu geben, und selbige auf einen andern Fuß einrichten zu lassen, auch zugleich gewisse Praemien, wodurch der Fleiß den gesamten Nahrungs-Stand durch Erfindungen und Versuche zu verbessern, ermuntert, und belohnet werden könnte, auszusetzen beschlossen, durch Dero frühzeitiges Ableben aber an Ausführung dieses Landes ersprießlichen Vorhabens behindert worden;

So haben Wir, nach übernommener Administration hiesiger Lande, nunmehro die von Ihnen intendirte Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation würcklich niedergesetzet, bestellet, und selbige dahin autorisiret, daß sie über alles und jedes, so ihr von der eigentlichen Beschaffenheit aller Theile, und des völligen Zusammenhangs der Landes-Oeconomie, des Manufactur- und Fabrique-Wesens, ingleichen des Commercial-Standes zu wissen nöthig, in denen gesamten Chur-Sächsischen alten Erb-Landen, von denen Creyß- und Amts-Hauptleuten, auch Beamten unmittelbar, mittelst Rescriptorum in Unserm Nahmen, auch unter einem ihr, gleich andern Landes-Collegiis, des Endes anvertrauten grössern Insiegel, Bericht mit Gutachten erfordern, dagegen, so viel die schriftsäßigen Obrigkeiten betrifft, die Chur-Fürstl. Landes-Regierung, zu dergleichen Berichts-Erforderung von denenselben, durch behufige Communication veranlassen

möge, wornächst auch von Uns gewisse Praemien zu Belohnung nützlicher Erfindungen und Versuche bestimmet und ausgesetzet worden.

Wir befehlen daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürstens zu Sachsen; Lbdl. denen Creyß- und Amts-Hauptleuten, auch Beamten, wie nicht minder Vasallen und Stadt-Obrigkeiten, daß sie die in denen, für die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien Deputation, gehörigen Sachen, respective von derselben unmittelbar, und von der Chur-Fürstl. Landes-Regierung erfordert werdende Berichte schleunigst und unweigerlich erstatten, auch insgesamt, hauptsächlich aber die Creyß- und Amts-Hauptleute von dem Zustand und den Gebrechen der Land-Wirthschaft, Manufacturen und Handlung, in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Creyßen, Aemtern, oder Districten und Orten, von Zeit zu Zeit ex officio Anzeige, respective zu ernannter Deputation und zur Landes-Regierung thun, übrigens allerseits dasjenige, was Unserer hierunter obwaltenden Landesväterlichen Absicht und Vorsorge gemäß, auch zu deren Erreichung erforderlich, oder diensam ist, nicht minder vor sich, und so viel an ihnen ist, wohl beobachten, und pflichtschuldigst befördern, auch hieran allenthalben Unsern Willen und Meynung behörig vollbringen. Geben ꝛc.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Bey dem Kaufmanne Johann Carl Ettel, in der Reichsstraße in Buchholzens Hause 2 Treppen hoch, sind frische Spanische Prunellen, a 1 Rthlr. 6 Gr. das Kistel, ingleichen veritabler Ungarischer Wein, die Bouteille a 40 Gr. und halbe a 20 Gr. zu haben.

2) Es sind unterschiedene neue Claviere von vortreflichem Tone, guter Dauer und schöner Arbeit zu verkaufen, und jederzeit um billige Preise zu haben, allhier im großen Joachimsthal im Hofe 3 Treppen hoch bey Herrn Bosen zu erfragen.

3) Bey Friedr. Gotth. Jacobäern, Buchdrucker im großen Fürsten-Collegio allhier, ist in Commission zu haben: Eine von vielen Species ohne Feuer ausgezogene edle Reinigungs-Tinctur, zum Gebrauch vor Personen beyderley Geschlechts; solche macht eine feine, saubere und zarte Haut, nimmt alle Unreinigkeit und Hitze derselben hinweg, stärket die Gesichts-Muskeln, und giebt eine angenehme lebhafte Farbe, erhält auch zugleich durch öftern Gebrauch bey zunehmenden Jahren ein gutes Ansehen. Der Nutzen dieser Tinctur zeiget sich in der Folge besser, als er beschrieben werden kann. Das Glas kostet nebst der Beschreibung 8 Ggr.

4) Der jüngst wegen seiner seltenen Größe und ausnehmenden Kraft berühmte *Petra del Porco*, ist noch allhier zu verkaufen, und Liebhaber können sich im Intelligenz-Comtoir um nähere Nachricht davon zu erhalten melden. Der Nutzen dieser ausserordentlichen Medicin ist durch die Erfahrung derer berühmtesten Aerzte in Holland schon sattsam durch den Druck bekannt gemacht, so in dem Intelligenz-Blatt No. 2. angeführt, auch wie hoch der Werth desselben zu schätzen ist.

5) Des seligen Herrn Hofrath Teichmeiers aus Jena Lebens-Balsam ist noch, wie seit vielen Jahren, aufrichtig und gut zu bekommen in Leipzig bey der Jungfer Haackin auf der Peter-Strasse neben dem blauen Engel, in des Kaufmanns Herrn Cornelius Hause im Hofe 2 Treppen hoch, und die Messe hindurch im Brühl am Ende der Catharinen-Strasse, an dem Oertelischen Hause, in ihrer daselbst habenden Leinwandbude.

6) In dem Großischen Hause in der Hällischen Gasse, ist veritabler Bontack auf Bouteillen, um billigen Preiß zu haben.

7) Bey der Mademoiselle Taubnern aus Dresden, sind verschiedene Galanterie-Waaren diese Messe über zu verkaufen, und ist das Gewölbe in Herr Doctor Stieglitzens Hause im Hofe allhier.

Ein

8) Ein hübſches **Muſchel-Cabinet** von 584 Stück ſchönen Muſcheln, iſt zu verkaufen. Der Catalogus und mehrere Nachricht hiervon iſt bey dem Adv. Brücknern allhier auf dem neuen Kirchhofe zu erhalten.

9) Es iſt ein **ſchönes Bauerguth** eine Stunde von Leipzig, mit 5 Hufen oder 77 Acker Feld in allen drey Arten, ingleichen 11 Acker Wieſewachs, und einem hübſchen Garten, zu verkaufen. Mehrere Nachricht hiervon iſt bey dem Adv. Brücknern allhier zu bekommen.

Art. III. **Sachen ſo zu vermiethen oder zu verpachten.**

1) Es iſt allhier in der Peter-Straße in einem wohl conditionirten Hauſe, im Hofe par Terre, **eine Schreibe-Stube nebſt daran ſtoßender Niederlage**, entweder in denen Meſſen, oder auch aufs ganze Jahr zu vermiethen. Mehrere Nachricht erfähret man im Intelligenz-Comtoir.

2) Es ſind für fremde Herrſchaften, oder Fieranten, in der Peter-Straße, 2 Treppen hoch im Hofe, und in einer ſtillen annehmlichen Lage, dieſe Meſſe über zu vermiethen, **in einem Verſchluß, 2 geraume Stuben, und 1 Stube mit einem Alkoven**, und ſchönen geraumen Schlafkammern, auch eine Nebenkammer für zwey Bedienten, nebſt darzu nöthigen Meubles, jedoch können über 3 Bedienten darbey nicht placiret werden. Das Intelligenz-Comtoir giebt davon mehr Bericht.

3) Es ſind **zwey tapezierte ſchöne große Zimmer mit Meublen**, nebſt Vorſaal, Küche, zwey Kammern und einer Domeſtiquen-Stube, ohnweit der Poſt, 2 Treppen hoch, von bevorſtehender Meſſe an, auf 2 bis 3 Jahr zu vermiethen. Nur iſt zu erinnern, wie in denen beyden Haupt-Meſſen, und einige Tage vorher, die eine Stube nebſt Vorſaal und Küche geräumet, auch geſtattet werde, daß mehrere Domeſtiquen ſich in ſolcher Zeit in der Domeſtiquen-Stube aufhalten dürfen. Die nähern Umſtände giebt das Intelligenz-Comtoir zu erkennen, und kann der Contract in der Meſſe geſchloſſen werden.

4) Ein Stall auf 6 Pferde nebſt einer Kammer, ſind zu vermiethen.

5) Es iſt kommende Petri-Paul-Meſſe 1764. in dem Bärſchiſchen, ſonſt Herrn Johann David Rüdiger zugehörigen Hauſe auf der Salzgaſſe in Naumburg zu vermiethen: Ein ſchöner Salon, allwo mehr als 50 Perſonen mit aller Commodité ſitzen und ſpeiſen können, nebſt einen dabey liegenden ſchönen Luſtgarten und 2 Luſthäuſern darinnen, einer darzu nahe gelegenen Küche, Stube, Speiſe-Kammer, Gewölbe und Keller, und was mehr für einen Tracteur nöthig, auch wird ſogleich mit offeriret, das hierzu nöthige Tafelzeug nebſt Zinn, Kupfer und Porcelain, wie auch allerhand Arten von Weinen, ſowohl aus- als inländiſch, auch iſt daſelbſt zu haben auf einem neu angelegten Seiten-Gebäude Stuben und Kammern für Ein- und Verkäufer, nebſt nöthigen Ställen, auch Ställe für Fuhrleute, nebſt hierzu gehörigen Hafer, Heu und Stroh, alles für und nach billigen Preiſen. Wer darzu Luſt hat; der meldet ſich bey Endes Unterſchriebenen, es wird für jederman ſo da logiren wollen, hinlängliche und erwünſchte Sicherheit verſprochen. Naumburg den 8 May 1764.

Friedrich Wilhelm Bärſch.

Art. IV. **Sachen, ſo verlohren oder geſtohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder ſo auszuleihen ſind, oder geſucht werden.** Vacat.

Art. VI. **Perſonen, ſo in Dienſte geſuchet werden, oder Dienſte und Arbeit ſuchen.**

1) Es wird eine Perſon, ſo eine ſchöne Hand ſchreiben, und in der Rechnung ſehr ſtark, (beſonders im Buchhalten, ſo wie es bey der Kaufmannſchaft gewöhnlich iſt) erfahren ſeyn muß, geſuchet. Wenn ſich eine

dergleichen Person finden, und ausserhalb Landes zu gehen entschließen sollte, auch darinnen Unterricht zu geben gesonnen wäre, kann sich solche eines jährlichen Gehaltes von etlichen 100 Rthlr. gewiß versprechen, auch noch überdieß wenn es ihr gefällig, eine gute einträgliche Bedienung erhalten. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Es wird diese Messe von einer Herrschaft ein Bedienter, welcher schreibet, rasiret und accommodiret; deßgleichen ein tüchtiger Reitknecht gesuchet, und haben sich dergleichen Personen im Intelligenz-Comtoir zu melden.

Art. VII. Avertissements.

1) Es ist dem Publico bereits in voriger Woche, sowohl durch die Leipziger Zeitung, als auch durch das Leipziger Intelligenz-Blatt und den Dresdener Anzeiger bekannt gemacht worden, daß den 10den dieses Monats die Mischung sämmtlicher Loose von allen vier Classen der Steuer-Credit-Casse, und den 14den darauf die wirkliche Ziehung derjenigen Nummern, welche in der Michael-Messe c. a. zahlbar, geschehen solle, worbey es auch unveränderlich bewendet; es wird aber auch dem Publico annoch weiter wissend gemacht, daß die Listen von denen herauskommenden Nummern unverzüglich gedruckt, und sodann bey hiesiger Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterey in denen folgenden Tagen ausgegeben werden sollen. Leipzig den 7 May 1764.

Zur Churfürstl. Sächs. Steuer-*Credit-Casse* verordnete Landschaftl. *Deputati.*

2) **Ein Modell eines Seidenhaspels** von Vaucauson, ist diese Messe hieselbst im Intelligenz-Comtoir zu sehen.

3) Wenn eine Gesellschaft nach Nürnberg über Erlangen, oder Frankfurth am Mayn zu reisen gesonnen wäre, beliebe sich solche im Tyger allhier, im Brühl, allwo ein zugemachter mit 4 Pferden bespannter Wagen angekommen, und in wenig Tagen wieder dahin retour zu gehen gesonnen ist, zu melden, so kann solche nähere Nachricht erfahren.

4) Es ist im abgewichenen 1763sten Jahre in dem Leipziger Intelligenz-Blatte sub No. 30. Art. X. dem Publico auf Ansuchen bekannt gemacht worden, daß man ein Mittel aufgesucht, wie man die Gebäude von Holz für das Wetter, aller Fäulniß, Würmern und andern Incommodis verwahren, über dieses auch auf leichte Manier und ohne vielen Aufwand Tapeten und andere Gemählde zu mahlen im Stande sey, und daß solche Mahlerey in der Dauer und an Schönheit allen übrigen nichts nachgebe, ja wohl noch übertreffe. Man nennet letztere die Eleodorische Mahlerey, und bestehet das wesentliche hievon eigentlich darinne, daß man mit Farben, so mit Oehl, Wasser und Wachs zugleich versetzt, auf eine bequehme Art mahlen und anstreichen kann. Diejenigen, so Proben hiervon zu sehen belieben, können sich im Brühle im Straubelischen Hause neben dem grünen Kamme 2 Treppen hoch, bey dem Churfürstl. Sächs. Hof-Mahler, Benjamin Calau, oder Messenszeiten bey eben demselben an seinem Stande in Auerbachs Hofe, Eingangs rechter Hand auf dem Neuen Neumarkte melden, da man ihnen nicht nur Tapeten von solcher Art zeigen, sondern auch mit andern Gemählden von verschiedener Art, wie nicht weniger mit Kupferstichen, so mit Wachs gemahlt, aufwarten kann. Sollten sich Liebhaber, sie mögen seyn, woher sie wollen, finden, die Lust hätten, Fabriquen von dergleichen Art anzulegen, denen wird man die nöthigen Begriffe, wie es anzufangen, gehörig zu zeigen, nicht entstehen, wie man sich denn auch hiermit offeriret, einen hinlänglichen Begriff von der so genannten Enkaustischen Mahlerey zu geben, und über dieses annoch verschiedene Arten von Zeichnungen aufzuweisen, hiernächst auch diejenigen, welche sich in der Eleodorischen oder andern Mahlerey abcontrafaien zu lassen gemeynet sind, gehörig zu accommodiren.

5) Zu

5) Zu der bereits von einem andern ausgesetzten Prämie von 20 Stück Ducaten vor denjenigen, welcher das Arcanum der Türken oder Chineser Baumwollen gesponnen Garn in so hoch rother Couleur und Festigkeit derselben, gleich dem Türkischen rothen Garn zu erfinden weis, offerire zu mehrer Aufmunterung einen Beytrag von 2 Carolins demjenigen zu geben, der diese Prämie erhalten wird, mit dem Beding, wann mir das Recept oder die Beschreibung davon mitgetheilet wird, es muß aber das Recept deutlich, ausführlich, kein Ingredienz, kein Handgriff verschwiegen, und so abgefasset seyn, damit wann einer auch sonsten von der Färberey keine Wissenschaft hat, solches dennoch verstehen kann, dabey angezeiget seyn, wie viel Farbezeug nach dem Gewichte auf 1 Pfund Garn gehörig. H. d. 25 April 1764. H. E. R.

6) Dem auswärtigen, in dem Intelligenz-Blatte sich angegebenen Freunde wird avertiret, auch demselben garantiret, daß gegen die engagirte Prämie derer 20 Stück Ducaten, nicht nur mit ächten im Churfürstenthum Sachsen verfertigten Proben, derer Türken- und Chineser Baumwollene, sondern auch NB. leinen Garne, in so hoch rother Couleur und Festigkeit, gleich dem türkischen rothen Garne, gegen die Bestimmung des Orts der Auswechselung der Prämie gegen die Garne, gratificiret werden soll; falls aber dieser Freund durch die verlangte Beschreibung die Entdeckung dergleichen besondern Arcani verstehen möchte, würde derselbe sowohl die noch davon ermangelnden zureichenden Begriffe, und unvollkommene Einsicht in dergleichen Wissenschaften, als auch eine Geringachtung derer selbigen und des Erfinders selbsten bloß geben, und zu Erlangung dieses Arcani, noch dato unbestimmten jedoch sichern Vortheile, mit der schon vorausgesetzten Prämie, an den Ort des erstern Ursprungs anzuwenden, und solches daher zu suchen, sich zu bemühen haben.

Art. VIII. Aufgaben.

1) Ob nicht ein Mittel zu finden, den Schnecken, so den Winter-Saamen von denen Feldern, und zwar, von einem Acker, da ein Stückchen, von dem andern die Hälfte auch wiederum 3 und mehrere Acker verschonen, abfressen, zu widerstehen ist, wird das Intelligenz-Comtoir gehorsamst gebeten, der Landswirthschaft zum Besten dem Intelligenz-Blatt einzuverleiben.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1.) In Gollners Buchladen unter der Frau Hofrath Menckin Hause ist noch das bekannte rare Buch zu haben:

Indicis Librorum expurgandorum in studiosorum gratiam Confecti, in quo quinquaginta auctorum libri praeCaeteris desiderati emendantur, per Fr. Ioh. Mariam Brasichellen, Romae 8. 1607. à 2 Rthlr. 12 Gr.

Ferner von neuen Büchern:

Origines Boicae domus, 2 Volumina, med. 4. 1764. à 3 Rthlr. 12 Gr.

Herr Carl Bonnets Untersuchungen über den Nutzen der Blätter bey den Pflanzen ꝛc, mit sehr vielen Kupfern, med. 4. à 4 Rthlr.

J. M. Kuhn, Anweisung zur Holzcultur, und wie die öden Plätze wiederum mit Waldsaamen anzubauen ꝛc. 8. 1764. à 3 Gr.

Freye Beurtheilung die neueste Litteratur betreffend, 1sten Bandes 16tes Stück. 8. 1764. à 3 Gr.

D. J. F. Hirts geistliche Reden, bey besondern Gelegenheiten gehalten. 8. 1764. à 5 Gr.

Walters (J. G.) eine Verbesserung der Sächsischen Reformationshistorie. 4. 1764. 2 Gr.

Burcks Evangelischer Fingerzeiger, oder Dispositiones über die Evangelia ꝛc. des 6ten Bandes 1ster Theil. 8. 1764. à 12 Gr.

2.) Es ist unter göttlichen Segen abermals eine neue Auflage von des sel. Johann Arndts sämmtl Büchern vom wahren Christenthum in der Heinsiußischen Buchhandlung allhier fertig worden. Dieses unschätzbare Hausbuch ist mit grober Schrift, mit 64. feinen Kupfern und mit dem Paradießgärtlein in 4to eben so, wie die vorigen vielen Auflagen gedruckt, und soll denen Armen zum bes-

sten bis zu Ende dieser Leipziger Jubilate-Messe 1764. vor 1 Rthlr. 8 Gr. an jedermann in obengedachter Handlung verlassen werden. Nach Verfluß dieser Zeit kostet dieses Buch wieder 2. Rthlr. wie vorher. Wer 20. Exemplaria colligirt, bekommt das 21ste umsonst.

3.) Bey jetziger allgemeinen Abnahme des Holzes und daher entstehenden Theurung desselben, scheinet nichts nöthiger zu seyn, als die Holzsparkunst. Man hat daher auf allerhand Mittel gedacht, dieselbe zu befördern, dahin zielet auch **Johann George Leutmanns** Vulcanus Famulans, oder sonderbare **Feuernutzung**, welches Buch in einer beliebten Kürze von guter Einrichtung der Oefen, wie mit wenigem Holze starke Wärme und große Hitze zuwege gebracht, auch dem Rauchen in den Stuben gewehret werden könne, gute Anleitung giebt. Nichts kann vor das allgemeine Beste nützlicher seyn, als eben diese Materie, und es ist kaum zu glauben, wie groß bey einer in diesem Stücke getroffenen schlechten Einrichtung der Verlust im Ganzen sey, so klein er auch in einzeln Theilen anfänglich zu seyn scheinet. Es ist dieses Buch größtentheils aus der Erfahrung des Verfassers in einer leicht faßlichen Deutlichkeit geschrieben, und mit hinlänglichen dazu gehörigen Zeichnungen versehen, daher auch vor jeden Haußwirth ungemein brauchbar: Weshalb dasselbe auch in denen Schlesischen Landen vielen Beyfall gefunden. Es ist dasselbe in denen Zimmermannischen Buchläden zu Wittenberg und Zerbst vor 18 Gr. zu haben.

Art. X. Fortsetzung zum Leipziger *Intelligenz*-Blatt *No.* 2. den 14. Januarii 1764. *pag.* 17.

Wenn hoc loco von einem Liebhaber der Forstwissenschaften ein specieller Casus, cum quaestione: Ob ein fettes mit Holzsaamen angelegtes Feld zu Abhütung des Grases mit Vieh zu betreiben sey, beschrieben worden, und ein Problema bleiben soll, ob es besser sey, die Holzsaat mit Vieh zu betreiben? oder aber das Graß ohn abzuhüten stehen zu lassen; so will aus patriotischen Gemüthe, und dem Publico, ja jeden Privato zur Ueberlegung, um einen Gebrauch nach Gefallen davon zu machen, meine habende Wissenschaft in Forst, und besonders in Holzanbausachen darnach zu machen, dem Leipziger Intelligenz-Comtoir hiermit communiciren.

Nichts leichter ist, als den Holzanbau mit Nutzen anzulegen, und binnen wenig Jahren in Befolg zu bringen, alle Viehtrift aber ist in erstern 6. Jahren schädlich.

Ich räume ein, es giebet fettes, aber auch steinigtes Land, ich rede nicht von sandigten Boden, denn der dünne von Winde oder Sturm wegtreibende Sandboden, wann dieser zum Holzbau durch Besämung tractirt werden soll, muß ganz anders, nehmlich mit doppelter tiefen Pflugart tractiret, und dennoch gleiches Hülfsmittel, wie ich bey steinigten Lande bald hinzusetzen will, beobachtet werden. Ich bin von meiner Jugend an begierlich gewesen, was nützliches zu lernen. Vor 30. Jahren besuchte ich einen Cavalier auf seinem Landguth, ich gienge mit ihm spazieren, ich kam auf einen Sandsteinigten Berg, der ohngefehr 2. Scheffel Dreßdner Maaß Aussaat Größe hielte, darauf hütete die Schäferey, und hatte nichts als einzelne Sonnenschmielige Hälmer. Ich that den Vorschlag, weil dieser unnütze Berg mit keinem Pfluge bezogen werden konnte, der Sandstein aber weich wäre; es sollten solchen die Handfröhner mit der Hacke nur 2. 3. 4. Zoll tief locker hacken, nachhero ließe ich gegen Michaeliszeit, alle Arten des harten und weichen Holzes untereinander an Sämereyen, als Eicheln, Rüstern, Tannen, Fichten, Birken, und was ich nur den Sommer über aus benachbarten Heyden von Holzsämerey bekommen können, darauf streuen, und nachhero mit einer Ege mit eisernen Zinken den zerschlagenen Sandstein, worauf der Holzsaamen gesäet war, recht scharf durchegen. Gegen den Monat April im Frühjahre ließe ich Hafer aufsäen, und denselben unter egen. Wie nun der Hafer aufgienge und bald reif

wurde,

wurde, ließ ich denſelben umhauen, und ſeine Hälmer auf denen kleinen Holzbäumchen liegen und verfaulen, dieſes gab den jungen Bäumchen Schatten und Düngung dergeſtalt, daß ſelbige das zweyte Jahr über Ellen hoch aufſchoſſen, und es iſt nachhero dieſer Fleck ein ſehr ſchöner Holzbuſch, der dem Ritterguthe einen jährlichen Zuſchuß an Feuerung giebet, daraus geworden. Ich mache hieraus die Application, daß, wenn man ein fettes Land mit Holzſaamen beſäet, ſo muß das erſtere Jahr, weil der Holzbaum anfänglich ſparſam wächſet, das darüber aufſchießende Graß mit der Senſe hoch weggehauen und auf denen jungen Bäumchen liegen gelaſſen werden, dadurch entſtehet Düngung und zugleich Schatten zum beſten des Holzwachſes, und weil denen jungen Bäumchen nicht wie bey der Viehtrift die Spitze abgefreſſen wird, ſo ſchießen ſolche das zweyte Jahr bereits über das Graß heraus. Und es wäre zu wünſchen, daß jede Dorfſchaft etliche Acker des ſchlechteſten Landes auf dieſe Art mit Holzſaamen beſäen und davon alle Viehtrift bleiben müßte, ſo würde binnen 10. Jahren ſich ſchon vieles Unterholz finden.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechſel-Zahlung vom 4 May, 1764.

Amſterdam in Banc. -	137 3/8		137 thl. 18 gl. thun in Amſt. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	133 3/4		133 thl. 18 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	138 1/2		138 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5:23		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl.
Augſpurg - -	98 3/4		98 thl. 18 gl. thun in Augſpurg 100 thl.
Wien Corr. per Caſſa	99		99 thl. thun in Wien 100 thl.

Sorten ſo gegen neu Sächß. Wechſel-Zahlung gewinnen.

Louisdl. - -	—	1 3/4	100 thl. Lbl. = 101 thl. 18 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl. - -	—	2 3/4	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 1/2	100 thl. ord. Duc. 102 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8:8 3/4	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 9 pf.

Sorten ſo verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	1/4	100 thl. 6 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	3/4	100 thl. 18 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 thl. 5 1/3 gl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchſs. Convent. Geld	—	1/2	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Stollbergiſche 1/12 u. 1/24 tel		1 1/4	101 thl. 6 gl. Stollberg. 1/12 u 1/24 tel 100 thl.

In beyden kommenden Meßwochen werden auch des Mittwochs Blätter ausgegeben.

1) Leipzi-

| | | |

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 20.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Mittwochs, den 16 May 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es sind auf der Grimmischen Gasse in des Hrn. Cammerrath Fregens Hause, linker Hand im Hofe 3 Treppen hoch vorzüglich gute Claviere ein *Piano forte* und ein *Pantelon*, von 1 / 3 Uhr in Commißion zu haben.

2) Es ist eine Capelle in der Paulinerkirche, par Terre, in welcher eingeheitzet werden kann, zu verkaufen. Wer dazu Lust haben sollte, erfähret im Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

3) Ein viersitziger Reisewagen, ist allhier im Brühl, in der grünen Tanne zu verkaufen.

4) Im Richterischen Hause im Sacke allhier, bey Herr Johann Matheus aus Prag ist veritabler Tokaier Wein, sowohl in Antheil als Bouteillen, um einen billigen Preiß zu verkaufen.

5) In Christ. Gottl. Hilschers Buchhandlung unter dem Sulzbergerischen Hause auf der Grimmischen Gasse ist zu haben: Des Hrn. Woodeock erfundenes Englisches Hofpflaster. Dieses Pflaster ist das sicherste und nützlichste Mittel, welches Herren und Damen in der Tasche tragen können, denn es hat keinen widrigen, sondern angenehmen Geruch, und fehlet niemals, alle Schnitte, Wunden und den Brand zu heilen, wenn es sogleich aufgelegt wird. Bey dem ersten Verbinden stillet es das Blut, und benimmt die Schmerzen, wenn man es mit der Zunge netzet, und auf den beschädigten Theil legt; es hält so fest, daß kein ordinaires Wasser es los machet. Das Stück 10 Gr. Eau de Luce in Fläschgen, worauf die Worte Eau de Luce eingeschnitten stehen. Diese Fläschgen sind zum Gebrauch vornehmer Personen erfunden worden. Die Könige und Fürsten bedienen sich derselben, und Ludwig der XV. trägt täglich eines dieser Fläschgen in der Tasche. Die volatilische Essenz in diesen Fläschgen hat einen lebhaften und dringenden Geruch, als kein Englisch Salz. Sobald als man sie riechet, so belebet sie die schwachen Geister, stellet die Ohnmächtigen wieder her, und hilft so geschwind als kräftig vor Mutterbeschwerungen. Die französischen Damen bedienen sich dessen nach Wunsch, bey Kopfschmerzen, Ohnmachten, und bey allen nervösen und hypochondrischen Krankheiten,

Art. 1. Ueber die natürlichen Zahlen der Form $\frac{1}{2}(3^n+1)$. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

Art. 2. Ueber die Auflösung der Gleichung $x^2+y^2=z^3$ in ganzen Zahlen. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

Art. 3. Ueber die Auflösung der Gleichung $x^2+y^2=z^4$ in ganzen Zahlen. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

Art. 4. Ueber die Auflösung der Gleichung $x^2+y^2=z^5$ in ganzen Zahlen. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

Art. 5. Ueber die natürlichen Zahlen der Form $\frac{1}{2}(3^n+1)$. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

Art. 6. Ueber die Auflösung der Gleichung $x^2+y^2=z^3$ in ganzen Zahlen. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

Art. 7. Ueber die Auflösung der Gleichung $x^2+y^2=z^4$ in ganzen Zahlen. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

Art. 8. Ueber die Auflösung der Gleichung $x^2+y^2=z^5$ in ganzen Zahlen. (Von Herrn Prof. Dr. Reidt in Elberfeld.)

LITTERARISCHE BERICHTE UND ANZEIGEN.

Neue Bücher.

Nr.	Seite	Nr.	Seite	Nr.	Seite	Nr.	Seite
1	1	11	5	21	9	31	13
2	1	12	5	22	9	32	13
3	2	13	6	23	10	33	14
4	2	14	6	24	10	34	14
5	3	15	7	25	11	35	15
6	3	16	7	26	11	36	15
7	4	17	8	27	12	37	16
8	4	18	8	28	12	38	16
9	4	19	8	29	12	39	16
10	5	20	9	30	13	40	16

Periodische Schriften.

Nr.	Seite	Nr.	Seite	Nr.	Seite	Nr.	Seite
1	17	11	20	21	23	31	26
2	17	12	20	22	23	32	26
3	18	13	21	23	24	33	27
4	18	14	21	24	24	34	27
5	19	15	22	25	25	35	28
6	19	16	22	26	25	36	28
7	19	17	22	27	25	37	28
8	19	18	22	28	25	38	28
9	20	19	23	29	26	39	28
10	20	20	23	30	26	40	28

Bemerkungen, Berichtigungen, Zusätze. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40.

Digitized by Google

2) Da bekannt ist, wie sehr viele *Stipendia* vor arme Studenten in hiesigen Landen gestiftet sind, so wünschet man in diesen Anzeigen, Nachricht zu erhalten, wer diese Stipendia gestifftet, wieviel sie betragen, unter was vor Umständen solche zugetheilet werden, und bey wem man sich deshalb zu melden habe. Könnten mit diesen Nachrichten von Stipendiis derer adelichen und andern Familien, desgleichen derer Räthe und Communen in denen Städten, auch von denen vortreflichen Churfürstl. Stipendiis auf gleiche Weise, eine ausführliche Anzeige verbunden werden, so würde diese Arbeit desto nützlicher seyn. Wenn der Aufsatz vollständig wird, so ist man erböthig die gehabte Bemühung auf einige Art zu vergüten.

3) Hierdurch wird jedermann bekannt gemacht, daß die Elb-Brücke zu Meißen, dergestalt wieder hergestellet, daß die allerschwersten Wagen darüber sicher wieder fahren können; Wer nun bey der bevorstehenden Leipziger Ostermesse seine Reise anhero nehmen will, kann der sichern Passage über die hiesige Elb-Brücke sich bedienen, auch in denen Gasthöfen zu Meißen alles guten und billigen Unterkommens versichert seyn; Sign. Meißen, den 21 April. 1764.

Der Rath allhier.

Art. VIII. Aufgaben.

Anfrage?

Woraus bestehet; und wie wird diejenige gute Wagenschmiere zu bereitet, die man im Reiche und im Heßischen findet, so meistens braun, auch manchmal grünlicht aussiehet, und einen sehr starken nicht aber eben widrigen Geruch hat; auch noch überdieses sehr gut und heilsam für allerley Schaden an Pferden und andern Vieh seyn soll.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1. **Hermantes vollständiges Rechenbuch**, worinnen die Species mit der Regula Detri, in ganzen und gebrochnen Zahlen, die Progression und Detri inversa, die Welsche und Italienische Practica, nebst der Regula quinque Conversa-Zinnß-Rabat-Zeit-Thara-Fusti-Gewinn-Societatis-Schiffparts-Erbtheil-Factorey-Stich-Tausch- und Wechsel-Rechnung, Wechselsvergleichung, Avantage- und Retourno-Reduction-Cassier-Alligation-Coeci-Falsi-Quadrat- und Cubic-Rechnung, alles sehr deutlich gewiesen und erkläret, daß ein jeder die Rechenkunst sehr gründlich lernen kann, neue vermehrte Auflage in 8. 1764.

2. **Werners Geographie**, worinnen der Erdboden nach seiner mathematischen, natürlichen und politischen Eintheilung beschrieben, und nach den Hohmannischen Schul-Atlas eingerichtete, neue und vermehrte Auflage in 8. mit Kupfern, 1764. sind zu haben allhier in Lankischens Buchhandlung, ingleichen unter dem Rathhause, und bey dem Verleger Christian Gotthilf Hofmann in Waldenburg.

Art. X.

Vorschlag der in einer Stadt verfertigter Waaren, durch Errichtung einer Manufactur-Gesellschaft einen größern Debit zu verschaffen.

Man klagt in allen Städten über den schlechten Vertrieb der im Lande verfertigten Waaren, und ob man gleich siehet, daß es mit der Art wie wir bisher unser Gewerbe getrieben haben, nicht mehr fort will; so bleibt man doch noch immer in dem alten Gleiße, ohne zu erwägen, daß sich seit der Gründung der Manufakturen, Zeiten und Umstände gar sehr geändert haben. Als die Manufakturen bey uns noch etwas neues waren, da waren vor den Manufakturisten rechte güldene Zeiten. Man brauchte bey einer gar mäßigen Geschicklichkeit weiter nichts, als ein paar gesunde Hände, und einen Webestuhl, so hatte man sein reichliches Auskommen. Der Manufakturist durfte seine Waaren niemals aufs ungewisse auf die Märkte oder auf die Messen bringen. Er fand allemal Käufer. Der Kaufmann bezahlte, was dieser verlangte, die Waare mochte seyn, wie sie wollte. Wer hatte es besser, als die Manufakturisten? Diese Zeiten sind vorbey. Der Profit, den die ersten Manufakturisten von ihrem Gewerbe hatten, machte in kurzer Zeit alles zu Manufakturisten, und die Folge davon war, daß die Waaren

in eben dem Verhältnisse anfiengen wohlfeiler zu werden, in welchem die Anzahl der Manufakturisten zunahm. Man suchte den Debit der im Lande verfertigten Waaren noch eine Zeitlang durch ihre Schönheit und Güte zu erhalten: und es wäre zu wünschen, daß man diese Maxime niemals verlassen hätte. Freylich fanden dabey diejenigen ihre Rechnung nicht, welche, trotz ihres erlangten Meisterrechts, weiter nichts als Pfuscher waren. Denn diese mußten ihre Waaren unter dem gewöhnlichen Preiß verkaufen. Der Kaufmann wußte aus den critischen Umständen der Manufakturisten auf eine geschickte Weise seinen Vortheil zu ziehen. Er beklagte sich gegen diejenigen, an deren Waaren er nichts auszusetzen wußte, daß sie ihn übertheuerten, indem er gleiche Waaren weit wohlfeiler kaufen könnte. Man läßt die Kunden, mit denen man lange Zeit zu thun gehabt hat, nicht gerne fahren. Was wollten die guten Leute anfangen? Sie mußten sich zu einem geringern Preiß der Waaren bequemen, und sich noch Glück wünschen, wenn sie für die Elle etwa einen Sechser mehr als andre bekamen. Das war der fatale und unglückliche Zeitpunkt für die Manufakturisten! Seit der Zeit ist der Debit der Waaren, weil sie immer schlechter wurden, von Zeit zu Zeit gefallen. Einige wurden ihres bisherigen Gewerbes überdrüßig, sie legten sich auf die Viehzucht und den Ackerbau, und wurden, was ihre Vorfahren gewesen waren, gute ehrliche Bauern. Was einige aus Verdruß thaten, das thaten andere aus Stolz: sie kauften sich Felder und Wiesen, damit sie, wie andre vornehme Leute, von ihren Gütern und Ländereyen reden könnten. Wer es in dem letztern Kriege nicht gelernet hat, daß die Landwirthschaft gar keine Sache für Leute in den Städten sey, der wird es gewiß in seinem Leben nicht lernen. Diejenigen Manufakturisten haben sich bisher noch am besten befunden, welche, ohne selbst große Helden und Meister in der Manufakturarbeit zu seyn, sich unglücklicher Weise auf die Rechenkunst gelegt haben, die sie gelehret hat, wie man alle und jede Kosten in Anschlag bringen müsse, damit der arme Manufakturist, der sich genöthiget siehet, ihm seine Waare auf der Stelle zu verkaufen, ja nicht den geringsten Profit haben möge. Das sind kürzlich die Schicksale unsrer Manufakturen. Ich will keinen Propheten abgeben. Allein wenn man bedenket, wie viel die Waaren nur seit ohngefähr zehen oder zwölf Jahren von ihrem ehemaligen Debit verlohren haben: in was für schlechten Umständen sich jetzt die meisten Manufakturisten befinden, ohne Anlage, ohne Credit, und selbst von ihren eigenen Handwerksgenossen verlassen und gedrückt: und wie eifrig seit einiger Zeit alle Souverainen daran arbeiten, den Geist der Handlung unter ihren Unterthanen auszubreiten, und alle Arten von Manufakturen in ihren Landen empor zu bringen: so kann man noch wohl, ohne einen prophetischen Geist zu haben, mit einem ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit vorher sagen, was die Manufakturen ohngefähr in zehn oder zwanzig Jahren seyn werden. Was ist denn aber anzufangen? Wie ist unsern Manufakturen wieder aufzuhelfen? Und wie kann man, ohne im Wunderwerk, den verfertigten Waaren ihren ehemaligen oder auch wohl einen noch größern Debit verschaffen?„ Ich halte es für gar nichts unmögliches. Wir müssen nur selbst Hand anlegen, und anstatt daß bisher ein jeder für sich sein Gewerbe getrieben hat, in den Städten Manufaktur-Compagnien aufrichten.

Eine ganze Gesellschaft kann allemal mehr leisten, als die Personen, aus welchen die Gesellschaft bestehet, außerhalb dieser gesellschaftl. Verbindung leisten würden. So viel ich weis, hat sich noch niemand einfallen lassen, an der Wahrheit dieser Sache zu zweifeln. Wenn also unsere Manufakturisten eben das thäten, was in großen Handels-Städten die angesehensten Kaufleute thun: ich meyne, wenn sie, wie jene, mit einander in Gesellschaft träten, und sich mit gemeinschaftlichen Kräften unterstützten: so würden sie sich ohnstreitig weit besser dabey befinden, als jetzt, da ein jeder für sich sein Gewerbe treibt. Unsere Innungen und

Zünfte

Zünfte haben alle den Fehler, daß die Mitglieder derselben nicht genau genug mit einander verbunden sind. Es fehlet ihnen daher an derjenigen Festigkeit und Stärke, welche aus einer genauen Verbindung mehrerer Personen erwächset. Ein jeder ist sich selbst überlassen: Niemand bekümmert sich um den andern; es muß sich ein jeder, so gut er kann, selbst fortzuhelfen suchen. Was kann man sich wohl von dergleichen Gesellschaften, von deren übrigen Misbräuchen und Gebrechen ich itzt nicht reden will, für Vortheile versprechen? Ich bin indessen nicht der Meynung, daß man die Innungen selbst abschaffen soll. So schlecht auch ihre Einrichtungen insgemein sind: so sind sie doch noch immer dazu gut gewesen, die Zahl der Pfuscher zu verringern. Ich wünschte nur, daß diejenigen, welche in dergleichen Innungen stehen, und die Manufakturisten insonderheit an dem Aufnehmen ihrer Profeßion mit gemeinschaftlichen Kräften arbeiten, und sich zu dem Ende so genau als möglich mit einander verbinden möchten.

Ich will annehmen, daß in einer mittelmäßigen Stadt, außer den Gesellen und Lehrpursche, etwa hundert Manufakturisten von einer Profeßion anzutreffen sind, welche Anzahl in Betrachtung, daß man deren hin und wieder in kleinen Städten so viel findet, gewiß nicht zu groß ist. Ich will ferner annehmen, daß ein jeder von diesen hundert Manufakturisten, einer in den andern gerechnet, zweyhundert Thaler im Vermögen hätte, welches, weil hier nicht bloß vom baaren Gelde die Rede ist, wohl nichts übertriebenes ist. Der Fond dieser Gesellschaft würde also eine Summe von zwanzig tausend Thalern ausmachen: ein Capital, mit welchem, wenn es wohl angewendet würde, sich schon etwas anfangen ließ. Wenn nun die Mitglieder dieser Manufaktur-Compagnie sich mit einander vereinigten, einer für alle, und alle für einen zu stehen, und sich eine aufrichtige und gemeinschaftliche Hülfe zu leisten: ich meyne, wenn sie die mancherley Geschäffte, die bey der Manufakturarbeit vorfallen, unter sich nach eines jeden Fähigkeit, Neigung und Geschicklichkeit austheilten; einige hätten, z. E. den Einkauf der Wolle und die Sortirung derselben, andere die Spinnereyen nebst der Sortirung und Zurichtung der Garne zu besorgen: diese machten die, und jene eine andre Sorte Waare: etliche hätten bloß mit Zurichtung der Waaren, mit dem Pressen, mit der Färberey, u. s. w. zu thun, indessen daß sich andre mit Führung der Correspondenz oder mit dem Verkauf der Waare beschäfftigten: wenn sie sich endlich verbindlich machten, alle Waaren nach gewissen entweder bereits eingeführten oder noch einzuführenden Reglements zu verfertigen, und keine Waare, welche die in den Reglements vorgeschriebene Güte nicht hat, die Schau paßiren zu lassen, noch vielweniger dieselbe mit dem Gesellschafts-Siegel zu bedrucken: so ist kein Zweifel, daß eine solche Manufaktur-Compagnie in kurzer Zeit mit ihren Waaren vor allen andern einen guten Vertrieb finden würde.

Der Debit der Waaren kömmt hauptsächlich auf die Güte, auf die Schönheit und auf den wohlfeilen Preiß der Waaren an.

Gute Waaren nenne ich jetzt diejenigen, welche die in dem Reglement der Manufaktur-Compagnie vorgeschriebene Güte nebst der erforderlichen Länge und Breite haben. Es kann also eine solche Gesellschaft auch wirklich schlechte Waaren arbeiten lassen. Ich nenne sie doch gut, wenn sie nur nach der Vorschrift der Innungsartikel gemacht sind. Es sind dieses keine unnütze Subtilitäten. Im Handel und Wandel kömmt gar viel darauf an. Der Kaufmann, welcher im Ganzen handelt, hat, wenn er auf der Messe ist, selten so viel Zeit, ein jedes Stück Waare anzusehen, noch vielweniger es aufzumachen. Er wird daher, wenn er die Wahl hat, allemal lieber mit einer Manufaktur-Gesellschaft, als mit einzelnen Manufakturisten handeln. Wenn er diesen die Waaren abkaufet, so muß er immer befürchten, von ihnen betrogen zu werden. Das ist die Ursache, warum auswärtige Kaufleute es selten wagen, ihre Waaren von dem Manufakturisten unmittelbar zu verschreiben: Dergleichen Bedenklichkeiten fallen bey einer Manufaktur-Com-

pagnie hinweg. Denn der Kaufmann darf nur das Zeichen an der Waare ansehen: so ist er versichert, daß sie diejenige Güte habe, die sie nach den Reglements der Manufaktur-Gesellschaft, von welcher er die Waare bekömmt, haben soll. Es ist kein Zweifel, daß die Waaren, wenn dergleichen Manufaktur-Compagnien errichtet würden, in kurzer Zeit einen weit bessern Debit als bisher finden würden.

Die Waaren einer solchen Gesellschaft würden sich auch vor andern Waaren durch ihre Schönheit unterscheiden. Jetzt ist es beynahe ein Wunder, wenn ein Manufakturist ein schönes Stück Waare liefert. Denjenigen, welche Ehrbegierde und Geschicklichkeit gnug besitzen, fehlet es gemeiniglich hierzu an den Mitteln und an der Gelegenheit. Man setze sich nur einmal in Gedanken an die Stelle eines solchen Mannes. Er muß zum öftern ganze Tage herum laufen, ehe er die benöthigten Garne antrifft. Selten wird er sie so finden, wie er sie wünschet. Er muß sie wohl unter hundert Stücken auslesen. Hat er nun endlich die verlangten Garne beysammen, dieselben zugerichtet, und auf die Verfertigung der Waare allen seinen Fleiß gewendet: so fehlt es ihm bald an der Färberey, bald an den Pressen, und wenn ihm alles nach Wunsch gehet, vielleicht an einem Käufer, der ein solches Stück Waare nach Würden bezahlet. Muß bey solchen Umständen nicht einem ehrlichen Manne die Lust vergehen, ein schönes Stück Waare zu machen? Bey einer Manufaktur-Compagnie hingegen würde es beynahe ein Wunder seyn, wenn nicht die meisten Waaren schön ausfallen sollten. Der Manufakturist arbeitet mit Lust, wenn er alles bey der Hand hat, oder doch in dem Vorrathshause der Gesellschaft finden kann, was er nöthig hat, um ein recht schönes Stück Waare zu verfertigen. Es würde auch hierzu dieses nicht wenig beytragen, weil ein jeder von der Gesellschaft diejenige Manufakturarbeit verrichtete, darinne er sich durch Fleiß und Uebung die meiste Geschicklichkeit erworben hat. Und wenn endlich eine solche Gesellschaft denjenigen, welche sich in ihrer Profeßion vor andern hervorthäten, zuweilen einige Prämien austheilte: so würde es niemals an Leuten fehlen, (denn unter so vielen Personen finden sich allemal einige offene Köpfe,) welche Tag und Nacht darauf studieren würden, um etwas neues zu liefern, oder doch wenigstens die bisherigen Waaren zu einer größern Vollkommenheit zu bringen. Schöne und gute Waaren werden allemal gesucht. Der Manufakturist würde nicht nöthig haben, seine Waaren, die er von Zeit zu Zeit verfertiget, selbst zu Markte oder auf die Messen zu schaffen. Der Kaufmann würde ihm diese Mühe ersparen. Er würde sie von der Manufaktur-Gesellschaft selbst verschreiben, und sie gewiß besser, als andre ihre Waare bezahlen. Gesetzt aber auch, daß dieses letztere nicht geschähe: so würde die Gesellschaft dem ohngeachtet auch bey einem wohlfeilen Preiße der Waaren nicht wenig gewinnen.

Eine Manufacturcompagnie ist allemal im Stande, ohne ihren Schaden die Waaren wohlfeiler, als andre Manufacturisten, zu geben. Man bedenke nur, was man blos durch den Einkauf der Materialien in Quantität, wenn derselbe zu rechter Zeit geschiehet, ersparen könne? wie viel durch eine geschickte Sortirung der Wolle und der Garne gewonnen werde? was für eine Menge Holz man durch Anlegung eines Waschhauses erhalten könne? wie viel Unkosten durch Anschaffung eigener Pressen und durch Anlegung einer Färberey erspart würden? Was soll ich endlich von der bisherigen Versäumniß der Manufacturisten sagen? Ich pflege eine Sache nicht gerne zu übertreiben. Allein es haben mich Manufacturisten selbst versichert, daß mit dem Einkauf der zu diesem Gewerbe erforderlichen Materialien, insonderheit mit Aufsetzung der Garne, und mit den Reisen, um die verfertigten Waaren ins Geld zu setzen, bey den meisten unter ihnen jährlich zween völlige Monate verlohren giengen. Alle Jahre zween Monat Zeit gewinnen, das ist für einen Manufacturisten, welcher Lust zu arbeiten hat, wahrhaftig keine Kleinigkeit, wenn man zumal nicht blos die Versäumniß,

sondern

sondern auch den Aufwand auf die Reisen zugleich mit in Anschlag bringt. Man nehme nun alle diese Umstände zusammen, und berechne die Vortheile, welche eine geschlossene Manufacturcompagnie für einer eben so großen Anzahl einzelner Manufacturisten hat: so wird man ohne viele Mühe begreifen, wie es möglich sey, daß eine Manufacturgesellschaft ihre Waaren allemal wohlfeiler geben, und dennoch dabey nicht nur bestehen, sondern auch mehr als andre Manufacturisten bey theurern Verkauf ihrer Waaren, gewinnen könne. Der Debit, den eine solche Gesellschaft in kurzer Zeit erhalten würde, würde gewiß erstaunend seyn. Der Kaufmann müßte wahrhaftig seinen eigenen Vortheil nicht verstehen, wenn er die benöthigten Waaren nicht von solchen Orten verschreiben sollte, wo er gute und schöne Waaren um den wohlfeilsten Preiß bekommen kann. Ich weis also nicht, ob man ein sicherers und ungekünstelters Mittel ausfindig machen dürfte, den verlohrnen Debit der in einer Stadt verfertigten Waaren nicht nur wieder herzustellen, sondern ihnen auch einen größern Vertrieb als ehedem zu verschaffen, als die Einrichtung einer Manufacturcompagnie.

Die Schwierigkeiten, die sich dabey äußern möchten, sind in der That so groß nicht, als sich mancher einbildet. Dem ersten Ansehen nach scheinet es freylich etwas schwehres zu seyn, so viele Personen von ganz verschiedenen Einsichten, Temperamenten, Fähigkeiten, Neigungen und Glücksumständen also miteinander zu vereinigen, daß sie nicht mehr als ein einziges Ganzes ausmachen. Allein es ist hier von einer solchen Verbindung die Rede, bey welcher alle Mitglieder der Gesellschaft einerley Interesse haben, nehmlich ihre äusserlichen Umstände zu verbessern, und dabey der Reiche sowohl als der Arme, ein ieder nach Proportion seine Rechnung findet. Der Eigennutz pfleget ja sonst Personen von ganz verschiedener Gemüthsart ohne große Mühe miteinander zu verbinden. Und die Errichtung einer Manufacturcompagnie sollte etwas schwehres, oder wohl gar etwas unmögliches seyn? Wo wird man aber Leute finden, die die Angelegenheiten der Gesellschaft ohne Uneigennützigkeit mit der erforderlichen Treue besorgen? Dieser Einwurf, der mir letzthin von iemanden gemacht wurde, ist von keiner Erheblichkeit. Es giebt Gottlob! noch Mittel in der Welt, Schelme wider ihren Willen ehrlich zu machen. Die Furcht bey der Entdeckung des geringsten Unterschleifs sein ganzes Vermögen zu verliehren, thut bey den Reichen eben die Würkung, welche bey andern die Furcht für den Galgen thut. Die größte Schwürigkeit dürfte wohl, weil es in mancherley Betrachtung gar nicht rathsam wäre, den Fond der Gesellschaft anzugreifen, die Aufbringung der zur Erbauung eines Vorraths, und Waschhauses, zur Anschaffung der Pressen, und zur Anlegung einer Färberey, (wo dergleichen in einer Stadt nicht bereits vorhanden sind,) erforderlichen Kosten seyn. Darzu würden freylich keine geringen Summen erfordert. Es ist aber auch nicht rathsam, daß sich eine Manufacturgesellschaft zumal anfangs in einen weitläuftigen Bau einlässet. Zu den übrigen Kosten ließen sich endlich noch wohl Mittel ausfindig machen. Ich würde zu dem Ende die Errichtung einer Leihbank, für deren Sicherheit sich die ganze Gesellschaft verbürgen müßte, in Vorschlag bringen. In den ersten Jahren, welche für eine Manufacturgesellschaft ohnstreitig die bedenklichsten sind, könnten die Zinsen von den aufgenommenen Capitalien, entweder durch eine Lotterie, oder mittelst einer Abgabe von iedem Stück Waare, oder durch beydes zusammen erhoben, und damit so lange fortgefahren werden, bis sich die Umstände der Gesellschaft dergestalt verbesserten, daß man, ohne den Fond selbst anzugreifen, zur Wiederbezahlung der Capitalien jährlich etwas gewisses aussetzen könnte. Freylich würde die Gesellschaft hierzu der Einwilligung des Landesherrn unumgänglich nöthig haben. Allein dieses ist eine Sache, die bey ietzigen Umständen eine iede Manufacturcompagnie ganz gewiß erwarten kann.

So augenscheinlich die Vortheile sind, welche man sich von der Errichtung einer solchen Manu-

Manufactur-Compagnie mit so vielem Grunde versprechen kann, und so gewiß es ist, daß, wenn dergleichen in mehrern Städten errichtet würden, wir mit den im Lande verfertigten Waaren in kurzer Zeit unsern eifersüchtigen Nachbarn den Debit abgewinnen würden: so glaube ich doch nicht, daß eine solche Gesellschaft in irgend einer Stadt zu Stande kommen werde. Nicht als ob ich die Errichtung einer Manufactur-Compagnie vielleicht selbst für etwas unmögliches, für eine bloße Chimäre hielte. Nein, ganz und gar nicht. Allein, ich weis schon, wie die Menschen sind. Sie hören dergleichen Vorschläge mit an, und wenn sie dieselben angehöret, und einander lange genug mit Verwunderung angesehen haben: so zucket Stax mit einer viel bedeutenden Mine die Achseln, räuspert sich und spricht ganz leise: meine einfältige Meynung wäre, wir blieben bey den alten: ein jeder vor sich, Gott vor uns alle. Stax hat Recht. Das war freylich sehr einfältig gesprochen. Indessen findet er Beyfall. Man bleibt bey den alten Gebräuchen, man wird aber auch zur Strafe bey den alten Klagen bleiben müssen, daß der Vertrieb der Waaren je länger je schlechter werde.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 11 May, 1764.

Amsterdam in Banc. -	137 ¾	137 thl. 18 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	133 ¾	133 thl. 18 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	138 ½	138 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	5 : 23	1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl.
Augspurg - -	98 ¾	98 thl. 18 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99	99 thl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 ¾	100 thl. Lbl. = 101 thl. 18 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl. - -	—	2 ¾	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 ½	100 thl. ord. Duc. 102 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or. -	—	8 : 8 ¾	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 9 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	¼	100 thl. 6 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	¾	100 thl. 18 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6⅓ thl.	—	3 ⅓	103 thl. 18 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 ⅓ gl.	—	3 ¾	103 thl. 18 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 ⅓ thl.	—	3 ¾	103 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	3 ¾	103 thl. 18 gl. an Landthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	½	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Stollbergische 1/22 u. 1/24 tel		1 ¼	101 thl. 6 gl. Stollberg. 1/22 u 1/24 tel 100 thl.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 21.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 19 May 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1.) Bey dem Kaufmann Abraham Gottlieb Anders ist eine starke Parthie Bourgunderwein von A. 1762. aus Frankreich angekommen, und bey demselben ganze Piecen und Feuillets aufrichtig in civilen Preiß zu haben.

2.) Eine schöne Harfenuhr mit Gehäusen, so 12. Stück vollstimmig spielet, von einen guten Maitre verfertiget, stehet um billigen Preiß zu verkaufen. Wer Belieben darzu hat, kann solche bey gedachten Kaufmann Anders in Augenschein nehmen, und nähere Nachricht erhalten.

3.) Es sind auf einem Ritterguth drey Meilen von Leipzig einige Schock schöne trockene Eichene Pfosten von unterschiedener Länge, Breite und Stärke gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Sie können entweder alle zusammen, oder zu halben und ganzen Schocken verlassen, auch wenn es verlangt wird, hieher nach Leipzig geliefert werden. Das Intelligenz-Comtoir giebt mehrere Nachricht davon.

4.) Eine schöne eichene wohlfaßionirte Billiardtafel ist bey dem Tischler hinter der neuen Kirche wohnhaft zu verkaufen.

5.) Es stehen 6. eiserne kleine Canonen zum Verkauf bereit, und können im Intelligenz-Comtoir angesehen werden. Der Preiß ist von allen zusammen 30. Rthlr.

6.) Bey dem Kaufmann Johann Wilhelm Obermann im Brühl ist wiederum frisch zu bekommen das beste Englische Bier (Burton ale) ingleichen NB. veritable arrac de Goa.

7) Im Intelligenz-Comtoir ist eine Parthie von den bekannten Berliner Fieberpulver von der Madame Duclos, als der alleinigen Verfertigerin zum Verkauf eingeschicket worden, und wird das Paquet Fieberpulver vor 1 Rthlr. und das Paquet Präservativpulver auch vor 1 Rthlr. verlassen.

Der Effect dieses Pulvers wird zeigen, daß ein großer Unterschied zwischen dieser Sorte und derjenigen ist, welche gemeiniglich sonst unter den Nahmen des Ducloßischen Fieberpulvers debitiret wird.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Es wird gegen Cession einer Hypothec ein Capital von 1000. fl. = = auf ein Rittergut verlanget, welches 3. Meilen von Leipzig lieget, und außer dieser mit Lehnsherrlichen Consens versehenen Hypothec mit keinen Schulden beschwehret ist. Wenn jemand dem Besitzer damit anhanden gehen will, der beliebe sich bey dem Intelligenz-Comtoir zu melden.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1.) Es wird eine Person, so eine schöne Hand schreiben, und in der Rechnung sehr stark, (besonders im Buchhalten, so wie es bey der Kaufmannschaft gewöhnlich ist) erfahren seyn muß, gesuchet. Wenn sich eine dergleichen Person finden, und ausserhalb Landes zu gehen entschließen sollte, auch darinnen Unterricht zu geben gesonnen wäre, kann sich solche eines jährlichen Gehaltes von etlichen 100 Rthlr. gewiß versprechen, auch noch überdieß wenn es ihr gefällig, eine gute einträgliche Bedienung erhalten. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2.) Eine Person, welche sowohl im Rechnen als Schreiben geübt ist, und die Landwirthschaft versteht, offeriret hohen Herrschaften als Verwalter seine Dienste. Nähere Nachricht von solchen giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1.) Ein sehr commoder Krankenstuhl, worinnen ein Kranker alle ihm zur Erleichterung dienliche Bewegungen machen, und Lage finden, auch daran essen, schreiben und lesen kann, desgleichen alle nur mögliche Commoditäten angebracht sind; wird im Großen im Intelligenz-Comtoire vorgezeiget.

2.) Es giebt Personen, welche Abends im Bette noch zu lesen gewohnt sind. Es ereignet sich aber dabey zum öftern, daß solche Leser darüber einschlafen und sich und die mit ihnen wohnen, der größten Feuersgefahr aussetzen. Solchen Personen zu gefallen, ist ein Mittel erfunden worden, wodurch der Feuersgefahr begegnet und das Licht so gestellet werden kann, daß es von selbst zu einer gewissen Zeit auslöscht. Dieses so nützliche als simple Instrument ist im Intelligenz-Comtoire zu sehen.

3) Die beste und von wenigen bekannte Art eines *Accouchier*-Stuhles, welcher den Kopf und Hals in der richtigen Lage, die Füße in einen festen Stand, den Rücken in einer gehörigen Festigkeit erhält, und alles an denselben so eingerichtet ist, daß weniger Personen als sonst gewöhnlich dabey assistiren dürfen, auch alle nur ersinnliche Hülfe, und Soulagement, sich von der Person die ihn gebrauchet, selbst gegeben werden kann, wird nach einen nach dem verjüngten Maßstabe, sehr accurat und sauber gearbeiteten Modelle, im Intelligenz-Comtoire vorgezeiget. Dieser Stuhl kann auch als Krankenstuhl gebraucht werden. Eine schriftliche Beschreibung wird dabey mit vorgezeiget.

4) Eine bereits in Gebrauch sehr gut gefundene Invention, eines wohl proportionirlichen Bettschranks, welcher einmal in einer Stube als ein Kleiderschrank oder auch zu andern Sachen gebraucht, hernach aber ohne Umstände aus einander genommen werden kann, und sich als ein Bette, nach Verlangen mit Vorhängen präsentiret, wird sowohl im Modell, als im Risse, mit Anschlagskosten, im Intelligenz-Comtoire vorgezeiget, auch daselbst auf Verlangen, eine Abzeichnung besorget.

5) Eine im Riß gebrachte Wäsch-Rolle, welche schon viele Jahre mit Nutzen gebrauchet wird, und die Bequemlichkeit hat, daß sie bey einerley Bewegung der Kurbel, hin und her gehet, wird dem Publico zum Besten, im Intelligenz-Comtoire vorgezeiget.

6) Es ist im abgewichenen 1763sten Jahre in dem Leipziger Intelligenz-Blatte sub No. 30. Art. X. dem Publico auf Ansuchen bekannt gemacht worden, daß man ein Mittel aufgesucht, wie man die Gebäude von Holz für das Wetter, aller Fäulniß, Würmern und andern Incommodis verwahren, über dieses auch auf leichte Manier und ohne

ne vielen Aufwand Tapeten und andere Gemählde zu mahlen im Stande sey, und daß solche Mahlerey in der Dauer und an Schönheit allen übrigen nichts nachgebe, ja wohl noch übertreffe. Man nennet letztere die Eleodorische Mahlerey, und bestehet das wesentliche hievon eigentlich darinne, daß man mit Farben, so mit Oehl, Wasser und Wachs zugleich versetzt, auf eine bequehme Art mahlen und anstreichen kann. Diejenigen, so Proben hiervon zu sehen belieben, können sich im Brühle im Straubelischen Hause neben dem grünen Kamme 2 Treppen hoch, bey dem Churfürstl. Sächs. Hof-Mahler, Benjamin Calau, oder Messenszeiten bey eben demselben an seinem Stande in Auerbachs Hofe, Eingangs rechter Hand auf dem Neuen Neumarkte melden, da man ihnen nicht nur Tapeten von solcher Art zeigen, sondern auch mit andern Gemählden von verschiedener Art, wie nicht weniger mit Kupferstichen, so mit Wachs gemahlt, aufwarten kann. Sollten sich Liebhaber, sie mögen seyn, woher sie wollen, finden, die Lust hätten, Fabriquen von dergleichen Art anzulegen, denen wird man die nöthigen Begriffe, wie es anzufangen, gehörig zu zeigen, nicht entstehen, wie man sich denn auch hiermit offeriret, einen hinlänglichen Begriff von der so genannten Enkaustischen Mahlerey zu geben, und über dieses annoch verschiedene Arten von Zeichnungen aufzuweisen, hiernächst auch diejenigen, welche sich in der Eleodorischen oder andern Mahlerey abcontrafaien zu lassen gemeynet sind, gehörig zu accommodiren.

7) Zwey in großen im Voigtlande seit einigen Jahren erbauete und mit Nutzen ohn, verrückt fort gebrauchte **Küchen-Oefen** stehen in Modell nach den verjüngten Maßstab, im Intelligenz-Comtoire, zum Ansehen bereit. Es wird in jedem dieser Küchen-Oefen, täglich vor 100 bis 150 Personen, gekocht, gebraten ꝛc. Bey dem einen braucht man wöchentlich ein Lachter, (daß ist ein Stoß 3 Ellen hoch und breit, und ein Scheit ein und drey viertel Elle lang), und in den andern nur ein Drittel Lachter Holz. Eine vorzulegende schriftliche Nachricht, dieser Holz-Ersparniß-Anstalt, ist im Intelligenz-Comtoire mit zu lesen, und nur noch zu bemerken, wie man durch diese Oefen, zwey Drittel Holz, gegen den sonst gewöhnlichen Aufwand, ersparet.

8) Eine accurate Zeichnung von einen im Großen, mit den besten Erfolg aufgeführten **Torf-Kohlen-Ofen**, wird im Intelligenz-Comtoire vorgezeiget.

9) Bey Gelegenheit des im 6. Blatte 1763. Art. VIII. Num. 4. erbetenen guten **Wasch-Haus-Rißes**, ist ein dergleichen wohl eingerichteter und bereits im Großen gebaueter und executirter Riß, eingegangen, welcher im Intelligenz-Comtoire vorgezeiget, auch auf Verlangen copiret werden kann.

10) Ein Modell eines sehr einfachen *Ventilateurs* in Kranken- oder Schlafzimmern oder auch bey Kornböden zu gebrauchen, wird im Intelligenz-Comtoire vorgewiesen.

11) Eine geschwinde Art der **Vermehrung des Holzes aus alten Stämmen**, welche am Harze anjetzo viele Liebhaber findet, ist in Zeichnung und Beschreibung im Intelligenz-Comtoire zu sehen.

12) Denenjenigen, welche **Feuer-Spritzen** von besonderer Güte und Dauerhaftigkeit, auch nach Bewandniß derselben, um billigen Preiß verlangen, dienet zur Nachricht, daß dergleichen, nach allerley Vorschrift und Größe, von dem Schlossermeister Doben in Herzberg, welcher seine Geschicklichkeit hierunter, bereits an denen nach **Beltzig, Gommern, Herzberg, Stechauer** und andere Orte verfertigten, werkthätig bewiesen hat, bestellet werden können, und sich von ihm baldige und tüchtige Arbeit zu versehen ist. Eine Zeichnung und Beschreibung einer solchen großen Spritze mit doppelten Drücker, wird im Intelligenz-Comtoire auf Verlangen vorgezeiget.

13) Im Intelligenz-Comtoire werden diese Messe die **Wurf-Machinen** derer Alten, deren Wirkungen von vielen als ohnmöglich, von andern aber der ganze Mechanismus davon, als verlohren, angesehen worden vorgezei-

gezeiget. Auf jedem Gliede dieſer Machinen, iſt der Nahme zu leſen, welchen es bey den griechiſchen und lateiniſchen Schriftſtellern führet. Wenn man die Opera veterum Mathematicorum, welche zu Paris in Folio heraus gekommen, mit dem Vitruvio vergleichet, ſo wird man (aber an die Kupferſtiche in gedachten Operibus muß man ſich nicht kehren, ſondern blos auf den griechiſchen Text ſehen) vollkommen überzeuget werden, daß dieſes die wahren Kriegesinſtrumente der Alten geweſen. Sollte jemand Luſt bekommen dergleichen im Großen zu verſuchen ſo erbiethet ſich das Intelligenzcomtoir zu weiterer Correſpondenz, auch die Vortheile und Berechnung zu procuriren, deren man ſich zu bedienen haben dürfte. Was Joſephus von der Wirkung der römiſchen Balliſter, vor Jotapata und Jeruſalem gemeldet hat, iſt ganz und gar nicht übertrieben. Die häufigen Kugeln von Stein, welche man in manchen Feſtungen findet, und deren in einer einigen Stadt nur gegen 300 gezählet worden, und die man an die Ecken der Hausthüren und Gebäude, zur Verwahrung gegen das Anfahren derer Wagen, hinzuſetzen pfleget, ſind nichts anders als Balliſterkugeln, unſerer Vorfahren.

14) Ein Modell einer im großen bereits angelegten ganz neuen und nutzbaren Art einer **Gewürzmühle**, wie auch eines **Raſpelwerkes**, ſo beſonders in Zucht- auch Arbeitshäuſern, nützlich zu gebrauchen ſtehet, wird im Intelligenzcomtoire vorgewieſen.

15) Bekannter maßen ſind in Engelland, die meiſten Grundſtücken an Feldern, Wieſen und Holzungen mit lebendigen Zäunen umgeben. Um nun bey den vielen und ſtarken Reiten, ohne Aufhalt durch die Gehege und Vermachungen zu kommen, ſo ſind daſelbſt Thore eingeführet, welche mit der Peitſche in währenden Reiten eröfnet werden können, und von ſelbſt ohne weiteres Zuthun zufallen, man mag die Thore von der einen oder von der andern Seite eröfnet haben. Sie gehen auch ſo feſte zu, daß kein Vieh hernach durchkommen kann. Im Intelligenzcomtoire iſt ein accurat gefertigtes Modell davon zu ſehen, woraus der Mechaniſmus an denen offenen Bändern abzunehmen iſt.

Art. VIII. Aufgaben.

Der Mangel an Handarbeitern und die daher entſtandenen und noch immer anhaltenden Klagen über das hohe Tagelohn, haben bey einigen das Verlangen erreget, diejenigen Machinen, davon die eine mit welcher ein einziger Mann ſo viel als vier Leute ausdreſchen kann, Herr Weſten einen Schwediſchen Prediger, und die andere, mit welcher zween Leute ſo viel als ſonſten ſechzehen Perſonen ausdreſchen können, einen Schwediſchen Bauer zum Erfinder, hat, in dieſen gemeinnützigen Blättern beſchrieben zu ſehen. Aus gleichen Urſachen ſiehet man einer Beſchreibung der Brechmühlen, derer in einem dieſer Blätter beyläufig gedacht worden, mit Verlangen entgegen.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Bey dem Buchdrucker **Birnſtiel** von **Berlin**, ſind dieſe Meſſe über allhier im ſchwarzen Brett zu haben: Die Staatsverwaltung des Herrn Grafen von Bute in und auſſer Großbrittannien während ſeinem Staatsſecretariat unparteyiſch erzählt und beurtheilet; Ingleichen Anhang zu der Staatsverwaltung des Herrn William Pitt. Aus dem engliſchen Original 8vo 1 Rthlr. Brittiſches Muſeum, nebſt der Beſchreibung des berühmten Naturalien- und Antiquitätencabinets des Herrn Ritters Hans Sloane. Aus dem Engl. 8vo 16 gr. Freundſchaftliche Poeſien eines Soldaten. 8vo 12 gr. Geheime Unterredungen über die geheimen Wiſſenſchaften. Eine Schrift die den Dichtern vielleicht nützlich ſeyn kann. 8vo. 8 gr. Des Johannes Chryſoſtomus Rede von der Sorgfalt für die Seligkeit aus dem Griechiſchen überſetzt 2 gr. Carl Fr. Wegners Gedichte zur Beförderung des wahren Chriſtenthums und der guten Sitten, 2te Sammlung 8vo 4 gr. Dithyramben. 8vo. 6 gr. Joh. Ph. Kirnbergers Conſtruction einer gleichſchwebenden Temperatur. 6 gr. M. Joh. Albrecht, Abhandlung über die Frage: Ob die Muſik bey

dem

dem Gottesdienste der Christen zu dulden, oder nicht? 4to. 3 gr. Ebend. Musikalische Aufmunterung, bestehend in kleinen Clavierstücken und Oden 6 gr. Sing- und Spielstücke 2te Sammlung. 4to. 6 gr. Le Levre Q. Sonates pour le Clavecin. Fol. 6 gr. Kritische Briefe über die Tonkunst. 4to 16 gr. Musikalisches Allerley 9te Sammlung Fol. 16 gr.

2) Bey den Buchhändler Lübeck unter Herrn Professor Ludovici Hause auf den alten Neumarkte ist zu haben, 1. Reinhards Entwurf einer Historie des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen 16 gr. 2. Worhofs Abhandlung von Goldmachen, 4 gr. 3. Schmidts auserlesene Leichen- oder geistliche Gedächnißreden, groß 8.

3) Die Leipziger Intelligenzblätter vom Jahr 1763. sind mit Titul und Register vor 1 rthl. 8 gr. im Intelligenzcomtoir zu haben.

Art. X.

1) Die Würkung einer Wasserschaufel. *)

Ist eine mit Wasser übergossene Fläche, die 4750 Quadratfuß groß zu rechnen war, mit 6 Schaufeln, da eine iede so gemacht, als es die hieben gefügte Zeichnung deutlich weiset, und auszuschöpfen vorgenommen worden.

Daß Wasser war, auf das höchste, 2 Ellen 8 Zoll tief, und muste zulezt so hoch, indem die Fläche so tief Wasser unter sich hatte, gehoben werden.

Zu ieder Schaufel waren 4 Mann bestellet: 2 Mann haben mit der Schaufel eine Stunde lang gearbeitet, und 2 Mann löseten nach Verlauf solcher Stunde allezeit ab, auf welche Art die Arbeit continuirete.

Es waren demnach, zu denen 6 Schaufeln 24 Mann bestellet, welche 12 Stunden, solche Arbeit verrichten sollten.

Da die Fläche 4750 Quadratfuß groß war, 4 und zwey drittel Fuß Tiefe hatte; so sind es 22166 cubische Fuß, welche weggeschöpfet werden solten, worzu aber nicht 12 Stunden Zeit darzu gebrauchet ward.

Nach Beschaffenheit der Sache konnte, ob man schon die Fläche und die Tiefe des Wassers wuste, die Würkung der Schaufel nicht so richtig heraus gebracht werden, weil nicht allein die Menge solchen eingeschlossenen Wassers, sondern zugleich auch dasienige was in ziemlicher Quantität, in der Zeit des Schöpfens, zu quolle, weggeschöpft werden muste.

Deshalb ist, durch einem Versuch, was mehreres zu erfahren nöthig gewesen, und hat sich bey solchen gefunden, daß eine Schaufel auf einem Guß, 756 cubische Zoll in sich fasset, auch in einer viertel Stunde, 520 mahl weggiessen konnte.

Mithin weiß man sicher, daß, in 1 Stunde, 910 Cubische Fuß Wasser, durch 4 Mann, (weil auch 2 Mann zum Ablösen dabey seyn musten), 4 und zwey drittel Fuß hoch, aufgehoben werden können. Es folget daher, daß, in 12 Stunden, von 4 Mann, welches ein Tag ist, der gelohnet werden muß, 10920 cubische Fuß 4 und zwey drittel Fuß hoch, gehoben werden.

Woraus die Würkung einer solchen Schaufel zu beurtheilen stehet.

Wenn von einer Fläche eines Naumburgischen Ackers groß, der 200 zehn ellichte Quadratruthen, also 80000 Quadratfuß hält, ein Fuß hoch Wasser weggeschöpft werden soll; so werden, mit 7 bis 8 Schaufeln, 28 bis 32 Mann, 12 Stunden zu arbeiten haben, um solches, 4 und zwey drittel Fuß hoch, in die Höhe zu heben.

*) Diese Erfahrung, Berechnung und Aufsatz, schreibet sich von den verdienten Herrn Bergrath Burlach, einem Manne vor dem Sachsen die gröste Verbindlichkeit hat, her, und ist bey Gelegenheit des Wehrdammbaues zu Dürrenberg den 11. Jun. 1756. zu Papier gebracht worden. Ein ieder Landwirt wird nützlichen Gebrauch davon machen können. Die die Sachen erläuternde Zeichnung, wird im Intelligenzcomtoir, auf Verlangen vorgeleget, auch Copien davon besorget.

2) Liebhabern der Bienenzucht zu näherer Untersuchung, machet man hierdurch folgendes Schreiben eines auswärtigen Cavaliers bekannt.

Von denen Bienen bin ich ein sehr grosser Liebhaber, bey welchem mir aber im abgewichenem Jahre ein Vorfall, so mir und allen unbekannt ist, begegnet. Im Monath August a. c. reisete ich nach Dresden auf dem Landtag, kurz vorher besehe ich meine Bienen und finde sie in behöriger Ordnung. Nach meiner Retour, stellte ich im Monath December eine Untersuchung an, und wollte die nöthigen Winteranstalten machen. Zu nicht geringer Verwunderung, fande ich in einem Stocke statt der Bienen, davon keine einzig mehr, weder todt noch lebendig vorhanden war beykommende Insecten, theils eintheils unumsponnen, in Quantität oben und auf beyden Seiten am Stocke hangend. Solche habe ich verschiedenen Bienenverständigen und Haußwirthen gezeiget, Niemand hat mir aber nichts wahrscheinliches, geschweige was positives, davon sagen am allerwenigsten aber die Ursache dieses Vorfalls, die Insecten deren Art, Natur und Beschaffenheit, ob es Freunde oder Feinde von den Bienen sind, ob sie die Bienen wegtreiben, das Honig und Wachs consumiret, und ob sich dergleichen Casus schon öfters ereignet, anzeigen können. Wie nun das beliebte Intelligenzblatt den Nahrungsstandt zum Hauptaugenmerke machet; Als habe ich in Hoffnung gütiger Nachsicht, nicht ermangeln wollen, a) würklich annoch eingesponnene Insecten, welche da sie, wenn man sie zerdrucket eine Feuchtigkeit von sich geben, zu seiner Zeit wider Leben bekommen werden. b) Häusser welche die Insecten verlassen und c) ein zusammenhängendes körnigtes Wesen, so entweder Brut-Eyer, oder f. v. excretion derer Insecten ist, hierdurch zu übersenden, und solches zu einer Untersuchung zu Verhütung grössern Nachtheils bey der Bienenzucht in dem so beliebten Intelligenzblat zu insinuiren. Ich beharre ꝛc.

K. v. B.

Anmerkung. Diese Insecten befinden sich zum Vorzeigen in hiesigen Intelligenzcomtoir.

3) Vorzügliches Mittel, gute Zähne zu bekommen oder zu erhalten.

Ein angesehener Mann, befand sich vor einigen Jahren in Paris. Er besprach sich daselbst mit denn geschicktesten Dentisten, welche ihn vielerley zu gebrauchen vorschlugen. Endlich wurde der erfahrenste unter diesen Zahnärzten vertraut, und sagte, daß wenn diejenigen welche an Zähnen und dem Zahnfleische litten, und andere die beydes gut erhalten wollten, täglich im Frühjahre von der Cochlearia auf teutsch Löffelkraut in den Mund nehmen und kaueten, so würden die Dentisten wenig Verdienst behalten. Es hat dieses Mittel der Reisende nebst seiner Familie seit dieser Zeit gebrauchet, und die besten Würkungen, so wie sie in Paris versprochen werden, davon verspühret.

4) Nachricht von einigen in das Intelligenzcomtoir zum Verkauf eingesendeten Holzsaamen.

In das Leipziger Intelligenzcomtoir übersende ich Endes benannter gehorsamst unten nachstehende Holzgesäme, so an der Sonne ausgedrecknet. Und ob zwar diese Holzsaamensammlung eine mühsame Arbeit ist, so mache mir doch ein Vergnügen, dem so nützlichen und ersprißlichen Werke ins künftige mit weit mehrern, wenn es verlanget werden möchte, und zwar um einen leidlichen Preiß damit aufzuwarten Vorietzo aber folget nach Dreßdner Maaß gerechnet, als:

1 Schfl.	2 Vtl.	1 Mz.	Birkenen den Schfl. á 5 rthl 7 rthlr. 19 gr. 6 pf.
"	1	"	Kieffernen, á 8 rthl. 2 rthlr.
"	"	1½	Tännen á 8 rthl. 18 gr.
"	"	2	Fichtenen á 8 rthl. 1 rthl.
			deßgleichen 1 und sieben achtel Kannen Erlen á 4 gr. 7 gr. 6 pf.
"	"	1¼	Mz. Buchekern weiln diesesmahl etwas taube darunter befindlich, á 2 gr. — 3 gr.
			12 rthl. " "

Desgleichen überfolgen etliche Proben von Holzgesäme, als von Ahorn, Esche, Wachholder und Ebischke oder die rothe Vogelbeeren, und kann von beyden leztern von jeder Art mit einer Kanne aufwarten, welche wegen meiner bishrigen Amtsverrichtungen nicht habe

habe reine machen können. Es ist in jeden Sacke ein Zettel befindlich was es für Saamen ist. Sign. Roßwitz bey Rochlitz am 14 May 1764.

J. Ge. Streubel, Churfl. S. reuth. Förster.

5) Von einer angebotenen Art zu Chiffriren!

In dem Reichspostreuter 1760. No. 187. stehet ein Avertissement von einer niemahls practicirten Art geheime Depechen unauflöslich zu machen, gegen ein Douceur von 100 Louis d'Or ꝛc.

Nun habe ich eine Tabelle verfertiget, nach welcher ich folgende verdeckte Schriften geschrieben:

1) Xis Gfxryfoifxu pirtwng ꝛc.
Wenn sie aufgelöset wird, kommt folgendes:
Der Commendant läßt ꝛc.

2) Lonriitfyf mtiva, wyuaa etc.
Hier kommt folgende Schrift:
Praefectus urbis urbem etc.

3) Jfhf sdquv fvmy etc.
Und kommt folgendes:
Nous avons beau etc.

Wer zu dieser Tabelle Lust hat, der soll sie für 5 rthl. von mir bekommen. Diese ist so beschaffen, daß keiner von allen, die diese Kunst besitzen, des andern Schrift ohne seinen erwehlten Schlüssel auflösen kann. Im Intelligenz-Comt. ist nähere Nachricht einzuziehen.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 11 May, 1764.

Amsterdam in Banc. -	138 3/4		138 thl. 18 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	135		137 thl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 1/2		139 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	6 : 2		1 ℔ Sterl. gilt = 5 thl. 23 gl.
Augspurg - -	99 1/2		98 thl. 6 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99 3/4		99 thl. 18 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	2	100 thl. Lbl. = 102 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl. - -	—	2 3/4	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 1/2	100 thl. ord. Duc. 102 thl. 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	188	1 Mk. Duc. Gold gilt 188 thl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8 : 9	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 9 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	pari	100 thl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1/2	100 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 1/3 gl.	—	4	104 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	1/2	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Stollbergische 1/12 u. 1/24 tel		1 1/3	101 thl. 6 gl. Stollberg. 1/12. u 1/24 tel 100 thl.

NB. Im vorigen Stücke p. 178. Art. VII. ist statt der Nummer 3458. zu lesen 2458.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	6	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	4	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 " " mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.				
2	12	-	Stadtbrodt	1	-	
5	-	-	Bauerbrodt	2	-	
—	8	-	Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 " " " Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch	1	9
1 Schöpsenfleisch	2	6
1 Schweinefleisch	2	-
1 Hecht	6	-
1 Karpfen	3	-
1 Haase	21	-
1 Cappaun	24	-
1 paar Repphüner	20	-
1 alte Henne	9	-
1 Paar Tauben	1	9

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner	-	10
1 Eilenburger	-	9
1 Gose	1	6
1 Tuchstein	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn	1	2
1 Weinessig	6	-
1 Baumöhl	10	-
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	2	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{27}{67}$ Mßl.	4	—	1	21	1	6	—	21	d. 5 May
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	2	1	17	1	12	1	—	d. 26 Mar
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	4	20	1	16	1	10	—	21	d. 26 Apr.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	20	1	7	1	3	—	20	d. 28 Apr.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	4	1	10	1	4	—	18	d. 5 May
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	8	1	20	1	10	—	19	d. 5 May
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	3	6	1	12	1	2	—	21	d. 5 May
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	18	2	4	1	20	—	21	d. 7 May
Prag	1.	oder $\frac{14}{67}$ Strich	1	22	1	12	1	8	—	13	d. 21 Apr.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	3	—	1	10	1	12	—	22	d. 22 Apr.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	12	2	4	1	16	—	21	d. 1 May

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kann jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes
No. Leipziger 22.
Intelligenz-Blatt,
in
Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-
Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.
Mittwochs, den 23 May 1764.

Art. I.

Gnädigste Mandate,

die Verordnungen Gemeinnütziger Sachen betr. Der Dritte Theil.

Von Gottes Gnaden, FRIEDRICH, Königlicher Prinz in Polen und Churfürst zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu Hanau, Fürstlicher und Herr Ravensteinischer, Rochlitzischer und Borna-Sulzbachischer, Belgershainischer und Mühlauischer Gebiethiger, Unsern Gruß zuvor, Hochgelahrte, Hochgebohrne, und Hochedle, insgleichen andere Hochgeehrte und Gebiethende, Liebe Getreue, Wir haben schon vor einigen Jahren Unsere besondere Sorge so gethan, und Unsere Landes-Väterliche Gedanken dahin gerichtet, wie wir Unsere Churlande und Lande, deren Beyerer und Churfürsten zu Sachsen wir sind, mit neuen nützlichen Anstalten, Ordnungen und Gesetzen ausgerüstet und setzen

mögten, allen und jeden denen in solchen Unsern Landen sich ereignenden Unordnungen und Gebrechen, welche insbesondere auch denen Verordnungen entgegenlaufen, welche Wir in Ansehung der Policey, Commercien und Manufacturen, auch Handwerken, bereits gemacht, und noch ferner machen lassen, auch entweder alle gute Absicht, welche Wir mit denen Landesgesetzen haben, gänzlich vereiteln, oder doch sehr schwer machen, abzuhelfen.

Wir haben demnach die besondere Einrichtung des Regiments-Collegii, Verordnung gethan, daß alle Sachen, welche in Unsern Landen mit Policey- und gemeinen Landes-Sachen vorgehen, aber auch alle Beschwerden, welche sich wegen Beobachtung der Policey, oder denen gegen

genen Acten entgegen laufende Vorstellungen zu verunglimpfen sich unterfangen, nebst denen Concipienten solcher Memorialien mit nachdrücklicher Strafe belegen zu lassen, entschlossen sind;

Als befinden Wir der Nothdurft solches durch gegenwärtiges öffentliches Mandat bekannt zu machen, und Uns hierunter dahin zu erklären, daß, ob Wir wohl das unmittelbare Gehör sämmtlichen getreuen Unterthanen in ihren gegründeten Beschwerden und in der behörigen Ordnung angedeyhen zu lassen, ferner in Gnaden geneigt, Wir jedennoch solches zu Steuerung oberwehnten Mißbrauchs, in Sachen, welche vor obermeldete Collegia oder die Unter-Instanzen gehören, daselbst aber weder behörig angebracht noch völlig erörtert worden, schlechterdings zu versagen, und dargegen nur allein solchen Supplicanten, welche entweder wegen Denegirung oder Protraction der Justiz, wiederrechtlichen Verfahrens, oder Bedruckung derer Unterrichter, weshalber die geordneten Instanzen und Collegia bereits angegangen, und keine Remedur verschaffet worden, oder in Angelegenheiten, welche bloß allein von Unserer Gnade abhangen, Uns unmittelbar anzulangen, sich genöthiget sehen, zu verstatten gemeinet sind, worbey Wir dann hierdurch ausdrücklich verordnen, daß alle Memorialia, sie mögen militair- oder andere Sachen betreffen, iederzeit von einem immatriculirten Advocato deutlich abgefasset, und als Concipient unterschrieben, auch nicht anders, als nach vorhero eingezogener zuverläßiger Erkundigung obgedachter Umstände gefertiget, außerdem aber nicht angenommen, sondern alsofort dem Supplicanten zurückgegeben, auch bey befundener ungegründeter, oder obiger Vorschrift zuwiderlaufender Behelligung so wohl diese, als nurermeldete Concipienten mit unnachbleiblicher schweren Strafe angesehen werden sollen.

Zu mehrerer Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches wir eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Canzley-Secrets ausfertigen lassen, durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und zu gehorsamster Nachachtung dieser Unserer Willensmeynung, allenthalben zu publiciren und gewöhnlichermaßen zu affigiren, anbefohlen.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es sind auf der Grimmischen Gasse in des Herrn Cammerrath Fregens Hause, linker Hand im Hofe 3 Treppen hoch vorzüglich gute Claviere ein *Piano forte* und ein *Pantelon*, von 1 ſ 3 Uhr in Commißion zu haben.

2) Es ist eine Parthie guter Rhein- und Meißner Land-Weine, als Ao. 1719. 1723. 1724. 1728. 1738. 1739. 1748. 1750. 1757. in ganzen Stückfassen, um billige Preise, einige Meilen von hier zu verkaufen. Wo man sich zu melden und ihn zu proben hat, davon giebt das Intelligenz-Comtoir weitere Nachricht.

3) Plans und Looſe der 14ten profitablen Hannöverischen Geld-Lotterie, sind zu haben bey dem Kaufmann Herrn Johann Gottfried Wurlitzer in Wittenberg, auch sind allda noch Kauf-Looſe zur dritten Classe der Leipziger Lotterie a 13 ½ Rthlr. zu haben.

4) Bey dem Glaser Joh. Wilhelm Hösel, auf dem neuen Neumarkt im Rehkopfischen Hause 1 Treppe hoch, oder in dessen Laden unter dem Jüngerischen Hause, stehen gläserne Bouteillen um billigen Preiß zum Verkauf. Daferne etwan ausserordentliche Sorten sollten gesucht werden, so offeriret er sich, solche nach denen Modells bestens zu liefern.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

1) Es ist an verwichenener Mittwoche den 16 May, auf dem alten Neumarkt vom Creutziusischen Hause an bis an das Gewand-

wandgäßchen, früh Morgens zwischen 7 und 9 Uhr, eine silberne mit Steinen besetzte Gatier-Schnalle verlohren worden. Wer solche gefunden, wird ersucht, sie dem Eigenthümer, welcher im Martinischen Hause auf dem alten Neumarkt zu erfragen, wieder zuzustellen, welcher ihm dafür eine Belohnung verspricht, welche dem Werth des Gefundenen wenig nachgeben soll.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.**

1) **Ein Capital** von 1000. bis 1500. Rthlr. ist gegen Hypothek auszuleihen parat, von welchem das Intelligenz-Comtoir auf Verlangen mehrere Nachricht geben wird.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) **Es wird** auf künftige Johannis **eine gelernte Köchinn** in ein Haus allhier gesuchet, welche gute Conditiones erhalten kann. Sie muß aber in einem solchen Hause gedienet haben, allwo sie mit einem guten Attestat versehen worden. Die Religion noch der Geburtsort, wird zur Sache nichts beytragen, noch der Sachen hinderlich seyn, aber sie muß extra gut kochen können, sollte sie auch in einem andern entlegenen Ort sich aufhalten, so werden ihr die Reisekosten vergütet werden. Sie kann sich wegen mehrerer Nachricht an das hiesige Intelligenz-Comtoir wenden.

2) **Ein junger Mensch** so die Jägerey erlernet, und mit guten Attestaten versehen ist, offeriret hohen Herrschaften seine Dienste. Nähere Nachricht von ihm ist im Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Art. VII. Avertissements.

1) Da dem Vernehmen nach, das hiesige Publicum in der Meynung gestanden, als ob die mit der Post zu spedirenden Packereyen, Geldfässer, und dergleichen, auch wohl ganz kleine Paquete von denen Aufgebern nicht selbst, oder durch ihre Bedienten zur Post-Expedition gebracht, oder von denen ankommenden Passagiers, wenn sie dergleichen als Passagiers-Gut mitgebracht, nicht selbsten mit in ihre Quartiere genommen werden dürften, sondern solche von denen bestellten Coffre-Trägern abgeholet, oder resp. in die Quartiere gebracht werden müßten, worüber dann wegen des Trinkgelds dafür Unordnungen und Beschwerden entstanden. So hat man dasselbe hierdurch eines andern zu belehren für nöthig befunden; immaßen einen jeden Aufgeber seine großen und kleinen Packereyen selbst oder durch seine Bedienten in die Post-Expedition zu bringen; nicht weniger denen ankommenden Passagiers ihre bey sich habenden kleinen Paquete selbst mitzunehmen, allerdings frey stehet; hingegen es allein wegen des schwehren Passagier-Guths an Coffres, Küsten, Felleisen, oder Mantel-Säcken, bey der von den Coffre-Trägern zu verrichtenden Abholung aus den Quartieren, und wieder Dahinschaffung, ingleichen bey der Ablieferung derer mit denen Posten einlaufenden Geldfässer und anderer Packereyen in die Häuser, weil dieselben mit dem Auf- und Abpacken solcher Sachen zu thun haben, besserer Ordnung und Sicherheit halber, gegen die gewöhnlichen 2 Gr. oder höchstens nach Ermessen der Schwere, oder des weiten Wegs, in der Stadt 3 Gr. und in der Vorstadt 4 Gr. von einem Coffre, Geldfasse und dergleichen sein Verbleiben hat. Dessen allen die Coffre-Träger ernstlich bedeutet worden; die hierwider vorkommenden Ungebührnisse und Beschwehrden aber von denen resp. Aufgebern, Empfängern und Passagiers sogleich, zur ungesäumten Remedur und Bestrafung, bey dem Ober-Post-Amte anzubringen sind. Sign. Leipzig den 19. May 1764.

Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amt.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) Bey dem Buchdrucker Birnstiel von Berlin, sind diese Messe über allhier im

schwarzen Brett zu haben: Die Staatsverwaltung des Herrn Grafen von Bute in und ausser Großbrittannien während seinem Staatssecretariat unpartheyisch erzählt und beurtheilet; Ingleichen Anhang zu der Staatsverwaltung des Herrn William Pitt. Aus dem englischen Original 8vo 16 Gr. Brittisches Museum, nebst der Beschreibung des berühmten Naturalien- und Antiquitätencabinets des Herrn Ritters Hans Sloane. Aus dem Engl. 8vo 16 gr. Freundschaftliche Poesien eines Soldaten. 8vo 12 gr. Geheime Unterredungen über die geheimen Wissenschaften. Eine Schrift die den Dichtern vielleicht nützlich seyn kann. 8vo. 8 gr. Des Johannes Chrysostomus Rede von der Sorgfalt für die Seligkeit aus dem Griechischen übersetzt 2 gr. Carl Fr. Wegners Gedichte zur Beförderung des wahren Christenthums und der guten Sitten, 2te Sammlung 8vo 4 gr. Dithyramben. 8vo. 6 gr. Joh. Ph. Kirnbergers Construction einer gleichschwebenden Temperatur. 6 gr. M. Joh. Albrecht, Abhandlung über die Frage: Ob die Musik bey dem Gottesdienste der Christen zu dulden, oder nicht? 4to. 2 gr. Ebend. Musikalische Aufmunterung, bestehend in kleinen Clavierstücken und Oden 6 gr. Sing- und Spielstücke 2te Sammlung. 4to. 6 gr. Le Fevre 2. Sonates pour le Clavecin, Fol. 6 gr. Kritische Briefe über die Tonkunst. 4to 16 gr. Musikalisches. Allerley 9te Sammlung Fol. 16 gr. Die Staatsverwaltungen des Herrn William Pitts, 8. 16 Gr.

Art. X.

1) Kurzer Entwurf der Radzivilischen Maschine zu Reinigung derer Teiche.

Diese Fürstl. Erfindung, davon ein Modell im Intelligenz-Comtoir vorgezeiget werden kann, bestehet in einer zwey Klafter lang und breiten fichtenen Prahme oder Flöße, mit einem zwey Ellen langen und vier Pfosten breiten Schweife, vor zwey Männer, welche das Floß mit Stangen fortschieben. Vorne, und recht in der Mitten, ist eine Oefnung 1½ Klafter lang, und 1 Klafter breit, in das Floß eingeschnitten, worinnen sich das abgehauene und ausgerissene Unkraut fänget. Während des Gebrauchs der Machine, wird diese Oefnung mit Brettern, in darzu gemachte Falze belegt, wenn sich aber das Unkraut unter dem Floße häufet, wird selbiges durch diese Oefnung mit Harken aus dem Wasser gezogen, und in einem Kahne ans Land geführet.

Auf diesem Floße befindet sich zu beyden Seiten, oder an jedem Bord desselben, ein platter 2 Klaftern hoher, mit guten Stützen befestigter Ständer. In diesen Ständern sind oben Falze eingeschnitten, in welche sich der Stammblock, oder Queerbalken passet, der von einem zum andern reichet, und beyde mit einander verbindet. In selbigen ist in der Mitte ein durch und durch gebohrtes Circulrundes Loch, 6. 12. höchstens 18 Zoll im Durchmesser recht perpendicular über dem Mittelpunkte des Floßes. An beyden Seiten-Ständern aber sind zwey runde, 1 oder 2 Zoll von der Kante abstehende Löcher, 4 bis 6 Zoll im Diameter eingebohret, welche 1½ Klafter hoch von dem Horizonte des Floßes entfernet sind, wenn man die Ständer perpendicular von unten auf in die Höhe misset, und in welchen eine achteckigte Walze, 8 bis 10 Zoll dick, im Diameter einpasset. Diese Walze windet den, durch das im Stammblocke befindliche Loch durchgehenden, und bis auf den Grund des Wassers reichenden Mastbaum, welcher das Unkraut hauet, in die Höhe, und läßet ihn auch herunter. Durch diese gemeldete 1½ Elle unter dem Queerbalken befindliche Walze, sind an beyden Enden ½ Elle von jedem Seiten-Ständer ab, zwey sich durchkreuzende Löcher, von 3 Zoll ins gevierte geschlagen, durch welche von jeder Seite zwey Stöcke 30 Zoll lang durchgestecket werden, damit die Walze desto bequehmer herum gedrehet werden könne, indem selbige vermittelst des Drehens den Mastbaum in die Höhe hebet, auch ihn herabläßet, wenn man ihn mit einem Strick an den Spannnagel anbindet.

Recht

Recht in der Mitten des Floßes, gehet auf dem Boden desselben, von einem Seiten-Ständer zum andern ein Queerbalken oder Stammblock, welcher feste angenagelt, und mit einem halbcirculrunden Loche in der Mitte versehen ist. Dichte neben diesem ist noch ein eben solcher Queerbalken geleget, mit einem ebenmäßigen halbcirculrunden Loche, welches genau an das im andern Queerbalken befindliche Loch anschliesset, und mit selbigen einen ganzen Circul machet, der recht perpendicular unter dem im obersten Stammblocke angebrachten Loche seyn muß, damit der Mastbaum, wenn er mit der Spitze auf dem Grunde des Wassers stehet, durch das Loch derer beyden auf dem Boden liegenden Stammblöcker, und durch das im obersten durchgehen, und darinnen herum gedrehet werden könne. Woraus zu ersehen, daß von denen untersten Stammblöckern nur der eine unbeweglich, und gut befestiget seyn muß, der andre liegt währender Zeit daß mit dem Mastbaume gearbeitet wird, in 2 Falzen, und wird alsdenn weggenommen, wenn derselbe stille stehet, und man das Unkraut heraus hebet.

Dieser so oft erwehnte Mastbaum nun, stehet recht perpendicular mitten im Floße, und gehet durch die oben beschriebene Löcher dergestalt, daß er ganz gemächlich kann in die Runde gedrehet werden. Seine Länge ist 6. 8. bis 10 Klafter, nach Beschaffenheit der Tiefe des Teichs, im Durchschnitt aber muß er 11 ½ bis 17 ½ Zoll haben. Ist z. E. der Teich von der Oberfläche des Wassers, bis auf den harten Grund, 3 Klaftern tief, so muß der Mastbaum 6 Klaftern lang seyn, denn 3 Klaftern gehet er im Wasser, 2 Klaftern über den Floß bis an den obersten Queerbalken, und 1 Klafter muß er über selbigen herausragen.

Er ist mit lauter, eine halbe Elle weit von einander abstehenden viereckigten Löchern, von 4 Zoll ins Gevierte versehen, durch welche die Teichmäher einen dreyviertel Zoll dicken Ziehbaum durchstecken, vermittelst dessen der Mastbaum von 2 Leuten, nemlich einem an jeglicher Seite, in die Runde herum gedrehet wird.

Außer diesen viereckigten Löchern ist der Mastbaum annoch mit runden großen durchbohrten Löchern versehen, deren immer jens recht in der Mitte zwischen zwey viereckigten Löchern stehet. Durch eines von diesen runden Löchern wird nach Beschaffenheit der Tiefe des Teichs ein eiserner, oder eichener, eine Elle langer Spannnagel durchgestecket, welcher just von der Dicke des Loches seyn muß, und den Mastbaum verhindert tiefer zu sinken, als man ihn haben will. Der Spannnagel selbst ruhet auf denen beyden untersten Queerbalken, welche um das Loch herum ein wenig ausgehöhlet sind, damit der Nagel in dieser Hohlung herumgehen, und sich mit dem Mastbaume zugleich drehen könne.

Eine Viertel-Elle über dem halbspitzig bearbeiteten untersten Ende des Mastbaums, sind 2 eiserne Bänder feste aufgeschlagen, zwischen welchen 2 Löcher ins Kreuz durchgearbeitet sind. Jedes ist 2 Zoll lang und breit, damit 2 oder 4 Sensen-Stiele können durchgestecket werden, welche ganz gedränge eingehen, und deren Sensen selbst, ganz nahe am Mastbaume aufgesteckt seyn müssen. Sind nur 2 Sensen mit ihren Stielen in diese Löcher gestecket, so müssen sie mit 2 Keilen recht stark befestiget seyn, daß sie im geringsten nicht wackeln, doch muß man sie zum Schleifen heraus nehmen können.

Jede von diesen Sensen muß 2 Ellen lang seyn, damit sie im Hauen einen Platz von 4 ½ breit einnehmen. Die platte Seite muß 3 Zoll breit, der Rücken ½ Zoll, und die Stiele 2 Zoll dick seyn. Hiernechst müssen sie vom Rücken ab, nach der Schärfe zu, gar eben, und die Schneide so scharf als ein Scheermesser geschliffen, der Rücken aber soll 2 Zoll breit vorgestahlet, und auf das beste gehärtet seyn, damit sich die Sensen nicht biegen. Es ist sonst zwischen diesen und denen gewöhnlichen Grase-Sensen kein weiterer

Unterschied, als daß sie etwas größer und mehr einwärts gebogen sind.

Diese Sensen gehen mit dem Mastbaume zugleich, und so wie er gedrehet wird, in die Runde, und schneiden, und reissen alles Unkraut, Schilf, Rohr, Binsen, selbst durch den Schlamm, mit der Wurzel vom Grunde weg.

Zu der ganzen Arbeit werden täglich 6. höchstens 7 Menschen erfordert. Zwey schieben den Prahm mit denen Spreiß-Stangen, zwey drehen den Mastbaum mit denen Sensen, einer fährt das Unkraut im Kahne an das Land; einer harket mit einem Rechen dasselbe ans Ufer; und einer fähret besonders mit einem kleinen Kahne hinten nach, und mähet mit einer Hand-Sense das noch übrige etwan stehen gebliebene Unkraut, allenthalben völlig ab, wo er dessen gewahr wird.

2) Mittel wider die Wanzen, welche nach dem im 18ten Blatte 1763. geäußerten Verlangen eingesendet worden.

1. Man nimmt das grüne Kraut von denen Möhren, oder gelben Rüben, aber frisch, und leget es in das Bettstroh, streichet es auch in die Ritzen der Bettbreter und Wände, und hänget es daran.

2. Man überfahre die Ritzen und Klinsen, wo sich dieses Ungeziefer äufhält, mit einem brennenden Wachsstocke, und bestreiche solche hernach mit Leinöl.

3. Wenn frisch Stroh ins Bette geleget wird, so lege man frische Hanfstengel samt der Kolbe mit ein.

4. In neue Bettstellen siedet man grünen Wermuth, daß eine dicke Masla daraus wird, und bestreichet das ganze Bretwerk dichte damit.

5. Nehmet gepülverten Schwefel und Niesewurzel, siedet es in Wasser, und setzet das Decoctum in einer Schüssel an die Ecke des Bettes, so kriechen die Wanzen dahin, und sterben davon.

6. Wenn die Wanzen in getäfelten Zimmern oder Stuben stecken, so nehmet

1.) Wermuthwasser, wie oben No. 4. gedacht,
2.) Niesewurzel,
3.) grauen Schwefel,
4.) weißen Terpentin,
5.) Taback, oder Potasche, und
6.) Leinöl,

siedet es an lauichten Feuer, kochet es wohl, und rühret es stark, bis es zu einer dünnen Salbe wird, alsdenn laßt es etwas abkühlen, gießet dann

7.) Campferspiritum darein, rühret es wohl um, nehmet einen starken Borstenpinsel, und bestreichet alle Fugen an denen Wänden damit. Wird aber eine Stube oder Kammer neu getäfelt, so können die Pfosten oder Breter damit bestrichen werden, so ist es ein immerwährendes Mittel wider dieses Ungeziefer.

7. Nehmet Leinöl und Baumöl eines so viel wie das andere, mischet beydes wohl untereinander, und schmieret alle Fugen und Ritzen jeder Bettstelle damit aus. Sind sie beschlagen oder behangen, müssen die Vorhänge derweile abgenommen werden.

8. Nehmet ungelöschten Kalk, und Rindsblut, mischet beydes untereinander, daß es ein dicker Teig wird, und schmieret die Fugen und Ritzen der Bettstellen damit.

9. Nehmet ohngefähr 3. Kannen Wasser, siedet solches, schüttet ½ Pfund Vitriol oder schwarz Kupferwasser hinein, rühret es so lange um, bis das Kupferwasser aufgelöset ist, und schmieret mit solcher Masla also warm mittelst eines Pinsels die hölzernen Betten und alles Holzwerk, auch die Wände unten herum, ehe man weißen läßt, damit es in denen zuweilen vorhandenen Klinsen, worinnen sich solche gerne aufhalten, hinablaufe. Wobey jedoch mit anzuführen ist, daß es sowohl die Farbe des Holzes, als des Kalks verändert, auch einige Tage einen sehr starken Geruch von sich giebt. Sollten die Wanzen wegen allzugroßer Menge das erstemal nicht ganz vertilget werden, oder Saamen übrig bleiben, so wiederhole man das Mittel,

tel, wornach sich der Effect ohnfehlbar zeigen wird. Denn man hält die Wanzen für einen Holzwurm, der sich besonders da gerne aufhält, wo ein Bret mit der Säge durchschnitten ist, und in denen Ritzen, kann man ihm nun diesen Aufenthalt durch solches Vitriolwasser unangenehm machen, so ist seine Vertilgung ganz gewiß.

10. Mercurii sublimati 2 Loth.
Coloquinten mit dem Kern 3 Loth.
Aloes Epaet 1. Loth.

Der Mercurius sublimatus wird in einem NB. steinernen oder gläsernen Mörser ganz klar gerieben, dann in einem großen irdenen Topf mit 6. oder 8. Kannen Wasser gekocht, bis der Mercurius zergangen, hernach die Coloquintenäpfel geschnitten, und die Aloe gestoßen dazu gethan, und wieder kochen lassen.

Hiermit werden die Oerter, wo die Wanzen sind, als Bettstellen ꝛc. bestrichen, so sterben sie alle, und generiren sich nicht wieder. Man kann auch, wenn man etwas will weissen, vorher eine Schlemme von Ton oder Leim machen lassen, und von diesem Wasser darunter thun.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 18 May, 1764.

Amsterdam in Banc. -	138 3/4		138 thl. 18 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	135		137 thl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 1/2		139 thl. 12 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	6 : 2		1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl. 2 gl.
Augspurg - -	99 1/4		99 thl. 6 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	99 3/4		99 thl. 18 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	2	100 thl. Lbl. = 102 thl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl.
Bresl. - -	—	2 3/4	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 1/2	100 thl. ord. Duc. 102 thl 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	188	1 Mk. Duc. Gold gilt 188 thl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8 : 9	1 Souverain gilt = 8 thl. 9 gl.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	pari	100 thl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	1/2	100 thl. 12 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 thl. 5 1/3 gl.	—	4	104 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 1/3 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	3 3/4	103 thl. 18 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	1/2	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Stollbergische 1/12 u. 1/24 tel		1 1/4	101 thl. 6 gl. Stollberg. 1/12. u 1/24 tel 100 thl.

1) Leipz.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	6	-
1 Scheffel Rocken	1	14	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	4	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	9	-	
1 - - mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.		gr.	pf.
2	12	-	Stadtbrodt	1	-
5	-	-	Bauerbrodt	2	-
-	8	-	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch - - -	1	9
1 Schöpsenfleisch - -	2	6
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Haase - - - -	21	-
1 Cappaun - - -	24	-
1 paar Repphüner -	20	-
1 alte Henne - - -	9	-
1 Paar Tauben - -	1	9

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöhl -	10	-
1 Rübsen-Oehl	6	6
1 Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	7	-
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	5	-
1 Korb Kohlen	2	2	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	4	—	1	21	1	6	—	22	d. 15 May
Dresden	1. oder 1 Scheffel	3	2	1	17	1	12	1	—	d. 26 Mar
Görlitz	1. oder ¾ Scheffel	5	18	1	15	1	10	—	22	d. 10 May
Langensalz	1. oder 2 7/27 Scheffel.	2	20	1	7	1	3	—	20	d. 28 Apr.
Luckau	1. oder 1 Scheffel	3	9	1	12	1	4	—	18	d. 5 May
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	9	1	15	1	16	—	19	d. 12 May
Nordhausen	1. oder 2 7/27 Scheffel	3	6	1	12	1	2	—	22	d. 12 May
Plauen	1. oder ⅔ Scheffel	3	18	2	4	1	20	—	21	d. 14 May
Prag	1. oder 54/27 Strich	1	22	1	12	1	8	—	13	d. 21 Apr.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	2	20	1	10	1	12	1	—	d. 13 May
Zwickau	1. oder 1 11/15 Scheffel	4	8	1	20	1	12	—	22	d. 15 May

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes
No. **Leipziger** 23.
Intelligenz-Blatt,
in
Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Bürger, zum Besten des Nahrungsstandes.
Sonnabends, den 26 May 1764.

Num. 1. Gedächtniß-Münzen.
Die gemeinnützige Verordnung der Ge-
sundheitspflegung vom 16. Jahr 1713.
betreffend. 2. 3. Verkäufe und 4. Miethen.

Von Churfürstl. Sächsisch. Hochpreißlicher Regierung, Consistorio, Rath-Cammer und Schöppen-Stuhl zu Leipzig, ist wegen Verfertigung und Ausgebung der Gedächtniß-Münzen, auf das Jubiläum der Augsburgischen Confession gedachten, und den 25. Jun. 1730. vorgestellte Jubelfeyerlichkeit, die gnädige Verordnung ergangen, daß, weil bey dieser Gedächtnißfeyerlichkeit auch allhier in Leipzig, wie solches in Num. 27. vom 1730. vorigen Gedächtnißfeyerlichkeit beschrieben worden, Medaillen und Münzen ausgetheilet worden, Medaillen und Münzen, welche auch bey der Innerlichen so wohl, als Eusserlichen Kirchen-Zierde, Sächsischen Creutz und sonsten verwendet, auch damit verschiedene dem Churhause zu Ehren gestiftete Gedächtniß-Feyerlichkeiten begangen worden, und in Kinder, denen sie mit zu vertheilen gehalten wäre beobachtet, mithin der Jugend, und der Unwissenheit, oder Einfalt anhängig und in solche gebräuchl. Gemahlen anstatt des Geldes, verkauft werden soll: Als hat Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, solches auch die Verfertigung und Ausgebung der Gedächtniß-Münzen, auch in der Stadt Leipzig verbieten gnädigst befohlen, dergestalt nicht, daß solche Münzen nicht sollten gemacht werden, sondern daß solche nur nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung Churfürstl. Sächsischen Consistorii, als auch Churfürstl. Sächsischen Hochpreißlichen Regierung verfertiget, und ausgegeben werden sollten, sondern es sollen solche Gedächtniß-Münzen, wenn Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr solche zu ertheilen gnädigst geruhen, Ihro Churfürstl. Durchl. Consistorio und Rath-Cammer gnädigst gebühren, und sodann der Consistorial-Rath Herr Doctor Hempel solche gnädigst ertheilen.

Als ist in Vermögenheit dieses Herrn Befehls und Churfürstlichen zu Sachsen Hochpreißlichen Regierung

sowohl im Amte bey die genaueste Beobachtung obermeldeter Gesindeordnung ohngesäumt einschärfen, vornehmlich aber auf das müßig aufliegende, oder bloß allein mit der Tagearbeit sich nährende, oder sonst ein anderes zur Landwirthschaft nicht gehöriges Gewerbe treibende Gesinde ein wachsames Auge richten, solches zu Annehmung Landwirthschaftlicher Dienste durch behörige und in tit. 1. §. 1. et 2. derselben bereits vorgeschriebene Zwangsmittel, besonders durch Eintreibung der wegen des Aufliegens geordneten monatlichen 1. Mfl. anhalten, ingleichen damit das gesetzte Lohn, weder von dem Dienstherrn noch dem Gesinde überschritten, noch ein mehreres als in der Gesindeordnung vorgeschrieben gegeben und angenommen werde, fleißige Obsicht führen, sondern auch an die einbezirkten Gerichtsobrigkeiten, daß sie bey sich und denen Ihrigen hierunter gleichmäßige Ordnung halten, und die Unterthanen darzu nachdrücklichst anermahnen, auch die hierunter bey ihnen vorgegangenen Contraventiones, dessen Wir Uns von gleichfalls versehen, ohne Anstand abstellen, und bestrafen, auch sonst allenthalben der Vorschrift angeregter Gesindeordnung auf das genaueste nachgehen, und derselben Uebertretung in keine Weise conniviren sollen, resp. Kraft dieses und sonst nachdrücklichst verfügen.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es stehen an einem gewissen Orte 1. Stunde von Leipzig etliche hundert gute und würklich Italiänische hoch und niederstämmige Orangenbäume zum Verkauf, welche täglich besehen werden können. Das Intelligenz-Comtoir giebt hiervon nähere Nachricht.

2) Nachdem ein artiges Stufencabinet, wovon im Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht zu erlangen, verkaufet werden soll; als hat man solches denen Liebhabern hierdurch bekannt machen wollen.

3) Es ist in einen, eine kleine Stunde von Leipzig gelegenen Dorfe, durch welches die Naumburger Straße gehet, ein wohl aptirter Gasthof mit 24 Aeckern und einen Freystück Felde, nebst darzu gehörigen Wiesewachs, eignen Bierbrauhause und Brandteweinbrennerey, ingleichen der bevorstehenden, dem Anschein nach gesegneten Erndte an Winter- und Sommerfrüchten, von dem Eigenthümer aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht hiervon erhält man bey hiesigen Intelligenz-Comtoir.

4) Bey Meister Arnolden den Glaser auf den Neuenkirchhofe werden allerhand Sorten Spiegel, wie auch Cron- und Wandleuchter repariret. Es können auch neue Spiegel mit vergoldten Rahmen nach letziger Facon bestellet und zum Kaufe verlassen werden.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande begehret einen geschickten Tischlergesellen in Dienste, welcher 20. Rthlr. Lohn, die Kost am Beytische, und alle 2. Jahr eine Liverey, auch wenn er fleißig und geschickt arbeitet, nach Proportion noch eine Discretion bekommen soll. Im Intelligenz-Comtoir wird weitere Nachricht gegeben.

2) Es wird eine Person, so eine schöne Hand schreiben, und in der Rechnung sehr stark, (besonders im Buchhalten, so wie es bey der Kaufmannschaft gewöhnlich ist) erfahren seyn muß, gesuchet. Wenn sich eine dergleichen Person finden, und außerhalb Landes zu gehen entschließen sollte, auch darinnen Unterricht zu geben gesonnen wäre, kann sich solche eines jährlichen Gehaltes von etlichen 100. Rthlr. gewiß versprechen, auch noch überdieß wenn es ihr gefällig, eine gute einträgliche Bedienung erhalten. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art.

Art. VII. Avertissements.

1) Im Intelligenz-Comtoir ist das Modell der im Würtenbergischen erfundenen vorzüglich nützlichen Rammelmaschine einige Tage zu sehen, und wird eine Beschreibung davon diesen Blättern künftig einverleibet werden.

2) Die Einkehlen auf denen Dächern sind die nächste Ursache des Verfalles derer meisten Häuser. Der so verdiente Herr Bergrath Burlach hat also eine vorzügliche nutzbare Erfindung zu Stande gebracht, als er die Dachung derer kleinern Dachfenster aus einen Stücke hat fertigen lassen. Ein solches Stück von gebrannten Ziegelstein stehet im Intelligenz-Comtoir zum Vorzeigen bereit.

Art. VIII. Aufgaben.

Nachricht wer die vor diese Ostermesse ausgesetzten Prämien erhalten hat, oder warum diese Preise nicht haben ausgeantwortet werden können.

Im 1sten Stücke dieser Intelligenz-Blätter des ietzigen 1764. Jahres sind folgende Aufgaben vor diese Messe bekannt gemacht worden:

1. Wegen der meisten Holzerspahrung beym Bauen oder Brennen ist bis ietzt den Donnerstag in der Zahlwoche nichts eingeschicket worden.

2. Ein gleiches muß man wegen der Aufgabe von denen Bleichen sagen.

3. Eben dasselbe über die gesuchte brauchbarste Maschine oder Instrument in der Land- oder Stadtwirthschaft.

4. Wegen derer Wagenachsen, und daß solche besser als gewöhnlich verlängert oder verkürzet werden können, ist dem hiesigen Studioso, Herrn ⁂ Leidenfrost, als dessen eingereichtes Modell gegenwärtig das beste und ohne weitere Verbesserung das brauchbarste ist, der Preiß von 2. Louis d'Or zugestellet worden. Und der das Modell des Kirchners zu Alstedt im Weimarischen Herrn Mieltsch die größten Vorzüge von allen bekommen wird, wenn noch einige Verbesserungen daran angebracht werden, so hat man in diesen Betracht noch besonders 2 Louis d'Or an denselben ausgezahlet.

5. Wider die Holzwürmer ist nichts eingelaufen.

6. Ein gleiches muß man hievon unten Num. 7. sagen.

Auf die auf der 7benden Seite gedachten 1sten Stück dieses Jahres noch besonders befindliche Aufgabe von Erspahrung des Bauholzes ist so wenig als wegen einer bedeckten zweysitzigen *Chaise*, desgleichen eines am meisten Holz erspahrenden Ofens, wie auch wegen eines aus Bast, Brennesseln ꝛc. eingereichten Rieses Papier etwas eingekommen.

Die Lehre vom Geleuchte wird nochmals ausgesetzt, und der Termin bis Michaelismesse dieses Jahres verlängert.

Ein gleiches geschiehet wegen der Verbesserung unserer Weine.

Da nach der Wissenschaft des Intelligenz-Comtoires niemand mehrern Holzsaamen im Lande gesammlet, auch besser ausgemacht und aufbewahret hat, als der Churfürstl. Förster Herr Krön zu Fremmerswalde bey Herzberg, auch derselbe den Saamen zum wohlfeilsten verläßt, indem er z. E. den Dreßdner Scheffel auf Buberten ausgemachten Kifernen Saamen vor 16 Thaler, nicht aber die Dreßdner Kanne, deren 7 auf eine Metze gehen, vor 12 Gr. verläßt, so bekommt derselbe statt des Tuches 20 Thaler ausgezahlet.

Ueber die beste Schrift von Bewässerung der Wiesen wird demjenigen Verfasser der Preiß von einer silbernen Medaille zuerkannt, dessen Aufsatz sich mit denen Worten: Von der Wässerung ꝛc. anfängt, und mit denen Worten: die Hölze befänden, beschließt, und dieserhalb seinen Nahmen, nebst nochmaliger Abschrift, diese Schrift, anzeigen und dem Intelligenz-Comtoir übermachen wird.

Da zur Zeit noch kein Mittel, die Flatus in allen Fällen auszutreiben, die Probe gehalten, so bleibet die Zuerkennung der Praemie noch ausgesetzet.

Weilen das Intelligenz-Comtoir nicht in Erfahrung bringen können, wer das beste im Lande geräucherte zum Verkaufe am wohlfeilsten ausgebotene Fleisch und Würste hat, so wird es wie mit vorstehenden gehalten.

Ein gleiches muß von der Nürnberger Waare gesagt werden.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Bey Johann Gottfried Müller, wie auch bey dem Verleger Herrn Posch in Anspach ist zu haben:

Hirschens Sammlung verschiedener Nachrichten, welche in das Policey- Cameral- und Landesöconomiewesen einschlagen, 2ter Theil, mit K. 8 1764. 12 Gr.

Der 1ste Theil ist auch zu haben, 8. 12. Gr.

Desselben redlicher Schäfer, oder umständliche Beschreibung einer Schäferey, mit K. 8. 1764. 5. Gr.

Art. X.

1) Der Salpeter und die Beschäftigung mit selbigem ist eines von denen iezt gemeinsten Dingen. Allein vielleicht haben nur noch wenige Menschen einen recht deutlichen Begriff davon.

Bey der Salpeterzeugung kommt alles auf die gehörige Mischung und Zusammensetzung der Theile an, woraus der Salpeter bestehet. Diese Theile aber sind nach denen übereinstimmenden Entdeckungen der neuesten Naturforscher dreyfach, als nehmlich ein saures Salz, welches aus der Luft kommt, zweytens ein fixes alkalisches Salz, so sich in denen Mauern, im Kalk und alter Asche befindet, und drittens ein urinöses flüchtiges Salz, welches aus der Fäulniß entstehet. Das richtige Verhältniß dieser Bestandtheile untereinander macht die Hauptsache aus, und entscheidet allein den Erfolg. Das urinöse Salz in Ansehung des Vitriolsauern beträget etwa den 20. Theil, und 5. oder 5½ Theile Salpetersaures wird gegen ein Theil fixes und alkalisch Salz gerechnet. Das fixe und flüchtige Salz ziehet beydes zusammen, das flüchtige Salz aus der Luft mit gleichen Verhältniß an sich. Nur merke man, daß Alkali allein es viel langsamer bewürket, und die Zusetzung des urinösen Salzes deswegen unumgänglich nöthig ist. Mit der Schwängerung dieser Theile und Salze aber gehet es also zu: Das kalkartl. Laugensalz, oder fixe alkalische Salz ziehet das Vitriolsaure, mit den die Luft überall angefüllet ist, an sich und sättiget sich damit. Diese Vitriolsäure aber wird von den Entzündlichen, mit den sie allemal unzertrennlich verbunden ist, und welches in allen durch die Fäulniß hervorgebrachten Salzen sich befindet, geschwächet; beydes dieses Vitriolsaure, und dieses flüchtige urinöse Salz vereiniget sich mit der alkalischen Erde, sättiget selbige, und bringet auf diese Art das Mittelsalz des Salpeters hervor.

Bey Erzeugung des Salpeters also kommt alles auf die Vereinigung, Menge, und Verhältniß des alkalischen und urinösen Salzes an, welches das Vitriolsaure aus der Luft an sich ziehet.

Will man nun eine Salpeterhütte anlegen, und diesen Endzweck zu erlangen suchen, so muß man darauf nothwendig arbeiten. Die Art dieser Erzeugungsörter sind verschieden, aber nicht so willkührlich, als man sich einbildet. Man muß allemal diejenigen vor andern wählen, wo mit den geringsten Kosten, und der wenigsten Zeit der meiste und beste Salpeter kann gezeuget werden. Das beste ist wohl, Hütten zu bauen, die bedeckt sind, und wo der Salpeter vor Sonne und Regen verwahret ist. Die Gruben, in welche man nach und nach allerley unnütze und faulende Sachen hineinbringt, sind der Mühe nicht werth, und geben, wenn sie nach 10 — 20 Jahren ausgelauget werden, kaum so viel Salpeter, daß es die Kosten beträget. Eben so sind die Gewölbe von gebackenen Steinen ihrer Aufführung wegen kostbar, und auch deswegen nicht so gut, weil meistens der alkalische Theil gegen den urinösen zu stark wird, und der letztere selten in genugsamer Menge hineingebracht werden kann, auch nach geschehener Auslaugung sich meistens findet, daß das Product nicht Salpeter, sondern ein alkalisch Mauersalz ist. In Ländern, da, wie im Brandenburgischen, die Unterthanen jedes Dorfs die Bestandtheile der Salpeterwände, als Leimen, Kalk, Stroh ꝛc. herbeyschaffen müssen, auf ihre Unkosten, so daß dem Landesherrn nichts als der Aufwand des Auslaugens übrig bleibt, sind die gewöhnlichen

Sal-

Salpeterwände ja wohl noch vortheilhaft, allein sonst nicht, da sie wegen der erforderlichen Festigkeit compact gemacht werden müssen, folglich die Luft zur Salpetererzeugung nicht genugsam eindringen kann, auch sie vor der Sonne und dem wegschwemmenden Regen nicht gnug verwahrt werden können. Die bedeckten Hütten also sind das Beste. Diese Hütten mit Stroh oder Schindeln zu bedecken, ist das Beste, weil die Ziegeln im Sommer allzu sehr erhitzen, folglich die Erde allzu geschwind austrocknen. Aber ein Ziegelboden wäre sehr gut, weil er theils keine Feuchtigkeit, die dem Salpeterboden nie fehlen muß, durchliess, theils aber auch, weil die alkalischen Ziegel die urinösen Feuchtigkeiten in sich schlucken, und mithin zur Salpetererzeugung selbst ungemein vortheilhaft wären.

Um nun Alkali zu bekommen, ist die alte Kalkerde und Schutt auf den Boden auszubreiten, als welche das meiste Alkali in sich hält. Den Winter über wäre vor dem zu der Zeit ohnedem nicht vorzüglich beschäfftigten Hüttenaufseher so viel Asche als möglich zusammenzutragen, und durch deren Vermischung mit der Kalkerde selbige lockerer und zu Anziehung der Vitriolsäure geschickter zu machen. Alle andre Erde ist so gut nicht als die Kalkerde; dergleichen z. E. die verlegene Erde in Ställen ꝛc. ist, weil sie weniger alkalisch ist, das Alkali aber die Anziehung der Salpetersäure aus der Luft befördert.

So viel nun Alkali da ist, so viel muß nach dem obigen Verhältniß auch urinöser Grundstoff da seyn.

Dazu bediene man sich des gemeinen Urins, und lasse ihn nicht über der Erde, sondern unter der Erde faulen, und daselbst seine Fettigkeit, die zur Salpetererzeugung ebenfalls verträglich ist, ablegen. Der gemeine Urin, aus den heimlichen Gemächern, ist wegen der Fettigkeit, mit der er verbunden ist, dahero der beste, und diesem ist der Kühe- und Pferdeurin noch vorzuziehen. Könnte, ohne große Kosten, Schaaf- Hüner- und Taubenmist in Butten zusammengeworfen, der Urin darauf gegossen, und darauf stehen gelassen werden, ehe man die Salpeterstätte damit begießet, so wäre es desto besser. Das obige angegebene Verhältniß des urinösen gegen die Vitriolsäure, wie 1 — 20 verstehet sich nur von der Auflösung des wirklichen Salpeters in seine Grundtheile, und nicht von der Zusammensetzung der Materie bey den Anstalten zur Erzeugung, und das flüchtige urinöse Salz ist auch in urinösen Zusatz eben nicht in großer Menge vorhanden. Folglich wird dieses Zusatzes viel erfordert; und besonders muß die Begießung der Erde mit dieser urinösen Lauge immer fortgesetzet werden, weil das urinöse allemal ein Magnet des sauren Salzes, die Salpetererde aber auch beständig neue Feuchtigkeit benöthiget ist. Die zu viele Fettigkeit, die man gemeiniglich als daraus entstehend, vermeiden will, schadet auch gar nichts, denn man kann gar leicht bey deren Vermehrung auch mehr alkalische Erde beymischen, und wenn sich ja Salz zeugete, so kann auch solches leicht in Urin, oder auch in einer Lauge von Kalk oder Asche aufgelöset, auf frische alkalische Erde, Kalk oder Asche gegossen, davon eingesogen, und also in kurzer Zeit in Salpeter verwandelt werden.

Das Vitriolsaure nun kömmt hinzu, oder welches einerley ist, diese beyden Salze werden zu Salpeter verarbeitet, durch den Beytritt der Luft. Diese ist unumgänglich nöthig. Der scheinbare Salpeter, der in den Kellern, und in den Ställen unter den Boden ohne Luft sich ansetzet, kann auch dieses nicht widerlegen. Das erstere ist nicht Salpeter, sondern Mauersalz, und bey dem letztern muß die Menge des Urinösen, in längerer Zeit, den Mangel der Luft ersetzen. Sonne und Südwinde trocknen die Erde zu stark aus, und Nordwinde und Regen, reissen die Salpeterausdünstungen mit sich fort. Deswegen ist gegen Morgen und Abend der Luft ein freyer Zugang zugestatten, vermittelst gewisser brettener Gegitter aber, auf Bayerische Art, den Regen und der Sonne abzuwehren. Gegen Mittag ist wegen der trocknenden Mittagswinde die Hütte ohne einige Oefnung gar zu zuschließen, und nach der Nordseite sind auf- und zu zuschließende

Windläden anzubringen. Wirkt gleich die Luft nicht tief, so kann man doch die Erde mit guten Nutzen 3 Schuh hoch anlegen, und nur oft stöhren und werfen, mithin der Luft immer eine neue Oberfläche aussetzen. Dies ist die gemeinste und überall anzuwendende Art des Salpeterzeugens. Zu dessen Erleichterung ist, wie in dieser Schrift angeführet wird, in Bern verordnet, daß an die 70. Salpeter-Graber, den Salpeter aus den Ställen auslaugen, und in die Hütten liefern müssen, da denn über 700 Centner jährlich herauskommen sollen. Es ist daher der Vorschlag hiezu gethan, diesen Salpeter roh und unausgelauget zu liefern, damit er in der Pflanzhütte geläutert, und mit der abgehenden Lauge die Erde bereichert werden könne. Von 5 Centnern bleibt gemeiniglich ein Zuber voll Lauge, in welchem noch immer etwas beträchtliches an Salpeter gemacht werden kann, übrig. Wie viel das aber ist, läßt sich daraus abnehmen, weil beym Läutern 20. bis 25 Pfund vom Centner Abgang ist; der doch in der Läuterungslauge zurück bleibt. Kann nun auch nur ein Viertel wieder zu Salpeter werden, so betrüge es doch 40 Centner von 700. Nur muß die übrige Lauge allemal auf frische Kalkerde oder Asche gegossen werden.

Eine besondere gute Anstalt dabey wäre, wenn es befohlen würde, alle Ställe, statt andrer Materialien, mit Bretern zu belegen, und mit einer tauglichen, wo möglich Kalkerde anzufüllen.

Man muß aber diese Massa auch durch Kunst herausbringen, und in gewissen Pflanzstätten Salpeter chymisch zeugen können. Denn daß Vitriol durch den Zusatz von einen alkalischen und urinösen Salz könne Salpeter werden, ist eine Erfahrungsmäßige Wahrheit.

Die gemeinste und schlechteste Vitriolerde hält doch gemeiniglich 12. von Hundert, oder in 100 Pfund Vitriolerde sind 12 Pfund Vitriol; und diese ist, wenn nur ein Fünftel alkalisch Salz nebst den urinösen Theil dazu kommt, zu Erzeugung des Salpeters allein hinlänglich; und da sie noch dazu auch die Salpetersäure der Luft an sich ziehen würde, müßte sie doppelt reichhaltig seyn; zumal da 1 Pfund Salpetererde zum Auslaugen reich genug ist, wenn es nur 6 bis 7 Loth Salpeter hielte.

Das urinöse nun ist überall zu haben, und das alkalische würde man durch die Salzschlacken, und verdorbene Salz in den Salzsiedereyen gar leicht ersetzen können, da es bekannt ist, daß sogar aus Kochsalz, wegen des Alkali, wenns mit Vitriol vermenget wird, Salpeter entstehet.

Endlich wird in diesem Aufsatz auch noch von einer durch angeflogenen Salpeter angefreßener Gebäude geredet. Der Grund davon wird in den urinösen Salz welches die lange Bedüngung dieses ehemals zu Garten angewendet gewesenen Fleckens hervorgebracht hat, ferner, in den alkalischen derer Backsteine und des Kalks, welche beyde zusammen denn die Luftsäure angezogen haben, gesuchet. Zu Mitteln dieses Uebel zu heben wäre der Stalische Satz: daß alle saure Geister mit andern stärkern können vertrieben werden, um deswillen nicht applicable, und folglich z. E. Vitriol-Oel zur Ausrottung nicht hinlänglich, weil der Grund dieses Vorfalls in der Erde inwendig selbst lieget; folglich allemal bald wieder da seyn würde. Er schlägt dahero vor: Erstlich in steinernen Canälen fließendes Wasser ans Gebäude anzuleiten, weil das Wasser den Salpeter allemal wegnimmt; und zweytens: daß die salpetrige Erde ringsherum 3 à 4 Schuh tief und breit ausgegraben, und mit Thon, oder Letten 2 Schuh hoch versetzt werde, welche an die Mauer anschließende Thonschichte die Salpeterdünste auffangen würde. Eine neue Bekleidung mit Steinen unten herum wäre auch nichts nütze, weil sie den Grund nicht höbe, und der neue Kalk den Salpeter nur neue Nahrung gebe.

2) *Extract* Markgräfl. Baden-Durlachischer Ordnung der Witwencasse vor die weltliche Dienerschaft.

1) Sämtlich weltliche Dienerschaft soll in einer ewigen und unzertrennlichen Gesellschaft

zu

zu Versorgung ihrer Witwen und Wayſen ſtehen, ſeyn und bleiben.

2) Wird genauer beſtimmet, wer eigentlich in dieſe erſte Claſſe gehöre?

3) Es ſtehet zwar jeden Fürſtl. Diener dieſer Claſſe frey, in dieſe Geſellſchaft zu treten, oder nicht; müſſen ſich aber von dato binnen 3. Monathen erklären, was ſie thun wollen, woferne ſie nicht auf alle Zeit davon ausgeſchloſſen ſeyn wollen. Die nicht mit eintreten wollen, haben ſich einiger Gnade und Hülfe vor die ihrigen nicht zu getröſten.

4) Neu angenommene Diener ſollen ohne weiteres, gleich von dem erſten Tage ihrer Dienſtzeit an in dieſer Geſellſchaft begriffen ſeyn, ſie mögen verheyrathet ſeyn, oder Kinder haben, oder nicht.

5) Der Verſchiedenheit des Gehaltes Fürſtl. Diener halben, ſoll die Beſoldung eines jeden in Gelde berechnet, die Naturalien nach der Cammertaxe angeſchlagen, und vor die Accidenzien ein billiges, mit Rückſicht auf die damit verknüpften Laſten angeſetzet werden. Die Koſt bey Hofe wird denen von Adel um 150. fl., denen übrigen aber um 100. fl. angeſchlagen. Diejenigen, ſo Hof- und Kriegsdienſte zugleich haben, tragen nur wegen des erſtern bey. Bediente von gleichem Range ſollen ſo viel möglich, einander gleich geſtellet, und daher der Unterſchied von 10. bis 20. fl. Beſoldung mehr oder weniger nicht attendiret werden, wobey die Brüche ſo viel möglich zu vermeiden ſind.

(Der Beſchluß folgt über 8 Tage.)

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechſel-Zahlung, vom 25 May, 1764.

Amſterdam in Banc. -	138 ½		138 thl. 12 gl. thun in Amſt. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	134 ¼		134 thl. 6 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 ¼		139 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	6 : 1		1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl. 1 gl.
Augſpurg - -	99		99 thl. thun in Augſpurg 100 thl.
Wien Corr. per Caſſa	99 ½		99 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten ſo gegen neu Sächß. Wechſel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 ½	100 thl. Lbl. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 ½	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 12 gl.
Bresl. - -	—	2 ¼	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 6 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2	100 thl. ord. Duc. 102 thl.
Duc. Alm. - - -	—	187	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8 : 8 ¼	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 3 pf.

Sorten ſo verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	¾	100 thl. 18 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 ⅓ thl.	—	4	104 thl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 ⅓ gl.	—	4 ¼	104 thl. 6 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 ⅓ thl.	—	4	104 thl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4 ¼	104 thl. 6 gl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchſs. Convent. Geld	—	½	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Stollbergiſche 1/12 u. 1/24 tel		pari	100 thl. Stollberg. 1/12. u. 1/24 tel 100 thl.

1) Leipzi-

| | | |

Gnädigst privilegirtes

No. 24.

Leipziger Intelligenz-Blatt,

zu

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 2 Junii 1764.

Am 31. October. In der verwichenen Nacht ist ein Pferd, braun, mit einer Blässe, 4 Jahr alt, im Garten, unter E. E. Hochweisen Rathe Jurisdiction hierselbst gestohlen worden. Wer solches wieder bringet, oder gute Nachricht, wo es hin kommen, davon giebt, der bekommt 5 Thlr. gute in Conventions-Münze, oder dafür Pistolen, und wenn es ein Fremder ist, noch 5 Thlr. und wo dieses Pferd, oder der Dieb, angehalten wird, 10 Thlr. Belohnung, und wenn es ein Fremder ist, noch 5 Thlr. darzu, wie auch Verzehrung, und Fuhr-Lohn, wenn es verlanget wird, bezahlet. Signalement des Pferdes: Es hat einen Schlag auf der linken Seite, und ist 3 Jahre beschlagen.

2) Sonny, ein Hannöverischer Pferdeknecht, verspricht und versichert Jedermann, daß er, wenn ihm Pferde zu curiren gegeben werden, solche gewiß curiren, und ihnen keine Schaden thun wolle.

3) Da ich zu Ende Monats mit meinem Hause, Garten und Zubehörungen, in Dreßden, auf der neuen Gasse, Nro. 1. ziehe, so will ich solches, nebst 2 Stuben, 2 Cammern, 2 Kellern, 2 Böden, Holzgelasse, Stallung vor 2 Pferde, und Wagenplatz, Jemanden, der es verlanget, und sich deswegen bey mir, oder meinem Bruder, Herrn Wolfarth, in Leipzig, in der Ranstädter Gasse, gegen Mittwoch, den 6 Junii, Vormittags um 10 Uhr, einfindet, in Dreßden, auf einige Jahre in Miethe lassen. Es ist solches, wegen seiner Lage, vor der Residenz zu haben, auch sehr bequem zu stehen.

4) Da mir von Freyhand zu Mergen 18 Stück gute gesunde Bockschafe, gezeichnet, verkauft sind, so bringe hier gegenwärtig auch jedermann zugleich zu wissen, daß mir noch 30 Stück gute zuchtsähige Lämmer, bey mir zu haben sind, welche ich, wenn sie gewaschen sind, gegen Mittwoch, den 6 Junii, gut zu Markte bringen werde. Wer solche Bockschafe begehret, kann solche bey mir, oder meinem Schäfer, Christian Hoffmann, in Mergen, Nachricht davon geben, damit solche nicht von andern, sondern von mir selbsten, Käufern besehen, und auf einen Kauf Handlung getroffen werden kann. Mergen, den 31. May 1764. Gottlob Friedrich Hoffmann, Amtsschösser, und Mergenhäuptmann zu Mergen.

5) Da mein Bruder, Herr Johann Gottlieb Hoffmann, Amtsschösser zu Grossenhayn, sich mit seinem Hause, Garten und Zubehörungen, in Grossenhayn, auf der Neustadt, an der Brücke, nebst 2 Stuben, 2 Cammern, 2 Kellern, 2 Böden, Holzgelasse, Stallung vor 2 Pferde, und Wagenplatz, Jemanden, der es verlanget, und sich deswegen bey ihm, oder meinem Bruder, Herrn Wolfarth, in Leipzig, in der Ranstädter Gasse, gegen Mittwoch, den 6 Junii, Vormittags um 10 Uhr, einfindet, in Grossenhayn, auf einige Jahre in Miethe lassen. Es ist solches, wegen seiner Lage, vor der Residenz zu haben, auch sehr bequem zu stehen.

den hinteren Gebäuden liegen nur zwölf Schock.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

In einem vor dem Rannstädter-Thore allhier wohlgelegenen Garten, sind folgende Behältniße zu vermiethen, als: Eine Stube, Kammer, und Küche, auf der Erde; zwey Stuben, drey Kammern, zwey Küchen, ein großer und ein kleiner Saal, an welchem eine Kammer und eine große Küche befindlich ist, eine Treppe hoch; Ein großer Billardsaal und ein Boden, zwey Treppen hoch; Ein Keller; Ein Lusthaus und ein Boselé im Garten. Wer darzu Lust hat, beliebe sich bey dem Kaufmanne Herrn Ehrhardt, in der Haynstraße im Birnbaume zu melden.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.

Ein Capital von 1500 thl. wird auf Hypothec von einem Hammerwerk, Pappiermühle und Meyerey zu jetztkommende Johannis gesucht. Es sind diese Grundstücke doppelt soviel als das Capital selbsten werth. Wer dergleichen auszuleihen gesonnen, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir zu melden, allwo nähere Nachricht zu erfahren.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Es suchet eine auswärtige Herrschaft 1. eine Köchinn welche in der Kocherey perfect ist, und Attestata vorzeigen kann, die ihre gute Aufführung und daß sie auf gleiche Art bey angesehenen Familien allbereits gedienet, beglaubigen. 2. Eine Cammerjungfer, welche sowohl das Frisiren und Nähen gut verstehen, als auch übrigens gute Eigenschaften besitzen muß. Nähere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Fortgesetzte Nachrichten der Dresdner neuen Academie der Künste.

Die mathematischen und architectonischen Vorlesungen bey der Churfürstlichen Academie der Künste, haben am 17ten dieses nun auch ihren Anfang genommen, und wird von dem Hofbaumeister und Professor der Baukunst, Herrn Friedrich August Krubsacius, Montags von 9. bis 11. Uhr die Rechenkunst, Dienstags von 9. bis 11. Uhr die Meßkunst, Donnerstags von 9. bis 11. Uhr die Perspective und Freytags von 9. bis 11. Uhr die Baukunst gelehret. Wenn die Lernenden in erstgedachten beyden Künsten einen Grund geleget haben, werden die denenselben gewidmet gewesenen Lehrstunden dem Unterricht in der Mechanik und öfterern Unterricht in der Baukunst zugetheilet werden. Fremde, die sich nur bey Zeiten einfinden, können das Versäumte noch wieder einholen: und zu deren guten und sorgfältigen Aufnahme hat sich für 2. Personen der Herr Geh. Kriegssecretair Donat mit Wohnung, Betten und Essen, die verwittwete Frau Secretairinn Bantico aber zu erstern beyden, wiewohl ohne Verköstung, erbothen. Ich habe eben diese gemeinnützige Gesinnung auch bey mehreren Personen gefunden, die nur den Zufluß der Fremden erwarten, um sich sogleich darnach einzurichten.

Von Schlosser-Tischler- und aller derjenigen Arbeit, die zur innern und äußern Verzierung eines Hauses dienen können, auch von wohlgebaueten Kutschen werden die auserlesensten Vorbilder in Kupferstichen, durch die Sorgfalt eines patriotischen Künstlers in Paris, erwartet, und zwar mehrentheils doppelt, um bey mehr, als einer Anstalt, einen guten Gebrauch davon zu machen.

2) Ein junger Mensch ohngefähr 25. Jahr alt, Namens Johann Schmidt, aus Schlesien gebürtig, von mittelmäßiger Statur, runden völligen Gesichte und braunen Augen, eigenem langem aschefärbigem Haare, einen grauen kleinen Rock und übergeschlagenes Westchen von weißem Moltong mit hellbraunen Fellgen und Himmelblauen Liverey-Hosen, die Knopflöcher, von schmalen silbern Treschen, tragend, ist am 26. dieses, hier in Leipzig, aus des Herrn Geh. R. von

Cappel-

Cappelmann Dienſten entwichen, und hat außer 22 thl. an Gelde und einiger Wäſche, einen Hirſchfänger mitgenommen, deſſen Griff von Ebenen Holze gedrehet, ohne Bügel mit Pariſer Silber beſchlagen, nebſt einem alten Gehänke von blauer Seide, woran eine ſilberne Schnalle, an deren unterſten Stücke ein erhabner länglichtrunder Knopf, der in die an das Gehenke feſtgenehete ſilberne Platte paſſet. Es wird alſo jederman vor dieſen treuloſen Menſchen gewarnet, und wer etwa von ihm Nachricht geben könnte, erſuchet, ſelbige an den Hrn. Stephan Richter und Sohn allhier gelangen zu laſſen.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1) Fortſetzung der Marggräfl. Baden-Durlachiſchen Ordnung der Wittwen-Caſſa ꝛc.

6. Der Beytrag ſoll niemals mehr als 1½ pro Cent von der alſo berechneten Beſoldung betragen, davon der 4te Theil Quartaliter abzutragen iſt. Die vorfallende Brüche ſollen der Caſſe zu gute in ganze Kreuzer verwandelt werden.

7. Hierbey wird aus erläuterten richtigen Gründen auf den Unterſchied des Alters derer Contribuenten gar nicht reflectiret.

8. Von dem jährlichen Beytrage, ſoll im 1ſten Jahre nur der 10te Theil, im 2ten der 5te Theil, im 3ten 3. Zehentheile, im 4ten 2. Fünftheile, im 5ten die Helfte, im 6ten 3. Fünftheile, im 7ten 7. Zehentheile, im 8ten 4. Fünftheile, und im 9ten und allen folgenden 9. Zehentheile, unter die zu Zeiten vorhandenen Wittwen und Wayſen ausgetheilet werde, ſo, daß dasjenige ſo in beregten Jahren nicht ausgetheilet wird, und folglich von dem neunten Jahre an, allezeit der Zehente Theil, zu einem verzinnßlichen Capitale angeleget werde.

9. Die letzten Beſoldungs-Quartale abgeſtorbener Bedienten, was der Landesfürſt ſelbſt oder auch andere darzu geben, wie auch die Helfte aller eingehenden Zinßen, ſollen ohne Abbruch zu Capital angeleget werden.

10. Daferne in denen erſtern 6. Jahren der Caſſe anſehnliche Geſchenke oder Vermächtniße zufließen ſollten, wird dem Ermeſſen des Directorii überlaſſen, ob binnen ſolcher Zeit nicht ein mehreres als die Helfte derer Zinſen davon anzulegen ſey.

11. Die Beſoldung desjenigen Quartals in welchem ein Fürſtl. Diener ſo ſich in dieſe Societät wirklich eingelaſſen hat, verſtirbet, wird ſeiner Wittwe und Kindern ausgezahlet, noch ein Quartal ſeines Gehalts aber der Wittwencaſſe abgeliefert. Hätte aber der Verſtorbene, ſich in die Societät nicht eingelaſſen, oder keine Wittwe noch Kinder erſten Gliedes hinterlaſſen, alsdenn wird mit ſeinen Erben die Beſoldung auf den Tag ſeines Abſterbens abgerechnet, das Quartal aber gleichwohl der Wittwen-Caſſe verabfolget.

12. Zehen Jahre nach einander von der Stiftung an, werden aus Fürſtl. Landſchreiberey, jährl. 500 fl. als ein Gnadenbeytrag, an die Caſſe bezahlet.

13. Diejenigen ſo von neuen in Dienſte treten, geben im 1ſten Jahre 5 pro Cent ihrer Beſoldung; Diejenigen denen die Beſoldung verbeſſert wird, oder einen höhern Dienſt erhalten, geben 2½ pro Cent der verbeſſerten Beſoldungs-Summa; nachhero aber bleibet es bey dem ordinairen Beytrage.

14. Aus dieſen Einkünften werden erſtlich die Wittwen, und zweytens die leiblichen Söhne oder Töchter ſolcher Bedienten, und zwar gleich vom Ende des Quartals an, in welchem er verſtorben, verſorget.

15. Wittwen und Kinder, es mögen derer viele oder wenige, aus einer oder mehrern Ehen ſeyn, werden vor eine Perſon gerechnet. Sind ſie alle der Wittwe, wird derſelben der Betrag eingehändiget. Bey Kindern aus verſchiedenen Ehen, wird die Austheilung nach denen Köpfen gemacht, dergeſtalt, daß die Wittwe, mit ihren eigenen, und ihren Stieftkindern in gleiche Theile gehet.

16. Wenn ſich die Wittwe wieder verheyrathet, oder ſtirbt, hat dieſer Unterhalt ein

Ende. Sind aber in einem und dem andern Falle, noch Kinder des verstorbenen übrig, genießen solchen die Söhne bis zu Verlauf ihres 20sten, unverheyrathete Töchter aber bis zu Ende ihres 18ten Jahres, völlig. Die Theilung geschiehet zwar nach denen Köpfen, stirbt aber eines aus ihnen, accresciret ihr Theil denen übrigen. Sterben sie alle, fällt alles der Casse heim.

17. Außer Dienst gehender, oder in Gnaden oder Ungnaden entlassener Diener Wittwen und Kinder, verlieren gleichwohl das Recht zur Casse nicht, wenn anders selbige bis ans Ende ihres Lebens beygetragen haben. Wer 3. Quartale nacheinander nicht contribuiret, verlieret sein Recht, wenn er nicht den Rückstand doppelt erleget.

18. Müsten bey Vielheit der Kinder, selbige ins Waysenhaus gebracht werden, ziehet dieses ihren Antheil von denen Unterhaltungsgeldern.

19. Die Proportion der Austheilung überhaupt, richtet sich nach der Anzahl der Wittwen, in specie vor jede aber, nach der Summe, welche der Ehemann oder Vater beygetragen hat. Alles wird Vierteljahrweise ausgetheilet.

20. Die Verwaltung der Casse wird 3. Personen, von denen jedes derer obern Collegiorum eine aus ihren Mitteln erwählet, übertragen. Die so von dem Geheimden Rathe erwählet wird, führet das Præsidium.

21. Solches Collegium führet den Namen des Wittwencassen-Directorii; es kommt zusammen, so ofte es nöthig; und ist keinem Fürstl. Collegio subordiniret. Doch werden die obern Collegia bey wichtigen und streitigen Fällen consuliret, und nöthigen Falls thut der Landesherr selbst den Ausspruch.

22. Verordnung derer Officianten.

23. usque 32. Uebrige Dispositiones die Einrichtung des Collegii betreffend.

33. Diese Anstalten werden expresse in Landesfürstl. Schutz genommen und privilegiret.

34. Dem Directorio wird die Führung des Fürstl. Stammwappens zum Siegel erlaubet, und die Umschrift vorgeschrieben.

2) Auszug, aus des Hrn. Geheimenraths Reinhards Anmerkungen von der heutigen Forstwirthschaft. Verm. Schriften 16. Stück.

Man sollte glauben: Es wäre an denen meisten Orten die allerbeste Forstwirthschaft. Allein der Hr Verfasser bekennet, daß er selbige in vielen Stücken nur in Vorurtheilen, keinesweges aber in der Wesentlichkeit finde. Am meisten redet man von dem Holzspahren an denenjenigen Orten, wo dessen wenig oder gar keines wächset, und da kommen die strengesten Gesetze gegen dessen übermäßigen Gebrauch zum Vorscheine. Alleine, wo man wenig hat, wo man den unordentlichen Gebrauch des Holzes mit baaren Gelde bezahlen muß, wo mithin die üble Wirthschaft sich selbst bestrafet, und wo die Strafe sogleich empfindlich ist, da scheinet nicht nöthig zu seyn, die ganze Aufmerksamkeit der Policey hin zu wenden. Da aber, wo man an die Einschränkung des Holzgebrauchs noch niemals gedacht hat; Da, wo das Holzsparen vor unnöthig gehalten wird, weiln die Leute mitten im Holze wohnen; Da, da ist es, wo das Sparen etwas hilft, und wo mithin der vor das ganze Land sorgende Policeymann, mit Kraft und Nachdruck wirksam seyn muß, um die allergenaueste Haushaltung einzuführen, damit der Ueberfluß der einen Gegend, dem Mangel der andern zu Hülfe kommen könne.

Der vorderste Grundsatz unsers Schriftstellers ist also, daß in dem wildesten Holzlande man eben die Mittel zur Holzerspahrung anwenden solle, welche an denenjenigen Orten ins Werk gesetzet werden, wo das Holz rar ist; und nach solchem Verhältniße, soll man den Gebrauch des Holzes auf ein gewisses Maas setzen. Die Proportion aber zwischen demjenigen so der Eigenthümer des Waldes, zu eigenem Gebrauch fällen darf, und deme, so er alljährlich an die nothleidende Orte käuflich abzugeben habe, zu finden, muß man zuförderst den Unterscheid bemerken, wenn man das Holz zu rechter Zeit hauet, und wenn man es überständig werden, das ist, so lange wachsen läßt, bis es nicht mehr zunimmt, sondern

dern vielmehr abzunehmen anfänget. Der Hr. Verfasser hält vor die wahre und allerförderste Ursache unseres Holzmangels; wenn man die Waldungen, die Bauwälder ausgenommen, lässet überständig werden. Ein überständiger Baum breitet sich weit, erstücket alles Unterholz, und wächset auf einem sehr großen Platze ganz allein. Hauet man ihn, so schlägt aus seinen Wurzeln kein einziges Reis auf; und wenn ein solcher Wald abgetrieben wird, wächset entweder schwerlich, oder gar nicht, ein neuer Wald. Wo hingegen ein Wald Schlagweise, Fuß vor Fuß gebauen, und nur der neue Schlag ordentlich geheget wird, hat man nach Beschaffenheit des Holzes, wie auch des Grundes und Bodens, in gehöriger Zeit wieder so vieles, und oftmal noch mehreres Holz. Nach des Verfassers Meynung sollen also alle Wälder, ausser diejenigen, so zur Erziehung des Bauholzes gewidmet sind, Schlagweise gehauen werden. Er machet auch keinen Unterschied unter der Gattung des Holzes.

Die Forsthaushaltung in einem ganzen Lande, es sey groß oder klein einzurichten, rathet er daher, alle Waldungen, welche sowohl zu denen herrschaftlichen Domainen als Privatpersonen gehören, nach dem Ruthenmaaße aufmessen, und in Riß bringen zu lassen, das Land in große Bezirke zu theilen, welche in Ansehung der Holzungen zusammen gehören sollten, die einzelen Holzungen derer Privatorum zusammen zu schlagen, das in einem jeden solcher Bezirke Jahr vor Jahr erforderliche Bauholz, mit einer Zugabe wegen des sich immer vermehrenden Volks, und etwanigen Feuersbrünste, auszurechnen, dazu eine große Anzahl Waldung auszusetzen, diese nach dem Verhältniß der Größe derer einem jeden zustehenden Waldungen, an alle Orte zu vertheilen, von denen an jedem Orte übrig bleibenden Waldungen, den Grund und Boden, nebst der Art des Holzes wohl zu untersuchen, und nach solcher Untersuchung den ganzen Distrikt in eben so viele Schläge einzutheilen, als Jahre erfordert würden, bis das Holz wieder hau- und schlagbar würde, endlich aber diese Eintheilung von Forst zu Forst in eine eigene richtige Tabelle einzutragen. Nach dieser Anordnung der Schläge, wäre der Holzgebrauch derer jenigen, denen der Wald zugehöret, nach ihren Umständen billig mäßig zu bestimmen, und darzu vorerst die Afterschläge von dem Bauholze, hernach aber die auszureitende Sturzeln, und endlich die zu bindende Reisgebunde anzuweisen, und nur alsdenn erst, wenn solches geringe Holz nicht zulangen wollte, zu erlauben, dasjenige so an der Nothdurft abgehet, mit Klafterholze zu ersetzen, das von dem Erforderniß übrigbleibende aber in die Städte zu Markte zu bringen, oder an die an Holze Mangelleidende Orte zu verkaufen. Bey dem allen denn angemerket wird, daß die Benutzung einer solchen gemein gemachten Waldung, nicht nach den Köpfen in gleiche Theile, sondern nach dem Verhältniße, wie ein jeder aus seinem besondern Eigenthume, viel oder weniger Wald in die Gemeine gegeben habe. Auch muß der Schlag von der ganzen Gemeine gemeinschaftlich gehauen, auch Klaftern und Wellen gemeinschaftlich gesetzet, selbige durchs Loos ausgetheilet werden, auch ein jeder sein Antheil bey Verlust desselben, binnen bestimmter Zeit abführen. Ein jeder, der eigne Waldungen hat, und daraus mehr Holz erhauet, als er selbst nach der Policeymäßigen Bestimmung brauchet, würde wegen des Verkaufs an gewisse Orte anzuweisen, und auch wohl alle Bevortheilungen des Käufers und Verkäufers zu hintertreiben, ein gewisser Holzpreiß feste zu setzen seyn. Unser Schriftsteller, der dieses alles in seiner Abhandlung des mehrern ausführet, ist versichert, daß bey dieser mit guter Ueberlegung und in richtiger Gleichheit gemachten Eintheilung, der so fürchterliche Holzmangel, nicht allein zu einem großen Theile, wo nicht ganz und gar hinwegfallen, sondern auch die Eigenthümer derer Waldungen, wenn man das ganze zusammen rechnet, ihre Holzungen weit besser benutzen würden, als da, wo alles in der größten Verwirrung zugehet, und tausend Städte und Dörfer Mangel leiden, weil man bey Fünfhundert-

ten, so sich im Falle der Verschwendung befinden, keine Ordnung einführen will.

Hiernächst ist die Erziehung mehrerer Waldungen auf die rechte Art und nicht mit verlohrner Mühe zu suchen. Welches letztere besonders bey dem Setzen junger Eichen bemerket wird. Sie kosten bey der Pflanzung auf verschiedene Art viele Mühe und Unkosten, müssen ein bis 200 Jahre Zeit zu ihrer Vollkommenheit haben, und alsdenn sind sie doch noch verkrüpft, taugen nie zum Bauen, sondern tragen allenfalls nur etwas Mast. Die Schuld davon wird auf das gewöhnliche Abwipfeln der Setzlinge geleget, und wird daher von vielen gerathen, solches zu unterlassen, allein es geschiehet von selbst, denn ein neu gesetzter Baum, er sey was Art er wolle, verdorret mehrentheils an seiner Spitze. Eine der vornehmsten Ursachen des Mißgeraths sind darneben die unten austreibende Aeste, darwider das einzige Mittel ist, viele Bäume von gleichen Alter, und von gleichen Wachsthume, so dichte in einander zu pflanzen, als es nur möglich ist. Dieses aber kann nicht anders denn durch die Holzsaat geschehen, welche daher bestmöglichst empfohlen wird. In diesen Saathölzern gehet aller Trieb in die Höhe, sie putzen sich selbst, und wenn sie zu dicke stehen, hilft sich auch die Natur selber, und würde daher unnöthig, ja höchstschädlich seyn, sie auszuästen, oder gar auszuhauen.

Das Hegen der jungen Schläge ist hiernächst eine Hauptsache, und müssen selbige nicht nur vor dem zahmen Viehe, sondern auch vor dem Wilde befriediget werden. Da Viehzucht und Holzzucht einem Lande in gleichen Grade nöthig sind, so müssen die Gränzen zwischen beyden, von denenjenigen welchen die große Wirthschaft des Landes obliget, nach richtigen Gründen bestimmet werden. Gut wäre es auch, wenn es durch bessere Anbauung derer Wiesen und guten Futterkräuter dahin zu bringen wäre, daß das Melkevieh beständig auf dem Stalle gehalten werden könnte, denn so würden die Viehtriften entweder ganz wegfallen, oder doch nur vor die Rinder und Kälber übrig bleiben, welche aber mit geringen Bezicken vorlieb nehmen.

Nun kommt unser Schriftsteller auf die übrigen Ursachen des überflüßigen Holzaufgangs, mit Angabe einiger Mittel dargegen. Unter denen erstern rechnet er die vorderste, das ungereimte Bauen; und rathet die Bauerhäuser auf denen Dörfern durchgängig nur von einem, die Bürgerhäuser in Städten aber durchgängig von drey Stockwerken zu bauen; auf diese Art würde jeder dieser so verschiedener Lebensarten, ihre erforderliche Bequemlichkeit am besten verschaffet, und die höchsten Häuser brauchten doch auch nur ein Dach, dadurch also nicht allein das wirkliche Bauholz, sondern auch viele Ziegel, folglich das zu ihrem Brande nöthige Holz ersparet würde. Eben wegen der Holzfressenden Ziegeleyen, rathet er die Häuser, zwar nicht mit Stroh, Rohr, oder Schindeln, wohl aber mit Schiefer zu decken, die Fußboden in denen Vorhäusern und Küchen aber, desgleichen die Felder in denen Wänden, nicht mit Ziegeln, sondern mit Bruchsteinen zu belegen und auszuflechten, die Schiedewände hingegen mit an der Sonne getrockneten Steinen auszumauern. Bey denen Ziegeleyen selbst aber recommandiret er gutes tüchtiges Brennen, und die Gleichheit der Ziegeln in der Form und Größe, weil ersteres zu mehrerer Dauer dienet, letzteres aber das unnütze Abhauen und Zerschlagen der Ziegel verhindert. Gleiches würde auch von denen Töpfern zu beobachten, und insonderheit eiserne Küchentöpfe und Geschirre einzuführen seyn. So könnte auch bey denen Ziegeleyen sowohl als in denen Töpferofen, statt des Holzes, Torf gebrannt werden. Die bemerkte Nutzbarkeit die Gebäude ganz, oder wenigstens den untern Stock von Steinen aufzuführen, bringet den Verfasser auf den Wunsch, daß solches auch bey denen Schweineställen, wo sovieles Holz so bald verstocket, möchte beobachtet werden. Statt hölzerner Brunnenröhren, rathet derselbe eiserne zu gebrauchen, wer aber selbige sich nicht anschaffen könnte, müßte wenigstens desto mehr Erlen pflanzen.

Die

Die Faßreifen an denen Weingefäßen, müssen auch von Eisen seyn. Denen Zimmerleuten ist nicht zu erlauben, die Abgänge vom Zimmerplatze mit sich nach Hause zu nehmen, weil sie sonderlich deswegen viel in die Spähne zu hauen, oder zu verderben pflegen. Unergiebige Salzwerke, müssen nicht versotten, und Glashütten lieber gar nicht angeleget werden. Die Wildzäune sind auch sehr Holzfressend, und ist dieses Pflaster fast schädlicher als das Uebel selbst, so damit soll geheilet werden. Man findet hier und da, gute Maschinen zu Kochung der Speisen bey einem geschlossenen Feuer, dadurch wenigstens die Helfte, wo nicht zwey Drittheile des sonst gebrauchten Holzes erspahret werden, diese könnten allgemeiner gemachet werden. Ueberhaupt sollte bey der Feuerung die Policey aufwachen, und sowohl dem Bauer, Tagelöhner, und Handwerksmann, als dem reichen Bürger und Edelmann seine Vorschrift stellen, wornach er seine Stuben- Küchen- und andere Feuer einzurichten habe, jedoch daß man einem jeden frey lasse, welche Art des Heerdes er vor sich erwählen wolle. Der gemeine Mann, muß im Winter, in Ofen kochen, nicht aber in desto größern und weitern, sondern in geschlossenen Feuer. Schlüßlich wird noch als ein großer Fehler bemerket, daß das Holz so vielfältig ganz naß verbrannt wird, daher eine jede Haushaltung, billig ihren Platz haben sollte, wohin sie ihr Holz trocken legen kann.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 1 Junii, 1764.

Amsterdam in Banc. -	138 ¾		138 thl. 18 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	134 ½		134 thl. 12 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 ¼		139 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	6 : 1 ¼		1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl. 1 gl. 3 pf.
Augspurg - -	99		99 thl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	100 ½		100 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 ½	100 thl. Lbl. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 ¾	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 18 gl.
Bresl. - -	—	2 ½	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 12 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 ¼	100 thl. ord. Duc. 102 thl. 6 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl.
Louis d'or Almarco =	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8 : 8 ¼	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 3 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	¾	100 thl. 18 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 ⅓ thl.	—	3 ¾	103 thl. 18 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 thl. 5 ⅓ gl.	—	4 ¼	104 thl. 6 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 ⅓ thl.	—	3 ¾	103 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4	104 thl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	½	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Stollbergische 1/12 u. 1/24 tel		pari	100 thl. Stollberg. 1/12. u. 1/24 tel 100 thl.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.	Fleisch und Fische.	gr.	pf.	Bier und Oehl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	6	=	1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2	1 Kanne Stadt-Bier	=	6
1 Scheffel Rocken	1	14	=	1 ℔ = = = = Landfleisch	1	9	1 Merseburger	1	=
1 Scheffel Gerste	1	=	=	1 ℔ Kalbfleisch = = =	1	10	1 Wurzner =	=	10
1 Scheffel Hafer	=	21	=	1 ℔ Schöpsenfleisch = =	2	6	1 Eilenburger =	=	9
1 Scheffel Rübsen	4	=		1 ℔ Schweinefleisch = =	2	=	1 Gose =	1	6
1 Metze Weizen gut Mehl	9	=		1 ℔ Hecht = = = = =	5	=	1 Tuchstein =	2	6
1 = = mittel Mehl	6	=		1 ℔ Karpfen = = = =	3	6	1 Dorf br. Bier	=	9
1 Metze Rocken gut Mehl	3	=		1 Gans = = = =	12	=	1 Breyhahn =	1	2
℔ Loth Qu.				1 Ente = = =	12	=	1 Wemeßig =	6	=
2 12 ½			Stadtbrodt	1 = 1 paar junge Hüner =	9	=	1 Baumöhl =	10	=
5 = =			Bauerbrodt	2 = 1 alte Henne = = =	10	=	1 Rübsen-Oehl	6	6
8 =			Semmel	= 3 1 Paar Tauben = =	2	6	1 Lein-Oehl =	6	=

	thl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	=	6	=	1 ℔ Lichte, gezogene	=	4	=	1 Kl. Birck. H. 4½ W.	=	=	=
1 Mdl. Käse	=	3	6	1 ℔ = gegoßene	=	5	=	1 Kl. Büchenes =	=	=	=
1 Mdl. Eyer	=	2	3	1 Korb Kohlen	2	2	=	1 Kl. Eichenes =	=	=	=
1 Mtz. Salz	=	4	=	1 Centner Heu	=	14	=	1 Kl. Kiefernes =	=	=	=
1 Stein Seife	2	16	=	1 Schock Stroh	2	18	=	1 Kl. Oberl. allerb. =	=	=	=

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	18	1	21	1	3	1	—	d. 26 May
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	2	1	17	1	12	1	—	d. 26 Mar
Görlitz	1.	oder 1 Scheffel	3	16	1	13	1	10	—	22	d. 24 May
Langensalza	1.	oder 2 7/27 Scheffel.	2	20	1	7	1	3	—	20	d. 28 Apr.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	8	1	12	1	8	—	18	d. 26 May
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3	12	1	15	1	10	—	20	d. 26 May
Nordhausen	1.	oder 2 7/27 Scheffel	3	6	1	10	1	2	—	22	d. 19 May
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	17	2	2	1	19	—	19	d. 28 May
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	22	1	12	1	8	—	13	d. 21 Apr.
Wittenberg	1	oder 2. Scheffel	2	20	1	10	1	12	1	—	d. 13 May
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	4	8	1	20	1	10	—	22	d. 29 May

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird nach 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfächsische Lande.

Beylage zum 24sten Stück.

Anzeige
von der neu errichteten Leipziger ökonomischen Societät.

Die Verbindlichkeit, mit vereinigten Kräften an der Beförderung des allgemeinen Besten zu arbeiten, hat die Errichtung einer Gesellschaft veranlasset, welche den Nahrungsstand überhaupt; als Land- und Stadtwirthschaft, Manufacturen, und Handlung, im weitesten Umfange, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen macht.

I.

Die Glieder der Gesellschaft, so nur aus hiesigen Landeseinwohnern genommen werden, sind theils ordentliche Mitglieder, theils Ehrenmitglieder. Erstere verbinden sich zu einem ordentlichen unten §. V. determinirten Geldbeytrage, und hat jedes ein Votum deliberativum; letztere haben nur Vota consultativa, und werden zwar, wie die ordentlichen, der Gesellschaft zu Erhaltung ihrer Endzwecke, allen nöthigen Vorschub leisten, ob sie aber, sowohl bey der Aufnahme in die Gesellschaft, als bey andern vorkommenden Gelegenheiten, zu den gemeinschaftlichen Anlagen, etwas beytragen wollen oder nicht, ingleichen ob diese ihre freywilligen Beyträge mit Hinzusetzung ihrer Namen bekannt gemacht werden sollen, ist ihrem Willkühr überlassen.

II.

Die Gesellschaft hat einen *Director*, und eine beständige *Deputation*, welche aus 8 Personen bestehet. Director und Deputati werden in den allgemeinen Zusammenkünften aus den ordentlichen Mitgliedern erwählet; und behalten ihre Functionen 2 Jahre; damit aber die Deputation allezeit mit der Sachen kundigen Personen besetzt sey, so hat man die Einrichtung dergestalt getroffen, daß von den acht Deputirten in jedem Jahre nur viere abgehen, und an deren Statt vier neue erwählet werden. Außer diesen ist zu Haltung des Protocolls, Führung der Rechnungen und der Correspondenz, ein beständiger Secretär bestellet.

III.

In jeder Oster- und Michaelismeße, werden am Dinstage in der Zahlwoche, ohne vorhergegangene besondere Einladung darzu, allgemeine Zusammenkünfte gehalten; doch können auch außerordentliche Zusammenkünfte, von dem Directore, oder in dessen Abwesenheit, dem jedesmaligen Vorsitzenden, wenn er solche für nothwendig erachtet, veranstaltet werden. Es werden darinnen die eingesendeten Aufsätze und Abhandlungen abgelesen und geprüfet, um davon, nach Befinden, nützlichen Gebrauch zum Besten des Publici zu machen; die Cassenrechnungen abgenommen; der Gesellschaft von allen demjenigen, was sie und ihre Absichten angeht, durch

den Secretairen Vorträge ertheilt, die Briefen neue Aufträge, den Deputirten, der Departements, neue Instructionen ertheilen, und die Sekretairs zur Redaction vorgenommen, Briefe entworfen, und nach Unterschreibung der eingelaufenen Antworten den Archivarius gelegt, oder auf Verlangen zurückgegeben werden, bis der Geschäft erledigt ist.

IV.

Die Schäfferung der Deputirten, welche wenigstens alle 4 Wochen in einigen gewissen Termin, wenn haben gewehret kann, die Arbeit der ganzen Geschäfft sich so wie allgemeinen Zustandsverhältnissen entwickelt hervorgehen, zu entwickeln, zu berichten, und durch Vorlegung solcher Nachrichten, Belegen der eingelaufenen und brief, zum allgemeinen Uebersichtsgewinn der ganzen Geschäfft zu gelangen. Die nächste Geschäfft der Präsens, pflegt nur unter sich, obgleich jeden Mitglied in der Geschäfft freyfteht, sich darüber beyzuvernehmen.

V.

Das Bureau der ordentlichen Mitglieder besteht in 1 Präs. bey der Versammlung, wenn 1 Mitg. in der Ordnung 1 Mitg. in der Abwesenheit Präsidenten, und in den Secretairen, bey denen Mitglieder, Kanzelisten, die Archivarius und Registratur, Archiv und Registratur angestellet sind, welche die Geschäfft, und Briefe, nach Anweisung der Mitglieder, zu Protocoll nehmen werden, wenn sie, als Secretairs, zu einer Sitzung sind gezogen haben, oder Briefe schreiben, und die Briefen, und Vorträge sind gelegt haben, oder Briefe, und Vorträge, der Deputirten, der Deputirten einen Vorgang nehmen, und Briefen, und Vorträge, der Deputirten, der Deputirten, der Deputirten

tuellen Hochzeitsgeste bedienet, um dadurch zu der Ehrerbietung eines Unterthans zu gelangen, so wird von jedem, insonderheit, wer Adelichen Standes ist, und Unsern Hofe, und Residenz, Hochgerichtlichen, Forstlichen, Bürgerlichen, Bergbaulichen, und Jagd-Bedienten, auch Officirern, und allen Bürgern, und Bauersleuten, so viel sich deren bey Unserm Hofe, und allen Residenz-Plätzen zu finden sind, wenn sie sich bedienet haben, 1 Thlr.

Die gegenwärtig bey Unserm Hofe befindliche Fürstinnen und Herrschaften, haben sich bey Ertheilung ihrer Ehrerbietungs-Geschenke folgendermaßen verhalten:

1. Die Fürstin, Frau Johanna Sophia Fürstin, Frau von Anhalt, auf Hoym, Gernrode, in Plötzkau, Gröbzig, Warmsdorf, Jeetzel und Cleetz Fürstin,
2. Der Johann Friedrich, Graf Dohnaen von Schlobitten, auf Mühlen, Hoch-Gräflich Dohnaischer Landhofmeister von der Lauenburgischen Linie, Canonic. des Corpo.
3. Der Peter Friedrich von Hahnenkopf, auf Fiede, Morgenbesitzer bey Ober-Cantzleyen, Ritterrath der Lauenburgischen Commission,
4. Der Karl Leopold Graf von Hoym auf Hoym und Schönberg zu Weichselburg, Hoch-Gräflich Hoym-Schönbergischer Landrath und Burggrafen.
5. Der Johann Christian Graf von Dönhoffen auf Bergenhoffen, Hoch-Gräflich Dönhoffischer, auch Ermländischer Landrath,
6. Der Johann Friedrich Graf von Hülsberg, auf Bendorf, Hoch-Gräflich Cammerherr,
7. Der D. Johann Gottlieb Graf von Reichenbach auf Wallenburg, Hoch-Gräflich Cammerherr und Burggraf,
8. Der Ernst Graf von Reichenbach auf Wallenburg, Hoch-Gräflich Cammerherr, Ernestinischer und Hochgräflich Ernstes, auch Oberhauptmann,
9. Der Johann Christian Graf von Reichenbach auf Wallenburg, Hochgräflich Cammerherr,
10. Der Friedrich Moritz von Gersdorf, auf Dahlitzsch, Hoch-Gräflich Dönhoffischer Landrath und Burggraf,
11. Der Wolfgang Georg Wenck, Hoch-Gräflich Hoym- und Dohnischer Rath und Secretair,
12. Der Gottfried Gottschalck, Hoch-Gräflich Hoym-Schönbergischer Cammerrath und Amtspachtern,
13. Der Johann Gottlieb Graf von Hoym, Hoch-Gräflich Hoym-Schönbergischer Cammerherr,
14. Der D. Ernst Gottfried Schreiber, Hochgräflich Hoym-Schönbergischer Cammerrath,
15. Der Ludwig Christoph von Reichenbach auf Goschütz, Hoch-Gräflich Cammerherr,
16. Der Karl August von Schönberg, auf Mauersdorf, Hoch-Gräflich Cammerherr und Landschaftsrath,
17. Der N. Christian Gottfried Sam. Graf, Hoch-Gräflich Dohnischer Hofmarschall, auch Hochgräflich Hoym-Schönbergischer Cammerherr, und der Gräfl. Burg,
18. Der

19. Herr Carl Gottlob Boſe, auf Schleinitz, Churfl. Sächſ. Geheimerrath.
20. Herr Carl Friedrich von Beuſt, auf Neuenſalze, Churfl. Sächſ. Geheimerrath und Creyßhauptmann des Vogtländiſchen Creyſes.
21. Hr. Michael Gottlob Bucher, Churfl. S. Cammercommißionsrath.
22. Hr. Adam Friedrich Senf von Pilſach, auf Tſcheuplitz, Churfl. S. Creyshauptmann des Thüringiſchen Creyſes.
23. Hr. Joh. Friedr. Ernſt Freyh. von Frieſen, auf Retha, Ch. S. Geh Rath.
24. Hr. Chriſtoph Gottlob von Burgsdorf, Ch. S. Hof- und Juſtitienrath.
25. Hr. Günther, Graf von Bünau zu Dahlen, Kön. Franzöſ. Obriſter.
26. Hr. Gotthelf Adolph Graf von Hoym, auf Gleina, Churfl. Sächſ. Cammerdirector im Stifte Zeitz und Cammerherr.
27. Hr. Wolf Chriſtian von Schönberg, auf Arnsdorf, Churfl. Sächſ. Landshauptmann des Marggrafthums Oberlauſitz.
28. Hr. Robert Maximilian Freyh. von Fletſcher, auf Kliphauſen, Churf. S. Geh. Cammer- und Bergrath auch Creyshauptm. des Weiſenfelſiſchen Creyſes.
29. Hr. Johann Albericus von Hofmann, auf Rammenau, Churfl. Sächſ. Geheimer Aßiſtenzrath.
30. Hr. Johann George Beckmann, Forſtinſpector.
31. Hr. Johann Otto Heinrich Schlegel, auf Jmnitz.

b. Ehren-Mitglieder.

1. Hr. Hans Moritz Graf von Brühl, auf Martinskirchen, Churfl. Sächſ. Cammerherr.
2. Hr. D. Johann Carl Gehler, der Botanik Profeſſor zu Leipzig.
3. Hr. Johann Auguſt Schilling, Gräfl. Reußiſcher Rath.

X.

Hiervon ſind für dieſesmal erwählet worden:

a) Zum Directore Se. Excell. Hr. Johann Georg Friedrich Graf von Einſiedel.

b) Zu Deputatis, und zwar in folgender Ordnung nach dem Looſe:

1. Herr Detlev Carl Graf von Einſiedel.
2. Dieſe Stelle iſt noch vacant, weil die Erklärung desjenigen Mitgliedes, auf welches die Wahl gefallen, noch nicht eingegangen iſt.
3. Herr Johann Friedrich von Ponickau.
4. Herr Ludewig Carl von Pöllnitz.
5. Herr D. Chriſtian Ludewig Stieglitz.
6. Herr D. Daniel Gottfried Schreber.
7. Johann Friedrich Graf Vizthum von Eckſtädt.
8. Herr Peter Freyherr von Hohenthal.

c) Als Secretarius perpetuus iſt ernennet worden Herr D. Johann Chriſtian Daniel Schreber, der Königl. Schwediſchen Akademie der Wiſſenſchaften Correſpondent, an welchen der Briefwechſel gerichtet, und alles an die Geſellſchaft einzuſendende addreßiret wird. Leipzig, den 26. May 1764.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 25.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 9 Junii 1764.

Art. I.

Valvations-Tabelle

Die Valvations-Tabelle auf den Monat Junii 1764. kömmt mit der vom vorigen Monat durchgängig überein, außer daß die Fürstl. Gothaischen ½ Stücken d. a. 1761., welche bey der vorgenommenen Probe richtig befunden worden, in dieselbe sub A. No. 1. mit eingerückt sind.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es ist ein Haus auf den neuen Kirchhof so mit 9 Logis und guten Kellern versehen zu verkaufen: Liebhabern können dieserwegen nähere Nachricht bey dem Herrn Advocat Spieß auf dem neuen Kirchhofe erhalten.

2) Auf dem Crostigal zu Wurzen ist ein an der großen Poststraße zwischen Dreßden und Leipzig sehr angenehm und lustig gelegenes Haus benebst dem darzu gehörigen wohl angelegten Garten, der mit den besten Obstsorten besetzet ist, auf instehende Johannis aus der Hand zu verkaufen. Wer nähere Nachrichten begehret, kann solche bey dem Herrn Doctor Schreiter zu Wurzen erhalten. Die Wohnung bestehet aus zwey größeren Zimmern, davon das eine einen Alcoven, das andere eine besondere Schlafkammer hat, noch aus einem kleinen Stübchen mit Ofen, einer Domestiquen-Stube, Küche, Vorhaus, Speisegewölbchen und Waschhause, auch Wagenschuppen und Holzraum. In dem Garten stehet ein besonderes Orangeriehaus, welches zu Sommerszeiten als ein Speisesaalchen gebraucht werden kann, überdem sind noch hinten im Garten zwey besondere Wohnungen, die an Hausleute vermiethet werden können. Das Wohnhaus ist Gabenfrey, auf den hinteren Gebäuden liegen nur zwölf Schock.

3) Man macht hierdurch allen Liebhabern der Astronomie bekannt, daß zu Dreßden bey dem Churfürstl. Sächßl. Hofkupferstecher, Herrn Johann Joseph Hackl, zwey ganz besondere Instrumente zu verkaufen sind, als:

1. Ein sehr schöner Englischer Newtonianischer *Tubus*, und zwar just einer von den zween, welche Newton selbst erfunden, und in Londen verfertiget hat, von 9 Schuhen in der Länge, und 10 Zollen im Durch-

schnitte, mit einem sehr accuraten Micrometro, einen Quadranten, wie auch allen Instrumenten und Gläsern, die zu allen besondern astronomischen Observationen nöthig sind. Es stehet dieses Instrument auf einer demselben proportionirten Maschine, durch deren feste Stellung es nicht der geringsten Bewegung ausgesetzt ist, und man kann vermittelst gewisser am obern Theile derselben angebrachter Federn den Gestirnen in ihrem ganzen Laufe folgen.

Bemeldeter Tubus ist den 19. März 1756. zu Dresden probirt, und folgendergestalt befunden worden. Nach dem Untergange der Sonne konnte man die 2 Trabanten des Jupiters gleich weit vor ihm her gehen sehen, ohngeachtet der Wind in der obern Luftgegend viel Wolken verursacht hatte. Jupiter erschien vor halb 8 Uhr, und nach 8 Uhr bemerkte man den andern Trabanten zur Rechten weiter vorwärts, nachdem der erste bereits zur Zeit des Aufgangs weiter vorgerückt war. Drey Viertel auf 8 Uhr verschwand auch der andere. Man konnte so gar den Streifen (Falciam) in dem Jupiter unterscheiden; halb 9 Uhr sahe man den Schatten des ersten Trabanten mitten im Jupiter, welcher von Zeit zu Zeit weiter fortrückte. Um 9 Uhr sahe man den Schatten des andern ganz in der Mitten. Drey Viertel auf 10 Uhr sahe man noch den Schatten des andern zur Linken des Jupiters, und da der Mond zu scheinen anfieng, sahe man den andern hinter den Jupiter zur Linken. Nach halb 11 Uhr kam auch der andere Trabante ein wenig tiefer als der erste wieder zum Vorschein.

Alles dieses ist von gelehrten und in der Astronomie wohlerfahrnen Männern observirt worden, welche auch die Klarheit und Reinigkeit dieses Tubi auf der Erde, sowohl am Tage, als Abends spät mit Bewunderung bemerkt haben.

2. Das andere Stück ist eine vollkommen gute Muschenbröckische Luftpumpe mit einem doppelten Cylinder von 3 Schuhen in der Länge und 5 Zollen im Durchschnitte, mit Glocken von 5. 4. 3. und 2 Schuhen in der Höhe und 10 Zoll im Durchschnitte.

4) Ein Ritterguth im Churkreise gelegen, mit Ober- Mittel- und Niederjagdt, der Preis à 62000 thl. ist zu verkaufen. Die Nachricht davon ist bey den Herrn Kriegsrath Faber vor dem Petersthore zu erhalten.

5) Da wiederum allhier bey dem Kaufmanne Peter Friedrich Ulrich, in des Herrn Doct. Stieglitz Hofe eine Parthey diesjährigem frischen Pyrmonterbrunnen und Seuerling angekommen ist. Gedachter Ulrich aber in einigen Tagen von hier nach Pyrmont wieder abreiset, als wird solches hiermit bekannt gemacht, daß bey dem Kaufmanne und Kramer, Herr Johann George Schmidt, jun. in der Burgstraße in Ludewigs Hause, obigen Pyrmonterbrunnen als auch Seuerling, (welcher ungemein annehmlich und sehr gesund unterm Weine zu trinken) die Bouteille von jeder Sorte vor 9 gl. in Conventionsmäßigen Gelde, allda in Commißion gegeben, beliebigst zu haben ist.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

1) In der Petersstraße ist künftige Michaelis ein wohl aptirtes *Logis* 4. Treppen hoch vorne heraus zu vermiethen, wer dazu Belieben, giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

2) Es ist eine schöne ausgewölbte Niederlage, am neuen Kirchhofe auf instehende Johannis a. c. zu vermiethen, und kann man hiervon nähere Nachricht bey Hr. Adv. Halanken in Thomasgäßchen in Hrn. Krapps Hause 3 Treppen hoch erhalten.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.

Es wird ein Capital à 6000 bis 8000 thlr. auf ein Ritterguth welches in Sachsen lieget worauf noch keine Schulden haften von 5000 thl. am Werth auf erstern Consens auf die Michaelismesse a. c. gesuchet, die Liebhaber können sich bey dem Herrn Kriegsrath Faber vorm Petersthore im Helm melden.

Art. VI.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Eine Person, die sowohl in der Oeconomie als auch zugleich in der Gärtnerey erfahren, auch schon hohen Herrschaften gedienet und gute Attestata vorzuzeigen hat, offeriret hohen Herrschaften als Verwalter oder Pachter ihre Dienste. Nähere Nachricht von solcher giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Jean Pierre Guerlange, französischer Sprachmeister und Kosthalter in Hanau, giebt denen ihme anvertrauten Lehrlingen Information in der französischen Sprache, in dem Schreiben, Rechnen nach Handlungsart, wie auch in denen Wechselarbitragen, in der Handlungs, Brief, Correspondenz, und in dem italiänischen Buchhalten.

Man zahlet vor Kost und Information wöchentlich 3 ½ Gulden des Winters aber wegen der Einheizung 30 Xr. mehrers; sodann vor Wasch- und Reparation des Geräths von Meß zu Meß 1 Spec. Ducat. Will jemand das Italiänische Buchhalten erlernen, so wird solches a parte berechnet und überhaupt dafür 30 fl. entrichtet. Es kann auch nach Belieben in meinem Hause folgendes erlernet werden, und zahlt man:

vor Information im Christenthum monatlich 1½ fl.
vor dito in der Geographie von Meß zu Meß 3 fl.
vor dito in der Universalhistorie 3 fl.
vor dito in der Zeichenkunst monatlich 1½ fl.
vor dito im Tanzen " " 1 fl.
vor dito auf musikalischen Instrumenten zu spielen " " 1½ fl.
vor dito in der Lateinischen Sprache 1½ fl.

Dem Sousmaitre wird gewöhnlich zur Meß und zum Neuen Jahrgeschenk jedesmal 1 fl. gegeben, desgleichen auch denen Mägden.

Wie gut würde es nicht seyn, wenn eine solche Handlungsschule in Leipzig errichtet werden könnte. Man denke um so ernstlicher darauf, als der Nutzen davon der ausgebreiteste seyn würde, und demnächst durch die öffentliche hiesige Zeichenschule, bereits die Bahn dazu gebrochen worden.

2) In dem Dorfe Crosse bey Zwickau, fertiget der dortige Müller Beck, sehr gute Clavire, Clavecins, und Piano Forts. Wer dergleichen zu haben wünschet, der kann sich hierunter an die Herren Oeler und Seifert in Crimmitschau addreßiren, welche diesen geschickten Mann, bekannter zu werden wünschen.

Art. VIII. Aufgaben.

Einige Freunde dieser Stadt wünschen, daß sich ein Mann finden möge, welcher die Sehenswürdigkeiten von Leipzig, auf eine andere als zeitherige Art, in einigen Bogen beschreibe. Nicht eine trockene sondern instructive Anleitung, das Sehenswürdige in Leipzig in Augenschein zu nehmen wird erwartet. Die vorzüglichsten Stücke in denen Cabinettern der Mahlerey, der Münzen, der Naturalien, der Bücher ꝛc. dürften zu benennen seyn, damit Reisende die Schätze der Seltenheiten von Leipzig wüßten, nach welchen sie sich umzusehen hätten, und nicht allein auf das merkwürdige überhaupt, sondern auch auf das eigentlich vorzügliche dabey besonders, geführet würden.

Art. IX. Nützliche Bücher.

In der Dyckischen Buchhandlung ist fertig worden: Rabeners Satiren, 4 Theile, mit kleinen Lettern in klein 8. Diese Buchhandlung ist genöthigt gewesen: diese kleine und saubere Auflage zu veranstalten, um der Unbilligkeit einiger eigennützigen Buchhändlern zu begegnen, die einen elenden Nachdruck obgesagter Schriften zu verbreiten sich unterstanden haben. Diese kleine Ausgabe kostet 1 thl. 8 gl. und aber die Hälfte weniger, als diejenige in 4 Bänden in groß 8. mit Vignetten gezierte, wovon in eben dieser Handlung Exemplarien zu 2 thl. 16 gl. zu haben.

Ferner ist fertig worden Anton Banniers Erläuterung der Götterlehre und Fabeln aus der Geschichte, übersetzt von Joh. Adolph Schlegeln und mit Anmerkungen versehen, von Herr Prof. Schreckh, 3ter Band gr. 8. à 2 thl. 8 gl. Die Herren Pränumeranten

können ihre Theile, gegen 14 thl. Vorschuß auf den 4ten Theil abfordern.

Auch ist, Beytrag zum Theater 3ter Band 8. à 16 gl. fertig.

Art. X.

1) Auszug eines Schreibens aus Carlsbad, vom 29 May 1764.

Noch eins muß ich melden. Ich bin auf meiner Reise in * * * bey unserm alten Freund gewesen. Seit 8 Jahren habe ich ihn nicht gesehen, und ich freuete mich diesen ehrlichen Mann wieder zu sehen, nachdem ihn der Krieg auf einige Jahre aus unsern Lande entfernet hatte. Er hat sich, ob er gleich nur 51 Jahr alt ist, aus denen großen Geschäfften gezogen. Er lebet ganz stille und eingezogen auf seinem Landgute, wo er Holz bauet, Wiesen und Wege bessert, und alles thut, was man von einen guten Wirthe erwarten kann. Allein was thäte er dabey besonders! Ich will wichtigere Vorwürfe der Beschäftigungen dieses Menschenfreundes erzählen. Seine Dorfschule hat er in die beste Ordnung versetzet. Man findet daselbst kein Kind von 5 Jahren so nicht lesen könnte, und keines von 7 so nicht recht gut schreibet. Die Processe und die Zänkereyen waren ehedem in diesen Dorfe recht zu Hause. Der Gerichtsverwalther konnte auf eine daher erwachsende jährliche Einnahme von 100 thl. seit vielen Jahren auf das Zuverläßigste rechnen. Seitdem aber unser Freund Besitzer dieses Guts ist, hat man kein Exempel eines Processes. Die Unterthanen welche ihren Herrn als Vater ehren, lieben und folgen, leben jetzt weit gesitteter als sonst, und sind mit denen Aussprüchen ihres Gerichtsherrn bey vorfallenden Dingen so zu frieden, daß sie nicht daran gedenken, in dergleichen Fällen in die Gerichtesstube zu gehen. In dem Wirthshause sind die besten Vorkehrungen getroffen, damit die Fremden wohlfeil, bequem und reinlich verpfleget werden. Alle Ueppigkeiten woraus Laster entstehen können, werden in diesen Gasthofe nicht gestattet.

Das Vergnügen unseres Freundes bestehet vornämlich mit darinen, einige Freunde welche gut zu denken, aber auch so zu handeln gewohnt sind, wöchentlich ein bis zweymahl bey sich zu sehen. Es leidet auch diese gemachte Einrichtung keine Veränderung, ausser wenn einige ausserordentliche Ausgaben, welche in Allmosen, oder Forthelfung guter Leute die zum Nahrungestande gehören, eine Erspahrung zu machen nöthigen, und unser Freund genießet das süsseste Vergnügen, wenn er durch einige ersparte Bouteillen Wein, und wenn er seine Gesellschafft weniger als sonst siehet, das Glück anderer Menschen gründen kann. Ich will von den Hauptcapital seiner Ausgaben, nur etwas gedenken. Ein armer Fabrikant, der um einen Vorschuß von 200thl. bey einen sehr angesehnen aber dabey verschwenderischen Mann bath, erzählte die erhaltene abschlägliche Antwort mit Betrübnis. Unser Freund fragte diesen Niedergeschlagenen, wie hoch die beyden Probestücken seiner neuen Waare, ihm selbst zu stehen kämen, da er vor die geforderten 38 thl sie nicht gefertigt haben könnte Er antwortete 60thl. Dis Geld wurde sogleich bezahlet, und die beyden Stück Waare ihn darauf geschenket, auch ein Schein an einen Liebhaber von nützlichen Erfindung gegeben, und der Fabrikant damit hingewiesen, wo er eben so viel Geld und seine Waare zurück erhielt. Dies brachte den Mann dazu, seinen Fleiß mit neuen Muth zu betreiben, und nun ist es ein so wohlhabender als nützlicher Bürger.

Ich würde nicht fertig werden, alles dasjenige Gute zu bemerken, was ich an diesem Orte gesehen und gehöret habe.

Doch noch eins. Sie wissen doch, daß nach denen höchsten Befehlen, gleiche Weisen im Lande seyn sollen. Unser accurater Guths-Besitzer hält auf die Befolgung derer Mandate überhaupt, also auch auf dieses. Er visitirte dahero vor 2 Monathen alle Haspel und Weisen in seinem Dorfe, und lies in seiner Gegenwart die unrichtigen zerbrechen. Die Betrüger hielten sich nunmehro um so berechtigter, neue unrichtige Weisen anzuschaffen, da sie glaubten, daß in diesen Menschen-Alter keine neue Visitation vorgenommen werden würde. Allein unser Freund wiederhohlte seine Expedition

vor

vor 14 Tagen und fand 3 neue falsche Weisen. Er cassirte sie, und bestrafte deren Eigenthümer damit, daß er sie aus seiner Lohn-Arbeit setzte. Dis thut eine ohngemeine Würkung, und die Leute gehen schüchterner und niedergeschlagener herum, als wenn sie auf andere Art noch so harte wären gestraft worden ꝛc.

2) Nachricht von einer düngenden Erde.

In dem Amte Seyda bey dem Dorfe Oehna und auf der wüsten Mark Blumberg so nach Mägeln gehöret, wird eine sogenannte Kalkerde gegraben, so vorjetzo mit großen Nutzen auf dem Acker an statts Dinger gebrauchet wird, dem Ansehen nach bestehet selbige aus Kreide und Ton ohne einigen Sand, die Kalkerde läßet sich mit den Fingern zerreiben, bey den Zerreiben aber fühlet sie sich meblicht und fett an, sie lieget 3 bis 4 Ellen tief unter dem Erdreich. Oben ist en Kiezsandigter auch an theils Orten etwas thonig oder lettiger Boden, alsdenn kommt Leim und unter den Leim die Kalkerde welche bey dem Ausgraben ziemlich schwer und naß. Sie wird im Frühjahr, wenn der Landmann Zeit hat, gegraben, und in ziemliche große Hauffen ausgeworfen. Wenn sie nun ziemlich trocken, wird sie mit Wagen, worauf Kasten von Brettern gesetzet, auf den Brachacker gefahren und in kleine Häufgen abgeschlagen, woselbst sie noch eine Weile liegen bleibet, bis sie von der Luft und Sonne völlig trocken, dergestalt, daß sie mit der Hand auf das Feld herum gestreuet oder auch mit der Schippe dinne aus einander geworfen werden kann. Die Fleinigschen Bauern säen solche mit der Hand, die Einwohner aber bey dem Dorfe so sie selber haben werfen solche mit der Schippe aus einander. Wenn dieses geschehen, so bleibet sie einige Zeit, so lange bis ein Regen erfolget liegen, damit die Kalkerde recht einregnet. In Oehna wird der Dresdner Schfl mit 5 gl. bezahlet die Müchischen Unterthanen aber verkaufen solches Fuder weiß, das Fuder mit 3 bis 4 Pferden oder Ochsen bespannet vor 1 thl. bis 1 thl. 8 gl. In ein Fuder dergleichen Kalkerde so auf das höchste aus 7 Dresdner Scheffeln bestehet säet der Landmann 1 Schfl. Dr. M. Korn aus. Die Kalkerde kann zum Dingen auf allen Acker auch zu allen Getreyde gebrauchet werden, jedoch schaffet er auf dem Sandlande mehr Nutzen als auf den Tonacker wo die Asche besser anschlägt. Wenn der Acker mit dieser Kalkerde ordentlich gedinget, so kann der Landmann den Acker 3 mahl bestellen und besäen, das besondere bey dieser Kalkerde ist dieses, daß wenn der Landmann auf seinen Acker zu 1½ Schfl. Aussaat gleich 2 Fuder und mehr fähret die Saat darauf nicht besser noch dicker stehet als auf den Aker so nur mit 1 guten Fuder gedinget worden. Ja obgleich, wo die Haufen gelegen vielmehr Kalkerde liegen bleibet, als wo sie ausgestreuet wird, so ist doch hier kein Unterschied wie auf den Misthaufen zu sehen, sondern das Korn stehet auf dem Stücke in allen gleich. Die Aehre von dem gekalkten Acker siehet etwas brauner aus, als auf den andern Felde und man kann dahero den gekalkten Acker gar leicht erkennen. Das Getreyde wird jederzeit quick und an Körnern groß und drischet beßer als auf den gemisteten Felde. Der Nutzen von dieser Kalkerde bey Dingung der Felder ist sehr groß, und bedienet sich der Landmann solches besonders in dem Butenfelder und wüsten Marken, welche weit vom Dorfe gelegen und wohin er sonsten keinen Mist bringen kann. Die Oehnaischen Einwohner befinden sich bey Bedingung dieser Kalkerde zum Dingen auch in ihren guten Felde sehr wohl, da sie der ihr gegebenen Vorschrift genau nachfolgen. Diese bestehet darinne daß sie mit dem ordentlichen Dinger abwechseln und auf ihren Acker nicht 2 mahl hinter einander Kalkerde fahren, hingegen bezeiget es freylich die Erfahrung daß derjenige Landmann so seinen Acker beständig und 3 bis 4 mal hintereinander mit Kalkerde gedungen und mit ordentlichen Dinger abgewechselt, er zwar beständig gut Getraide erbauet, dadurch aber auch sich des Graßes und Futters vor das Vieh auf diesen Acker fast gäntzlich beraubet, indem der oft gekalkte Acker nicht anders als eine

Schein-

Scheinteune aussiehet und vom Graße sich nicht das geringste darauf befindet. Dieses muß also der Landmann wohl bey dem Gebrauche dieser Dingung in acht nehmen, daß er beständig mit der Dingnng abwechselt, so bekömmt er nicht allein gut Getreyde, sondern das Vieh behält auch seine ordentliche Weyde, und siehet man in Oehna da die Einwohner diesen Vorschlag folgen keinen Mangel an Graße, nach der Flemigschen Art wo die Weide jederzeit kurz.

3) **Vom Rettighandel im Churcreis.**

In dem Dorfe Zennick so unter das Amt Seyda gehöret, erbauen die Einwohner eine Art Feldrettige, welche sie in Fastnachten herum in die benachbarten Städte zu Markte fahren, und dadurch die benöthigten Abgaben erwerben. Die Feldrettige werden mit denen Rüben zugleich um alt Jacobi auf das Feld gesäet. Es säet ein Bauer 1 bis 2 Kannen Rettigsaamen aus. Hiervon gewinnet er, nach ihren Gebrauch zu reden, 20 bis 30 Säcke, den Sack zu 4 Wittenbergischen Scheffeln gerechnet, welchen er auf 21 gl. taxiret. Mit Ausgang des Octobr. gehet die Rettigerndte an, darzu finden sich die Häusler, Hausgenoßen und andere arme Einwohner aus denen benachbarten Dörfern und dem Städtlein Seyda, ein, diese helfen zum Theil die Rettige mit kleinen spitzigen Hacken aushacken, theils lesen sie die ausgehackten Rettige in die Schürze und tragen sie auf Haufen zusammen, wenn dieses geschehen, läßet sie der Bauer des Abends zu Hause fahren, und in die Stube abladen, die auf dem Felde befindlichen Leute gehen mit und helfen selbige abschneiden, wofür der Bauer denenselben Essen und Trinken, und einige Metzen Rettige an statt des Lohns giebet, nachdem die Rettigerndte groß und die Arbeitsleute damit viele Tage zugebracht. Sobald die Rettige abgeschnitten, füllet der Landmann seinen Sack voll und fähret solche in das Feld, wo es hoch ist, heraus. Hier werden nach Befinden 4 bis 5 Gruben nahe bey einander 3 bis 4 Ellen tief gemachet, und die Rettige herein geschüttet, nachgehends mit etwas Stroh beleget, und die Gruben mit der herausgeworfenen Erde wieder zugefüllet, hierinnen bleiben die Rettige bis Fastnachten, da der stärkste Frost nachgelassen, vergraben, alsdenn gräbet der Eigenthümer eine Grube nach der andern auf, und verfähret seine Rettige in die benachbarten Städte zu Markt, wo er die Dreßdner Metze Rettige, wenn sie wohl gerathen, vor 1 gl. sonst aber noch theurer verkauft. Die Rettige werden auch in der Stadt häufig gekauffet, indem sie zu allerhand Fleisch als Zugemüse gekochet, auch mit Milch als ein Zugemüse genossen werden können. Die benachbarten Dörfer, Meltendorf, Schadenwalda, Luttgenseyda und Gentha säen und erbauen ebenfalls dergleichen Rettige und fahren damit gleichfalls zu Markt. Jedoch sind die Zeminker die vornehmsten, weil man davor hält, daß ihre erbauete Rettige saftiger und süsser seyn. Der Acker, worinnen sie gebauet werden, bestehet aus einen leichten, schwarzen Sand. Sie wachsen aber auch in Kiß und etwas Laimackers.

4) **Vorläufige Antwort auf die in No. 29. 1763. befindlichen Aufgaben:**

Wie kann man die Erdflöhe vertilgen und ausrotten?

Es ist zu bedauern, daß des gewesenen Fürstl. Pfalz-Zweybrückischen Leibmedici D. J. F. Ravensteins Sammlung seltener Begebenheiten in der Natur ꝛc. bey Gelegenheit eines problematischen Aufsatzes vom Luftsalze ꝛc. Zweybrücken und Straßburg 1755. 8. nicht in jedermanns und sonderlich der auf die Cultur und Fruchtbarmachung des Ackers raffinirenden Liebhabere (doch vermuthlich zur Zeit deswegen, weil der sel. Verfasser nach p. 451. solche nur auf eigene Kosten in wenigen Abdrücken bekannt werden lassen) Händen seyn kann.

Hierinnen aber ist das zwar von dem Verfasser selbst dem Publico noch nicht entdeckte und auf besondere Weise zubereitete, obschon manchem Privato heimlich bekannte und nunmehr in Frankfurth am Mayn bey Herr Kaufmann Güntzern öffentlich zu habende Düngsalz, dessen auch Art. 7. des 20sten Blatts 1763 gedacht ist, als das sicherste wider

die

die Erdflöhe, Würmer, Schnecken ꝛc. dienliche Mittel anzutreffen, so nunmehr auf vielfältig wiederholte eigene Erfahrung gegründet ist. Man findet schon Zeugnisse davon p. 481. sq.

In eben gedachtem Buche sind auch p. 401. Mittel wider den Kornwurm (sub a.) vorgeschlagen. Man kann aber gegenwärtig noch kein Zeugniß von nachgeholten Proben davon ablegen

Zur Vollständigkeit dessen, was Blatt 6. Art. 10. von dem wider den Biß wütender Hunde ꝛc. versicherten Mittel des Gauchheils gemeldet worden, ist billig daß man den sel. D. Ravenstein als ersten Angeber bekannt machet. Er gedenket davon p. 419. sqq seiner Sammlung ꝛc. und der von dem berühmten Herrn Hofrath von Haller in der Vorrede S. 7. gemachte, auf der letzten Seite des Anhangs aber gehobene, und nunmehr durch ein Churfürstliches höchstes Mandat selbst benommene Zweifel verschwindet endlich gänzlich. Gefell im Voigtlande.

J. S. Liebert, Stadtschreiber.

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung, vom 8 Junii, 1764.

Amsterdam in Banc. -	138 ¾		138 thl. 18 gl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	134 ½		134 thl. 12 gl. = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	139 ⅛		139 thl. 6 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	6 : 1 ¼		1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl. 1 gl. 3 pf.
Augspurg - -	99		99 thl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	100 ½		100 thl. 12 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 ½	100 thl. Lbl. = 101 thl. 12 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	2 ¾	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 102 thl. 18 gl.
Bresl. - -	—	2 ½	100 thl. Breßl. Duc. = 102 thl. 12 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 ¼	100 thl. ord. Duc. 102 thl. 6 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8 : 8 ¼	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 3 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	½	100 thl. 12 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	¾	100 thl. 18 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 ⅓ thl.	—	3 ¾	103 thl. 18 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 thl. 5 ⅓ gl.	—	4 ¼	104 thl. 6 gl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 ⅓ thl.	—	3 ¾	103 thl. 18 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4	104 thl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	½	100 thl. 12 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.
Stollbergische 1/12 u. 1/24 tel		pari	100 thl. Stollberg. 1/12 u. 1/24 tel 100 thl.

1) Leipzig-

THE TIMES, SATURDAY, JANUARY 1, 1938

| | | |

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 26.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 16 Junii 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Es sind fünf Kuxe in denen Freyberger Bergwerken, um einen sehr billigen Preiß zu verkaufen, und haben sich die Liebhaber in dem Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Es ist allhier ein wohlgelegenes Haus von zwey Stockwerken, worinnen dreyzehen Stuben, eigene Waschgelegenheit und Wasser, nebst Holzräumen und guten Kellern aus freyer Hand zu verkaufen, wer hiervon weiter Nachricht verlanget, beliebe sich dieserwegen im Intelligenz-Comtoir zu erkundigen.

3) Eine bequeme und noch wenig gebrauchte viersitzigte Reisekutsche soll künftigen 13 Julii c. a. Vormittags um 11 Uhr, im Churfürstl. Sächßl. Creisamte allhier öffentlich verauctioniret, und dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung überlassen werden. Diejenigen Personen, welche solche vorher in Augenschein nehmen wollen, dürfen sich deshalb nur bey der Amtsstube melden.

4) Zwey mit fürtreflicher Bildhauer-Arbeit, verzierte und vergoldete Rahmen, welche sowohl zu Spiegeln, als auch zu Bildern gebrauchet werden können, stehen um einen billigen Preiß zum Verkauf in dem Intelligenz-Comtoir.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

1) Es wird in der Reichsstraße, vom Böttchergäßchen bis zur Grimmischengaße, oder aber im Salz- oder Schustergäßchen, wo die Geraer und Ronneburger Fabrikwaaren zu verkaufen sind, ein Gewölbe gesucht; wer ein dergleichen, in besagter Gegend zu vermiethen hat, geliebe es nebst den Conditionen im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen.

2) Woferne sich jemand findet, so das Ritterguth Möederwitzsch zwischen Zwenkau und Rötha gelegen, zu pachten willens, so kann sich derselbe gegen billige Conditiones des förderlichsten bey dasiger Herrschaft melden, und gewiß versichert seyn, daß er alsdenn längstens zu Jacobi c. a. solches Guth cum pleno inventario übernehmen kann.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden.

1) Es hat jemand am 13 Junii a. c. Abends zwischen 6 und 7 Uhr eine viereckigte

Diese gegenwärtige öffentliche Landesschuld soll zu Lasten des Staatsschatzes Baden übernommen und nach Maßgabe des Artikels 3 des Vertrages, vom 27. Juni 1859, getilgt werden.

Die Verzinsung der Schuld soll vom 1. Januar 1860 an durch die Großherzoglich Badische Staatskasse gegen einen Verzinsungsbeitrag von 1,200,000 Gulden, vom 1. Juni 1859, geschehen.

Art. 2. Die gegenwärtige Schuld soll, wie bisher, durch die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission verwaltet werden, und diese Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 3. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 4. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 5. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 6. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 7. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 8. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 9. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 10. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 11. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 12. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 13. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 14. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 15. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 16. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 17. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 18. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 19. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 20. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 21. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 22. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 23. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 24. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 25. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 26. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 27. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 28. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 29. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 30. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 31. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 32. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 33. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 34. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 35. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 36. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 37. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 38. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 39. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 40. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 41. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 42. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 43. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 44. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 45. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 46. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 47. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 48. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 49. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 50. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 51. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 52. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 53. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 54. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 55. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 56. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 57. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 58. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 59. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 60. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 61. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 62. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 63. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 64. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 65. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 66. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 67. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 68. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 69. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 70. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 71. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 72. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 73. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 74. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 75. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 76. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 77. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 78. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 79. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 80. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 81. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 82. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 83. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 84. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 85. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 86. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 87. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 88. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 89. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 90. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 91. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 92. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 93. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 94. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 95. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 96. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 97. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 98. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 99. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

Art. 100. Die Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungs-Kommission soll, wie bisher, die Zinsen- und Kapitalzahlungen besorgen.

man erfahre, wie sich eine verlangte Gegend sowohl zu denen ökonomischen, als zu mineralischen Producten verhalte; oder in wiefern man von ihr jene oder diese erwarten kann, wenn man die sonst gewöhnliche Arbeit daran thut.

Es kann aber entweder eine ganze Landschaft, ein District von etlichen Meilen, oder blos eine gewisse Dorf- oder Stadtfluhr gegeben seyn. Die Untersuchung wird nicht eher recht nützlich werden, als wenn man von dem Particulari anfängt, und denn das Universale nach vielen Particularitäten bestimmt. Aber die Untersuchung einer einzigen Dorffluhr, nach der Art, wie ich sie wünschte, wäre allein schon ein Werk vor einen Mann, der sich mehr als ein Jahr Zeit dazu nähme.

I. Ich würde der ökonomischen Absichten halber blos die äußerliche, das ist, in die Augen fallende Beschaffenheit einer Gegend anzumerken vor genug halten. Ich würde betrachten

a. Das Land oder die Gegend überhaupt, und dabey untersuchen

1. Seine Länge, oder nach welcher Gegend der Welt es zufalle. Dieß läßt sich

α. Aus dem Augenschein mehrmals

β. Aus dem Lauf der Bächlein, oder Flüsse, und zum Theil auch

γ. Aus dem Fallen der Flötze, wenn deren vorhanden sind erkennen. Die Hänge einer Gegend z. E. bestimmt sich durch die Gera und Krame und zeigt deutlich an, daß sich unser Land gegen Norden neige. Mir kommt dergleichen Anmerkung nicht gleichgültig vor. Denn ich glaube einen Grund zu haben, daraus auf die Fruchtbarkeit einer Gegend zuschließen. Die Landesstriche deren Hänge gen Osten gehet, sind ceteris paribus die bequemsten vor Obst, und Getraide. Ich kann mich aber hier bey dem Beweis, den sowohl Vernunft als Erfahrung geben, jetzt nicht aufhalten.

2. Seine Figur, ob es muldicht, i. e. einer Molde gleich, wo auf beyden Seiten Anhöhen, oder Berge, und in der Mitte ein durchstreichendes Thal ist, oder ob es einen Trichter gleich von allen Seiten mit Bergen oder Anhöhen umgeben, oder ob es platt, oder endlich durch zerstreute Berge unterbrochen sey. Diese Bemerkung kann wegen der freyen oder aufgehaltenen Winde von Nutzen seyn, von welchen nicht nur die Gesundheit der Menschen, sondern auch die Fruchtbarkeit des Bodens abhängt. Mein Ort ist gegen alle Winde offen, und ich halte dieses vor einen von den Gründen, auf welchen es beruhet, daß wir uns einer gesunden Luft und tragbaren Landes erfreuen können. Daß manche Oerter dem Hagelwettern vor andern ausgesetzet sind, hat sonder Zweifel darinn seine Ursache, daß die nahgelegenen Berge der Luft einen stärkern Zug geben.

b. Insonderheit

1. Die Berge, wenn welche darinnen vorkommen, und zwar

α. Ihre Situation, und ob sie der Landschaft gegen Morgen, gegen Abend ꝛc. ob sie sich aus der Mitte derselben erheben, oder in einer Reihe mit andern fortgehen.

β. Ihre Beschaffenheit, ob sie rauh und kahl, oder mit Holz oder Getraide bedecket, und wenn jenes ist, ob sie jäh oder allmählig nach den Thälern abfallen; ob es Flötz- oder Ganzgebürge ꝛc. Denn man weis, daß das Laubholz auf den Flötzen besser thut, als auf Ganzgebürgen, die dargegen den Nadelhölzern zugeeignet zu seyn scheinen. So dependiret auch die Gesundheit der Menschen und die Fruchtbarkeit einer Landschaft mehrmals hiervon. Metallische Ausdünstungen, dergleichen kahle Gebürge aufsteigen lassen, sind viel nachtheiliger vor beyde, als die feuchten Dünste der Wälder. Hingegen bringen uns auch kahle Berge auf die Vermuthung, daß Erze daselbst zufinden seyn mögen. Sind sie prallig, so versprechen sie für den Bergmann weniger, als wenn sie sanfter in das Thal hinab steigen.

2. Das Wasser, und darunter

α. Die Flüsse und kleinsten Bäche, an denen zu observiren

*) Ihre Richtung nach welcher sie laufen,

**) Ihr Gefälle,

***) Ihr Bette, ob es schmal oder breit; tief oder flach.

****) Ihr Wasser, ob es hell und klar, oder trübe und schlammigt: ob sie einfrieren oder nicht, oder wenigstens schwerlich, und nur bey sehr strenger Kälte; ob sie fischreich oder nicht; was im erstern Falle vor Arten der Fische darinn sich aufhalten. Von diesen läßt sich vieles von der Beschaffenheit des Wassers abnehmen.

*****) Ob der Boden sandigt, und kiesigt und welche Art von Sand und Kieß er führet, als woraus man auf die Gebürge, daher die Flüsse kommen, und wo die Quellen zu finden, und dessen Innhalt schließen kann.

β. Die stehenden Wasser, Quellen, Brunnen, Teiche, Pfühle und Sümpfe, wo zu notiren.

*) Ihrer Wasser Beschaffenheit nach chymischen Proben, und nach der öconomischen Erfahrung e. g. welche Gattung von Fischen ꝛc. darinn zu finden.

**) Ihre Tiefe und Höhe,
Ihre Tiefe gegen die Oberfläche des Bodens, wo sie sich befinden,
Ihre Höhe gegen anderes Land, das niedriger liegt
Dieses giebt Gelegenheit nützliche Abzuchten zu machen und schädliche Sümpfe und Bächer auszutrocknen.

***) Ihren Grund und Boden, wie bey denen fließenden Wassern.

3. Die Erde, und zwar hier blos die Oberfläche

α. Die Erdart, ob es solche

*) Die sich für den Ackerbau schicke, als die schwarze, pflanzenartige, Leimen, Thon, Mergel, Sand, Kieß, oder

**) Die auf mineralische Dinge zeige, Steine, Latten, Schiefer, Acker, Katzensilber, Glimmer ꝛc. Bey dem Gestein ist zu bemerken, was für Gattungen vorhanden,
von weichern,
von harten Steinen, und wie fern sie zu nützen sind.

β. Die Strecken, in welchen eine jede dieser Arten fortgehen, gegen die 4 Weltgegenden gerechnet.

γ) Die Tiefe, oder wie mächtig eine jede solcher Erdarten sey; wenigstens so weit, als man mit dem Grabscheit ohne viel Umstände untersuchen kann, und ohne daß man ordentlich einschlage.

δ) Die Gewächse, die sie hervorbrings
*) Von selbst,
**) Durch den Fleiß der Menschen
1. Welche Arten von Bäumen und von Kräutern
2. Wie glücklich oder mit schlechtem Fortgange sie gebauet werden.

II. Der mineralischen Absichten halber tiefer in die Erde einzudringen suchen. Doch ich muß hier abbrechen, und erwarten, ob Ew. glauben, daß ich auf dem Wege sey, etwas gründliches über die vorgelegte Frage zu antworten.

21) Ich habe im Jahre 1761 eine kleine Abhandlung von der Bienenvermehrung in Wohnstuben heraus gegeben. Sie ist in denen höchstnützl Leipziger Intelligenzblättern num. 26. 1763 weitläuftig, und accurat, erzehlt, und von demselben, auch andern Bienenfreunden, wohl aufgenommen worden. So deutlich, als ich doch nach aller Möglichkeit gewesen: so bin ich doch von sehr vielen Gönnern und Freunden der Bienen, auswärts bald um dieses bald um jenes, um nähere Erläuterung ersucht worden. Ob ich nun gleich aus Liebe zur guten Sache, allen geantwortet: so sehe ich mich doch fast genöthiget solches noch deutlicher zu machen; und diese weit nützlichere und practicablere Art, Bienen zu vermehren, als die Englische ist, welche Godd vorschlägt, ins völlige Licht zu setzen. Der Abgang dieses kleinen Büchleins, zeigt von der Liebe sehr viel zu diesem edlen Gewürme. Und diesen zu gefallen offerire ich obgedachte Piece einen andern Verleger: da der vorige eines fast Hundertjährigen Alters, und andern Umständen halber, müde worden, solches zu bewerkstelligen. Wie dann die erste Auflage voller Druckfehler, und von einer Arglosigkeit zeuget, den Schriftstellern gewaltig unangenehm fällt. In diesem nun will ich zugleich den Hrn. V. auf seine wohlgemeinte u. bescheidene Erinnerung wegen der Bienenvermehrung

so

so in 16 Leipziger Intelligenzblatte dieses Jahrs stehet, ausführlich antworten. Beyläufig will ich nur mit wenig Worten gedenken. Er sagt, er mache es in allen nach unsrer Oberlausitzischen Art. Nur gefalle ihm seine Art, die Brut sogleich in Bienenbruten zu machen besser und unsere sey weitläuftiger und ungewisser. Es ist wahr sie ist weitläuftiger, und nach dieser Art ist man gleich fertig: aber nego: daß sie ungewisser sey. Wir haben es auch versucht, und es sind noch einige, die auf obbemeldte Weise verfahren. Sie gehen aber allmählich ab. Denn man ist zweyen Hauptgefährlichkeiten ohnstreitig ausgesezt. Erstlich muß man die Bienenköniginn ihren eigenen Gefallen gänzlich überlassen. Gefällts der Königinn, die die andern erbissen, zu bleiben, so ists gut; gefällts ihr aber nicht, so ziehet sie nach einigen Tagen mit sammt ihrer neuen Colonie davon. Wir fangen alle Weisel bey der Besetzung des neuen Stocks aus dem Kästgen. Wir geben ihr die gröste und schönste; oder legen einige zur eigenen Wahl des Bienenvolks in kleine Häuschens in die Beute. Die ihnen gefällt, um diese lagern sie sich, die andern lassen sie erhungern, oder tödten sie gar. Die erwählte halten wir so lange gefangen, biß sie sich eingerichtet, das ist, bis sie völlig haben zu bauen angefangen. Und das geschicht vielmahls den 4. 5. oder 6. Tag. Hierzu gehöret nun freylich eine genaue Känntniß des Weisels. Und diese besitzen wirklich wenige. Aber der öftere Umgang mit ihnen, wie des Hrn. von Reaumur und Maraldi auch des Abts Peuche ein jeder auf 20. Jahre gethan, lehret es allmählig. In einer Zeit von einer Viertelstunde muß man alle Bienenköniginnen in den großen Schwarme, der auch 18000 Bienen hätte, finden können. Zum andern werden die Hrn. Verfasser mir eingestehen müssen, daß nimmermehr alle Brutzellen bey der Bienen Brütung ausgebrütet werden. Am Rande bleiben immer einige: weil ihre Wärme nicht so weit zureichen wollen. Läst man diese im Stocke, so werden sie leichtlich faul; und so bald etwas fault, rührt es die Biene nicht mehr an. Beissen nun und ziehen die Bienen solche aus, so ists gut. Geschichts nicht, so kommt man unvermerckt um den Neuen schönen Bienenschwarm. Wir laßen aber alle ausgebrütete und noch unausgebrütete Scheiben draußen stecken 3. oder 4. schöne neue leere Wachskuchen in die Beute auf Spißgen; und machen ihm gleichsam das neue Lager zu rechte: Und sind dieser Gefahr gänzlich entlediget. Mit denen übrigen kleinen Erinerungen, kann ich das Avertissement nicht beschweren.

Diese wiederholte Auflage des kleinen Werkes sähe ich aber gerne nun zum Anhange eines großen Werks gemacht. Ich versprache es in gedachter Bienen-Vermehrung; und habe nunmehro den ersten Theil völlig fertig. Es ist im Mscpto nicht eben enge geschrieben 1. Buch und 10. Bogen stark: Und führet den Titul: Melikotheologie; oder die Verherrligung des glorwürdigen Schöpffers aus den Wunder-vollen Bienen zu desselben Ehre und zum besten des Nahrungsstandes, mit Kupfern, herausgegeben. Ich habe hier einen großen Walpurger zum Vorgänger der den großen Gott im Kleinen bey denen Bienen 1762. beschrieb. Nur hatte dieser Gottesgelehrte einiges von ihnen durchgegangen. Da übrigens die Theologie, die aus dem Reiche der Natur ihren Ursprungsnahmen erhalten, bekannt sind; so haben wir doch noch keine Apitheologie, oder welches eigentl. und beßer ist Melikotheologie: oder Erkenntniß Gottes aus denen Bienen. Ich habe mich bemühet das Erhabene Bewunderswürdige und erbauliche an diesem Edelsten unter denen kleinen Insecten zu zeigen. Hier sind eigene Betrachtungen zur Ehre des Schöpfers über jedes kleine Stück derselben. Von deren Schöpffung und Materie, Nahmen, den ohnstreitig Adam gab, deren Seelen und Immaterialität und wunderbaren Eigenschaften der Einbildungs-Beurtheilungs-Gedächtniß-kraft. Von ihren Sinnen und sinnlichen Gliedmasen: Geruche, Gefühle, Gesichte, Gehör, Geschmack. Ihr Gesang, Schlaf, Odemholen Bewegung, Stachel, Stich und Heilung, Honig und Giftblase Magen, Beine Fühlhörner ꝛc. haben eigene Beobachtun-

gen. Die andern Abtheilungen betrachtet ihr Geschlecht, die Bienenköniginn, als die einzige weibl. Geschlechts, die Hummeln oder Thränen, als das Männliche; und die Arbeitsbienen, als die keines Geschlechts sind. Alle 3 Arten haben bewundernswürdige sittliche Schönheiten, als Sparsamkeit, Reinlichkeit, Tapferkeit ꝛc. Und die Bienenköniginn ist unter ihnen ein rechtes Muster und Fürbild. Dieser erste Theil hat hin und wieder practische Anmerkungen die nothwendig müßen mitgenommen werden: Als die Hörnerkranckheit, Occasion der Fühlhörner die ich in keinem Bienen-Buche noch nicht gefunden habe. Doch sind deren wenige. Die Wartung und Pflege derselben, verspare ich zum andern Theile. Wir haben noch kein Obersächsisches Bienenbuch. Die Wartung ist hier anders, als in andern Landen. Meine Gedanken hierüber bestehen im 1. §. der Bienenvermehrung. Man lese überhaupt das Urtheil über viele Bienenbücher, so sehr gründlich ist in dem VII. und VIII. Bande Leipziger-Sammlung. Damit aber auch das Auge des Leibes bey der Betrachtung der Augen des Gemüths der Werke der Natur mitgearbeitet werde: so habe ich die vornehmsten Stücke aus des Reaumurs unvergleichlichen Werke erborgt die ohngefehr 12. Kupfertafeln in 4. betragen würden. Der Hl. von Reaumur hatte die Abbildung ohne Noth gehäuft. Man hatte schon an diesen genung: Ich habe bey Herausgabe ascetischer Schriften noch nie keinen irrdischen Vortheil gesucht: und werde es auch hiernach thun: sondern es zur Ausbreitung, der Ehre meines Gottes, und Herrns, dem ich diene, und aus Liebe zu meinen Bienen, einen Verleger der es wohl besorgen läst, gerne übergeben. Schlüßlich habe ich noch einen Vorschlag. Er betrift auch die Bienen: und ich sehe mich gedrungen, solches meinen geliebten Mitbürgern wohlmeinend zu eröfnen. Die höchstpreißliche Bemühung einer hohen Churfürstl. Sächßl. Landes-Oeconomie, Manuf. & Com. Deputation gehen anjetzo unter andern auf die nöthige allgemeine Aufnahme der lebendigen Zäune. Was der Maulbeerbaum denen Seidenwürmern ist, das ist der Sprögenbaum, oder die sogenannte Schießbeer; oder Schießbeerholz, denen armen Bienen. Hier finden sie Medio Maji, wenn noch nichts für sie da ist, auf der Blüthe die erste Honigerndte. Die Stachelbeere hat etwas, aber jene mehr. Ich empfehle diese Art dem Vaterlande ganz besonders. Vielleicht erwachen wir einmahl aus unsere Schlafsucht; nach der wir die Bienen-Oeconomie als ein schlechtes Nebenwerk behandeln. Und da hätten alsdenn unsere Bienen Futter genug. Sie blühet noch darzu 3 mal des Jahres. Ich halte sie nächst der Linde, für den besten Bienenbaum. Wer es denen Bienen nicht zu Gefallen thun will; der wird es doch wohl um eines andern Nutzens willen thun: da es das unentbehrlichste Holz zum Schießpulver ist: Und die Beeren, nebst der mittleren gelben Rinde, geben sehr viele Hausarzeney Mittel ab. Ja ihrer Natur, da sie mitten unter denen Harweyden wächst, und so gut, als die andern Arten lebendigen Holzes zu Zäunen zu gebrauchen ist, empfiehlet sich selber. Ich glaube ein vierfacher großer Nutzen ist aller Achtung würdig: der in einem schlechten Holze steckt, davon man Zäune macht. Herr, die Erde ist voll deiner Güte! wer ihr achtet, der hat eitel Lust daran!

Adam Gottlob Schirach, Pastor zu Kleinbautzen.

3) Aus dem Intelligenzblatte ersehe, daß zu wissen verlanget wird, wie die von Holz aufgeführten Gebäude vor Würmer, Schwamm und Fäulniß verwahret werden könnten.

So viel ich nun aus eigener Erfahrung beobachtet, so habe den alten Urin hierzu am besten und dienlichsten befunden, nehmlich: Man sammlet desselben, so viel hierzu erforderlich, in ein großes Faß, lässet denselben ein halbes, oder, welches noch besser ein ganzes Jahr stehen, damit bestreicht man das abgebundene Holz mit einem großen Pinsel etliche mahl, je öfterer je besser;

Denn

Denn als ich vor 20. Jahren ein dergleichen Haus zu erbauen hatte, und das Holz darzu grün und in vollem Safte geliefert auch so gleich gezimmert und abgebunden wurde, befurchtete ich, daß der Schwamm darein kommen möchte, dahero ließ es viermal mit dergleichen alten Urin anstreichen, und jedes mahl wieder von der Luft trocknen, damit es wohl in das Holz einziehen konnte, welches auch bisitzo frisch und dauerhaft zu befinden ist, dieses erinere anbey, daß der erste Stock von Bruchsteinen erbauet.

Von eben diesem Holze nun wurde auch ein Pferde-Stall erbauet, welches mit diesem alten Urin-Anstrich nicht versehen war, weiln ich vermeynete, es würde bey diesem Stallgebäude nicht viel zu bedeuten haben; alleine, da dieser Stall gefertiget und kaum ein Viertel Jahr gestanden, so wuchsen an denen Unterzügen sehr große Schwämme, dieselben zogen sich an denen Säulen hinauf, diesem Uebel nun vorzukommen, ließ, so viel nur möglich, dem Stalle Luft machen, die Schwämme abstoßen und wohl reinigen, hernach fünfmal mit diesem Urin anstreichen, wodurch das Holz wieder so feste und gut wurde, daß seit der Zeit man daran nichts mehr verspühret.

Gleichergestalt machte ich eine Probe an zwey wurmstichichten Säulen mit diesem Urinanstrich, welcher in die Wurmlöcher recht eindringen konnte, wornach bis dato kein Nagen der Würmer an selbigen mehr bemerket wird.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Art. XI. Leipziger Geld-*Cours* in neu Sächß. Wechsel-Zahlung vom 8 Junii, 1764.

Amsterdam in Banc. -	139		139 thl. thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Corr. - -	135		135 thl. = = Corr. 100 thl.
Hamburg in Banc. -	140 ¾		140 thl. 18 gl. in Hamb. in Bo. 100 thl.
Londen per 1. Pf. Sterl.	6 : 1 ½		1 ℔ Sterl. gilt = 6 thl. 1 gl. 6 pf.
Augspurg - -	99 ¾		99 thl. 18 gl. thun in Augspurg 100 thl.
Wien Corr. per Cassa	100 ¾		100 thl. 18 gl. thun in Wien 100 thl.

Sorten so gegen neu Sächß. Wechsel-Zahlung gewinnen.

Louisbl. - -	—	1 ¾	100 thl. Lbl. = 101 thl. 18 gl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	3 ¼	100 thl. Ungl. wicht. Duc. 103 thl. 6 gl.
Bresl. - -	—	3	100 thl. Breßl. Duc. = 103 thl.
Ordinaire Duc. - -	—	2 ½	100 thl. ord. Duc. 102 thl 12 gl.
Duc. Alm. - - -	—	187 ½	1 Mk. Duc. Gold gilt 187 thl. 12 gl.
Louis d'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louis d'or Gold gilt = =
Souver. d'or.	—	8 : 8 ½	1 Souverain gilt = 8 thl. 8 gl. 6 pf.

Sorten so verliehren.

Louis d'or à 5 thl.	—	¼	100 thl. 6 gl. Louis d'or 100 thl.
Doppien à 5 thl.	—	¾	100 thl. 18 gl. Doppien thun 100 thl.
Carl d'or. à 6 ⅓ thl.	—	3 ⅓	103 thl. 12 gl. Carl d'or, 100 thl.
Maxd'or. à 4 th. 5 ⅓ gl.	—	4	104 thl. Maxd'or 100 thl.
Schild'or à 6 ⅓ thl.	—	3 ⅓	103 thl. 12 gl. Schild'or, 100 thl.
Lb. Tal. à 1 7/12 thl.	—	4	104 thl. an Laubthl. thun 100 thl.
Sæchs. Convent. Geld	—	1 ⅓	101 thl. 6 gl. Sächß. Conv. Geld 100 thl.

1) Leipz.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	-	-
1 Scheffel Rocken	1	12	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	4	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-	
1 - - mittel Mehl	7	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	18	-	Stadtbrodt	1	-
5	8	-	Bauerbrodt	2	-
	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch - - -	1	10
1 Schöpsenfleisch - -	2	6
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	4	-
1 Ganß - - - -	12	-
1 Ente - - -	12	-
1 paar junge Hüner -	6	-
1 alte Henne - - -	9	-
1 Paar Tauben - -	2	6

Bier und Oehl.	gr.	pf.
1 Kanne Stadt-Bier	-	6
1 Merseburger	1	-
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	6
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weinetzig -	6	-
1 Baumöhl -	8	-
1 Rübsen-Oehl	5	-
1 Lein-Oehl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	5	6
1 Mdl. Käse	-	3	6
1 Mdl. Eyer	-	2	3
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	16	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegeßene	-	4	9
1 Korb Kohlen	2	2	-
1 Centner Heu	-	14	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	1 Scheffel Dresdn. macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	4	—	1	20	1	6	1	—	d. 9 Jun.
Dresden	1. oder 1 Scheffel	3	—	1	16	1	12	1	—	d. 8 Jun.
Görlitz	1. oder ¾ Scheffel	3	8	1	12	1	8	—	21	d. 7 Jun.
Langensalz	1. oder 2 7/17 Scheffel.	2	20	1	7	1	3	—	20	d. 28 May
Luckau	1. oder 1 Scheffel	3	—	1	10	1	6	—	18	d. 9 Jun.
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	14	1	12	1	14	—	18	d. 9 Jun.
Nordhausen	1. oder 2 7/17 Scheffel	3	12	1	10	1	2	—	22	d. 2 Jun.
Plauen	1. oder ⅔ Scheffel	3	12	2	—	1	18	—	21	d. 9 Jun.
Prag	1. oder 14/27 Strich	2	12	1	16	1	—	—	14	d. 12 May
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	2	20	1	10	1	12	1	—	d. 13 May
Zwickau	1. oder 1 11/15 Scheffel	4	8	1	20	1	10	—	22	d. 29 May

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 27.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 23 Junii 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Bey dem Kaufmann Christian Gottfried Martini allhier in der Haynstraße, neben der goldenen Gans, stehen folgende Sachen in billigen Preiß zu verkaufen, als 12 Stück sehr saubere bundt mit Gold gemahlte Meißner Porcellaine Figuren. Eine dergleichen viereckigte Tabatiere mit Figuren und Portrait, noch ungefaßt. Eine dergleichen runde mit Früchten. Ein extra fein 12 Elligtes Damastnes Tafeltuch, nebst 2 Dutzent Servietten. 6 Stück diverse Couleur Attlaßne und mit Figuren gezierte Coffee-Servietten. 3 Stück dergleichen Westen. 2 Stück feine Scharfrichter-Schwerdter. Nebst dem auch Frieß, Zwillig, Damast, feine Schleßinger und Haus-Leinewand, wie auch Schnupftücher und Zwirnband, sowohl in ganzen Stücken, Weben, Schocken und Dutzenden, als auch einzeln. Ingleichen auch mittel und extra feine Chocolade in Tafeln und Stangen.

2) Das Waltherische Universal-Pflaster, welches bereits vom Anfange dieses Jahrhunderts sattsam seiner vortreflichen Wirkungen halber bekannt worden ist; findet man gerecht und aufrichtig in Leipzig von jetzo an, nirgends anders, denn auf dem Alten-Neumarkt in Hrn. Rottigs Hause, 2 Treppen hoch, bey dem einzigen Verfertiger desselben, Samuel Benjamin Walther, Med. & Ch. C. ingleichen auf der Ritterstraße, wo die veritable Hallische Waysenhaus-Medicin zu finden, bey der Frau Secretarius Kellerinn, in ihrem eigenen Hause, eine Treppe hoch.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Es ist auf künftige Michaelis eine Schäferey, 2 Meilen von Leipzig und eine Meile von Merseburg gelegen, wo eine beträchtliche Anzahl zweyschürigt Vieh kann gehalten werden, auf 3 oder 6 Jahr zu verpachten offen. Wer nun solche zu pachten Lust hat, kann sich bey dem Freyherrl. Hohenthalischen Verwalter zu Dölkau Hr. Rudolph melden, auch giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden.

Es ist eine kleine Stutzuhr gestohlen worden, welche weiter nichts, als vier Viertel schlägt, und niemand nützet, als wer

Collegia lieset. Wer davon Nachricht zu geben weis, soll 1 Ducaten Recompens haben, und kann sich dieserhalb bey dem Intelligenz-Comtoir melden.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Ein junger Mensch, so schon einige Zeit als Kutscher in Diensten gestanden, wünschet wiederum als Kutscher, Marktheltfer oder Hausknecht, sich bey einer Herrschaft zu vermiethen; Wer dergleichen Person benöthiget, beliebe sich allhier vor dem Peterosthore in dem blauen Roße, bey Herr Köllner zu erkundigen, allwo nähere Nachricht zu erhalten.

2) Es suchet eine, in der Wirthschaft wohlerfahrne Person, so verehlichet, studiret, und zeithero theils in Pachtungen, theils auch als Verwalter in Diensten gestanden, und in allen vorfallenden Negotiis zu gebrauchen ist, als Verwalter, Dienste. Weitere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachricht, wie ein accurates Verzeichniß oder Innhalt musicalischer Bücher und Piecen einzurichten sey; ist in dem Intelligenz-Comtoir zu Leipzig zu erfahren; weiln dergleichen Verzeichniß sowohl über große als kleine Sammlungen, bereits auf das deutlichste, kurz, und sauber verfertigt worden sind.

2) Es ist in der Nacht vom 14ten dieses, dem Herrn Kammerherrn Phul in Eißleben, sein Friseur entlaufen, selbiger ist klein von Person, trägt seine eigene blonde Haare, und hat eine blasse Gesichtsfarbe, besonders aber ist solcher an seiner großen Nase kenntlich. Er ist von Dreßden, und heißt Reder. Er trägt entweder einen blaulicht grauen Rock mit weißen Knöpfen, oder ein rothes Kleid mit gelben Knöpfen. Bey seiner Entlaufung hat er besagtes rothes Kleid, Rock, Weste und Hosen, und 5 thl. Geld, die auf dem Tische gelegen, gestohlen, und weis man nicht, ob mehr fehlet; Es werden also alle und jede Civil- und Militair-Obrigkeiten ersuchet: diesen Dieb und Vagabunden anhalten, und gegen Erstattung der Kosten auch gewöhnlichen Reversalien an mich, abfolgen zu lassen. Oberamt Eißleben den 14 Junii 1764.

Rudolph Otto Phul, Königl. Preußl. Kammerherr.

3) Nachdem die Ziehung der 6ten oder letzten Classe in der 13den Hannöverischen Geld-Lotterie nunmehro völlig beendiget, ist; Als wird solches denen Herren Interessenten hierdurch notificiret, und können diejenigen, welche in dieser Classe mit einem Gewinnste, oder Freyloose zur künftigen 14den Lotterie herausgekommen sind, sich dieserhalb bey dem hierzu ernannten Collecteur Johann George Leonhardten, Kauf- und Handelsmann in Dreßden, bey welchen auch die Ziehungslisten zu haben, melden, da sodann die Auszahlung derer Gewinnste, gegen Einlieferung des Original-Looses, als auch die Austauschung der zur ersten Classe folgender 14den Geldlotterie gewonnenen Freyloose prompt geschehen soll. Wie denn auch bey nur gedachten Collecteur Plans und Loose von der 14den Hannöverischen Geldlotterie bereits wiederum zu bekommen sind. Es bestehet solche ebenfalls aus 6 Classen, wovon die Einlage in denen ersten 4 Classen in jeder ½ Pistol, in denen beyden letztern aber in jeder 1 ganzen Pistol beträget. Da aber selbige noch weit vortheilhafterer eingerichtet ist, und gar keine Nieten darinne, sondern sehr ansehnliche Gewinnste, von 3000. 2000. 1000. 500. Pistolen und anderer vielen Mittel-Preißen mehr, hieraus zu erlangen sind, und diejenigen, welche am unglücklichsten spielen, wenigstens 1 Pistol wieder erhalten, so erhellet daraus, daß keiner mehr als überhaupt 3 Pistolen risquiren darf; Als werden die Liebhaber ersuchet, in Zeiten sich Loose bey obigen Collecteur zu entnehmen, indem die Ziehung der ersten Classe längstens zu Anfang des Octobris a. c. erfolgen, der eigentliche Ziehungs-Termin aber

aber in denen Zeitungen ehestens bekannt gemachet werden soll.

4) Die, von höchster Landesherrschaft, zu Wiederaufbauung der mit der ganzen Stadt, An. 1756 eingeäscherten Kirche zu Werdau, unter Direction und Guarantie derer Kirchen-Inspectorum, des Herrn Superintendenten Wellers und Herrn Amtmann Kröhnens zu Zwickau, gnädigst concedirte sehr favorable Lotterie, so in 10000 Loosen, 14030 Gewinnsten und Prämien, in 5 Classen bestehet, ist nunmehro dermassen avanciret, daß mit Ausgang des Monats Julii zu Ziehung der ersten Classe geschritten werden kann; Man erachtet sich schuldig, dem Publico hiervon vorläufige Eröfnung zu thun, und dabey zugleich dieses mit zu melden, daß außer dem Haupt-Collecteur, Herrn Actuario Säuberlichen im Amte Zwickau, noch bey nachstehenden Herren welche der armen Kirche zum besten interessiret,

1. in Altenburg, Herr Conditor Fischer,
2. in Borna, Hr. Postcommissar. Kobitzsch,
3. in Crimmitzschau, Hr. Oehler und Hr. Seyferth, Handels-Compagn.
4. in Chemnitz, Hr. Kaufmann Pliez,
5. in Eybenstock, Hr. Stadtschreiber Kreß,
6. in Glaucha, Hr. Mauersberg,
7. in Graiz, Hr. Schaufuß.
8. in Hohenstein, Hr. Hof-Factor Barth,
9. in Leipzig, Hr. Kaufmann Hesse,
10. in Penig, Hr. Kirchenvorsteher Funke,
11. in Waldenburg, Hr. Stadtschreiber Cronpiegel,
12. in Werdau, Hr. Oberkastenvorsteher Großer,
13. in Zwickau, die Herren Kaufleute Schubert und Uhle,

Plans und Loose zur Distribution auch bey dem Addreß-Comtoir zu Dreßden, ingleichen in dem Zeitungs- und Intelligenz-Comtoirs zu Leipzig, Plans zum Ersehen zu haben sind; Die Liebhaber so sich hierbey zu interessiren gemeynet, können sich also gehörigen Orts noch angeben, und beliebige Loose abholen lassen, die Ziehung der Ersten Classe soll in gegenwärtigen Blättern noch besonders bekannt gemacht werden.

5) Da auf ergangenen gnädigsten Befehl zu Beförderung der Universitäts-Convictorien-Lotterie zu Wittenberg, sämmtlichen Kirchen in denen Churfächßl. Landen, einige Loose zu nehmen erlaubt worden, von denen weit entlegenen Kirchen-Inspectionen und Superintenturen aber die nöthige Nachricht von Unterbringung derer dahin versendeten Loose, noch nicht eingegangen, mithin man diesfalls genöthiget worden, die auf den 14den Junii a. c. angesetzte Ziehung der 1sten Classe auf 6 Wochen, und längstens bis auf den 30 Julius a. c. zu prorogiren; Als wird solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und im übrigen werden die Herren Collectores zugleich ersuchet, ihre colligirten Gelder nebst den Nummern und Devisen binnen dato und den 16 Julii a. c. einzusenden, damit die Bücher alsdenn gewiß geschlossen werden können. Wittenberg, den 7 Jun. 1764.

Universität allda.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1) Beschluß, wie die von Holz aufgeführten Gebäude vor Würmer, Schwamm und Fäulniß verwahret werden könnten.

Hierauf that ich einen Versuch an denen Schindeln, ließ dieselben mit diesem Urin wohl anstreichen, und an einem schattichten Orte, wo die Luft durchstriche, jedesmal abtrocknen, und damit einen Schuppen decken, alsdann habe befunden, daß dieselben an der Zeit viel länger dauern, als diejenigen, welche mit diesem Anstriche nicht versehen worden; auch ist noch mit anzuführen, daß der neue Urin schon eine gute Wirkung thut, aber bey weiten nicht so stark wie der alte.

Anbey habe zugleich mit anmerken wollen, daß diejenigen Hölzer, welche an naßen und morastigen Oerten wachsen, dem Schwam-

me am meiſten unterworfen ſind, wie ich denn dergleichen Holz habe beſchlagen und zum Austrocknen vorräthig hinlegen laßen, daran die Schwämme in kurzer Zeit zum Vorſchein gekommen, indem ſchon ein verſtocktes Weſen in dergleichen Hölzern verhanden, und zum Bauen nicht wohl zu gebrauchen ſind, wenn man der Gefahr nicht will ausgeſetzet ſeyn; beſonders iſt die ſogenannte Raaßeiche, welche an einem dergleichen moraſtigen Orte gewachſen, am alleruntauglichſten zu Fenſterrähmen und anderer Arbeit, woran das Wetter und die Sonne abwechßelnde Wirkung hat, denn es zerfällt und zermalmet von ſich ſelbſt in kurzer Zeit; die Eiche hingegen, ſo auf trocknen Boden gewachſen, ſiehet in der Arbeit, wenn was davon gefertiget, lichte gelb und röthlich, ſo es nun einige Zeit ſtehet oder lieget, wird es ganz lichte braun, und iſt dauerhaft, die auf naßen Boden aber, wenn damit verfahren wird, wie mit obigen, iſt im Anfange dunkel gelb, nach dieſem aber wird es dunkelbraun, am allerdurableſten iſt die ſogenannte Steineiche, es iſt ein weißlicht, klarfäßerichtes, dichtes und feſtes Holz, wächßet gerne auf den Höhen, ſonderlich, wo kießichter Boden iſt, und hat einen großen Vorzug vor andern Eichen; wie denn der in dem Dreßdner-Magazin abgebildete verſteinerte Baum, ſo bey Chemnitz im Jahre 1752 ausgegraben worden, wirklich nach ſeiner Wurzel eine ſogenannte Steineiche iſt, weiln ihre ſtarke Wurzeln von dem Stamme gerade ablaufen, denn eine Buche von gleicher Größe, wirft ihre ſtarke Wurzeln mit Knorren vom Stamme kreuzweiſe und ſehr verworren über und durch einander, dahero bey dem benienten verſteinerten Baume, nicht das geringſte Merkmal von einer Buche, wohl aber von einer Eiche verhanden iſt.

2) Auflöſung einiger Aufgaben, die Grabung des Torfs betreffend.

Den 17ten Julii 1762, wurden folgende Anfragen zu beantworten, mir zugeſchickt,

1. Wegen der Torfbrücher möchte gerne unterrichtet ſeyn, wie viel Torf, beym Ausgraben, als gleichſam eine Wurzel, zurück gelaſſen werde?

2. Wie viele Jahre ein ſolcher Bruch nach dem es gänzlich ausgegraben, ſowohl im freyen Felde als in der Holzung, wohl liegen müſſe, bevor es wiederum angewachſen, und im Stande ſey, darinnen wieder Torf graben zu können?

3. Ob der ſolchergeſtalt, auszugrabende Torf, von eben derſelben bonité als erſterer?

4. Wie groß der Torf ohngefähr geſtochen wird, und wie groß er bleibet, wenn er recht trocken?

5. Wie viel Torf auf ein Fuder gerechnet werde?

6. Ob die hieſige Holzeintheilung auch da applicable, wo lauter großes Holz ſtehet, indem ſolche Hölzer, da ſie vom Unterholze entblößet, und man nicht vermuthen kann, daß es wieder aus dem Stamme ausſchläget?

7. Wieviele Jahre wohl ein Baum alt ſeyn kann, wovon man noch vermuthen könne, daß der Stamm wieder ausſchlage?

8. Ob gewiſſe Merkmale vor deſſen Fällung vorhanden, woraus man ſolches ſchließen kann, und

9. Ob etwa zu einer gewiſſen Jahreszeit, die Fällung geſchehen müſſe, wenn ſolche wieder ausſchlagen ſoll?

Antwort.

Bey Eröfnung meiner Gedanken halte zuvörderſt vor nöthig, eine Beſchreibung zu machen, wie man mit Nutzen einen Torfbruch anlegen muß, und was dabey zu obſerviren.

Bey deſſen Anlegung muß nun vorzüglich darauf geſehen werden, daß ſolche geſchiehet, wo der Bruch ſeinen Abfluß hat; dahero auch nicht die Koſten zu ſcheuen ſeyn, wann vorhero ehe man an den Torf ſelbſten kommt, Graben gemachet werden müſſen, wo das Waſſer ablaufen kann.

Dann geſchiehet dieſes nicht, und der Torf ſtehet tief, ſo ziehet allemal das Waſſer ſich in den Stich, und ich muß ſelbigen verlaſſen, wann auch der beſte Torf da ſtehet, noch weniger wird aber der Zweck erreichet, wovon

unten

unten weiter Meldung geschehen wird: Mir ist aus der Holsteinischen und Lüneburgischen Gegend noch erinnerlich, daß hierinn große Versehen vorgegangen, weilen mehrentheils in der Mitte des Bruches angefangen worden, und nur auf die Tiefe des Torfes, nicht aber auf die Conservation des Bruches reflectiret worden, nochweniger aber auf andere Intentiones die doch die vorzüglichsten bey der Sache seyn.

Nach dieser Erinnerung komme ich auf die mir vorgelegte Fragen:

I. Halte dafür, daß gar nicht darauf zu reflectiren, Torf im Grunde zum Anwachse stehen zu lassen, sondern besser wann solcher völlig, bis auf die Sohle wegkömmt, weil

A. Der Wachsthum des Torfs, langsam, wenn er ja geschichet, und bey vieler Menschen Leben, nicht wieder dahin kommen kann, solchen wieder zu gebrauchen.

B. Ist bekanntermaßen der Torf unterschiedlich, einiger bestehet, und hat seinen Ursprung aus zusammen geflossenen Wurzeln, verfaulten Holz und Kräutern, anderer aus mehr Erdhaften, Schwefelichten und Salpetrichten Theilen, daher auch letzterer, nicht so gut, wegen der vielen Erde so er bey sich führet, wie ersterer brennet, und von dieser Sorte, ist wohl nicht möglich zu glauben, daß selbiger wachsen kann, wenn man es auch bey erstern zugestände, sollte es noch an einem Orte seyn, so wäre es wohl an hiesigen Brocken, ist aber die Observanz gewiß, die man vor ein Wachsthum angiebt, so geschiehet doch selbige so sparsam, daß nämlich ein Stich von 10 bis 12 Fuß tief, über 1000 Jahr gewachsen haben muß, dahero der

2te Punct wegen wieder Anwachsung des Torfes hiedurch beantwortet, daß nämlich nicht darauf zu reflectiren sey, wie auch der

3te Weil mir nicht erinnerlich, jemals gehöret zu haben, daß jemand Torf, der wieder von neuen gewachsen ist, gestochen hat: wohl aber dieses, daß auf selbigen Orte, wo vor Alters welcher gestochen worden, hernachmals der Abraum oder das übergebliebene, in gewisse, dazu gemachte Formen gedrucket, ausgeschlagen, gedörret und zum verbrennen tüchtig gemachet worden, welches aber gleich zuerst auch geschehen kann, wann nämlich der Stich an solchen Orten, wo der Torf rar, und die Kosten bezahlet werden, solche Formen werden nach der Größe wie der Torf gestochen wird, gemacht.

4tens Nach vielen hier gemachten Experimenten ist gefunden worden, daß die bequemste und beste Größe, den Torf zu stechen sey 14 Zoll lang, 4 Zoll breit und 4 Zoll dick, von dieser Proportion hat man gefunden, daß solche die bequemste, zu Herausschaffung aus den Stichen, und auch wegen des troknens ist, wann solcher ganz trocken so hat er ohngefähr an seiner Länge 2 Zoll, an seiner Dicke 1 Zoll und an der Breite ½ Zoll verlohren.

5tens Diese Anfrage ist nicht eigentlich zu determiniren, 1500 bis 2000 vorbeschriebene Törfe ist so viel als 4 Pferde ziehen können. Der Verkauf wird entweder 1000 oder 100 weis angeschlagen.

Hierdurch vermeyne ich die aufgegebenen Fragen beantwortet zu haben, wann es aber nicht zu wider, so will meine Gedanken eröfnen, wie etwa ein solcher Ort wo der Torf abgestochen wieder uhrbar zu machen sey. Ich halte nämlich dafür, wenn der Torf ganz bis auf den Grund abgestochen, so muß dieser untersuchet werden, von was für Beschaffenheit solcher ist, nämlich ob er noch bruchicht, oder aber sandigt und thonigt, ist ersteres so muß in selbigen Eller-Saamen gesäet werden; im zweyten Boden aber, können Birken oder andere Holzarten gezogen werden, welches besonders in denjenigen Landschaften mit profitablen Nutzen applicíret werden könnte, wo die Gegenden flach, das Holz aber rar, und solchergestalt dieser anjetzo ganz unbrauchbare Boden, in wenig Jahren, in die beste Holzung verwandelt wurde: an der Möglichkeit ist nicht zu zweifeln, wenn zumalen wie gleich anfänglich erinnert, die Torfstiche so angelegt werden, daß die überflüßige Feuchtigkeit ihren Abfluß behalte, und auch mit darauf reflectirt wird, daß vom Torfe nichts auf den Boden zurücke bleibet, sondern so viel nur immer möglich

dahin gesehen, daß man den rechten Grund bekommt, weil bekannt, daß in die Torferde, oder in dessen Bestandtheilen, kein Holz wächst.

Hiernächst werde die übrigen 4 Theile zusammen nehmen, und meine unvergreifliche Meynung darüber eröfnen.

Ich halte nun dafür daß wohl an keinem Ort, die Methode der Eintheilung, nöthiger, und solche mit den forderſamſten, anzurathen sey, als eben an denen, wo lauter altes Holz befindlich, und gar kein Holz zum Ausschlagen vorhanden. Denn

A. ist die Frage, wo soll an diesen Oertern wieder Holz herkommen, die beraſet, und wo der Saame nicht in die Erde kommen, und daher auch nicht aufgehen kann.

B. Aber wenn nun ein solcher Wald stehn bleibt, oder ich haue hie und da Holz zum Gebrauch um, wovon zuvor weis, und befürchten muß, daß die Stämme nicht wieder ausschlagen, so ist es auch ohnmöglich, daß wieder was zu hoffen, wenn nicht solchem zu Hülfe gekommen wird, sondern es wird zuletzt wie an vielen Orten zu sehen, aus der Forst ein Anger, wo nur hier und da einzelne verfaulte, zum Gebrauch untüchtige Bäume stehn, welche man zwar genöthiget wird umzuhauen, da solche aber nicht wieder ausschlagen, lauter leere Plätze in denen Forsten machen; einer solchen Art Waldung, ist dahero

C. nicht anders als eben durch die Eintheilung zu helfen, und wenn es möglich die Bäume auszuroden, man erhält dadurch den Vortheil, daß wenigstens denen Nachkommen wieder schöne Wälder geschaffet werden, und anjetzo ist der Profit, daß das darauf stehende noch gut genutzet werden kann, dahingegen wenn man es länger stehen läßt, es Tag täglich zu seinen Untergang dahin stehet, nur ist

D. die Hauptfrage, und bey vielen das Bedenklichste, wie wieder dahin Holz zu schaffen, ich präferire bey solchen Umständen das Pflanzen für das Säen, würde aber anrathen, daß die ersten abgetriebenen Theile, mit verschiedenen Holzsaamen stark beſäet würden, welche aber NB. sowohl für Vieh als was sonsten dem Holze Schaden thun kann, geschonet werden müßte, es werden in 7 bis 8 Jahren, diese denen anderen als Baumschulen, woraus man junge Stämme nehmen und andere damit bepflanzen könne, oder aber, wenn dieser nicht beliebet wird, so muß zuvor, ehe die Anhauung geschiehet, vor umzäunte Plantagen geſorget werden, in welchen Eichen, Büchen, Eschen, Anhorn und Birken geſäet, und mit der Anhauung wird alsdann so lange inne gehalten, bis diese ihre Größe zum Verpflanzen bekommen sollte.

E. Unter denen Bäumen, wo die Eintheilung hinfällt, noch welche drunter seyn, die ein 50 Jahr noch überstehen können, so ist auch nicht die Meynung, daß man den Gehauig ganz raßire und von Bäumen entblöße, sondern es können auf jeden Morgen gar füglich 6 bis 8 Stück zur Wiederhauung stehen bleiben, was

F. die Anfrage betrift, wie alt nämlich ein Baum seyn kann, zu welchen man noch Hofnung zum Ausschlagen haben möchte, so giebt die Erfahrung, daß selten ein Stamm, wenn er das Alter von 60 bis 70 Jahren erreichet hat, auszuschlagen pflegt, und die gewiſſen Kennzeichen sind wohl diese, besonders bey Eichen und Büchen, wenn sie die Stärke von 16 bis 20 Zoll im Diameter erreichet haben, denn von denen so stärker, ist hernachmals schwerlich wieder Ausschlag zu hoffen: geschiehet es auch unter Zeiten, so wird doch selten was daraus.

G. Die sicherste Jahreszeit, Holz, was wieder aus dem Stamme ausschlagen soll, anzuhauen, ist wohl im Frühjahre, und zwar zu Ausgang des März-Monats, weil solche, wann solches des Herbſts geschiehet, harte Winter, denen Stämmen leichte Schaden zufügen können.

3) Nachricht von der durch den Hrn. Oberforſtmeiſter Sperling in Balgſtädt bey Freiburg, angelegten Seidenwürmerzucht.

Zwey Pfund aus Italien verschriebener Maulbeerbaum-Saamen, sind daselbst 1755. geſäet

gesäet worden, wovon die Pflanzen 1757 in Hecken haben versetzet werden können.

1760 ist von dem jungen Wuchs schon so viel Laub abzunehmen gewesen, daß zwey Loth Seidenwürmer wohl gefüttert werden können, welche von Halle verschrieben worden.

1761. 1762 bis 1763 hat wegen des Kriegs der Seidenbau nicht mit Nutzen können getrieben werden.

1763 ist mit Aussetzung des Seidenwürmersaamens, an 3½ Loth, wieder angefangen, und von diesen 5½ Pfund gesponnene Seide gehaspelt, und 7½ Loth Saamen zu diesjährigen Aussatz aufbehalten worden. Zu diesen 5½ Pfund gesponnener Seide, sind die vom vorigen Jahre aufbehaltene 3 Pfund dazu genommen worden, so zusammen 8½ Pfund betragen haben, wovon durch den Fabrikant Müller in Freyburg, 1 Stück seidenes Zeug von 50 Ellen, desgleichen 1 Stück von 30 Ellen, gefertiget worden, wovon die Probe im Intelligenz-Comtoir vorgezeigt wird. Dieses Jahr werden 7½ Loth Würmer Saamen ausgesetzet werden.

4) In dem Leipziger Intelligenzblatt Num. 23. Sonnabends den 26 May a. c. findet man folgende Nachricht:

Da nach der Wissenschaft des Intelligenz-Comtoirs, niemand mehr Holzsaamen im Lande gesammelt, auch besser ausgemacht und aufbewahret hat, als der Churfürstl. Sächßl. Förster Herr Krön zu Fremmerswalde bey Hetzberg, auch den Saamen zum wohlfeilsten verläßt, indem z. E. an dem Dreßdner Scheffel auf Buberten ausgemachten Kiefernen Saamen vor 16 thl nicht aber die Dreßdner Kanne, deren 7 auf eine Metze gehen, vor 12 gl. verläßt, so bekommt derselbe statt des Tuches 20 thl ausgezahlet.

Wenn man nun begierigst wünschet zu wissen, wieviel wohl in allen am Maase, derselbe sowohl Kiefernen als andern Saamen am allermeisten in einem Jahre gesammelt und ausgebracht; So hoffet man in denen nähesten Intelligenzblättern (vielleicht zu mehrerer Aufmunterung anderer) einige Nachricht davon zu sehen.

Sonsten findet man auch einen dergleichen Churfürstl. Sächßl. Forstbedienten im Lande, (im Meißner Creys) der sich hierinne ebenfalls nicht müßig finden lassen, und von Michaelis 1762 bis zum 1 Januar. 1764, also in fünf Viertel Jahren und zwar auf gleiche oben angemerkte sichere Art nachstehenden Saamen gesammlet und ausgebracht:

8 Scheffel Kiefernen Saamen, den Scheffel reichlich gemessen vor 16 thl.

12 Scheffel Fichten Saamen den Scheffel gehauft gemessen vor 16 thl.

1 Scheffel Tannen Saamen den Scheffel 18 thl.

4 Scheffel Birken von der zeitigen Art den Scheffel 8 thl.

3 Scheffel Birken von der späten Art den Scheffel 12 thl.

Not. Von allen beyden Arten Birken recht tüchtigen Saamen, inmaßen man sonst mit sonst mit solchem gar leicht hintergangen werden kann.

3 Scheffel Ahorn Saamen, zeitige Art den Scheffel vor 2 thl.

1 Scheffel Ahorn späte Art - 2 thl. 16 gl.

2 Scheffel Linden Saamen gemengt den Scheffel vor 2 thl. 16 gl.

Summa 34 Scheffel Dreßdner Maas, an guten ausgebrachten und aufbehaltenen Saamen, so aber auch bereits um obigen Preiß verkauft, jedoch meistentheils von ihm selbst, in guter Meynung, auf dem ihm avertrauten Revier ausgesäet worden. Andern Saamen nicht zu erwehnen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weitzen	3	—	—
1 Scheffel Rocken	1	12	—
1 Scheffel Gerste	1	—	—
1 Scheffel Hafer	—	22	—
1 Scheffel Rübsen	4	—	
1 Metze Weitzen gut Mehl		11	—
1 — — mittel Mehl		7	—
1 Metze Rocken gut Mehl		3	—

℔	Loth	Qu.				
2	18	—	Stadtbrodt	1	—	
5	8	—	Bauerbrodt	2	—	
—	8	2	Semmel	—	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 — — — — Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch — — —	1	10
1 Schöpsenfleisch — —	2	4
1 Schweinefleisch — —	2	—
1 Hecht — — — — —	6	—
1 Karpfen — — — —	3	—
1 Ganß — — —	9	—
1 Ente — — —	10	—
1 paar junge Hüner —	6	—
1 alte Henne — — —	9	—
1 Paar Tauben — —	2	6

Bier und Oehl. Kanne	gr.	pf.
1 Stadt-Bier	—	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner —	—	10
1 Eilenburger —	—	9
1 Gose —	1	6
1 Tuchstein —	2	—
1 Dörf br. Bier	—	9
1 Breyhahn —	1	2
1 Weineßig —	6	—
1 Baumöhl —	8	—
1 Rübsen-Oehl	5	—
1 Lein-Oehl —	6	—

	thl.	gr.	pf.
4 Kan. Butter	—	5	6
1 Mdl. Käse	—	3	—
1 Mdl. Eyer	—	2	3
1 Mtz. Salz	—	4	—
1 Stein Seife	2	16	—

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	—	4	—
1 ℔ — gegoßene	—	4	9
1 Korb Kohlen	2	2	—
1 Centner Heu	—	12	—
1 Schock Stroh	2	18	—

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	—	—	—
1 Kl. Büchenes —	—	—	—
1 Kl. Eichenes —	—	—	—
1 Kl. Kiefernes —	—	—	—
1 Kl. Oberl. allerh.	—	—	—

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weitzen. Rtl.	Weitzen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/25 Mßl.	3	11	1	12	1	3	1	—	d. 19 Jun.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	16	1	12	1	—	d. 8 Jun.
Görlitz	1.	oder 3/4 Scheffel	3	20	1	16	1	12	—	23	d. 14 Jun.
Langensalz	1.	oder 2 7/17 Scheffel.	2	20	1	7	1	3	—	20	d. 28 May
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	9	1	6	—	19	d. 16 Jun.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	18	1	12	1	2	—	18	d. 16 Jun.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	3	12	1	12	1	4	—	23	d. 16 Jun.
Plauen	1.	oder 2/3 Scheffel	3	17	2	2	1	19	—	19	d. 16 Jun.
Prag	1.	oder 13/87 Strich	2	5	1	4	—	22	—	14	d. 8 Jun.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	20	1	8	1	12	1	—	d. 17 Jun.
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	4	8	1	22	1	12	—	21	d. 19 Jun.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 28.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 30 Junii 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

Im Intelligenz-Comtoir ist eine Parthie von dem bekannten Berliner Fieberpulver von der M. Duclos, als der alleinigen Verfertigerinn zum Verkauf eingeschicket worden, und wird das Paquet Fieberpulver vor 1 Rthlr. und das Paquet Präservativpulver auch vor 1 Rthlr. verlassen. Der Effect dieses Pulvers wird zeigen, daß ein großer Unterschied zwischen dieser Sorte und derjenigen ist, welche gemeiniglich sonst unter dem Namen des Duclosischen Fieberpulvers debitiret wird.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Es suchet ein junger Mensch von 22 Jahren, welcher bey andern Herrschaften schon gewesen ist, hier Dienste. Seine Geschicklichkeit, womit er einer Herrschaft nach Vermögen und Eifer dienen will, bestehet darinne: 1. in der neuesten Façon Haare zu frißiren. 2. In einiger Fertigkeit auf der Violine, und 3. in etwas Schreiben. Sein Logis ist in der Nicolai-Straße im blauen Hechte.

2) Ein geschickter Mathematicus bietet seine Dienste an, besonders in der practischen Baukunst, Geometrie, Fortification, und denen dazu gehörigen Theilen der Mathesis, zugleich in Mahlen und Zeichnen. Spricht Französisch, und ist in andern galanten Wissenschaften geübt. Nähere Nachrichten davon sind in dem hiesigen Intelligenz-Comtoir zu haben.

3) Ein junger Mensch von 16 Jahren, hübscher Eltern Kind, der zur Religion, zum Fleiß, und guten Sitten erzogen ist, und nebst denen schönen Wissenschaften, die er erlernet hat, auch im Rechnen, Schreiben, und besonders in der französischen Sprache eine starke Force hat, suchet in einer Handlung zu Leipzig einen Lehrherrn; es sey ein Schnitt- oder Material-Handel, dieses ist einerley: er wünscht aber binnen 6 Wochen in die Lehre treten zu können.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem man wahrgenommen, daß sich bis anhero gewinnsüchtige Leute gefunden, die Meißnisches ungemahltes Porcellain an sich gebracht, solches sodann mahlen lassen, und gleichwohl ihre unächte Mahlerey für wirkliches Manufacturgut ausgegeben und verkaufet haben; dergleichen fälschlichen Handel aber zu steuern, auf hohen Befehl die Anstalt getroffen worden, daß, wenn künftighin weiße Porcellaine von der dasigen Manufactur verkaufet werden möchten, unten auf dem Boden jedes Stückes über die unter die Glasur blau eingemahlten Churschwerter ein Querschnitt eingeschliffen werden soll; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit ein jeder, dem gemahltes Porcellain mit gedachten eingeschliffenen Zeichen vorkömmt, daran das Unächte der Mahlerey und die Unrichtigkeit des Handels sogleich erkennen könne, immassen bey der Manufactur kein Stück, das mit solchem Zeichen versehen ist, gemahlet wird.

2) Zu Beförderung der bekannten Absicht, daß sich in denen der Churfürstlichen Academie der Künste untergeordneten Zeichenschulen auch diejenigen bilden sollen, bey welchen sich eine natürliche Fähigkeit zeiget, um den Manufacturen und Handwerken geschickte Leute zu liefern, hat man zwar, wie in dem 24sten Blatte angezeiget worden, für dienlich erachtet, von Bildschnitzer- Goldschmidt- Schlosser- Tischler- und überhaupt aller derjenigen Arbeit, die zur innern und äussern Verzierung eines Hauses und dessen mannigfaltigen Geräthes dienen kann, diesemnächst von vielen, was in Kirchen, öffentlichen Gebäuden, Gärten und sonst anzuwenden stehet, endlich auch von Kutschen, Sänften, Pferdegeschirren u. s. w. die auserlesenste Vorbilder in Kupferstichen aus Paris kommen zu lassen, und den Lehrlingen, die sich denen mit vorbesagten Gegenständen beschäftigten Professionen widmen, und in ihrer Art Künstler zu werden trachten, zum Unterricht bekannt zu machen: da sich hier aber viele in ihrer Kunst geübte Künstler finden werden, die den Geschmack der Arbeit zu verbessern, ihre eigene Erfindungen mit den ausländischen zu vergleichen, und die Gegenstände der ihrigen zu erweitern geneigt sind, oder denen es bisher an Gelegenheit gefehlet, ihre Geschicklichkeit auf eine derselben würdige Art ans Licht gestellet zu wissen; so werden besagte Kupferstiche vor erst bis Michaelis bey Herrn Dolst, Mignaturmahlern und Pensionairn bey der Churfürstlichen Academie, in dem Grampischen Hause auf der Schreibergasse, linker Hand drey Treppen hoch, alle Montage von 7 bis 8 Uhr Abends, und wie der Tag abnimmt, eine Stunde früher zu besehen seyn; denenjenigen aber, welche sich etwas sauber darnach abzeichnen wollen, stehet frey, sich über die gelegene Stunde mit gedachten Herrn Dolsten weiter zu vernehmen. Eben dieses gilt auch in Absicht auf die Gegeneinanderhaltung ihrer eigenen Erfindungen mit denen hier vorgelegten Mustern. Gleichwie nun die Academie hierdurch veranlasset wird, die geschicktesten Leute hervorzuziehen, und deren zu weiterer Bekanntmachung dargelegte Erfindungen höchsten Ortes Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: So werden andere sich die Empfehlung mehrerer Uebung oder näheren Unterrichts, so wenig, als diejenigen, welche ihre Wohnungen mit besserem Geschmacke auszuzieren geneigt sind, sich diese Gelegenheit entgegen seyn lassen, die etwan angenommene Werkleute, nach Befinden, auf jene Erfindungen zu verweisen, deren Fortsetzung und Bekanntmachung von diesseitigen Anstalten zu erwarten stehet.

3) Es wird hiermit gemeldet, wie ein Freund sich entschlossen hat, auf den 1sten August eine Reise nach Holland und Flandern zu Pferde anzutreten, derselbe aber gerne sehe, daß er einen Reise- Compagnion bekommen könnte; wer nun willens ist mit ihm Compagnie zu machen, der beliebe sich in Leipzig bey dem Kaufmann Hr. Heinrich Christian Wagner zu melden, allwo er nähere Nachricht erhalten kann.

4) Folgendes Mittel für alle Wunden, wird dem Publico zum Besten hierdurch bekannt gemacht: Man sammle in

den

den Monaten Jun. und Jul. die Wolle von der ordentlichen Weyde, also daß man die Wollenknospchen (oder wie man es nennen will, Weydenblüthe) ehe selbe sich aufschliessen vom Baume breche, weil sonst der Wind alle Wolle entführet; solche thun sich von selbst auf, um die Wolle zu erhalten. Diese Wolle ist das sichere und ohnfehlbare Mittel in allen Wunden; ihre Kraft ist unempfindlich, und die Heilung in Ansehung der Kürze der Zeit bewundernswürdig.

5) Man hat aus dem Voigtlande gemeldet, wie die Bereitung eines guten Malzes, ein gut und stark Bier daraus zu brauen, dortiger Gegend in folgenden bestünde. Wenn das Malz bis zur Darre fertig ist, so breitet man es auf den Boden aus, und läßt es 8 bis 14 Tage liegen, binnen welcher Zeit es täglich einigemal umgewendet wird, daß es recht welk werden kann, auf die Art, als wollte man Luftmalz zubereiten. Wenn es nun recht welk ist, so wird es über einen Haufen aufgeschüttet, und bleibet wiederum einige Tage liegen, bis man merket, daß es sich inwendig erhitzet. Spüret man dieses, so wird es sogleich auf die Darre getragen, und wie anderes Malz gedörret. Ein beträchtlicher Vortheil hierbey ist, daß man dieses Malz gleich nacheinander auf die Darre schütten, und dabey also eine Holzmenage machen kann, weil man nicht erst warten darf, bis das andere nachgewachsen ist.

Art. X.

1) Beschluß des im vorigen Stücke gedachten Holz-Saamens.

Eben von diesem Forstbedienten (wenigstens wie sich derselbe bey einer gewissen Gelegenheit, mit Bedingung verlauten lassen), verspricht man sich von dato an, in einem Jahre folgenden Saamen:

10	Scheffel	Kiefernen Saamen, jedoch mit einem etwas erhöheten Preiß, als ersterer.
16	"	Fichten mit einem wenigern.
8	"	Tannen " " " wenigern.
4	"	Birken " vom beyderley Sorten, erhöheten.
6	"	Ahorn " it. " erhöheten.
1 bis 2	"	Leimbaum, " von welchem aber kein Preiß anzugeben.
Summa 45	Scheffel,	vielleicht auch unterschiedene Arten mehr, wenn sich anders Liebhaber hierzu finden sollten.

quaeritur: dürfte auch dieser wohl in Consideration gezogen werden? Die Proben, wegen der Güte des Saamens, wird er unfehlbar selbst auf seinem anvertrauten Revier genugsam gemacht und vielleicht aufzuzeigen haben.

Und was wird nun diesem?

am 4 Jun. 1764. de S.

Anmerk. Man hoffet der Herr Förster Kröne wird nächstens das Verzeichnis seines gesammleten und ausgemachten Holzsaamens, diesen Blättern einverleiben lassen. Man wünschet aber auch den Namen des hier bemerkten Churfürstl. Forstbedientens zu erfahren, und bedauret, daß die bereis ausgezahlte Prämie, vor jetzo nicht von neuen ausgesetzet werden kann.

2) Auf das in dem 19ten Stück derer Intelligenzblätter Art. VIII. verlangte Mittel wider die Schnecken, dienet zum besten der Landwirthschaft, wenn diejenigen Felder und Grundstücke, so denen schädlichen Schnecken ausgesetzet seyn, mit Asche und Ofenruß gedünget werden, und wenn ein Landwirth darauf zuwenden hat, so ist der Salpeter und Düngesalz auch ein gewißes Mittel dafür. Das erstere Mittel habe selbst ofte darwider gut befunden. Großzschocher, den 19 May 1764.

H. G. von Ponickau.

Tabelle (Fortsetzung)

Specifische Verzeichniß der Häuser, so in denen Vorstädten, in dem innern Stadtbezirk, und ganz in sich Häuser gehörige mehren:

	Wohn.	Häuser.	Scheunen.	Ställen.	Anmerk.
Windeck	—	4	4	—	—
Wiesenthal	—	3	3	—	—
Thurnberg	—	20	19	—	—
Ebbes	—	3	—	—	—
Dennsch	—	2	2	—	—
Neudorf	—	5	5	—	—
Lindenau	—	12	11	—	—
Kunnersdorf	—	2	2	—	—
Eichenhain	—	4	3	—	—
Hainichen	—	1	1	—	—
Hainichen	—	1	1	—	—
Hainichen	—	1	1

4) Ein dergleichen Vorfall, wie in dem Leipziger Intelligenzblatte No. 21. Art. X. no. 2, beschrieben worden, begegnete einem Bienenstocke, vor 2 Jahren allhier in Leipzig. Nämlich es befanden sich in einem Garten 2 Bienenstöcke, der eine war ein liegender in der Figur einer Walze, der andere aber ein stehender in der Figur eines Zuckerhuts, beyde waren von Stroh geflochten, der liegende war stark und viel Bienen darinnen, der stehende aber von wenigen Bienen, von diesen wurde gesaget, daß es sonst ein guter Stock gewesen wäre, nunmehro aber eingehen thäte. Diese Bienen flogen den ganzen Sommer, aus und ein, gleich den andern in dem darneben liegenden Stocke, aber man sahe doch nicht, daß sie an ihren hintern Füssen, solche gelbe Knöttchen, welche man Höszchen nennet, hatten, wie die in denen darneben liegenden Stocke. Zu Anfang des Septembr. klebten in und an dem Bienenhause Schmetterlinge (Nacht-Papillions) welche man auch Matten nennet, sie hatten weißlichte Flügel, waren mit Kopf und Flügeln bey nahe einen Zoll lang. Zu dieser Zeit arbeitete in diesen Garten ein Mann, welcher nicht gut Deutsch sprach, dieser sagte zu mir, als ich diese Schmetterlinge betrachtete; wann diese Dinger werden in die Bienenstöcke kommen, so werden sie die alle ruiniren. Auf mein Anrathen und Anhalten, daß man doch in die Bienenstöcke hinein sehen sollte, wurde der liegende eröfnet, in welchen die Bienen ganz dicke an ihren Scheiben saßen und arbeiteten, da aber der Stehende auf der hintern Seite aufgehoben wurde, daß man hinein sehen könnte, so war dieser ganz voll von solchen weißen Matten. Sie wurden heraus gejaget, aber dieser Stock war davon voll, bis oben hinan, und da man damit beschäftiget, so fielen endlich die Wachsscheiben alle herunter. Als ich diese Gebäude genau betrachtete, so fande ich, daß diese Scheiben alle leer und nicht das geringste vom Honige darinnen zu finden war, die untersten Scheiben welche den Flugloche am nächsten gewesen waren (denn in diesem stehenden Stocke war das Fluglöch unten am Boden) sahen braun gelblicht, höher hinan sahen sie braun, noch höher sahen sie schwarzbraun, die allerobersten die oben in der Höhe gewesen waren, diese waren alle klein zerbissen und so zernaget, daß sie einer schwarzbraunen Erde gleich sahen, dabey fanden sich auch ihre Nester, oder wie sie genennet werden, ihre verwandelten Puppen, Klumpenweise bey einander; Da mir nun die Generation der Insecten und ihre Verwandelung gar wohl bekannt war, so konnte ich ganz deutlich sehen, daß diese Matten sich in diesem Stocke generiret hatten und zuvor Maden gewesen waren, denn die Maden sind in ihrer Generation eben so beschaffen, wie die Raupengeschlechter, und aus jeder Made sie sey groß oder klein, wird eine fliegend Insect, als Käfer, Fliegen und Nacht-Papillions, oder die sogenannten Matten; Aus Curiosität haschete ich einen von diesen Matten, zerknickte ihm die Fliegel, daß er nicht fliegen konnte, und warf denselben an den andern Stock unter die Bienen, just ins Flugloch, so bald als er ankam, wurde derselbe nicht allein von den Bienen bedecket und todgebissen, sondern es fasseten 3 bis 4 Bienen denselben an, und führeten ihn in der Luft bey 2 Mannes Höhen fort, und fielen damit bey 15 Schritten von dem Bienenstocke auf die Erde nieder, ließen auch von selben nicht eher ab, bis er so zerbissen und zerquetschet war, daß man seine erste Gestalt an ihm nicht mehr erkennen konnte, und so ergieng es allen Matten so viel als dahin geworfen wurden: hieraus ist nun wohl zuschließen, daß die Bienen bey ihren Stöcken gute Wache halten und auf guter Hut seyn, daß nicht leichtlich ein Insect hinein kommen kann, welches seinen Saamen oder Brut hinein legen könnte. Vielmehr ist zu vermuthen, daß in den stehenden Bienenstöcken, da die Fluglöcher nicht in der Mitten sondern an dem Boden seyn, oben in der Höhe von der darinnen verschlossenen Luft und Ausdünstung des Stocks, vermittelst der Wärme, an den obersten Wachsscheiben eine Fäulniß vorgehen kann, absonderlich wenn die Bienen aus den obersten Scheiben das Honig ausgezeh-

ret und nicht wieder mit Honig gefüllet haben, in welcher Fäulniß hernach Maden wachsen können, welche die angefaulten Wachsscheiben zernagen und davon leben, bis sie zu ihrer Vollkommenheit kommen, alsdann sie sich einspinnen und in Puppen verwandeln, woraus hernach fliegende Insecten kommen. Es will zwar nicht statuiret werden, daß Maden ohne vorhero von einem Insect darzu hingelegten Saamen, wachsen können, ich habe es aber mit Quark, davon die Bauern Käse machen, auf folgende Art probiret. Ich nahm frischen Quark als ein Hünerey groß, an welchen keine Fliege noch Insect gekommen war, legte denselben in eine Theeschale, deckte denselben mit einer andern Theeschale zu, welche etwas kleiner als die unterste war, daß sie nicht herunter fallen konnte, auch accurat auf die unterste passete, daß keine Fliege noch Insect hinein kommen konnte, setzte solchen bey warmer Sommerszeit an einen schattichten Ort, darneben setzte ich eben so viel Quark aber nicht bedecket, nach etlichen Tagen bekam der zugedeckte Quark eine weiche und schimmlichte Haut, wieder nach etlichen Tagen, wurde dieser zugedeckte Quark fließend ferner nach etlichen Tagen wuchsen weiße Maden darinnen, welche am Kopfe spitzig nach dem Hintertheile aber immer dicker und dicker waren, und wurden über ½ Zoll lang, dargegen in dem unzugedeckten Quarke, darein Fliegen oder andere Insecten ihren Saamen hinein legen können, wuchsen keine Maden, sondern es wurde derselbe hart und zu Käse, diese Maden müssen sonder Zweifel von der unter der Schale eingesperreten Luft und Ausdünstung des Quarks sich generiret haben. Gleiche Bewandniß könnte es auch mit den stehenden Bienenstöcken haben; dahero bey der Bienenzucht, wohl die liegenden den stehenden Stöcken vorzuziehen wären. Von dem oben erzehlten Bienenstocke, ist noch zu gedenken, daß, da man beschäftiget war diesen Stock zu säubern, so zogen die darinnen noch befindlichen Bienen fort, und hängeten sich an ein kleines Bäumchen, ganz nahe an der Erde an, deshalben wurde ihr Stock auf ein Bret dahin auf die Erde gesetzet, diese Bienen giengen auch in ihren Stock ein und aus, aber des andern Tages waren diese Bienen alle fort, daß auch nicht eine einzige, in, noch bey dem Stocke, noch im ganzen Garten, zu finden war.

F. S.

5). Beschreibung eines Modells welches die Mosaische Erzählung der Sündfluth erkläret.

Die physikalische Erklärung der von Mose beschriebenen Sündfluth, gehöret blos deswegen unter die schwersten Aufgaben der Naturlehre, weil man die große Begebenheit nicht aus den Angaben des Geschichtschreibers, sondern aus vorausgesetzten Hypothesen herleiten wollen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Erzählung Mosis mit keiner einzigen bisher erfundenen Hypothese bestehen kann, aber was folget daraus? Nichts weiter, als die Whistonsche, die Burnetische, selbst die Scheuchzerische, und alle übrigen müssen nicht die wahren Vordersätze enthalten, aus welchen die Sündfluth zu erklären ist.

Man würde glücklicher gewesen seyn, wenn man die Erzählung dieses göttlichen Geschichtschreibers recht angesehen, untersuchet und durch Mosen selbst sich auf die wahre Spur hätte führen lassen. Man ist dieser Spur gefolget, und sie hat uns zu einer ungekünstelten und ungezwungenen Erklärung dieser entsetzlichen Weltbegebenheit hingeleitet.

Es würde viel zu weitläuftig seyn, eine vollständige Theorie von dieser Materie zu geben, man wird sich dieses vorbehalten, gegenwärtig soll blos durch ein Modell, die Möglichkeit der Mosaischen Sündfluth gezeiget werden. Sollte dieser Versuch das Glück haben, Männern von Einsicht zu gefallen; so sind wir entschlossen eine vollständige Abhandlung sowohl von den physikalischen als moralischen Ursachen der Sündfluth zu liefern, und denn wird es verhoffentlich einem jeden selbst einleuchten, wie sehr diese Stelle der heiligen Schrift, eines Buches das uns dermaleinst richten wird, von manchen Philosophastern gemißhandelt worden.

Es

Es wird zum voraus gesetzet, daß uns Gott durch Mosen gerade soviel vom Untergange der ersten Welt kund gethan, als uns zu wissen nöthig. Denn es ist unsre Pflicht bey allen göttlichen Urkunden so zu denken.

Ferner wird aus der Geometrie angenommen, daß der Kegel ein ähnlicher Theil einer Kugel sey, und was vom Kegel im Verhältniße auf seine Kugel erwiesen werden kann, daß solches von der ganzen Kugel gesaget werden könne. Dieses ist die Ursache warum dieses Modell die Figur eines Kegels haben mußte.

Ueberdem wird vorausgesetzet, daß die Erdkugel ein aus lauter Höhlen zusammengesetztes Gebäude sey. Zum Beweise erinnere man sich an das in dreyen Welttheilen merkbare Erdbeben von Lissabon, und an alle übrige Erdbeben, an die Verschlingung und Hervorstoßung ganzer Berge und Inseln. In der künftigen Abhandlung wird aus der Mosaischen Erzehlung von der Schöpfung der Erde ein noch vollkommenerer Beweis geführet werden. Das obere Gefäß (A) stellet die ganze Summa aller Höhlen unter der Oberfläche der Erdkugel, das mittlere (B) die Summa aller mittleren Höhlen und das unterste (C) die Summa aller Höhlen in der Gegend des Mittelpunkts der Erde vor. Ob wir gleich geneigter sind zu glauben, daß in der Erde mehr leerer Raum als feste Masse anzutreffen sey; so haben wir doch den stereometrischen Innhalt des Kegels halb unter den leeren Raum, halb unter der ersten und soliden Masse vertheilet. Denn alles was kein Reservoir ist, könnte mit solider Materia angefüllet seyn, als welches ohngefähr die Hälfte vom Kegel beträget. Dem ohngeachtet wird Raum genug in den Eingeweiden der Erde zum Gewässer der Sündfluth vorräthig seyn.

Endlich wird zum voraus anzunehmen seyn, daß alle Höhlen unter der Erde durch Canäle die bald oben bald unten sich einmünden, mit einander Gemeinschaft haben. Wenigstens hat der Erfinder in allen Höhlen, die er entweder selbst besuchet, oder von welchen er Abrisse bekommen können, jederzeit einen zuführenden und einen ableitenden Canal angetroffen. Es gilt gleichviel welche Röhre im Modell man den zuführenden oder ableitenden Gang nennen will. Es ist genug daß alle Höhlen mit einander eine Gemeinschaft haben.

Wie hoch die Berge und deren Spitzen über der Oberfläche des Meeres angenommen worden, wird aus beygehenden Maaßstabe zu ersehen seyn, nämlich über 6 Meilen hoch, blos damit die Berge etwas kennbar seyn möchten. Sonst wird schwerlich die Spitze irgend eines Berges auf dem Erdplaneten 2 Meilen hoch über der See hervorragen. Gleichwohl würde auch unter dieser Bedingung die Sündfluth noch das ganze erste Land der Erdkugel, haben überschwemmen können.

Die Oberfläche der Erdkugel wird von der Atmosphäre gedrucket, eine Last, die über 46,396,134,328,587,175 Centner beträget.

Man ist nicht im Stande gewesen eine Atmosphäre über die im Modelle vorgestellete Erdfläche zu erschaffen, mithin hat man sich begnügen lassen müssen, diese Wirkung in ein Gewicht zu verwandeln, dessen Druck hinreichend war, den Durchbruch des unterirdischen Gewässers zu verhüten.

Moses meldet, Gen. VII, 4. 11. daß ein 40 tägiger Regen den Anfang der Sündfluth gemachet habe, das ist, Gott hat die wässerigen Theile der Atmosphäre von den eigentlichen Lufttheilchen getrennet, mithin haben sie nicht länger die Schwere der Atmosphäre vermehren können. Nimmt man an, daß wenigstens der dritte Theil der Atmosphäre, Wasser sey; so ist die Luft über 14000 Billionen Centner leichter geworden.

Die von der Oberfläche der See gedruckten Gewässer der Hölen, so zu nächst unter der Oberfläche der Erdkugel hinstreichen, haben bey Ermangelung eines so ansehnlichen Gegengewichts, sich Luft gemachet, haben ihre Canäle gesprenget, und sind hervor gebrochen. Dieses sind die Mosaischen Brunnen des Abgrundes. So bald nun das Gegengewicht vom Modelle abgenommen wird, so erfolget so fort der Ausbruch der Sündfluth. (Der Beschluß folgt künftig.)

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	"	"
1 Scheffel Rocken	1	12	"
1 Scheffel Gerste	1	"	"
1 Scheffel Hafer	"	22	"
1 Scheffel Rübsen	3	12	
1 Metze Weizen gut Mehl	1	11	"
1 " " mittel Mehl		7	"
1 Metze Rocken gut Mehl		3	"

℔	Loth	Qu.				
2	18	"	Stadtbrodt	1	"	
5	8	"	Bauerbrodt	2	"	
—	8	2	Semmel	"	3	

Fleisch und Fische	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 " " " " Landfleisch	1	9
1 ℔ Kalbfleisch " " "	1	10
1 ℔ Schöpsenfleisch " "	2	4
1 ℔ Schweinefleisch " "	2	"
1 ℔ Hecht " " " " "	6	"
1 ℔ Karpfen " " " "	3	"
1 Ganß " " " "	8	"
1 Ente " " "	10	"
1 paar junge Hüner "	5	"
1 alte Henne " " "	8	"
1 Paar Tauben " "	2	6

Bier und Oehl		gr.	pf.
1 Kanne	Stadt-Bier	"	6
1	Merseburger	1	1
1	Wurzner "	"	10
1	Eilenburger "	"	9
1	Gose "	1	6
1	Tuchstein "	2	"
1	Dorf br. Bier	"	9
1	Breyhahn "	1	2
1	Wemessig "	6	"
1	Baumöhl "	8	"
1	Rübsen-Oehl	5	"
1	Lein-Oehl "	6	"

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	5	6
1 Mdl. Käse	"	3	"
1 Mdl. Eyer	"	2	6
1 Mtz. Salz	"	4	"
1 Stein Seife	2	16	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	"	4	"
1 ℔ " gegoßene	"	4	9
1 Korb Kohlen	2	2	"
1 Centner Heu	"	12	"
1 Schock Stroh	2	18	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V	"	"	"
1 Kl. Büchenes "	"	"	"
1 Kl. Eichenes "	"	"	"
1 Kl. Kiefernes "	"	"	"
1 Kl. Oberl. allerh.	"	"	"

2) Auswärtige Getreyde-Preise nach Sächsischen gangbaren Silber-Gelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel.	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monats-Tage.
Altenburg	1.	2 Viert 3 Metz. $3\frac{17}{25}$ Mßl.	3	21	1	18	1	3	1	—	d. 19 Jun.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	16	1	12	1	2	d. 19 Jun.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	20	1	12	1	10	—	23	d. 21 Jun.
Langensalz	1.	oder 2 $\frac{4}{5}$ Scheffel.	4	20	1	7	1	3	—	20	d. 28 May
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	9	1	2	—	18	d. 23 Jun.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	18	1	12	1	—	—	18	d. 23 Jun.
Nordhausen	1.	oder 2 $\frac{7}{10}$ Scheffel	3	6	1	8	1	—	—	23	d. 23 Jun.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	17	2	2	1	19	—	22	d. 23 Jun.
Prag	1.	oder $\frac{14}{25}$ Strich	2	5	1	4	—	22	—	14	d. 8 Jun.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	20	1	8	1	12	1	—	d. 24 Jun.
Zwickau	1.	oder 1 $\frac{11}{19}$ Scheffel	4	12	1	20	1	14	1	—	d. 26 Jun.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber ungeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfächsische Lande.

Digitized by Google

Gnädigst privilegiertes

No. **Leipziger** 29.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 7 Juni 1764.

Art. I.

Wöchentl. Tabelle.

Die Valuations-Tabelle auf den Monat Juni 1764. ist mit der vor vergangnen Monat Juni gleichmäßig.

Art. II. Verschiedene Sachen sind, oder zu kaufen gesuchet worden.

1) Ist noch ein gewendeter gepflügter Morgen, mit Gerstensaamen, auf bestimmten guten Grund, an gewisse Leute, welche solchen bestellen, und pflegen können, gedinget worden. Wo solcher bestellet, solches ist bekannt gemacht worden.

2) Eine ungewendete und noch ungepflügte Hufe Land, in Gerstensaat, ist gedinget worden. Wo solche, und wie viel Morgen solche eigentlich sind, ist bekannt gemacht worden.

3) Ein Garten, in der Vorstadt, ist gedinget worden. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

4) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verpachten.

5) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

6) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

7) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

8) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

9) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

10) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

11) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

12) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

13) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

14) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

15) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

16) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

17) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

18) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

19) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

20) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

21) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

22) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

23) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

24) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

25) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

26) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

27) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

28) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

29) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

30) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

31) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

32) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

33) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

34) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

35) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

36) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

37) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

38) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

39) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

40) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

41) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

42) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

43) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

44) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

45) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

46) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

47) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

48) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

49) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

50) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

51) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

52) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

53) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

54) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

55) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

56) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

57) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

58) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

59) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

60) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

61) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

62) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

63) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

64) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

65) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

66) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

67) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

68) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

69) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

70) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

71) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

72) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

73) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

74) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

75) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

76) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

77) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

78) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

79) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

80) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

81) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

82) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

83) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

84) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

85) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

86) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

87) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

88) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

89) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

90) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

91) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

92) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

93) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

94) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

95) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

96) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

97) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

98) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

99) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

100) Ein Garten, in der Vorstadt, ist zu verkaufen. Wo solcher, und wie viel Ruthen solcher sind, ist bekannt gemacht worden.

mann Hrn. von Ryßel, ingleichen in der Zeitungs-Expedition, als auch bey andern bekannt gemachten auswärtigen Herren Collectoribus einige Loose zu bekommen, um deren baldigste Ablösung die Liebhaber ersuchet werden.

2) Zur Nachricht dienet, daß 4 Meilen von Leipzig, über der Mulda, ein ansehnl. Holzvorrath, an Birkenen und Eichenen Claftern von 7 Viertel langen und starken Scheiten, und ohne Tadel, und zwar, die Clafter Birkene zu 3 thl. 18 gl. und die Clafter Eichene zu 2 thl. 18 gl. auf der Stelle zu haben ist. Wer aber selbst die Anfuhre zu besorgen, nicht Gelegenheit haben könnte, dem würde solches allenfalls auch nach Leipzig geliefert werden, und auf diesem Fall ein billiger höherer Preiß zu bestimmen seyn. Wie sich denn auch wegen der Scheitlänge künftig nach denen Liebhabern gerichtet, und selbige auf Verlangen, auch nach dem Niederländischen Maaße zu 4½ oder fünf Viertel eingerichtet, und alsdenn ein billiger geringerer Preiß bestimmet werden soll. Und da alljährlich wenigstens 1000 Claftern, und zwar auf viele Jahre, geliefert werden können; so stehet denen Hrn. Liebhabern frey, daß einer solche sämmtlich, oder mehrere zu 50. 100. oder 200 Claftern annehmen, ja auch den Accord auf ein oder mehrere Jahre schliessen kann.

Sollte hierüber auch, von einigen Handwerkern, als Tischlern, Zimmerleuten, Wagnern, Böttgern und andern, vorzüglich gutes Eichenes, Buchenes, auch Birkenes, Bau- und Nutzholz gebraucht werden, so kann einem jeden daselbst, sowohl mit Pfosten und Schwellen verschiedener Stärke und Länge, nebst allerley andern Bau- und Nutzholze, als auch besonders noch mit gar vielerley schönen Wagner- und Böttger-Holze an Handen gegangen, und soll sich darauf so gleich eingerichtet werden.

Und wenn sich Liebhaber fänden, auf gewisse Summen oder Jahre Contracte zu schließen, sollte solches in billigen Preißen geschehen. Umständlichere und nähere Nachricht von vorstehenden allen können die Liebhabere in und ausser Leipzig, bey dem Churfürstl. Hof-Factor, Herrn Johann Friedrich Richtern, auf der Burgstraße in Leipzig, erholten. 200 Claften Birken und Eichen sieben Viertel lang, stehen bereits parat.

3. Da nunmehro die Pränumerations-Zeit derer Hrn. Pränumeranten, welche vom Anfange diese Intelligenzblätter verschrieben haben, zu Ende gegangen ist, so bittet man hierdurch diejenigen nochmals, welche diese Blätter fortzusetzen gedenken, um baldige Einsendung derer Pränumerationsgelder auf ein ganzes Jahr, weiln instünftige nur diejenige Anzahl abgedruckt werden wird, worauf pränumeriret worden.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1) Beschluß der Beschreibung eines Modells welches die Mosaische Erzählung der Sündfluth erkläret.

Man kann also zu geben, daß der 40tägige Regen die Erde nicht habe überschwemmen können, aber man siehet zugleich, daß auf diesem merkwürdigen Umstand der ganze Ausbruch der Sündfluth beruhet habe. Weil nun die abführenden Canäle nicht so schleunig das Wasser verschlingen konnten, als es die Brunnen des Abgrundes bis hoch über die Wolken hervorgespritzet. Entsetzlicher Schauplatz! so mußte nothwendig die Fluth sehr schnell anwachsen. Nachmals, da der Elater der eingesperreten Luft nachgelassen, war zwischen der Geschwindigkeit des Zuflußes und des Abflusses kein merklicher Unterschied, und die Sündfluth schien viele Monate hindurch stille zu stehen.

Endlich, da die Höhlen zunächst unter der Erdfläche ihr Wasser verspritzt hatten, kam die Luft an statt des Wassers hervorgestrichen.

Diesen Umstand meldet Moses mit den Worten, Gen. 8, 1. da ließ der Herr Wind auf Erden (eigentlich über dem Angesichte oder Oberfläche der Erde) kommen und die Gewäßer verliefen sich. Denn der Zufluß hörete auf. Dieses alles erkläret dieses kleine

Modell

Modell, in dem eben dieselben Erscheinungen nach und nach erfolgen.

Wer siehet hieraus nicht, wie vollkommen, wie zureichend alles von Mose beschrieben worden, und wie man so gar nicht Ursache habe zu Cometen, Versinkung der Oberfläche und anderen Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen? Aber wer siehet auch nicht, was für ein allwissender Geist die Feder Mosis regieret habe? Denn Moses meldet Umstände die nicht einmal Noah in der Arche hat wissen können. Z. E. Wie hoch das Wasser über die höchsten Berge gegangen: wenn und wie lange die Sündfluth stille gestanden. Es wird dieses alles aber in der Abhandlung weitläuftiger nachmals ausgeführet werden. Nur so viel ist noch zu melden, daß man bey der ersten Verfertigung dieser Maschine gar nicht auf den hervorbrechenden Wind sein Augenmerk gerichtet gehabt. Da sich aber nachmals derselbe unerwartet einstellete; so lernte man erst aus dem Modelle, diesen Ausdruck Mosis verstehen. Im übrigen stimmet auch die Dauer des Anwachses, Stillestandes und der Abnahme der Sündfluth mit Mosis Erzehlung in so fern überein, daß die Zeit des Anwachsens die kürzeste, die Zeit des Stillestandes die längste ist, und die Abnahme des Gewässers dauret etwas länger als die Zeit des Anwachsens. Sollte man diese Entdeckung einer weiteren und gründlicheren Ausführung würdig halten; so wird man nicht ermangeln den Liebhabern der göttlichen Schrift und der Naturwissenschaften damit aufzuwarten.

2) Von der Seidenpflanze, deren Anbau, Gewinnung und Anwendung der darauf wachsenden Fruchtseide.

Die im December des Jahres 1760 in den öffentlichen Zeitungen von Frankreich aus bekannt gemachte Nachricht: daß der Herr de la Reviere aus einer gewissen Pflanze, Namens Apocynum oder la Soyeuse, Seide zu verfertigen, auch aus selbiger Stoffe, Flanelle und Felp zu bereiten angefangen, auch über diese Manufacturen ein Königl. Privilegium erhalten habe; hat dem Herrn Professor Gleditsch Anlaß gegeben, seine mit dieser Pflanze angestellten Versuche und Beobachtungen zusammlen, und der Königl. preußischen Akademie der Wissenschaften, eine Nachricht von denselben, nebst einem auf Erfahrung gegründeten Unterrichte von dem Anbaue dieser Pflanze, der Gewinnung und Behandlung ihrer Seide, und andern merkwürdigen Umständen, im Februar 1761. mitzutheilen.

Die Seidenpflanze, oder das große syrische Apocynum, ist den Botanisten schon seit Ausgange des 16 Jahrhunderts bekannt. CLVSIVS hat sie in der *Historia plantarum*, T. II. p. 87. unter dem Namen Apocynum syriacum, beschrieben; der Hr. von TOVRNEFORT nennet sie in den *Instit. rei herbariae* p. 91. Apocynum erectum, latifolium, incanum, syriacum, floribus parvis obsolate purpurascentibus Hermanni; und der Herr Archiater von LINNE hat sie in den *Speciebus plantarum* p. 313. unter dem Namen *Asclepias* syriaca angeführet.

Die Wurzel des syrischen großen Apocynum ist etwa Daumens stark, fleischig, einfach, ohne viele Nebenzasern, und perennirend. Sie rauket und wuchert sehr, kommt in allerley Erdreiche fort, liebt aber doch vorzüglich einen lockern, feuchten und warmen Boden, und den Schatten; in diesem Zustande breitet sie sich in kurzem dergestalt aus, daß sie die umstehenden Pflanzen erstickt; hält auch die in hiesigen Ländern gewöhnliche Winterkälte sehr wohl aus. Gegen die Mitte des Maymonats treibt sie eine Menge runder, hohler und zäher Schößlinge hervor, welche sich hernach in Lafoche 5 bis 6 Schuh hohe Stängel verlängern. Diese sind mit paarweise entgegen gesetzten fetten und starken, länglichovalen Blättern bedeckt; welche oben glatt und dunkelgrün, unten aber zartwollig und weißgrau sind, und auf kurzen Stielen stehen. Aus den Winkeln der obern Blätter entstehen die Blumenstiele, einzeln oder paarweise gegen einander über, welche sich wieder in eine große Anzahl kleiner schwacher Stielchen theilen, auf deren jedem eine sternförmige purpurfarbne Blume

Natur, und welche insbesonders einen tief be-
gründeten Charakter der Menschheit ausdrücken.
Diese Bestimmung der Grenzen ist übrigens
eher noch etwas unsicherer; wer in den 4
Zeitgenossen der neuen Dichtkunst, die wir
hier nachher eine genauere Schilderung, und
Würdigung ihrer Verdienste versuchen wollen,
nicht mehr als 4 Dichter suchen will, der
findet sie.

Der Charakter und einer einfachen Größe
Einfalt unsers, von allen andern Völkern
so sehr verschiedenen Geistes ist es vor allem
aus, der uns zu der Annahme berechtiget,
unsere heimat gebildeten Dichterkünstler
werden, wenn sie sich nicht von dem Geiste
unsers Zeitalters weiter entfernen, als
Dichter auch in der Folge erscheinen, und
die Natur ihnen nicht versagen, sich auf
dem Wege, den sie bisher betreten haben,
weiter fortzubewegen, und ihre Kunst
zu immer höherer Vollkommenheit zu
bringen.

Wir sind nicht mehr weit entfernt von
den Zeiten, wieder durch die Kraft
Wie sich unsere Dichtkunst
ihrer Dichter, und durch die Gunst
ihrer Fürsten, unsere Dichtkunst zu einer
Größe gehoben hatte, wieder, wie sie durch
Gleim, Wieland, Klopstock, Lessing, Herder,
Göthe, Schiller, Voß, Matthisson, Bürger,
Jean Paul, Tiedge, Salis, Hölty, Claudius,
Stolberg, Hagedorn, Hermes, Gellert, Ramler,
Kleist, Uz, Rabener, Gerstenberg, Ebert, Gleim,
Gotter

Art, damit die aller obersten Blumen nicht blühen, folglich die angesetzten Früchte desto stärker werden.

Diese Früchte werden gemeiniglich im August zeitig; alsdenn wird ihre äussere häutige Schaale weicher, gelb, und runzlich, und sie öfnen sich nach und nach, so, daß man die Seide, und denn auch den Saamen, liegen sehen kann. Man schneidet sodenn die reifesten Früchte um den andern oder dritten Tag bey trockner Witterung ab, und läßt sie im Schatten auf Strohhorden oder Netzen vollends ganz aufspringen. Die rechte Reife der Seide erkennet man an der Weiße, Festigkeit, Weiche und dem Glanze der Fasern; dahingegen die noch nicht völlig reif gewordene steif, hart und kraus anzufühlen ist, keinen sonderlichen Glanz von sich giebt, auch etwas ins gelbliche fällt. Wenn die Einsammlung der Früchte vorbey ist, wird die Seide durch Kinder oder andere müßige Personen bald aus den Früchten genommen, von dem Saamen gereinigt, in reine Siebe gebracht, sortirt, und an einem trocknen Orte aufbewahret.

Nach Einerndtung der Früchte werden die vertrocknenden Stängel kurz über der Wurzel abgeschnitten, die ausgegangenen Stöcke durch junge Pflanzen ergänzet, im November jährlich oder aller 2 Jahre mit Mist dünne bedeckt, und im folgenden Jahre das Land, nach Art der Spargelbeete, frühzeitig und vorsichtig umgegraben.

Eine oft wiederholte Erfahrung hat den Hrn. Professor Gleditsch belehret, daß bey dieser Bearbeitung die Seidenpflanze wohl anschlägt, und einen reichlichen Ertrag giebt. Es ist derselben auch kein Zufall sonderlich schädlich, ausgenommen eine lange anhaltende Dürre, und Mehlthau währender Blützeit; als wornach sich wenigere und kleinere Früchte zeigen.

Die Fruchtseide kömmt, als eines der feinsten Pflanzenproducte, der ächten Seide sehr nahe. Da sie aber kaum über etliche Zoll lang ist, folglich nach Art einer feinen Wolle oder Floretseide tractiret und gesponnen werden muß, so kann sie niemals einen so feinen und gleichen Faden, als ächte Seide, geben, sondern bleibt allezeit ein besonderes Product des Pflanzenreichs, und ein neues Material bey dem Manufacturwesen, welches besonders bearbeitet werden muß; man kann auch von derselben dasjenige nicht erwarten, was man durch die künstliche Bearbeitung der andern wirklich zu leisten im Stande ist.

Die Versuche, welche der Herr Professor Gleditsch mit den verschiedenen Arten Haaren und Wolligkeiten, die sich an allerley Theilen der Pflanzen, an ihren Blumen, Früchten, Saamen, Blättern, Stängeln ꝛc. finden, und von so verschiedener Farbe, Länge, Feine, Zähigkeit, Festigkeit und Elasticität sind, haben gezeigt, daß einige zum Spinnen, Wirken, ja sogar zu Verfertigung gewaikter Waaren, vor sich geschickt sind, andere aber Zusätze von Seide, Wolle, Haaren ꝛc. erfordern; und noch andre sich auf die gewöhnlichen Arten gar nicht bearbeiten lassen, sondern nur zum Filzmachen ꝛc taugen. Diejenigen, welche mit einem Zusatze von feiner Wolle oder Haaren, durch Kartätschen, in ein loses Gespinnste gebracht werden können, werden nur zum Einschlage gebraucht; diejenigen aber, welche vor sich ein festes Gespinnste geben, welches durch Schlicht, Leim oder Hausenblase noch mehr befestigt werden kann, dienen auch zum Aufzuge, oder zu Verfertigung ganzer Ketten; und hierzu ist die rechte reife Seide der syrischen Seidenpflanze vorzüglich geschickt befunden worden. Nicht weniger aber lassen sich, durch eine Vermischung derselben mit andern rohen Materialien, wohin vornehmlich alle Sorten fremder und einheimischer Wolle, Lammwolle, Baumwolle von verschiedener Art, allerhand feine Haare, Floretseide ꝛc. gehören, in verschiedener Proportion, Waaren verfertigen, welche sich durch ihre Güte und schönes Ansehen beliebt machen; z. E Strümpfe, Mützen, Flanelle, Felpe, Serge de Rome, Tuche und andre Zeuge. In dieser Vermischung gab die Seide der syrischen Seidenpflanze, zufolge der in den Jahren 1746, 47 und 48 von dem

Herrn Professor Gleditsch angestellten Versuche, ein gutes Garn, und die daraus gestrickten oder gewebten Strümpfe wurden sehr fest und dicht, vertrugen die stärkste Walke, liessen sich wohl färben und tragen, und hatten die Güte und Feine der englischen Castorstrümpfe. Ferner erhielt der Hr. Professor daraus ein festes Gespinnste, woraus er Tuch, Rasch, Etamin, Serge de Rome und eine besondere Art eines neuen Zeuges verfertigen ließ, welches zwischen Etamin und einem spanischen Tuche das Mittel hielt, überaus fein und dicht war, die stärkste Walke 16 Stunden lang aushielt, und nach der Zubereitung einen vollkommenen Seidenglanz bekam. Diese Versuche haben gelehrt, daß es die Mühe vollkommen belohnen würde, die erwähnte Fruchtseide, auch nur zu Verbesserung und Erhöhung solcher Zeuge in Menge zu erzielen, welche von schlechtern Sorten Landwolle verfertigt zu werden pflegen.

Eben so, wie die itzt beschriebene syrische Seidenpflanze, geben auch die übrigen Arten der Asclepias, insonderheit die gemeine wilde Schwalbenwurzel (Vincetoxicum) nichtweniger die Linagroste, oder das Eriophorum, eine Seide, welche zu eben dergleichen Behuf angewendet werden kann.

3) Friedr. Wilh. Hastfers Grundsätze zur Verbesserung der Schafzucht, aus dessen ausführlichen Unterricht, und übrigen Schriften.

Ausser jetzt ermeldten Tractat, hat ernannter Autor, auch noch einen andern, welchen er die Goldgrube in Verbesserung der Schafzucht nennet, herausgegeben, den der Hr. Hofcammer- und Landschaftsrath Hirsch in Anspach, in seinem Redlichen Schäfer vorzüglich gebraucht hat. Verhoffentlich wird unsern Landwirthen kein unangenehmer Dienst geschehen, wenn wir ihnen in diesen Blättern dasjenige, was ermeldte kleine Schriften vorzügliches enthalten, Auszugsweise zur eigenen Prüfung und Anwendung auf unsere deutsche, besonders Sächsische Landesart vorlegen.

Vor allen Dingen bestrebet sich unser Schriftsteller, die vorgefaßte ungegründete Meynung, daß eine feine, und in einer warmen Himmelsgegend erzogene Art von Schafen, in einer kältern, entweder abarten, oder gar umkommen, aus dem Wege zu räumen. Er erzählet uns, daß die Spanier, Engländer, und Holländer, ihre gute Art Schafe ebenfalls aus fremden Ländern, erstere sonderlich aus der Barbarey, und letztere aus Ostindien herbey geschaffet hätten; unter den Engländern und Spaniern aber sey noch ein Streit, welche Nation von ihnen, der andern die Gefälligkeit erwiesen, und sie zu erst mit einer feinen Race von Schafen versorget habe; das Abarten, und selbst das Sterben, einer guten Schafart, hange nicht von der rauheren Himmels- oder Erdgegend, sondern lediglich von schlechter und übler Wartung derselben ab; und endlich beweiset er aus dem Exempel mit Schweden, daß auch daselbst ihre schlechte Art Schafe, binnen wenigen Jahren, in eine feine Engländische und Spanische Art verwandelt worden, und sich auch noch in derselben erhalte.

Da hierinnen der Grund der ganzen Schäfereyverbesserungen lieget, von Schweden aber, sich auf ein milderes Clima, z. E. Deutschland und Sachsen, in Ansehung der Möglichkeit solcher Verwandelung, sehr gegründet schließen läßt; so wollen wir die eigenen Worte unseres Schriftstellers hersetzen. Man sucht, schreibt er, von Schwedischen Schafen 15 Weibchen aus, die zwischen 1½ und 8 Jahren sind, und läßt zu ihnen einen guten ausländischen Widder, von der Art zu der man seine Schafe verwandeln will, sie zu bespringen. Die Zucht von dieser ersten Gattung, wird die erste Generation, oder das erste Geschlecht genannt. Alle Kibbelämmer behält man zu fernerer Zucht, die Hammellämmer aber läßt man verschneiden oder schlachten, und mit den groben Schwedischen Schafmüttern verkaufen. Wenn die Kibbelämmer von dem ersten Geschlecht, anderthalb Jahr erreichet haben, läßt man sie erst von einem guten Widder bespringen, der nicht von schlechterer, wohl aber von besserer Art seyn darf, als ihr Vater. Was nach diesem Bespringen fällt, heißt das zweyte Geschlecht. Man fähret mit demselben

eifert hat, so muß sie binnen vier Wochen nach Verfluß dieser Zeit, wenn sie nicht vorher einen Theil ihrer Ehe-Gelübden und Ehe-Versprechen abstattet hat, ihre Ehe-Gelübden und Ehe-Versprechen ablegen. Die Braut aber hat keine Entschuldigung, wenn sie sich nicht in der Kirche einfindet, wo man gemeine Ehen einsegnet, wenn gleich Schwierigkeiten vorhanden sind, in dem sie sich nicht getrauet, in dem Hause der Braut-Eltern, oder in einem andern Hause, in dem man sie findet, in einem Privatzimmer zu Ehe-Gelübden und Ehe-Versprechen hin zu treten. Ein Capitain hat keine Entschuldigung, wenn er sich nicht mit Ehrerbietung vor Gott stellet.

Daß man also sagt: es sey, daß sie einer solchen Verordnung, wie vorgedacht ist, nicht Folge anbringen, wenn auch diese Art einer Ehe-Verbindung, wie sie in dem Ehe-Contract eines Regierenden Hauses, und in Ansehung der Ehe-Gelübden vorhanden, keine Ungültigkeit, oder Nichtigkeit, oder Unbeständigkeit, oder Unrichtigkeit, oder Ungült

3) Länder und Orte, von allerhand Sachen.

Getreyde, Mayß und Gewicht	Preiß und Zahl	Wein und Bier
1 Scheffel Weitzen	1 [illegible]	1 Ancker
1 Scheffel Korn	1 Rockenbrod, Scheffelbrod	1 Viertelmeyer
1 Scheffel Gerst	1 Kalbsbrod	1 Quartier
1 Scheffel Haber	1 Schweinsbrod	1 Glas
1 Scheffel Malitz	1 Gansbrod	1 Maß Bier
1 Scheffel Erbsen	1 Pfund Butter	1 Pfund des Biers
1 Scheffel Linsen	1 Kalb	1 Metzgerlein
Hundert Eyer	1 Pfund Schmalz	1 Bratwurst
1 Scheffel	1 paar junge Tauben	1 Semmel
1 [illegible]	1 paar alte Tauben	1 Pfund Fleisch
1 [illegible]	1 [illegible] Gänse	1 Pfund Speck

Maß, Gewicht	Münzen, gangbare	Münzen, Rechnungs-
1 Elle, Tuch	1 Thaler	1 Thaler
1 Elle, Band	1 Gulden	1 Gulden
1 Elle, Leder	1 Batzen	1 Batzen
1 Elle, Leinwat	1 Kreutzer	1 Kreutzer
1 Elle, Barchet	1 Pfennig	1 Pfennig

Münzen, Sorten	Münzen, Rechnungs-
1 [illegible] Dreyfach	1 [illegible]
1 [illegible] Dreyfach	1 [illegible]
1 [illegible] Dreyfach	1 [illegible]
1 [illegible] Dreyfach	1 [illegible]
1 [illegible] Dreyfach	1 [illegible]

Gelds-Tabelle

Orte	Gemäld nach jetzo unter gehendem Gewicht	Münzen, Sorten	Münzen, Rechnungs-	Gelds-Zahlen	Münzen-Tage
Altenburg	1. Dorn. Mark	1	1	1	1
Dresden	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Gotha	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Langenfalz	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Leipzig	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Magdeburg	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Naumburg	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Plauen	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Prag	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Nürnberg	1. ober 1. Schock	1	1	1	1
Zwickau	1. ober 1. Schock	1	1	1	1

Dem neuen Münzen und die Proportion der heutigen Münzen Conventions- und Reichs-Münzen, daß der [illegible] Mark, oder 1 Pfund Silber, 14 Reichsthaler, oder 20 Gulden, oder 24 Batzen, oder 288 Kreutzer, oder 576 Pfennig, oder 1 Reichsthaler 24 Batzen, oder 1 Gulden 1 Batzen, oder 12 Kreutzer, oder 24 Pfennig, oder 1 Batzen 12 Kreutzer, oder 24 Pfennig, oder 1 Kreutzer 2 Pfennig.

Die Proportion anderer mit dem heutigen Münzfuß [illegible] Sorten.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 30.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 14 Julii 1764.

Art. I.

Gnädigstes Mandat

wegen Publication der verbesserten Taxordnung, nach welcher die Sportuln und Gerichts- auch Advocatengebühren, gefordert und bezahlet werden sollen, d. d. Dresden, den 20 Februar. 1764.

Wir XAVERIVS, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur-Sachsen *Administrator* in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir der Nothdurft befunden, die unterm 10 Januar. 1724. ins Land publicirte Tax-Ordnung, nach welcher die Sportuln- und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren gefordert und bezahlet werden sollen, um denen verspürten Mißbräuchen, die aus ungleicher Interpretation derselben erwachsen, abzuhelfen, auch denen eigennützigen Absichten einiger Unterrichter, Partheyen und Sachwalter Maaße und Ziel zu setzen, durchgehen, und theils nach E. getreuen Landschafft, theils derer Justiz-Collegiorum hiesiger Lande darbey gemachten ohnmaßgeblichen Erinnerungen und eröfneten Gutachten, ändern und erläutern, auch solche nunmehro aufs neue zum Druck befördern zu lassen, wie aus der Beyfuge mit mehrern erhellet. Da auch verschiedentlich unterthänigste Vorstellung geschehen, daß wegen der in generalen Terminis abgefasseten Disposition des bey Publication vorberührter Tax-Ordnung ins Land ergangenen Mandats und dessen 1. §phi ein und andere lediglich als wohlhergebrachte fructus Jurisdictionis und nicht als Sportuln anzusehende Abgaben, denen Aemtern, auch Vasallen und andern Gerichtsobrigkeiten, in Zweifel gezogen, und bey rechtlicher Erörterung ihnen aberkannt werden wollten; Gleichwohl aber in gedachter Tax-Ordnung, nur von Gerichts- und Advocaten-Gebühren die Rede ist; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. Unser Wille und Befehl, daß die Aemter, Vasallen, und andere Gerichtsobrigkeiten, dasjenige, was sie vermöge derer Amts- Erb- Bücher, Erbregister, vorhandener Recesse, Verträge, rechtskräf-

tiger Urthel, verjährter Possels vel quasi und sonst gegründeter Observanz, als Commoda Jurisdictionis, unter dem Namen derer Consens- Gönne- Siegel- und Hülfs-Gelder, oder anderer nicht zu denen Gerichts- Sportuln zu rechnenden Abgaben, von Kundschaften, Geburts- und Abzugs-Briefen, Käufen, Erbvertheilungen und dergleichen zu ertheilenden Urkunden, zu fordern, berechtiget, auch künftighin ohngehindert exigiren und nehmen mögen, gestalt denn solche ebenfalls an denenjenigen Orten, wo selbige vorhin eingeführet gewesen, nachmals aber bloß ex ratione & fundamento obangezogener Tax- Ordnung de ao. 1724. denen Obrigkeiten abgesprochen worden, bey künftig wieder vorkommenden Fällen, ferner statt haben sollen;

Und wie es im übrigen, sowohl bey vorberührter Tax- Ordnung, in soferne selbige nicht durch gegenwärtige geändert, auch dem derselben vorgedruckten Mandato, nicht minder bey demjenigen, was in dem die Injurienklagen unter geringen und armen Leuten betreffenden Erläuterungs- Mandat d. d. 1. Julii 1737. und in dem Mandat, wegen Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen, d. d. 28. Nov. 1753. derer Sportuln, auch Gerichts- und respective Advocatengebühren, und derer in casum contraventionis gesetzten Strafen halber, verordnet, nochmalen sein Bewenden hat; Also gebieten Wir jedermänniglich, sich hiernach allenthalben gebührend zu achten, denen Unterobrigkeiten aber diese erneuerte Tax-Ordnung in allen Amts- und Gerichtsstuben öffentlich aufzuhängen, und sich wider deren Innhalt, mit Statutis, Erbregistern, Vergleichen, oder Gewohnheiten, in Ansehung derer Sportuln, Gerichts- und Advocatengebühren, keinesweges zu behelfen, immaßen dann auch die Dicasteria hiesiger Lande darauf zu sprechen angewiesen sind.

Daran geschicht Unser Wille und Meinung, und zu Urkund dessen ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch mit dem gewöhnlichen Canzley- Secret bedrucket worden. So geschehen ꝛc.

Beylage zu vorstehenden gnädigsten Mandat:

TAXA

Derer Gerichtsgebühren in denen sämmtlichen Churfürstl. Sächsischen Landen, Worunter jedoch das Stempelpappier, wo solches von nöthen, nicht mit begriffen.

Tit. I.

Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

1. Vor einen Bürger in Städten zu vereyden, ausser dem jedes Orts gewöhnlichen Bürgerrecht, empfängt der Stadtschreiber 6 gl.

2. Vor Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landeshuldigungen, und die denen Gerichtsobrigkeiten bey Veränderungen zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter 4 gl.

3. Vor Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein ander Dorf unter solchem Amt und Gerichten ziehet, der Amtmann oder Gerichtshalter „ 2 gl.

4. Vor Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahl- Bürgers nnd Hausgenossens in Städten, „ „ 4 gl.
auf m Lande „ 2 gl.
der Richter des Dorfs „ 1 gl.

5. Vor Löschung eines Hausgenossens 1 gl.

6. Vor eine Kundschaft oder Abzugs-Brief „ „ 6 gl.

7 Vor eine Vorschrift an andere Gerichte „ „ 6 gl.

8. Vor einen Geburtsbrief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen- und Schreibegebühren, dem Beamten, Gerichtsverwalter, oder Stadtschreiber, wenn er auf Pappier ausgefertiget wird 1 thl. 16 gl.
auf Pergament „ 2 thl.
und wird das Pergament sammt der Capsul und Schnur sodann besonders bezahlet,
excl. desjenigen, was die Obrigkeit und Gerichtsherrschaft, vermöge Erbregisters, Lehenbriefs, vorhandener Recesse, Pactorum, Urtheil, verjährter Possels vel quasi, und sonst an besondern Abgaben von solchen Geburts- und Abzugsbriefen oder Kundschaften vor sich, als commoda jurisdictionis, Befugnißweise zu fordern hat,

hat, als welches hierunter und bey No. 6. keinesweges mit zu verstehen.

9. Vor Bestätigung eines Vormunds, wenn solche nur registriret und eingetragen wird . . . 4 gl.

10. Wenn ein schriftlich Tutorium und Curatorium darüber ausgefertiget wird, incl. vorstehender 4 gl. . . 8 gl.

11. Vor Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung (so lange, bis bey der künftig zu publicirenden Vormundschafts-Ordnung deshalber ein anders verordnet werden wird,) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar, wenn solche bis 50 fl. 8 gl.
bis 100 fl. . . 16 gl.
bis 200 fl. . . 1 thl.
und steiget von 100 fl. zu 100 fl. mit 8 gl.

Hingegen ist der Judex, die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden, hat auch vor die Quittung über dergleichen Particularrechnung nichts zu fordern.

12. Vor Ertheilung eines Decrets, zu Bezahlung eines dem Unmündigen schuldigen Capitals, wenn es unter 20 fl. 4 gl.
wenn es unter und bis 100 fl. 8 gl.
wenn es aber drüber, und so hoch es auch steigen möchte . . 16 gl.

13. Vor ein Decret über Veräusserung oder Verpachtung eines Pflegbefohlenen Grundstückes, ingleichen über einen Vergleich, oder Transaction, incl. alles desjenigen, was ad cognitionem causae nöthig, und dießfalls vom Richter expediret worden, geben beyde Contrahenten nach Beschaffenheit der Sache 1 Thaler oder . . 16 gl.

14. Vor eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundschaft nach deren Endigung . . 16 gl.

15. Vor die Präsentation, Annehmung, Verfertigung oder Aenderung, auch Confirmation eines geschlossenen Kaufcontracts, geben beyde Theile zusammen, und zwar incl. Lehnsauflassung, Aufschlagung derer Gerichtsbücher, Protocolle, Erb- und Zinnßregister, und überhaupt alles desjenigen, was sonst beym Kaufcontracte unmittelbar ratione derer Kaufgelderanweisung, Vertheilung, Regulirung derer Auszüge, Verzichtsleistung und dergleichen verhandelt, und sofort, gleichsam uno actu in die Gerichtsbücher verschrieben wird, jedoch die darbey nöthigen Vormundschaftsbestätigungen ausgenommen:

Wenn die Summe unter 50 fl. 6 gl.
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen 4 gl.
Von 50 bis 100 fl. . . 12 gl.
Denen Gerichtspersonen . 4 gl.
Von 100 bis 150 fl. . 18 gl.
Denen sämmtl. Gerichtspersonen 6 gl.
Von 150 bis 200 fl. . . 1 thl.
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen 6 gl.
Von 200 bis 250 fl. . 1 thl. 6 gl.
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen 6 gl.
Von 250 bis 300 fl. . 1 thl. 12 gl.
Denen Gerichtspersonen . 8 gl.
Von 300. bis 350 fl. . 1 thl. 18 gl.
Denen Gerichtspersonen . 8 gl.
Von 350 bis 400 fl. . 2 thl.
Denen Gerichtspersonen . 8 gl.
Von 400 bis 450 fl. . 2 thl. 6 gl.
Denen Gerichtspersonen . 8 gl.
Von 450 bis 500 fl. . 2 thl. 12 gl.
Denen Gerichtspersonen . 8 gl.
Von 500 bis 600 fl. . 3 thl.
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen 12 gl.
Von 600 bis 700 fl. . 3 thl. 12 gl.
Denen Gerichtspersonen 12 gl.
Von 700 bis 800 fl. . 4 thl.
Denen Gerichtspersonen . 12 gl.
Von 800 bis 900 fl. . 4 thl. 12 gl.
Denen Gerichtspersonen . 12 gl.
Von 900 bis 1000 fl. . 5 thl.
Denen Gerichtspersonen . 12 gl.
Von 1000 bis 2000 fl. . 6 thl.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Ein schönes Rittergut, so zugleich ein Erb- und Allodialgut ist, ohnweit Pegau in der Aue, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Intelligenz-Comtoir wird davon mehrere Nachricht erstatten.

2) Das sogenannte Waltherische Uni-

versalpflaster, welches bereits seiner guten Wirkung halben, seit langen Zeiten sattsam bekannt ist, findet man in Leipzig nirgends sonsten, als bey dem einigen Verfertiger deßelben Samuel Benjamin Walthern, M. & Ch. C. wohnhaft auf dem alten Neumarkt, in ehemals D. Tellers, nunmehro aber Nottigs Hause, 2 Treppen hoch, und ferner in der Ritterstraße, wo die veritable Hallische Waysenhausmedicin zu bekommen ist, bey der Frau Secret. Kellerin, in ihrem eignen Hause, eine Treppe hoch: Das Loth davon kostet 6 gl. auch sind ½ Lothe und Quentgen zu haben.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

1) Es suchet jemand in einer wohlgelegenen Straße vorne heraus 1. 2 oder 3 Treppen hoch ein bequemes *Logis* von 2 bis 3 Stuben, einer Küche, Keller und Holzraum, um solches auf Michaelis oder längstens zum neuen Jahr auf einige Jahre Contractmäßig beziehen zu können, wer dergleichen zu vermiethen hat, beliebe es im Intelligenz-Comtoir zu melden.

2) Ein *Logis*, von 3 Stuben und 2 Kammern, 2 oder 3 Treppen hoch, wird auf künftige Michaelis zur Miethe gesuchet. Wer dergleichen zu vermiethen gesonnen, beliebe es im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, allwo nähere Nachricht zu erfahren.

3) Man suchet auf künftige Ostern allhier auf der Petersstraße, ein *Logis*, von 2 bis 3 Stuben, eine helle Küche, etliche Kammern und Keller in der ersten oder zweyten Etage, doch ohne Meublen, zu beständiger Miethe; Wer dergleichen hat, beliebe es im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, wo nähere Nachricht zu erfahren.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.

1) Es wird auf ein wohl-conditionirtes Grundstück, auf die 1ste Hypotheck 20 bis 2400 thl. Capital gesuchet; wer solches binnen hier und Michaelis zu geben beliebet, kann sich dießfalls in dem Intelligenz-Comtoir melden, und weitere Nachricht erhalten.

2) Vier Tausend vier Hundert Thaler sind bevorstehende Michaelismesse auf die erste Hypotheck eines hiesigen Hauses auszuleihen, derjenige dem damit gedienet ist, kann mehrere Nachricht im Intelligenz-Comtoir bekommen.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden; oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Auf vorgekommene Beschwerden, daß denen mit Extra- und ordinairen Posten reisenden von denen Postillions hiesiger Lande mehr Trink- und Schmiergeld, als billig und gewöhnlich, abgefodert, und denenselben, bey disfallsiger Verweigerung, öfters sehr unhöflich begegnet werden wolle, wird hierdurch verordnet, daß die Postillions, sowohl als andere, welchen von denen Postmeistern und Posthaltern, in Mangel eigener Postpferde, Extraposten zu fahren, überlassen werden, von einer Station zur andern, sie sey zwey, drey oder vier Meilen, auch drey oder vier Pferde angespannet, nicht mehr als Acht Groschen, und bey einer Sechsspännigen ein jeder Postillion Acht Groschen, bey denen ordinairen Posten aber von denen Passagiers, so keine Bagage bey sich führten, Einen Groschen, und wenn sie dergleichen haben, in Ansehen des Auf- und Abpackens, auch Anbindens, Zwey Groschen Trinkgeld fordern, und respect. erhalten; solches auch mit geziemenden Dank annehmen, und durchaus, unter keinerley Vorwand, am allerwenigsten aber mit Unhöflichkeit und Grobheit, etwas mehrers begehren; widrigenfalls aber einen jeden von denen Passagiers, wider ihren guten Willen, erpreßten Groschen, mit Acht Groschen Strafe, und noch überdieses, nach Beschaffenheit des Excesses, mit Gefängniß, verbüßen sollen; Welches auch von denen Wagenschmierern zu verstehen, als die von einer Extrapost mit eignem Geschirr, oder mit einer Postcalesche, nur Zwey Groschen, bey denen ordinairen Posten aber gar nichts zu fordern haben. Wobey sämmtliche

Post-

Postmeister und Posthalter bedeutet werden, dieses alles ihren Postillions wohl einzuschärfen, auch auf dieselben, und der benachbarten Stationen Postillions, genaue Achtung zu geben, die in Erfahrung gebrachte Contravention und Ungebühr, bey Einen Thaler Strafe, sogleich zu der Befriedigung der Passagiers, welche solches auf der nächsten Station frey anzuzeigen haben, abzustellen, oder, nach Befinden, bey dem Oberpostamte allhier anzuzeigen; nicht weniger die obgedachte Strafe von denen Postillions ungesäumt einzubringen, und getreulich zu berechnen. Wornach sich zu achten, und dieses Generale in allen Posthäusern vor beständig anzuschlagen ist.

Sign. Leipzig, den 3 Jul. 1764.

Churfürstlich Sächsisches Ober-Post-Amt.

2) Da bey dem Churfürstl. Sächsischen geistlichen Stiftsconsistorio zu Merseburg sämmtlich von dem verstorbenen Pastore emerito zu Weßmar, M. Hänschkeln und dessen ebenfalls mit Tode abgegangener Ehegenoßinn hinterlassene Mobilien, an verschiedenen Pretiosis. Kleidungsstücken, Leinenzeuge, Federbetten, auch Küchen- und Hausgeräthe ꝛc. benebst der Bibliothek, auf Anlangen gesammter Erbinteressenten zum Behuf der Erbtheilung, den 30 Julii, des jetztlaufenden 1764sten Jahres, und folgende Tage Vormittags von IX. bis XII. Uhr und Nachmittags von III. bis VI. Uhr in der Versetzstube auf der Stift-Merseburgischen Canzeley, gegen so fortige baare Bezahlung in Mandatmäßigen Conventionsgelde, öffentlich verauctioniret werden soll; Als wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch darneben bekannt gemacht, daß der deshalb in Druck gegebne Catalogus, bey dem Consistorial-Actuario, Christian Friedrich Cuno, vom 9 Julii a. c. an, ohnentgeldlich zu bekommen ist.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1) Beschluß, Friedr. Wilh. Hastfers Grundsätze zur Verbesserung der Schafzucht, aus dessen ausführlichen Unterricht, und übrigen Schriften.

In Ansehung der Sommerhuthung giebt unser Schriftsteller, uns folgende Vorschriften:

1. Müssen die Schafe so zeitig im Frühjahre, auf die Felder getrieben werden, als es die Witterung nur erlaubet, dabey ihnen jedoch wenn die Weyde noch knapp ist, auch im Stalle noch etwas Futter vorgelegt werden muß.

2. Müssen die Schafe so viel möglich auf erhabenen Orten geweidet, bey starker Hitze aber in schattigte oder holzigte Gegenden, und in die Thäler getrieben werden.

3. Werden die Schafe niemals weder des Morgens noch des Abends auf den Thau ausgetrieben.

4. Wenn die Schafe in die Thäler getrieben werden, müssen sie erst mit Hunden hin und her gehetzet werden, um dadurch die Feuchtigkeiten, das Spinnengewebe, und andere Unreinigkeiten die auf das Graß gefallen, nieder zu treten.

5. In der Weide müssen die Schafe stets hin und her getrieben werden, damit sie immer eine Veränderung des Grases, und der Kräuter haben mögen.

6. In der Mittagshitze werden die Schafe unter einen schattigten Baum, oder, wo es die Gelegenheit verstattet, gar unter Dach getrieben.

7. In nassen Jahren, und anhaltenden Regen, weidet man die Schafe auf den Heydefeldern.

8. Man muß ihnen, weder auf sumpfichten noch auf sandigten Gegenden, sich zu lagern verstatten.

Bey dem Tränken der Schafe, ist sowohl auf die Beschaffenheit des Wassers, und daß solches nicht stehend, sondern auf einem reinen Sandgrunde fließend sey, als auch darauf zu sehen, daß es

1. Niemals in der Mittagszeit, sondern am besten des Morgens, und

2. Nicht allzu oft oder täglich, sondern nur alsdenn geschehe, wenn man an den Schafen selbst verspühret, daß sie durstig geworden sind. Sie aber gar niemals an die Tränke zu treiben, und sie ihren Durst blos von dem Thau stillen zu lassen, hält der Autor für sehr schädlich.

3. Sey bey dem Wasser noch zu bemerken, daß auf der Stelle, wo man einmal seine Schafe zu tränken anfängt, man auch beständig damit fortfahren müsse, denn die Umwechselung des Wassers, wie gesund auch dasselbe an sich selbst seyn möge, verursache den Grind und die Raude, und bey trächtigen Schafmüttern eine bunte Wolle an ihren Lämmern.

Wegen der Winterwartung ist zu bemerken:

1. Daß im Herbste die Schafe von der Weyde abgetrieben werden müssen, sobald das Feld anfängt gelb zu werden, weil es ein Zeichen ist, daß das Graß seine Kraft verliehret, und gelbes Graß ist den Schafen ein Gift, so lange es noch nicht ausgefrohren ist.

2. Wenn man im Stalle seinen Schafen, zu Anfang der Herbstzeit, einige Arzeneyen zur Auscur derer im Sommer eingesogenen üblen Beschaffenheiten, oder auch zur Präservation eingeben will, muß solches noch vor dem Unterlassen geschehen, maßen sehr begreiflich ist, daß trächtigen Schafen, alle Arzeney schädlich, und ihren Lämmern nachtheilig seyn müsse.

3. Bey Vertheilung des Winterfutters, stimmet sein Grundsatz, daß eine geringere Anzahl wohlgefütterter Schafe, mehr Nutzen bringe, als doppelt so viele, die übel verpfleget sind, mit der bekannten Erfahrung, vollkommen überein. Sonder Zweifel ist es ein Druck- oder Uebersetzungsfehler, wenn es pag. 153. sub finem heißt: auf ein Schwedisches Schaf, wird ein Fuder Heu gerechnet, auf die Engländischen aber und Spanischen, anderthalb Fuder, so doch mit Laub und Stroh muß vermehret werden.

Von der Salzlecke, recommendiret er vorzüglich folgende Methode: nachdem die Schafe im Herbste eingestallet sind, und man sie alsdenn 14 Tage mit trockenen Futter gefüttert, auch währender Zeit, sie einmal schwitzen lassen, und bey der Gelegenheit, ihnen Ziebeth, oder Schafgalle mit einer Hand voll Salz eingegeben, so läßt man sie alle Tage Salz lecken. Hernach giebt man ihnen alle 3 Wochen von dem auf folgende Art zubereiteten Salze. Man nimmt Erlene Klötzer, bohret sie innwendig hohl, füllet sie mit zerstossenen Salze, und pfropfet die Enden zu. Hierauf wirft man sie ins Feuer, da das Holz abbrennet, das Salz aber wie ein runder Stock zusammen geschmolzen, und ganz hart lieget. Dieses zerstößet man wohl mit, Wacholderbeeren, Alantwurzel, und Rosmarin, und misset auf 10 Schafe, ein Quartier ab, mischet solches in einer Hand voll Hafer für jedes Schaf, und leget es ihnen in den Trögen zum freßen vor, welches auch denen trächtigen Schafen nichts schadet. Salz im Wasser darf man ihnen nicht geben, es sey denn jedem Schafe besonders, denn sie schütteln den Kopf, und werfen mit dem Wasser einander das Salz auf die Wolle, hernach wollen sie einander solches ablecken, und rupfen auch einander zugleich die Wolle ab.

Des Winters darf man mit dem Tränken der Schafe nicht so sparsam seyn, wie im Sommer, denn von dem dürren Futter wird ihr Geblüte erhitzt. Nachdem sie nur die ersten Tage nach der Einstallung gedurstet, werden sie alle 2 Tage, aber auch nicht öfterer getränket. Bisweilen haben sie Gelegenheit ihren Durst mit Schnee zu löschen. Die Tränkung geschiehet jetzo des Mittages, in reinen fliessenden Wasser, nur einmal des Tages. Vor Mistwasser müssen sie sehr gehütet werden. Niemals muß man ihnen warmes Wasser geben, denn es gedeihet ihnen nicht; auch nicht Wasser mit Mehl, Trebern oder Hefen vermischt, denn dieses machet sie engbrüstig.

Wenn die Weide und Felder ausgefrohren sind, müssen sie bey hellen Tagen, und um Mittag herum ausgetrieben werden, denn die freye Luft ist ihre halbe Gesundheit, und solche im Winter ausgetriebene Schaafe, werfen

fen im Frühjahre die Wolle nicht ab, wie die andern, die beständig im Stalle gestanden haben.

Gleichwie übrigens belobten Hrn. Hastfers beyde obbemeldte Schriften, durchgängig, auch in denen bereits überall bekannten Bemerkungen von der Schafzucht, lesenswürdig sind, so verdienet sonderlich das 3te Capitel 1sten Theils, und das 6te 2ten Theils, seines **Unterrichts von der Zucht und Wartung der besten Art von Schafen**, in deren erstern er von denen Ursachen verschiedener Schafkrankheiten handelt, im letztern aber allerley Artzeneymittel dagegen verordnet, alle Aufmerksamkeit. Weil aber ein kurzer Auszug davon, den Vortrag nur verstümmeln, folglich unbrauchbar machen würde, müssen wir unsere Leser dieserhalb auf den Tractat selbst verweisen.

2) Es befindet sich im Leipziger Intelligenzblatte No. 20. beym 8ten Art. eine Anfrage, welche also lautet: Woraus bestehet, und wie wird diejenige gute Wagenschmiere zubereitet, die man im Reiche, und im Heßischen findet, so meistens braun auch manchmal grünlich aussiehet, und einen sehr starken, nicht aber eben widrigen Geruch hat; auch noch überdieß sehr gut und heilsam, für allerley Schäden an Pferden und andern Vieh seyn soll? Hiervon kann nach meiner Wenigkeit, so viel Nachricht geben, daß, da ich vor beynahe 40 Jahren, 2½ Jahr als Seilergeselle in Nürnberg gearbeitet, ich davon so viel erfahren, daß die grüne Wagenschmiere, so daselbst geführet wird, aus folgenden Ingredientien bestehet. Nämlich erstlich ist daselbst in Menge, eine Art gelben Pechs, ob es aber fichtenes, oder tännenes, ist mir nicht bekannt, welches in Fässern, wie hier bey uns, das schwarze kieferne zur Stadt gebracht wird, aber weit zarter und weicher ist, als unser hiesiges gelbes Pech. Dieses gelbe Pech nun, ist also das erste woraus die Schmiere bestehet, und zwar nur als das Vehiculum, denn Pech an und vor sich, schmieret nicht, wie bekannt: ferner, wird darzu genommen, Schweineschmeer, noch weiter, das in Nürnberg sogenannte Baenschmoolz, oder nach unsrer Art zu reden, Beinschmalz, welches aus denen rindernen Fleischknochen gekocht wird, und endlich wird darzu genommen, Leinöhl, welches mit zerlassnen Grünspan angefärbet ist. Dieses sind also die Species woraus die Schmiere bestehet. Die Procedur bey Zubereitung derselben ist diese. Es wird das Pech, der Schmeer, und das Beinschmalz in einen Kessel zusammen gethan, und durch einander, bey einem nicht allzuheftigen Feuer zerlassen, wenn dieses geschehen, wird es abgehoben, und lässet man es ein wenig verkühlen, alsdann noch das mit dem Grünspan angefärbte Leinöhl darunter gerühret, so ist die Schmiere fertig. Daß nun diese Schmiere vor allerley Schäden an Pferden und andern Vieh gut seyn kann, ist wohl zu glauben, massen die hierzu gebrauchten Ingredientien jedes vor sich etwas heilsames haben, folglich das ganze Compositum vielmehr. Ob nun aber, bey uns dergleichen verfertiget werden könne, ist eine andere Frage. Ich erinnere mich, daß, als ich in Leipzig das Handwerk lernte, mein Lehrmeister, Valentin Kohlhaaß, auch einmals unternahm grüne Wagenschmier zu machen, weilen etliche Kutscher in der Stadt solche verlangten, allein er brachte es nicht dahin. Ob es nun an seiner Wissenschaft, oder an denen darzu gebrauchten Sachen, oder aber an beyden zugleich fehlte, weiß ich nicht, glaube aber, daß das Pech hauptsächlich mit Schuld daran gewesen, weilen das hiesige gelbe Pech viel zu hart und ungeschlacht dazu ist. Wegen des Beinschmalzes, könnte man wohl Rindern- oder Schöpsentalk darzu nehmen, ob solches wohl viel härter als das Beinschmalz, so ist bey uns hingegen das Rüböhl weit besser darzu als das Leinöhl, weil dieses mehr harzig, jenes aber mehr fettig ist. Dieses ist also das wenige was mir davon bekannt, sollte nun den Anfragenden hierdurch einige Gnüge geschehen, würde mir es lieb seyn. Zöpen, den 23 May 1764.

Christian Förster, Seiler das.

1. Leipzi-

3) Königlicher Preuß. neuer allerhöchst Gesetzter.

Benennung, Gewicht und Münze	Preußisch Geld und Münze			Benennung, Gewicht und Münze	Preußisch Geld und Münze		
	Rthl.	Sgr.	Pf.		Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Preußisch Pfund	1	15	—	1 Preußisch Scheffel	1	15	—
1 Preußisch Scheffel	1	15	—	1 Preußisch Viertel	—	22	6
1 Preußisch Viertel	—	22	6	1 Preußisch Metze	—	5	7½
1 Preußisch Metze	—	5	7½	1 Preußisch Schock	28	15	—
1 Preußisch Schock	28	15	—	1 Preußisch Mandel	1	17	6
1 Preußisch Mandel	1	17	6	1 Preußisch Stück	—	1	10½
1 Preußisch Stück	—	1	10½	1 Preußisch Ries	1	15	—
1 Preußisch Ries	1	15	—	1 Preußisch Buch	—	—	1½
1 Preußisch Buch	—	—	1½	1 Preußisch Elle	—	22	6
1 Preußisch Elle	—	22	6	1 Preußisch Quart	—	1	10½
1 Preußisch Quart	—	1	10½	1 Preußisch Kanne	1	15	—
1 Preußisch Kanne	1	15	—	1 Preußisch Eimer	45	—	—
1 Preußisch Eimer	45	—	—	1 Preußisch Fuder	90	—	—
1 Preußisch Fuder	90	—	—	1 Preußisch Oxhoft	90	—	—
1 Preußisch Oxhoft	90	—	—	1 Preußisch Anker	22	15	—
1 Preußisch Anker	22	15	—	1 Preußisch Ohm	22	15	—
1 Preußisch Ohm	22	15	—	1 Preußisch Viertel	5	22	6
1 Preußisch Viertel	5	22	6	1 Preußisch Stübchen	—	1	10½
1 Preußisch Stübchen	—	1	10½	1 Preußisch Quadrat-Ruthe	—	22	6
1 Preußisch Quadrat-Ruthe	—	22	6	1 Preußisch Morgen	90	—	—
1 Preußisch Morgen	90	—	—	1 Preußisch Hufe	1350	—	—
1 Preußisch Hufe	1350	—	—	1 Preußisch Meile	22500	—	—
1 Preußisch Meile	22500	—	—				

Städte

Städte	Preußisch Scheffel								Preußische Viertel								Preußische Metzen							
	Weizen		Korn		Gerste		Hafer		Weizen		Korn		Gerste		Hafer		Weizen		Korn		Gerste		Hafer	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Altenburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Bautzen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Bernburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Braunschweig	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Brehna	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Calbe	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Cassel	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Coburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Cöthen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Dessau	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Eisenach	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Eisleben	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Erfurt	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Frankfurt a. M.	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Frankfurt a. O.	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Gera	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Gotha	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Göttingen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Grimma	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Halberstadt	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Halle	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Hannover	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Hildesheim	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Jena	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Kassel	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Kemberg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Leipzig	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Lübeck	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Lüneburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Magdeburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Meiningen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Merseburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Naumburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Neustadt	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Nordhausen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Nürnberg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Oschatz	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Osterburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Pegau	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Pirna	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Plauen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Querfurt	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Quedlinburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Ranstädt	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Ratzeburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Regensburg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Rochlitz	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Rudolstadt	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Saalfeld	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Salzwedel	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Schleusingen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Schmalkalden	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Schweinfurt	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Stadtilm	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Stollberg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Torgau	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Ulm	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Weimar	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Wittenberg	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Zeitz	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1
Zwickau	1	—	1	—	1	—	1	—	—	7½	—	7½	—	7½	—	7½	—	1	—	1	—	1	—	1

Die beiden Tabellen sind für die Preußischen Maße und Gewichte berechnet. Sollten sich in Ansehung der Maße einige Differenzen finden, so sind solche nicht wesentlich, und können bei Berechnungen ganz unberücksichtigt bleiben. Die Preußischen Maße und Gewichte sind in allen Provinzen des Preußischen Staates gleich, und es ist daher nicht nöthig, die Städte, wo sie gelten, besonders anzuführen. Die Preußischen Münzen sind durch ein Königliches Edict vom 30. Juni 1821 eingeführt worden, und gelten daher gleichfalls in allen Provinzen des Preußischen Staates.

Die Preußischen Münzen sind durch Königliches Edict vom 30. Juni 1821 eingeführt worden, und gelten daher gleichfalls in allen Provinzen des Preußischen Staates.

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 31.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 21 Julii 1764.

Art. I.

Fortsetzung der im vorigen Stück angefangenen, dem gnädigsten Mandat beygefügten Taxordnung.

Von 2000 bis 4000 fl. 7 thl.
Denen Gerichtspersonen von 2000 bis 4000 fl. 14 gl.
Von 4000 bis 6000 fl. 8 thl.
Von 6000 bis 8000 fl. 10 thl.
Denen Gerichtspersonen von 4000 bis 8000 fl. 16 gl.
Von 8000 bis 10000 fl. und was darüber ist, indistincte 12 thl.
Denen sämmtlichen Gerichtspersonen 18 gl.

Worbey denn alle bis anhero angemaßte Multiplicirung derer Sportuln bey denen Kaufcontracten, und deren Confirmation hierdurch sub poena quadrupli anderweit ernstlich untersaget wird.

Was aber ausser diesem Actu und zur andern Zeit geschicht, davon mögen die in dieser Sportultaxa geordneten Gebühren gar wohl gefordert werden, immassen auch, was bey denen Kaufsconfirmationen die Gerichtsherrschaften annoch sonst unter dem Namen derer Siegelgelder, Abzugsgebühren und dergleichen, als fructus jurisdictionis, wie ad Num. 8. bemerket, zu fordern befugt, denenselben ebenfalls vorbehalten bleibet.

16. Vor Eintragung eines Contracts in das Gerichtshandelsbuch, und selbigen darinnen zu vidimiren, ausser den Copialien 6 gl.

17. Vor Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugestandenen An- oder Tagezeit- und Erbegeldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalia oder Zinnsen, ertheilte Quittung ins Handelsbuch mit einzutragen, wenn selbige nicht zugleich bey Confirmation des Kaufs, sondern nachhero zu einer ganz andern Zeit geschicht, und das Quantum sich beläuft unter und bis 10 fl. 3 gl.
von 10 bis 100 fl. 6 gl.
von 100 bis 500 fl. 12 gl.
von 500 bis 1000 fl. und drüber 1 thl.

Jedoch wenn Erben oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summa und nicht ein jeder insonderheit

18. Vor eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kaufgeld thut, wenn es besonders,

sonders, und nicht bey Confirmation des Kaufs geschicht , 6 gl.

19. Vor die Auflassung der Lehn an einem verkauften oder sonst alienirten Grundstücke zu registriren, giebt jede Person, so solche thut, wenn die Auflassung besonders, und nicht bey Confirmation des Kaufs geschicht , , 4 gl.

20. Vor Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bey Empfangung der gesammten Lehen, an denen in die Erbschaft gehörigen Grundstücken, ausser der an einigen Orten hergebrachten Lehnwaare, Siegelgeld ꝛc. als welches, wie ad Num. 8. et 15. angemerket, ad commoda jurisdictionis gehöret 4 gl.

21. Der Käufer oder Annehmer 8 gl. wo eingeführet, über Allodial Stücken besondere Lehnscheine zu ertheilen, gie' der Annehmer, wenn nicht ein wenigeres durch Vergleiche oder sonst ausgemachet, oder auch ein mehreres beständigerweise hergebracht , , 12 gl.

22. Vor Bestätigung eines Lehnträgers , , 6 gl.

23. Vor Ausfertigung eines Consenses in Verpfändung gewisser Erbgüther zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn oder die Caution sich beläuft bis an 50 fl. und drunter , , 6 gl.

(Die Fortsetzung folgt.)

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Nahe an der Stadt Chemnitz, unter E. E. Raths Weichsbild, sind aus freyer Hand zu verkaufen, zwey Forwergsgebäude mit allen Zubehör und Wässern, dabey 3 Scheuern mit 2 Schuppen, wohl ausgebauet, 3 Wohnungen, vor den Gärtner, Schäfer, und Verwalter, und eine Lustwohnung, Schafställe zu 400 Stück Schafvieh, Kühställe zu 20 Stück Rindvieh, nebst vielen Behältnissen zur Mastung; ingleichen ein gross Taubenhaus, 1 Orangeriegarten mit Gewächshause, 3 grosse Baumgärten, 2 Küchengärten, besonders aber 180 Scheffel Aussaatfelder, nebst nöthigen Wießwachs zu obiger Viehzucht. Sollten sich darzu Liebhaber finden, können sich selbige bey der Chemnitzer Postexpedition melden, und daselbst nähere Nachricht gewärtigen.

2) Ziemann junior in Quedlinburg liefert auf Glauben extra schöne Holländische Tulipanen- und Ranunkulzwiebeln, er will solche denen Blumen Liebhabern um einen sehr billigen Preiß, eine jede mit ihrem Namen, oder auch ohne demselben Dutzendsweise, wie folget, überlassen. Als von Tulipanen mit Namen, das Dutzd, zu 2 bis 3 thl. dergleichen ohne Namen das Dutzd. 1 bis 1½ thl. von Ranunkulen mit ihrem Namen, das Dutzend zu 2 bis 3 auch 4 thl. dergleichen ohne Namen, das Dutzend 1 bis 1½ auch 2 thl. und können vor dieses Jahr sowohl von Tulipanen als Ranunkuln über 100, künftiges Jahr aber auf 200 Sorten geliefert werden; er verspricht redliche Bedienung, erwartet aber, daß Briefe und Geld franco eingesendet werden. Hiernächst will er denen Liebhabern, welche nicht allein damit zufrieden sind, Blumen zu sehen, sondern die vielen schönen Sorten in vollkommner Flohr zu haben, in so ferne eine mäßige Quantität committiret wird, die Vortheile, besonders bey der Ranunkul, anzeigen, zu welcher Zeit solche zu pflanzen, und wie die Erde beschaffen seyn muß, daß sie einen 10, 12 bis 15 Zoll hohen Stiel treiben.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Eine Person, welche mit Wägung, Packung und Einpallirung der Waaren gut umzugehen weiß, und auch bey dem Copiren der Briefe gut zu gebrauchen ist, wünschet in einer Handlung unter zu kommen; ausserdem wäre

wäre dieselbe auch bereit in herrschaftliche Dienste zu treten. Mehrere Nachricht von ihr giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Wenn hohe Herrschaften, in oder ausser Sachsen vorhanden, welche eines treuen und redlichen Agenteus in Leipzig, nöthig haben, können sich selbige dieserwegen im hiesigen Intelligenz-Comtoir melden, und von einer hierzu tüchtigen Person, nähere Nachricht erhalten.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem die von hier auf Prag gegangene Postkutsche Imo huj. aufgehoben worden, von Dreßden nach Prag aber wöchentlich einmahl eine Post, nämlich des Sonntags nach Prag, und des Mittwochs aus Prag wieder zurück nach Dreßden gehet; Als wird dieses dem Publico, und daß die nach Prag zu versendende Paquete von hier mit denen ordinairen Posten und Postkutsche über Dreßden spediret werden können, hierdurch bekannt gemacht. Leipzig, den 16 Jul. 1764.

Churfürstl. Sächßl. Oberpostamt.

2) Es sind nunmehro die zur Werdaischen Lotterie bestimmten 10000 Loose dergestalt untergebracht, daß es, zu baldigster Ziehung der ersten Classe, und Berichtigung des Hauptmanuals, weiter an nichts, als an Einsendung derer Gelder und Devisen, von denen Herren und Freunden, welche der armen Kirche zum Besten sich interessiret, und die Loose mit untergebracht haben, mangelt. Es werden also dieselben hierdurch ersuchet, Geld und Devisen, längstens binnen 14 Tagen, von Zeit dieses ingrossati an, an den Hauptcollecteur, Herr Act. Säuberlichen zu Zwickau einzusenden, indem die Herren Directeurs besagter Lotterie, die erste Classe bald künftigen Dreyßigsten Augusti, auf dem Rathhause zu Werda, ohne weitern Aufenthalt ziehen lassen, und also die Herren Interessenten, welche die Devisen nicht eingesendet, sich gefallen lassen müssen, daß ihre Loose ohne Devisen mit herausgezogen werden.

Werdaische Lotteriedirection, zu Zwickau.

3) Von der neuen *Coffé*-braunen *Lacc*-Erde.

Es wird dem Publico, besonders aber denen Materialien- u. Farbehändl., Manufacturiers, Baumeistern, Mahlern, Wachsleinewandbereitern, Cattun- u. Leinewanddruckern, Lohgerbern, Lederbereitern, Mäurern, Tischlern und anderen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht, daß ohnweit der Fürstl. Sächßl. Stifts Residenzstadt Merseburg sich eine reiche Ader von einer hoch Coffé-braunen Farbe hervorgethan, die nach vielen gemachten Proben verschiedener verständiger und erfahrner Künstler sowohl in Oehl und Firnüssen, worinne sie gleich denen feinsten Lacken lasirt, als in Wasser, Miniature, Leinewand, à Fresque und nassen Kalk, ungemeine Dienste thut, indem sie gar keinen Sand und Unreinigkeit, sondern eine gar ausnehmende Fettigkeit bey sich führet, und dahero als ein gewachsenes Erdlack zwar kein offen Flammenfeuer verträgt, aber in Zeit und Wetter, auch Sonnenhitze, von extraordinairer Dauer und Festigkeit ist, und also allen und jeden Sorten brauner Erdfarbe, an Englischen Lacken, Cöllnischer Erde, Englischen und andern Umbra und dergleichen, wie sie Namen haben, nicht allein in der Güte beykommet, sondern dieselben alle, weil sie sich mit Indigo zum Grün, und mit andern Farben verträgt, dabey lasirt, gut trocknet, leicht am Gewicht und weit wohlfeiler ist, über dieß daraus ein rothes Purpur Lacc und feine Touche bereitet werden kann, an Schönheit und Nutzen weit übersteiget.

Dannenhero zweifelt man nicht, es werde diese schöne Farbe ihre grosse Liebhaber finden; als welche sich diesfalls in Merseburg bey dem Fürstlichen Sächsischen Merseburgischen Secretario, Herrn Johann Christian Dreßlern, in der Gotthardsgasse, im Forbergischen Hause, und in Leipzig in der Petersstrasse im dem Ettmüllerischen Hause 3 Treppen hoch, als wo sein

Commis sich befindet, melden, und daselbst aus der ersten Hand den Centner a 10 thl. bis ein Achtel Centner, solcher Farbe in Fässern abholen lassen, und auch anderweite Nachricht erhalten können.

Art. VIII. Aufgaben.

Anfrage.

Wächset irgendwo in einer Gegend hiesiger Lande das wohlriechende Graß: Holcus odoratus, das eigentlich in Preußen einheimisch ist, und daher den Namen Gramen Mariae Borussorum führet? Könnte jemand auch nur zu einer kleinen Quantität Saamen, von diesem Grase behülflich seyn, würde es mit Dank erkannt werden von

D. D. G. Schrebern, Prof. der Cameralwissenschaften allhier.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1) Gedanken von der Fruchtbarkeit.

Wir können einen Boden fruchtbar nennen, wenn er eine Menge derjenigen Theile in sich hat, die denen Pflanzen zur Nahrung dienen; wenn er ihnen folglich gnugsamen Unterhalt verschaffen kann; wenn er geschickt ist, die Einflüsse aus der Luft leicht anzunehmen, dieselben an sich zu behalten, und denen Gewächsen neue Nahrungssäfte daraus hinlänglich zuzubereiten. Wir freuen uns über ein fruchtbares Wetter, wenn es den ersten Grundstoff der Pflanzennahrung durch Wind, Thau, Regen, Schnee, durch Nebel und abwechselnden Sonnenschein unsern Wiesen, Feldern und Gärten reichlich zuführet.

Wir machen hier einen Unterschied zwischen der Fruchtbarkeit, die in dem Felde liegt; zwischen der, so demselben durch die Witterung und deren Veränderung zuwächßt; und zwischen der Fruchtbarkeit, so wir demselben durch den Dünger beybringen, durch das Einackern einer Fruchtbringenden Maße.

Daß die der Erde anerschaffene Fruchtbarkeit bald erschöpft sey, beweiset die Ordnung welche der Natur vorgeschrieben ist, jährlich den Abgang zu ersetzen selbst. Ja ich bin der Meinung, daß ein Land, das niemahls gebauet worden ist, durch die Sonne allein viele nitröse, salzige, sulphuröse und öhlichte Theile einmahl verliehre, die es zu einer andern Zeit im Schnee, Nebel und Regen durch den Wind in eben dem Maase, auch mehr oder weniger wiederum erhalte, weil man sich in der Natur in allen Fällen alle nur mögliche Veränderungen vorzustellen hat.

Es geschiehet aber diese Mittheilung, dieser Ersatz der Lebens- und Nahrungssäfte der Pflanzen durch die Luft zwar reichlich aber ungewiß und fast unmerklich. Es hänget zuviel von denen Winden, von einerley Windes längerer Dauer, von dem zwischen kommenden Sonnenschein ab, ob die Sonne in diesem oder jenen Lande bessere oder wenigere Nahrungsdünste aufgezogen, ob dieselben in ihrem Vehiculo, dem Waßer, balde, nur einige Meilen, oder 50. 100. und mehrere bis zu mir getragen werden. Löset die Sonne im Frühjahre in einem benachbarten fruchtbaren Thale viele öhlichte und salzige Theile auf, die des Abends bey allmähliger Abnahme der Sonnenwärme, als ätherische Körper in die Luft übergehen, so hätte ich mich vielleicht derselben im nächsten Regen oder schon im Thaue zu erfreuen, wenn nicht ein ohngefähr entgegen wehender Wind mich derselben aller auf einmal beraubte, und dagegen meinen Saaten minder zuträgliche, schwefelichte und martialische aus einer andern Gegend zuführete. Hier sehen wir, wie diese Nahrungstheilchen der Pflanzen durch den Regen, und dieser durch die Winde nach der verehrungswürdigsten Haushaltung der göttlichen Vorsehung überall gleich durch vertheilet werden. Hier hat die Vorsehung nach den unwandelbaren Gesetzen der Natur dem Dache, einer Stadt, dem Flusse, dem Meer, dem vegetabilisch unfruchtbaren Felsen gleiche Portiones nicht vorenthalten können. Wunder in der Natur, Werkzeuge die Weisheit und Größe des mächtig erschaffenden Gottes zu verkleinern, dürfen wir auch hier nicht erwarten. Wir treten der höchsten Weisheit Gottes zu nahe, wenn wir nicht gleich in der Schöpfung alles auf das weiseste angeordnet und in den Folgen unveränderlich bestimmt annehmen. Es wäre eine Unvoll-

kommen-

kommenheit, wenn der Schöpfer, indem er die Einrichtung der Natur jezuweilen nicht hinlänglich fände, aus absoluter Macht Begebenheiten einschalten müsse, die über die Kräfte der Natur, und gegen den einmal fixirten Lauf derselben gehen. Menschliche Einrichtungen sind schon weise und vollkommen zu nennen, wenn deren Gesetze für alle und jede Vorfälle nach ihren weitesten Umfang bis auf die Möglichkeiten voraus gesorget; unvollkommen aber sind sie, weil dem begränzten menschlichen Verstande zu viel entgehet, und er relative ohnmächtig ist, und von Zeit zu Zeit vieles nachzuhohlen und auszubessern sich genöthiget siehet.

Dieses vorausgesetzet, erhellet zur Genüge, daß wir den Wirkungen der Sonne, dem Nebel, dem Thau, dem Winde und Regen zu wenig beymessen. Wer giebt einer 500 jährigen Eiche die täglich nöthigen Nahrungssäfte? da die innere Fruchtbarkeit der unter ihr befindlichen Erde, und die aus der Atmosphäre ihr vorher zugeflossenen Nahrungstheile gewiß längst und in den ersten 20 Jahren erschöpfet sind, da derselben Exposition nach dem Winde, selbst weder Frucht noch Blätter den Wurzeln zu Gute unter ihr zur Fäulniß kommen läßt. Wer verschaft einem Gewächse, das zehen Jahr in einem und eben demselben Topfe gestanden, den Unterhalt? deren Erde nach dem Zeugniß der Erfahrung nicht einmal am Gewichte verlieret. Und bekennen wir dieses nicht selbst durch die Brachfelder, welche wir, durch wiederhohlte Ernden entkräftet, dem Himmel die gänzlich ausgesogene Fruchtbarkeit zu ersetzen, Preis geben, und zur Ruhe liegen lassen; hiernächst aber Fruchtbarkeit und gewisse Vortheile erwarten.

Dieses geschiehet auch jährlich von dem Himmel in großer Menge. Es will aber theils wegen unserer Bedürfnis, theils wegen unsers Geizes, da wir Districte von ganzen Meilen viele Jahre hintereinander möglichst dick besäen, nicht genug seyn, so daß es der fruchtbringenden Witterung unmöglich fällt; so viel zu ersetzen, als unsere Hände jährlich dem Acker durch ectrirte Aussaaten entziehen,

Man hat daher die Excrementa lebendiger Creaturen, in welchen sich diese Nutritionspartickelchen wiederum concentriren, in die Erde gebracht und erwartet nunmehr mit Recht einen stärkeren Trieb, vollkommenere Früchte und eine reichlichere Ernde. Diese Excrementa in ihrem involucro, Stroh, Heu, Laub, Torf ꝛc. dieser gemeine Dünger selbst ist aber auch noch nicht zureichend. Es werden nicht leicht Güter und Ländereyen, die schon mehr als eine halbe Meile von großen Städten entfernet sind, zu allen Zeiten so reich an Dünger gefunden, daß die Felder, so mit Nutzen gebauet werden könnten, hinlänglich und ohne Ausnahme auch nur zwey Jahre hinter einander nach ihrer Folge gedinget werden könnten. Man hat also, diesem Mangel abzuhelfen, seit vielen Jahren demjenigen nachgedacht, was den Pflanzen und Gewächsen so die Erde trägt, eigentlich zur Nahrung diene, und wodurch denenselben, je ärmer und leerer der Boden, je rauher die Lage des Landes, durch andere Dinge aufgeholfen werden könne.

Das Hauptaugenmerk gieng daher auf die Vermehrung der Fruchtbarkeit durch Aufsuchung einer dem gewöhnlichen Dünger an Güte gleichkommenden Maße. Man hat die Bestandtheile des Düngers untersucht, und die Bemühungen der Naturforscher und Chymisten sind es, denen die Haushaltungskunst diese so nutzbare Entdeckung zu danken hat. Man hat gefunden, daß Asche, Kalk, Mergel, Schutt von Gebäuden, Ruß, Sägespäne, Haare, Wolle, Seide, Muscheln, Federn, Leinewand, Tuch, Leder, Holz, Horn und alles was leicht in die Verwesung übergehet, und alle animalische Körper mehr als die Vegetabilien, und diese wiederum mehr als die wenigen mineralischen, Düngerarten sind. Man hat die per resolutiones, und extractiones chymicas gefundenen prima stamina des Düngers und der Pflanzen mit andern Körpern gleicher Bestandtheile verglichen, diese statt jenen genommen, sie in gehörigen Grade mit einander vermengt, und die Felder damit gedünget. Von dieser Art ist das Frankfurter Düngesalz; die Dünge-

composition des fürtreflichen Engelländers Ellis, welche letztere ihren Platz unter den Düngerarten allezeit behaupten wird, u. d. mehr. Dieser ihre Beschaffenheit und Güte kann man aus folgender Probe abnehmen, die im verwichenen Jahre im Amte Hohnstein bey einem der größten und vornehmsten Wirthschaftsverständigen unsrer Zeiten gemacht worden.

Ich habe daselbst von einem Felde, worauf Sommerkorn gesäet werden sollte, ein Beet von 30 Quadrat Ellen mit 3 Dresdner Viertel Asche unter welche ich 1½ Loth zerstoßenen Salpeter und 18 Loth Salz gemischt, gedünget. Anfangs zeigete sich wenig Unterschied gegen die andern Beete. Es äusserte sich aber die Kraft dieses Düngers hernachmals zusehends. Das Korn wurde dunkler an Farbe, stärker an Halm, blühete etwas eher, bekam grössere Aehren, und legte sich, weil das ganze Feld ohnehin zu dick gesäet war, bey Zeiten. Nochmehr zeigete sich die Wirkung nach der Ernde am Unkraut, und ich habe Ursache zu glauben, daß im künftigen Sommer der Nutzen am stärksten seyn werde. Eben dieses ist an dem Hafer und dem Hirse mit gleich gutem Erfolge wahrgenommen worden. Was das neue Frankfurter Düngsalz für Wirkung thun werde, wird sich im künftigen Jahre zeigen. Ich habe ein Stückchen Acker, worein Winterweitzen gesäet worden, den 26 September damit bestreuet.

Hier kann ich nicht unbemerkt lassen, wie ich des eben belobten Engelländers Ellis Methode den Saamen vor der Aussaat zu imprägniren, nicht weniger gut und zur Vermehrung der Fruchtbarkeit ungemein bequem gefunden habe: ich habe 3 Schfl. vorgeschlagenes und noch besonders auf der Trespenmühle gereinigtes Winterkorn unmittelbar den Tag vor der Aussaat in ein offenes weites Faß geschüttet, 8 große Kannen Regenwasser bey einem nicht weit davon gemachten Feuer bis zum Aufwallen kochen lassen, in dasselbe 3 Pfund Salpeter unter beständigem Umrühren geschüttet, und so wie es lau geworden, über das Korn ausgegossen, das Faß indessen mit einem Tuche zugedecket. Eine Stunde nachher goß ich von der dicksten und schwärzesten Gauche vom Misthofe soviel zu, bis selbige zwey Zoll hoch über den Korn gestanden und in diesem Zustande blieb es denselben Abend und die folgende ganze Nacht. So wie die Zeit zur Saat heranrückte, ließ ich den Saamen auf einen gleich daneben rein gemachten Platz Schaufelweis herauswerfen, und mit wohlgesiebten Kalkstaube bestreuen; welches Bestreuen mit ungelöschten Kalk unter andern dazu dienet, daß der Klumpenweis zusammen klebende Saamen vereinzelt und zum Säen geschickt gemacht wird. Sodann wurde das Korn, so sich bis auf 4½ Schfl. vermehret, in Säcke geschüttet, weitläuftig gesäet und die Saat mit einer hölzernen Egge nur flach eingeegget. Das eingeweichte Korn zeigete sich 2 Tage eher und war einige Grade dunkelrother, als das übrige. Die Versicherung, daß alle mit soliden, nahrhaften, ölichten, und salzigen Theilen so viel sie nur in sich fassen können, erfüllet sind, daß das eingesogene Oel von dem anklebenden Kalk wider Wind und Wasser fixiret worden, daß man für Brand und andern Krankheiten dadurch vermöge der Erfahrung gesichert ist, daß man nur ohngefähr die Helfte Saamens nöthig habe, daß man eine 4. 5. und mehrfach reichere Ernde und vollkommenere Körner zu erwarten habe, sind Vortheile, die sich meines Erachtens selbst empfehlen, zumahl da dieser Proceß bey einer mäßigen Stunde von einem einzigen Menschen verrichtet werden kann.

Die Aufrichtigkeit, mit welcher man in Erzählung dergleichen Versuche zu Werke gehen soll, verbindet mich hiebey zu gestehen, daß ich bey einem andern ähnlichen Versuch mit Linsen und Erbsen in geringern Maaße, ohne zu wissen wodurch, wiedrige Folgen erfahren habe. Vielleicht war meine Abwesenheit bey der Imprägnation Schuld daran. Vielleicht der, wie ich nach der Hand erfahren, zuviel genommene Kalk, in welchen sie eine ziemliche Zeit vor der Aussaat aus zufälligen Ursachen stehen geblieben sind. Sollte der Kalk nach seiner äuserst starken Kraft die vege-

tabili-

tabilischen Körper in Geschwindigkeit aufzulösen, die hervorgesproßene Kiume der ohnehin dünneschaligen Frucht nicht durch die Länge der Zeit lädiret haben? Bey den Wicken ist dieses nicht geschehen. Sie stunden vollkommen. Wie wenn man bey dergleichen weichlichen Saamenarten an statt Kalk und Asche, sehr feine Kleyen nähme? Es wird dessen zu ein paar Schfl. nur wenig erfordert.

Ich schlüsse daher mit diesen Folgerungen:

1. Daß die Witterung die meiste Fruchtbarkeit, den meisten Nahrungsunterhalt gebe, und alles auf deren unzubestimmende Veränderung ankomme.

2. Daß unter Begünstigung einer fruchtbaren Witterung der gemeine Dünger, je mehr er durch beständige Feuchtigkeit zur Fäulniß gekommen, und je weniger er von der Sonne und Kälte geschwächet worden, die Fruchtbarkeit ungemein und wesentlich vermehre.

3. Daß der künstliche Dünger, durch und mit welchem ich der Erde die eben benöthigten Nahrungstheile extractsweise in Menge zu geben weiß, dem gemeinen weit vorzuziehen sey.

4. Daß aber in bergichten Gegenden der sogenannte Mist oder gemeine Dünger deswegen den Vorzug behalte, weil er wegen seiner grossen Menge irrdener Theile den ohnehin immer abnehmenden Boden von Zeit zu Zeit wiederum ersetzen und vermehren muß.

Leipzig den 21 Octob.

1763. M. H.

2) Gemeinnützige Anbietung, guten Holzsaamen, um sehr billige Preise zu bekommen.

Ein angesehener und erfahrner Forstmann außerhalb Landes, welcher aus dem 27 Stücke unsrer Intelligenzblätter dieses Jahres, ersehen, wie sich viele Mühe in Sachsen gegeben werde, Holzsaamen zu sammlen, hält dieses, wenn mit diesem Saamen recht procedirt wird, vor eines der vorzüglichsten Mittel, die Holzungen wieder in Stand zu bringen, und ist von der Wirklichkeit um so viel mehr überzeugt, da er so glücklich gewesen, ein Stück Holz dieses Frühjahr, welches er selbst vor 18 Jahren gesäet, und aus Birken bestanden, abtreiben und hauen zu lassen. Es ist solches alles von solcher Stärke gewesen, daß es hat können gespalten werden, und hat auf einen Acker so viel gegeben, als man nur hat verlangen können. Er hat daneben aus obligen angeführten Intelligenzblatte ersehen, daß der Dreßdner Scheffel fichtener Saame vor 16 thl verkauft worden, dergleichen der Schfl. Birken von später Art (den frühzeitigen will er gar nicht anrathen, weil solcher gemeiniglich taub, und dahero auch seine Frühreife entstehe) vor 12 thl. der Schfl. Ahorn zu 2 thl. 16 gl. der Schfl. Linden vor 2 thl. 16 gl. zu verlassen sey. Allein diese Preise kommen ihm sehr hoch vor. Er macht sich dahero anheischig franco Leipzig, Torgau oder Wittenberg und zwar auf sein Ehrenwort, den Saamen von solcher Güte, als er nur verlangt werden kann, den Scheffel Fichtensaamen eine Pistole wohlfeiler und also vor 11 thl. den Schfl. Birken vor 9 thl. jedoch mit der Condition, daß von diesen beyden Sorten eine hinlängliche Quantität abgesetzt werden könnte, und wenigstens von jeder Sorte 50 bis 80 Schfl. weil sonst wegen des Transports eine geringere Quantität die Mühe nicht bilohnen würde, zu liefern. Ahorn, Eschen, Linden und Hainbüchen procuriret er den Scheffel vor 2 thl. Die Intention dieses sattsam bekannten rechtschaffenen Mannes ist, lediglich die bisherigen theuren Preise des Holzsaamens zu steuren, und dadurch seine patriotische Gesinnung an den Tag zu legen. Im Fall dieser sein Vorschlag Approbation finden sollte, bittet er sich bald möglichste Antwort aus, weil er zu deren Anschaffung sich anschicken müßte, da denn die Ablieferung zu Ende des Nov. oder Anfange des Decembr. geschehen sollte, und erwartet er Nachricht, wer selbigen an einem von benannten Orten in Empfang nehmen und die Gelder bezahlen sollte.

Anmerkung. Das Intelligenz-Comtoir nimmt Bestellung und Geld an, wiederholet aber hierdurch was bereits oben gemeldet worden, wie die Verschreibungen, in nicht allzu kleinen Parthien, geschehen dürfen.

1. Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.	Fleisch und Fische.	gr.	pf.	Bier und Oehl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	-	-	1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-	1 Kanne Stadt-Bier	-	6
1 Scheffel Rocken	1	10	-	1 ℔ - - - - Landfleisch	1	9	1 Merseburger	1	1
1 Scheffel Gerste	1	-	-	1 ℔ Kalbfleisch - - -	1	10	1 Wurzner -	-	10
1 Scheffel Hafer	-	22	-	1 ℔ Schöpsenfleisch - -	2	-	1 Eilenburger -	-	9
1 Scheffel Rübsen	3	12		1 ℔ Schweinefleisch - -	2	-	1 Gose -	1	6
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-		1 ℔ Hecht - - - - -	6	-	1 Tuchstein -	2	-
1 - - mittel Mehl	7	-		1 ℔ Karpfen - - - -	3	-	1 Dorf br. Bier	-	9
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-		1 Gans - - -	10	-	1 Breyhahn -	1	2
℔ Loth Qu.				1 Ente - - - -	10	-	1 Weinessig -	6	-
2 18 -	Stadtbrodt	1	-	1 paar junge Hüner -	6	-	1 Baumöl -	8	-
5 8 -	Bauerbrodt	2	-	1 alte Henne - - -	8	-	1 Rübsenöl	4	-
8 2	Semmel	-	3	1 Paar Tauben - -	2	6	1 Leinöl -	6	-

	thl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	5	-	1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-	1 Kl. Birck. H. 4½ B.	-	-	-
1 Mdl. Käse	-	3	6	1 ℔ - gegossene	-	4	9	1 Kl. Büchenes -	-	-	-
1 Mdl. Eyer	-	3	-	1 Korb Kohlen	1	19	-	1 Kl. Eichenes -	-	-	-
1 Mtz. Salz	-	4	-	1 Centner Heu	-	10	-	1 Kl. Kiefernes -	-	-	-
1 Stein Seife	2	16	-	1 Schock Stroh	2	18	-	1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{67}$ Mßl.	4	—	1	18	1	5	—	21	d. 14 Jul.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	16	1	12	—	23	d. 3 Jul.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	22	1	12	1	10	—	23	d. 12 Jul.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	20	1	8	1	4	—	20	d. 28 May
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	2	1	6	1	2	—	18	d. 14 Jul.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz	2	8	1	12	1	2	—	20	d. 14 Jul.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	3	8	1	12	1	4	1	2	d. 30 Jun.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	20	2	2	1	18	1	2	d. 9 Jul.
Prag	1.	oder $\frac{14}{67}$ Strich	2	4	1	4	—	23	—	15	d. 7 Jul.
Wittenberg	1	oder 2. Scheffel	3	—	1	8	1	6	1	—	d. 8 Jul.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	12	1	20	1	14	1	—	d. 26 Jun.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfürstliche Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 32.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 28 Julii 1764.

Art. I.

Fortsetzung der im 30sten Stück angefangenen, dem gnädigsten Mandat beygefügten Taxordnung.

von 50 bis 100 fl. = 8 gl.
von 100 bis 500 fl. = 12 gl.
von 500 bis 1000 fl. und drüber ohne Unterschied = = 16 gl.

Wenn dergleichen cediret wird, ist nur die Helfte zu nehmen.

Denen Gerichtspersonen, wie bey Num. 17. jedoch bey Cessionen nur die Helfte.

Und hat es im übrigen wegen derer einiger Orten eingeführten Consens- oder sogenannten Gönne- und Siegelgelder, da es gleichergestalt commoda Jurisdictionis, und keine Gerichtssportuln sind, bey vorigen Herkommen, Verträgen, Erbregistern und andern diesfalls rechtmäßig erlangten Befugnissen, wie oben ad Num. 8 et 15 bereits disponiret, sein Bewenden.

Dahingegen denen Gerichtshaltern oder Gerichtsschreibern unter dem Nahmen eines Siegelgeldes, als welches nur der Obrigkeit, so dergleichen rechtsbeständigerweise hergebracht, gehöret, etwas zu nehmen, sub poena quadrupli, untersaget wird.

24. Vor einen Generalcautionschein, darinnen kein Quantum determiniret ist, 12 gl.

Es darf aber von Eintragung des Consensus oder Cautionsscheins ins Handelsgerichtsbuch, ausser denen Copialibus, nichts gefordert werden.

25. Vor Eintragung einer Hypotheck in das Consensbuch, wenn darüber kein absonderlicher Consens ausgefertiget wird, halb so viel, als vor einen Consens.

26. Vor Cassation eines Consensus, den darüber gefertigten Schein, und solchen ins Gerichtshandelsbuch zu notiren 8 gl.

27. Vor eine Quittung Particulairzahlung zu registriren = = 3 gl.

28. Vor Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thlr. = = 6 gl.

So wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Concursen und Subhastationen von der Summa abzuziehen, ausser dem giebet solches der Deponent.

29. Vor den Recognitionschein über dergleichen deponirte Gelder, und deshalber geführte Registratur = = 6 gl.

30. Vor eine Registratur wegen deren Verabfolgung 6 gl.

31. Vor Confirmation eines geschlossenen Pachtcontracts geben beyde Contrahenten, wenn das auf die gantze Zeit verglichene Pachtgeld an Gelde und Geldeswerthen Früchten sich beläuft auf 100 fl. und drunter 8 gl.
auf 100 bis 500 fl. 16 gl.
auf 500 bis 1000 fl. und drüber 1 thl.

32. Einer Besichtigung, Vereinigung oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalber nöthige Registratur zu fertigen, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe und anderer Umstände täglich, excl. des Fuhrlohns, 16 gl. bis 1 thl.
denen beywohnenden Gerichtspersonen in Städten, 8. 10 bis 12 gl.
auf m Lande, 4. 6 bis 8 gl.

33 Vor eine Besichtigung in Steuersachen, wenn es eine Person betrifft 4 gl.
von 2 3. bis 4 Personen 6 gl.
von mehrern oder einer gantzen Gemeinde 12 gl.

34. Vor einen Reinstein zu heben und zu setzen 1 gl.

35. Vor dergleichen zu setzen, oder einen Grenzhügel aufzuwerffen, oder einen Mahlbaum bemerken zu lassen 1 gl.
Jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeiter auf solche Fälle besonders bezahlen, auch die Beamte, Gerichtshaltere, und Stadtgerichten an Ort und Stelle auf ihre Kosten schaffen.

36. Vor Taxation eines Grundstücks denen Beamten und Gerichtshaltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und bis 100. fl. würdig, 12 gl.
von 100 bis 500 fl. 18 gl.
von 500 bis 1000 fl. 1 thl.
und wenn es drüber ist, von 100 noch 2 gl.
denen Gerichtspersonen, jeder 5 gl.
vor die Registratur nachdem sie weitläuftig ist 6. 8. 10 bis 12 gl.

37. Vor Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen, nach deren Werthe, ausser deren Personengebühren, so in beyden Fällen zur Taxation abhibiret werden, als Goldschmiede. 16. 16.

38. Vor eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichten geliefert wird, zu registriren 2 gl.

39. Standgebühr von einem Pfande auf Tag und Nacht bey Pferd und Rindvieh excl. des Futters 1 gl.
von 1 Stück Schaf und andern kleinen Viehe 4 pf.

40. Wenn auf eines Beschwerde oder Suppliciren Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplicanten vor Präsentation des Rescripts oder Monitorii und Beylagen zusammen zu entrichten 1 gl.
Ob auch wohl der Bericht, wenn er gleich von Supplicanten nicht abgelöset würde, sofort zu erstatten ist; So soll dennoch der Judex, so Bericht erstattet, die dießfalls zu prätendirenden Unkosten, nebst dem baaren Verlage, ad Acta liquidiren, und bey der Resolution zugleich die Moderation nebst der Anweisung, wer selbige zu bezahlen schuldig, zu gewarten haben.

41. Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen soll 2 gl.

42. Vor Inrotulation derer Acten, so derer verhanden, von denen Partheyen zusammen 4 gl.

43. Vor einen Bericht, wenn er kurtz ist, und nur die Acta eingesendet werden 6 gl.
so er ausführlich 1 thl.

44. Vor einen Bericht, welcher, wenn eine gantze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Wasserschaden, oder anderer besonderer Calamitäten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1 Aug. 1690, und denen Reglements vom 21 Aug. 1702 und 3 Majt 1703 zu erstatten, sind gar keine Sportuln, unter was Vorwand es sey, zu nehmen.
Vor einen Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen in Steuersachen erfordert, oder sonst erstattet wird,
wenn es eine Person betrifft 4 gl.
wenn es 2. 3 bis 4 Personen zusammen angehet 6 gl.
Von mehrern aber, und von einer gantzen Gemeinde 12 gl.
Und ist zu solchem Ende, wie viel davor bezahlet

zahlet worden, jederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe, mit anzumerken.

45. Wenn Rügengerichte, und sogenanntes Ehegedinge auf denen Dörfern oder Düngestühlen gehalten wird, so höchstens in drey Jahren, wo es hergebracht und nöthig ist, einmahl geschehen soll, bekömmt der Beamte oder Gerichtshalter täglich , 1 thl.

Vor die Speisung und Trouck überhaupt von der Gemeinde oder zum Düngestühlen gehörigen Dorfschaften , thl.

Die Fuhre thut die Gemeinde, oder schaffet solche um billigen Lohn.

46. Wann Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfähet über Roß- und Fuhrlohn zur Auslösung täglich ein Beamter , 21 gl.
ein Actuarius , 12 gl.
ein Stadtschreiber oder Gerichtshalter 16 gl.
ein Landrichter , 10 gl. 6 pf.
ein Landschöppe , 8 gl.
eine andere Gerichtsperson
in Städten , 12 gl.
auf dem Lande , 6 gl.

Jedoch daß sie niemanden mit der Kost beschweren, auch das Roß- und Fuhrlohn, wo die Unterthanen solche Fuhren zu thun nicht schuldig, nicht übermäßig angesetzet werde.

Denen Adelichen und hoch graduirten Commissariis täglich jedem , 2 thl.
Und einem andern Commissario, incl. Zehrung und excl. des Roß- oder Fuhrlohns 1 thl.

47. Wenn in Handels- und andern Gerichtsbüchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, ausser denen Copialien, 2 gl.

48. Vor ein schriftliches Attestat, so von denen Gerichten über ein und andern Punckt auf Ansuchen ertheilet wird , 6 gl.

49. Copiales von einem Blatte, jedoch daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli. wenigstens 26 Zeilen und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn , 1 gl.

50. Bothenlohn von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst 3 gl.
Wartegeld auf jeden Tag 3 gl.

Jedoch ist bey Strafe vierfacher Ersetzung keine Multiplication des Bothenlohns und Wartegeldes, wegen unterschiedener Acten und dergleichen zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen.

Wo aber Posten oder ordentliche Bothen sind, sollen die Acta regulariter mit diesen fortgeschicket werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Dem Publico dienet zur beliebigen Nachricht, wie die Herren Eigenthümer, der allergnädigst privilegirten Seiffenraffineriefabricke zu Pförthen in der Niederlaußitz resolvirt, künftig dero Commißion in Leipzig nur alleine dem Kaufmann und Lederhändler, Herrn Paul Constantin Freundt, in seinem Hause auf der Reichsstraße zu überlassen, als wird hinführo nur bey demselben daselbst continuirlich zu haben seyn, sowohl der wegen seinen besondern Tugenden sich bekannt gemachte Esprit de Savon de Saxe, oder Sächsischer Seiffenspiritus, von dessen Gebrauch in dem gedruckten Avertissement ein mehrers; ausserdem ist auch dieser Spiritus besonders gut zu denen weisen Tüchern zu gebrauchen, wie nicht nur ein geschickter Färber angezeigt, sondern auch die Tuchmacher zu Dahme ꝛc. sich solchen mit Nutzen bereits bedienen. Die Doppelflasche in Capsel à 12 gl. die ganze ohne Capsel à 6 gl. die halbe à 3 gl. wobey auch Pinsel in Capsel à 3 gl.; Als auch von der feinen Oelseiffe welche nunmehro auch in dieser Seiffenraffineriefabricke, so fein als die Venetianische verfertiget wird, auch eben sowohl zu Arzeneyen als auch Seidenfärbereyen so nützlich als jene zu gebrauchen, desgleichen noch eine andere feine Sorte Seife zu dem allgemeinen Gebrauch, als Waschen, Bleichen ꝛc. besonders menages, daß man von derselben etwas über die Helfte so viel als von der Talgseife nöthig haben wird. Der Preiß davon ist in Leipzig, der Centner 16 thl. einzeln aber das Pfund 4 gl. wie dann auch noch von der ordinairen Seiffe um billigen

Preiß was vorräthig. Briefe und Geld, werden franco eingesand, auch etwas zur Emballage beyzulegen ersucht, dargegen sich jedweder willige Bedienung zu versehen hat.

2) Es sind allhier etliche 50 Stück Orangerie- auch eben so viel Lorbeer- und noch andere Bäume und Gewächse von verschiedener Größe und Arten zu verkaufen; Wer dazu Belieben trägt, kann im Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht erhalten. Wobey zu gedenken, daß diese Bäume und Gewächse nicht einzeln, sondern überhaupt verlassen werden.

3) Plans und Loose, der profitablen Vierzehnten Hannoverischen Geldlotterie, sind zu bekommen in Wittenberg, bey dem Kaufmann Herrn Johann Gottfried Wurlitzer.

4) Zwey Bücher von der privilegirten Wihrtischen, jetzo Olbrechtischen Leichencommun, darauf alle Leichenopfer bereits bezahlt, und nach Absterben derer Eigenthümer von jeder 62 ½ thl. zu heben sind, werden um billigen Preiß zum Kauf angeboten, wovon mehrere Nachricht im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

5) Es sind zwey, gleich neben einander gelegene Häuser, welche zur Wirthschaft gut, mit vielen Kammern, Böden und andern Gelegenheiten versehen sind, worinnen 29 Logiamenter befindlich, um einen billigen Preiß zu verkaufen. Wenn sich Liebhaber solche zu kaufen finden sollten, giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

6) Es sind einige gute und tüchtige Zelter, wie solche bey dem Vogelschießen, und in denen Gärten gebrauchet werden, um billigen Preiß, entweder einzeln, oder überhaupt zusammen, zu verkaufen. Wer solche an sich zu kaufen gesonnen, beliebe sich in dem Intelligenz-Comtoir deswegen zu melden, und nähere Nachricht gewärtig zu seyn.

7) In Johann Wilhelm Obermanns Hause im Brühl, ist wiederum frisch zu bekommen, das beste Englische Bier, imgleichen *veritable Arrac de Goa.*

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Ein Capital von 2000 thl. wird gegen sichere und anständige Verschreibung dieses Capitals, jetzo oder auch zu Michaelis gesucht. Wer nun solch Capital auszuleihen gesonnen ist, beliebe sich bey dem Intelligenz-Comtoir zu melden.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Vacat.

Art. VII. Avertissements.

Avertissement wodurch auf höchsten Befehl Ihro Königl. Hoheit, des Prinzen Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. auch der Churfachsen *Administratoris*, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes auf künftige Michaelis 1764. wie auch auf Ostern, Johannis und Michaelis des 1765sten Jahres die ausgesetzten Preißaufgaben bekannt gemacht werden.

* * *

Nachdem Ihro Königl. Hoheit der Churfachsen *Administrator* in Verfolg weyland Ihro Königl. Hoheit des jüngstverblichenen Churfürsten allschon gehegter Landesväterlicher Intention, zu Beförderung des Ackerbaues, Manufacturwesens und der Handlung, derer Churfächsischen Lande, mithin zur Ermunterung des gesammten Nahrungsstandes, denenjenigen, so sich in einer dieser Arten besonders hervorthun würden, gewisse Prämien reichen zu lassen beschlossen, sonach zu diesem Behuf einen Einnahmefond ausgesetzet, und der Churfürstl. Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerciendeputation anbefohlen, die unter deroselben höchsteigenen Approbation, entworfenen Preißaufgaben, auf dieses und nächstkünftiges 1765ste Jahr in der Maße, wie selbige in der Beyfuge enthalten, durch den Druck

zu

zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; als geschiehet solches hiermit von wegen jetzt benannter Deputation, und wird anbey allen und jeden Churfürstl. Sächßl. Unterthanen, in welchem Creyße, Stift, Provinz, oder sonstigen Landesportion selbige auch wohnhaft seyn mögen, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, wie jeder dererselben, in der bey den Preißaufgaben selbst bemerktem Maße, zu denen Preißen concurriren, und sich um deren Erlangung bemühen möge, jedoch ratione der Angabe und sonst, folgende Bedingungen genau zu erfüllen gehalten sey.

Es hat nämlich derjenige, der sich zu einem Prämio zu qualificiren gedenkt,

1. sich bey dem Creyßhauptmann, Amtshauptmann, Beamten, Stadtrath, oder seines Orts Obrigkeit, in der Ober- und Niederlausitz aber bey der Churfürstl. Landeshauptmannschaft, geziemend zu melden, und seinen gemachten Versuch, nach Befinden, entweder, durch eine, disfalls zu veranstaltende Besichtigung oder durch Untersuchung seiner vorzuzeigenden Arbeit, examiniren zu lassen; Daneben

2. daß er solchen Versuch selbst, und nachdem es die Aufgabe erfordert, auch aus inländischen Materialien gefertiget, und überhaupt die bey jeder Aufgabe vorgeschriebene Bedingungen treulich erfüllet habe, gehörig zu erweisen; sodann

3. von solchen sub I. benannten Obrigkeitlichen Personen ein Attestat sich ausstellen, und dessen Innhalt auf die von ihm erwiesene Erfüllung der erforderten Conditionen ausdrücklich einrichten, auch solchem eine deutliche und zur Dijudication hinlängliche Beschreibung seines gemachten Versuchs, und der damit angestellten Untersuchung, einrücken zu lassen; ferner

4. mit diesem Attestat und in Ansehung dererjenigen Preißaufgaben, welche auf Handarbeit und Fabricata gehen, auch mit dem Probestücke selbst, welches dem Producenten zur eigenen Disposition, nach geschehener Untersuchung, zurück gegeben wird, sich

a. wegen derer sub A. bemerkten Prämien den Montag in der ersten Michaelis-Meßwoche a. c. zu Leipzig,

b. wegen derer sub B. gleichfalls zu Leipzig den Montag in der ersten Ostermeßwoche,

c. wegen derer sub C. entweder den 25 Jun. allhier in Dreßden, oder vor dem 8 Jun. bey denen sub No. 1. benannten Obrigkeitlichen Personen, welche alsobald die weitere Anzeige zu thun haben,

d. wegen derer sub D. in der ersten Michaelismeßwoche zu Leipzig,

und zwar, wer unmittelbar in Leipzig oder Dreßden sich angeben will, jederzeit bey dem Churfürstl. Hofrath Haymann, als der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerciendeputation gnädigst verordneten erstem Secretario, an welchen auch die von denen Obrigkeiten einzusendende Attestata und Probestücke addreßiret werden müssen, gehörig zu melden; von welchem denn

5. demjenigen, dem das Prämium, nach genauer und unpartheyischer Untersuchung zuerkannt werden wird, solches entweder den Donnerstag in der ersten disjährigen Michaelismesse, in der ersten Oster- auch Michaelismeßwoche 1765, und den 26 Jun. 1765. ausgeantwortet werden, oder, dafern die Untersuchung sogleich nicht zu Ende gebracht werden könnte, solches an diejenige Obrigkeitliche Person, so das Attestat ausgestellet, in einer, von Zeit der Einreichung an, zu rechnenden sechswöchentlichen Frist, zur weitern Aushändigung franco übersendet; nicht minder

6. dabey sowohl, als von denen sub No. 1. genannten Obrigkeiten, wegen der, bey Examinirung der Versuche, und Ausstellung der Attestate habenden Bemühungen, dem Empfänger des Preißes keine Unkosten abgefordert, sondern dieses alles, wie auf ausdrücklichen höchsten Befehl, hier zugleich bekannt zu machen, ex officio, und unentgeldlich besorget werden wird.

Zu desto mehrerer Belohnung des Fleißes und der Geschicklichkeit sollen endlich die Nahmen dererjenigen, so die Prämien jedesmal erhalten, alsobald nach deren

Vertheilung, dem Leipziger Intelligenzblatt, Dreßdner Anzeiger, und denen Leipziger Zeitungen einverleibet werden. Dreßden, am 18den Julii 1764.

A.

Praemia, so auf Michaelis 1764. ausgesetzt werden.

1. Wer durch seine Zurichtung Landwolle am meisten darinne verbessert hat, daß er selbiger die ihr sonst anhängende Sprödigkeit und das rauhe Wesen benommen, dagegen aber eine feinere Qualität gegeben, bekommt 60 thl. Er muß aber von solcher, durch seine Zubereitung veredelten Wolle wenigstens ½ Stein, und zugleich von eben derselben Wolle eine andere Probe, so wie sie von den Schafen gekommen war, einreichen, überdem genugsam bescheinen, daß sein Probestück aus der zugleich vorgezeigten unzubereiteten Landwolle gemacht, und durch künstliche von ihm selbst veranstaltete, auch die Wolle wenig theuermachende Zurichtung in den verbesserten Stand gesetzt worden.

2. Eben diese Belohnung an 60 thl. bekommt derjenige, welcher auf gleiche Weise darthut, daß er Landwolle, ohne solche viel theurer zu machen, am meisten aufgelöset und zu Annehmung der hohen Farben am besten zubereitet hat.

3. Von denenjenigen Waysenhäusern, welche unter genugsamer Bescheinigung, wieviel jedes derer darinne befindlichen Kinder, nach Bekanntmachung dieses an wollenem Garne gesponnen hat, anzeigen, und von jedes Kindes Gespinnste eine Zahl einsenden, sollen in dasjenige Waysenhaus, in welchem von den Kindern nach deren Anzahl das meiste gesponnen worden, 20 thl. und in dasjenige, dessen Kinder das beste Gespinnste gefertiget haben, wiederum 20 thl. beydes zur Ergötzlichkeit für die Aufseher oder Aufseherinnen des Spinnens gereicht werden.

4. Eben diese Prämien werden unter gleichen Umständen an diejenigen Waysenhäuser gegeben, welche das meiste und feinste leinene Garn gesponnen haben.

5. Wer in der Michaelismesse das an Güte und Adpretur vorzüglichste Stück Tuch von lauter Landwolle eilf Viertel breit vorzeigt, bekommt 80 thl.

6. Wer in der Michaelismesse dasjenige Stücke Tuch vorzeigt, so denen Englischen oder Französischen Tüchern an der Feine und Güte am meisten gleich kommt eilf Viertel breit ist, die Werfte von 3000 Faden einschürigen und den Einschlag von zweyschüriger Wolle hat, und wobey, wenn auch ausländische Wolle dazu genommen worden, doch alles im Lande gesponnen, verarbeitet, gewalket, gefärbt und adpretirt ist, bekommt 100 thl.

7. Wer ferner in der Michaelismesse inländischen Camelot vorzeiget, welcher durch Zusatz von Kameelhaaren und durch Adpretur denen Französischen, Brüßlern und Leydnern Camelots in Güte und Glanz am nächsten gebracht ist, bekommt 50 thl.

8. In jedem Creyse der Churlande, jedem Stifte und jeder derer incorporirten und anderer Provinzen, werden 3 Prämien zu 15. 10 und 5 thl. für 3 Fabricanten ausgesetzt, welche in demselben Creyse, ꝛc. die im Gespinnste, Weberey, Farben, Adpretur und Desseins vorzüglichsten drey Stücke wollener Zeuge gefertiget haben, und erhalten diese 3 Fabricanten die höhern und geringern Prämien nach der mehrern und geringern Güte ihrer Probestücken.

9. Auf gleiche Weise wird für das vorzüglichste Stück in jeder Art der verschiedenen seidenen Zeuge, welches dem Französischen von eben der Art am nächsten kommt, zur Belohnung gegeben 20 thl.

10. Ingleichen für das vorzüglichste im Lande gefertigte Nesseltuch ebenfalls 20 thl.

11. Werden 3 Prämien zu 15. 10 und 5 thl. für die an Festigkeit u. Runde des Fadens bestbefundenen Stücke Leinewand, desgleichen

12. für die in Festigkeit und Güte vorzüglichen Zwilliche, und

13. für die tüchtigsten und feinsten leinene Damaste ausgesetzt.

14. Wer durch Darlegung der Waare beweiset, daß er so gut zu bleichen im Stande sey, als in Harlem gebleicht wird, oder doch der dortigen Art zu bleichen sich am meisten nähert, bekommt 100 thl.

15. Der-

15. Derjenige Weber, welcher das vorzüglichste Stück Cammertuch oder Batist im Lande gefertiget hat, bekommt 50 thl.

16. Wer zur Cammertuchsfabricke das feinste und gleichste Garn gesponnen hat, bekommt 10 thl.

17. Wer den feinsten, dem Holländischen gleichkommenden Lothzwirn aus inländischen Garne verfertiget, bekommt 30 thl.

18. Wer das beste Stück im Lande gebleichten Zwirns, von der feinsten Art liefert, bekommt 25 thl.

19. Wer ein Stück Spitzen in Feine, und Dessein, den Brüßlern am gleichsten gefertiget hat, bekommt 50 thl.

20 Wer das beste Paar inländische Kalbfelle von Engl. Gaare im Lande, gegerbt vorzeigt, bekommt 50 thl.

21. Wer 12 Dutzend guter weiß glacirter oder durch Milch gezogner Damenhandschuhe vom im Lande zugerichtetem Leder vorzeigt, und in der Michaelismesse öffentlich verkauft, erhält zur Belohnung 50 thl.

22. Wer die beste, der Französischen oder Englischen in Härte und Politur am nächsten kommende schneidende oder andere kleine stählerne Waare gefertiget hat, bekommt, nachdem die Waare von geringerer oder mehrerer Wichtigkeit ist, 5. 10. 15 bis 20 thl.

23. Für Sicheln, Sensen und Futterklingen, welche denen zeither aus fremden Orten eingeführten an Güte am nächsten kommen, wird eine Belohnung ausgesetzt von 30 thl.

24. Derjenige Künstler, welcher die meisten und accuratesten denen Englischen gleichkommende Feilen von verschiedenen Arten selbst im Lande gefertiget hat, und zu Michael zum Verkauf bringet, bekommt 100 thl.

25. Derjenige Gürtler, welcher ein Stück Arbeit liefert, so in der Zeichnung, Ausarbeitung und Vergoldung dem Französischen Geschmack am nächsten kommt, erhält, nachdem die Arbeit von weniger oder mehr Werth, Brauchbarkeit und Kunst ist, 5 bis 40 thl.

26. Derjenige Zinngießer, welcher durch guten, der Gesundheit nicht schädlichen Zusatz zinnerne Teller und Schüsseln fertigen wird, welche den silbernen an Weise, Härte und Klang am gleichsten kommen, erhält 40 thl.

27. Wer Herrenpappier, so in Format, Weise und Stärke dem Einsiedler am gleichsten kommt, fertiget und auf Michaelis 2 Ballen davon bereits verkauft hat, bekommt 50 thl.

28. Wer auf künftige Michaelismesse die meiste sogenannte Nürnbergerwaare, im Lande verfertiget, verkauft hat, bekommt 50 thl.

29. In jeder derer unter der neu errichteten Academie der Künste stehenden beyden Zeichnungsschulen zu Dreßden und Leipzig, bekommt derjenige Lehrling, welcher die vorzüglichsten Zeichnungen für Gürtler, Tischler, Schlösser, Töpfer ꝛc. überreichet, 6 thl.

B.

Praemia, welche vorläufig auf Ostern 1765. ausgesetzt werden.

1. Wer unter Beybringung genugsamer Erfahrung, das beste Mittel wider den Brand im Weitzen anzeigt, bekommt nach vorgegangener hinlänglicher Prüfung 50 thl.

2. Wer durch zuverläßige von den Obrigkeiten der Gränzorte und aus den Landesherrlichen Gränzeinnahmen auszustellende Attestate bescheiniget, daß er, nach Bekanntmachung dieses, Bienenstöcke aus andern Landen in hiesige gebracht, bekommt für jeden Stock 1 thl.

3. Jeder Spinner oder Spinnerinn bekommt 10 thl. wenn sie durch genugsame Bescheinigung von dem Fabricanten, für welchen sie arbeiten, auf Ostern 1765 darthun, daß sie wenigstens die 3 letzten Monate nach einander, statt der zeither in hiesigen Landen gewöhnlichen Art, die Wolle zu streichen und zu spinnen, solche nach der Holländischen Art auf dem Knie gestrichen, und auf dem großen Rade gesponnen haben, wie hierzu der im Großenhayn wohnhafte Tuchmacher, Schwarze, Anleitung giebt.

4. Derjenige Schulmeister, welcher selbst oder durch seine Frau, oder durch eine dritte Person seine Schulkinder in Spinnen ausser den Schulstunden, (als in welchen dergleichen

chen nicht vorgenommen werden darf) am besten unterrichten, und nicht allein durch eine glaubwürdige attestirte Tabelle, (worauf der Kinder Namen, Geschlechte, Alter, Fleiß, ingleichen wieviel jedes derselben wöchentlich gesponnen, anzuzeigen ist) sondern auch durch einzelne Probefäden von dem Gespinnste jedes Kindes darthun wird, daß er den meisten Fleiß angewandt hat, bekommt 50 thl.

doch muß er zu gleicher Zeit documentiren, daß er über dieser Beschäftigung in der Verwaltung seines Schuldienstes nichts verabsäumet habe.

5. Derjenige Zimmermann, welcher beweißt, daß er mit dem meisten Holzersparniß feste und dauerhaft gebauet habe, erhält 60 thl.

6. Wer im Lande aus fremden Eisen Stahl fertiget, welcher dem besten ausländischen am gleichsten kömmt, erhält 100 thl.

7. Wer aber dergleichen aus innländischen Eisen fertiget, bekommt 150 thl.

8. Wer ein Rieß dem Holländischen am meisten gleichkommendes Briefpappier im Lande gefertiget hat, und liefert, empfängt 80 thl.

9. Wenn jemand im bevorstehenden Winter in mittlern und kleinen Städten Leute, welche vorher mit genugsam beschäftigender und unterhaltender Arbeit nicht versehen gewesen, (es mögen Kinder, Erwachsene oder Alte seyn) in eine anhaltende Manufacturarbeit gesetzet hat, so bekommt er, nach Beschaffenheit der Arbeit, in welche er solche Personen gesetzt hat, für jede 1. 2 und 3 Thaler, vielleicht auch ein mehreres.

C.

Praemia, welche vorläufig auf Johannis 1765 ausgesetzt werden.

1. Für den Anbau der Futterkräuter, an Spanischen Klee, Esparcette, Luzerne, oder Raygraß, sollen im jeden Creyse der Churlande, in jedem Stifte, und in jeder derer incorporirten und andern Provinzen an drey Landwirthe vom Bauernstande, welche Johannis 1765 nach Proportion ihres Grundes und Bodens, das größte Stück Landes damit besäet oder bepflanzet haben, 3 Prämien zu 25. 20 und 15 thl. ausgesetzet werden, und wird demjenigen, welcher unter diesen dreyen das mehreste Land bebauet hat, die höchste Prämie und so ferner gegeben.

2. Welche Personen vom Bauernstande nach Bekanntmachung dieses, das größte Stück solcher Wiesen, die zeither, wegen Versänderung oder Verschlemmung, untragbar gewesen, tragbar gemacht hat, bekommt 40 thl.

3. Ein gleiches erhält derjenige vom Bauernstande, welcher das größte Terrain sumpfigter Wiesen trocken und tragbar gemacht hat.

4. Welcher Landwirth binnen hier und Johannis 1765 den Ertrag der Wolle, den er zeither von seinem Schafviehe gewonnen hat, durch besser veranstaltete Fütterung und Wartung am meisten vermehret haben wird, bekommt 50 thl.

5. Wer der Englischen am meisten gleichkommende Walk- oder Füllererde in größter Quantität im Lande wird entdecket haben, bekommt 30 thl.

6. Für denjenigen Huth, welcher dem feinsten Englischen in allen Qualitäten am nächsten kommt, wird dem Huthmacher, der solchen gemacht, zur Belohnung gereicht 30 thl.

7. Wer in Lauchstädt binnen hier und Johannis 1765, zu mehrerer Bequemlichkeit derer Badegäste, das beste Haus neu erbauet hat, erhält 200 thl.

D.

Praemia, welche vorläufig auf Michaelis 1765 ausgesetzt werden.

1. In jedem Creyse der Churlande, jedem Stifte, und jeder derer incorporirten und andern Provinzen, werden 3 Prämien, zu 20. 15 und 10 thl. für diejenigen Landwirthe vom Bauernstande ausgesetzt, welche, nach Bekanntmachung dieses, in ihrem Creyse ꝛc. die meisten guten Obstbäume werden angepflanzt haben, und werden diese 3 Prämien

mien unter die den Preiß verdienenden drey Landwirthe wieder nach ihrem Vorzuge unter einander ausgetheilet.

2. Desgleichen 3 Prämien zu 15. 10 und 5 thl. für Anpflanzung wilder Bäume an Eichen, Birken, Buchen, Rüstern und dergleichen.

3. Ferner 3 Prämien zu 9. 6 und 3 thl. für Anpflanzung der Weiden, Pappeln und dergleichen.

4. Welcher Feldbesitzer vom Bauernstande, nach Proportion seines pflugbaren Grundes und Bodens, den meisten Türkischen Weitzen wird erbauet haben, bekommt 50 thl.

5. Wer nach dem Verhältniße seines pflugbaren Grundes und Bodens das größte Stück Landes mit Rigaischen oder Rheinischen, oder dem aus denen Niederlanden kommenden Leinsaamen besäet, und dadurch den Flachsbau am meisten befördert hat, bekommt 50 thl.

6. Welcher Landwirth die Lämmerzucht, die er zeither von seinem Schafvieh gehabt, in der Stärke der Lämmer und in der Mehrheit auch Feine der Wolle am meisten und zwar dadurch verbessert haben wird, daß er, nach Bekanntmachung dieses, größere und mehrere auch feinere Wolle tragende Böcke angeschaft, und überhaupt die, von Hastfer in Schweden, gegebenen Vorschriften, (von welchen ein besonderes Avertissement in dem Dreßdner und Leipziger Intelligenz-Comtoir ausgegeben wird,) beobachtet hat, bekommt 50 thl.

Praemia, welche auf keinen gewissen Termin ausgesetzet werden.

1. Werden die resp. Landes- Creis- und Amtshauptleute oder andere, gleiche Obsicht führende Churfürstl. Diener in ihrem Creise oder Provinzen diejenigen Landwirthe, besonders vom Bauernstande, welche sich durch fleißige Anbauung ihrer sowohl schon beurbarten, als noch öde liegenden Aecker in aller Art, vorzüglich in bescheinigter Vermehrung des Ertrags an Körnern, ausnehmend hervorthun, von Zeit zu Zeit bey der Behörde anzeigen und folgends denenselben für solche bezeigte ersprießliche Industrie von Zeit zu Zeit einige, nach derselben zu bestimmende ansehnliche Belohnungen austheilen.

2. Erhält in jedem Creise der Churlande, jedem Stifte, und jeder derer incorporirten und andern Provinzen diejenige Dorfschaft 200 thl. zu ihrer eigenen Disposition sammt dem Ersatz aller Gesetzmäßigen Unkosten, welche zuerst in jedem Creise, Stifte, und Provinz, die gemeinschaftlichen Hutungen auf denen Feldern und Wiesen, ingleichen die Koppelhutungen mit Benachbarten, wenn dergleichen einschlagen, oder eines von beyden, mit Beobachtung der Rechte eines jeden Theilhabenden, unter behöriger Confirmation ihrer Obrigkeiten durch Vergleich Rechtsbeständig dergestalt aufhebet, daß jedem Eigenthümer der alleinige und uneingeschränkte Gebrauch seiner Grundstücke in Ansehung der Behutung und Beurbarung überlassen wird und verbleibet.

3. Diejenige Dorfcommun, deren sämmtliche Feldbesitzer wegen ihrer unter einander vermengten pflugbaren Grundstücke unter sich eine dergestaltige Vertauschung verabreden werden, daß jeder Feldbesitzer seine sämmtliche pflugbaren Grundstücke sodann beysammen und aneinanderhangend liegen habe, hat sich bey dem Creißhauptmann, in den Stiftern und Provinzen aber bey demjenigen, der dieser Prämien halber Auftrag erhalten wird, zu melden, und bekommt, wenn zuvor die Regulirung der Landesherrl. Abgaben behörigen Orts gesucht und berichtiget worden, 200 thl.

4. So bekommt in jedem Creise diejenige Commun 100 thl. welche zuerst in ihrem Creise ꝛc. mit Abschaffung der einzelnen Backöfen ein Gemeindebackhaus angelegt, und dabey eine zum Holzersparniß dienliche Einrichtung getroffen hat.

5. Wer, nach Bekanntmachung dieses, ein neues oder in hiesigen Landen noch nicht eingeführtes wahres Holzersparniß beym Brauen in Ausübung gebracht hat, bekommt 40 thl. für jede, nach Bekanntmachung dieses, ange-

gezeigte Entdeckung guter Steinkohlenbrüche außer der Gegend Dreßden und Zwickau, werden gereicht 50 thl.

7. Jeder Ausländer, der, nach Bekanntmachung dieses, einen Strumpfwürkerstuhl nach Eckartsberga neu etabliret, bekommt 30 thl.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art IX. Nützliche Bücher.

1) In dem Gollnerischen Buchladen unter der Frau Hofrath Menkinn Hause ist folgendes zu haben:

Burgk Disposiciones über die Evangelia, IIter Theil in 8.

Lebensbeschreibungen der Herren Geistlichen, welche seit der Reformation Lutheri, sowohl in der Reichsstadt Nürnberg, als auf dem Lande gedienet, mit vielen Kupfern, von Hirschen angefangen und Würfeln fortgesetzt, in 4.

Oetters Wappenbelustigungen 5tes, 6tes und 7tes Stück, mit vielen Kupfern.

Schüblers Perspectiva oder ars picturae, 2 Theile mit vielen Kupfern, real folio à 4 thl.

Fäsches Archit. Werke, bestehend in Grund-Hauptrissen und verschiedenen Gebäuden, 5 Theile, real-folio, à 5 thl.

Fäsches kurze doch gründ- und deutliche Anweisung zur Fortification, real-folio à 1 thl. 4 gl.

Deckers ausführliche Anleitung zur Civilbaukunst, 3 Theile, real-folio à 2 thl. 16 gl.

Schüblers nützliche Anweisung zur Zimmermannskunst, folio à 2 thl.

Schüblers gründlicher und deutlicher Unterricht zur Säulenordnung, folio à 1 thl.

Van der Horst neue Baukunst der vielerley Arten von Treppen, folio à 3 thl.

Le Clerc Abhandlung der Baukunst, 4. à 3 thl.

2) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey Wolfgang Heinrich Schönermarken, Buchhändlern in Leipzig, M. Gotth. Schusters geistlicher Haus- und Schullehrer, welcher alle Evangelia in ordentlichen und erbaulichen Predigten abhandelt, und seit vielen Jahren nicht mehr zu bekommen gewesen, nunmehro mit allergnädigster Freyheit gedrucket, und solche Postille vierzehen Tage vor bevorstehender Leipziger Michaelismesse bey ihm, als rechtmäßigen Verleger, zu haben seyn wird.

Art. X

Schreiben des Hr. Förster Krönens, auf die im 27 Stück dieser Intell. Bl. geschehenen Veranlassung.

Dieselben haben mir ohnlängst, für den von mir gesammleten und ausgemachten Holzsaamen, eine von denen Prämien angedeihen lassen, deren unterschiedene alsbald bey dem Anfang dieses Jahres, in dem Intelligenzbl. auf der 8 Seite, vor die Innwohner des Churcreises bestimmet worden. Ich erkenne dieses mit dem verbindlichsten Danke. Da ich aber auf der 239 u. 243 Seite ernennten Leipz. Intell Bl. deutl. ersehn, daß einer von meinem Mitbrüdern im Meißn. Creise, darüber scheel siehet, daß nicht ihm, die mir ertheilte Prämie, zu Theil worden; So verlangten Dieselben allerdings mit Recht, eine Anzeige, wieviel von mir an Maase, sowol von Kiefern, als andern Saamen gesammlet, und ausgebracht worden. Ich thue dieses um desto williger, je billiger diese Forderung ist. Hier ist solche, wie ich sie von Jahr zu Jahr aus meinem Tagebuche in die Kürze gezogen.

Im Jahr 1758 und folgenden, habe ich bereits aus eigenem Triebe den Anfang mit Besäung der leeren Plätze des mir anvertrauten Reviers gemacht. Wieviel ich aber damals versäet, will ich jetzt nicht erinnern. Ich fange daher nur mit 1760 an. In diesem Jahre habe ich 5 Schfl. 1 Vtl. 1 Mz. Dreßdn. Maas, an Tannen, Roth- und Weißbüchenen Saamen der Erde anvertraut. Hierauf folgten 1761 4 Schfl. 3 Vtl. 2 Mz. Kiefern, 4 Schfl. Eicheln, 2 Schfl. Tannen u. Birken, und 1762 3 Schfl. 2 Vtl. 2 Mz Kiefern und Fichten, 2 Schfl. 1 Vtl. 2 Mz. Birken, Sum. 22 Schfl. 3 Mz Dr. Maas. Diese 22 Schfl. 3 Mz. habe ich aus meinen eigenen Kosten, und nur zum Landesherrl. Interesse, ohne dabey auf sonst etwas anders zu sehen, dem mir allergnädigst anvertrauten Revier eingesäet. Und da solches vornehmlich in den allergrößesten Unruhen

ruhen des Krieges geschehen; So ist mir das Vergnügen um desto vorzüglicher, daß ich in Friede, den Gott gegeben und erhalten wolle, täglich an den schönen Anwuchse derselben, meine Augen weiden kann.

Hiernächst sind ferner, auf das Herrschaftl. Revier, versäet worden,

im Jahr 1763. und 1764.

2 Schfl. Fichten, 1 Schfl. Kiefern, 7 Schfl. Eicheln, 3 Vtl. Birken, 1 Schfl. 1 Vtl. Kiefern, zusammen 12 Schfl. Auch von diesen 12 Schfl. Holzsaamen, die das Landesherrl. Interesse zum Augenmerk haben, können bereits jedermann die schönsten Pflänzgen gezeiget werden. Rechne ich nun diese 12 Schfl. zu der vorigen Aussaat, von 22 Schfl. 3 Mz.; so beträgt solche Zeit meiner folgenden Wallfahrt gleich 34 Schfl. 3 Mz., welche von mir, auf Herrschaftl. Grund und Boden, sind gesäet worden.

Und, da ich eben so viel, und noch drüber, binnen einer Frist von 2 Jahren an hohe Gönner, und gute Freunde (unter denen ersteren ich nur jetzt Sr. Excell. des Hrn. Obercammerherrn Grafens von Bosen, und des Hrn. Oberforstmeister von Zanthier zu Ilsenburg ꝛc. gedenken, und des Hrn. Forstinspector Beckmanns zu Wolkenburg ꝛc. erwähnen will,) und zwar, noch weit unter den auf der 203. Seite des Intelligenzblatts angemerkten Preise, ohne das geringste wider die Warheit zu bezeugen, abgelassen; So kommen an die 70 Schfl. Saamen, von mancherley Holzarten, in meine Rechnung, welche ich theils selber versäet, theils auch von andern zum Besten des Landes versäet, und von mir eingesammlet und ausgemacht worden. Meine Hochzuehrenden Herrn sehen hieraus, daß ich aufrichtig gehe, und alle Widersprüche zu vermeiden suche, indem ich einem Unterscheid unter dem verkauften, und selbst ausgesäeten Saamen mache, und den erstern nicht auch dem Landesherrl. Conto zugleich anvertraue.

Nun kommt aber noch mein jetziger Vorrath, welchen ich vom Weinmonat 1763 bis den letzten des Märzmonats 1764 gesammlet und eingebracht. Und dieser ist eine einzige Erndte. Denn gesetzt, man rechnet von Michaelis 1762 bis zum 1 Jänner 1764 nur fünf Viertel Jahr; so kann doch binnen dieser Zeit zweymal geerndet werden. Und eine Summe von 34 Schfl. die innerhalb dieser Zeit zusammen gebracht wird, ist eine Sammlung, die zween Erndten zum Grunde hat.

Mein dismal zusammen gebrachtes Gut, bestehet also in nicht mehr, als in

141 Schfl. Dreßdn. Maaß Kieferner Zapfen, welche höchsten Orts bereits in Rechnung gebracht, und deren Saameninnhalt, den ein jeder Holzgerechter Jäger berechnen kann, nicht zum Verkauf, sondern zum Herrschaftl. Nutzen muß verwendet werden.

Hierzu kommen noch:

9 Schfl. 3 Vtl. in diesem Jahre verkaufter guter und tüchtiger Birkensaamen,

5 Schfl. 3 Vtl. dergleichen, welcher in vorigen Herbst eingesammlet worden, und an Liebhaber des Holzanbaues der Scheffel um 5 thl. 8 gl. kann abgelassen werden.

Bey dieser Gattung von Holzsaamen, mache ich keinen Unterscheid, zwischen einer zeitigen und späten Art: dieser ist mir in hiesiger Sphäre ganz unbekannt. Er gilt bey mir gleich viel.

Was aber dieses Jahr für eine Holzsaamen Erndte ausfallen, und wieviel ich einsammlen, ausmachen, und an andere zum Verkauf entweder theurer oder wohlfeiler, möchte abgeben können, das weis ich jetzt nicht. Und folglich kann ich zum voraus, mit niemanden diesfalls in einen Handel treten. Der Wind, die Würmer in Zapfen, die großen und kleinen Käfer, und anderes dergleichen Geschmeiße, können eine große Rechnung, welche sich oft auf ein ungewisses Vielleicht gründet, gar bald zernichten, und durch dieselbe einen großen Strich machen.

Frömmerswalde
den 4. des Heumonats
1764.

Johann Wiegand Kröhne
L. Leipzi-

7) Baarer Preis von allerhand Waaren.

Getreyde, Meel und Brodt.			Fleisch und Fische.			Bier und Oel.		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
2 Sechsel Weitzen	4	30	Mastochsen, Zuchtochsen			1 Weißbier		
1 Sechsel Kernen	3	30	und Kühe das Pfund		12	1 Mittelbier		
1 Sechsel Gersten	2	30	Kalbfleisch		14	1 Bürgerbier	2	
1 Sechsel Haber	1	30	Schöpsenfleisch		12	1 Schenkbier		
1 Sechsel Erbsen	2		Schweinefleisch		14	1 Eymer Oel	30	
1 Sechs Hägen und Wicke	1		Hechte		12	1 Pfund Oel		
1 Sechsel Hirse und Heyden	1	30	Karpfen		12	1 Pfund Schmalz		
1 Sechsel Linsen	2		Rindt		12	1 Pfund Butter		
1 Sechsel Mehl	1	30	Kleine Fische das Pfund		6	1 Pfund Unschlitt		
1 Sechsel Gerstenmehl	1		an Gewicht		8	1 Pfund Talg		
1 Sechsel Kleyen		30	Aale das Pfund		16			

	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1 Paar Hennen	1	30	1 Pfund, gegossen		8	1 Bd. Band 8. alt Ld.		
1 Mtz. Kalk	1	30	1 Pfund, gegossen		6	1 Bd. Bücher		
1 Mtz. Salz	1	30	1 Pfund Kerzen		12	1 Bd. Schreyb		
1 Mtz. Holz	1	30	1 Pfund Lichter		14	1 Bd. Schreyb		
1 Mtz. Kohlen	1	30	1 Pfund Seife		12	1 Bd. Obst, alt ch.		

8) Verordnung des Brodt- und Mehlpreises in gemeiner Stadt Lindau.

Getreyde,	Wie viel Loth soll jeden ansetzen	Wie viel	Kreutzer	Gewicht	Gebäu-	Wievielte
	Brodt wiegen.	Loth.				Semmeln
		Wtz.	ar.	Loth.	Loth.	Loth.
Aberdorn,	1 Eymer Most 32 Mäßl.	1	1	1	1	2,1 Zol.
Dessenen	1 aber 1 Sechsel	1	—	1	1	1,8 —
Gärtis	1 aber 1 Sechsel	1	17	1	1	1,6 —
Jungenhöl	1 aber 1 Sechsel	1	2	1	1	1,5 —
Lustau	1 aber 1 Sechsel	1	—	1	1	1,3 —
Mannenbach	1 aber 1 Sechsel 1 Mtz.	1	—	1	1	1,2 —
Moosthenbül	1 aber 1 4 Sechsel	1	2	1	1	1,1 —
Plauen	1 aber 1 Sechsel	1	—	1	1	1,0 —
Thorg	1 aber 1 Mtz.	1	—	1	1	0,9 —
Wasserburg	1 aber 1 Sechsel	1	—	1	1	1,1 —
Zwiefalt	1 aber 1 Sechsel	1	—	1	1	1,2 —

Dem lieben Nächsten und allen Freundinnen in Lindau und sonstigen Orten, die Wohl gewogen, sey hiemit zu wissen gethan, daß ich Endesunterschriebene, Gott Lob, gesund und wohlauf, auch meine Reise glücklich vollbracht, und mich in Augsburg, meinem Vaterlande, wieder befinde, und mich zu fernerer Gewogenheit bestens empfehle. Augsburg, den 1. Jenner 1787.

Die Endesunterschriebene.

Dieses Blatt ist Eigenthum der Stadtbibliothek Lindau (Bodensee). Es darf nur zu persönlichen Studienzwecken verwendet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadtbibliothek Lindau (Bodensee).

Beylage zum I. Art. des 32 Stücks.

Gnädigstes Patent,

zur Erläuterung des Münz-Edicts vom 14 May 1763, wegen des vollen Courses der auswärtigen Conventionsmäßigen Silbersorten. d. d. Dresden den 24 Julii 1764.

Wir, *XAVERIVS*, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Churſachsen *Adminiſtrator* ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir, aus Uns bewegenden Urſachen, der Nothdurft befinden, den 4ten §phum des Münz-Edicts vom 14den May 1763. wegen des vollen Courſes der auswärtigen Conventionsmäßigen Silberſorten dahin zu erläutern, daß vom Neunten Septembr. des jetztlaufenden Jahres an, weder in denen Churfürſtlichen Caſſen, noch ſonſt im Handel und Wandel hieſiger Chur- incorporirten- und anderer Lande, einige fremde im- und auſſerhalb des Churſächſiſchen Territorii geſchlagene, obſchon Conventionsmäßige Münzſorten, ausgegeben und angenommen werden ſollen, welche nicht wenigſtens das Stück Vier gute Groſchen am Werth betragen, und nicht nur gedachtermaſſen Conventionsmäßig befunden worden, ſondern auch richtig juſtiret ſind, bis zu welchem Termin zwar ſothane fremde geringe Sorten im Handel und Wandel courſiren, von nun an aber dergleichen, bey Strafe der Confiſcation, weiter nicht eingeführet, vielmehr derer vorräthigen mittlerweile ſich zu entſchütten geſuchet, nach Ablauf der bis zum 9ten Septembr a. c. geſetzten Friſt hingegen, keine derſelben im Handel und Wandel, bey ebenmäßiger Confiſcationsſtrafe, ferner gebrauchet, ſondern die jedem alsdenn übrig verbliebenen entweder über die Gränze geſchaffet, oder in die Churfürſtlichen Münzen allhier und zu Leipzig eingeliefert, und daſelbſt al marco nach dem innerlichen Gehalt und currenten Silberpreiße, mit Churſächſiſchem Conventionsgelde bezahlet werden ſollen;

Als haben ſämmtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unterobrigkeiten hieſiger Lande hiernach allenthalben ſich gehorſamſt zu achten, auch daß dem Anbefohlnen gebührend nachgelebet, und ſtracklich darüber gehalten werde, genaue Obſicht zu führen. Nicht minder werden alle und jede bey denen Churfürſtlichen Caſſen und Einnahmen beſtellte Caßirer und Einnehmer hierdurch gemeſſenſt angewieſen, die Churſächſiſchen Münzſorten in denen Caſſenpaqueten mit denen auswärtigen Münzen nicht zu vermengen, vielmehr jedesmal nur einerley Münzſorten in ein Paquet zu bringen, und ſolche auf daſſelbe, mit Bemerkung des Gewichts, behörig zu notiren, auch dieſes nicht nur auf diejenige Zeit, da die unjuſtirten geringeren fremden Sorten annoch courſiren, ſondern auch folgends in Anſehung derer im Cours verbleibenden gröberen und juſtirten, ſowohl hieſeitigen als fremden Sorten, unnachbleibend zu beobachten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meinung. Geben ꝛc.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 33.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 4 August. 1764.

Art. I.

Fortsetzung der im 30sten Stück angefangenen, dem gnädigsten Mandat beygefügten Taxordnung.

Tit. II.

Von denen *Actibus Voluntariae Jurisdictionis.*

51. Vor eine Vormundschaftsbestätigung zu einem besondern gerichtlichen Actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird " " 3 gl.
wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet, incl. vorberstehender 3 gl. " 6 gl.

52. Vor die Errichtung eines Syndicats und Expedition aller darbey vorfallenden Actuum, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, incl. derer Copialien, und zwar wenn ein Syndicat nur unter einer Commun errichtet wird,
Wenn solche aus 24 Personen, oder wenigern bestehen " " 1 thl.
wenn mehrere Personen in selbiger sind 1 thl. 8 gl.
wenn aber mehrere Communen oder auch mehrere specifice und ausdrücklich zu benennende Sachen in ein Syndicat zusammen genommen sind, von jeder annoch 6 gl. besonders zu bezahlen, und auch die Gebühren vor die dabey vorfallenden Vormundschaftsbestätigungen absonderlich zu entrichten.

Dahingegen wegen derer Generalsyndicate dasjenige, was deshalber durch das Generale vom 30 Novembr. 1753. verordnet, zu beobachten ist.

53. Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii 8 gl.

54. Vor einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten nieder zu legen, wenn der Testator dafür in Person erscheinet,
Bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwerksmann " 1 thl.
bey einem andern und vornehmern Standes 1 thl. 12 gl.
wenn die Gerichtspersonen ins Haus erfordert werden " 2 thl.
Denen Gerichtspersonen aufn ersten Fall 12 gl.
" " aufn andern Fall 18 gl.
" " aufn dritten Fall 1 thl.

55. Vor Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalber nöthigen Registratur und Recognition, wenn

der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern 12 gl.
wenn er die Gerichten zu sich erfordern läßt 18 gl.
bey Vornehmen auf den ersten Fall 1 thl.
auf den letztern Fall 1 thl. 12 gl.
Denen Gerichtspersonen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern 12 gl.
bey Vornehmen " " 1 thl.
Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurückgenommen und caßiret wird, vor die diesfalls gefertigte Registratur überhaupt
bey Vornehmen " " 12 gl.
bey geringen " 4 bis 6 gl.
Vor ein Codicill, wie bey denen Testamenten sub No. 54 et 55.
Denen Gerichtspersonen in beyden Fällen 6 gl.

6. Vor Eröffnung und Publication eines Testaments benebst der Registratur
in Städten " " 1 thl.
aufm Lande " " 16 gl.

57. Vor Abschrift von einem gerichtlichen Testamente, es muß aber, wie No. 49. gedacht, geschrieben seyn, von dem Blatt 1 gl.
Vor dessen Vidimirung " 6 gl.

58. Pro Obligatione einer Erbschaft und vor die Registratur
in Städten bey Vornehmen 2 thl.
bey Handwerckern und gemeinen Leuten 1 thl.
aufm Lande bey Bauern " 12 gl.
Denen Gerichtspersonen in Städten, und zwar
bey Vornehmen " 1 thl.
bey geringern " 12 gl.
und auf dem Lande " 6 gl.

59. Vor die gerichtliche Resignation einer Erbschaft halb so viel als vor die Obsignation

60. Vor Inventirung einer Verlassenschaft
vor jeden Tag in Städten 1 thl.
Jedoch sind die Unvermögenden in billigmäßige Consideration zu ziehen,
aufm Laude täglich " 16 gl.
Denen Gerichtspersonen in Städten, täglich einem jeden " 12 gl.
aufm Lande täglich auf einen jeden 6 gl.
Jedoch, daß die Schreibegebühren vom Blatte 1. gl. bezahlet werden, und ist täglich 7 bis 8 Stunden zu expediren,
und wenn wenigere Stunden expediret worden, immassen allezeit beym Protocoll getreulich anzumercken, vor jede Stunde dem Richter " " 2 gl.
denen Gerichtspersonen aber respective 1 gl. oder 6 pf. abzuziehen.
vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales nach Proportion der Arbeit 1. 3. 6. 9 bis " 12 thl.

61. Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich 1 thl.
Denen Gerichtspersonen in Städten 16 gl.
aufm Lande 8 gl.
im übrigen wie bey No. 60.

62. Vor die Extension, und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung auf gleiche Weise, wie beym Inventario, und müssen die Copiales von dem Blatt 1 gl. absonderlich bezahlet werden.

63. Vor die von den Erben gesuchte Confirmation einer, ausser Gerichte, geschehenen Erbtheilung aufs höchste 1 thl.
von mittelmäßigen " 16 gl.
und wenn sie geringe " 8 gl.
excl. derer von jedes Orts Gerichtsobrigkeit rechtmäßiger Weise hergebrachten besondern Gebührnisse, so zu denen commodis Jurisdictionis zu rechnen.

64 Vor einen Extract aus dergleichen Erbtheilung vom Blatte " 1 gl.
und vor dessen Vidimirung überhaubt 6 gl.

65. Von einer Gerichtlich beschehenen oder zur Confirmation insinuirten Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft unter und bis 10 fl. 6 gl.
" " 100 fl. 12 gl.
" " 500 fl. 18 gl.
" " 1000 fl. 1 thl.
wenn es mehr beträgt 1 thl 12 gl.
und höher nicht.
Wo aber keine Summa determiniret, als bey Schenkung der Gerade und des Heergeräths
in Städten " 1 thl.
aufm Lande " 16 gl.
wäre es aber gar geringe, und der Werth unter 10 fl. " " 6 gl.

Vor

Bey der Verabschiedung in geringen Beträgen unter 10 fl. ohne gedrucken

in einem Gulden . . . 1 kr. 3 pf.
in zwey Gulden . . . 2 kr. 6 pf.

Bey ordinairen Pässen über Bayern nach Oesterreich . . . 1 fl. 30 kr.

Bey Pässen über Bayern nach Oesterreich mit Extrapost . . . 2 fl. 30 kr.

Für die Ausfertigung eines Passes für einen Courier . . . 5 fl.

Für die Ausfertigung eines Passes für einen Bothen . . . 2 fl.

Für die Ausfertigung eines Passes für einen Fuhrmann . . . 1 fl.

Für Confirmationen und Extensionen auf beyden ersten Kanälen, in Anbetracht der Entfernung, wenn solche betragen

bis auf eine Meile . . . 6 pf.
bis auf zwey Meilen . . . 12 pf.
bis auf drey Meilen . . . 18 pf.
bis auf vier Meilen . . . 24 pf.

wann keine Verabschiedungen vorhanden sind.

Für Confirmationen und Extensionen auf beyden ersten Kanälen, in Anbetracht der Entfernung, Stempelpapier, Siegeln und Ausfertigung der Pässe, wann solche vorhanden sind, bey Pässen innerhalb Bayern

bis auf eine Meile . . . 12 kr.
bis auf zwey Meilen . . . 18 kr.
bis auf drey Meilen . . . 24 kr.
bis auf vier Meilen . . . 30 kr.

Alles und Jedes, was in diesen Taxordnungen nicht ausdrücklich bestimmt worden, bleibt der Regierung des Herzogthums Neuburg vorbehalten.

Wir befehlen demnach allen Unterthanen, und gnädigst verordnen und in ihren gnädigsten Landen und Gebieten ernstlich und wollen,

daß diese Taxordnung genau befolgt werde.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Insiegel.

Gegeben zu München, den 30. Januar 1801.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Nr. 2. Verordnung, die Verpflegung der Soldaten, und Fuhrleute betreffend.

Vom 2. Februar 1801.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Herzog in Ober- und Niederbayern, auch zu Neuburg und Sulzbach, Pfalzgraf zu Sulzbach, Herzog zu Berg, Graf zu Veldenz und Sponheim, Markgraf zu Burgau, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Chimay, Prinz von Brabant und Hennegau, Graf von Namur, Herr zu Ravenstein, Trazegnies und Boutershem, Ritter des Goldenen Vließes, des souverainen Ordens des Heil. Hubertus, und des Militair-Max-Joseph-Ordens, auch Ritter des Ordens des heil. Andreas des Erstberufenen und Stifters der Apostolischen Kirche zu Constantinopel, Großmeister des Militair-Ordens, und Ritter des heiligen Stephan, König von Ungarn, etc. etc. etc.

Thun kund und zu wissen hiermit:

Nachdem Unsere Churfürstliche Hofkammer, und Unsere Churfürstliche Landesdirection in allgemeinen Militär in allen Churfürstlichen, und Herzoglichen Landen, und Gebieten, wie auch in Unserm Herzogthum Neuburg, und in Unserm Fürstenthum Sulzbach, einverstanden worden, daß Unser Herzog Carl Theodor, dem Verpflegungs-Commissair Johann Peter, die wegen Verpflegung der Soldaten, und Fuhrleute, auf Unsern Churfürstlichen, und Herzoglichen, auch auf Unsern Neuburgischen, und Sulzbachischen Landen, auf Unsern Straßen, und Kanälen, wie auch in den Churfürstlichen Städten und Märkten vor dem Jahr 1801 Tarax zu publiciren, ist mundirter Bey dem Churfürstlichen Hofkammer-Rath, und Landes-Commissair Johann Peter Lindemayr, in Anbetracht der Entfernung, und der Unumgänglichen Nothwendigkeit, Unsere Resolution, welche Unser Herzog Carl Theodor, in der Sache gefaßt hat, Unsern Churfürstlichen, und Herzoglichen Landen, und Gebieten, wie auch in Unserm Herzogthum Neuburg, und in Unserm Fürstenthum Sulzbach, in nachstehender Maße zu publiciren, und zu verordnen.

§. 4) Die Ober-Landesregierung hat sich nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung, Seite 1) in Gemäßheit der Königlichen Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1808 in Betreff der Geschäfts-Einrichtung der Ober-Landesregierung, und der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung, Seite 1) in Betreff der Geschäfts-Einrichtung der Regierungen, zu verhalten.

§. 5) Sie hat die Verfassung, Verwaltung, Polizei, und Justiz aller Provinzen, Städte, Kreise, Aemter, Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, Gerichte, Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrer, Unterthanen, Einwohner, und Eingesessenen, nach den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Ordnungen, Observanzen, Gewohnheiten, Rechten, Pflichten, und Befugnissen, welche jedem Theile zustehen, zu handhaben, und darüber zu wachen, daß jeder Theil, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand, Würden, Vorrechte, Gerichtsbarkeit, und Gerichtsstand, seine Pflichten erfülle, und seine Befugnisse nicht überschreite.

§. 6) Sie hat die Verfassung, Verwaltung, Polizei, und Justiz aller Provinzen, Städte, Kreise, Aemter, Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, Gerichte, Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrer, Unterthanen, Einwohner, und Eingesessenen, nach den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Ordnungen, Observanzen, Gewohnheiten, Rechten, Pflichten, und Befugnissen, welche jedem Theile zustehen, zu handhaben, und darüber zu wachen, daß jeder Theil, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand, Würden, Vorrechte, Gerichtsbarkeit, und Gerichtsstand, seine Pflichten erfülle, und seine Befugnisse nicht überschreite.

§. 7) Sie hat die Verfassung, Verwaltung, Polizei, und Justiz aller Provinzen, Städte, Kreise, Aemter, Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, Gerichte, Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrer, Unterthanen, Einwohner, und Eingesessenen, nach den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Ordnungen, Observanzen, Gewohnheiten, Rechten, Pflichten, und Befugnissen, welche jedem Theile zustehen, zu handhaben, und darüber zu wachen, daß jeder Theil, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand, Würden, Vorrechte, Gerichtsbarkeit, und Gerichtsstand, seine Pflichten erfülle, und seine Befugnisse nicht überschreite.

§. 8) Sie hat die Verfassung, Verwaltung, Polizei, und Justiz aller Provinzen, Städte, Kreise, Aemter, Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, Gerichte, Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrer, Unterthanen, Einwohner, und Eingesessenen, nach den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Ordnungen, Observanzen, Gewohnheiten, Rechten, Pflichten, und Befugnissen, welche jedem Theile zustehen, zu handhaben, und darüber zu wachen, daß jeder Theil, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand, Würden, Vorrechte, Gerichtsbarkeit, und Gerichtsstand, seine Pflichten erfülle, und seine Befugnisse nicht überschreite.

§. 9) Sie hat die Verfassung, Verwaltung, Polizei, und Justiz aller Provinzen, Städte, Kreise, Aemter, Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, Gerichte, Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrer, Unterthanen, Einwohner, und Eingesessenen, nach den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Ordnungen, Observanzen, Gewohnheiten, Rechten, Pflichten, und Befugnissen, welche jedem Theile zustehen, zu handhaben, und darüber zu wachen, daß jeder Theil, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand, Würden, Vorrechte, Gerichtsbarkeit, und Gerichtsstand, seine Pflichten erfülle, und seine Befugnisse nicht überschreite.

§. 10) Sie hat die Verfassung, Verwaltung, Polizei, und Justiz aller Provinzen, Städte, Kreise, Aemter, Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, Gerichte, Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrer, Unterthanen, Einwohner, und Eingesessenen, nach den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Ordnungen, Observanzen, Gewohnheiten, Rechten, Pflichten, und Befugnissen, welche jedem Theile zustehen, zu handhaben, und darüber zu wachen, daß jeder Theil, ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand, Würden, Vorrechte, Gerichtsbarkeit, und Gerichtsstand, seine Pflichten erfülle, und seine Befugnisse nicht überschreite.

Liebhaber vom Lactiren, und wünschet einen durablen Hornlack zu lichten Farben auf Holz zu lernen, und den copal ohne oleis völlig aufzulösen, davon die Festigkeit und daß der Lack sich weder abreibe noch abspringe, dependiret; die aus Büchern gemachten Proben sind nicht hinlänglich befunden worden; wer also eine richtige Anzeige, wegen Fertigung dergleichen Hornlacks und Auflösung des gummi copal ohne einige Oele, beym Intelligenz-Comtoir übergeben, und die Probe damit richtig befunden wird, der soll einen Ducaten zum douceur bekommen.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art IX. Nützliche Bücher.

In den Gollnerischen Buchladen, unter der Frau Hofräthin Menkin Hause, sind folgende Bücher zu haben: Da Vinci Mahlertractat mit vielen Kupfern, 4. à 1 thl. Schüblers Unterricht von Stubenöfen, fol. à 20 gl. Schüblers Unterricht von Medaillen Schränken, à 20 gl. Schüblers Lust- und Vögelhäuser, fol. à 18 gl. Der getreuliche anweisende Ingenieur mit Kupfern, fol. à 20 gl. Doppelmayers gründliche Anweisung zur Beschreibung großer Sonnenuhren, à 20 gl. Günthers Anweisung zur Pastellmahlerey, 4. à 20 gl. Schüblers Erfindungskunst mit und ohne die Logarithmische Linie, und alles was die freye Handzeichnung sonst gewöhnlicher maßen begreift, mit vielen Kupfern, fol. à 2 thl. Steinburgers Gebäude, nach dem Französischen Gusto, fol à 20 gl. Schüblers Sonnenuhrkunst, mit Kupfern, 8. à 20 gl. de la Hire Astronomische Tabellen, 4. à 20 gl. de Laireſſe großes Mahlerbuch, worinnen die Mahlerkunst in allen ihren Theilen gründlich gelehret wird, compl. 2 thl. 20 gl. Schüblers Perspectivae Geometricae practicae, fol. à 2 thl. Centi-folium stultorum, oder hundert ausbündige Narren und Närrinnen, 2 Theile, 4. 2 thl. 16 gl.

Art. X.

1) Wie sich Leute auf dem Lande bey graßirender Ruhr verhalten können. *)

Da die Ruhr niemals von der Natur selbst gehoben, und hier überall die Hülfe eines Medici nöthig wird; so hat man denen Leuten auf dem Lande, welche so viele widrige und unzeitig stopfende Dinge mit Verlust ihres Lebens brauchen, folgenden Rath mittheilen wollen:

1. Zur Verwahrung, und gleich bey dem Anfall dieser Krankheit, ist alsbald folgendes Pulver vor Erwachsene auf einmal zu nehmen: Ipecacuanh, und Jalapwurzel, und Krebsaugen, jedes den dritten Theil eines Quentgens, welches einiges Abführen und Brechen verursachet, worauf viele dünne Habergrütze zu trinken. Wo die Krankheit heftig anfället, ist es nöthig, dieses Pulver zwey Tage nach einander zu nehmen. Mittelmäßigen Personen kann man die Helfte, und Kindern den vierten Theil davon geben. Man kann auch, statt der Jalapwurzel, Rhabarbar dazu nehmen. Sollte dieses Pulver nicht gleich zu haben seyn, so kann man einen großen Theil ungesalzene Butter in warmer Milch auflösen, und viel davon trinken.

2. Denn nimmt man 2 Tage nacheinander folgendes Pulver früh, Nachmittag und Abends 1 oder 2 starke Messerspitzen voll, und Vor- und Nachmittag 2 Löffel Baumöl dazwischen. Das Pulver bestehet aus folgenden; Armenischer Bolus, gebrannt Hirschhorn, und Caßcarille, jedes gleich viel, und trinkt nichts anders, als Gerstengraupen oder Habergrütze in Schöpsenbrühe, oder Kalbfleisch- und Hünerbrühe mit Kümmel, Bier und Milch zusammen mit Butter gekocht, oder auch pure Milch dazwischen. Zum ordentlichen Getränke kann man 2 Loth Gummi, oder Kirschenharz in etlichen Kannen Wasser mit gebähter Brodtrinde kochen lassen; wo viel Hitze bey der Krankheit ist, kann man Buttermilch und Molken in großer Menge trinken. Bier aber, alles heftige und süsse, ist auszusetzen.

3. Wenn die Ruhr den vierten Tag nicht nachläßt, so ist das erste abführende Pulver noch einmal zu nehmen, und mit den andern vorgeschlagenen Mitteln fortzufahren.

4. Bey heftigen Schmerzen ist 1 Löffel voll

gestoßner Tillensaamen, ein paar Löffel voll Baumöl zu nehmen, und mit dem angeführten Getränke fortzufahren, auch Leinsaamen oder Heidegrütze in Milch gekocht, über den Leib lau zu schlagen.

5. Sobald der Schmerz nachlässet, und zum Ende der Krankheit, kann man Milch, worinnen ein glühend Eisen etlichemal abgelöschet worden, oder mit etwas Krausemünze oder Kerbel gekocht, oder Schafgarbe in Fleischbrühe, trinken; Hiersen, Reis und Graupen essen, desgleichen gekochte Quitten. Wer die Milch nicht erwählen will, der kann Preisels- und Heidelbeere, und alle saure Sachen genießen, wie denn auch hart gekochte Eyer zu der Zeit erlaubet sind.

6. Bey dieser Krankheit ist nöthig, daß die Kranken sich in gleiche Wärme halten, ihren Abtritt besonders nehmen, und sich warm Wasser untersetzen lassen, die Wäsche mit alter Wäsche verwechseln, wobey öfters Räuchern, und wo es möglich die Verwechßlung der Stuben zu beobachten.

*) Dieser von einem erfahrnen Medico hiesiger Lande verfertigte Aufsatz, wird zum allgemeinen Besten, in diesem Monate vorzüglich, da diese Krankheit am meisten zu graßiren pfleget, bekannt gemacht.

2) Eingegangene Nachricht aus Wittenberg, vom 25 Apr. 1764, die Pferdekrankheit, den Wurm genannt, betreffend.

Weil zeithero in der hiesigen Wittenberger auch umliegenden Gegend, eine Art der Pferdekrankheit, so man den Wurm nennt, sehr graßiret hat, dem Vernehmen nach aber die mehresten davon nach dem Gebrauch eines von einem Schulmeister angerathenen und denen Landleuten dargereichten Arzneymittels aber sich bald wiederum erholet und besser worden; So hat man Gelegenheit genommen, mit obgedachten Schulmeister sich darüber mündlich zu vernehmen, indem mit einem dergleichen bewährt befundenen Hülfsmittel, dem Publico, gar sehr gedient werden kann. Dieser Schulmeister Johann Gottfried Nitzsche, in dem hiesigen Amtsdorfe Berkwitz wohnhaft, hat darauf versichert: er curire diese Pferdekrankheit, so man den Wurm nenne, und welches ein Krebsartiger Schaden sey, mit einem einzigen Pulver. Nur seit einen halben Jahre habe er 70 Stück Pferde, so mit dergleichen Krankheit behaftet gewesen, jedesmal in 8 bis 9 Tagen wieder hergestellt, die Composition dieses Pulvers behalte er sich zur Zeit, als ein Geheimnis zwar bevor, weil ihm die Erfindung viele Zeit, Mühe auch Aufwand verursachet habe, er wolle aber soviel seine ordentliche Amts- und Berufsgeschäfte, es verstatteten, seinem Nächsten gerne dienen, und ihm das Pulver, wenn es verlangt würde, zum Gebrauch überlassen, denn er selbst gienge zu Abwartung dieser Pferdecur bey keinen hin, habe es auch nicht nöthig, weil sein Pulver, so mit Hafer denen Pferden eingegeben würde, die Krankheit oder Schaden des Pferdes bald höbe. Dieses Pulver käme ihm auf etwa 8 gl. zu stehen, wer ihm noch dazu 8 gl. vor seine Mühe, also überhaupt 16 gl. schickte, könne es jedesmal erhalten. Jedes Pulver sey so schon eingerichtet, daß es auf einmal dem Pferde eingegeben werden müsse, es schadete auch solches denen trächtigen Pferden nicht, wie der Erfolg mehr als einmal bewiesen, und er es aus sicherer Erfahrung habe.

3) Eines auswärtigen Freundes, gegründete Vorschläge, in trockenen Orten statt den Weiden, die nützlichen Rüstern anzupflanzen.

Man siehet in denen Churfürstl. Sächßl. Landen, die häufigsten Spuhren der mildesten Landesväterlichen Anordnung im Anbau des Weidenholzes, an Bächen, Wiesen, Angern ꝛc. Man bemerket in diesem Anbau einen solchen Eifer, daß an etwas erhabenen, oder trockenen Orten, wo die Weiden nicht gerne gedeyen, die Eigenthümer sich die Mühe nicht verdrüssen lassen, an derer vertrockneten Sätzstangen Platz, 2. 3. 4. und mehrmalen neue Sätzlinge einzugraben.

So sehr dieser Eifer zu loben ist, so sind doch diese guten Leute zu bedauern, daß sie so viel vergebene Mühe haben und am Ende, wenn sie ja an solchen Orten Weiden aufbringen,

bringen, wegen deren schlechten Wuchs, nur spaten und wenigen Nutzen zu hoffen haben, da eines Theils an trockenen Orten die Weiden einen schlechten Trieb haben, andern Theils überhaupt dieses Holz zum Brennen nicht viel tauget.

Eine andere Art von Holz die man in Gartenzäunen ꝛc. theils an der Unstrut, theils an der Saale und zwischen diesen beyden Flüssen antrift, sollte wohl mit größerem Nutzen, an trockenen Orten und auf Anhöhen gepflanzet werden. Dieses ist der Rüsternbaum, (ulmus minor). Den wahren Nutzen von diesem Baum kann man ohnweit Frankfurt an dem Rhein, und besonders in dem Churpfälzischen wahrnehmen. Er wächst auf Felsen, und wurzelt in denen Klüften, und die Auen oder Eilande in dem Rhein beweisen, daß er auch im Sande sowohl als im Sumpf, und auch in trockenem und schwerem Boden wachse. Ein einiger solcher Rüsternbaum, oder wie man ihn am Rhein nennet, ein Effenbaum giebt, so oft man ihm die Aeste nimmt, einen Karren voll Reißwellen, die ohnstreitig im Brennen mehr Dienste thun, als Weiden.

Es belohnet die Mühe, daß man von diesem Baum ein mehreres anführet, und von dessen Gebrauch und Nutzen sowohl, als Pflege und Erzeugung oder Vervielfältigung etwas weitläuftiger rede.

Die Pfälzische Unterthanen auf dem flachen Lande, haben kein ander Holz, als diese Rüstern und Effern, die sie aber sorgfältig an Wiesen, Gärten und Ränder anpflanzen; gleichwohl haben sie doch zureichend Brennholz, an Schnittelholz von diesem Baume. Eben an dem Rhein findet man von diesem Effern oder Rüsteholz in denen größten Gebäuden, Dom- und andern Kirchen Dach- und Glockenstühle. An Mühlen und Wassergebäuden, und zwar wo durch Anschwemmen, Steig- oder Fallen des Wassers Nässe und Trockne abwechseln, thut dieses Holz nächst dem Eichenholz, durch dessen Bestand die besten Dienste.

Die Holländischen Holzhändler suchen die Stämme von Rüsternholz am Rhein und Mayn sehr emsig, und bezahlen solche dem Schuh nach, reichlich.

In Nürnberg, Wien und Italien lieben die Wagner nicht allein, sondern auch die Tischler und vornämlich an beyden ersten Orten, dieses Holz vorzüglich, indem es eine feine und dauerhafte Arbeit giebt.

Es ist wahr, daß dieses Rüsternholz langsam im Schafte wachse, jedennoch wächst es sehr gut in die Aeste oder Hare, so, daß es eben so viel Hare, als ein Weidenbaum, in der Güte aber mehr giebt.

Doch ist hier zu erinnern, daß wie man die Rüstern in Sachsen zu schneiden oder zu köpfen pfleget, sie so viel Hare nicht geben können, als nach der Art, wie sie am Rhein, behandelt werden. Am letzteren Orte lässet man in dem Wipfel des Baumes allemal jung Holz, von dem vormaligen Hieb, 2. 3 bis 4 Schuhe lang stehen, welches dem Baum einen freyen Zug der Säfte, bis in dieses junge Holz verstattet, welches vielfältigen Beobachtungen nach, nicht nur zu besserem Wachsthum der Hare, sondern selbst zur Erhaltung des Stammes dienet. Wo es durch den Schatten, oder sonst keinen Schaden thut, wäre zu rathen, daß man mit Köpfung der Weiden eben so zu Werke gehe.

Hieben ist zu erinnern, daß es mehr Arten von Ilmen gebe. Diese aber, die kleinblätterig ist, und wovon wir reden, auch an den meisten Orten Rüstern genennet wird, wächst im Schafte langsam, giebt aber desto mehr Hare.

Diese groß blätterige Ilm, oder Rüstern, hat man in Thüringen so in Forsten als auch in Zäunen, und die Thüringischen Bauern nennen sie Fliegenbaum, der aber weniger Hare giebt, und daher keinesweges, so gut, als die kleinblätterige, zu nutzen ist.

Nun hat man noch eine ausländische Art von Ilmen, womit die Holländer ihre Straßen und Alleen besetzen. Diese nennen die Holländer Ypern, und ist bey ihnen sowohl, als in Hamburg in Baumschulen in größter Menge anzutreffen. Man findet auch in andern Gegenden Deutschlandes, auch selbst in dem Oberf. Creise einzelne Baumschulen von diesem Americanischen Gewächse. (Der Beschluß folgt.)

J. Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.	Fleisch und Fische.	gr.	pf.	Bier und Oel.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	"	"	1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	"	1 Kanne Stadtbier	"	6
1 Scheffel Rocken	1	10	"	1 " " " " Landfleisch	1	9	1 " Merseburger	1	1
1 Scheffel Gerste	1	"	"	1 ℔ Kalbfleisch " " "	2	"	1 " Wurzner	"	" 10
1 Scheffel Hafer	"	22	"	1 ℔ Schöpsenfleisch " "	1	10	1 " Eilenburger	"	9
1 Scheffel Rübsen	3	12		1 ℔ Schweinefleisch " "	2	"	1 " Gose	1	6
1 Metze Weizen gut Mehl	11	"		1 ℔ Hecht " " " " "	6	"	1 " Tuchstein	2	"
1 " " mittel Mehl	7	"		1 ℔ Karpfen " " " "	3	"	1 " Dorf br Bier	"	9
1 Metze Rocken gut Mehl	3	"		1 Gantz " " " "	14	"	1 " Breyhahn	1	2
℔ Loth Qu.				1 Ente " " "	10	"	1 " Weineßig	6	"
2 18 "	Stadtbrodt	1	"	1 Paar junge Hüner "	6	"	1 " Baumöl	8	"
5 8 "	Bauerbrodt	2	"	1 alte Henne " " "	9	"	1 " Rübsenöl	4	"
— 8 2	Semmel	"	3	1 Paar Tauben " "	2	"	1 " Leinöl	6	"

	thl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	6	"	1 ℔ Lichte, gezogene	"	4	"	1 Kl. Birck. H. 4½ W.	"	"	"
1 Mdl. Käse	"	4	"	1 ℔ " gegoßene	"	4	9	1 Kl. Büchenes "	"	"	"
1 Mdl. Eyer	"	3	"	1 Korb Kohlen	1	18	"	1 Kl. Eichenes "	"	"	"
1 Mtz. Sälz	"	4	"	1 Centner Heu	"	10	"	1 Kl. Kiefernes "	"	"	"
1 Stein Seife	2	16	"	1 Schock Stroh	2	18	"	1 Kl. Oberl. allerh.	"	"	"

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	21	1	15	1	3	—	21	d. 28 Jul.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	16	1	12	—	23	d. 3 Jul.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	15	1	8	1	8	—	21	d. 26 Jul.
Langensalz	1.	oder 2 7/17 Scheffel.	2	20	1	8	1	4	—	20	d. 28 May
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	6	1	—	—	18	d. 28 Jul.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	18	1	12	1	—	—	18	d. 28 Jul.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	3	18	1	10	1	2	—	21	d. 28 Jul.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	20	2	3	1	16	1	2	d. 30 Jul.
Prag	1.	oder 14/87 Strich	2	6	1	4	—	23	—	15	d. 28 Jul.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	20	1	18	1	5	—	21	d. 29 Jul.
Zwickau	1.	oder 1 11/15 Scheffel	4	10	1	22	1	10	1	—	d. 31 Jun.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 34.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 11 August. 1764.

Art. I.

1) Valvations-Tabelle auf dem Monat August. 1764.

Nachdem die unter Vier Groschen das Stück am Werth betragende fremde, obschon Conventionsmäßige Münzsorten, Innhalts des unterm 24sten Julii a. c. publicirten Patents, nur bis zum 9ten Sept. itzigen Jahres in denen Churfürstlichen Cassen, und im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen werden sollen; Als wird solches, und daß nach Verfluß sothanen Termins angeregten Sorten in denen gesammten Churſächßischen Landen kein Cours weiter zu gestatten, mit Beziehung auf obiges Patent, hierdurch wiederholt bekannt gemacht. Dreßden, den 30 Jul. 1764.

2) Fortsetzung der im 30sten Stück angefangenen, dem gnädigsten Mandat beygefügten Taxordnung.

Tit. III.

Von denen bey der *Jurisdictione contentiosa* und in Processen vorkommenden *Expeditionibus*.

72. Vor eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so zu denen Causis minutis nicht zu rechnen, nachdem sie weitläuftig und wichtig sind, 6. 8. 10 bis 12 gl.

Von Armen auf den letztern Fall 6 gl. in causis minutis, was unten No. 97. angemerket.

73. Vor eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, ausser des Gerichtsdieners Gebühren, auf die Person 1 gl.

Wenn aber mehr als 6 Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr als 6 gl. genommen, und pro rata eingetheilet werden.

74. In Injurien- und andern schlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person 6 gl.

Dahingegen in denen geringen und arme Leute betreffenden Injuriensachen es bey dem, was in der Erläuterung des wider die Selbstrache, Injurien und Duelle unterm 2 Jul. 1712

1712 ins Land ausgelassenen Edicts d. d. 1 Jul. 1737. disponiret, lediglich berendet, mithin in solchen Fällen mehr nicht als 16 gl. bis höchstens = 1 thl. von dem Richter gefordert und genommen werden sollen.

75. Vor ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verbot mit oder ohne Strafen, ausser denen Copialien, = 4 gl.

76. Vor ein Verhör, worbey ein Protocoll gehalten wird, in Sachen, so nicht causae minutae. von jeder Part 6 bis 8 gl.

Jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2 thl. nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.

in causis minutis, was unten No. 97. geordnet.

77. Denen Gerichtspersonen in denen Städten, = = 1. 2 bis 3 gl.
aufm Lande, 6 pf. 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.

78. Vor ein Compromiss zu registriren 4 gl.
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrift = 8 gl.

79. Vor Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zum Acten kommt, nebst denen sämmtlichen Beylagen 1 gl.

80. Wenn darüber eine Recognition oder darauf eine schriftliche Resolution besonders verlanget wird, vor deren Ausfertigung 2 gl.

Jedoch ist in denen in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. I. §. 7. und 8. angemerkten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.

81. Vor einen Bestellzeddel 2 gl.

82. Vor eine schriftliche Citation an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst 4 gl.
Vor die darzu gehörigen Beylagen, vom Blatt = 1 gl.
wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet 1 gl.
in Causis minutis, was unten No. 97. überhaupt vorgeschrieben.

83. Vor einen Gedenkzeddel 2 gl.
und wenn deren mehr als einer, von jeden noch = 1 gl.

84. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins auf des Parts Ansuchen, ausser denen Copialien und Beylagen, = 4 gl.
wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.

85. Vor ein Patent in Concurssachen 16 gl.
wenn aber viel Creditores, höchstens 1 thl.

86. Vor die Edictalcitationes unter dem Gerichtssiegel = 1 thl. 12 gl.

87. Vor ein Requisitionschreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, ausser denen Copialien, 4 gl.

88. Wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, vor jedes folgende 2 gl.

89. Vor die Insinuation einer Citation dem Bothen, oder Gerichtsdiener, excl. des Bothenlohns, wo er ausser denen Gerichten über eine Viertelmeile laufen muß, 1 gl.

90. Vor die Registratur über des Bothens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht 1 gl.
wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt = 4 gl.

91. Vor das Angeben in Termino zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten Rechtlichen Gesetze, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey = 1 gl.

92. Vor Cautionen de rato, ingleichen pro Expensis oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren = 3 gl.

93. Vor Bestätigung eines Curatoris Litis oder Bonorum in Concursen und derer Verpflichtung = 16 gl.

94. Vor Verpflichtung des Debitoris, wenn er selbst den Concurs vertritt, oder seines Procuratoris = 8 gl.

95. Vor Verpflichtung eines Calculatoris, Sequesters, Hauswirths und dergleichen 8 gl.

96. Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in Termino mit Fleiß versuchet wird, vor die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur in denen ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen, von jedem Part 6 8. 10 bis 12 gl.
Wenn mehrere Personen dabey concurriren, von jeder Person. 6 bis 8 gl.

Jedoch

Jedoch daß es zusammen über 2 thl. nicht anſteige.

Denen Gerichtsperſonen, und zwar jeder Perſon in Städten 2 bis 3 gl.
auf dem Lande 1 gl. bis 1 gl 6 pf.

97. Wo ſolche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und important, dem Richter über obiges annoch 1 bis 2 thl.

In Causis minutis:

Wenn die Irrung durch mündliche Verhör ſogleich abgethan wird, vor alles und jedes, ſo bis dahin, ſeit Anbringung der Klage oder Imploration zu expediren geweſen, nach Maßgebung des derer cauſarum minutarum halber emanirten Mandats, d. d. 28. Nov. 1753. excl. des baaren Verlags 16 gl.
und wann auf gehaltene mündliche Verhör der Richter ſofort ſelbſt decernet, incl. ſämmtlicher vorheriger Expeditionen 21 gl.
wenn aber verfahren werden müſſen, vor obiges alles beneb[illegible] der Inrotulation derer Acten und der Urthelsfrage 1 thl.
und wenn der Richter darinnen ſelbſt verabſchiedet, über voriges annoch 8 gl.
wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden judicialibus in cauſis minutis und in denen nach obigem Mandat dahin zu referirenden Sachen, jedesmal nur die Helfte desjenigen, was nach dieſer Taxordnung, bey denen poſt Num. 103. folgenden Rubricken in wichtigeren Fällen, zu nehmen erlaubet iſt, gefordert werden mag.

98 Von Sätzen ad Acta zu ſchreiben, auf jedes Blatt 1 gl.

99 Vor Liquidation der Gerichtsexpenſen ad Acta bey jedem Termin 2 gl.

100. Vor die Inrotulation derer Acten, darzu der Termin gleich bey der erſten Citation mit zu benennen, giebet jedes Theil 3 gl.
Wo aber ein neuer Termin anzuſetzen nöthig iſt, vor die Citation 3 gl.

101. Vor eine Urthelsfrage allerſeits Partheyen 6 gl.

102. Vor einen Abſchied auf vorhergegangenes Rechtliches Verfahren, da es
ein Interlocut 12 gl.
ein Definitiv 1 thl.

103. Vor die Rationes decidendi, wenn ſolche abſonderlich beygefüget werden, noch halb ſo viel als vor den Beſcheid.

104. Vor die Citation zur Publication eines Urthels oder Abſchieds 3 gl.

105. Und ſo viel derer Citandorum ſind, von jedem 1 gl.

Jedoch daß es nicht über 12 gl. komme.

106. Vor Publication eines Urthels oder Abſchieds, incl. der Regiſtratur, haben die geſammten Intereſſenten zu entrichten 8 gl.

107. Vor einen in Concurſu vom Judice ſelbſt abgefaſſeten Deſignation, oder Diſtributionsabſchied, 2 bis 3 thl.
Wenn es aber über 5000 Thaler, nach Beſchaffenheit der Mühe, 4 bis 6 thl.

108. Vor Abſchrift eines Beſcheides oder Urthels, wenn ſie begehret, und in vim publicati zugeſchicket wird, 2 gl.
oder wenn es über einen Bogen, noch darzu die Copiales.

109. Vor verlangte Abſchrift eines Befehls 2 gl.

110. Vor ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati überſendet wird, 3 gl.

111. Vor die Regiſtratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präſentation 3 gl.

112. über deren Rejection 3 gl.

113. Vor die Notification ſolcher Rejection 3 gl.

114. Vor die Präſentation einer Appellation 1 gl.

115. Vor die Rejection einer bey dem Judice intermedio eingewandten 6 gl.

116. Vor die Citation zur Ablöſung derer Apoſteln oder Berichts 3 gl.

117. Vor die Notification an Appellaten 2 gl.

118. Vor die Inſinuation dieſer Citation und Notification dem Bothen, excl. des Bothenlohns, 1 gl.

119. Vor die Regiſtratur über die relationem nuncii bey der Inſinuation 1 gl.

120. Die Ablöſung des Berichts zu regiſtriren 2 gl.

121. Vor die Inrotulation der Acten, bey deren Einſchickung 3 gl.

(Die Fortſetzung folgt.)

Art. II. Sachen, so zu verkauffen sind, oder zu kauffen gesucht werden.

1) Demnach Hr. Paul Constantin Freundt, gesonnen sein zu Rundnitz (oder Kohlgarten) an der Straße nach Dreßden gelegenes Guth, und deßen sämmtliche Zugehörungen, an Haus, Hof, Ställen, schöne Scheune und Garten, worinnen ein verdeckt Langlehn, nebst 2 Acker Wiesen, zu verkaufen, so haben E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig, zu denen Land- und Rittergütern verordnete, auf besagten Hrn. Freundts freywilligen Ansuchen, öffentlich subhastiret, und feilgeboten, zu deßen Termin der 25 Aug. nechstkünftig zu bestimmen beliebt; Als können diejenigen so solches zu kaufen gesonnen, sich besagten Tages in der Landstube auf dem Rathhause zu Leipzig melden, und ihr Geboth darauf thun. NB. Die in dem Intelligenzblatt No. 33. stehenden 17 Acker Leipziger Stadtfelder sollten sich wohl darzu schicken, wer dergleichen darbey zu haben sich wünschte.

2) Bey Hr. Tobias Heymann in Dresden auf der Seegasse in des Hrn. D. und Hofapothecker Dobers Hause, 3 Treppen hoch sowol, als auch jederzeit in Leipzig, auf dem neuen Neumarkt in dem Pelican, ist ein gewiß *Arcanum* wider das Ungeziefer derer Ratten und Mäuse zu bekommen.

3) 1. Ein guter Doppelhacken, mit Helfenpein ausgelegt, und gezogen, nebst Kugelform. 2. Eine schöne Kugelbüchse, gezogen, mit Helfenbein ausgelegt, nebst Kugelform 3. Eine dergl. mit etwas kleinerer Mündung eben ausgelegt, nebst Form. 4. Eine schöne glatte Kugelbüchse, mit deutschen Schloß nebst Form. 5. Eine dergleichen gezogene Büchse mit deutschen Schloß, nebst Form. 6. Eine Ital. Jagdflinte, sind um billigen Preiß zu verkaufen. So sich Liebhaber hierzu finden sollten, giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

4) Im Stieglitzischen Hof allhier, sind auf künftige Michaelismesse, auf die beste aromatische und dauerhafte Art, eingemachte Spreiselsbeere 6 Kannen für 1 Rthl. unter der Gewährschaft zu bekommen, daß solche 4 bis 5 Jahre lang schmackhaft und frisch, sowol für Kranke zur Erfrischung, als zu allerley Füllung, e. g. Torten und dergleichen, wie auch besonders als Sallat zu gebrauchen sind. Damit man nun die respective Liebhabere mit einer hinlänglichen Menge um so mehr versehen, als weniger man seinem eigenen Schaden, durch eine ungewisse Zahl des Vorraths zum erstenmal verursachen will; So können sich dieselben bey dem Hausvoigt im Stieglitzischen Hof Namens Christoph Kabisch bald möglichst anmelden, und das Quantum anzeigen.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Wenn in der Catharinen- oder Reichsstraße nicht allzuweit vom Markte entfernet, ein wohlgelegenes und verwahrtes Gewölbe, sammt einen Behältniß zu Küsten, Emballirung ꝛc. auch wo möglich mit einem Schreibestübchen, nebst Logis, aufgehen sollte, um solches auf künftige Ostermesse 1765 gel. Gott, beziehen zu können, so beliebe man solches in dem Intelligenz-Comtoir nebst denen Conditiones anzuzeigen, es ist vor einen Fremden, der nur Oster- und Michaelismesse frequentirt.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Es wird nach Sachsen auf einen Kupferhammer ein tüchtiger und ehrlicher Hammerschmidter verlanget, welcher gutes Kupfer schmelzen und tüchtiges Geschirr schmieden kann, und sich getrauet einen Kupferhammer und Werkmeister vorzustehen, es sey solcher beweibt oder unbeweibt, der beliebe sich in Leipzig bey dem Kaufmann Herr Christian Heinrich Wapler zu melden, allwo er weitere Nachricht erhalten soll, man verspricht ihm Zeitlebens einen guten Unterhalt.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem ohngefähr seit 1759 eine

halb

hälb überbauete Calesche von zweyen Passagiers in der Fleischergasse allhier im goldenen Schiffe zurücke gelassen worden, unter dem Vorgeben: sie wollten selbige in 4 Wochen abholen lassen. Da aber auch seit der Zeit nicht die geringste Anfrage geschehen; So wird gebeten längstens in 2 Monaten an hiesiges Intelligenz - Comtoir ausführliche Anzeige zuthun. Wo nicht, so wird nach Verlauf der Frist diese Calesche gerichtlich an den Meistbiethenden verkauft und nach Abzug des Schuppenzinses der Ueberschuß des Kaufgeldes in Deposito behalten.

2) Es ist in Erfahrung kommen, wie zu dem gesuchten Capital an 2000 thl. welches in dem Intelligenzblatt den 28 Julii gemeldet, sich jemand gefunden, der solches Capital Willens auszulehnen, dieselbe Person aber, die solches Capital sucht, nicht sogleich zu gegen gewesen, daher keine reelle Antwort ihm ist gegeben worden, da nun dieselbe Person die solches Capital sucht, zu gegen, als werden dieselben ersucht, sich an den ihnen bewusten Ort nochmals zu melden, da ihnen denn reelle Antwort soll ertheilet werden.

3) Ein arrivirter Zahnarzt, welcher mit authentischen Attestaten bezeugen kann, was er die Ehre hat zu avertiren.

Nämlich: in Zeit längstens zweyen Stunden benimmt er durch seine Kunst und Geschicklichkeit, mit denen darzu nöthigen saubern Instrumenten, denen respective Personen, von der zartesten Jugend, bis zum hohen Alter, ohne geringstes Wehe oder Schaden zu thun, den so sehr stark angesetzten Weinstein, Gelle und Schwärze aus dem Grund aus- und inwendig rings herum an allen Zähnen, daß sie gleich dem Helffenbein weiß werden, und also vor beständig verbleiben, ohne auf einerley Weise (wie einige glauben und behaupten wollen) die natürliche Glassur dabey im geringsten anzugreifen, oder zu lädiren, sondern dieselbe bereits verlohrne, nur destomehr glänzend und spiegelscheinender, wiederum anertheilet. Er giebet und verschaffet auch denen bereits wacklenden Zähnen ihre Festigkeit. Die spitzige, zu lange abgebrochene Schieferstumpfen, doppelt überwachsene, mit einem Wort, so den Mund verstellen und incommodiren, richtet er in einen egalen Stand, oder nimmt selbige nach Belieben heraus. Er curiret alle Höhlungen, wann dieselben annoch fest stehen, (ohne auszunehmen) sonder Schmerzen, und den sogenannten Wurm in der Höhlung ertödet er durch seine Wissenschaft so, daß man an selben weder Beschwerlichkeit, noch einige Molestie Zeitlebens mehr zu befürchten hat. In währender Operation, curiret und benimmt er auch zugleich Zeitlebens vollkommentlich aus dem Grund den Scorbut, Mundfäule, das beständige Bluten, fernere Abfäulung des Zahnfleisches, und den übel riechenden Athem. Daß durch den Weinstein und Scorbut allbereits zu hoch und nieder abgefressene Zahnfleisch, machet er in seine vorige Distance wieder wachsend und hart: Endlichen stellet er jedermänniglich (wer nur immer mit denen Mund- und Zahnsmängeln behaft seyn mag) ohne Wehe zu thun, als einen neu-gebohrnen lebenslänglich, diese schönste Zierde, als Gesundheit des Menschen, auf das allerfeineste wieder her; und stillet sogleich alle Zahnschmerzen. Die sogenannte Aelster oder Hünneraugen an denen Füssen, nimmt er sammt der Wurzel, aus dem Grunde ohne Bluten oder einige Empfindung zu spühren auch heraus. Nach Befehl und Verlangen wird aufgewartet von Mr. Sierr, dessen Logie ist im schwarzen Creuze, auf der Gerbergasse.

Angerühmtes Zahnexperiment ist allhier an verschiedenen Personen probiret, und bewährt befunden worden.

4) Denen respective Liebhabern, Gönnern und Freunden schöner Kupferstiche dienet hiermit zur beliebigen Nachricht, das Endesbenannter, mit Autorität und gnädiger Erlaubniß eines Hochedlen und Hochweisen Magistrats, dieser des Heil. R. R. freyen Stadt Nürnberg, eine sehr favorable und vortheilhafte Kupferstich-Lotterie von 1200 Loosen ohne Fehler, denen Herren Liebhabern zum Besten und und Vergnügen, auch zum Flor und Aufnahme

nahme schöner Künste und Wißenschaften, errichtet, worinnen sich die schönsten Kupferstiche von den berühmten Mr. Wille, Lempereur, Cochin, le Bas, Zingg, Aliamet &c. und schöne Kupfer nach den berühmten Mr. Vernet, nicht weniger von andern französischen und deutschen guten Meistern befinden. Es ist auch eine schöne optische Machine, worinnen sich alles in der Naturgröße bildet, dabey zu gewinnen ꝛc. das mehrere können die Herren Liebhaber aus den Plan (welcher im Intell. Comt. zum Vorzeigen ist) ersehen worinnen alles ausführlich und hinlänglich was jedes Loos gewinnet, enthalten ist. Dieses Verzeichniß ist sowol bey Hrn. Felsecker, Buchhändlern in Nürnberg, als bey mir Endesunterzeichneten gratis zu haben. Die Einlage ist 1 thl. 16 gl. Briefe und Geld werden Franco eingesendet. Diejenigen Personen und respect. Liebhaber, welche von diesen Kupfern Besitzer werden wollen, belieben ihre Einlage zu beschleunigen, indem die Ziehung bis Michaelis als den 29 Sept. gewiß erfolgen wird.

A. L. Wirsing, Kupferstecher und Kunsthändler, in Nürnberg wohnhaft in Reuterischen Farbhaus, ohnweit dem Fechthaus.

Art. VIII. Aufgaben. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

Beschluß des auswärtigen Freundes, gegründete Vorschläge, in trockenen Orten statt den Weiden, die nützlichen Rüstern anzupflanzen.

Diese ausländische Rüster, oder Ilm übertrift an schnellen Wuchs und Schönheit alle unsere Ilmarten. Man hat Fingersdicke Stämmchen davon setzen sehen, die nach 10 und 12 Jahren, 1 Schuh im Durchmeßer im Stamm dick geworden. Das Holz hievon ist hart, zähe und hat eine gelbe Farbe, fast wie Buchsbaum.

Daß man diese Baumart nicht in offene Felder zu setzen anrathen kann, gründet sich in der Eigenschaft derselben weichen Rinde, welche alles Vieh und so gar an 10. 20jährigen Wuchse noch angehet. Wir empfehlen diesen Baum aber desto mehr den Gartenliebhabern, als nebst dem schnellen Wuchs in Schaft und Haare, derselbe eines Theils alle Figuren durch den Schnitt, in Hecken, evantaille, Piramiden ꝛc. dessen Laub aber keine Fliegen, Kanker, Raupen, oder ander Ungeziefer annimmt und bis der Frost das Laub abdrücket, seinen Wuchs und frisches Laub fort treibet, und bis dahin das Laub schön grün erhält.

Weil aber nicht überall die Gelegenheit bey Handen ist, daß man aus Forsten, Rüsternbäume zum Verpflanzen holen kann, die americanische Ilm aber nicht anders, als aus Baumschulen zu erhalten ist, so wollen wir die nächste Art, wie man gar bald zu einer unendlichen Menge von aller Art Rüstern oder Ilmen kommen könne, anweisen. Indem man selbige auf gleiche Weise vervielfältigen kann.

Man setze nur diese Ilm in eine Baumschule Reyhenweise und 4 Schuhe von einander, schneide die Fingers- Daumen- oder Armdicke Stämme bey der Erde weg. Man pflanze in die Zwischenräume, die ersten 2 Jahre Salat, oder dergleichen Gartengewächse, welche die Kosten des Rotens oder Hackens bezahlen müßen. Im dritten Jahr senke man die Ausschößlinge in die Erde, wie man es mit dem Weinreben machet, wenn man Fechser haben will. Dieses kann man sowohl im Herbst, als im Winter, oder auch im Frühjahr thun. Wer die Zeit zu ersparen, bald zu Pflänzlingen, ja in einem Sommer dazu kommen will, muß sich die Mühe geben, die Absenker einzuschneiden, wie man es bey den Nelken zu thun pfleget. Wer aber diese Mühe auf sich zu nehmen scheuet, muß 2 Jahre warten, ehe er mit Wurzeln versehene Pflänzlinge erhalte; immittelst aber doch die Baumschule von Unkraut rein, den Erdboden aber locker zu erhalten suchen.

Bekanntlich machen die kleinblätterige Rüstern sowohl, als die amerikanische viele neben Aeste. Wer nun gerne viel Brut von diesen haben will, muß sich im Absenken die

Mühe

Mühe geben, daß jedes Aestchen besonders eingeschnitten werde, auf welche Art man von einem Stamm 30 bis 60 Stück Pflänzlinge erhalten kann.

Wer einmal eine dergleichen eingerichtete Vermehrungsbaumschule hat, kann selbige gleichsam unendlich fortführen. Denn sobald die Absenker abgelöset sind, so kann man die Storzeln und Aeste knap an dem alten Stamm abschneiden, sodenn dem Stamme 1 Jahr Zeit lassen, wieder neue Ausschößlinge zu treiben, die das folgende Jahr darauf wieder eingesenket und eingeschnitten werden können.

Daß sich diese Mühe bezahlt mache, haben wir nicht nur aus dem Beyspiel der Holländischen Baumgärtner, sondern auch aus einer eigenen 17jährigen Erfahrung ersehen, als von welcher Zeit her, man nicht nur starke Bäume, die schönsten Figuren in Gärten, sondern auch Alleen und ganze Hölzerchen, die würklich Klafterholz geben könnten, aufzuweisen im Stande ist.

Nun bleibet noch übrig auch die Art anzuzeigen, wie man mit den Pflänzlingen umgehen solle.

Man setzet sie wie andere Bäume in Reihen, 2 Schuh von einander. Die Gassen aber macht man 3 Schuh weit. Man schneidet sie, daß sie etwa ½ Elle lang bleiben. Nachdem die Pflänzlinge 1 Jahr gestanden, so schneidet man selbe noch einmal bey einem Auge, oder Aestchen ab und etwa 4 bis 7 Zoll von der Erde entfernet. Dieser Schnitt giebt der Pflanze einen solchen Trieb, daß sie sodenn in einem Sommer 2. 3 bis 4 Ellen hoch treibt.

Nach diesem Triebe, überlassen wir jedem Liebhaber, den Baum nach seinem Gefallen, einen Schnitt, oder Gestalt zu geben, auch wie es ihm beliebt, diese Bäume nach ihrer Bestimmung zu versetzen. Soviel erinnern wir nur noch, daß wir diese Bäume nicht gerne über 3 Jahr in dieser Baumschule stehen lassen, sondern wenn sie ungefähr 1½ Zoll im Durchmesser dick sind, am liebsten versetzen, und bey dem Versetzen gerne stark zurück schneiden, als wornach man einen desto stärkeren Trieb zu hoffen hat.

Sollte dieser Baum in den folgenden Jahren etwan zurück bleiben und keinen frischen Trieb bekommen, so wird man wohl thun, ihn alle 3 Jahre zurück zuschneiden, oder wohl gar dergestalt abwerfen, daß ihm nur etwas junges Holz gelassen werde. Besonders ist letzteres bey den kleinblätterigen Rüstern in Acht zu nehmen, da selbige eine sehr rauhe Schale bekommen, die das Auge nicht gerne durchläßet.

Wir sind an dem, daß wir mit der kleinblätterigen Rüster noch besondere Versuche machen, ob und welchergestalt man in abgewüsteten Holzgegenden auf eine leichte und wohlfeile Art und in wenig Jahren, diese Rüster anbauen könne.

Uebrigens wollen wir hier noch zu der Leser Nachdenken was beybringen, welches an theils Orten in Hessen und nahe an dem Westerwalde wahrgenommen wird.

Man findet nämlich daselbst auf Huthen, Triften und Landen, zu 4. 5. 6 Schuhe hoch von der Erde gelöpfte Rüstern und Steinbuchen, denen man 5. 6 und mehr wagerecht fortgehende Aeste, oben an dem Kopfe stehen lassen, die 3. 4. 6. 7. Schuhe weit von dem Hauptkopf, oder Stamm wegstarren. Am Ende dieser Aeste ist eben so, wie auf dem Hauptstamm ein Kopf anzutreffen. Wenn nun alle diese Köpfe mit Haaren bewachsen sind, so überdecken sie die ganze Oberfläche der Landen oder Triften. Man nennet diese auf solche Art eingerichtete Bäume, nach dasiger Mundart wilde Männer.

Uebrigens werden diese Arten vor Holzungen in soweit Forstmäßig tractiret, daß solche in ordentliche Hauungen getheilet werden. Die Eigenthümer oder Gemeinheiten aber haben den Vortheil dabey, daß sie ihre Schläge nicht hegen, sondern immer fort mit ihrem Vieh betreiben können, oder wenn man es, als Triften betrachten will, selbige ihnen so viel Reisholz geben, als manches Gehölze vielleicht nicht ertragen würde. Folglich Grund und Boden auf zweyfache Art und vernünftiger Weise sich zu Nutzen machen.

L. Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	—	—
1 Scheffel Rocken	1	10	—
1 Scheffel Gerste	1	—	—
1 Scheffel Hafer	—	22	—
1 Scheffel Rübsen	3	12	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	—	
1 — — mittel Mehl	7	—	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	—	

℔	Loth	Qu.			
2	18	—	Stadtbrodt	1	—
5	8	—	Bauerbrodt	2	—
—	8	2	Semmel	—	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	—
1 — — — — Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch — — —	2	—
1 Schöpsenfleisch — —	1	9
1 Schweinefleisch — —	2	—
1 Hecht — — — — —	6	—
1 Karpfen — — — —	3	—
1 Gantz — — —	14	—
1 Ente — — —	8	—
1 Paar junge Hüner —	6	—
1 alte Henne — — —	9	—
1 Paar Tauben — —	2	—

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	—	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner —	—	10
1 Eilenburger —	—	9
1 Gose —	1	6
1 Tuchstein —	2	—
1 Dorf br. Bier	—	9
1 Breyhahn —	1	2
1 Weineßig —	6	—
1 Baumöl —	8	—
1 Rübsenöl	4	—
1 Leinöl —	6	—

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	—	6	—
1 Mdl. Käse	—	4	—
1 Mdl. Eyer	—	3	—
1 Mtz. Salz	—	4	—
1 Stein Seife	2	16	—

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	—	4	—
1 ℔ — gegoßene	—	4	9
1 Korb Kohlen	1	18	—
1 Centner Heu	—	10	—
1 Schock Stroh	2	18	—

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	—	—	—
1 Kl. Büchenes	—	—	—
1 Kl. Eichenes	—	—	—
1 Kl. Kiefernes	—	—	—
1 Kl. Oberl. allerh.	—	—	—

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{87}$ Mßl.	3	8	1	18	1	3	1	—	d. 4 Aug.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	6	1	15	1	12	—	23	d. 30 Jul.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	13	1	13	1	8	1	—	d. 2 Aug.
Langensalz	1.	oder 2 $\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	20	1	8	1	4	—	20	d. 28 Jul.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	6	1	—	—	18	d. 28 Jul.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	12	1	8	1	—	—	20	d. 4 Aug.
Nordhausen	1.	oder 2 $\frac{7}{17}$ Scheffel	3	—	1	11	1	3	1	—	d. 4 Aug.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	20	2	—	1	18	1	2	d. 4 Aug.
Prag	1.	oder $\frac{14}{67}$ Strich	2	6	1	4	—	23	—	15	d. 28 Jul.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	20	1	14	1	5	—	22	d. 3 Aug.
Zwickau	1.	oder 1 $\frac{11}{19}$ Scheffel	4	8	1	14	1	12	1	1	d. 7 Aug.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige ausser der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Digitized by Google

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 35.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 18 August. 1764.

Art. I.

Fortsetzung der im 30sten Stück angefangenen, dem gnädigsten Mandat beygefügten Taxordnung.

122. Vor Reverentialaposteln 12 gl.

123. Vor einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht 1 thl.

Vor ein vom Part in diesen und andern Fällen veranlaßtes Inserat wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläuftig abgefasset, 4. 6. 8. 10 bis 12 gl.

Vor den Sollicitanten oder Agenten in diesen und andern Fällen, da die Resolution zu sollicitiren und abzulösen 4 gl.

124. Vor eine Inhibition, wenn von Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird, 6 gl.

125. Vor Auffsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, ingleichen eines juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiae, paupertatis, &c. 8 gl.

126. Vor Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossen der, über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition, gefertigten Registratur, von der Person 8 gl.

Jedoch daß es, wenn mehrere Litis Consorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über 2 thl. ansteige.

Vor die Gerichtspersonen, wenn es nicht eine nach dem Mandat von denen causis minutis abzuthuende Sache ist, überhaupt

in denen Städten 8. 10 bis 12 gl.

auf dem Lande 4. 5 bis 6 gl.

127. Vor einen Dilationsschein 4 gl.

Und wenn die Dilation cum solennitate legali ertheilet wird, hierüber so viel, als für die Auffsetzung der Eydesnotul und Abnahme des Eydes entrichtet wird.

128. Vor die Registratur über Production derer inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documenten, excl. derer Copialien, vom Blatt 1 gl. 3 gl.

129. Vor ein Document zu vidimiren, excl. derer Copialien 4 gl.

bey weitläuftigen alten und unleserlichen Schriften 8 bis 12 gl.

130. Vor gerichtliche Verwahrung derselben Documenten 3 gl.

131. Vor Requisitoriales oder Compulsoriales excl. der Copialien 4 gl.

132 Vor einen Zeugen ſummariſch zu verhören, und deſſen Auſſage zu regiſtriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu laſſen 6 gl. und nach Weitläuftigkeit der Sache 12 gl.

133. Vor Rejection derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn ſolche impertinent oder unzuläßlich ſind, ſo viel als für einen Beſcheid.

134. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren

unter und bis 15 ſind	6 gl.
von 15 bis 30.	12 gl.
von 30 bis 50.	18 gl.
von 50 und drüber, von jedem Articul	3 pf.
Denen Gerichtsperſonen überhaupt	
in Städten	8 bis 12 gl.
auf dem Lande	4 bis 6 gl.

in cauſis minutis aber bekommen die Gerichtsperſonen derer Zeugen halber gar nichts.

Vor Ausfertigung des Rotuli, über die ordentlichen Copiales, 12 gl

135. Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Producent von jedem Interrogatorio auf ſo viel Zeugen, als er deßwegen befragen läſſet, wie bey den Articuln.

Die Gerichtsperſonen aber, welche ad Num praeced. 134. ihre Befriedigung allbereit erhalten, können hier weiter etwas nicht fordern.

136. Vor die Publication eines Beweiſes und Gegenbeweiſes mit Zeugen, und ſolche zu regiſtriren 6 gl.

Tit. IV.

Von Hülfsſachen

137. Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzu notiren, und in eine richtige Conſignation zu bringen

in Städten täglich	1 thl.
und aufm Lande täglich	16 gl.
Denen Gerichtsperſonen einer jeden	
in Städten täglich	12 gl.
aufm Lande	6 gl.

Doch iſt des Tages wenigſtens 7 bis 8 Stunden dazu anzuwenden,

im übrigen wie bey No. 60.

138. Vor gerichtliche Verſiegelung derer Mobilien und die Regiſtratur darüber zu halten, in Städten 16 gl.

aufm Lande	8 gl.
Denen Gerichtsperſonen	6 gl.

139. Vor Arretirung einer Perſon wegen Wechſel- oder anderer Schulden in deren Quartier oder loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuldthurm gebracht wird, und vor die diesfalls gefertigten Regiſtraturen, in Städten 1 thl.

aufm Lande	12 gl.

wenn es aber in Gerichten geſchiehet, oder er durch den Knecht geholet wird,

in Städten	12 gl.
aufm Lande	6 gl.
Vor einen Wächter Tag und Nacht	
in Städten	5 gl.
und aufm Lande	4 gl.

140. Vor eine Auspfändung auf Schuld 6 gl.

141. Vor ein Praeceptum de non ſolvendo vel alienando 4 gl.

und wo es einiger weitläuftiger Unterſuchung der Sache gebrauchet 8 gl.

142. Vor Relaxation oder Caſſation dergleichen Praecepti 4 gl.

143. Vor eine Hülfsauflage 4 gl.

144. Vor Aufnahme und Prorogation eines Hülfstermins, auf der Partheyen Inſtanz, wenn es von dem Richter ex officio geſchiehet, ſo iſt von denen Partheyen nichts zu entrichten.

145. Vor Conſtituirung eines Liquidi vor der Hülfe 12 gl.

146. Vor die Execution und Immißion und deshalber gefertigte Regiſtratur und Inſtruction, wenn der Beamte oder Gerichtshalter ſelbſt reiſet, 1 thl.

wenn er nicht reiſet	16 gl.
Denen Gerichtsperſonen jeder	6 gl.
Vor den Schein darüber, und ſolchen in das Conſensbuch einzutragen	8 gl.

147. Wann derjenige, wider den die Hülfe angeordnet, ſolche pro realiter facta zu agnoſciren, ſich zu rechter Zeit noch erkläret 6 gl.

148. Vors Patent wegen Verkaufung verholfener Mobilien 8 gl.

149. Vor Ableſung dererſelben vor der Kirche, oder ſonſt, 3 gl.

150. Vor

150. Vor Verkauf oder Veralienirung verholfener Mobilien, auf einen Tag dem Beamten, Gerichtshalter oder Stadtschreiber " " 1 thl.
Dem darzu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich, excl. des Druckerlohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden, 16 gl.
und ist des Tages 7 bis 8 Stunden zu expediren.

151. Vor ein Patent zu Verpachtung eines Guths " " 12 gl.

152. Vor dergleichen wegen Subhastation derer Grundstücke " 12 gl.
wenn deren mehr auszufertigen, in specie bey Rittergüthern, vor jedes 8 gl.

153. Vor einen Subhastationszeddel, ingleichen vor die Notification des Anschlags an Debitorem und die Creditores überhaupt " " 12 gl.

154. Vor die Consignation derer Pertinentien bey Subhastationen 12 gl.

155. Vor die Specification derer Inventarienstücke " 12 gl. bis 1 thl.
wo es aber weitläuftig, wie bey No. 137.

156. Vor die Registratur über das beschehende mündliche Ausrufen, wo es neben der Affixion geschiehet 2 gl.

157. Vor die Registratur über die Affixion und Refixion eines Subhastationspatents zusammen " " 2 gl.

158. Vor ein Requisitionschreiben, wenn der Anschlag an anderen Orten mit beschiehet, incl. des beygefügten Subhastationpatents in Originali " 6 gl.

159. Vor die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemachet wird, 6 gl.
als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification von nöthen, zu entrichten.

160. Die Licitationsschreiben zu registriren, und in termino in Ordnung zu bringen, von jedem " 3 gl.
so der Licitant zu entrichten.

161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis 12 gl.
in wichtigen Güthern 1 thl.

162. Vor die Registratur, wenn das Guth oder Grundstück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Caution 12 gl.
bey wichtigern " 1 thl.

163. Vor die würkliche Adjudication eines erstandenen Grundstücks, und Ausfertigung des Adjudicationsscheins, giebt derjenige, so es erstanden, wenn das Licitum sich erstrecket

unter und bis	50 fl.	6 gl.
"	100 fl.	12 gl.
"	500 fl.	18 gl.
"	1000 fl.	1 thl.
wenn es darüber	"	1 thl. 12 gl.

und werden die Citationes zum Adjudicationstermine besonders bezahlt.

164. Wenn das Guth in solutum gegeben wird, ist eben so viel davor zu entrichten.

165. Vor die Exmißion und die deshalber nöthige Registratur 16 gl.
Denen Gerichtspersonen in Städten 12 gl.
" " aufm Lande 6 gl.
ausser denen Reisekosten.

166. Vor eine Execution in nomina 8 gl.
Vor Hülfsgeld, wo dergleichen hergebracht, von jedem Hundert, auf so hoch solche geschiehet, wie es jeden Orts Herkommens ist, 1. 2. 3. 4 bis 5 thl.

167. Eine Cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Copialien, 12 gl.

(Die Fortsetzung folgt.)

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Auf dem Ritterguthe Zöbicker ohnweit der Stadt Mühlen in Freyburger Amtsbezirk, wird eine gute brennbare Sorte von Erdkohlen gegraben, welche zu destomehrerer Bequemlichkeit im Brennen in den Oefen und unter den Brandteweinkesseln Ziegelförmig gedruckt und 100 Stück zu 12 gl. jedermann überlassen wird. Es werden auch zwey Oefen zum Kalkbrennen daselbst angelegt, da jeder um einen civilen Preiß weit unter den in dasiger Gegend landüblichen mit gut ausgebrannten Kalk kann versehen werden. Die Addresse geschiehet an Gottfried Erffurth, zu ermeldten Zöbicker.

2) So eine Herrschaft in Meißnischen, Leipziger, oder auch Gebürgischencreyse gesonnen seyn sollte ihr Ritterguth, das vornehmlich die 3. Requisita hat, 1. ein wohlgebautes Wohnhaus mit dergleichen Wirthschaftsgebäuden, 2. Kirche und Pfarrer in Dorfe, und 3) gnügliches Brenn- und Brauholz, aus freyer Hand zu verkaufen, die beliebe den Anschlag an Hrn. Advoc. Johann Samuel Berg zu Großenhayn zu communiciren, von den dieselben auch gewisse Antwort erhalten werden.

3) In Großens Hause auf der Hallischen Gasse, ist veritabler Pontac im Ganzen und auf Bouteillen um billigen Preiß zu bekommen.

4) Eine schöne Sammlung von 12000 Stück meist juristischen Disputationen und andern kleinen Tractaten, worunter sehr viele auserlesene und rare Piegen befindlich, stehet, nebst dem darüber vorhandenen alphabetischen Catalogo mit einander, um sehr billigen Preiß zu verkaufen. Wenn aber jemand Willens wäre, wenigstens das Drittel davon auszulesen, so wird man sich auch desfalls mit ihm zu verstehen suchen. Mehrere Nachricht erhält man im Intelligenz-Comtoir.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

1) Es werden auf jetztkommende Michaelis 2 *Logis*, jedes von 2 guten und meublirten Stuben und einer Kammer vorne heraus, desgleichen 1 Stube im Hof, 1 oder 2 Treppen hoch, in einer wohlgelegenen Straße, gegen billige Conditiones zur Miethe gesucht. Wer dergleichen zu vermiethen gesonnen, beliebe es im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, allwo nähere Nachricht zu erfahren.

2) Es ist eine Windmühle nebst Wohnhaus, Scheune und Ställe, sammt 3 Ackern Feld und Gräßerey ingleichen den Brandeweinbrennen und Schenken an einer gelegenen Straße um civilen Preiß aus freyer Hand zuverkaufen. Wer nun Belieben dazu hat, kann sich bey dem Advoc. Johann George Muthreichen in Eilenburg melden, und nähere Nachricht davon erfahren.

3) In der bevorstehenden Michaelismesse werden in der Gegend von Auerbachs Hofe zu miethen gesucht: zwey meublirte Zimmer, nebst Behältniß vor einen Bedienten, so in der ersten Lage auf die Gasse heraus gelegen. Wer dergleichen Zimmer oder Stuben zu vermiethen hat, beliebe es in dem Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, wo nähere Nachricht zu erfahren.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Eine Hausjungfer, die 20 Jahr lang an einen einzigen Orte, als Haushälterinn, und bey Erziehung der Kinder in Leipzig gebraucht worden, sucht jetzt einen Dienst. Mehrere Nachricht findet man in dem Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Es ist jemanden gerathen worden, des Abends bey Lichte, wenn die Augen matt werden wollen, einen glatten ohngeblümten schwarzen Flohr, vor die Augen zu binden. Ist dieses Mittel sonst bekannt, nützlich gebraucht worden, und unter was vor Umständen?

2) Nachdem die Ziehung der ersten Classe von der Wittenbergischen Universitäts-Convictorien-Lotterie nunmehro geendiget worden: Als wird solches hiermit bekannt gemacht, und können die Gewinnste binnen 4 Wochen von denen Collectoribus abgefordert werden, die Renovation zur 2ten Classe aber, deren Ziehung auf den 2ten Octobr. a. c. festgesetzet ist, muß längstens binnen 6 Wochen bey Verlust der Looſe, bewerkstelliget werden. Wobey zugleich zur Nachricht dienet, daß noch einige Looſe zur 2ten Classe à 4 thlr Einlage, in Leipzig sowohl, als an andern Orten, bey denen bereits bekannten Collectoribus vorhanden sind, dahero ein jeder ersuchet wird, durch baldigste Erkaufung der Looſe der piæ causſæ gütigst zu statten zu kommen.

3) Es

3) **Es ist jemand gesonnen** den 26sten Aug. a. c. früh Morgens, eine Reise, mit Extrapost nach Breßlau anzutreten, und suchet hierzu noch 2 Reisecompagnions; So sich nun noch 2 dergleichen Liebhaber finden sollten, bittet man dieselben, es in dem Intelligenz-Comtoir anzuzeigen und nähere Nachricht zu erfahren.

4) Es sind auch noch einige vorräthige Exemplaria des **Forstcalenders** auf dieses Jahr, ohnentgeldlich abzulangen.

5) Es ist im vorigen Jahre Num. 4. Art. VII. dieser Intelligenzblätter, bekannt gemacht worden, wie ein gedrucktes **Verzeichnis**, von einer Bibelsammlung, im hiesigen Intelligenz-Comtoir, zum Ansehen bereit läge, und dabey gebethen würde, die dabey noch nicht befindlichen Auflagen der Bibel, zum Verkauf anzubieten. Da nun ein Supplement zu dieser Sammlung, wodurch selbige seit Jahr und Tag ist vermehret worden, auch jetzt ist eingeschicket worden, so können beyde Verzeichniße im Intelligenz-Comtoir, nachgesehen werden.

6) Aus Breßlau ist die nützliche Nachricht eingegangen, daß daselbst auf Kosten einiger wohlhabenden Reformirten Kaufleute, eine **Realschule** errichtet worden, wozu nebst mehrern Lehrern, auch der in Mathematicis und Historia naturali geschickte Herr Hesler aus Halle, mit einem Gehalte von 200 thl. ist vociret worden.

7) Auch wird in Arnstadt von einen dortigen das gemeine Beste liebenden Manne, eine **Wayßen- und Realschulanstalt** angerichtet.

8) Da nunmehr die meisten Looße, aus welchen die mit gnädigster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchl zu Schwarzburg-Rudolstadt, zum Besten einer gewissen öffentlichen Angelegenheit in der Stadt Frankenhausen veranstaltete **Lotterie** bestehet, untergebracht sind, und man daher den 16 Octobr. a. c zum Ziehungstermine der ersten Classe ausgesetzt hat; so werden die auswärtigen Herren Collecteurs nicht allein ersuchet, die Gelder in Zeiten einzuschicken, sondern auch diejenigen, so noch von den vorhandenen wenigen Looßen etwas verlangen, sich baldigst zu melden haben, zu welchem Ende man solches hierdurch öffentlich bekannt macht. Frankenhausen, den 8 Aug. 1764.

Lotteriedirection daselbst.

Art. VIII. **Aufgaben.**

Es sind mancherley Veranstaltungen bekannt, wie die so schädlichen Krähen und Sperlinge zu vertilgen gesucht werden. Man wünschet dahero einmal eine in der Erfahrung gegründete Berechnung, über den Schaden, den diese Thiere verursachen, und sodenn die besten Mittel sie zu vertilgen, in diesen Blättern angezeigt zu lesen

Art IX. **Nützliche Bücher.**

Ceremonies et Coutumes religieuses de tous les peuples du monde av. fig. par Bernh. Picart. Tom. 1 à 5 Amst. 1723 à 1737.

Ceremonies et Coutumes religieuses des peuples idolo latres, par le même Tom. 1 et 2 Amst. 1723 à 1728. 7 Folio Bände in Pergament. 50 thl.

Histoire Romaine depuis la fondation de Rome, avec des notes historiques et geographiques, par Carton et Rouillé Tom. 1 à 20. Paris 1725 à 1737. 4to mit vielen Kupfern, Charten und Münzen. 25 thl.

Der Englische Zuschauer 1 à 9 Theil

Der Englische Aufseher 1 à 2 Theil, in 11 saubern Marmor Bänden 7 thl. 12 gl.

Zuverläßige Nachrichten von dem Zustande, Veränderung und Wachsthum der Wissenschaften 1 a 201 Theil, 16 Bände und 193 à 201 Theil roh, Leipzig 1742 à 1756. 8 thl. sind um beygesetzte billige Preiße zu verkaufen, und im Intelligenz-Comtoir ist dieserwegen nähere Nachricht zu erlangen.

In **Hollners Buchladen** unter der Frau Hofräthinn Menkinn Hause, sind folgende Bücher zu haben:

Der vernünftige Freygeist von einem wahren Freygeist geschrieben, 1ter Theil, 8. à 6 gl.

Chomels Oeconomisches und Physicalisches Lexicon, sowohl vor große Herren als Privatpersonen, 4 Theile, fol. a 8 thl.

Jacobi Gedanken über die herrschende

Mode großmüthig zu sterben, nebst einer Anleitung zu einer vernünftigen und christlichen Gemüthsverfassung; wider die Schrecken des Todes, 8. à 6 gl.

Jacobi, sollte Gott auch wohl verdienen, daß ein Mensch Achtung und Ehrerbietung für ihm hätte, und selbige öffentlich an den Tag legte? 8. à 6 gl.

M. J. H. Wollesky, theologische Abhandlung von den lieben Niemand, als einen unbekannten Gott, und dennoch sehr bekannten Abgott, der übelgesitteten Welt, 8. à 4 gl.

Art. X.

1) Ein neues versuchtes Mittel, gegen die Viehseuche.

Es ist uns durch den Herrn Leonisca, Medico zu Padua eine abermalige neue Probe, von der guten Wirkung des Weineßigs in Udine, nachrichtlich bekannt gemacht worden: demselben füge noch zu mehrerer Untersuchung und Prüfung bey: da, bey der betrübten allgemeinen Viehseuche in Thüringen, uns zwar viele Mittel wider diese Seuche vorgeschlagen worden, die wohl an und vor sich, in andern Fällen sehr gut seyn können, davon aber die wenigsten bey derselben Seuche anschlugen, noch bewährt befunden worden, so richtete ich meine Gedanken auf den Weineßig, und resolvirte hiezu; ich schloß aus der Allgemeinheit der Seuche, daß vielleicht der Ursprung dessen, ein, in Futter eingefressener Gift, der in Thau oder Nebel gefallen, und nicht in der Luft, anfressend seyn müsse, und welcher die wirksame Verbindung zwischen des Viehes Wanst, Tausendfach und Fettmagen, durch eine Erkältung verhinderte, daß das Vieh keine Ructus mehr hat, so auch kein Wiederkäuen, mithin es nothwendig ersticken und crepiren muß: dieses Uebel nun präservative dünkte mich viel sicherer als curative durch dem Weineßig zu heben, oder vor zukommen, weil solcher nebst dem Spir. Vitrioli das sicherste und beste roborans vor das Rindvieh ist; ich gabe meinen Rindern, ehe die Seuche sich uns näherte Stück vor Stück in laulichten Mehlsauffen frühe und Mittags jeden Stück 1 Pfund oder ½ Kanne Weineßig mit 60 Tropfen Spir. Vitrioli auf vor erwähnte Art zweymal, und ließe solche nachher gemächlich eine Stunde im Hofe herum treiben; über den 3ten Tag wiederholte ich solches nochmals; das Vieh bekam mehr Freßbegierde, ich befahl aber nicht mehr als gewöhnlich zu füttern: in 8 Tagen drauf äusserte sich die Seuche in unsern Ort selbst, ich wiederholte die Cur noch einmal, hielte aber mit Eingeben ein; statt dessen, nahm ich ein paar Kannen Weineßig in einen ziemlichen Topf, und ein Stück Stahl von 1½ Elle, den ließ ich heiß machen und in zugemachten Stalle, in dem Weineßigtopf abkühlen, daß der Dampf und Braden sich im Stalle extendirte, damit das Vieh solchen einziehen konnte, und wiederholte es täglich 3 bis 4 mal. Zwischen der Zeit deckte ich den Eßigtopf mit einen dappeltnaßen Leinentuch und weichen Leimendeckel zu: den Stall ließ ich täglich reinigen und frisch Stroh streuen; der Zwiebeln und Knoblauchs habe mich gleichfalls im Stalle, als dem Vieh angehenkt, bedienet; bey mir und zweyen Freunden, denen ich von meinen Weineßig gegeben, blieben die Zwiebeln frisch und gut; nur bey einem dritten Freunde hatten solche, die wirkliche Anzeige eines angezogenen Giftes: doch haben wir sämmtlich, Gott sey gedankt! der Zeit keine Klaue verlohren. Kurz vorher, war ich in Verrichtung in Leipzig, ich besuchte daselbst einen Freund, der ein starker Chymicus ist, dem entdeckte ich meinen Vorsatz, er gabe mir Beyfall, nur warnete er mich, ich sollte wohl zu sehen, daß ich den Weineßig, rein und unverfälscht erhielte; weiln der mehreste daselbst, statt einer natürlichen Weinsäure, eine, durch Alaune, Vitriol und Spanischen Pfeffer gemachte höchst schädliche Schärfe hätte, welche dem natürlichen Weineßig, gerade entgegengesetzte Wirkungen, in Färbereyen und Chymischen Processen verursachte, und lehrte mir die richtige Probe davon; ich befande es wirklich so, man untersuche es selbst, so wird man es finden; mehr als aus acht Kellern habe ein Quart zur Probe holen lassen, und ich zweifelte, daß ich einen reinen Eßig finden würde, bis ich zuletzt an einen Kaufmann, Nahmens Herr Mann, gewiesen war, der sich aber nicht gerne mit Proben belegen wollte, bittlich, endlich in ein Fläschgen, etwas füllen ließe; derselbe war

nach

nach allen Proben rein, mit einer natürlichen Weinsäure, ohne schädlich gekünstelte Schärfe, ich war aber genöthiget, statt einigen Kannen einen ganzen Eymer zu nehmen, weil der Herr Mann nur Baß weiß verkauft, und dieß vielleicht zum Glück meiner erwähnten 3 Freunde, die ihr Vieh gleichfalls dadurch retteten. Da mein Weineßig bis auf einige Kannen zum Verdampfen alle war, fragten verschiedene Auswärtige, was ich zu Erhaltung meines Viehes gebrauchet? ich habe alle treuherzig unterrichtet; da ihnen aber die Noth so nahe, und der Transport des Weineßigs von Leipzig zu weit schiene, so kauften sie von Sangerhausen, Weißensee oder Cölleda Weineßig, deren Vieh aber größtentheils crepirte: dieses machte mich stutzig, und weil ich nicht völlig überzeugt war, ob mich ein gütiges Geschicke verschonet, oder ob ich die Erhaltung meines Viehes der reinen Weineßigcur zu verdanken hätte, und da es auch nur eine Probe meiner eigenen Erfindung war, war ich zu gewissenhaft und stund an, solches Mittel eher als jetzt, bekannter zu machen, da ich endlich durch mehreres Nachfragen und Nachsinnen auch durch die abermalige neue Entdeckungen des Hrn. Leonisca, überzeugter glaube, daß ein rein gefertigter Weineßig, mit einigen Tropfen Spirit. Vitriol. versetzt, ein gewiß und wahrhaftes Hülfsmittel wieder den Gift, so in Magen als in Blute sey: vielleicht gebe ich einem geschicktern Manne hierdurch Anlaß, zum gemeinen Besten, eine gründliche Untersuchung, und gewisse Bestimmung dieser Cur zu setzen. Mir gnüget übrigens, ohne Ruhm zu suchen, etwas Gemeinnützige bekannt zu machen, und dennoch unbekannt zu bleiben.

J. G.

Aumerk. Man danket diesem unbekannten Freunde bestens, und merket mit an, wie man vor wenigen Tagen in Thüringen erfahren habe, daß durch weniges Füttern, da das Vieh meist hungern muß, viele Stücke die Seuche ausgestanden haben.

2) Nachricht von einer Erfindung einer neuen Plumpe.

Wenn dieses Modell gebrauchet und der Effect gezeiget werden soll, muß es vorhero zweymal 24 Stunden in einen Eymer mit Wasser gestellet, oder geleget werden. Die Ursache ist, weil man bey diesem Modell anstatt derer Ventile, die ohne dem bekannt, und deren Giessung neue Formen erfordert hätten, nur lederne Klappen genommen, da also das Leder erst angefeuchtet werden muß, ehe es seinen Effect thut. Die Hauptinvention bestehet darinnen, daß statt eines Zuges 2 Züge, mithin kein Zug, wie bey ordinairen Plumpen vergeblich sey, sondern daß der niedergehende Zug, zu gleicher Zeit den andern hebet, mithin das Wasser nicht Zugweise, sondern in una serie fortlaufet, und also die gehobene Quantität des Wassers verdoppelt ꝛc.

Wenn dieses Modell vorhero wohl eingeweichet, in einen Eymer mit Wasser gerade gestellet, und sodann, der sogleich in die Augen fallende Schwenkel gehörig beweget wird, siehet man das immerfort fliessende Wasser aus dem Zapfen oder Röhren fliessen. Bey dem Schwenkel ist als ein Hauptwerk zur Erleichterung des Zuges angebracht, daß das oberste Querholz schon den halben Druck befördert.

Der Brunnen war 3 Ellen,
7½ Ellen die Tiefe,
Die Stiefel, einer 2 Ellen,
Die Weite 4 Zoll übers Creuz,
Das Wasser kann 12 Ellen hoch steigen in Röhren.
Ein jeder Druck giebt 6 Maaß Wasser,
Zwey Personen ziehen das Werk.
Ist der Brunnen tiefer so werden im Zugwerke andere Umstände erfordert.

Anmerkung. Diese nützliche Art einer Plumpe, welche doppelt so viel Wasser giebet, als die gewöhnlichen, hat der geschickte Kirchner Herr Mielisch in Alstedt, welcher letztere Messe, eine Prämie wegen Verlängerung und Verkürzung derer Wagenachsen, bekommen, an dem dortigen Brauhause angebracht. Das Modell ist im Intelligenz-Comtoir zu sehen.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	"	"
1 Scheffel Rocken	1	10	"
1 Scheffel Gerste	1	"	"
1 Scheffel Hafer	"	22	"
1 Scheffel Rübsen	3	"	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	"	
1 " " mittel Mehl	7	"	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	"	

℔	Loth	Qu.				
2	18	"	Stadtbrodt	1	"	
4	8	"	Bauerbrodt	2	"	
—	8	2	Semmel	"	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	"
1 " " " " Landfleisch	1	9
1 ℔ Kalbfleisch " " "	2	"
1 ℔ Schöpsenfleisch " "	1	9
1 ℔ Schweinefleisch " "	2	"
1 ℔ Hecht " " " " "	6	"
1 ℔ Karpfen " " " "	3	"
1 Gantz " " "	14	"
1 Ente " " "	6	"
1 Paar junge Hüner "	5	"
1 alte Henne " " "	9	"
1 Paar Tauben " "	2	"

Bier und Oel.	gr.	pf.
1 Kanne Stadtbier	"	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner	"	10
1 Eilenburger	"	9
1 Gose	1	6
1 Tuchstein	2	"
1 Dorf br Bier	"	9
1 Breyhahn	1	2
1 Weinessig	6	"
1 Baumöl	8	"
1 Rübsenöl	4	"
1 Leinöl	6	"

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	6	"
1 Mdl. Käse	"	4	"
1 Mdl. Eyer	"	3	3
1 Mtz. Salz	"	4	"
1 Stein Seife	2	16	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	"	4	"
1 ℔ " gegoßene	"	4	9
1 Korb Kohlen	1	18	"
1 Centner Heu	"	8	"
1 Schock Stroh	2	18	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck.-H. 4½ W.	"	"	"
1 Kl. Büchenes	"	"	"
1 Kl. Eichenes	"	"	"
1 Kl. Kiefernes	"	"	"
1 Kl. Oberl. allerh.	"	"	"

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. 3 17/87 Mßl.	3	21	1	21	1	6	1	—	d. 11 Aug.
Dresden	1. oder 1 Scheffel	3	6	1	15	1	3	—	23	d. 30 Jul.
Görlitz	1. oder ¾ Scheffel	3	16	1	14	1	8	1	—	d. 9 Aug.
Langensalz	1. oder 2 7/17 Scheffel.	2	20	1	8	1	4	—	20	d. 28 Jul.
Luckau	1. oder 1 Scheffel	3	—	1	8	1	—	—	18	d. 11 Aug.
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	18	1	10	1	2	—	20	d. 11 Aug.
Nordhausen	1 oder 2 7/17 Scheffel	3	—	1	16	1	2	1	—	d. 11 Aug.
Plauen	1. oder ⅔ Scheffel	3	20	2	—	1	18	1	1	d. 11 Aug.
Prag	1. oder 14/87 Strich	1	16	1	—	—	20	—	15	d. 12 Aug.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	2	12	1	4	1	4	—	20	d. 3 Aug.
Zwickau	1. oder 1 11/16 Scheffel	4	8	2	4	1	12	1	2	d. 14 Aug.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber ausgeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige ausser der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 2 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 36.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 25 August. 1764.

Art. I.

Fortsetzung der im 30sten Stück angefangenen, dem gnädigsten Mandat beygefügten Taxordnung.

Tit. V.

Von denen Untersuchungen, *Inquisitionibus*, und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

168. Vor eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach Rechtlichem Erkänntniß zu verschicken, auch das eingekommene Rügendecisum zu publiciren, überhaupt 16 gl.

Wenn Zeugen dazu zu vernehmen, wie No. 132.

169. Vor einen über dergleichen Rüge sofort ertheilten Abschied und dessen Publication, denen es zugelassen 6 gl.

170. Vor eine Registratur über eine Denunciation, wenn sie weitläuftig 12 gl.

171. Vor eine Haussuchung und darüber gehaltene Registratur 12 gl.

Denen Gerichtspersonen in Städten 6 gl.

" " aufm Lande 4 gl.

172. Vor einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, ausser denen Reisekosten 16 gl.

excl. des Medici und Chirurgi Inspection und Bericht, mit welchem der Judex sich besonders zu vergleichen, oder deren Prätension ad Acta zu liquidiren, und in dem einzuhohlenden Urtheil der Moderation zu gewarten hat.

Denen Gerichtspersonen in Städten 12 gl.

" " auf dem Lande 6 gl.

173. Vor einen todten Cörper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren, 12 gl.

Denen Gerichtspersonen, wie bey No. 172.

174. Der Aufhebung und Section eines Todtgeschlagenen beyzuwohnen, die deshalber nöthige schrift- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen 1 thl.

Denen Gerichtspersonen in Städten 1 thl.

" " auf dem Lande 12 gl.

175 Dem Medico vor Beywohnung der Section und sein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Bestallung hat 2 thl.

Wenn er in keiner Bestallung stehet " " 3 thl.

176. Dem Chirurgo vor die Eröffnung des Cörpers, wenn er in Bestallung stehet 1 thl. 16 gl.
Wenn er keine Bestallung hat 2 thl.
Wenn sie über Land deshalber reisen müssen, bekommt der Medicus noch ausserdem auf einen Tag vor Versäumniß und zur Auslösung 1 thl.
Der Chirurgus 16 gl.

177. Vor eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Mißive 3 gl.
Wenn aber die Mißiven umständlich abzufassen, und der Judex ein mehreres, als hier geordnet, fordern zu können vermeynet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren und rechtlichen Ausspruch nebst der Moderation darüber zu gewarten.

178. Vor einen Haft- und Steckbrief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner, 6 gl.

179. Und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von jedem annoch 3 gl.

180. Vor ein sicher Geleith und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner, ertheilet wird, 12 gl.

181. Vor einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen 6 gl.

182. Vor die Instruction zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners 6 gl.

183. Dem Beamten und Gerichtshalter, wenn er selbst dabey zugegen, ausser denen Gebühren, so an dem Ort, wo der Gefangene ausgeliefert wird, ingleichen wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Confrontation, oder aus andern, nach Erforderung des Inquisitions-Processes vorfallenden Ursachen, gestellet oder geführet werden, zu entrichten sind, incl. der Zehrungskosten, 1 thl.
wenn mehrere Tage darauf zu wenden, vor jeden Tag 1 thl.

184. Vor eine summarische Verhör des Inculpaten oder Inquisiten 6, 8 bis 12 gl.
Denen Gerichtspersonen wie No. 172.
es wäre denn, daß bey weitläuftigen und mühsamen Verhören ein mehrers annoch zu paßiren wäre, als welches dem Ermessen des Judicis, so die Moderation verrichtet, zu überlassen.

185. Vor eines Zeugens summarische Vernehmung, und darüber gefertigte Registratur, wie oben No. 132.

186. Vor Abfassung der Inquisitionalarticul von jedem 6 pf.
Jedoch daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkänntniß durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden.
Sind aber deren mehr denn 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur 3 pf.

187. Den Inquisiten über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul 6 pf.
und wenn deren über 96 sind, von jedem derer übrigen 3 pf.
Jedoch ist dem Ermessen des Judicis moderantis anheim zu stellen, in dem einem sowohl als anderem Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein mehrers hierunter paßiren zu lassen.
Denen Gerichtspersonen aber, ausser denen Reisekosten, wie No. 172.

188. Vor Abfassung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem 6 pf.
Wenn deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen 3 pf.

189. Einen Zeugen zu citiren 3 gl.

190. Vor jeden Zeugen zu vereyden, dessen Deposition zu registriren, und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, vor jeden Articul 6 pf.
und wenn deren über 96 sind, von jedem 3 pf.
Denen Gerichtspersonen aber, ausser denen Reisekosten, wie No. 172.

191. Vor die Confrontation über die summarische Verhör und Registratur 6 gl.
Sonst aber auf jeden Articul, darüber sie beschiehet, 6 pf.
Und denen Gerichtspersonen, ausser denen Reisekosten, wie bey No. 190.
Wäre jedoch die Confrontation nebst der darüber

darüber gefertigten Registratur ausserordentlich mühsam und weitläuftig, bleibt dem Richter frey, seine Mühe besonders ad Acta zu liquidiren, damit dießfalls die Moderation im Urthel geschehe.

192. Vor eine Registratur über die in Inquisitionibus vorfallende Dinge 3 gl.

193. Vor Beywohnung einer vom Defensore und andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung 4 gl.

194. Vor Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perlustriren und zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmal 6 gl.

195. Vor Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurft 3 gl.

196. Vor eine schriftliche Auflage 3 gl.

197. Vor eine Urthelsfrage 6 gl.

198. Vor Inrotulation der Acten bey Verschickung nach Rechtlichem Erkänntniß 2 gl.

199. Vor einen Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landesregierung eingeschicket wird, " " 4 gl.

200. Vor das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen " 1 gl.

201. Solches dem Inquisito und Mitinteressenten zu publiciren und zu registriren, 4 gl.

202. Vor ein Juramentum purgatorium abzufassen, und von dem Inquisito anzunehmen 6 gl.

Denen Gerichtspersonen in Städten 6 gl.

" " auf dem Lande 3 gl.

203. Dem Geistlichen, so darzu gezogen wird, " " 16 gl.

204. Einer territioni verbali beyzuwohnen, die Articul aus dem Urthel zu extrahiren, und Inquisiti Antwort niederzuschreiben, auch über alles nöthige Registratur zu halten, nachdem selbige umständlich und weitläuftig 16 gl. bis 1 thl.

Denen Gerichten in Städten 12 gl.

" auf dem Lande 8 gl.

205. Einer territioni reali beyzuwohnen, und alles das vorige zu verrichten " " 1 thl.

Denen Gerichtspersonen in Städten 18 gl.

" " auf dem Lande 12 gl.

bey einer Tortur, ohne Unterscheid des Gradus, noch halb so viel.

206. Den Inquisiten des dritten Tages nach der Tortur über seine Urgicht wieder zu befragen, und deshalber Registratur zu führen " " 12 gl.

Denen Gerichten in Städten 8 gl.

" " auf dem Lande 4 gl.

207. Eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen " 8 gl.

208. Eine Landesverweisung anzuordnen, oder einen Dilinquenten, item einen Banqueroutier auf den Vestungsbau oder ins Zuchthaus zu schaffen, und die darüber nöthige Registratur zu führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen, " 16 gl.

209. Den Staupenschlag oder andere Leibesstrafen anzuordnen, und exequiren zu lassen, auch, wie solche vollstrecket worden, zu registriren, " 18 gl.

210. Vor Hegung eines peinlichen Halsgerichts, oder des Gerichts in Achtsprocessen, " " 1 thl.

Denen Gerichtspersonen in Städten 18 gl.

" " aufm Lande 12 gl.

211. Der Execution einer Todesstrafe beyzuwohnen, und dießfalls nöthige Registratur zu fertigen " 1 thl.

Denen Gerichtspersonen wie vorstehet.

212. Denen Geistlichen, so den Verurtheilten trösten und zur Richtstadt begleiten, jedem " " 1 thl.

Vor Besuchung und Präparation zum Tode " " 1 thl.

Der Schule, wo es gebräuchlich, 12 gl.

(Die Fortsetzung folgt.)

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es wird eine kleine Partie extra feine Puppinoseide so im Lande erzielet worden zum Kauf angeboten. Das Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.

2) Ein ansehnliches Ritterguth so zugleich ein Alodialguth, ohnweit Pegau in der

Aue, wobey Ober- und Untergerichte, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir

3) Das rechte veritable Hamburgische und privilegirte Universal-Lebensöl, so ein allgemeines Mittel in allen Krankheiten, und in hiesigen sowohl, als in den entlegensten Provinzen bekannt, ingleichen die von dem Herrn Augustinus Belloste, erstem Chirurgus, weyl. Ihro Königl. Hoheit der verwittweten Herzoginn von Savoyen erfundene Pillen, die wegen ihrer Seltenheit, und ausnehmender Kraft in London und Paris sehr berühmt, nebst diesen auch das Eau de Beauté oder Schönheitswasser in Bouteillen, welches aus dem veritablen Oleo Talci bereitet, und in allen äußerlichen Fehlern und Mängeln der Haut sicher mit Nutzen zu gebrauchen, ist nunmehro bey dem Kaufmann Abraham Gottlieb Anders, in der weisen Taube, an Ranstädterthore in Commißion zu haben, und sind die Avertissements gratis zu bekommen.

4) Bey dem Kaufmann, Abraham Gottlieb Anders, in der weisen Taube an Ranstädterthore, ist eine Parthey Burgunderweine, vin de Dalosse, vin de Chapagne premiere qualité Jahr 1762. aus Frankreich angekommen, und bey demselben ganze Piecen, feuillets, und in Bouteillen aufrichtig in civilen Preiß zu haben.

5) Eine schöne Harfenuhr mit Gehäuse, so 12 Stück vollstimmig spielet, von einem guten Maitre verfertiget, stehet in Commission um billigen Preiß zum Verkauf, wer Belieben darzu hat, kann solche bey obgedachten Kaufmann Abraham Gottlieb Anders, in Augenschein nehmen, und nähere Nachricht erhalten.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Es wird in der Catharinen, Reichsstraße, oder Böttger- und Salzgäßchen, auf künftige Michael, und folgende Messen, ein Gewölbe zur Miethe gesucht, wer eins zu vermiethen hat, beliebe es im Intelligenz-Comtoir oder bey dem Kaufmann Anders, ohnbeschwert melden zu lassen.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Ein Capital von 1800 bis 2000 thl. auf ein 4 Hufen Guth unweit Leipzig, und welches im Erbe vor 4400 thl. angenommen worden, wird zu Abtragung einer darauf haftenden consentirten Post gesuchet, wer dergleichen zu vergeben entschlossen, beliebe solches bey Johann Gottfried Heyern, auf der Burgstraße anzuzeigen, wo nähere Nachricht zu erhalten.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Vacat.

Art. VII. Avertissements.

In dem Caspar Bosischen Garten vor dem Grimmischen Thore, bey dem Kunst- und Lustgärtner, Johann Ernst Probsten, befindet sich abermals unter andern blühenden raren ausländischen Gewächsen, eine große Aloe, unter den Namen Aloë Americana Muricata Major. Sie hat einen Stamm von 28 Fuß hoch, mit 24 Aesten, und die darauf stehende einige 1000 Blumenknospen fangen nunmehro an zu blühen. und wird damit in schönster Flor continuiren. Diese prächtige florirende schöne Aloe wird obgedachter Gärtner nach ihren befindlichen Wachsthum, vor Liebhaber, in Kupfer stechen lassen, wie auch den ganzen Gartenriß, wie er selbigen, bey seiner 29 jährigen Besorgung besser angelegt hat.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat

Art IX. Nützliche Bücher.

Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten Preiß zu verkaufen bey Johann Friedrich Schumann, in der Nicolaistraße, in Meister Johann Christian Dinklers, des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch.

1. Gesneri Thesaurus Linguæ Romanæ, 4. Tomi Lipsi. 1749. in 2 saubern Schwiederbänden, med. Folio. 12 thl. 2. Suetonius c. N. Calauboni Argent. 1688. Pergb. 4. 2 thl.

3. Minu-

3. Minucii Felicis Octavius cum Not. variorum ex rec. Jacob. Ouzeli, Lugd. Bat. 1652. Pergb. 4. 1 thl. 16 gl. 4. Ciceronis Opera ex rec. Gronovii cur. Erneſti cum Clave Ciceroniana 1756. 57. in 6 Franzbänden, Med. 8 6 thl. 12 gl. 5. Ciceronis Opera c. Milleri, Berl. 1748. in 4 ſaub. halben Franzbänden, 8. 4 thl. 16 gl. 6. Plauti Comœdiæ ex rec. Milleri 3 Tomi, Berl. 1755. in 3 ſaub. halb Franzbänden, 8. 2 thl. 16 gl. 7. Ovidii Opera omnia c. Milleri, 4 Tomi, Berl. 1757. in 2 ſaub. halb. Franzbänden, 8. 2 thl. 16 gl. 8. Clerici Ars Critica, 3 Tomi, Amſt. 1730. Pergamentb. 8. 1 thl. 16 gl.

Art. X.

Unterſuchung wieviel Garn in einer beſtimmten Quantität der Leinwand enthalten, oder darein verarbeitet ſey?

§. 1. Zu erfahren, aus wie viel Ellen, oder Stücken Garn dies oder jenes Stück Leinwand beſtehe? erfordert eine vorgängige Erklärung weniger Benennungen und einige Erfahrungen.

Wenn die flächſene Leinwand 2 Dresdniſche Ellen in der Breite, als welche Breite in gegenwärtiger Abhandlung durchgehends gemeynet iſt, und die Leinwand in der Breite aus 70 bis 80 Gängen beſtehet, ſo iſt ſie die feineſte, wie man in hieſiger Roſſentſchen Gegend zufertigen pfleget.

§. 2. Die Werfte iſt das auf dem Weberſtuhle aufgeſchärete Garn; der Eintrag, oder Einſchuß, hingegen das durch die Werftenfaden, welche in abgewechſelter Ordnung auf und nieder getreten werden, queer hindurch geſchoſſene Garn.

§. 3. Die Werfte wird in Gänge eingetheilet, jeder Gang hält 40 Faden Sind nun viel Gänge in einer determinirten Breite der Leinwand, ſo kann es nicht fehlen die Faden müſſen klar ſeyn, nahe neben einander liegen, und folglich die Leinwand fein werden, ſind wenig Gänge in eben dergleichen Breite, ſo muß nothwendig das Gegentheil erfolgen. Die Länge der Werfte, wie ſolche der Weber auf dem Rahmen nach einander abgehen läßt, wird an einigen Orten nach Recken, an andern nach Ellen u. ſ. f. benennet.

§. 4. An dem Wirkrahmen iſt queer über das Blatt befindlich, ſo aus vielen Rohrſpähnlein beſtehet, zwiſchen welchem die Faden der Werfte hindurch gezogen ſind. Aller 40 Faden iſt an dem Blatte ein Zeichen gemacht, wodurch man die Anzahl der Gänge alsbald finden kann. Wornach alſo die Leinwand klar oder grob, ſchmal oder breit werden ſoll, darnach bedienet ſich der Weber allezeit eines andern Blattes.

§. 5. Die gar grobe Leinwand, wenn ſie in der Breite 2 Ellen hält, beſtehet aus ohngefähr 24 Gängen. Weil hier der Faden gröber und 2 bis 3 mal ſtärker, als der §. 1. erwehnte Faden iſt, ſo muß das Blatt um ſo viel weitläufiger ſeyn, d. i die Rohrſpäne, zwiſchen welchen die Faden der Werfte gezogen werden, ſtehen weiter von einander. Daher ſiehet man ſogleich an dem Blatte, ob es ein Achtziger, Funfziger oder Vier und zwanziger u. d. g. ſey, zumal die Gänge gedachter maßen insgemein darauf angemerkt ſind.

§. 6. Wenn man verlanget, daß die Werfte eine beſtimmte Länge behalten ſoll, z. E. es ſoll ein Stück Leinwand von 100 Ellen gefertiget werden, ſo muß die Werfte um 4 oder 6. 8. 10 bis 12 Ellen länger, als das verlangte Maas ſeyn, weil durch das Zuſammenſchlagen der Faden im Wirken, ſothane Werftenfaden nicht mehr ſehr geſpannet bleiben, ſondern nachgeben, narbigt werden, und an die Faden des Eintrags ſich auf gewiſſe Maße anlegen, oder krümmen, welches aber an den Faden des Eintrags, als die mit dem Schiffe, oder Schützen, angezogen werden, nicht geſchiehet. Viele einfältige Leinweber wiſſen ſelbſt nicht, daß ihr Werkzeug auf ermeldte Uebermaße, was ſich nämlich an der Werfte einwirket, eingerichtet ſey; ſie ſchären das Garn auf, und erlangen die verlangte Länge der Leinwand, es iſt ihnen aber unwiſſend, daß ſie auf 100 Ellen 8 oder 9 Ellen mehr aufſchären. Sie ſind nicht ſo fürwitzig, ihre Inſtrumente auszumeſſen, oder nach der Urſache, oder Art und Weiſe ſich zu erkundigen.

§. 7. Iſt der Eintrag klar und in der Feine der Werfte a 100 Ellen gleich, ſo wirket ſich dieſe um 5 Ellen ein.

Iſt der Eintrag zwar in etwas klar, jedoch gröber als die Werfte, ſo gehet dieſer 8 bis 9 Ellen aufs 100 ab, alſo kann man auf 6 Ellen ½ Elle, auf 2 Ellen 4 Zoll u. ſ. f. Abgang rechnen.

Mittlere Leinwand verlieret an 100 Ellen Werfte ungefähr 12 Ellen, oder an 6 Ellen drey viertel Elle.

Grober Leinwand gehet an der Werfte ſo 100 Ellen lang iſt, oder bleiben ſoll, reichlich 4 Ellen ab. Die Urſache hiervon iſt, weil man bey grober Leinwand im Wirken nur locker ſchlagen kann. Wollte der Weber derb ſchlagen, ſo würde ein höckerigt, ungleiches, ſich krümmend, oder zuſamme laufendes Gewebe daraus werden. Alſo kann man annehmen, daß an 6 Ellen ohngefähr eine Viertel Elle ſich einwirke.

Man hat dieſer Wahrnehmungen um deswillen nöthig, damit bey Gegeneinanderhaltung der Länge des Garns, ſo man dem Weber gegeben um der Länge der Leinwand, welche er uns wieder giebet, kein falſcher Schluß gemacht werde.

§. 8. An jeder Leiſte, oder Seite der Leinwand ſind die äuſſerſten 2 Werftenfaden doppelt. Nämlich an ſtatt daß die übrigen Faden der Leinwand dergeſtalt durchſchoſſen ſind, daß der Durchſchuß ſie alle von einander ſondert, indem wechſelsweiſe ein Werftenfaden oben, der andere unten lieget, ſo werden gedachte Leiſtenfaden neben einander gelaſſen, gleich als ob ſie zuſamme nur einen Faden ausmacheten, ſie werden durch den Eintrag nicht von einander abgeſondert.

Wollte man an jeder Leiſte 3 Faden verdoppeln, ſo würde die Leiſte gar unförmlich und nicht eben werden, man müßte denn ohne Urſache und wider die Gewohnheit 4 Faden doppelt ausgeben laſſen.

In allen dieſen Fällen wird an dem Eintrage nichts verändert.

§ 9. Die Werfte erfordert beynahe 2 mal ſoviel Garn, als der Eintrag, welches eine andere Subtilität, als das jetzt ermeldte Einwirken der Werfte iſt, ob ſie ſchon beyde einerley Urſache haben. Die Urſache des Unterſchiedes wiſſen die gemeinen Leineweber ſelbſt nicht deutlich anzugeben. Wenn die Werfte z. E. 7 ½ Stück Garn erfordert, ſo wird zum Eintrage kaum 4 ½ Stück gebraucht werden können, im Fall das Garn einerley Stärke hat. Nimmt man ein Stück Leinwand, welches ſo lang als breit iſt, vor ſich, z. E. 2 Ellen, ſo ſollte man dem erſten Anſehn nach dafür halten, der Faden des Eintrags ſey ſo lang, als der Faden der Werfte, und als dürfte nur die Länge ſämmtlicher Werftenfaden mit der Länge aller Eintragsfaden ſummirt werden, ſo würde die Länge des darzu gegebenen Garns ſich äuſſern, z. E. man hätte 50 Gänge, welche 2000 Faden betrügen, davon jeder 2 Ellen lang wäre, ſo ſcheinet es als dürfe man nur eine gleiche Ellenzahl auf den Eintrag rechnen, weil die Leinwand 2 Ellen breit lieget: aber dieſes gehet nicht von ſtatten, und würde die Rechnung falſch machen, daß man hierinnen ſich irren könnte, iſt daher etwas leichtes, weil die Leinwand ſchlechthin, alle Fäden übers Creutz und gleichſam wie ein enges Gitter gewirket worden. Es beruhet aber die Urſache des Unterſchiedes in folgenden:

Die Faden der Werfte werden ſo enge zuſammen geſchäret, als es ihre Stärke, die Feine, oder Gröbe des Garns mit ſich bringet und daran kann, wenn ein zu ſolcher Fadenſtärke gehöriges Blatt eingehenket wird, nichts hinderlich ſeyn. Aber die Faden des Eintrags werden, um ſo mehr als im Wirken derb zu geſchlagen wird, durch die Werftenfaden verhindert, daß ſie ſich nicht ſo nahe, als dieſe, zuſammen legen können, oder als die Werftenfaden aufgeſchäret ſind. Die Faden der Werfte bleiben nach dem Durchſchieſſen alle in ihrer Lage liegen, die Leinwand wird nicht ſchmäler und nicht breiter, als die Anzahl der Gänge mit ſich bringet und als ſolche aufgeſchäret ſind. Blatt und Gang wird durch das Einſchieſſen und Zuſchlagen am Wirkſtuhle nicht im geringſten verändert. Durch das Auf und Niedertreten

dertreten der Werftenfaden wird denen Eintragsfaden Platz gegeben, daß sie leicht hindurch geben und in etwas angespannet werden, folglich ohne Krümmung gerade ausgehen können. Hingegen legen sich die Werftenfaden durch das Anschlagen und Wirken einigermaßen um die Eintragsfaden herum, je derber geschlagen wird, oder auch je stärker der Eintrag ist, destomehr müssen die Werftenfaden nachgeben, und sich an die Werfte anlegen und krümmen, welches denn verursachet, daß die Eintragsfaden sich nicht sehr nahe zusamme fügen. Man kann auch solches bey dem Ausdröseln etlicher Faden wahrnehmen, indem die Faden der Werfte, oder Längenfaden allezeit ein wenig genarbet sind oder viel Krümmungen, die Eintragsfaden aber dergleichen nicht haben, sondern glatt und eben sind. Es sind also zweyerley Hauptumstände bey dem Wirken zu beobachten: 1. Die Veränderung der Werfte, da solche §. 3 seqq. sich um etwas einwirket oder verkürzet, und 2. die Beschaffenheit des Eintrags, daß dessen Faden nicht so derb, als jene, beysammen liegen. Denn die Faden der Werfte werden krumm geschlagen, aber bey den Faden des Eintrags geschiehet das Gegentheil, indem sie nicht nur nicht in eine Krümmung geschlagen, sondern auch noch von dem Weber angespannet werden.

Folglich ist jeder Werftenfaden, wenn man ihn ausdröselt, länger als das Stück Leinwand, aus welcher er ausgedröselt wird, der Eintragsfaden aber behält just die Länge, welche mit der Breite der Leinwand übereinkommt. Folglich wird zur Werfte weit mehr Garn, als zum Eintrage erfordert, w. z. e.

§. 10. Zwölf Stück Garn, wenn 60 Gänge gemacht werden, als welches schon ziemlich klar ist, geben 48 Ellen Leinwand.

12 Stück Mittelgarn à 36 Gängen, geben 84 Ellen Leinwand.

12 Stück Garn, wenn 32 Gänge davon gemacht werden können, geben 60 Ellen, zwar in etwas grobe, doch wohl brauchbare und gewöhnliche Hausleinwand.

12 Stück grobes Garn à 28 Gängen, geben 108 Ellen, oder 1 Stück 9 Ell. Leinwand.

§. 11. Oder ich kann sagen: eine Zaspel hält 1600 Ellen an Garne, 12 Zaspeln machen 1 Stück, oder 19200 Ellen, und so thun 7 Stück 134400 Ellen, als woraus die Werfte vor dismal bestehen mag. Folglich werden zum Eintrag nur 4 Stück, oder ein Faden von 76800 Ellen erfordert.

Nach diesen Principiis kann man wissen, wie lang der Faden seyn müste, wenn diese oder jene Länge und Breite der Leinwand daraus gewirkt werden soll.

§. 12. Solches zu erfahren, so lasset jemanden, dem ein gutes Gesichte, Zeit und Gedult beywohnet, die Faden der Leinwand in der Breite genau durchzählen, welches auch bey der feinesten Leinwand sich gar wohl thun läßt, massen meines Behalts das Frauenzimmer ohnedis im Rahmennähen, z. E. bey dem Gros de tourstich, Brabanter-Flor-Ducatenstich u. d. g. die Faden des kläresten Zeuges zu zählen gewohnt ist.

Diese Anzahl der Faden in der Breite notirt euch. Dann messet 2 Ellen in der Länge der Leinwand ab, und marquirt solche Länge. Zählet und notiret gleichfalls die Faden dieser Länge.

Damit ihr nun erfahret, wie lang ein dergleichen Längen- oder Werftenfaden dieses Stückchens der Leinwand, welche gedachtermaßen 2 Ellen hält, wirklich sey? so ziehet ohngefähr in der Mitte der Leinwand einen Werftenfaden behutsam aus, so wird er in klarer Leinwand 2 und 2 drittel Zoll mehr oder weniger, länger als ein Faden des Eintrags seyn.

Die ganze Länge des Werftenfadens multiplicirt mit der Anzahl derer, woraus die Werfte bestehet; Multiplicirt die Breite der Leinwand mit der Anzahl der Eintragsfaden; Diese Producte addiret und saget nach der Regel de Tri: wie sich verhalten 2 Ellen Leinwand gegen jetzt gedachte Summe, also verhalten sich so, oder soviel Ellen Leinwand, (wieviel ihr nämlich von dem Leinweber erhalten habt,) zu der unbekannten Ellenzahl des in das ganze Stück Leinwand verwirkten Garnes, so wird sich zeigen ob euer Garn völlig verarbeitet sey?

(Der Beschluß folgt über 8 Tage.)

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.	Fleisch und Fische.	gr.	pf.	Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	"	"	1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	"	1 Stadtbier	"	6.
1 Scheffel Rocken	1	10	"	1 " " " " Landfleisch	1	9	1 Merseburger	1	1
1 Scheffel Gerste	1	"	"	1 Kalbfleisch " " "	2	"	1 Wurzner "	"	10
1 Scheffel Hafer	"	22	"	1 Schöpsenfleisch " "	1	9	1 Eilenburger "	"	9
1 Scheffel Rübsen	3	"		1 Schweinefleisch " "	2	"	1 Gose "	1	6
1 Metze Weizen gut Mehl	11	"		1 Hecht " " " " "	6	"	1 Tuchstein "	2	"
1 " " mittel Mehl	7	"		1 Karpfen " " " "	3	"	1 Dorf br. Bier	"	9
1 Metze Rocken gut Mehl	3	"		1 Gans " " "	14	"	1 Breyhahn "	1	2
℔ Loth Qu.				1 Ente " " "	6	"	1 Weinezig "	6	"
2 18 " Stadtbrodt	1	"		1 Paar junge Hüner "	5	"	1 Baumöl "	8	"
5 8 " Bauerbrodt	2	"		1 alte Henne " " "	9	"	1 Rübsendl	4	"
8 2 Semmel	"	3		1 Paar Tauben " "	2	"	1 Leinöl "	6	"

	thl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	6	"	1 ℔ Lichte, gezogene	"	4	"	1 Kl. Birck.-H. 4½ B.	"	"	"
1 Mdl. Käse	"	4	"	1 ℔ " gegoßene	"	4	9	1 Kl. Büchenes "	"	"	"
1 Mdl. Eyer	"	3	3	1 Korb Kohlen	1	19	"	1 Kl. Eichenes "	"	"	"
1 Mtz. Salz	"	4	"	1 Centner Heu	"	8	"	1 Kl. Kiefernes "	"	"	"
1 Stein Seife	2	16	"	1 Schock Stroh	2	18	"	1 Kl. Oberl. allerh.	"	"	"

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	4	—	1	21	1	6	1	—	d. 18 Aug.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	6	1	15	1	3	—	23	d. 30 Jul.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	12	1	14	1	8	—	20	d. 16 Aug.
Langensalz	1.	oder 2 7/17 Scheffel.	2	16	1	11	1	2	1	2	d. 18 Aug.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	2	20	1	8	1	—	—	18	d. 18 Aug.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	18	1	12	1	4	—	22	d. 18 Aug.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	3	—	1	22	1	4	1	—	d. 18 Aug.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	20	2	—	1	18	1	1	d. 20 Aug.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	16	1	—	—	20	—	15	d. 12 Aug.
Wittenberg	1	oder 2. Scheffel	2	12	1	4	1	4	—	20	d. 12 Aug.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	4	8	2	8	1	12	1	1	d. 21 Aug.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 2 Ggr. Dienstleute geben nur 1 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 37.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 1 Septembr. 1764.

Art. I.

Beschluß der im 30sten Stück angefangenen, dem gnädigsten Mandat beygefügten Taxordnung.

TAXA

Derer Gerichtsfrohnen- Land- und Stadtknechte- auch Nachrichtergebühren.

Wenn in denen Gerichten Actus voluntariae jurisdictionis, als: Testamente, Codicille, Schenkungen unter denen Lebendigen, und auf den Todesfall, ꝛc. Käufe, Tausche, Lehensreichungen, Confirmationes derer Contracten, und dergleichen abgehandelt worden, bekömmt der Gerichtsfrohn, da dergleichen vorhanden, in Städten 2 gl.
= auf dem Lande 1 gl.

1. Einen Bürger oder Unterthanen mündlich vors Amt oder Gerichte zu bestellen 1 gl.
2. Eine schriftliche Citation zu insinuiren 1 gl.
3. Bey einer Besichtigung und Vereinung zu seyn = = 3 gl.
4. Eine Auspfändung zu verrichten 4 gl. wenn es aber in loco geschiehet 2 gl.
5. Eine Edictalcitation anzuschlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes 2 gl.
6. Eine Person in bürgerlichen Gehorsam oder Arrest zu bringen 3 gl. wenn aber mehrere Beygehülfen nöthig, jeder 3 gl.
7. Einen Hülfsactum zu verrichten 3 gl.
8. Ein Haus oder Guth auszurufen, und Relation davon zu thun, jedesmal 2 gl.
9. Ein Subhastationspatent anzuschlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes 2 gl.
10. Eine Haussuchung zu thun 3 gl.
11. Die Gerichte zu bestellen 1 gl.
12. Einen Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen = = 3 gl.
13. Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen 6 gl.
14. Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Punkte beschriebene zu verrichten 6 gl.
15. Bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten = 3 gl.
16. Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen = = 6 gl.
17. Dergleichen auszuliefern 4 gl.

Und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich 6 gl.

18. Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhaft genommen wird 5 gl.

19. Einschliessegeld das erste mal 3 gl.

20. Ausschliessegeld das letztemal 3 gl.

21. Eine peinliche Edictalcitation anzuschlagen und wieder abzunehmen 2 gl.

22. Auf Tag und Nacht Sitzegeld 1 gl.

Die Determination der Beköstigung bleibt dem Judici Inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preisses, und Victualien frey.

23. So oft der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird 2 gl.

24. Einen ans Halseisen an- und los zu schliessen 4 gl.

Diese Gebühren bekommen auf dem Lande, wo keine Gerichtsknechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punkte schon angesetzet.

25. Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen 4 gl.

26. Vor eine Landesverweisung oder Bringung auf den Vestungsbau, oder ins Zuchthaus, ausser denen sub No. 17. benienten Auslösungs- und Reisegebühren, 6 gl.

27. Bey einem Staupenschlag zu seyn 6 gl. und wo 2 Knechte sind, jedem 4 gl.

28. Bey Hegung eines peinlichen Halsgerichts 6 gl.

29. Bey Execution einer Todesstrafe 12 gl. wenn 2 Knechte sind, jedem 8 gl.

30. Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß 6 gl.

Was derer Nachrichtere Gebühren anbetrift, bleibt es bey demjenigen, was deshalber in der Erledigung derer Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Justitiensachen §. 117. ingleichen in dem unterm 15 Junii 1744. ins Land ergangenen Generali geordnet, und zwar folgender gestalt, daß:

31. Pro territione verbali nur 18 gl. und pro territione reali nur 1 thl. 6 gl. entrichtet werden, dahingegen

Vor die Tortur selbst, sie sey in welchem Grad sie wolle, 1 thl. 18 gl. zu bezahlen ist.

32. Vor einen Staupenschlag und andere Leibesstrafe 1 thl. 6 gl.

33. Von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle 2 thl. 12 gl.

34. Auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und vor die Pferde 1 thl. 7 gl. 6 pf.

Ferner:

35. Vor die an einem Selbstmörder zu vollstreckende Execution 2 thl. 12 gl.

36. Vor Verbrennung eines Pasquills 16 gl.

37. Vor Schlagung eines Rayens an Galgen 16 gl.

TAXA.

Derer Advocaten, und Anwaldschaftsgebühren in denen Churfürstl. Sächß. hohen *Judiciis*, Aemtern und Untergerichten, auf dem Lande und in Städten.

1. Vor eine Vollmacht zu extendiren 8 gl. Vor eine Substitution 6 gl.

2. Vor ein Implorationschreiben an Unterrichter 12 gl.

3. Vor ein schriftliches Klaglibell 1 thl. wenn es mündlich, wie in Handelsgerichten gebräuchlich, vorgebracht wird 12 gl.

4. Vor ein Supplicat um Commißion 12 gl.

5. Vor ein Supplicat, darinnen einer sich über den Unterrichter beschweret, und Hülfe suchet, 12 gl. wenn es weitläuftig und die Sache wichtig, 1 thl.

6. Einer mündlichen Verhör zur Güte in Untergerichten beyzuwohnen, in denen ad causas minutas nicht gehörigen Sachen, täglich 8 bis 16 gl.

Bey der Landesregierung, Ober- und Consistoriis, auch Ober- und Hofgerichte, 1 thl. in caulis minutis hingegen, weil, nach Maaßgebung des dieserhalb ins Land ergangenen Mandats, die Advocaten in dergleichen Sachen bey gütlichen Verhören regulariter gar nicht zu admittiren sind, nur vom Verfahren, und zwar incl.

incl. des Klaglibells oder Implorationschreibens, 16 gl. bis höchstens 1 thl.
Auch bey denen nachhero etwa auflauffenden Extrajudicialibus, wie oben sub No. 97. bey denen Judicialibus disponiret, nur die Helfte desjenigen, was bey andern wichtigern Fällen in dieser Taxordnung unter denen folgenden Numern angesetzet ist.

7. Einen Termin in Untergerichten zum rechtlichen Verfahren abzuwarten, in selbigen zu erscheinen und sein Angeben registriren zu lassen. Weilen das Verfahren bezahlt wird, so kann er hier nichts bekommen.

8. Anwaldschaftsgebühren dem Advocato von einem Termin in Appellation-Ober- und Hofgerichte, ingleichen auch Ober- und Consistoriis, und einem Vorbeschiede bey der Landesregierung = = 16 gl
Bey Untergerichten = 8 gl.
und einem andern Mandatario oder Actori eben so viel.

9. Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litiscontestation, ingleichen bey der Production der Zeugen und Documenten, Eydesprästation und Prosecution oder Justification der eingewandten Leuterungen und Appellationen, es bestehe aus 2 oder 3 Sätzen, in Untergerichten = = 2 thl.
wären die Sachen geringe, jedoch über 50. fl. 1 thl 12 gl.
im Appellationgerichte, Consistoriis, auch Ober- und Hofgerichten = 3 thl.
wenn die Sache geringe, jedoch über 50. fl. 2 thl.

10. Vor ein mündlich beschehenes Verfahren über verführten Beweiß und Gegenbeweiß, in Untergerichten = 2 thl.
wenn es nicht weitläufig = 12 gl.
in Obern-Judiicis = 3 thl.
da es nicht weitläufig = 2 thl.

11. Vor das schriftliche Verfahren, und zwar vor jede Schrift, ohne die Copialien,
in Untergerichten = 2 thl.
in Obern-Judiicis = 3 thl.

12. Vor ein Verfahren in causis minutis, wie ad. Num. 6. bemerket, in andern wichtigeren ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen, wenn darauf gleich definitive erkannt wird, in Untergerichten 1 thl. 12 gl.
in Obern-Judiciis 2 thl.

13. Vor dergleichen bey Regierungsvorbeschieden = = 3 thl.

14. Vor eine Ungehorsamsbeschuldigung einzubringen, in Untergerichten 8 gl.
in Obergerichten 12 gl.

15. Vor einen Beweiß und Gegenbeweiß zu fertigen = = 1 thl.
und nachdem die Sache wichtig und weitläuftig, 2. 3 und 6 biß = 12 thl.

16. Vor Interrogetoria aufzusetzen 1 thl.
und wenn ihrer viele bis höchstens 4 thl.

17. Vor ein Supplicat oder Schreiben, das einen Actum Judicialem betrifft, und in welchem um dieses oder jenes Expedition im Proceß bey Executionibus und Subhastationibus angesuchet wird,
in Untergerichten = 8 gl.
bey denen höhern Judiciis, excl. des mundi 12 gl.

18. Der Publication eines Urtheils beyzuwohnen, in Untergerichten = 6 gl.
in Ober-Judiciis = 12 gl.

19. Vor eine darwieder eingewandte Leuterung oder Appellation, mit gründlicher Ausführung der Gravaminum = 1 thl.
in geringen Sachen 12. biß = 16 gl.

20. Vor ein Memorial oder Supplicat, darinen um Rejection der Leuterung oder Apellation, mit Wiederlegung derer Gravaminum, gebeten wird = 1 thl
und wenn es nicht weitläuftig, 12 bis 16 gl.

21. Vor eine ausführliche Deduction, auch Refutation eines Berichts, nach Unterschied der Sache = 16 gl.
auch nachdem solche weitläufig, 1. bis 2 thl.

22. Den Terminum constituendi liquidi abzuwarten = = 1 thl.
in causis minutis, wie oben ad. Num. 6 verordnet, nur die Helfte, nehmlich 12 gl.

23. Einem Hülfs-Actui beyzuwohnen 16 gl.

24. Vor eine ausführliche Speciem facti zu Einholung eines Informats aufzusetzen 1 thl.
Nachdem sie weitläuftig, und Rationes Juris angeführet werden 1 thl 12 gl.

25. Reisegebühren und Auslösungskosten einem Graduirten von 1 Meile 1 thl.

einem andern Advocaten . . 16 gl.
über Fuhr-Roßlohn und nöthige Zehrung, es wird aber vor die Rückreise weiter nichts bezahlet.

26. Vor die Defensiones und darbey gehabte Bemühung, in Abfassung der Defensional-Articul, 4. 8. 12 und höchstens 24 thl. und ist von denen Rechts-Collegiis darauf, und höher nicht, zu erkennen.

Bey denen Extrajudicialverrichtungen, als in Pflegung gütlicher Tractaten, Vergleichungen, Beywohnungen der Inventarien und Theilungen, Entwerfungen derer Obligationen, Contracten, Testamenten, Donationen, Cessionen und andern dergleichen Handlungen, über Reisekosten und Zehrung, täglich . . 1 bis 2 thl.
in wichtigen aufs höchste . 3 thl.
Jedoch sollen die Advocaten behörigen Fleiß und Treue anwenden

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

Es stehen in Eilenburg bey dem Herrn Hauptmann von Rostock 8 Stück Pohlnische Pferde, darunter 4 egale Wagen- und die übrigen 4 Reitpferde, vier- bis fünfjährige Rappen; wer solche zu kaufen willens, beliebe sich binnen dato und Michael daselbst zu melden.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Es ist in der Haynstraße, an einem bequemen Orte 1. par terre ein festes Behältniß, mit eisernen Thüren und Gittern, so zu einer Niederlage, oder, da ein Ofen darinnen ist, zu einer Schreibestube gebrauchet werden kann, von jetzt oder Michaelis an, entweder nur Messenszeit, oder Jahrweise; 2. im andern Stockwerke eine geraume Stube nebst Kammer und Holzkammer, von Michael an, um billigen Preiß zu vermiethen.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Es wird auf künftige Michael ein *Livree*-Bedienter zu einer Dame in Dienste gesucht, der gut Haarfrisiren kann. Im Intelligenz-Comtoir ist nähere Nachricht zu erfahren.

Art. VII. Avertissements.

1) Da nunmehro mit diesem Blatte die Pränumerationszeit derer Herren Pränumeranten, welche vom 1sten Septembr. vorigen Jahres eingetreten sind, zu Ende gehet; so ersuchet man hierdurch diejenigen, welche diese Blätter fortzusetzen gedenken, um baldige Einsendung derer fernern Pränumerationsgelder, abermals auf ein ganzes Jahr, widrigenfalls kein Blatt fernerhin verabfolget werden wird.

2) Nachdem E. E. Rath zu Meissen seine Anno 1752. abgebrannte Elbbrücke durch die nunmehro völlig zu Stande gebrachte Wiedererbauung des großen und 75 Ellen weiten Faches dergestalt wieder hergestellet, daß auf gnädigsten Befehl darüber am 23 Aug. a. c. die sichere Passage wieder ihren Anfang genommen, die Ueberfarth mit der Fähre aber aufgehöret; Als wird dessen hiermit das Publicum benachrichtiget.

3) Personen, welche sonst ofte böse Hälse gehabt, haben seit mehrern Jahren, seit dem sie sich täglich ein bis zweymal mit lauwarmen Wasser, worein etwas Weineßig geschüttet worden, gegurgelt, keinen weitern Anfall davon verspühret.

Art. VIII. Aufgaben.

1) Woher kommt es, daß die meisten Hüte, kein Wasser halten? wie wären sie besser zu fertigen? wo, und von wem werden sie Wasserhaltend gemacht?

2) Wäre es nicht gut, das Getreyde durchgängig nach den Gewichte zu verkaufen? da der Preiß sich solchenfalls nach den innern Werth richten würde, so hätte Käufer und Verkäufer Nutzen, und würde dadächst der Vortheil daraus entstehen, daß man auf bessern Saamen und Cultur des Landes halten würde.

Art.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) D. Daniel Gottfried Schrebers zwo Schriften, von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften, in so ferne sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind. Leipzig in Verlag der Dyckischen Buchhandlung, 1764. in 8.

2) Von den Lindnerischen Auszügen aus Luthers Schriften, desgleichen von der Schrift: Anfang Christlichen Lebens, desgleichen: Ob es ein Wunder, daß ein Geistlicher seelig werde; ingleichen von der Dänischen Ackerakademie; auch von dem Gespräche eines Predigers und Landmannes, sind noch einige Exemplaria im Intelligenz-Comtoir, in Commißion zu haben.

3) Im Intelligenz-Comtoir ist eine kleine Schrift: die gottseelige Jugend eines fünf Jahr alt gewordenen Gräflichen Kindes, zu haben.

Art. X.

1) Beschluß der Untersuchung wieviel Garn in einer bestimmten Quantität der Leinwand enthalten, oder darein verarbeitet sey?

§. 13. Oder zählet die Faden in die Breite und Länge, z. E. in einem Stück so 2 Ellen lang und eben so breit ist. Nehmet mittlerweile an, als ob die Längen- oder Werftenfaden nicht länger, als dieses Stück Leinwand wären, z. E. es bestünde aus 2000 Werftenfaden und 1200 Eintragsfaden, deren jeder 2 Ellen lang ist; addirt beyde, die Summe dupliret, so erhellet, wie lang der in dieses Stück Leinwand verwirkte Faden sey, daferne ihr so viel, als sich einwirket, zu dieser Summe hinzusetzet.

Dieses zu erleichtern, kann man im voraus sich einen Rechenknecht machen und aufschreiben, wie viel Ellen ein und mehr Gebind, ein und mehr Strehne, ein Stück, zwey und viel Stücken Garn, in der Länge halte.

§. 14. Will man aber die Faden der Breite à 2 Ellen u. d. g und die Faden einer Länge von 4 Ellen der Leinwand zählen, und dadurch die Länge des Garns zur ganzen Leinwand überschlagen, sagende: wie sich verhalten 4 Ellen Leinwand zu dem darzu verbrauchten Garne, also verhält sich die ganze Leinwand gegen die gesuchte Quantität des Garns, so kann man destoweniger fehlen.

§. 15. Weil aber die hierbey fürkommende großen Zahlen die Rechnung mühsam und verdrießlich machen, so kann man, nach beschehenen Auszählen der Fäden in die Breite und Länge, solche (obschon den Einschuß nach Gängen zu berechnen, sonst gar nicht gebräuchlich ist) in ihre Gänge eintheilen, welches geschiehet, wenn sowohl diese, als jene, mit der Zahl 40, als soviel ein Gang an Faden hält, dividiret und also die Gänge, nicht aber die einzelnen Faden gerechnet werden, der Länge der ganzen Leinwand aber, wie oben erinnert worden, soviel zusetzen, als wieviel die Werfte nach dem §. 3. 4. 5 und 6 sich einwirket. Ein jeder kann nach seiner Art diese Rechnung sich zu erleichtern suchen, gnug, daß allhier die Principia darzu angegeben werden.

§. 16. Genauer, als jetzt gemeldet worden, kann man nicht hinter die Wahrheit kommen. Nach dem Gewichte des Garns arbeiten zulassen, gehet schwerlich an, weil die Leinwand, ohngeachtet im Wirken etwas weniges vom Garne abstirbet und herabfällt, allzeit mehr, als das darzu gebrauchte Garn, wiegen muß, und die Uebermaße des Gewichtes, vermittelst der Schlichte, so ziemlich in des Webers Gewalt stehet. Oder, wenn klar Garn gegeben wird, so kann der Leinweber, oder Damastwirker, gröberes Garn zum Eintrage brauchen, und den Garnüberschuß unterschlagen.

§. 17. Wer ein, oder das anderemal wenig Garn wirken läßt, daß solches zu einer ganzen Werfte, mit sammt dem Eintrage, nicht hinlänglich, der muß sich gefallen lassen, daß sein Garn in des Leinwebers Werfte eingetragen werde, und da geschiehet es selten, daß Werfte und Eintrag von einerley Stärke, oder Feine wären. Der Weber macht sich hernach von dem Garne bezahlt, und behält, so viel seine darzu gebrauchte Werfte beträgt, von unserm Garne zurück, dessen er auch gar wohl befugt ist. Daß die

Werfte insgemein ander Garn sey, als wir in die Arbeit gegeben, wird den Leuten nicht einmal wissend gemacht, ist auch zu wissen, ihnen nicht nöthig, und es ist nicht recht, daß man diesen Umstand den Leinweber insgemein zur Last leget, wie denn auch diesen Handwerkern in vielen andern Fällen Unrecht geschiehet, wenn man sie fast ohne Unterschied einer Bevortheilung im Gerne beschuldiget. Oft rühret dergleichen wideriger Verdacht wider den Leinweber aus unserer Unwissenheit her. Jemanden ohne hinlängliche Ueberzeugung Diebstals beschuldigen, ist unverantwortlich. Noch unbilliger und einfältiger handeln diejenigen, welche um eines oder des andern unartigen Meisters willen, die ganze Zunft eines dergleichen Lasters beschuldigen. Wie kann man hierinne Defecte ziehen, wenn man weder Blatt, noch Gang, d. i. die Feine und Tüchtigkeit der Leinwand nicht verstehet und die Quantität des Garns nicht zu berechnen weiß? doch was dürfen wir uns wundern, da das Laster der Verleumdung ganzer Stände, wodurch viel 100 rechtschaffene Individua ohne Verschulden beschimpfet und betrübet werden, bey einer gewissen Nation dergestalt gemein worden, daß fast niemand solches weiter vor ein Unrecht ansiehet. Der unartige menschliche Wille pflichtet insgemein denen bösen Beschuldigungen gern bey, zumal wenn diese mit einer Satyre verzuckert werden. Ueber das Laster der Verleumdung hat nicht nur der Weberstand, sondern mehrere, z. E. der Schneider, der Müller, ja selbst der Stand der Gelehrten sich zu beklagen, da man Geist- und Weltliche bald eines Geizes, bald einer Untreue u. d. g. beschuldiget. Ich bin weit entfernt irgend einem lasterhaften Individuo eine Schutzschrift zu schreiben, oder eine wohl angebrachte satyrische Bestrafung, wenn sie als eine beizende Lauge recht gebraucht wird, zu verwerfen, sondern erinnere solches blos, damit man sich im urtheilen nicht übereilen, oder irgend ein Laster einer ganzen Zunft beymessen solle. Niemand nimmt sich derer ehrlichen Zeug- und Leinweber hieringen an, fast jedermann hebet einen Stein auf, sie zu werfen. Ein gesundes Urtheil und vorgängige richtige Auszählung der Faden, wird mancher Hauswirthinn die Gelegenheit, sich über den Weber zu erzürnen, benehmen, und also ein anthystericum abgeben.

§. 18. In Ansehung des Damastes kann obige Berechnung nicht gebraucht werden, und wird man hierzu einen andern Modum ausfindig zu machen suchen.

Zu 1 Dutzent Servietten à 7 Viertel Elle lang und 6 Viertel breit, sind gegeben worden 7, auch 7½ Stück Garn, 4 thl. Arbeiterlohn.

§. 19. Die Arbeit zu Caffeetüchern ist eben dergleichen.

Ein Tafeltuch à 4 Ellen breit und 12 Ellen lang, erfordert bey nahe 12 Stücken Garn, nämlich auf jede dergleichen Elle ein Stück. Arbeiterlohn von der Elle 12 gl.

§. 20 Insgemein hat der Damastwirker seine besondern Muster, und zwar deren eine gewisse Zahl. Nimmt er eines hinweg, so hängt er die Faden des Eintrags anders ein, und auf diese determinirten Muster ist der Stuhl eingerichtet. Zu neuen Mustern richtet man den Stuhl anders ein.

Soll ein Wapen gewirket werden, da die Arbeit nicht jedermanns Kauf ist, und solche nur einmal genutzt werden kann, so wird sothane mühsame Arbeit besonders mit 6 thlrn. bezahlet.

§. 21. Wenn das flächsene Garn dergestalt fein ist, daß der Strehn durch einen Fingerring gezogen werden kann, so geben 18 Stück Garn ein Schock Ellen Damast, à 1¼ Elle breit. 16 Stück flächsen Mittelgarn geben in eben dieser Breite, eben so viel.

§. 22. Zu 32 Ellen Cattun werden beynahe 7 Pfund Baumwolle erfordert; zu einem Stück Barchent, wenn er geköpert werden soll, 11 Pfund dergleichen Wolle. Vor das Wirken des Barchents wird vor das Stück 3 thl. bezahlet, und bestehet solcher in 40 Gängen; hält er 50 Gänge so beträgt das Arbeiterlohn 4 thl. Die Breite ist 7 Viertel oder auch 1 und 7 Achtel Elle. Künftig, wenn Zeit und Gelegenheit solches gestattet, ein mehrers.

2) Weil

2) Weil die *Retentio urinae*, oder die Verhaltung des Urins, in solchen Grade sehr selten vorkommt, daß wenn alle Mittel auch der Catheter vergebens angewendet worden, und der Kranke nicht eines elendgen und höchstschmerzlichen Todes sterben soll, endlich auch erforderlich ist, durch eine geschickte Hand, die Blase selbst zu öffnen, die Aerzte und geschicktesten Wundärzte, in England, Frankreich und Deutschland aber, in diesem Stücke sehr differenter Meynung seyn, wo eigentlich die Operation am sichresten geschehen solle, sie meistens auch nur aus dem Grunde einer guten Theorie, nicht aber aus eigener Erfahrung davon geschrieben haben; so dienet dem Publico folgender Casus hoffentlich zu einer nützlichen Nachricht und Nachahmung zu Diensten.

Es hatte der 70jährige Herr Freyherr von Bodenhausen seit langer Zeit an dem obigen schmerzhaften Uebel laboriret, als derselbe auf einmal deswegen in solche Verlegenheit verfiel, daß nachdem alle inn- und äusserliche Mittel vergeblich, der Catheter zwar 5 mal mit dem besten Effect angewendet wurde, ferner aber nicht mehr möglich zu applicíren war, unter Anruffung göttlicher Gnade und Seegens der Entschluß gefaßet werden mußte, eine Oeffnung in die Blase selbst zu machen, und der im höchsten Grade ausgespannten Blase, und Urin, eine Erleichterung und Ausfluß zu verschaffen. Der Obergraitzer Rath und Leibmedicus D. Sturm, der auch sonsten wegen allezeit glücklich verrichteter Blatterinoculation und andern nicht gemeinen Curen unter vielen hohen Standespersonen bekannt ist, erwehlte den Ort der Gegend derer Ossium Pubis, und machte mit solcher Geschicklichkeit die Operation, daß der, dem Tode sehr nahe Herr Patiente augenblicklich gerettet und soulagiret wurde. Ein darauf zufälliger Nebenumstand erforderte aber nach 15 Stunden, die Cannulam oder Röhre welches ohne alle übele Folgen geschehen, wieder aus der ersten Oeffnung heraus zu nehmen, und eine zweyte Oeffnung in diese Gegend zu machen, welches eben so geschickt als das erstemal geschahe, und wodurch der Herr Freyherr von Bodenhausen nunmehro über ein halbes Jahr bey so hohem Alter, in solche Gesundheitsumstände versetzet worden sind, daß dieselben zwar anfänglich durch diese artificielle Oeffnung binnen 24 Stunden 2 bis 3 mal erleichtert werden müssen, nunmehro der Urin aber so vollkommen aus der natürlichen Passage abgehet, daß das Röhrchen aus keiner weiteren Ursache, in der Blase beybehalten wird, als aus der Ursache und Besorgniß eines möglichen Recidivs, zu dem Ende, da nunmehro die Blase mit denen Musculis und Integumentis verwachsen, und eine Wunde oder Oeffnung ausmachen, man erwehlet hat, statt der silbernen Röhre ein Elffenbeinernes zu gebrauchen, so von Zeit zu Zeit, damit es in der Blase von dem Urin nicht zerfressen werde, und abbreche, verneuret wird. Es incommodiret dieses Röhrchen gar nicht, und es heben der Freyherr ohne alle Empfindung von der Erde die kleineste Nadel auf. Das sonderbarste ist, daß Gott alle Bemühungen so herrlich gesegnet hat, daß dieser 70jährige Greiß dermalen besonders sehr munter und wohl ist, ohne alles Fieber und Geschwulst und was nur Krankheit zu nennen, mit dem besten Appetit essen und trinken, reiten und fahren, auch zu Fusse ziemlich starke Promenaden machen können, kurz in solcher guter Beschaffenheit sich befinden, als ein Mensch von 24 Jahren wünschen kann, so aber alles nicht zu vermuthen gewesen, wenn die Operation in der Gegend des Perinaei geschehen wäre, dahero man nochmals aus dieser besondern Erfahrung versichert, daß diese Gegend der Ossium pubis zu dieser Operation weit sicherer und ohne alle Gefahr gemacht werden kann. Wie denn auch dieses davon ein Beweis ist, daß von der ersten Oeffnung nicht die geringste übele Suite entstanden, sondern weil die Wunde frisch war, die durch einander gehende Fibrae sich so gleich auf das genaueste verbinden können, wie denn auch ausser denen gehörigen Umschlägen, die Wunden nicht verbunden worden sind, und der Herr Freyherr über das Röhrchen dermalen nichts weiteres als ein allgemeines Pflaster und eine commode Binde tragen.

Mühltrof bey Plauen, den 24 Jul. 1764.

I. Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	-	-
1 Scheffel Rocken	1	10	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-	
1 - - mittel Mehl	7	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	18	-	Stadtbrodt	1	-
5	8	-	Bauerbrodt	2	-
	8	2	Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	-
1 - - - - Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch - - -	2	-
1 Schöpsenfleisch - -	1	9
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gantz - - -	14	-
1 Ente - - - -	6	-
1 Paar junge Hüner -	5	-
1 alte Henne - - -	8	-
1 Paar Tauben - -	2	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weinessig -	6	-
1 Baumöl -	8	-
1 Rübsenöl	4	-
1 Leinöl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	6	6
1 Mdl. Käse	-	4	-
1 Mdl. Eyer	-	3	3
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	16	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	4	9
1 Korb Kohlen	1	19	-
1 Centner Heu	-	8	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes -	-	-	-
1 Kl. Eichenes -	-	-	-
1 Kl. Kiefernes -	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	1 Dresdn. Scheffel macht nach jedem andern Gemäß,	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage.
Altenburg	1. 2 Viert. 3 Metz. 3 17/87 Mßl.	2	21	1	21	1	6	1	—	d. 25 Aug.
Dresden	1. oder 1 Scheffel	3	6	1	15	1	3	—	23	d. 30 Jul.
Görlitz	1. oder ¾ Scheffel	3	12	1	14	1	8	—	20	d. 16 Aug.
Langensalz	1. oder 2 7/11 Scheffel.	2	8	1	9	1	2	1	2	d. 25 Aug.
Luckau	1. oder 1 Scheffel	2	20	1	8	1	—	—	18	d. 25 Aug.
Magdeburg	1. oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	18	1	12	1	4	—	22	d. 18 Aug.
Nordhausen	1. oder 2 7/11 Scheffel	3	—	1	18	1	4	1	—	d. 25 Aug.
Plauen	1. oder ⅔ Scheffel	3	20	2	—	1	18	1	1	d. 25 Aug.
Prag	1. oder 54/87 Strich	1	16	1	—	—	20	—	15	d. 12 Aug.
Wittenberg	1. oder 2. Scheffel	2	12	1	4	1	6	—	20	d. 25 Aug.
Zwickau	1. oder 1 11/19 Scheffel	4	8	2	8	1	12	1	1	d. 21 Aug.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 38.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 8 Septembr. 1764.

Art. I.

1) Gnädigstes Mandat

Die, denen während letztern Krieges, durch Brand, so von denen Kriegsvölkern verursacht worden, in hiesigen Landen verunglückten Einwohnern, bewilligten Begnadigungen und Immunitäten betreffend, d. d. Dreßden, den 30 Julii 1764.

Wir *XAVERIVS*, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. der Churſachſen *Adminiſtrator* ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaſſen Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſt. denen währenden letztern Krieges durch Brand verunglückten Einwohnern hieſiger Reſidenzſtadt mit allen nur immer möglichſten Hülfsmitteln beyzuſpringen, bereits die gnädigſte Meynung geheeget, und dahero

1. die Freyjahre derer in der Stadt und derſelben Vorſtädte abgebrannten Häuſer, in Anſehung des Einquartierungs-Præſtandi, über die Drey gewöhnlichen, noch auf Drey andere, mithin auf Sechs Jahre dergeſtalt, daß ſolche vom Erſten Januarii dieſes Jahres ohne Unterſchied, ob die abgebrannten Häuſer bereits wieder erbauet, oder noch aufzubauen ſind, zu laufen anfangen ſollen, beſtimmet, auch denen Abgebranten in der Stadt und Vorſtädten, ratione derer zu beyden gehörigen Grundſtücken die Exemtion von der Naturalverpflegung der Cavallerie, auch Portionen und Rationen ſolche Zeit hindurch zugeſtanden, hiernächſt

2. denen Hausbeſitzern auf Drey und Ein halb Jahr, und denen Unangeſeſſenen auf Zwey und Ein halb Jahr die Befreyung von der Generalconſumtionsacciſe und Fleiſchſteuer, nicht minder die völlige Generalaccisimmunität von allen zum Aufbau und nicht zum Handel allhier eingehenden Baumaterialien, welche denn auch, beſonders das Bauholz überall Zoll-Geleits-Brücken- und Fährgelds-ſowohl Landaccisfrey paßiren, und endlich in denen ordinairen Steuern eine Zehenjährige, in denen Extraordinariis aber eine Sechsjährige Begnadigung bewilliget haben.

Wann Wir nun, um die Beſitzer dergleichen

chen Brandstellen zu deren desto geschwinderen Wiedererhebung zu ermuntern, dieselben des Genusses sothaner Begnadigungen durch gegenwärtiges Patent gnädigst zu versichern, auch sämmtliche vorherbemeldte Beneficia hierdurch sowohl auf die in Wittenberg und Torgau, als auf andere, unter währenden Kriege, durch Brand, so von denen Kriegsvölkern verursachet worden, verunglückte Einwohner hiesiger Lande zu erstrecken, darneben aber, daß ihnen dasjenige, was sie in ein oder der andern Befreyung schon genossen, mit zugerechnet werde, resolviret haben; So zweifeln Wir nicht, es werden die Eigenthümer angeregter Brandstellen in Städten und auf dem Lande respective, sich dieser Begnadigungen und Immunitäten ehemöglichst theilhaftig zu machen, keine Zeit verabsäumen, sondern den Wiederaufbau, worzu denen Abgebrannten allhier, zu Wittenberg und Torgau, die in dem Reglement de Anno 1702. bestimmten Drey Jahre eingeräumet bleiben, diese aber à dato publicationis gegenwärtigen Patents bis mit Ausgang des Monats Augusti des 1767ten Jahres zu rechnen sind, zu bewerkstelligen, oder wenigstens einen Anfang damit zu machen, nach äussersten Kräften sich bestreben, ausserdem aber diejenigen, welche den Wiederaufbau ihrer Brandstellen selbst vorzunehmen, oder selbige an Leute, die solchen bewerkstelligen wollen, zu veräussern nicht gesonnen sind, sich ohnfehlbar gewärtigen können, daß sodann mit der Subhastation derer Brandstellen verfahren werden solle.

Zu dessen mehrerer Urkund ist dieses Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Churfürstlichsächsischen Canzleysecrets ausgefertiget worden; So geschehen ꝛc.

2) Valvationstabelle
auf dem Monat Septembr. 1764.

Nachdem alle fremde, auch zeither in denen Valvationstabellen befindlich gewesene Münzsorten, welche nicht wenigstens Vier Groschen am Werth betragen, und nicht nur Conventionsmäßig befunden worden, sondern auch richtig justiret sind, Innhalts des unterm 24 Julii a. c. publicirten Patens, nur bis zum 9ten Sept. jetzigen Jahres in denen Churfürstl. Cassen, und im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen werden sollen; Als wird solches, und daß, nach Verfluß sothanen Termins, angeregten Sorten in denen gesammten Churſächsischen Landen weiter kein Cours zu gestatten, anhero wiederholet, anbey aber bekannt gemacht, wie selbige, nach dem Verruffungstermin, sowohl in denen Auswechselungscassen al marco, in Conformität eines vom Cammer- und Bergcollegio heraus zu gebenden Avertissements, als auch zu Erleichterung derer Unterthanen, welche selbige in keinen grossen Quantitäten besitzen, und dahero gewinnsüchtigen Personen in die Hände fallen dürften, bey sämmtlichen Churfürstl. Cassen, nach dem Stück, in einem bloß, in Rücksicht auf die Umprägungskosten, nach dem befundenen Gehalt derer Sorten, herabgesetzten Werth, und zwar:

Ein fremdes Conventionsmäßiges, aber unjustirtes, oder nicht richtig befundenes, und daher in der Valvationstabelle, nicht enthaltenes Ein Sechstel für 3 gl. 10 pf.

Ein fremdes Conventionsmäßiges Zwey Groschenstück, à 1 gl. 11 pf.

Ein dergleichen einzeler Groschen, à 11½ pf.

Ein Eisenachischer Groschen, à 11 pf.

vom 9 Sept. bis mit dem letzten Octobr. dieses Jahres annoch unweigerlich angenommen werden sollen.

Dreßden, den 30 Aug. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) In dem Amte Finsterwalde und der angränzenden Gegend, ohnweit Dobriluk, an der Niederlausitz, sind jährlich 2 bis 300 Centner, wohl ausgesottenes reines, und weit besseres Wachs als das Pohlnische ist, um billige Preiße zu haben. Es wird dieses denen inländischen Wachsbleichen zum Besten, bekannt gemacht, und können

sich

sich diejenigen, welche in der angezeigten Gegend unbekannt sind, an den Herrn Amtmann Hartwig in Finsterwalde melden, woher sie die besten Addressen und Vorschläge erhalten werden.

2) Es ist eine an der Bornaischen Straße 3 Stunden von Leipzig, an der Gäsel gelegene unterschlägige Mühle mit zwey Mahlgängen und einer Oelmühle, nebst Garten auch darzu gehörigen 6 Ackern Felde und einer Wiese zu verkaufen. Mehrere Nachricht davon ist in dem Intelligenz-Comtoir zu erlangen.

3) Nachdem des in Wittenberg vor einiger Zeit verstorbenen Herrn Hofraths, Joh. Wilhelm von Berger, Eloquent. Profess. Publ. und Historiographi Regii, etc. hinterlassene Erben, das von ihrem Erblasser colligirte, und exquisite Münz- und Steincabinet, sammt dabey befindlichen Römischen Curiosis gegen einen billigen Preiß käuflich zu verlassen entschlossen sind, und den darüber gefertigten Catalogum an hiesiges Intelligenz-Comtoir zu ersehen communiciret haben. Als kann derjenige, so ernanntes Cabinet in Ganzen zu erhandeln Lust trägt, daselbst nähere Nachricht erhalten.

4) In Christ. Gottlob Hilschers Buchhandlung unter den Sulzbergerischen Hause, in der Grimmischen Gasse ist zu haben.
1. *Eau de Luce* in Fläschgen worauf die Worte Eau de Luce eingeschnitten stehen. Diese Fläschgen sind zum Gebrauch vornehmer Personen erfunden, die Könige und Fürsten bedienen sich derselben, und Ludwig der XIV. trägt täglich eines dieser Fläschchen in der Tasche. Die volatilische Essenz in diesen Fläschchen hat einen lebhaften, und dringenden Geruch, als kein Englisch Salz, so bald als man sie riechet, so belebet sie die schwachen Geister, stellet die Ohnmächtigen wieder her, und hilft so geschwind als kräftig vor Mutterbeschwerungen. Die Französischen Damen bedienen sich dessen nach Wunsch bey Kopfschmerzen, Ohnmachten und Sodbrennen, und bey allen nervösen und hypochondrischen Krankheiten, wie auch bey schläfrigen Zufällen die Gedanken zu schärfen. Das Fläschgen 20 gl. Sächs. Convent. Münze.
2. Des Herrn Woodcock erfundenes Englisches Hofpflaster, dieses ist das sicherste Mittel, welches Herren und Damen in der Tasche tragen können; denn es hat in geringsten keinen widerlichen, sondern einen angenehmen Geruch; und fehlet niemals, alle Schnitte, Wunden und den Brand zu heilen, wenn es sogleich aufgelegt wird; bey den ersten Verbinden stillet es das Blut, und benimmt die Schmerzen, wenn man es nur mit der Zunge netzet, und auf den beschädigten Theil legt; es hält so fest das kein ordentlich Waschen es los macht, à Stück 10 gl.

5) Es sind zwey starke Bauergüther mit tüchtigen und Ziegeln gedeckten Gebäuden drey Viertel Stunde von Leipzig, in einer sehr fruchtbaren und angenehmen Gegend gelegen, worzu 33 und 1 Viertel Acker incl. 6 Acker Stadtfeld insgesammt in sehr guten Stande, ingleichen ansehnliche Kohlstücken, 6 Acker Wiese auch einige Gabelweyden und Wiesenstücke, ferner zwey Gärten, deren einer mit guten tragbaren Franzbäumen besetzt, und darinnen ein geraumes und plaisantes Lusthaus mit einem großen Saale, Stube, Kammern, Küche, Speisekammer und andern Bequemlichkeiten befindlich ist, gehören, nebst einem starken Inventario an Pferden, Rind, Schaaf- und andern Viehe, auch andern zur Wirthschaft und Ackerbau gehörigen Mobilien, aus freyer Hand zu verkaufen. Sollte sich hierzu ein annehmlicher Käufer finden, der wird im Intelligenz Comtoir auf sein Anmelden weitere Anweisung erhalten.

6) Christian Teich in Leipzig, verkaufet von seiner neu angelegten Wachsbleiche das Pfund weise Wachslichte und Wachsstöcke, gute und aufrichtige Waare, einzeln vor 14 gl. den Centner aber 60 thl. in Louisd'or.

7) Zur Nachricht dienet, daß bey Johann Friedrich Schumann, in der Nicolaistraße, in Meister Joh Christ. Dinklers des Corduanmachers Hause, gutes Maculatur in Commißion zu haben, den Ballen à 5 thl. wie auch Rieß weiße.

Art. III. Sachen so zu vermiethen oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Ein Capital von 4000 thl. wird auf bevorstehende Michaelis- oder Ostermesse 1765. auf die erste Hypothec gesuchet. Wer solches Capital auszuleihen gesonnen ist, kann sich im Intelligenz-Comtoir melden.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Ein, in einer nahe bey Leipzig gelegenen Stadt ansäßiger Bürger und Meister des Böttcher Handwerks, suchet sowohl bey hiesigen als auch auswärtigen Herren Kaufleuten, als Marktheifer, Dienste. Er hat wegen seines Verhaltens und Lebenswandels gute Attestata. Nähere Nachricht von ihm giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Ein armer *Studiosus Theologiae* von Jaren, aus Sachsen gebürtig, der bereits zween Jahre auf der Hällischen Universität studiret, und an dortigen Glauchischen Waisenhause, als Præceptor, engagirt gewesen, möchte und sollte, nach Maßgebung derer Sächßl. Constitutionen, instehende Michaelis gerne die hohe Schule in Leipzig besuchen. Weil er aber dazu keinen Thaler in Händen hat: So bittet er angelegentlich, daß, wo jemand in Leipzig sich seiner erbarmen und ihm, bis dahin, daß er Stipendia und Convictorium erhalten, per Informationem der Jugend, in sein Haus und an seinen Tisch nehmen wollte, möchte er belieben, solches dem Herrn Doctor und Profess. Knapp, der auf dem Waisenhause wohnet, wissen zu lassen, welcher ihm von der Person alsdenn Nachricht geben würde. Der arme verlassene Studiosus würde es Zeitlebens mit vielen Dank erkennen.

3) Es wird ein gesetzter Mensch, welcher bereits mit auf Reisen gewesen, Perucquen zu accommodiren, und Raßiren verstehet, mit guten Zeugnißen versehen, auch gesonnen ist, mit auf Reisen, und sodann mit nach Petersburg zu gehen, auch wo möglich, in nöthigen Fall eine Bürgschaft stellen kann, in Herrndienste gesucht Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

4) Eine Person, so zeithero als Verwalter in Diensten gestanden, suchet wo möglich zu Michaelis a. c. wieder emploiret zu werden, und ist mit guten Attestatis versehen. Nähere Nachricht von ihm giebt das Intelligenz-Comtoir.

5) Ein Jäger, welcher hohe und niedere Jagd, auch was überdieß zu einen vollkommenen Jäger gehöret, wohl verstehet, und verschiedenen hohen Herrschaften treu und ehrlich gedienet, suchet auf dem Lande wieder als Jäger, in dergleichen Dienste zu treten. Nähere Nachricht von ihm giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Es ist dem Publico durch die Liste derer im abgewichenen Ostermarkte ausgezogenen Numern Landschaftlicher Obligationen bereits bekannt gemachet worden, daß die in bevorstehender Michaelismesse a. c. vorzunehmende Ziehung derer in der Ostermesse 1765. zahlbar werdenden Numern Landschaftlicher Obligationen den 1sten Octobris dieses Jahres geschehen soll.

Nachdem es nun hierdurch unveränderlich bewendet;

Als wird solches hierdurch, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, wiederholet, und können diejenigen, so der öffentlichen Ziehung beyzuwohnen gesonnen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Schlosse Pleissenburg in dem dazu aptirten Zimmer sich einfinden. Wie denn auch die Listen von denen herausgezogenen Numern unverzüglich gedruckt, und in den folgenden Tagen bey hiesiger Steuercreditbuchhalterey ausgegeben werden sollen.

Im übrigen können die Michael a. c. betagten Zinßen von dato an bey der Steuercredit-

creditcasse abgeholet werden, immaßen man, damit die Arbeit in der Messe nicht allzuüberhäuft werde, mit der Zinßzahlung, dato den Anfang zu machen resolviret hat.

Leipzig, den 3ten Sept. 1764.

Zur Churfürstl. Sächsischen Steuer-*creditcassa* verordnete Landschaftl. *Deputati.*

2) Nachdem es bey der, denen Postmeistern und Posthaltern hiesiger Lande, unterm 2 Febr. a. c. nachgelassenen Erhöhung des Extraposten- und Passagiergeldes, resp. mit 2. und 1 gl. auf jede Meile, nicht bis zu Ende dieses Monats September gelassen werden: sondern solche Erhöhung, auf diesfalls ergangenen gnädigsten Befehl, d. d. 30 August a. c. aus bewegenden Ursachen, mit dem 15ten Sept. incl. wieder cessiren soll; Als wird solches nicht nur denen Reisenden hierdurch bekannt gemacht, sondern auch sämmtliche Postmeister, und Posthalter bedeutet, vom 16ten jetztlaufenden Monats September an, bey Extraposten nicht mehr, als Acht Groschen, vom Pferde auf die Meile, und bey denen ordinairen Posten, Zwey Groschen, Passagier- oder Stationsgeld, von der Person auf die Meile, hinwiederum, wie vormals, zu nehmen, und respective bezahlen zu lassen, auch diese Verordnung, zu jedermanns Nachricht, in denen Posthäusern öffentlich anzuschlagen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 1 Sept. 1764.

Churfürstl. Sächsisches Oberpostamt.

3) Aus dem Voigtlande ist die Nachricht eingegangen, wie der Herr Amtmann Wehnert in Plauen, zum Besten dortiger Landsleute, einige geschickte Kornhauer aus den Churcreyse in jetzige Erndte verschrieben habe, welche nach dasiger Art das Korn ohne Rafer hauen, wodurch der grosse Vortheil entstanden, daß da man im Voigtlande vor das Tagelohn, noch vor wenigen Wochen 6 gl. hat geben müssen, solches auf 3 gl. 6 pf. bis 4 gl. vor 1 Dreßdner Scheffel Aussaat herunter gekommen ist. Mehrere solcher Vortheile, dürften das Lohn derer Arbeiter in Städten und auf dem Lande, bald herunter bringen, welches um so nöthiger und billiger ist, als nicht allein der Mangel der Menschen, sondern daneben und weit mehr, die Ungnügsamkeit, und der Wucher vieler Land- und Stadtleute, den so unbillig erhöheten Preiß, aller Arbeit und vielen Waaren, bey so wohlfeilen Getrayde und andern Preißen, verursachet.

Art. VIII. Aufgaben.

1) Da in hiesigen Landen ehedem ein Hirschelgauisches Stipendium, fundiret worden, gegenwärtig aber davon keine Nachricht aufgefunden werden kann, so wird hierdurch gebeten, wem dieserhalb etwas bekannt seyn solte, die Nachricht darüber, an das Intelligenz-Comtoir schriftlich abzugeben.

2) Man hat an einigen Orten, einen Extract von Hopfen, welcher in Fäßern verkauft, und leichter zu transportiren, auch sichrer aufzubewahren ist, als der Hopfen in Häuptern. Wo ist dergleichen Extract zu bekommen, und wie und in welcher Proportion, wird er verbraucht.

3) Da es eine in der Erfahrung ausgemachte Wahrheit ist, daß man theils Orten in Sachsen, eben so guten Hopfen als in Böhmen erbauet, so fraget man an, wohin man sich deshalb zu addreßiren habe.

4) Wie ist der Hopfen zu probiren, und wie kann man sich verständlich ausdrücken, daß eine Art des Hopfens besser ist, und um wieviel, als die andere.

5) Die aus Engelland kommende Mahagonée Tische und andere Sachen, können gebeitzt, eben so schön, von Ahornenen, Kirsch- Pflaum- oder Birnbaumenen Holze, hiesiger Lande nachgeahmet werden. Unterschiedene Tischler in Dreßden, z E. Hofmaier auf der Seegasse fertigen dergleichen bereits recht gut.

6) Was ist das zuverläßigste Mittel, die Augen zu conserviren, wenn man viel bey Lichte schreiben und lesen muß?

7) Woher kommt es, daß man an unterschiedenen Orten, die Banden von 16 Ellen von Papiernen Tapeten vor 2 thl. 16 gl. auch 3 thl. bezahlen muß, die durch Judens, von gleicher Sorte, Stärke, Muster, Farbe, ja auch aus gleichen Fabriquen

vor

vor 1 thl. 12 bis 16 gl. geliefert werden? Sollte die Frage gut beantwortet werden, so wird man mehrere aufwerfen, wodurch die Ungerechtigkeit und der Wucher, mehr als durch sonst etwas, zu Tage geleget werden dürfte.

Art IX. Nützliche Bücher.

1) In der Wendlerischen Buchhandlung auf der Grimmischen Straße sind zu haben:

Neue Oeconomische Nachrichten 1 bis 12 Stück oder erster Band, 8. à 1 thl. werden fortgesetzt.

Ledermüllers, Physikalisch-Mikroskopische Zergliederung des Korns oder Rockens, nebst der Beobachtung seines Wachsthums, mit 4 Kupfertafeln, fol.

Ledermüllers, Physikalisch-Mikroskopische Zergliederung und Vorstellung einer sehr kleinen Winterknospe des wilden Roßkastanienbaums, mit 3 Kupfertafeln, fol.

Ledermüllers, Physikalisch-Mikroskopische Beschreibung eines besondern Phosphoreseirenden und faserichten Steins: mit Vergleichung der bononiensisch leuchtenden Steine, auch einiger anderer demselben ähnlicher Mineralien und Foßilien, nebst 6 Kupfertafeln, 4.

2) Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten genauesten Preiß zu verkaufen bey Johann Friedrich Schumann, in der Nicolaistraße, in Meister Joh. Christ. Dinklers des Corduanmachers Hause, eine Treppe hoch:

1. Jac. Leupoldi Theatrum Generale Hydrotechnicarum Hydraulicarum, 2 Tomi Staticum Pontificiale Machinarum Arithmetico Geometricum et Supplementum Theatri Machinarum, mit vielen saubern Kupfern, 9 Theile, Leipzig 1724. 39. Ejusd. Theatrum Machinarum Molarum von Beyern mit viel Kupfern, Leipzig 1735. in 8 saubern Pergamentbänden, Folio, complet = = 27 thl.

2. Daniel Schneiders allgemeines Bibliſches Lexicon, mit Pritii Vorrede, 3 Theile, Frankf. 1720. 31. in 3 sehr saubern Franzbänden, folio 8 thl.

3. Theoph. Alethaei gründl. Erörterung der dunklen Oerter der Heiligen Schrift Alt. und Neuen Testaments, 1 bis 96. Versuch 1720. 44. in 8 saubern Pergamentbänden, 8. complet = 5 thl.

4. Theoph. Amelii Erörterung der dunkelsten und schwereſten Schriftstellen, Alt. und Neuen Testaments, 4 Theile, 1725. 8. in 4 Rücken und Ecken Pergam. Bänden. 3 thl.

3) In der Heinsiußischen Buchhandlung allhier ist zu haben des Herrn Mag. Bahrdts Sammlung einiger Canzelreden, über wichtige und den Namen des gekreuzigten Jesu verherrlichende Wahrheiten der Religion. à 20 gl.

Art. X.

1) Eines geprüften Landwirths, Bemerkungen über die Verbeßerungen der Schafzucht, nach der Haſtferschen Methode.

Haſtfer, ein Schwede, der sich einen besondern Ruhm in genauer Beschreibung der Zucht und Wartung der Schafe erworben hat, verdienet von denen Landwirthen mit Zutrauen gelesen zu werden. Die Regeln, die er zur Verbesserung der Schafzucht gegeben, habe ich seit 8 Jahren an meinen eigenen Heerden versucht. Ich theile einige Processe davon Auszugsweise desto williger mit, da ich mich auf den besten Beweis, meiner eigenen Erfahrung berufen kann.

1. Das Aderlassen habe ich nach seiner Vorschrift in meinen Schäfereyen mit guten Erfolg eingeführet: Es ist ein sicheres Mittel wieder das Drehen und die Dummheit der Schafe, welche sich sogleich verlieret, wenn nur der Schäfer achtsam, und sobald er etwas an dem krank werdenden Schafe verspüret, nach Haſtfers Art Ader läßt. Geschiehet es etwas später, so pflegt die Krankheit in acht bis vierzehen Tagen wieder auszubrechen, da denn das Aderlassen so oft wiederholet wird, bis das Schaf oder Lamm seine völlige Gesundheit erlanget hat. Auſſer diesem Mittel ist keines von einiger Wirkung.

2. Die von ihm angegebene Fenster- und Luftröhren habe ich ebenfalls mit guten

Nutzen

Nutzen eingeführet, wie auch, daß die Schafställe im Winter nicht mehr vor der Kälte so verwahret werden.

3. Die Pocken, womit eine von meinen Schäfereyen angestecket worden, habe ich nach des Autoris Vorschrift durch Schweistreibende Mittel mit Verlust 80 Stück von einer Heerde von 600 gleichfalls curiret. Die damit behafteten Schafe wurden in einem Stall besonders gestellet, der eine Elle hoch mit frischen Pferdemist beleget war. Darinnen mußten sie schwitzen; sie kamen wie begossen heraus, und crepirten oft den ersten Tag. Diejenigen, so leben blieben, verlohren die Pocken in weniger Zeit darauf.

4. Gut und reichlich Futter, und genugsam Getränke bekommen meine Schafe nach dessen Vorschrift.

5. Den Stamm sowohl, als die Wolle zu veredlen, verändere ich öfters die Stöhre, indem die Größten, und der Wolle nach Vorzüglichsten, wo ich sie her haben kann, aufkaufe. Ferner rechne ich 15 bis 16 Schafe auf einen Stöhr. Letztere werden 14 Tage vor dem Unterlassen mit etwas Haser und Hanf gefüttert.

Bey dem Durchfall derer Lämmer aber, haben des Autoris Recepte nicht anschlagen wollen, bis ich endlich die von ihm angegebene Kreidepillen stark mit Münichs Rhebarber versetzt; auch hat die rothe Kreide mehr gewirket, als die weise.

Seine Mittel wider die Raude finde ich unzulänglich. Ich habe alle seine Recepte zu verschiedenen Zeiten an räudigen Schafen versucht, aber ohne den geringsten Effect.

2) Nachricht von denen Englischen Feuermaschinen.

Das, was mir in England von der Feuermaschine, derer ich bey Neucastel auf den Steinkohlengruben, 10 und mehrere nicht weit von einander gebauete, gangbar angetroffen, gewiesen und gesaget worden, besteht in folgenden.

Die erste die ich daselbst gesehen habe, war den 19ten Julii 1738 zu Chester in de Strid, noch 6 Englische Meilen vor Neucastel. Die Gruben sollten den Herrn Alein zuständig seyn. Die Machine hatte einen Cylinder 4 Fuß im Diameter; Der Meister dabey hieß Benjamin Fellus, er sagte: daß sie mehr damit ausrichteten, als zuvor mit 36 Pferden, sie hieben mit 4 Sätzen über einander, deren jeder 9 Zoll im Diameter, das Wasser aus der Grube 15 Faden tief. Ein Faden ist 6 Englische Fuß, man kann solchen für eine Freybergische Lachter rechnen.

Sie machte alle 6 bis 8 Secunden einen Hub, 6 Fuß hoch, und verbrennten in 24 Stunden 1½ Karren Kohlen.

Ein Karren hätte 2½ Fuder, das Fuder 14 Buschel, also 35 Buschel der Karren, mithin würden in 24 Stunden 52½ Buschel verbrannt. Die Maaß, womit daselbst gemessen, und was ein Buschel genennet wird, habe ich nach Dreßdner Elle abgenommen, und gefunden, daß es ein Gefäß rund 20 und 1 Achtel Zoll im Diameter und 8 und sieben Achtel Zoll Dreßdner Elle tief ist, welches gehäuft gemessen wird.

Ich habe hier in Kösen ein dergleichen Gefäß machen, und solches mit Zwickauer Kohlen, die eben so gut als die Englischen sind, anfüllen und wiegen lassen, es hat gewogen 68½ Pfund, ich rechne daher daß es bis 33 Centner Kohlen, sind, die in 24 Stunden bey der Machine verbrannt werden, es könnten etwa, der Besterwitzer Kohlen, 20 Kübel ausmachen, und bey Dreßden, nachdem wie sie verkauft werden, bis 1 thl. 16 gl. kosten.

Die ganze Machine erforderte 1000 Pfund Sterling Baukosten. Vier Mann wären zu beständiger Aufsicht und Arbeit dabey nöthig; Ein jeder derselben müßte wissen wie damit umzugehen sey, wenn was unrichtig ginge, könnte es kommen, daß sich die Machine selbst entzwey schlüge.

Borlach.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	"	"
1 Scheffel Rocken	1	10	"
1 Scheffel Gerste	1	"	"
1 Scheffel Hafer	"	22	"
1 Scheffel Rübsen	3	"	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	"	
1 " " mittel Mehl	7	"	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	"	

℔	Loth	Qu.			
2	18	"	Stadtbrodt	1	"
5	8	"	Bauerbrodt	2	"
	8	2	Semmel	"	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	"
" " " " Landfleisch	1	9
" Kalbfleisch " " "	2	3
" Schöpsenfleisch " "	1	9
" Schweinefleisch " "	2	"
" Hecht " " " " "	6	"
" Karpfen " " " "	3	"
1 Gans " " "	14	"
1 Ente " " "	6	"
1 Haase " "	12	"
1 alte Henne " " "	8	"
1 Paar Tauben " "	2	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	"	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner "	"	10
1 Eilenburger "	"	9
1 Gose "	1	6
1 Tuchstein "	2	"
1 Dorf br. Bier	"	9
1 Breyhahn "	1	2
1 Weinessig "	6	"
1 Baumöl "	8	"
1 Rübsenöl	4	"
1 Leinöl "	6	"

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	6	"
1 Mdl. Käse	"	4	"
1 Mdl. Eyer	"	3	3
1 Mtz. Salz	"	4	"
1 Stein Seife	2	16	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	"	4	"
1 ℔ " gegossene	"	4	9
1 Korb Kohlen	1	19	"
1 Centner Heu	"	8	"
1 Schock Stroh	2	18	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	"	"	"
1 Kl. Büchenes "	"	"	"
1 Kl. Eichenes "	"	"	"
1 Kl. Kiefernes "	"	"	"
1 Kl. Oberl. allerh.	"	"	"

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Scheffel Dresden	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{87}$ Mßl.	3	18	1	21	1	6	1	—	d. 1 Spt.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	14	1	12	—	21	d. 27 Aug.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	15	1	15	1	8	—	20	d. 30 Aug.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{11}$ Scheffel.	2	4	1	8	—	20	—	18	d. 1 Spt.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	2	20	1	8	1	—	—	18	d. 1 Spt.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	20	1	14	1	8	—	22	d. 1 Spt.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{11}$ Scheffel	2	16	1	12	1	2	—	22	d. 1 Spt.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	16	2	—	1	18	—	23	d 1 Spt.
Prag	1.	oder $\frac{14}{87}$ Strich	1	16	1	4	—	22	—	14	d. 23. Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	12	1	12	1	4	—	22	d. 2 Spt.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	8	2	8	1	12	1	1	d. 21 Aug.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 39.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 15 Septembr. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind in Wurzen 1½ Acker Feld auf den Großzscheper Rasenwege, neben Abraham Bernhardi, zu verkaufen. Wer darzu Lust hat, beliebe es im Intelligenz-Comtoir zu melden, allwo weitere Nachricht zu erfahren ist.

2) Plans und Loose der 2ten profitablen Leipziger Lotterie sind zu haben in Annaberg, bey Hrn. Christian Gottlob Rubner. Bautzen, bey Hrn. Christoph Ehrenfried Günther. Bernburg, bey Hrn. Johann Heinrich Rahde. Colditz, bey Hrn. Johann Caspar Kleppe. Dresden bey Hrn. Johnnn Christian Deißner. Dahma, bey Hrn. Christian Friedrich Knöffler. Döbeln, bey Hrn. Johann Christian Kochs, Wittwe. Erfurt, bey Hrn. Fratzscher und Hartung. Freyberg, bey Hrn. Johann Christan Bayer, und Hrn. Gottfried Reichel. Graitz im Voigtlande, bey Hrn. Johann Georg Breuning Sohn und Enkel, wie auch Hrn. Johann Gottfried Streng und Comp. Görlitz, bey Hrn. Johann Georg Lochmann. Grimma, bey Hrn Johann Gottlob Berger. Jena, bey Hrn. Jacob Pfündel. Langensaltza, bey Hrn. Johann Nicolaus Arnoldt. Löbau, bey Hrn. Gottfried Reibandt. Mennungen, bey Hrn. Johann Georg Holdefreund. Nordhausen, bey Hrn Heinrich Carl Arens. Naumburg, bey Hrn. Johann Georg Weinich und Sohn. Oederan, bey Hrn. Johann Christoph Böhme. Plauen, bey Hrn. Gebrüder Benzonelli. Roßwein, bey Hrn. Andreas Friedrich Blumenau. Schneeberg, bey Hrn. Christoph Friedrich Schenderlein. Wittenberg, Johann Gottfried Wurlitzer; auch sind bey diesem annoch Loose zur 14ten Hannöverischen Lotterie zu bekommen. Weimar, bey Hrn. Christian Ludwig Orthmann, Steuercalculator. Zerbst, bey Hrn. Förster und Schübler. Zittau, bey Hrn. Justus Gottfried Heinrich Jahn.

3) Zu beliebiger Nachricht dienet, daß bey Andreas Stegmann und Schrader in der Grimmischen Straße unter Hr Peinemanns Hause in Leipzig, extra feine und aufrichtige weise Wachslichter zu 4. 6. und 8 Stück aufs Pfund zu haben, einzeln vor 13 gl. 6 pf., den Centner aber vor 60 thl. in Louis d'or.

4) Auf dem neuen Neumarkte im Mechaulschen Hause 3 Treppen hoch sind 1 Dutzend

neue fournirte Claviere, wie auch ordinaire, und worunter sich auch ein Pantalon bis ins Contra F befindet, um billige Preise zu haben.

4) Es ist allhier vor dem Petersthor im Clostergäßgen, ein gelegenes Haus benebst Garten aus freyer Hand zu verkaufen, und kann man diesfalls nähere Nachricht bey dem Wirth in Tieger, Johann Christoph Hoffmann, erhalten.

6) Ein Hildebrandisches *Spinet*, welches bis in das D gehet, einen verdeckten Lautenzug hat, und noch sehr gut conditioniret ist, steht allhier zum Verkauf. Mehrere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

7) Bey Joh. Friedrich Stäps wohnhaft in der Reichsstraße in dem Eckhause am Goldhayngäßchen, die Salzmeste genannt, sind vorjetzo wiederum neu aufgelegte und verbesserte Hochzeit-Gevatter-Pathen-Frachtund Wechselbriefe, Linienblätter, feine Englische Federmesser, wie auch eilferley Sorten Vorschriften nach denen besten Händen und Schreibeart, item 3 Theile vor Handlungsund Rechnungsbeflieſſene, Einleitung in die Kaufmannswissenschaften, Generalhauptrechnungstabellen, geschnittene und ungeschnittene Federn, auch gute schwarze, rothe und grüne Dinte, um die bereits bekannten Preise zu bekommen, auch schreibet selbiger allerhand Lehr- Abschieds- und andere Briefe, wie sie verlanget werden.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es ist diese jetztkommende Michaelismesse hindurch, in der Catharinenstraße, im Grafschen Hause, zwey Treppen hoch, vorne heraus, ein bequemes *Logis*; so aus zwey Stuben und 1 Alcoven bestehet, zu vermiethen. Nähere Nachricht hiervon ist in eben diesem Hause zu erfahren.

2) Wer in der Messe ein *Logis* benöthiget, findet solches in dem ehemaligen Hirschsteinischen Hause auf den Neuenkirchhofe; das Logis ist wohl verwahrt, und vom Wirthe alleine wird das Haus bewohnet

3) In einem wohlgelegenen Hause am Markte sind zwey meublirte Stuben und ein Alcoven 3 Treppen hoch vorne heraus Messenszeit zu vermiethen.

4) Auf bevorstehende Michaelismesse sind in D. Grafens Hause in der Catharinenstraße, drey Stuben vorne heraus 1 Treppe hoch, und noch eine hinten im Hofe, an Fremde zu vermiethen.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Ein Capital von 5000 thl. gegen die erste Hypothec auf ein beträchtliches Haus in der Stadt, wird künftige Michaelis gesuchet. Wer solches auszuleihen hat, beliebe sich im Intelligenz-Comtoir dieserwegen zu melden.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Es wird noch erinnerlich seyn, wie im 38sten Stücke a. c. wegen eines Hirschelgaulschen Stipendii Anfrage geschehen. Nachdem man aber eigentlich das Merguelbachische Stipendium verstanden hat, so unterlässet man nicht hierdurch gegenwärtige Erläuterung bekannt zu machen.

2) Da der im 34 Stücke avertirte und auf der Gerbergasse im schwarzen Creutz sich befindende Zahnoperateur, *Mr. Sieur* von auswärtigen hohen Herrschaften, sich die Messe hindurch, noch allhier aufzuhalten, ersuchet worden; so werden alle und jede, so sich operiren zu lassen gesonnen seyn sollten, gebeten, sich im schwarzen Creutz zu melden.

3) Bey der leidigen Hornviehseuche, so unterschiedliche Staaten Sachsens, als auch uns seit etlichen Monaten bereits betroffen, ist an einigen entfernten Orten fälschlich verbreitet worden, als ob eine Contagion bey uns unter Menschen, auch so gar unter Pferden grassire, da nun beydes letztere grundfalsch, und weder hier, noch in umliegender Gegend, Gott sey Dank! hiervon etwas zu spüren, so hat man die

Wahr-

Wahrheit anzuzeigen nicht Anstand nehmen wollen.

4) Nachdem der Cavillerknecht zu Eulenburg, Johann Carl Bergmann, weil er bey Wegschaffung des an der Seuche gefallenen Viehes mit solcher Fahrläßigkeit zu Werke gegangen, daß allem Vermuthen nach die Seuche dadurch verbreitet worden, auf höchsten Befehl auf den Festungsbau zu Dresden gebracht, und daselbst eingeschmiedet worden; so wird solches andern zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

5) Da in dem unterm 24sten Julii a. c. wegen derer vom künftigen 9ten Sept. an, ausser Cours gesetzten fremden Conventionsmäßigen kleinern Münzsorten emanirten Patent Erwähnung geschehen, daß sothane Münzsorten in denen Churfürstlichen Münzen allhier und zu Leipzig eingeliefert und daselbst al-marco nach dem innerlichen Gehalt und currenten Silberpreiß mit Churſächsischem Conventionsgelde bezahlet werden sollen; so wird nunmehro, da man bey sothaner Einwechselung al-marco einzig und allein in Absicht auf die Erleichterung des Publici, die Bezahlung des höchsten Silberpreisses zum Anhalten genommen, nach vorgängiger genauer Untersuchung gedachter Münzsorten, der disfallsige Preiß dergestalt bestimmet, daß 1. alle auswärtige Conventionsmäßige Groschen, p. rohe Mark mit 4 thl. 15 gl. 10 pf. exclusive derer Eisenachischen, für welche wegen des abgebrochenen innerlichen Gehalts nur 4 thl. 12 gl. zu entrichten, 2. alle dergleichen fremde Zweygroschenstücke ohne Ausnahme, die rohe Mark mit 5 thl. 13 gl. 3. alle ebenfalls auswärtige unjustirte Sechstel, deren ohngefähr 43 Stück auf die rohe Mark gehen, mit 6 thl. 20 gl. 8 pf. exclusive einer Sorte Eisenachischer dergleichen Sechstel, mit der Jahrzahl 1763 von welchen die rohe Mark, worauf nur 34 bis 35 Stück gehen, höher nicht, als auf 5 thl. 12 gl. zu setzen, bezahlet werden sollen Und wie diese Auswechselung al-marco um vergedachten Preiß, nur von Zeit des Verruffungstermins, nehmlich vom 9ten Sept. bis ult. Octob. a. c. statt findet; also sind, damit das Publicum sich von diesen auswärtigen-Conventionsmünzsorten, binnen solcher Zeit möglichst entschütten könne, ausser denen beyden Münzstädten zu Dresden und Leipzig, annoch an nachfolgenden Orten besondere Auswechselungscassen errichtet worden, als:

im Churcreisse zu Wittenberg, Liebenwerda, Dahme und Gommern,
im Thüringischen Creisse zu Weissenfels, Langensalza, Sangerhausen, Freyburg, Eckartsberga und Querfurth,
in dem Meißnischen Creisse zu Meissen, Torgau und Grossenhayn,
in dem Leipziger Creisse zu Colditz, Wurzen, Dölitzsch und Leißnig,
in dem Erzgebürgischen Creisse zu Freyberg, Chemnitz, Zwickau und Schneeberg.
in dem Voigtländischen Creisse zu Oelßnitz und Plauen,
in dem Neustädtischen Creisse zu Neustadt an der Orla,
in denen Stiftischen Städten Merseburg, Naumburg und Zeitz,
in der Ober- und Niederlausitz zu Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Luckau, Guben, Lübben und Spremberg,

allwo sich bey denen Stadtmagistraten und Beamten, der Auswechselung halber, gegen Erhaltung obermeldeter Preisse in Churſächsischem Gelde, gemeldet werden kann. Damit aber denenjenigen Unterthanen, welche diese Sorten nicht in grossen Summen zur Auswechselung al-marco bringen können, und dahero gewinnsüchtigen Personen in die Hände fallen dürften, eine ebenmäßige Erleichterung in Abtragung ihrer Gefälle und sonst verschaffet werde; hat man nicht minder zu Annehmung dieser Münzsorten Stückweise in denen Churfürstl. Cassen, an Cammer-Steuer-Accis- und andern Gefällen, denenselben mit alleiniger Rücksicht auf die Münzkosten, folgenden Werth bestimmet, als: 1. einen fremden Conventionsmäßigen einfachen Groschen auf 11 ½ pf. und einen Eisenachischen aus bereits angeführten Ursa-

chen, auf 11 pf. 2. ein fremdes Conventionsmäßiges Zweygroschenstück, ohne Unterscheid auf 1 gl. 11 pf. 3) ein dergleichen Viergroschenstück, so nicht justiret, oder nicht richtig befunden, und daher in der Valvationstabelle pro Sept. 1764. nicht expresse enthalten, ebenfalls ohne Unterscheid, indem die eine Eisenachische geringere Sorte dem gemeinen Mann nicht so kenntlich zu machen, auf 3 gl. 10 pf. und ist, daß sämmtliche diese Münzsorten, um sothanen ihnen gesetzten Werth, bey denen Churfürstl. Cassen von dem 9ten Sept. bis ult. Octob. a. c. von allen und jeden Contribuenten, jedoch mit Ausschluß aller Commercirenden und Fieranten, in Ansehung deren es bey alleiniger Annahme al-marco, nach denen zuerst bemerkten Preissen verbleibet, ohnweigerlich angenommen werden sollen, Verfügung geschehen. Dresden, den 29sten August Anno 1764.

Churfürstl. Sächs. Cammer- und Bergcollegium.

6) Es ist wahrgenommen worden, daß in dem heuer erbauten **Sommerkorne** eine ausserordentliche Menge langer und schwarzer Körner, oder sogenannten **Mutterkorns** gefunden werde, welches, wann das gute Korn davon nicht sorgfältig gnug gereiniget wird, der Gesundheit der Menschen sowohl als des Viehes äusserst schädlich ist, und daher gar leicht tödtliche Krankheiten veranlasset werden können.

Zu Folge gnädigsten Befehls vom 20 Aug. a. c. soll solches bekannt gemacht werden, und jedermann vor den Genuß und Gebrauch, des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getraydes wohlmeynend abgemahnet und dafür verwarnet, daneben aber den Unterthanen ernstlich angedeutet werden, daß sie bey dem Ausdrusch des Getreydes auf die Reinigung und Sonderung desselben von besagten Mutterkorne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getreyde, bey Vermeidung der Confiscation und einer Geldbuße von 20 thl. oder auch nach Befinden der Vestungsbaustrafe, weder auf die Märkte in die Städte bringen, noch bey sich zu Hause verkaufen, oder mahlen, noch die Müller bey gleichmäßiger Strafe, dessen Vermahlung bey sich verstatten sollen.

7) Es ist **Johann Christian Forckert**, 36 bis 40 Jahr alt, mittler Statur, schwarzer Haare, graue Livrée, mit hellblauen Unterfutter, und Aufschlägen, und Kragen, welche mit hellblauen, und geflammten grauen, und hellblauen Schnüren besetzet, ingleichen eine hellblaue Weste, und schwarze Beinkleider, ins blauliche fallende Strümpfe, und einem Huthe mit ausgebogenen silbernen Tressen tragende, welcher seit Ostern jetzigen Jahres, bey dem Herrn Commißionsrathe Jägern zu Großzschepa als Gärtner in Diensten gewesen, am 3 Sept. a. c. ohne einige Ursache davon gegangen, und hat diese Livrée sammt denen aus denen Gartengewächsen gelöseten Geldern, auch in voraus erhaltenen Lohne mitgenommen, auch viele Personen mit Schulden aufgesetzet; Es werden dahero alle Gerichtsobrigkeiten hierdurch ersuchet, ermeldten Forckert, wo er sich betreten lassen sollte, so fort arretiren, und an dem Herrn Commißionsrath Jägern zu Großzschepa, bey Wurzen gelegen, solches berichten zu lassen, damit er, gegen Ertheilung des Reverses, und Erstattung derer Unkosten abgeholet werden könne.

7) Zu **Wittenberg** ist auf höchsten Befehl, die beym Bombardement, 1760 mit eingeäscherte Churfürstliche Amtsziegelscheune nunmehro von Grund aus, und weit schöner und nutzbarer, als die vorige, wieder erbauet, immassen nicht nur in derselben, zum Trocknen derer Steine, überall Stellagen, ohne daß selbige die Luft benehmen, sehr vortheilhaft angebracht, sondern es ist auch, statt des vormaligen Ziehbrunnens, woraus sonst das Wasser, mittelst zweyer, an einer Winde in Ketten gehengter Eymer, an die 24 Ellen herauf gewunden, und sodann durch Rinnen in die-

Digitized by Google

die Sümpfe geleitet werden müssen, ein neues meßingnes Druckwerk, mit einer kupfernen Windblase angeleget worden, durch welches, mittelst von Brunnen aus, einen 30 Elligten Berg hinauf gelegter Röhren, auf eine leichte Art, und mit geringen Kosten, so viel Wasser, als sonst zwey starke Männer, in zween Tagen kaum aus dem Brunnen ziehen mögen, vorjetzo durch einen zwölf jährigen Knaben, binnen zwey bis Drey Stunden, sogleich unmittelbar in die Sümpfe getrieben, und folglich, sowohl diesfalls, als auch durch die Erhaltung, des sonst beym Ziehbrunnen erfoderlich gewesenen grossen Gerüstes, Eymern und Ketten, ein großes Ersparniß gemachet werden kann. Dem Publico wird demnach solches, und daß nunmehro wieder Steine und Kalk, bey ermeldter Scheune zu haben sind, hierdurch bekannt gemacht.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1.) Nachrichten, den Straßenbau in in der Oberlausitz betreffend.

Unter die natürlichen Folgen, welche ein anhaltender Krieg demjenigen Lande zuziehet, worinnen er geführet wird, gehöret die Zerbrechung der Straßen. Das schwere Fuhrwesen, die Artillerie, die Pontons, die Herbeyschaffung der Fourage, und das hin und her ziehen der Armeen, zerschneidet die ebenen Wege, vertiefet die Gleiße, und verursachet, daß das in selbigen stehen bleibende Wasser, die Verbindung der Erdtheilgen auflöset, und Löcher verursachet. Die Steinpflaster widerstehen zwar länger der in sie arbeitenden Gewalt, aber die nnabläßige Wiederholung derselben, trennt endlich bey der Unmöglichkeit Zwischenausbesserungen anzubringen, die Steine, wäschet den verbindenden Sand aus, und da die meisten unserer Straßenpflaster, ohnedieß unrecht angelegt sind, so wenden sich die Steine, jeder erhält gleichsam sein eignes darneben befindliches Loch, und die Pflasterstraße wird von allen verdorbenen Straßen, die aller unwegsamste.

Die Oberlausitz kann von dieser letztern Erfahrung zwey Hauptbeweiße an die Hand geben. Die Straße von Zittau über Löbau nach Bautzen, und die von Budißin durch die Seydau nach Leipzig und Frankfurt an der Oder. Alle auf selbigen angebrachte Wegeanstalten, bestanden in Pflaster, und diese aus großen unförmlichen Bruchsteinen, welche mehrentheils auf die falsche Seite und auf die Höhe der Straße gelegt, und die Zwischenräume mit Erde, Kieß und etwas kleinen Steinen angefüllet waren.

Bey dieser fehlerhaften Construction konnte es nicht anders kommen, als daß jeder schwer beladene Wagen, zumal bey Frühlings- und Herbstfeuchtigkeiten, etwas von der in denen Zwischenräumen befindlichen Erde und weichen Steinen zusammen druckte. Hieraus entstund nach und nach ein Gleiß, aus diesem ein Loch, und weil dem großen unrecht gelegten Steine, seine Seitenbefestigung genommen war, so wendete er sich bey der ersten ihn stoßenden Gewalt, mit der Spitze in die Höhe, und kein Pferd war mehr im Stande einen sichern Tritt zu thun, noch den, in alle Schläge stürzenden Wagen, mit gehöriger Gleichheit und Kraft fortzuziehen.

In diesem äusserstem Verderben befanden sich oben angeführte zwey Straßen, und bewiesen zugleich den so oft bestrittenen und vertheidigten Satz: daß die gewöhnlichen Pflasterwege, von allen Straßenbauen, die unbequemsten, wenn sie im Stande, und die unwegsamsten, wenn sie ruinirt sind.

Die Stadt Görlitz ist zwar hier berechtiget, eine ihr gar rühmliche Einwendung entgegen zu stellen. Ihr auf verschiedene Meilen sich erstreckendes Pflaster, hat alle Gewalt des Krieges ausgehalten, und es sind wenig Städte in Deutschland welche ein so gleiches

und bequemes Pflaster in ihren Ringmauern aufweisen können, als der Magistrat zu Görlitz, auf denen ihm zubauen zukommenden Heer- und Landstraßen angebracht.

So löblich aber auch die Aufmerksamkeit dieser Anstalten ist, welche zugleich von der Natur, dadurch gar vorzüglich unterstützet werden, daß selbige einen mittelmäßigen ins Runde fallenden harten blauen Stein, verschaffet, so hat doch dieses Pflaster nicht anders als mit schweren Unkosten unterhalten werden können, und bey aller Gleichheit der Steine, findet gleichwohl ein jeder Reisender, daß die natürlichen, in trocknen Wetter, guten Wege, bequemer sind, als das Erschüttern und das Raßeln des Steindammes.

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die richtigste Regel der Kunst darinnen bestehet, die Natur nachzuahmen, die Art und Weise ihrer Einwirkungen nachzuspühren, und ihre Methode in dem Einfachen, bey dem zusammengesetzten anzuwenden.

Wenn ich im Frühjahre oder Herbst, als der Jahrszeit der bösen Wege, auf Straßen reise, wo die Kunst noch niemals gebessert oder verderbet hat, so finde ich daß

a. der Boden thonigt und leimigt,

b. das Gleiß schmal und tief,

c. das Wasser stehend,

d. der Weg mit Sträuchern verwachsen auch mein Fortkommen über die maßen beschwerlich wird.

Hin und wieder treffe ich einen Streifen Landes an, der mit

a. etwas Kieß, Steine oder Sand vermischt ist,

b der um etwas, oftmals nur um einige Zoll höher als der daranstoßende Boden liegt

c. von dem mithin alles Wasser abläuft, und

d. der, da er erhabener und von Gebüschen frey ist, denen trocknenden Wirkungen der Sonne und der Luft dargestellet sich befindet.

Finde ich viele solcher Streifen so ist mein Fortkommen leidlich, überwiegen die Strecken der zuerst angezeigten Lage, so habe ich sogenannten bösen grundlosen Weg.

Hier ist meines Ermessens die ganze Lehre vom Straßenbau, durch die Natur vorgetragen.

a. Man bringe auf seine anzulegende Wege Kieß im Verhältniß des darauf sich befindenden Leims, und verbinde ihn mit selbigen, durch Einrammlen.

b. Man erhöhe und wölbe etwas den Weg durch aufgeführte Feld- und harte mittelmäßige Bruchsteine, welche sodann mit Kieß wieder zu überschütten sind.

c. Mache seine Seitengraben im Verhältniß der Breite des Weges des sonst gewöhnlichen Zuflusses des Gewässers, von Quellen, oder Anhöhen, und der Beschaffenheit des leimigten oder kiesigten Bodens, fein tief, breit und abschüßig, versehe selbige NB. mit Flügel und Abschlagsgraben, und

d) Schaffe alles auf die Seite, was Sonne und Luft nur im geringsten hindern kann, so ist eine ofne Landstraße fertig, welche zuverläßig alle Bequemlichkeit denen Reisenden verschaffen wird.

Füge ich noch einige einzelne Vorkehrungen hinzu, welche gleichwohl höchst nöthig sind, so wird auch die Dauerhaftigkeit einem den Fleiß belohnen, der die einfache Natur zu seinen Lehrmeister angenommen.

1. Da es ohne erstaunliche Unkosten nicht geschehen würde, wenn man die aus denen Gräben gewonnene Erde, wegführen wollte, mithin selbige zur ersten Anlage und Erhöhung der Straße auf selbige geworfen werden kann, so ist doch dahin zu sehen, daß diese Erde nicht purer Thon und Leim sey. Man läuft ausserdem Gefahr, daß die Winternässe diese Grundlage in Gährung bringe und ein Nachsinken des oben aufgeführten zuziehe.

Man kann zwar den Leim durch noch einmal soviel darunter gebrachten Kieß verbessern, aber je mehr Leim angewendet wird, je verdoppelter wird die Menge des anzuführenden Kießels. Es gehöret also hieher eine genaue Berechnung der Fuhren und des aufzuwendenden Geldes; und könnte in gewissen

Gegen-

Gegenden, weniger kostbar seyn, den in denen Graben gefundenen Leim wegzuführen, als beyzubehalten.

2. So viel möglich, muß man vor allen Dingen den Grund zur Straße rectificiren, das heißt, alle Quellen ausgraben, alle weiche, feuchte Flecken, mit kleinen Steinen überschütten, und ihn walzen oder rammeln lassen.

3. Die Seiten des aufgeführten Dammes, müßen mit großen Steinen ausgeleget und selbige in die Erde eingeschnitten werden.

4. Es ist gut wenn zwischen der Zeit der verschiedenen anzulegenden Schichten von Schutt, Kieß und Steinen, es dann und wann regnet. Dadurch setzet sich nach und nach der Weg; und es ist daher besser einen langen Strich Weges auf einmal anzulegen, der zwar, weil er nicht sogleich fertig werden kann, dem Einschneiden der Wagens um so mehr unterworfen ist, da ihm die letzte Schicht Steine und Kieß fehlet, als ein kurzes Stücke Weg völlig zu Stande zu bringen, ehe es durch alle seine Theile von dem Regen durchnetzet und von der Sonne ausgetrocknet worden.

5. Alle auf neuen Wegen fahrende Wagen müssen anfänglich angehalten werden, jeder in einem frischen Gleiße zu fahren. Dadurch wird der Weg gleich durch zusammen gedruckt, dahingegen wenn alle Räder in einem Gleiße reuten, gar balde Vertiefungen und Löcher entstehen.

6. Alle 10 Claftern muß ein Fuder Sand oder Kießel vorräthig liegen, um die durch die Wagens und dem Regen entstehenden Ungleichheiten auszufüllen.

7. Und dann ist die Hauptnothwendigkeit in Ausbessern, besonders des Winters, und hauptsächlich in denen ersten 2 oder 3 Jahren unermüdet zu seyn.

8. Ich würde noch hinzufügen, daß man bedacht seyn sollte, keinen Fuhrmann mehr als 5 Pferde, so wie in Engelland gebräuchlich, zuzulassen, wenn anders diese Policeyeinrichtung in Deutschland möglich zu machen wäre. Inzwischen ist es doch gewiß, daß man sich niemals gute Straßen von Dauer versprechen darf, so lange unsre ungeheure Lastwagen geduldet werden.

So weitläuftig und kostbar diese Anstalten seyn, wie sie es denn in der That auch sind, und manche mühsame Stunde und manchen Verdruß zu ziehen, so sind sie dennoch weniger kostbar, als die zeithero üblichen Pflasterwege.

Beyde Methoden sind zu gleicher Zeit und unter der Aufsicht gleich treuer, fleißiger und emsiger Officianten in der Oberlausitz im heurigen Jahre versucht worden, und die Erfahrung hat gelehret, daß die Quadrat Ruthe Steinpflaster um einen Drittentheil höher gekommen, als die Quadratruthe des Kießweges.

2) Ein eingeschicktes Mittel wider die Kornwürmer.

Man nehme ein Viertheil, oder so viel man, wegen eines jeden eigenen ökonomischen Umständen, haben kann, frisch gepflückten Hopfen, schütte selbigen auf den Kornboden, und lasse ihn daselbst so lange liegen, bis er ausgetrocknet ist; man kehre alsdenn den Boden wieder rein ab, und schütte das Korn darauf; so wird man niemals etwas von dergleichen schädlichen Würmern spüren. Sollten sich selbige durch fremdes Getraide wieder eingefunden haben; so wiederhole man besagtes Mittel noch einmal; man hat befunden, daß, wofern nicht andere Umstände, wegen fremden Kornes darzu kommen, auf dergleichen Boden sich niemals dergleichen Ungeziefer erhalten kann; sondern der durchdringende Geruch des Hopfens, vertreibt sie, dem Korne unbeschadet, sogleich. Man hat auch dieses Mittel deswegen allen andern vorgezogen, weil man wenige Kosten, wenige Mühe darauf wenden, und auch wegen des Eckelhaften verschiedener Mittel, bey diesem, außer allen Sorgen seyn darf; ja weil man das Mittel selbst, nämlich den Hopfen, ohne den geringsten Abgang zu anderweitigen Endzwecke, nach wie zuvor, anwenden kann.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	"	"
1 Scheffel Rocken	1	10	"
1 Scheffel Gerste	1	"	"
1 Scheffel Hafer	"	22	"
1 Scheffel Rübsen	3	"	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	"	
1 " " mittel Mehl	7	"	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	"	

℔	Loth	Qu.			
2	18	"	Stadtbrodt	1	"
5	8	"	Bauerbrodt	2	"
—	8	2	Semmel	"	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	"
1 " " " " Landfleisch	1	9
1 Kalbfleisch " " "	2	3
1 Schöpsenfleisch " "	1	9
1 Schweinefleisch " "	2	"
1 Hecht " " " " "	6	"
1 Karpfen " " " "	3	"
1 Gans " " "	14	"
1 Ente " " "	6	"
1 Haase " "	12	"
1 alte Henne " "	8	"
1 Paar Tauben " "	2	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	"	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner "	"	10
1 Eilenburger "	"	9
1 Gose "	1	6
1 Tuchstein "	2	"
1 Dorf br. Bier	"	9
1 Breyhahn "	1	2
1 Weineßig "	6	"
1 Baumöl "	8	"
1 Rübsenöl	4	"
1 Leinöl "	6	"

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	6	6
1 Mdl. Käse	"	4	"
1 Mdl. Eyer	"	3	3
1 Mtz. Salz	"	4	"
1 Stein Seife	2	16	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	"	4	"
1 ℔ " gegoßene	"	4	9
1 Korb Kohlen	1	19	"
1 Centner Heu	"	8	"
1 Schock Stroh	2	18	"

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	"	"	"
1 Kl. Büchenes "	"	"	"
1 Kl. Eichenes "	"	"	"
1 Kl. Kiefernes "	"	"	"
1 Kl. Oberl. allerh.	"	"	"

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Scheffel. Metzen.	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	18	1	18	1	6	1	—	d. 7 Spt.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	14	1	12	—	21	d. 27 Aug.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{3}$ Scheffel	3	12	1	12	1	9	—	18	d. 6 Spt.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	2	1	8	—	19	—	16	d. 8 Spt.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	2	20	1	8	1	—	—	18	d. 8 Spt.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	20	1	6	1	8	—	22	d. 9 Spt.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	2	12	1	12	1	—	—	22	d. 8 Spt.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	10	2	—	1	10	—	21	d. 8 Spt.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	1	16	1	5	—	20	—	13	d. 31 Aug.
Wittenberg	1	oder 2. Scheffel	2	12	1	13	1	4	—	21	d. 9 Spt.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{17}$ Scheffel	3	20	2	6	1	9	1	—	d. 11 Spt.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber hinausgeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 40.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 22 Septembr. 1764.

Art. I.

Gnädigstes Mandat

Wider die Verleitung der Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen auſſer Landes, d. d. Dresden den 21 Aug. 1764.

Wir *XAVERIVS*, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Churſachsen *Administrator* ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Prälaten, Grafen, und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes-Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutzverwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Wasmaſſen Wir bis anhero mißfällig wahrzunehmen gehabt, welchergeſtalt denen hieſigen Landesgeſetzen, und nahmentlich Unſers in Gott ruhenden Großherrn Vaters Königl. Majeſt. Mandate vom 20 Decembr. 1723 entgegen, zeithero, ſowohl fremde Emiſſarien, als auch hieſige pflichtvergeſſene Unterthanen, nützliche Einwohner dieſer Lande zum Wegziehen an auswärtige Orte zu verleiten geſucht, dadurch aber gedachten Landen den empfindlichſten Nachtheil zugezogen, und alles dasjenige, was ſie dem Staat, in welchem ſie leben, oder wenigſtens auf einige Zeit geduldet werden, ſchuldig ſind, freventlich aus den Augen geſetzet.

Wir finden dahero für nöthig, dieſem Unweſen fürs künftige auf das nachdrücklichſte zu ſteuern, und zu dem Ende Eingangs erwehnten Vaſallen, Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen Unſere hierunter gefaßte Willensmeinung durch gegenwärtiges Mandat bekannt zu machen.

Je weniger Wir aber hierbey die Abſicht heegen, die Freyheiten derer Churfürſtl. Sächſiſchen Unterthanen, in ſo weit ſelbige in denen Landesgeſetzen und der unſtreitigen Verfaſſung gegründet ſind, zu beſchränken,

oder jemanden wider deren Disposition, an der Gebahrung mit seiner Person oder Gütern zu hindern, in dem zuversichtlichstem gnädigstem Vertrauen, wie durch Unsere unermüdete gnädigste Sorgfalt für alles dasjenige, so zur Vermehrung ihres Wohlstandes gereichen kann, dieselben sich ohnehin bewogen finden werden, den Aufenthalt in hiesigen Landen und die in solchen geniessende Vortheile auswärtigen ungewissen Aussichten vorzuziehen; Desto strengere Ahndung verdienen diejenigen, welche, durch falsche Vorspiegelungen, wohlgesittete Unterthanen der Bothmäßigkeit ihres Landesherrn und dem Lande zu entziehen sich beygehen lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen dahero, daß

1mo.

alle, sowohl Einheimische, als Fremde, welche an irgend einem Orte von denen Unterthanen der Churfächsischen alten, auch incorporirten und anderen Lande, ganze Familien, oder auch einzelne Personen, besonders die Grundbesitzer in Städten und auf dem Lande, Fabricanten, Manufacturiers, Künstler, Kauf- und Handelsleute, zum Wegziehen in ausauswärtige Lande, es geschehe solches mittelbar, oder unmittelbar, wie und auf was Weise es immer wolle, nach Publication dieses Mandats, zu verleiten sich unterfangen, und zwar

a) wenn sie einen hiesigen unangesessenen Unterthanen zum Wegziehen verführet, mit Fünfjähriger, und

b) wann sie einen angesessenen Einwohner in Städten oder Grundbesitzer auf dem Lande, Fabricanten, Manufacturier, Künstler, Kauf- und Handelsmann darzu verleitet, mit Zehenjähriger Festungsbau- Zuchthaus- oder anderer Gefängnißstrafe beleget, daferne sie aber

c) den Frevel so weit getrieben, daß sie dergleichen Verleitung einzeler Personen mehrmals wiederholet, oder mehr als eine Person zugleich und ganze Familien verführet hätten, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen.

2do.

Ob auch schon mehrere Personen an dem Delicto Theil genommen; So haben sie doch alle insgesammt obgesetzte Strafe zu gewarten.

3tio.

Wäre aber das Verbrechen ohne Effect geblieben, und das Wegziehen des hiesigen Unterthanen nicht erfolget; So soll in dem, im 1ten §. bemerkten erstem Fall der Verbrecher mit Dreyjähriger, im anderm Fall mit Fünfjähriger, und in denen sub c. bemerkten Fällen mit Zehenjähriger Festungsbau- Zuchthaus- oder anderer Gefängnißstrafe beleget werden.

4to.

Diejenigen, welche denen Verbrechern wissendlich Aufenthalt verstatten, oder sich von ihnen zum Bothschaftlaufen, Briefstragen und dergleichen, mit Wissen gebrauchen lassen, sollen mit Fünfjähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe angesehen werden.

5to.

Daferne Fremde, oder darzu nicht legitimirte Inländer, hiesige Fabriquen, Manufacturen, und Werkstätte in Augenschein nehmen wollen, soll solches nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, und wenn diese unbedenklich befunden worden, in Beyseyn einer von derselben zuzuordnenden verpflichteten Person geschehen, damit weder zu Verleitung derer Unterthanen, noch sonst auf einige Weise etwas zum Nachtheil hiesiger Lande und deren Manufacturen unternommen werden möge; gestalten denn, wann bey denen Fabricanten sich unbekannte Leute melden, und ihre Fabriquen besichtigen wollen, ihnen solche schlechterdings nicht zu zeigen, sondern sie von denen Fabricanten, daß sie sich zuförderst bey der Obrigkeit melden, und deren Einwilligung beybringen sollen, anzuweisen sind.

Sollte dem ohngeachtet jemand diesem zuwider handeln, oder auch auswärtige, währender ihrer Anwesenheit in hiesigen Landen, durch ihr Betragen gegründeten Verdacht eines hiesigen Fabriquen nachtheiligen Vorhabens gegen sich erwecken; So ist mit dessen

oder

oder deren Arretirung sonder Anstand zu verfahren, und unverzüglich von denen Beamten und Schriftsäßigen Gerichtsobrigkeiten an die ihnen vorgesetzten Regierungen, von denen Amtsassen aber an die Aemter, wohin sie einbezirkt sind, zu fernerer Berichtserstattung, Anzeige zu thun; immassen Wir diejenigen, so diesem zuwieder leben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit empfindlicher Geld- oder Gefängnißstrafe unnachbleibend beleget wissen wollen.

6to.

Jedermann, dem von einer Verleitung hiesiger Unterthanen zum Wegziehen in andere Lande Wissenschaft zukommt, soll es der Obrigkeit seines Orts ohne Anstand anzuzeigen verbunden, widrigen Falls aber einer Sechsmonathlichen Gefängnißstrafe gewärtig seyn.

7mo

Dahingegen Wir denenjenigen, welche dergleichen angeben werden, bey befundenem Grunde ihrer Anzeige, mit Verschweigung ihres Nahmens, eine, nach Unterschied des angezeigten Verbrechens, von wenigstens Funfzig bis Zweyhundert Thalern, auch wohl höher zu erstreckende Belohnung aus des Inculpaten Vermögen, oder, in dessen Endstehung, eine dergleichen ebenfalls der Beschaffenheit der beschehenen Anzeige zu proportionirende Belohnung aus denen Churfürstlichen Cassen unnachbleibend werden reichen lassen.

8vo.

Damit nun dieser Unserer gemessensten Willensmeinung behörig nachgegangen, und der von Uns, zum Besten des Landes abgezielte Endzweck desto zuverläßiger erreichet werden möge, haben sämtliche Vasallen, Beamte und Gerichtsobrigkeiten nicht allein auf die Beobachtung gegenwärtigen Mandats mit behörigen Eifer zu invigiliren und ihres Orts selbst demselben auf das strackliche nachzugehen, sondern auch, wann sich jemand derer hiesigen Unterthanen ausserhalb Landes begeben solte, jedesmahl, ob? und durch wen er darzu verleitet worden? genau zu eruiren, und, bey sich ereignendem Verdacht obigem gemäß zu verfahren, auch den Erfolg, respective bey hiesigen Landes-Stifts- und anderen Regierungen, auch was die Amtsassen anlanget, denen Aemtern, wohin sie einbezirkt sind, zu weiterer ungesäumter Berichtserstattung, ohne Verzug, anzuzeigen, und, bey Vermeidung einer Geldbusse von Einhundert Thalern, oder, nach Befinden, härterer Ahndung, hierunter einige Vernachläßigung nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Zu mehrerern Urkund dessen haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Churfürstlich-Sächsischen Cantzleysecrets ausfertigen lassen, nicht minder solches zu jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung allenthalben zu publiciren und gewöhnlichermassen zu affigiren anbefohlen. So geschehen ꝛc.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Es ist allhier vor dem Petersthor im Clostergäßgen, **ein gelegenes Haus** benebst Garten aus freyer Hand zu verkaufen, und kann man diesfalls nähere Nachricht bey dem Wirth in Tieger, Johann Christoph Hoffmann, erhalten.

2) In Christian Gottlob Hilschers Buchhandlung in Leipzig unter dem Sulzbergerischen Hause auf der Grimmischen Gasse, ist zu haben: des Herrn **Archbalds Brust- und Magenkuchen**; sie sind ein ohnfehlbares und kräftiges Mittel für alle und jede gemeine Krankheiten der Lunge, als Husten, Häsrigkeit und Flüsse, ꝛc. wie auch überaus dienlich der Auszehrung, der Engbrüstigkeit, und der Schwindsucht vorzukommen, sie befördern durch einen gelinden Stuhlgang die nöthige Absonderung der Lebenssäfte, und führen alle schädliche und schleimigte Feuchtigkeiten ab, welche sich auf die Lunge setzen, und deren beständiges Stechen und zwingenden Husten verursachen. Ingleichen heilen diese Brust- und Magenkuchen, durch ihre balsamische und nährende Eigenschaften die zarten Gefäse des Magens, wenn solche gleich noch so sehr beschädiget wären, und nachdem sie die Saftgefässe des

Magens gestärket, so machen sie nicht nur wieder guten Appetit, sondern helfen auch der Verdauung. Der gute und sichere Erfolg der Curen seit 90 Jahren, sowohl in England als andern Ländern, hat diese Küchlein in so uten Credit und Glauben gesetzet, daß sie als ein allgemeines Mittel wider den Husten, Hässerigkeit, Engbrüstigkeit und Schwindsucht gehalten werden. Eine Schachtel voll 10 gl. in Sächsischer Conventionsmünze. Briefe und Geld werden franco eingesandt.

3) Es ist in den Hochheimerischen Hause auf den Rannstädter Steinwege, eine so genannte große Mandel so mit Pferden muß gezogen werden, ingleichen 2 Färber Pressen um billigen Preiß zu verkaufen.

4) Es hat ohnlängst der Glaßer, Meister Hösel, welcher auf den neuen Neumarkt in Rehkopfischen Hause wohnet, und den Laden ausser der Messe unter dem Jüngerischen Hause hat, bekannt gemacht, wie bey ihm gläserne Wein- und Bierbouteillen zu verkaufen sind. Weil nun anjetzo unterschiedliche Sorten Vorrath verhanden, so wird er führohin damit fortfahren, und desto bessere Waare um billige Preiße verschaffen.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es wird diese bevorstehende Michaelismesse, oder auch auf ein ganzes Jahr hindurch ein Gewölbe, entweder mit oder ohne Niederlagencomtoir, jedoch mit einem Logis, in einer wohlgelegenen Straße zur Miethe gesucht: derjenige nun so ein dergleichen zu vermiethen hätte, wird ersucht, es in dem Intelligenz-Comtoir anzuzeigen und nähere Nachricht zu erfah en.

2) Bevorstehende Michaelismesse, sind im Rochischen Hause, einige Zimmer zu vermiethen. Nähere Nachricht, giebt allda der Hausknecht Seyfert.

3) Es ist ein Wagenschuppen auf 3 bis 4 Wagens von Michael 1764 an, in den Hochheimerischen Hause auf den Rannstädter Steinweg zu vermiethen.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Eine auswärtige Gräfliche Herrschaft verlanget einen erfahrnen Kutscher, und einen Reitknecht, welche mit denen Pferden gut umzugehen wissen, ehrlich und treu sind, und gute Abschiede vorzeigen können, und ist sich des nähern im Intelligenz-Comtoir zu erkundigen.

Art. VII. Avertissements.

1) Denen Liebhabern des ächten Meißner Porcellains wird hierdurch angezeiget, daß den 17. 18. 19. 20 und 21 dieses des Nachmittags, allhier in Leipzig eine Quantität weises unmahlbares Mittelguth von Vasen, Terrinen, Schüsseln, Tellern, Schaalen, Aufsätzen ꝛc. auf der Klostergasse in Amthause in der Steuerstube öffentlich verauctioniret werden soll. Die Continuation ist in der zweyten Woche nach der Messe. Der Catalogus ist bey Herr Pollichen, Kaufmann auf der Klostergasse gratis zu haben.

2) Da nunmehro die erste Classe der Werdaischen Kirchenlotterie am 30 Aug. c. a. gezogen; zu Ziehung der andern Classe aber, der 25ste Octobr. anberaumet worden; So können die Herren Interessenten die Gewinnste der ersten Classe bey denen Herren Subcollecteurs abholen, und muß längstens 8 Tage vor der andern Ziehung die Renovation erfolgen, widrigenfalls die Loose, so nicht renoviret, der Casse heimfallen; es wird auch kein ander Geld, als was in der Valvationstabelle des Monats Octobris als gültig gesetzt wird, angenommen, was aber in jetzigen Monat renoviret wird, geschiehet ebenfalls in denen nach der Valvationstabelle des Monats Septembris erlaubten Sorten.

Werdaische Kirchenlotteriedirection.

Dem-

3) Demnach die Ziehung der 2ten und letzten Classe von der **Wittenbergischen Universitäts Convictorienlotterie** auf künftigen 2ten October festgesetzt bleibet: Als wollen nicht nur die Herren Interessenten die Renovation zu dieser Classe längstens vor den 24 Septembr. mit 2 thlrn. bewerkstelligen, sondern die Herren Collectores werden auch angelegentlichst ersuchet, die eingegangenen Gelder, nebst denen dazu gehörigen Verzeichnissen, je eher je lieber und längstens den 26 September an die Lotteriecommißion in Wittenberg ganz ohnfehlbar einzusenden. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß annoch einige Kauflooße à 4 thl. zu haben sind, welche man um desto mehr unterzubringen wünschet, jemehr dadurch das Beste einer Piae causae, welche neuerlich das Unglück betroffen, ihren nur vor kurzen neu angezogenen ganzen Viehstand durch die Viehseuche zu verliehren, befördert werden kann. Dahero ein jeder ersuchet wird, sich derselben mitleidig anzunehmen.

4) In Dresden fertiget der Fabrikant Ehrlig im Armenhause, Türkische Pferdedecken, in ponceau oder anderen Farben, mit Wappen oder sonstigen Zeichen, aus den Ganzen, zu 4. 5. 10. 15 thl. das Stück. Auch werden bey denselben gewürkte Wallrappen, desgleichen feine Sarges de Rome, Plüsche und andere Zeuge gemacht und um billige Preise verlassen oder versendet. Die Färberey, Appretur und Tüchtigkeit der Arbeit ist vorzüglich.

Diejenigen Fabrikanten oder Herren Verleger, welche Dessinateurs suchen, um neue schöne Patronen zu seidenen, wollenen oder leinenen Zeugen fertigen zu lassen, können ihre Namen im Intelligenz-Comtoir aufschreiben, und ihre Wohnungen dabey bemerken, und sodenn weitere Nachricht gewärtig seyn.

5) **Eine Familie** hat Einrichtungen getroffen, jungen Cavaliers die auf hiesiger Academie sich zu qualificiren gedenken, Entretiens bey sich zu veranstalten, in welchen die Uebungen der Französischen Sprache, die Kenntniß der neuesten Schriften aus der Litteratur, und der Unterricht wie man sich auf Reisen in fremde Länder auf nützliche Art zu verhalten habe, der vornehmste und beständige Gegenstand der Unterredungen seyn sollen. Sie ist auch erböthig dergleichen junge Herren mit bey sich an den Tisch zu nehmen, in welcher Gesellschaft hauptsächlich das Französische gesprochen wird. Man verspricht auch, auf Verlangen, ihnen mit öconomischen Bequemlichkeiten, in Ansehung des Quartiers behülflich zu seyn. Wer darinne zu entriren Belieben finden sollte, kann dieserhalb in dem Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht erhalten.

6) Man hat bis anhero wahrgenommen, wie in denen Münzstätten durch ungleiche Streckwalzen auch ungleiche Platten entstanden, wodurch nicht nur (ihrer Ungleichheit halber) die reine Ausprägung auf allen Seiten gehindert, sondern auch die Prägwerke selbst sammt einer Menge Stempel vor der Zeit zu Grunde gerichtet, und überdieß zu Justirung der Platten viele Leute erfordert worden, woraus grosse Unkosten und andere Incommoditäten mehr erwachsen ꝛc. Es erachtet daher der Schlosser **Dobritz** sich verbunden, hierdurch bekannt zu machen, wie er nach vielen Bemühungen und Versuchen es endlich so weit gebracht, daß er, obigen vorzukommen, nunmehro **Vergleichwerke und accurate Streckwalzen** bereits verfertiget, und auf Verlangen noch weiter zu verfertigen im Stande ist. Der Nutzen so daraus zu schöpfen wird sich bey der Probe derselben dadurch zeigen, daß man hinführo wird gleiche Platten erhalten, die Münzgeräthschaften länger conserviren, des vielfältigen Feilens ungleicher Platten überhoben seyn, und viele zum Justiren sonst nöthig gewesene Personen künftig entrathen können. Benannter Dobritz ist wohnhaft in Leipzig auf dem Brühle, in seinem zum schwarzen Rade benannten Hause.

7) Da in dem, Art. VII, n. 2) des vorigen Stückes, befindl. Avertiss. aus Versehen der Name des Orts weggelassen worden, so meldet man, daß dasselbe von **Lübbenau** in der Niederlausitz zu verstehen sey.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Vacat.

Art. X.

1) **Beantwortung der im 38sten Stück des Leipziger Intelligenzblattes, Art. VIII. n. 6) pag. 329. gegebenen Aufgabe.**

Was ist das zuverläßigste Mittel, die Augen zu conserviren, wenn man viel, bey Lichte, schreiben, und lesen muß?

Es wird nichts darzu erfordert, als, daß eine solche Person, nicht allein zwey gute hellbrennende Lichte, auf dem Schreibetische stehen hat, sondern auch das Schreibezimmer, durch verschiedentliche anderweit, nach der Größe des Zimmers, placirte Lichte, so viel möglich, erhellet.

Dieses Mittel hat einem mir bekannten Manne, welcher als Cancelleydirector, einer Fürstl. Cancelley, und dem Directorio eines Fürstl. Consistorii, ingleichen allen, wichtigen Ausfertigungen einer ziemlich großen Stadt, benebst viel andern Privataffairen, über 46 Jahre, da derselbe, in seinen jüngern Jahren eine überaus starke Praxin versehen, vorgestanden, dermaßen geholfen, daß er, bis an sein seel. Ende, welches im 66 Jahre erfolget, alles, ohne eine Brille zu adhibiren, sehr wohl lesen, und schreiben können.

Eißleben, den 10 Sept. 1764 B. F. W. C. G.

2) **Eingesendetes Schreiben, das Düngsalz, die Erdflöhe und das Baumsetzen betreffend.**

Da die leidige Viehseuche immer noch an vielen Orten, und jetzt aufs neue in unserer Nachbarschaft wütet, und außer dem Verlust des Viehes der grosse Abgang des Düngers und folglich auch des Getreydes in Betrachtung zu ziehen ist; so wäre zu wünschen, daß die Theorie von dem Gebrauch des Frankfurter Düngsalzes noch in ein helleres Licht gesetzt würde. Es ist zwar deswegen im Intelligenzblatte a. prät. No. 24. Art. VIII. die nöthige Frage aufgeworfen worden:

„Wie viel man Düngsalz auf ein Stück „Feld brauche, auf welches man 1 Dresd„ner Scheffel Korn oder Roggen, so im „Mittel 160 Pfund wieget, aussäet?

aber die Antwort, nach welcher so viel ein Verlangen tragen, ist noch nicht erfolget, und gleichwohl erhellet aus dem 1sten Stück des Intelligenzblattes, Art. VII. n. 2) 1763. daß man in Frankfurt wünsche, von diesem Düngsalze vieles absetzen zu können. Sie meine Herren, die sich bey der Intelligenzanstalt um das allgemeine Beste des Nahrungsstandes rühmlichst bemühen, werden sich dahero um viele höchlich verdient machen, wen sie gütigst sorgen, daß diese Frage gründlich beantwortet werde. Ehe dieses nicht geschehen ist, wagen es gewiß viele nicht weiter mit dem Düngsalze Versuche anzustellen. Ich wenigstens bin schüchtern geworden, da einer von meinen zweyen Versuchen nicht recht nach Wunsch gelungen ist.

Vorm Jahre nahm ich ein klein Stück Feld zu 7 Metzen Gerste und streuete darauf nicht mehr als 4 Pfund Düngsalz. Gleich darneben düngete ich ein gleich großes Stück mit ordentlichen Dünger. Hier traf der Erfolg mit meinem Hoffen überein. Die Gerste wuchs auf beyden Beten gleich gut, doch schienen auf dem mit Düngsalz bestreuten Bete die Gerstähren grösser zu seyn. Ein Schock von dieser Gerste schüttete 3 ½ Scheffel Dresdn. Maas. Ich besaete im Herbste vorigen Jahres diese 2 Beete ohne weitere Düngung mit Korn, und erndtete von beyden einerley Korn ein.

Zu gleicher Zeit nahm ich ein ander Stück Feld, welches ordentlich 3 Viertel 2 — 3 Metzen Saamenkorn verlangt. Ich säete 3 Vrtl. 1 Mtz. aus und hatte 11 ½ Pfund Düngsalz unter den Saamen gemischt. Hier traf

traf der Erfolg mit meinem Wunsche nicht überein. Die erste Saat war ganz roth, wenn andere Felder mit einem reizenden Grün überdeckt waren. Ein grosser Theil von den Kornstengeln wollte nicht fort, und die Aehren blieben klein und geringe, auch stand größtentheils das Korn gar sehr dünne, und schlechter, als auf demjenigen Felde welches schon Gerste getragen hatte, und nach diesem noch Korn tragen mußte. Wollte ich nun gleich glauben, ich habe auf dieses Feld zuviel Düngsalz ausgestreuet; so scheinet doch die Nachricht von dem Gebrauch desselben wider diese Vermuthung zu streiten. Kurz, ich bin ungewiß, wie ich es recht treffe.

Das vorgeschlagene Mittel wider die Erdflöhe, den Rapsaamen in Baumöl einzuweichen, habe nicht bewährt gefunden. Ich habe in diesem Frühjahre einen dreyfachen Versuch auf meinen Pflanzbeeten angestellet. Auf einen Theil streute ich in Baumöl geweichte Körner aus; auf den andern streute ich uneingeweichte nebst etwas Kreßsaamen; auf dem dritten gleichfalls uneingeweichte, und überstreute den Fleck mit Ruß und Asche, und bekam auf dem 1sten Theile fast keine, auf dem letztern mehrere, auf dem andern Theile die allermeisten Pflanzen. Die eingeweichten Körner giengen zuerst vortreflich auf, in kurzen aber waren sie abgebissen. Vor kurzen ist in dem Intelligenzblatte das Düngsalz als ein ohnfehlbares Mittel wider dieses schädliche Ungeziefer angegeben worden. Würde der Gebrauch dieses Salzes durch Erörterung obiger Frage allgemein gemacht; so könnte man alsdenn aller andern mißlichen Versuche entbehren. Man würde auch vielleicht dieses Düngsalz mit nicht geringen Nutzen zu den Rübsenfeldern gebrauchen, die oft nicht wenig, von den so schädlichen Erdflöhen leiden müssen.

In dem 28sten Stücke des Intelligenzblattes ist eine Tabelle befindlich von den Bäumen, die im Amte Plauen angepflanzet worden. Sollte dergleichen im Leipziger Amte, da man allenthalben nicht minder fleißig ist, zusammen getragen werden; so könnte folgender Aufsatz von dem, was ich 1763 angepflanzet habe, ein Beytrag seyn. Der ganz eingegangene Garten, und mein Verlangen alles in gute Ordnung zu setzen, und meinen Nachfolgern zu lassen, nöthigten mich zu einer großen und kostbaren Arbeit. Ich ließ das ganze Gartenbaumland sowohl als Küchenland rajolen, und alsdenn alle Bäume nach der Schnur in das lockere Erdreich hinein setzen. Vier, fünf bis sechs Arbeiter beschäftigten sich dieses alles zu verrichten und folgende Bäume in die leeren Stellen zu setzen:

Aepfel	6 Stämme
Birnen	4 Stämme
Franzbirnen	16 Stämme
Kirschen	16 Stämme
Pflaumen	51 Stämme.

Uebrigens habe in Garten noch 10 Stämme gesetzet, die mit Birn- und Pfirsigreisern noch zu propfen oder zu oculiren sind.

Endlich auf dem Kirchhofe, wo die meisten Stämme vor meiner Zeit ausgerodet worden waren, sind gesetzt worden

an Pflaumbäumen	41.
an Kirschbäumen	2.

N. den 5 Sept. 1764. M. E. F. M.

NB. Wegen des auf künftigen Sonnabend einfallenden Michaelisfestes, wird das 41ste Stück dieses Intelligenzblattes, auf kommenden Freytag Nachmittags ausgegeben werden.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.	Fleisch und Fische.	gr.	pf.	Bier und Oel.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	"	"	1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	"	1 Kanne Stadtbier	"	6
1 Scheffel Rocken	1	12	"	1 " " " " Landfleisch	1	9	1 " Merseburger	1	1
1 Scheffel Gerste	1	"	"	1 " Kalbfleisch " " "	2	6	1 " Wurzner	"	10
1 Scheffel Hafer	1	"	"	1 " Schöpsenfleisch " "	1	10	1 " Eilenburger	"	9
1 Scheffel Rübsen	3	"		1 " Schweinefleisch " "	2	"	1 " Gose	1	6
1 Metze Weizen gut Mehl	11	"		1 " Hecht " " " " "	6	"	1 " Tuchstein	2	"
1 " " mittel Mehl	7	"		1 " Karpfen " " " "	3	"	1 " Dorf br. Bier	"	9
1 Metze Rocken gut Mehl	3	"		1 Gans " " "	15	"	1 " Breyhahn	1	2
℔ Loth Qu.				1 Ente " " "	7	"	1 " Weineßig	6	"
2 18 " Stadtbrodt	1	"		1 " Haase " "	12	"	1 " Baumöl	8	"
5 8 " Bauerbrodt	2	"		1 " alte Henne " " "	8	"	1 " Rübsenöl	4	"
— 8 2 Semmel	"	3		1 " Paar Tauben " "	2	6	1 " Leinöl	6	"

	thl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	"	6	6	1 ℔ Lichte, gezogene	"	4	"	1 Kl. Birck. H. 4½ W.	"	"	"
1 Mdl. Käse	"	4	"	1 ℔ " gegoßene	"	4	9	1 Kl. Büchenes	"	"	"
1 Mdl. Eyer	"	3	3	1 Korb Kohlen	1	19	"	1 Kl. Eichenes	"	"	"
1 Mtz. Salz	"	4	"	1 Centner Heu	"	8	"	1 Kl. Kiefernes	"	"	"
1 Stein Seife	2	16	"	1 Schock Stroh	2	18	"	1 Kl. Oberl. allerh.	"	"	"

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	18	1	18	1	6	1	—	d. 15 Spt.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	14	1	12	—	21	d. 27 Aug.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	12	1	16	1	9	—	18	d. 13 Spt.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{27}$ Scheffel.	2	4	1	9	—	20	—	20	d. 15 Spt.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	2	20	1	12	1	—	—	18	d. 15 Spt.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	19	1	18	1	6	—	22	d. 14 Spt.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{27}$ Scheffel	2	20	1	18	1	2	1	—	d. 15 Spt.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	10	2	—	1	10	—	21	d. 15 Spt.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	1	16	1	5	—	20	—	13	d. 31 Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	12	1	12	1	4	—	22	d. 16 Spt.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	4	—	2	8	1	12	1	—	d. 18 Spt.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige auser der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf
Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 41.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 29 Septembr. 1764.

Art. I.

Gnädigstes Mandat

wider die Ausführung der weissen Erde, d. d Dresden den 14 Aug. 1764.

Wir *XAVERIVS*, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Churſachsen *Administrator* ꝛc. in Vormundschaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- und Landeshauptleuten, Oberaufsehern, Creyß- und Amtshauptleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen hieſigen Unterthanen und Schutzverwandten, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und können ihnen hierdurch nicht verhalten, wie Wir mit äuſſerſtem Mißfallen vernehmen müſſen, welchergeſtalt die, durch weyland Unſers Herrn Vaters Königl. Majeſt. ins Land erlaſſene Mandata vom 22 Mart. 1745. und 30 April 1749., ſo hoch verpönte Ausfuhre der weiſſen Erde, ſo wohl währenden Krieges, als auch noch anjetzo heimlich fortgetrieben, dadurch aber hieſigen Landen ein unerſetzlicher Schade zugezogen werde. Allermaſſen Wir nun zu Steurung dieſes ſchädlichen, und ſtrafbaren Unternehmens nur erwehnte Mandata hierdurch zu erneuern und einzuſchärfen, auch zu dem Ende die darinnen geordneten und feſtgeſetzten Strafen, daß alle und jede, ſo entweder dergleichen weiſſe Erde ſelbſt ausgeführet, oder doch darzu Rath und Anſchlag gegeben, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, diejenigen aber, welche, ob ſie ſchon davon Wiſſenſchaft getragen, dennoch darvon die ſchuldigſte Anzeige nicht gethan, ingleichen die Perſonen, welche ſonſt dabey auf eine oder die andere Art concurriret, nach Beſchaffenheit der Theilnehmung an dergleichen Verbrechen, mit dem Verluſt an Ehre, Haabe und Guth, oder auch mit empfindlicher Leibes- oder Veſtungsbauſtrafe, ohne einige Begnadigung angeſehen, nicht minder auf eben dieſe Maaſſe gegen die Fuhrleute, welche vor Rechnung anderer, ſolcherley weiſſe,

Erde, es sey deren viel oder wenig, wissentlich ausser Landes zu verführen, sich unterstehen, verfahren, auch darneben ihre Wagen und Pferde confisciret werden sollen, hierdurch ausdrücklich zu wiederholen, vor nöthig ermessen;

Alß wollen Wir nicht nur jedermann vor die Uebertretung sothanen Verboths, und nur ermeldete darauf gesetzten schweren Strafen, welche an denen Uebertretern, sonder Ansehen der Person, und ohne einige Milderung vollstrecket werden sollen, ernstlich gewarnet haben; Sondern befinden auch hiernechst der Nothdurft, Eingangs erwehnte Vasallen, Beamte und Unterobrigkeiten, anbey nachdrücklichst zu ermahnen, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, auf die Beobachtung obangezogener Mandate mit mehrerm Eifer, als zeithero aus dergleichen wirklich erfolgten Ausfuhre, und denen daher entsprungenen schädlichsten Wirkungen abzunehmen gewesen, zu invigiliren, mithin auf diejenigen, so dem ohngeachtet dem ergangenen Verboth entweder direcle noch ferner zu wieder handeln, oder auf was für Art es sey, per indirectum bey dergleichen Verbrechen concurriren, oder solches wissentlich verschweigen, ein wachsames Auge zu richten, und wider dieselben nach Vorschrift vorerwehnter Generalien auf das strackligste zu verfahren, und durch einige hierunter begangene Fahrläßigkeit zu Einbringung der gesetzten Geldbusse von Ein Hundert Meißnischen Gülden, vor jeden mit weisser Erde beladenen Wagen, auch noch über dem nach Befinden, zu Einziehung derer Gerichte und resp. zu Anordnung der Suspension oder Remotion von ihren Aemtern keinen Anlaß zu geben.

Dahingegen setzen, ordnen und wollen Wir, daß denenjenigen, welche dergleichen Unternehmungen entdecken werden, nebst Verschweigung ihrer Namen, statt derer in dem 2ten Appo des Mandats vom 22 Mart. 1745 für selbige bestimmten Zehen Thaler, Ein Hundert Thaler zur Belohnung, bey befundenen Grunde der Angabe aus der Churfürstlichen Rentcammer unnachbleibend gereichet, auch die so bey dem Verbrechen selbst mit impliciret, daferne sie nur die Denunciaten nicht darzu gefährlicher Weise und blos zu Erlangung obiger Belohnung inducirt, solche ebenfalls erhalten, und mit der sonst verdienten Strafe verschonet werden sollen. Zu Urkund dessen ist von Uns gegenwärtiges Mandat mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Churfürstl. Sächsl. Canzleyinsiegel ins Land behörigermassen zu publiciren anbefohlen worden. So geschehen ꝛc.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Ein Silbermännisches *Piano et Forte*, von unvergleichlichen Tone, und ausserordentlichen Stärke des Tones, nach Art eines Flügels gebauet, von Contra F bis ins drey gestrichene f‴, das Corpus und Decke fourniret, wie auch mit einem schönen Gestelle, nebst unterschiedenen wohlklingenden und dauerhaft gebauten Clavieren, stehen um billige Preiße zu verkaufen, in dem grossen Joachimsthal auf der Haynstraße, im Hofe 3 Treppen hoch bey Herrn Bosen.

2) In Johann Wilhelm Obermanns Hause im Brühl, ist wiederum frisch zu bekommen, das beste Englische Bier, wie auch *veritable Arrac de Goa.*

3) In Großens Hause, auf der Hällischen Gasse ist veritabler Pontac, in Ganzen und auf Bouteillen um einen billigen Preiß zu haben.

4) Es ist allhier vor dem Petersthor im Closergäßgen, ein gelegenes Haus benebst Garten aus freyer Hand zu verkaufen, und kann man diesfalls nähere Nachricht bey dem Wirth im Tieger, Johann Christoph Hoffmann, erhalten.

5) Es ist eine bekannte und unläugbare Sache, daß noch bis hieher eine bewährte Medicin, die höchstjammernswürdige Epilepsie, oder schwere Noth fundamentaliter zu curiren, nicht ausfindig gemachet werden können. Ein Liebhaber der Chimie hat das Glück gehabt, unter anderer nützlichen practischen Arbeit dieses probate Mittel heraus-

zu

zu bringen, womit dergleichen betrübten Maladie nach Wunsch abgeholfen werden kann, wie denn auch bereits dadurch vielen Patienten wirksame Hülfe wiederfahren ist. Man siehet sich demnach verbunden, nicht aus gewinnsüchtiger Absicht, sondern vielmehr aus schuldiger Liebe und Mitleiden gegen seinen nothleidenden Nächsten, dem Publico hiervon Nachricht zu ertheilen, und denenjenigen, so das Unglück haben, an dieser Krankheit zu laboriren, zu Hülfe zu kommen. Diese Medicin bestehet in Tropfen. Das Loth dieser Tropfen kostet 16 gl. und ist in Commission zu haben, bey Hrn. Joh. Michael Schmidt, in Dreßden am Neumarkte, in dem sonst Döpmannischen oder Hamburger Gewölbe.

4) Beym Hutfabrikanten Jänichen in Dresden, sind ganze und halbe Castore, auf englische und französische Art, mit und ohne Leim, das Stück zu 3. 5. 8 thl. zu verkaufen, und halten die Hüte alle Proben sowohl als die Farbe aus.

5) Eine commode und dauerhafte mit doppelten Fenstern versehene zweysitzige Reise-Kutsche, stehet um billigem Preiß zu verkaufen, und ist vorm Grimmischen Thore am Spitalteiche bey Hartmanns zu sehen.

6) Es ist in der Fleischergasse allhier, in einer wohlgelegenen Gegend ein Haus, das wegen der darinne sehr gut angelegten Gastnahrung, und daselbst befindlichen Miethen ansehnliche Nutzungen trägt, und mäßige Abgaben entrichtet, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben findet, kann davon bey Adv. Gräfen im Großbosischen Hause nähere Nachricht und den Anschlag vorgelegt erhalten.

7) Demnach des verstorbenen Generals und Gouverneurs der Stadt Leipzig Freyherrns von Harthausen Hochgräfl. und Hochfreyherrl Erben gemeynet sind, das ihnen zugefallene bey Zwenkau gelegene Altcanzleyschriftsäßige *Allodial*-Rittergut Peeres, so mit denen Ober- und Untergerichten über Peeres, auch esp. Pulgar und Pirgel, der Unterjagd angeschlossenen Geheege in Peeres, Pulgar und Pirgelischen Fluhr, und der Koppeljagd im Pegauischen Amtsbezirke und der Braugerechtigkeit, die darzu gehörigen Pulgar- und Peerischen Schenken, auch Unterthanen privative mit Bier zu verlegen, auch dem Rechte den Schulmeister zu vociren versehen, nebst darzu gehörigen 192 Rittergut- und 38 Ackern Bauerfeld, 41 Acker Wiese, 38 Acker Holz, 13 Acker Hutweyde, und einigen Fischteichen, der Trifftgerechtigkeit auf 800 Stück Schafe, und 150 fl. 18 gl. 6 pf. jährlichen Erbzinß, excl. derer Victualien ꝛc. auch allen andern darzu gehörigen Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche zeithero vor 2000 thlr. jährlich excl. derer Gerichts- und Holznutzungen verpachtet gewesen, und anjetzo verwaltet wird, zu Eruirung des wahren Werths auf instehenden 17ten Oct. a. c. voluntarie subhastiren zu lassen, so können die Liebhaber verhero bey dem Hrn. D. und Prof. Bauer in Leipzig, auch Herrn D. Henschkeln in Pegau, nähere Nachricht erhalten, und in Termino gewärtig seyn, wie mit dem Meistbietenden ein ordentlicher Kaufcontract bis auf Landesherrl. gnädigste Confirmation werde geschlossen werden.

8) Dem Publico, sonderlich aber allen Reisenden, und denen, so auf dem Lande von Medicis entfernet leben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Fürstl. Schwarzb. Raths und Leibmedici, Hrn. Joh. Christoph Henkels, Med. Doct. seine zum allgemeinen Nutzen der Gesundheit, solche sowohl zu präserviren als auch zu restituiren, ausgefertigte kleine Haus- und Reiseapotheckgen, folgende sechs auserlesene und durch lange Erfahrung approbirte Arzeneymittel in sich haltend, als: Ein halb Loth concentrirte Lebensessenz; ein Loth schmerzstillenden Spiritus; ein Loth Alterationstropfen; ein Loth Blähung vertheilendes Visceral- und Magenelixir; ein Loth weltbekannten Balsam; anderthalb Quentlein Mentham dulcem; nun auch allhier zu Leipzig in Commission zu haben sind bey Hrn. Kaufmann Ernst Heinr. Winkler, im Hohmannischen Hofe in der Petersstrasse. Ein ganzes Apotheckgen kostet nebst Kistel und Beschreibung in Conventionsmünze zummen 1 thl. 3 gl. den Du-

caten vor 2 thl. 18 gl. gerechnet; vor einen Carolin baar aber erhält man 6 Stück dergleichen Apothekgen nebst 6 Beschreibungen, in einem besonders hierzu wohlaptirten Kistlein; wie auch ein jedes Medicament insbesondere, Stück vor Stück vor 4 gl. nur allein bey dem Autor, wohnhaft zu Arnstadt. Briefe und Geld aber müssen allenthalben franco eingesendet werden.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Vacat.

Art. VII. Avertissements.

Man ersuchet diejenigen Herren Pränumeranten, welche diese Blätter fortzusetzen gedenken, und vom 1sten October vorigen Jahres eingetreten sind, deren Pränumerationszeit also mit diesem Blatt zu Ende gehet, um baldige Einsendung derer Pränumerationsgelder abermals auf ein ganzes Jahr.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX Nützliche Bücher.

1) In Gollners Buchladen unter der Frau Hofräthinn Menkinn Hause ist zu haben: Unterredungen zwischen einen alten und jungen Prediger über allerhand in das Predigtamt und wahre Christenthum gehörige Materien, die weder in den gewöhnlichen Lehrbüchern noch in öffentlichen heiligen Reden abgehandelt werden, 8. à 3 gl. Vorschläge zum glücklichen Unterricht eines Knabens bis in das 16te Jahr, wobey zu gleich die Pflichten und Kennzeichen eines wahren Lehrers, und wie Eltern in der Wahl desselben glücklich seyn können, gezeiget wird: neue vermehrte Auflage, 8. 3 gl. Alfons Anton von Sarasa, Sittenlehre, oder die Kunst sich immer zu freuen und stets vergnügt zu seyn, aus den Grundsätzen der göttlichen Vorsehung und eines guten Gewißens hergeleitet, 4.

2) In Joh. Gottfr. Müllers Buchhandlung unter Hr. D. Fabers Hause, bey der Nicol. Kirche, ist in Commißion zu haben: Abhandlungen und Beobachtungen durch die ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt, des 5ten Jahrganges, 1764. 1 und 2tes Stück, gr. 8. Bern. 1 thl. v. Halleri, Alb. Elementa Phyliologiæ corporis humani, cum fig. Tom. VI. 4. Bernæ, 1764. 3 thl. 8 gl. Oeuvres de M. le Chancelier d'Agueſſeau, Tom. VII. 12. 1764. 16 gl.

3) Bey Wolfg. Heinr. Schönermark, Buchhändler in der Nicol. Straße, ist in Druck fertig zu haben, M. Gotthard Schusters, geistlicher Haus- und Schullehrer, welcher alle Evangelia an denen Sonn- Fest- und Apostelntagen, wie auch unterschiedene Advents- Fest- und Paßionstexte, in ordentlichen und erbaulichen Predigten abhandelt nebst Christlichen Sterbensbetrachtungen unter dem dreyfachen Zuruf: 1. Gedenke an den Tod! 2. Bereite dich zum Tode! 3. Tröste dich wider den Tod! in 4. Mit Churfürstlichen Sächsischen gnädigsten Privilegio. Leipzig 1764.

Art. X.

1) Das sicherste Mittel wider den Brand im Weitzen.

Nicht nur in Ansehung derer Gebrechen und Krankheiten der Menschen und Thiere, sind die Mittel, solchen abzuhelfen, leichter ausfindig zu machen, wenn man die wahren und eigenen Ursachen solcher Zufälle und Krankheiten erforschen kann, und wirklich entdecket hat; sondern es verhält sich auch also mit denen Zufällen und Veränderungen derer Gewächse, der Pflanzen, der Bäume, und des Getreides.

Die Ursache des Brandes in dem Weitzen habe ich bey vieljähriger und sorgfältiger Untersuchung, und oftmaliger Besprechung mit andern Hauswirthen, (ob es gleich die wenigsten sind, welche auch diesfalls an die Ursachen denken,) nirgend anders als in dem Saamen finden können, als dessen zartes, auch wohl zum Theil noch nicht zur völligen Reife gekommenes Mehl, besonders durch

durch überflüssige Feuchtigkeit leicht verändert und verderbet werden kann.

Das einzige, sicherste und bewährteste Mittel wider den Brand im Weitzen ist also dieses, daß man auf reifen und trockenen Saamen halte, denselben vor Anlaufen und Moder zu bewahren suche, und so denn auch zeitig säen lasse.

Zu dem Ende lässet man so viel Weitzen, als man zum Saamen nöthig zu haben meinet, bey trockenem Wetter vor die Scheune bringen, sogleich forscheln, wurffen und auf einen luftigen Boden bringen, dünne schütten, und einige Tage fleißig rühren.

Dieses pflegen mehrere Hauswirthe, und mit gutem Erfolg zu thun, ob gleich nicht alle wissen und sagen können, wie der Brand solchergestalt verhütet werde.

Ferner siebet man den Weitzen ehe derselbe gesäet wird, durch ein Trespsieb, und raffet, was sich oben zusammen siebet, drey bis viermal, und reichlich ab, damit, wenn etwas von unreifen, oder angelaufenen Körnern, welche leichter als die reifen und guten Körner sind, und daher sich oben zusammen sieben lassen, darunter ist, solche von dem guten reifen und trockenem Saamen abgesondert werden.

Daß durch solches Sieben auch viel Unrath und unvollkommene Weitzenkörner zugleich von dem guten Saamen abgesondert werden, ist leicht zu erachten.

Ist der Saame nicht reif und trocken genung, so nimmt das zarte und feine Mehl durch Feuchtigkeit und Wärme leicht einen Moder an: und ist das Saamenkorn durch solchen Moder verdorben, so ist kein Mittel, solchen Moder wieder in gutes Mehl zu verwandeln.

Daher auch öfters alter oder jähriger Saame ausgesäet wird, und man in einigen Gegenden ordentlich Saamen von dem vorigen Jahre auszusäen pfleget, und versichert, daß solchergestalt niemals Brand entstanden sey.

Wenn zu der Zeit, da der Weitzen gehauen, oder eingeführet werden sollen, nasse Witterung eingefallen und angehalten, so habe ich, wenn ich Weitzen zu Saamen wollen einbringen lassen, die vier untersten Garben liegen lassen, weil ich besorget, daß besonders Körner in denen Aehren, welche auf der Erde liegen, einen Moder möchten angenommen haben.

Daß aber der so genannte Brand, aus dem Saamenkorn entstehe, erhellet unter andern auch daher, daß auf einem ganzen mit Weitzen besäeten Felde gute und brandigte Aehren gemischt gefunden werden, die Erfahrung gelehret, daß alsdenn der Brand sich besonders häufig gefunden, wenn das Jahr vorher der Weitzen nicht recht trocken können eingebracht werden, und, daß keine andre Ursache des Brandes mit Grunde angeben werden kann, wenigstens dergleichen bis daher noch nicht gefunden und erwiesen worden.

Daß der Weitzen zeitig gesäet werde, und, wenn das Feld und die Witterung noch nicht allzunaß und kalt ist, halte ich darum vor nöthig, damit der Saame nicht im Felde selbst noch Schaden leide. Denn ich bin versichert worden, daß man von einerley Saamen ein Stück Feld zeitig, ein anders aber sehr spät, besäet, und von dem erst gesäeten Felde lauter reinen Weitzen erbauet, auf dem andern aber viel Brand gehabt.

Hiernächst lehret die Erfahrung, daß der Weitzen bey warmer und mehr trockener Witterung allezeit am besten gerathen: und selbst in dem gegenwärtigen Jahre ist er auf denen nassen und tief liegenden Feldern so gut nicht gewesen, als auf denen Höhen.

Vor einigen Jahren habe ich zweyen Freunden von meinem also zugerichteten Saamen zukommen lassen, und sie haben den reinesten Weitzen davon erbauet. Und da ein dritter Hauswirth noch von meinem Saamen zu haben Verlangen bezeigte, ich aber weiter keinen vorräthig hatte, als, was durch das Sieb gefallen, so siebte ich solches noch einmal, und gab ihm solchen Saamen; und bey der künftigen Erndte ward ich von ihm versichert, daß er in seinem Leben keinen schönern und reinern Weitzen erbauet habe

Diejenigen Hauswirthe, welche sich des Kalks, der Asche und des Salzes bedienen, und damit den Saamen zurichten, haben mir theils nicht sagen können, wie dadurch der Brand solle verhütet oder gehindert werden, theils auch zugestanden, daß sie solches Mittels ungeachtet dennoch jezuweilen brandigten Weitzen bekommen.

Wenn dieses Mittel etwas thun kann, so hat es vermuthlich den Nutzen, daß es den Saamen noch mehr trocknet, und vor dem Anlaufen und Fäulniß bewahret. Wo aber der Saame wirklich zum Theil schon falsch worden, so kann das verdorbene Mehl durch den Kalk nicht wieder gut gemacht werden.

Uebrigens ist alles, was man sonst zu thun pfleget, von einer solchen Beschaffenheit, daß sich weder begreifen noch erklären lässet, wie dadurch der Brand abgewendet werden könne.

Und so lange kein ander Mittel mit mehr und besseren Gründen kann ausfündig gemacht werden, und hiernächst bey dem, welches ich behaupte, theils alle hierbey vorfallende Umstände sich erklären lassen, theils die Zweifel und Bedenken, welche diesfalls entstehen möchten hinlänglich beantwortet, und aufgelöset werden können, so wird dieses Mittel mit Recht vor das wahre einige und gewisseste Mittel gehalten, und alle andere, von denen man gar nicht zeigen kann, wie sie wirken sollen, verdächtig geachtet werden.

Wenigstens habe ich durch den Gebrauch dieses Mittels seit zwanzig und etlichen Jahren, bis daher den Brand glücklich verhütet.

M. J. D. Küttner, Pfarrer in Eutritzsch.

2) Erläuterungen zu denen in der Beylage befindlichen Tabellen *A. & B.*

Es ist denen meisten Wirthen noch unbekannt, wie das Holz in denen verschiedenen Anwendungsarten, genutzet werden kann. Diese Tabellen sind dahero in der Absicht verfertiget worden, um zu zeigen, wie der innere Gehalt des Holzes auf unterschiedene Weise genutzet werden könne. Man hat eine Gegend zum Grunde gelegt, wo die Clafter Kiefernes acht Viertel ellichtes Holz, 3 Ellen oder 6 Leipziger Schuh hoch und breit, mit 1 thl. 8 gl. bezahlet wird. Man kann also diese Berechnung überall anwenden, wenn man die genau beschriebene Beschaffenheit des Holzes, nach denen Preißen jedes Orts reguliret. Daneben ist anoch zu bemerken, wie nur wenige Wirthe die Nutzungen und Cultur ihrer Holzungen, auf gehörige Art betreiben.

Die Ausmessung des Terrains, die Zählung derer Stämme und die Taxation jedes Bauholz oder andern starken Baumes, ist das erste, so dazu erfordert wird.

Daraus kann ein aus nützlichen Forsterfahrungen richtige Schlüsse zu formiren gewohnter Forstverständiger, einen Etat fertigen, wiewohl Holz jährlich geschlagen werden könne, damit die Holzungen nicht zu wenig und nicht zu stark angegriffen werden.

a. Die Circumferenz eines Baums welcher nach Cubicfuß berechnet werden soll, wird unten am Stamme wo der Baum unzgeschnitten wird, und höchstens 2 Fuß von der Erde in Ellen und Zoll genommen.

Aus der Circumf. wird der Diameter nach der Reg. detri ausgezogen; als, wie sich verhält 314 zu 100. so die 3te zur 4ten Zahl ꝛc

Wann man dem untersten Diam. weiß, so muß man auch dem oben in Gipfel nach der Länge des Baums richtig suchen, und da em Baum am allermeisten einem Cono truncato gleichet, so muß selbiger in einem Cylinder verwandelt werden. Dieses geschicht, wann man den untersten und obersten Diam. summirt, und die Summa halbirt: so ist der halbe Diam meines Baums gleich dem Diameter eines Cylinders, welcher ganz leichte zu berechnen ist; denn man darf alsdenn nur seine Circuifläche berechnen, und selbe mit der Länge des Baums multipliciren.

In beyliegenden Tabellen habe ich dahero allemal den mittelsten Diam. jedes Baums mit angemerkt:

b. In

b. In der 15 Columne Tab. A. sind die Bretter nach Abzug des Fuhr- und Schneidelohns, in einem billigen Preiße berechnet.

c. In der 22sten Columne wird von 1 ßo. Ziegellatten zu reißen 1 thl. und in der 24sten von 1 ßo. Floßlatten 14 gl. bezahlt, welches gleichfalls bereits abgezogen ist.

d. Sechziger, deren einer 60 Schock, oder 3600 kleine Scheitgen enthält, haben folgendes Maaß.

1 Scheitgen ist lang 1 Elle, oder 24 Zoll
" " stark " 2 bis 2½.
" " breit " 3 bis 3½.

bestehen aber mehr in harten, als weichen Holze ꝛc.

Auf der Dübenschen Heyde, gilt ein dergleichen Sechziger 12½ thl. oder 1 Schock Scheitgen 5 gl. incl. Macherlohns.

In Dölitzsch gelten 60 Scheitgen 8 bis 10 gl.
in Halle *) " 16 bis 18 gl.

Ein Wagen mit 4 Pferden kann ausladen 20 Schock, mithin laden 3 Wagen einen Sechziger.

e. Ein Leipziger Korb Kohlen hält 22 Leipz. Cubicfuß oder 6 Dresd. Schfl welche nicht gehäuft, sondern nur geschlägt gemessen werden.

1 Korb Kohlen gilt in Leipzig 1 thl. 19 gl. bis 2 thl.

1 Wagen mit 4 guten Pferden kann aufladen 16 Leipziger Körbe.

1 Clafter 7 Viertel elligt Holz giebt 2 Leipziger Körbe.

1 Clafter 8 Viertel elligt incl. Abraums giebt 16 Scheffel ungehäuft gemessene Kohlen, welches besonders in grossen Meylern sicher heraus kommt.

Holz, das wenig Kern hat, giebt mehrere und bessere Kohlen als das sehr kernicht ist.

16 Claftern 7 Viertel elligt Holz geben 2 Leipziger Fuder Kohlen, NB. am besten werden solche in Säcken, (worein gleich 6 Scheffel gehen) verfahren.

16 Claftern zu brennen, bekommt der Köhler 2 thl. zu Lohne ꝛc.

Tab. B.

f. Hier ist Circumf. Diam. und Länge wie bey A. berechnet;

g. Hauptsächlich aber ist zu bemerken, daß bey dem Schiffbauholze der Augenschein das beste thun muß, indem 2 Eichen von einerley Stärke, dennoch vielmals von ganz unterschiedenen Werthe seyn. Besonders ist unter denen Krumholz Eichen gar ein merklicher Unterscheid zu machen. Z. E. 100 Stück große Schiffknie, welche in einem accuraten Winkel ausfallen, und die, welche einwärts gebogen einen scharfen Winkel formiren gelten 2 bis 3 mal mehr, als die so in stumpfen Winkel fallen.

h. Bottigreifen von der kleinen Sorte, kann 1 Stamm mit 20 gl. bis 1 thl. bezahlet werden,

Dergleichen von der stärkern Sorte werden zu 2 bis 3 thl. verlassen ꝛc.

i. Birken, Buchen, und alle Arten von Schirrholz, werden gegen dem Clafterpreiß 3 bis 4fach bezahlt.

k. Reifstäbe von allerhand Sorten, Leiterbäume und dergleichen sind jedermann bekannt, und deren Werth in jedem Districte verschiedentlich. Aus dieser Ursache sind diese nicht mit in die Tab. gebracht.

l. Die Rinde von Eichen, kann ebenfalls mit Nutzen verkauft, und 1 mittelmäßiges Fuder um 4 bis 5 thl. bezahlet werden.

Endlich ist noch anzumerken:

m. Wie das Aufspalten des Holzes zu Claftern (wann auch nur ordinaire Scheit gemachet werden) gegen obige Cubicrechnung ein merkliches Plus gebe, da an 100 Claftern der 10te Theil mehr heraus kommt; und je klärer das Holz gespalten wird, je mehr bringet es dem Verkaufer Vortheil.

*) Eine zu Anfang dieses Monats aus Halle eingegegangene Nachricht, besaget daß daselbst bey jetzigen guten Wege, das Schock Birkene Scheitgen mit 11 gl. und das Büchene mit 18 gl. bezahlet werde. Ersteres sey 5½ Viertel Rheinländisch lang und das Stück 3 Pfund schwehr, letzteres aber nur nur 4½ Viertel lang, und 3½ Pfund schwehr. Ein vierspänniger Wagen lade in circa 14 Schock.

NB. Künftige Mittwoche wird wegen der Messe ein Extrablatt ausgegeben.

17 Englisch Maß und Gewicht Tafeln.

Wasser-Maß und Gewicht.			Holz-Maß.			Korn-Maß.		
1 Tun	hält	252 Gallons	1 Load	hält	50 Cubic-Fuß	1 Quarter	hält	8 Bushels
1 Hogshead	hält	63 Gallons	1 Ton	hält	40 Cubic-Fuß	1 Bushel	hält	4 Pecks
1 Barrel	hält	31½ Gallons	1 Cubic-Fuß	hält	1728 Cubic-Zoll	1 Peck	hält	2 Gallons
1 Kilderkin	hält	18 Gallons				1 Gallon	hält	4 Quarts
1 Firkin	hält	9 Gallons				1 Quart	hält	2 Pints
1 Gallon	hält	4 Quarts				1 Pint	hält	4 Gills
1 Quart	hält	2 Pints						
1 Pint	hält	4 Gills						

Gewicht.			Gewicht.			Gewicht.		
1 Tun	hält	20 Centner	1 Centner	hält	112 Pfund	1 Pfund	hält	16 Unzen
1 Centner	hält	112 Pfund	1 Pfund	hält	16 Unzen	1 Unze	hält	16 Drachmen
1 Pfund	hält	16 Unzen	1 Unze	hält	16 Drachmen	1 Drachme	hält	3 Scrupel
1 Unze	hält	16 Drachmen	1 Drachme	hält	3 Scrupel	1 Scrupel	hält	20 Grains
1 Drachme	hält	3 Scrupel	1 Scrupel	hält	20 Grains			
1 Scrupel	hält	20 Grains						

Vergleichung des Englischen und Hollandischen Gewichts.

Englisch Gewicht.			Hollandisch Gewicht.			Mercurius.	
1 Centner	hält	112 Pfund	1 Centner	hält	100 Pfund	1 Centner	hält 100 Pfund
1 Pfund	hält	16 Unzen	1 Pfund	hält	16 Unzen	1 Pfund	hält 16 Unzen
1 Unze	hält	16 Drachmen	1 Unze	hält	16 Drachmen	1 Unze	hält 16 Drachmen
1 Drachme	hält	3 Scrupel	1 Drachme	hält	3 Scrupel	1 Drachme	hält 3 Scrupel
1 Scrupel	hält	20 Grains	1 Scrupel	hält	20 Grains	1 Scrupel	hält 20 Grains

Englisch Maß.			Hollandisch Maß.			Mercurius.	
1 Tun	hält	252 Gallons	1 Tun	hält	216 Stübgen	1 Tun	hält 216 Stübgen
1 Hogshead	hält	63 Gallons	1 Anker	hält	54 Stübgen	1 Anker	hält 54 Stübgen
1 Barrel	hält	31½ Gallons	1 Halb-Anker	hält	27 Stübgen	1 Halb-Anker	hält 27 Stübgen
1 Kilderkin	hält	18 Gallons	1 Viertel	hält	13½ Stübgen	1 Viertel	hält 13½ Stübgen
1 Firkin	hält	9 Gallons	1 Achtel	hält	6¾ Stübgen	1 Achtel	hält 6¾ Stübgen
1 Gallon	hält	4 Quarts	1 Stübgen	hält	4 Quarts	1 Stübgen	hält 4 Quarts
1 Quart	hält	2 Pints	1 Quart	hält	2 Pints	1 Quart	hält 2 Pints
1 Pint	hält	4 Gills	1 Pint	hält	4 Gills	1 Pint	hält 4 Gills

Vergleichung des Englischen und Hollandischen Korn-Maßes.

Englisch Korn-Maß.			Hollandisch Korn-Maß.			Mercurius.	
1 Quarter	hält	8 Bushels	1 Last	hält	30 Scheffel	1 Last	hält 30 Scheffel
1 Bushel	hält	4 Pecks	1 Scheffel	hält	4 Viertel	1 Scheffel	hält 4 Viertel
1 Peck	hält	2 Gallons	1 Viertel	hält	4 Kannen	1 Viertel	hält 4 Kannen
1 Gallon	hält	4 Quarts	1 Kanne	hält	4 Quarts	1 Kanne	hält 4 Quarts
1 Quart	hält	2 Pints	1 Quart	hält	2 Pints	1 Quart	hält 2 Pints
1 Pint	hält	4 Gills	1 Pint	hält	4 Gills	1 Pint	hält 4 Gills

Vergleichung des Englischen und Hollandischen Holz-Maßes.

Englisch Holz-Maß.			Hollandisch Holz-Maß.			Mercurius.	
1 Load	hält	50 Cubic-Fuß	1 Load	hält	50 Cubic-Fuß	1 Load	hält 50 Cubic-Fuß
1 Ton	hält	40 Cubic-Fuß	1 Ton	hält	40 Cubic-Fuß	1 Ton	hält 40 Cubic-Fuß
1 Cubic-Fuß	hält	1728 Cubic-Zoll	1 Cubic-Fuß	hält	1728 Cubic-Zoll	1 Cubic-Fuß	hält 1728 Cubic-Zoll

Vergleichung des Englischen und Hollandischen Wasser-Maßes.

Englisch Wasser-Maß.			Hollandisch Wasser-Maß.			Mercurius.	
1 Tun	hält	252 Gallons	1 Tun	hält	216 Stübgen	1 Tun	hält 216 Stübgen
1 Hogshead	hält	63 Gallons	1 Anker	hält	54 Stübgen	1 Anker	hält 54 Stübgen
1 Barrel	hält	31½ Gallons	1 Halb-Anker	hält	27 Stübgen	1 Halb-Anker	hält 27 Stübgen
1 Kilderkin	hält	18 Gallons	1 Viertel	hält	13½ Stübgen	1 Viertel	hält 13½ Stübgen
1 Firkin	hält	9 Gallons	1 Achtel	hält	6¾ Stübgen	1 Achtel	hält 6¾ Stübgen
1 Gallon	hält	4 Quarts	1 Stübgen	hält	4 Quarts	1 Stübgen	hält 4 Quarts
1 Quart	hält	2 Pints	1 Quart	hält	2 Pints	1 Quart	hält 2 Pints
1 Pint	hält	4 Gills	1 Pint	hält	4 Gills	1 Pint	hält 4 Gills

Die einzige Kartoffel-Krankheit, welche in unserm Lande Noth und Elend verursacht hat, ist die Fäulniß.

Diese Krankheit wird durch Bodenfeuchtigkeit, in Verbindung mit Wärme, hervorgebracht.

| A. | Jahr | Regen in Millimeter | Temperatur in Centesimalgraden | | |

Meere, Diameter und Klöger.

Kloster- und Jesuiten.	Benennung der Meere.	Diameter.			Klöger.			Anmerkungen.
		Zoll.	Linien.	Punkte.	Zoll.	Linien.	Punkte.	
Kloster zu Neuenburg.	Meer 1.	1	1	0	0	10	0	
	Meer 2.	1	2	0	0	11	0	
	Meer 3.	1	3	0	0	11	0	
	Meer 4.	1	4	0	0	11	0	
	Meer 5.	1	5	0	0	11	0	
	Meer 6.	1	6	0	0	11	0	
	Meer 7.	1	7	0	0	11	0	
	Meer 8.	1	8	0	0	11	0	
	Meer 9.	1	9	0	0	11	0	
	Meer 10.	1	10	0	0	11	0	
	Meer 11.	1	11	0	0	11	0	
	Meer 12.	2	0	0	0	11	0	
Jesuiten zu Freiburg.	Meer 1.	0	10	0	0	8	0	
	Meer 2.	0	11	0	0	8	0	
	Meer 3.	1	0	0	0	8	0	
	Meer 4.	1	1	0	0	8	0	
	Meer 5.	1	2	0	0	8	0	
	Meer 6.	1	3	0	0	8	0	
	Meer 7.	1	4	0	0	8	0	
	Meer 8.	1	5	0	0	8	0	
	Meer 9.	1	6	0	0	8	0	
	Meer 10.	1	7	0	0	8	0	
	Meer 11.	1	8	0	0	8	0	
	Meer 12.	1	9	0	0	8	0	

Diese Meere, Diameter und Klöger sind nach dem Rheinländischen Fuß gemessen, und nach dem Pariser Fuß berechnet worden.

Freiburg, 1781.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 42.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe zum Besten des Nahrungsstandes.

Mittwochs, den 3 Octobr. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Des seligen Herrn Hofrath Teichmeiers aus Jena Lebensbalsam ist noch, wie seit vielen Jahren, aufrichtig und gut zu bekommen in Leipzig bey der Jungfer Haackinn auf der Peterstrasse neben dem blauen Engel, in des Kaufmanns Herrn Cornerius Hause im Hofe 2 Treppen hoch, und die Messe hindurch im Brühl am Ende der Catharinenstrasse, an dem Oertelischen Hause, in ihrer daselbst haltenden Leinwandbude.

2) Demnach des verstorbenen Generals und Gouverneurs der Stadt Leipzig Freyherrns von Harthausen Hochgräfl. und Hochfreyherrl. Erben gemeynet sind, das ihnen zugefallene bey Zweenau gelegene Alteanzleyschriftsäßige *Allodial*-Rittergut Peeres, so wie denen Ober- und Untergerichten über Peeres-, auch resp. Pulgar und Pirgel, der Unterjagd angeschlossenen Gehege in Peeres, Pulgar und Pirgelschen Flur, und der Koppeljagd im Pegauischen Amtsbezirke und der Brauergerechtigkeit, die darzu gehörigen Pulgar- und Peerischen Schenken, auch Unterthanen privative mit Bier zu verlegen, auch dem Rechte den Schulmeister zu vociren versehen, nebst darzu gehörigen 192 Ritterguts- und 38 Ackern Bauerfeld, 41 Acker Wiese, 35 Acker Holz, 13 Acker Hutweyde, und einigen Fischteichen, der Trifftgerechtigkeit auf 800 Stück Schafe, und 150 fl. 18 gl. 6 pf. jährlichen Erbzinß, excl. derer Victualien ꝛc. auch allen andern darzu gehörigen Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche zeithero vor 2000 thlr. jährlich excl. derer Gerichts- und Holznutzungen verpachtet gewesen, und anjetzo des vorhabenden Verkaufs wegen verwaltet wird, zu Eruirung des wahren Werths auf instehenden 17 Oct. a.c. vor denen Gerichten in Peeres voluntarie subhastiren zu lassen, so können die Liebhaber vorhero bey dem Hrn. D. und Prof. Bauer in Leipzig, auch Herrn D. Heuschkeln in Pegau, nähere Nachricht erhalten, und in Termino gewärtig seyn, wie mit dem Meistbietenden ein ordentlicher Kaufcontract bis auf Landesherrl. gnädigste Confirmation werde geschlossen werden.

3 Denen auswärtigen Herren Liebhabern derer Blumen, hat man bekannt machen wollen, daß bey Christian Braußen in Dölitz 1 Stunde von Leipzig an der Bornischen Straße gelegen, in des Herrn Hofrath Winklers Gerichten gehörig, ein Sortiment

schöner Nelken von 120 Sorten, wovon die meisten gelbe mit der schönsten Zeichnung, aufrichtig zu haben seyn. Der Preiß davon ist, das Dutzend à 3 und 4 thl denn weniger werden solche nicht verlassen, man erbauet solche selbst und alle Jahre mehr neue Sorten. Wenn nöthig deswegen Briefe einzusenden, so bittet man es franco zu thun, und dieselben in Leipziger Amtskeller bey Herr Kloppen abgeben zu lassen.

4) Zur Nachricht dienet, daß die letzt angeregte, auf aromatische Art, mit den besten Gewürz und Wein delicat eingemachte Preiselsbeeren, von besonderer Größe, von dem Eigenthümer selbst, unter den Mäthannischen Hause in Thomasgäßgen vor billigen Preiß zu bekommen sind.

5) In gegenwärtiger Messe sind bey einem fremden Negotianten in Honigs Hause neben der Waage, eine Treppe hoch, vorne heraus, unterschiedliche *Pretiosa*, an Ringen, Tabattieren, Uhren, Etuis, und andern feinen Galateriewaaren, in Gold gefaßt, und mit Juwelen garnirt, so alles von denen berühmtesten Künstlern in Europa verfertiget worden, um sehr civilen Preiß zu haben.

6) Denen Liebhabern schöner und sauber gearbeiteter Penduln, aus der Fabrique des Herrn A. L. Hugenin, Königl. Französischen Uhrmachers, dienet zur beliebten Nachricht, daß dergleichen in jetziger Messe, bey Herr Carl Friedrich Hucho allhier, um billige Preiße zu erhalten stehen.

7) Es sind auf der Grimmischen Gasse, in des Herrn Cammerrath Fregens Hause, linker Hand im Hofe, 3 Treppen hoch, vorzüglich gute Claviere, und *Forte Piano* Claviere von 1 bis 3 Uhr in Commißion zu haben.

8) Es sind auch diese Messe hindurch noch einige Stück, von denen bekannten wahren Duclosischen Fieber- und Präservativpulvern, das Stück à 1 thl. im Intelligenz-Comtoir zu haben.

9) Man macht zum Besten derer Landwirthe bekannt, 1. daß sie nach folgender Specification alle angeführten Gartensaamen aufrichtig und frisch bey den Herrn Rathsmeister Christian Reichard in Erfurt haben können. Es bleibet kein Zweifel übrig, daß diese Saamen ächt und gut seyn müssen, weil sie alle in seinen eigenen Gärten unter seiner Aufsicht erzogen werden.

2. Dienet zur Nachricht, daß einige Vagabunden in der Welt herum laufen und unter den Namen obgedachten Herrn Rathsmeisters Saamereyen verkaufen, und wohl so gar um ihr Vorgeben wahrscheinlich zu machen, eine gedruckte Specification von demselben vorzeigen. Man hüte sich vor solche gewissenloßen Betrügern.

Specification 1764. bis und mit 1765. von allerhand Gartensaamen, welche frisch und gut zu bekommen sind bey Christian Reicharden, wohnhaft in der Augustgasse gegen der Reglerkirche in Erfurt.

1. Allerley Kräutersaamen.

Anissaamen	1 Pfund	3 gl. 6 pf.
Basilicum, oder Basilick	1 Loth	1 gl.
dito klein krauß	1 Loth	2 gl.
Beth, weiß Beth, Mangold, Röm. Kohl	1 L.	6 pf.
Carduus benedictus	1 Loth	6 pf.
Löffelkraut, oder Cochlearia	1 Loth	1 gl.
Majoran	1 Loth	1 gl. 6 pf.
Mohne, blaue, die Erfurter Metze		1 thl.
Portulac gelber	1 Loth	1 gl. 6 pf.
Petersilie	1 Nösel	6 gl.
Salbey	1 Loth	1 gl.
dito Knoll- oder Wurzel-Sellery	1 Loth	1 gl.
Spinat oder grün Kraut	1 Pfund	8 gl.
Thimian	1 Loth	1 gl. 6 pf.
Gartenkresse	1 Pfund	8 gl.
Spanisch Klee	1 Pfund	7 gl.

2. Kohlsaamen.

Blumenkohl, Cyprischer	1 Loth	16 gl.
dito Englischer	1 Loth	12 gl.
dito ordinärer	1 Loth	4 gl.
Broccoli Italiänischer grün u. blau	1 Loth	4 gl.
Erfurter weiß Frühkraut oder Cappus	1 Loth	2 gl. 6 pf.
Erfurter Winterkraut od. Cappus	1 L.	2 gl. 6 pf.
dito kleineste frühseste Sorte	1 Loth	3 gl.
Blutroth Cappus oder Kraut	1 Loth	3 gl.
Grosser gelber Savoyer Kohl	1 Loth	2 gl. 6 pf.
Grün, Wirsing, Pörsch- od. Herzkohl	1 Lt.	1 gl.

Winter-

Winterwirsing, Erfurter 1 Loth 1 gl.
Kohlrab. oder Cauly Raby über d. Erde 1 Loth 1 gl. 6 pf.
dito unter der Erden oder Kohlruben 1 Loth 1 gl.
Krauser Blaukohl recht blau, oder Braunkohl 1 Loth 1 gl.
Grüner krauser Kohl 1 Loth 1 gl.
Plumasienkohl bunter 1 Loth 2 gl.
Schnittkohl 1 Loth 6 pf.
Turnip Runkel- oder Rangerruben 1 Pfund 16 gl.

3. Allerley Wurzelsaamen.

Carotten oder Frühmöhren Goldgelb 1 Loth 1 gl.
Cicorienwurzel ordinaire 1 Loth 1 gl.
dito bunte 1 Loth 1 gl. 6 pf.
Haberwurzeln 1 Loth 1 gl.
Pastinatwurzeln 1 Loth 6 pf.
Petersilwurzeln oder Zuckeraten 1 Loth 9 pf.
Rapunzelwurzeln oder Lysimachia 1 Loth 1 gl.
Rothe Ruben oder Bethwurzeln 1 Loth 6 pf
Scorzonerwurzeln 1 Loth 1 gl.
Zuckerwurzeln 1 Loth 1 gl.

4. Bohnen und Erbsen.

zu stängeln.

Arabische bunte grosse Bohnen 1 Pfund 4 gl.
dito weisse 1 Pfund 4 gl.
Grosse breite weisse Türkische Sebelbohnen 1 Pfund 4 gl.
Weisse Zuckerbohnen mit der Schaale zu essen 1 Pfund 4 gl.

nicht zu stängeln.

Grosse Garten- oder Saubohnen 1 Pfund 1 gl.
Engl. weise frühseste Franzbohnen werden 4 Wochen eher zeitig 1 Pfund 4 gl.
Bunte Zwerg- oder Franzbohnen 1 Pfund 4 gl.
dito weise mit Punkten 1 Pfund 4 gl.
Weise Erbsbohnen oder Türkische Erbsen 1 Pfund 1 gl.

Frühzeitige Erbsen 1 Pfund 1 gl.
Grosse Holländische Zuckererbsen 1 Pfund 8 gl.
dito mit schwarzen Keimen 1 Pfund 3 gl.
Grosse Klunker- oder Fontanelerbsen 1 Pfund 1 gl.
Grüne Früherbsen grosse 1 Pfund 2 gl.
Spargelerbsen 1 Loth 1 gl.

5. Allerley Salat.

alle Sorten 1 gl. das Loth.

Blank Kropp
Bunter Kochsalat
Forellensalat mit schwarzen Samen
Montrée groß, gelber, krauser
dito kleiner oder Franzsalat
Prahlsalat gelber
dito grüner
dito brauner
Prinzenkopf mit weisen Samen
dito mit schwarzen Samen
Schwedenkopf
Straßburgerkopf
Sommerendivien
Gelber Schmalz- oder Speecksalat

Winterendivien, krauser 1 Loth 2 gl.
Wintersalat 1 Loth 1 gl.
Allerley Salatsamen unter einander. 1 Lt. 1 gl.

6. Radies- und Rettigsamen.

Radies, kurzglaubige Holl. lange Art 1 Loth 9 pf.
Forellenradies mit Purpurflecken lange Art 1 Loth 1 gl.
Runde Monatradies auf Mistbette 1 Loth 9 pf.
Schwarz Winterrettig, Erfurter 1 Loth 1 gl. 6 pf.
Sommerrettig 1 Loth 1 gl. 6 pf.

7. Allerley Rüben.

Holländische Frühmayrüben 1 Loth 6 pf.
Weise lange Herbstrüben 1 Loth 6 pf.
Runde Herbstrüben 1 Loth 6 pf.
Möhren oder gelbe Rüben Erfurter 1 Loth 1 gl.

8. Allerley Körner.

Attischockenkern 1 Loth 4 gl.
Cucumer oder Gurkenkern ordinair 1 Loth 1 gl.
Schlangengurkenkern 1 Loth 2 gl.
dito weise 1 Loth 3 gl.
Cardy Körner, Spanische 1 Loth 4 gl.
Melonen 1 Loth 4 gl.
Spargel 1 Loth 1 gl.
Safflohrkern, die Metze

9. Zwiebeln.

Erfurter Zwiebeln gelbe 1 Pfund 1 thl.
dito weise 1 Pfund 2 thl.
Porre oder Spanischer Lauch 1 Pfund 1 thl.
Winterzwiebeln 1 Pfund 2 thl.

3. Sind bey ihm auch desselben ökonomische Schriften, wie auch bey dem Verleger Heinrich Rudolph Nonnen in Erfurt um billigen Preiß zu haben, als:

1. Desselben 6 Theile des Land- und Gartenschatzes benebst Universalregister à 1 thl. 8 gl.
2. Zwey Theile Einleitung in den Garten und Ackerbau 18 gl.
3. Desselben gemischte Schriften 18 gl.
4. Historische Nachricht von den dreyen Brunnen bey Erfurt 3 gl.

4. Sind bey ihm zu haben Holländische Tulipanenzwiebeln,

das Hundert in Sortement 12 thl.
das Hundert unter einander 4 thl.

Ranunckel Zwiebeln das Hundert 2 thl.

Nach Proportion der Grösse der Paquete werden einige Groschen pro Emballage franco eingesendet.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden.

1) Es ist den 28 Septembr. a. c. in der Catharinen Straße Abends um 10 Uhr, ein goldenes gravirtes Uhrgehäuse verlohren gegangen, wer solches gefunden, und an Herr Rosentreter in Hansischen Hause abliefern wird, bekömmt einen Recompens von zwey Stück Louis d'or.

2) Ein weiser und von feinen Tuch gefertigter Mantel, ist Sonntags den 30sten Septembr. auf den Eutritzscher Wege gefunden worden. Wer solchen verlohren hat, beliebe es im Intelligenz-Comtoir zu melden und nähere Nachricht hiervon zu erfahren.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) In das Intelligenz-Comtoir sind einige Exemplaria des Herrn Professor Lüders, Mitgliede der Königl. Dänischen Ackeracademie aus Flensburg, unter folgenden Titeln,

Drey Bedenken über die Erforschung, die Beurtheilung und den Gebrauch der Erdarten.

Kurze Anleitung wie der Ackerbau auf der Heide könne verbessert werden.

Antwortschreiben an die ökonomische Gesellschaft in Paris.

Nachricht von denen Schriften die zur Verbesserung der Landwirthschaft sollen ausgearbeitet und gedruckt werden.

geschickt worden, und stehen selbige sowohl zum Vorzeigen als Verkauf bereit.

2) Bey der sich je mehr und mehr verbreitenden Rindviehseuche, hat man in dem Bezirk des Creyßamts Wittenberg, alle ersinnliche Mittel angewendet, Anfangs durch Praeservativcuren, dieses Uebel zurück zu halten, und nachgehends, da es doch eingerissen, es curative zu heben, wobey denn auch das angerathene Anhengen 3 oder 4 Stück auf einen Bindfaden gezogener frischen ganzen Bollen oder Zwiebeln um den Halß, ingleichen die Aufhengung einiger Bollen in den Stall mit versuchet, aber davon nicht die mindeste Wirkung verspüret vielmehr wahrgenommen worden, daß auf großen Wirthschafften, wo bey einer zahlreichen Viehheerde, jedes Stück nicht besonders gestallet oder gehütet werden kann, ein Stück Vieh dem andern die Bollen so gar, wenn solche nach der zuletzt gemachten Probe, in Läppgen eingenähet gewesen, abgerißen auch viele davon mit hinunter geschlucket und aufgefressen. Da der Landmann von dem Gebrauch derer ihm angerathenen ordentlichen Hülffsmittel, die gewünschte Würkung nicht gesehen, ist er auf desperate Curen verfallen, wobey das Vieh mancherley Sachen besonders auch dabey todte und lebendige Frösche und Kröten mit hinunterschlucken, ingleichen Urin sauffen müßen. Die Frösche und Kröten, obgleich auf verschiedene Art damit ein Versuch gemacht

macht worden, haben nichts geholffen, allein nach dem Gebrauch des Urins, sich verschiedene Stück, doch aber auch nicht alle, denen dergleichen Gefäffe eingegossen worden, zur Besserung angelaßen, auch nach und nach vollkommen wieder erholet. Man machet dieses um des halb dem Publico bekannt, indem man eines Theils wegen des eigentlichen Gebrauchs vorbeschriebener Zwiebelerde, wie deshalb bey einer zahlreichen nicht füglich Stück vor Stück abzusondernden Viehheerde, zuverfahren seyn möchte? näher unterrichtet zu werden, wünschet, andern Theils auch nur bemerkte sonst unreine Art des Gefäffes, zum weitern Nachforschen, ob etwa daher ein würcksames Mittel wieder die Rindviehseuche zu ergründen? Anlaß geben, folglich dieses Avertissement dadurch gewißermaßen gemein nützlich werden kann.

3) Nachdem in der Gegend Schmiedeberg, bey dem Wittenbergischen Amtsdorffe Moschwig, zur Feuerung dienbare Turfferde aufgefunden, davon auch bereits eine Quantität ausgestochen und, weil viele Stücke zur Zeit bey dem Mangel derer dazu erforderlichen ordentlichen Werkzeuge auch eines geübten Turffgräbers, zu locker ausgefallen, ein Theil zum bequemern und sichren Fortschaffen, auf die Art des Holländischen so genannten gebaggerten Turffs, bearbeitet, nemlich vest getreten und Mauerstein formig zugerichtet, auch von beyden Sorten zur Probe einige hundert Stück nach Leipzig geschafft worden, wo man solche in Intelligenz-Comtoir in Augenschein nehmen, auch sodann darüber, zu welchen Feuerungs Gebrauch solche am diensamsten seyn möchten, Versuche anstellen laßen kann; Als wird ein solches hiermit bekannt gemacht, und offeriret man sich an Seiten des Creyßamts Wittenberg, dießfals und besonders, an wen man sich wegen Erlangung dergleichen Turffs eigentlich zu melden habe? auch wie hoch etwa 1000 Stück davon von dieser oder jener Sorte, auf der Stelle bey Moschwig, wo der Turff gestochen oder zubereitet wird, oder wenn solcher nach Leipzig anverlangt würde, mit Inbegriff der Fracht daselbst, zu stehen kommen möchten? alle weitere benöthigte Nachricht zugeben. In der Michaelismesse dieses Jahrs wird der Kauff und Handelsmann Herr Rudolphi aus Schmiedeberg, welcher diese Turffarbeit besorgen läßt, und in Aufsicht hat, selbst zu Leipzig gegenwärtig und deßen Logis im Intelligenz-Comtoir zuerfragen seyn, man könnte also mit diesen Manne vorläuffig in Unterhandlung treten, auch mit ihm mündlich sich besprechen. Creyßamt Wittenberg den 24ten Septembr. 1764.

Commiß. Rath u. Creyßamtmann.
Heinrich Amadeus Hase.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) In Joh. Gottfried Müllers Buchhandlung unter Hr. D. Fabers Hause, bey der Nic. Kirche ist in Commißion zu haben: Langhans, Dan deutl. Anweisung, wie man sich in einen Nothfall selbsten von den gefährlichsten und meisten Krankheiten befreyen könne, 4 Theile gr. 8. Bern 1764. 1 thl. 16.

Endters, C. E. die längstgewünschte Cur, des so fürchterlichen, und von vielen vor unheilbar geachteten Schaarbocks, 8. Hamb. 1764. 8 gl.

Müllers, Joh. Mart. bescheidene Prüfung des Basedowischen Lehrbegrifs von der Taufe und dem Glauben der Kinder, 8. ib. 1764. 8 gl.

2) In Hollners Buchladen unter der Fr. Hofräthin Menkin Hause ist zu haben: Unterredungen zwischen einem alten und jungen Prediger über allerhand in das Predigtamt und wahre Christenthum gehörige Materien, die weder in den gewöhnlichen Lehrbüchern noch in öffentlichen heiligen Reden abgehandelt werden 8. à 3 gr.

Vorschläge zum glücklichen Unterricht eines Knabens bis in das 16te Jahr; worin zugleich die Pflichten und Kennzeichen eines wahren Lehrers, und wie Aeltern in der Wahl desselben glücklich seyn können, gezeiget wird. Neue vermehrte Auflage. 8. 1764. à 3 gr.

Herrn Des-Essarz Abhandlung von Erziehung der Kinder, in Ansehung ihres Körpers in denen ersten Jahren; oder practische Gedanken über die Mittel, Bürger von einer bessern Leibesbeschaffenheit darzustellen. 8.

Art. X.

SPECIFICATION

Derer jenigen Bäume und Weyden, so in dem 1764sten Jahre, in dem Bezirk des Creyßamts Wittenberg, gesetzet auch gepfropfet und wobey der bestellte Planteur Ulrich Kähnlein gebrauchet worden, ingleichen des an einigen Orten ausgesäeten Holzsaamens.

	Maulbeerbäume.	Obstbäume. Stücke.	andere Bäume und Weyden.	gepfropfte Bäume.
Ich, der Beamte, in der hiesigen Vorstadt in gerader Linie	92	—	—	—
Der Herr Probst und Superintendent M. Müller in Kemberg	—	156	—	—
Der Rath zu Kemberg	—	72	—	—
Der Herr Pfarrer in Glabig	—	200	—	—
Die Gemeinde in Lamßdorf	—	—	646	59
— — Dorna	—	126	735	—
— — Bleddin	—	151	900	—
— — Paminkau	—	300	645	20
— — Lubast	—	150	—	8
— — Gniest	—	200	—	30
— — Rotta	—	260	900	10
— — Gommta	—	500	—	12
— — Klitzschena	—	118	600	—
— — Seegwehna	—	67	943	—
— — Schleesen	—	201	—	—
— — Sackwitz	—	403	420	—
— — Ackeln	—	151	600	—
— — Splau	—	106	429	—
— — Bülzig	—	210	600	—
— — Wiesig	—	195	520	—
— — Külsa	—	160	600	—
— — Elster	—	820	1800	60
— — Gieblsdorf	—	167	383	45
— — Iserbecka	—	150	960	10
— — Zellendorf	—	83	—	64
— — Zalmßdorf	—	40	398	—
— — Blähnsdorf	—	30	—	—
— — Eutzschen	—	320	—	20
— — Pratau	—	—	1926	—
— — Bietegast	—	—	480	—
— — Globig	—	—	1686	—
— — Böswig	—	—	480	—
Latus	92	5336	16651	338

Die

	Maulbeerbäume.	Obstbäume Stück.	andere Bäume und Weyden	gepfropfte Bäume.
Die Gemeinde in Selbitz	—	60	600	—
dieselbe	—	—	458	—
— — Oestewitz	—	28	294	—
— — Moschwitz	—	195	—	—
— — Bergwitz	—	472	900	—
— — Reinsdorf	—	—	300	—
— — Braunsdorf	—	—	300	—
— — Schmilkendorf	—	90	540	—
— — Strach	—	188	330	—
— — Kertzendorf	—	60	79	—
— — Graba	—	—	360	—
— — Machau	—	—	360	—
— — Euper	—	—	540	—
— — Woltersdorf	—	—	540	—
— — Rahnsdorf	—	676	519	—
— — Werkzahna	—	—	720	—
— — Marzahna	—	—	1440	—
— — Schmägelsdorf	—	—	520	—
— — Schwabeck	—	—	437	—
— — Feldheim	—	—	540	—
— — Melmßdorf	—	60	180	—
— — Klebitz	—	520	480	—
— — Schönefeldt	—	—	720	—
Der Moschwitzer Müller	—	312	—	—
Latus	—	2661	11217	—
	92	5336	16651	338
Summa	92	7997	27868	338

Summa Summarum 36295 Stück, aller in diesem 1764sten Jahre gepflanzter, fruchtbarer, auch gepfropfter Bäume, ingleichen unter Aufsicht des Planteur Kählneins gesetzter Weyden.

Hierüber haben wegen ihres zum Baumpflanzen und Weydensetzens nicht wohl tauglichen Grund und Bodens,

— 4 Metzen Dreßd. Maas Fichtensamen die Gemeinde Danna,
3 Scheffel — — dergleichen die Gemeinde Blöhnsdorf,
10 Scheffel — — dergleichen die Gemeinde Eckmannsdorf und
1 Scheffel — — dergleichen die Gemeinde Bergwitz

ausgesäet.

Extrahirt Creyßamt Wittenberg am 25sten Sept. 1764.

Commißionsrath und Creyßamtmann
Heinrich Amadeus Hase.

A) Mittlere Preise von einzelnen Artikeln.

Getreide, Mehl und Brodt.	Preis	Einheit	Fleisch, Schmalz, Talg, Milch und Butter.	Preis	Einheit
Weizen	1	1	Ochsenfleisch	1	1
Roggen	1	1	Kalbfleisch	1	1
Gerste	1	1	Hammelfleisch	1	1
Hafer	1	1	Schweinefleisch	1	1
Mehl	1	1	Schmalz	1	1
Brodt	1	1	Talg	1	1
Kartoffeln	1	1	Milch	1	1
Heu	1	1	Butter	1	1
Stroh	1	1			

Wein, Bier, Branntwein und Essig.	Preis	Einheit	Holz, Torf und Steinkohlen.	Preis	Einheit
Wein	1	1	Brennholz	1	1
Bier	1	1	Bauholz	1	1
Branntwein	1	1	Torf	1	1
Essig	1	1	Steinkohlen	1	1

B) Preis der Arbeit und Handwerkszeugnisse (Taxen).

Preis der Arbeit.	Preis	Einheit	Handwerkszeugnisse (Taxen).	Preis	Einheit
Maurer	1	1	Meisterbrief	1	1
Zimmermann	1	1	Gesellenbrief	1	1
Schreiner	1	1	Lehrbrief	1	1
Schmied	1	1	Wanderbuch	1	1
Schlosser	1	1	Taxe	1	1
Tischler	1	1			
Drechsler	1	1			
Glaser	1	1			
Töpfer	1	1			
Ofensetzer	1	1			
Seiler	1	1			
Weber	1	1			
Schneider	1	1			
Schuster	1	1			
Gerber	1	1			
Sattler	1	1			
Färber	1	1			
Bäcker	1	1			
Fleischer	1	1			
Brauer	1	1			
Brenner	1	1			
Essigsieder	1	1			
Müller	1	1			
Tagelohn	1	1			

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 43.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 6 Octobr. 1764.

Art. I.

Valvationstabelle

auf dem Monat Octobr. 1764.

Nachdem alle fremde, auch zeither in denen Valvationstabellen befindlich gewesene Münzsorten, welche nicht wenigstens Vier Groschen am Werth betragen, und nicht nur Conventionsmäßig befunden worden, sondern auch richtig justiret sind, Innhalts des unterm 24 Julii a. c. publicirten Patents, weiter nicht ausgegeben und angenommen werden sollen; als wird solches anhero wiederholet, anbey aber bekannt gemacht, wie selbige, sowohl in denen Auswechselungscassen al marco, in Conformität eines vom Cammer- und Bergcollegio heraus gegebenen Avertissements, als auch zu Erleichterung derer Unterthanen, welche selbige in keinen grossen Quantitäten besitzen, und dahero gewinnsüchtigen Personen in die Hände fallen dürften, bey sämmtlichen Churfürstl. Cassen, nach dem Stück, in einem blos, in Rücksicht auf die Umprägungskosten, nach dem befundenen Gehalt derer Sorten, herabgesetzten Werth, und zwar:

Ein fremdes Conventionsmäßiges, aber unjustirtes, oder nicht richtig befundenes, und daher in der Valvationstabelle, nicht enthaltenes Sechstel für 3 gl. 10 pf.

Ein fremdes Conventionsmäßiges Zwey Groschenstück, a 1 gl. 11 pf.

Ein dergleichen einzeler Groschen, a 1 1½ pf.

Ein Eisenachischer Groschen, a 11 pf.

bis mit dem letzten Octobr. dieses Jahres annoch unweigerlich angenommen werden sollen.

Dreßden, den 28 Sept. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind auf der Grimmischen Gasse, in des Herrn Cammerrath Fregens Hause, linker Hand im Hofe, 3 Treppen hoch, vorzüglich gute Claviere, und *Forte Piano* Claviere von 1 bis 3 Uhr in Commißion zu haben.

2) Denen auswärtigen Herren Liebhabern derer Blumen, hat man bekannt machen wollen, daß bey Christian Braußen in Dölitz 1 Stunde von Leipzig an der Bornischen Straße gelegen, in des Herrn Hofrath Winklers Gerichten gehörig, ein Sortiment schöner Nelken von 130 Sorten, wovon

die meisten gelbe mit der schönsten Zeichnung, aufrichtig zu haben seyn. Der Preiß davon ist, das Dutzend à 3 und 4 thl denn weniger werden solche nicht verlassen, man erbauet solche selbst und alle Jahre mehr neue Sorten. Wenn nöthig deswegen Briefe einzusenden, so bittet man es franco zu thun, und dieselben in Leipziger Amtskeller bey Herr Kloppen abgeben zu lassen.

3) Zur Nachricht dienet, daß die letzt angeregte, auf aromatische Art, mit den besten Gewürz und Wein delicat eingemachte **Preiselsbeeren**, von besonderer Größe, von dem Eigenthümer selbst, unter den Mathäischen Hause in Thomasgäßgen, wie auch in D. Stieglitzens Hofe am Markte vor billigen Preiß zu bekommen sind.

4) Bey dem Weinhändler Michael Hanseli, in der Baderey am Ranstädterthore sind **folgende Weine**, als Tokeyer ff. Oberungarischer, St. Georgener Ausbruch, Ungarischer Edenburger, Ratitzschdorfer und rother Ofner ächt und gut, in Bouteillen und Eimern zu verkaufen.

5) Auf der Nicolaistraße in D. Borns Hause 3 Treppen hoch, sind sehr feine **neue Claviere** von Eichenholz, und durchaus fournirt, die Claves von Ebenholz, die Semitonia mit Elfenbein belegt, und worunter etliche bis ins Contra F gehen, um billige Preiße zu haben.

6) Den Liebhabern des Lichtgießens wird hiermit bekannt gemacht, daß bey **Johann Michael Pezolden** in Ebersdorf bey Lobenstein, dreyerley Sorten **zinnerne Lichtformen** von der besten Gattung, sowohl einzeln, als Dutzend und Hundertweiß um folgende Preiße in Conventionsmäßigen Gelde zu haben sind: als Formen, wo 6 Lichter 1 Pfund geben, das Stück 5 gl. 8 pf. dergleichen 8 Lichter auf 1 Pfund à 4 gl. 6 pf. dergleichen, wo 10 Lichter 1 Pfund thun, das Stück 4 gl. Briefe und Gelder bittet man franco einzusenden und etwas pro Emballage beyzulegen. Von diesen Formen, deren jede mit einem Trichter versehen ist, liegt eine im Intelligenz-Comtoir zum Vorzeigen parat.

Art. III. **Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

Vacat.

Art. IV. **Sachen so verlohren oder gestohlen worden.**

Vacat.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind oder gesucht werden.**

Ein Capital von 2100 thl. in Louis d'or ist gegen erste Hypothek auf ein Grundstück in der Stadt allhier zu verleihen, wovon in hiesigem Intelligenz-Comtoir Nachricht zu haben.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Eine **Frauensperson**, welche in der Nätherey und dem Putzmachen wohl erfahren, auch bereits bey grossen Herrschaften in Diensten gewesen ist, suchet als Cammerfrau oder Wirthschafterinn engagirt zu werden. Mehrere Nachricht von ihr giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Eine **Person**, welche sich auf das Haarfrisiren und Rasiren versteht, auch Tafeln sehr wohl zu serviren weiß suchet bey grossen oder mittlern Herrschaften als Tafeldecker unter zu kommen. Wo dieselbe anzutreffen, erfährt man im Intelligenz-Comtoir.

3) Es wird ein **Jäger** auf das Land in Dienste verlangt, der das Seinige wohl verstehet, gut rechnen und schreiben kann, und zugleich zur Aufwartung zu gebrauchen ist. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

4) Es wird in eine wohleingerichtete Töpferey an die Stelle des vor kurzen abgegangenen, ein neuer **Werkmeister** gesucht, welcher das Glaßiren auf allerley Art, und das Brennen vollkommen verstehen muß, und bey den Gesellen und Jungen darauf zu sehen hat, daß alles ordentlich gemacht und nichts versäumt werde, wovor er ausser dem bey jedem Brande gewöhnlichen Biere monatlich **Acht Thaler** bekömmt. Derjenige Meister oder Geselle des Töpferhandwerks, welcher sich zu dieser Station geschickt befindet, und sie entweder auf vorgemeldete Art

anzu-

anzunehmen gedenket, oder auch sich in einen Pacht einzulassen willens, kann im Intelligenz-Comtoir erfahren, wo er sich zu melden, und, im letztern Falle, den Anschlag zu bekommen habe.

Art. VII. Avertissements.

1) *LISTE* derer jenigen Nummern, welche durch die im Leipziger Michaelismarkt den 1 Octob. 1764 beschehene Ziehung herausgekommen:

1000 Rthl. Capital *Lit. A.*			500 Rthl. Cap. *Lit. B.*		200 Rthl. Cap *Lit. C.*		100 Rthl. Cap. *Lit. D.*	
No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
1561	7695	2826	6654	6501	6345	4519	4044	2747
5731	3802	6892	1973	4969	8709	7994	3617	3509
5920	8808	7699	7978	1966	4619	2934	5999	3821
6350	1892	4907	812	2	1054	6639	3250	666
4265	1406	11536	2797	916	801	5812	5119	4934
6231	8206	8707	783	6252	857	8882	4667	6169
10746	11628	446	974	449	7850	6817	1424	4545
4150	7988	12814	5170	7093	2073	6640	5336	4824
8146	5722	12866	6139	1586	4815	5585	5675	5179
9345	575	8008	1900	2671	6804	6279	2920	
8131	3008	384	1509	1208	2097	3353	2765	
10221	11490	10294	7277	3706	4896	5171	2924	
9783	5023	13374	7933	1753	965	6464	5253	
3340	11249	10552	2385	1871	5645	4706	2750	
11917	11282	10448	2294	5529	5069	7900	1439	
2702	3127	6725	2069	942	6066	5282	4523	
1904	8359	12331	7426		5277	2716	684	
11971	11337	9072	87		7308	2999	1936	
10286	11445	3689	4607		4355	4973	3728	
4635	6033	7067	2161		503	4237	1106	
1454	9443	8736	3874		787	1003	3373	
1841	3886	4330	5819		3581	3949	3708	
13324	13480	5806	7473		7555	3166	5334	
13279	926	8605	3588		7004	4557	2229	
11224	13807	8715	576		4284		4656	
1632	13651		917		3741		5783	
11872	10158		6034		8662		1048	
2126	6705		148		5702		3763	

Wornächst bekannt gemachet wird, daß die in der Ostermesse 1765 vorzunehmende Ziehung derer in der Michaelismesse d. a. zahlbar werdenden Nummern Landschaftlicher Obligationen den 29 April 1765 geschehen soll.

Im übrigen können die im Neujahrmarkt 1764.

auf 10 Thl. — hoch,

ausgestellten ohnzinsbaren Landschaftlichen Versicherungsscheine sub Lit. E. bey der Steuercreditbuchhalterey nunmehro zur Bezahlung präsentiret werden.

Leipzig, am 1 October 1764.

Zur Churſächs. Steuercreditcasse verordnete Landschaftliche *Deputati.*

2) Nachdem die Ziehung der 4ten und letzten Classe hiesiger Stadtlotterie, beendiget; so können die Interessenten den 15 Octobr. und folgende Tage um die Gewinnste sich melden, auch nach Belieben wieder neue Loose zur zweyten gnädigst verstatteten Lotterie, sowohl auf hiesiger Börse, als bey denen in dem Plan bekannt gemachten Herren Collecteurs; ingleichen in Dreßden bey Herrn Friedrich Gottfried Gerbern und in Naumburg bey denen Herren Warlitz und Kühn erhalten.

3) Es haben verschiedene derer resp. Herren Pränumeranten, welche am 25sten Junii, 1sten Julii, 1sten August. und 1sten Sept. a. c. ihre Pränumeration renoviren sollen, selbige bis jetzt noch nicht eingesendet, gleichwohl aber nach Ablauf ihrer beschehenen Pränumeration bis jetzt die Blätter jederzeit richtig erhalten. Nachdem man aber billig Bedenken trägt, ohne eingegangene Pränumeration die Blätter ferner an obgedachte rückständige resp. Herren Pränumeranten zu übersenden; als werden dieselben hierdurch ersucht, binnen dato und 8 Tagen die Pränumeration an das Intelligenz-Comtoir einzusenden, widrigenfalls werden dieselben sich nicht wundern, wenn von heut über 8 Tage an, die Blätter zurückbehalten werden. Welches ebenfalls auch also von denen Herren Pranumeranten zu verstehen, welche am 1sten Octobr. a. c. renoviren sollen, und noch nicht renoviret haben. Sign. Leipzig, den 6ten Oct. 1764.

Intelligenz-Comtoir daselbst.

4) Dieses Jahr sind bey der feuchten Witterung, an vielen Orten die Disteln und Kletten viel häufiger, als in andern Jahren, gewachsen, und besonders die Huthungsreviere ganz damit überzogen, und wenn die Schaafe von der Weyde zurück getrieben worden, diese mit Kletten behangen gewesen. Um nun auch von diesen Gewächsen, einigen Nutzen zuziehen, hat man angefangen, von den Disteln, etwas Saamen zusammlen, auch einen Scheffel davon zusammen gebracht, es würde auch mit mehrern, ingleichen mit den Kletten also geschehen seyn, wenn nur Leute, welche in hiesiger Gegend sehr benöthig sind, dazu zu erlangen gewesen. Der Distelsaamen wird jetzo, bey der in der hiesigen Amtsmühle, neu angelegten Oelmühle, mit ausgeschlagen, und zeiget sich davon ein gutes, besonders zur Mahleren dienlam scheinendes Oel, welches von dem Amtsmüller Meister Christoph Meynern, um billigen Preiß verkaufet wird. Man findet dieses dem Publico bekannt zu machen, vor nöthig, weil, wenn sich genugsame Liebhaber zu dieser Art von Oel finden sollten, man weiter damit fortfahren, auch Klettensaamen sammlen und ausschlagen lassen wird. Creyßamt Wittenberg, den 27 Septembr. 1764.

Commiß. Rath und Creyßamtmann
Heinrich Amadeus Hase.

5) Die in dem 28 und 29sten Stücke dieses Jahres, angezeigte Beschreibung eines **Modells**, welches die mosaische Erzählung der Sündfluth erkläret, ist auf Kosten des Intelligenz-Comtoirs gefertiget und verschrieben worden, und wird bevorstehende 2te Meßwoche alle Vormittage um 10 Uhr, und alle Nachmittage um 4 Uhr, daselbst ohnentgeltlich vorgezeiget und damit experimentiret werden.

6) Die bisherige Beschaffenheit derer Flachshecheln, (welche zum Theil ihrer Schwäche wegen bey öfteren Gebrauch in kurzer Zeit untauglich worden sind, zum Theil aber durch die gewöhnliche Structur an statt den Flachs in feinern Fäden zuzertheilen, größtentheils in das Werk zu fallen verursacht haben) ist die Ursache gewesen, auf diesfaltige Verbesserung zu denken. In hiesigem Intelligenz-Comtoir ist von denen neueren ein Muster zu sehen, wobey die Stärke des geschliffenen Draths, eine langwierige brauchbare Dauer, die gänzliche Structur aber einen vorzüglich besseren Effect versichert.

7) Die Grimmische Zwirnmanufactur betreffend.

Nachdem bey der bekannten uralten Grimmischen Zwirnfabrik neuerlicher Zeit unter dem Vorwand der also verlangten Verschreibungen,

bungen, eine Ungleichheit in Ansehung der Weise und des Gebindes eingeführet worden; hieraus aber allerhand Inconvenientien erwachsen; und dahero resolviret, auch gnädigst anbefohlen worden, daß die von Anfange her bräuchliche Weise wieder eingeführet, nicht minder von den Fabrikanten einerley Weise, auch Maaß und Zahl der Fäden und Gebinde gebrauchet, und davon unter keinerley Vorwand abgegangen werden soll; als wird dieses und daß man darüber alle mögliche Obsicht führen werde, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

8) Da bey der anjetzo in dem Bezirk des Creyßamts Wittenberg grassirenden täglich sich weiter verbreitenden Rindviehseuche, alle menschmögliche Vorsicht anzuwenden ist, daß diesem Uebel gesteuert und Einhalt gethan werden möge; so ist diesfalls nach denen vorhandenen höchsten Orts von Zeit zu Zeit ertheilten Vorschriften, folgendes genau zu beobachten:

I.

Wache wider Einpaßirung Hornviehes ohne gerichtlichen Attestaten.

Es müssen auf den Haupt- und Nebenstrassen erwachsene Mannspersonen Tag und Nacht wachen, und kein Hornvieh, Häute, Leder, Viehhaare, in Städte und Dörfer ein- und paßiren lassen, woferne aus gerichtlichen Zeugniß nicht dargethan wird, daß an den Orten woher dieses kömmt, binnen Monatsfrist, kein Stück Vieh mit einer Krankheit befallet, und davon umgefallen sey, auch überdieß das Vieh noch auf der Grenze, oder an dem ersten Ort, dahin es getrieben wird, wenigstens 8 Tage lang gestanden, und in solcher Zeit abermals keines davon erkranket, oder verrecket, welche Attestata von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgetrieben wird, unterschrieben seyn sollen, mit der Anmerkung, daß bey der ganzen Heerde kein Stück erkranket, oder umgefallen, noch an selbigem etwas bedenkliches zu spüren sey. Im Fall dergleichen nicht vorhanden sind, der Treiber mit dem Viehe sofort zurück zu weisen, und diejenigen, welche dergleichen Vieh gefährlicher Weise durchzubringen gesucht, zur Hafft zu bringen

Verwarnung wider Einkehrung mit dem Vieh an inficirten Orten

In den Orten, wo die Viehseuche stark eingerissen und zu verspühren ist, sollen haussen vor demselben, gewisse Zeichen mit einem Strohwisch auf einer Stange oder sonst dergleichen aufgerichtet und aufgestecket werden, damit sich die reisenden und ankommenden Fremden mit ihren bey sich habenden Vieh in Acht nehmen können, welche zugleich zu verwarnen, daß sie in inficirten Wirths- und andern Häusern nicht einkehren, sondern lieber ihr Vieh herraussen im Felde und unter freyen Himmel abfüttern und versorgen sollten.

II.

Verhaltung der Wirthe, Hirten und Visitatorn, zu möglicher Abwendung der Viehseuche.

Soll durch die Hirten und andere des Werks Verständige, welche die Dorfsgerichtspersonen nach ihren Gewissen und Pflichten von Zeit zu Zeit zu wählen, und anzunehmen, wenigstens wöchentlich einmal eine durchgängige Visitation unter dem Vieh vorgenommen werden, und haben diese Visitatores besonders die Wirthe, zu vermahnen und diese solchen nachzuleben, daß sie ihre Ställe rein halten, vor rauher und nebelichter Luft wohl verwahren, mit Wachholderholz und Beeren, Saadebaum und dergleichen unter beständiger Vorsichtigkeit vor Feuer alle Tage fleißig ausräuchern, die Rauffen, Krüppen, Tröge, Eymer und Kannen mit scharfer Lauge und Sand, öfters auswaschen, dem Vieh rein und trocken Futter und reines Wasser reichen, keinesweges aber von dem, auf den Ställen des kranken Viehes befindlichen, oder allda gelegenen Futter, das gesunde Vieh füttern, solches bey nebelichter Witterung und wenn schädliche Honig- und Mehlthaue gefallen, auf die Gemeinde oder andere Huthung nicht treiben, übrigens da kein Hirte bey empfindlicher Leibesstrafe sich an einen verdächtigen Ort begeben, oder daselbst eine Cur übernehmen darf; So ha-

ben die Aufsehere, daß hierinne die Hirten ihrer Schuldigkeit sich gemäß bezeigen, zu sorgen, endlich daß die Hauswirthe die vorgeschriebenen präservativischen und curativischen Mittel gebrauchen, fleißige Obsicht und Erinnerung zu halten.

III.

Schleunige Anzeige, bey Vermerkung bedenklicher Umstände beym Vieh.

Sobald bey und unter dem Hornvieh, etwas bedenkliches sich äußert, haben die Hauswirthe, Hirten, und Visitatores solches, und die Kennzeichen bey Vermeidung empfindlicher Leibesstrafe, alsofort, und ohne den geringsten Verzug, bey den Gemeindegerichten und diese bey der ordentlichen Gerichtsobrigkeit anzuzeigen.

Besichtigung des erkrankten Viehes.

Untersuchung der Krankheit durch Aufhauung eines oder des andern Stücks umgefallenen Viehes

Hiernächst sollen bey diesem Vorfall die Dorfgerichtspersonen sonder einigen Anstand, das erkranckte Vieh durch erfahrne Haußwirthe Roß u. Viehhändler auch Schmiede, ausser den Ställen besichtigen und von dem umgefallenen Vieh, ein oder das andere Stück, durch die Caviller und Feldmeister aufhauen und die eigentliche Beschaffenheit der Krankheit sorgfältigst untersuchen, auch schrifftlich attestiren lassen, das Attestat aber zu hiesigen Acten zu unverzüglicher unterthänigster Berichtserstattung übergeben, auch ihre eigene Nachricht zum Acten melden, desgleichen:

IV.

Annehmung eines Aufsehers zum gesunden und eines Aufsehers zum kranken Vieh nebst deren Verrichtung.

Haben bey Aeuserung einer Bedenklichkeit unter dem Hornvieh; die Dorffgerichtspersonen, da ihnen die Dorffeinwohner am besten bekandt sind, sogleich 2 verständige Männer, welche von der Gemeinde zu besolden, zu Aufsehern und Viehschauern anzunehmen, und sie anzuweisen, daß einer auf das gesunde, der andere hingegen auf das kranke Vieh Obacht, und keiner mit dem andern einige Gemeinschafft habe. Der erste muß die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Anzeichen, besonders ob das Vieh gierig saufe, wohl acht geben und bey einen sich findenden Verdacht, das verdächtige Vieh von andern sogleich absondern lassen, nicht weniger der andere Aufseher, nehmlich auf das kranke Vieh, dessen Eigenthümern mit Rath und That an die Hand geben, bey Hinnausführung des umgefallenen Viehes zugegen seyn, und daß vom Fett, Unschlitt, Haut und Luder, nichts weggenommen und verschleppet werde, genaue Obsicht führen. Uebrigens

V.

Der Wirthe Verhalten bey ihrem gesunden und kranken, auch verreckten Viehe.

Müssen die Hauswirthe

1. die Brunnen und Tröge verwahren, damit, kein verdächtiges Vieh dazu kommen könne.

2. Das gesunde Vieh sofort von dem zu erkranken anfangenden absondern, und jenes in einem andern reinen Stall oder Behältniß bringen.

3. Die Ställe wie schon oben bemeldet rein halten, verwahren, ausräuchern, das Gerathe zum Fressen und Sauffen öfters auswaschen.

4. Kein fremdes Vieh in die ordentliche Stallung einnehmen.

5. Juden oder mit kranken Vieh umgehende fremde Personen, Hunde und Katzen hinein und zu ihren Vieh nicht lassen.

6. Die Hunde und Katzen an verdächtigen Orte gänzlich abschaffen oder an Ketten legen und einsperren.

7. Die Mistung aus dem unreinen Stall vor dem Aufgang der Sonne und nach deren Niedergang, sogleich nebst der unreinen Streue durch Pferde wegschaffen, und unterackern und zwar auf Feldern und Orten, wo das gesunde Rindvieh nicht hingetrieben wird.

8. Das verreckte Vieh ist sonder Verzug ohne vorher die Haut davon abzuziehen, oder das Fett und Unschlitt auch Kammfett demselben abzunehmen und aufzuhauen, an die entlegenste Orte, wo keine Wege, Trifften und Hutungen sind und zwar auf dazu in jedem

dem Dorffe zu haltende und an einem von gesunden Rindviehe entfernten Orte, zu verwahrende Schleiffen, oder auf die §. 6. beschriebene Art hinzuschaffen, und daselbst die Haut durch den Cavillerknecht abziehen, die Felle an die hierzu bestellte Lohgerber, welche zugleich hierauf mit verpflichtet worden, zur Einkälkung verabfolgen zu lassen, und muß der Ort und das Wasser wo die Einkälckung geschiehet von der Weyde und Viehtrifft entlegen seyn, auch das Wasser keinen Einfluß in die Gemeindetränke oder sonst wohin haben, das Luder aber durch den Caviller in Stücken zerhauen und 4 bis 5 Ellen tief unter der Erde, starck mit Sand und Kieß bedeckt auch nicht viel in einer Grube, sondern so viel als möglich einzeln verscharret und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung, Asche, und wenn sich es gesetzet der Ort sogleich mit frischer Erde überworfen werden.

VI.

Wer und wie das verreckte Vieh fortzuschaffen.

Ist das umgefallene Vieh nicht blos auf der Erden um der bösen Spur willen fortzuschleppen, sondern auf einer Schleiffe, Karn oder Trage, von den Cavillern oder Feldmeistern, auch wo diese bey zunehmender Menge des umgefallenen Viehes, oder ihrer weiten Entlegenheit halber, und sonsten, nicht gleich zu erlangen, von den Haußwirthen oder andern Leuten aus der Gemeinde, die sich hierzu gebrauchen lassen wollen, oder denen es, auf Erfordern Gerichtswegen auferleget werden möchte, welches alles über kurtz oder lang, weder ihnen selbst, noch denen Ihrigen, zu keinen Vorwurf oder Hinderniß gereichen noch angezogen werden soll, hinnaus zu schaffen.

VII.

Verhalten dererjenigen die mit krancken Vieh zu thun haben.

Die Haußwirthe deren Weiber, Kinder und Gesinde auch andere Personen, von welchen das erkranckte Vieh gewartet und gepfleget wird, sollen keinen Beltz auch keinen blauen Frießrock sondern leinene Kittel tragen, solche täglich wohl ausräuchern und lüfften, zu Beschickung des gesunden Viehes nicht gebrauchet, auch die Communication zwischen den Einwohnern der verdächtigen Häuser und Höfe mit andern Einwohnern, so viel möglich, vermieden werden.

VIII.

Verboth des Handels mit Vieh ꝛc. in und aus dem inficirten Orte.

Währender Viehseuche ist in und aus solchen Ort kein Handel, Kauff und Verkauff des Viehes, der Milch, Rohms, Butter und Käse, der Häute, Leders und Viehhaare erlaubt.

Verhalten mit dem Viehschlachten. Verbot der Durchtreibung des Viehes, aus dem inficirten Orte.

Es darf bey 10 thlr. Strafe kein Stück Rindvieh in Privathäusern, es sey denn, daß es durch einen vereydeten Fleischer geschehe, geschlachtet, noch die Durchtreibung des Viehes von dergleichen Ort, verstattet werden, bis die Viehseuche gänzlich aufgehöret hat.

IX.

Verhaltung bey Verkaufung des gesunden Viehes, an unverdächtigen Orten.

Woferne aber an unverdächtigen Orten, ein oder der andere einiges gesundes Vieh zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter freyen Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und Verkauffung vernehmen, jedoch vor allen Dingen dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen Orten sich dabey einfinden.

X

Verboth des grünen Futters vor das erkranckte Vieh, und dessen Bringung auf die Gemeindehuthung.

Das erkrankte Vieh darf gar nicht auf die Gemeinde und andere Huthungen getrieben noch solchen grünes Futter vorgehalten, noch dasjenige, mit dem es sich gebessert, sogleich ins Graß gebracht werden.

XI.

Die Anzeigen müssen nicht general sondern speciel ein gerichtet werden.

Wenn

Wenn wegen einer sich äussernden auch bereits grassirenden Rindviehseuche eine Anzeige nöthig ist, so muß solche über folgende Puncte, als:

1. Auf was vor Huthung das Vieh vor Anwandlung der Seuche getrieben worden?
2. Wie es dabey in Ställen gefüttert und gewartet worden?
3. In welchem Monat und bey was vor Witterung es erkrancket?
4. Was es vom Anfang bis zum Ende vor Zufälle gehabt?
5. Was man vor Mittel gebraucht und wie es gepflegt worden?
6. Was man nach dem Tode in Mägen, Därmen und andern Theilen wahrgenommen?
7. Wie lange das Vieh zugebracht, ehe es gestorben, oder gesund geworden?
8. Wenn und bey was vor Witterung die Seuche nachgelassen?

deutlich und umständlich eingerichtet werden.

XII.

Präservativ- auch Curativmittel bey der 1764. grassirenden Rindviehseuche.

Bey der in diesem Jahre grassirenden Rindviehseuche, scheinet zu Abhaltung dieser tödlichen Viehkrankheit der beste und gegründeste Rath zu seyn,

1. demjenigen Viehe, welches das Hincken und vornehmlich das Geiffern und Sabern einer so scharfen Materie, daß sich auch die Zunge und der Rachen geschelet gehabt, nichts Gutes zuzutrauen, so gesund es annoch auch scheinen möchte, sondern

2. auf die Mistung desselben genau Acht zu geben, ob selbige in jederzeit gewöhnlicher Menge und Beschaffenheit abgehe, im widrigen Falle, und zur Sicherheit, fast ohne allen Unterscheide,

3. die so genannte Hungercur mit ihnen anzufangen entweder gar kein Graß, oder wenigstens nur etwas ganz trockenes, reines und klares Heu, dagegen so viel Mehl oder Kleyentranck zu geben, als es saufen will, dahero man

4. solches zu Hause behalte, um ein paar Tage über die Mistung desto genauer zu beobachten, oder solches nur zur Bewegung, und um ein desto lebhafteres Wiederkauen zu veranlassen, auf magere und hoch gelegene trockene Anger langsam treibe, um solches von dem eingefressenen, allzu vielen, an sich zu nassen, zu geilen und nicht reif gewordenen Futter zu entledigen, sodann

5. ihme ein Löffel Theer nach bisheriger Gewohnheit, etwan über den zweyten Tag, und gedachte Mehl zu Kleyentränke mit Bier bis Sechs Loth Salpeter binnen 24. Stunden reiche, oder auch

6. und hierüber ein paar Löffel Weineßig oder wie es besser, eine noch stärkere Quantität davon, mit laulichem Wasser, vermische, und ihnen täglich ein bis zweymahl, besonders, wenn einige Veränderung am Viehe zu spüren, eingieße, hiermit auch

7. bey sich dem ohngeachtet ereignender Kranckheit fortfahre

8. gleich im Anfange eine Ader am Halse oder Bug öffne, und 3 bis 4 Pfund Blut heraus lasse, wenn das Vieh aber

9. gleichsam tumm da stehet, und nach eigener Erfahrung Wasser im Kopff hat, ihm im Nacken ein Haarseil, mit ungesaltzner Butter und Spanischenfliegen beschmieret, ziehe, vornehmlich alsdenn die Nase mit Saltz eintreibe, auch wohl den Rachen und die Zunge damit und mit Eßig reinige und räuchern lasse, sonst aber bereits vorgeschriebener maassen verfahre, und die hiervon etwan zu verspürende Würkungen fleißig und wenigstens von Acht zu Acht Tagen anzeige.

Creyßamt Wittenberg den 25 Aug. 1764.

Churfürstl. Sächß. *Commission*-Rath und Creyßamtmann

Heinrich Amadeus Hase.

8) Wer von den Gipsbrenner Gottlieb Sehmen von Großzschocher Gips verlanget, darf selbigen nur bey den Geleitsschreiber, Herr Wuntschen im Münzthore, und zwar durch ein paar Zeilchen bestellen, weilen das mündliche Bestellen, durch Marktleute, entweder verkehrt, oder gar nicht ausgerichtet wird.

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. VIII. Aufgaben. Vacat.

Art. X. Vacat.

Künftige Mitwoche wird ein Extrablatt wiederum ausgegeben.

AVERTISSEMENT.

Demnach E. Churfürstl. Landesöconomiemanufactur- und Commerciendeputation die Veranstaltung getroffen, daß in ihrer Gegenwart die von einigen Fabricanten, in Befolgung des unterm 18 Jul. a. c. erlassenen Avertissements, zu Erlangung derer auf gegenwärtige Michaelmesse ausgesetzten Prämien, eingereichte Probestücke, von besondern zu jeder Art Waare ersuchten, der Sache verständigen, Männern besichtiget und beurtheilet, hierbey auch lediglich dererselben besten Wissen und Einsicht überlassen worden, wem sie nach ihrer Ueberzeugung, diese oder jene Prämie zubilligen würden; so hat sich zwar befunden, daß die Anzahl derer eingesandten Stücke sehr klein, und deren bey manchen Aufgaben nicht mehr als eines, bey mehrern andern aber gar keines eingekommen. Da jedoch Deputatio billig verhoffet, es werde zu mehrerer Ermunterung des Fleisses derer Fabricanten gereichen, wann auch nur die wenigen Prämien dererjenigen Aufgaben, auf welche etwas eingesendet worden, ausgezahlet würden; so sind nach erfolgter Besichtigung und Beurtheilung derer eingegangenen Proben durch die Kunstverständige die auszutheilende Prämien folgenden Personen zuerkannt worden.

1. Jacob Paul Schönfelden, Tuchfabricanten in Torgau, welcher zwar nach der Aufgabe sub No. 2. keine Landwolle, sondern Landwollengarn, so zur ächten Ponceau Farbe angesotten und ausgefärbet worden, eingesendet hat, in Betracht, daß die Farbe schön und gut befunden worden, die sub No. 2. ausgesetzte Prämie

à 60 Rthlr.

2. Dem Waysenhause zu Langendorff, allwo, nach Ausweisung derer eingeschickten Bescheinigungen und Proben, unter Veranstaltung des dasigen Stiftspredigers, M. Langens, und treufleissiger Aufsicht des Waysenpräceptoris Junacks, und Hausverwalters, Kühns, von 37. Kindern vom 6. Augusti an bis zum 28. Sept. a. c. 211. Stück 3 Gebind wollenes Garn in vorzüglicher Menge sowohl, als Güte, gesponnen worden, die sub No. 3. ausgesetzten beyden Prämien, zusammen an

40 Rthlr.

3. Daniel Würdigen und Johann Daniel Färbern aus Torgau, wegen eines eingeschickten Stück Tuches eilf Viertel breit, ächt Ponceau gefärbet von lauter Landwolle der sub No. 5. ausgesetzte Preiß an

80 Rthl.

Jedoch auch

4. Denen Gebrüdern Jocher zu Torgau wegen eines von ihnen eingeschickten Stücks Stahlgrünen Tuches, in Betracht, daß solches in der Güte und Adpretur das erstere noch übertroffen, und solches nicht dem wenigen Zusatz von 5 Pfund Spanischer Wolle, vielmehr dem Fleiß und der Geschicklichkeit derer Arbeiter zuzuschreiben gewesen, ein gleichmäßiger Preiß von

80 Rthlrn.

5. Obgedachten Jacob Paul Schönefelden Tuchfabricanten in Torgau, auf ein von Spanischer Wolle gearbeitetes Stück ächt Ponceau Tuch, ohngeachtet bey dessen Besichtigung auszustellen gewesen, daß selbiges nicht gnug gewalket, und daher nicht sattsam bedeckt gewesen, dennoch, und weil kein anderes der Manufactur des Gobelins näher gekommen, die sub No. 6. bestimmte Prämie

à 100 Rthlr.

6. Dem Zeugmacher Gotthardt Simon aus Borna, auf ein Stück schwarzen Camelot, ob zwar der Faden etwas zu stark und die Adpretur nicht durchaus gleich, jedoch weil

die

die Waare selbst dem Leydener Camelot, den in jenen befindlichen seidenen Faden ausgenommen, am nächsten kommend befunden worden, der in No. 7. bemerkte Preiß

à 50 Rthl.

7. Denen Gebrüdern Fridrich Gottlob und Johann August Mohr, Tuch- und Raschfabricanten in Langensalza auf ein Stück blau und weißstreifigen Zeug, dem es bloß einigermaßen an der Adpretur, keinesweges aber an innerlicher Güte gefehlet, die bey No. 8. bestimmte Prämie a 15 Rthl.

8. Johann Christian Strangen Zeugmachern aus Lausig, in Ansehung eines eingeschickten Stück Velpe von Wolle und Cameelhaar, der ebenfalls in No. 8. befindliche Preiß

à 10 Rthl.

9. Denen Gebrüdern George Friedrich und Christoph Heinrich Schulzen, Trippmachern aus Finsterwalde, wegen eines vorgezeigten besonders schönen ungefärbten Stück Manchester auch der in No. 8. gesetzte Preiß

à 15 Rthlr.

10 Dem Leineweber Adam Fridrich Pezold aus Leißnig, auf das eingesandte einzige, obwohl geringe, Stück Leinewand, die in No. 11. ausgesetzte Prämie

à 5 Rthlr.

11. Einem Leinewand- und Damastfabricanten hiesiger Lande, so seinen Namen zu verschweigen gebeten, wegen vorgezeigter mehrerer Stücke Battist-Leinewand, Zwillige, und leinener Damaste, von ganz ausnehmender Güte, und Schönheit, so auch in der Bleiche der holländischen Waare wenig nachgegeben, die sub No 11. 12. 13. und 14. bestimmte höchste Prämien zusammen à 145 Rthlr.

12. Denen Spinnern, Hans Christoph Richtern und Hans Christoph Hebern aus Altwaltersdorf bey Zittau, so zwar keinen Lothzwirn, jedoch der erstere sehr feines, und der andere besonders egales leinenes Garn, woraus dergleichen Lothzwirn verfertiget werden kan, eingereichet, statt der sub No. 17. ausgesetzten Prämie, eine außerordentliche Belohnung, jedem von 10 Rthlr.

13. Einem Lederbereiter hiesiger Lande auf ein paar inländische Kalbfelle von englischer Gaare, wegen ihrer vorzüglichen Güte und Geschmeidigkeit, der in No. 20. enthaltene Preiß à 50 Rthlr.

14. Dem Gürtler, Christian Heinrich Gattinger aus Langensalza, auf einen aus Messing und Kupfer gearbeiteten Kelch, daran zwar die Zeichnung nicht völlig nach jetzigen Geschmack, und die Vergoldung etwas zu hoch, sonst aber viel Fleiß und schöne Arbeit befunden worden, von der in No. 25. gesetzten Prämie

30 Rthl.

15. Dem Zinngießer Schmidt in Dreßden, auf zwey eingesandte Teller, so an Weiße, Klang, Politur und Façon vorzüglich schön befunden worden, der in No. 26. ausgesetzte Preiß

à 40 Rthlr.

16. Endlich auch in Ermangelung einer Anzeige neu entdeckter Steinkohlenbrüche, Johann Jacob Rudolphi aus Schmiedeberg, so in dasiger Gegend guten Torf ausfündig gemachet, eine außerordentliche Belohnung von

10 Rthlr.

Welches alles zu Erfüllung des in obangeführtem Avertissement vom 18. Jul. a. c. gethanenen Versprechens, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird; dagegen wegen derer Prämien wozu diesesmal sich niemand gemeldet hat, das nöthige ebenfalls dem Publico des nächstens eröfnet werden soll. Leipzig am 5ten October 1764.

Churfürstl. Sächß. Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 44.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Mittwochs, den 10 Octobr. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind oder zu kaufen gesucht werden.

1) Ein Rittergut in einer derer besten Gegenden, zwischen Lommatsch und Meissen mit allen Zugehörungen eines Rittergutes, und mit vollem Inventario, woran noch vieles melioriret werden kann, stehet zu verkaufen, und soll ohngefehr das Drittel oder die Helfte des Kaufgeldes von 10 bis 14000 thl. sub hypotheca darauf stehen bleiben, und successive, jährlich mit 1 bis 2000 thl. cum Interesse bezahlet werden. Wer Lust darzu hat, und sich näher davon informiren will, kann sich in Leipzig bey Herr D. Kürzeln, Universitätssyndico, in Dresden bey Herr Secret. Ungarn von der Kriegscanzley, und in Nossen bey Herr Licent. Hoffmann melden.

2) Es wird das Guth in der Amtsgemeinde, am Leipziger Steinweg, vor Eilenburg, gleich an der Strasse und also wohl gelegen, mit darzu gehörigen Feldern, auf welchen zugleich das Gastungsrecht exerciret wird, der Rautencranz genannt, bevorstehende Johannis 1765 Pachtlos. Wer zur Erpachtung oder Erkaufung dieses considerablen Grundstückes Lust hat, kann bey dem Bürgermeister Polland in Eilenburg sich melden und alle Nachrichten erfahren.

3) Denen Herren Liebhabern schöner Holländ Hyacinthenzwiebeln mit vollen Blumen, roth, blau und weiß, dienet zu beliebiger Nachricht, wie eine Parthey derselben bey Joh. Benedict. Bellger in der Grimmischen Gasse zu haben.

In Johann Royer und Compagnie von Berlin ihrem unter des Herrn Doctor Neuhaus Hause, befindlichen Gewölbe auf den neuen Neumarkt, dem Ausgange des Auerbachischen Hofes gerade gegen über, sind folgende Waaren um billige Preise zu bekommen, als trockene Confecturen in Schachteln, Früchte in Brandtewein, Provenceröl, Mandeln in Schalen, Malagesische Rosinen in Trauben, Levantische, Martiniquische, Bourbon und Dominiquische Caffeebohnen, Holländische Chocolade, Indigo, Pekoe und Congo Thee, Cadixer Seifer, Knaster, Portorico und allerley Sorten Rappe Tabac.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.

Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

Ein Jäger, welcher hohes und niederes Weidewerk wohl verstehet, auch schon verschiedenen hohen Herrschaften gedienet und dieserwegen gute Attestata vorzeigen kann, zugleich aber in der Landwirthschaft gut erfahren ist, suchet, wieder auf dem Lande als Jäger bey einer hohen Herrschaft in Dienste zu treten. Nähere Nachricht von ihm ist zu erfahren bey Herr. Sperrbachen in der Petersstrasse.

Art. VII. Avertissements.

1) Es werden von einer Person, welche künftigen Sonnabend, als den 13den dieses, in ihrem eigenen Wagen, mit Extrapost, von hier, nach Dresden zu reisen gesonnen ist, noch 2 oder 3 Personen, als Reisecompagnons gesuchet; so sich nun Liebhaber hierzu finden sollten; so bittet man es im Intelligenz - Comtoir anzuzeigen und nähere Nachricht zu gewärtigen.

2) Im Intelligenz - Comtoir liegen Proben von Papier, welche aus Pappelwolle, Hobelspähnen und Moose, von den gelehrten Hrn. D. Schäfer in Regensburg, sind gefertiget worden. Nähere schriftliche Nachrichten von diesen Versuchen, wird das Intelligenz-Comtoir nächstens ertheilen

3) Präservativ, wider die Viehseuche.

Bey der fortdauernden Hornviehseuche, welche viele Unterthanen in großen Schaden setzet, hat sich ein Freund entschlossen, das beste Präservativ so ihm von einem berühmten Physico aus dem Hollsteinischen communicirt worden, und ganze Dorfschaften damit gerettet, dem Publico mitzutheilen; es bestehet in einem Pulver von vielen Kräutern und Blumen, welches in einem gewissen Safte bey gelinder Wärme oder Kohlen, umgerühret wird, bis es etwas steif ist; alsdenn giebt man dem Viehe früh nüchtern vor den Austreiben einen Löffel voll auf etwas Brod zu fressen, und continuiret etwa 3 oder 4 Wochen damit, bis die Unreinigkeit durch den Ausschlag völlig herausgetrieben; alsdenn ist das Vieh sicher und haftet nicht die geringste ansteckende Seuche an solchen, und sollten auch ganze Districkte damit verunglückt seyn. Mehrere Nachrichten sind in dem Intelligenz - Comtoir zu erfahren.

3) Künftigen Sonntag als den 14den dieses reiset eine Gesellschaft mit eigner Chaise von hier über Frankfurt, nach Basel, und suchet noch eine Person mit zu nehmen. Nähere Nachricht hiervon giebt Hr. Waldhüter in seinem eignen Hause, in der Grimmischen Straße.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

1) In der Güntherischen Buchhandlung, welche während hiesiger Messe in der Feuerkugel zu erfragen, ist zu haben:

La parfaite connoiſſance des Cheveaux, leur Anatomie, leur bonnes et mauvaiſes Qualitez, leur Maladies et les Remedes qui y conviénment, par J. de Faunier, fol. Dieses sehr schöne Buch, welches vor das beste in dieser Art von Kennern gehalten wird, ist mit 62 Kupferplatten geziert, und kostet daselbst 11 thl.

Ferner wird denen Freunden der Kriegswissenschaft zur Nachricht gegeben, daß nunmehro auch in eben dieser Handlung der *Turpin*, und *le Feburе*, zum Taschenbuche, worinnen die Zeichnungen und Anweisungen der Bewegungen eines Heeres oder Corps in den meisten Fällen, ingleichen die Arbeiten bey Belagerungen und Vertheidigungen eines vesten Platzes deutlich und verständlich anzutreffen sind, herausgekommen. Dieses Werkgen, welches erstaunend mühsam gearbeitet, und aus lauter Kupferstichen besteht, soll diese Messe noch um den Pränumerationspreiß a 2 thl. gelassen werden.

2) Bey folgenden Buche, dessen vollständiger,

ger, nach alter Art, mit lateinischen Buchstaben gedruckter Titel ist: Lebendige Bildergarden nach aller Keysern von C. Jullio Caesare Bis auf Carolum V, und Ferdinandum seinen Bruder aus den alten Medallien Sorgfaltigcklich nit gleich vor Zeit von andern, sunder wahrhafftiglich und getreulich Contrafait, und derselben Leben, Beyde lobliche und lasterliche Thaten mit dem Historischen Pinsel nach Ihre Farben gemahlt, dem Grosmachtigen Maximiliano Kunig von Be - - - zu Gededigiert durch Hubertum GHoltz von Wirtzburg Mahler zu AnTorff. Anno M. D. L. VII. Das erste Buch.

fragt man an 1) ob nur dieser erste oder noch mehrere Theile vorhanden sind: 2) ob man dieselben zu kaufen bekommen könne, und welches in diesem Falle der genaueste Preiß sey?

3) Bey Friedr. Gotth. Jacobäern, Buchdrucker im grossen Fürstencollegio allhier sind zu haben:

D. M. Luthers merkwürdige Lebensumstände bey seiner medicinalischen Leibesconstitution, Krankheiten, geist- und leiblichen Anfechtungen und andern Zufällen, von dem Jahre seiner Geburt 1483, bis an seinen Tod 1546 beschrieben, in vier Theilen, und so viel Bildnissen, so sich auf Luthers Amtsumstände schicken, 4to wird bis zu Ende dieser Messe um den Pränumerationspreis à 1 thl. 8 gl. verlassen.

Der Sammler, zum Zeitvertreib und Nutzen der Deutschen, auf das Jahr 1764. erster bis dritter Band, 8. à 2 thl. 6 gl.

Des Herrn Abt Raynals Kriegsschule, auf Befehl des Königl. Französ. Hofs verfasset, und ins Deutsche übersetzt, in 12mo Erster bis dritter Band à 2 thl. 6 gl.

Das Buch Onania, aus dem Englischen übersetzt, 8vo nebst denen dazu gehörigen Artzneyen:

1. Tinctura consortativa concentrata, welche die Eigenschaft hat, das Geblüte von aller Schärfe und Unreinigkeit zu befreyen, und dessen Consistenz und Umlauf in gute Ordnung zu bringen. Ganz besonders aber dienet diese Artzney gegen die durch unmäßige Venus und Selbstbefleckung entstehenden mancherley Krankheiten, darunter wir hier besonders die beschwerlichen Gonorrhoeen, Pollutiones nocturnas, weisen Fluß, Venerischen Geschwüre und Entkräftung nahmhaft machen. Auch thut diese Tinctur gute Wirkung in solchen venerischen Zufällen, die von unreiner Personen Beyschlaf herkommen, überhaupt aber in Morbis soporosis und spasmodicis, bey Mangel des Gedächtnisses und Leibeskräfte, da sie den Nervensaft vermehret, die abgematteten Lebensgeister ermuntert; auch stärket sie besonders die Zeugungsglieder und befördert die Fruchtbarkeit, nützet dem Eingeweide. Nicht weniger ist sie ein herrliches Gegenmittel gegen die Hypochondrie, laufende Gicht, Gliederschmerzen, blödes Gesicht, Herzklopfen, Sausen der Ohren, schweres Gehör, und dienet sowohl äusserlich als innerlich, gebraucht in Zahnschmerzen, stärkt und belebt den ganzen Leib und Natur, so daß sie in dergleichen Zufällen allen andern Medicamenten den Vorzug streitig machet. Sie ist dabey nicht von unangenehmen Geschmack, und kann sowohl von Kindern als Erwachsenen ohne Bedenken 10 bis 35 Tropfen auf Zucker oder in etwas flüßigen täglich 1. 2. 3 bis 4 mal gebrauchet werden.

2. Pulvis prolificus, welches schon lange in Engelland und nun bereits seit vielen Jahren in Deutschland bekannt ist, dieses beweiset seine heilsame Wirkung vornehmlich auch in den Gonorrheis, weisen Fluß, beym abortiren, und Vorfall der Mutter, Schlappheit der Geburtstheile, bey weiblicher Unfruchtbarkeit, und männlichen Unvermögen, bessert den Saamen, stärket die Zeugungsglieder, und ersetzt die verlohrnen Kräfte, dabey stärkt es den Magen, dienet gegen den Schwindel, Blähungen und Schwermuth, man nimmt täglich 1. 2 bis

3 mal eine gute Messerspitze voll in guten Zimmetwasser, Malvasier oder Burgunderwein, und wird dessen Wirkung um so viel mehr befördert, wenn man sich der beyden hier angezeigten treflichen Mittel zugleich mit bedienet.

3. Die restaurirende Pillen, welche in den meisten schon erwehnten Gebrechen, besonders wenn die Zufälle hartnäckicht sind, als in Saamenflüssen, wo die Saamenbehälter nicht völlig verdorben, herrliche Wirkung thun. Vermöge ihrer balsamischen Kraft heilen sie die Geschwüre, welche in denen Saamenbehältnissen auch in der Brust entstehen, stärkt den Magen und Eingeweide, zertheilen die Blähungen und den Schleim. Man nimmt davon Nachts vor Schlafengeben 10 Stück und trinkt etliche Schalen Thee darauf.

Wie überhaupt aber mit diesen 3 Medicamenten die Cur Ordnungsmäßig anzustellen, und wie man sich dabey zu verhalten habe, ist mit mehrern aus dem Tractate von den schädlichen Folgen der Selbstbefleckung zu ersehen, und sind selbige von Ihro Kayserl. Majest. nach vorhergegangener Approbation der berühmtesten Medicorum, mit allerhöchsten Privilegio versehen. Man findet solche bey deren Compositeur dem Apotheker Sicherer in Heilbrun, und dessen Commissionairs, Herr Friedr. Gotth. Jacobäer in Leipzig, und in Frankfurt beym Factor Wild; das Glaß Tinctura confortativa concentrata kostet, wie das Glaß Pulvis prolificus jedes 2 Fl. oder 1 Rthl 8 gl. die Schachtel Restaurirende Pillen aber 19 gl. und der Unterricht des Gebrauchs oder Tractat von der Selbstbefleckung 4 gl. Auch ist der Unterricht in französischer Sprache neu aufgelegt an gedachten Orten vor 8 gl. zu bekommen. Briefe und Geld werden franco eingesendet.

Auch ist daselbst die Edle Reinigungstinctur, die aus verschiedenen species, so ohne Feuer ausgezogen sind, zum Gebrauch der Personen beyderley Geschlechtes zu haben, welche eine feine saubere zarte Haut machet, alle Unreinigkeiten und Hitze derselben hinweg nimmt, die Gesichtsmuskeln stärket, und eine lebhafte Farbe giebt, ja auch bey zunehmenden Jahren ein gutes Ansehen hält. Der Nutzen derselben wird sich durch den Gebrauch besser zeigen als er beschrieben werden kann. Das Glaß kostet 8 gl.

4) Die Buchhändler Joh. Bened. Mezler und Compagnie, in Stutgard, die dem Publico bisher viele brauchbare öconomische Schriften, insonderheit aber die beliebten Stutgarder Oeconomischphysicalischen Auszüge, das allgemeine öconomische Forstmagazin, die vollständige Abhandlung vom Wiesenbau, und den auf unsern deutschen Boden besonders brauchbaren freyen Auszug aus Hrn. D. Hamels Elemens d'Agriculture unter dem Titul: Kurzer doch gründlicher Begriff des gesamten Feldbaues ꝛc. geliefert haben, fahren in dieser Bemühung noch immer fort und haben in ihrem Verlog in gegenwärtiger Michaelismesse nebst verschiedenen andern neuen Büchern die Preße verlassen: Physicalisch-öconomische Auszüge des 6ten Bandes 3tes und 4tes Stück, ingleichen des allgemeinen Forstmagazins 5ter Band 8vo.

Ferner haben dieselben annoch unter der Presse: des Hochfürstl. Baden Durlachischen Herrn Leibmedici Textors Vernunft- und Erfahrungsmäßigen Bericht, wie giftig ansteckende Viehseuchen unter den Hornvieh und Pferden wohl erkannt, präservirt und curirt werden können; nebst einer kurzen Abhandlung vor Pferde- und andern Viehkrankheiten; auf Hochfürstl. Befehl aus denen eingelaufenen zuverläßigen schriftlichen Berichten zusammen getragen in 8. Desgleichen das wichtigste Augenmerk bey Verbesserung eines Staats und der allgemeinen Landesöconomie oder practischen Unterricht von Landesvermessungen

sungen zu Verbesserung der Feldmarken ꝛc. und nach was vor Grundsätzen dabey zu verfahren sey, wenn der Landesherr die gehörigen Vortheile erhalten, der Nahrungsstand der Unterthanen verbessert und das ganze Land in einen blühenden Zustand versetzet werden soll, in Quarto mit Kupfern. Diese beyden letztern werden gegen Ende dieses Jahrs fertig, und alsdenn aller Orten in denen vornehmsten Buchhandlungen Deutschlandes zu haben seyn.

Art. X.

1) Die Oeconomische Societät zu Leipzig läßt zu mehrerer Aufmunterung hiermit ein Verzeichniß des in einer Privatwaldung bey Penig im Herbst des Jahrs 1763 und im Frühjahr 1764, von dem Forstinspector Beckmann bewirkten Holzanbaues, bekannt machen.

I) An Gesäeten,

a. Laubholz, als:

- Schfl. 3½ Sipmas, = Mß. grossen Maaßes an Birken, an Wegweißer.
- " " 3½ Sipmas, " " dergleichen in dem Guthholz.
- " = 2 Sipmas, 1½ Maaß " dergleichen auf der Schanze.
- " " 1 Sipmas " " Weißbuchen, und Anhorn, an den Wegweiser.

2 Schfl. 2 Sipmas, 1½ Mß Laubholz. Summa.

b. Tangelholz, als:

1 Scheffel 1½ Sipmas, großen Maaßes, an Kiefern, im Guthholz.
1 = 2 Sipmas, " dergleichen im langen Holz.

2 Scheffel, 3½ Sipmas, Tangelholz Summa.

Summa des Gesäeten überhaupt.
5 Schfl. 1½ Sipmas, 1½ Maaß.

Anmerkung: Ein Peniger Scheffel enthält nahe sieben Viertel Scheffel nach Dresdner Maaß. Ein Sipmas ist ein Viertel des Scheffels.

II) An Gepflanzten,

a. Laubholz, als:

292 Schock = St. Erlen.
326 — 34 St. Birken.
13 — — St. Weißbuchen.
1 — — St. Maßholdern.

632 Schock 34 Stück Laubholz. Summa.

b. Tangelholz, als:

404 Schock = St. Fichten.
523 Schock = St. Kiefern.

927 Schock = St. Tangelholz. Summa.

Summa des Gepflanzten überhaupt.
1559 Schock 34 Stück.

2) Ein bishero bey der Cavallerie gebrauchtes bewährtes Drusenpulver, welches die Oeconom. Societät dem Publico zum Besten bekannt machen läßt.

1. Schaafgarbe,
2. Ehrenpreiß,
3. Scabiosenkraut,
4. Wintergrün,
5. Fleckig Lungenkraut,
6. Lungenmoos vom Eichbaum,
7. Betonienkraut,
8. Frauenmantel,
9. Odermänige,
10. Reinefasen,
11. Salbey,

von jeden 3 Hände voll mit der Blüthe.

12. Ameißsaamen,
13. Fenchelsaamen,
14. Wachholderbeere,

von jeden ein Viertel Pfund.

15. Lorbeere 1 Pfund.
16. Eberwurzel, drey Viertel Pfund.
17. Alandwurzel,
18. rothen Entian,
19. weisen Entian,

von jeden 3 Loth.

20. schwarze Nießwurzel, 2 Loth.
21. weiſe Nießwurzel, 1 Loth.
22. Foenum graecum, 1½ Pfund.
23. Roß- oder grauen Schwefel, 1½ Pfund.
24. rothen Bolus,
25. weiſen Bolus,
von jeden ½ Pfund.
26. Antimonium Crudum, 1 Viertel Pfund.
27. Weyrauch, 1 Loth.
28. Myrrhen, ½ Loth.
29. Holzaſche, 1 Loth.

Dieſes alles wird in der Apothecke zu einen Pulver präpariret.

3) Von guten und ſchädlichen Arzeneyen bey der Seuche des Hornviehes.

Wegen des großen Schadens iſt diejenige **Staupe des Hornviehes**, welche ſonſt die **Viehſeuche** oder das **Viehſterben** genennet wird, ſeit etlichen 20 Jahren her zur Gnüge bekannt; nur muß man geſtehen, daß gegen ihre Wut die eigentlichen Hülfs Mittel noch nicht gefunden worden ſind. Man kann es indeſſen vor ausgemacht halten, daß die Seuche deß Hornviehes in einem hitzigen, anſteckenden bößartigen Entzündungsfieber beſtehe, von der allerheftigſten Art. Es iſt dieſes Fieber mit einem ſtarken Schaudern des ganzen Leibes, abwechſelnden Zittern der Glieder, und einer nachfolgenden großen innerlichen Hitze, hefftigem Durſte, wie auch mit dem plözlichen Verluſte aller Kräffte, des Wiederkauens, des Hungers, und endlich mit einem Schlummer oder ausnehmenden Traurigkeit nebſt andern bedenklichen Zufällen mehr verbunden.

Wenn man alle offt wiederholte und richtige Erfahrung zu Hülffe nimmt, ſo ergiebt ſich zwar daraus, daß der thieriſche Cörper durch vielerley Urſachen vorher geſchwächt, zu einem zur Fäulniß geneigten Blute und Säften gebracht, und alſo zu einer nachfolgenden bößartigen Seuche gleichſam vorbereitet werden könne: das aber wird niemand mit Grunde erweiſen, daß die wahren Urſachen dieſer hefftigen Krankheit an der Lufft, der Jahreszeit, Witterung und Weyde, oder an Waſſer, der Futterung und Inſecten liegen ſolten.

Man weiß vielmehr ganz zuverläßig, ſowohl aus der Beſichtigung des geſchlachteten kranken Viehes, als der an dieſer hefftigen Seuche vorher verreckten Stücke ſo viel, daß der wahre Sitz derſelben und die Urſache des Todes vornehmlich in den Blättermagen und den dünnen Därmen zu ſuchen und anzutreffen ſey.

Die Krankheit ſelbſt iſt ihrer Fortpflanzungsart nach ſchleichend, vollkommen bößartig, und anſteckend, ſie vergleichet ſich auch wegen der damit verbundenen tödlichen Zufälle einer Peſt unter den Menſchen, und raffet in etlichen wenigen Tagen, wenn ſie in ihrer gröſten Hefftigkeit iſt eine anſehnliche Menge des ſtärkſten, jüngſten und munterſten Hornviehes weg, daß keine Klaue davon übrig bleibet.

Ehe man es aber ſo weit kommen läßet, daß ſich wegen Nachläßigkeit, Eigennutz oder Mißbrauch anderer Nebenabſichten dieſe Krankheit einſchleichen oder ſchnell ausbreiten kann, ſo müßen zuvor alle nur bekannte und in dergleichen Fällen dienliche Anſtalten verſucht werden, die einen ſo fürchterlichen Feind abhalten können, den man hernach nur gar zu wenigen, und faſt keinen wahren Widerſtand zu thun vermögend iſt.

Iſt man indeßen genöthiget, aus vielerley Urſachen gleich zu würklichen Gebrauche der Arzeneyen zu ſchreiten, ſo thue man dieſes ohne Anſtand.

Man ſondere ſein Vieh von andern ab, und halte es beſonders vor ſich, wenn es dem Anſcheine nach, noch geſund iſt. Denen jungen ſtärkern und vollblütigen Stücken ſuche man durch eine reichliche Aderläße beſonders zu Hülffe zu kommen, um die nöthige Verdünnung des Blutes und der Säffte zu befördern und zu unterhalten.

Solte das Geblüte bey einzelnen Stücken ſchon ſchwarz und dicker als gewöhnlich ſeyn, ſo hat man zu fürchten, daß in Fall ſich das

Uebel

Uebel einfinden solte, dieses an solchen Viehe fast zuerst sich äusern und daß dieses am häuffigsten sterben dürffte oder wenn es ja endlich durchstaupen solte, dennoch die allerschwereſten Zufälle bekommen werde. Das Gegentheil von diesen bemerket man öffters an alten und magern Rindviehe, wenigstens bleibt es länger als das andere davon befreyet.

Ob sich nun durch die Aderläße schon eigentlich keine ansteckende Seuchen von Menschen und Vieh völlig abhalten laßen, so ist doch diese ein wahres Hauptstück der Vorsicht, welches die schwereſten Zufälle abwenden und die Würckung der folgenden Arzneyen um ein vieles erleichtern kan.

So lange das Hornvieh auf einer reinen Weyde der Jahreszeit und Zufälle halber sicher gehen kan, ohne von andern kranken Viehe unmittelbar, oder durch besondere Umstände angesteckt zu werden, so befindet sich dasselbe bey seinen süßlich = schleimigen und gelinde bitterlichen, gewürzhaften, öligen, seiffigen Gräse und Kräutern noch wohl, bis zum Nachsommer, zum Winter und zur Mitte des Frühlings, da nehmlich die trockne Futterung stärker wird, und beständig anhält.

Um erwehnte Jahreszeiten hat man auf sein Hornvieh vornehmlich Achtung zu geben, und aus der Nachbarschafft von allen Seiten sichre Nachricht einzuziehen, um allen fremden und unbekannten Zugang von bereits angesteckten Orten, und alle Gemeinschafft mit diesen sogleich aufzuheben. Das Futter wird alsdenn sehr ordentlich besorget auch feuchter und dünner als gewöhnlich gegeben und wöchentlich etwa 2 mahl so gar etwas davon abgebrochen, wenn man dem Viehe unter andern gelinde verdünnende, eröffnende und abführende seiffenartige Arzeneyen geben läßet, um auch zugleich die Abtheilungen des Magens und das Gedärme schlüpfrich zu erhalten.

Der Erfahrung zu folge, haben aufgelößte Mittelsalze bald mit oder ohne Leinöl, Baumöl, oder einer andern reinen Fettigkeit als ungesalsener guter Butter und dergleichen vermischt, recht gute Dienste gethan: nehmlich Salzwaßer, Heringslake, Salpeterwaßer. Von einen diesen, würde zu 1 Quart, welches mit Kleyen abgekocht war, 2. 3 bis 4 Loth, von einen reinen Oele genommen: dieser Trank wurde dem Viehe, wenn man auch so gar der Krankheit halber mit ihm nicht mehr sicher war, lauwarm wöchentlich einmal gegeben: wiewohl es auch den ersten oder andern Tag auf die Aderläße gut gethan hat. Gleiche gute Würkung hat man unter vorausgesetzter genauer Aufsicht auch von der weißen Seife gehabt: Man nahm nach dem Alter und Stärke eines Stück Viehes 3. 4 bis 5. Loth, zerschnitte sie in etliche Stücken, in solcher Größe wie sie etwa dem Vieh einzustecken waren, und gab ihm bey knapper Futterung dazu lauwarmen und mit Wasser verdünnten Brandweintrank. Man merkte an, wenn dieses gleich anfangs gegeben auch einmahl wiederholet wurde, daß es dem Leib schlüpfrig und offen erhielte; so gar das Fieber war bey vielen gelinder, und das Vieh staupte viel kürzer und leichter durch.

Bey und auf dem Gebrauch ließ man das Vieh bedecken, die Ställe wärmer halten, man gab ihn Theriac, Campher, Liebstökel, Angelickenwurzel und allerley stärkende gewürzhafte Mittel, man rieb ihm das Maul täglich mit guten Eßig, und Knoblauch aus, man striche das Maul und die Nase äuserlich damit, und das Vieh erhielt sich dabey so lange, als es vor Boßheit und groben Fehlern gesichert war. Wie es denn Exempel giebt, daß einzelne Dörfer, besonders gelegene Vorwerker und Höfe auf solche Art in den angesteckten Gegenden sich sehr lang erhalten haben, sehr wenig gelitten, auch gänzlich befreyet geblieben sind. Seit zwey Jahren hat man so gar angemerket, daß einzelne Bürger und Unterthanen ihre 3. 4. 6. 8. Stücken Vieh mitten unter den andern gesund erhalten und bey einer genauen Wachsamkeit so gar Wetten angestellet haben, welche durch den guten Erfolg bestätiget worden sind:

So, wie vorerzehlte Mittel durch Erfahrung und Vernunft bestätiget worden, da sie auserdem, daß sie den Leib erweichen, schlüpfrig

[illegible] [illegible] [illegible] [

Nro. 27. Freytags, den 7. Julii 1780.

Intelligenz-Blatt.

Frey- und Freytags, des Monats und Jahrs.

Wenn ein Feyertag in die Woche fällt, so kommt das Intelligenz-Blatt Donnerstags heraus.

worinnen dieselben sich eben so gut halten, als in einem hölzernen Gefäß, bekömmt 8 Kannen vor 1 thl.

4) Den Liebhabern optischer, physikalischer und mathematischer Instrumente wird hiemit bekannt gemacht, daß die verwittwete Doctorin Lieberkühn in Berlin willens sey, den noch übrigen Vorrath solcher Instrumente, die ihr seeliger Mann nachgelassen, und die gröstentheils entweder nach seiner eigenen Erfindung, oder nach seinen vortheilhaften Verbesserungen verfertigt sind, künftigen 7 Januar 1765 mittelst einer öffentl. in des Commissarius Mylius Hause an der langen Brücke, anzustellenden Auction zu verkaufen. Das Verzeichnis davon ist in den respektiven Buchhandlungen jedes Orts zu haben, und enthält, ausser verschiedenen Microscopiis, sowohl simplicibus, als compositis, mit und ohne Solaria, Cameris obscuris, Perspectiven, Tubis terrestribus und Cœlestibus, Telescopiis, Thermometern, Barometern, Englischer Feuermaschine, u. s. f. einige mechanische und mathematische Instrumente, künstliche und natürliche Magneten, und eine Menge optischer Gläser von allerhand Gattungen. Alle diese Stücke sind so beschaffen, daß man sie nirgens vortreflicher finden muß, und können 4 Tage vor der Auction bey der Wittwe, in dem Hause des Chirurgus Thomas an der Ecke der Schloßfreyheit, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr von den Kauflustigen vorher besehen werden. Wiewohl diejenigen, die es wissen, welche Verdienste der seel. D. Lieberkühn nahmentlich um die Optik und Physik gehabt, und mit welcher Genauigkeit und Kosten er seine Instrumente anfertigen lassen, blos auf seinen Namen es zutrauen werden, daß, was er unter seinen Vorrath aufzunehmen werth geachtet, die möglichste Vollkommenheit haben müsse. Man hoffet daher, daß diejenigen, denen um Sachen dieser Art zu thun ist, eine Gelegenheit nicht versäumen werden, die ihnen hiemit dargeboten wird, ihre Neigung auf die erwünschteste Weise zu befriedigen.

Und da von eben diesem, der Welt aus vielen Gründen zu früh entrissenen Manne, ein ansehnlicher Vorrath von Praeparatis anatomicis vorhanden, wovon ein besondrer Index abgedruckt und gleichfalls bey allen Buchhändlern zu haben ist; so will dessen Wittwe selbigen den Liebhabern hiemit angezeigt und zum Kaufe angeboten haben. Sie wünschet, was alle Kenner und Redliche wünschen, daß der sämmtliche Vorrath von einem Einzigen erstanden werde, der Geschmack und Vermögen hat, einen Schatz der Kunst an sich zu bringen, welcher überall vergebens gesucht wird; da nach dem Urtheil so vieler einheimischen und ausländischen Kenner vor und neben und nach D. Lieberkühn niemand gewesen, der die anatomische Injection zu dem Grade der Vollkommenheit gebracht hätte. Einem solchen Liebhaber zum Ganzen ist sie erböthig, den sämmtlichen Vorrath nach dem Index in einem milderen Preise, als wohl sonst der Werth dieser Sachen erheischte, und ehemals davor gefordert worden, um dem Publico die Lust zum Kaufe zu erleichtern, vor 5500 Rthl. in Louis d or zu verlassen. Sie bestimmt bis zum 1sten Februar künftigen Jahres die Frist, binnen welcher man sich deshalb bey ihr entweder schriftlich oder durch Gevollmächtigte nach der oben gegebenen Addresse melden könne. Fände sich in der Zeit niemand, der den ganzen Vorrath an sich zu kaufen Lust hätte; so will sie ihn auf den Fall Theilweise verlassen. Und zwar die im Index angeführten Praeparata in liquore von 1 bis 76 vor 3000 Rthlr., die Praeparata sicca von 1 bis 64 vor 1500 Rthlr., die Section No. I. von 1 - 60 vor 420 Rthlr., die No. II. von 1 - 100 vor 600 Rthlr., und die No. III vor 540 Rthlr. Louis d'or. Die Ungleichheit dieses Preises mit dem vorigen rührt aus Ursachen her, die man leicht einsehen kann, und um so mehr wäre zu wünschen, daß ein Einziger die ganze Sammlung erkaufen möchte. Ehe also nicht, als wenn in der anberaumten Frist sich kein Kauflustiger zum Ganzen gemeldet hätte, wird die Wittwe denen, so zu dem letzteren Antrage des Theilweisen Verkaufs Lust bezeigen sollten, dienen können, und bittet daher, daß solche ihre Anfrage bis dahin verschieben: es wäre denn, daß in den Berlinischen

schen und Holländischen französischen Zeitungen dem Publico vorher gemeldet wäre, daß die ganze Sammlung bereits an einen Einzigen losgeschlagen sey. So viel Grund sie hat, zu hoffen, daß ein so kostbarer Vorrath auf eine oder die andre Art in die Hände der Liebhaber fallen werde: so macht sie sich dennoch anheischig, das Publicum in vorbemeldeten Zeitungen im April künftigen Jahres davon zu benachrichtigen, und ihm im entstehenden gegenseitigen Falle ihre fernere Entschliessung bekannt zu machen. Berlin, den 30 Septembr. 1764.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Stadtverordnungen.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Leipzig, urkunden hiermit: Welchergestalt die hiesige Tuchhändlerinnung uns sowohl mündlich als in Schriften klagende zu erkennen gegeben, daß bereits einige Jahre daher sowohl inn- als ausländische Handelsleute, Crahmere und Handwerksgenossen, auch andere Leute, nach gehaltenen öffentlichen Märkten, sich unterstanden, Tücher, Friese, Rasche, Englische Boye und was sonsten zur Tuchhandlung gehörig, entweder selbsten, oder durch andere in Ganzen zu verkaufen, oder Ellenweise auszumessen, und dadurch ihren mit bürgerlichen Abgaben beschwerten Innungsverwandten die Nahrung zu entziehen, dahero sie gebethen, solches durch ein öffentliches Patent ernstlich zu verbieten. Die weil nun dergleichen Mißbräuche der von höchster Landesherrschaft ertheilten, confirmirten und verbesserten, auch zu wiederholten malen eingeschärften Tuchhändlerordnung schnurstracks zuwiderlaufen, uns aber in alle Wege oblieget, über die der hiesigen Tuchhändlerinnung ertheilte Privilegia zu halten und dieselbe zu manuteniren; als gebiethen wir Obrigkeits wegen, daß hinführo nach dem 23. 24. 25. und 26ten Articul der Tuchhändlerinnung, in und bey dieser Stadt Leipzig, kein anderer, wer der auch seyn mag, er sey Bürger, Crahmer, Tuchbereiter, Tuchscheerer, Färber, Schneider, oder sonsten einem Handwerke zugethan, neben solchem seinem Handwerke und Nahrung, entweder vor sich, oder in Gesellschaft anderer, der Tuchhandlung, oder Tuch- und Gewandschnitts sich anmassen; ingleichen daß fremde Kauf- und Handelsleute, sobald der Markt ausgeläutet, Tuche, oder dergleichen, nach dem 22sten und 30sten Articul zur Tuchhandlung gehörige Waaren, Ellenweise auszumessen und auszuschneiden, vielweniger zwischen denen öffentlichen Messen dergleichen Handthierung, heimlich oder öffentlich, selbst oder durch andere, so keine Tuchhändler sind, zu treiben, sich nicht unterfangen, auch die Commissionairs, die bey ihnen eingesetzten Tuche, so in der Messe von denen Fremden ganz nicht verkauft werden können, zwischen denen Messen, an keinen andern, als hiesige Tuchhändler verkaufen; Immaßen die Contravenienten bey jedesmaliger Betretung, nach Maßgebung des 27ten Articuls bemeldter Tuchhändlerinnung, neben Confiscation der bey ihnen gefundenen zur Tuchhandlung gehörigen Waaren, unausbleiblich mit Dreyhundert Goldgülden Rheinisch, zur Strafe beleget werden sollen; darnach sich männiglich zu achten und vor Strafe und Ungelegenheit zu hüten hat. So geschehen Leipzig, den 27 Sept. 1764. Der Rath zu Leipzig.

2) Nachdem so dringende Nachfrage, nach der 1758 auf Kosten der Realschule zu Wittenberg mit einer Vorrede Sr Hochwürd. des Herrn Probst Weickmanns daselbst, herausgekommenen Bibel geschehen, so ist ein neuer Abdruck davon besorget worden, und hat diese sehr bequeme Handbibel, nebst dem Spruchregister, das Intelligenz-Comtoir in Commission genommen, und verläßt dasselbe die Bibel mit den Spruchregister vor 12 gl.

3) Es wird in einer zweysitzigten wohl bedeckten Chaise mit Extrapost nach Zerbst, auch von da weiter nach Magdeburg, um in 8 oder 10 Tagen von dato an, dahin abzu-

gehen noch eine Person zur Gesellschaft gesucht; wer dieses Platzes benöthiget, beliebe sich bey dem Kaufmann Winkler unter den Bühnen zu melden, es ist auch noch eine Stelle zu bevorstehender Frankfurt an der Oder Messe offen. Leipzig, den 13 Octob. 1764.

3) Denen Fabrikanten welche an Garnen Mangel leiden, dienet hierdurch zur Nachricht, wie in der Gegend Weißenfels, viele Closter und andere Garne gesponnen werden, und um billige Preiße in denen dortigen Dorfschaften zu haben sind.

4) Die Anton Beyerische Weineßigfabrike in Laucha, welche ein beständiges Lager von Weineßig in Leipzig unterhält, hat es dermalen und fernerhin bey dem Kaufmann Herrn Christian Friedrich Mann, in dem Mechauischen Hause, auf dem neuen Neumarkt daselbst in Commißion, ingleichen in Dreßden bey dem Kaufmann Herr Carl Gottfried Weiner, und kann jedermann in Oxhoff, Ohmen, auch einzeln Eymern, in civilsten Preiß bedienet werden. Auf verschiedene Veranlassung und zu nöthiger Wissenschaft, hält man vor nöthig, alle respective Consumenten hierdurch zu verläßig zu versichern, daß dieser Weineßig von pur rein gewachsenen Weinen verfertiget wird, und weder durch andere, noch weniger dererjenigen in dem Leipziger Intelligenzblatt No. 35. angezeigten Ingredienzien, der so schädlichen Alaune, verfälschet ist; vielmehr recommendiret man alle demselben wie er aus der Fabrike kömmt, zur strengsten Probe und schärfster Untersuchung, wie mir denn zu besondern Ehren gereichet, daß ein großer Kenner der Waaren, meiner Weineßige bey dem Herrn Mann in Leipzig, nach allen versuchten Proben so rühmlich in nur gedachten Blatt gedenket, und so gar denselben als ein bewährtes Hülfsmittel wider die graßirende Viehseuche recommendiret hat, wovon auch bereits viele Proben gemacht, und wie nach eingezogener Erkundigung, diejenigen versichern, die ihn neuerdinges zu nämlichen Gebrauch abholen, ist solcher sehr gut befunden worden. Erfahrne wissen zwar von selbst wohl, was vor ein Unterscheid zwischen Schärfe und Säure sey; denn ein anders ist Schärfe, ein anders Säure, zum allgemeinen Unterricht aber diene, zu jedermanns Einsicht und beliebiger Nachachtung: ein saures Acetum ist von Natur in allen Weinen erwachsen, denn aller Wein ist ein Gemische, von süß, sauren und phlegmatischen Theilen, und darf solcher nur durch ein geschicktes inneres Ferment und richtige Procedur von seinen anderen Theilen aufgelößet und abgeschieden werden, so ist er in einigen Wochen vollkommen, und bey zu gemachten Spunden und fester Verwahrung vor der Luft, die dem Weineßig besonders schädlich ist, wenn sie eindringen kann, auf einige Jahre dauerhaft; dahingegen die Schärfe durch ganz andere und nicht darzu gehörige Ingredienz muß zu und beygebracht werden, denn die mineralische Schärfe ist nicht Wein, und gehöret auch als der menschlichen Gesundheit nachtheilig, gar nicht in Eßig: Kurz, wer Schärfe statt Weinsäure, in Weineßig fordert, verdient Mitleiden, denn er verlangt von der Natur desselben zu viel, und muß sich solcher freylich nach seinen Geschmack, der französischen Obst- oder anderer so zu bereiteten Eßige bedienen. Es ist zwar überhaupt das Weineßignegotium, nicht meine Hauptsache, sondern als ein Nebenwerk vor meine Arbeitsleute, und ich bin gar nicht willens, große und besondre Sachen darinnen zu thun, oder eines andern Nahrung zu schmählern, nein, das ist meine Absicht gar nicht, zumahl bey dem theuern Weinen und Mangel desselben; inzwischen sollen doch nach Möglichkeit auch diejenigen, die vor ihre Gesundheit besorgt sind, und einen reinen Weineßig zum Gebrauch suchen, oder ihm sonsten als ein Medicament, auch zur Färberey oder Chymischen Processen nöthig haben, bey mir und meinen Herren Commißionairs gewiß finden, was sie suchen: übrigens verbitte hierdurch wohlmeynend, dem Herrn Mann nicht mit unnöthigen Proben abholen, zu beschweren, sondern vielmehr gewiß versichert zu seyn, das Wort und Waare allemal genau übereinstimmen,

einzelne

einzelne Kannen und kleine Fäßel, werden gleichfalls daselbst nicht verlassen; Da hingegen offeriret sich Herr Carl Gottfried Stade am Markte, in E. E. Hochw. Raths Weinkeller, alle Weineßige von mir zu ziehen, und solche auch einzeln und original zu verlassen.

Art. VIII. Aufgaben.

Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher.

In Kupfer gestochene ganz neue Vorschriften, zum Versuch, eine nach heutigem Geschmack eingerichtete flüchtige Hand zu schreiben, herausgegeben in der Michaelismesse 1764 sind in Commißion zu haben in Leipzig unterm Rathhause, in des Buchbinder Bierlings Boutique, auch bey dem Kupferstecher Joh. Gottfr. Krügnern, dem Jüngern, im Brühle in Hrn. Linkens Hause 2 Treppen hoch, gleich neben dem schwarzen Bocke, das Exemplar eingebunden in Folio nebst gedruckter Vorrede 1 Thlr.

Art. X.

Succincter

Extract von der Einrichtung der Bremer Wittwengesellschaft.

Nach erfolgter Königl. Confirmation sind die Grundreguln dieser Societät, welche Anno 1754. errichtet worden, nachstehende:

1. Pflegschaft bestehet aus 5 Classen, jede aus 30 Personen.

2. Welche eintreten, müßen nicht über 50, die darauf folgenden nicht über 45 Jahre seyn, und findet keine Dispensation statt.

3. Wer zur Zeit des Eintritts mit gefährlich anscheinenden Krankheiten, als Blutspeyen, Schwind- und Waßersucht behaftet, oder kurtz vorher damit beschwert gewesen, kann kein Mitglied werden.

4 Wegen der Geburt und Gesundheit müßen beglaubte Attestata, und sonderlich letztere von beeidigten und bekannten Medicis ertheilt werden, und muß der Vorsitzer dergl. Attestata genau prüfen, sich bey den Mitgenoßen erkundigen und jeden Genoßen steht frey, wenn nicht alle Fürsichtigkeit gebraucht, solches der Kön. Regierung zu melden, welche Sache untersuchen, und Endscheidung der 5ten Classe durch Mehrheit der Stimmen vorliegen wird.

5. Auswärtige, einheimische von Adel, Bürgerl. Beamte, Wittwer, und Unverheyrathete können Antheil nehmen. Auswärtige aber müssen, wo Pflegschaft verwaltet wird, Bevollmächtigte bestellen

6. Stirbt eine Frau vor dem Manne, wenn derselbe noch nicht 50 Jahr, und der Wittwer continuiret den Beytrag, so genießt seine künftige Frau den Wittwengehalt, und hat er schon 12 Jahr contribuirt, so genießt er dieses Vorrechts bis zum 55ten Jahre.

7. Ein jeder muß sich vor Ablauf Febr. melden, und Geburts und Gesundheitsscheine beyfügen, weiln in den letztern 8 Tagen des Martii die Einlage und erster Beytrag eingehoben wird.

8. Wenn die Anzahl vollständig, werden keine als wirkliche Genossen eingenommen, andere aber, lassen sich einschreiben, und treten alsdenn nach der Ordnung ein, zahlen die Antrittsgelder, aber keinen Beytrag, als bis sie wirklich eingetreten.

9. Die Einlage und jährlicher Beytrag, auch Bezahlung jährlichen Wittwengehalts ist folgende:

Einnahme				Jährl. Beytrag
1ste	Classe	30	Personen zu	7½ Thlr.
2	=	30	= =	15 =
3	=	30	= =	22½ =
4	=	30	= =	30 =
5	=	30	= =	37½ =

Ausgabe jährl. Wittwengehalts.

Ordentlich.		Außerordentlich.	
40 biß 50 Thlr.		37½ oder	35 Thlr.
80 = 100		75 =	70 =
120 = 150		112½ =	105 =
160 = 200		150 =	140 =
200 = 250		187½ =	175 =

10. Zum Fond der Wittwencasse wird bey der Einzeichnung, das Antrittsgeld, außer den ersten halbjährigen Beytrag bezahlt.

11. Alle halbe Jahre wird der Beytrag als in Martio und Septembr. in unverrufener Münze ungefordert und frey an die Verwalter bezahlt werden, bey Strafe der Ausschließung und des Rechts.

12. Pensionen werden erst bezahlt wenn der Beytrag drey volle Jahre geschehen, und Wit-

wen continuiren den Beytrag, oder es wird ihnen an der Pension abgezogen, und wenn die drey Jahre vorbey, erhalten erst Wittwen das andere halbe Jahr darauf Pensiones, und bezahlen also noch von einen halben Jahr den Beytrag.

13. Pensiones werden alle halbe Jahre in April und October ohne Abzug bezahlt, und erhält Wittwe die bey jeder Classe bezeichnete Pensiones Lebenslang, daferne sie nicht wieder heyrahtet, weswegen sie wenn solche abwesend, jedesmahl Bescheinigung beybringen muß.

14. Der ordentliche Pensionfuß bleibt 40. 80. 120. 160. und 200 Rthlr. bis ein Capital von 30000 Rthlr. beysammen, alsdenn Pensiones von Zeit zu Zeit erhöht werden sollen.

15. Sollten mehrere Wittwen entstehen, als der Wahrscheinlichkeit nach in Anschlag gekommen, da man auf drey Genoßen eine Wittwe gerechnet, so sollen biß sich Umstände ändern, der außerordentliche Fuß von 37 und einen halben 75. 112 Rthlr. ꝛc. oder welches doch nicht zu vermuthen, von 35. 70. bis 105. gereicht werden, bey welchen man nicht nöthig haben wird, einen Zuschuß zu bewilligen, und Capitalien anzugreiffen.

16. Damit die Erben der Wittwe welche gestorben, bevor sie zur Hebung gelangt, schadloß gehalten werden, so sollen sie eine halbjährige Pension zur Verfallzeit erhalten, wie denn auch die Pensiones des laufenden halben Jahres ihnen gebühren,

17. Bey der Aufsicht der Pflegschaft ist ein Aufseher, und zwey Verwalter bestellt, müßen im Stade wohnen, und bezahlen Einschreibende ein für allemahl zu Bestreitung der Nebenunkosten in die fünf Classen zwey drittel, einen und ein drittel, zwey, zwey und zwey drittel, drey und einen halben Rthlr.

18. Mitglieder der fünften Classe wählen den Aufseher und Verwalter, aus den Mittel der ganzen Genossenschaft, und ertheilen Instruction. Ersterer behält die Aufsicht lebenslang, letztere müßen zwey Jahr die Rechnung führen, und einer davon drey Jahr, um den neuen anzuführen.

19. Des Aufsehers Amt besteht in Attention der Zeugniße, Erkundigungen nach den Stand und Leben der Wittwen, Belegung der Capitalien, Nachsicht der Rechnungen, und Abstattung nöthiger Berichte an Königliche Regierung.

20. Einnahme und Ausgabe der Gelder, haben die Verwalter nebst ganzen Rechnungswesen, einer führt die drey ersten Classen, der andere die zwey letztern Classen Rechnung, und alle drey haben jeder einen Schlüßel zu den Kasten des baaren Vorraths, und derer Schriften.

21. Alle Rechnungen werden mit den halben Jahre von den Aufseher abgenommen, und vierzehn Tage vorher bekannt gemacht, damit Genoßen dabey seyn können, und soll ihnen dabey Zeugniße derer so neu angenommen worden, vorgelegt werden.

22. Originalia werden jedesmahl an Königl. Regierung nebst Zeugnißen, jedoch letztere nur zur Einsicht eingeschickt.

23. Der ganze Zustand der Classe wird alle halbe Jahre durch den Druck bekannt gemacht, und zugleich wie viel Genoßen, Expectantenwittwen in jeder Classe, wie viel verstorben, und neu hinzugekommen, auch Capitalia und Zinsen sich belaufen, und dergl.

24. Originalschuldverschreibungen werden Königl. Regierung alle halbe Jahre eingesandt, und in den Depositenkasten reponirt.

In der Königl. Confirmation ist versprochen, daß Pensiones mit keinen Arrest belegt werden können, daß über die Güter derer Verwalter bis sie Rechnung abgelegt, eine legale hypothec hafte, und daß alle Angelegenheiten dieser Wittwenpflegschaft in Brem- und Verdischen von Sporteln frey, und hat solche Oberaufsicht, und Aufrechthaltung übernommen, jedoch daß solche nicht für sich, sondern bey ordentlichen Vorfällen auf Veranlaßen des Aufsehers das nöthige verfügen will, immaßen wichtige Sachen, als Erhöhung der Pensionen, den Ueberschuß zu einen andern Gebrauch anzuwenden, Classen zu vermehren, ob Expectanten als würkliche Mitglieder einzunehmen, ob der Aufseher seines Amtes zu erlaßen, und dergl. der ganzen Genoßenschaft vorgetragen werden solle.

Vor Aufsehers und Verwalters sind hernach noch besondere Instructiones entworffen, welche in essentialibus den Grundregeln gemäß sind. Den gedruckten Zustand der Wittwenpflegschaft von Ostern 1754 ist sub rubro: Nachrichten und Vorstellungen hinzugesetzt.

1. Wegen derer so vor Ablauf des funfzigjährigen Alters sich einschreiben laßen, und weiln das Vorhaben nicht so gleich zu Stande gekommen, wird angetragen, daß sie den Beytrag nachschießen müßen, nach Maßgebung der Zeit so sie bey würkl. Aufrichtung des Jahres, über funfzig Jahr zurückgelegt.

2. Es wird zu Beförderung der Sache pro Auswärtige einer benannt, der Vollmachten annimt.

3. Zu den Gesundheitsscheinen wird ein Formular gegeben. Michael 1754. ist *consensu* der Regierung per plurima beschloßen, und den gedruckten halbjährigen Zustand inserirt.

4. Daß die erstern 150 Mitglieder, welche den ersten Grund zur Stifftung gelegt, wenn sie wiederum beyrahten, ehe sie das 60ste Jahr zurück gelegt, durch Fortsetzung des Beytrages und Entrichtung eines neuen Antrittgeldes, ihre Frauen des bestimmten Wittwengehalts theilhafftig machen, es wäre denn daß sie noch keine 12 Jahre beygetragen, in welchen sie fehlende Jahre nachschießen.

Wenn sich einer dieser Genoßen aber, über 60 Jahre verheyrahtet, so kommt das Alter der geheyratheten Person in Consideration, und genießt sie so manche 5 Jahre als sie bey ihrer Verehligung unter 45 Jahr alt, so viele 10 Theile weniger von der ordentl. Pension.

5. Genoßen jeglicher Classe wählen drey aus ihren Mitteln, als einen engern Ausschuß, es müßen aber Repräsentanten so nahe als möglich bey den Aufseher wegen der nöthigen Communicat. wohnen. Ostern 1755. ist außer daß viele an Erfüllung ihrer Conditionen erinnert, Veränderung derer Administratoren und Verwalter, auch neue propenenda zu weiterer Beurtheilung derer Genoßen bekannt gemacht worden, noch eröfnet,

6. Daß niemand zu dieser Genoßenschafft zuzulaßen als die in den Königl. Deutschen Landen wohnen, und über 45 Jahr nicht alt sind.

7. Daß gewiße Tage ausgemacht, in welchen Gelder eingeschickt werden müßen.

Ostern 1756. ist *p. plurima* beschloßen,

8. Daß die Fortschreibung aus einer der ersten Claßen in die folgende zuläßig, wenn er nicht über 45 Jahr alt ist, eine Bescheinigung wegen der Gesundheit beybringt, und alles nebst Zinsen nachschießet.

9. Damit erstere Claßen aber nicht erledigt, so wird solches vorerst in die am wenigsten besetzte vierte Claße vergönnt.

Ostern 1757. ist ferner beschloßen,

10. Daß für jede versäumte Woche von der termini. Zahlung, auf zwey Wochen, jedoch nur, und zu Bestreitung extr. Kosten eine Straffe gesetzt bleiben soll, als in der ersten Claße einen halben Thlr. in der zweyten einen Thlr. in der dritten Classe anderthalb Thlr. in der vierten zwey, und in der fünften Classe zwey und einen halben Thlr.

11. Jede Classe ist bis auf drey Genoßen vermehrt.

12. Michael 1757. ist der erste Anfang der Pensionen Auszahlung gemacht, Quittungsformular wird so wohl als Bestellung eines Bevollmächtigten vorgeschrieben.

13. Die Vor- und Geburtsnahmen derer Mitgenoßen sollen mitgetheilt werden.

Michael 1757. wovon in der Wittwenpflegschaft

in der 1ten Classe	31	Genoßen.	
" 2 " "	29	"	
" 3 " "	29	"	
" 4 " "	25	"	
" 5 " "	30	"	
Summa	144.		

an Capital war schon beysammen an 14350 thl. und der Wittwengehalt für
6 Wittwen betrug " " 230 Thlr.

Ostern 1758. wird festgesetzt,

14. Daß der Wittwengehalt allererst nach verfloßenen dreyen vollen und den halben Sterbejahre abgetragen werden soll.

15. Da der Vorschlag zu einen engern Ausschuß nicht zu Stande gekommen, so wird anheim

anheim gegeben, ob nicht gewisse Städte zusammen treten, und einen zur Correspondenz bevollmächtigen wollen.

Michael 1758. ist beschloßen,

16. Daß wie ad nro 14. beliebt der 24ste Mart. und 23ste Septbr. zu den Sterbetagen festgesetzt worden, nach welchen die Nachzählung der Termine vor Wittwen zu rechnen.

Ostern 1759. ist *per plurima* beliebt

17. Auch fremde aus den angränzenden Gegenden in die Societät aufzunehmen.

18. Gesundheitsscheine müssen von zwey Genoßen unterschrieben werden.

19. Wenn die Classen biß zu 33 Mitgliedern voll, muß ein doppeltes Antrittsgeld bezahlt werden, als in der ersten Classe 15 Thlr. in der zweyten Classe 30 Thlr. in der dritten Classe 45 Thlr in der vierten Classe 60 Thlr. und in der fünften Classe 75 Thlr.

Michael 1759. wird einmüthig beschloßen,

20. Daß wenn eine Genoßenwittwe einen Mann heyrahtet, der das 50ste Jahr noch nicht zurückgelegt, daß dieser gegen Erlegung des beliebten Antrittsgeldes der Genoßenschafft fähig werden kann.

21. Es wird ferner ein Verwaltungsgehülffe gegen 20 Thlr. Ergötzlichkeit angenommen.

Ostern 1760. ist gut gefunden,

22. Daß den Kindern der als Wittwer sterbenden Genoßen, welche 15 Jahre zu dieser Pflegschafft den Beytrag geleistet, der fünfte Theil ein für allemahl gereicht werden soll, und daß wenn es Umstände erlauben, für Unmündige noch mehrere Vorsorge getragen werden soll.

23. Die Vermehrung der Genoßenschafft wird bis auf 200 beliebt.

Michael 1760. wird gut gefunden,

24. Genoßenschafft biß auf 250 zu vermehren, und das Antrittsgeld nach den Classen 20. 40. 60. 80. und 100 Thlr. zu setzen.

Ostern 1761. enthält der Entschluß

25. Daß eine Frau deren Mann die Gesellschafft aufkündigt, Kraft eines erworbenen Rechts die Beyträge auf seinen Nahmen fortsetzen möge.

Michael 1761. ist beliebt.

26. Daß Genoßen ohne Ansehen des Alters aufgenommen werden sollen, welche Pflegschaftswittwen heyrahten, und den verehligenden Wittwen wird völlige Pension des lauffenden halben Jahres bezahlt.

Ostern 1762. ist beschloßen,

27. Daß die Fortschreibung in eine andere Claße nur bis die Claßen völlig besetzt statt finden soll, auch denen, welche sich solche bey ihren Eintritt ausdrücklich vorbehalten, nachher aber dieselbe gar nicht mehr verstattet wird.

28. Wegen höherer Auszahlung der Pensionen wird nunmehro beliebt, das Mittel zwischen den bisherigen und den höhern Pensionfuß anzunehmen, und zwar 45. 90. 138. 180 und 225 Thlr.

29. Nahmen derer einzunehmenden sollen zuforderst bekannt gemacht werden, damit wegen deren Aufnehmung ein jeder mit Versicherung der Verschwiegenheit das nöthige erinnern kann.

Ostern 1763. ist beliebt,

1) Daß mit Auszahlung der völligen Pensionen Anstand genommen werden soll, biß 50000 Thlr. Capital beysammen.

2) Anzahl der Genoßen wird bis auf 300 vermehrt.

3) Das Antrittsgeld ist künftig auf 25. 50. 75. 100. und 125 Thlr. gesetzt.

4) Versäumte Bezahlung des Beytrags durch Bevollmächtigte wird künfftig mit den duplo bestrafft, und wenn diese nicht erfolgt mit der Ausschließung.

Mit Schluß dieses halben Jahres, waren

in der	1sten	Classe	48	Genoßen	
"	2	"	" 55	"	
"	3	"	" 48	"	
"	4	"	" 51	"	
"	5	"	" 55	"	
		Summa	257		

Halbjähriger Beytrag beläufft sich

auf	2928 Thlr.	54 gr.
Zinsen von den Capitalien a 40950 Thlr. auf	985 Thlr.	"
Summa	3913 Thlr.	54 gr.
An Wittwengehalt für 21 Wittwen	1080 "	"
Summa Ueberschuß	2833 Thlr.	54 gr.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 46.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 20 Octobr. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind oder zu kaufen gesucht werden.

Die Cansteinische Bibelanstalt zu Halle, hat eine neue Edition des Böhmischen Neuen Testament, welches seit mehrern Jahren nicht mehr zu haben gewesen, in 12mo gedruckt, die nunmehr, nebst dem Psalter und Buch Jesus Sirach, für 6 gr. bey derselben zu haben ist. Die Correctur ist mit aller möglichen Accurateße besorget worden, auch bey Druck und Papier keine Kosten gesparet. Die gedachte Biebelanstalt hat auch bereits den Anfang gemacht, die ganze Biebel in gedachter Sprache mit der runden Corpusschrift in Med.an-Octavo zu drucken, und verspricht, mit gleicher Genauigkeit der Correctur, selbige binnen Jahr und Tag zu liefern.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Zu fürstehender Frankfurther an der Oder Martinimeße, ist ein Gewölbe nebst Logis, in einer wohlgelegenen Straße daselbst, ohnweit dem Markte, zu vermiethen: Mehrere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Auf kommende Ostermesse 1765. G. G. ist allhier auf der Reichsstraße in einer schönen Lage, ein Gewölbe nebst Schreibestube, auch Aussetzgewölbe und Wohnstube zu vermiethen, Liebhaber können sich deshalb im Intelligenz-Comtoir melden, und alda Bescheid erhalten.

3) Es ist auf künftige Ostern in der Petersstraße, ein Gewölbe, nebst darinne befindl. Schreibestube, Wohnstube, Küche und Kammer (welche aber beyde auf der Erde,) eine Niederlage, ein geraumer Keller, Holzboden und zwey Kammern auf den Boden zu vermiethen. Auch ist in eben diesem Hause das zweyte Stockwerk auf kommende Ostern zu vermiethen. Nähere Nachricht von beyden giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. IV. Sachen so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.

1) Es wird ein treuer und sich nüchtern haltender geschickter Fischer, auf den Ritter-Guthe Zesch in der Niederlausitz unter der Iurisdiction des Amtes Baruth, ohnweit Dame und Jüterbock gelegen, gesucht, so

zwey ansehnliche Seen, die aber sehr tief, bergig und schlammig seyn, zu befischen, auch einen Teich abzuwarten hat. Die Leute, zu allen Sorten Zeug nebst Kähne und was darzu gehört, wird ihm gegeben, und kommt alles auf Fleiß und Beobachtung der rechten Zeit an. Er hat eine sehr gute Wohnung an Stube, Kammer, Küche Viehstallung und Fischerboden, einen Garten und etliche Stück Land, auch eine Wiese, bekömmt zwölf Berliner Scheffel Rocken nebst andern Deputat, und zwanzig Thlr. Lohn, kann sich Vieh halten, und hat ein Gerichte Speißefische, bey den großen, mittel, und kleinen Garnfischen frey, bekommt vor jeden Rthlr. Fischverkauff 6 pf. zur Ergötzlichkeit; muß übrigens das Garn im Stande halten und wann er nicht fischt, knütten oder stricken, auch alle Art der Seefischerey verstehen. Wer sich darzu tüchtig findet und seine Probe ablegt, bekommt sein Reisegeld bezahlt, und kann bey mir Endes unterschriebenen in Orte Zesch selbst alle weitere Conditiones und Umstände erfahren Johann Adolph Kühlhorn Förster des Zescher Forsts.

2) Ein junger Mensch von 18 Jahren, welcher gut Frißiren kann, suchet, entweder hier in Leipzig, oder bey einer auf Reisen gehenden Herrschaft, Dienste. Nähere Nachricht von ihn giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VII. Avertissements.

1) Wiewohl man sich billig versehen hätte, daß diejenige mit vielen Kosten und Bemühungen verknüpfte Sorgfalt, welche nach der Verfassung der Churfürstl. Sächsischen Posten, wie überhaupt vor die Correspondenz, also besonders vor den Transport der aufgegebenen Gelder, um ein sehr leidliches Porto, getragen wird, von Seiten der Correspondenten und Negotianten, durch richtiges Angeben der in denen Fässern oder Beuteln und Paqueten würklich enthaltenen Geldsummen, um so mehr würde erwiedert werden, als denenselben, bey sich ereignenden Verlusten auf disseitigen Postcoursen, mit Vergütung und Ersatz der angegebenen Summen, bekanntlich nicht entstanden, nicht weniger auch in dergleichen auf benachbarten und combinirten Postcoursen entstehenden Fällen, sich von Seiten des Churfürstl. Oberpostamts, zu der Aufgeber oder Empfänger Entschädigung, bestmöglichst verwendet wird; So hat sich doch bishero veroffenbaret, daß solcher billigen Erwartung, wie auch der Postordnung §. 44. und dem sich darauf beziehenden Reglement sowohl, als denen Generalien vom 10 Octobr und 5. Decembr. 1740., zuwider, viele Postdefraudationen, bey denen zur Post aufgegebenen Geldern, begangen, und ansehnliche, auch wohl in die tausende lauffende Summen verschwiegen, mithin die Churfürstl. Oberpostamtscasse um das gebührende Porto verkürzet worden; Welchemnach man wohl befugt gewesen wäre, nach dem Generale vom 5. Decembr. 1740. mit völliger Confiscation der verschwiegenen Geldsummen, sogleich zu verfahren. Nachdem jedoch die höchste Landesobrigkeit, aus bewegenden Ursachen, hierunter vor der Hand Dero gnädigste Milde vorwalten lassen; gleichwohl aber solche Ungebürnisse und Postdefraudationen ferner, zum Abbruch der Churfürstl. Postrevenüs, nicht geduldet werden mögen; Als werden alle und jede, welche Gelder zur Post aufgeben, hierdurch ernstlich verwarnet, den wahren Betrag derselben, gegen Empfang des gewöhnlichen Postscheins, richtig anzugeben, und hierunter zur Defraudation des Postporto, und selbst, im Fall entstehender Verlüste, zu ihren eigenen Schaden, keine strafbahre Gefährde zu gebrauchen: Widrigenfalls nach dem disfalls ergangenen gnädigsten Reseript d. d. 4. huj. die Contravenienten das erste mahl, wegen der verschwiegenen Summe, bis auf 100 thl. inclusive, mit Zehn Thalern, wegen grösserer Summen aber mit 20. pro Cent; und wenn sie, zum andern mahl, betreten werden, mit völliger Confiscation solcher nicht angegebenen Summen, ohnachbleiblich bestrafet werden sollen. Wornach sich allenthalben zu achten; und dieses Generale, zu jedermanns Wissenschaft in allen Posthäusern, oder Posterpeditionen zu affigiren ist. Sign. Leipzig, den 11. Oct. 1764.

Churfürstl. Sächsisches Oberpostamt.

Stadt-

Stadtverordnung.

2) Demnach E. E. Hochweiser Rath zeithero mißfällig wahrgenommen, daß denen ins Land ergangenen Landesherrlichen Mandaten und darauf gegründeten obrigkeitlichen, vermittelst öffentlicher Anschläge, zu jedermanns Wißenschaft gebrachten Verordnungen und Anstalten zuwider, auch insonderheit gegen die deutliche Vorschrift der hiesigen Armenordnung, das Betteln sowohl auf denen Straßen und Gaßen, als in denen Häusern, gar merklich überhand zu nehmen anfange, solches aber nicht nur hiesigen Bürgern und Einwohnern, auch anhero kommenden Fremden, zu großer Beschwerde gereichet, sondern auch überhaupt Müßiggang, Dieberey und mancherley andere Ungebührnisse veranlasset und unterhält, hingegen alle gute Ordnung und Policey zerrüttet, und daher diesem Unwesen mit allem Ernst und ohne Nachsicht zu steuern, die Nothwendigkeit und das allgemeine Beste erfordert;

Als werden, mit Beziehung auf obbemeldete Landesherrliche Mandate, die vorigen Verfügungen anhero wörtlich wiederholet, und Kraft dieses nochmahls verordnet, daß weder Einheimische noch Fremde, gesunde oder kranke, Männer oder Weiber, Handwerkspursche, oder sonst irgend einige Personen, wes Standes und Alters sie seyn mögen, weder auf denen Straßen und Gassen, noch in denen Häusern zu betteln sich unterstehen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß dafern irgend eine Manns- oder Weibsperson sich darüber betreten läßet, der oder dieselbe sofort ohne Unterscheid weggenommen, in hiesiges Zuchthaus gebracht, daselbst zur Arbeit, mit der Strenge, auch nach Befinden bey Wasser und Brod, angehalten, und demnächst oftermeldeten Landes-Gesetzen auch obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, weiter wider sie verfahren werden soll.

Da auch bisanhero nicht minder bemerket worden, daß die sogenannten Privatspenden und Geldaustheilungen unter Arme und Bettler in denen Häusern, wider die hierunter hegende gute Gesinnungen, die Anzahl derer Müßiggänger und Bettler vermehret, hingegen denen, so eines Allmosens würdig, den mehrern Zugang entzogen haben; So verordnet E. E. Hochweiser Rath zugleich, daß von dato an, alle und jede dergleichen Privatallmosenaustheilungen gänzlich unterbleiben, und dagegen diejenigen, so dem Armuth zu gute ihre Mildthätigkeit zu beweisen gesonnen sind, das darzu bestimmte, entweder an ihnen bekannte Hausarme, ohne dergleichen schlechterdings verbothen bleibende Privataustheilung, selbst verwenden, oder in das hiesige Allmosenamt, auch vor das Zucht- und Wayfenhaus an dessen jedesmaligen Herrn Vorsteher abgeben, und, daß solches zum allgemeinen Besten und vor wahre arme, kranke und gebrechliche werde angewendet werden, sich ohnfehlbar versehen sollen, so wie E. E. Hochweiser Rath auch seines Orts an werkthätiger Vorsorge für wahrhaftig Arme und Dürftige es nicht ermangeln lassen, hingegen wider den Müßiggang und das Betteln, die äußerste Strenge zu gebrauchen, unabwendig fortfahren wird.

Nachdem sich auch Leute gefunden, die ihre Pflicht und Schuldigkeit so weit vergessen und übertreten haben, daß sie, wenn die bestellten Armenvoigte oder andere darzu abgeordnete Personen, Bettler angetroffen und selbige an den ihnen angewiesenen Ort bringen wollen, denenselben daran hinderlich und zu Entkommung der Bettler behülflich gewesen; Als wird jedermann hierdurch verwarnet, dieses Ungebührnisses sich gänzlich zu enthalten, und denen zu Aufsuchung und Einziehung derer Bettler abgeordneten Personen, weder mit Worten, noch sonst, übel zu begegnen, am wenigsten aber sie an Ausrichtung des ihnen anbefohlenen im mindesten zu behindern, oder denen Bettlern zum Entkommen, auf irgend einige Art behülflich zu seyn, immaßen gegen alle diejenigen, so sich einiges dieser Ungebührnisse schuldig machen, mit gefänglicher Einziehung, auch nachdrücklicher Bestrafung, ohne Nachsicht verfahren werden wird. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signatum, Leipzig, den 23sten August 1764.

Der Rath zu Leipzig.

3) Zum Besten der schon geübten Zeichner, welche sich, mit Nutzen und richtigern Verständniß der Farben, bey hiesiger Churfürstlichen Academie der Künste auf das Mahlen, es sey in Miniatur, in Schmelz oder in Oelfarben, legen wollen, wird derselben Professor Ismael Mengs seine Lehrstunden über die Tractation der Farben am 3 Nov. Vormittags um 10 Uhr eröfnen, damit alle Mitwochen und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr fortfahren, und wegen näherer Eintheilung und Bestimmung dieser Stunden nach den Umständen der Lehrlinge sich vorläufig mit denselben verabreden; hiernächst auch in andern Vormittags-Stunden jungen Mahlern die ihm ihre entworfene, untermahlte oder auch vollendete Gemählde zur Beurtheilung bringen werden, mit Rath und Anleitung nicht entstehen. Seine Wohnung ist auf der Nasengasse im Weinertischen Hause oder dem sogenannten Eßigkruge, in zweyten Geschoß. Dresden, am 12. Octobr. 1764.

Art. VIII. Einige eingeschickte Aufgaben.

1) Herr D. J. F Ravenstein sagt in seiner Sammlung seltener Begebenheiten in der Natur 8. 1755. pag. 402. „Man hat auch ein Mittel die Maulwürfe aus einem Felde zu vertreiben, durch ein gewisses stinkendes Kraut, welches man Maulwurfskrodt nennet, und den Saamen davon in die 4 Ecken säet. Dergleichen Saamen habe ich einsmal von einem guten Freund aus Trarbach bekommen, welcher mir ungemein gut gethan.„ Von diesem Saamen bittet sich das Publicum eine genauere Beschreibung und Bekanntmachung zu allgemeinen Nutzen aus.

2) Woher kommen an den Pflanzen, besonders Wirsing, Blumenkohl, Ober- und Unterkohlrabie, Kraut ꝛc. die sogenannten Kröpfe an der Wurzel? Weiß niemand ein zuverläßiges Mittel dargegen?

3) Ein armer, aber fleißiger und geschickter Drechsler in einem Churfächsischen Städtgen wünschet die rechte kalte schwarze Hornbeitze, weilen durch das Kochen des Horns mit der ordinairen schwarzen Hornbeitze, gar viel gutes Horn zu Schaden gehet, da hingegen mit der kalten Beitze, die schon verfertigte Arbeit recht schön schwarz gebeitzet werden kann, durch diese gemeinnützliche Blätter zu erfahren.

4) Es machen zwar jetzo so viele rechtschaffene Männer ihre gebrauchten, und zum Theil wohl angeschlagene Mittel wider die Viehseuchen bekannt. Da aber gar selten der Beschreibung der Seuche selbsten dabey gedacht wird, welche doch nicht überall von gleichen Zufällen; als würde dem Publico ein wichtiger Dienst geschehen, wenn man allezeit den Statum morbi inskünftige dabey mit vorzusetzen beliebte.

Art. IX. Nützliche Bücher.

Nachfolgende Bücher sind um beygesetzten genauesten Preiß zu verkaufen bey Johann Friederich Schumann in der Nicolai-Straße, in Meister Joh. Christ. Dünkers des Corduanmachers Hause 1 Treppe hoch.

1. Ioh. Iac. Scheuchzeri, Physica Sacra oder Naturwißenschaft der heiligen Schrift durch Joh Ad. Pfeffel, mit 750 Stück sehr saubern Kupfern, Augspurg 1731. in 5 Bänden, Folio. 40 Rthlr.
2. D. Chr. Fried. Willischens Biblia Exegetica, 1 bis 4ter Band, NB. der 4te Band enthält nur die erste und andere Abtheilung, die 3te und 4te Abtheilung dazu ist roh vorhanden, in 4 saubern Pergamentbänden und rothen Titeln. Med. Folio. 20 Rthlr.
3. Barth. Heinr. Brockes, irdisches Vergnügen in GOtt nebst den 4 Jahrszeiten des Herrn Thomsons zum Anhange des irdischen Vergnügens in GOtt, 10 Theile, Hamb 1737. 46. in 10 sehr saubern Marmorbänden, 8vo. 7 Rthlr.
4. Bibliotheque Choisie et Amusante, 1 bis 6 Partie, Amst. 1744. in 6 saubern Franzbänden, 8vo. 5 Rthlr.

Art. X.

Von den Vortheilen, welche die Landesvermessungen einem Staate gewähren.

1. Wenn wir die Beschaffenheit der mehresten Felder erwägen, so werden wir bemerken, daß ihnen verschiedene Mängel eigen sind, welche allerdings einer Verbesserung bedür-

bedürfen. Die zum theil richtige Meinung, vermöge welcher ein iedweder Eigenthümer, über das Seine nach Belieben zu schalten sich berechtiget glaubt, ist von langen Zeiten her, zum grössesten Nachtheile, so wohl sehr vieler Einwohner eines Staats, als der allgemeinen Landesöconomie überhaupt, häufig ausgeübt worden, und hierinnen ist die vornehmste Ursache zu setzen, warum die Grundstücken einzelner Unterthanen dergestalt zerstreuet liegen, daß sie 1) nicht anders, als mit einem großen Zeitverluste gebauet werden können: weil so wohl die zum Ackerbaue nöthigen Dienstbothen, als das Vieh, fast den dritten Theil der Zeit mehr bedarf, zu so sehr zerstreuet liegenden Aeckern, mehrere male des Tages zu gelangen. Woher denn eine verhältnißmäßig grössere Anzahl von beiden nothwendig ist, und die Eigenthümer in ungleich grössere unnöthige Kosten gesezt werden, wenn der Ackerbau gehörig getrieben werden soll. 2) Ist auch eine dergleichen Zerstreuung der Aecker der Größe selbst sehr nachtheilig. Denn die große Menge der Furchen, sonderlich, wenn das Erdreich ziemlich schwer ist und daher tief gepflüget werden muß, machen einen großen Theil des Landes unbrauchbar. Nehmen wir z. E. an, 20 Aecker, ieglicher von 180 Ruthen, liegen in einer Breite dergestalt, daß die Figur mehrentheils ein Quadrat sey, so wird in diesem Falle bey weitem nicht so vieles Land verlohren gehen, als wenn eben diese 20 Aecker in dem Felde einzeln zerstreuet liegen, so, daß iedweder derselben, z. E. 2 Ruthen breit, und 90 deren lang ist; Rechnet man nur die Breite der Furchen 1 Schuh; so gewinnet man, wie dieses aus einer gar kurzen und leichten Rechnung erhellet, bey denen erwähnten 20 Aeckern, 172 Ruthen, wenn man sie lieber in der ersten Lage bey einander, als in der leztern zerstreuet nimmt. Da man nun in den meisten Feldern nicht nicht nur ganze sondern auch so gar halbe und viertel Aecker zerstreuet antrift, welche auch öfters viel schmäler sind als 2 Ruthen; so kann dieser Verlust von 172 Ruthen angesehen werden, als ob er bey ieglichen 20 Aeckern durch eine ganze Feldmark, wegen Zerstreuung der Aecker, statt finde. Setzen wir nun ferner, das ganze Feld betrage etwann 3000 Aecker; so würde man 143 Aecker durch deren Zusammenziehung mehr erhalten, als wenn alles in der verwirreten Zerstreuung liegen bleibt. Da man hier auch keine Reihen zwischen denen Aeckern, welche noch sehr viel breiter als die Furchen sind, siehet, und welche dennoch in vielen Feldern häufig genug gefunden werden; so würde dieser einzige Vortheil schon von solcher Wichtigkeit seyn, daß man billig auf eine bessere Einrichtung des Landwesens denken, sollte. Aus eben dieser Zerstreuung der Aecker aber entstehet ferner, 3) der beträchtliche Nachtheil vor den Landmann, daß diese seine liegenden Gründe, nach eben den Verhältniß, dem Abpflügen, wenn er allenthalben entweder gleich gewinnsüchtige oder unvorsichtige Nachbarn hat, dergestalt ausgesetzt sind, daß er in einem einzigen Jahre von 20 dergleichen Aeckern 172 Ruthen, das ist, fast einen ganzen Acker, zu verliehren, wenigstens in Gefahr stehet. Erwägt man nun die aus dieser ungerechten Habsucht und unvorsichtigen Verfahren entstehenden Zwistigkeiten und Rechtshändel, welche allenthalben häufig genug sind, und wodurch der Landmann von der Betreibung seiner Geschäfte abgehalten, und in ungemeine Kosten gesetzt wird, vornehmlich, wenn dergleichen Klagen, indem sie öfters wegen der Grenzen zwischen ganzen Gemeinen 20,30, ja gar öfters halbe Jahrhunderte währen, und am Ende durch nichts richtiger als durch die Vermessung gehoben werden können, welche nicht selten eben so kostbar ist, als die Vermessung einer ganzen Feldmark; so ist natürlich zu begreifen, wie aus einer einzigen übeln Verfassung der Landesöconomie immer mehrere entstehen, welche eben so wichtig sind, und auch deren Verbesserung man eben so wohl zu denken Ursach hat. 4) Ist auch die beständige Zertheilung der liegenden Gründe, unter die Erben, welche die Einwohner in einem Staate häufig vornehmen, die vornehmste Ursache, wodurch viele Unterthanen zu Grunde gehen. Denn weil eben dadurch das Vermögen dieser ihrer Güter immer mehr

geschwächet wird; so ist es endlich unmöglich, daß sie sich davon nähren können: wenn es zu klein ist, daß sie Dienstbothen und Vieh darauf halten können, und es dergestalt zu bearbeiten, damit es in einem guten und fruchtbarem Zustande erhalten werden könne, aber zu groß, es mit eigner Hand zu bearbeiten. Weswegen denn dergleichen kleinen Eigenthumsherren ungleich besser gerathen wäre, wenn sie zu einer andern Handthierung gewidmet wären, wodurch sie ihren Unterhalt weit bequemer gewinnen könnten, als da sie sich auf das kümmerlichste von dem Ackerbaue zu nähren suchen. So wenig diese offenbaren Mängel eines Staats, das Landwesen betreffend, geleugnet werden können, eben so augenscheinlich sind auch 5) die denen Forsten daher entstandenen Nachtheile, daß man dieselben bisher dergestalt genutzet und gemißbraucht hat, ohne die Größe des Vorraths, mit welchem man Haushalten muß, in Erwägung zu ziehen, und wie derselbe erhalten und gebessert werden müsse, wenn man sich, wegen des Holzmangels nicht zuletzt in die grösseste Verlegenheit gesetzt sehen will. Weil 6) alle Felder gewissen natürlichen Veränderungen ausgesetzt sind, so wohl, was die Fruchtbarkeit derselben anbetrift, als auch die Lage einzelner Theile derselben, vornehmlich derer, welche an Seeen oder grossen Flüssen gelegen sind, und zugleich eine merkliche Veränderung des Eigenthums der Einwohner nach sich ziehen; endlich auch 7) nichts so nothwendig ist, als daß die öffentlichen Abgaben der Unterthanen auf das genaueste nach ihrem Vermögen eingerichtet werden, wenn sie anders nicht zu Grunde gehen sollen: so wird aus allen diesen Umständen und mehrern dergleichen ähnlichen, als wir angeführet haben, zur Genüge erhellen, wie wichtige Ursachen man habe, auf die Verbesserung der Landesöconomie, von welcher sich der mehreste Theil der Unterthanen in einem Staate nähret, bedacht zu seyn.

2. Zu diesem Ende hat man in den neuern Zeiten die **Landesvermessungen** oder solche **Veranstaltungen vorgekehret, durch welche der Landesherr diejenige genaue Nachricht von der Größe der Grundstücken und übrigen Beschaffenheit derselben erhält, welche zu deren Verbesserung überhaupt nothwendig ist.** Zu der nähern Ausführung dieses Vorhabens werden Personen erfordert, welche der practischen Geometrie, Naturlehre und allgemeinern Haushaltungswissenschaft kundig sind. Diesen ordnet man aus iedwedem Orte, welcher nebst der zugehörigen Feldmaas vermessen werden soll, wenigstens zween Feldgeschworne zu, deren Pflicht darinnen bestehet, daß sie auf alles genau antworten müssen, worüber sie von denen Vermessungsbedienten befragt werden. Durch eben diese beeidigten Personen wird, mit Zuziehung der übrigen Gemeine des Orts, die ganze Feldmark in gewisse kleine Districte abgetheilet, in deren ieglichem alle Aecker von gleicher Güte sind und in Niedersachsen **Wannen** genennet werden. Man untersucht hierauf, vermöge der Urkunden und Geometrie, einen wie grossen Antheil ieglicher Interessent an der Wanne habe, und, im Falle jemand mit mehrern Aeckern darinnen gelegen ist, so werden, nachdem die Verlosung geschehen, wo ieglicher Interessent nehmlich zu liegen kommt, ihm alle Aecker bey einander an eben dem Orte, folglich in eben der Grösse und Güte wieder zugetheilet, wo er, vermöge der Verlosung hingehöret. Weil nun, wie leicht zu erachten ist, unter 30, 40, 50 und mehreren Wannen, woraus eine Feldmark bestehet, viele derselben, wenn man auch 4 bis 5 Classen der Aecker fest setzet, von gleicher Güte seyn müssen; so vertauschen diejenigen Interessenten, welche in mehrern Wannen von gleicher Güte hier und dort zerstreuete Aecker haben, diese gegen andere von gleichen Umständen, und erlangen durch dieses wiederholte Verfahren, eine Zusammenziehung ihrer liegenden Gründe, daß sie dieselben in lauter ansehnlichen und großen Breiten bekommen, und ihr ganzes Landwesen auf eine solche Weise bessern, daß fast alle die vorerwehnten allgemeinen Fehler der Landesöconomie wegfallen. Wie sehr vortheilhaft ein dergleichen Verfahren, der zuerst durch den Feldmesser verrichteten Zusammenziehung der Aecker in einzelnen Wannen,

nen, und der nachfolgenden Vertauschung der Aecker, worzu weiter nichts erfordert wird, als eine kurze Entschließung, die kindische Achtung gegen das väterliche Erbe fahren zu lassen, seyn müsse, erhellet daraus sattsam, daß die schlauesten Oeconomen nicht nur Aecker von gleicher Güte vertauschen; sondern merklich bessere Aecker vor andern von geringerer Güte und gleicher Größe weggeben, ohngeachtet sie gewiß versichert sind, daß diese durch die allerbeste Cultur kaum in 5, 6 Jahren eben den Grad der Güte erreichen können. Das allerbequemste aber bey dieser vermittelst der Vertheilung veranstalteten Vermessung bestehet darinnen, daß dieses so vortheilhafte Verfahren nicht die allergeringste Veränderung in dem Hauswesen der Unterthanen nach sich ziehet, indem ein jedweder so wohl in Betracht der Güte als Größe genau so viel wieder erhält, als er zuvor besessen hat; da es hingegen den ökonomischen Zustand ungemein zerrütten würde, wenn man Grundstücken von ungleicher Güte gegen einander vertauschen, und demjenigen, welcher die schlechtere Art derselben bekäme, dasjenige durch die Größe ersetzen wollte, was ihm an der Güte abgehet: weil dieser dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt würde, die Anzahl derer zum Ackerbaue nöthigen Dienstbothen und des Viehes, wie auch die Größe der Scheuren, Ställe und Hofraumes, nach eben der Verhältniß zu erweitern: ob man gleich diese Regel, welche in keinen andern, als nur besondern Umständen und mit Genehmigung der Unterthanen zugelassen werden kann, bey einigen Vermessungsanstalten irrig als allgemein hat festsetzen wollen.

3. Da es ferner an vielen Orten das Ansehen gewinnet, als ob, wegen der so schädlichen Ausübung der Kuppelhuthen, man sich gleichsam um die Wette bestrebte, die Grundstücken einer Feldmark zu verwüsten; so findet man auch bey denen Vermessungen, die allerbequemste Gelegenheit, dieselbe, mit Genehmhaltung derer Interessenten, abzuschaffen, und statt des bisherigen gemeinschaftlichen Gebrauches, jedwedem derselben so viel ihm vermöge seines Rechtes gebühret, als eigenthümlich anzuweisen, welches er mit möglichstem Fleiße bearbeiten, bessern, und daher die Früchte seiner Bemühungen erndten, ohne, daß ihm jemand dieselben auf einige Weise entziehen kann. Da man über dieses auch, bey der Vermessung einer jedweden Feldmark, einem genauen Feldriß verfertiget, alle Theilungen der Fluhren dergestalt eingerichtet, daß ein jedweder zu dem seinigen kommen kann, ohne, daß es nöthig ist, des Nachbarn Grundstücken zu berühren, und dieselben entweder aus Nothwendigkeit oder Tücken zu verderben, sondern ein jedweder sein Eigenthum so gut schonen kann, als möglich ist; so suchet man auch an denen Orten, wo die Landesvermessungen eingeführet sind, bey denen Einwohnern einen ganz andern Trieb, das Ihrige zu verbessern, als vor der Vermessung in einer wirklichen Verwirrung. Denn die Aecker, welche sonderlich an Bergen gelegen sind, haben genau denjenigen Zug bekommen, welchen sie haben müssen, wenn ihnen das herabfliessende Wasser nicht schädlich seyn soll: Die Grundstücken sind durch die allgemeinen Abzüge der überflüßigen Feuchtigkeit erlediget, bey denen Wiesen entweder die Ueberschwemmungen befördert, oder, nach Befinden der Umstände, gehindert, und daher öfters viele tausend Morgen derselben in den fruchtbaresten Zustand gesezt, welche vorher fast ganz und gar unbrauchbar waren. Die an denen Heerstrassen und Triften gelegenen Ländereyen sind, wegen der gleich denen Verschanzungen aufgeworfenen Gräben, bey weitem nicht mehr so sehr dem Viehfraß aus, sondern, wider denselben in völlige Sicherheit gesezt, dergestalt, daß man deutlich sehen kann, wie sehr die Sorgfalt der Unterthanen zunehme, ihr Eigenthum zu bessern, so bald sie sehen, daß man ihnen durch höhere Verfügungen mit Vernunft und Kunst in diesen ihren löblichen Bemühungen beystehet: und diese werden um destoweniger ersparet, wenn sie sehen, daß die daher erhaltenen Vortheile, die angewendeten Kosten zehenfach überwägen.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

1) Leipzi-

21. Entfernungs-Tabelle von einzelnen Orten.

Benennung, Namen und Nummer	Meilen und Stunden	Meilen und Stunden
1 Achenkirchen	1 1/2	2 Achenthal, Kufsteinerkreis
3 Achenthal, Innsbruckerkreis	1 1/2	4 Achenthal, Salzburgerkreis
5 Achenthal, Salzburgerkreis	1 1/2	6 Achenthal, Salzburgerkreis
7 Achenthal, Salzburgerkreis	1 1/2	8 Achenthal, Salzburgerkreis
9 Achenthal, Salzburgerkreis	1 1/2

Beylage zu den 46 Stück.

Zwote Anzeige von der Leipziger ökonomischen Societät.

I.

Sind bey der leztern am 9 Octobr. dieses Jahrs gehaltenen Zusammenkunft aufgenommen worden:

a.) Ordentliche Mitglieder.

1. Herr Joh. Heinrich Küstner, Handelsherr zu Leipzig, welcher zum 2ten Deputato der Gesellschafft ernennet worden.
2. Herr von Schütz, Churfürstl. Sächßl. Amtshauptmann, im erzgebürgischen Creyse, Mitglied der Kayserl. Academie der Naturforscher.
3. Herr Sahrer von Sahr, Churfürstl. Sächßl. Amtshauptmann und Creyßcommißarius des Leipziger Creyses.
4. Herr von Ponickau, Churfürstl. Sächßl. Geheimder Rath und Domherr des Stiffts Merseburg.
5. Herr Graf von Stubenberg, auf Cannewiz.
6. Se. Excell. Herr Graf zu Solms und Tecklenburg, Churfürstl. Sächßl. würcklicher Geheimder Rath und Lands- auch Creyßhauptmann des erzgebürgischen Creyses; des polnischen weißen Adlerordens Ritter.
7. Herr von Wurmb, Churfürstl. Sächßl. Director der Landesökonomie- und Commerz-Deputation und Geheimder Rath.
8. Herr Freyherr von Hohenthal, Churfürstl. Sächßl. Hof- und Justitien-Rath.
9. Herr von Schönfeld, auf Löbniz-Schloßtheil, Churfürstl. Sächßl. Cammerjuncker und Domherr des Stifts Merseburg.
10. Herr Friedrich Willhelm Freyherr von Hohenthal.
11. Herr Carl Ferdinand Lindemann Churfürstl Sächßl. Vice-Cammer-Präsident.
12. Herr von Berlepsch, Churfürstl. Sächßl. Geheimder Cammer- auch Cammer- und Bergrath.
13. Herr Johann Gottfried Blümner, Churfürstl. Sächßl. Cammercommißionsrath und Creißamtmann, auch Creiß-Einnehmer zu Leipzig.
14. Herr Johann Christoph Seyffert, Handelsherr.
15. Herr David Friedrich Gelert, Handelsherr.
16. Herr Philipp Erasmus Reich, Buchhändler.
17. Herr M. Borz, Professor der Mathematik zu Leipzig.
18. Herr von Zehmen auf Oeltschau, Churfürstl. Sächßl. Cammerherr.

b.) Eh-

b.) Ehren-Mitglieder

1. Herr David Gottlob Tachselt, b. R. Candidat.
2. Herr Johann Christian Mann, Wirthschaffsverwalter.
3. Meister Gotthelf Hencke, Zeug- und Leineweber zu Rochliz.
4. Herr Frenzel, Churfürstl. Sächßl. Steininspector.
5. Herr Rammelt, Kunstgärtner zu Beuchliz.
6. Herr von Keßel, Churfürstl. Sächßl. Oberküchenmeister und Geheimer Rath.
7. Herr Wolf, Gräfl. Reußischer Hofrath zu Gera.
8. Herr Zeiher, Professor der Mathematik in Wittenberg.
9. Der Schlosser Meister Tobe in Herzberg.

II.

Hat die Societät folgende drey Preisaufgaben ausgesezt, welche sie binnen der gesezten Zeit beantwortet und aufgelöset zu sehen wünscht:

1.) Wie vielerley Sorten Wollen können aus jedem Schaafpelze verschiedener Gegenden sächsischer Lande ausgelesen werden? Demjenigen, welcher in Gegenwart der Deputation der Societät und dazu erforderter kunstverständiger Personen, aus verschiedenen solchen Pelzen, welche ihm vorgelegt werden sollen, die meisten Sorten Wolle auszulesen im Stande ist, wird, wenn er sich hierzu in der Ostermeße 1765. meldet, als in welcher die Zahlwoche über diese Sortirung vorgenommen werden soll, eine Prämie von 80. Rthlr. nebst der Wiedererstattung des auf sein Fortkommen mit der ordinären Post etwa verwendeten Postgeldes, ingleichen die Verschweigung seines Nahmens, falls er solches verlangen würde, versprochen.

2.) Wie viel Pottasche kann man aus jeder von nachstehenden Holzarten, als: Eichen- Büchen- Ellern- Bircken- Weiden- Fichten- Kiefern- Tannenholz, auch andern ein alkalisches Salz in einiger Quantität gebenden Gewächsen, als Heidekraut, Farrnkraut, Ginst, Rohheide, Moos ꝛc. ꝛc. erhalten? Die Gesellschaft wünscht, daß diese Frage durch richtige mit einer beliebigen Quantität von jeder der angezeigten Baum- und Gewächsarten anzustellende Versuche entschieden, die Beantwortung mit genauer Anmerckung des Verfahrens in Ansehung des ausgesuchten Materials sowohl, als dessen Bearbeitung, längstens während der Ostermeße 1765. eingesendet, und derselben wenigstens ein halb Pfund dieser Pottasche beygefüget werden möge.

Diejenige Abhandlung hierüber, welche die meisten und richtigsten Versuche nebst vollständigster Beschreibung des dabey gebrauchten Verfahrens, enthalten wird, bekömmt in der Zahlwoche der Michaelis-Messe 1765. einen Preis von 50. Rthlr. oder nach Befinden eine Medaille von gleichem Werth.

3.) Wie

3.) Wie sind die Sächsischen Bleichen, sowohl mit gröſter Ersparung des Holzes als in der kürzesten Zeit, ohne Nachtheil der Waare, zu der gröſsesten Vollkommenheit und möglichsten Weiße zu bringen?

Die Beantwortungen dieser Aufgabe müssen auf richtige, ordentlich und umständlich beschriebene Versuche gegründet, und die anzugebende Methode deutlich und ausführlich beschrieben seyn; wie denn diejenigen, welche nur bloße Theorie ohne beygefügte Erfahrung angeben, gar nicht mit zur Untersuchung genommen werden sollen; sie müssen längstens auf den 1 Sept. 1765. mit Beobachtung der nachher anzuführenden Umstände, eingesendet werden; und der Verfaßer derjenigen, welche für die beste erkannt werden wird, soll zum Preise 50 Thlr. im baarem Gelde, oder ebenfalls nach Befinden eine Medaille von gleichen Werthe, zu Ende der Zahlwoche in der Michaelismesse 1765 ausgeliefert erhalten. Diejenigen, welche Antworten auf die beyden leztern Preisaufgaben einsenden wollen, müßen sich weder durch Beysezung ihrer Nahmen, noch sonst auf eine Art kenntlich machen, sondern ihre Abhandlungen mit einer beliebigen Devise bezeichnen, ihre Nahmen und den Ort ihres Aufenthalts aber in einem versiegelten Zettel, auf welchen äuserlich die nähmliche der Abhandlung beygefügte Devise geschrieben ist, anzeigen, und diesen Zettel der Abhandlung selbst beylegen, da denn derjenige allein eröfnet werden wird, welcher zu der des Preises würdig erkannten Schrift gehöret. Alle an die Gesellschafft einzusendende Abhandlungen und Aufsäze, werden an den Secretair derselben den jüngern D. Schreber in Leipzig addreßiret.

III.

Werden von denen der Societät vorgelegten Materien zu ökonomischen Versuchen, nachstehende zu weiterm Nachdencken und Versuch dem Publico hiermit vorgeleget.

Versuche:

1.) Mit allen in hiesigen Landen wildwachsenden Gewächsen, von welchen Arten von Vieh selbige gerne gefreßen werden, und in wie ferne sie ihnen zuträglich oder nicht?

Der Herr Ritter von Linné hat mit 2314 schwedischen Gewächsen Versuche dieser Art angestellet, und sie in der Dissertation: *Pan suecus* bekannt gemacht. In Sachsen aber finden sich sehr viele, die in Schweden nicht vorkommen, und viele die schon zur Untersuchung genommen worden, verdienen eine genaue Aufmerckſamkeit, um etwas genaues zu bestimmen und zum Nuzen unserer Landsleute bekannt zu machen.

2.) Mit dem Anbaue des türkischen Weizens im Großen.

3.) Mi-

3.) Mit allen Getreidesaamen von verschiedenem Alter, zu Bestimmung der Zeit, wie lange eine jede Art zum Aufgehen und folglich zum Gebrauch tüchtig sey?

4.) Mit dem Abschälen der noch stehenden Bäume; nach Maasgabe der Preisschriften im VI. Theil der neuen Sammlung des Hrn. Prof. Schreber.

5.) Mit Vertilgung der Raupen und deren Abhaltung von Fruchtbäumen, nach Maasgabe der Preisschriften im XIII. Theile der ersten Sammlung ebendeßelben.

6.) Mit Vertilgung der Schnecken mittelst Kalck, Sägespäne, Getreydespalzen, an den Flügeln gelähmter Fischmöven und Kibitze.

7.) Mit dem Gebrauch der Asche von alle Knochen zum Behuf der Bleichen nach der chinesischen Art, besage des Hrn. Past. Oebecks chinesischer Reisebeschreibung.

8.) Mit verschiedenen Gewächsen zur Gerberey, z. E. dem Kraut der *Pteris* aquilina, *Lythrum* salicaria, *Potentilla* alba, *Spartium* scoparium, *Ledum* palustre, den Blätern von Eichen, Büchen, Birken, Ellern, den wilden Castanien ꝛc. ꝛc.

9.) Mit der Cur räudiger Schaafe mittelst derjenigen Arzeneymittel, welche von dem Hrn. D. Reuß in dessen zu Tübingen gehaltener und im VII. Theile der Schreberischen neuen Sammlung übersezt befindlicher Disseration von der Schaafräude, vorgeschlagen worden; desgleichen mit Untersuchung derjenigen Gewächse, welche die Reinigung, zufolge eben derselben Schrift, ohne andere Mittel bewirket haben sollen.

10.) Mit der Cultur verschiedener wildwachsender und anderer Farbekräuter z. E. *Galium* oder Meyerkraut, *Asperula* tinctoria, *Orobus* niger, *Lotus* corniculata &c.

11.) Mit verschiedenen Gewächsen zu lebendigen Zäunen, besonders der Stechpalme, *Lycium* barbarum ꝛc.

12.) Mit der Aussaat des Leines und Hanfes vor Winters zur Verbesserung des Fadens, nach Maaßgabe der Abhandlung in D. Schrebers neuen Sammlung Th. VI. S. 236. und 249.

13.) Mit dem Anbau und der Bearbeitung der Soyeuse oder Seidenpflanze Eben daselbst S. 384.

14.) Mit Ausfindung eines Mittels, welches anstatt des Rockens zur Beize bey Verzinnung des Bleches anzuwenden ist.

15.) Mit Aufsuchung eines Mittels das Gras sowohl als Unkraut in denen mit Nadelholz zu besäenden und schon besäeten oder aufgeschlagenen Plätzen zu vertilgen.

Leipzig den 10. October 1764.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 47.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 27 Octobr. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Herrn Hauers anamorphische Bilder, bestehend in 18 Blatt und 3 Körpern nebst Kästchen, a 3 Rthlr. 8 Gr. Ferner dessen Pyramidalischer Spiegel, nebst 6 Blatt Zeichnungen a 5 Rthlr. sind allhier bey Johann Gottlob Schneider im roth und weissen Löwen am Rannstädter Thore zu verkaufen, und können sich Liebhaber der Optic allda melden.

2) Ein an einer guten Lage gelegenes, mit einer Schmiedeesse, nebst völliger Einrichtung für einen Feuerarbeiter versehenes, auch zu einer kleinen Wirthschaft ganz bequehm eingerichtetes Haus, ist allhier um einen billigen Preiß aus freyer Hand zu verkaufen. Mehrere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Herrn Joseph Hegers, Churfürstlich Maynzischen und Fürstl. Taxischen Hofraths, auch der Kayserl. Post Commissarii, gefertigte Postrabellen, oder Verzeichniß derer Poststraßen in dem Kayserl. Römischen Reiche und zum Theil auch in denen angränzenden Landen ꝛc. sind allhier um einen billigen Preiß zu verkaufen. Mähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

4) Bey dem Instrumentmacher Granert in der Fleischergasse, ist ein *extra* schöner halb Flügel vom alten berühmten Hildebrand, deßgleichen ein *Violonchello*, eine *Viola* und zwey Violinen, so insgesamt die ausgesuchtesten Stücke sind, entweder zusammen oder einzeln zu verkaufen.

5) Es stehet ein schön Clavier nebst Gestelle, so 3 Schubkasten hat, zu verkaufen, von dem alten wohl bekandten Zacharias Hildebrand verfertiget, und von einem sehr annehmlichen Ton. Im Intelligenz-Comtoir ist mehrere Nachricht davon zu erlangen.

6) Auf den 12ten Novembr. a. c. sollen Funfzehen Stück gute Pferde, worunter besonders ein schöner Engelländer und andere Reitpferde befindlich, im Churprinz vorm Petersthore allhier an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung käuflich überlassen werden. Die Liebhaber darzu können sich also zur besagten Zeit und Ort in denen Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr einfinden, auch die Pferde 3 bis 4 Tage vorhero daselbst in Augenschein nehmen.

7) Denen Liebhabern von gestiebten und glatten papiernen Tapeten, wird hiermit bekandt gemacht, daß deren extra fein, von

mancherley wohl gewählten Desseins und Couleuren, dermahlen um civile Preise, bey Johann Friedr. Aug. Sohn, in seinem Hause im Brühle an der Ecke der Hällischen Gasse, in Commißion zu haben sind. Es können auch selbst beliebige Couleuren bey demselben bestellt, und in kurzer Zeit geliefert werden.

Art. III. **Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Künftige Ostern ist auf der Nicolaistraße 1 Treppe hoch, **ein Logis**, welches in 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Boden, 1 Keller und 1 Küche bestehet, zu vermiethen. Liebhaber hierzu können sich im Intelligenz-Comtoir melden, allwo nähere Nachricht zu erfahren.

2) Es wird auf künftige Ostern **ein Logis** von 6 bis 8 Zimmern zur Miethe gesucht. Wer dergleichen zu vermiethen gesonnen, beliebe es im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, und nähere Nachricht zu erwarten.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.**

1) Es sind am 16. October von einer Kutsche, so mit extra Post von hier nach Dreßden abgegangen, im Keilbusche ohnweit Meißen, zwey Coffres abgeschnitten, und auf der Straße eröffnet wieder gefunden worden, wovon aber nachstehende Sachen annoch vermißt worden, welche davon entwendet worden sind, als: 1) Eine goldene Tabattiere mit Brillianten carmoisirt, auf deren Deckel sich zur linken Hand ein silbernes Hündgen befindet. 2) Sechs Stück Porcellaine Tabattieren in Gold gefaßt. 3) Ein großer Ring, in der Mitte ein großer Brilliant, mit Brillianten carmoisirt. 4) Vier Stück dergleichen Ringe, die Mittelsteine von diverser Couleur mit Brillianten carmoisirt. 5) Ein Futteral, worinnen ein Patzel und ein Paar Ohrringe von Schmaragden und Brillianten. 6) Ein Ringfutteral, worinnen 2 Ringe von Rauten, 2 Antik, 1 Amatist, 1 Carniolring, 1 von Rubinschaale, worauf ein doppelt Herz geschnitten. Diese 5 Stück sind mit Tobasen carmoisirt, und 3 dergleichen Ringe mit Rubinen carmoisirt. 7) Ein hölzernes Schubkästgen einer Hand groß, worinnen unterschiedene Galanteriewaaren. 8) Eine neue silberne Tabacksdose. 9) Ein achteckigter Granat mit einem Wappen, F. K. gestochen. Es wird demnach jedermann, wem etwa von diesen Stücken etwas zu Gesichte kommen sollte, oder sonst hinlängliche Nachricht davon zu geben wüßte, freundlichst ersuchet, solches allhier in dem Intelligenz-Comtoir, oder in Meißen bey dem Herrn Juwelierer Johann Benjamin Kanich, in Dreßden aber bey dem Herrn Kaufmann Samuel Boße an der Kreuzkirche sogleich zu melden, und eines raisonablen Recompenses versichert zu seyn.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Es wird ein Gerichts-Actuarius auf einem Ritterguthe verlanget, um daselbst zu wohnen, und nebst Besorgung der Gerichtsstube die Baureparatur anzustellen, auf die Arbeiter mit Acht zu haben, die Pacht- und Forstgelder einzunehmen, und daneben die bey Verpachtungen möglichen Meliorationes derer Güther, zu bewirken zu suchen. Wer darzu Lust, Fähigkeit und Erfahrung haben möchte, meldet sich schriftlich im Intelligenz-Comtoir, und bekommt, in so ferne man auf dessen Person reflectiren sollte, binnen 3 Wochen nähere Nachricht.

Art. VII. Avertissements.

1) Weil verschiedene der auswärtigen Herren Collecteurs noch immer keine Nachricht eingeschickt, ob sie die Loose, die sie von der hiesigen Lotterie übernommen, völlig untergebracht, so ist man zwar genöthiget worden, den auf den 16 huj. angesetzten Ziehungstermin der ersten Classe bis zum 17. December a. c. aufzunehmen. Man versichert aber das Publicum, daß man nach Verlauf dieses letztgemeldeten Termins weiter keine Aufnahme gestatten, sondern diejenigen Loose, welche die Herren Collecteurs nicht zum wenigsten drey Wochen vor dem neuen Ziehungstermine zurücksenden, für unter-

untergebracht halten, und auf ihre Rechnung schreiben werde. Frankenhausen den 12 Octob. 1764.

Lotteriedirection daselbst.

2) Denen Liebhabern nützlicher und guter Bücher, dienet zur Nachricht, daß instehenden 1 November zu Naumburg an der Saale, des ehemaligen Rectoris an der Landschule zu Pforta, M. Friedrich Gotthilf Freitags hinterlassene Bibliothek öffentlich verauctioniret werden soll. Sie bestehet mehrentheils aus philologischen und zu den schönen Wissenschaften gehörigen Büchern, unter welchen sich eine beträchtliche Sammlung der besten Ausgaben klaßischer Schriftsteller befindet. Catalogi sind allhier im Intelligenz-Comtoir, und in Dreßden im Addreß-Comtoir zu bekommen, und können die Liebhaber, welche keine Bekannte in Naumburg haben, aus dem vorgedruckten Avertissement ersehen, an wem sie sich mit ihren etwa beliebigen Commissionen zu wenden haben dürften.

3) Denen Fabricanten, welche gute **gesponnene Garne** zu Cammelotten, Sargen und Calemanquen benöthiget sind, dienet zur Nachricht, wie dergleichen Garne in Niemeck, Zahne ꝛc. um billige Preise zu haben sind. Der Herr Commissions-Rath und Creyßamtmann Hase zu Wittenberg, giebt deshalb auf Verlangen nähere Auskunft.

4) Der Winzer Beedler in Siptitz, ohnweit Torgau, hat in diesem Jahre vorzüglich guten Brandtewein von lauter Birnen, ohne Zuthat von Getrayde gebrannt.

5) Auch hat ein ohnweit davon wohnender Müller Franzbrandtewein gleichkommenden, aus Porstorfer Aepfeln, jedoch mit der Helfte Moisch (Getrayde) gebrannt.

6) Auf einem Gute ohnweit Oschatz, sind **Hecken von Berbisbeeren**, mit dem besten Effect angeleget worden. Da das Holz schnellwüchsig und stachlicht ist, auch dichte wächset, so dienen diese Hecken theils zur Zierde und theils zur Verwahrung gegen das Vieh.

Art. VIII. **Aufgaben.**

1) Wie dürfte das Einkommen derer Schulherren überhaupt, besonders aber derer Schulmeister und der Kinderlehrer in denen Dörfern, auf die beste Art vermehret werden können?

2) Wie ist ein Grund und Nutzungsanschlag von einem Salpeterwerke zu fertigen? Man wünschet nebst der Beantwortung dieser Frage, auch einen dergleichen ausgearbeiteten Anschlag zu erhalten.

Art. IX. **Nützliche Bücher.**

Vacat.

Art. X.

Beschluß des im 46 Stück abgebrochenen Artikels: **Von den Vortheilen, welche die Landesvermessungen einem Staate gewähren.**

4. Da auch in der über den Feldriß verfertigten Beschreibung, die nähere Beschaffenheit des öconomischen Zustandes aller einzelnen Unterthanen, deren Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie sowohl unter sich selbst, als in Beziehung gegen die Obrigkeit und auswärtigen Unterthanen haben, auf das Kürzeste und genaueste, mit Zuziehung beeidigter Personen und der ganzen Gemeine des Orts, mit leichter Mühe untersucht werden; so erhellet auch hieraus sattsam, wie durch eine weislich veranstaltete Landesvermessung gleichsam nur beyläufig solche zuverlässige Urkunden gesamlet werden können, welche die Unterthanen eines Staats wieder eine unendliche Menge von Rechtshändeln, wo nicht in völlige Sicherheit, dennoch in eine solche Verfassung sezen können, daß dieselben mit einer unendlich viel geringern Mühe, Kürze der Zeit und geringern Kosten abgethan werden können, als wenn es an diesen vorzüglichen Nachrichten mangelt. Eben so wenig kann ein solcher Contributionsfuß, welcher sich auf die Vermessungsurkunden gründet, in welchen die Größe, Güte, Beschwerden der Grundstücken, nach allen ihren Umständen genau erörtert sind, denen Unterthanen auf irgend einige Weise zur Last gereichen, oder Ursachen zu einigen Beschwehrden übrig lassen: weil sonsten alle zugleich sich notwendig beschwehren müßen, ob gleich die öffentlichen Abgaben eines jedweden auf das genaueste nach seinem Vermögen eingerichtet seyn.

5. Die Schwürigkeiten, welche man sich unter einigem Scheine hierbey einbilden möchte, würden etwan darinnen bestehen, daß, im Falle einige Unterthanen gewisse Grundstücken mit den Bedingungen um einen merklich höhern Preis käuflich an sich gebracht, damit der vorige Eigenthümer die bisherigen öffentlichen Gefälle davon künftig abführen mögte, es der Billigkeit nicht gemäß erachtet werden könnte, wenn man dem Käufer dieses beneficium entziehen und die onera publica auf ihn, gleich denen übrigen Unterthanen, nach Verhältniß des Werthes der liegenden Gründe, repartiren wollte. Man irret aber, indem man glaubt, die Vermessungen können auf einige Weise denen Gerechtsamen jemandes nachtheilig seyn. Weil diese Veranstaltungen (§ 2.) keinen andern Zweck haben, als die aus der genauern Erkenntniß aller und jeder Grundstücken des Staats herzuleitende Verbesserung, so ist es weit gefehlt, daß mit den Vermessungen eine genaue Vorschrift verbunden seyn könte, welche denen Gerechtsamen eines einzigen Unterthanen entgegen wäre. Die Vermessungen geben zwar jederzeit die richtigen Gründe des fest zu sezenden Contributionsfußes, in so fern die Grösse der liegenden Gründe in Betracht gezogen wird; entscheiden aber keine Rechtsstreitigkeiten, in welchen es nicht auf die Grösse der Grundstücken ankommet. Denn die aus der Zusammenziehung und Vertheilung der Aecker vor die Verbesserung des Landwesens fließenden Vortheile können jederzeit erhalten werden, ob man gleich die Bestimmung des Contributionsfußes, welche nur eine Nebenfolge derselben ist, nicht festsezet. Denn dieses ist eine Frage, deren Entscheidung denen Staats- und Rechtsgelehrten alsdenn am sichersten zu überlassen ist, wenn die Vermessung bereits vollendet worden. Folglich mögen dergleichen vorerwehnte Grundstücken am Ende vor frey erkannt werden, oder nicht; so kann die Vermessung denen Rechten ihrer Besitzer auf keine Weise nachtheilig seyn: vielmehr ist sie diesen allemal vortheilhaft, und dieses um desto mehr, je genauer die zu bestimmende Größe mit denen daran haftenden Rechten in Verbindung stehet. Welches alles in Betracht zu ziehen ist, damit man nicht mit dem Vermessungsgeschäfte solche Dinge als unzertrennlich verknüpft, welche mit denselben durchaus in keiner genauen Verbindung stehen.

6. Weil endlich der löbliche Eifer der aller vornehmsten Gelehrten unserer Zeiten, die Verbesserung des Hauswesens zu einem seiner würdigsten Gegenstände macht, und denselben, in mehrere Aufnahme zu bringen, sich gleichsam um die Wette bemühet; so ist annoch zu erwegen, daß die nähere oder besondere Verbesserung des Landwesens, in den allerwenigsten Fällen, ohne die Landesvermessungen statt findet. Denn viele Unterthanen sehen gar wohl ein, wie sie z. E. ihre Aecker und Wiesen der überflüßigen Nässe erledigen können, wenn es ihnen nur erlaubt wäre, dieselbe ihren Nachbarn zuzuführen. Eben so wohl würden sie dem schädlichen Zug ihrer Aecker ändern, und dieselben bessern. Weil aber eben dadurch den Vortheilen ihrer Nachbarn geschadet würde; so müssen sie sich beruhigen, weil sie sehen, daß ihnen die allgemeine schädliche Einrichtung entgegen stehet. Die Verbesserung der Viehzucht wird gleichfalls nicht eher auf den besten Fuß gesetzt werden können, bevor man nicht zu der Verbesserung der Aecker, Wiesen und Anger, woher das Vieh seine Nahrung erhält, einen wahren Grund gelegt hat. Und es wird sich alsdenn erst am allersichersten die Art der Düngung und Bearbeitung der einzelnen Grundstücken ausmachen lassen, wenn, vermöge der allgemeinern Einrichtung und Verbesserung einer ganzen Feldmark, ein jedwedes derselben erst die möglichst vortheilhafteste Lage erhalten hat, welche es erhalten kann.

7. Was von der Verbesserung des Landwesens gesagt worden, gilt mit gleichem Rechte von der Verbesserung der Forsten. Denn zuerst belehret uns die Vermessung mit Zuziehung verständiger Forstbedienter auf das genaueste von der Größe so wohl des gegenwärtig vorhandenen Vorrathes, als wie wir denselben nutzen können, ohne ihn endlich

ganz und gar zu verbrauchen; eben sowohl, wie groß derselbe seyn könne, wenn er auf das beste gewartet, und durch Säen und Pflanzen gebessert, und nach einer gewissen Zeit vermehret seyn könne, dergestalt, daß wir nicht nur keinen Mangel zu besorgen, sondern einen gewissen Ueberfluß zu hoffen haben.

8. Die Verbesserung des Commercii wird durch eben diese Veranstaltung nicht wenig befördert: weil die Aenderung und Verbesserung der Heerstraßen und übrigen Wege einer der vornehmsten Gegenstände bey der Vermessung der Felder ist, wodurch sowohl denen Auswärtigen als Einwohnern eines Staats, der Handel und übrigen Reisenden Gewerbe, durch eben diese Verbesserung der schlimmern Wege ungemein erleichtert werden. Ist es also möglich, daß durch die Vermessungsanstalten sowohl der allgemeinere als besondere häusliche Zustand der Unterthanen auf eine so mannigfaltige Weise verbessert werden kann, und wirklich verbessert wird; so ist es um desto weniger zu verwundern, wenn die Einwohner eines Staats, in welchem diese Veranstaltungen auf das sorgfältigste eingerichtet und geführet werden, dieselben als überaus vortheilhaft und nützlich preisen, weil sie sich, in Betracht derer dadurch erhaltenen Vortheile, sowohl dabey befinden. Eben so wenig darf man es sich befremden lassen, daß der ruhmwürdige Eifer verschiedener deutschen Fürsten vor die Vortheile ihrer Unterthanen, dieses so wichtige Vermessungswerk, ob es gleich entweder, wegen einiger Mängel seiner innern Einrichtung, nicht allemal die erwünschten Folgen geleistet hat, oder durch die Unruhen des Krieges vielfältig unterbrochen, und aufgehalten worden ist, dennoch gleichsam von neuen anzufangen, mit allem Ernste durchzutreiben, und endlich glücklich zu vollenden, weder Fleiß noch Kosten erspart hat: vornehmlich, da sich die durch die Vermessungsuhrkunden erhaltenen so wichtigen Vortheile, nicht etwann blos auf die gegenwärtigen, sondern zugleich auf die entferntesten folgenden Zeiten erstrecken.

Eine ausführlichere Nachricht von diesen wichtigen Veranstaltungen und deren Ausführung ist zu finden in der Verbesserung des Staats, aus mathematischen und öconomischen Gründen ꝛc. ꝛc. welche gegenwärtig unter der Presse ist.

C. H. Wilke.

2) Nachricht von dem Nordhausischen Brandteweinbrennereywesen.

Vorerinnerungen.

1) Ein Faß Brandtewein hält in Nordhausen 58 Stübgen. Billig sollte es 60 Stübgen halten, es wird aber nur nach voriger Anzahl visiret, weil bey dem Verkauf, das Faß so 16 Gr. kostet, nicht wieder zurück gegeben wird.

2) Das Gerstenmalz darf kein Brandteweinbrenner, der kein eigen Brauhaus hat, selbst machen, sondern muß es letztern mit Schaden abkaufen.

3) Der Getreydescheffel in Nordhausen beträgt nach Dreßdner Scheffel 1 Viertel 2 Metz. 3 ¾ Mäsgen, im Marktmaß aber 1 Viertel 2 ½ Metze.

4) In einer Nordhäusischen Brennerey gehen beständig 2 Blasen zusammen, eine im Gehalt von 8. die andere von 6 Scheffeln.

5) Eine Blase von 8 Scheffel kostet 154 bis 160 Rtlr. Eine Blase zu 6 Scheffel 125 bis 135 Rtlr. das Pfund Kupfer kostet an der Blase 9 Gr. am Huth und Rohre 10 Gr.

6) Eine achtscheflichte Blase ist 4 Fuß 2 ½ Zoll im Durchschnitte, und 2 ½ Fuß hoch mit dem Huth, welcher 3 ½ Zoll hoch ist. Eine 6 scheflichte Blase ist 4 Zoll schmähler, und 2 Zoll seichter, auch im Halse 2 Zoll seichter, die lange Röhre ist wenigstens 9 Schuh lang.

7) Viele Brenner halten am liebsten 2 egale Blasen, in specie solche die 7 Scheffel mit dem Malze halten.

8) Auf 1 Blase von 6 Scheffeln kann man 40 Schweine oder 20 Ochsen mästen. Auf beyde Blasen werden binnen 3maliger Aufstallung, jede 16 Wochen, 240 Schweine zu rechnen seyn.

9) Bey nachstehenden Anschlag ist die Mühlmetze nicht abgezogen, sondern daß sie dem Müller bezahlet werde, gerechnet, betrüge von 12 Scheffel Weizen und Roggen, weil das Gerstenmalz nicht gerechnet wird, 1 Viertel 2 Metzen, nehmlich vom Scheffel ½ Metze.

10) Die Preise sind steigend und fallend. NB.

Berechnung.

1) Wöchentlicher Aufwand.	Rtlr.	Gr.	Pf.
63 Scheffel Roggen, a 18 Gr.	47	6	—
9 " Weizen, a 1 Rtlr.	9	—	—
12 " Gerstenmalz, a 12 Gr.	6	—	—
84 Scheffel. Summa.			
7 Malter Holz, a 1 Rtlr. 6 Gr.	8	18	—
30 Stübgen Hefen, a 3 Gr.	3	18	—
6 Brandteweinfaße, a 16 Gr.	4	—	—
Annis, Kümmel und Wacholder	—	16	—
Auf das Rathhaus von 7 Marktscheffeln Schroodtgeld, a 4 Gr.	1	4	—
Dem Müller vor die ½ Metze, wenn er nicht metzen darf nach 72 Scheffeln, den Scheffel a 18 Gr.	1	16	—
Von 7 Marktscheffeln auf und abzutragen, a 1 Gr.	—	7	—
Wöchentlich 3 Personen im Brennhause	2	12	—
4 Pfund Oel, a 22 Pf.	—	7	4
Summa wöchentlich	85	8	4
Hiervon kommen 6 Faß Brandtewein, a 17 Rtlr.	102	—	—
bleibt wöchentlicher Ueberschuß	16	15	—
Facit ein Jahr, oder 52 Wochen excl. der Mastung	865	22	—

Nach vorstehender Ausrechnung kommt ein Faß Brandtewein zu stehen:

10½ Scheffel Roggen, a 18 Gr.	7	21	—
1½ " Weizen, a 1 Rtlr.	1	12	—
2 " Gerstenmalz, a 12 Gr.	1	—	—
14 Scheffel Frucht Summa	10	9	—
1½ Malter Holz, a 1 Rtlr. 6 Gr.	1	11	—
5 Stübgen Hefen, a 3 Gr.	—	15	—
Das Brandteweinfaß	—	16	—
Auf das Rathhaus von 14 Scheffel, a 4 Pf.	—	4	—
Dem Müller die ½ Metze	—	6	—
Auf- und Abträgerlohn 14 Scheffel, a 1 Pf.	—	1	2
Brennerlohn	—	10	—
Vor Oel	—	1	2⅔
Summa 3 Rtlr. 20 Gr. 4⅔ Pf.			
Summa aller Kosten	14	5	4⅔
Hingegen 1 Faß Brandtewein	17	—	—
abgezogen, verbleibt Ueberschuß	2	18	7⅓
Facit wöchentlich von 6 Faß	16	15	8
Und jährlich von 312 Faß	865	22	8

Summa

Zu bevorstehenden zwey Brandteweinblasen, womit 14 Scheffel täglich eingebrandt werden, und 1 Faß Brandtewein daraus erfolgen soll, wird jährlich erfordert

	Rtlr.	Gr.	Pf.
3276 Scheffel Roggen, wöchentlich 63 Scheffel, a 18 Gr.	2457	—	—
468 = Weizen wöchentlich 9 Scheffel, a 1 Rtlr.	468	—	—
624 = Gerstenmalz, wöchentlich 12 Scheffel, a 12 Gr.	312	—	—
4368 Scheffel Frucht	3237	—	—
364 Malter Holz, wöchentlich 7 Malter, a 1 ¼ Rtlr.	455	—	—
1560 Stübgen Hefen, wöchentlich 36 Stübgen, a 3 Gr.	195	—	—
312 Stück Brandteweinfaße, a 16 Gr.	208	—	—
Annis, Kümmel und Wacholder, ꝛc. a 16 Gr.	34	16	—
Von 7 Marktscheffel wöchentlich aufs Rathhaus 1 Rtlr. 4 Gr. facit in 52 Wochen	60	16	—
Auf- und Abzutragen 7 Gr. wöchentlich von 84 Scheffel a 1 Pf. facit in 52 Wochen	15	4	—
Dem Müller statt der ½ Metze wöchentlich 7 Marktscheffel zu schroten, a 18 Gr. so er in natura wieder liefern muß	86	16	—
Vor Oel wöchentlich 4 Pfund, a 22 Pf.	15	21	4
Denen 3 Personen im Brennhause 2 ½ Rtlr. wöchentlich	130	—	—

Summa beständiger Unkosten 1201 Rtlr. 1 Gr. 4 Pf.

Facit Summa	4438	1	4

2) Summarische Ausrechnung,
Jährlicher Ausgabe und Einnahme, auch Ueberschusses.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
312 Faß Brandtewein, a 17 Rtlr. facit	5304	—	—
Dagegen an Unkosten wie obstehend berechnet ist	4438	1	4
Abgezogen bleibt Ueberschuß an Brandtwein	865	22	8
Zur Mastung werden erfordert:			
240 Stück magere Schweine, a Paar 10 Rtlr. kosten	1200	—	—
Dagegen diese:			
240 Stück Schweine gemästet a Paar 18 Rtlr. gelten	2160	—	—
Bleibt Ueberschuß an der Mast	960	—	—
Hierzu der Ueberschuß an Brandteweine	865	22	8
wird Summa Summarum	1825	22	8
Hiervon Abzüge:			
Die Brandteweinbrennerey und Wohnhaus incl. der Blase und Gefäße Kosten, 1000 Rtlr. Interesse davon	50	—	—
An Verlagskosten zu Einkaufung des Korns, Viehes, auch vorräthigen Brandteweins, 3600 Rtlr. Interusurium davon	150	—	—
Bau- Reparatur- und Unterhaltungskosten	30	—	—
Geschoß und Abgaben vom Hause	3	—	—
Besoldung auf 1 Schreiber	100	—	—
Brandtewein zum Auffüllen, 2 Faß pptr.	34	—	—
Abgang an crepirten Viehe pptr.	20	—	—
Ohngefehre Unkosten, pptr.	20	—	—
Summa der Unkosten	407	—	—
Verbleibet jährlich Ueberschuß	1418	22	8

1) Leipz.

Table 1.—Showing Number of Cases and Deaths from Cholera, Small-pox, Fever, and Bowel Complaints, in the Several Districts of the Presidency of Bombay, during the Month of January 1885.

Districts.	Cholera.		Small-pox.		Fever.		Bowel Complaints.		Total.	
	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.
Ahmedabad	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kaira	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Panch Mahals	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Broach	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Surat	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Thana	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolaba	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Ratnagiri	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Nasik	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Poona	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Satara	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Sholapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Belgaum	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Bijapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dharwar	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kanara	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolhapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Aden	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Total	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Table 2.—Showing Number of Cases and Deaths from Cholera, Small-pox, Fever, and Bowel Complaints, in the Several Districts of the Presidency of Bombay, during the Month of February 1885.

Districts.	Cholera.		Small-pox.		Fever.		Bowel Complaints.		Total.	
	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.
Ahmedabad	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kaira	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Panch Mahals	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Broach	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Surat	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Thana	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolaba	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Ratnagiri	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Nasik	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Poona	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Satara	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Sholapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Belgaum	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Bijapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dharwar	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kanara	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolhapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Aden	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Total	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Table 3.—Showing Number of Cases and Deaths from Cholera, Small-pox, Fever, and Bowel Complaints, in the Several Districts of the Presidency of Bombay, during the Month of March 1885.

Districts.	Cholera.		Small-pox.		Fever.		Bowel Complaints.		Total.	
	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.	Cases.	Deaths.
Ahmedabad	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kaira	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Panch Mahals	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Broach	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Surat	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Thana	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolaba	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Ratnagiri	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Nasik	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Poona	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Satara	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Sholapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Belgaum	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Bijapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Dharwar	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kanara	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Kolhapur	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Aden	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Total	1	1	1	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 48.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 3 Novembr. 1764.

Art. I.

Valvationstabelle

Die Valvationstabelle auf dem Monat Novembr. 1764. kömmt mit der vom vorigen Monat durchgängig überein, außer daß nachdem die Herzogl. Sächs. Coburg-Saalfeldischen Speciesthaler bey deren Auffstoßung und Probirung richtig befunden worden, man solche, in gegenwärtige Valvationstabelle eingerücket hat.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß das privilegirte Electuarium Regis, oder Giftmithridat, in vielen und mancherley beschwerlichen Zufällen und Krankheiten des menschlichen Körpers, so wohl zur See bey den heftigen Scorbut und andern Beschwerungen sehr nützlich, und mit guten Erfolg, als auch hauptsächlich bey ansteckenden giftigen Landkrankheiten, rothe Ruhr und Durchfall, wie nicht weniger auch zu Pestzeiten von vielen tausend Menschen, über die etliche hundert Jahr zeithero approbiret und gerecht befunden worden. Es thut auch dieser Mithridat ausnehmende Würkung, bey der langen und beschwerlichen Viehseuche, es mag die Art von Vieh, und die Beschaffenheit der Seuche seyn, wie sie will, wenn nur der Gebrauch davon hinlänglich, und so gemacht wird, als wie in der a part dazu gedruckten Nachricht zu ersehen.

Dieser Giftmithridat, nebst D. Bayers Englische Laxierpillen, balsamische Polychrestpillen und Rhabarberpillen, sind jederzeit auf Verlangen, durch die Posten oder Bothen ordinär zu haben, in Leipzig auf der Haynstraße in goldenen Hahne, bey J. C. Teutschern, als auch in Dreßden in Commission zu finden, auf den alten Markt bey den Kaufmann Paul Joseph Herrmann.

2) In der Papiermühle in Kirchberg, ohnweit Zwickau, sind bey Herr M. Herteln, unterschiedene Sorten von feinen, den Holländischen gleich kommenden Brief- Register- und andern Papieren, um billige Preiße zu bekommen.

3) Denen innländischen Glaßhütten zum Besten, wird hierdurch bekannt gemacht, wie in Dreßden und Leipzig, zerbrochenes Glaß in starken Parthien, der Centner zu 12 gr. in circa, zu haben ist.

4) Es ist eine bequeme mit einem Ofen versehene Capelle in der Paulinerkirche abzu-

stehen, und erfähret man davon im Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Liebhabern neuer nützlicher Culturen, dienet zur Nachricht, wie in dem Intelligenz-Comtoir etwas Saamen, von dem Siberischen perennirenden Leine angekommen ist, woselbst davon auf Verlangen, etwas weniges ohnentgeldlich abgelanget werden kann.

2) Im 32 Stück des zu Paris herauskommenden Avant-Coureurs dieses Jahres, findet man eine Nachricht von einer trockenen Limonade. Ist dergleichen zu fertigen, hier zu Lande bekannt? Es ist diese Invention überaus angenehm, alle Arten Limonade praepariren zu können.

3) Nachdem so dringende Nachfrage, nach der 1758 auf Kosten der Realschule zu Wittenberg mit einer Vorrede Sr. Hochwürd. des Herrn Probst Weickmanns daselbst, herausgekommenen Bibel geschehen, so ist ein neuer Abdruck davon besorget worden, und hat diese sehr bequeme Handbibel, nebst dem Spruchregister, das Intelligenz-Comtoir in Commission genommen, und verläßt dasselbe die Bibel mit den Spruchregister vor 12 gl.

Art. VIII. Aufgaben. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

1) Diejenige Seuche, die seit acht bis zehen Wochen in verschiedenen Orten des Bornaischen Amtsbezirkes grassiret, und viele hundert Stücken hingerafft, ist nichts anders als eine sogenannte rothe und weiße Ruhr. Bey etlichen Stücken, die ich in meiner Gegenwart aufhauen lassen, entdeckte sich dieser Unterscheid, maßen bey dem einen Stücke der in Mastdarme befindliche Mist weiß und schleimig, und bey einem andern roth und auch schleimig, die Galle aber außerordentlich groß und voll war. Beyde Arten sind, wie nunmehro die Erfahrung giebt, von einerley Gefahr.

Die äußerlichen Kennzeichen dieser Viehkrankheit sind

1) die Milch fällt

und das ist die Anzeige vor geschehener Infection

2) das Vieh hört auf zufressen

3) steht also 3 bis 4 Tage

alsdenn

4) krechzet es und fällt endlich.

Die Mittel, so darwider gebraucht worden, sind so mannigfaltig, daß fast jeder Hauswirth ein besonderes angewendet, jedoch sammtlich ohne Wirkung.

Ein benachbarter Landgeistlicher hingegen hat das Stück gehalt, durch Gebrauch nur ganz einfacher Mittel und gute Abwartung des erkrankten Viehes den ansehnlichsten Theil seines Pfarrhofeviehes zu erhalten.

Auf mein Ansuchen hat er mir hiervon folgenden Bericht gegeben:

Ew. ꝛc. ꝛc. mit der obzwar betrübten Nachricht von der Viehseuche, die auch allhier in M * * * leyder stark grassiret, und vieles Vieh hingerissen hat, zu dienen, ist mir ein wahres Vergnügen.

1) Ist es wahr, daß des hiesigen Pfarrguths Hornvieh durchgehends sehr daran krank gelegen, aber doch die großen Stücken an 8 Stück Melkkühen, sammtlich durch Gottes Gnade wieder genesen, und gegenwärtig ihr ordentliches Futter fressen und Milch geben. An Kalben aber von 2 bis 2½ Jahr sind 5 Stück gefallen.

2) Die Mittel so dabey gebrauchet worden, war die durchgängige Aderlaß aller Stücken an beyden Seiten des Halßes, sobald man merkte, daß die Seuche in Dorffe sey, welche bey etlichen Stücken wohl erst 8 Tage hernach ausbrach.

3) Bey dem erkrankten Viehe wurde zuförderst Buttermilch oftmals eingegossen, so lange man dieselbe haben könnte, dabey ich etliche Küchelgen auf einmal 2 bis 3 Stück

von

von gesottenen Salpeter in Saufferein rühren ließ, auch Anfangs jeder Kuh einen Schuß Pulver gab. Meine Leute haben auch, wie ich hernach gehöret, einer jeden Kuh ein brennend Licht in den Halß gesteckt, wie sie sonst diese Cur brauchen, wenn eine Kuh mit dem kalten Feuer befallen wird. Das meiste aber schreibe ich den gebrauchten Schöpstalge zu, welchen Portionweise kröschen, und ins Gesöffe mengen ließ, daß auf jede Mahlzeit etwan 3 Löffel kamen.

Tages wurde den kranken Vieh 3 mal eingegossen; das war mein Einfall, die Gedärme vor den Brande zu bewahren, indem ich diese Seuche vor eine Art der Ruhr gehalten, wie bey Menschen.

Meine Leute haben zuletzt auch Laub von Nußbäumen gestreifet, selbiges gekocht, und in die Brühe von Feuer genommen, eine brennende Kohle oder glüend brennend Eisen gehalten, und die Brühe alsdenn, wenn sie erkühlet, laulicht eingegossen.

Bey dieser Wartung des kranken Viehes ist fleißig geräuchert worden, mit Wachholderbeeren, Sadebaum und Leder von alten Schuhen.

Bey diesem allen ist dem Viehe fleißig Brod eingesteckt worden, daß es nicht von Hunger crepire, dabey ist der Stall etliche mal s. v. ausgemistet und der Mist, der so lange er in Hofe gelegen, einen unerträglichen Gestank gemacht, aufs Feld geschaffet worden.

Endlich so höre ich allenthalben was die Präservativmittel anbetrift, daß solche überall nichts geholffen, und daß diejenigen Stücken, die vor 3 Jahren die Seuche ausgestanden, dißmal gesund geblieben sind ꝛc.

Ew.

M - - -

den 13 Oct. 1764.

M. J. J. G - - Pfarrer.

Auf nämliche Art hat der Richter Schindler zu Haynichen Amtstheil mit seinen von der Ruhr erkrankten Hornviehe verfahren, ohne ein einziges Stück zu verlieren. Amt Borna den 13 Oct. 1764.

August Friedrich Königsdörffer.
C. F. S. Cammercommissarius und Amtmann.

Es ist diese Anzeige allen Aufmerksamkeit würdig, aber auch desto vollständiger zu machen, weil

1) bey dem Aufhauen die Beschaffenheit der Mägen nicht angezeiget worden, ob selbige vom übermäßigen Futter erfüllet und ausgedehnet, oder vielmehr, welches wahrscheinlich, leedig befunden worden; zumahl
2) so gar dem kranken Viehe Brodt mit eingesteckt werden soll, daß es nicht verhungere.

Welchem zu folge diese Krankheit von derjenigen, die in andern Gegenden graßiret, verschieden seyn müßte. Sonst sind die angeführten Mittel in der würklichen Dysenterie ganz bewährt; immaßen auch bey Menschen öftere Clystiere von Schöpsenbrühe, so lange Schmerzen vorhanden, und also im Anfange der Dysenterie von sehr grosen Nutzen sind. Dresden am 27. Oct. 1764.

D. L - - g - - h.

2) Unterricht vom Leinbau *).

1. Da der Leinsaamen wenn er zu frisch und zu fettig ist, gern zurücke bleibt, zumal wenn nach der Einsaat Näße einfällt; so ist es am besten, zur Aussaat 3 jährigen Saamen anzuwenden. Ueberhaupt ist derjenige Leinsaamen der vorzüglichste, welcher in trockenen Jahren, in trockenen Boden und einer warmen Himmelsgegend erzeuget, und an einen trockenen nicht dumpfigen Orte aufbehalten worden; er muß hellbraun, glänzend, dick und schwer seyn. Wenn man ihn probiren will, so thut man eine gute lockere Gartenerde in einen Blumenscherbel, und säet eine gewiße Anzahl Leinsaamenkörner ohngefehr ¼ Zoll tief hinein, hält sie etwas feucht und in gemäßigter Wärme, da denn wenn der Saamen gut ist, alle Körner auf einmal binnen etlichen Tagen aufgehen müssen.

2. Der Boden zur Leinsaat muß locker mit etwas Sand gemischt, und wohl durchgearbeitet seyn; wie sich denn dazu solches Land, worinnen Kohl, Rüben, Buchweizen, beson-

ders aber Hanf vorher gewachsen, dazu insonderheit schickt. Dergleichen Acker wird gleich nach der Ernte flach umgestürzt, nach Michaelis geeget, einige Wochen nachher, wenn das Graß anfängt überhand zu nehmen, mehrmalen etwas tiefer gepflüget, und so über Winter gelassen. Alle diese Arbeiten müssen bey trockenen Wetter vorgenommen werden, damit der Boden desto lockerer wird.

Zum Düngen dient alter gefaulter Mist, Teichschlamm oder Straßenkoth am besten; derselbe wird, wenn der Acker vorher mit kleinen schmalen Furchen gepflüget, darauf mit einer schweren Eye geeget worden, bald möglichst untergebracht, und denn der Acker, ohne ihn zu egen, über Winter liegen gelassen. Ein Leinacker muß zwar, um das Unkraut auszurotten, oft gepflüget und geeget werden, doch muß das erstere so flach als möglich geschehen, damit der Saame nicht zu tief wurzelt, und zu wenig in Stengel treibt. Der Dünger muß nach Beschaffenheit des Bodens sorgfältig gewählet werden. Für trockene sandige Felder ist der Kuhmist der beste, für feuchte und schwere aber, der Schaaf-Tauben- und Hünermist, oder in Ermangelung dessen, solcher Kuhmist, welcher vorher mit Kalk vermischt worden, und mit demselben nochmals durchgefaulet ist.

3. Die Aussaat muß in leichtem Boden nicht dicht geschehen, damit die Stengel desto dicker und stärker werden; es ist auch nicht zu befürchten, daß ein dickstenglichter Lein gröbern Flachs geben werde. Nur muß auch der Acker vom Unkraut rein gehalten werden. In schweren Boden hingegen säet man den Leinsaamen etwas dichter, weil ohnedem viele Körner zurücke bleiben.

4. Die Saatzeit richtet sich nach der Witterung, und Beschaffenheit des Bodens; mithin wird in leichtem und hitzigen Boden früh gegen den 5ten bis 10ten April gesäet, damit der Saamen noch vor einfallender Hitze heran gewachsen sey. Sonst ist das Ende des Aprilis die bequemste Saatzeit. Vor der Einsaat muß die Erde wiederum durch Pflügen und Egen aufgelockert werden, zu dem Ende muß man sich auch dabey nach der Witterung richten, damit die Erde weder zu trocken, noch zu feucht sey.

5. Das Jäten des Flachses muß nach einem Regen, wenn der Boden wieder abgetrocknet ist, und so geschehen, daß die Leute beym Jäten barfuß sind, und sich gegen dem Wind stellen. Ein auf das Jäten folgender Regen befördert das Aufstehen des Leins, und die Frucht erhebt sich leichter, wenn sie gegen, als mit dem Wind gebogen worden. Wenn die Leinfrucht 4 Zoll hoch gewachsen, so ist die Zeit zum Jaten, wobey das Unkraut mit der Wurzel sorgfältig ausgezogen werden muß.

6. Der Lein lagert sich alsdenn am meisten, wenn er dicht stehet und schwachstenglicht ist, stehet auch alsdenn nicht so leicht wieder auf. Man kann dieser Unbequemlichkeit am besten, durch das in den Niederlanden gebräuchliche Stengeln, zuvorkommen, da man nehmlich das Feld in kleine Beete zu 5 bis 6 Fuß ins Gevierte abtheilet, an jeder Ecke derselben schwache gabelförmige Stangen einschlägt, und in jede eine leichte Latte legt.

7. Das Rauffen muß alsdenn geschehen, wenn der Stengel ins gelblichte spielt, und sich von der Wurzel an bis zur Knospe ganz abschälen läßt, auch der Bast sich mit beyden Händen nicht leicht zerreissen läßt. Denn wenn man ihn übermäßig reif werden läßt, so giebt er wenigen und schlechten Flachs, obgleich der Saame, alsdenn besser und reifer ausfällt; daher es nicht undienlich wäre zu der Aussaat besondere Stücke stehen, und den Saamen recht reif werden zu lassen. Man rauft den Flachs nach einen vorhero gegangenen Regen, und sortiret im Rauffen den kurzen von dem längern, breitet sodann jede Sorte apart auf einer Wiese, mit den Saamenknoten gegen die Mittagsseite gekehrt, dünn und gleichförmig aus. Daselbst läß man ihn 2 bis 3 Wochen nach Beschaffen-

fenheit der Witterung liegen, und wendet ihn öfters um. Wer die Mühe nicht scheuet, kann den Flachs am Tage über einander legen, zur Nachtzeit aber dünn ausbreiten, damit ihn der Regen und Thau treffe; man muß sich aber in Acht nehmen, daß der Saame nicht aufspringe und keime.

8. Die Röstung geschiehet bekannter Maaßen entweder in Wasser, oder auf dem Trocknen vermittelst des Thaues. Beyde Arten haben viele Unbequemlichkeiten, insonderheit die Wasserröste, immaßen nicht alles Wasser sich dazu schicket, die kalte Witterung oft das gehörige Rösten verhindert, auch das Wasser dadurch zum Nachtheile der Gesundheit verderbet wird. Man ist daher auf eine andere Art den Flachs zu rösten gefallen, welche sowohl in kleinen als großen versucht und vortheilhaft befunden worden ist. Solche wird folgendergestalt bewerkstelliget: Man läßt hierzu große ovale Zuber, wie die gewöhnlichen Bauchzuber, unten mit Zapfen, damit man das Wasser daraus ablassen kann, verfertigen, und stellet solche neben einen eingemauerten Kessel. In solche wird der Flachs ordentlich und mit möglichster Gleichheit, jedoch der lange von den kurzen separirt, mit etwas Stroh schichtweise eingelegt. Inmittelst wird Fluß-, oder ein anders weiches Wasser im Kessel laulicht gemacht, und also über den eingelegten Flachs gegossen, so, daß solcher völlig überschwemmet ist, alsdenn mit Bretern also zugedeckt über Nacht stehen gelassen. Tags darauf, wird das auf dem Flachs gestandene Wasser abgezapft, und mehrmalen laulicht gemachtes darauf geschüttet, und also Tag und Nacht bedeckt stehen gelassen. Den zweyten Tag wird das Wasser wärmer gemacht, doch nur also, daß man es noch in Händen erleiden kann, und nachdem das vorige abgezapft worden, darüber geschüttet, auch mehrmalen also durch Tag und Nacht stehen gelassen. Ist nun der Flachs dünnstenglicht gewesen, so wird es mit dieser Arbeit geendiget seyn, mit dickstenglichten aber muß die obbeschriebene Procedur noch 1 oder 2 mal, oder so lange wiederholet werden, bis sich folgendes Merkmal ereignet: Man nimmt aus der Mitte des Zubers eine Handvoll Flachs, schwenkt solche in reinen Wasser aus, trocknet und reibet die Stengel; fället nun das Holz gern ab, so ist es genung geröstet, und diese Arbeit geschehen. Alsdenn wird der Flachs alle ausgeschwenket, nach und nach in der Luft, und endlich, besonders wenn der Flachs recht fein werden soll, in der Sonne getrocknet, und mittelst einer flachen Klopfmaschine geklopfet, damit hierdurch das mehreste Holz zerbrochen, mithin der Flachs leichter gebrechet werden könne; hernach wird der Flachs etwas überbrecht, und aus der gröbsten Hechel überhechelt.

9. Will aber ein Hauswirth bey der gewöhnlichen Röste bleiben, und doch einen schönen und milden Flachs haben, so wird folgende, bereits in großen, versuchte Art zu verfahren vorgeschlagen. Man nimmt einen wohlgerösteten, getrockneten, überbrecht, und grobgehechelten Flachs, beobachtet aber dabey, daß nicht dessen Spitzen oder Knespenenden zu denen Wurzelenden gekehret seyn, weil solches in denen folgenden Arbeiten eine Verwirrung verursacht, leget den Flachs nach der, bey der Röste, beschriebenen Art, in die Zuber, spannet über solche ein Aschentuch, leget etwas Stroh darauf, und auf dieses gemeine Holzasche, (auf 2 Centner Flachs 30 bis 35 Pfund, wenn die Asche gut ist; wenn aber bey den zweyten Ueberschütten des Wassers der Flachs nicht zwischen den Fingern schmierig, mithin die Lauge zu schwach gewesen ist, so muß mehr Holzasche, oder noch besser ein paar Pfund Potasche zugesetzt werden,) schüttet das laulicht gemachte Wasser nach und nach auf die Asche bis der Flachs überschwemmet sey, läßt es 2 bis 3 Stunden stehen, zapft es ab, schüttet es im Kessel, macht es etwas wärmer, gießt solches mehrmalen über oder durch die Asche, über den Flachs, wie vorhero, läßt es wiederum 3 Stunden stehen, zapft die

Lauge ab, macht sie heißer als das zweyte mal, schüttet sie noch einmal durch die Asche über den Flachs, und nimmt das Aschentuch sammt der Asche herab, der Flachs aber muß über Nacht bedeckt stehen bleiben. Tags darauf wird die Lauge abgelassen, heiß gemacht, und heißer über den Flachs gegossen, auch ohne weiteres Verweilen wieder abgelassen, wieder heißer als vorhero darüber, endlich zuletzt siedend über den Flachs gegossen, und Tag und Nacht stehen lassen, denn wird der Flachs herausgenommen, in reinem Wasser sehr wohl ausgeschwenkt, ausgeklopft, und vorhero in die Zuber zur gelindmachenden Lauge gelegt.

10. Diese Lauge wird folgendergestalt zubereitet: Man nimmt zu einen Centner Flachs, 8 Pfund Seife, schneidet sie klein, zerrühret sie in etwas heissen Wasser, und schüttet alles in einen Kessel, worinnen man vorher Flußwasser warm gemacht hat. Hierauf verstärket man das Feuer, rühret mit einem Holze fleissig um, und wenn dieses Seifenwasser recht schäumet, so giesset man es warm auf den Flachs, der oberwehnter Maaßen in einen Zuber eingelegt worden. Hierauf zapfet man es, nachdem es eine kleine Weil gestanden, ab, macht es in den Kessel heiß, und gießet es wiederum auf den Flachs. Dieses wiederhohlt man endlich zum dritten male, doch so, daß das Wasser siedend sey, deckt den Zuber zu, und läßt alles zusammen, 8 bis 12 Stunden stehen. Hierauf wird der Flachs herausgenommen, rein ausgespühlet, getrocknet, geklopft, gebrecht und gehechelt. Die Laugen können nach Beschaffenheit entweder mehrmals gebraucht, oder zur Düngung in Gärten und auf Wiesen angewendet werden.

11. Zum Hecheln werden besonders dazu verfertigte Hecheln erfodert, welche aber ohne Zeichnung nicht deutlich zu machen sind. Wenn das Werk Baumwollartig ausfallen soll, so muß solches mehrmalen mit den obbeschriebenen und bereits gebrauchten Laugen tractiret, gewalkt, getrocknet, auseinander gebreitet, gebleicht und kartetschet werden.

12. Wenn der Flachs zubereitet ist, so ist sehr diensam demselben etwas öhlichtes beyzubringen, welches ihn nicht nur vor den Austrocknen bewahret, sondern auch milder und zäher, folglich zum feinsten Gespinnste, tauglicher macht. Zu dem Ende bestreicht man die Hände mit etwas wenigen gereinigten Leinöl, ungesalzenen Schweinfett, oder ungesalzener Butter, ziehet den Flachs der Länge nach durch die fettigen Hände, doch ohne ihn zu verwirren, legt ihn in einen wohlschliessenden Verschlag, und bewahret ihn vor Staub und Mäusen.

13. Auf die Spinnerey kommt sehr vieles an, indem durch deren Feinheit der Werth und Nutzen des Flachses zum Erstaunen, vervielfältigt werden kann. Diese hängt aber theils von der Geschicklichkeit des Spinners, theils von der Beschaffenheit des Spinnrades ab, an welchem die Scheibe gegen die Spuhle ein gewisses, aber noch nicht bestimmtes Verhältniß haben muß, inmassen ihr geschwinderer Umlauf das Drehen des Fadens, mithin die Güte des Gespinnstes vermehret. Die bey der Dreßdner Battistspinnerey gebräuchlichen Räder sind, bis auf die eiserne Spindel, durch deren vordere oft nicht genung polirte Oefnung der Faden laufen muß, und daher in Gefahr ist von dem rauhen Eisen abgeschnitten zu werden, unverbesserlich.

14. Die Schnellweifen sind den Handweifen vorzuziehen, indem sie, wenn sie accurat gemacht sind, nicht nur durch jeden Schneller die richtige Zahl der Fäden anzeigen, sondern auch Anleitung geben, durch das Gewicht die Feinheit und Sorte des abgenommenen und getrockneten Gespinnstes genau zu erkennen, und dadurch den Unterschleif der Weber zu entgehen.

15. Auch ist bey dem Spinnen annoch zu erinnern, daß diejenigen Spinner, welche

durch

durch die Uebung ein zartes Gefühl in denen Fingern erlanget haben, weder zu gröbern Gespinsten, noch weniger aber zu schweren und groben Arbeiten angehalten werden sollen, weil durch solche die Haut derer Finger dick und rauh gemachet wird, das Gefühl verlohren gehet, und bis zu dessen Wiedererlangung grob und ungleich Garn gesponnen wird.

16. Das Schlichten des Garns am Stuhle geschiehet mit Kraft-, oder andern feinen Mehl, welches zu einen dicken Kleister gesotten, und in währenden Weben mit einer Bürste nach und nach auf die Faden getragen wird, damit sie durch das öftere Anreiben auf dem Geschirre und zwischen den Keimen nicht zerfäßert und zerrissen werden. Da aber diese Schlichte dem Faden schädlich ist, wenn sie eingetrocknet, weil der Faden dadurch dicker wird, und also, wenn er getrocknet mit mehrerer Gewalt durch Geschirr und Kämme gezwänget, folglich eher zerrissen wird; so wäre es dienlich, ölichte Sachen, als Baumöl unter die Schlichte zu nehmen, und also die geschwinde Eintrocknung zu verhindern, wodurch auch der Vortheil erhalten wird, daß die Schlichte bey der nachfolgenden Bäuche der Leinewand desto reiner herausgehet.

17. Diese Bäuche besteht in einer Lauge aus Holzasche mit etwas Pottasche vermischt, welche warm auf die Leinewand gegossen, abgelassen, und dieses öfters wiederhohlet, auch die Leinewand in der Lauge gesotten wird. Wobey zu bemerken, daß dieselbe anfänglich nur warm auf die Leinewand gegossen werden müsse, sonst gehet die Schlichte nicht rein heraus.

18. Man kann die Bleicharbeit sehr erleichtern, und die gewöhnlichen scharfen Laugen und sonstige gewaltsame schädliche Behandlungen der Leinewand entübriget seyn, wenn man die gebäuchte rohe Leinewand wohl trocknet, und mit einer beliebigen Gattung von ungesalzenen dümen Oelen oder Fettigkeiten, als Schweinfett, Butter ꝛc. durchaus wohl einschmiert, sie einige Tage wohl beschweret liegen läßt, alsdenn mit Seife und warmen Wasser auswäscht. Die Holländer legen zu dem Ende ihre Leinewand in Milch, Buttermilch, Käsewasser und dergleichen.

19. Das Kalkwasser ist der Leinewand beym Bleichen ohne Widerspruch schädlich, weil sich der Kalk in die Zwischenräume sehr fest setzt, sie roh machet und zerfrisset. Doch läßt sich der Kalk zu Verfertigung folgender Lauge nützlich anwenden: Man nimmt frischen und wohlgebrannten Kalk, setzt ihn in Gestalt eines Zuckerhuths im Hauffen, überschüttet ihn mit büchner Holzasche, deren Abrollung mittelst vorgelegter Breter gehindert werden muß. Oben an der Spitze macht man eine Oefnung, und gießt dadurch nach und nach Wasser auf den Kalk, damit er sich allmählig ablöschen könne. Von dieser durch den Kalk geschärften Asche wird eine Lauge gemacht, welche beträchtlich würksamer ist, als die mit Potasche verfertigte.

20. Das zur Bleiche erforderliche Wasser muß wohl untersucht werden, weil es, wenn es hart ist, die Bleiche hindert, es sey denn, daß man dergleichen Wasser durch die Faulung dazu geschickt macht, welches jedoch Mühe und Arbeit erfordert.

*) Diese ganz vorzüglich schöne, und bey einer fruchtbaren Kürze, die seltensten Erfahrungen enthaltende Schrift, einer sonst noch nicht sattsam bearbeiteten Materie, wird allen Lesern auf das angelegentlichste empfohlen, diejenigen aber welche Gelegenheit haben, diesen Unterricht dem Landmanne selbst bekannt zu machen, werden gebeten, solches nach allen Kräften zu bewirken zu suchen.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	18	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-	
1 - - mittel Mehl	7	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
5	4	-	Bauerbrodt	2	-
	9		Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 - - - - Landfleisch	2	
1 Kalbfleisch - - -	2	9
1 Schöpsenfleisch - -	1	10
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gans - - -	16	-
1 Ente - - - -	7	-
1 Haase - -	14	-
1 alte Henne - - -	9	-
1 Paar Tauben - -	2	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	1
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	6
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	2
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöl -	8	-
1 Rübsenöl	4	-
1 Leinöl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	8	-
1 Mdl. Käse	-	5	-
1 Mdl. Eyer	-	4	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	16	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	4	9
1 Korb Kohlen	1	22	-
1 Centner Heu	-	8	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ V.	7	6	-
1 Kl. Büchenes -	7	6	-
1 Kl. Eichenes -	-	-	-
1 Kl. Kiefernes -	5	3	-
1 Kl. Oberl. allerh.	6	12	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{67}$ Mßl.	3	—	1	21	1	6	1	—	d. 20 Oct.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	14	1	12	—	21	d. 27 Aug.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{8}$ Scheffel	3	8	1	16	1	7	—	20	d. 18 Oct.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	—	1	7	—	21	—	14	d. 20 Oct.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	12	1	—	—	18	d. 20 Spt.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3		2	4	1	8	1	2	d. 20 Oct.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	2	16	1	16	1	4	1	—	d. 13 Oct.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	8	2	—	1	10	—	20	d. 22 Oct.
Prag	1.	oder $\frac{14}{67}$ Strich	1	16	1	5	—	20	—	13	d. 31 Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	12	1	16	1	—	—	23	d. 21 Oct.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	3	20	2	7	1	12	1	1	d. 23 Oct.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churfächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 49.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 10 Novembr. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es stehet ein schön Clavier nebst Gestelle, so 3 Schubkasten hat, zu verkaufen, von dem alten wohlbekanten Zacharias Hildebrand verfertiget, und von einem sehr annehmlichen Ton. Im Intelligenz-Comtoir ist mehrere Nachricht davon zu erlangen.

2) Es ist ein in Euteritzsch, unter E. E. Hochw. Raths Jurisdiction liegendes Bauerguth an Haus, Scheune, Ställen, kleinen und großen Garten, Lust- und Backhause, 6½ Acker Feld in Euteritzscher Flur, 6½ Acker Stadtfeld, zusammen 13 Acker, eine große Wiese und eine kleine Kabelwiese, mit allen Zubehörungen, so Ao. 1755. auf 2600. Meißn. Fl. oder 2275 thlr. gerichtlich taxiret worden, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann man diesfalls nähere Nachricht hiervon erhalten, bey dem Herrn Adv. Grohmann im Beyerischen Hause im Brühl im Hofe 2 Treppen hoch.

3) Ein alt schriftsäßiges Mannlehnritterguth in einer der besten gebürgischen Lage, welches Ober- und Niedergerichten, Mittel- und Niederjagd, viele Unterthanen, Zwangdienste und Gesinde, vieles Holz, gute Braunahrung, gesunde Viehzucht und Schäferey, auch wohlangebrachten Ackerbau und Wiesewachs, nebst allermeist neuen Gebäuden mit Lust- und Obstgärten hat, ist vor 31tausend Thaler aus freyer Hand zu haben, die Hälfte der Summa kann nach Belieben gegen halbjährige Aufkündigung und Verzinsung nach 5. pro Cent darauf stehen bleiben, der unverfängl. Anschlag darzu, ist bey dem Intelligenz-Comtoir zu ersehen, auch an wem sich dieserwegen zu addreßiren, daselbst zu erfahren.

3) Zu Zerbst im Fürstenthum Anhalt, wird bey dasigen Fürstl. Amtsgerichten, das gleich am Dorenburger Stadtthore gelegene Aepliniußische Ackerrichterguth mit dem Haus- Feld- und Vieh *inventario*, auf der Besitzer freywilliges Ansuchen subhastiret, und hat sich bereits ein Käufer angefunden, welcher 12000 Rthlr. in conventionsmäßigen Gelde dafür zu zahlen sich offeriret hat. Zu diesem Güte gehören 8 Hufen des besten bey hiesiger Stadt befindlichen Ackers, so Erbzinsguth ist, ferner 4. Breiten Acker davon drey alle Jahr bestellet werden können, zwey Grasegärten so nahe am Gute gelegen, ein großer Garten, nebst Fischteich hinter den

Ackerhof, welcher zum Theil mit Obstbäumen besetzt ist und zu Grase liegt, theils Grabeland enthält, die Gerechtigkeit 400. Stück Schaafe durch einen eigenen Hirten auf Zernitzer Marke und sämmtlichen erregten Acker zu hüthen, die Weide den ganzen Sommer über vor 24. Stück Ochsen und Pferde auch vor das übrige Rindvieh, es wird auch vor sämmtliches Vieh hinlänglich Heufutter gewonnen. Der Ackerhof enthält ein mit Stuben, Cammern, Boden, Kellern und Küche wohl aptirtes Wohnhaus, zwey Scheunen, Wagenremise, nöthige Stallung vor sämmtliches Vieh, eine eigene Plumpe und andere Bequemlichkeit. Nähere Nachricht von diesem Gute, dessen Commodis und Oneribus giebt der Fürstl. Canzley Secretaire Koeselitz ingleichen der Herr Cammerschreiber Scheurer und Herr Aeplinius in Zerbst. Da das Guth mit dem Licito der 12000 Rthlr. den 30sten Octobr. angeschlagen worden, so müssen die Kauflustigen ihr höheres Gebot von besagten dato an binnen 6. Wochen bey dem Fürstl. Amte bekannt machen.

Art. III. **Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

Es wird künftige Ostern 1765, oder Michaelis, in einer guten Lage, zu miethen gesucht, **ein geraumes Gewölbe, mit einer hellen Schreibstube daran**, worbey **Keller, Niederlagen, Schoppen, Boden**, auch wo möglich ein *Logis* **mit 2 bis 3 Stuben** darzu, in eben der Behausung, wer ein dergleichen Gelegenheit zu vermiethen hat, beliebe sich in dem Intelligenz-Comtoir zu melden, und allda, weitere Nachricht zu erhalten.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

Es ist ein junger Mensch, Nahmens **Johann Andreas Bauschinger**, 21. Jahr alt, seiner Profeßion ein Gürtler, vor ohngefehr 2 Jahren in die Fremde gegangen, und damahls bey Halle unter ein Preußisches Freybataillon gekommen, von dar er unter denen Recruten nach Leipzig gebracht worden. Da man nun seit der Zeit von ihm keine Nachricht erhalten hat, seinen Eltern und Freunden aber, wegen einer ihm zugefallenen ansehnlichen Erbschaft, viel daran gelegen ist, entweder von dem Orte seines jetzigen Aufenthalts Nachricht, oder so er nicht mehr am Leben, seinen Todenschein zu bekommen, als werden alle und jede Obrigkeiten, ingleichen diejenigen, bey denen er sich aufgehalten haben, oder noch aufhalten sollte, dienstlich gebeten, von seinen Leben oder Tode zuverläßige Nachricht, entweder an Mstr. Oßwald Bernt, E. E. Raths Feuermäuerkehrer, oder an die Eltern nach Nürnberg zu geben, wofür man sich erkenntlich bezeigen wird.

Art. VIII. **Aufgaben.**

1) In dem deutschen Baumgärtner, welcher 1764. in Schleusingen herausgekommen, wird bekannt gemacht: daß ein Hennebergischer Patriot, für denjenigen Schulmeister, der die erste und brauchbarste Baumschule angeleget, 2 Stück Carolin, und für denjenigen Schultheisen, von seiner Landsmannschaft, der die erste und größte Allee auf seiner Gemeinde hergestellet, ebenfalls 2 Carolin, als eine Praemie bekommen sollte.

2) Wo ist der unverfälschteste Rigaische Leinsaamen zu bekommen? In welchem Preiß? Und bey wem? Wer zeuget in Sachßen den reifesten und besten Leinsaamen?

3) **Das *Intelligenz-Comtoir* allhier, setzet auf folgende Aufgaben einige Prämien aus:**

1. Wie sind junge Leute in öffentlichen Schulen, am zuverläßigstnützlichsten, zur Academie zuzubereiten?

2. Wie hat ein Studiosus, der sich zum Schul- oder Predigtamt zubereiten will, sein Curriculum Academicum einzurichten? In welcher Ordnung, sind die Collegia in jedem halben Jahre zu hören?

Wie sind selbige nützlich abzuwarten, und gehörig zu wiederholen?

Was vor Bücher sind vorzüglich nachzulesen?

Was

Was vor Collegia practica an Examinatoriis und Elaboratoriis sind abzuwarten?

Wie bereitet man sich auf der Academie vorzüglich zum Schul- oder Predigtamte, durch eine vortheilhafte Methode im Unterrichte und den catechetischen Uebungen, practisch zu?

3. Da die im ersten Stücke dieses Jahres beschriebene kurze pragmatische Kirchenhistorie, nicht an das Licht getreten, so wird statt der dazu ausgesetzten Prämie von 12 Ducaten, numehro 50 Rthlr. unter denn angezeigten Orts gemeldeten Bedingungen, in der Ostermesse 1765. auszuzahlen, ausgesetzet.

Die beste Beantwortung der ersten Aufgabe, bekommt 25 Rthlr. und die vorzüglichsten aus der Erfahrung und denen Umständen unserer Zeiten eingerichteten Vorschläge der zweyten Aufgabe gleichfalls 25 Rthlr. Beydes in der Ostermeße 1765. gefällig.

Es werden dazu in- und ausländische Gelehrte aufgefordert, und dieselben gebeten, zur réellesten Hofnung beßerer Zeiten, durch diese instructive Arbeiten, Beyträge zu liefern.

4) Hierdurch wird angefraget: in welcher, den Erzgebürgischen Creyß am nähest gelegenen Stadt, man Sain foir, Lucerne und Raygrassaamen, am besten haben kann; und wie viel man auf ½ Scheffel Feld alten Maaßes von jeder Sorte, zum Bestellen nöthig habe?

Art. IX Nützliche Bücher.

1) Anweisung wie der Flugsand stehend und dürre Sandfelder zu Wiesen zu machen. Bey der Versammlung der Leipziger ökonomischen Societät den 9ten October 1764. vorgelesen und auf derselben Veranlassung zum Druck befördert, von **Daniel Gottfried Schrebern**, der Rechte Doctorn, öffentlichen Lehrer der Cameralwissenschaften und der ökonomischen Societät Mitgliede. Leipzig in der **Dykischen** Handlung 1764.

2) In Joh. Gottfried Müllers Buchhandlung unter Herrn D. Fabers Hause bey der Nicolaikirche, ist zu haben:

Abhandlungen von dem Nutzen der Manufakturen; von dem Gleichgewichte der Nahrungsgeschäfte; von Einrichtung einer Haushaltungstabelle über Städte; von denen zum Tabellwerke nöthigen Wissenschaften, gr 8. Bern, à 4 gr.

Neues vollständiges Deutsches und Französisches Titularbuch, in welchem die Titel der regierenden Häupter in Europa, hoher Staats- und Landescollegien, Kriegs- Civil- und Hofbedienten, auch übrigen Stände beyderley Geschlechts, besonders aber derer in den Churfürstl. Sächßischen Landen dermalen lebenden merkwürdigsten Personen ausführlich enthalten sind, 8. 1764. à 10 gr.

Versuch einer allgemeinen Kornpolicey, nebst 2. Abhandlungen über die Preiße und Landbau. Aus dem Französischen des Hrn. Herberts, 8. à 8 gr.

Neue Verbesserung dieoptrischer Fernröhren, welche ohnlängst von dem berühmten Dolland in England sind erfunden worden, aus dem Lat. des Herrn P. C. Scheffies übersetzt, nebst einer Kupferplatte, 4. 1764. à 5 gr.

Art. X.

1) **Unterricht nach welchen die leichteste Verfertigungsart der Stärke**, mit 6 Scheffeln Weitzen also gelehret wird, daß hieraus sowohl zu größerem, mithin Fabriquemäßigem Betrieb, als auch zu hauswirthschaftlicher Benutzung, hinlänglich erforderliche Kenntniß gezogen werden kann.

Beschaffenheit des Weitzens.

Der Weitzen muß nicht eisig oder brandig, sondern rein und Mehlreich seyn.

Abtheilung des vorräthigen Weitzens. a)

Bey Absicht eines Fabriquemäßigen Betriebs, und continuirender Arbeit müssen wenigstens 30 Scheffel Weitzen vorräthig, und also abgetheilet seyn, daß sich hievon

6 Scheffel in dem Jährungsbottig.
6 Scheffel in denen Abßißwannen.
6 Scheffel auf dem Repositorio zum Trocknen.
6 Scheffel bey nasser Witterung im Ofen, und
6 Scheffel in der Mühle zum Schroten befinden.

Bey hauswirthschaftlich oder kleinerem Betrieb läßt sich nach verschiedener Absicht auch die Abtheilung machen.

Vorbereitung. b)

Es werden 6 Scheffel fein rein gesiebter Weitzen auf dem Boden abgemessen, mit reinem Wasser besprengt, öfters umgeschippt, sogleich in Säcke gefaßt, zur Schrotmühle gebracht, und wenn solcher 6 Stunden gestanden, ganz klein geschroten, damit kein ganz Korn bleibe, in die Fabrique geliefert, und zunächst dem Einmeesch- oder Jährungsbottig gestellet, und die

Erste Arbeit, nehmlich das Einmeeschen oder Jähren auf folgende Art vorgenommen: c)

Gleich bey Anfang wird in den Jährungsbottig kaltes Wasser etwan 3 bis 4 Eimer eingelassen. Ein Sack voll Schrot nach dem andern mittelst beständigen Umrühren untereinander gemeescht, daß es wie ein dünner Brey werde, und also wird unter beständigem Zulauf des Wassers, Zuschüttung und Einkrüken des Schrots continuiret, bis alles zu einem dicken Brey geworden. Endlich wird annoch so viel Wasser darauf gelassen, und durch beständiges Umrühren durchbrochen, bis es so dünne ist, daß man mit dem Krüthholz von oben bis unten an Boden, und durch die Queere leicht durchfahren kann. Sollte es nach 24 Stunden, da man dazu sehen muß, annoch zu dicke seyn, so lässet man noch so viel Wasser darzu laufen, und wieder tüchtig rühren, bis es so dünne ist, daß es gutwillig von einer breiten hölzernen Schippe ablauft, welches das rechte Zeichen der erforderlichen Einmeeschung ist. In diesem Zustand bleibt es 8. oder 9 Tage und Nächte stehen, wobey sich folgende Zeichen (auf welche zu merken ist) ereignen werden.

Den dritten Tag erhebt sich das Gute wegen anfangender Jährung.

Den vierten Tag treibt es Blasen.

Den fünften Tag hebt es sich noch stärker.

Den sechsten Tag muß man acht haben, daß man (wo es zu sehr aufschwillt,) ohne darinnen zu rühren, nur den Berg mit einer breiten Schippe bis auf die Feuchtigkeit niederdrücket.

Den siebenten Tag fängt es an zu brausen, und recht stark zu jähren.

Den achten Tag fängt sich an das Gute zu senken. Bey intendirender Continuation müssen den achten Tag schon wieder 6 Scheffel in den 2ten Bottig nach Art der erstern eingemeescht werden, wenn man fortwährende Arbeit einführen will.

Den neunten Tag senkt sich alles Gute zu Boden, und oben auf stehet ein gelblicht saures Wasser, welches das wahre Zeichen vollbrachter Jährung ist.

Wann nun den 9ten Tag besagter maßen obenauf alles mit heligelben Wasser überzogen ist, so folget:

Das Austreten und Absüßen. d)

Es wird den 10ten Tag früh um 4 Uhr Anstalt gemacht, die 2 Tretwannen oder Fässer neben den Bottig gestellet, und an den Bottig 2 Gießbreter, so bis an die Tretfässer reichen, angehangt. Dann muß in ein jedes Tretfaß ein Mann mit bloßen Füssen treten, einen Sack in seinem Fasse halten, und sich von einem andern seinen Sack mit einer Schöpfstunze halb voll füllen lassen, den Sack ganz oben zubinden, auf dem Boden des Fasses auseinander breiten, den Zapfen zustoßen, einen Eimer kalt Wasser darauf giessen lassen, und anfangen stark zu treten. Hiernächst wird von einer andern Person ein Eimer unter das Zapfloch gestellt, der Zapfen gezogen, allezeit fortgetreten, das abgezapfte und ganz weiß aussehende in die herumstehende kleine Wannen mit Vorsichtigkeit durch ein Haarsieb, welches auf 2 runden Stangen, so über die Wanne gelegt sind, stehet, gegossen. Dieses Sieb wird öfters von den darinnen sich gesammleten kleinen Kleyen gesäubert und ausgespühlt, damit ja nichts kleyigtes mit in die Absüßwanne komme; dann wird in dem Tretfasse der Zapfen zugestoßen, und mittelst Aufgiessung reinen Wassers, Forttretens, Abzapfens, und dem Giessen in die kleinen Wannen so lange angehalten, bis sich aus solchem Sacke nichts weisses mehr austreten lässet, und das aufgegossene Wasser nicht mehr weißlicht färben will; dann wird der Sack aus dem Tretfasse

genom-

genommen, aufgebunden, und die gelbhülsigten Kleyen zur Mastung geliefert. Der Sack wieder aus dem Jährungsbottig gefüllet, getreten, und in allem wie vorhero verfahren, und continuirt, bis der Jährungsbottig ausgeleert, und die 6 Stück kleine Wannen, wo in eine so viel kommen muß wie in die andere, völlig voll gefüllet sind. Wann solche von dem ausgetretenem nicht voll worden, so müssen solche mit reinem Wasser recht voll gemacht werden; dann werden sämtliche 6 Wannen mit einer Krüke wohl umgekrükt, damit das zuletzt aufgegossene Wasser recht darunter komme, und sich die Stärke desto ehender senken möge. 24. Stunden bleibt es still stehen, und hernach wird das klare Wasser, wenn sich alles weisse zu Boden gesenkt hat, abgezapft, mit kleinen Schöpfmulden vollends abgeschöpft, (das abgeschöpfte Absüßwasser wird aufbehalten, um von solchem bey fernerer Einweichung die Hälfte, und nur die andere Hälfte reines Wasser zu gebrauchen, wodurch die Jährung zu befördern ist;) da sich dann ein grauer mehlichter Schlamm etliche queer Finger hoch oben finden wird, die wahre Stärke aber am Boden ganz feste liegen bleibt. Nun muß mit gröster Behutsamkeit mit kleinen Schöpfmulden das graue lockere oben auf schwimmende Wesen sorgfältig abgeschöpft, und vor das Mastvieh aufbehalten, das feine weisse aber nicht berühret, oder davon mit geschöpft werden. Was von dem grauen Schlamm mit denen Mulden nicht mehr zu erlangen ist, wird mit einem Flederwisch zusammen gekehrt und abgenommen, bis die harte schneeweisse Stärke weiß und feste erscheinet. Mit dieser Arbeit muß geeilet werden, damit solche in wenig Stunden geschehe. Wann nun alle Wannen also abgenommen sind, so werden sie alle wieder mit frischem Wasser voll gefüllet, mit einer eisernen Krüke die auf dem Wannenboden sich fest angesetzte Stärke aufgekrükt, und so lang gerühret, bis die Wanne ganz voll klarer weisser Milch seyn wird, damit die sauren Mehltheilgen recht ausgesüßt werden. Nach 24. auch wohl 36 Stunden muß man nachsehen, ob sich alles recht fest am Boden gesetzt. Wann nun das helle klare Wasser oben stehet, wird solches wie das erstemahl, rein abgeklaret, und der sich etwan noch gesammlete graue Schlamm vor das Vieh abgenommen, das harte Weisse aber mittelst des Auftrükens wieder unter kaltes und frisches Wasser gesetzet, bis die Wannen voll sind. Dann muß es 36 Stunden, oder so lange stehen und ruhig gelassen werden, bis sich die Stärke völlig und recht feste auf den Boden gesetzt, und das oben auf stehende Wasser hell und klar aussiehet, welches dann allesamt von einer Wanne nach der andern reine abgeklärt werden muß. Endlich folgt

Das Stärktroknen. e)

So bald ein paar Wannen vom Wasser befreyet sind, wird ein Tischblatt mit gehörigen Decken und Rahm versehen, auf das Tischgestelle gelegt, der Rahmen sogleich voll mit nasser Stärke geschlagen, welche mit der eisernen Krüke aufgehalt, und mit einer breiten Schippe in den Rahmen geschlagen werden muß. So bald nun solcher gefüllet, wird selbiges Tischblatt abgehoben, und auf zwo Stangen, so über eine Wanne gelegt sind, zum Abtriefen gestellt, auch sogleich das andere bedeckte Tischblatt auf das Gestelle gelegt, voll geschlagen, und wie vorhero verfahren, und alsdann mittelst eines Haspels das Seil von dem Boden gelassen, das Tischblatt eingehäkelt, und also mit dem Rahmen voll Stärke hinaufgezogen, die Stärke mit langen Messern in Stücken wie Mauersteine groß geschnitten, und sehr hurtig mit der hohen Kante neben einander in die Trocknungsfächer also gestellet, daß zwischen jedem Stück ein Zoll Platz bleibe, damit die Luft durchstreichen könne; und also wird diese Arbeit continuirt, bis die sämtlich abgesüßte Stärke in die Troknungsfächer gebracht ist. Die Wannen werden sogleich ausgespühlt, das weisse Milchwasser in eine kleine Wanne zusammen gegossen, und selbigem zum Setzen ein paar Tage Zeit gelassen, alsdann nach abgeklärtem Wasser und vorhero beschriebener Verfahrungsart die Stärke zur Troknung gebracht. Die sämtliche Stärke wird

alle 24 Stunden also umgesetzt, damit das unterste oben, und das hintere vorn zu liegen komme, zu Sommerszeit werden auf jener Seiten wo die Sonne herscheinet, die Läden zugezogen, indem von der heissen Sonne die Stärke nicht allein gelb anlauft, sondern auch in kleine Brosamen zerfällt. Nächst dem muß Tag und Nacht gewacht werden, daß man bey einfallendem Regen alle Laden gleich zumache, sonst kann ein einziger Platzregen alle Stärke von denen Fächern wegschwemmen.

Da sich nun auch öfters zuträgt, daß, wann zu viel Stärke in eine Wanne geschlagen, und nicht recht abgesüßt worden, die viereckigte Stücke rauch und schimmlich werden, bey solchem Vorfall muß die Stärke, wenn sie ziemlich trocken, bey dem Umwenden auf ein leinen Tuch geschabet, und getrocknet, alsdann zu Haarbuder verwendet werden.

Die übrige ausgetrocknete Stärke wird gewogen, in Fässer geschlagen, und verkauft.

Beobachtung bey anhaltendem Regenwetter. f)

Bey Fabriquemäßigem Betrieb, da ein aparter Ofen verfertigt werden muß, wird die Stärke in dem Ofen so nahe an einander gesetzt, daß nur eines halben Zolls weit zwischen jedem Stück Raum ist, ist nun der Ofen auf denen Seiten voll, so werden die untersten Thüren zugemacht, die Luftlöcher aber offen gelassen, damit der Dampf fort kann. Dann wird ein klein Feuer darunter gemacht, damit nur der Boden etwas warm werde, da alsdann in 4 Tagen alle Feuchtigkeit ausgetrocknet seyn wird.

Beobachtung im Winter.

Im Winter muß das Werkhaus fein zugehalten werden, damit die Absüßwannen nicht eingefrieren. Wann nun eine Parthie Stärke abgesüßt in Rahmen geschlagen, aufgezogen, und in Stücke geschnitten ist, so wird solche wie bey der Verfahrungsart zur Zeit des Regenwetters gelehrt worden, im Ofen getrocknet, und ist nur dahin zu sehen, damit nicht zu viel Wärme, sondern nur zur Erwärmung der Pflastersteine Feuer gemacht werde.

Sammlung der Kleyen und des Mehlschlamms zur Mastung. g)

Die in denen Austretsäcken zurück gebliebenen Kleyen werden unter einem Schuppen, oder auf einer Scheuntenne öfters umgeschaufelt, damit solche ohne sich auf einander zu erhitzen, nach und nach troknen.

Der abgeschöpfte Mehlschlamm wird in reine Futterbottige geschüttet, noch viel kalt Wasser daran gegossen, 2 Tage in Ruhe gelassen, damit sich alles Gute zu Boden setze, und das Wasser hell darauf stehe, das Wasser wird behutsam abgegossen, das graue Mehlschlammige aber auf dicke über Stroh gebreitete Leinewand geschüttet. wodurch alle Feuchtigkeit abgeseiget wird, unter dieses nun, wann es ein harter Teig worden, werden die obigen Tretkleyen mit bloßen Füßen geknetet, und in einem von schlechten Bretern zusammen genagelten Rahmen gedrückt, zu Mauersteinen gleichenden Stücken geschnitten und getroknet, bey dem Gebrauch solche Kuchen eingeweicht, auf Hexel gebrühet, und dem Viehe verfüttert.

Specification aller zu denen vorher bemelderen Arbeiten nöthiger Erfordernisse und Geräthschaften.

a) Ein Sieb, Viertel- und Scheffelmaaß, und nöthige Säcke.

b) Genugsam helles Wasser.

2 Schippen.

Eine in der Nähe gelegene Schrotmühle.

c) Bey Fabriquemäßigem Betrieb 2 Stück, sonst aber nur ein eichener 3 queer Finger dicker Bottig mit vielen Reifen, deren einer wenigstens 6 bis 8 Tonnen Wasser halte.

2 bis 3 hölzerne Rinnen zum Wasser leiten.

2 eiserne, 2 hölzerne Krüken.

2 Schippen und 2 Schaufeln, alles mit langen Stielen.

d) 2 grobe leinwandne Säcke zum Treten, jeder 1 ½ Elle lang.

2 Tretwannen oder Fässer, jedes mit 3 oder 4 Füssen, eine viertel Tonne Wasser haltend, und am Boden mit einem Zapfenloch nebst einem langen Daumensdicken Zapfen versehen.

2 Gieß-

2 Gießbreter mit Leisten und Haken.
2 Schöpfstunzen.
4 bis 6 Stück weisse Eimer mit eisernen Reifen und Henkeln.
6 Stück runde Wannen, deren jede unten, oben und in der Mitte mit eisernen Reifen, langen Zapfen samt Zapfenloch versehen ist, und 4 Tonnen Wasser halten.
2 große feine Haarsiebe, unter deren Boden starker Drath kreuzweiß gezogen seyn muß.
4 Stück hölzerne Stangen.
6 Stück kleine Schöpfmulden.
Einige Flederwische.

e) Zu Fabriquemäßiger Arbeit wird zum Troknen erfordert:

1 langes, starkes Tischgestelle, mit
2 darauf passenden Tischblättern, jedes 1½ Elle breit, und 3 Ellen lang, mit 3 eingeschobenen Leisten, in jeder Ecke am Boden mit einen eisernen Ring versehen.
2 grobe weißwollene Boydecken, vor jedes Tischblatt eine, item
2 grobe Leinwanddecken, deren eine über die wollene gedeckt werden muß.
2 gehobelte viereckigte auf die Tischblätter passende Rahmen 4 Zoll hoch, welche leicht aufzusetzen und abzunehmen.

Ein geraumiger Boden rings herum und allenthalben mit Fächern versehen wie Bücherschränke, in der Mitte mit einer Fallthüre, um durch solche die Stärke hinaufzuziehen, hierzu 1 Haspel mit einem am Ende in 4 Theile getheiltem Seil, an deren jedem Ende ein Haken seyn muß.

Um den Boden rings herum Fensterlöcher mit Läden.

Bey Hauswirthschaftlicher Arbeit taugt jeder Boden unter dem Dach, wann nur einige Fensterlöcher mit Läden, und die Sparnhölzer darauf also befindlich sind, daß die auf Breter gesetzte viereckigte Stärkstücken leichtlich zum Troknen darauf gebracht werden können.

2 bis 3 Stück lange Messer in Gestalt grosser Kochmesser.
Waage, Gewicht und Fässer.

f) Im Hauswirthschaftlichen Betriebe werden in einer Stube über dem Ofen, wie bey den Töpfern, Balken in die Wände feste gemacht, und auf solche die auf Breter gesetzte Stärke geschoben.

g) 6 bis 8 Futterbottige.
2 schlechte Rahmen.

2) Mittel gegen die Räude der Schaafe, aus des Hrn. D. **Reuß** Disputation de scabie ovium Tübingen 1763. ausgezogen.

1) **Präservationsmittel**, eine reine Heerde vor der Räude zu verwahren.

a) Man muß zur Weide der Schaafe freye, trockne und gebirgige Triften erwählen, weil die nassen und sumpfigen Weiden Gelegenheit zu Entstehung der Räude geben können.
b) Man muß den Schaafen zur rechten Zeit reichlich Salz zu lecken geben.
c) Man muß die Schaafe sattsam tränken, und zu dem Ende dieselben täglich an reines Brunnen- oder Flußwasser lassen, damit sie nicht genöthigt werden, ihren Durst aus unreinen sumpfigen oder faulen Wasser zu löschen.
d) Man muß alle Behutsamkeit anwenden, wenn man Schaafe aus einer verdächtigen in eine gesunde Heerde bringen will; und
e) sobald man merkt, daß einige Schaafe sich reiben oder beissen, solche von der Heerde absondern, genau untersuchen, und also die gesunden für der Gefahr angesteckt zu werden verwahren.

2) **Heilungsmittel**, wodurch angesteckte und unreine Heerden wiederum gesund zu machen sind; welche im Würtenbrgischen bereits an 12 Heerden, davon 11 die trockne und 1 die feuchte Räude gehabt, versucht und bewährt befunden, und auf Befehl des Würtembergischen Gesundheitscollegii bekannt gemacht worden.

a) Man sondert alle räudige Schaafe, die man in einer Heerde findet, von den gesunden sorgfältig ab, und verwahret sie allein; und zwar diejenigen besonders, welche erst kürzlich angesteckt worden sind, und diejenigen ebenfalls apart, bey welchen die Krankheit schon eingewurzelt ist.

(Der Beschluß folget über 8 Tage.)

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	2	18	-
1 Scheffel Rocken	1	16	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	1	-	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-	
1 - - mittel Mehl	7	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.				
2	16	-	Stadtbrodt	1	-	
5	4	-	Bauerbrodt	2	-	
—	9		Semmel	-	3	

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 - - - - Landfleisch	2	
1 Kalbfleisch - - -	2	9
1 Schöpsenfleisch - -	1	10
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	3	-
1 Gauß - - -	16	-
1 Ente - - - -	7	-
1 Haase - - -	14	-
1 alte Henne - - -	9	-
1 Paar Tauben - -	2	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	-
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöl -	8	-
1 Rübsenöl	4	-
1 Leinöl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	8	6
1 Mdl. Käse	-	5	-
1 Mdl. Eyer	-	4	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	16	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	4	9
1 Korb Kohlen	2	-	-
1 Centner Heu	-	8	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	7	6	-
1 Kl. Büchenes -	7	6	-
1 Kl. Eichenes -	-	-	-
1 Kl. Kiefernes -	5	3	-
1 Kl. Oberl. allerh.	6	12	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. $3\frac{17}{27}$ Mßl.	3	1	1	21	1	6	1	—	d. 3 Nov.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	2	16	1	16	1	10	—	22	d. 29 Oct.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	8	1	16	1	7	—	20	d. 1 Nov.
Langensalz	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel.	2	—	1	7	—	21	—	16	d. 27 Oct.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	2	20	1	12	1	2	—	20	d. 3 Nov.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	3		2	6	1	10	1	4	d. 3 Nov.
Nordhausen	1.	oder $2\frac{7}{17}$ Scheffel	2	16	1	16	1	3	—	20	d. 3 Nov.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	8	2	—	1	10	—	20	d. 3 Nov.
Prag	1.	oder $\frac{14}{27}$ Strich	1	16	1	5	—	20	—	13	d. 31 Aug.
Wittenberg	1	oder 2. Scheffel	2	12	1	16	1	—	—	23	d. 21 Oct.
Zwickau	1.	oder $1\frac{11}{19}$ Scheffel	3	14	2	6	1	10	—	22	d. 6 Nov.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 50.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 17 Novembr. 1764.

Art. I. *Reglement*, wornach sich an dem Churfürstl. Sächß. Hofe wegen der *Gala* und Trauer-Täge zu achten.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr *XAVERIVS*, Königl. Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachßen ꝛc. der Chur Sachßen Administrator, nicht nur in der Churfürstl. Sächß. Hof-Ordnung einige abgeänderte Einrichtungen getroffen, sondern auch gnädigst beliebet haben, daß die in nur besagter Hof-Ordnung begriffene Personen an Gala-Tagen in einer gewissen von Ihnen geordneten Uniforme-Kleidung bey Hofe erscheinen sollen; Als ist auf höchstgedachter Sr. Königl. Hoheit, in Vormundschafft Sr. Churfürstl. Durchl. ertheilten gnädigsten Befehl, sowohl wegen der Gala-Täge selbst, als der an selbigen nach gewissen Arten zu tragenden Kleidung, folgendes gebührend in Acht zu nehmen:

1.

Wird hinkünfftig allein an dem Geburts- und dem Nahmens-Tage derer am Orte des Hof-Lagers anwesenden Herrschafften vom Chur-Hauß, von dem zehenden Jahre ihres Alters an, mithin von dem Tage, da Sie solches erreichet, nicht minder an denen hohen Fest-Tagen die Gala, so wie zu ordentlichen jährlichen Trauer-Tagen, die Trauer, bey Hofe jedesmahl besonders angesaget.

2.

An denen Tagen, zu welchen solchergestalt Gala angesaget worden, wird eine Hof-Uniforme-Kleidung angeleget, und damit auf bevorstehenden 23sten December dieses Jahres, als Sr. Churfürstl. Durchl. Geburts-Tag, der Anfang gemacht.

3.

Diese bestehet in einem rothen Kleide, dergleichen Weste und Bein-Kleidern, mit weissem seidenen Unterfutter, doppelt oder einfach mit Gold gestickt, und doppelt, einfach, oder schmal, mit Gold bordirt, wie solches einem jeden nach dem in der Anfuge sub ⊙ ausgedrückten fünf Classen der Hof-Ordnung zukömmt, auch die Muster der Stickereyen und Tressen im Chur-Fürstl. Ober-Hof-Marschall-Amt zu ersehen sind.

Jedem stehet frey, solche Kleidung im Winter von Tuch, im Sommer aber von wollenen Camlot auch in beyderley Jahres-Zeiten, seines Gefallens, mit einer seidenen Weste machen zu lassen.

Dahingegen wird nothwendig erfordert, daß alle darzu zugebrauchende Waaren im

Lande gefertiget seyn müssen, und ist das inländische Tuch, Camlot, Unterfutter oder sonstiger seidener Zeug und Tressen vor der Hand bey dem allhiesigen Negotianten, dem Commercien-Rath, Sahr, in Vorrath zu finden, die Stickereyen aber werden vorjetzo vom Hofsticker, Johann Wiedemann, im Churfürstl. Palais, gefertiget. Jedoch ist niemand an dieselben, oder sonst an einen Kaufmann, Fabricanten oder Sticker gebunden, sondern es ist genug, daß nöthigen Falls bescheiniget werden könne, wie Tuch, Camlot, Unterfutter oder sonstiger seidener Zeug, Stickerey und Tressen würklich innerhalb Landes gefertiget, oder wenigstens von dem, der solche träget, dafür erkaufet worden, immassen sodann der Verkäufer dafür ferner zu haften hat.

4.

Ist zwar jedem nachgelassen, die, bey Publication dieses, bereits besitzenden Gala-Kleider, auch an besagten Gala- und Fest-Tagen fortzutragen, da hingegen alle diejenigen, welche nach gegenwärtigem Reglement die Hof-Uniforme zu tragen haben, wenn sie an solchen Tagen in einem neuen Kleid bey Hof erscheinen wollen, dasselbe nach der vorgeschriebenen Regel fertigen lassen müssen.

5.

Erscheinen alle zum Militair-Stand gehörige und mit einer Militair-Uniforme versehene Personen auch an vorbemeldeten Tagen anders nicht bey Hofe, als in solcher ihrer Militair-Uniforme Kleidung, tragen aber überdem an solchen Tagen die Feld-Binde.

6.

Die als Cammerherren oder Cammer-Juncker in der Aufwartung stehenden Militares tragen ferner auch an diesen Tagen die Militair-Uniforme-Kleidung, jedoch, so lange sie in sothaner Aufwartung stehen, ohne Feld-Binden.

7.

Die Leib-Medici, die Ober-Consistorial-Räthe, ingleichen die Assessores des Ober- und Hof-Gerichts, so Doctores juris sind, können an den benemten Tagen in schwartzen Kleidern bey Hofe erscheinen.

8.

Denen zur Jägerey gehörigen Personen bleibt ihre Jagd-Uniforme an mehr besagten Tagen zu tragen, ebenfalls nachgelassen, jedoch daß selbige, da sie neue anschaffen, von Land-Waaren zu fertigen.

9.

Niemand, welcher nicht in der neuen Hof-Ordnung begriffen, mag die Hof-Uniforme-Kleidung anlegen, und wird

10.

Der Gebrauch der zur Hof-Uniforme vorgeschriebenen Muster von Stickereyen und Tressen, sonst jedermann ausdrücklich untersaget. Uebrigens ist

11

Sothane Uniforme in der Art. 4. geordneten Maße am Orte des Hof-Lagers jedesmahl, wenn Gala bey Hofe angesaget, anzulegen, dahingegen selbige anderwärts an den benannten Tagen, zu tragen, in der Willkühr eines jeden stehet, der dessen sonst, nach obangezogenen Clauseln der Hof-Ordnung, berechtiget ist.

12.

Werden, obgedachter maßen, so wie die Gala-Täge, also ebenfalls nicht nur außerordentliche Hof-Trauern, sondern auch die ordentlichen Trauer-Tage jedesmahl besonders angesaget, es sey nun, daß die schwartze Kleidung auf einen oder mehrere Tage anzulegen. Dreßden, den 6. Octobr. 1764.

Churfürstl. Sächß. Ober-Hof-Marschall-Amt.

⊙

Eintheilung der Churfürstl. Sächßischen Hof-Ordnung de anno 1764. in Classen, nach welchen die Hof-Uniforme-Kleidung anzulegen.

Erste *Classe*, erstrecket sich bis auf die Titular-würcklichen Geheimen Räthe inclusive; trägt dopelte Stickerey a la Bourgogne.

Zweyte *Classe*; erstrecket sich vom Ober-Stallmeister inclusive bis mit dem Ober-Berg-Hauptmann; trägt einfache Stickereyen.

Dritte *Classe*, erstrecket sich von den Cammerherren inclusive bis mit denen Ober-Steuer-Einnehmern; trägt doppelte Chamarrirung a la bourgogne.

Vierte

Vierte *Classe*, erstrecket sich von denen Cammer-Junckern inclusive bis mit denen Ober-Aufsehern in der Nieder-Lausitz und Weissenfelzischen Aemtern; trägt eine einfache breite Chamarirung.

Fünfte *Classe*, erstrecket sich von dem Ober-Land-Baumeister inclusive bis mit denen Räthen, so von keinem Collegio benennet, als dem Beschluß der Hof-Ordnung; trägt eine schmale Einfassung.

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Von dem so bekannten als berühmten edlen Berggebäude, **Gotthelf Schaller** zu **Johanngeorgenstadt**, sind einige Kuxe zu verkauffen, nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Es stehet allhier eine wenig gebrauchte **Reisekutsche**, mit feinem grünen holländischen Tuch ausgeschlagen, und aller möglichen Commodität, in ledernen Riehmen hangend, 1 Magazinsitze mit fest beschlossenen Kästgen, Pistolenhulftern zu den Pistolen, Bock mit beschlüßigen Kästel, und noch ein Untermagazin, um billigen Preiß zu verkauffen, wer hierzu belieben trägt, kann nähere Nachricht bey Herrn Rübsamen, in der hohen Lilie, auf dem neuen Neumarkte einziehen.

3) Es ist Jemand entschlossen ein Theil Waaren bestehend in unterschiedlichen Sorten, um einen billigen Preiß überhaupt Contant zu verlassen, wer hierzu Belieben trägt, kann im hiesigen Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht erlangen.

4) Es soll **E. E. Hochweisen Raths** allhier, **Zügel-** und **Kalchhütte**, nebst den darzu gehörigen Brennofen, und andern was sonsten dabey erforderlich, verpachtet werden; so ferne nun jemand solche in Pacht zu nehmen gemeynet, der hat sich bey Uns, dem Rath allhier zu melden, wo ihme denn die weitern Conditiones bekannt gemacht werden sollen. Gera, den 2 Nov. 1764.

Bürgermeister und Rath.

5) „Der so berühmte **Teichmeyerische** „**Lebensbalsam**, welcher denen Menschen so „heilsam ist, zeiget auch seine gute Wirkung „bey der jetzigen Viehseuche. Man hat de„nen Kühen davon gegeben, und es ist noch „keine die solches bekommen gestorben. Man „giebt es zu zwölf Tropfen in Milch oder auf „Brodt, und hat schon viel Zeugniß, daß ein „besonderer Segen in dieser Medicin sey.„

Dieser, des sel. Herrn Hofrath Teichmeyers aus Jena, Lebensbalsam ist auch, wie seit vielen Jahren her, in Leipzig bey der Jungfer Haackin auf der Peterstraße, neben dem blauen Engel, in des Kaufmanns, Hrn. Cornerius Hause, im Hofe 2 Treppen hoch, und die Messe hindurch im Brühl am Ende der Catharinenstraße, an dem Hofrath Oertelischen Hause, in ihrer daselbst habenden Leinewandbude, aufrichtig und gut zu bekommen; einzeln und auch in Kästchen.

6) Es sind **zwey einmännische Bettstellen** mit **Thronhimmeln** auf neue englische Façon verfertigt, in Commißion für 25 Rthlr. zu verkaufen, sie sind von den allerhärtesten Holze, mit sehr vielen Eisen und dergleichen Schrauben unverwüstlich gearbeitet, und von festen grüngeblumten Zeug sowohl die Vorhänge als das Holzwerk überzogen, sie stehen bey Johann Michael Seidenschnur, zum Ansehn, welcher in der Heinsiußischen Buchhandlung allhier zu erfragen ist.

7) Es ist allhier nachstehendes Silbergeschirr, um beygesetzten Preiß in Louisd'or a 5 Rthlr. zahlbar zu verkaufen: Eine kleine Terrine mit Deckel, wiegt 2 Mark 2 Lth. Ein Senftrügelchen mit Senflöffel, 1 Mark 2 Quent. Eine Zuckerbüchse mit durchbrochenen Deckel, 14 Lth. Eine Coffeekanne, 2 Mark 10 Lth. Eine Milchkanne, 1 Mark 8 Lth. Ein Theepottgen, 1 Mark 6 Lth. Das Silber zu den ersten drey Stücken ist 12löthig, davon die Mark für 9 Rthlr.; zu den folgenden beyden Augspurger Probe, davon die Mark für 10 Rthlr. 16 gr.; zu den letzten aber französische Probe, davon die Mark für 12 Rthlr. 12 gr. verlassen werden soll. Der Preiß der drey erstern ist also 36 Rthlr. 7 gr. der beyden folgenden 44 Rthlr. und des letzten 17 Rthlr. 4 gr.; zusammen 97 Rthlr. 11 gr. Wozu noch kömmt 2 Rthlr. Façon p. Mark, macht 19 Rthlr. und also in allen 116 Rthlr. 11 gr. Mehrere

tere Nachricht davon giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Herr Denusiere, so bey Hr. Wittmann und Wagner logirt suchet eine Person, um eine Reise nach Nürnberg, Augspurg und Italien ehestens vorzunehmen, in seine eigene zweysitzige Chaile mit Postpferden, und wann auch jemand sich nur bis Nürnberg oder Augspurg engagiren wollte, so läßt er es sich auch gefallen.

2) Nachdem eine Parthie von 200 Stück der letzthin in diesem Blättern bekannt gemachten Bibeln, welche im Intelligenz-Comtoir a 12 gr. in Commission zu haben sind, in braunen Leder gebunden werden sollen, so hat derjenige Buchbinder welche diese Arbeit übernehmen will, einen Probeband nebst genauesten Preiß, auch Bestimmung der Zeit wenn die Ablieferung geschehen soll im Intelligenz-Comtoir vor- und anzuzeigen.

Art. VIII. Aufgaben.

Zum Unterricht des Landmannes in Gegenden wo bis anietzt die Düngung mit Mergel nicht gebräuchlich gewesen, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten. 1) Wie viel muß man Fuder reinen weissen Mergel, das Fuder nach einer gewissen Anzahl Scheffel angeschlagen, auf einen Scheffel Land, Dresdner Maaß Aussaat führen? 2) Hält man vor besser ihm auf die Braache oder auf das mit Hafer zu besäende Feld zu führen? 3) Hat es mit einen blauen schwerern Mergel gleiche Bewandniß?

Art. IX. Nützliche Bücher.

In der Heinsiußischen Buchhandlung allhier ist zu haben:

M. Joh. Fr. Tellers abgenöthigte Critick über seines Bruders Lehrbuch des christlichen Glaubens, à 7 gr.

Des Bischofs Dr. Franc. Atterbury heilige Reden, aus den Englischen übersetzt, à 16 gr.

Alberti vollständiger Auszug des ganzen Dreßdnischen Catechismi und Ordnung des Heils, nebst beygefügten Beweissprüchen, à 2 gr.

Art. X.

1) Beschluß des vor 8. Tagen abgebrochenen Stücks, von dem Mitteln wider die Räude der Schaafe.

b) Hierauf werden die räudigen Flecke, so viel man deren finden kann, aufgesucht, und die Wolle an denselben auseinander gemacht, oder ausgerissen, damit man füglich beykommen kann.

c) Sodenn wird die Haut um den räudigen Fleck herum stark gerieben und gleichsam wund gemacht, und wenn dieses geschehen, die Salbe No. 1. oder das Decoct No. 2. stark eingerieben, wobey zu merken, daß die Salbe mehr bey der feuchten, das Decoct aber bey der trockenen Räude vorzüglich anzuwenden sey. Wenn dieses 3 oder 4 Tage lang continuirt worden, so löset sich der Grund und die Haut verliert ihre Härte, und das Schaaf erhält nach 8 oder 10 Tagen seine Gesundheit wieder.

d) Mit dem Gebrauch dieser äußerlichen Mittel ist innerlich der Gebrauch des Mengsalzes zur Salzlecke zu verbinden, dessen Bereitung unter No. 3. beschrieben ist.

e) Sollte sich unter den gesundgewordenen Schaafen die Räude wieder zu äußern anfangen, so wird der Gebrauch der oberwähnten Mittel wieder vorgenommen, bis die nächstfolgende Frühlings- oder Herbstzeit ausweiset, ob die Heerde ganz rein sey.

f) Wenn sich nur die Spuren der Krankheit äußern, aber die Räude noch nicht völlig ausgebrochen ist, so werden die verdächtigen Schaafe mit dem Decocte No. 4. so lange gewaschen, bis sie völlig hergestellet sind.

No. 1. Salbe.

R. Weineßig 2. Maas,
Schweinefett 1 Pfund,

Küchen-

Küchensalz 6 Quentlein,
ungelöschten Kalk eben so viel,
Pulver vom Tobackskraute, eben so viel;
Pfeffer 8 Loth,
Schwefelpulver ½ Pfund,
koche alles zusammen bey gelindem Feuer einige Zeit, thue sodenn
Scheidewasser 8 bis 12 Loth
hinzu, koche es ferner bis zur gehörigen Dicke einer Salbe; wobey man sich in acht zu nehmen hat, daß es nicht überlaufe.

No. 2. Decoct.

R. Tobackskraut 3 Pfund,
weiches Pech eben so viel,
gestoßene Alaune 1½ Pfund,
Schwefelpulver eben so viel,
Küchensalz 2½ Pfund,
Eisenvitriol 1 Pfund.

Dieses alles wird in 6 Maaß Brunnenwasser 1 Stunde lang gekocht bis es klar ist; alsdenn abgegossen.

Ein Maaß hiervon ist für 30 bis 40 Schaafe hinreichend.

No. 3. Species zur Salzlecke.

R. Gebranntes Einhorn 2 Hände voll,
gebrannte Austerschaale eben so viel,
Salz ½ Scheffel;

dieses wird wohl unter einander gemengt, und den Schaafen aller 2, 3 oder 4 Tage zu lecken vorgesetzt. Diese Portion ist auf eine Heerde von 300 Stück eingerichtet.

No. 4. Decoct beym Anfange der Räude.

R. Holzasche ½ Scheffel
Brunnenwaßer 20 Maaß,

mache davon eine Lauge, in welcher

Tabackskraut 1½ Pfund
Küchensalz 5 Pfund

abgekocht werden. Mit diesem werden die Schaafe laulicht gewaschen, und man braucht auf 300 Stück einen Eimer voll.

Die in diesem Recepten angesetzten Ingredienzen sind alle nach Apothekergewichte angegeben.

*) Eine Uebersetzung der hier ausgezogenen Reußischen Disputation ist in des Herrn Prof. und R. Schrebers Neuer Sammlung ökonomischer Schriften, im 7ten Theile befindlich.

2) Rechnung, vom Jahr 1756, über eine Potaschenhütte, eine Meile von Torgau gelegen.

Der Centner gesottene und calcinirte Potasche gilt 6 Rthlr. 8 gr. im Mittel mehr oder weniger.

Sieben Scheffel rohe Asche von guten harten Holze, geben 180 Pfund Potasche, und im Mittel 11½ Ct. jeder Scheffel kostet 6 gr.

Zu einem Aescher auf 3 Laugekasten, werden 21 Dr. Scheffel Asche eingelauget; davon verbleiben 3 Vierspännige Fuhren Laugenasche zurück, jedes a 12 gr. in Summa, 1½ Rthlr.

Zu Erhaltung eines Centners Potasche, werden ein drittel Clafter weich Holz, und im Mittel ein Viertel Claft. Holz erfordert, m. oder w.

Brennerlohn ist vom Ct. 18 gr. ꝛc. m. od. w.

Nutzung.

126 Rthlr. 16 gr. = an 23 Ct. Potasche jährl.
6 = = = an 4 Aeschern Laugenasche, a 1½ Rthlr. oder 1 Fuder 12 gr.

132 Rthlr. 16 gr. = Summa.

thlr.	gr.	Unkosten.
15	=	Brenner- und Calcinierlohn, a 18 gr.
21	15	vor 86½ Schfl. Asche Dr. M. a 6 gr. Auf 4 große Aescher, jeden a 21 Schfl. und 2½ Schfl. eingerechnet.
4	16	Fuhrl. auf die Asche, 12 Schfl. auf 1 Fuder, und jedes a 16 gr. gerechnet.
8	—	vor 6 Clftr. weich Holz, a 1 und ein Drittel thlr. auf jeden Ct. eine viertel Clftr. gerechnet, ppir.
1	12	Fuhrlohn vom Holze selbiges anzurücken, auf jede Clft. 6 gr. gerechnet.
—	—	Excl. des Fuhrlohns, die Potasche zu verführen, und der Unterhaltungskosten.

50 thl. 19 gr. Summa.

Ueberschuß.

71 thlr. 21 gr.

3) Rechnung vom Jahr 1764. über eine Potaschenhütte, in der Gegend zwischen Dresden und Pirne auf 50 Centner Potasche jährlich gerechnet.

	thlr.	gr.
Zu 50 Ct. Potasche sind erforderlich 224 Scheffel Holzasche, die kosten in hiesiger Gegend jeder Scheffel 16 gr., mithin jetzt gemeldetes Quantum	149	8
1 Centner Potasche erfordert eine viertel Clftr. Holz, folglich 50 Centner 12½ Clftr. jede a 3 thlr. 8 gr. gerechnet.	41	16
Brenn- und Calcinirlohn pr. 1 Ct. 20 gr. macht pr. 50 Centner	41	16
224 Scheffel Asche, erfordern 19 vierspännige Fuhren, auf jede 12 Scheffel zu laden, vor jede Fuhre 1 Meile zu führen 2 thlr. gerechnet, beträgt	38	—
2 Personen nach und nach die Asche zu sammlen, jährlichen Sold	50	—
Item, das Holz vom Wasser bis an Ort und Stelle zu bringen, und jährliche Geschirr-Reparationes, überhaupt	24	—
Summa dieser Unkosten	344	16

Einnahme.

50 Centner Potasche jeden a 11 thl. macht	550	—
Von denen 224 Scheffeln Asche bleiben nach der Auslaugung 27 vierspännige Fuhren ausgelaugte Asche übrig, jede wird bezahlt mit 12 gr. betragen demnach	13	12
Summa Einnahme	563	12

Wann nun die Einnahme gegen der Ausgabe gehalten wird, so zeiget sich bey obigen Quanto ein Nutzen von 218 thlr. 20 gr.

4) Gedanken welche zur Vermehr- und Verfeinerung der Schaafwolle mit zuträglich seyn dürften.

Mir ist mehrmahlen vor Augen gekommen, auch erzehlt worden, daß dergleichen Lämmer, die von Kindern zum Spielwerk kirre gemacht und den Sommer über zu aller Näscherey in denen Gärten, Ställen, Gesindestuben und Küchen angewöhnt und ungehindert gelassen worden, eine unglaubliche Quantität Wolle von ausnehmender Feine beygebracht haben. Meine Verwunderung darüber ist allstets vorhin dadurch gestillet worden, daß die solchen Lämmern und jungen Schaafen nachgelassene Auswahl der Fütterung nebst derselben übrigen besten Verpflegung, den Wuchs der Wollen sowohl mit verstärken als auch derselben Art habe verbessern müssen. Ein alter Hauswirth aber hat mich, mittelst der Erzehlung, daß seine Kinder dergleichen kirre gemachte Schaafe fleißig gebadet, gestriegelt und gekämmet hätten, weiter nachdenkend gemacht, und ich bin nebst denselben zu der Meynung gebracht worden, daß das jezuweilige Baden und Reinigen derer Schaafe, außerhalb der Wollenschurzeit, noch des mehreren aber das Kämmen oder leichte Striegeln und Aufschließen derer Wollenspitzen zugleich das mehrere Fortwachsen sowohl als das Verfeinern der Wollen dürfte bewürken können. Ich schließe solches daher, daß ich in Betracht ziehe, daß Schaafe, die mit sparsamer Stallstreu versehen werden, und deßhalb ein unreines Stallager haben, wodurch die Wolle an denen Spitzen zusammenklebend und filzig gemacht wird, wohl ohnfehlbar natürliche Hinderung an den mehreren Auswuchs der Wollen haben, und die subtilen Aestgen derer Wollenspitzen eben daher auch härter und dickfädigter entstehen müssen, ich werde auf diese Gedanken des mehrern, auch dadurch mitgeleitet, weilen die an denen Bäuchen derer Schaafe erwachsende Wolle sehr kurz bleibt, und erachte auch dabey mit zur Schuld, daß der an denen Bäuchen mehr anklebende Stallmist, der die Wollenspitzen verwickelt und filzigt macht, dem Auswuchse zur Hinderung seyn könne.

Vorstehend angegebene Gedanken dürften, meinen wenigen Erachten nach, zur besten Erörterung zu bringen seyn, wann mit einer ganz kleinen Schaafviehheerde von ohngefehr 50 biß 80 Stück der Versuch dermaßen angestellet würde, daß die Helffte solcher kleinen Heerde, nach allen Sorten des alten und jungen, starken und schwachen Viehes richtig abgetheilet, und durch untrügliche Kennzeichen bemerket, dann aber der mehr und wenigere Zuwachß der Wollen und derselben verschiedentlicheren Feine, durch sattsame Examination des von jeden Theile

sol-

solcher besonders verpflegten, jedennoch aber in einerley Futter gestandenen Schaafviehes, ausfallenden Wollengewichtes, und der mehr guten und schlechtern Wollenart, gründlich ausgebracht und dargethan würde.

I. B. W.

5) Wahre und gegründete Anzeige wie hoch der Nutzen von denen Bienen

a) nach einen trockenen und unfruchtbaren Jahre, also am allerwenigsten,
b) nach einer mittelmäßigen Fruchtbarkeit, einfolglich am gewöhnlichsten, und
c) nach einen Seegensvollen Jahr, und mithin am höchsten

zu rechnen und zu erhalten ist:

ad a)

6 gr.— vor ½ Kanne Honig, aus einen Stock oder Korb,
4 — vor ½ Pfund Wachs, aus einem dergleichen
8 — zum 3tel vor einen Bienenschwarm, weiln drey Jahre zusammen genommen worden, als wann in solchen schlechten 3 Jahren, nur 1 Schwarm genommen worden wäre, nach 1 thlr. gerechnet.

18 gr. —

Hiervon wäre Abzug

6 gr. — jährlich Intereße von 5 thlr. Capital als so viel ein Stock mit Bienen kostet.
2 — dem Stock zu Zeiseln, und den Honig zuzubereiten.
— 3 pf. vor ½ Pfund Wachs zu preßen.

8 gr. 3 pf.

mithin verbleibet doch

9 gr. 9 pf. als eine Nutzung übrig.

ad b).

— thl. 6 gr. vor ½ Kanne Honig aus einen Stock,
— 8 vor 1 Pfund Wachs,
1 — vor 1 Schwarm,

1 thl. 14 gr. Hiervon der Aufwand abgezogen,

6 gr. — pf. jährliges Intereße von 5 thlr. Capital so zu Erkauffung 1 Bienenstocks verwendet worden.
2 — vor diesen Stock zu schneiden u. den Honig zu säugen,
— 6 vor Preßung 1 Pfund Wachses,
8 — zu Anschaffung eines ledigen Stockes oder Korbes, worein der Schwarm gesetzet werde.

16 gr. 6 pf. einfolglich bleibt zur Nutzung 21 gr. 6 pf. übrig.

ad c.)

— thl. 12 gr. vor 1 Kanne Honig,
— 8 vor 1 Pfund Wachs,
1 — vor den ersten Schwarm,
— 12 vor einen Nachschwarm.

2 thlr. 8 gr.

— thl. 6 gr. — pf. jährl. Intereße von 5 thlr. Capital, so zu Erkauffung eines Bienenstockes angewendet worden,
— 2 — vor Zeiselung und Honigsäugung,
— — 6 vor Preßung 1 Pf. Wachs,
— 16 — vor Erkauffung 2 Bienenstöcke zu Einsetzung derer 2 Schwärme

1 thlr. — 6 pf. daß mithin 1 thl. 7 gr. 6 pf. zur Nutzung verbleiben.

Bey welchen allen dann, der Verkauf derer Bienenstöcke nirgends mit in Ansatz gebracht worden, welcher ebenfalls einen feinen Nutzen beträgt, dahero auch die ächten Bienenväter im Lande, niehmalen von einen Nothpfennig entblößet.

Da überdis bey Abwartung eines Stocks, wenig oder gar keine Zeit verlohren gehet, und das gewöhnliche Lohn mit 2 gr. allbereits mit angemerket, und abgezogen worden; als wird nur beyläuffig mit angezeigt, daß niemand leichtlich einen Bienenwärter in eine Besoldung zu nehmen nöthig, so nicht wenigstens mit 50 tragbaren Stöcken versehen, weilen ein dergleichen Mann außerdem zur Aufsichtszeit nicht gnüglich zu thun, und der Lohn wäre alsdenn auch nur auf ein halbes Jahr zu ordnen, weiln in denen harten Wintermonathen dasjenige ein Kind verrichten kann, so bey Wartung derer Bienen erforderlich, solchemnach könnte ein jeder, dies halbjährige Lohn nach eigenen Gefallen reguliren.

H.

1) Leipzi-

| Electoral Districts. | Number of Persons Registered. | Number of Persons Voting. | Number of Votes Rejected. | Number of Polling Papers Issued. | Number of Votes Recorded. | Number of Votes Recorded for each Candidate. | | |

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 51.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 24 Novembr. 1764.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind zwey starke Bauergüther mit tüchtigen und Ziegeln gedeckten Gebäuden, drey Viertel Stunde von Leipzig, in einer sehr fruchtbaren und angenehmen Gegend gelegen, worzu 33 und 1 Viertel Acker incl 6 Acker Stadtfeld, insgesammt in sehr guten Stande, ingleichen ansehnliche Kohlstücken, 6 Acker Wiese, auch einige Gabelweyden und Wiesenstücke, ferner zwey Gärten, deren einer mit guten tragbaren Franzbäumen besetzt, und darinnen ein geraumes und plaisantes Lusthaus mit einem großen Saale, Stube, Kammern, Küche, Speisekammer und andern Bequemlichkeiten befindlich ist, gehören, nebst einem starken Inventario an Pferden, Rind- Schaaf- und andern Viehe, auch andern zur Wirthschaft und Ackerbau gehörigen Mobilien, aus freyer Hand zu verkaufen. Sollte sich hierzu ein annehmlicher Käufer finden, der wird im Intelligenz-Comtoir auf sein Anmelden weitere Anweisung erhalten.

2) Es ist allhier eine schöne viersitzige Kutsche, mit feinen grünen Tuch ausgeschlagen, und woran das Gestelle nebst Kasten mit Bildhauerarbeit gezieret, zu verkaufen, welche zu bequemen Gebrauche in der Stadt, als auch zum Reisen mit Bock und Kothflügeln eingerichtet ist. Daferne sich ein Liebhaber darzu finden sollte, so wird das Intelligenz-Comtoir Nachricht geben, wo man sich dieserwegen melden, und die Kutsche in Augenschein nehmen kann.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es wird auf künftige Ostern ein Gewölbe, wobey ein Logis und Keller befindlich ist, zur Miethe gesucht. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Es ist auf künftige Weyhnachten ein Gewölbe in einer der besten Lagen, zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

3) Zu bevorstehender Leipziger Neujahrmesse sind in dem Kochischen Hofe einige Zimmer zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt allda der Hausmann Seyffert.

Art. IV Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.

1) Es ist am 14. November auf dem halben Wege zwischen Leipzig und Borna, ein zur Jagd erzogener Hund, seiner

Herrschaft entlaufen, und von dem Jäger in Zehmen aufgenommen worden. Wann nun dem rechten Eigenthümer daran gelegen seyn möchte, so kann gegen Bezahlung der aufgewendeten Kosten, und Beschreibung wie dieser Hund beschaffen, solcher abgeholet werden, bey dem Jäger J. F. Koch in Zehmen.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Der Professor der Churfürstlichen Academie der Künste, Johann Casanova wird, nächst dem ordentlichen Unterrichte, welcher die Uebung der Zeichnungskunst zum Gegenstande hat, zu Verbindung derselben mit der Theorie, über die letztere insbesondere am 1. December Vormittags um 9 Uhr seine Lehrstunden eröfnen, damit alle Mittwoche und Sonnabend von 9 bis 10 Uhr fortfahren, die Lehrsatze überall mit praktischen Anwendungen verknüpfen, und in andern willkührlichen Stunden seine Zuhörer auf die Kenntniß des Schönen in den hier öffentlich zu sehenden Denkmälern der Kunst zu führen bemühet seyn. Seine Wohnung ist auf der Schloßgasse in Steinmetzens Hause, 3 Treppen hoch. Dresden am 14. Nov. 1764.

2) Es wird jemand gesucht, welcher mit dem Seidenhaspeln gut umzugehen weiß, und bereit sey, gegen Bezahlung sich an einige Orte hiesiger Lande zu begeben, um daselbst einige Zeit zu haspeln, oder aber gegen billige Bezahlung die Cocons abzunehmen, und sich schicken zu lassen. In derjenigen Stadt, wo man am ersten dergleichen Personen suchen sollte, sind auf die unbilligste Weise 6 Groschen vor das Pfund Cocons geboten worden.

3) Der Hofuhrmacher Herr Bauer aus Leipzig, hat in Dresden J. J. K. K. Hoheiten Hoheiten, eine goldene Uhr von neuer Erfindung, und wovon noch kein Stück in Sachsen gemacht worden, einzureichen das Glück gehabt; welches Stück Arbeit denen höchsten Herrschaften zu gnädigsten Gefallen gereichet hat. Diese kleine Taschenuhr zeiget Minuten, Secunden, weiset die Monatstage, und stehet niemahlen stille, wenn sie aufgezogen wird, weil sie aus zwey Federn und zwey Ketten bestehet.

4) Johann Christian Grumpelt, Schlossermeister zu Pegau, machet **große künstliche Oefen von starken Blech, mit Laubwerk und vielen Zügen.** Der Preiß ist vor das Eisenwerk mit Laubwerk das Pfund 8 Gr. und vor das glatt gearbeitete ohne Verzierung 6 Gr. Die Züge sind so wohl eingerichtet, daß der Ruß sofort auf den Boden des Ofens fället, wenn nur daran geklopfet wird. Es sind bereits dergleichen Oefen von 20. 60. bis 80. Rthlr. gefertiget worden.

Art. VIII. **Aufgaben.**

1) Kann mit Torfe oder Erdkohlen die Feuerung bey einer Glashütte bewürket werden? Wo sind dergleichen Werke im Gange?

Art. IX **Nützliche Bücher.**

1) Bey dem Buchdrucker, Christian Friedrich Rumpf, auf der Ritterstraße, ist zu haben: **Historisch- Genealogisch- und Chronologische Merkwürdigkeiten,** oder der so genannte *a la Mode*-Calender auf das Jahr 1765. mit gnädigstem Privilegio, à 4 Gr. gebunden mit 2 Pergamenttafeln à 7 Gr.

Art. X.

1) **Auszug einer Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Verordnung, wie es mit den Leinhandel gehalten werden solle.** d. d. Braunschweig den 28. März 1754.

Vorläufig wird darinnen bemerket, wie man zu Abhelfung der Irrungen, welche bey Gelegenheit des Leinhandels vorgekommen wären, zugleich auch zu Abwendung des großen Schadens, in welchen die Unterthanen durch Aussäung untauglichen Leinsaamens gesetzet würden, ein gewisses Regulativ wegen des Leinhandels zu machen, sey bewogen worden, und solle dahero

1) Zwar

1) Zwar nebſt dem Rigaiſchen auch Schwanebeker und anderer Leinſaamen, verkaufet werden können, jedoch daß der Handelsmann auf die Tonne, in welche der Lein befindlich, bey zehen Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, ſchreibe, was vor Lein darinnen vorhanden, und eines nicht vor das andere ausgebe, mithin der Käufer zuverläßig erfahre, welche Art von Leinſaamen er bekomme.

2) Bey gleichmäßiger Strafe niemand alten Lein vor neuen ausgeben, noch verkaufen.

3) Jeder, welcher mit Lein Handlung in Braunſchweig-Lüneburgiſchen treibet, ein beſonder Buch halten, worinnen er ſpecifice aufſchreibe, wie viel Lein er jedes Jahr, und woher er ſolchen kaufe, auch wohin er ihm wieder verkauft habe.

4) Den Verkäufern das Untereinandermengen des Leinſaamens von verſchiedener Art, bey 10 Rthlr. Strafe verboten ſeyn.

5) Damit die Verkäufer des Leinſaamens ſich um ſo beſſer in acht nehmen, und gute Waare anſchaffen mögen, ſo ſollen die Käufer den Leinſaamen zu bezahlen nicht gehalten, und wenn ſie ihn ſchon bezahlt hätten, das Geld wieder zu fordern befugt ſeyn, wenn derſelbe entweder gar nicht aufliefe, oder aus dem aufgelaufenen abzunehmen wäre, daß der Leinſaamen vermiſcht geweſen.

6) Sollen die Käufer binnen 4 Wochen, nachdem der Saame ausgeſäet worden, dem Verkäufer wiſſend machen, daß derſelbe nicht aufgegangen, mit Erſuchen, den Acker beſehen zu laſſen, und ihnen ſodann in Güte einen Schein zu geben, daß ſie für den Leinſaamen nichts weiter ſchuldig wären, in deſſen Entſtehung aber bey der Obrigkeit um die Beſichtigung anzuſuchen, welche dann in den nächſt drauf folgenden 14 Tagen ſolche Beſichtigung vorzunehmen, und den Verkäufer dazu zu citiren, auch 2 beeidete Haushaltungsverſtändige dabey zu adhibiren habe.

7) Wenn ſich bey der Beſichtigung ergäbe, daß der Leinſaamen entweder gar nicht, oder daß er ſehr einzeln, oder ſehr ungleich aufgelaufen wäre, ſo ſey zugleich zu unterſuchen, ob der Acker auch gut beſtellet, ob etwa der Saame oder Flachs durch Erdflöhe oder Unglücksfälle beſchädiget ſey, da denn, wenn ſichs befinden ſollte, daß die Beſtellung des Ackers untauglich geweſen, oder Unglücksfälle das Auflaufen des Leins verhindert haben, der Käufer den Leinſaamen bezahlen, auch vor die Koſten der Beſichtigung ſtehen müſſe, wogegen wenn derſelbe vor untauglich erkannt werde, der Verkäufer nicht allein der Forderung für den Lein verluſtig, ſondern auch die durch die Beſichtigung veranlaſſete Unkoſten zu bezahlen verbunden ſey.

8) Soll überdem noch Verkäufer dem Käufer die Landpacht, Beſtellungskoſten und Verſäumniß zu bezahlen ſchuldig, wenn ſich fände, daß er oder ſeine Leute wiſſentlich verfälſchten oder vermiſchten Leinſaamen verkauft hätten.

9) So ein oder der andere Theil mit dem, auf vorgegangene Beſichtigung abgegebenen Erkenntniß des Amts oder Gerichts nicht zufrieden ſey; ſo habe daſſelbe deſſen argumenta ad protocollum nehmen zu laſſen, und acta an die Fürſtl. Geheimderathsſtube einzuſchicken, welche dem Befinden nach, darin verfügen werde, damit, weil gemeiniglich keine Summa appellabilis in dieſen Sachen vorhanden ſey, gleichwohl des gemeinen Beſten wegen, der vermeyntlich lädirte Theil nicht enthöret, auch der Fürſtl. Geheimenrathsſtube bekannt werde, welche Kaufleute guten oder ſchlechten Saamen geliefert.

10) Damit um ſo weniger untauglicher Leinſaame in Fürſtl. Braunſchweigiſchen Landen debitiret werden möge; ſo werde der Leinhandel auf den Dörfern gänzlich, und bey Strafe der Confiſcation verbothen.

11) Habe es bey dem Verboth des Hauſirens mit Leinſaamen ſein unveränderliches Bewenden.

2) Nachricht von der Bienenwartung im Zelliſchen.

Im Herbſt wenn die Bienen aus der Heyde genommen werden, unterſuchet man die Stöcke, welche hinlängliche Fütterung

zum Winter haben, und überstehen können. Diese müssen wenigstens 20 Pfund nebst den Kiepen wiegen, die übrigen so geringer im Gewichte sind, werden todt geschmäucht und ausgebrochen. Die Ueberständers stehen, bis auf Fastnacht folgenden Jahres, ohne daran was zu rühren, alsdann aber, wenn es helle Wetter wird, muß nachgesehen werden, welche kein Honig mehr haben, und wird zu jedem Stocke, worinn das Honig verzehret, in eine hölzerne Trühle 2 Pfund reinen Honig gethan, und die Kiepe darüber gesetzet, womit solche 8 Tage auskommen müssen. Sobald die Eiche im Frühjahre ausbricht, müssen alle Bienen gefüttert werden, um sie zu dem Schwärmen zu bringen, und zwar einen Abend um den andern wird auf jeden Stock in solchen hölzernen Trühlen 1 Pfund reinen Honig, und 1 Pfund Wasser gegeben, womit so lange fortgefahren wird, bis sie schwärmen.

Wenn die Bienen schwärmen wollen, machen sie vorhero Weiser Döpfe von Wachse, so wie Tuten aussehen, darin der junge Weiser gezeuget wird, und stehen diese Weiser Döpfe, auf dem Werke. In dem Werke sitzen die Drohnen, so keinen Honig eintragen, und viel größer wie die Bienen sind, welche nachhero, wenn das Schwärmen vorbey ist, von den Bienen getödtet werden. Wenn diese Drohnen braune Köpfe bekommen, und der junge Weiser sich hören lässet, (welchen man des Abends in der Dämmerung, wenn man das Ohr an die Kiepe hält, kann pfeifen hören,) so müssen die Bienen alle Abend auf letztgedachte Art, mit Honig und Wasser gefüttert werden, wodurch das Schwärmen befördert wird. Der erste Schwarm wird allein in eine besondere ledige Kiepe gethan. Von dem Nachschwarme aber wenn solcher nicht zu stark, können wohl zwey Schwärme in eine Kiepe gethan werden. Wenn sie abgeschwärmet, schneidet man das Werk etwa eine Hand breit, oder wenn nicht viel darinnen ist, nach Proportion noch schmähler ab, daß es glatt wird. Zwey Scheiben werden schräg, nach dem Zieheloche oder Ziele zu ausgeschnitten, in welches Loch die Bienen so noch in dem Stocke sind, sich hineinbegeben, wenn diese sich verneuen und anderes Werk darauf machen, sind sie gut. Wenn sie solches aber nicht thun, ist es ein Zeichen, daß sie keinen Weiser mehr haben, und ein neuer Weiser muß ihnen folglich gegeben werden. Diese Weiser muß der Bienenwärter von den Nachschwärmern, so mehr als einen Weiser haben, zum Vorrath ausgreifen und in einem Kloben verwahren. Der Klobe wird von dünnen haselnen Holze gemachet, zweymahl eingespalten, daß 4 Spalten daran werden, dazwischen der Weiser sitzen kann, welcher am untersten Ende nicht ganz ausgespalten, oben aber zugebunden, und an den Seiten die Spalten ein wenig ausgeschnitten, daß die Bienen dadurch mit der Zunge kommen, und den Weiser füttern können, und solchergestalt in einen besetzten Immenkorb mit eingelegt wird. Wenn nun in einem Stocke ein Weiser fehlet, so wird dieser Kloben oben nur ein wenig mit Wachs zusammen geklebet, nachdem er vorhero losgebunden, und die Bienen, welche ihn gerne annehmen wollen, kommen häufig um den Kloben herum, und fressen das Wachs ab, da er denn bey ihnen bleibt. Wollen sie ihn aber nicht annehmen, wird der Bienenstock umgekehrt, der neue Weiser ganz frey hineingesetzt, der Bienenstock am offenen Ende zugebunden, und solchergestalt umgekehrt 24 Stunden stehen gelassen, so müssen die Bienen den Weiser annehmen.

Auf Petri Kettenfeyer werden die Bienen in die Heyde, oder wo keine in der Nähe vorhanden, an einen Ort gebracht, wo viel Rübesaat in der Blüte stehet. Auf Creuz Erhöhung werden die so man nicht will überstehen lassen, tod geschmäuchet und ausgebrochen.

Die ausgebrochenen Scheiben werden in einen grossen Kessel gethan, klein gequetschet, und warm gemachet, daß man eine Hand darin zu halten vertragen kann, darnach in einen gekniteten Beutel zwischen die Presse ge-

gelegt und gepresset, da das Honig in ein darunter stehendes reines Gefäß ablaufen muß, und das Wachs in dem Beutel zurück bleibt. Das Honig wird auf ein reines Gefäß gegeben, und muß vor aller Unreinigkeit, sonderlich auch vor Brod und Fett verwahret werden, sonsten es verdirbt.

Hernachmals wird das Wachs gekochet, und nochmals in einen Beutel unter der Presse ausgepreßt, so läuft das reine Wachs in ein darunter gesetztes Gefäß, und das Unreine bleibt im Beutel zurück.

3) Nachtrag und Anmerkungen zu den aus Hastfern in diesen Blättern bekannt gemachten Auszug, die Verbesserung der Schaafzucht betreffend.

Der in dem 29. und 30ten Stück dieses Jahres gelieferte Auszug von Hastfers Grundsätzen zur Verbesserung der Schaafzucht ist sorgfältig und getreu gefertiget, aber auch eben deßwegen an einem Orte widersprechend, wo Hastfer sich selbst widerspricht.

Es heißt nehmlich nach Hastfern, man solle die Schaafe niemals eher bespringen lassen, bis das Schaaf 1½ Jahr alt sey; „doch könnte denen Bauern, welchen diese „Zeit zu lang fallen wollte, geholfen werden, „wenn sie sich Böcke vom 4ten oder 5ten „Geschlechte, zumahl große und wohl gehal„tene anschaffeten, um Weibchen von einem „Jahre bespringen zu lassen.„

Nun fallen die Lämmer bekanntermaßen im Frühjahre, folglich würde ihre Bespringzeit, wenn sie nach Verlauf eines Jahres untergelassen werden sollten, im folgenden Frühjahre seyn, da doch Hastfer an einem anderen Orte ausdrücklich verlanget, man solle den Widder gar spät im Herbste zu denen Schaafen lassen.

Es dürfte also dieser widersprechende Satz gar wegzulassen, und die Bespringzeit derer Schaafe auf das Alter von wenigstens 1½ Jahr zu bestimmen seyn. Die Erfahrung lehret ohnehin, daß in diesem Alter die Schaafe nur alsdenn mit Nutzen untergelassen werden können, wenn sie stark vom Leibe und größtentheils ausgewachsen sind; und dieses hänget lediglich von guter Wartung und Fütterung ab, welche aber bey dem gemeinen Landmann gar selten anzutreffen ist. Denen meisten Schäfereyen würde dahero noch besser zu rathen seyn, ihre Schaafe, überhaupt zu rechnen, nicht eher, als bis sie 2½ Jahr alt sind, zum Widder zu lassen; wobey dennoch für die, welche mit 1½ Jahr alt unter der Heerde einen besonderen Vorzug hätten, allenfalls eine Ausnahme Statt finden könnte. Ferner schreibet Hastfer:

2) Man solle die Schaafe zum Bespringen zwischen 1½. und 8 Jahren aussuchen. Dieses ist ein Satz, welcher höchstens in einem Nothfall für gültig angenommen, nie aber in einer gut bestandenen Schäferey zur Regel gemacht werden kann. Bey denen meisten Schaafen fangen die Zähne schon im 7ten Jahre an stumpf zu werden; sie können alsdenn weder so viel Futter genießen, noch so gut kauen, als nöthig wäre, um sie bey Kräften zu erhalten: Die Verdauung gehet schlechter von statten, und das Lamm findet weder vor noch nach der Geburt hinlängliche Nahrung bey seiner Mutter. Nach einer vieljährigen Erfahrung hat man am besten zu seyn befunden, von einem Schaafe, nachdem es mit 2½ Jahren zum erstenmale zum Widder gelassen worden, 3 Jahre nach einander Lämmer zu ziehen, selbiges nachher ein Jahr lang gölde gehen zu lassen, und endlich im 7ten Jahre unter dem Merzvieh zu verkaufen. Auf diese Weise erhält man in einer Schäferey stets junges gesundes Vieh, und das Merzvieh selbst, da es noch bey guten Kräften ist, kann leichter und um einen besseren Preiß versilbert werden. Was endlich

3) Die Bespringzeit selbst betrifft, sagt Hastfer, „man solle den Widder gar spät im „Herbste zu denen Schaafen lassen.„

Hastfer redet hier von der Schaafzucht in Schweden, und er mag wohl Recht haben, wenn er von einer Himmelsgegend spricht,

in welcher das Feld oft bis zu Ende des April auch zu Anfang des Maymonats mit Schnee bedecket ist. In denen meisten Gegenden derer Chur Sächs. und incorporirten Lande hingegen ist der Schnee, wo nicht ganz, doch größtentheils medio Martii vorbey. Die Schaafe können schon alsdenn die nahe gelegenen Felder beziehen, und für ihre Lämmer eine nahrhaftere Milch einsammeln, als das rauche Stallfutter alleine zu geben vermag. Man glaubet demnach, daß die von Hastfern gegebene Regel auf Chur Sachsen nicht zu appliciren, sondern in denen meisten Chur Sächsischen Gegenden am rathsamsten sey, die Schaafe zu Alt Michaelis unterzulassen. Die Lämmer fallen sodenn gegen den halben Merz, und gewinnen bey guter Zeit Kräfte, die im folgenden Sommer, da sie auf die Weyde getrieben werden, in ihrer Natur vorgehende, und denen geringen Lämmern oft höchst nachtheilige Veränderung auszuhalten. Gesetzt auch, die Witterung schlüge bisweilen fehl, das Feld wäre medio Martii noch mit Schnee bedeckt, und die Schaafmütter müßten bloß im Stalle erhalten werden; so hat ein einsehender Landwirth dennoch nicht Ursache, den Muth sinken zu lassen. Er komme denen Schaafmüttern nebst gutem Heu, mit Haferfütterung zu Hülfe, und sey versichert, daß dieser kleine Aufwand ihm gewiß und reichlich werde ersetzet werden. Man gründet sich hier abermals auf die Erfahrung. Wer sich die Mühe geben will, kurz nach der Lammzeit in verschiedenen Schäfereyen, die zuerst, und die zuletzt etwa 4 bis 5 Wochen später, gefallenen Lämmer zu zeichnen, und im folgenden Herbst den Unterscheid zwischen diesen und jenen zu bemerken, der wird von dieser Wahrheit gar bald überzeuget werden.

4) Des Herrn Vesey zu Marlborough, vortrefliches Hülfsmittel wider die Raute beyn Schaafen, welches im Jun. 1764. zu London bekannt gemacht worden.

Herr Vesey schreibt die erstzn Ursachen, wovon die Schaafe räutig werden, einem langen anhaltenden nassen Wetter zu. Das Hülfsmittel so er darwider gebraucht, hätte allezeit die gehoffte Würkung gethan, weiln dadurch das Blut wieder gereiniget worden, welches man von bloßen äußerlichen Salben nicht zu hoffen hätte, und welches auch gegentheils mehr Schaden als Nutzen brächte. Die rechte Art diese Krankheit zu curiren, bestände also darinnen, dem Vieh erst innerlich was einzugeben, welches die bösen Säfte heraustreibe, alsdann durch eine äusserliche Salbe die Cur bis zu völlig wieder hergestellter Gesundheit zu beendigen.

Man lasse den Schäfer, welcher angestecktes Vieh unter seiner Heerde bemerket, nach folgender Vorschrift verfahren: Nimm zwey Kannen weiches Quell- oder Teichwasser, schütte 8 Unzen harte Seife nein, wenn solche zergangen, so thue darzu 2 Unzen Hirschhornspiritus und 7 Unzen Küchensalz, nebst 4 Unzen ganzen Schwefel, welcher sehr klar gestoßen seyn muß. Nimm noch 2 Kannen Wasser, darein thue 2 Unzen Tabaksblätter und eine Unze von der weissen Nießwurzel, koche solches, bis ein starkes Infusum daraus werde, alsdenn filtrire es.

Nimm das erst gedachte Seifenwasser, lasse es ohngefehr eine halbe Stunde kochen, und rühre es mit einem hölzernen Löffel fleissig um, zu gleicher Zeit mache das Tabaks-Infusum wieder heiß, wenn solches geschehen, so vereinigt beyde Arten Wasser durch behutsames Zusammengießen miteinander über dem Feuer, lasse es noch eine Viertel Stunde unter beständigem Umrühren stehen, alsdenn kalt werden, und verwahre es in einem steinernen Gefäß an einen kühlen Ort bis zum Gebrauch, und bemerke dieses Gefäß mit A.

Nimm 4 Kannen jung Bier, darein thue 12 Unzen Küchensalz, 2 Unzen Salz von Lorbeerblättern, und 8 Unzen gestoßenen Salpeter, nebst 12 Unzen gestoßenen Schwefel, setze es über ein allmähliges Feuer, verschäume es wohl, und wenn es eine halbe Stunde gekocht, so setze es hin zum kaltwerden,

den, und verwahre es wie voriges, in einer steinernen Flasche, und signire sie mit B.

Wann diese Vorbereitung gemacht worden, so nimm eine Kanne Bier, setze sie ans Feuer, und vermische es nach und nach mit 3 Unzen Schwefelblumen, und wenn es will anfangen zu kochen, so nimm es weg und lasse es verkühlen, wenn es Blutwarm ist, so gieße dieses 3 Schaafen ein, welches über den andern Tag wiederholt wird, bis 3 Doses verbraucht sind, solches wird alle Unreinigkeiten heraustreiben, denn schmiere ausgefahrne Schaafe und verwundete Theile aus der Flasche A. und nach zwey Tagen aus der Flasche B. und so abwechselnd fortgefahren, bis das Uebel völlig geheilet ist. Zuweilen ist dieses Uebel in 10 Tagen gehoben, öfters auch nach zweymaligen Schmieren. In'acht muß genommen werden, daß das Kochen dieser Mixtur in irdenen glasurten, oder eisernen Gefäßen geschehe.

5) Vorschlag zum weitern Anbau des im Churcreyse seltenen Dottersaamens, und zu dessen Benutzung.

Dotter, welcher in der Grafschaft Hohenstein Buttersaat, und in dem Magdeburgischen Kirsey genennet wird, und dessen Gewächs eigentlich Alyssum Segetum foliis auriculatis heißet, ist ein klein gelblicher Oelsaamen, welcher bald wie Kressaamen aussiehet, wird in einem Mittelboden, und zwar in einem vorher mit wohlgefaulten Miste gedüngten, und 8 Zoll tief dreymahl gepflügten Lande gesäet. Es giebt dieser Saamen ein reichliches zur Leuchtung hauptsächlich dienendes Oel, und wenn er gut geräth, ein halber Scheffel Dreßdner Maaß 12 bis 14 Kannen Oel, und kann, wenn etwa der Winterrübsen umgeschlagen seyn sollte, in diesem aufs neue umzupflügenden Lande, mit Nutzen angebracht werden. Wenn der Acker, wie vorher beschrieben, wohl gedünget und gepflüget worden, wird dieser Saamen zu Anfang des Maymonats, wie der Mohn, gesäet. Nach Johannis fängt er zu reifen an, und muß sodann, wenn das Stroh wie auch die kleinen Schoten gelblich scheinen, abgemähet werden, auch etliche Tage auf dem Schwaade, daß er trocken werden kann, liegen bleiben, hernach wird er aufgeharket, in Bunde gebunden, und noch selbigen Tag auf einem mit einer Plane versehenen Wagen eingefahren, sodann aber nach Gelegenheit ausgedroschen. Das Stroh kann in den Schaafstall gebracht werden, die Schoten aber werden denen Ochsen auch wohl Kühen unterm Hexel gemenget. Der Saame hingegen wird, bis er nach der Oelmühle gebracht und ausgeschlagen werden kann, auf einen Boden trocken verwahret.

Das daraus geschlagene Oel ist auch, zumahl bey dermahliger Rindviehseuche, und deshalb ermangelnder Butter, zur Speisung auf dem Lande gut zu gebrauchen. Es werden nehmlich iedesmahl 4 Kannen Dotteroel in einem Kessel glüend gemacht, und unter anderthalb Kannen ausgebratenen Rinds- oder Schaafstalch geschüttet, und damit durchkocht. Wenn es kalt geworden, kann man es den Leuten zu Brode geben, welche Salz darauf streuen, und es wie Schmalz essen, daher es auch alsdenn Oelschmalz genennet wird.

6) Ein vorzüglich gutes Tintenrecept.

½ Pfund Gallus, grob gestoßen und auf 1½ Kannen Weitzen- oder Obstessig etliche Tage warm aufgesetzt. 12 Loth Vitriol, 6 Loth Gummi, ½ Loth Alaun, zusammen klar gestoßen, und 1½ Kanne faul Wasser darauf gegossen, und ein paar Tage warm stehen lassen, alsdenn beides zusammengegossen, und wieder etliche Tage warm stehen lassen, so ist die Tinte fertig.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	2	-
1 Scheffel Rocken	1	18	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-	
1 - - mittel Mehl	7	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.		gr.	pf.
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
5	4	-	Bauerbrodt	2	-
-	9		Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 - - - - Landfleisch	2	
1 Kalbfleisch - - -	2	6
1 Schöpsenfleisch - -	1	10
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	-
1 Karpfen - - - -	2	9
1 Gans - - -	16	-
1 Ente - - - -	7	-
1 Haase - -	16	-
1 alte Henne - - -	12	-
1 Paar Tauben - -	2	6

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf dr. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	-
1 Weineßig -	6	-
1 Baumöl -	8	-
1 Rübsendl	4	-
1 Leindl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	8	6
1 Mdl. Käse	-	5	-
1 Mdl. Eyer	-	5	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	16	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegoßene	-	4	9
1 Korb Kohlen	2	1	-
1 Centner Heu	-	8	-
1 Schock Stroh	2	18	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ B.	7	6	-
1 Kl. Büchenes -	7	6	-
1 Kl. Eichenes -	-	-	-
1 Kl. Kiefernes -	5	3	-
1 Kl. Oberl. allerh.	6	12	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Hrrechdn. Scheffel.	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/27 Mßl.	3	3	1	14	1	6	1	—	d. 17 Nov.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	2	16	1	16	1	10	—	22	d. 29 Oct.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	8	1	16	1	7	—	20	d. 15 Nov.
Langensalz	1.	oder 2 7/15 Scheffel.	2	—	1	8	—	22	—	15	d. 17 Nov
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	12	1	2	—	20	d. 17 Nov.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	20	2	10	1	8	—	22	d. 10 Nov.
Nordhausen	1.	oder 2 7/15 Scheffel	2	16	1	16	1	2	—	18	d. 10 Nov.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	—	1	8	—	19	d. 19 Nov.
Prag	1.	oder 14/27 Strich	1	16	1	5	—	20	—	13	d. 31 Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	8	1	16	1	8	—	2	d. 22 Oct.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	10	2	8	1	12	—	22	d. 20 Nov.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Sgr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 2 Sgr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Sgr. 6 Pf

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 52.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 1 Decembr. 1764.

Art. I.

Gnädigstes Mandat

Wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften, auch sonst in Lehenssachen gehalten werden soll. Aus Hochpreißl. Landesregierung *de Dato* den 30. April 1764.

Wir *XAVERIVS* von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Churſachſen *Administrator* ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Obwohlen die in Gott ruhende Durchlauchtigſte Verfahren an der Chur, von Zeit zu Zeit, beſonders auch Unſers Höchſtgebietenſten Großherrn Vaters Königl. Majeſtät, verſchiedene Mandata und Verordnungen, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn und Mitbelehnſchaft, auch Ausbringung derer Inſulte, und was dem anhängig, gehalten werden ſolle, ergehen laſſen;

So iſt dennoch zeithero wahrzunehmen geweſen, daß hierunter von verſchiedenen derer Vaſallen, theils aus ungebührlicher Nachläßigkeit, theils auch oftmahls aus Unwiſſenheit und irriger Meynung ihrer rechtlichen Beyſtände und Sachwalter, oder ſonſt in andere Wege, vielfältig gefehlet, und hierdurch zu Felonieklagen Anlaß gegeben worden.

Nachdem Wir nun aber ſolches abgewendet, und die getreuen Vaſallen, welche durch vorangeführte Unwiſſenheit und Irrthum in Schaden geſetzet worden, in dem Beſitz ihres nutzbaren Eigenthums ſicher geſtellet, und ihnen hierunter beſtens geholfen wiſſen wollen;

Als haben Wir zu Erhaltung mehrerer Ordnung, und zu möglichſter Aufhebung der, wegen Befolgung der Lehn und geſammten Hand, auch ſonſt in Lehnsſachen vielfältig bemerkten Ungewißheit derer Principiorum und Obſervantien, folglich zu derer Vaſallen gründlicher Information, ſowohl zu ihrer ſelbſt eigenen nöthigen Sicherheit, der Nothdurft befunden, diejenigen Schuldigkeiten, welche einem Lehnmanne, wegen ſeines Lehns, gegen den Lehnherrn haupt-

sächlich obliegen, und was darneben sonsten bey denen Lehen am meisten vorzukommen pfleget, und zu beobachten ist, in gegenwärtiges Mandat zusammenfassen, auch solches zu sämmtlicher getreuen Vasallen und Unterthanen Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung publiciren zu lassen.

Titulus I.

Von Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaften.

§. 1.

Die Lehn und Mitbelehnschaft ist auf alle Fälle zusuchen und zu renoviren.

Es ist anfänglich die Lehn, vermöge der, in denen Sächsischen Lehnrechten, und besonders in der 45sten Constitution P. II. enthaltenen Verordnung, auf alle in manu dominante oder serviente, sich begebende Fälle, von denen Besitzern derer Lehngüther zu suchen, nicht weniger auch bey solchen sich ereignenden Veränderungen, von denen Mitbelehnten, ob sie schon die Lehngüther in würklichen Besitz nicht haben, die Mitbelehnschaft zu erneuern, sowohln von des verstorbenen Mitbelehnten hinterlassenen Söhnen, weiln nach denen Sächsischen Lehnrechten, die Lehnsfolge allein auf der gesammten Hand stehet, und dieselbe ein jeder Mitbelehnter vor sich selbst suchen, und also proprio facto erlangen muß, die gesammte Hand an denen Lehngüthern, woran ihr Vater selbige gehabt, nach dessen Ableben, behörig zu muthen, und von ihnen in Anfangs erwehnten Fällen, zu Erhaltung des erlangten Mitbelehnschaftsrechts, ein gleiches zu beobachten.

Wie solche bey Anwartschaften zu befolgen.

Diejenigen aber, so eine blosse Anwartschaft auf ein Lehnguth erhalten, sind die Lehen eher nicht, als wenn sich der Fall zugetragen, und sie den würklichen Besitz des Lehnguths erlanget, zu suchen schuldig, es wäre dann, daß ein dergleichen Expectativarius per investituram abusivam bereits beliehen worden, als in welchem Fall derselbe sothane Lehn, bey denen in manu dominante vorkommenden Fällen, zu renoviren verbunden.

§. 2.

Verschiedene Lehnsfolger in ein Guth haben die Lehn zu ihren Antheilen nebst der gesamten Hand gegen einander zu suchen.

Wenn ein Vater nach seinem Tode, zu seinem Lehnguthe verschiedene Söhne verlässet, oder das Lehn, durch des Besitzers, ohne Hinterlassung Leibeslehenserben, erfolgten tödtlichen Hintritt, auf verschiedene Mitbelehnte fället, so haben selbige, sie mögen in communione zu verbleiben gesonnen seyn, oder nicht, die Lehn daran in gesetzter Frist jeder zu seinem Antheil und zugleich die gesammte Hand gegen einander, an ihrer Brüder oder Mitlehnserben Antheilen, vermöge der bey hiesiger Lehnscurie hergebrachten Observanz, zu suchen, und daferne während der Communion einer von denen Mitbesitzern ohne Leibeslehenserben stirbet, und sein Antheil auf die übrigen verfället, es in Ansehung der Renovation eben also zu halten.

und auf eines jeden Compossessoris Tod zu renoviren.

so auch von denen Mitbelehnten geschiehet.

Und obschon in dem erstern Fall, daferne nehmlich das Lehnguth auf des Besitzers Kinder devolviret wird, die Mitbelehnten die gesammte Hand nur überhaupt mit sämtlichen Leibeslehenserben, an dem ganzen Guth zu suchen, gehalten sind, so mögen sie sich dennoch, wenn einer von den Compossessoribus während der Gemeinschaft mit oder ohne Kinder verstirbet, die gesammte Hand an dessen Antheile zu renoviren, keinesweges entbrechen.

Wie es denn auch, wenn das Guth etlichen derer nähesten Mitbelehnten zugleich anfällt, und einer dererselben, bey noch fortdaurender Gemeinschaft abgehet, von denen Remotioribus um so viel mehr eben also zu halten ist, da diesen die gesammte Hand mit denen succedirenden Mitbelehnten nur überhaupt an dem ganzen Guthe zu suchen, nicht frey stehet.

§. 3.

Wie die Lehn und gesammte

Daferne ein Vasall bey seinem Absterben, Söhne, und Töchter, und hierzu ein Guth, so Mann-

und

Hand an Mann- u. Weiberlehngüthern zu befolgen.

und Weiberlehn ist, hinterlässet, so sind die Töchter, wenn sie künftig, nach Abgang der männlichen Linie, zur Succession gelangen wollen, in gehöriger Frist, die gesammte Hand an dem von ihren Vater auf ihre Brüder verfälleten Guthe zu suchen, auch solche von Fällen zu Fällen gebührend zu befolgen, gehalten.

§. 4.

Der Vater kann sein Guth einem Sohne vor dem andern vermachen.

Und obwohln einem Lehnmanne, das ihm zustehende Lehnguth, einem Sohne vor dem andern, durch seinen letztern Willen dergestalt, daß die übrigen Söhne und Miterben zu dessen Erfüllung gehalten sind, zu zueignen freystehet;

Was sodann die andern Söhne zu thun schuldig.

So müssen doch gleichwohl die Lehnserben, auch in diesem Fall eben so wohl, als wenn sie, oder andere Lehnserben, aus eigener Willkühr das ihnen angefallene Guth einem unter ihnen, durch Kauf oder Theilung zugeschlagen, zuförderst die Lehn auf vorbeschriebene Maasse an dem Guthe suchen, und können solches alsdenn erst demjenigen, dem es der Vater im Testamente beschieden, oder durch eine Theilung unter denen Kindern, angewiesen, überlassen, es wäre dann in denen Lehnbriefen dem Besitzer des Guths die Facultas testandi wörtlich concediret, als in welchem Fall es dergleichen Lehnsuchung nicht bedarf.

Daferne jedoch

§. 5.

Wie es zu halten, wenn sie solches nicht bewerkstelligen.

die übrigen Söhne, welche nach der väterlichen Disposition nicht mit in das Lehnguth succediren sollen, die Lehn an solchem nicht suchen, noch selbige nachhero wiederum zum Besten ihres Bruders, der nach des Vaters letzten Willen das Lehnguth bekommen soll, auflassen wollen, sondern sich entweder aus Vorsatz und Gefährde oder aus Nachläßigkeit daran versäumeten, so soll dem ohngeachtet, das Guth dem Sohne, welchem es der Vater beschieden, in Lehn gereichet, und die übrigen Söhne, wegen ihres nur erwehnten Verhaltens, nach Befinden willkührlich bestrafet werden.

§. 6.

Die gesammte Hand ist bey Theilungen u. Anfällen von demjenigen vorzubehalten, welcher seinen Antheil dem andern überläßt, und künftig succediren will,

Gleichwie aber, wenn bey Theilungen und Anfällen, ein Bruder oder Mitbelehnter, dem andern seinen Antheil an dem Lehnguthe überlässet, die Lehn, worinnen die Contrahenten vorhin miteinander gestanden, vermöge Sächßischer Rechte, gebrochen wird;

Also muß derjenige, welcher seinen Antheil dem andern an dem angefallenen Guthe verkauft oder abtritt, wenn er ihm künftig succediren will, sich die gesammte Hand, wenigstens bey der Lehnsauflassung vorbehalten, und in gehöriger Zeit erneuern, immassen solches auch

desgleichen wenn die Eltern das Guth den Kindern abtreten.

die Eltern zu beobachten haben, welche ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüther eigenthümlich übergeben und einräumen, sonsten selbige, wenn die Kinder vor ihnen versterben, denenselben im Lehn nicht succediren können.

§. 7.

Wenn die Mitbelehnten bey Veräusserung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriren.

Und obwohln in Ansehnng derjenigen Mitbelehnten, welche bey Veräusserung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriret, noch darein gewilliget, dißfalls ein anders, und daß die gesammte Hand, wegen derer selben nicht gebrochen werde, in der 45sten Constitution Part. II. versehen, und Wir es auch bey demjenigen, was bey einer, ohne Einwilligung derer Mitbelehnten, erfolgten Veräusserung des Lehns, der Actionis revocatoriae halber, Rechtens ist, nochmahls bewenden lassen, und dahero gedachte Mitbelehnte solchenfalls die gesammte Hand zu befolgen nicht schuldig sind;

Von der Notification an die Mitbelehnten.

So wollen Wir doch, daß hinführo, um besserer Ordnung willen, und wie solches von denen meisten Vasallen in dergleichen Fällen bereits zeithero be-

obachtet worden, wenn sich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolgere, in die ihnen angefallene Lehngüther theilen, selbige solche Theilung, nach deren erfolgten Confirmation, denen Mitbelehnten, legaliter notificiren lassen, und diese sodann binnen gehöriger Frist, von Zeit der ihnen beschehenen Notification, welche auf geziemendes- und in denen Supplicibus um die Confirmation, zugleich mit anzubringendes Ansuchen, auch von der LehnsCurie selbst zu bewerkstelligen ist, die gesammte Hand gebührend befolgen sollen.

(Die Fortsetzung folget.)

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Auf der Burgstraße im weisen Adler 3 Treppen hoch stehen neue Claviere von verschiedener Gattung um billige Preiße zu verkaufen. Vormittags von 8-12. Uhr ist man allezeit anzutreffen.

2) Demnach die Besitzer des Waltherischen Freyguths zu Sundhausen bey Langensalz, welches außer denen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einigen Erbzinßen auch einem Haus- Vieh- und Feldinventario, in 7½ Hufe u. 1. einzeln Acker Freyland, 1. Hufe, u. 2 schoßbare Aecker u. 5. Acker Wiesen und Erlen bestehet, entschloßen, solches zu verkaufen; als wird solches denen etwanigen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht, und können selbige, daferne sie nähere Nachricht davon wegen der Lehn- und übrigen Pertinentien, auch sonstiger Conditionen einzuziehen gemeinet, sich deshalb bey den Herrn Hofadvocaten Carl Adolph Wachler zu Gotha beliebig melden. Herrnhuth den 19ten Nov. 1764.

Art. III. Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.

1) Es verlanget eine Person ein *Logis*, so sogleich oder auf kommend Neujahr kann bezogen werden, welches aus 2 Stuben, Kammer, Küche und Holzbehältniß bestehen muß: Wer also solches zu vermiethen hat wird höflich ersuchet, baldige Nachricht davon im Intelligenz-Comtoir zu geben.

2) Es wird zu künftiger Meße, von einen Fremden eine bequeme Stube, oder Stube und Kammer, 1. Treppe hoch, oder auch par terre, entweder auf dem Markt, oder nahe am Markt, oder auf der Reichsstraße, oder auf dem Neumarkt ohnweit der Feuerkugel, oder auch in der Catharinenstraße, jedoch nicht weit vom Markt, zur Miethe gesucht. Wer nun dergleichen zu vermiethen hat, beliebe es im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, und nähere Nachricht zu gewärtigen.

Art. IV. Sachen, so verlohren oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) An Ihro Königl. Hoheit der verwittweten Churfürstin, ist von dem Uhrmacher in Großenhayn Johann George Fischer, eine von ihm verfertigte Uhr, von nachfolgenden Qualitäten übergeben worden: Das Werk welches 8 Tage gehet, Viertel und Stunden schlägt und repetiret, und zwar die Viertel auf 3 verschiedenen Glocken, und die Stunden auf der vierten, welche zusammen einen Accord machen. Hierbey befindet sich ein Harfenspiel, welches sieben Stücke, alle Tage ein anders, und jedes 24 Stunden lang von sich selbst spielet. Des Sonnabends zur Nacht nach 12 Uhr springt die meßingerne Walze, worauf diese 7 Stücken nach den Noten gesetzt sind, nebst dem Weiser, der die Stücken zeigt, von sich selbst wieder zurück, und das Werk fängt wieder von forne an zu spielen, und gehet, wie das Uhrwerk selbst, 8 Tage, ohne aufgezogen zu werden. Auf dem Zifferblatte präsentiret sich auf einer blauen stählernen Scheibe der ab- und zunehmende Mond nebst den Sternen. Oben, an der Ecke, rechter Hand, ist ein kleineres Zifferblatt, nebst einem Weiser, der das Spielen und Nichtspielen anmerket. An eben dieser Seite unten, ist ein dergleichen kleineres Zifferblatt mit einem Weiser, welcher jeden

Tag

Tag in der Woche nebst den sieben Planeten anzeigt. Auf der andern Ecke unten, ist noch ein dergleichen Zifferblatt und Weiser, der die 12 Monate nebst den 12 Himmelszeichen weiset, und oben an der vierten Ecke ist noch ein dergleichen Zifferblatt und Weiser wodurch der Perpendicul vermittelst des Weisers lang und kurz gezogen, und die Uhr langsam, oder geschwind gestellet werden kann. In dem großen Zifferblatt ist ein dergleichen kleineres, nebst einem Weiser, der die Secunden zeigt, auf dem großen Zifferringe selbst aber sind die Stunden und Minuten angemerkt. Bey der Ziffer III. gehet ein Stifft heraus, welcher mit den Buchstaben S. N. und S. notiret ist, und schlagen, oder nicht schlagen anzeiget; indem wenn die Uhr von sich selbst nicht schlagen soll, man diesen Stift in die Höhe, hingegen aber, wenn sie schlagen soll, solchen wieder herunter ziehet, da sie denn dasjenige schlägt, was der Weiser anzeigt. Ueber der Ziffer VI. ist ein viereckigtes Loch worinnen sich jeder Monatstag, täglich von selbst darstellt. Bey der Ziffer IX. gehet wie bey der Ziffer III. ein Stift heraus mit N. und R. bezeichnet, welches Repetiren und Nichtrepetiren bedeutet, so, daß wenn man diesen Stift in die Höhe ziehet, die Uhr nicht repetiret, hingegen aber, wenn man selbigen wieder an seinen Ort herunter läßt, solche allemahl, so oft man an der herunterhangenden seidenen Schnure ziehet, die Stunden und Viertel welche die Weiser zeigen, wiederholet. Solchergestalt ist auf dem Zifferblatte die größte Symetrie anzutreffen; und es möchte also dieses Uhrwerk diejenigen Werke der Engelländer und Franzosen in dieser Art, wo nicht übertreffen, doch denselbigen gleich kommen. Dieser Künstler fertiget auch große und kleine Uhren in der größten Vollkommenheit, welche im Ansehen und der Beschaffenheit völlig denen gleich kommen, wo nicht in Ansehung der Güte, vorkommen, so man jetzt aus Frankreich und der Schweitz erhält.

2) Der im Praemien-Avertissement vom 18 Jul. angezeigte Unterricht von Verbesserung der Schaafzucht, wird allen Sächsischen Landleuten, im hiesigen Intelligenz-Comtoir, ohnentgeltlich ausgetheilt.

3) Der Hofstallschuster Löster in Dresden, fertiget lange und starke, sich biegende Röhre von Papier mâché, welche in Ansehung der Farbe, des Glanzes, der Länge, der Stärke, des Biegens, denen gewachsenen spanischen Röhren gleich kommen. Seine Arbeit wird von Kennern gerühmt und gebrauchet. In kurzen werden Consolen und Bilderrähmen von gleicher Arbeit, auch bey ihm zu haben seyn.

4) Auf der Haynstraße in Herrn M. Böhmens Hause 3 Treppen hoch, befindet sich eine gewisse Person welche zerbrochenes feines Porcellain, mit einer chymischen Massa in Feuer wieder zusammen schmelzet, daß es gleich andern Porcellain fest und haltbar sey. Die Probe hiervon können diejenigen zu sehen bekommen, welche dergleichen zu ihm bringen.

5) Es ist eine arme conversa, Nahmens **Wirthin**, welche mit guten Attestaten versehen, in Leipzig angekommen. Sie ist bereit, die schlechtesten Dienste anzunehmen, und alle Arbeit zu verrichten, und bittet dahero um der Liebe Christi willen, daß man sich ihrer annehmen wolle. Nähere Nachricht von ihr giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VIII. Aufgaben.

1) Da die Unterhaltung derer Laternen auf denen Straßen, und derer Lampen in denen Häusern im Ganzen betrachtet, einen grossen Aufwand verursachet, so wird gefragt, **wie ist die sattsame Erleuchtung durch die Laternen und Lampen mit denen wenigsten Kosten zu bewürken?** Der Verfaßer der in der Erfahrung und Gebrauch, am nützlichsten befundenen Beantwortung, welche binnen hier und den 1. Mart. des kommenden 1765. Jahres im Intelligenz-Comtoir eingeschickt werden wird, bekommt **Zehen Thaler.**

2) Sollte sich keine Gesellschaft von wohlhabenden Männern in Sachsen finden, welche nach höchster Genehmigung eine Assecuranzsocietät errichteten, wo ein jeder

der es vor gut befände, sein Vieh assecuriren laßen könnte? Die jetzige Viehseuche würde dadurch denen erträglicher gemacht werden, welche das Capital so in ihren Vieh stecket, gegen eine Abgabe von 5. 10. 20. 25. pro Cent, nach der Größe der nahen oder entfernten Gefahr, ganz oder zum Theil erhalten wollten. Der Vorgang mit Assecurirung der Schiffe, ist bekannt, und beantwortet viele Zweifel welche man gegen eine Viehassecuranzsocietät erregen könnte.

3) Wo wird in Sachsen der meiste Mohn erbauet? Diese nützliche Frucht ist wohl an vielen Orten noch sehr unbekannt. In Niedersachsen wird dergleichen in großer Menge gebauet, bey großen Tafeln das Mohnöl, statt des Provenceröls gebraucht. Nur muß das Oel, so man dazu brauchen will, allererst 1 bis 2 Stunden vorher, auf einer kleinen Machine in der Küche geschlagen werden.

Art. IX. Nützliche Bücher.

In Göllners Buchhandlung unter der Frau Hofräthin Menkin Hause, ist zu haben,

Unterredungen zwischen einen alten und jungen Prediger, über allerhand in das Predigtamt, und wahre Christenthum gehörige Materien, die weder in den gewöhnlichen Lehrbüchern, noch in öffentlichen heiligen Reden abgehandelt werden, 8. 3 gr.

Vorschläge zum glücklichen Unterricht eines Knabens bis in das sechzehnde Jahr, wobey zugleich die Pflichten und Kennzeichen eines wahren Lehrers, und wie Aeltern in der Wahl derselben glücklich seyn können, gezeichet wird: 3te vermehrte Auflage, 8. 3 gr.

Vorschläge zum glücklichen Unterricht eines Frauenzimmers bis in das sechzehnde Jahr, als der andre Theil der Vorschläge zum glücklichen Unterricht eines Knabens, von J. F. Meyen, 8. 3 gr.

Der Sommer ein Gedicht, 1 gr. 6 pf.

Meyers Hausvater, in welchem von den Landwirthschaften, und allen was darzu gehört hinlänglicher Unterricht gegeben wird, samt einen Anhang von allerhand Hülfsmitteln, 8. 12 gr.

Reinhards philosophische Untersuchung worinnen aus dem, weil etwas ist, demonstriret wird, daß es ein vollkommenstes ewiges von der Welt unterschiedenes Wesen gebe, mit einer Vorrede Hrn. Christian Zigra, 8. 3 gr.

Schmolkens, Gottgeheiligte Morgen- und Abendandachten, in gebundener und ungebundener Rede, mit trostreichen Gebetern und Liedern versehen, neue vermehrte Auflage, mit Kupfern, 8. 8 gr.

Art. X.

Diese Abhandlung von dem Brand oder Ruß im Waitzen, und die Mittel gegen denselben, sind aus dem Londner Universalmagazin *de Anno* 1764. *Vol. XXXIV. p.* 189 übersetzt, wo sie von einem der sich *Rubicola Gloceſtris L.* nennet, bekannt gemacht worden.

Oh.

Der Brand in dem Waitzen ist ein Uebel über welches man schon seit langer Zeit geklagt, und viele Versuche soschen zu verhindern, wie wohl leider! alle vergeblich gemacht hat, ohne daß nur eine Linderung hierinne geschaft hat werden können.

Da die Naturgeschichte jederzeit mein liebstes Studium gewesen (und vorzüglich der Ackerbau und die Viehzucht) so habe ich zum öftern meine mir übrigen Stunden angewand, die Ursachen von dem Mißwachs oder Krankheiten, welchen die Erdgewächse besonders die Pflanzen unterworfen sind, zu ergründen, wodurch ich endlich zu einer langen Untersuchung, des Brands oder Rußes im Waitzen geleitet ward.

Hierbey muß ich nicht unerinnert lassen, wie ich vor einigen Jahren eine Schrift zu lesen bekam, so Hr. James Logan, Rath und Präsident der Provinz Pensylvanien über die Generation derer Pflanzen geschrieben, worinnen unter andern eine besondere Beobachtung über den Maitz war, als: es wäre diese

Pflanze

Pflanze männ- und weiblichen Geschlechts (sol. Linnaeus Monoecia nennet) und wäre ein Mehl oder Staub auf selbigen befindlich, durch welchen eine Impraegnation und Fortpflanzung geschehe und dergleichen.

Das Lesen dieser Schrift gab mir die erste Anleitung, Beobachtungen über die Generation derer Pflanzen bey uns anzustellen, unter vielen gemachten Versuchen mit verschiedenen Gattungen, fand ich bey den Waitzen viel ähnliches mit den Maitz, doch war er nicht gänzlich von dieser Classe sondern von der Classe Tricandria des Linnaeus, mehr Hermaphroditisch und der Impraegnation seines Mehlstaubes so wohl als auch von andern gleichartigen Pflanzen unterworfen.

Ich merkte öfters an, daß wenn der Waitzen aufgeschossen, sich schwarzstaubichte Aehren darunter befanden, ich untersuchte selbige, und fand daß dieses Aehren waren, in denen durch einen Zufall die Absichten der Natur musten seyn gehindert worden, vermuthlich waren die Kräfte des Wachsthums in dem angesetzten Halm zu lange verschloßen geblieben, wodurch eine Fermentation entstanden durch welche diejenigen Gänge oder Röhrgen wodurch die Aehre Nahrung zum Wachsthum hätte erhalten sollen, musten seyn zerstöret worden, und sich an statt der Körner, ein versäuerter schwarzer trockner Staub, in einen dünnen Häutgen verschlossen gebildet. Dennoch wachsen diese Aehren mit denen andern in die Höhe und endlich expandirt sich der schwarze Staub durch die anziehende obere Feuchtigkeit und zerberstet daß ihn umgebende zarte Häutgen, dadurch geräth er in Freyheit und wird bey trocknen Wetter so leichte, daß er in der Luft herum zieht.

Dieses geschiehet leider sehr öfters wan der Waitzen in der Blüthe ist, dißfalls geschicht es, daß wo er sich an die Blühen der gesunden Aehren anlegt, er selbige sogleich ansteckt, indem das Körngen mit der Milch so gleich sein Ferment empfängt, es geht in die Gährung und endigt sich mit einer Fäulniß, wodurch das Körngen gänzlich zerstreuet und in eine stinkender schwarze fettigte Asche verwandelt wird.

Hieraus läst sich nun leichtlich beurtheilen, woher es kömmt, daß vielmahln in einer Aehre etliche Körner nur noch gut sind, und der ganz übrige Rest, völlig rußig ist.

Es könnte hier wieder der Einwurf gemacht werden, warum Gerste und Hafer nicht rußigt werden, da doch unter beyden schwarzstaubichte Aehren wachsen? hierauf dienet zur Antwort: der Hafer und die Gerste haben eine viel zähere Haut, und die Zerberstung der Schale um den rußigten Staub, geschieht viel später, und niemahls eher als biß die Blüthe vorbey ist, da es den keinen Schaden mehr verursachen kann.

Da ich nun die Ursache dieses Uebels gezeiget habe, so will ich nunmehro auch das wahre Hülfsmittel beschreiben. Wenn der Waitzen geschoßet, und die Aehren anfangen sich zu zeigen, so laße man etliche Leute zwischen denen Beeten in den Furchen gehen, und alle schwarze Aehren behutsam abbrechen (nicht ausraufen, weil öfters an eben denselbigen Stocke gute und gesunde Aehren befindlich) wenn sie abgebrochen, so lasse man sie in einen Sack sammlen und wegtragen an einen Ort, wo ihr schädlicher Staub keinen Schaden mehr thun kann.

Es ist auch möglich daß während dieser Arbeit, verschiedene solcher ungerathenen Aehren noch nicht geborsten und sich schwarz zeigen, damit nun selbige nicht entwischen, so bedienet man sich folgender Kennzeichen: gleich über den Stock sind sie am Halme bucklicht; denn 3 bis 4 Zoll rückwärts und 5 biß 6 Hände breit vorwärts gebeugt; die oberste Hülle oder Feder steht näher beym Knopf als bey gesunden Aehren.

Es ist eine bekannte Sache, daß der Waitzen den Ruß am meisten unterworfen, wenn zur Zeit der Blüthe sehr trocken und windigtes Wetter ist, gegentheils wird, wenn zu solcher Zeit die Witterung naß und feuchte ist, selten eine rußige Aehre auf den Feldern anzutreffen seyn.

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	2	-
1 Scheffel Rocken	1	18	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	21	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-	
1 " " mittel Mehl	7	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

lb	Loth	Qu.			
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
5	4	-	Bauerbrodt	2	-
—	9		Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 lb Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 " " " Landfleisch	2	
1 " Kalbfleisch	2	6
1 " Schöpsenfleisch	1	10
1 " Schweinefleisch	2	-
1 " Hecht	6	-
1 " Karpfen	2	9
1 Gans	20	-
1 Ente	7	-
1 Haase	16	-
1 alte Henne	12	-
1 Paar Tauben	3	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	
1 Wurzner	-	10
1 Eilenburger	-	9
1 Gose	1	4
1 Tuchstein	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn	1	-
1 Weineßig	6	-
1 Baumöl	8	-
1 Rübsenöl	4	-
1 Leinöl	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	9	-
1 Mdl. Käse	-	5	6
1 Mdl. Eyer	-	5	-
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	2	16	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 lb Lichte, gezogene	-	4	-
1 lb " gegoßene	-	4	9
1 Korb Kohlen	2	1	-
1 Centner Heu	-	8	-
1 Schock Stroh	2	15	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ B.	7	6	-
1 Kl. Büchenes "	7	6	-
1 Kl. Eichenes "	-	-	-
1 Kl. Kiefernes "	5	3	-
1 Kl. Oberl. allerh.	6	12	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	gr.	Rocken. Rtl.	gr.	Gerste. Rtl.	gr.	Hafer. Rtl.	gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 17/67 Mßl.	3	—	1	21	1	6	1	—	d. 24 Nov.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	2	18	1	16	1	10	—	22	d. 16 Nov.
Görlitz	1.	oder ¾ Scheffel	3	7	1	16	1	7	—	20	d. 22 Nov.
Langensalz	1.	oder 2 7/17 Scheffel.	2	—	1	8	—	22	—	15	d. 17 Nov.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	2	20	1	12	1	2	—	21	d. 24 Nov.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	22	2	14	1	10	—	22	d. 24 Nov.
Nordhausen	1.	oder 2 7/17 Scheffel	2	16	1	18	1	4	—	18	d. 17 Nov.
Plauen	1.	oder ⅔ Scheffel	3	8	2	—	1	10	—	19	d. 26 Nov.
Prag	1.	oder 54/67 Strich	1	16	1	5	—	20	—	13	d. 31 Aug.
Wittenberg	1	oder 2 Scheffel	2	8	1	16	1	8	—	2	d. 22 Oct.
Zwickau	1.	oder 1 11/19 Scheffel	3	16	2	—	1	12	—	22	d. 27 Nov.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Gar. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Gar. 6 Pf

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 53.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 8 Decembr. 1764.

Art. I.

1) Fortsetzung des gnädigsten Mandats, wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften, auch sonst in Lehenssachen gehalten werden soll. Aus Hochpreißl. Landesregierung.

§. 8.

Wenn bey einem Guthe zwey Fälle in einem Fatali zusammen kommen.

So geschiehet auch ie zuweilen, daß nicht nur bey einem Lehngu-the zwey Fälle in einem Fatali sich ereignen und zusammen kommen, sondern auch wol gar durch den letztern Fall der Sachen Gestalt dermassen verändert wird, daß die Lehn, oder Mitbelehnschaft, darum sonst auf den ersten Fall zu bitten gewesen wäre, nicht mehr von demjenigen, der darum hätte ansuchen sollen, erlanget werden kann; Allermaassen nun in dem ersten Casu zwar das Fatale, binnen welchem sowohl die Besitzer des Lehns, als die Mitbelehnte, die respective Lehn und gesammte Hand auf beyde Fälle zu befolgen haben, erst von der letzten Veränderung zu lauffen anfänget, jedoch in dem Schreiben, worinnen um die Lehn oder gesammte Hand gebeten wird, solche auf beyde Fälle ausdrücklich zu suchen ist;

Also hat hingegen in dem andern Casu, der Vasall die Lehn oder gesammte Hand allein auf den letztern Fall zu muthen, und des erstern, bloß um die Devolution zu bemerken, und seinem Petito die nöthige Deutlichkeit zu geben, Erwehnung zu thun.

§. 9.

Wenn der Lehnmann, und nach ihm der Lehnsfolger binnen Jahres Frist versterben.

Trüge es sich also zu, daß der Lehnmann, und nach ihm, innerhalb Jahres Frist, sein Sohn, oder Leibes-Lehnserbe, verstürbe, so hat nicht nur der Enkel bloß auf dem letztern Fall die Lehn zu suchen, sondern es sind auch die Mitbelehnten nur auf diesen die gesammte Hand zu renoviren schuldig, immassen denn auch dieselben, daferne es sich begäbe, daß der Vasall, und nach ihm, sein Leibes-Lehnserbe, binnen Jahr und Tag mit Tode abgienge, und also das Guth auf sie verfiele, die Mitbelehnschaft gar nicht zu renoviren, sondern allein mit Anführung der Devolution, um die Lehn zu bitten haben.

§. 10.

Wenn bey diversen Güthern sich Fälle ereignen.

Gleichwie aber dieses, wie leicht zu ermessen, von dem Casu, wenn ein Vasall die gesammte Hand an zwey oder mehr unterschiedenen Güthern hat, und die Besitzere dererselben innerhalb Jahres-Frist verstorben, keinesweges anzunehmen ist, sondern ihm in solchem Fall die Lehn oder gesammte Hand, auf alle Fälle in vorgeschriebener Frist, welche von Zeit der erlangten Wissenschaft von jedes Besitzers Tode an, wie unten §. 15. mit mehrern vorkommen wird, läuft, besonders zu muthen,

oder wenn von gemeinschaftlichen Besitzern ein und der andere stirbt.

oblieget; Also sind auch, wenn mehrere Vasallen ein Lehnguth gemeinschaftlich besitzen, und einige von denenselben in Jahres-Frist, iedoch zu differenten Zeiten, mit oder ohne Hinterlassung Leibes-Lehnserben, versterben, sowohl die Misbelehnte, als die noch lebenden Compossessores, in Ansehung der an denen hinterlassenen Antheilen, zu befolgenden respective Lehn und gesammten Hand, ein gleiches zu beobachten verbunden.

(Die Fortsetzung folget.)

2) *Valvations*-Tabelle

auf dem Monat Decembr. 1764.

Nachdem die Hertzogl. Sachsen-Gothaischen Conventions-Thaler und Gulden de anno 1764. sowohl, als die Bischöfl. Bamberg- und Würtzburgischen Conventions-Thaler, Gulden und halbe Gulden vom jetzigen Jahre, bey deren Probe gut befunden worden; so hat man solche, sub A. No. I. bemerket, in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket. Hingegen sind die Fürstl. Schwartzburg-Sondershausischen ein Sechstel Stücken de anno 1763. weilen dieselben nicht justiret, daraus weggelassen worden.

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß das privilegirte Electuarium Regis oder Giftmithridat, in vielen und mancherley beschwerlichen Zufällen und Krankheiten des menschlichen Körpers, so wohl zur See bey den heftigen Scorbut und andern Beschwerungen sehr nützlich, und mit guten Erfolg, als auch hauptsächlich bey ansteckenden giftigen Landkrankheiten, rothe Ruhr und Durchfall, wie nicht weniger auch zu Pestzeiten von vielen tausend Menschen, über die etliche hundert Jahr zeithero approbiret und gerecht befunden worden. Es thut auch dieser Mithridat ausnehmende Würkung, bey der langen und beschwehrlichen Viehseuche, es mag die Art von Vieh, und die Beschaffenheit der Seuche seyn, wie sie will, wenn nur der Gebrauch davon hinlänglich, und so gemacht wird, als wie in der a part dazu gedruckten Nachricht zu ersehen.

Dieser Giftmithridat, nebst D. Bayers Englische Laxierpillen, balsamische Polychrestpillen und Rhabarberpillen, sind jederzeit auf Verlangen, durch die Posten oder Bothen ordinair zu haben, in Leipzig auf der Haynstraße in goldenen Hahne, bey J. C. Teutschern, als auch in Dreßden in Commißion zu finden, auf den alten Markt bey den Kaufmann Paul Joseph Herrmann.

2) Bey Meister Johann Christian Seydenschwantz, Windenmacher allhier in Leipzig, wohnhaft in Frühaufs Hause auf der Gerbergasse, findet man an fertig und tüchtiger Arbeit: Fußwinden, das Stück zu 20. bis 30 Rthlr., Wagenwinden das Stück zu 6. 8. 10. bis 12 Rthlr. Caffeemühlen, Pfeffermühlen, Cochenillmühlen ꝛc. das Stück zu 2. 3. 4. 6. bis 8 Rthlr. Auch werden dergleichen bey ihm wieder aufs beste repariret und in Ordnung gebracht; welches man auswärtigen Personen hierdurch hat wissend machen wollen. Es verspricht derselbe mit seiner Arbeit jederman tüchtig zu versorgen, und um billige Preise zu stellen.

3) Es ist ein von mittelmäßiger Größe ganz weisses, oben auf dem Kopfe mit 2 rothen Plessen, zwischen durch aber mit einen weissen Streifen gezeichnetes, wohl proportionirtes Windspiel, welches ohngefehr 1 Jahr alt, auch zur Hasenjagd exerciret, und überhaupt ohne allen Mangel ist, zu verkaufen. Sollten sich Liebhaber hierzu finden, und Lust haben, solches erst zu besehen, so werden sie ersucht,

ersucht, sich in dem Intelligenz-Comtoir zu melden, um nähere Nachricht zu erfahren.

4) **Ein alt schriftsäßiges Mannlehnritterguth** in einer der besten gebürgischen Lage, welches Ober- und Niedergerichten, Mittel- und Niederjagd, viele Unterthanen, Zwangdienste und Gesinde, vieles Holz, gute Braunahrung, gesunde Viehzucht und Schäferey, auch wohlangebrachten Ackerbau und Wiesewachs, nebst allermeist neuen Gebäuden mit Lust- und Obstgärten hat, ist vor 31tausend Thaler aus freyer Hand zu haben, die Hälfte der Summa kann nach Belieben gegen halbjährige Aufkündigung und Verzinsung nach 5 pro Cent darauf stehen bleiben, der unverfängl. Anschlag darzu, ist bey dem Intelligenz-Comtoir zu ersehen, auch an wem sich dieserwegen zu addreßiren, daselbst zu erfahren.

Art. III. **Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Es sind allhier auf der Reichsstraße in einem bequehmen Hause künftige Neujahrsmesse zu vermiethen, **Meßlogis, Niederlagen, eine neue Bude am Eingange des Hauses, Waarenregale**, auf alle Messen, wie auch **das ganze dritte Stockwerk nebst allem Zubehör**, auf künftige Ostern. Mehrere Nachricht hiervon ist im Intelligenz-Comtoir zu erhalten,

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.** Vacat.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) **Ein Kaufmannsdiener**, welcher eine gute Hand schreibet, und der deutschen Correspondenz und Buchhaltung vorzustehen capable ist, offeriret hiemit seine Dienste. Die nähern Umstände sind in dem Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

2) Es wird für **einen jungen Menschen** aus dem Gebürge eine Condition gesucht, um die Handlung zu erlernen, er ist in Rechnen und Schreiben ziemlich geübt, und kann in 4 bis 6 Wochen die Lehrjahre antreten, sollte sich ein guter Patron finden, welcher einen Purschen nöthig, wird höflich ersucht, den werthen Nahmen in das Intelligenz-Comtoir versiegelt, unter der Aufschrift des Buchstaben C. einzureichen, welche man abholen, und sich alsdenn melden wird.

Art. VII. Avertissements.

1) Nachdem von **Ihro, des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit**, das Zeitungswesen bey dem Churfürstl. Ober-Postamte allhier, an den Churfürstl. Cammercommissarium und Bothenmeister, Johann Andreas May, künftig vom 1. Januar 1765. an, Pachtsweise überlassen worden; so werden auf dießfalls ergangenen gnädigsten Befehl, nachfolgende Puncte dem Publico zur Anweisung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, auch resp. verordnet, als:

1. Ist von jedem Postmeister und Postbedienten, wie auch andern Particulierpersonen eine richtige Specification, was sie eigentlich an Leipziger, Deutschen und Lateinischen, Politischen und Gelehrten Zeitungen, wie auch fremden Deutschen, Französischen, Italiänischen, Holländischen und Englischen Zeitungen, ingleichen an politischen wöchentlichen oder monathlichen Journalen, und andern denen Zeitungen gleichkommenden Pieçen verlangen, und mit zu halten gedenken, noch vor dem 16. Dec. a. c. an gedachten Cammercommissarium und Bothenmeister, Johann Andreas May, anhero nach Leipzig einzusenden, wobey

2. Denenjenigen Postämtern und Postexpeditionen, welche auf und neben denen ausländischen Postcoursen vor Leipzig gelegen sind, und wohin die ausländischen Zeitungen eher als nach Leipzig kommen können, nochmals, wie bereits durch die auf allen Poststationen und Expeditionen insinuirte Commissarische Intimation d. d. 1. Dec. 1759. geschehen, ernstlich untersaget wird, sich aller eigenen Verschreibung fremder Zeitungen zu enthalten; dahingegen sollen dieselbe ihre diesfalsige Bedürfnisse an ausländischen Zeitungen, von welchem Orte, oder in welcher Sprache sie sind, und wie viel Sorten und

Stücke derſelben ſie brauchen, ebenfalls zur Zeitungsexpedition anhero melden, und derſelben die gehörige Bezahlung für die verlangten Stücke praenumerando leiſten; da denn von dieſer die benöthigten Exemplaria an denen Orten, woher ſie kommen, vor ſie dergeſtalt committiret und verſchrieben werden ſollen, damit die vorliegenden Poſtmeiſter, oder auch Particulierperſonen dieſe ausländiſche Zeitungen immediate an ſich couvertirt erhalten können; widrigenfalls mit Anhalt- und Wegnehmung der eigenmächtig und ſonder Vorwiſſen und Diſpoſition der Zeitungsexpedition verſchriebenen ausländiſchen Zeitungen, ſowohl als mit Eintreibung der auf den Contraventionsfall geſetzten Strafe a 1 Rthlr. vor jedes Stück ohnfehlbar verfahren werden wird.

3. Können die ausländiſchen und inländiſchen Zeitungen nicht auf einen Monath, ſondern nur wenigſtens auf ein Quartal verlaſſen werden: und haben diejenigen, welche ſolche nicht mehr halten wollen, ſie wenigſtens 14 Tage vor Ablauf des Quartals bey der Zeitungsexpedition aufzuſagen, oder in deſſen Entſtehung das folgende ganze Quartal zu bezahlen. So wie auch

4. Wegen des erforderlichen ſtarken Verlags, und aus den anwachſenden Reſten der Zeitungsgelder für den Pachter zu befahrenden großen Schadens, auch anderer Unordnungen und Nachtheils, künftig ohne vorhergeſchehene Vierteljährige Pränumeration des mit dem Pachter veraccordirten Preißes keine Zeitungen verabfolget, oder verſendet werden können; und wiewohl

5. Jedermann frey bleibet, daß er fremde Zeitungen, jedoch anders nicht, als nur für ſich und zu ſeinem eigenen Gebrauch, nicht aber damit irgend ein Gewerbe zu treiben, auch nur mit denen ordinairen Poſten, und ohne einige Portofreyheit oder Moderation zu genießen, kommen oder verſchreiben laſſen darf. Alſo wird dargegen nicht allein alles Commercium und Gewerbe mit andern Zeitungen; als ſolchen, welche aus der Zeitungsexpedition genommen werden, (wenn ſie auch ſchon mit denen ordinairen Poſten gegen Erlegung des Porto angekommen,) und deren Communication an andere für baare Bezahlung oder Beytrag, auch alle Verſchreibung zu ſolchem Behuf bey **Einen Thaler** Strafe, von jedem Blatte, unterſaget, ſondern auch allen Poſtbedienten und Particulierperſonen durch Bothen, Landkutſcher oder andere Gelegenheiten, außer den ordinairen Poſten, unter was für Vorwand es ſey, Zeitungen kommen zu laſſen, desgleichen allen Bothen, Landkutſchern und ſonſt männiglich für jemanden Zeitungen, es ſey für Geld oder umſonſt von andern Orten anhero, oder von hier auswärts mitzunehmen und mitzubringen, bey harter Strafe unterſaget, und werden

6. Alle Poſtmeiſters und Expediteurs angewieſen, die Ausländiſchen Zeitungen, welche ſowohl an Inländiſche Privatos couvertiret ſind, als durch hieſige Lande durch und weiter gehen ſollen, jedesmahl mit Porto zu belegen; es wäre denn eine reciproque Portofreyheit derer Zeitungen durch gewiſſe Receſſe ausgemachet, als worüber in vorkommenden Fällen des Oberpoſtamts Beſcheid und Verordnung einzuhohlen und zu erwarten iſt.

7. Müſſen alle Briefe und Gelder, das Zeitungsweſen betreffend, unter des obbenannten Pachters oder der Zeitungs-Expeditions-Addreſſe anhero geſendet werden; widrigenfalls ſich der Abſender den etwan entſtehenden Schaden oder Verluſt ſelbſt beyzumeſſen hat; und ſind übrigens

8. Alle vorige das Zeitungspachtweſen betreffende reſp. gnädigſte Befehle, Verordnungen und Avertiſſements von allen und jeden genau zu beobachten. Wie es denn auch

9. Dabey, daß nur denenjenigen Poſtämtern und Expeditionen ein freyes Leipziger Zeitungsexemplar gereichet wird, welche zugleich einige Exemplaria ums Geld nehmen, noch ferner ſein Verbleiben hat. Wornach ſich männiglich zu achten. Sign. Leipzig, den 1. December 1764.

Churfürſtlich Sächſiſches Oberpoſtamt.

2)

schulen von Bäumen anzulegen sind, und eine Anweisung von allen bisher bekannt gewordenen Arten, Bäume zu vermehren oder zu veredlen.

10. Letztlich werden demjenigen zwey Ducaten angebothen, welcher vollständigen Saamen vom gemeinen Farrenkraute, Polypodium Filix, Linn. bringet: nachdem bekannt ist, daß der auf dem Rücken der Blätter sich findende Staub keine eigentliche Frucht, sondern nur der befruchtende männliche Saamenstaub ist, die rechte Frucht aber, welche sich ohne Zweifel in besondern Kapseln an der Wurzel finden muß, den Naturforschern bis dahin verborgen blieben ist.

Dieses sind die in der angefangenen periodischen Schrift: des Hausvaters, von dem Herrn Landdrost von Münchhausen, ausgesetzten Prämien; wobey noch folgendes von dem Herrn Verfaßer bemerket worden:

Um mich und meine Absicht bekannter zu machen, und andere zu einem geneigten Beytrage aufzumuntern, setze verschiedene Preise aus, und nächstens werde ich die nähern Bedingungen davon bekannt machen, damit diejenigen, welche solche zu beantworten im Stande seyn möchten, gleich den Anfang machen können, sich dazu anzuschicken.

3) Beschreibung der Universal Roßpillen, welche von dem privilegirten Roßarzte, und gewesenen Cur- und Fahnenschmiede bey dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Truppen, Bernhard Naumann, wohnhaft in Leipzig im Brühl, im Karpfen, auf der Erde, vorne heraus, verfertiget, und daselbst das Stück zu 4 gl. oder 7 Stück zusammen für 1 thl. verkauft werden, mit denen bereits viel tausend Pferde curiret worden sind.

So ein Pferd vom Wind, Wasser oder Futter verschlägt, überritten oder übertrieben wird, nicht stallen oder nicht misten kann, von Faibeln verstopft ist, Wind- und Wassercolica hat, von Würmern gebißen wird, von Darmgicht aufläuft, oder ein Krippenkecker ist, so wird demselben eine von diesen Pillen, deren jede 4 Loth wiegt, auf einem Stecken, der einer Ellen lang, eines Fingers dicke und nicht spitzig ist, in den Hals gesteckt, und mit der linken Hand die Zunge des Pferdes herausgenommen. Hat man Achtung gegeben, daß das Pferd die Pille recht eingeschlucket hat, so wird es ein wenig geritten oder geführet, und demselben in 2 Stunden nichts zu fressen und zu saufen gegeben. Will man diese Pillen insbesondere wider die Darmgicht brauchen, und das Pferd bereits sehr aufgelaufen seyn sollte, so muß man zuvor die Hand mit Seife oder Unschlitt schmieren, dem Pferde den Mist aus dem Mastdarme nehmen, Seife und Unschlitt in den Mastdarm stecken, ihm den Kern stechen, und Salz in die Nasenlöcher blasen, damit es brauße. Im Nothfall kann man ihm auch die Sporadern schlagen laßen, dabey man aber Acht haben muß, daß sich das Pferd nicht auf den Rücken umporzelt, oder überschlägt, weil sich dadurch die Därmer leicht verschleifen. Alsdann wird zur Cur dieser und oberwehnten Krankheiten nächst göttlicher Hülfe eine von diesen Pillen hinlänglich seyn, die man sich vorräthig zulegen kann, weil sie Jahr und Tag ihre balsamische und laxirende Wirkung behalten. Will man sie aber in alten Krankheiten brauchen, wenn das Pferd halbe kalte Ohren, kalte Nasenlöcher, oder eine welke Zunge hat, schnaubt, den Bauch nebst dem Schlauch in die Höhe ziehet, mit den Zähnen knirschet, nicht wohl fressen kann, die Haut bey demselben auf dem Rücken fest anliegt, es ihm im Leibe polteret, und ihm die Haare empor stehen, so wird dergleichen Pferden alle Wochen eine Pille eingesteckt. Denen Herz- Stock- und Steindrüsichtigen, Lungensüchtigen und Haarschlechtigen, dickbeinigten, rautigen, wurmichten, und einenen aufgebrochenen stinkigten Schlauch habenden Pferden wird aller 14 Tage eine Pille eingesteckt, zwischen innen aber mein Pulver früh und Abends gebraucht. Wenn iemand seine Pferde präserviren will, und ihnen im Frühjahre und Herbste eine dergleichen Pille einsteckt, oder doch jährl. 4 Pfund von meinem rothen Leipziger Drüß- Freß- und Blutreinigungspulver, jedesmahl ein Pfund in 12 Tagen, oder wenigstens 3 Tage im Monat hinter einander früh und Abends einen guten Eßlöffel voll (wie in dem Zettel, den man dazu bekommt, angewiesen ist,) verfüt-

füttert, so hat er nächst göttlicher Hülfe alle obstehende Krankheiten nicht leicht zu befürchten; wie denn viele von meinen Kunden selbst gestehen, daß sich ihre Pferde bey dem Gebrauch dieser Mittel glatt, fett und gesund erhalten haben. Ich recommandire also hiemit meine viel tausendmal approbirte Pillen jedem Liebhaber der Pferde, sie auf dem Nothfall bey sich zu führen, weil das Pulver und die Pillen sowohl curative als präservative in allen Strapazen sicher und mit Nutzen gebrauchet werden können, und ieder in dem Putzen der Pferde befinden wird, daß, wenn er Pulver füttert, dieselben mehr Staub geben werden, als zu anderer Zeit, indem beyde Stücke das Geblüt reinigen, so, daß durch den Gebrauch derselben, nächst göttl. Hülfe, manches Thier seinem Herrn noch lange Dienste leisten wird, welches außerdem schändlich würde über den Haufen geworfen worden seyn.

4) Der Orgelbauer **Johann Friedrich Weise**, zu Merseburg, hat nachstehende Orgelwerker verfertiget: 1) Bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Rudelstadt in der Garnisonkirche mit 16 Registern, vor 200 Thlr. 2) In Schweinsburg mit 10 Registern, vor 150 Thlr. 3) Im Saalfeldischen in Oberlockwitz, mit 18 Registern, 300 Thlr. 4) In Haynersdorf mit 20 Registern, 350 Thl. 5) In Weißen mit 12 Registern, 200 Thlr. 6) In Schweinitz mit 9 Registern, 155 Thl. 7) Im Weimarischen in Dorndorf an der Brücke, mit 24 Registern, 500 Thlr. 8) In Chur-Sachsen in der Inspection Neustadt an der Orla, in Ober-Pöllnitz mit 12 Registern, 230 Thlr. 9) In Linden-Creutz mit 10 Registern, 200 Thlr. 10) In Lichtenau mit 10 Registern, 200 Thlr. 11) In Nimmeritz mit 10 Registern, 200 Thlr. 12) In Baaren mit 10 Registern, 160 Thlr. 13) In der Inspection Weißenfels, in Weickeldorf mit 16 Registern, 350 Thlr. 14) In Leißling mit 20 Registern, 500 Thlr. 15) In der Inspection Merseburg, in Merseburg vor einen Kaufman mit 5 Registern, 100 Thlr. 16) In Azendorf mit 5 Registern, 70 Thl. 17) In Radewell im Brandenburgischen mit 13 Regist. 400 Thlr.

Es wird dieser nach denen Attestatis von mehrern Herrn Superintendenten hiesiger Lande, als geschickt und billig beschriebene Orgelbauer, dem Publico zum Besten hierdurch bekannt gemacht.

Art. VIII. **Aufgaben.** Vacat.

Art. IX. **Nützliche Bücher.** Vacat.

Art. X. **Etwas von der Potasche.**

Welche Hölzer, Kräuter, ꝛc. am meisten Potasche liefern? gehet meine Meynung dahin: Daß, insoferne man nicht Hölzer (derer Mangel in Sachsen leyder bekannt ist,) Stauden, Kräuter ꝛc. in großer Menge vorräthig finden kann, die damit vorzunehmende Experimenta keinen vorzüglichen Nutzen haben werden: dieweil z. E. zu 20 Centn. Potasche schon vieles Holz ꝛc. und folglich auch viel Asche erfordert wird. Die sogenannte Heide, Erica, welche noch in denen meisten Wäldern, vornehmlich in der Annabergischen Heide in Abondance wächset, möchte noch hierunter die größte Satisfaction geben, als welche, wenn sie behutsam mit gelindem und gleichsam nur glimmenden und nicht lohdernden Feuer incineriret wird, noch ein gut Theil Potasche liefert, und wenig Kosten verursachet. Die Asche von Weinreben und Weintrüstern giebt vorzüglich eine schöne und scharfe Potasche, welche dem Weinsteinsalze sehr nahe kommt. Das Kraut von Erdäpfeln ist auch gegenwärtig in Menge zu haben. Sollte man nicht aus Moßkau, Liefland ꝛc. allwo in denen sehr großen Wäldern Potasche verfertiget wird, dergleichen zur See über Lübeck oder Hamburg wohlfeiler als aus andern Landen haben können? Die sogenannte Sonnenblume, Helinium indicum max. giebt nicht allein vielen Saamen, woraus viel Oel gepreßt und zum Nutzen angewendet werden kann, sondern auch viele große Stengel, wie die Erdbirnen, woraus eine gute Asche und Potasche verfertiget werden kann. Damit könnte man ganze Felder besäen: Sie wächset auch an sandigten Orten, und erfordert lockeres Erdreich. Diese Stengel dienen auch zum Einheizen der Stuben. Das Oel aber kann anstatt Mohn- Rüben- und Dotteröl, und, wenn es frisch gepreßt, auch zum Eßen gebrauchet werden.

Getreide, Mehl etc.	Preis	Mehr- oder Minder-	Getreide, Mehl etc.	Preis	Mehr- oder Minder-
	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
1 Hektol. Weizen	15	—	1 Hektol. Buchweizen	10	—
1 Hektol. Roggen	11	—	1 Hektol. Hirse	12	—
1 Hektol. Gerste	10	—	1 Hektol. Erbsen	16	—
1 Hektol. Hafer	8	—	1 Hektol. Linsen	20	—
1 Hektol. Bohnen	16	—	1 Hektol. Kartoffeln	4	—
1 Hektol. Kartoffelmehl	12	—	1 Hektol. Weizenmehl	20	—
1 Hektol. Roggenmehl	14	—	1 Hektol. Gerstenmehl	12	—
1 Hektol. Haferschrot	10	—	1 Hektol. Buchweizenmehl	12	—
1 Hektol. Hirsemehl	12	—	1 Hektol. Erbsenmehl	16	—
1 Hektol. Bohnenmehl	16	—	1 Hektol. Linsenmehl	20	—
1 Hektol. Kartoffelmehl	12	—			

Brod- und Semmelpreise.	Gewicht	Preis	Mehr- oder Minder-
	Pfd. Lth.	M. Pf.	M. Pf.
1 Brod	1	— 10	—
1 Brod	2	— 20	—
1 Brod	3	— 30	—
1 Brod	4	— 40	—
1 Brod	5	— 50	—
1 Brod	6	— 60	—
1 Brod	7	— 70	—
1 Brod	8	— 80	—
1 Brod	9	— 90	—
1 Brod	10	1 —	—
1 Brod	11	1 10	—
1 Brod	12	1 20	—
1 Brod	13	1 30	—
1 Brod	14	1 40	—
1 Brod	15	1 50	—
1 Brod	16	1 60	—
1 Brod	17	1 70	—
1 Brod	18	1 80	—
1 Brod	19	1 90	—
1 Brod	20	2 —	—

Getränke.	Maß und Gewicht	Preis	Mehr- oder Minder-	Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	
Rindfleisch	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 60	—	
Kalbfleisch	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 60	—	
Hammelfleisch	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 60	—	
Schweinefleisch	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 80	—	
Butter	1 Pfund (1 Kilogr.)	1 —	—	
Schmalz	1 Pfund (1 Kilogr.)	1 —	—	
Talg	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 80	—	
Milch	1 Liter	— 20	—	
Eier	1 Stück	— 05	—	
Käse	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 60	—	
Bier	1 Liter	— 20	—	
Branntwein	1 Liter	1 —	—	
Wein	1 Liter	1 —	—	
Kaffee	1 Pfund (1 Kilogr.)	2 —	—	
Thee	1 Pfund (1 Kilogr.)	4 —	—	
Zucker	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 80	—	
Salz	1 Pfund (1 Kilogr.)	— 20	—	
Petroleum	1 Liter	— 30	—	
Heu	1 Centner (50 Kilogr.)	3 —	—	
Stroh	1 Centner (50 Kilogr.)	2 —	—	
Holz	1 Klafter	12 —	—	
Steinkohlen	1 Centner (50 Kilogr.)	1 —	—	
Braunkohlen	1 Centner (50 Kilogr.)	— 50	—	
Torf	1 Centner (50 Kilogr.)	— 50	—	
Kalk	1 Centner (50 Kilogr.)	— 50	—	
Ziegelsteine	1 Tausend	20 —	—	
Dachpfannen	1 Tausend	30 —	—	
Dachschiefer	1 Tausend	40 —	—	
Bauholz	1 Kubikmeter	20 —	—	
Bretter	1 Kubikmeter	30 —	—	
Bohlen	1 Kubikmeter	30 —	—	
Latten	1 Kubikmeter	30 —	—	
Schindeln	1 Tausend	10 —	—	
Lohn für einen Maurer	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Zimmermann	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Tagelöhner	1 Tag	2 —	—	
Lohn für einen Fuhrmann	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Schneider	1 Tag	2 —	—	
Lohn für einen Schuhmacher	1 Tag	2 —	—	
Lohn für einen Weber	1 Tag	2 —	—	
Lohn für einen Schmied	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Wagner	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Sattler	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Tischler	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Drechsler	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Bäcker	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Fleischer	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Müller	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Gärtner	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Maler	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Glaser	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Töpfer	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Schlosser	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Klempner	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Kupferschmied	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Gerber	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Seiler	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Bürstenbinder	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Korbmacher	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Strumpfwirker	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Handschuhmacher	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Hutmacher	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Kürschner	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Goldschmied	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Silberschmied	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Uhrmacher	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Optiker	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Mechaniker	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Buchbinder	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Buchdrucker	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Lithographen	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Photographen	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Graveur	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Ziseleur	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Vergolder	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Versilberer	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Verzinner	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Verkupferer	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Vernickler	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Verbleier	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Verzinker	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Verkupferer	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Vernickler	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Verbleier	1 Tag	3 —	—	
Lohn für einen Verzinker	1 Tag	3 —	—	

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 54.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 15. December. 1764.

Art. I.

Fortsetzung des im 52 Stück angefangenen Gnädigsten Mandats.

§. 11.

Von Concursen und andern Hindernissen, so der Lehns-Empfängniß entgegen stehen.

Wenn hiernächst einem Lehnmanne, bey vorgefallenen Hindernissen, als wenn zu dessen Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, und bereits mit Auslassung derer Edictalien verfahren worden, oder wenn derselbe dem Banqueroutier-Mandat sich submittiret, desgleichen wenn ein Lehnmann in der Inquisition befangen, und auf Articul geantwortet, oder anderer Ursachen halber, die Lehn und Mitbelehnschaft zur Zeit nicht gereichet, noch bekennet werden kann; so hat selbiger dem ohngeachtet sich zur Lehnsmuthung schriftlich anzugeben, und, in allen während vorbeschriebener Hindernisse sich begebenden Lehnsfällen und Veränderungen, die Lehn und gesammte Hand gebührend zu suchen, oder in dessen Unterbleibung gewärtig zu seyn, daß ihm, und seinen Descendenten, solche künftig, wenn dergleichen Impedimenta cessiren, nicht bekennet werden wird; Durch welche Verabsäumung iedoch weder denen Mitbelehnten, noch im Falle eines wider ihn entstandenen Concourses, denen Gläubigern hierunter präjudiciret werden mag, indem vielmehr zu derer letztern und des Concurses Besten dergleichen Lehnmann, und, nach seinem Ableben, seine Söhne, die Lehn oder Mitbelehnschaft, jedoch auf Kosten des Creditwesens, zu bitten haben, der Concurs aber die Nutzungen von des Schuldners selbst gehabten, oder durch Lehnsanfälle acquirirten Lehngüthern, so lange dieser oder seine Leibes-Lehnserben am Leben, geniessen soll.

Wenn nun dergleichen der Beleihung im Wege gestandene Impedimenta gehoben, sodann lieget einem solchen Lehnmanne ob, binnen Jahr und Tag die ihm competirende Lehen und Mitbelehnschaften zu berichtigen, und denenselben behörigd Folge zu leisten.

§. 12.

Ganze Corpora und Communen befolgen die Lehn durch Lehnträger.

Ganze Collegia, Corpora und Communen, welche Lehngüther besitzen, müssen die Lehn vermittelst gewisser hierzu aus ihren Mitteln zu bestellender Lehnträger suchen, und solche, so oft der Lehnträger stirbet, oder daferne mehrere als einer bestellet, wenn sie sämmtlich mit Tode abgegangen, gebührend erneuern.

§. 13.

und Weibsperſonen durch Bevollmächtigte.

Dahingegen Weibs- und andere Perſonen, welche durch conſtituirte Gevollmächtigte beliehen werden, nicht nöthig haben, die Lehn und geſammte Hand, nach des Gevollmächtigten Abſterben, zu renoviren, oder um Beſtellung eines neuen anzuſuchen, ſondern es wird dergleichen nur ſodann erfordert, wenn eine Veränderung in Manu dominante vel ſerviente, da die Lehn oder Mitbelehnſchaft von neuem zu ſuchen iſt, ſich ereignet.

§. 14.

Von Lehnſtämmen.

Was übrigens in Vorhergehendem von Suchung und Muthung der Lehn und Mitbelehnſchaft geordnet worden, ſolches iſt auch bey denen würcklichen Lehnſtämmen, da nehmlich ein gewiſſes Geld-Quantum von dem Lehnherrn, auf vorgegangene Oblation, zu Lehn gemachet und verliehen worden, von Fällen zu Fällen genau zu beobachten; jedoch darf die Lehn und geſammte Hand an einem Lehnſtamme nicht von neuem geſuchet werden, wenn ſolcher nur von einem Guth auf das andere geleget wird.

§. 15.

Von der ordentlichen Friſt, binnen welcher die Lehn und Mitbelehnſchaft zu ſuchen.

Es beſtehet aber die in vorhergehenden §phis zum öftern erwehnte Friſt, in welcher in denen angezogenen Fällen die Lehn- und Mitbelehnſchaft bey der Lehns-Curie zu ſuchen und zu erneuern iſt, aus Jahr und Tag, oder einer Friſt von 58 Wochen und 3 Tagen, mit Ausſchluß des Tages, an welchem der Vaſall geſtorben, und fänget ſich dieſes geordnete Fatale an, bey ſich ereigneten Todesfällen, von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft, bey Unmündigen, ſo nunmehro ihre Majorennität erlanget, von Zeit des zurückgelegten 21ſten Jahres ihres Alters, bey denen Käufern, Wiederkäufern, und neuen Acquirenten, von Zeit der erfolgten Confirmation des Contracts oder Adjudicationsſcheins, bey Begnadigungen mit angefallenen Lehn, wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung, im übrigen aber von Zeit des Anfalls, oder der davon erlangten Wiſſenſchaft, und bey Präſentation derer Mitbelehnten, von Zeit ſolcher beſchehenen Präſentation.

§. 16.

Was dabey in acht zu nehmen.

Auf was für Art endlich die Lehn oder geſammte Hand zu ſuchen, davon iſt bereits in verſchiedenen von denen in GOtt ruhenden Durchlauchtigſten Vorfahren an der Chur, im Jahr 1657. d. d. 1 Junii, und 21 Septembr. 1681. d. d. 24 Febr. und 1691. d. d. 12 Nov. ausgelaſſenen und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, Verſehung geſchehen (*), und hierbey ein Unterſcheid zu machen, ob die Lehn oder geſammte Hand an einem alten oder neuen Lehn geſuchet wird.

Letztern Falls iſt das Guth und die Zeit, wenn die Confirmation des Kaufs und Wiederkaufs, oder reſpective die Präſentation zur geſammten Hand erfolget, ingleichen die Beſchaffenheit des Guths, ob es nehmlich Mann- oder Weiber- oder Erblehn, zu benennen und anzugeben; Erſtern Falls aber iſt, nebſt Angebung des Guths und deſſen Qualität, nach Unter-

(*) Nach angezogenen gnädigſten Reſcriptis, iſt ein jeder Vaſall ſchuldig, ſeine Lehn oder geſammmte Hand, zu rechter Zeit, und in eigener Perſon zu ſuchen, und dabey die gewöhnliche Erbhuldigung und Lehnspflicht ſelbſt abzulegen, und im Fall erheblicher Verhinderungen, ſo lange Indult zu bitten, oder, wo ihm ſelbſt zu erſcheinen gar nicht möglich, alsdann erſt eine gewiße Perſon an ſeiner ſtatt, mit gnugſamer Vollmacht abzuordnen. Wer dann ſeine Lehnspflicht einmal abgeleget hat, der ſoll auf künftige Lehnsfälle, bey einem Handſchlage, welchen er bey vorfallenden Verhinderungen durch ſeinen Gevollmächtigten thun mag, gelaſſen werden. Die Lehn und geſammte Hand durch bloße eingeſchickte Supplicationes zu ſuchen, und darüber ſtracks Muthzeddul und Lehnbriefe zu bitten, wird gänzlich abgeſchaft und verbothen.

Unterscheid derer Fälle, nicht nur die Zeit, da der Vasall gestorben, ingleichen bey denen, so nach erlangter Majorennität die Lehn suchen, deren Alter durch beglaubte Attestata zu bescheinigen, sondern auch der letztere Lehns- oder Indultschein, und von dem Besitzer des Lehnguthes, der die Belehnung suchet, der jüngste Lehnbrief in Originali, nebst einer aufs halbe Papier conceptsweise geschriebenen Copey desselben, wie nicht weniger ein Verzeichniß derer Mitbelehnten, beyzufügen, und darauf Bescheids zu gewarten.

Titulus II.

Vom Lehns-*Indulte.*

§. 1.

Wenn und binnen welcher Zeit Indult zu suchen.

Wenn einer in der gesetzten Frist die Lehn oder gesammte Hand würklich zu empfahen verhindert wird, so muß er noch vor Ablauf derselben Indult suchen, und die ihm vorfallende Hindernisse zugleich mit anführen.

§. 2.

Wer solchen vor Unmündige und Abwesende zu suchen hat.

Eben dieses haben auch die Vormündere wegen ihrer Unmündigen zu beobachten, und können im übrigen, Inhalts vorerwehnter vormahls ergangenen Lehnsmandate, vor Unmündige, Abwesende, und dergleichen Personen, nicht allein die Vormündere, oder deren Elter und Geschwister, sondern auch dererselben Agnaten und Mitbelehnten, ingleichen die Besitzer des Lehns selber, um Indult geziemend ansuchen.

Wie es bey dessen Unterlassung zu halten.

Gleichwie aber, wenn wegen derer Abwesenden und Unmündigen dergleichen Muthung nicht behörig erfolget wäre, solches denenselben, in Ansehung des ihnen zustehenden Beneficii Restitutionis in integrum, zu keinem Nachtheil gereichen mag;

Also haben hingegen deren Tutores und Curatores, welche sich hierunter fährläßig erwiesen, nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

§. 3.

Was bey dem Indulte zu beobachten.

Dem Supplicate, worinnen um Indult gebeten wird, ist der letztere Lehn- oder Indult-Schein in Abschrift beyzufügen, und in demselben des Guthes, weshalber der Indult gesuchet wird, Beschaffenheit, ob nehmlich solches Mann- oder Weiber- oder Erblehn, oder Erbe, der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn solcher geschehen, die Hindernisse, welche den Vasallen um Indult zu bitten veranlasset, und die Frist, auf wie lange solcher gesuchet wird, ingleichen bey Unmündigen, dererselben Alter anzugeben, und dieses letztere vermittelst eines Kirchen-Attestats zu bescheinigen.

§. 4.

Wie lange der Indult währet.

Wenn nun also um Indult gehörig angehalten worden, so wird solcher denen Unmündigen, bis sie das Achtzehnte, oder das Ein und Zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, gegeben, und läuft sodann von Zeit des zurückgelegten 21sten Jahres, da auch selbige sich gleich nach Verfluß des 18ten Jahres als Lehnsmündig geriret, und diesen gesetzten Terminum bey einem Lehn anticipiret hätten, oberwähnte Jahr und Tag, oder 58 Wochen 3 Tage, in sich haltende Frist, zu Suchung der Lehn, in denen übrigen Fällen aber ist in dem Indult-Scheine die Zeit, auf wie lange solche ertheilet worden, zu bemerken, welche der Vasall genau zu beobachten, und noch vor Verfluß derselben, entweder die Lehn würklich zu empfahen, oder um fernern Indult anzusuchen hat, welcher, wenn er ihm anderweit gegeben wird, sich von dem Tage, da der erstere aufgehöret, anfänget, und ist, wenn solcher auf ein Jahr ertheilet worden, darunter allemal Jahr und Tag, oder eine Frist von 58 Wochen und 3 Tagen zu verstehen; da hingegen dergleichen Indult bey Abwesenten, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen, bis zu ihrer Wiederkehr, bey denen aber, welche mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladen, bis zu deren Besserung, gegeben werden kann. Wenn aber solche Abwesende, oder mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladene, wiederkehren, oder zu ihrer Besserung gelangen; So haben erstere von Zeit ihrer Wiederkehr, so hinlänglich zu bescheinigen, oder nach Befinden eidlich zu erhärten, letztere aber von Zeit der erfolgten Besserung, welche durch eines gewis-

senhaften und verpflichteten Medici Attestat beyzubringen, binnen mehrbesagter Frist von 58 Wochen und 3 Tagen sich zur Erlangung der Lehn und gesammten Hand zu stellen.

§. 5.

Wenn der Indult nicht sogleich ertheilet, oder abgeschlagen wird.

Daferne, des von dem Vasallen bey der Lehnscurie gesuchten Indults halber, die Resolution wegen eines sich hierbey ereignenden Anstandes, nicht sogleich erfolgen kann, soll ihm, wenn das Fatale in dessen verstrichen, solches vor keinen Lehnsfehler angerechnet, sondern selbigem auf dem Fall, da der Indult abgeschlagen worden, zuförderst eine gewisse, von der beschehenen Insinuation an, lauffende Frist, binnen welcher er sodann in Person sich zu gestellen, und die Lehn oder gesammte Hand zu empfangen hat, gesetzet werden. Immassen denn auch über das tempestive beschehene Suchen, ihm, auf sein Bitten, zu seiner Sicherheit entweder Vigilanzschein, oder beglaubte Abschrift von dem diesfalls eingereichten Supplicate, ertheilet werden soll.

§. 6.

Wenn während Indults neue Fälle sich ereignen.

Sollten sich auch währenden Indults, neue Fälle, da die Lehn oder Mitbelehnschaft zu suchen ist, begeben, so ist auch auf solche in gehöriger Frist, besonderer Indult zu bitten.

Titulus III.

Von der würklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der gesammten Hand.

§. 1.

Die Erbhuldigung und Lehnspflicht ist das erstemahl in Person abzulegen.

Ein jeder Vasall ist schuldig, die Lehns- und Unterthanenpflicht, sowohl bey Lehn als Mitbelehnschaften, in Person abzulegen, es wäre denn, daß Wir einen, auf sein beschehenes Ansuchen, wegen Krankheit, hohen Alters, oder sonst anderer erheblichen Ursachen halber, und aus besondern Gnaden, ohne Consequenz auf andere, durch einen Gevollmächtigten, zu Ablegung der Lehnspflicht, gnädigst zulassen würden. Wer aber solche Pflicht einmahl abgeleget hat, darinnen noch würklich stehet, und nachher ein neues Lehn acquiriret, oder eine Mitbelehnschaft befolget, der soll, wie bishero gebräuchlich, und schon vormahls geordnet gewesen, in solchen und andern Lehnsfällen, bey einem Handschlage, welchen er entweder in Person, oder durch einen hierzu gnugsam Gevollmächtigten abzugeben hat, gelassen werden.

§. 2.

Die Lehnträger der Communen schwören in ihre eigene, und der Weibespersonen Mandatarii in ihrer Constituenten Seele.

Wenn ganze Corpora, Collegia und Communen, ingleichen Weibespersonen Lehngüther besitzen, so empfahen selbige, wie schon oben Tit. I. §. 12. 13. versehen, die Lehen, durch hierzu bestellte Lehnträger respective Gevollmächtigte, jedoch mit diesem Unterscheide, daß derer erstern Lehnträger die schuldige Unterthanenpflicht in ihre eigene, derer Weibspersonen Mandatarii aber in ihrer Principalinnen Seele, kraft der hierauf besonders einzurichtenden Vollmacht, ablegen müssen.

§. 3.

Zur Lehns-Empfängniß wird kein Termin angerawnet.

Und wie, vermöge der bey der schuldigen Lehnscurie üblichen Observanz, zu Ablegung der schuldigen Lehnspflicht ordentlicher Weise, ausser in denen vorkommenden Fällen, bey welchen in diesem Unsern Mandat ein anders versehen, kein Termin angesetzet wird, sondern die Vasallen sich hierzu von selbst persönlich, und zwar noch vor Ablauf des Fatalis, immaßen, daß sie die Lehn oder gesammte Hand schriftlich innerhalb Jahresfrist gesuchet, keineswegs genug ist, anzugeben, und anzumelden haben; Also soll nicht nur über sothanes Angeben eine Registratur ad acta gefertiget, sondern auch, wenn sich bey Uebergebung des Supplicats Hindernisse ereignen, warum vermuthlich innerhalb des Fatalis mit der Belehnung nicht verfahren werden kann, solches

Der Vasall muß sich intra Fatale gestellen.

Weil Hindernisse der Belehnung entgegen stehen.

wie solchen Falls denen Vasallen zu prospiciren.

ches denen Vasallen, durch schriftlich- oder mündlichen Bescheid, sofort wissend gemachet, und durch Verfertigung einer umständlichen Registratur über die beschehene Lehnsmuthung, und die der Lehnsreichung entgegen stehende Impedimenta prospiciret, auch ihnen davon zu ihrer Verwahrung, Abschrift gegeben werden. Wann nun der Vasall dergleichen Vigilanzregistratur erhalten, ist er nicht schuldig, intra Fatale sich dermahlen annoch in Person zu sistiren, oder auf den von ihm bereits befolgten Fall, von Jahr zu Jahr, wie bey Indulten gewöhnlich, zu muthen, sondern hat zu erwarten, bis ihm, daß die vormahls sich geäusserte Bedenklichkeit nunmehro gehoben, bekannt gemachet, und ihm solchen Falls eine Frist, binnen welcher er sich zu Empfahung der Lehn und respective der gesammten Hand, persönlich zu gestellen hat, anberaumet wird, es wäre denn, daß mittler Zeit ein neuer Lehnsfall sich ereignete, da denn der Vasall, wegen Muthung der Lehn oder Mitbelehnschaft, in gesetzter Zeit das Gehörige von neuen zu beobachten verbunden ist.

Titulus IV.

Von Ausfertigung und Auslösung derer Lehnbriefe.

§. 1.

Der neueste Lehnbrief ist bey der Beleihung in Originali zu produciren.

Ein jeder Vasall und Besitzer derer von hier lehnrührigen Güther, soll, wie theils schon oben Tit. I. §. 16. geordnet, und in denen vormals unterm 6 Julii 1622. 1. Junii, und 21. Septembr. 1657. 24. Febr. 1681. und 12. Novembr. 1691. ergangenen, und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, versehen ist, gleich bey Empfahung der Lehn, den jüngsten und nächst vorhergehenden Lehnbrief originaliter mit zur Stelle bringen, auch zugleich eine aus solchem mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Papier conceptsweise geschriebene Copey mit übergeben, damit dieselbe, nach beschehener Collationirung, bey der Canzley vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes, befördert werden könne.

§. 2.

Monita der Vasallen, in wie weit solche zu attendiren.

Wie denn ferner ein jeder Lehnmann dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehnbrief zu erinnern erlaubet, als da sind die Nahmen und Ordnung derer Mitbelehnten, auch Censiten und andere vorgegangene Veränderungen, so zu denen Formalien gehörig, ebenfalls gleich Anfangs bey der Belehnung anzuzeigen hat, dahingegen denen neuen Lehnbriefen von Materialibus mehr nicht, als was in denen nächst vorhergehenden ausgedruckt, einverleibet wird, es wäre denn, daß es solche Stücken betreffe, so durch ausgebrachte Commißion gnüglich untersuchet und ausfindig gemachet, oder durch confirmirte Käufe zum Hauptguthe gebracht, und zuförderst absonderlich in Lehn genommen worden, welche solchen Falls in den Lehnbrief gesetzet werden können, es sollen aber auch diejenigen Stücken, so nach der Zeit von einem, oder dem andern Guthe, mit Lehnsherrlicher Einwilligung, oder sonst auf rechtsbeständige Art und Weise abgekommen, behörig angezeiget, und sodann, befundenen Umständen nach, aus dem neuen Lehnbriefe gelassen werden.

§. 3.

Ablösung der Lehnbriefe.

Damit auch sowohl die Ablösung derer Lehnbriefe, als die Abforderung derselben bey der Lehnscurie, sonder Anstand, gebührend bewerkstelliget werde; so setzen und wollen Wir, daß hinführo die Lehnbriefe, mit denen, nach der von Alters her gewöhnlichen, zu Ende hierbey gedruckten Canzleytaxe, zu entrichtenden Gebühren, sogleich bey Empfahung der Lehn, bezahlet und abgelöset, und wenn sie sodann ausgefertiget, immaßen Wir disfalls die Expedition möglichst zu beschleunigen, die Verordnung gethan, bey der Canzley, sonder fernern Anstand, abgefordert, unterbleibenden Falls aber, denen Vasallen auf ihre Unkosten, zugefertiget werden sollen.

(Die Fortsetzung folget)

Art. II. **Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.**

1) Es ist allhier in der Burgstraße ein **wohlgelegenes Haus** von 2 Stockwerk, worinnen 13 Stuben, eine Waschgelegenheit, und Wasser, nebst Holzräumen und guten Kellern, aus freyer Hand zu verkaufen, wer hiervon Nachricht verlangt, beliebe sich deßwegen bey Herr Advocat Förstern im Zimmermannischen Hause der Post gegenüber, weiter zu erkundigen.

2) Biß den 14ten Januar 1765. seynd annoch **Plans** und **Loose** der zweyten Leipziger Lotterie in Wittenberg, bey Johann Gottfried Wurlitzer zu haben,

3) Es ist auf dem zwischen Grimma und Wurtzen gelegenem Rittergute Trebsen, die vor zwey Jahren ganz neu erbauete **Windmühle**, welche in allem Holz und Eisenwerk besonders tüchtig und dauerhaft gebauet ist, die sehr leichte gehet, und eine vortheilhafte Lage hat, benebst einem in diesen Sommer dazu ganz neu erbauetem Hause, worinn eine geraumige Wohnstube, eine Kammer, Küche, Backofen, ꝛc. und ein guter Boden befindlich, auch ein Schweinestall gemacht werden soll, gegen baare Bezahlung aus freyer Hand zu verkaufen. Wenn jemand dazu Belieben hätte, derselbe kann solche zu allen Zeiten besehen, und sich auf besagtem Rittergute Trebsen entweder bey der Herrschaft selbst, oder in deren Abwesenheit, bey dem dasigen Herrschaftl. Oeconomieverwalter, Herrn Carl Gottlob Wendt melden, und das Kauf-Pretium und übrigen Conditiones erfahren.

4) Es sind zu Freyburg an der Unstruth aus einer ansehnlichen Erbschaft nachstehende reine alte, edle, in bester Gegend erwachsene weisse Landweine, als: No. 1. Ein Faß 27ger Jahrgang, hält 2 Eymer. No. 2. Ein Faß 48ger, hält 4 zwey drittel Eymer. No. 3. Drey Fäßel 50ger, halten 5 ½ Eymer. No. 4. Ein Faß 53ger, hält 7 Eymer, aus freyer Hand zu verkaufen. Und können Liebhaber desselben nächstkünftigen 21. Decembr. Vormittags Proben aus den Fäßern kosten, und nach Belieben Faßweise, oder auf den ganzen Vorrath Handel schließen; außerdem solcher dato Nachmittages an den Meistbietenden in einzeln Fassen soll versteigert werden. Die Addresse ist in der Frau Burgemeisterin Trebußin Hause, in Freyburg.

Art. III. **Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.**

1) Es sind zu bevorstehender Neujahr-Meße 2 **Zimmer** in D. Grafs Hause in der Catharinenstraße eine Treppe hoch zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man davon in dem Logis selbst.

2) Es ist allhier am Markte **ein klein Gewölbe**, ingleichen eine **große commode Stube** 1 Treppe hoch vorne heraus Meßenszeit zu vermiethen; davon das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht giebt.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.**

Nachdem der No. 30. dieser Intelligenz-Blätter vorm Jahr 1763. bekannt gemachte Vorschuß-Steuerschein von 2000 Thlr. O. 58. No. 531. B. bezeichnet, annoch vermisset wird, so siehet man sich genöthiget, solches nochmahlen bekannt zu machen, in Hoffnung dadurch zu erfahren, wer ihn gegenwärtig in Händen hat; wie denn bis dahin die gehörigen Vorkehrungen getroffen worden, daß davon die Interessen nicht werden gehoben werden können. Man bittet sich hierüber Nachricht durch das Intelligenz-Comtoir aus.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.**

Ein Capital von 4000. Rthlr. gegen erste Hypothek wird auf künftige Ostern ausserhalb Leipzig gesucht. Nähere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.**

1) Eine hohe Herrschaft suchet **einen geschickten Gärtner**, welcher sich besonders auf Küchengewächse gut verstehet, und Fruchtbäume wohl abzuwarten weiß, es verspricht selbige, wann er gute Attestata und Zeugnisse eines christlichen Lebenswandels aufweisen

sen kann, einen guten Gehalt. Mehrere Nachricht hiervon giebt das Intelligenz-Comtoir.

2) Es offerirt eine Person so bey Jahren, sich als Buchhalter auf einem hiesigen Comtoir zu engagiren. Wer dessen benöthiget, kann in dem Intelligenz-Comtoir mehrere Nachricht erhalten.

Art. VII. Avertissements.

1) Es haben verschiedene resp. Herrn Pränumeranten welche am 25sten Junn, 1sten July, 1sten August, 1sten September, 1sten October und 1sten November, ihre Pränumeration renoviren sollen, bis jetzt noch nicht eingesendet, gleichwohl aber nach Ablauf ihrer beschehenen Pränumeration, bis jetzt die Blätter jederzeit richtig erhalten. Nachdem man aber billig Bedenken trägt, ohne eingegangene Pränumeration die Blätter ferner, wie bishero geschehen, vergeblich zu übersenden, indem dadurch dem Comtoir ein merklicher Schade entstehet; als werden hierdurch dieselben ersucht, binnen dato und längstens 14 Tagen, ihre Pränumeration an das Intelligenz-Comtoir einzusenden, indem nach Anfang des Januars 1765. kein Blatt weiter an demjenigen wird übersendet werden, welcher nicht vor Ablauf des Decembers 1764. renoviren wird. Signat. Leipzig den 13 Octobr. 1764.

Intelligenz-Comtoir daselbst.

2) Da von denen letztere Michaelmesse im Intelligenz-Comtoir vorgezeigten vorzüglich guten Hecheln, mehrere Stücke an unterschiedene Orte sind verschrieben worden, so wird hierdurch dem Publico zum Besten bekannt gemacht, wie der Verfertiger dieser Hecheln, dergleichen feiner oder stärker zu machen bereit ist, und hat man nur einen Probezahn mit einzuschicken. Der genaueste Preiß von der vorgezeigten mittlern Gattung ist bis jetzt noch 1 Rthlr. 12 Gr. gewesen.

3) Da an das Intelligenz-Comtoir zeithero mancherley Commissiones haben gegeben werden wollen, welche dasselbe bey sich häufender Arbeit, nicht weiter besorgen kann, als machet man hierdurch bekannt, wie sich Herr Pfeiffer allhier, im Paulino auf dem steinern Tabulat No. IV. dahin erkläret hat, dergleichen Commissiones zu übernehmen, wenn anders die Briefe an ihn franquirt kommen, ein billiges Douceur beygefüget, auch zu denen Auslagen das benöthigte Geld mitgeschicket worden. Es ist diese Einrichtung derjenigen gleich, welche im Hannöver. Intelligenz-Comtoir seit mehrern Jahren eingeführet ist.

4) Wer nach der im Intelligenz-Blatt No. 50. befindlichen Berechnung des Potaschsiedens de ao. 1764. über eine Potaschhütte in der Gegend zwischen Dreßden und Pirna, gewiß und in der That aus 4 1 Schefel Holzasche einen Centner gut calcinirte Potasche bearbeiten, und nebst einer Viertels Clafter Holz mit 20 Gr. Sieder- und Calcinirlohn zufrieden seyn will, soll wenn er 50. bis 60. Centner gesotten, nebst seinen freyen Reisekosten a Meile 4 Gr. für sich, und eben so viel vor seinen Gehülfen, annoch 25 Rthlr. Douceur erhalten. Das Intelligenz-Comtoir wird ihm den Ort, wo er hingehen soll, anzeigen.

Art. VIII. Aufgaben.

Ein Liebhaber der annoch zarten Jugend, dessen Gegenstand die Sorge vor dieselbe, das Wohlgefallen und die väterliche Gnade Gottes ist, hat das Intelligenz-Comtoir ersuchet, einem seiner Blätter folgende Frage einzuverleiben:

„Wie ist es anzufangen, daß man Kinder „so früh als möglich, zu gründlichen, geschäf„tigen und dauerhaften Gedanken von der „Allgegenwart Gottes bringe, so, daß ihnen „nach und nach, und nach eines jeden Kräf„ten, der unsichtbare Gott in allen ihrem „Thun und Lassen immer sichtbarer werden „möge?„

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

Gesammlete Nachrichten, den Röhrenbau sowohl mit hölzernen als töpfernen Röhren betreffend.

Wenn zu Erspahrung des Holzes eine Wasserleitung von anderen Röhren angeleget werden soll, so sind die töpfernen hierzu am bequehmsten, und dauren am längsten, wenn sie gut gemacht sind. Man

Man trifft dergleichen in der Grafschaft Isenburg-Büdingen, Wernigeroda, zu Weymar, Eisleben, Halle und Nordhausen an, wo sie überall schon 30. 40. und mehr Jahr liegen.

Die Röhren hierzu werden insgemein 27 Zoll, auch 1 ½ Elle lang, und 3. auch 4 Zoll, oder 2 ½ Zoll im Diameter weit im Lichten gemacht, nachdem man weniger oder mehr Wasser gewinnen will, und mehrentheils 13. Stück auf 2 Rheinländische Ruthen gerechnet.

Bey Verfertigung dererselben ist zu beobachten, daß das Mundstück innerlich im Lichten 5 Zoll weit, das andere Ende aber, als der Stöpsel, so 3 Zoll in das Mundloch gesteckt werden muß, auswendig 4 Zoll stark sey, und überhaupt die Schraube nicht viel kleiner als die Mutter gemacht werde, weiln sie sich sonsten nicht gut verwahren lassen.

Ausserdem müssen sie inn- und auswendig wohl glaßirt und gut ausgebrannt werden, keine Steinlöcher und Borsten haben, sondern ganz gerade und dabey im Circul nicht gedruckt seyn, sonsten sie nicht wohl in einander passen, und nicht gut verkittet werden können; der Thon aber wovon sie gemacht werden, ist solcher, wie ihn die Töpfer brauchen, nur daß er von Kalksteinen wohl gesäubert seyn muß, indem selbige, wenn die Röhren gebrannt werden, zu Pulver verbrennen, wovon hernach in der Erde die Glassur abspringet, und ein Loch wird, woraus das Wasser läuft, und sich Graß und allerley Wurzelwerk hineinziehet.

Mit Leguug dieser Röhren wird also verfahren: Es wird Theer und gesiebte Asche wohl unter einander gemischt, daß es recht dicke wird. Mit dieser Malla wird die Röhre am dünnen Ende beschmieret, darauf Schilf aus denen Teichen, der gegen die Erndte geschnitten ist, wie ihn die Böttger gebrauchen, darum gebunden, mit obigen wieder beschmieret, und auf diese Art immer eine Röhre in die andere dergestalt geschoben, daß keine Luft durchgehen kann, sodenn ohngefehr Ellen tief in die Erde die Strecke fortgelegt, damit, wo starke Fröste zu besorgen, sie nicht zufrieren, und zerspringen. Im stärksten Froste sind sie nicht gefroren, und im Jahr 1740. zwar gefroren aber nicht zersprungen. Wo sie horizontal liegen, und der Druck des Wassers nicht gar zu stark ist, kann man sie auch an denen Enden wo sie zusammengestoßen werden, mit guten Thon verstreichen.

Alle 100 Schritt, oder bey 20 Röhren, wird eine kurze eichene Röhre von 2 oder 3 Ellen, die ein Spundloch zur nöthigen Reinigung hat, und unterwärts zugespitzt ist, eingeschoben, weßwegen diejenigen Röhren, worein solche gestoßen werden, eine Oefnung von 9 Zollen, oder 2 ¼ Viertel haben müßen.

Auf eine Ruthe bekommen sie einen halben Zoll Fall, und können eine kleine Senkung eben sowohl als einen Druck, höchstens von 3 Fuß leiden, mithin auch eine kleine Steigung vertragen, indem sie nicht so leichte zerspringen; je weniger Druck sie aber haben, je besser es ist.

Im Sande liegen sie eben so feste als in andern Erdreich, wenn er nur irgends feste getreten wird, und sie nicht hohl liegen. Wo aber der Druck zu stark ist, oder die Röhren zu Tage liegen müssen, daß sie vor dem Froste und der äußerlichen Gewalt nicht mit hinlänglichen Erdreich verwahret sind, ingleichen, wo Straßen und Wege darüber gehen, da werden hölzerne Röhren genommen, oder im leztern Fall ein gemauertes Gewölbe darüber geführet.

Zu mehrerer Dauer dieser Wasserleitung kann noch dienen, wenn die Röhren, nachdem solche im Wechsel gehörig verkittet worden, von oben her mit einen guten Steinkitt verstrichen werden, wodurch das Eindringen derer subtilen Wurzeln, woraus die Gewächse erzeuget werden, wo nicht gänzlich, doch wenigstens auf lange Zeit verhindert werden, wobey noch zu bemerken, daß, wenn neben diesen Röhren etwan Kirschbäume stehen, die Wurzeln davon selbigen am meisten Schaden thun, und in solche eindringen, welches von anderen Bäumen nicht so sehr wahrzunehmen ist.

Weiln sich aber auch ausser diesem Sand und allerhand Unrath, den das Wasser mit sich führet, darinnen ansetzet, so müssen die-

se

se Röhren alle Frühjahre und im Herbst wohl geschlemmet, und mit denen Bügeln durchgezogen werden, damit solcher nebst dem Gewächse, so sich darinnen angesponnen und in eitel Faßern und zarten Wurzeln bestehet, nicht überhand nehme und solche verstopfe, welches sodenn nicht anders herauszubringen, als daß die Röhren kurz geschlagen werden müssen.

Wenn eine Röhre gesprungen ist, so wird an dem Orte, wo man es bemerket, eine Länge von 8 Röhren ohngefähr aufgegraben, daß sie frey und die zerbrochene in der Mitten liegen; diese nimmt man sodenn weg, oder schlägt sie vollends entzwey, und hebt die übrigen ganzen Röhren aus, beschmieret sie aufs neue mit obiger Masla, und so lassen sie sich in die Höhe biegen, die neue wird nach beschehener Hebung gehörig eingesetzet, und alle zusammen wieder gerade niedergeleget.

Wegen der Dauer behält diese Wasserleitung allemahl den Vorzug, vor der mit hölzernen Röhren, wenn zumahl alle Vorsicht in der Arbeit, und besonders im Verkitten gebraucht, auch das Schlemmen nicht verabsäumet wird. Es will aber ein jeder Röhrmeister sich nicht gerne damit abgeben, weiln mit diesen Röhren, in Ansehung ihrer Verkittung, und derer Spundröhren etwas behutsamer als mit hölzernen, umgegangen werden muß.

Beym Bergbau hingegen, und in denen Gebäuden, wo das Wasser im Auslauf einen gar zu starken Druck hat, können sie nicht adhibiret werden, wiewohl sie doch zu Nordhausen Berg an und Berg unter bey einem starken Drucke liegen.

Was die Kosten betrifft, so ist die Ersparniß dabey, gegen die hölzernen Röhren evident, und allezeit ein Drittheil, denn wenn man auch 4 Stück töpferne Röhren, so ohngefehr 6 Ellen ausmachen, mit 16 Gr. bezahlen muß, so gewinnet man doch auf eine hölzerne einbehrigte Röhre von gleicher Länge, die 1½ Rthlr. zu stehen kommt, noch 20 Gr. welches in Summa viel austrägt.

Nach einem Anschlage von Wernigeroda welcher als eine Beylage hiebey folget, sind alle Kosten zu einer Wasserleitung von töpfernen Röhren, auf 1000 Rheinländische Ruthen, nach denen dortigen Preisen auf 630. Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. und dargegen zu einer Wasserreise von hölzernen Röhren, auf 718 Rthlr. 18 Gr. berechnet, welches einen Unterschied von 87 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. ausmachet.

Desgleichen betragen zu Halle 3 Stück töpferne Röhren, so 6 Ellen ausmachen, 18 Gr. und eine hölzerne von gleicher Länge, 1 Thl. 2 Gr. 6 Pf. mithin erstere 8 Gr. 6 Pf. weniger, und könnte vielleicht noch mehr Menage dabey gemacht werden, wenn denen Töpfern das Holz zum Brennen gegeben werden sollte.

In Weymar wird die Elle solcher Röhren von der Herrschaft mit 1 Gr. von dasigen Rath aber 7 Ellen mit 12 Gr. bezahlt, und 3 Ellen auf einen Röhrstamm gerechnet.

Zu Eißleben kostet eine 1½ elligte dergleichen Röhre dermahlen 3 Gr. 6 Pf.

Zu Jena werden ellerne Röhren, in der Stärke derer kiefernen gefunden, welche gegen 100 Jahr müssen in der Erde gelegen haben.

Nachtrag.

Bey Gelegenheit der Wasserleitung von töpfernen Röhren statt derer hölzernen, hat man sich unter andern bemühet, auch hiesigen Orts zuverläßige Nachricht davon einzuziehen, um, wo möglich, die Kosten gegen einander untersuchen und sehen zu können, ob ebenfalls etwas dabey ersparet werde? es hat aber solches um deßwillen nicht füglich geschehen können, weiln die Töpfer, mit denen man sich darüber besprochen, versichert, daß der hiesige Thon zu dergleichen Röhren zu porös und locker sey, und das Wasser durchdränge, wenn solche auch inn- und auswendig noch so wohl glaßiret wären: überdieses würden selbige auch, weiln sie den Thon 8 Meilen weit herhohlen, und eben sowohl als das Holz und die Glätte theuer bezahlen müssen, sehr hoch, und das Stück beynahe 12 Gr. zu stehen kommen, auch mit deren Anschaffung ungemein langsam zugehen, weiln ihre Brennöfen nicht darzu eingerichtet wären, und viele davon zu schanden gehen würden, ehe einige geriethen: Worge-

gen zu Hohenleipzig bey Elsterwerda, wo das bekannte graue Wassergeschirre gemacht wird, dergleichen Röhren eher verfertiget würden, weiln der dortige Thon ausserordentlich feste wäre, und das dortige Gefäße nur mit Salz gebrannt würde, und doch das Wasser ungleich besser hielte, auch viel dauerhafter wäre, als wenn solches inn- und auswendig glaßirt würde, wie an denen so genannten steinernen Krügen und andern dort gemachten Geschirr zu sehen.

Hierbey hat man zugleich von einen arbeitenden Töpfergesellen in Erfahrung gebracht, daß vor kurzer Zeit zu Leippa in Böhmen, eine dergleichen Wasserreise von töpfernen Röhren soll seyn angeleget worden, welche er daselbst mit machen helfen.

Beylage A. Anschlag

Derer erforderlichen Kosten von einer Waßerleitung in töpfernen Röhren 3 Zoll weit, auf 1000 Rheinländische Ruthen à 12 Rheinl. Fuß lang, nach denen hiesigen Accorden und Preisen in Louisd'or à 5 thlr. gerechnet.

6500 Stück töpferne Röhren, incl. Holz- und Brennerlohn à 4 thl. p 100 Stück 260 thlr. p. n. auf 2 Rheinl. Ruthen werden 13 Stück gerechnet.

90 Stück töpferne Spundröhren, so oberwärts 9 Zoll weit, damit die hölzernen Spundröhren, so unterwärts zugespitzt sind, eingesteckt werden können p. 1 St. 16 pf. 5 thlr. 2 gr. 4 pf.

82 Stück Eichene Spundröhren à 4½ Fuß lang 12 Zoll □ so alle 12 Ruthen zu liegen kommen, Forstzinß à 9 gr. 30 thlr. 18 gr.

26 Tonnen dicken Theer à 2½ thlr. 65 thlr.

Schilf pptr. 4 thlr. 12 gr.

58½ Scheffel gesiebte Asche à 8 gr 19 thlr. 12 gr.

Arbeitslohn, 82 Stück eichene Spundröhren zu hauen und zu beschlagen à 2½ gr. 8 thlr. 13 gr.

Den Röhrenbohrer den Graben zu machen, die Röhren zu legen, zu verkitten und 2½ Fuß mit Erde zu verschütten. p. Ruthe 4 gr. 8 pf. 94 thlr. 10 gr. 8 pf.

82 Stück eichene Spundröhren zu bohren und zu legen, à 4 gr. 13 thlr. 16 gr.

Die töpferne Röhren anzufahren, ppt. p. 1 8 gr. 22 thlr.

Die eichene Spundröhren aus dem Holze zu fahren, à 18 pf. 5 thlr. 1 gr.

Selbige von der Bohrstätte nach der Reise zu rücken à 8 pf. 2 thlr. 6 gr 8 pf.

Summa 630 thlr. 19 gr. 8 pf.

Auf die Anfrage was bey dieser Wasserleitung in töpfernen Röhren 1) die Kosten erspahren und 2tens die Dauer bewürken könne? wäre

1) kein sonderlicher Vorschlag zu thun, es sey denn daß bey dem Accord mit dem Töpfer, ihm, das Holz in Natura gegeben und dadurch eine Menage bewürket würde, hiesiges Ortes ist nie darauf reflectirt worden, dahero auch nichts zuverläßiges davon zu melden; pptr. wird auf 100 Stück Röhren 2½ bis 3 Malter Tannen Holz gerechnet, und hat ein Malter 16 gr. gegolten.

2) Die Dauer dieser Arbeit wird bewürket, wann darauf gesehen wird, daß die Röhren gut ausgebrannt, und aus- und inwendig gehörig glaßirt seyn, keine Steinlöcher oder Borsten haben, ganz gerade und dabey im Cirkel nicht gedruckt seyn, sonsten sie nicht wohl in einander passen und nicht gut verkittet werden können. Weil man sich hierinnen nicht wohl auf den Röhrenbohrer verlassen kann, so muß hiesiges Ortes jedesmahl ein Herrschaftl. Bauknecht bey der Lieferung gegenwärtig seyn, und vorbeschriebene schadhafte Röhren als Frackgut auswerfen, so auch denen Töpfern nicht bezahlet werden.

Wegen der Dauer behält diese Wasserleitung in töpfernen Röhren den Vorzug vor die mit hölzernen Röhren, zumahl wenn alle Vorsicht in der Arbeit und besonders im Verkitten gebraucht wird, auch das Schlemmen nicht verabsäumet wird, und muß wenigstens der andern 2 abhalten.

Wolte man aber um mehr Wasser zu gewinnen die große Sorte à 4 Zoll weit beliebeu, so ist auf jedes 100 Röhren 1 thlr. 16 gr. mehr zu rechnen, auch ein Drittel Centner an Theer, Asche und Arbeitslohn vor das Legen der Röhren anzunehmen, die Stückzahl der Röhren aber bliebe.

W. N.

Bey-

Beylage B. Anschlag

Derer Kosten von einer Wasserleitung mit hölzernen Röhren, 1000 Rheinländische Ruthen à 12 Rheinl. Fuß gerechnet, lang, nach hiesigen Accord und Preisen, in Louisd'or à 5 thlr. gerechnet.

1000 Stück hölzerne Röhren à 12 Rheinl. Fuß lang 8 Zoll stark am dünnen Ende, Forstzins à 8 gr. 8 pf. 361. thlr. 2 gr. 8 pf.

Selbige zu hauen, à 4 pf. 13 thlr. 21 gr. 4 pf.

p. n. Wann selbige so gelegen, daß mit dem Geschirr nicht beyzufahren, sondern zu Wege gebracht werden müssen, wird noch p. Stück gerechnet 1 pf. 3 thlr. 11 gr. 4 pf.

Die Röhren aus dem Holze nach der Bohrstätte zu fahren pptr 1 bis 1½ Stunden weit, à 18 pf. 62 thlr. 12 gr.

Selbige von der Bohrstätte bis nach der Reise zu rücken pptr 6 bis 8 pf. p. Stück 27 thlr. 18 gr. 8 pf.

1000 Stück eiserne Röhrenbüchsen, à 18 pf. 62 thlr. 12 gr.

Arbeitslohn dem Röhrenbohrer, den Graben auszuwerfen, die Röhren zu bohren, zu legen und wenigstens 2½ Schuh zu verschütten, p. Röhre 4 gr. 6 pf. 187 thlr. 12 gr.

Summa 718 thlr. 18 gr.

p. n. Hier ist anzumerken daß bey Schlüssung des vorstehenden Accords mit dem Röhrenbohrer, selbiger ein Tagelohn gehabt 8 gr. Ein Gehülfe von ihm 5 gr. und ein ordinairer Tagelöhner 4 gr.

Auf die geschehene Anfrage, was bey dieser Wasserleitungen 1) an Kosten zu erspahren, und 2tens die Dauer der ganzen Arbeit bewürken könne? dienet ad Imum

a) Daß keine kürzere Röhren genommen werden, weil solches mehr Hauerlohn, Fuhrlohn, auch mehrere eiserne Röhrenbüchsen erfordert, z. E. wenn statt der 12 Füßl. Röhren nur 8 Füßl. genommen würden, so träget das Hauer- und Zuwegebringerlohn, plus 8 thlr. 16 gr. 4 pf.

an Fuhrlohn pptr 20 thlr. — —

500 Stück Röhrenbüchsen à 18 gr. 31 thlr. 6 gr. —

Sum. 59 thlr. 22 gr. 4 pf.

auch die Röhrenbohrer wollen gerne vor Legung einer kurzen Röhre, gleiches Lohn wie vor eine lange haben, weil fast eben so viel Arbeit und Mühe dabey ist; welches dann auf obige Länge noch betragen würde 93 thlr. 18 gr. Sollte sich aber in der Reise ein sehr starker Druck, durch ein tiefes Thal finden, so werden in den Druck nur 8 füßige Röhren à 10 Zoll dick genommen, weil selbige den Druck beßer verhalten.

b) Die Röhren nicht an sehr entlegenen Orten zu nehmen, auch die Bohrstätte so nahe als möglich bey der Wasserreise anzulegen, weil dadurch an Fuhrlohn vieles ersparet wird.

2) Die Dauer wird bewürket.

a) Daß gutes gesundes Holz zu den Röhren genommen werde, und ist das Kiefern oder Fichtene dem Tannenen Holze billig vorzuziehen, weil letzteres im trockenen Boden kaum 7 bis 8 Jahr dauret.

b) Daß die Röhren in der Mitte gleich durch gebohret werden und aller Orten gleich viel Holz behalten, weil, wie bekannt, das Wasser in den Röhren das Holz verzehrt, und wo wenig Holz stehet, sich leicht durchfrißt und weggehet; dahero es gut wann selbige nur von einem Ende bis vorn ans gebohret würden, und nicht, wie es an den mehresten Orten gebräuchlich, von beyden Seiten angesetzt und bis auf die Mitte gebohret werden, welches selten gegen einander trift, wodurch das Wasser im Lauf gehindert wird und die Röhren leichter Schaden nehmen.

c) Daß die Röhrenbüchsen nicht zu enge und zu kurz gemacht werden; die Weite derselben muß wenigstens 2 Zoll weiter als die Mündung der Röhren seyn, damit sie sattsam Holz um die Mündung fassen können, sonsten daß Wasser das wenige Holz bald weggezehrt hat, und neben den Büchsen ausbricht. Die Länge oder Breite der Büchsen muß wenigstens 2½ Zoll seyn, gleich aufgesetzt, und die Röhren scharf aneinander getrieben werden, wodurch behindert wird, daß, wenn etwa die Röhren durch den Frost oder sonsten gehoben werden, selbige sich nicht auseinander ziehen können.

W.

N.

1) Leipzi-

1) Leipziger Preise von allerhand Sachen.

Getreyde, Mehl und Brodt.	Rtl.	gr.	pf.
1 Scheffel Weizen	3	2	-
1 Scheffel Rocken	1	18	-
1 Scheffel Gerste	1	-	-
1 Scheffel Hafer	-	22	-
1 Scheffel Rübsen	3	-	
1 Metze Weizen gut Mehl	11	-	
1 - - mittel Mehl	6	-	
1 Metze Rocken gut Mehl	3	-	

℔	Loth	Qu.			
2	16	-	Stadtbrodt	1	-
4	4	-	Bauerbrodt	2	-
—	9		Semmel	-	3

Fleisch und Fische.	gr.	pf.
1 ℔ Rindfleisch, Pohlnisches	2	2
1 - - - - Landfleisch	2	
1 Kalbfleisch - - -	2	3
1 Schöpsenfleisch - -	1	10
1 Schweinefleisch - -	2	-
1 Hecht - - - - -	6	6
1 Karpfen - - - -	2	9
1 Gans - - -	22	-
1 Ente - - -	7	-
1 Haase - -	16	-
1 alte Henne - - -	12	-
1 Paar Tauben - -	3	-

Bier und Oel. Kanne	gr.	pf.
1 Stadtbier	-	6
1 Merseburger	1	
1 Wurzner -	-	10
1 Eilenburger -	-	9
1 Gose -	1	4
1 Tuchstein -	2	-
1 Dorf br. Bier	-	9
1 Breyhahn -	1	-
1 Weinessig -	6	-
1 Baumöl -	8	-
1 Rübsenöl	7	-
1 Leinöl -	6	-

	thl.	gr.	pf.
1 Kan. Butter	-	10	-
1 Mdl. Käse	-	4	6
1 Mdl. Eyer	-	4	6
1 Mtz. Salz	-	4	-
1 Stein Seife	3	-	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 ℔ Lichte, gezogene	-	4	-
1 ℔ - gegossene	-	4	9
1 Korb Kohlen	2	1	-
1 Centner Heu	-	10	-
1 Schock Stroh	2	16	-

	Rtl.	gr.	pf.
1 Kl. Birck. H. 4½ W.	-	-	-
1 Kl. Büchenes	-	-	-
1 Kl. Eichenes	-	-	-
1 Kl. Kiefernes	-	-	-
1 Kl. Oberl. allerh.	-	-	-

2) Auswärtige Getreydepreise nach Sächsischen gangbaren Silbergelde.

Städte.	Dresdn. Scheffel	macht nach jedem andern Gemäß	Weizen. Rtl.	Weizen. gr.	Rocken. Rtl.	Rocken. gr.	Gerste. Rtl.	Gerste. gr.	Hafer. Rtl.	Hafer. gr.	Monatstage.
Altenburg	1.	2 Viert. 3 Metz. 3 $\frac{17}{67}$ Mßl.	3	3	1	18	1	3	1	—	d. 8 Dec.
Dresden	1.	oder 1 Scheffel	2	18	1	16	1	10	—	22	d. 10 Dec.
Görlitz	1.	oder $\frac{3}{4}$ Scheffel	3	7	1	16	1	5	—	18	d. 6 Dec.
Langensalz	1.	oder 2 $\frac{7}{17}$ Scheffel.	1	20	1	7	—	22	—	15	d. 1 Dec.
Luckau	1.	oder 1 Scheffel	3	—	1	12	1	4	—	22	d. 8 Dec.
Magdeburg	1.	oder 1 Scheffel 15 Metz.	2	18	2	10	1	10	—	23	d. 8 Dec.
Nordhausen	1.	oder 2 $\frac{7}{17}$ Scheffel	2	14	1	18	1	2	—	20	d. 1 Dec.
Plauen	1.	oder $\frac{2}{3}$ Scheffel	3	8	1	20	1	10	—	19	d. 8 Dec.
Prag	1.	oder $\frac{54}{67}$ Strich	1	16	1	5	—	20	—	13	d. 31 Aug.
Wittenberg	1.	oder 2. Scheffel	2	12	1	14	1	2	—	22	d. 9 Dec.
Zwickau	1.	oder 1 $\frac{11}{19}$ Scheffel	3	20	2	—	1	8	—	22	d. 11 Dec.

Von diesen Blättern wird alle Sonnabende im hiesigen Intelligenz-Comtoir ein Stück ausgegeben. Auf ein ganzes Jahr, oder 12 Monate ist auf einmal zu pränumeriren, doch kan jeder, in jedem Monate antreten. Einheimische in der Stadt bezahlen zwey Thaler, wenn es aber zugeschickt wird noch 8 Gr. Auswärtige außer der Stadt zahlen zwey Thaler 16 Ggr. Jedesmaliges Einrücken einer Sache, kostet 8 Ggr. Dienstleute geben nur 4 Gr. Ein Blatt einzeln kostet 1 Ggr. 6 Pf.

Die Postfreyheit erstrecket sich durch sämmtliche Churſächsische Lande.

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 55.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 22. Decembr. 1764.

Art. I.

Fortsetzung des im 52 Stück angefangenen Gnädigsten Mandats.

Titulus V.

Von Strafe dererjenigen, so die zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnschaft, gesetzte Frist versäumet.

§. 1.

Die Strafe des Versäumnisses ist der Verlust der Lehn- und Mitbelehnschaften.

Welcher die Suchung und Erneuerung der Lehn- und Mitbelehnschaft, geordnete Jahresfrist, nach denen sich begebenden Fällen, vorbey streichen lässet, und sich nicht intra Fatale, sowohl schriftlich um die Lehn oder gesammte Hand meldet, als auch zu deren Empfahung in Person sistiret, oder doch vor dessen Verlauf, wenigstens um Indult ansuchet, derselbe soll, inhalts des unterm 12. Novembr. 1691. ergangenen Mandats, der Lehn- oder Mitbelehnschaft verlustig seyn.

Er könnte und wollte denn gnugsame Zeugnisse seiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger, bey solcher Lehn und gesammten Hand, vorhandenen Bedenklichkeit und Hinderniß nicht darzu gelangen können, beybringen.

§. 2.

jedoch nicht ohne vorgängig rechtlich Gehör.

Immassen Wir Uns denn hierbey dahin gnädigst erklären, daß keiner, ohne rechtliche Gehör, und absque sufficienti causae cognitione, nach Vorschrift der Erledigung derer Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Justitiensachen §. 55., seiner Lehn und deren Genusses oder Mitbelehnschaft entsetzet, sondern ein jeder mit seiner Nothdurft und Exculpation wider die angeschuldigte unterlassene Felonie, bey ereigneten dergleichen Fällen, sattsam gehöret, und zum Beweiß seiner dißfalls habenden erheblichen Behelffe, und Einwendungen zugelassen werden soll.

§. 3.

Von Lehnspardon.

Daferne sich aber jemand an der Lehn- oder Mitbelehnschaft eines Guths würklich versäumet, und nachgehends dieserhalben, ehe das Guth an einen andern, durch Kauf oder Tausch, mit Lehnsherrlichen Consens gediehen, oder ehe der Anfall, an die mit dem versäumten Gesammthänder, in gleichem oder auch entfernterem Successionsrechte gestandene Mitbelehnte geschehen, pardoniret worden, so wird ihm solche, damit die, während den Versäumnisses, ertheilten Lehnsherrlichen Consense,

und zulässig geschehene Alienation eines oder andern Pertinenzstückes in ihren Würden bleiben, anderergestalt nicht, als in dem Stande, wie sich das Guth zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden, bekennet.

§. 4.

Von der Investitura Saxonica bey blossen Allodialerbgüthern

Und obwohln hiernächsten die Besitzere derer blossen Allodial- und Erbgüther, wegen nicht gesuchter Investiturae Saxonicae über solche Güther, deren keinesweges verlustig werden, noch auch die Suchung dergleichen Belehnung an ein gewisses Fatale ordentlich gebunden ist; so will doch die Nothdurft erfordern, daß auch hierinnen in Ansehung derer bey der Landesregierung zu Lehn gehenden Allodialgüther, mehrere Ordnung und Richtigkeit gehalten, und man, wem das Eigenthum an dergleichen Grundstücken, als welches, nach Vorschrift derer Sächsischen Rechte, erst durch die vorgehende Lehnsauflassung, und hierauf erfolgte gerichtliche Beleihung erlanget wird, eigentlich zustehe, in Zeiten versichert werde. Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß hinführo alle und jede Unterthanen, welche zum Besitz vorbeschriebener Allodialgüther und Grundstücken gelangen, sich in Jahr und Tag von Zeit des darüber geschlossenen Kaufs und Contracts, oder wenn dergleichen durch Erbschaft angefallen, von dem Tage nach des letztern Besitzers Absterben, welcher mittelst Beylegung eines Kirchenattestats zu verificiren, auch von denen Beamten jedesmahl sonder Anstand einzuberichten ist, anzurechnen, bey der Canzley schriftlich anmelden und solche Güther, die wenigen ausgenommen, da solches vorhin in denen Erbbriefen ausdrücklich erlassen worden, deren Besitzveränderungen jedennoch die neuen Besitzer binnen Jahr und Tag bey der Lehnscurie anzuzeigen schuldig sind, in Lehn nehmen sollen. Widrigen Falls und wenn nicht dieserhalben in Zeiten um weitere Frist angesuchet worden, sind die Besitzere derer ursprünglichen Erbgüther, und welche vormahls niemahls Lehn gewesen, noch in denen darüber ertheilten Erbbriefen die Befolgung der Lehn vorbehalten worden, durch Strafpraecepta, welche auch nach Befinden zu erhöhen, und zur Vollstreckung zu bringen, hierzu anzuhalten.

Von der Beleihung bey denen in Erbe verwandelten Güthern.

Die Besitzere derer Erbgüther hingegen, so aus dem Lehn im Erbe verwandelt, und bey denen die Lehn von Fällen zu Fällen, unbeschadet der Erblichkeit zu befolgen, bey der Lehnsverwandelung ausdrücklich reserviret worden, sollen, auf alle in manu dominante et serviente sich begebende Fälle, die Lehn binnen der gewöhnlichen Jahresfrist zu suchen, und zu erneuern schuldig seyn, oder widrigen Falls willkührlich bestrafft werden.

(Die Fortsetzung folget)

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Es sind allhier verschiedene Sortiments von dem feinsten Meißner Porcellan an vollständigen Aufsätzen und Services, so wohl blau als auch bunt sehr schön gemahlet, aus freyer Hand um billigen Preiß zu verkaufen. Denen Liebhabern zum Besten wird dieses hiermit bekannt gemacht, und können selbige im hiesigen Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht erhalten, bey wem man sich dieserhalb zu melden.

2) Bey den Kaufmann **Johann Christoph Anders** im Thomasgäßgen sind um sehr civile Preise diverse Sorten französische Stutzuhren zu verkaufen, mit schönen Gehäuß, welche 8 Tage gehen, Viertel und Stunden schlagen und repetiren, und zwar die Viertel mit doppelten Schlägen. Ingleichen silberne und goldene Taschenuhren. Ferner recommandiret er um guten Preiß fein Meißner, Delfter und Bayreuther Porcellain, deßgleichen aus einer Salzburgischen Fabric Baumwollene gestrickte Strümpfe und Mützen, in allem einem jeden wohl zu bedienen.

3) Es ist in Jena eine Sammlung von **Portraits** in 15 Franzbänden vor 150 Thlr. zu verkaufen, welche aus folgenden Portraits bestehet: 1) Philosophen, 222. 2) Medicinern, 68. 3) Juristen, 151. 4) Theologen, a) Catholiken, 78. b) Lutheraner, 378.

1) Re-

c) Reformirte, 43. 5) Standespersonen, 99. 6) Kriegsbediente, 107. 7) Fürsten, 232. 8) Venetianische Dogen von Anfang bis 1686, 108. 9) Alle Dänische Könige, 106. 10) Die Römischen Kayser, 124. 11) Alle Pohlnische Könige, 51. 12) Von den Sächsischen Regenten, 65. 13) Die noch nicht rangirt, 205. 14) Spitzbuben, 12.

Summa 2049.

worunter 34 Folianten. Das Intelligenz-Comtoir giebt genauere Nachricht, wo man sich in Jena dießfalls melden kann.

4) Es ist eine an der Mulde am Gebürge, nahe an einer Stadt gelegene **Mahlmühle** von 11 Gängen, wobey der Mühlenzwang, nebst daran befindlicher Schneidemühle, wofür bishero jährlich 200 Rthlr. Pacht gegeben worden, zu verkaufen, und wird auch allenfalls ein starkes Capital als unbezahlt Kaufgeld, zu einen künftigen Erbzinß darauf gelaßen. Es kann sich im Intelligenz-Comtoir nach den Ort, und mit wem der Handel zu entriren, näher erkundigt werden.

5) Es ist ein, eine Meile von Leipzig gelegenes **Bauerguth**, dessen Wohngebäude zwar durch den Brand eingeäschert, worzu jedoch 60 Acker Feld, und 4 Acker Wiese gehörig, auch ein Inventarium an Pferden, Kühen und Schaafen, ingleichen Schiff und Geschirre vorhanden, um billigen Preiß zu verkaufen. Wer nun sothanes Guth zu verkaufen gewilliget seyn sollte, kann sich bey dem Herrn Adv. Berringer, auf dem neuen Neumarkte, in Herrn Beers Hause wohnhaft, melden, und daselbst die Bedingungen des Kaufs, auch sonst mehrere Nachricht davon vernehmen.

Art. III. **Sachen so zu vermiethen, oder zu verpachten.** Vacat.

Art. IV. **Sachen, so verlohren oder gestohlen worden.** Vacat.

Art. V. **Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden.**

1) 350 Rthlr. zu Abtragung einer gleichmäßig consentirten Post, auf ein allhier in der Stadt gelegenes Grundstück wird gesuchet. Wer dergleichen zu vergeben entschlossen, wird freundlich gebethen, solches bey Johann Gottfried Heyer, auf der Burgstraße anzuzeigen, wo weitere Nachricht zu gewärtigen.

2) Es ist allhier 1000 Rthlr. Capital gegen die erstere und sichere Hypothec, so gleich zu haben, weitere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Art. VI. **Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen.** Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) **Nachdem aller beschehenen Erinnerungen ohngeachtet, nachstehende Pränumeranten im Rest stehen, und nicht nach abgelaufener Jahresfrist von neuen pränumeriret haben, so kann man nicht Anstand nehmen, da die Auflage im künftigen Jahre, nur mit so vielen Exemplarien gemacht werden wird, als würklich pränumeriret haben, hierdurch zu melden, wie kein Exemplar von *dato* an weiter an jemanden wird versendet werden, der nicht die gewöhnliche jährige Pränumeration berichtiget hat. Auch ersuchet man diejenigen Herren Pränumeranten, derer Jahresfrist sich mit dem letzten Stücke dieses Monaths endiget, um baldige Einsendung derer fernern Pränumerationsgelder auf 1 Jahr, indem auserdem nach Ablauf dieses Jahres ebenfalls kein Blatt weiter an sie wird übersendet werden.** Vom 25 Juny restiren: No. 25. 34. 92. 96. 131. 132. 152. 159. 160. 171. 184. 188. 195. 206. 213. 221. 244. 259. 269. 280. 281. 282. 295. 297. 315. 333. 334. 335. 351. 356. 361. 368. 376. 380. 394. 402. 409. 423. 426. 441. 452. 456. 457. 461. 481. 483. 484. 488. 493. 496. 497. 500. 502. 518. 524. 525. 534. 541. 543. 547. 553. 554. 559. 562. 563. 573. 606. 627. 628. 634. 642. 645. 649. 682. 685. 688. 691. 698. 701. 706. 708. 717. 737.

766. 771. Deßgleichen vom 1 Aug. 447. 468. Deßgleichen vom 1 Sept. 578. Deßgleichen vom 1 Octob. 596. 613. 614. 621. 623. 626. 646. 658. 666. 672. 677. 678. 696. Deßgleichen vom 1 Nov. 695. Deßgleichen vom 1 Dec. 729. 749. 753.
Leipziger *Intelligenz-Comtoir.* den 17. December 1764.

2) Es wird der auf das Jahr 1765. auf Kosten der Oeconomischen Societät gedruckte **Forstcalender**, im Intelligenz-Comtoir an alle Landwirthe ohnentgeldlich ausgetheilt.

Art. VIII. **Aufgaben.** Vacat.

Art. IX. **Nützliche Bücher.** Vacat.

Art. X.

1) Vorschrift zum Anbau nutzbarer Nordamericanischer Gewächse.

Die Nordamericanischen Gewächse, so in freyer Luft gezogen werden können, bekommt man aus Engelland am besten und sichersten: theils in 3. 4. jährigen Pflanzen, theils in Saamen, und zwar durch die Addresse eines teutschen Gärtners

Mons. Busch, Iardinier Celebre
à Hackney, pres de Londres.

Eben dieser Busch giebt auch einen gedruckten Baumcatalogum in drey Sprachen aus: nehmlich Englisch, Lateinisch und Deutsch. Man schreibet an ihn Deutsch.

Außer diesen handeln auch damit der berühmte Herr Miller in Chelsea, Director des dasigen Apothekergartens, Herr Collinson, der die wichtigsten Handlungen nach Virginien hat, und so wie jener, ein großer Kräuterkenner ist, Herr Iordon, der ein reicher Baum- und Saamenhändler ist, und andere mehr. Einer Seits sind sie aber zu groß, als daß man einen ordentlichen und wiederholten Briefwechsel, auch die mühsamen Verpackungs- und Einschiffungsbesorgnißen ihnen anmuthen könnte. Andern theils ist keiner von ihnen der Deutschen Sprache kundig, das gleichwohl auch, in mancherley Absicht, seine Beschwerlichkeiten hat.

Die Pflanzen müssen aber in Töpfen oder Kasten erzogen seyn, und nicht in freyen Lande: weil sie sonst bey dem Ausheben, Verschicken und Verpflanzen, an den Wurzeln zu viel leiden, und aus dieser Ursache, theils gar nicht bekommen, theils nach wenigen Jahren wieder ausgehen. Insonderheit ist diese Vorsicht bey solchen nöthig, die lange Pfahlwurzeln treiben.

Sie sind auch sehr theuer im Ankauf, da sie nicht leicht unter 2 Schillinge, und zum theil auf 1. 2. und mehr Guinées zu stehen kommen. Allenfalls laßen ein paar Freunde gemeinschaftlich 2 Stück von jeder Sorte einschicken, um vorläufig eine Käuntniß davon zu erlangen.

Mit denen Sämereyen gehet es sicherer und leichter: wiewohl doch auch gute Geduld, und eine 5. 6. Jahre fortdaurende Achtsamkeit erfordert wird, um nach und nach die Annehmlichkeiten von seiner Händewerken in voller Maaße zu genießen. Der einzelne Ankauf gewißer ausgewählter Sorten ist zwar ebenfalls kostbar und unsicher. Ein leichter und wohlfeiler Weg hingegen ist dieser, daß man eine Nordamericanische Saamenkiste kommen laße, dergleichen alljährlich eine gute Anzahl, und gewöhnlich im Januario oder Februario auf Credit des Großirers Herrn Collinson nach Engelland kommen, und welche, über Hamburg, schon im Monath Merz oder April in Obersachsen anlangen können.

Darinnen sind allemahl über 100 unterschiedene Holz- und Strauchartige sonderbare Sorten, an Wacholder- und Cypreßenartigen Cedern, schwarzen Lerchen, Tannen, Fichten, Kiefern, Eichen, Büchen, Eschen, Wollnüßen, Ahorn, Tulpenbäumen, Liriodendron genannt, Erlen, Birken von ganz unterschiedener Beschaffenheit, Platanen, Pappeln von ausnehmender Schönheit, und andere hochwachsenden Gattungen: ferner an niedrigern Handwerkshölzern z. E. Celtis, Spindelbaum, immergrüne Eichen ꝛc. weiter an vielen schönblühenden, oder sonst artige Früchte tragenden Sorten, als Dattel, Pflaumen, rothe, gelbe, blaue und schwarze Beeren, Wachsbeeren, Magnolia, rothen Roßcastanien, Sumach, Hartriegel, Schlingbaum, Judasbaum, Acarien, Spierstauden, Crataegus,

gus, Sporbirn, Azerolen, und ſo bis zu den Preißelbeeren hinunter.

Der Americaniſche Originalcatalogus vom Kaufmann Bertram aus Philadelphia findet ſich allemahl auf dem Grunde der Kiſte, in bloß Engliſcher oder lateiniſcher Sprache, davon eine Probe de anno 1760. Sub a. hier angehenkt iſt. Sie ſind alle Jahr beynahe einander gleich: und es iſt dabey ſonderbahr, daß, ſo lange ich ſie gekannt habe, allemahl die Nro 11. darinn überhüpft worden. Bey dieſer Beylage iſt aber zu merken, daß die angebrachte Verdeutſchung nicht für die Botaniſten, ſondern für practiſche Liebhaber, inſonderheit für den Landmann gemacht worden.

Derjenige Liebhaber, welchem etwa mit gar niedrigen Gattungen, als Andromeda Uva Urſi &c. oder mit bloß blühenden, als Ciſtus, Hipericum, Jerſey Thee und dergleichen nicht gedienet wäre, kann auch deshalb an gedachten Buſch eine Vorſchrift abſchicken, nach welcher die genauere Beſtellung einer oder mehrerer Kiſten in Philadelphia beſorget werden ſolle. So dann muß aber die Ordre ſchon im April in London ſeyn, wann anderſt das verlangte ſchon im darauf folgenden Frühjahre richtig erfolgen ſolle.

Von einer ſolchen Auswahl findet ſich am Ende auch ein Probecatalogus, Sub b. de anno 1764. Man muß jedoch dieſe Auswahl nicht in gar zu ſtrengen Verſtande nehmen. Es würde ſchwer halten, alle und jede beſtimmte Sorten ohne Ausfall, und keine andere zu erhalten, zumahl, da die Sämereyen nicht alle Jahr gleich gut gerathen; allein, man gewinnet doch dieſes, daß man, in Gefolg ſolcher Vorſchrift, nach Belieben, entweder die hochwachſenden Bau- und Werkhölzer, oder die ſchönblühenden, in größere Quantitäten hoffen, die nicht beliebigen aber gar ausmerzen kann.

Eine Kiſte von der einen ſo wohl, als von der andern Art, hat zeithero bis Braunſchweig höchſtens 13 Louisd'or gekoſtet, und wird nicht leicht auf 15 Louisd'or hinanſteigen, wenn ſie ganz auf der Elbe bis Dresden hinaufgeſchaffet werden kann. Darinn können ſich füglich 6. bis 8. auch noch mehr Liebhaber theilen, weilen die meiſten Sorten in großen Quantitäten geliefert werden.

Die vornehmſten Beſtellungsumſtände beſtehen darin, daß 1) in London ein Kauffmann beordert werde, der dem Gärtner Buſch ſeine Rechnung ſo fort beym Einſchiffen bezahle, und die Addreſſe auf Hamburg an einen daſigen Kauffmann richte, als welcher 2) die Schiffsfracht, und die fernere Abſchickung, nach Befinden der Umſtände, entweder zu Lande oder zu Waſſer weiter beſorget.

Mit der Art des Ausſäens, und der Wartung der jungen Pflanzen, wißen die mehreſten Orangeriegärtner Beſcheid.

Die gewöhnlichſte und ſicherſte Art aber iſt dieſe, daß man die Sämereyen in verſchiedene flache und kleine Käſtgen ausſäe, die man bey brennender und anhaltender Hitze in Schatten, bey anhaltenden übermäßigen Regen unter Dach, und bey ſtrenger Kälte in eine ſichere Vermachung bringen könne. Allein nur wenige Gattungen erfordern dieſe Behutſamkeit länger als ein Jahr. Die mehreſten begehren ſchon im nächſten Frühjahr ins freye Land geſetzt zu werden, und wachſen ſodann ganz erſtaunlich.

Andere Gärtner machen ſchmale und lange, jedoch ½ Elle hoch erhöhete Beete ins freye Land, faßen ſelbige mit alten Brettern oder Miſtbeetkaſten ein, und bedecken ſie, bey obenbemerkten Vorfällen, mit Fenſtern oder Strohmatten.

Der fürnehmſte Handgriff iſt dieſer, daß man weder Miſt- noch Holzerde, noch gar zu bündiges Thonland, hingegen vielen Sand beym Einſäen gebrauche.

Sonſt findet man auch die ſchönſten Belehrungen in des Du Hamel Traité des Arbres et Arbuſtes qui ſe cultivent en plein air, avec quantité de Figures, und eben deſſelben Traité des ſemis et Plantations. Man kann auch beydes in Deutſchen haben, aber mit weniger Figuren. Dazu gehöret noch Millers Gardeners Dictionary, the ſeventh Edition 1759. Und davon findet ſich auch eine Deutſche Ueberſetzung, jedoch nach einer der erſten Editionen.

Die gefährlichsten Feinde sind die Mäuse, die Grillo-talpa oder Riehwürmer, die Regenwürmer die Curculiones und andere mehr. Daher denen Gärtnern die Achtsamkeit dabey nicht genug empfohlen werden kann. Man glaubt öfters, dieser oder jener Saame sey gar nicht aufgelaufen, oder von der Strenge unsers Climatis zurückgehalten, der jedoch, entweder gleich nach der Aussaat, oder schon nach den Aufschießen, bloß von dem Ungeziefer zu Grunde gerichtet worden.

Noch muß ich gelegentlich erinnern, daß man sich ja nicht irren lasse, wenn Sämereyen z. E. Eichen, bey ausgestandener langen Schiffarth, etwa schon Wurzeln zu machen angefangen haben. Ich habe dergleichen erhalten, deren Wurzeln schon ganz in einander verschlungen, oder deren Keimen abgebrochen waren. Sie wurden mit Behutsamkeit auseinander geschnitten, verputzet, und so schleunig als möglich eingepflanzt. Sie wuchsen alle um desto schneller an. Und dieses bestätiget den Satz des Du Hamel in seinem Traite des Semis von behutsamer Abschneidung des Keimens.

Es darf sich aber auch niemand befremden laßen, daß mannichmahl von dieser oder jener Gattung Saamens, vieles zurück bleibt. Solches kann vielerley Ursachen haben. Wer sich nur nicht müde machen läßt, hat vielleicht bey einer anderweiten Lieferung den Seegen doppelt zu erwarten.

Wann endlich die jungen Pflanzen das erste Jahr überstanden haben, so finde ich rathsam, das weitere Verfahren auf dreyerley Art einzurichten.

Die zärtere Sorten, als Magnolia, immergrüne Eichen, Alaternus etc. läßt man gerne bis ins dritte Jahr auf dem ersten Platze und unter behutsamer Aufsicht.

Diejenigen so zu Pfahlwurzeln geneigt sind, als Cedern von Libanon, alle Nadelsorten, auch Eichen ꝛc. gerathen am besten, wenn sie gleich im zweyten Jahre an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, weilen das öftere Verpflanzen ihnen nicht vortheilhaft ist.

Die übrigen lassen sich füglich zu desto besserer Erstärkung der Pflanzen, und zu Gewinnung des Raums, aus den Saamenplätzen in Baumschulen versetzen, bis Zeit und Gelegenheit kommt, sie gehörigen Orts anzubringen.

Der mehr erwehnte Gärtner Busch besorget auch, auf Verlangen, diejenigen Pflanzen und Sämereyen so nicht aus Nordamerica zu erwarten, sondern theils schon in Engelland gezogen sind, theils aus Frankreich, Italien und Spanien geholet werden müssen. Z. E. die Ceder von Libanon, die Pinaster mit den längsten Nadeln, Gileadische Balsamtanne, die Orientalische, und die ahornblätterige Platanen, die Korkeiche oder Pantoffelbaum, die Mannaesche, Orientalische Haynebüche, Japanische Papiermaulbeer, Chinesische Lebensbaum, Kamphers Giftbaum, wovon der Indianische Lack gemacht wird, die großblätterige Pappel mit vierkantigten Schößlingen, die Balsampappel Tacamahaca genannt, der Paliurus oder Christdorn, die Jerusalems- oder Aleppokiefer, Pyrnäische Wacholder oder Ceder, Sclavonische dito, dreyblätterige Ahorn von Montpellier, Pyracantha, oder immergrüne Weißdorn, Cotinus Corriaria, oder falsch gelb Brasilienholz, Ketmia Tamarisken, immergrüne Rosen, Schottisches dickblätteriges Laburnum, Babylonische Weyde mit völlig abhangenden Zweigen, die buschartigen immergrünen Eichen, und andere mehr, die alle bey uns fortwachsen.

Für einen Liebhaber solcher ausländischen Gewächse, der zugleich untersuchen will, auf was Weise diese und jene Gattung, dem Vaterlande würklich nutzbar werden könnte, ist es der Mühe und Kosten werth, einen beschloßenen Platz von 10. 20, Morgen zu einer vollständigen Pflanzung zu bestimmen, darinnen 1) die Saamenplätze, dann 2) die Baumschulen, und endlich 3) eine völlige Plantage angebracht würde, als welche letztere auf die angenehmste Art, und vielleicht am besten nach Philipp Millers Vorschrift, unter dem Worte Wildernisse zuzurichten seyn möchte. Von rechtswegen müßte bey jeder Residenz und bey jeder Universität dergleichen ökonomischer Pflanzgarten anzutreffen seyn, der, zu Belehrung angehender Landwirthe,

wirthe, noch überhin alle Arten von nutzbahren Feldfrüchten, von allem Feldunkraute, von guten Futterkräutern, und endlich von schädlichen und giftigen Wiesen- und Weidekräutern, in besonders dazu ausersehenen Plätzen darstellen könnte.

Dresden den 3ten Dec. 1764.

V.

Beylage a.

1. Great round leavd Viburnum.
Großer blätteriger Schlingbaum.
2. Spring Sweet service, or Mespilus.
Eine Gattung der Sperbern, oder Elzbeer.
3. Broad leavd Andromeda.
Breitblätterige Andromeda. Ein blühender Strauch.
4. Elder.
Ein gemeiner Hollunder, der von dem Europäischen wenig unterschieden ist.
5. Hamamelis.
Ein niedriges Gesträuch mit Haselblättern.
6. Bald Cupress from Carolina.
Die schöne Carolinische Cypreß, mit abfälligen der Acacia ähnlichen Blättern.
7. Arbor Vitae.
Der gemeine Canadische Lebensbaum.
8. Clethra.
Ein schön blühender Strauch.
9. Olive leavd Kalmia.
Ein schön blühender Olivenblätteriger Strauch.
10. Beech Plum.
Eine Art geringer wilder Pflaumen oder Schleen.
12. Spiked Andromeda.
Wie nro. 3. eine veränderte Art.
13. Shell bark Hicory,
Eine Art wilder Wallnüße von der Größe einer Muscatennuß.
14. Evonymus Scandens.
Eine sich windende Art des Pfaffenhütleins oder Spindelbaums.
15. Boggy Andromeda.
cfr. nro. 3. et 12.
16. Chesnuts.
Eine süße Castanie, deren Früchte kleiner sind als die Europäischen.
17. Chincapin.
Ein Strauch woraus die Gärtner wechselsweise eine Castanie, eine Eiche, oder einen Haselnußstrauch gemacht haben.
18. Dogwood.
Eine schön blühende Art des Hartriegel oder Härternstrauchs.
19. Swamp Magnolia.
Der kleine, schön und ungemein wohlriechend blühende Tulpen- oder Bieberbaum mit Lorbeerblättern, so unterhalb Silberfarben sind. Das sonderbahrste davon ist dieses, daß die schönrothen Saamenkörner in holzigen Zapfen wachsen, die sich bey der Reife öfnen, und die Kerne an lauter weißen Faden herabhangen laßen, gleich den Ohrpendeloquen der Damen.
20. Cluster Cherry.
Eine schöne Art des europäischen Stinkbaums, Pottscherpen, Vogelkirschen, Ahlkirschen, Traubenkirschen.
21. Poplar leavd Birch.
Eine von denen unsrigen sehr wenig abweichende Art Birken.
22. Common red Birch.
Wie bey voriger Gattung.
23. Black Birch.
Eine besondere und schöne Art Birken, mit Haynebüchenblättern.
24. Black Asch.
25. White Asch.
Zwey besondere von der Europäischen abweichende Eschen.
26. Mirtle.
Der Wachsbaum, oder ein Strauch mit Mirtenblättern, von deßen Früchten ein grünes Wachs verfertiget wird.
27. Dwarf Cluster Cherry.
Ein niedriger Strauch zu nro. 20 gehörig.
28. Red Cedar.
Rothe Ceder, eine hochwachsende Wacholder, mit deren wohlriechenden Holze die englischen Bleystifte überzogen, und wovon in Berlin die schöne Tischlerarbeit gemacht wird.
29. Beech Sumach.
Derjenige Eßigbaum, wovon dem Vorgeben nach, der Gummi Copal gefertiget wird, mit Blättern des Lentisci.

30. Les-

30. Lesser Kalmia,
Eine veränderte Art von nro 9.
31. Evergreen Privet.
Soll eine immergrüne Art der Europäischen Rheinweyde oder Liguſtrum ſeyn.
32. Black Mulberry.
Schwarze Maulbeer mit ſchlechtern Früchten und gröbern Blättern.
33. Aralia Spinoſa.
Der Angelickenbaum, mit ſtachelichen Stammzweigen und Blättern.
34. Lord Weymouths Pine.
Die ſehr hochwachſende 5. nadelige, glattrindige und edelſte von allen möglichen Kieferbäumen.
35. Tulip-Tree, Liriodendron.
Der hochwachſende Tulpenbaum, mit ſchönen wohlriechenden Blüthen und ſonderbahr ausgezackten Blättern.
36. Tree leavd Pine.
37. Two leavd Pine.
38. Two et three leavd Pine.
Drey, wenig von einander abweichende Kiefer Gattungen.
39. Benjamin.
Der Benzöbaum.
40. White Cedar.
Weiße Ceder eine in Zweigen ſich ausbreitende Cypreßenart.
41. Tupelo l. Nyſſa.
Der Fiſcherbaum, Holzſchubaum mit Kirſchblättern und blauen Beeren.
42. Lotus, l. Celtis.
Der Zürgelbaum, mit Neſſelblättern und rothbraunen Beeren. Ein gutes Werkholz.
43. Viburnum, whit-crenated leavs.
Eine veränderte Art des Schlingbaums.
44. Broad leavd Swamp Viburnum.
Wie vorſtehend.
45. Saſſafras.
Der bekannte Saſſafrasbaum.
46. Iudas Tree.
Der Judasbaum mit Papillionblumen.
47. Silver leavd Maple.
Ein Ahorn, mit unterhalb ſilberfarbenen Blät.
48. Suggar Maple.
Ein Ahorn, oder Lennen, woraus in America Zucker geſotten wird.
49. Red flowering Mapple.
Eine geringe Abweichung von nro. 47.
50. Chionantus, or Fring-tree Snow-Drop.
Der Schneeflockenbaum. Ein ſchön blühendender mittelmäßiger Baum.
51. Dwarf Birch.
Eine ganz niedrigwachſende ſeltene Birke, mit rundlichen Blättern.
52. Striped Mapple.
Ahorn mit weißgeſtreiften Blättern.
53. White-Spiraea.
Ein ſehr niedriger ſchön blühender Strauch.
54. Paper Birch.
Ein von den unſrigen wenig abweichende Birke.
55. New Foundland-Spruce.
Eine Fichte mit ſehr feinen Nadeln und ganz kleinen Zapfen.
56. Common Spruce.
Eine geringe Abweichung davon.
57. Uva Urſi.
Eine Art Preißelbeeren.
58. Spiney Viburnum.
Eindornigter Schlingbaum.
59. Scarlet Oack.
60. Great Swamp Chesnut Oak.
61. Willow Oack.
62. Mountain Chesnut Oack.
63. Baſtard Oack.
64. Swamp Spanisch Oak.
65. Black Oak.
66. Upland Spanisch Oak.
67. Shrubby white Oak.
Sind lauter Abänderungen von Eichen, die ſich, theils an den Früchten, theils an den Blättern, theils durch den hohen und niedrigen Wachsthum unterſchieden. Die ſonderbarſte iſt nro 61. mit dem Weyden- oder Oehlblatte, und kleinen geſtreiften Früchten.
68. Prinos.
Ein geringer ſchön blühender, und ſchöne rothe Früchte tragender Strauch.
69. Red berried Crataegus.
Eine Art Elz- oder Arlesbeeren.
70. White berried Cornus.

Eine Art Hartriegel, oder Cornelkirſchen mit weißen Früchten.

71. Jerſey Tea.

Ein Strauch von deſſen Blättern die Americaner einen, jedoch unangenehmen Thee zubereiten.

72. Thime leavd Kalmia.

Eine Abänderung von nro. 30. und 9.

73. Sorbus from ye Kattskil Mounts.

Eine Abänderung von nro 69. und 2.

74. Johnsonia from S. Carolina.

Ein niedriger ſchön blühender Strauch.

75. Silver leavd Alter.

Die in Norden bekannte ſpitzblätterige ſo genannte Weißeller.

76. Ptelia from S. Carolina.

Ein Kleeblätteriger ſchön blühender Strauch.

77. Purple Spiraea.

Eine Abänderung von nro 53.

78. Ceanothus.

Ein ſehr niedriger, ſchön weiß blühender Strauch, deſſen Blätter ebenfalls zu einen Theegetränke gebraucht werden.

79. Common Alter.

Eine Abänderung von nro 75.

80. Robinia, or Sweet flowering Locuſt.

Die bekannte ſtachliche, ſo genannte falſche Acacia, oder Schotendorn.

81. Staphilodendron Virginianum tryphyllum.

Eine Abänderung von dem ſonſt bekannten Pimpernußſtrauche.

82. Spiraea, opuli folio.

Ein vielſchüßiger ſchön blühender, den wilden Schneeballen nahekommenden Strauch.

83. Pignuts.

Eine Art wilder Wallnüße.

84. Anona l. Paparo.

Ein mittelmäßiger Baum, mit einer Gurkenartigen Frucht.

85. Balſamick Hicory.

Eine Abänderung von nro 13.

86. Red berried Viburnum.

Eine Abänderung von nro 1. 43. 44. und 58.

87. Great mountain Kalmia.

Eine Abänderung von nro 9. 30 et 72.

88. Narrow leavd Thorn.

Eine ſchön blühende Mittelgattung zwiſchen der Arlsbeeren und den Weißdorn, mit langen und ſchmalen Blättern.

89. Swamp Roſe.

Eine wilde, einfache, ſpäte, aber büſchelweis blühende rothe Roſe.

90 Black Larix.

Eine Abänderung von dem bekannten Europäiſchen Lerchen oder Leerbaum, mit ſchwärzern Zweigen, auch zärtern Radeln und kleinern Zapfen.

91. Thymelaea Americana frutescens rorismarini folio flore albo.

Eine Abänderung des bekannten Kellerhalſes, oder Zeidelbaſtes.

92. Amorpha from S. Carolina.

Ein ſchön und violet blühender falſcher Indigo mit Acacienblättern.

93. Hydrangea arborescens.

Ein ſchön blühender Strauch.

94. Red buded Andromeda.

Eine Abänderung von nro 3. 12. 15.

95. St. Johns Wort.

Eine Strauchartiges ſchön blühendes Johanniskraut.

96. Champain red Oak.

Gehöret zur Eichenſammlung von nro 59. bis 67.

97. Dwarf Plum.

Eine Abänderung von nro 10.

98. Cephalantus.

Der Knopfbaum, ein geringer ſchön blühender Strauch.

99. Perſimon.

Virginiſche Dattelpflaumen, eine Miſpelart ſo esbar iſt, und wovon auch Bier gemacht wird. Das Holz ſoll für die Tiſchler brauchbar ſeyn.

100. Sweet Hicory.

101. Rough leavd Hicory

Gehören zu nro 13. 85.

102. Black Walnut.

Schwarze runde Wallnuß, in Geſtalt einer Trüffel.

103. White Walnut.

Lange weiße, weniger hartſchalige Wallnuß.
104. Sumach Common.
Der bekannte rauchzweigige Eßig- oder Hirſchkolbenbaum mit Purpurrothen Blüthen.
105. Gleditſia.
Eine ſchöne dreydornige Acacia.
106. Sweet Gum.
Ein hoher Ahornblätteriger Baum der den flüßigen Styrax oder Liquidambar giebet.

Beylage b.

Anmerkung: die angeführten Nummern beziehen ſich auf die von der Beylage a.

2. et 88. Mespilus.
6. Ball Cypreſs.
9 Olive leavd Kalmia.
13. 85. et 100. Sweet thin ſheld Hicory.
18. Dogwood.
19. Swamp Magnolia.
20. Cluſter Cherry.
21. Poplar leavd Birch.
22. Red Birch.
23. Black or ſweet Birch.
25. White Asch.
26. Candleberry Mirtle.
28. Red Cedar.
30. Leſſer Kalmia.
32. Black Mulberry.
33. Aralia Spinoſa.
34. Lord Weymouths Pine.
35. Tulip Tree.
36. 3. leavd Pine.
37. 2. leavd. Pine.
38. 2. et 3. leavd Pine.
40. White Cedar.
41. Tupelo.
42. Lotus or Nettle Tree.
46. Siliquaſtrum.
47. Silver leavd Maple.
48. Suggar Maple.
49. Red flowering Maple.
51 Dwarf Birch.
52. Striped Mapple.
54. Paper Birch.
55. New foundland Spruce.
57. Uva Urſi.
59. Scarlet Oak.
— Dito Dwarf Scarlet.
61. Willow leavd Oak.
62. Mountain Chesnut Oak.
63. Baſtard Champain do.
64. Swamp Spaniſch do.
65. Black do.
— do of ye Plains.
— do Baſtard.
66. Spaniſch Oak.
67 Shrubby White do.
— do Swamp White.
75. Silver leavd Alder.
76. Ptelia, from Carolina.
79. Common Alder.
80. Robinia.
87. Great mountain Kalmia.
90 Larch Tree.
96. Champain Oak.
97. Dwarf Plum.
98. Cephalantus.
99. Perſimon.
101. Thik Sheld Hicory.
102. Blak Walnut.
103. White Walnut.
104. Downey Sumach.
105. Honey Locuſt, or acacia triacanthos.
106. Liquidambar.

Noch mehr, ſo in der Beylage a nicht bemerket worden.

Inckberry. Ein ſchwarzbeeriger Strauch.
Hophornbeam. Eine Haynebüche, mit einer Hopfen ähnlichen Frucht.
Dwarfmountain Maple. Ein ganz beſonderer Ahorn, mit meiſtens 3zackigen ſtark geribten dicken Blättern.
Hornbeam. Eine Abänderung von der Europäiſchen Hayn- oder Weißbüche.
Asch leavd Maple. Ein ſchön Eſchenblätteriger Ahorn.
Hemlocks Fir. Eine Taxblätterige Tanne, mit abhangenden Schößlingen und ſehr kleinen Zapfen.
Beech Nats. Eine Abänderung von der Europäiſchen rothen Buche mit kleinerer Frucht.

Mountain Elm. Eine Bergrüster oder Ulme.
Plain Tree. Der bekannte abendländische Platanenbaum.
Catalpa. Trompetenbaum, mit großen Herzförmigen Blättern, hoch und schön blühend.
Lime Tree. Eine großblätterige Linde.
Mountain Magnolia. Eine Abänderung von nro 19. so höher wächset, und deren Lorbeerartige Blätter unterhalb grün bleiben, oder mit einen rothbraunen Staube bedeckt sind.
White Oak. Eine der höchsten, und der Europäischen am nechsten kommende Eiche, mit esbarer Frucht.

2) Vorläufige Gedanken über die Viehassecuranzen.

Der leichteste und sicherste Modus zu einer Viehassecuranz zu gelangen, ist meiner ohnmasgeblichen Meinung nach dieser, wenn solcher nach Art der Schiffassecuranzen eingerichtet werden könnte.

Zu deren Erlangung ist nötig.

a) eine Societät die theils vermögend, theils Credit genug im Lande hat.

b) Die Erlangung eines Assecuranzprivilegii, und

c) die Verabredung derer Societätpuncte, und Conditionen auf welche Art man Assecuranz annimmt, und assecurirtes Geldquantum aufbringt, und bezahlt.

Wegen des letztern Vorschlags kann man meiner Meynung nach eine Assecuration etabliren,

1) auf gewiße Procentgelder des ganzen Werthes von Viehstamm,

2) auf gewisse jährliche Beyträge um es allgemeiner zu machen; als welche letztere Assecuration aber mehr Bedenklichkeiten, als erstere erfordert, und daher mit ersterer nicht verbunden werden darf.

ad Imum sind erstlich Procentgelder mehr oder weniger zu bestimmen, nachdem besondere öconomische Umstände, von schlechter Hutung, Koppeln und dergleichen mitrathen, oder die Jahrszeit des Eintritts in die Assecuration verschieden, als nehmlich im Herbst oder Frühjahr.

2) Die Zeit, wie lange das Vieh assecurirt werden soll, muß benennt, und ppter. auf 5 bis 6 Jahr fortgesetzt seyn.

3) Die Assecuranz selbst muß auf alle Arten von Krankheiten und gewöhnliche Todesfälle gehen, bosbafte erwiesene Verwahrlosungen ausgenommen.

4) Jedoch werden nach Art der in der Nähe grassirenden Seuchen mehr oder weniger Procentgelder bezahlt.

5) In den Assecuranzbriefen wird der zu vergütende Werth a Stück, Zahl, nach der Qualität des Stück Viehes und den gewöhnlichen Preis in jeder Landesart ausgedruckt.

6) Assecurirter kann neu erwachsenes, oder zugekauftes Vieh nach seiner Willkühr in der Folge immer weiter assecuriren lassen.

7) Die Zahlungszeit des zu bezahlenden verlohrnen Viehes muß in dem Assecuranzbrief entweder terminlich, oder sonst der gewissen Zeit nach, benennt werden.

8) Nachrichten von dem Verlust werden legaliter eingeschickt, und nach einen vorgeschriebenen Schemate eingerichtet.

9) Die Societät muß im Lande verschiedene Assecuranzcomtoire auf ihre Kosten errichten, damit ein jeder sich daselbst interessiren kann, brevi manu Procentgelder zahlt, und Assecuranzquantum zur gesetzten Zeit in Empfang nimmt.

10) Die Societät muß auf ein gewisses Forum, so wie Assecurirte, compromittiren, wo ihre Klagen brevi manu nach den confirmirten Grundregeln entschieden werden.

11) Die Disposition der Casse, Vertheilung des Gewinnes und Verlusts, kann nach Art anderer dergleichen Societäten eingerichtet werden.

12) Je kürzer und bestimmter die ersten Grundregeln, desto ehender kommt die Sache zu Stande, und in der Folge können Societätsregeln noch wohl erweitert werden.

Ad Idum getraue ich mir nicht so leichte eine Assecuranz zu Stande zu bringen, als der alljährliche Beytrag nicht Bedenken wegen der gewissen Beytreibung macht, und die Gefahr durch den Herausgang der Interessirten, alsdenn, wenn das Land von dieser Strafe durch göttl. Verhängniß befreyt werden sollen, zu groß.

1) Leipzi-

Name	Age	Pos	GP	GS	MP	FG	FGA	FG%	3P	3PA	3P%	FT	FTA	FT%	ORB	TRB	AST	STL	BLK	TOV	PF	PTS
Bill Bradley	23	F	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Walt Bellamy	24	C	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Dick Barnett	28	G	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Willis Reed	23	F	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Cazzie Russell	23	G	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Totals			82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Opponents			82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253

Name	Age	Pos	GP	GS	MP	FG	FGA	FG%	3P	3PA	3P%	FT	FTA	FT%	ORB	TRB	AST	STL	BLK	TOV	PF	PTS
Bill Bradley	23	F	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Walt Bellamy	24	C	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Dick Barnett	28	G	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Willis Reed	23	F	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Cazzie Russell	23	G	82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Totals			82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253
Opponents			82	82	3,482	1,043	2,167	.481	0	0	.000	1,167	1,367	.854	1,167	2,210	371	0	0	0	0	3,253

Gnädigst privilegirtes

No. Leipziger 56.

Intelligenz-Blatt,

in

Frag- und Anzeigen, vor Stadt- und Land-Wirthe, zum Besten des Nahrungsstandes.

Sonnabends, den 29. Decembr. 1764.

Art. I.

Beschluß des im 52 Stück angefangenen Gnädigsten Mandats.

Wie denn auch künftighin, wenn Wir einen oder andern Vasallen mit der Verwandelung seines Lehnguthes in Erbe begnadigen sollten, denen Impetranten von der Lehnscurie, statt des sonst gewöhnlichen Canzleyscheins, eine Notification von dem eingelangten Begnadigungsrescripte, mit der Anordnung, daß sie, zum längsten binnen Jahr und Tag, von dem dato der Intimation angerechnet, um Reichung der Lehn an ihrem in eine andere Qualität versetztem Guthe, der Erblichkeit unbeschadet, ansuchen, auch sich darzu behörig sistiren, und durch ein wiedriges Bezeigen sich keine Verantwortung zuziehen sollen, zu ertheilen, folgends bey ihrem geziemenden Anmelden, von denenjenigen, welche schon vorhin die Lehnspflicht in Person abgeleget haben, bloß der Handschlag auf die bereits geleistete Pflicht abzufordern, auch darzu ein etwa statt ihrer erscheinender Mandatarius zu admittiren, sodann aber wegen Expedirung eines Erbbriefes und des darzu nach dem Werthe derer verwandelten Güther zu adhibirenden Stempelbogens das gebührende in Obacht zu nehmen ist.

§. 5.

Was aber die Erblehngüther betrift, hat es dieserhalben und weiln solche würkliche Lehne, obwohl feuda impropria sind, bey dem zu Suchung, oder Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft, geordneten Casali, und dem auf die Verabsäumung desselben gesetzten Verlust, des Lehns und gesammten Handsein Bewenden, immassen denn vor blosses Erbe oder Allodium nichts anders agnosciret wird, als was entweder jederzeit dergleichen anstreitig gewesen, und niemahls als Lehn offeriret, und verliehen worden, oder wann die Eigenschaft des Erbes in dem Lehnbriefe, oder in literis Investiturae, daß nehmlich dem Guthe die vormahlige Natur des Lehns benommen, und solches in wahres Erbe verwandelt worden, deutlich ausgedrucket zu befinden.

Titulus VI.

Von Verpfändung und Veräusserung der Lehngüther.

§. 1.

Ob Wir wohl der Lehnscurie die Consensertheilung in die Verpfändung derer Lehngüther, welche nicht auf dem Fall stehen, bis zur Helfte, und derer Erb- und Allodialgüther bis auf zwey Drittel deren Werths, wie

solcher

solcher in beyden Fällen, nach dem letztern Kaufbriefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren gänzlichen Ermangelung bey der jüngsten Beleihung angegeben worden, gestatten; so wird doch bey Lehngüthern jederzeit vorher erfordert, daß die sämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn sie solche nicht bereits überhaupt, vermittelst eines ausgestellten Reversus ertheilet, in die Aufnahme des Capitals, geben, oder der Creditor, daß er solche, derer Mitbelehnten Einwilligung, nicht verlange, sich ausdrücklich erkläre. Auch sind bey Computirung derer Lehnsschulden, wenn darunter Ehestiftungen befindlich, das Ehegeld und das Gegenvermächtniß, wegen derer davon zu entrichtenden doppelten Zinsen, nach zeitheriger Observanz, gedoppelt zu rechnen.

§. 2.

Ist zwar in der 38sten neuen Decision denen Gerichtsherren und andern Obrigkeiten nachgelassen, vor ihren Gerichten, die mit ehrlichen, unbescholtenen, untadelhaften, nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten und darzu sonderlich geschwornen Personen, auch einem tüchtigen und geschickten Actuario besetzet, ihre eigenthümliche, in ihren Gerichten gelegene Erbgüther, wenn sie gleich Beystücken eines Lehnguths sind, zu verpfänden und zu veräussern: welches Wir denn auch mit denen Erbstücken, so ein Besitzer eines Lehnguthes nicht mit diesem, sondern absonderlich acquiriret, oder wenn in dem, über ein Lehnguth, und die dabey befindlichen Erbstücke geschlossenen Kauf- Tausch- oder andern Contract, in dem Erbreceß auch einen jeden super titulo translati dominii, vollzogenen Document, der Werth derer Erbstücken insbesondere ausgeworffen, noch ferner gestatten. Im Fall aber von Lehn und Erbe das Pretium zusammen in einer Summe angegeben, soll hinführo der Eigenthumsherr dergleichen Erbstücken vor seinen Gerichten zu verpfänden, oder zu veräussern nicht Macht haben, wann er nicht zuförderst von dem Lehnherrn hierzu ausdrücklich Erlaubniß, vermittelst eines bey der Lehnsexpedition ausgefertigten Scheines, erhalten, maassen die ohne dergleichen, von des Debitoris eigenen Gerichten auf oberwehnte mit der Lehn zugleich unter einer Summe verkauften Erbstücken bestellte Hypothec, und unternommene Veräusserung hinführo vor null und nichtig zu achten, sowohl das bishero vor des Debitoris eigenen Gerichten, auf Erbstücken ertheilte Unterpfand von dato an, nicht länger, als drey Jahr annoch seine Kraft und Würkung behalten, und der Debitor binnen solcher Zeit, bey entstehender Bezahlung daselbst, wo das Hauptlehnguth zu Lehn gehet, des Lehnsherrn Einwilligung, in das verschriebene Unterpfand ausbringen, wiedrigen Falls nach Verfluß dieser drey Jahre, die ehemahlige Pfandgerechtigkeit gänzlich erloschen seyn soll, dahingegen die mit Consens des Lehnherrn erlangte Hypothec, nicht das Lehn alleine, sondern auch alle, gegen obangeregtes Kaufpretium überlassene Erbgüther und Allodialstücken, afficiret.

§. 3.

So sind Wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräusserung eines Lehnguthes, an Personen, so dergleichen zu besitzen fähig (immassen Wir in Zukunft denen Bauersleuthen, weder die Acquisition derer Rittergüther, noch auch die Aufnehmung dererselben in die gesammte Hand daran, zu erlauben gemeinet) so lange noch zwene in der Lehn stehen, welche von solchen Kräften, daß sie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den Lehnsherrlichen Consens zu versagen, nicht gemeinet, jedoch können Wir nicht zugeben, daß vor dessen Erfolg und Ertheilung mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, sondern es haben dißfalls die Vasallen alles dasjenige, was in denen unterm 6. Julii 1622. und 12. Novembr. 1691. publicirten Mandaten, von Verkauf- und Vertausch- sammt Theilung derer Lehngüther, und wie sich hierbey gegen den Lehnherrn zu verhalten, umständlich versehen und anbefohlen, genau zu beobachten, und solchen, bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen gesetzten Strafe, nachzukommen. *)

*) In

*) In angezogenem gnädigsten Rescript, de anno 1622. ist anbefohlen, daß alle und jede Vasallen, so die, zu Lehen tragende Rittermannlehn- und dergleichen Güther zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonst zu veräusern gemeynet, re adhuc integra, vor endlichen Schluß und Uebergabe, des verkauften, vertauschten, oder sonst veräuserten Guthes, auch vor Auszahlung und Empfangung der Kaufgelder, vor allen Dingen, coram Serenissimo, oder deren Räthen und Cänzley sich anmelden, die Personn, mit der einer oder der andere zu contrahiren gesonnen, nahmhaftig machen, und Bescheides, ob dieselbe, zum Lehnmanne annehmlich, oder nicht, erwarten, im Gegentheil auch die Käufern, und andere so durch Tausch, oder andere zuläßige Contractus, dergleichen Güther an sich zu bringen bedacht, vor höchster Erklährung, und Ratification desselben, sich keiner Occupation, Bestellung, oder Nießung des Guthes anmaßen sollen, unter ausdrücklicher Verwarnung, daß in Contraventionsfall, der Verkäufer mit Einziehung des Lehns, oder nach Befinden, anderer unnachläßiger Strafe belegt, Käufer aber nicht beliehen werden, hierüber des ausgezahlten Geldes verlustig, oder sonst in ebenmäßige Poen, wie der Verkäufer verfallen seyn solle. Welches alles im gnädigsten Rescripto d. d. 12. Nov. 1691. ausdrücklich corroboriret worden.

§. 4

Es kann aber auch die Veräusserung eines Lehnguths, wenn auch solche nur auf einen Wiederkauf gerichtet ist, anders nicht, denn mit Consens und Einwilligung derer Mitbelehnten, daferne diese nicht, durch ausgestellte Lehnsreverse oder andere getroffene Pacta sich bereits darzu verbindlich gemacht, und zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung derer Güther ertheilet haben, geschehen, und damit solche, wenn die Mitbelehnten unmündig sind, beständiger Weise und ohne Gefahr der künftigen Revocation, erfolgen möge, so ist dißfalls damit also, wie in dem Torgauischen Ausschreiben von Anno 1583., aus welchem Wir die wegen der Lehngüther getroffenen Verfügungen hierbey drucken lassen, Tit. Welchergestallt die Agnaten ꝛc. §. Wiewohl aber nun ꝛc. geordnet und versehen, allenthalben zu verfahren.

§. 5.

Solten sich bey denen zu verkauffenden Güthern, Pertinentien finden, die von einer andern Lehnscurie, als derjenigen, wo das Hauptguth verliehen wird, zu Lehn gehen, so ist in dem Kaufcontract der Preis dieser anderwärts lehnrührigen Pertinentien, deutlich anzumerken, damit sich bey Ertheilung derer Consense darnach gerichtet werden könne, ein gleiches auch bey Ertheilungen und Tauschcontracten zu beobachten, gestallt Unsers in GOtt ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. der Landes- und anderen Regierungen ausdrücklich anbefohlen, daß sie nicht nur forthin keinen Kauf, Tausch oder Erbtheilung über solche Güther, eher, als bis vorher der Werth derer bey selbigen vorhandenen und anderwärts lehnrührigen Stücken, ausgeworffen worden, bestätigen, sondern auch, wenn künftig von dem jetzigen Eigenthümer eines solchen Guthes um Consens, in ein darauf zu versicherndes Capital, gebeten wird, und sich von dem Werth, derer von andern Lehnscurien relevirenden Pertinenzstücken, keine Nachricht in Lehnsactis findet, den Supplicanten allezeit zuförderst den Preiß sothaner Pertinentien, entweder zuverläßig beyzubringen, oder allenfalls auf seine Vasallenpflicht anzugeben, auch nach Befinden, wie viel bey der andern Lehnscurie bereits consentiret, durch deren Attestat zu docuren, anweisen sollen.

Titulus VII.

Von Präsentation derer Mitbelehnten, bey einem neu acquirirten Lehne.

§. 1.

Wenn nun jemand durch einen richtig geschlossenen und confirmirten Kaufcontract, ein Lehnguth neuerlich acquiriret hat, oder ihm solches, nach vorher darauf erlangter

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1911. Nr. 1.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über die Gemeindesteuern vom 29. Mai 1908 betreffend, vom 31. Dezember 1910.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über die Gemeindesteuern vom 29. Mai 1908 betreffend, vom 31. Dezember 1910 (GVBl. S. 1) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über die Gemeindesteuern vom 29. Mai 1908 betreffend, vom 31. Dezember 1910 (GVBl. S. 3) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1911“ durch die Zahl „1912“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1911“ durch die Zahl „1912“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1911“ durch die Zahl „1912“ ersetzt.

Gleichwie es nun mit obiger Unserer Verordnung lediglich auf derer getreuen Vasallen und Unterthanen selbst eigenes Beste und Sicherheit abgesehen, und solche auf die bekannten Lehnrechte und andere vormahls bereits ausgelassene Lehnsmandata und ergangene Rescripta, sammt hergebrachter Observanz gegründet ist;

Also befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdl. hiermit, sich darnach durchgehends genau zu achten, und darwider keinesweges zu handeln, inmassen auch derselben die Landes- und andere Regierungen, Appellation- auch Ober- und Hofgerichte, ingleichen die Dicasteria dieser Lande bey vorkommenden vor sie gehörigen Fällen, in denen zu ertheilenden Resolutionen und abzufassenden rechtlichen Erkenntnissen, nachzugehen, und sich darnach, als einem öffentlichen Landesgesetze, zu richten haben.

Beylagen:

1) Mandat

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie sich bey Verkauf- und Vertauschung der Lehengüter gegen den Lehnherren zu verhalten, vom 6 Julii 1622.

2) Mandat

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen Suchung der Lehen und gesammten Hand, vom 1 Junii 1657.

3) Ejusdem wiederholtes Lehn-Mandat und General-Indult, vom 21 Septbr. 1657.

4) Mandat

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie es mit Suchung der Lehen, und was selbiger anhängig, inskünftige allenthalben zu halten, vom 24 Febr. 1681.

5) Mandat

Churfürst Johann Georgens des IV. zu Sachsen, wie es mit Suchung der Lehen, und was selbiger mehr anhängig, allenthalben ins künftige zu halten, vom 12 Nov. 1691.

6) Extract

des Torgauischen Ausschreibens von 1583.

Lehnscanzley-Gebührentaxe.

	thlr.	gr.	pf.
Lehnbriefsgeld: Jeder der Lehngüther hat, giebt von Güthern, so 10000 flor. werth, und drunter,	3	—	—
und wird sich disfalls nach dem letztern Kauf- Tausch- u. Erbtheilungs-Recels geachtet, und darnach das Lehngeld gegeben. Wegen des Siegelgeldes hingegen, und was sonsten mehr hievon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun hat, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibet es bey der bisherigen Observanz.			
Hierüber Capsul-Geld			
dem Lehns-Secretario	1	—	—
dem Copisten	1	—	—
vor das Concept	—	6	—
dem Canzleydiener	1	—	—
Ferner ist dem Lehns-Secretario für seine viele Mühe bey denen Lehnbriefen, von jedem, nach Beschaffenheit der Arbeit, 1. bis 2 thlr. zur Ergötzlichkeit ausgesetzet.			
Wenn ein Guth zum Mannlehn gemacht wird, von jedem 1000	—	12	—
Lehnzettel oder Indultschein			
zur Casse	—	6	—
dem Secretario excl. der Copialien.	—	18	—
Muthzettel oder Recognition	—	6	—
Confirmatio excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.	1	—	—
Consens oder Gunst, über 1000 fl. und so fort an, excl. der Copialien und Vidimus Gebühren.	1	—	—
Cassations-Schein über eine gelöschte Post, excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.	1	—	—
Leibgedingsbrief	1	—	—

excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.

Vidimus unterm Canzleysiegel, 1 Rthl. - -

Art. II. Sachen, so zu verkaufen sind, oder zu kaufen gesucht werden.

1) Den 4 und 5 Jan. wird allhier ein Postzug von vier pohlnischen braunen siebenjährigen Pferden zu verkaufen stehen. Das Intelligenz-Comtoir giebt in diesen Tagen Nachricht, wo sie zu sehen sind.

2) Es lieget auf dem Ritterguthe Haardorff bey Osterfeld, 3 Stunden von Naumburg, ein ansehnlicher Vorrath feiner Schaafwolle, so sich sowohl vor Zeugmacher als auch Strumpffabricanten, wegen ihrer Feine, am besten schicket. Wer Lust und Belieben hat, solchen an sich zu handeln, beliebe sich auf obbenanntem Ritterguthe nach dem Neuen Jahre zu melden.

3) Auf der Haynstraße, im Birnbaum, sind die bekannten privileg. Rothischen Medicamente, einzeln und in Quantität zu bekommen; worunter sonderl der röthliche Steinspiritus ein fürtreffliches Arcanum zu Zermalmung des Steines, und Abführung aller Steinmachenden Materie durch den Urin, sonder Schmerzen, abgiebt, auch überhaupt wider den Scorbut und Schärfe des Geblüts sehr nützlich ist. Imgleichen das privilegirte Rothische Lebenswasser, welches vornehmlich wider den Krebs und Fisteln, in Augenkrankheiten, wenn man das Wasser nicht lassen kann, bey Schwäche im Haupt, und Abnahme der Leibes- und Seelenkräfte, bey Haupt- und Zahnschmerzen, bey Schwäche des Gehörs, wider den verderbten Magen, die Colic und Mutterbeschwerung, in Ohnmachten u. dergl. ein recht fürtreffliches und zuverläßigs Mittel ist. Ferner die bekannte und berühmte Rothische Corallentinctur. Nebst diesen Rothischen Medicamenten findet man eben daselbst D. Ayns balsamische Pillen, eben desselben Linderungspulver ꝛc. und besagen die dabey befindlichen gedruckten Zettel von dem Gebrauche eines jeden Medicaments das mehrere.

4) Bey Christian Gottfried Martini, auf der Haynstraße, neben der goldnen Gans, im Gewölbe, sind bis zu Ausgang der Messe noch Frankenhäuser Lotterielooße zu bekommen, indem die Ziehung erst nächstkünftigen 4 Febr. vor sich gehen wird. Die Einlage zur 1sten Classe kostet 8 gl. durch alle 4 Classen zusammen aber 2 Rthl. 12 gr.

Auch sind bey demselben die sämmtlichen Medicamente des Hrn. D. Ecklers zu verkaufen, die Preiße davon befinden sich in der gedruckten Nachricht, welche gratis ausgegeben wird. Imgleichen auch die bekannten Nürnbergischen Pillen.

5) Es ist zu Eckartsberga der am Markte gelegene und durchgängig ganz maßiv und feuerfeste neuerbauete sogenannte Obergasthof zum weißen Roß, mit zwey großen Scheunen, Ställen und Seitengebäuden, Braugerechtigkeit, Wein- auch allerhand Bierschank, zusammt denen dabey befindlichen Feldgüthern, an 3 Hufen arthaften Acker Landes, Gärten, Holzungen, Wein- und Hopfenbergen ꝛc. zu verkaufen. Wer etwa darzu Lust und Belieben haben sollte, kann sich in Eckardsberga bey Hrn. Advocat Christian Heinrich Paulßen, und in Lauchstädt beym Advocat Hrn. Johann Christoph Thilo, melden, und daselbst nähere Nachrichten bekommen.

Art. III. Sachen, so zu vermiethen, oder zu verpachten. Vacat.

Art. IV. Sachen, so verlohren, oder gestohlen worden. Vacat.

Art. V. Gelder so auszuleihen sind, oder gesucht werden. Vacat.

Art. VI. Personen, so in Dienste gesuchet werden, oder Dienste und Arbeit suchen. Vacat.

Art. VII. Avertissements.

1) Denenjenigen hiesiger Lande, welche auf holländische Art Wolle auf dem Knie zu streichen und am großen Rade zu spinnen entweder selbst oder denen Ihrigen erlernen lassen wollen, und durch diesen Betrieb sich derjenigen Wohlthat theilhaftig zu machen vermeinen, die da nach Vorschrift des auf höchsten

sten Befehl ergangenen hohen Avertissements d. d. Dreßden den 18 July 1764. denenjenigen angedeyhen kann, welche auf Ostern 1765. daß sie wenigstens die 3 letztern Monate nacheinander, dergleichen Knie gestrichene Spinnerey betrieben haben, durch gnugsame Bescheinigung darthun können, benachrichtiget Endes Unterschriebener, daß er ihnen auf Anmeldung nicht allein zu dieser Unterrichtung verständige Personen anweisen und zuordnen, sondern auch den erforderlichen Verlag, an Wolle und Geld dazu leisten wolle, und daß der Anfang zu diesem Unterricht den 2 Januar. 1765. werde gemacht werden. Torgau den 11 Decembr. 1764.

Jac. Paul Schönefeldt.

2) Demnach bey der Churfürstl. Sächsischen Steuer-Creditcassa wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Steuerscheine bis anhero weder ausgewechselt, noch zur Erhebung derer Zinsen diesfalls von jemanden sich gemeldet worden, gleichwohl zur Berichtigung des Status passivi bey gedachter Cassa, und zur Annotation derselben in den Büchern ob sothane Steuerscheine noch würklich vorhanden, in Erfahrung zu bringen nöthig seyn will, und denn auf ergangenen gnädigsten Befehl, alle und iede, in- und ausländische Inhabere derer Steuerscheine, welche weder in Landschaftliche Obligationes verwandelt, noch zur Erhebung derer Zinsen produciret sind, per Edictales dergestalt, daß sie vorgedachte Originalsteuerscheine binnen 3 Jahren, vom 1 Jan. 1765. an gerechnet, coram Commission im Churfürstl. Sächß. Amte Dreßden produciren sollen, vorgeladen. die Patente auch bey denen Räthen zu Frankfurth am Mayn, in Prag und in Dreßden öffentlich affigiret worden; Alß hat man solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft zu bringen vor nöthig befunden.

3) Es suchet eine Person von hier eine gute Gelegenheit, in einer zugemachten Chaise oder Kutsche nach Frankfurth am Mayn anfangs Monats Januar 1765. zu reisen. Sollte nun eine Gesellschaft annoch einen Platz übrig haben, und gesonnen seyn, diese Person, gegen Bezahlung seines Antheils zum Spesen, mit zu nehmen, so wird ersuchet, selbiges im Intelligenz-Comtoir allhier zu melden, und daselbst nähere Nachricht zu erwarten.

Art. VIII. Aufgaben. Vacat.

Art. IX. Nützliche Bücher. Vacat.

Art. X.

Gegründete Nachricht von dem neuen Goldbergwerke bey Dreßden.

Ich erachte mich vor schuldig, eine Beschreibung desjenigen Bergwerks dem Publico bekannt zu machen, welches ich ohnlängst noch mit einem Bergverständigen befahren, damit nicht durch dergleichen Vorfälle die edle Wissenschaft, Bergwerke zu bauen, zum Nachtheil unserer Bergwerke decreditiret werde.

Eine Stunde von Dreßden, ohnweit Briesnitz, in dem Tschengrunde, ist vor Alters ein Stollen angesetzt, der seit Jahr und Tag von neuem aufgenommen worden, und in welchen jetzt ohngefähr in 20 Lachter Länge, 6 Lachter tief abgesunken wird. Kunst mit Schleppwerk ist vorgerichtet, ein Teich ppter 80 Lachter lang vom Stollenmundloch weg angelegt, so langes hölzernes Gestuder mit Böcken vorgerichtet, an der Kunstwelle ein Puchwerk angebracht, ein kleines Zechenhaus gebauet, Steiger nebst 4 Heuern und 1 Karrenläuffer angelegt, auch allerhand Grubengezähe an Seilen, Kübel, Karren und dergl. angeschaft, und wohl etliche 100 Cl. Gebürge auf der Halda herausgestürtzt, alles dieses aber ohne ein kennbares Erzt, noch Gang, Flötze oder etwas Bauwürdiges in der Grube zu haben; vielmehr werden Interessenten überredet, es wären solches Erzte, die auf keine gewöhnliche Art zu gute gemacht würden, und selbst mir und mehrern Kennern ist ein daselbst brechender rother etwas Eisenhaltiger Spat von einem angeblichen Directore des Werks anfänglich vor ein rothgülden Erzt,

und

[illegible] [illegible] [illegible] [

Digitized by Google

Digitized by Google